Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

855.

Neuntes

Sachregister

zur

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Enthält

die Jahrgänge 1846. 1847. 1848. 1849. und 1850.

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetzsammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

1851.

F 4 III

Digitized by Google

Digitized by Google

KA120
G43P7
A2
Index
1846-50

Neuntes

Sachregister

zur

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Jahrgänge 1846. bis 1850.

Zu bemerken: 1) Die erstere größere Zahl bezeichnet den Jahrgang, 46. (1846.) 47. (1847.) u. s. w.; die darauf folgenden kleineren und schwächeren Zahlen weisen die Seiten nach.

2) Abkürzungen: A. K. O. bezeichnet: Allerhöchste Kabinets-Order. — G. — Gesetz. — Dekl. — Deklaration. — Erkl. — Erklärung. — Ordn. — Ordnung. — Regl. Reglement. — V. — Verordnung.

I.

Sachregister.

A.

Aachen, Stadt, der dort bestehende Rath der Gewerbe-Verständigen soll fortan den Namen: „Königl. Gewerbegericht" führen. (V. v. 7. Aug. 46.) 46. 403. — Kompetenz und Verfahren des letz. (ebend.) 46. 403.

Aachen, Landkreis, siehe Handelskammern. 50.

Aachen-Düsseldorfer } Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen Nr. 14. 47.
Aachen-Mastrichter }

Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 7. 50.

Aachener Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 100,000 Rthlr., deren Ausstellung und Ausgabe zur Regulirung des städtischen Haushalts und zur Fortsetzung der unternommenen öffentlichen Bauten, (Privil. v. 19. Juni 48.) 48. 166. 167. — jährl. Verzinsung derf. mit 5 Prozent auf die bei den Obligationen befindlichen Zinsscheine. (ebend.) 48. 166. — deren Amortisation nach dem festgestellten Tilgungsplane durch jährl. Verloosung in den Jahren 1853 bis 1872. (ebend.) 48. 166.

Aachen-Mastrichter Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 13. 46.

Abfindungen, deren Ermittelung, Feststellung und Gewährung bei Ablösungen von Realiasten. (G. v. 2. März 50. Tit. IX. u. X. §§. 59—66.) 50. 94—98. — den bei einer Ablösung oder Regulirung Betheiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andere Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschnitten II. und III. bestimmte, sich zu vereinbaren, insbesondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land vergleichweise festzustellen. (ebend. §. 98.) 50. 107. — in Kapital, Verfahren rücksichtlich derselben. (ebend. §§. 110—112.) 50. 110. 111. — die Vorschriften

 des

Digitized by Google

Abfindungen, (Fortſ.)
des Geſetzes v. 29. Juni 1835. §. 9. 50. — der Ablöſungs-Ordn. vom 13. Juli 1829. §. 103. 50. — der Ablöſungs-Ordn. v. 18. Juni 1840. §§. 100. 101. 50. — des Ablöſungs-Geſetzes v. 4. Juli 1840. §§. 74. 75. und der Gemeinheitstheilungs-Ord. v. 7. Juni 1821. §. 152. werden aufgehoben. (ebend. §. 110.) 50. 110.

Abgaben, öffentliche, deren Vorrechte genießen die von den Grundherren zu entrichtenden Schulbeiträge. (Schulord. für die Provinz Preußen v. 11. Dez. 45. §. 60.) 46. 14. — an die evangeliſchen Geiſtlichen und Kirchendiener in dem großen und kleinen Marienburger Werder, deren Sicherſtellung bei Beſitzveränderungen. (V. v. 30. Janr. 46.) 46. 87. — ſiehe auch Steuern, desgl. Gemeinde-Abgaben. — kirchliche, auf Grundſtücken jüdiſcher Grundbeſitzer haftend, zu deren Leiſtung bleiben letztere verbunden. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 47. 264. — zu Provinzial-, Kreis- oder Kommunalzwecken, deren Regulirung iſt von der Zuſtimmung des vereinigten Landtags nicht abhängig. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 47. 36. — in den Synagogengemeinden, deren Aufbringung. (G. v. 23. Juli 47. §. 58.) 47. 274. 275. — perſönliche, von den Juden, als ſolchen, an die Staatskaſſe zu entrichten, deren Aufhebung ohne Entſchädigung. (G. v. 23. Juli 47. §. 23.) 47. 267. — bei derartigen Abgaben an Kämmereien, Grundherren, Inſtitute ꝛc. behält es vorläufig ſein Bewenden; es werden jedoch weitere Beſtimmungen über deren Aufhebung und Ablöſung vorbehalten. (ebend. §. 23.) 47. 267. — verſchiedene, über deren unentgeltliche Aufhebung wird der nächſten Volksvertretung ein Geſetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 6.) 48. 393. — für die Staatskaſſe, dieſ. dürfen nur, ſoweit ſie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch beſondere Geſetze angeordnet ſind, erhoben werden. (Verf.-Urk. vom 5. Dezbr. 48. Art. 99.) 48. 388. — beſtehende, deren Forterhebung. (ebend. Art. 108.) 48. 390. — Natural- und Geldabgaben, Siſtirung der Verhandlungen und Prozeſſe über deren Ablöſung; ſiehe Ablöſungen. — deren interimiſtiſche Regulirung in den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſen der Provinz Schleſien, durch Vermittelung von Schiedsgerichten. (V. v. 20. Dezbr. 48.) 48. 427—441. — Natural-, Feſtſtellung der Normalpreiſe für deren Ablöſung durch Diſtrikts-Kommiſſionen. (G. v. 19. Novbr. 49.) 49. 413—416. — ſiehe auch Beſitzveränderungs-Abgaben, Gemeinde-Abgaben, Innungs-Gebühren und Abgaben, desgl. Staatsſteuern. — für die Staatskaſſe, dieſelben dürfen nur, ſoweit ſie in den Staathaushalts-Etat aufgenommen oder durch beſondere Geſetze angeordnet ſind, erhoben werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 100.) 50. 32. — beſtehende, ſolche werden fort erhoben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 109.) 50. 34. — die Berechtigungen auf ſolche ſind mit der Aufhebung des Obereigenthums der Lehnsherren, der Guts- oder Grundherren und der Erbzinsherren, ſowie des Eigenthums der Erbverpächter, nicht mit aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. und §. 5.) 50. 80. 82. — der Nichtangeſeſſenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrſchaft, ſolche ſind, ſoweit ſie aus dieſem Verhältniß herzuleiten ſind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen, alle ohne Entſchädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 3.) 50. 80. — öffentliche, Befreiung der Gutsherrſchaft von der Verpflichtung zu deren Vertretung bei Eigenthumsverleihungen, ohne dafür den Stellenbeſitzern Entſchädigung leiſten zu dürfen. (G. v. 2. März 50. §. 82. b.) 50. 102. — in dem §. 3. des Geſetzes v. 2. März 50. als aufgehoben ohne Entſchädigung gedacht, deren unentgeltliche Aufhebung bleibt ausgeſchloſſen, wenn ſie für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundſtücks ausdrücklich übernommen worden ſind. (ebend. §. 3. am Ende deſſelben.) 50. 81. 82. — Geld- und Getreide-, unablösliche, Aufhebung des Geſetzes vom 31. Janr. 1845., die Zuläſſigkeit von Verträgen über ſolche betr., durch das Geſetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 28.) 50. 79. — feſte, in Körnern, deren Ablöſung und Feſtſtellung von Normalpreiſen für ſolche. (G. v. 2. März 50. Tit. III. §§. 18—28.) 50. 85—87. — feſte, nicht in Körnern beſtehende Natural-Abgaben, desgl. (ebend. Tit. IV. §§. 29—31.) 50. 87. 88. — feſte Geld- und andere Abgaben, desgl. (ebend. Tit. VII. §§. 50—56. u. Tit. VIII. §§. 57. 58.) 50. 92. 93. 94. — ſiehe auch Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Abgaben.

Digitized by Google

Abgeordnete (und deren Stellvertreter) für die zur Vereinbarung der Preuß. Staatsverfaſſung zu berufende National-Verſammlung, deren Wahl und Annahme. (G. v. 8. April 48. §§. 5—11.) 48. 90. 91. — dieſelben ſtimmen in letzterer nach ihrer eigenen unabhängigen Überzeugung und ſind an Aufträge oder Inſtruktionen nicht gebunden. (ebend. §. 10.) 48. 91. — Schutz derſelben für ihre Abſtimmungen, ſowie für die von ihnen, als ſolchen, ausgeſprochenen Worte und Meinungen; desgl. gegen Unterſuchungen und Verhaftungen, ſowie gegen jedes Strafverfahren wider dieſ. während der Dauer der Verſammlung. (G. v. 23. Juni 48.) 48. 157. — verlieren ohne neue Wahl Sitz und Stimme in der Verſammlung durch Annahme eines beſoldeten Staatsamts oder einer Beförderung im Staatsdienſte. (G. v. 6. Juli 48.) 48. 168. — Abgeordnete (Mitglieder) für die erſte Kammer, deren Wahl und Annahme (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 62—65. 72. 77. 82. 83.) 48. 383. 384. 385. 386. — Stellvertreter werden für dieſelben nicht gewählt. (ebend. Art. 74.) 48. 385. — die Abgeordneten ſtimmen nach ihrer freien Überzeugung und ſind an Aufträge und Inſtruktionen nicht gebunden. (ebend. Art. 82. u. 83.) 48. 386. — dieſelben erhalten weder Reiſekoſten noch Diäten. (ebend. Art. 84.) 48. 386. — Unterſuchungs- und Haftverfahren gegen dieſ. (ebend. Art. 83.) 48. 386. — interimiſtiſches Wahlgeſetz für dieſelben (vom 6. Dezbr. 48.) 48. 395—398.

Abgeordnete (Mitglieder) der Kammern.

Allgemeine Beſtimmungen.

Vorſchriften für deren Wahl. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 65—75.) 26—28. — jede Kammer prüft die Legitimation ihrer gewählten Mitglieder und entſcheidet darüber. (ebend. Art. 78.) 28. — Niemand kann Mitglied beider Kammern ſein. (ebend. Art. 78.) 29. — Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammern. (ebend. Art. 78.) 29. — Eidesleiſtung derſelben. (ebend. Art. 108. 119.) 34. 35. — Verluſt von Sitz und Stimme in der Kammer bei Annahme eines beſoldeten Staatsamts oder bei dem Eintritt in ein höheres Staatsamt. (ebend. Art. 78.) 29. — Wiedererlangung der deshalb in der Kammer aufgegebenen Stelle nur durch neue Wahl. (ebend. Art. 78.) 29. — die Mitglieder beider Kammern ſind Vertreter des ganzen Volks; ſie ſtimmen nach ihrer freien Überzeugung und ſind an Aufträge und Inſtruktionen nicht gebunden. (ebend. Art. 83.) 29. — ſie können für ihre Abſtimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgeſprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geſchäftsordnung zur Rechenſchaft gezogen werden. (ebend. Art. 84.) 29. — in wie weit ſolche ohne Genehmigung der Kammer während deren Sitzungsperiode weder zur Unterſuchung gezogen, noch verhaftet werden können. (ebend. Art. 84.) 29. 30. — jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Unterſuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt. (ebend. Art. 84.) 50. 30.

der erſten Kammer.

rückſichtlich deren Wahl verbleibt es bis zum 7. Aug. 1852., dem Zeitpunkte der neuen Bildung derſelben, bei dem Wahlgeſetze für ſolche vom 6. Dezbr. 1848. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 65. 66. 68.) 26. 27. — wählbar zu ſolchen iſt jeder Preuße, der das vierzigſte Lebensjahr vollendet, den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren und bereits fünf Jahre dem Preußiſchen Staatsverbande angehört hat. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 68.) 27. — ſolche erhalten weder Reiſekoſten noch Diäten. (ebend. Art. 68.) 50. 27.

der zweiten Kammer.

— deren Wahl durch die Wahlmänner. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 72.) 28. — das Nähere über die Ausführung der Wahlen beſtimmt das Wahlgeſetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtſteuer erhoben wird. (ebend. Art. 72.) 28. — bis zum Erlaſſe eines ſolchen Geſetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849. in Kraft. (ebend. Art. 115.) 50. 35. — den darüber erlaſſenen Verordnungen v. 30. Mai 49. haben beide Kammern ihre Zuſtimmung ertheilt. (Staatsminiſt.-Bekannt-

Digitized by Google

Abgeordnete (Mitglieder), (Fortſ.)
kanntmach. v. 22. Dezbr. 49.) 5. — weitere Anordnungen für deren Wahlen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 69—75.) 27. 28. — die Mitglieder derſelben erhalten aus der Staatskaſſe Reiſekoſten und Diäten nach Maßgabe des Geſetzes; ein Verzicht darauf iſt unſtatthaft. (ebend. Art. 85.) 50. 30. — Abgeordnete (Mitglieder) für die zweite Kammer, deren Wahl und Annahme. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 66. 69—72. 77. 82. 83.) 48. 384. 385. 386. — Stellvertreter werden für dieſelben nicht gewählt. (ebend. Art. 74.) 48. 385. — die Abgeordneten ſtimmen nach ihrer freien Überzeugung und ſind an Aufträge und Inſtruktionen nicht gebunden. (ebend. Art. 82. u. 83.) 48. 386. — dieſelben erhalten aus der Staatskaſſe Reiſekoſten und Diäten nach Maßgabe des Geſetzes; ein Verzicht darauf iſt unſtatthaft. (ebend. Art. 84.) 48. 386. — Unterſuchungs- und Haftverfahren gegen dieſ. (ebend. Art. 83.) 48. 386. — Wahlgeſetz für dieſ. (v. 6. Dezbr. 48.) 48. 399—401. — Preußiſche Abgeordnete zur deutſchen Nationalverſammlung, Wahl derſelben. (V. v. 11. April 48.) 48. 94—96. — Strafen wegen Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Abgeordneten (Mitglieder) der deutſchen Reichsverſammlung. (Reichsgeſ. v. 10. Oktbr. §§. 1. 4. 6. u. 7. und A. Publ.-Patent v. 17. Oktbr. 48.) 48. 312. — Wahl derſelben zur zweiten Kammer. (V. v. 30. Mai 49. §§. 26—31.) 209. — wählbar zu ſolchen iſt jeder Preuße, der das dreißigſte Lebensjahr vollendet, den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte, in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes, nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußiſchen Staatsverbande angehört. (ebend. §. 29.) 49. 209. — zum Volkshauſe des deutſchen Parlaments, Ausführung deren Wahlen. (V. v. 26. Novbr. 49.) 49. 419—430. — letztere finden am 31. Janr. 1850 ſtatt. (ebend. §. 38.) 49. 429. — ſ. auch Kammern und Volkshaus. — für den vereinigten Landtag, ſiehe Landtagsabgeordnete.

Abgraben, Strafe für denjenigen, welcher durch ſolches an benachbarten Grundſtücken einen Privatweg oder Gränzrain ganz oder theilweiſe ſich zueignet. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 1.) 47. 384.

Ablagen, zum öffentlichen Gebrauche, Befreiung derſelben von der Grundſteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 50. 62.

Ablohnung der Fabrikarbeiter und der denſelben gleichſtehenden Perſonen mit Waaren, ſtatt in Baarzahlung, iſt ſtrafbar. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 50—55.) 49. 104. 105. — wer deshalb beſtraft worden iſt, bleibt auch von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder eines Gewerberaths und deren Stellvertreter ausgeſchloſſen. (ebend. §. 7. Nr. 5.) 49. 94. 95. — ſ. auch Fabrikarbeiter.

Ablöſungen der Reallaſten, Feſtſtellung der bei ſolchen anzunehmenden Normalpreiſe und Normal-Marktorte durch Bildung von Diſtrikts-Kommiſſionen. (G. v 19. Novbr. 49.) 49. 413—416. — endgültige Entſcheidung des Reviſions-Kollegiums für Landes-Kulturſachen im Wege des Rekurſes in dieſen Angel. (ebend. §. 2.) 49. 413. — gutsherrlicher und anderer Reallaſten, deren obere Leitung geht von dem Miniſterium des Innern auf das neu gebildete Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. April 48. Nr. I. 2.) 48. 109. — von dem letztern auf das neu errichtete eigene Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 48. 159. — die Ablösbarkeit der Grundlaſten wird gewährleiſtet. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 48. 380. — von Dienſten, Natural- und Geldabgaben, Siſtirung der Verhandlungen über ſolche, in denen der Rezeß noch nicht beſtätigt iſt, auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers. (G. v. 9. Oktbr. 48. §. 1.) 48. 276. — desgl. von Amtswegen die Siſtirung der bei denſelben entſtandenen und noch nicht rechtskräftig entſchiedenen Prozeſſe, jedoch mit Vorbehalt interimiſtiſcher Feſtſetzung über die laufenden Leiſtungen. (ebend. §. 2.) 48. 276. — der Verpflichtung zu Entſchädigungen für auferlegte Deichlaſten gegen eine verhältnißmäßige Vergütung. (G. v. 28. Janr. 48. §. 17.) 48. 57. 58. — von Reallaſten und Dienſten, deren interimiſtiſche Regulirung in der Provinz Schleſien rückſichtlich der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, durch Vermittelung von Schiedsgerichten, unter Leitung der General-Kommiſſion zu Breslau. (V. vom 20. Dezbr. 48.)

Digitized by Google

Ablöſungen, (Fortſ.)
48.) 48. 427 — 441. — von Paſſivrenten, Ausgabebetrag für dieſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 1.) 47. 166. — der perſönlichen Abgaben und Leiſtungen der Juden an Kämmereien, Grundherren, Inſtitute ꝛc., rückſichtlich derſ. werden weitere Beſtimmungen vorbehalten. (G. v. 23. Juli 47. §. 23.) 47. 267. — der jüdiſchen Korporations-Verpflichtungen in der Provinz Poſen, rückſichtlich der Verbindlichkeit zu ſolchen verbleibt es ſowohl für die naturaliſirten als nicht naturaliſirten Juden überall bei den beſtehenden Vorſchriften und Anordnungen. (G. v. 23. Juli 47. §. 34.) 47. 270. — das feſtgeſtellte Ablöſungs-Kapital kann von den Regierungen im Wege der adminiſtrativen Exekution beigetrieben werden. (ebend. §. 34.) 47. 270. — das Geſetz v. 9. Oktbr. 1848. betreffend die Siſtirung der Verhandlungen über die Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geldabgaben, ſowie die darüber anhängigen Prozeſſe, verliert in Anſehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozeſſe ſeine Wirkſamkeit, welche Rechtsverhältniſſe zum Gegenſtande haben, die nach dem gegenwärtigen Geſetze geordnet werden ſollen. (ebend. §. 113.) 50. 111. — der auf einer Dienſtbarkeit beruhenden Berechtigungen bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50.) 50. 139 — 144. — der auf Mühlengrundſtücken haftenden Reallaſten. (G. v. 11. März 50.) 50. 146 — 148. — der zeitherigen, nicht perſönlichen Gemeinde-Abgaben und Laſten gegen Entſchädigung und Verfahren bei ſolchen. (Gem.-Ord. vom 11. März 50. §. 3.) 50. 214. — im Herzogthum Anhalt-Bernburg, deren Leitung, ſowie die Entſcheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, durch Preußiſche Auseinanderſetzungsbehörden. (Vertrag v. 11. Septbr. 50.) 50. 413 — 416. — ſ. auch Anhalt-Bernburg. — der Grundlaſten, deren Zuläſſigkeit wird gewährleiſtet. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22. — desgl. des bei erblicher Überlaſſung eines Grundſtücks zum vollen Eigenthum vorbehaltenen feſten Zinſes. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22. — der Reallaſten, Vorſchriften für ſolche. (G. v. 2. März 50.) 50. 77 — 111. — welche der frühern Geſetze und Verordnungen über ſolche mit dem Zeitpunkte der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes außer Kraft treten. (ebend. §. 1.) 50. 77 — 79.

Tit. I. Ablösbarkeit. (§§. 6 — 8.) 82. 83.
= II. Dienſte. (§§. 9 — 17.) 83 — 85.
= III. Feſte Abgaben in Körnern. (§§. 18 — 28.) 85 — 87.
= IV. Feſte, nicht in Körnern beſtehende Natural-Abgaben. (§§. 29 — 31.) 87. 88.
= V. Natural-Fruchtzehnt. (§§. 32 — 35.) 88. 89.
= VI. Beſitzveränderungs-Abgaben. (§§. 36 — 49.) 89 — 92.
= VII. Feſte Geldabgaben. (§§. 50 — 56.) 92. 93.
= VIII. Andere Abgaben und Leiſtungen. (§§. 57. 58.) 94.
= IX. Gegenleiſtungen. (§. 59.) 94.
= X. Abfindung der Berechtigten. (§§. 60 — 66.) 94 — 98.
= XI. Feſtſtellung der Normalpreiſe und Normal-Marktorte. (§§. 67 — 72.) 50. 98. 99.

Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 91 — 111.) 50. 105 — 111. — auf ſolche iſt ſowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt. (§. 94.) 50. 106. — die Provocationen auf ſolche müſſen ſich ſtets auf ſämmtliche, den Grundſtücken obliegende Reallaſten erſtrecken. (§. 95.) 50. 106. — die Zurücknahme einer angebrachten Provokation iſt unzuläſſig. (§. 95.) 50. 106. — den bei einer Ablöſung Betheiligten bleibt es freigeſtellt, auch über eine andere Art der Auseinanderſetzung, als die in den Abſchnitten II. und III. beſtimmte ſich zu vereinbaren; insbeſondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine beſtimmte Abfindung in Land vergleichsweiſe feſtzuſetzen. (ebend. §. 98.) 50. 107. — außer den abändernden Beſtimmungen der §§. 106 — 111. bleiben vorläufig die übrigen, das Koſtenweſen und das Verfahren, ſowie die Rechte dritter Perſonen regelnden beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen und die hierauf bezüglichen Vorſchriften der oben im §. 1. genannten bisherigen Geſetze in Kraft, in ſo weit ſie nicht durch dieſes und das Geſetz von demſelben Tage über die Errichtung von Rentenbanken ausdrücklich abgeändert ſind. (ebend. §. 112.) 50. 111.

Digitized by Google

Ablöſungs-Ordnung, neue, eine ſolche wird der nächſten Volksvertretung zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 6.) 48. 393. — vom 7. Juni 1821., wegen Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geldleiſtungen von Grundſtücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtrecht beſeſſen worden, deren Aufhebung durch das Geſetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 7.) 50. 77.

Abpflügen, Strafe für denjenigen, welcher durch ſolches ſich eines Theils benachbarter Grundſtücke anmaßt, oder durch ſolches einen Privatweg oder Gränzrain ganz oder theilweiſe ſich zueignet. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 1.) 47. 384.

Abſchoßgefälle, Staats-Einnahme-Betrag aus denſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. lit. d.) 47. 150.

Abſtimmungen, für die Beſchlüſſe auf dem vereinigten Landtage, Anordnungen rückſichtlich derſ. (V. v. 3. Febr. 47. §§. 14—17.) 47. 37. 38. — desgl. in dem vereinigten ſtändiſchen Ausſchuſſe. (V. v. 3. Febr. 47. §§. 8. u. 10.) 47. — Staatsminiſter und zu den Berathungen beauftragte Beamte nehmen an den Abſtimmungen keinen Theil, ſofern ſie nicht als Mitglieder des vereinigten Landtages dazu berechtigt ſind. (V. v. 3. Febr. 47. §. 22.) 47. 39. — findet auch in dem vereinigten ſtändiſchen Ausſchuſſe volle Anwendung. (V. v. 3. Febr. 47. §§. 8. u. 10.) 47. 41. 42.

Abtheilungsdirigenten, deren Anſtellung bei den Appellationsgerichten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25.) 49. 8.

Abverkauf einzelner Gutsparzellen, ſ. letz.

Abweſenheit, häufige oder lange dauernde in Geſchäften, ſolche berechtigt zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung unbeſoldeter Stellen in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 137.) 50. 246.

Abzugsgelder, dürfen nicht erhoben werden. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 10.) 48. 376. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 11.) 50. 18.

Abweſende Verbrecher, ſiehe letz.

Abweſende, auf Vormundſchaften und Kuratelen über ſolche findet das Geſetz v. 23. Dezbr. 46., die Stempel- und Gebührenfreiheit in ſolchen betr., keine Anwendung. (§. 6. deſſelben.) 47. 4.

Acker, beſtellte, oder eingefriedigte, oder deren Betreten durch Warnungszeichen unterſagt iſt, Strafe für das unbefugte Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben über ſolche. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novr. 47. §. 41. Nr. 1.) 47. 383. — desgl. des unbefugten Haltens einer Nachleſe auf ſolchen. (ebend. §. 41. Nr. 2.) 47. 383. — fremde, Ablöſung der Berechtigung zur Nutzung derſelben, gegen Hergebung des Düngers, oder zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken derſ. (zu Deputat-Beeten), bei Gemeinheitstheilungen, ſofern jene Berechtigung auf einer Dienſtbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1.) 50. 139.

Ackergeräthe, fremde, auf dem Felde zurückgelaſſene, Strafe für den unbefugten Gebrauch derſ. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 5.) 47. 383.

Ackernahrungen, Regulirungsfähigkeit derſelben behufs der Eigenthumsverleihung. (G. v. 2. März 50. §. 74.) 50. 100.

Ackerſtück (Ackerland), Dotirung der Schullehrerſtellen mit einem ſolchen. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 12.) 46. 3. — Entſchädigung dafür, wenn ſolches nicht in Natur gewährt werden kann. (ebend. §. 13.) 46. 4. — Verrichtung der Beſtellungs- und Düngungsarbeiten auf demſelben durch die Gemeinde. (ebend. §. 12.) 46. 3. — Gewährung deſſelben oder Entſchädigung dafür für den erſten Lehrer an den Schulen in den Domainendörfern ſeitens des Domainen-Fiskus. (ebend. §. 45. Nr. 4.) 46. 11. — ſ. auch Scheunen und Stallung.

Adel, auf deſſen Verluſt können zu Berlin nicht die kommiſſariſch beſtellten Einzelrichter, ſondern nur die Gerichts-Deputationen in erſter Inſtanz erkennen. (G. v. 17. Juli 46. §§. 24. u. 39. Nr. 1.) 46. 272. 275.

Digitized by Google

Adjunkten, deren Bestellung für alte Lehrer an den Elementarschulen der Provinz Preußen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 26.) 46. 6.

Admiralitäts- (und Kommerz-) **Kollegien** zu Königsberg und Danzig, Umwandlung derf. in Handelsgerichte, auf Antrag der dortigen Kaufmannschaften. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 47. 182.

Adoption, siehe Kindesstatt.

Adressen, solche an den König zu richten, hat jede Kammer für sich das Recht. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 80.) 48. 385. — Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Adresse (oder Bittschrift) überreichen. (ebend. Art. 80.) 48. 386. — solche an des Königs Majestät zu richten, hat jede Kammer für sich das Recht. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 81.) 50. 29. — solche darf Niemand den Kammern oder einer derselben in Person überreichen. (ebend. Art. 81.) 50. 29.

Advokaten, hinsichtlich deren Anstellung für bestimmte Gerichtsbezirke es bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt, nehmen den Amtscharakter: „Rechtsanwalt" an. (V. v. 2. Janr. 49. §. 30. 49. 10. — siehe ferner Rechtsanwalte. — Bildung eines Ehrenraths unter denselben, den Justizkommissarien und Notarien. (V. v. 30. Apr. 47.) 47. 196—201. — in der Befugniß der Gerichte, dieselben zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen, wird dadurch nichts geändert. (ebend. §. 3.) 47. 197. — Verfahren wegen Amtssuspension und Dienstentlassung derf. (ebend. §§. 5. 9. 11. 12. 16. 17. 18.) 47. 197. 198. 199. — die Ausführung der auf Dienstentlassung lautenden Erkenntnisse des Ehrenraths ist bei dem betreffenden Landes-Justizkollegium zu beantragen. (ebend. §. 18.) 47. 199. — siehe auch Ehrenrath.

Afterverpachtungen, von Jagden, dieselben sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet. (G. v. 7. März 50. §. 12.) 50. 168.

Agenten, diplomatische, dieselben können durch Königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) 49. 290. — vereidete, Strafbarkeit derselben wegen unverbraucht gebliebenen Stempels zu den unter ihrer Mitwirkung schriftlich abgeschlossenen Kauf- oder Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehr. (A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 47. 201. — von Feuerversicherungs-Gesellschaften, Prüfung des Bedürfnisses bei deren Konzessionirung. (A. K. O. v. 5. Janr. 47.) 47. 32.

Agenturen für öffentliche Darlehns-Kassen, siehe diese.

Aggravation, Rechtsmittel, findet in den von den Gerichten zu Berlin geführten Untersuchungssachen wegen angeschuldigter Verbrechen nicht ferner statt. (G. v. 17. Juli 46. §. 106.) 46. 285.

Aggravations-Rechtsmittel, dasselbe findet in den nach der Verordnung v. 3. Janr. 49. behandelten Untersuchungssachen nicht ferner statt. (daf. §. 160.) 49. 42.

Agnitions-Resolute, deren Abfassung und Vollstreckung gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 2.). 49. 7.

Agnitions-Resolutionen, deren Abfassung vor den Handelsgerichten, wenn der Verklagte einen Theil der Forderung anerkannt hat und der Prozeß nur wegen des bestrittenen Theils fortzusetzen ist. (G. v. 3. Apr. 47. §. 28.) 47. 187.

Agrar-Gesetze und Verordnungen, frühere, welche derselben mit dem Zeitpunkte der Verkündigung des Gesetzes v. 2. März 50. außer Kraft treten. (§. 1. desselben.) 50. 77—79. — auch werden die Bestimmungen der vorstehend nicht aufgehobenen Gesetze außer Kraft gesetzt, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegen oder mit demselben sich nicht vereinigen lassen. (G. v. 2. März 50. §. 1 am Schluß.) 50. 79.

Ahlen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 19.

Akademien, dreißigjähriger Schutz für die von denselben herrührenden Werke gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung in den deutschen Bundesstaaten, von dem Jahre ihres Erscheinens an. (Bundesbeschluß v. 19. Juni 45. und Publikations-Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 149.

Akademischer Senat, von demselben bleiben die Juden ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 47. 263.

Digitized by Google

Aktenstücke, wegen deren Mittheilung gelten in der Rheinprovinz auch für politische und Preßvergehen die für Zuchtpolizeisachen bestehenden Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung. (V. v. 15. Apr. 48. §. 12.) 48. 103.

Aktien, Herabsetzung des Stempels auf 15 Sgr. zu den über solche im kaufmännischen Verkehr schriftlich abgeschlossenen Kauf- oder Lieferungs-Verträgen. (A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 47. 201.

Aktiengesellschaften für Bergbau, Zinkfabrikation, Eisenbahnen, Gaserleuchtung ꝛc., s. diese. — auf Gewerbe- oder Handels-Unternehmungen, Kompetenz der Handelsgerichte in Angelegenheiten derselben. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20. 1. lit. c. u. §. 22.) 47. 186.

Allodifikationszins, s. Lehnsherrlichkeit.

Altenaer Kreis, im Regierungsbezirke Arnsberg, s. Handelskammern.

Altenberge, Ort, s. Chausseebau Nr. 22.

Altenow, ursprünglich Kurmärkischer Ort, s. Luckauer Kreis.

Alt-Klötze, Gemeinde, s. Klötze.

Alter, s. Lebensalter.

Altmark, Strafbefugniß der Deichhauptleute in derf. rücksichtlich aller außer der Zeit der Deichschau-Versammlungen zu ihrer Kognition gelangenden Kontraventionen gegen die Vorschriften der Altmärkischen Deichordnungen. (V. v. 25. Jan. 47.) 47. 76. — Rekurs gegen deren Straffestsetzungen an die Regierung zu Magdeburg. (ebend. §. 2.) 47. 76.

Alt-Pommern, s. Pommern.

Amnestie, deren Gewährung für alle in der Provinz Posen bis zum 1. Juli 48. begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden Vergehen und Verbrechen. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 48. 279. — gegen Beamte, sowie gegen Offiziere, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen, welche sich bei der Insurrektion betheiligt haben, soll zwar die gerichtliche Untersuchung eingeleitet und beziehungsweise fortgeführt, jedoch keine höhere Strafe, als die Dienstentlassung, erkannt werden. (ebend.) 48. 279. — s. auch Begnadigung.

Amortisation verlorener oder vernichteter Bankantheilsscheine. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 119.) 46. 461. — solcher sind Banknoten, gleich dem baaren Gelde, nicht unterworfen. (ebend. §. 34.) 46. 444. — auch nicht verlorene oder vernichtete Bankdividendenscheine. (ebend. §. 119.) 46. 461. — s. auch Pfandbriefe, Eisenbahnen ꝛc. — verlorener oder vernichteter Rentenbriefe, s. letztere. — von Wechseln, s. Wechsel-Amortisation.

Ämter, höhere der Verwaltung, allgemeine Anordnungen über die Befähigung zu denselben. (A. K. O. v. 27. Febr., nebst Regulativ v. 14. Febr. 46.) 46. 199—210. — vorbereitende Beschäftigung bei den Gerichten zu dem Regierungs-Referendariate. (§. 1. des Regulativs.) 46. 199. — Prüfung in den Gegenständen der Staats-Verwaltungskunde. (ebend. §. 2.) 46. 199. f. — Meldung zur Prüfung. (§. 3.) 46. 200. — Verfahren bei der Prüfung. (§. 4.) 46. 200. — Prüfungs-Protokolle. (§. 5.) 46. 200. — Wiederholung der Prüfung. (§. 6.) 46. 200. — Einführung und Verpflichtung. (§. 7.) 46. 200. — Anlegung von Personal-Akten. (§. 8.) 46. 200. f. — Beschäftigung und weitere Ausbildung der Regierungs-Referendarien. (§§. 9—11.) 46. 201. 202. — Aufsicht über das Privatleben der Referendarien und deren Entlassung im Disziplinarwege. (§. 12.) 46. 202. — besondere Bestimmungen für Referendarien, welche sich einem speziellen Fache widmen wollen, als: Forstreferendarien. (§. 13.) 46. 202. 203. — desgl. Referendarien bei der Verwaltung der indirekten Steuern. (§. 14.) 46. 203. f. — desgl. Referendarien des Baufachs. (§. 15.) 46. 204. — Schluß des Referendariats. (§. 16.) 46. 204. — Zeugniß der Reife. (§. 17.) 46. 204. 205. — Ober-Examinations-Kommission für die Prüfung zu den höheren Verwaltungsämtern, als Assessoren und Mitglieder der Regierungen, Provinzial-Steuerdirektionen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien ꝛc., deren Einrichtung, Bestimmung und Ressortverhältnisse. (§§. 18. 19. u. 20.) 46. 205. 206. — Zulassung zu solcher letzten Prüfung. (§. 21.) 46. 206. — ausnahmsweise Zulassung der schon

Digitized by Google

Ämter, (Forts.)
schon in anderen Dienstverhältnissen fungirenden Beamten ꝛc. zu solchen Prüfungen. (§. 22.) 46. 206. 207. — schriftliche und mündliche Prüfung und mündlicher Vortrag. (§§. 23—28.) 46. 207—209. — Zahl der zu gleicher Zeit zu Prüfenden. (§. 29.) 46. 209. — Censur des Ausfalls der Prüfung. (§§. 30—32. 35.) 46. 209. 210. — Beförderung der die Prüfung bestandenen Referendarien zu Regierungs-Assessoren. (§. 33.) 46. 210. — die Beförderung in Rathsstellen bleibt wesentlich von der Dienstführung als Assessor, von dem Fortschreiten der Ausbildung, von der Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß und erfolgreiches amtliches Wirken desselben abhängig. (§. 34.) 46. 210. — öffentliche, Personen, welche zu deren Verwaltung rechtskräftig für unfähig erklärt worden, sind von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 1.) 47. 279. — Zulassung der Juden zu solchen, wenn mit dens. die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist. (G. v. 23. Juli 47. §§. 2., 3. u. 4.) 47. 263. 264. — desgl. in der Provinz Posen. (ebend. §§. 29. u. 33.) 47. 268. 269. — s. auch Gemeindeämter. — öffentliche, sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 4.) 48. 375. — öffentliche, der Verlust derselben wird durch die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe, Festungsarbeit, zu einer andern Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer, zu einer schweren Strafe, zu immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, zu Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte oder zu der Stellung unter Polizeiaufsicht, von selbst verwirkt, ohne daß darauf besonders erkannt wird. (V. v. 10. Juli 49. §. 9.) 49. 255. — V. v. 11. Juli 49. §. 10.) 49. 273. — siehe auch Amtsentsetzung und Amtssuspension. — öffentliche, dieselben sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 4.) 50. 18. — andere, deren Verwaltung berechtigt zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung unbesoldeter Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 137.) 50. 246. — für Sammtgemeindebezirke in der Provinz Westphalen, bereits bestehende, Veränderungen mit solchen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 150.) 50. 249.

Amtmänner, seitherige, aber nicht gewählte, Ansprüche derselben auf Pension. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 157.) 50. 250. 251.

Amtsbefugnisse, um öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen der durch Überschreitung jener verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen, ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 95.) 48. 388. — die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte, wegen verübter Rechtsverletzungen durch Überschreitung jener, gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 97.) 50. 31. — eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden. (ebend. Art. 97.) 50. 31.

Amtsblätter, Bekanntmachung des Vorsitzenden und der Mitglieder des unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien gebildeten Ehrenraths, sowie deren Stellvertreter, durch dieselben. (Verord. v. 30. Apr. 47. §. 26.) 47. 200. — auch der mit dens. vorgehenden Veränderungen. (ebend. §. 26.) 47. 200. — der Regierungen, siehe Regierungs-Amtsblätter.

Amtsentsetzung (Amtsverlust, Dienstentsetzung, Kassation), auf solche können wegen begangener Verbrechen in Berlin nicht die kommissarisch bestellten Einzelrichter, sondern nur die Gerichts-Deputationen, in erster Instanz, erkennen. (G. v. 17. Juli 46. §§. 24. und 39. Nr. 1.) 46. 272. 275. — der Lehrer an den Elementarschulen der Provinz Preußen, rücksichtlich derselben behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 27.) 46. 6. — (Dienstentsetzung, Kassation), deren Ausführung gegen Richter. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 86.) 48. 387. — (Dienstentsetzung, Kassation), deren Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz erfolgt mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen. (V. v. 3. Jan. 49. §§. 27. und 38.) 49. 19. 21. — die Kompetenz der Einzelrichter ist davon aus-

Digitized by Google

Amtsentſetzung, (Fortſ.)
ausgeſchloſſen. (ebend. §§. 27. 38.) 49. 19. 21. — von Mitgliedern des Gewerberaths und deren Stellvertretern, Verfahren bei ſolcher. (V. v. 9. Febr. 49. §. 15.) 49. 97. — desgl. von Mitgliedern und Stellvertretern der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 13.) 49. 114. — ſ. auch Amter. — (Dienſtentſetzung, Kaſſation), deren Ausführung gegen Richter. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 87.) 50. 30.

Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten, Ausſetzung derſelben am 1. Mai 48., dem Tage der ſtattfindenden Wahlen, gleichwie an Sonn- und Feſttagen. (A. E. v. 24. April 48.) 48. 115. — der Behörden und einzelnen Beamten, Ausſetzung derſelben am 22. und 29. Janr. 49., den Tagen der Wahlen für die Kammern, gleichwie an Sonn- und Feſttagen. (A. E. v. 5. Janr. 49.) 49. 48. — desgl. am 17. Juli 49., dem Tage der ſtattfindenden Wahlen zur zweiten Kammer. (A. E. v. 9. Juli 49.) 49. 251.

Amtskautionen, Zinsbetrag derſ. als Paſſivum der General-Staatskaſſe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. II. 1) 47. 152. — diejenigen, welche von dem Gemeinde-Einnehmer, ſowie von andern Gemeindebeamten, zu leiſten ſind, beſtimmt der Gemeinderath. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 51. 112.) 50. 226. 240.

Amtsſuspenſion, deren Verhängung gegen Juſtizkommiſſarien, Advokaten und Notarien. (V. v. 30. Apr. 47. §. 9.) 47. 198. — Verwirkung derſ. ſeitens der dem Handelsſtande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 13.) 47. 184. — deren Eintritt und Vollziehung gegen Mitglieder der Handelskammern und Stellvertreter. (V. v. 11. Febr. 48. §§. 13. und 14.) 48. 66. (einſtweilige oder zeitweiſe Entfernung von den Dienſtverrichtungen), deren Verhängung gegen richterliche Beamte im gewöhnlichen oder im Disziplinar-Strafverfahren. (V. v. 10. Juli 49. §. 18. Nr. 3. §§. 46—49. 83.) 49. 257. 262. 263. 269. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 52—58.) 49. 280. 281. — Anordnungen wegen theilweiſer oder gänzlicher Innebehaltung des Dienſteinkommens während derſ., Verwendung des letztern und Gewährung nur eines zum nothdürftigen Unterhalte erforderlichen Betrages bei vorläufig ausgeſprochener Dienſtentlaſſung oder Amtsentſetzung. (ebend. §§. 18. 50. 51.) 49. 257. 263. — (§§. 53. 55—58.) 49. 280. 281. — bei Freiſprechungen iſt der inne behaltene Theil des Dienſteinkommens vollſtändig nachzuzahlen. (ebend. §. 52.) 49. 263. — (§. 57.) 49. 281. — der Mitglieder des Gewerberaths und deren Stellvertreter, Verfahren bei ſolcher. (V. v. 9. Febr. 49. §. 15.) 49. 97. — desgleichen derjenigen der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 13.) 49. 114. — deren Ausführung gegen Richter. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 87.) 50. 30.

Amtstitel, ſiehe Titel.

Amtsverbrechen, wegen ſolcher darf der Staatsanwalt bei den Gerichten in Berlin nur auf Grund eines Antrages der vorgeſetzten Dienſtbehörde des anzuklagenden Beamten. (§§. 5. u. f. des Geſ. v. 29. März 44.) einſchreiten. (G. v. 17. Juli 46. §. 9.) 46. 269. — Verpflichtung deſſelben, einem ſolchen Antrage ſtets zu genügen, wenn auch ſeine Anſicht darüber von der der Dienſtbehörde abweicht. (ebend. §. 9.) 46. 269. — im Sinne des §. 2. des Geſetzes vom 29. März 1844., von ſolchen muß der Ehrenrath der Juſtizkommiſſarien, Advokaten und Notarien, wenn dieſelben zu ſeiner Kenntniß kommen, dem kompetenten Gerichte Anzeige machen, welchem das weitere Verfahren vorbehalten bleibt. (V. v. 30. Apr. 47. §. 20.) 47. 199. — Wiederherſtellung des Rheiniſchen Strafrechts und Strafverfahrens rückſichtlich derſelben. (V. v. 15. April 48. §§. 1. 13. und 15.) 48. 101. 103. 104. — dagegen treten außer Kraft die A. K. O. v. 6. März 1821. und 2. Aug. 1834. und die Verord. v. 18. Febr. 1842. (ebend. §. 15.) 48. 103. 104. — welche nur mit Amtsentſetzung, Kaſſation und Unfähigkeits-Erklärung zu allen öffentlichen Ämtern bedroht ſind, deren gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung in erſter Inſtanz. (V. v. 3. Janr. 49. §. 38. Nr. 3.) 49. 21. — wegen welcher eine Beſtrafung nach den beſtehenden Geſetzen auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens ſtattfindet. (V. v.

Digitized by Google

Amtsverbrechen, (Forts.)
10. Juli 49. §. 2.) 49. 253. — (V. v. 11. Juli 49. §. 2.) 49. 271. — die Bestimmung des §. 333. Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R. ist nicht anwendbar, wenn nicht die Verletzung der Amtspflicht von dem Richter oder dem Beamten in der Absicht verübt worden ist, sich oder Andern Vortheil zu verschaffen, oder dem Staate oder Andern Nachtheil zuzufügen. (ebend. §. 3.) 49. 254. — (§. 4.) 49. 272.

Amtswegen, von, sollen die Gerichte in Berlin bei Einleitung und Führung der Untersuchungen wegen begangener Verbrechen nicht ferner, sondern nur auf Antrag des Staatsanwalts einschreiten, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet. (G. v. 17. Juli 46. §. 5.) 46. 268. f. — wann eher dem Angeklagten von Amtswegen ein Vertheidiger zu bestellen ist. (ebend. §. 69.) 46. 279.

Angehörige, als Theilnehmer oder Gehülfen bei Jagdpolizei-Übertretungen, Strafbarkeit und Vertretung derselben. (G. v. 7. März 50. §. 19.) 50. 169. f.

Angeklagte, wegen begangener Verbrechen, Verfahren der Staatsanwalte bei den Gerichten in Berlin rücksichtlich ders. (G. v. 17. Juli 46. §§. 5—13.) 46. 268—270. — über deren Verhaftung oder Freilassung sowohl während der gerichtlichen Voruntersuchung, als während des ganzen Laufs der gerichtlichen Untersuchung, steht dem Gerichte die Beschlußnahme zu. (ebend. §§. 14. 41. u. 49.) 46. 270. 275. 276. — mündliches Verfahren mit denselben und deren Vertheidiger vor dem erkennenden Gerichte. (ebend. §§. 15—17.) 46. 270. 271. — Zwangsmittel, durch welche die Angeklagten zu irgend einer Erklärung genöthigt werden sollen, sind unzulässig. (ebend. §. 18.) 46. 271. — auch nicht gegen solche wegen Polizeivergehen. (ebend. §. 114.) 46. 287. — vorgeladene, aber nicht erschienene, Kontumazialverfahren gegen dies. (ebend. §§. 29. u. 33.) 46. 273. 274. — Beweisführung gegen dies. (ebend. §§. 19. u. 20.) 46. 271. — richterlicher Ausspruch, ob dieselben schuldig oder nicht schuldig, oder ob solche von der Anklage zu entbinden seien. (ebend. §. 19.) 46. 271. — auf vorläufige Lossprechung (Freisprechung von der Instanz) soll gegen dies. nicht mehr erkannt werden. (ebend. §. 19.) 46. 271. — Strafanwendung gegen die für schuldig Erklärten. (ebend. §. 20.) 46. 271. — einer besondern Belehrung des Verurtheilten über die ihm zustehenden Rechtsmittel bedarf es nicht. (ebend. §. 21.) 46. 271. — unter welchen Umständen die Erneuerung der Anklage gegen solche stattfinden kann. (ebend. §. 22.) 46. 271. 272. — der für nicht schuldig Erklärte darf wegen derselben Handlung nicht wieder unter Anklage gestellt werden. (§. 22.) 46. 271. — wegen leichter Verbrechen, Verfahren gegen dies. in erster Instanz. (ebend. §§. 24—38.) 46. 272—275. — Verfahren gegen dies. wegen beschuldigter schwerer Verbrechen. (ebend. §§. 39—59.) 46. 275—278. — Abfassung und Verkündigung der Urtels wegen solcher. (ebend. §§. 60—63.) 46. 278. f. — Verfahren gegen dies. wegen besonders schwerer Verbrechen. (§§. 64—71.) 46. 279. 280. — Abfassung des Urtels wegen solcher. (§. 70.) 46. 279. 280. — eine vorläufige Abführung ders. nach einer Strafanstalt findet nicht ferner statt. (ebend. §. 105.) 46. 285. — Verfahren mit dens. in der Appellations-Instanz. (ebend. §§. 72—86.) 46. 280—283. — desgl. in der Revisions-Instanz und bei Einlegung des Rechtsmittels der Restitution. (ebend. §§. 87—102.) 46. 283—285. — Folgen der Einleitung der Rechtsmittel auf die Haft oder Freilassung des Angeklagten. (ebend. §§. 103—105.) 46. 285. — über die Schuld derselben bei schweren Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung durch Geschworene. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 93.) 48. 387. — über deren Verhaftung oder Freilassung steht dem Gerichte während des ganzen Laufes der Untersuchung die Beschlußnahme zu. (V. v. 3. Janr. 49. §. 13.) 49. 16. — Beschwerden über letztere gehören vor das zuständige Appellationsgericht, bei dessen Entscheidung es bewendet. (ebend. §. 13.) 49. 16. — Freilassung ders., wenn das Gericht auf die Anklage des Staatsanwalts die Eröffnung der Untersuchung für nicht zulässig erachtet. (V. v. 3. Janr. 49. §. 40.) 49. 22. — Verfahren gegen solche in Untersuchungen erster Instanz wegen Vergehen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 30—37.) 49. 19—21. — gegen solche sind Zwangsmittel jeder Art, durch welche dieselben zu irgend einer Erklärung genöthigt werden sollen, unzulässig. (V. v. 3. Janr. 49. §. 18.) 49. 17. — Anordnungen für deren

Digitized by Google

Angeklagte, (Forts.)
deren Vertheidigung. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 16. 17.) 49. 16. 17. — in Haft befindliche, deren Freilassung darf durch Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Staatsanwalts niemals verzögert werden, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen sie nicht verhängt hat. (V. v. 3. Janr. 49. §. 157.) 49. 42. — ist Letzteres der Fall, so hält das von dem Staatsanwalt gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel den Antritt der Strafe nicht auf. (ebend. §. 158.) 49. 42. — dagegen wird durch die Einlegung der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe aufgehalten. (§. 159.) 49. 42. — zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, deren vorläufige Abführung nach der Strafanstalt, ist, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. (§. 159.) 49. 42. — schwerer Verbrechen, Verfahren gegen solche. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 79—82.) 49. 28. 29. — verhaftete, vor den Kriegsgerichten während des Belagerungszustandes, deren Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet, in welchem Falle es über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung erläßt. (V. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 4.) 49. 169. 170. — s. auch Untersuchungen, Erkenntnisse, Rechtsmittel ꝛc.; desgl. Vertheidigung.

Anhalt-Berliner Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Anhalt-Bernburg, Herzogthum, ist dem Münzkartel v. 21. Oktbr. 1845. beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 21. Septbr. 47.) 47. 355. f. — Erweiterung der Übereinkunft mit demselben wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel v. $\frac{5\text{ Septbr.}}{27.\text{ Aug.}}$ 1839. (Minist.-Erkl. v. 4. Febr. 50.) 50. 73. 74. — Vertrag mit demselben wegen Übertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte in solchem auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. (v. 11. Septbr. 50.) 50. 413—416. — diesseits sind dafür zur Zeit die General-Kommission in Stendal und das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen in Berlin bestimmt. (ebend. Art. 1.) 50. 413. — Verfahren dieser letzteren Behörden, wobei die im Herzogthum Anhalt-Bernburg geltenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden. (Art. 2—7.) 50. 413—415. — Anwendung der im Preußischen geltenden Vorschriften wegen der Kosten und der Remunerirung der Beamten. (Art. 8.) 50. 415. — angemessener Beitrag zu den General-Kosten seitens des Herzogthums, welcher für die nächsten fünf Jahre auf die Summe von 600 Rthlr. jährlich festgesetzt wird. (Art. 9.) 50. 415. — die Ausführung des Vertrages erfolgt mit dem 1. Oktbr. 1850. und steht gegenseitig frei, nach Ablauf von fünf Jahren und von da ab jederzeit nach Einjähriger Kündigung, von dem Vertrage zurückzutreten. (Art. 10.) 50. 415.

Anhalt-Dessau, Herzogthum, Abkommen mit dems. zur Verhütung, Konstatirung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den gegenseitigen Gränzwaldungen (v. 26. Aug. 47.) 47. 324—326. — ist dem Münzkartel vom 21. Oktbr. 1845. beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 21. Septbr. 47.) 47. 355. f.

Anhalt-Köthen, Herzogthum, dasselbe ist dem zwischen den Staaten des Zollvereins bestehenden Münzkartel vom 21. Oktbr. 1845. beigetreten. (Minist. Bekanntmach. v. 31. Aug. 49.) 49. 356.

Anhaltsche Eisenbahn (Berlin-Anhalt), s. Eisenbahnen Nr. 1.

Anholt, Ort und Gemeinde, s. Chausseeban Nr. 23.

Anklage, wegen beschuldigter Verbrechen, deren Anbringung seitens der Staatsanwalte bei den Gerichten in Berlin. (G. v. 17. Juli 46. §§. 2. 5. 6. 10—12.) 46. 268. 269. 270. — wegen Amtsverbrechen darf der Staatsanwalt solche nur auf Grund eines Antrages der vorgesetzten Dienstbehörde des anzuklagenden Beamten (§§. 5. u. f. des Ges. v. 29. März 44.) anbringen. (G. v. 17. Juli 46. §. 9.) 46. 269. — Verpflichtung desselben, einem solchen Antrage stets zu genügen, wenn auch seine Ansicht darüber von der der Dienstbehörde abweicht. (ebend. §. 9.) 46. 269. — wegen Zurückweisung der auf solche zu eröffnenden Untersuchung seitens des Gerichts steht dem Staatsanwalte innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist die Beschwerde an das Appellationsgericht offen. (ebend. §. 13.)

Digitized by Google

Anklage, (Fortſ.)
§. 13.) 46. 270. — richterlicher Ausſpruch, ob der Angeklagte von der Anklage zu entbinden ſei. (ebend. §. 19.) 46. 271. — unter welchen Umſtänden die Erneuerung derſ. ſtattfinden kann. (ebend. §. 22.) 46. 271. 272. — Erneuerung der letztern gegen den von der Anklage Entbundenen, wenn ſolche durch Anführung neuer Thatſachen oder Beweismittel begründet wird. (ebend. §. 22.) 46. 271. — der für nicht ſchuldig Erklärte darf wegen derſelben Handlung nicht wieder unter Anklage geſtellt werden. (ebend. §. 22.) 46. 271. — wegen leichter Verbrechen, Verfahren rückſichtlich derſ. in erſter Inſtanz. (ebend. §§. 24—38.) 46. 272—275. — desgl. wegen ſchwerer Verbrechen. (ebend. §§. 39—63.) 46. 275—279. — desgl. bei beſonders ſchweren Verbrechen. (ebend. §§. 64—71.) 46. 279. 280. — Verfolgung derſ. in der Appellations-Inſtanz. (ebend. §§. 72—86.) 46. 280—283. — desgl. in der Reviſions-Inſtanz und bei Einlegung des Rechtsmittels der Reſtitution. (ebend. §§. 87—102.) 46. 283—285.

Anklagen gegen Miniſter, durch Beſchluß einer Kammer, wegen Verfaſſungsverletzung, Beſtechung oder Verraths, Verfahren rückſichtlich derſ. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 59.) 48. 383. — Beſchränkung des Königl. Begnadigungs- und Strafmilderungsrechts bei Verurtheilungen in Folge derſelben. (ebend. Art. 47.) 48. 381. — gegen Miniſter, durch Beſchluß einer Kammer, wegen Verfaſſungsverletzung, Beſtechung und Verraths, Verfahren rückſichtlich derſ. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 61.) 50. 25. — nähere Beſtimmungen darüber werden einem beſonderen Geſetze vorbehalten. (ebend. Art. 61.) 50. 25. — Beſchränkung des Königlichen Begnadigungs- und Strafmilderungsrechts bei Verurtheilungen in Folge derſelben. (ebend. Art. 49.) 50. 23.

Anklage-Prozeß, nur auf deſſen Erhebung, nicht ferner von Amtswegen, ſollen die Gerichte bei Einleitung und Führung der Unterſuchungen wegen einer Geſetzesübertretung einſchreiten. (V. v. 3. Janr. 49. §. 1.) 49. 14. — wegen Vergehen, Verfahren rückſichtlich derſ. in Unterſuchungen erſter Inſtanz. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 29—37.) 49. 19—21. — desgl. wegen geringer Verbrechen. (ebend. §§. 38 bis 59.) 49. 21—24. — desgl. in Unterſuchungen wegen ſchwerer Verbrechen, politiſcher und Preßverbrechen. (ebend. §§. 75—78.) 49. 28.

Anklageſchrift, deren Abfaſſung und Einreichung von dem Staatsanwalte behufs der Unterſuchung wegen angeſchuldigter ſchwerer oder beſonders ſchwerer Verbrechen von den Gerichtsdeputationen in Berlin. (G. v. 17. Juli 46. §§. 40. 49. 64. u. 68.) 46. 275. 277. 279. — deren Mittheilung an den Angeklagten und Vernehmung deſſelben darüber. (ebend. §§. 51—53. 64. u. 71.) 46. 277. 279.

Anklageſchriften, der Staatsanwalte, was in ſolchen zur förmlichen Unterſuchung gegen eine beſtimmte Perſon enthalten ſein muß. (V. v. 3. Janr. 49. §. 39.) 49. 21. — Berathung und Beſchlußnahme des Gerichts darüber, ohne Beiſein des Staatsanwalts. (ebend. §. 40.) 49. 21.

Anklagezuſtand, über den Antrag des Staatsanwalts, den Beſchuldigten wegen beſonders ſchwerer Verbrechen in jenen zu verſetzen, iſt von einer aus drei Mitgliedern beſtehenden Gerichtsdeputation ein Beſchluß zu faſſen. (G. für Berlin v. 17. Juli 46. §§. 66—68.) 46. 279.

Anklam, Stadt, Erhebung des ſtädtiſchen Bohlwerks-, Pfahl- und Brücken-Aufzugsgeldes daſelbſt. (A. K. O. nebſt Tarif v. 7. Aug. 46.) 46. 400—402. — dagegen ſoll die Erhebung der ſtädtiſchen Schiffahrts-Abgaben nach dem bisher üblichen Tarife daſelbſt eingeſtellt werden. (A. K. O. v. 7. Aug. 46.) 46. 400.

Anklamer Kreisobligationen, auf jeden Inhaber lautend, zum Betrage von 73,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Emiſſion mit vier Prozent jährl. Verzinſung behufs des Baues einer Chauſſee von Anklam nach der Demminer Kreisgränze, ſowie von Borkenfriede nach Ukermünde. (Allerh. Privilegium v. 30. Juli 47.) 47. 329. 330. — allmälige Amortiſation derſ. aus den von dem Kreiſe aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu beſtimmenden Folgeordnung. (ebend.) 47. 329. — ſiehe auch Chauſſeebau Nr. 4.

Anlagen, ſiehe gewerbliche Anlagen.

Digitized by Google

Anleihen, zu deren Aufnahme für Synagogengemeinden ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich. (G. v. 23. Juli 47. §. 48.) 47. 272. — für Staatszwecke, siehe Staatsanleihen. — für Eisenbahnen und Chausseebau, s. diese. — freiwillige, s. Staatsanleihen. — der Provinz, zu solchen bedarf es eines Gesetzes. (Provinzial-Ord. v. 11. März 50. Art. 46.) 50. 260. — der Kreisgemeinden, Beschlüsse über solche bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. (Kreis-Ord. v. 11. März 50. Art. 13.) 50. 254. — für die Staatskasse, siehe Staatsanleihen.

Anonyme Autoren, dreißigjähriger Schutz für deren Werke gegen Nachdruck in den deutschen Bundesstaaten, von dem Jahre ihres Erscheinens an. (Bundesbeschluß v. 19. Juni 45. und Publik.-Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 149. — siehe auch Nachdruck.

Anpflanzungen, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. b.) 50. 62.

Anreizungen, öffentliche, zur Begehung strafbarer Handlungen, Strafbestimmungen für solche. (V. v. 30. Juni 49. §§. 13—19. 31.) 49. 228—230. 232.

Anschlagezettel, in Städten und Ortschaften, für welche Gegenstände und Zwecke solche nur zulässig sind. (V. v. 30. Juni 49. §. 8.) 49. 227. — Strafen für Übertretungen der desfallsigen Vorschriften. (§. 11.) 49. 228. — Bezeichnung der Stellen durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der Ortspolizeibehörde, an welchen solche als hiezu ungeeignet nicht stattfinden dürfen. (ebend. §. 8.) 49. 227. — auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar. (ebend. §. 8.) 49. 227.

Ansiedelungen, neue, Aushändigung der Baukonsense zu solchen an Trennstücks-Erwerber. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2.) 50. 68.

Anstalten, öffentliche, für Handel und Gewerbe, deren Beaufsichtigung durch die Handelskammern. (V. v. 11. Febr. 48. §§. 4. und 5.) 48. 64. — öffentliche, die besondere Regelung der Arbeiten in solchen bleibt vorbehalten, daher die Bestimmungen der Verord. v. 9. Febr. 49. über Handwerks-, Innungs- und Fabrikenverhältnisse, auf solche keine Anwendung finden. (§. 76. der gedachten Verord.) 49. 110.

Anstand, Personen, durch deren äußere Erscheinung eine Verletzung desselben zu besorgen steht, dürfen zu dem öffentlichen und mündlichen Verfahren in den vor dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte in Berlin nach dem Gesetze v. 17. Juli 46. wegen Verbrechen und Polizeivergehen zu führenden Untersuchungen nicht zugelassen werden. (V. v. 7. Apr. 47. §. 1.) 47. 130. — auch nicht zu dem öffentlichen und mündlichen Verfahren in den nach der Verordnung v. 21. Juli 46. zu führenden Civilprozessen. (V. v. 7. Apr. 47. §. 1.) 47. 131.

Anstellungen, invalider Militairpersonen als städtische Unterbeamte und Diener auch in Neuvorpommern und Rügen. (V. v. 23. Janr. 46.) 46. 25. — im katholischen Priesterstande, s. diesen. — anderweitige, der durch die neue Organisation disponibel werdenden richterlichen Beamten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 26.) 49. 9. — desgl. der bei den aufgehobenen Privatgerichten angestellt gewesenen Richter, Subaltern- und Unterbeamten. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 4—7.) 49. 2. 3. — in öffentlichen Ämtern, s. letzt.

Anstellungssachen, dieselben verbleiben den Appellationsgerichten in ihrem Ressort. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 6. und §. 35.) 49. 9. 11.

Antiquare, Ertheilung und Zurücknahme der zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 50. 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 50. 329. f.

Antrittsgelder, s. Besitzveränderungs-Abgaben.

Anwalte, siehe Staatsanwalte, Rechtsanwalte und Polizeianwalte.

Anzeiger, öffentlicher, zu den Regierungs-Amtsblättern, siehe Amtsblätter.

Anziennetäts-Verhältnisse, der richterlichen Beamten, sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft, deren Regulirung. (A. E. v. 19. März 50.) 50. 274—276.

Digitized by Google

Anzugskosten, deren Gewährung und Aufbringung für Schullehrer und deren Familien. (Schulord. für die Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 45. §§. 19. und 20.) 46. 5.

Apotheker, medizinal-polizeiliche Vorschriften für dieselben und Strafen für deren Übertretungen. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46.) 46. 509—515. — s. auch Pharmacopoea.

Appellation, Rechtsmittel zweiter Instanz, — Vorschriften für deren Anmeldung, Einführung, Rechtfertigung und Zulassung gegen Erkenntnisse erster Instanz in summarischen Prozessen. (V. v. 21. Juli 46. §§. 15—19. u. 20—22.) 46. 295—297. — bei der mündlichen Verhandlung über solche vor dem Appellationsrichter sollen die in der Verord. v. 1. Juni 1833. §§. 49—53. getroffenen Bestimmungen, jedoch mit Berücksichtigung der im §. 9. der Verord. v. 21. Juli 46. vorgeschriebenen Abänderungen, eintreten. (ebend. §. 22.) 46. 297. — dagegen wird der §. 48. der Verord. v. 1. Juni 1833., wonach die Sache ohne mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter entschieden werden konnte, aufgehoben. (ebend. §. 22.) 46. 297. — Vorschriften für deren Beschleunigung in eiligen Sachen (Wechsel-, Arrest-, Merkantil- und Bausachen). (ebend. §. 27.) 46. 298. — findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch in streitigen Feuersozietäts-Angelegenheiten der Stadt Königsberg in Pr. nicht statt. (Regl. v. 22. Mai 46. §§. 91. 92.) 46. 188. 189. — auch nicht in streitigen Angelegenheiten der Land-Feuersozietät der Neumark. (Regl. v. 17. Juli 46. §. 6.) 46. 352. f. — gegen Erkenntnisse der Einzelrichter oder der Gerichtsdeputationen in Berlin, in Untersuchungen wegen angeschuldigter Verbrechen, Vorschriften für deren Einlegung und Entscheidung. (G. v. 17 Juli 46. §§. 72—86.) 46. 280—283. — bei leichten Verbrechen vor einer aus drei Mitgliedern bestehenden Deputation des Kriminal-Senats des Kammergerichts. (ebend. §. 80.) 46. 281. — bei schweren Verbrechen vor einer Abtheilung des Ober-Appellationssenats des Kammergerichts, aus sechs Mitgliedern, und bei besonders schweren Verbrechen, resp. aus acht oder zehn Mitgliedern bestehend. (ebend. §. 80.) 46. 281. — deren Einlegung von Seiten des Angeklagten hält die Vollstreckung der Strafe auf, sowie auch eine vorläufige Abführung des Verurtheilten nach der Strafanstalt nicht ferner stattfindet. (ebend. §. 105.) 46. 285. — Eintritt der Rechtskraft des in Folge der Appellation gefällten Urtels. (ebend. §. 87.) 46. 283. — gegen Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Betheiligten über das Recht zur Führung eines Fabrikzeichens für Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (V. v. 18. Aug. 17. §. 10.) 47. 338. — desgl. gegen Entscheidungen wegen fälschlichen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen, in Anwendung der durch das Gesetz v. 4. Juli 1840. angedrohten Strafen. (V. v. 18. Aug. 47. §§. 12. und 16.) 47. 339. 340. — Rechtsmittel, Zulässigkeit ders. gegen Erkenntnisse im Civilprozeß wegen Beleidigung. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 3.) 48. 424. — Rechtsmittel, gegen die von den Einzelrichtern und den Gerichtsabtheilungen für gewisse Verbrechen (§§. 27. 38. der Verord. v. 3. Janr. 49.) gefällten Urtel, Vorschriften für dieselbe. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 126—137.) 49. 36—39. — die Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz erfolgt von einer aus fünf Mitgliedern nebst einem Gerichtsschreiber bestehenden Abtheilung des zuständigen Appellationsgerichts. (ebend. §. 132.) 49. 38. — mündliches und weiteres Verfahren in ders. (ebend. §§. 133—136.) 49. 38. — gegen ein Appellationsurtel über die in dem obigen §. 27. gedachten Vergehen findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt. (ebend. §. 137.) 49. 39. — durch die Einlegung ders. von Seiten des Angeklagten wird die Vollstreckung der Strafe aufgehalten. (Verord. v. 3. Janr. 49. §. 159.) 49. 42. — Verfahren in der Appellations-Instanz für Disziplinar-Strafsachen gegen richterliche Beamte. (Verord. vom 10. Juli. 49. §. 44.) 49. 261. — in wie weit die Appellation gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte stattfinden kann, ist nach der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Prozeßgesetzgebung zu beurtheilen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 49. 123. — jedoch entscheidet über dieselbe das Handelsgericht, oder wo ein solches nicht besteht, das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirks. (ebend. §. 54.) 49. 123. — s. auch Rechtsmittel, desgl. Berufung. — Rechtsmittel, Zulässigkeit derselben in Civilprozessen wegen Beleidigungen. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 50. 175. — Verfahren wegen neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel in der Appellations-Instanz für solche Prozesse. (ebend. §. 8.) 50. 175.

Digitized by Google

Appellationsgericht, über den von den Gerichten in Berlin zurückgewieſenen Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung einer Unterſuchung wegen beſchuldigter Verbrechen, ſteht dieſem die Beſchwerde an jenes offen. (G. v. 17. Juli 46. §. 13.) 46. 270.

Appellationsgerichte, dieſe Bezeichnung erhalten fortan ſämmtliche Oberlandesgerichte, das Kammergericht zu Berlin und das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald, welche ſämmtlich unter Vorbehalt weiterer Beſtimmung beſtehen bleiben. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 24. 25.) 49. 8. — ſie theilen ſich nach Bedürfniß in Senate und ſollen aus einem (Erſten) Präſidenten, einem oder mehreren Senatspräſidenten oder Abtheilungs-Dirigenten und aus der erforderlichen Anzahl von Räthen beſtehen. (ebend. §. 25.) 49. 8. — etatsmäßiges Mitglied derſ. kann Niemand werden, welcher nicht mindeſtens vier Jahre bisher bei einem Obergerichte und künftig bei einem Kreis- oder Stadtgerichte als Richter oder definitiv als Staatsanwalt angeſtellt geweſen iſt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 37.) 49. 12. — Aſſeſſoren können bei denſelben nur vorübergehend zu einer nach den Geſchäftsverhältniſſen nothwendigen Aushülfe oder zur Stellvertretung beſchäftigt werden. (ebend. §. 25.) 49. 8. 9. — Reſſort und Kompetenz derſelben. (ebend. §§. 25. und 35.) 49. 9. 11. — dieſ. entſcheiden die Kompetenz-Streitigkeiten der Gerichtsbehörden hinſichtlich der zu dem Reſſort der letzteren übergehenden Sachen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 49. 5. — auch können dieſelben die Führung des Hypothekenbuches über einen zuſammen gehörigen Komplex von Gütern, welche in den Bezirken verſchiedener Gerichte gelegen ſind, ſo wie eintretenden Falls die Leitung von Sequeſtrationen und Subhaſtationen derſelben, Einem dieſer Gerichte übertragen. (ebend. §. 16.) 49. 5. — vor ſolchen findet eine Verhandlung und Entſcheidung des Rechtsſtreits in erſter Inſtanz in den Fällen der §§. 131. bis 147. Tit. 2. Thl. I. der allg. Gerichtsordnung nicht weiter ſtatt, vielmehr können dieſ. nur einem andern Gerichte erſter Inſtanz übertragen werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 17.) 49. 5. — Abgabe der Rechtsangelegenheiten der Eximirten an die ordentlichen Gerichte ſeitens derſ. (ebend. §. 25.) 49. 9. — kommt es bei Gegenſtänden ihres Reſſorts auf eine Depoſitalverwaltung an, ſo bedienen ſich dieſelben des Depoſitoriums des am Orte befindlichen Gerichts erſter Inſtanz. (ebend. §. 25.) 49. 9. — ihre eigenen Depoſitorien werden aufgelöſt. (ebend. §. 25.) 49. 9. — Anwendung der Gebührentaxe für Obergerichte v. 23. Aug. 1815. bei denſelben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 29.) 49. 10. — den bei denſelben künftig anzuſtellenden Rechtsanwalten ſoll in der Regel die gleichzeitige Funktion eines Notars nicht beigelegt werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 30.) 49. 10. — Wiederanſtellung dispombel werdender richterlicher Beamten bei denſ. (ebend. §. 26.) 49. 9. — Erledigung deren Aufträge durch Einzelrichter des Gerichtsbezirks. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 9.) 49. 8. — Entſcheidung derſ. auf die Beſchwerden der Staatsanwalte über die von den Gerichten zurückgewieſene Eröffnung einer Unterſuchung. (V. v. 3. Janr. 49. §. 12.) 49. 16. — auf deren Vorſchlag beſtimmt der Juſtizminiſter die zur Abhaltung der Schwurgerichte bei ſchweren Verbrechen geeigneten Gerichtsbehörden und die ihnen anzuweiſenden Bezirke. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22.) 49. 7. — vor ſolche gehören die Beſchwerden über die Beſchlüſſe der Gerichte wegen Verhaftung oder Freilaſſung der Angeklagten, bei deren Entſcheidung es dann bewendet. (V. v. 3. Janr. 49. §. 13.) 49. 16. — (einſchließlich des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Juſtizſenats zu Ehrenbreitſtein) als Disziplinargerichte in Anſehung ihrer Mitglieder, mit Ausſchluß der Präſidenten und Direktoren, und in Anſehung aller übrigen Richter ihres Gerichtsſprengels. (V. v. 10. Juli 49. §§. 20. 21. 25—28. 31. 32.) 49. 257—260. — einer aus drei Mitgliedern beſtehenden Abtheilung des Appellationsgerichts gebührt die Entſcheidung über den Rekurs gegen Urtheile in Polizeiſtrafſachen erſter Inſtanz, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht ſtattfindet. (Verord. vom 3. Januar 49. §§. 168—170.) 49. 43. 44. — auch ſteht dem Appellationsgerichte im polizeilichen Mandatsverfahren die Entſcheidung auf die Beſchwerde des Angeſchuldigten über die Zurückweiſung des dagegen eingelegten Reſtitutionsgeſuchs zu. (ebend. §§. 176. 177.) 49. 45. — von denſelben iſt die gegen Mitglieder und Stellvertreter der Gewerbegerichte durch deren Vorſitzenden verhängte Amtsſuspenſion zu beſtätigen oder aufzuheben. (V. v. 9. Febr. 49. §. 13.) 49. 114. — denſelben ſind die Namen der zum Vorſitzenden und Stellvertreter des Gewerbegerichts Gewählten anzuzeigen. (ebend. §. 14.)

Digitized by Google

Appellationsgerichte, (Fortſ.)
§. 14.) 49. 115. — das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald, in Neuvorpommern, bleibt unter Vorbehalt weiterer Beſtimmung beſtehen, es erhält aber die Bezeichnung: „Appellationsgericht". (V. v. 2. Janr. 49. §§. 24. u. 25.) 49. 8. — in den Rechtsſachen aus dem Bezirke deſſelben bildet das Obertribunal zu Berlin die dritte und höchſte Inſtanz. (ebend. §. 28.) 49. 9. — Einführung eines gleichmäßigen, auf Mündlichkeit und Öffentlichkeit beruhenden Verfahrens in Civilprozeſſen in deſſen Bezirk, unter Aufhebung der bisherigen, demſelben entgegenſtehenden Prozeßvorſchriften. (V. v. 21. Juli 49.) 49. 307—333. — ſiehe auch Prozeſſe. — die Rangverhältniſſe, deren Präſidenten und Räthe bleiben unverändert. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 6.) 50. 275. — dem Appellationsgerichte zu Berlin wird auf deſſen Antrag die Wiederannahme der Bezeichnung „Kammergericht" geſtattet. (A. E. v. 21. Mai 50.) 50. 333. — der Verordnung über das Verfahren in Civilprozeſſen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald v. 21. Juli 1849. haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminiſt. Bekanntmach. v. 23. Febr. 50.) 50. 67. — zu Arnsberg und Hechingen, ſiehe Fürſtenthümer Hohenzollern.

Appellationsgerichtshof, zu Cöln, Führung und Erledigung der Unterſuchungen wegen Aufruhrs und Tumults in dem Bezirke deſſelben nach den in der Rheiniſchen Strafprozeß-Ordnung Art. 179—216. u. 479—483. und in dem §. 6. der Verord. v. 18. Febr. 42. enthaltenen Beſtimmungen, mit Beſeitigung der Verordnung v. 30. Septbr. 1836. und anderer etwa entgegenſtehender Vorſchriften. (V. v. 6. April 46. §§. 1—3.) 46. 156. 157. — anderweite Ermäßigung der Transſkriptionsgebühren, gleich den Inſkriptionsgebühren, und der Honorare für die Hypothekenbewahrer bei dem Hypothekenweſen in deſſen Bezirke. (A. K. O. v. 15. Mai 46. nebſt Taxe für letztere.) 46. 169—171. — in Cöln, Verfahren bei Kompetenzkonflikten in deſſen Bezirke. (G. v. 8. Apr. 47. §. 8.) 47. 171. 172. — ſ. auch Rheinprovinz. — Rheiniſcher zu Cöln, die Ferien der Civil-Kammern deſſelben und der Landgerichte ſeines Bezirks ſollen künftig vom 1. Aug. bis zum 1. Okt. ſtatthaben. (A. E. v. 24. Juni 48.) 48. 164. — hiernach werden der Art. 31. des Dekrets v. 6. Juli 1810. und des Art. 37. des Dekrets v. 18. Aug. 1810. abgeändert. (ebend.) 48. 164. — in dem Bezirke deſſelben tritt auch bei politiſchen und Preßverbrechen, ſo wie bei politiſchen und Preßvergehen, die Zuſtändigkeit der Geſchwornengerichte ein. (V. v. 6. April 48. §. 2.) 48. 87. — Verfahren bei Ausführung dieſer Beſtimmung, ſowie bei Beſtrafung von Amtsverbrechen. (V. v. 15. April 48.) 48. 101—104. — als politiſche Vergehen werden hierbei diejenigen Vergehen betrachtet, welche in dem Rheiniſchen Strafgeſetzbuche und zwar im Buche III. Tit. I. Kapitel 1. u. 2. und Kapitel 3. Abſchn. 3. §. 2. und im Abſchn. 7. deſſelben Kapitels vorgeſehen ſind. (ebend. §. 2.) 48. 101. f. — als Preßvergehen werden nicht betrachtet die Verleumdungen oder Beleidigungen, welche gegen Privatperſonen begangen ſind, und die in den §§. 3. bis 6. des Geſetzes vom 17. März d. J. vorgeſehenen Vergehen gegen die Polizei der Preſſe. (ebend. §. 3.) 48. 102. — ſ. auch Berg, ehemal. Großherzogthum. — Rheiniſcher, zu Cöln, Beſtrafung der Verletzungen der Amtspflicht in deſſen Bezirk, ſowie der Dienſtvergehen der Unterſuchungsrichter oder Friedensrichter, als Beamte der gerichtlichen Polizei. (V. v. 10. Juli 49. §§. 80. u. 81.) 49. 269. — ſ. auch Gerichtsſchreiber, Gerichtsvollzieher ꝛc. — in deſſen Bezirk verbleibt es rückſichtlich der Haltung der Geſetz-Sammlung und der Regierungs-Amtsblätter bei den, der dort beſtehenden Gerichtsverfaſſung entſprechenden Vorſchriften der Verordnung vom 9. Juni 1819. (A. E. v. 6. Juli 50.) 50. 362. — neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter in deſſen Bereiche. (G. v. 11. März 50.) 50. 284—287. — in dem Bezirke deſſelben behält es bei den Beſtimmungen des Rheiniſchen Strafgeſetzbuchs über die Stellung unter Polizeiaufſicht überall ſein Bewenden. (G. v. 12. Febr. 50. Art. 12.) 50. 51. — jedoch ſollen die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes über die Stellung unter Polizeiaufſicht wegen Kontrebande und Zollkontravention auch für deſſen Bezirk in Anwendung kommen. (ebend. §. 12.) 50. 51.

Appellationsgerichts-Räthe, deren Gehälter werden nicht, wie bisher, nach dem ſpeziellen Etat des Appellationsgerichts, bei welchem dieſelben angeſtellt ſind, ſondern nach der Geſammtanzahl der bei allen

Digitized by Google

Appellationsgerichts-Räthe, (Forts.)
Appellationsgerichten vorhandenen Rathsstellen in den zulässigen Abstufungen regulirt. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 1.) 50. 274. — die Lokalzulagen, welche der Etat für einige Rathsstellen in Berlin nachweist, werden hierdurch nicht betroffen. (ebend. Nr. 1.) 50. 274. — dieselben sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 50. 362.

Appellationsgerichts-Referendarien, dieselben sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 50. 362.

Appellations-Instanz, dieselbe bilden die Appellationsgerichte für alle Appellationssachen ihres Bezirks. (V. v. 2. Jan. 49. §. 25. Nr. 1.) 49. 9.

Approbation, zum selbstständigen Betriebe gewisser Gewerbe (§. 177. der Allg. Gew.-Ord. v. 17. Jan. 1845.), Kompetenz der Regierungen in Untersuchung und Bestrafung in erster Instanz, wegen deren Beginnens oder Fortsetzens ohne jene. (A. K. O. v. 24. Jan. 48.) 48. 73.

Arbeiten, zu einem gemeinnützigen Zwecke, in Stelle uneinziehbarer Geldbußen für Übertretungen der Vorschriften der Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 1847. §§. 48. u. 49. ders.) 47. 385. 386. — dabei ist ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten. (ebend. §. 48.) 47. 385. — öffentliche, deren Förderung zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen durch Verwendung eines den Kommunalbehörden überwiesenen Drittheils der von einzelnen Städten beibehaltenen Mahlsteuer. (Provis. V. v. 4. April 48. §. 6.) 48. 78. — s. auch Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. — welche derselben zu den unter den einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen gehören, darüber hat der Gewerberath, mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung getroffenen Anordnungen, nach den Verhältnissen des öffentlichen Gewerbebetriebes zu entscheiden. (V. v. 9. Febr. 49. §. 28.) 49. 99 f. — in öffentlichen Anstalten, deren besondere Regelung bleibt vorbehalten, daher die Bestimmungen der Verord. v. 9. Febr. 49., über Handwerks-, Innungs- und Fabrikenverhältnisse, auf solche keine Anwendung finden. (§. 76. der gedachten Verord.) 49. 110. — die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, solche gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu leisten, wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 7.) 50. 80.

Arbeiter (Handarbeiter), bei dem Bau von Eisenbahnen, sowie bei andern öffentlichen Bauten (Kanal- und Chausseebauten ꝛc.), allgemeine Anordnungen für deren Annahme, Beschäftigung und Beaufsichtigung. (V. v. 21. Dezbr. 46.) 47. 21—31. — als solche dürfen Frauenspersonen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Ortspolizei-Behörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden. (ebend. §. 2.) 47. 21. — auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet obige Verordnung keine Anwendung. (ebend. §. 27.) 47. 27. — Aufstellung und Bekanntmachung von Akkordzetteln beim Beginn der Arbeiten. (ebend. §§. 8. u. 12.) 47. 22. 23. 24. 29. f. — Ausstellung von Arbeitskarten für dieselben in Form der Wanderbücher, unter Beifügung der allgemeinen Vorschriften für die Arbeiter und der besondern Bestimmungen für die betreffende Baustelle. (ebend. §§. 3. 6. 7. 16. u. 20.) 47. 21. 22. 24. 28—31. — Regulirung und Auszahlung deren Arbeitslohns. (ebend. §§. 8. 9. 10. 12. 15. 23.) 47. 22. 23. 24. 26. f. — Annahme, Aufbewahrung, Rückzahlung und Versendung der von dem letztern erübrigten Ersparnisse. (ebend. §. 22.) 47. 26. — Obliegenheiten der Bau-Aufsichtsbeamten und Schachtmeister gegen solche. (ebend. §§. 8—25.) 47. 22—27. — Verfahren bei verwirkter Entlassung einzelner Arbeiter. (ebend. §§. 14—19.) 47. 24. 25. 30. — Führung von Beschwerden seitens ders., deren Untersuchung und Abstellung. (ebend. §§. 12. u. 26.) 47. 24. 27. 30. — s. auch Ersparnisse und Krankenkassen. — (Handarbeiter, Tagelöhner und ähnliche Personen) Befreiung ders. von der in einzelnen Städten, statt der Mahlsteuer, eingeführten direkten Steuer. (Provis. V. v. 4. April 48. §. 2.) 48. 78. — eventuelle Verbesserung deren Lage durch Verwendung eines Drittheils der von einzelnen Städten beibehaltenen Mahlsteuer zur Ausführung öffentlicher Arbeiten. (ebend. §. 6.) 48. 78.

Digitized by Google

Arbeitgeber, (Handwerksmeister, Fabrikinhaber) deren Vertretung im Gewerberathe. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 5—14. 19.) 49. 94—98. — s. auch Meister, Fabrikinhaber.

Arbeitnehmer, (Gesellen, Gehülfen, Werkführer, Fabrikarbeiter) deren Vertretung im Gewerberathe. (Verord. v. 9. Febr. 49. §§. 5—14. 19.) 49. 94—98. — s. auch Gesellen, Fabrikarbeiter ꝛc.

Arbeitsscheue, zur Korrektion zu ziehende, Verfahren gegen solche in dem Markgrafthum Niederlausitz. (A. K. O. v. 8. Juni 46. nebst Regulativ v. 17. Mai 46.) 46. 251—258. — Aufnahme ders. in die Strafanstalt zu Luckau und Aufbringung der Unterhaltungskosten für dies. (§§. 12—18. des letz.) 46. 255. 256. — desgl. in dem Landarmenverbande des Cottbuser Kreises. (A. K. O. v. 8. Juni nebst Regulativ v. 17. Mai 46.) 46. 258—262. — Behandlung ders. in der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48.) 48. 37—53. — Bestrafung und Korrektion ders. (ebend. §§. 35—51.) 48. 48—53. — in die Korrektionsanstalten eingeliefert, Disposition über das von dens. mitgebrachte baare Vermögen, desgl. über deren Arbeits- und Überverdienst in dens. (ebend. §§. 4. 5. 6.) 48. 39. — in letztern verstorben, Disposition über deren freien Nachlaß. (ebend. §. 6.) 48. 39.

Arbeitsverdienst der Landarmen und Korrigenden in den Landarmen- und Korrektions-Anstalten der Kurmark, Disposition über dens. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 4. u. 6.) 48. 39.

Arbeitszeit, tägliche, der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, dieselbe ist vom Gewerberathe für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 49.) 49. 104. — zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet. (ebend. §. 49.) 49. 104.

Archive, von besonderm wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth, Beschlüsse des Gemeinderaths über deren Veräußerungen und wesentliche Veränderungen bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 48. 109.) 50. 226. 240.

Arme, nicht einheimische, in der Niederlausitz, deren Unterbringung in der Landarmen-Anstalt zu Luckau, und Aufbringung der Unterhaltungskosten für dies. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 22.) 46. 257. — desgl. aus dem Landarmenverbande des Cottbuser Kreises. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 16.) 46. 262.

Armenanstalten, Ausgabebetrag für solche aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. b.) 47. 156.

Armenhäuser, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. g.) 50. 63.

Armenkasse, städtische, in Berlin, Überweisung der dort eingeführten Wildpretssteuer an dieselbe. (A. K. O. v. 8. März 47.) 47. 195.

Armenkassen, Orts-, alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge an dieselben zu entrichten waren, sind aufgehoben. (V. v. 9. Febr. 49. §. 63.) 49. 107. — denselben sollen die Forderungen der Fabrikinhaber und der denselben gleichstehenden Personen an deren Arbeiter, Gehülfen ꝛc. für die ihnen behufs der Anrechnung bei der Lohnzahlung kreditirten Waaren zufallen, in Ermangelung von Arbeiter-Hülfskassen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 50. 51. 55.) 49. 104. 105. — städtische, Überweisung der in einzelnen Städten eingeführten Wildpretsteuer an dies., s. Wildpretsteuer.

Armenpflege, Aufbringung des Schulgeldes für Kinder armer Eltern im Wege ders. (Schulord. für die Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 45. §§. 43. u. 56.) 46. 10. 13. — besondere der Juden, Verwaltung und Beaufsichtigung der derselben gewidmeten Fonds und Anstalten. (G. v. 23. Juli 47. §. 59.) 47. 275. — (Land- und Ortsarmenpflege) deren Verwaltung und Beaufsichtigung in der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 26—34.) 48. 46—48.

Armenunterstützung, aus öffentlichen Mitteln, schließt von der Theilnahme an den Urwahlen für die zweite Kammer aus. (V. v. 30. Mai 49. §. 8.) 49. 206. — desgl. an den Wahlen zum Volkshause des deutschen Parlaments. (V. v. 26. Novbr. 49. §. 3. Nr. 3.) 49. 419. — wer solche aus öffentlichen Fonds empfängt, kann nicht Gemeindewähler sein. (Gem. Ord. v. 11. März. 50. §. 4.) 50. 214.

Digitized by Google

Arnswalde, Stadt, und Arnswalder Kreisstände, s. Chausseebau Nr. 8.

Arnswalder Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 100,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Ausgabe als Anleihe, mit fünf Prozent jährlicher Verzinsung auf die den Obligationen beigefügten Zinskupons, zur Ausführung der für Rechnung des Kreises einzuleitenden Chausseebauten. (Allerh. Privil. v. 14. April 49.) 49. 177—179. — allmälige Tilgung derselben binnen spätestens 42 Jahren, von Vollendung der gedachten Chausseebauten ab gerechnet, aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds, nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung. (ebend.) 49. 177.

Arrest, mit solchem können die der Preußischen Bank anvertrauten Gelder niemals belegt werden. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 118.) 46. 461. — (Arrestschlag, Beschlagnahme), auf Seeschiffe und andere zur Frachtschifffahrt bestimmten Schiffsgefäße, auf deren Ladung, sowie auf die Person, die auf dem Schiffe befindlichen Effekten und die Heuer des Schiffers und der Schiffsmannschaft, dessen Ausführung durch die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 47. 186. — mit solchem können die von der großen Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse zu zahlenden Begräbnißgelder nicht belegt werden. (A. K. O. v. 26. Apr. 47.) 47. 286.

Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Prozeßord. Tit. 29. §§. 63—73.), deren Beschleunigung im summarischen Prozeßverfahren. (V. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr. 4.) 46. 294. 295. — auch bei Einlegung von Rechtsmitteln. (ebend. §. 27. lit. b.) 46. 298.

Arrestschlag, mit solchem können die der städtischen Bank zu Breslau anvertrauten Gelder niemals belegt werden. (Statut v. 10. Juni 48. §. 18.) 48. 149. — auch nicht die Zahlungen auf die Stettiner Eisenbahn-Obligationen und deren Zinskupons. (Privil. v. 25. Juni 48. §. 11.) 48. 197. — Befreiung der aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse im Stifte Naumburg-Zeitz zu gewährenden Unterstützungen von demselben. (A. K. O. v. 29. Febr. 48.) 48. 93. f. — s. auch Beschlagnahme.

Arretirungen, s. Verhaftungen.

Artistische Werke und Erzeugnisse, Erweiterung des Schutzes für solche gegen Nachbildung und unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege in den Deutschen Bundesstaaten. (Bundesbeschluß v. 19. Juni 45. und Publik.-Pat. v. 16. Janr. 46.) 46. 149. — s. auch Nachbildung; desgl. Großbritannien.

Arweiden, Ort, s. Chausseebau Nr. 1.

Arzeneimittel, deren stete Bereithaltung in den Apotheken nach Maßgabe der von dem Ministerio der Medizinal-Angelegenheiten aufzustellenden Series medicaminum. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46. Nr. 1.) 46. 509. — Vorschriften für deren Bereitung und Aufbewahrung. (ebend.) 46. 509—515. — s. auch Pharmacopoea.

Ärzte, approbirte, Wählbarkeit derselben zu Geschworenen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63.) 49. 25.

Ärztliche Praxis, dieselbe berechtigt zur Ablehnung oder zur frühern Niederlegung unbesoldeter Stellen in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 137.) 50. 246.

Aspiranten des katholischen Priesterstandes, s. diesen.

Asseburg, von der, Graf, s. Chausseebau Nr. 14.

Assekuranzgebühr, deren Berechnung bei deklarirten Geld-, Papier- und Werthsendungen mit der Post, einschließlich des Betrages für den Einlieferungsschein. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. I.) 48. 100. — vorläufig auf drei Monate bewilligte Ermäßigung derselben für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Rthlr. auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. II.) 48. 100. — soll auch ferner und so lange fortbestehen, als das Bedürfniß dafür vorhanden ist. (A. E. v. 25. Juni 48.) 48. 191. — diese Ermäßigung soll jedoch bei dergl. Sendungen nur für den, Tausend Thaler übersteigenden Theil der deklarirten Summe eintreten, für die ersten Tausend Thaler aber die volle Gebühr zu entrichten sein. (ebend.) 48. 191.

Digitized by Google

Assekuranzpolizen, Beschleunigung der Rechtsstreitigkeiten aus solchen im summarischen Prozeßverfahren, mit Bezug auf §. 2110. Tit. 8. Thl. II. des A. L. R. (V. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr. 3.) 46. 294. 295.

Assessoren, deren Ernennung durch den Justizminister im Namen des Königs. (V. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 49. 12. — dieselben können bei den Appellationsgerichten nur vorübergehend zu einer nach den Geschäftsverhältnissen nothwendigen Aushülfe, oder zur Stellvertretung beschäftigt werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25.) 49. 8. 9. — bei den Kreis- und Stadtgerichten als unbesoldete Mitglieder. (ebend. §. 36.) 49. 12. — s. auch Gerichtsassessoren.

Assignationen, kaufmännische, s. letz.

Assoziationsrecht, s. Vereinigungsrecht.

Attendorn, Gemeinde, s. Chausseebau Nr. 25.

Atteste, über die in die ortsgerichtlichen Register eingetragenen Geburts-, HeirathS- oder Sterbefälle geduldeter Religionsgesellschaften, so wie über den Austritt aus der Kirche, deren Ausstellung. (V. v. 30. März 47. §§. 9. 10. 16.) 47. 127. 128. — Stempelpflichtigkeit derf. (A. K. O. v. 18. Juni 47.) 47. 260. — Ausfertigung derf. über die in das Register eingetragenen Geburts-, HeirathS- oder Sterbefälle unter den Juden. (G. v. 23. Juli 47. §§. 15. und 16.) 47. 266.

Auditeure, in wie weit auf solche die Disziplinar-Vorschriften und Bestimmungen der Verordn. v. 10. Juli 49. anwendbar sind. (§§. 67. Nr. 72. 73. 76. 77. 79. derf.) 49. 267. 268. 269.

Auditeurs, deren Zulassung unter gewissen Bedingungen zur Prüfung vor der Ober-Examinationskommission für höhere Verwaltungsämter. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 22.) 46. 206. f.

Auenrecht, die unter diesem Namen vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen, ist, soweit jenes aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird, ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 14.) 50. 81.

Aufbewahrungs-Anstalten, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. g.) 50. 63.

Aufenthalt, vorübergehender, in andern Provinzen seitens der nicht naturalisirten Juden der Provinz Posen, für solchen ist die Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz erforderlich. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 7.) 47. 269. — sechsmonatlicher in einer Gemeinde, durch solchen wird auch die Zulassung als stimmberechtigter Urwähler bei den Wahlen für die zweite Kammer bedingt. (V. v. 30. Mai 49. §. 8.) 49. 206. — an bestimmten Orten, derselbe kann dem zur Stellung unter Polizeiaufsicht Verurtheilten von der Landespolizeibehörde untersagt werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 8.) 50. 50.

Aufforderungen, öffentliche, zur Begehung strafbarer Handlungen, Strafbestimmungen für solche. (V. v. 30. Juni 49. §§. 13—19. 31.) 49. 228—230. 232.

Aufgebot, öffentliches, verlorner oder vernichteter Bankantheilsscheine, Verfahren rücksichtlich desselben. (Bankordnung v. 5. Oktbr. 46. §. 119.) 46. 461. — für beabsichtigte Entwässerungsanlagen, Verfahren rücksichtlich desselben. (G. v. 23. Janr. 46.) 46. 26—28. — vor ehelichen Verbindungen in geduldeten Religionsgesellschaften, dessen Bewirkung durch den Richter des Orts, an welchem die Brautleute ihren Wohnsitz haben. (V. v. 30. März 47. §. 5.) 47. 126. — dabei haben die Gerichte, insoweit nicht durch obige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, die Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot ertheilt sind. (ebend. §. 15.) 47. 127. 128. — nur auf gerichtliche Bescheinigung desselben und daß kein Einspruch erfolgt sei, kann die eheliche Verbindung nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft geschlossen werden. (ebend. §. 6.) 47. 126. — der Nachweis desselben ist auch zur Eintragung der Ehe in das ortsgerichtliche Register erforderlich. (ebend. §. 7. Nr. 3.) 47. 127. — schon allein hinreichend zu solcher Eintragung bei denjenigen Personen, welche aus ihrer Kirche getreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören. (ebend. §§. 16. und 17.) 47. 128. — vor den ehelichen Verbindungen unter den Juden durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Orts-

Digitized by Google

Aufgebot, (Forts.)
Orts-Gemeindehause während 14 Tagen auszuhängende Bekanntmachung. (G. v. 23. Juli 47. §. 12.) 47. 265. 266. — auch haben die Gerichte, insofern nicht durch gegenwärtiges Gesetz abweichende Bestimmungen gegeben sind, diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche dem Geistlichen der christlichen Kirchen für das Aufgebot ertheilt sind. (ebend. §. 21.) 47. 267. — öffentliches, gestrandeter oder seetriftiger Güter, verlorner Schiffsurkunden, unbekannter Gläubiger von Sozietäts- oder andern kaufmännischen Handlungen ꝛc. gehört zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 47. 186.

Aufkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten, dessen Beschränkung für gewisse Klassen von Käufern auf eine bestimmte Zeit. (V. v. 9. Febr. 49. §. 71.) 49. 109.

Aufkäuferei von Lebensmitteln auf Wochenmärkten durch Zwischenhändler und Wiederverkäufer, deren Beschränkung. (A. K. O. v. 23. Apr. 47.) 47. 192. — siehe auch Vorkäuferei.

Auflagen, neue, zu deren Einführung in Synagogengemeinden ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich. (G. v. 23. Juli 47. §. 48.) 47. 272.

Aufnahmegebühren bei Innungen, s. Innungsgebühren.

Aufruhr, Strafen für diejenigen, welche zu dessen Verbreitung an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften Fahnen, Zeichen oder Symbole ausstellen, verkaufen oder sonst verbreiten. (V. v. 30. Juni 49. §. 15. Nr. 1.) 49. 229. — (Aufläufe), die Verurtheilung wegen Theilnahme an solchen, als Anführer, Anstifter oder Rädelsführer, sowie wegen öffentlicher Aufforderung zu demselben zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. lit. c. u. d.) 50. 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs eines solchen Verbrechens oder wegen Theilnahme an dems. (ebend. §. 3.) 50. 50. — für den Fall eines solchen können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. u. 36. der Verf.-Urk. zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 111.) 50. 34. — das Nähere bestimmt das Gesetz. (ebend. Art. 111.) 50. 34. — Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei solchem verursachten Schadens. (G. v. 11. März 50.) 50. 199. 200. — Bestimmungen für Fälle des Eindringens aus andern Gemeinde-Bezirken. (ebend. §§. 2. u. 3.) 50. 199 f. — Ermittelung und Feststellung des angerichteten Schadens durch den Vorstand der Gemeinde. (§. 4.) 50. 200. — präklusivische Frist für die Anmeldung des Schadenersatzes und erforderlichenfalls gerichtliche Geltendmachung desselben seitens des Fordernden (§. 5.) 50. 200. — Regreßnahme an die für den Schaden nach allgemeinen Grundsätzen Verhafteten. (§. 6.) 50. 200. — Errichtung bewaffneter Sicherheits-Vereine auf Antrag der Gemeinden, bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr. (§. 7.) 50. 200.

Aufläufe, **Aufruhr,** } s. Volksaufläufe.

Aufsätze, schriftliche, inwiefern die polizeiliche Erlaubniß zu deren Abfassung für Andere, als Gewerbebetrieb, zu versagen ist. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 49. 108.

Aufsichts-Beamte, über die Gemeinde-Verwaltung, dürfen nicht Mitglieder des Gemeinde-Raths und des Gemeinde-Vorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 50. 218. 221. 232. 235.

Aufsichts-Behörden über die Gemeinde-Verwaltungen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 138—144.) 50. 246—248.

Aufsichts-Instanz, solche bilden für alle Kreis- und Stadtgerichte die Appellationsgerichte ihres Sprengels. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 3. u. §. 35.) 49. 9. 11.

Aufstände, s. Volksaufläufe.

Aufträge, deren Übernahme für Andere, s. Geschäfts-Vermittler. — dürfen Stände, Gemeinden und andere Körperschaften und einzelne Personen den Abgeordneten für den vereinigten Landtag nicht ertheilen. (V. v. 3. Febr. 47. §. 19.) 47. 38. f. — dieselbe Vorschrift findet auch auf den vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung. (V. v. 3. Febr. 47. §§. 9. u. 10.) 47. 42.

Auf-

Digitized by Google

Aufzüge, öffentliche, zu solchen müssen deren Unternehmer, Ordner oder Leiter die ortspolizeiliche Genehmigung nachsuchen. (V. v. 29. Juni 49. §§. 10. u. 11.) 49. 223. — **Strafe für die Übertretung** dieser Vorschrift. (ebend. §. 17.) 49. 224. — in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde. (G. v. 11. März 50. §. 10.) 50. 279. — Strafen für Uebertretungen. (§. 17.) 50. 281. — gewöhnliche Leichenbegängnisse, übliche Züge der Hochzeitsversammlungen, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge gehören nicht dahin. (ebend. §. 10.) 50. 279.

Auktionen, öffentliche, von neuen Handwerkerwaaren, s. letz.

Auseinandersetzungen, im Bereiche der General-Kommissionen, letztere sind befugt, jeden Staats- und Gemeinde-Beamten mit der Besorgung einzelner zu jenen gehöriger Geschäfte und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen zu beauftragen. (G. v. 2. März 50. §. 108.) 50. 109. — Pflichten und Rechte derselben in letzter Eigenschaft. (ebend. §. 108.) 50. 109.

Auseinandersetzungs-Behörden, dieselben sind in den über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten gegebenen Bestimmungen den Verwaltungs-Behörden gleich zu achten. (G. v. 8. Apr. 47. §. 21.) 47. 174. — durch dies. erfolgt die in Folge der Gemeinheitstheilung nöthig werdende anderweite Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung zustehenden Nutzungsrechte, nach Kommunikation mit der Regierung. — §. 11. der Verord. v. 30. Juni 1834. — (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 6.) 47. 328. — s. auch General-Kommissionen. — (General-Kommissionen, landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen und Revisions-Kollegium für Landeskultursachen), in wie weit auf solche die Disziplinar-Vorschriften der Verord. v. 10. Juli 49. anwendbar sind. (§§. 67. Nr. 1. 68—71. ders.) 49. 267. — die Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten v. 2. März 50. (§§. 108. 109. 110. u. 111.) in Betreff der Befugniß derselben in der Auswahl ihrer Kommissarien und der Befugnisse der letzteren, sowie in Betreff des Legitimationspunkts, der Wahrnehmung der Rechte dritter Personen und des Rechts, Ablösungs-Kapitalien zu verwenden, finden auch auf das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen Anwendung. (G. v. 2. März 50. Art. 15.) 50. 143. — Zuständigkeit derselben in Prozessen und Streitigkeiten über Mühlenabgaben und ablösbare Reallasten. (G. v. 11. März 50. §§. 2. u. 3.) 50. 146. 147. — deren Betheiligung bei der Ausführung des Rentenbank-Gesetzes zur Beförderung der Ablösung der Reallasten. (G. v. 2. März 50. §. 1.) 50. 112. — denselben sind die Direktionen der Rentenbanken koordinirt. (ebend. §. 5.) 50. 113. — s. auch General-Kommissionen.

Auseinandersetzungs-Rezesse, deren rechtsgültige Vollziehung auch vor solchen Staats- und Gemeindebeamten, welche die General-Kommissionen oder landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen mit der Besorgung von Auseinandersetzungs-Geschäften beauftragt haben. (G. v. 2. März 50. §. 108.) 50. 109. — die beschränkende Vorschrift des §. 43. der Verordn. v. 30. Juni 1834. wird hiernach aufgehoben. (ebend. §. 108.) 50. 109. — von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigt, Berichtigung der Hypothekenbücher nach denselben. (ebend. §§. 109—112.) 50. 109—111.

Ausfertigungsgebühren, eine unter diesem Namen bei Besitzveränderungen vorkommende Abgabe, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 39.) 50. 90.

Ausfuhr von Kartoffeln nach andern Ländern, als denjenigen, welche zum Zollverein gehören, deren Verbot bis zum 1. Novbr. 1847. während des herrschenden Nothstandes. (A. K. O. v. 1. Mai 47.) 47. 194.

Ausgabe-Etat, Staats-, allgemeiner, siehe Etat. — jährlicher, siehe Staatshaushalts-Etats. — siehe Staatshaushalts-Etat.

Ausgaben, unvorhergesehene, Deckungsbetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 7.) 47. 166. — der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- u. Gemeindevertretungen, über solche muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 4.) 50. 33. — Befugnisse der Kreisstände, solche zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, siehe Kreisstände.

Digitized by Google

Ausgangszölle, deren Regulirung ohne Zustimmung des vereinigten Landtags. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 47. 36. — Erhebung eines Ausgangszolls von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths von dem über die Grenze gegen Frankreich ausgehenden Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und andern Mühlenfabrikaten. (A. K. O. v. 8. Janr. 47. nebst den Bekanntmachungen des Finanzministers v. 31. Dezbr. 46. und 1. Febr. 47.) 47. 69—71.

Ausgetretene Militairpflichtige, siehe letz.

Auskultatoren, haben Zutritt zu dem mündlichen Verfahren in den vor den Gerichten in Berlin zu führenden Untersuchungen wegen angeschuldigter Verbrechen. (G. v. 17. Juli 46. §. 17.) 46. 271. — in wiefern solche zu der Prüfung als Regierungsreferendarien zugelassen werden können. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §§. 1—6.) 46. 199. 200. — die Entlassung aus dem Justizdienste ist dazu nicht erforderlich. (ebend. §. 3.) 46. 200. — in wiefern solche ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden können. (V. v. 11. Juli 49. §. 91.) 49. 289.

Auslagen, baare, gerichtliche, deren besondere Erstattung neben gewissen Prozentgeldern im exekutiven Prioritäts-Verfahren wegen gerichtlich in Beschlag genommener persönlicher Einkünfte des Schuldners. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 46. Nr. 2.) 46. 473 f. — im Aufgebots- und Präklusionsverfahren für Entwässerungsanlagen, deren Tragung seitens der Provokanten. (G. v. 23. Janr. 46. §. 8.) 46. 27. 28. — deren Erstattung in Pferderennen-Angelegenheiten vor dem obern Schiedsgerichte zu Berlin. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46. Nr. 3.) 46. 482. — baare, deren Erstattung in Vormundschafts- und Kuratelsachen. (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 4.) 47. 4. — in Kriminalsachen, deren Tragung seitens der betreffenden Kriminalgerichts-Obrigkeit auch in den Fällen, in welchen nach §. 20. der Kriminal-Ord. das vorläufige Einschreiten eines Civilgerichts stattgefunden hat. (Dekl. v. 21. Dezbr. 46.) 47. 45. — durch Erledigung einzelner Aufträge veranlaßt, werden den dem Handelsstande angehörenden Mitgliedern der Handelsgerichte erstattet. (G. v. 3. Apr. 47. §. 14.) 47. 185. — nur die Vergütung solcher dürfen die Bevollmächtigten vor den Handelsgerichten für die außerhalb des Gerichtsorts wohnenden Parteien fordern. (G. v. 3. Apr. 47. §. 32.) 47. 188. — deren Aufbringung in den vor dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien geführten Untersuchungen. (V. v. 30. Apr. 47. §. 19.) 47. 199.

Ausland, die in denselben gelegenen Preußischen Post-Anstalten werden den nächstgelegenen Ober-Postdirektionen zugewiesen. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 50. 299. — die Grenzzollbehörde ist befugt, das Betreten desselben ohne ihre besondere Erlaubniß den wegen Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizei-Aufsicht Gestellten zu untersagen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 9.) 50. 51. — siehe auch Pardon, landesherrlicher. — Priesterweihe in demf., siehe katholischer Priesterstand.

Ausländer, als Kläger, die Nichtbestellung einer Kaution seitens derf. (Prozeßord. Tit. 21. §. 13.) giebt dem Verklagten in summarischen Prozessen die Befugniß, über solche rechtsgültige Einrede zunächst verhandeln und erkennen zu lassen. (V. v. 21. Juli 46. §. 5. lit. c. u. §. 6.) 46. 292. 293. — als Eigenthümer von Dampf- und Segelschiffen, Strafvollstreckung gegen dief. und deren Schiffspatrone, Führer oder Maschinenwärter wegen Zuwiderhandlungen gegen die für die Rheinschifffahrt bestehenden strompolizeilichen Vorschriften. (V. v. 14. Aug. 46.) 46. 432. — Verfahren gegen solche und Auslieferung derf. wegen Münzverbrechen, Nachmachung und Verfälschung öffentlicher Papiere, so wie wegen wissentlicher Verbreitung von dergl. nachgemachten oder verfälschten Papieren. (A. K. O. v. 26. Septbr. 46. u. Münzkartel v. 21. Oktbr. 45. Art. 2. u. 3.) 46. 477. 479. 480. — Aufenthalt und Niederlassung von Juden als solche im Inlande. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 47. 278. — siehe auch Juden, ausländische. — Verfahren bei deren Aufnahme in den diesseitigen Unterthanenverband. (A. K. O. v. 10. Janr. 48.) 48. 25. — in Anwendung des §. 7. Nr. 2—4. u. 8. des Gesetzes v. 31. Dezbr. 42. (ebend.) 48. 25. — in wie fern solche zum Betriebe eines stehenden Gewerbes im diesseitigen Inlande zugelassen werden können. (V. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 49. 108. — Verfahren mit Gesuchen ausländischer Gewerbebetreibenden um die Naturalisation im Inlande, nach §. 8. des Ges. v. 31. Dezbr. 42. — Ges.-Samml. 1843. S. 15. — (V. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 49. 108.

Digitized by Google

Ausländer, (Forts.)
108. — diese Bestimmungen finden auf Angehörige deutscher Staaten nur so lange Anwendung, als nicht für dieselben die gegenseitige Zulassung der Gewerbetreibenden zur Ansässigmachung und zum Gewerbetriebe nach gleichen Grundsätzen geregelt ist. (ebend. §. 67.) **49.** 108. — dieselben dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden. (G. v. 7. März 50. §. 12.) **50.** 168. — können Jagdscheine nur gegen die Bürgschaft eines Inländers erhalten. (ebend. §. 14.) **50.** 168. — diesseits wegen Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizei-Aufsicht gestellt, können in polizeilichem Wege des Landes verwiesen werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 10.) **50.** 51. — die Befugniß der zuständigen Behörden, die Landesverweisung gegen Ausländer in anderen Fällen zu verfügen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt. (ebend. §. 10.) **50.** 51.

Ausländische Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes, können Grundeigenthum innerhalb der Preußischen Staaten nur mit Allerhöchster Königl. Genehmigung erwerben. (G. v. 4. Mai 46.) **46.** 235. — ohne letztere sind die auf einen solchen Erwerb bezüglichen Verhandlungen nichtig. (ebend. §. 2.) **46.** 235.

Ausleben, Ort, siehe Chausseebau Nr. 10.

Auslieferungen von Verbrechern, siehe letz.

Ausnahmegerichte, siehe Gerichte.

Ausschuß, vereinigter ständischer, siehe ständischer.

Ausschweifungen, s. Unsittlichkeiten.

Ausspielungen, öffentlich veranstaltete, von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, ohne Ministerial-Genehmigung, Strafbarkeit ders., gleich dem unbefugten öffentlichen Lotteriespiel. (V. v. 5. Juli 47.) **47.** 262.

Ausstattungen von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn, alle Abgaben zu denselben sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 9.) **50.** 81.

Auswanderung, die Freiheit derselben kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50.) **50.** 18.

Auswanderungen, die Freiheit ders. ist von Staatswegen nicht beschränkt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 10.) **48.** 376.

Auswärtige Angelegenheiten, siehe Ministerium derselben.

Auszeichnungen, mit Vorrechten nicht verbundene, deren Verleihung steht dem Könige zu. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 48.) **48.** 381. — mit Vorrechten nicht verbunden, deren Verleihung steht dem Könige zu. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 50.) **50.** 23.

Außerkurssetzung von Papiergeld, Übereinkommen mit den auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849. verbündeten Regierungen über das Verfahren bei solcher. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 6. Septbr. 50.) **50.** 399. — dieselbe soll nicht anders eintreten, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf sowohl im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen verbündeten Regierungen behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notifizirt worden ist. (ebend.) **50.** 399.

Autorrechte, Beschützung ders. gegen Nachdruck und Nachbildung, s. diese.

B.

Baarholz, Ort, s. Chausseebau Nr. 21.

Baarzahlung, deren Leistung an Fabrikarbeiter und sonstige Personen, die mit der Anfertigung der Fabrikate für Fabrikinhaber und für diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, beschäftigt sind. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 50—55.) **49.** 104. 105. — Strafbestimmungen für die Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §§. 74. 75.) **49.** 109. 110. — Verwendung der deshalb erkannten Geldbußen. (ebend. §. 75.) **49.** 110.

Bäche,

Digitized by Google

Bäche, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2a.) **50.** 62.

Bäcker, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) **49.** 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) **49.** 109. — dieselben können von der Ortspolizei-Obrigkeit angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer Waaren für gewisse Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 72.) **49.** 109. — auch können solche angehalten werden, in ihren Verkaufslokalen eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen. (ebend. §. 73.) **49.** 109. — Bestrafung derselben für Überschreitungen der aufgestellten Taxen, nach §. 186. der Gewerbeord. (§. 72.) **49.** 109.

Backwaaren, deren Verkäufer haben mit den Bäckern gleiche Verpflichtungen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 72. und 73.) **49.** 109. — s. ferner Bäcker.

Badeverein zu Colberg, Ministerial-Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten desselben. (v. 15. Aug. 46.) **46.** 394.

Bagatell-Prozeß, nach den Vorschriften der Verord. v. 1. Juni 1833. — Erlaß eines Mandats zur Zahlung oder sonstigen Leistung und unter gehöriger Verwarnung, statt der Vorladung zu einem Termin, wenn der Gegenstand des Prozesses 50 Rthlr. nicht übersteigt und dieser sich nicht zu dem Tit. 1. der obigen Verordnung vorgeschriebenen Mandatsprozesse eignet. (V. v. 21. Juli 46. §. 28.) **46.** 299. — weiteres mündliches Verfahren bei angebrachtem Widerspruch innerhalb der bestimmten Frist. (ebend. §. 28.) **46.** 299. — hiernach werden die §§. 68. u. 69. der Verordnung v. 1. Juni 1833. aufgehoben; dagegen ist bei anderen Bagatellsachen lediglich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts, zweiten Titels der obengedachten Verordnung zu verfahren. (ebend. §. 28.) **46.** 299. — s. auch Prozesse.

Bagatellsachen, welche nach §. 28. der Verord. v. 21. Juli 46. durch ein Mandat ohne Widerspruch erledigt werden, in solchen sind die Kosten nach Abschnitt 1. der Gebührentaxe vom 9. Oktbr. 1833. zu entrichten. (A. K. O. v. 26. Juli 47. Nr. 6.) **47.** 322. — zur Gültigkeit eines handelgerichtlichen Erkenntnisses in solchen ist die Theilnahme von mindestens drei Richtern erforderlich. (G. v. 3. Apr. 47. §. 31.) **47.** 188. — solche sind ohne Unterschied alle diejenigen Prozesse, deren nach Gelde zu schätzender Gegenstand 50 Rthlr. nicht übersteigt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 20.) **49.** 6. — Kompetenz der Einzelrichter zu deren Verhandlung und Entscheidung. (ebend. §§. 20. 22.) **49.** 6. 7. — Rekursverfahren in solchen und Verkündigung des Rekursbescheides in öffentlicher Sitzung, mit Bezug auf die A. K. O. v. 8. Aug. 1832. §. 3. Lit. d. (Verord. v. 2. Janr. 49. §. 34.) **49.** 11. — in den Prozessen über solche bewendet es rücksichtlich der für den Anwalt aufgewendeten Ausgaben bei den bestehenden Vorschriften. (ebend. §. 29.) **49.** 10.

Bahn, Stadt, s. Chausseebau Nr. 4.

Balve, Ort, s. Chausseebau Nr. 23.

Bank, Preußische, in Berlin, als solche soll das bisherige Bankinstitut fortbestehen. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. Einleit.) **46.** 435. — dieselbe ist bestimmt, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen. (ebend. §. 1.) **46.** 435. — fernere Regulirung deren Verhältnisse durch die mit dem 1. Janr. 1847. in Kraft tretende (Bankord. v. 5. Oktbr. 46.) **46.** 435—462. — s. auch Bankordnung. — dieselbe übernimmt die Verwaltung der öffentlichen Darlehnskassen für Handels- und Gewerbebetrieb, auf Rechnung des Staats unter der obern Leitung des Finanzministers, durch eine besondere Bankabtheilung unter der Benennung: „Hauptverwaltung der Darlehnskassen." (G. v. 15. Apr. 48. §§. 1. u. 12.) **48.** 107. — Belegung der für den gerichtlichen Depositalverkehr entbehrlichen Gelder bei derselben, und Theilnehmung der einzelnen Massen an diesen Bankaktivis und den davon aufkommenden Zinsen. (V. v. 18. Juli 49. §§. 18. u. 19.) **49.** 299. 300. 304. 305. — Revisionen deren Jahresrechnungen durch die Ober-Rechnungskammer. (A. E. v. 15. Juli 50.) **50.** 417. f. — das Präsidium der letztern wird davon entbunden. (ebend. Nr. 1.) **50.** 417. — sonstige Be-

Digitized by Google

Bank, (Forts.)
Befugnisse und Verpflichtungen der Ober-Rechnungskammer rücksichtlich jener Revision. (ebend. Nr. 2—4.) 50. 417. 418. — der Chef der Bank bestimmt die Form für die jährliche Rechnungslegung, ertheilt auch dem Haupt-Bank-Direktorium die Decharge. (ebend.) 50. 417. 418. — Königliche, Stempelfreiheit für deren Atteste und Quittungen in Vormundschafts- und Kuratelsachen. (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 3.) 47. 3. — Haupt-, in Berlin, Ausdehnung deren bisheriger Wirksamkeit und fernere Ausgabe von Banknoten seitens derf. (A. K. O. v. 11. Apr. 46.) 46. 153. 154. — jährliche Bekanntmachung des Status ihres Vermögens seitens derf. (ebend. Nr. 5.) 46. 154. — desgl. einer vierteljährlichen Übersicht von dem Verkehr mit Banknoten und den vorhandenen Deckungsmitteln für letztere. (ebend. Nr. 5.) 46. 154. — im Übrigen bleibt es bei den Bestimmungen des Bankreglements v. 29. Oktbr. 1766. und der Verord. v. 3. Novbr. 1817. über die Verhältnisse derf. (ebend. Nr. 7.) 46. 154. — zu treffende Einleitungen für die größere Betheiligung von Privatpersonen bei den Geschäften der Bank. (ebend.) 46. 153. 154. — sie selbst hat künftig die Anfertigung der Banknoten, sowie den Austausch der an die besonders errichtete Immediatkommission zur Vernichtung abzuliefernden beschädigten Noten, zu bewirken und die Verfälschungen von Banknoten zu verfolgen. (A. K. O. v. 16. Juli 46.) 46. 265. — Verpflichtung aller Behörden, derselben dabei auf jede Weise behülflich zu sein und ihren Requisitionen Folge zu leisten. (ebend.) 46. 265. — dieselbe hat ihren Gerichtsstand vor dem dortigen Kammergerichte. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 115.) 46. 460. — durch Einführung der neuen Bankordnung v. 5. Oktbr. 46. treten mit dem 1. Janr. 1847. sowohl das Bankreglement v. 29. Oktbr. 1766., insbesondere die darin vom Staate übernommene allgemeine Garantie für die Sicherheit der Bank, als auch die Verordnung vom 3. Novbr. 1817., sowie die ihren wesentlichen Bestimmungen nach in diese Bankordnung aufgenommene, im Übrigen aber erledigte Order v. 11. Apr. 46. außer Kraft. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. am Schlusse derf.) 46. 462. — s. ferner auch Bank, Preußische, desgl. Bankordnung, Bankdirektorium ꝛc. — (Privatbank) des Berliner Kassenvereins, in Berlin, gebildet durch eine Aktiengesellschaft zum Betriebe von Bankgeschäften, mit einem Stammkapital von einer Million Thalern, Statut derselben (vom 15. Apr. 50.) 50. 301—320. — von den Zwecken und dem Stammkapital der Bank. (ebend. §§. 1—3.) 50. 301. 302. — von den Aktionairen und den Aktien. (§§. 4—9.) 50. 302. 303. — von den Geschäften der Bank. (§§. 10—18.) 50. 303—305. — von den speziellen Rechten der Bank. (§. 19.) 50. 305. f. — Aufsichtsrecht des Staats. (§. 20.) 50. 306. — von der Verfassung und der Verwaltung der Bank. (§§. 21—58.) 50. 306—314. — allgemeine Bestimmungen. (§§. 59—66.) 50. 314—316. — Dauer der Gesellschaft. (§. 67.) 50. 316. — Verfahren bei der Auflösung (§§. 68—70.) 50. 316. 317. — so weit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 9. Novbr. 1843. über Aktiengesellschaften, auf obige Bank Anwendung. (§. 71.) 50. 317. — Privat-, ritterschaftliche, in Pommern, neue Statuten für dieselbe und Allerhöchste Genehmigung zur Ausstellung von Noten unter den in jenen festgesetzten Bedingungen. (v. 24. August 49.) 49. 359—374.

Tit. I. Von dem Zwecke und den Fonds der Bank. (§§. 1—8.) S. 359—362.
Dieselbe ist eine Aktien-Gesellschaft, welche den Zweck hat, den Umlauf des Geldes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigung des Zinsfußes vorzubeugen. (§. 1.) S. 359. — das gesammte Aktien-Kapital von 2 Millionen Thalern ist zu vier vom Hundert verzinslich. (§. 2.) S. 360. — Theilnahme an dem verbleibenden Gewinn durch Dividenden und Bildung eines Reservefonds. (§§. 3. 4.) S. 360. — Disposition über die von der ritterschaftlichen Privatbank bei der General-Staatskasse niedergelegten 500,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen. (§. 8.) S. 361. f.

Tit. II. Von der Verfassung und Verwaltung der Bank. (§§. 9—23.) S. 362—366.
Die Bank bleibt unter die Oberaufsicht des Staats gestellt, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch einen Kommissarius ausgeübt wird. (§. 9.) S. 362. — Bankdirektion in Stettin, Kuratorium der Bank und Beschlüsse der Gesellschaft in ihren General-Versammlungen. (§§. 10—23.) S. 362—366.

Tit. III.

Digitized by Google

Bank, (Forts.)

Tit. III. Von den Geschäften der Bank. (§§. 24—40.) S. 366—370.
Tit. IV. Von den Rechten der Bank. (§§. 41—47.) S. 370. 371.

Die Statuten vom 23. Janr. 1833. und der am 12. Mai 1833. bestätigte Gesellschafts-Vertrag werden aufgehoben. (§. 47.) 49. 371. — Privat-, ritterschaftliche in Pommern, der Hauptverwaltung der Staatsschulden liegt die Ausführung des §. 8. des Statuts für erstere v. 24. Aug. 49., wegen der von derselben bei der General-Staatskasse niedergelegten 500,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, ob. (G. v. 24. Febr 50. §. 5. d.) 50. 58. — städtische, in Breslau, Statut für dieselbe (v. 10. Juni 48.) 48. 145—151. — der Zweck derf. ist: den Geldumlauf in der Stadt Breslau zu befördern, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen. (ebend. §. 3.) 48. 146. — die Stadt Breslau, welche das erforderliche Stammkapital zu beschaffen hat, haftet mit ihrem gesammten Vermögen für die Erfüllung aller Verpflichtungen dieser Bank. (§. 1.) 48. 146. — Dauer der Bank auf einen Zeitraum von 15 Jahren. (§. 4.) 48. 146. — Geschäfte derselben. (§§. 5—8.) 48. 146. 147. — Ausstellung und Ausgabe von unverzinslichen Banknoten bis zu dem Betrage von Einer Million Thaler (§. 5. f.) 48. 147. — Bankvaluta, Bankfonds, sowie Form und Inhalt der Banknoten. (§§. 9—14.) 48. 147. 148. — dieselbe darf keine Banknoten emittiren, für welche sie nicht den gleichen Betrag der Valuta niedergelegt hat. (§. 10.) 48. 147. f. — Verwaltung der Bank durch eine städtische Deputation. (§§. 19—22.) 48. 149. — allgemeine Bestimmungen. (§§. 26—30.) 48. 150. 151. — Ausübung des Aufsichtsrechts über die Geschäftsführung der Bank durch einen von ihr zu ernennenden Kommissarius. (§. 26.) 48. 150. — Zurücknahme der Bankkonzession vor dem Ablaufe des bestimmten Zeitraums. (§. 29.) 48. 150. — Verfahren bei eintretender Auflösung der Bank. (§. 30.) 48. 151. — sonstige Rechte und Pflichten derf. (§§. 15—25.) 48. 148—150.

Bankagenturen, in den Provinzen, deren Errichtung, Verlegung oder Aufhebung bleibt dem Chef der Bank überlassen. (Bankordnung v. 5. Oktbr. 46. §§. 39. 44. 112. 114—116.) 46. 445. 459. 460.

Bankantheils-Eigner, deren Rechte und Verbindlichkeiten. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 10—16. 19. 20. 26. 30.) 46. 438—440. 441. 442. 443. — Vertretung derf. durch eine Versammlung der Meistbetheiligten und durch die aus ihrer Mitte gewählten Ausschüsse und Beigeordneten. (ebend. §§. 47. 61—85. 104—111. 113.) 46. 446. 448—454. 458. 459. f. — künftige Mitaufsicht derf. auf die Anfertigung der Banknoten und auf den Umtausch beschädigter Noten. (ebend. §§. 30. u. 93.) 46. 443. 455. — Theilnahme derf. an der Regulirung oder Veränderung des Geschäftsbetriebes bei der Bank. (ebend. §§. 86—98.) 46. 454—457. — desgl. an dem Gewinn der Bank. (ebend. §§. 36—38.) 46. 444.

Bankantheilsscheine, deren Ausfertigung. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 10.) 46. 438. — Rechte und Verpflichtungen aus solchen. (ebend. §§. 11—16.) 46. 438—440. — verlorene oder vernichtete, deren Aufgebot und Amortisation. (ebend. §. 119.) 46. 461. — Strafen für deren Verfälschung oder Nachmachung, sowie für die wissentliche Verbreitung von dergl. verfälschten oder nachgemachten Papieren. (ebend. §. 120.) 46. 461.

Bankbeamte, dieselben behalten alle Rechte und Pflichten unmittelbarer Staatsbeamten. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 45.) 46. 446. — Keiner derf. darf Bankantheile besitzen. (ebend. §. 45.) 46. 446. — Anstellung, Besoldungen, Emolumente, Gratifikationen und Pensionen derf. (ebend. §§. 46. 49. 77.) 46. 446. 452.

Bankchef, (Chef der Preußischen Bank) und Königl. Kommissarius, dessen Verhältnisse, Rechte und Obliegenheiten. Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 43. 48—54.) 46. 445. 446. 447.

Bank-Depositalscheine über die von der Bank gegen gewisse Gebühr in Verwahrung genommenen Gelder, Pretiosen, öffentlichen Papiere, Dokumente, sowie auch verschlossene Pakete, Ausstellung derselben. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 3.) 46. 436. — Strafen für deren Verfälschung oder Nachmachung, sowie für die wissentliche Verbreitung von dergl. verfälschten oder nachgemachten Papieren. (ebend. §. 120.) 46. 461.

Digitized by Google

Bankdirektorium, Haupt-, in Berlin, dasselbe ist die verwaltende und ausführende Behörde, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Anweisungen des Chefs der Bank Folge zu leisten. (Bankord. v. 5. Oktbr 46. §§. 43. 44. u. 55.) 46. 445. 447. — dasselbe besteht für jetzt aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern, einschließlich des Justitiarius. (ebend. §. 56.) 46. 447. — Geschäftsverwaltung bei dems. (ebend. §§. 44—46. 57—60.) 46. 445. 446. 447. 448. — besondere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei dems. (ebend. §§. 86—99.) 46. 454—457.

Bank-Dividendenscheine, den Bankantheilsscheinen beigefügt, deren Ausstellung, Verabreichung und Realisirung. Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 10. 36—38. 95—98.) 46. 438. 444. 456. f. — verlorene oder vernichtete, rücksichtlich ders. ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisationsverfahren überall nicht zulässig. (ebend. §. 119.) 46. 461. — Strafen für deren Verfälschung oder Nachmachung, so wie für die wissentliche Verbreitung von dergl. verfälschten oder nachgemachten Papieren. (ebend. §. 120.) 46. 461.

Bankerott, betrügerischer, die Verurtheilung wegen eines solchen zieht die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. c.) 50. 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. 50.

Bankgeheimnisse, deren unverbrüchliche Bewahrung seitens sämmtlicher Bankbeamten und Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse aus den Meistbetheiligten. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 80. u. 113.) 46. 452. 459. 460. — Angelobung ders. mittelst Handschlages an Eides Statt seitens der Deputirten des Central-Ausschusses und ihrer Stellvertreter, sowie der Beigeordneten bei den Provinzial-Komtoiren, vor Antritt ihrer Funktionen. (ebend. §. 113.) 46. 460.

Bankgelder, können niemals mit Arrest belegt werden. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 118.) 46. 461.

Bankkommissarien, deren Anstellung und Verhältnisse bei den Provinzial-Bankkomtoiren. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 101—103. 111.) 46. 457. f. 459.

Bankkomtoire, Provinzial-, und Kommanditen, Anordnungen für deren Besetzung und Verwaltung. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 39. 44. 100—103. 112. u. 114—116.) 46. 445. 457. 460. — Gerichtsstand ders. (ebend. §. 115.) 46. 460. — Stempel-, Sportel- und Portofreiheit ders. (ebend. §. 116.) 46. 460. — deren Vermehrung soweit es zur Beförderung des Bankverkehrs erforderlich ist. (A. K. O. v. 11. April 46.) 46. 154. — Umtausch der Banknoten bei denselben gegen baares Geld. (ebend. Nr. 3.) 46. 153. — (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 32.) 46. 443.

Bankkuratorium, nach §. 6. der Verord. v. 3. Novbr. 1817. mit der Oberaufsicht über die Bank beauftragt, derzeitige Mitglieder desselben sind: der erste Präsident des Staatsraths, General der Infanterie und Gouverneur von Berlin, Freiherr von Müffling, der Staatsminister Uhden und der wirkl. Geh. Ober-Justizrath und Direktor von Düesberg. (A. K. O. v. 11. Apr. 46. Nr. 4.) 46. 153. f. — Letzterer scheidet in dieser Eigenschaft aus, und in seine Stelle tritt der Geh. Ober-Finanzrath Costenoble. (A. K. O. v. 28. Aug. 46.) 46. 398. — Pflichten desselben rücksichtlich der Kontrolle der umlaufenden Banknoten und der dafür vorhandenen Deckungsmittel, sowie des gesammten übrigen Bankvermögens. (A. K. O. v. 11. Apr. 46. §. 4.) 46. 153. 154. — Ernennung eines Mitgliedes desselben zum Vorsitzenden der für die Kontrolle der Banknoten-Ausgabe ꝛc. nunmehr ernannten besondern Immediat-Kommission. (A. K. O. v. 16. Juli 46.) 46. 265. — von demselben wird auch ferner die Oberaufsicht des Staats über die Bank ausgeübt. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 41.) 46. 445. — dasselbe soll künftig bestehen:

a) aus dem Präsidenten des Staatsraths,
b) = = jedesmaligen Justizminister,
c) = = = Finanzminister,
d) = = = Präsidenten des Handelsamts, und
e) aus einem von des Königs Majestät besonders zu ernennenden fünften Mitgliede,

und dasselbe sich vierteljährlich versammeln. (ebend. §. 42.) 46. 445. — zum fünften Mitgliede desselben wird der Geheime Ober-Finanzrath Costenoble ernannt. (A. K. O. v. 27. Novbr. 46.) 46. 516.

Digitized by Google

Banknoten, die der Königl. Hauptbank zu Berlin in dem Stiftungsreglement vom 29. Oktbr. 1766. verliehene, seit Erlaß der A. K. O. v. 5. Dezbr. 1836. nicht ausgeübte Befugniß zu deren Verausgabung tritt wieder in Kraft, nach Bedürfniß des reglementsmäßigen Bankverkehrs, bis zum Betrage von zehn Millionen Thalern, in Apoints von 25 Rthlrn., 50 Rthln., 100 Rthlrn. und 500 Rthlrn. (A. K. O. v. 11. Apr. 46.) 46. 153. — (A. K. O. v. 16. Juli 46.) 46. 264. f. — Anordnungen für die Kontrolle, deren Anfertigung Umlauf, sowie über die stete Bereithaltung eines Deckungsfonds für solche. (A. K. O. v. 11. Apr. 46. Nr. 2. 4. 5. u. 6.) 46. 153. 154. — (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 30. 31. u. 93.) 46. 443. 455. — Konkurrenz des Chefs der Bank, des Bankkuratoriums, der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der zur Revision der Rechnungen der Bank bestehenden Kommission der Ober-Rechnungskammer bei Ausführung und Überwachung jener Anordnungen. (A. K. O. v. 11. Apr. 46. Nr. 4. u. 6.) 46. 153. 154. — die Hauptverwaltung der Staatsschulden wird von der ferneren Kontrolle und Mitwirkung bei der Banknoten-Ausgabe entbunden, und die desfallsige Bestimmung zu 6. der vorgedachten A. K. O. v. 11. Apr. 46. aufgehoben. (A. K. O. v. 16. Juli 46.) 46. 264. 265. — dagegen wird solche einer besondern Immediat-Kommission übertragen, welche aus einem Mitgliede des Kuratoriums der Bank, jetzt dem Wirklichen Geh. Ober-Justizrath u. Direktor v. Düesberg, als Vorsitzenden, dem Vorsteher der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft, jetzt dem Geh. Kommerzienrathe Carl, und dem Dirigenten der Kontrolle der Staatspapiere, jetzt dem Geheimen Rechnungsrathe Rohlwes bestehen soll. (ebend.) 46. 265. — der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Direktor v. Düesberg scheidet in jener Eigenschaft aus, und in dessen Stelle tritt der Geh. Ober-Justizrath Costenoble. (A. K. O. v. 28. Aug. 46.) 46. 398. — dieselbe soll die Aufsicht über die Anfertigung der nach der Bankordnung v. 5. Oktbr. 46. auszugebenden Banknoten in derselben Weise führen, wie ihr solche durch die A. K. O. v. 16. Juli 46. in Bezug auf die nach der Order v. 11. Apr. 46. ausgegebenden Banknoten übertragen ist. (A. K. O. v. 27. Novbr. 46.) 46. 516. — von eben ders. ist jede Banknote mit ihrem Kontrollstempel zu versehen, auch eine nähere Beschreibung der Banknoten öffentlich bekannt zu machen. (A. K. O. v. 16. Juli 46.) 46. 265. — die Bank selbst hat die Anfertigung der Noten, sowie den Austausch der an die vorgenannte Immediat-Kommission zur Vernichtung abzuliefernden beschädigten Noten zu bewirken und die Verfälschung von Banknoten zu verfolgen. (A. K. O. v. 16. Juli 46.) 46. 265. — (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 30. u. 93.) 46. 443. 455. — Verpflichtung aller Behörden, der Bank dabei auf jede Weise behülflich zu sein und ihren Requisitionen Folge zu leisten. (ebend.) 46. 265. 443. — öffentliche Bekanntmachung einer vierteljährigen Übersicht des Verkehrs mit dens., der vorhandenen Deckungsmittel, Wechsel ꝛc. (A. K. O. v. 11. Apr. 46. Nr. 5.) 46. 154. — A. K. O. v. 16. Juli 46. 46. 265. — eine solche Bekanntmachung soll nunmehr monatlich, später wöchentlich von der Bank erfolgen. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 99.) 46. 457. — stete Umtauschung ders. gegen baares Geld, sowie deren Annahme in allen Staatskassen, statt baaren Geldes, insbesondere statt Kassenanweisungen. (A. K. O. v. 11. Apr. 46. Nr. 3.) 46. 153. — (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 32. u. 33.) 46. 443.) — im Privatverkehr soll zu deren Annahme Niemand gezwungen sein. (ebend. §. 33.) 46. 442. — alle gesetzlichen Bestimmungen, welche über die Nachbildung und Verfälschung der Kassenanweisungen, über die Verbreitung falscher Kassenanweisungen und über die Untersuchung und Bestrafung dieser Verbrechen ergangen sind, finden auch auf die Banknoten Anwendung. (A. K. O. v. 11. Apr. 46. Nr. 6.) 46. 154. — (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 120.) 46. 461. — unter der Benennung „Banknoten" darf die Preußische Bank nach Bedürfniß ihres Verkehrs, Anweisungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen ausgeben. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 29.) 46. 442. — der Gesammtbetrag ders. ist zunächst auf 15 Millionen Thaler festgesetzt, derselbe kann sich aber auf 21 Millionen Rthlr. steigern, wenn die derselben gegen Niederlegung eines gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen überlassenen 6 Millionen in Kassenanweisungen demnächst in Banknoten übergehen. (ebend. §. 29.) 46. 442. f. — solche sind, gleich dem baaren Gelde, keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen. (ebend. §. 34.) 46. 444.

Digitized by Google

Banknoten der Preuß. Bank, deren Annahme in Zahlung bei allen öffentlichen Kassen, auch bei den gerichtlichen Deposital-Kassen, für den vollen Betrag, auf welchen dieselben lauten. (A. K. O. v. 9. Juni 47.) 47. 238. — hierdurch werden die Zweifel beseitigt, welche über die Auslegung des §. 33. der Bankordnung v. 5. Oktbr. 1846. sich neuerlich kund gegeben haben. (ebend.) 47. 238. — preußische, die Ermittelung und Verfolgung deren Fälschung oder Nachahmung in Gemäßheit des §. 30. der Bankordnung v. 5. Oktbr. 1846. liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob. (G. v. 24. Febr. 50. §. 5. f.) 50. 58.

Bankobligationen, Anordnung für deren Ausstellung. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 27. u. 28.) 46. 442. — in wie weit der Staat, mit Bezug auf die Verordnungen v. 18. Juli u. 1. Novbr. 1768., 31. März 1769. u. 3. April 1815., für solche nur noch Garantie leistet. (ebend. §§. 21. u. 27.) 46. 441. 442. — Strafen für deren Verfälschung oder Nachmachung, so wie für die wissentliche Verbreitung von dergl. verfälschten oder nachgemachten Papieren. (ebend. §. 120.) 46. 461.

Bankordnung für die Preußische Bank, in Berlin (v. 5. Oktbr. 46.) 46. 435—462.

Tit. I. Von den Geschäften und Fonds der Bank. §§. 1—38.) S. 435—444.
1. Zweck der Bank. (§. 1.) S. 435.
2. Geschäfte der Bank. (§§. 2. u. 3.) S. 435. 436.
3. Wechselverkehr. (§. 4.) S. 436.
4. Lombardsverkehr. (§. 5.) S. 436.
5. Zinssatz. (§. 6.) S. 437.
6. Einziehung fremder Gelder, Ertheilung von Geldanweisungen und Giroverkehr. (§. 7.) S. 437.
7. Bankvaluta. (§. 8.) S. 437.
8. Fonds der Bank. (§. 9.) S. 437. 438.
9. Eingeschossenes Kapital. (§§. 10—17.) S. 438. 440.
   a. der Privatpersonen. (§§. 10—16.) S. 438—440.
   b. des Staats. (§. 17.) S. 440.
10. Reservefonds. (§§. 18. u. 19.) S. 440.
11. Prinzipale Verhaftung des Reservefonds und des Einschußkapitals. (§. 20.) S. 441.
12. Depositenverkehr. (§§. 21—28.) S. 441. 442.
13. Banknoten. (§§. 29—35.) S. 442—444.
14. Gewinn der Bank. (§§. 36—38.) S. 444.

Tit. II. Von der Verfassung und Verwaltung der Bank. (§§. 39—113.) S. 445—460.
1. Einheit des Instituts. (§§. 39. 40.) S. 445.
2. Bankkuratorium. (§§. 41. 42.) S. 445.
3. Allgemeine Verfassung der Bank. (§§. 43—47.) S. 445. 446.
4. Chef der Bank. (§§. 48—54.) S. 446. 447.
5. Hauptbank-Direktorium. (§§. 55—60.) S. 447. 448.
6. Versammlung der Meistbetheiligten. (§§. 61—67.) S. 448—450.
7. Central-Ausschuß. (§§ 68—80.) S. 450—452.
8. Deputirte des Central-Ausschusses. (§§. 81—85.) S. 452—454.
9. Besondere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Hauptbank. (§§. 86—99.) S. 454—457.
10. Provinzial-Bankkomtoire. (§§. 100—103.) S. 457. 458.
11. Provinzial-Ausschuß. (§§. 104—107.) S. 458.
12. Beigeordnete. (§§. 108—111.) S. 459.
13. Kommanditen und Agenturen. (§. 112.) S. 459.
14. Bankgeheimniß. (§. 113.) S. 459. 460.

Tit. III. Allgemeine und besondere Rechte der Bank. (§§. 114—120.) S. 460. 461.

Obige Bankordnung erhält mit dem 1. Janr. 1847. Gesetzeskraft; dagegen treten mit diesem Tage außer Kraft:

1) das Bankreglement v. 29. Oktbr. 1766., insbesondere die darin vom Staat übernommene allgemeine Garantie für die Sicherheit der Bank.
2) die Verordnung v. 3. Novbr. 1817. (Ges. Samml. S. 295.), sowie

Digitized by Google

Bankordnung (Forts.)
3) die ihren wesentlichen Bestimmungen nach in diese Bankordnung aufgenommene, im Übrigen aber erledigte Order v. 11. April 1846. (S. 153.)
(ebend. Schlußsatz.) 46. 462.

Bankpapiere, Strafen für deren Verfälschung oder Nachmachung, sowie für die wissentliche Verbreitung von dergl. verfälschten oder nachgemachten Papieren. (A. K. O. v. 11. Apr. 46. Nr. 6.) 46. 154. — (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 120.) 46. 461.

Bank-Reglement, vom 29. Oktbr. 1766. tritt mit dem 1. Janr. 1847., dem Tage der Einführung der neuen Bankord. v. 5. Oktbr. 46., außer Kraft. (— Schlußsatz der letz.) 46. 462.

Bank-Reservefonds, dessen Bildung u. Verwendung. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 18. 19. 20. 36—38.) 46. 440. 441. 444.

Bankvaluta, deren Gewährung in Preußischem Silbergelde, nach den Bestimmungen des Münzgesetzes v. 30. Septbr. 1821. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 8.) 46. 437.

Bankverein, Abraham Schaaffhausenscher, zu Cöln, Allerhöchste Bestätigung des für solchen errichteten Statuts (v. 28. Aug. 48. nebst Statut). 48. 233—246. — siehe ferner Schaaffhausen.

Barmen, Stadt, vierzehntägige Verlängerung der Zahlungszeit der in ders. vom 10. bis 25. Mai 49. zahlbaren Wechsel und anderer Handelspapiere. (V. v. 17. Mai 49.) 49. 175. — dieser Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. vom 6. Oktbr. 49.) 49. 378. — Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 18.

Barmer Gaserleuchtungs-Gesellschaft, Ministerial-Bekanntmachung über die mittelst Allerhöchster Order v. 3. Janr. 46. erfolgte Bestätigung deren Statuten. (v. 19. Janr. 46.) 46. 20. — Allerhöchste Bestätigung deren Beschlüsse wegen einer Anleihe von 30,000 Rthlrn. und wegen der Ausgabe von Prioritätsaktien, sowie wegen der erforderlichen Abänderung und eines Nachtrags des am 3. Janr. 1846 genehmigten Statuts. (Minist.-Bekanntmach. v. 19. Mai 48.) 48. 138. — Bekanntmachung jener Beschlüsse durch das Düsseldorfer Regierungs-Amtsblatt. (ebend.) 48. 138.

Bärwalde, Stadt, s. Chausseebau Nr. 3. 46. — desgl. Nr. 6. 48.

Bau-Akademie, Bildung des Kuratoriums derselben durch die technische Baudeputation. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 6.) 50. 15.

Bauaufsichts-Beamte über die Handarbeiter bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten, deren Annahme und Verpflichtung mittelst Handschlags an Eidesstatt. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 1. 25. u. 26.) 47. 21. 27. — Rechte und Obliegenheiten derselben. (ebend. §§. 3. 8—25.) 47. 21. 22—27. 29. ff.

Baubeamte, die Personalien derselben, so wie die Überwachung deren Geschäftsführung, gehört vor die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (V. v. 22. Dezbr. 49. §§. 2. u. 3.) 50. 14.

Baudach, (Antheil), ursprünglich Neumärkischer Ort, im Sorauer Kreise, gehört nunmehr zum Landarmen-Verbande der Niederlausitz. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1. lit. b.) 46. 252.

Baudeputation, technische, deren Errichtung. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 6.) 50. 15. — Verhältnisse und Bestimmung derselben. (ebend. §§. 6—9.) 50. 15. 16. — Ernennung deren Mitglieder. (ebend. §. 7.) 50. 15. f. — Geschäftsführung bei ders. (ebend. §§. 8. u. 9.) 50. 16. — dieselbe ist dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. (ebend. §. 9.) 50. 16. — Ober-Baudeputation, s. diese. — die Revision von Kostenanschlägen bleibt von den Funktionen der technischen Baudeputation gänzlich ausgeschlossen. (ebend. §. 6.) 50. 15.

Baudienste, Vorschriften für deren Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für letztere. (G. v. 2. März 50. §. 10—14.) 50. 83. 84.

Bauentwürfe (Baupläne) und Kostenanschläge zu solchen, deren Prüfung und Feststellung durch die Ministerial-Bauräthe, Namens der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (V. v. 22. Dezbr. 49. §§. 2. 3. u. 4.) 50. 14. 15.

Digitized by Google

Bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen, Verordnung über solche, mit Aufhebung des früheren Gesetzes darüber v. 13. Juli 1836. und einiger andern Bestimmungen und Beschränkungen. (v. 18. Dezbr. 48.) 48. 425. f. — der über solche unter dem 18. Dezbr. 1848. erlassenen Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 13. Novbr. 49.) 49. 406.

Bäuerliche Grundstücke, dem Gutsherrn bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse als Entschädigung abgetreten, deren Befreiung von Beiträgen zum Bau und zur Unterhaltung der Schulmeister-Gebäude. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 42.) 46. 10.

Bäuerliche Nahrungen in Westpreußen, die darüber erlassene Verordnung v. 22. März 44. soll als rechtsgültig fortbestehen, da sie durch die Bestimmung des §. 3. des Patents wegen Publikation des Westpreuß. Provinzialrechts v. 19. Apr. 44. nicht hat aufgehoben werden sollen. (A. K. O. v. 23. Febr. 48.) 48. 86.

Bäuerliche Stellen, regulirungsfähige, im Großherzogthum Posen, im ehemaligen Culm- und Michelauschen Kreise und im Landgebiete der Stadt Thorn, Präklusiv-Termin (1. Janr. 1849.) zur Anmeldung der Eigenthums-Ansprüche auf solche oder der Entschädigungs-Ansprüche wegen deren Entziehung. (G. v. 8. Febr. 46.) 46. 219. f. — Ausnahme von dieser Präklusion, wenn eine solche in Anspruch genommene Stelle sich zur Zeit der Anstellung der Klage noch im Besitze des Gutsherrn, welcher die Stelle eingezogen hat, oder der Erben dess. befindet. (ebend. §. 2.) 46. 219. f. — in der den Gutsbesitzern nach §§. 99. u. 100. des Ges. v. 8. Apr. 1823. obliegenden Verpflichtung zur Wiederbesetzung von dergl. erledigten, eingezogenen oder sonst an die Gutsherrschaft zurückgefallenen Stellen wird dadurch nichts geändert. (ebend. §. 3.) 46. 220.

Bäuerliche Grundstücke, s. ländliche Grundstücke.

Bäuerliche und **gutsherrliche Verhältnisse**, s. gutsherrliche.

Bauetats, für die Staatsbauten, deren Aufstellung bei der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 2.) 50. 14. — oberste Leitung und Überwachung der Ausführung solcher Bauten durch ebendieselbe Ministerial-Abtheilung. (ebend. §. 2.) 50. 14.

Baufach, für die weitere Ausbildung desselben Sorge zu tragen, gehört zur Bestimmung der technischen Baudeputation. (V. v. 22. Dezbr. 49. §§. 6. 8. u. 9.) 50. 15. 16.

Bauführer, deren sämmtliche Prüfungen sind von der technischen Baudeputation zu bewirken. (V. v. 22. Dezbr. 49. §§. 6. 8. u. 9.) 50. 15. 16.

Baugesellschaft, Berliner gemeinnützige, s. Berliner ꝛc.

Bauholz, unentgeltliche Verabreichung desselben zu Schulbauten seitens der Gutsherren. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 44.) 46. 10. — eventuelle Vergütung desselben in Gelde nach der Taxe der nächsten königl. Forst. (ebend. §. 44.) 46. 10. — Gewährung desselben für Schulen in den Domainen-Dörfern aus königl. Forsten. (ebend. §. 45.) 46. 10. 11. — von Seiten der Gutsherrschaft zu gewähren, dessen Werthabschätzung bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 83.) 50. 102.

Baukondukteure, in der Prüfung vorzüglich tüchtig bestandene, deren Ernennung zu Baureferendarien durch das die Bauangelegenheiten verwaltende Ministerium. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 15.) 46. 204.

Baukonsense, deren Aushändigung zu neuen Ansiedelungen an Trennstücks-Erwerber. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2.) 50. 68.

Bäume, in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Äckern ꝛc., Strafe für denjenigen, der von solchen unbefugterweise Laub abpflückt oder Zweige abbricht, dieselben abhaut oder beschädigt. (Feldpoliz. Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 5. u. §. 43. Nr. 2.) 47. 384. — auf fremden Hofräumen, Gärten, Äckern, und Wiesen zerstreut stehende, die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugniß, solche zu benutzen und sich anzueignen, wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 13.) 50. 81.

Digitized by Google

Baumeiſter, dieſelben ſind nicht befugt, bei der Leitung von Bauunternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche ſie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht beſitzen, oder den vorgeſchriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meiſter ausführen zu laſſen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 25.) 49. 99. — Strafbeſtimmung für Uebertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 49. 109. — deren ſämmtliche Prüfungen ſind von der techniſchen Baudeputation zu bewirken. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 6.) 50. 15. — die dem preußiſchen Staate angehörigen Baumeiſter, welche ſich in künſtleriſcher oder wiſſenſchaftlicher Beziehung beſonders auszeichnen, können zu Mitgliedern der techniſchen Baudeputation Allerhöchſten Orts in Vorſchlag gebracht werden. (ebend. §. 7.) 50. 15.

Baumpfähle, Strafe für deren Beſchädigung oder Zerſtörung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 3.) 47. 384.

Baumſchulen, lediglich zur Bepflanzuug öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen beſtimmt, deren Befreiung von der Grundſteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. b.) 50. 62.

Baumwolle, explodirende, ſ. Schießbaumwolle.

Baupolizei, dieſelbe geht von dem Reſſort des Miniſteriums des Innern, ſo weit ſolche dieſem Miniſterium gegenwärtig zuſteht, zu dem neugebildeten Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. 1. 2.) 48. 109. — deren oberſte Leitung bei der Abtheilung für das Bauweſen im Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 2.) 50. 14.

Baupolizeiliche Vorſchriften, ſtädtiſche, deren Anwendung bei Gebäuden auf denjenigen zum platten Lande gehörigen Grundſtücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit ſtädtiſchen bebauten Grundſtücken liegen. (V. v. 17. Juli 46.) 46. 399. — in den Feuerſozietäts-Verhältniſſen ſolcher Gebäude wird dadurch nichts geändert. (ebend. §. 2.) 46. 399.

Bauräthe, in den Regierungskollegien als deren Mitglieder fungirend, haben ihre Qualifikation als ſolche, wenngleich ſie den Regierungsraths-Titel führen, nicht vor der Ober-Examinations-Kommiſſion, ſondern auf anderem Wege zu bewähren. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 19. lit. b.) 46. 206. — Miniſterial-, zu ſolchen werden die gegenwärtigen Mitglieder der Ober-Baudeputation, bei Auflöſung der letztern, ernannt. (A. E. v. 14. Janr. 50. nebſt V. v. 22. Dezbr. 49.) 50. 13—16. — Funktionen derſ. bei der Abtheilung für das Bauweſen im Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (V. v. 22. Dezbr. 49. §§. 2—5.) 50. 14. 15. — Überweiſung einzelner derſ. an andere Miniſterien. (ebend. §§. 4. u. 5.) 50. 14. 15. — dieſelben ſind durch ihre Ernennung zugleich auch Mitglieder der techniſchen Baudeputation. (ebend. §. 7.) 50. 15. — Superreviſion der Bauentwürfe und Koſtenanſchläge durch ſolche Namens der Miniſterial-Bauabtheilung. (ebend. §§. 2. 3. u. 4.) 50. 14. 15. — Regierungs-Bauräthe, deren dienſtliche Verhältniſſe. (ebend. §. 3.) 50. 14. — deren Wahl als beſoldete Mitglieder der Gemeinde-Vorſtände, wo es außer den Schöffen, das Bedürfniß erfordert. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 29. 86.) 50. 222. 235.

Baureferendarien, zu ſolchen werden in der Prüfung vorzüglich tüchtig beſtandene Baukondukteure durch das die Bauangelegenheiten verwaltende Miniſterium ernannt. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 15.) 46. 204.

Baurendanten, deren Beſtellung bei Eiſenbahn- und andern öffentlichen Bauten. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 22. u. 26.) 47. 26. 27. 31.

Baureviſoren, bei einigen Miniſterien für die Bauangelegenheiten angeſtellt, dieſelben verbleiben in ihren Funktionen. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 4.) 50. 14.

Bauſachen, deren Beſchleunigung im ſummariſchen Prozeßverfahren, wenn von einem ſchon wirklich angefangenen Bau die Rede iſt, deſſen Fortſetzung oder Kaſſirung von dem Ausfalle des Prozeſſes abhängt. (Prozeßord. Tit. 42. §§. 34—42.) — (V. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr. 7.) 46. 294. 295. — in ſolchen iſt der erkennende Richter befugt, nach erfolgter Klagebeantwortung eine kommiſſariſche Erörterung anzuordnen. (ebend. §. 14.) 46. 295. — auch bei Einlegung von Rechtsmitteln. (ebend. §. 27. lit. d.) 46. 298.

Digitized by Google

Bauſtellen, dieſelben fallen bei Eigenthums-Regulirungen den Stellenbeſitzern unentgeltlich zu, wenn die Verſetzung der darauf befindlichen Gebäude zur Ausführung kommt. (G. v. 2. März 50. §. 89.) 50. 104. 105.

Bauten, von Schul- und Küſterhäuſern, Anordnungen für dieſ., in beſchränkter Anwendung des §. 37. Tit. 12. Thl. II. des A. L. R. (A. K. O. v. 21. Juli 46.) 46. 392. f. — von Scheunen und Stallung für Schullehrer, deren Stellen nach §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ord. v. 7. Juni 1821. mit Land dotirt worden. (ebend. §. 4.) 46. 393. — öffentliche, (Eiſenbahn-, Kanal- und Chauſſeebauten ꝛc.), allgemeine Anordnungen für die Annahme und Beaufſichtigung der bei denſelben zu beſchäftigenden Handarbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46.) 47. 21—31. — nach näherer Beſtimmung der betreffenden Regierung über deren Anwendung auch auf andere öffentliche Bauten, außer den Eiſenbahnbauten. (ebend. §. 26.) 47. 27. — auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beſchäftigt werden, findet dieſe Verordnung keine Anwendung. (ebend. §. 27.) 47. 27. — als ſolche dürfen Frauensperſonen nur ausnahmsweiſe unter Zuſtimmung der Ortspolizeibehörde und nur in geſonderten Arbeitsſtellen beſchäftigt werden. (ebend. §. 2.) 47. 21. — ſ. auch Arbeiter. — (Staatsbauten), Ausgabebetrag für dieſ. (Hauptverwaltungs-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 2.) 47. 166. — öffentliche, (mit Einſchluß der Feſtungsbauhöfe), deren beſondere Regelung bleibt vorbehalten, daher die Beſtimmungen der Verord. v. 9. Febr. 49. über Handwerks- und Innungsverhältniſſe, auf ſolche keine Anwendung finden. (§. 76. der gedachten Verord.) 49. 110. — Neu- und Reparatur-, Werthabſchätzung der Verpflichtung der Gutsherrſchaften zu ſolchen bei Eigenthums-Verleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 83.) 50. 102. — Verfahren rückſichtlich der von der Gutsherrſchaft ausſchließlich benutzten, auf den Grundſtücken der Stelle befindlichen Gebäude. (ebend. §. 89.) 50. 104. f. — ſ. auch Schulbauten.

Bauunterſtützungen, Dispoſitions-Fonds für dieſelben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 4.) 47. 166.

Bauweſen (Handel und Gewerbe), die im Finanzminiſterium dafür beſtehende Abtheilung geht auf das neu gebildete Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 1.) 48. 109. — neue Organiſation der obern Verwaltung deſſelben. (A. E. v. 14. Janr. 50. nebſt Verord. v. 22. Dezbr. 49.) 50. 13—16. — Auflöſung der Ober-Baudeputation und Übertragung deren Geſchäfte auf die Abtheilung für das Bauweſen im Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, reſp. auf die neu errichtete techniſche Baudeputation. (ebend.) 50. 13—16.

Bayern, Königreich, Staatsvertrag mit demſelben über die Fortſetzung der Pfälziſchen Ludwigs-Eiſenbahn in weſtlicher Richtung nach Saarbrücken (vom 30. März 50.) 50. 357—362. — ſ. auch Eiſenbahnen Nr. 8.

Beamte, in dem Verfahren bei Disziplinarſachen derſelben, wird durch die Vorſchriften des Geſetzes v. 17. Juli 46. wegen der in Berlin zu führenden Unterſuchungen nichts geändert. (§. 110. deſſelben.) 46. 286. — dagegen finden dieſe Vorſchriften auf alle Unterſuchungen wegen der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amts oder in Beziehung auf daſſelbe verübten Injurien Anwendung. (ebend. §. 110.) 46. 286. — an höheren Unterrichts-Anſtalten, mit Ausſchluß der Univerſitäten, allgemeine Anordnungen für deren Penſionirung. (V. v. 28. Mai 46.) 46. 214—218. — bei vorgerücktem Alter nicht mehr vollſtändig dienſtfähig, Annahme und Remunerirung eines ihnen zuzuweiſenden Gehülfen. (ebend. §. 3.) 46. 215. — Königl., welchen für die Dauer der Verſammlungen des vereinigten Landtags oder für einzelne Sachen deſſelben Allerhöchſter Auftrag geworden, können bei allen Berathungen des vereinigten Landtags oder einzelner Stände oder Provinzen deſſelben gegenwärtig ſein, und, ſo oft ſie es nöthig finden, das Wort verlangen. (V. v. 3. Febr. 47. §. 22.) 47. 39. — an den Abſtimmungen nehmen dieſelben jedoch keinen Theil, ſofern ſie nicht als Mitglieder des vereinigten Landtags dazu berechtigt ſind. (ebend. §. 22.) 47. 39. — obige Vorſchriften finden auch auf den vereinigten ſtändiſchen Ausſchuß volle Anwendung. (V. über letz. v. 3. Febr. 47. §. 10.) 47. 42. — ſ. auch

Digitized by Google

Beamte, (Forts.)
Ämter, öffentliche, Staatsämter, Gemeindeämter, Landräthe ꝛc. — Aussetzung deren Amtshandlungen am 1. Mai 48., dem Tage der stattfindenden Wahlen, gleichwie an Sonn- und Festtagen. (A. E. v. 24. Apr. 48.) 48. 115. — dies. bedürfen zum Eintritt in eine der Kammern keines Urlaubs. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 77.) 48. 385. — disponible (zur Disposition gestellte) Staatsbeamte, Bewilligung von Wartegeldern für dies. (A. E. v. 14. Juni 48.) 48. 153. 154. — (A. E. v. 24. Oktbr. 48. nebst Nachweisung.) 48. 338—343. — s. auch Wartegelder. — an höheren Unterrichts-Anstalten, ausschließlich der Universitäten, Entbindung der Stadtgemeinden von der im §. 16. der Verordn. v. 28. Mai 1846. vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensionsfonds für jene, Einziehung der Pensionsbeiträge von dens. zur Stadtkasse und Gewährung der gesetzlichen Pensionen an solche aus letzterer. (A. E. v. 13. März 48.) 48. 113. — öffentliche, um solche wegen der durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen, ist keine vorgängige Genehmigung ihrer Behörden nöthig. (G. v. 24. Sept. 48. §. 9.) 48. 259. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 95.) 48. 388. — die Verordnung vom 29. März 44., betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen dies., tritt in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft. (V. v. 6. April 48. §. 3.) 48. 87. — desgl. diejenige vom 29. März 44. wegen des bei Pensionirungen zu beobachtenden Verfahrens. (ebend. §. 3.) 48. 87. — Beamte, welche sich bei der Insurrektion in der Provinz Posen betheiligt haben, gegen solche soll in Folge der erlassenen Amnestie keine härtere Strafe, als Dienstentlassung, erkannt werden. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 48. 279. — s. auch Besoldungen. — (Staatsbeamte, Staatsdiener), deren besondere Rechtsverhältnisse sollen durch ein Staatsdiener-Gesetz geregelt und denselben gegen willkürliche Entziehung vom Amte und Einkommen angemessener Schutz gewährt werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 96. 97.) 48. 388. — Vereidung ders. nach vollendeter Revision der Verfassung. (ebend. Art. 107. u. 112.) 48. 390. 391. — Königl. (Staatsbeamte), Gewährung von Diäten und Reisekosten für dies. auf Dienstreisen. (A. E. v. 10. Juni 48.) 48. 151—153. — verheirathete, Gewährung von Reisekosten für dies. bei Versetzungen, wenn sie auf Umzugs-Entschädigung keinen Anspruch haben. (ebend. §. 4.) 48. 152. — dieselben können Gebühren nur auf Grund des Gesetzes erheben. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 101.) 48. 389. — Abschaffung der geheimen Konduitenlisten über solche. (A. E. v. 31. Juli 48.) 48. 200. — in Disziplinarsachen gegen solche wird durch die Vorschriften der Verord. v. 3. Janr. 49. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, nichts geändert. (das. §. 181.) 49. 46. — auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt, deren Dienstentlassung ohne förmliches Disziplinarverfahren, wenn sie nicht vorher ohne einen solchen Vorbehalt in einem andern Amte angestellt waren. (V. v. 11. Juli 49. §. 90.) 49. 288. f. — zur Disposition gestellte, Anwendung der Disziplinar-Verordnung v. 11. Juli 49. auf solche (§. 102. ders.) 49. 291. — öffentliche, Bestrafung der denselben in Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf solchen zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 23. u. 31.) 49. 231. 232. — Verfolgung solcher Bestrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Beleidigten. (ebend. §. 34.) 49. 233. — Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils, in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 49. 234. — Wählbarkeit ders. zu Geschworenen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63.) 49. 25. — nicht richterliche, Bestimmungen über die Dienstvergehen derselben, sowie über die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. (Verord. v. 11. Juli 49.) 49. 271—292. — diese Verordnung findet auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli 49. fallen; sie ist jedoch nicht anwendbar auf Geistliche und Kirchenbeamte. (§. 1.) 49. 271.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung. (§§. 2—20.) S. 271—274. Dienstvergehen überhaupt (§. 2.) S. 271. — Amtsverbrechen. (§§. 3. 4.) S. 271. 272. — Bloße Dienstvergehen. (§§. 5—7.) S. 272. — Disziplinar- und gerichtliches Verfahren wegen der nämlichen Thatsachen. (§§. 8.

Digitized by Google

Beamte, (Forts.)

(§§. 8. 9.) S. 272. 273. — Verlust des Amtes als Folge anderer Strafen. (§. 10.) S. 273. — Unerlaubte Entfernung vom Amte. (§§. 11—15.) S. 273. 274. — Zustellung der Vorladungen ꝛc. (§. 16.) S. 274. — Disziplinarstrafen. (§§. 17—20.) S. 274.

Zweiter Abschnitt. Von dem Disziplinar-Verfahren. (§§. 21—51.) S. 275—280.

Verfahren für Ordnungsstrafen (§§. 21—23.) S. 275. — Verfahren wegen Entfernung aus dem Amte. (§§. 24. 25.) S. 275. 276. — entscheidende Behörden erster Instanz. (§§. 26—29.) S. 276. — Kompetenz-Streitigkeiten. §§. 30—33.) S. 277. — Voruntersuchung (§§. 34—36.) S. 277. — mündliche Verhandlung vor der entscheidenden Behörde erster Instanz. (§§. 37—41.) S. 278. — Entscheidung erster Instanz. (§§. 42—44.) S. 278. 279. — Berufung an das Staatsministerium. (§§. 45—51.) S. 279. 280.

Dritter Abschnitt. Vorläufige Dienstenthebung. (§§. 52—58.) S. 280. 281.

— Suspension kraft des Gesetzes. (§§. 52. 53.) S. 280. — Suspension durch Verfügung. (§. 54.) S. 281. — Einfluß der Suspension auf das Diensteinkommen. (§§. 55—57.) S. 281. — Vorläufige Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen. (§. 58.) S. 281.

Vierter Abschnitt. Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justiz-Verwaltung. (§§. 59—83.) S. 281—287.

1. Ordnungsstrafen gegen verschiedene Justizbeamte. (§§. 60—69.) S. 282—284. — gegen Beamte der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei. (§§. 61. 62.) S. 282. — gegen Büreau- und Unterbeamte. (§. 63.) S. 282. — Gegen Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher bei den Rheinischen Gerichten. (§. 64.) S. 282. 283. — gegen Parkeischreiber. (§. 65.) S. 283. — gegen Büreau- und Unterbeamte bei den General-Kommissionen und dem Revisions-Kollegium, so wie gegen Spezial-Kommissarien. (§§. 66. 67.) S. 283. — gegen Büreau- und Unterbeamte bei dem General-Auditoriate und dessen Unterbehörden. (§. 68.) S. 283. Beschwerden gegen Ordnungsstrafen. (§. 69.) S. 283. 284.
2. Entfernung aus dem Amte. (§§. 70—83.) S. 284—287. — Staatsanwalte und Beamte der gerichtlichen Polizei. (§. 70.) S. 284. — Büreau- und Unterbeamte. (§. 71.) S. 284. — Besondere Bestimmungen für Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher. (§. 72.) S. 285. — desgl. für Advokaten, Rechtsanwalte und Notarien. (§§. 73—80.) S. 285. 286. — Dienstvergehen der Advokaten und Rechtsanwalte in den Sitzungen. (§§. 81. 82.) S. 286. 287. — Erledigung des Amtes eines Rechtsanwaltes, Notars, Gerichtsvollziehers. (§. 83.) S. 287.

Fünfter Abschnitt. Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten. (§. 84.) S. 287.

Sechster Abschnitt. Besondere Bestimmungen in Betreff der Militairbeamten. (§§. 85—89.) S. 287. 288.

Siebenter Abschnitt. Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien ꝛc. (§§. 90—93.) S. 288. 289.

Achter Abschnitt. Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind. (§§. 94—102.) S. 289—291. — Versetzung ohne Strafe, mit Wartegelds-Bewilligung und Pension bei einstweiliger Versetzung in den Ruhestand. (§. 94.) S. 289. 290. — gänzliche Versetzung in den Ruhestand. (§§. 95—102.) S. 290. 291.

Besondere Bestimmung für den Bezirk des Rheinischen Rechts wegen Verfolgung und Bestrafung der Verletzungen der Amtspflicht in der bisherigen Weise und nach den bestehenden Gesetzen, von welchen durch die Bestimmungen der §§. 3. u. 5. der gegenwärtigen Verordnung nichts geändert wird. (§. 103.) S. 291.

Übergangs-Bestimmungen. Beendigung der bereits eröffneten gerichtlichen Untersuchungen in der bisherigen Weise und Vollstreckung der bisherigen Strafresolute. (§. 104.) S. 291. 292. — Aufhebung aller dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften. (§. 105.) S. 292. — einstweilige Versetzung nicht richterlicher Beamten in den Ruhestand mit Bewilligung von Wartegeld. (Verord. v. 11. Juli 49. §§. 50. 94.) S. 280. 289. 290. — gänzliche Versetzung richterlicher und nicht richterlicher Beamten in den Ruhestand, siehe Pensionirungen. — siehe auch Gemeindebeamte, Besoldungen, Diensteinkommen, Dienstentlassung ꝛc. — richterliche Beamte, siehe Richter.

— dieselben bedürfen zum Eintritt in die Kammer keines Urlaubs. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 78.) 50. 29. — dieselben können nur auf Grund des Gesetzes Gebühren erheben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 102.) 50. 32. — (öffentliche Civil- und Militair-Beamte), die Bedingungen, unter welchen solche wegen verübter Rechtsverletzungen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. (V. U. vom 31. Janr. 50. Art. 97.) 50. 31. — eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden. (ebend. Art. 97.) 50. 31. — die gegen solche bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen sind von der Verfolgung im Wege des Civilprozesses ausgeschlossen. (G. v. 11. März 50. §. 5.) 50. 174. — (Staats- und Gemeindebeamte), Befugniß der General-Kommissionen,

Digitized by Google

Beamte, (Forts.)
nen, jeden derf. mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte zu beauftragen. (G. v. 2. März 50. §. 108.) 50. 109. — Pflichten und Rechte derf. in letzter Eigenschaft. (ebend. §. 108.) 50. 109. — gutsherrliche, alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen derselben und zu ihren Reisen sind ohne Entschädigung abgeschafft. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 8.) 50. 81. — siehe auch Staatsdiener, Gemeindebeamte, Polizeibeamte ꝛc.

Beckum, Kreis, siehe Chausseebau Nr. 19.

Beerdigungen auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen, Anordnungen für dies. mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 189. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R.) V. v. 15. März 47.) 47. 116.

Beglaubigungen, gerichtliche, deren Ertheilung verbleibt den Appellationsgerichten in bisheriger Art. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 5. u. §. 35.) 49. 9. 11.

Begnadigung, das Recht derselben hat der König. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 47.) 48. 381. — Beschränkung desselben rücksichtlich verurtheilter Minister. (ebend. Art. 47.) 48. 381. — das Recht derselben hat der König. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 49.) 50. 23. — Beschränkung desselben rücksichtlich verurtheilter Minister. (ebend. Art. 49.) 50. 23. — siehe auch Amnestie.

Begräbnißgelder, von der großen Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse zu zahlen, solche können nicht mit Arrest belegt werden. (A. K. O. v. 26. Apr. 47.) 47. 286.

Begräbnißplätze (nebst Kirchhofsmauern), Beitragspflichtigkeit zu deren Erwerbung und Unterhaltung in dem Markgrafthum Oberlausitz. (V. v. 11. Apr. 46. §. 1.) 46. 164. — jüdische, Aufbringung der Kosten für deren Einrichtung und Unterhaltung. (G. v. 23. Juli 47. §. 58.) 47. 274. — Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 50. 62.

Behörden, öffentliche, Befugniß derselben, in summarischen Prozessen die schriftliche Klagebeantwortung, sowie in der Appellations-Instanz die Einführungs-, Rechtfertigungs- und Beantwortungsschrift, ohne Zuziehung eines Justizkommissars, einzureichen. (V. v. 21. Juli 46. §§. 3. u. 21.) 46. 292. 296. — es ist keine vorgängige Genehmigung derselben nöthig, um öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen der durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 9.) 48. 259. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 95.) 48. 388. — Aussetzung deren Amtshandlungen am 1. Mai 48., dem Tage der stattfindenden Wahlen, gleichwie an Sonn- und Festtagen. (A. E. v. 24. April 48.) 48. 115. — öffentliche, Aussetzung deren Amtshandlungen am 22. u. 29. Janr. 49., den Tagen der Wahlen für die Kammern, gleichwie an Sonn- und Festtagen. (A. E. v. 5. Janr. 49.) 49. 48. — desgl. am 17. Juli 49., dem Tage der stattfindenden Wahlen zur zweiten Kammer. (A. E. v. 9. Juli 49.) 49. 251. — auf deren amtliche Bekanntmachungen sind die wegen der Anschlagezettel und Plakate getroffenen Bestimmungen nicht anwendbar. (V. v. 30. Juni 49. §. 9.) 49. 227. — Verpflichtung der Herausgeber öffentl. Blätter zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen derf. gegen Entrichtung der üblichen Einrückungsgebühren. (V. v. 30. Juni 49. §. 6.) 49. 227. — Strafe für deren Verweigerung. (ebend. §. 10.) 49. 228. — deren Entgegnungen zur Berichtigung der in Zeitungen und Zeitschriften erwähnten Thatsachen sind die Herausgeber derselben resp. unentgeltlich aufzunehmen verpflichtet. (V. v. 30. Juni 49. §. 7.) 49. 227. — Strafe für dessen Verweigerung. (§. 10.) 49. 228. — Bestrafung der denselben in Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf solchen zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 23. u. 31.) 49. 231. 232. — Verfolgung solcher Bestrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Beleidigten. (§. 34.) 49. 233. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 49. 234. — Strafe für denjenigen, der zum Ungehorsam gegen deren Anordnungen öffentlich auffordert oder anreizt. (V. v. 30. Juni 49. §§. 16. und 31.) 49. 229. 232. — (Civil- und Militair-), wer sich des Angriffs oder des Widerstandes gegen deren Abgeordnete an einem im Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke, in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen, schuldig macht, wird kriegsrechtlich mit dem Tode bestraft. (V. v. 10. Mai 49. §. 8.) 49. 167. — s. auch Provinzial-, Verwaltungs-, Polizei- ꝛc.

Be-

Digitized by Google

Behörden, (Forts.)
Behörden, Regierungen ꝛc. — durch die bestehenden Gesetze angeordnet, solche bleiben alle bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 110.) 50. 34. — nur denselben sind Petitionen unter einem Gesammtnamen gestattet. (ebend. Art. 32.) 50. 21. — zur Einziehung der direkten Staatssteuern bestimmt, deren Theilnahme an den bei den Operationen der Rentenbanken vorkommenden Geschäfte. (G. v. 2. März 50. §. 4.) 50. 112. 113.

Beigeordnete, als Stellvertreter der Bürgermeister in Gemeinden von mehr als 1500 Einwohnern, dieselben werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 27. 29.) 50. 221. 222. — Allerhöchste Bestätigung derf. in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern; in den übrigen Gemeinden erfolgt die Bestätigung von dem Regierungspräsidenten. (ebend. §. 31.) 50. 222. ff. — dieselben nehmen auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen des Gemeinde-Vorstandes Theil. (§. 54.) 50. 228. — denselben können feste Entschädigungsbeträge gewährt werden. (§. 60.) 50. 229. — desgl. in Sammtgemeinden. (§. 133.) 50. 245. — Wahl, Bestätigung und Ernennung derf. als Stellvertreter der Vorsteher von Sammtgemeinden. (§. 133.) 50. 245. — Rechte und Pflichten derselben. (§. 133.) 50. 245. — s. auch Bürgermeister und Gemeindevorsteher.

Beistände, welche der Klasse der Gewerbetreibenden nicht angehören, deren Zuziehung zu den Verhandlungen vor den Gewerbegerichten und deren Vergleichsausschüssen ist nicht gestattet. (V. v. 9. Febr. 49. §. 49.) 49. 122. — s. auch Rechtsanwalte.

Bekanntmachungen, öffentliche, amtliche, aus Veranlassung von Aufläufen, Tumulten und Unruhen, bei welchen die bewaffnete Macht eingeschritten oder in Anspruch genommen ist, Verfahren rücksichtlich derselben. (A. K. O. v. 29. Septbr. 46.) 46. 470. — über diese hinaus oder im Widerspruch mit denf. sind vor Publikation des rechtskräftigen Erkenntnisses keine weiteren Veröffentlichungen zum Druck zu verstatten. (ebend. Nr. 4.) 46. 470. — öffentliche, wegen Entwässerungsanlagen, s. letz. — amtliche, Verpflichtung der Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften zu deren Aufnahme in dieselben, gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren. (V. v. 30. Juni 49. §. 6.) 49. 227. — Strafe für deren Verweigerung. (§. 10.) 49. 228. — auf solche sind die wegen der Anschlagzettel und Plakate getroffenen Anordnungen nicht anwendbar. (ebend. §. 8.) 49. 227. — deren Publikation durch die Intelligenzblätter gesetzlich vorgeschrieben worden, sollen vom 1. Jan. 1850. ab durch den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter erfolgen. (G. v. 21. Dezbr. 49. §. 3.) 49. 441. — die öffentliche Bekanntmachung gefällter Erkenntnisse wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche durch die §§. 18—24. oder durch §. 29. der Verord. v. 30. Juni 49. vorgesehen ist, kann in der durch jene zu bestimmenden Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten angeordnet werden. (§. 36. derf.) 49. 234. — jeder rechtskräftigen Verurtheilung wegen verbotwidriger Lohnabfindung der Fabrikarbeiter ꝛc., durch die Amtsblätter oder andere öffentliche Blätter in denjenigen Kreisen, in welchen der Verurtheilte und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, auf Kosten des erstern. (V. v. 9. Febr. 49. §. 75.) 49. 110. — kirchlicher Anordnungen, dieselben sind nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 16.) 50. 19.

Bekleidungskosten, für die in die Landarmen- und Korrektions-Anstalten der Kurmark eingebrachten Landarmen und Korrigenden, deren Aufbringung. (Regl. v. 14. Jan. 48. §§. 4. u. 5.) 48. 39.

Belagerungszustand, allgemeine Bestimmungen über denselben. (V. v. 10. Mai 49.) 49. 165—171. — Befugniß der Festungs-Kommandanten und der kommandirenden Generale zur Erklärung desselben für den Fall eines Krieges. (§. 1.) 49. 165. — desgl. seitens des Staatsministeriums, resp. des obersten Militair-Befehlshabers, für den Fall eines Aufruhrs, sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten. (§. 2.) 49. 165. f. — öffentliche Verkündung desselben, sowie dessen demnächstiger Aufhebung. (§. 3.) 49. 166. — Übergang der vollziehenden Gewalt an den Militair-Befehlshaber. (§. 4.) 49. 166. — — Suspension der Art. 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. 28. der Verfassungs-Urkunde während desselben.

Digitized by Google

Belagerungszuſtand, (Fortſ.)
(§. 5.) 49. 166. — auch außer demſelben können im Falle des Krieges oder Aufruhrs die Art. 5. 6. 24. 25. 26. 27. 28. der Verf.-Urk. vom Staatsminiſterium zeit- und diſtriktsweiſe außer Kraft geſetzt werden. (V. v. 10. Mai 49. §. 16.) 49. 170. 171. — Ausübung der Militairgerichtsbarkeit während deſſelben. (§§. 6. 7.) 49. 166. 167. — Beſtrafung der während deſſelben verübten Verbrechen. (§§. 8—10.) 49. 167. 168. — Errichtung von Kriegsgerichten und Verfahren vor denſ. (§§. 11—13.) 49. 168—170. — Verfahren bei Aufhebung der Wirkſamkeit derſ. (§§. 14. 15.) 49. 170. — andere Faſſung des ebengedachten §. 15. (V. v. 4. Juli 49.) 49. 250.

Belaſtungszeugen, deren namentliche Aufführung in der Anklageſchrift des Staatsanwalts wegen ſchwerer oder beſonders ſchwerer Verbrechen. (G. für Berlin v. 17. Juli 46. §§. 40. u. 64.) 46. 275. 279. — ſ. ferner Zeugen.

Beleidigungen (Ehrenkränkungen, Injurien), in dem Verfahren wegen derſelben wird durch die Vorſchriften des Geſetzes v. 17. Juli 46., die in Berlin zu führenden Unterſuchungen betr., nichts geändert. (§. 110. deſſelben.) 46. 286. — dagegen finden dieſe Vorſchriften auf alle Unterſuchungen wegen der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amts oder in Beziehung auf daſſelbe verübten Injurien Anwendung. (ebend. §. 110.) 46. 286. — während der Dienſtleiſtung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militairperſonen verübt, Glaubwürdigkeit der letzteren als vollgültige Zeugen in den wegen jener eingeleiteten Unterſuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 47. 196. — bei Pfändungen wegen feldpolizeilicher Vergehen, ſolche ſollen nach aller Strenge der Kriminalgeſetze beſtraft werden. — Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 461. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 47. 391. 393. — ſ. Injurien.

Belgarder Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, deren Ausfertigung zum Betrage von 83,500 Rthlr. mit drei Prozent jährl. Verzinſung. (Allerhöchſtes Privilegium v. 27. März 46.) 46. 159.

Belgien, Königreich, Übereinkunft des deutſchen Zoll- und Handelsvereins mit demſ. wegen gegenſeitiger Unterdrückung des Schleichhandels, (vom 26. Juni 46.) 47. 5—20. — Dauer derſ. bis zum 1. Janr. 1851. und ferner von einem Jahre zum andern, wenn keine gleichzeitige Kündigung des vorangegangenen Handels- und Schifffahrtsvertrags v. 1. Septbr. 1844. erfolgt. (ebend. Art. 16.) 47. 17.

Belgiſch-Engliſche Geſellſchaft der Rheiniſchen Bergwerke, ſ. Bergwerke.

Beltzoll-Tarif, Königl. Däniſcher, v. 1. Janr. 1842., Anwendung deſſelben nebſt den darin enthaltenen reglementariſchen Beſtimmungen auf die Preußiſchen Schiffe und Ladungen. (Konvention v. 26. Mai 46. Art. 4. u. 6.) 46. 329. 330.

Benneckenſtein, Stadt, ſ. Chauſſeebau, Nr. 18.

Bensberg, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 19.

Bentinck, Gräfliche Familie, die den Häuptern der vormals reichsſtändiſchen Gräflichen Häuſer nach den Beſchlüſſen der Deutſchen Bundesverſammlung v. 18. Aug. 1825. u. 13. Febr. 1829. beigelegte Berechtigung zur Führung des Prädikats: „Erlaucht", ſoll, zufolge Bundesbeſchluſſes v. 12. Juni 1845., auch auf jene Familie Anwendung finden. (A. K. O. v. 15. Septbr. u. Staatsminiſt.-Bekanntmach. v. 5. Dezbr. 46.) 46. 517. f. — jedoch weder auf den jetzigen faktiſchen Beſitzer der Oldenburg-Bentinckſchen Familien-Fideikommißgüter und deſſen Brüder, noch auf ſeine und ihre Nachkommen. (ebend.) 46. 517. f.

Berathſchlagungen, dürfen bei der bewaffneten Macht weder in noch außer dem Dienſte ſtattfinden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 38.) 50. 22.

Berechtigungen, aus guts-, grundherrlichen, bäuerlichen und ähnlichen Verhältniſſen, welche derſelben ohne Entſchädigung aufgehoben worden. (G. v. 2. März 50. §§. 2—5.) 50. 79—82.

Berg,

Digitized by Google

Berg, ehemaliges Großherzogthum, die in dem zum Bezirke des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes gehörigen Landestheile deſſelben unter dem 6. Septbr. 1814. über die Abſchließung der Ehen erlaſſene Verordnung, ingl. die auf dieſelbe bezügliche Order v. 23. Juni 1833., werden aufgehoben und treten daſelbſt vom 1. Mai 48. an die Beſtimmungen des Rheiniſchen Civilgeſetzbuchs wieder in Kraft. (V. v. 15. Apr. 48.) 48. 104. — Aufhebung der Ordnung vom 13. Juli 1829. wegen Ablöſung der Reallaſten in den zu demſ. gehörig geweſenen Landestheilen, durch das Geſetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 14.) 50. 78. — desgl. Aufhebung des Anſpruchs auf Regulirung eines Allodifikationszinſes für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in demſ., ohne Entſchädigung. (ebend. §. 2. Nr. 3.) 50. 80. — ehemaliges Herzogthum und Großherzogthum. — ſ. Waldungen.

Bergämter, Ober-, als entſcheidende Disziplinarbehörden in erſter Inſtanz gegen nicht richterliche Beamte ihres Reſſorts. (V. v. 11. Juli 49. §. 26. Nr. 2. und §§. 28. 29. 33.) 49. 276. 277. — Verfahren und Entſcheidung derſ. (ebend. §§. 33—44.) 49. 277—279. — Berufung an das Staatsminiſterium gegen deren Entſcheidungen. (§§. 45—51.) 49. 279. 280.

Bergbau, Miniſterial-Bekanntmachung über die unterm 31. Dezbr. 45. erfolgte Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts der für ſolchen und für Zinkfabrikation errichteten Aktiengeſellſchaft zu Stollberg (v. 20. Janr. 46.) 46. 20. — Eſchweiler Aktiengeſellſchaft für ſolchen, ſiehe Eſchweiler ꝛc. ſiehe auch Bergwerke und Bergweſen.

Bergbau-Geſellſchaft Concordia, zu Oberhauſen, Allerhöchſte Beſtätigung der unter dieſem Namen in dem Bezirke des Eſſen-Werdenſchen Bergamts zur Erwerbung und Ausbeutung von Steinkohlen-Bergwerken zuſammengetretenen Aktiengeſellſchaft. (Miniſt. Bekanntmach. v. 21. Novbr. 50.) 50. 515.

Bergegelder, Streitigkeiten über Anſprüche auf ſolche gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 47. 185.

Berggeſetzgebung, bei deren Beſtimmungen verbleibt es in allen nicht aus den nach dem Geſetze vom 2. März 50. zu regulirenden Eigenthumsverhältniſſen herzuleitenden Beziehungen. (daſ. §. 88.) 50. 104.

Bergheim, Ort, ſiehe Chauſſeebau, Nr. 24.

Bergiſche Landestheile, vormalige, die Art. 72. bis 79. des für dieſ. ergangenen Dekrets wegen Errichtung der Fabrikgerichte v. 17. Dezbr. 1811. werden aufgehoben. (V. v. 18. Aug. 47. §. 19. Nr. 1.) 47. 341. — Erneuerung der von Gewerbetreibenden im Herzogthum Berg geführten Fabrikzeichen für Eiſen- und Stahlwaaren. (ebend. §. 17.) 47. 340.

Bergiſch-Märkiſche Eiſenbahn, ſiehe Eiſenbahnen, Nr. 10. 48. — ſiehe Eiſenbahnen Nr. 8. 49. — ſiehe Eiſenbahnen Nr. 4. 50.

Bergwerke, Rheiniſche, Engliſch-Belgiſche Geſellſchaft derſelben, Beſtätigung des Statuts des unter jenem Namen zuſammengetretenen Aktienvereins, mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes v. 21. Septbr. 48. (Miniſterial-Bekanntmachung v. 30. Septbr. 48.) 48. 275. — Statut nebſt Beſtätigungsurkunde wird durch das Amtsblatt der Regierung zu Düſſeldorf zur öffentlichen Kenntniß gelangen (ebend.) 48. 275.

Bergwerksſachen, für ſolche wird unter Abänderung des Edikts vom 21. Febr. 1816. und der Kabinets-Order v. 6. Juli u. 12. Oktbr. 1837. der Spezial-Gerichtsſtand aufgehoben, und treten bei den dort bezeichneten Rechtsſtreitigkeiten die ordentlichen Gerichte ein, auch in erſter Inſtanz. (V. v. 2. Janr. 49. §. 13.) 49. 4. — Zuziehung zweier, von dem Oberbergamte des Bezirks zu bezeichnenden bergmänniſchen Sachverſtändigen zu den mündlichen Verhandlungen mit vollem Stimmrechte. (ebend. §. 13.) 49. 4.

Bergwerksverein, Cölner, zu Cöln, die Bildung einer Aktiengeſellſchaft unter dieſem Namen iſt mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes v. 22. Oktbr. 49. genehmigt und das Geſellſchaftsſtatut deſſelben v. 14. Juli 49. beſtätigt. (Miniſt.-Bekanntmach. v. 10. Novbr. 49.) 49. 404. — das Statut nebſt der

 Aller-

Digitized by Google

Bergwerksverein, (Fortſ.)
Allerhöchſten Beſtätigungs-Urkunde gelangt durch das Amtsblatt der Regierung in Cöln zur öffentlichen Kenntniß. (ebend.) 49. 404. — Eſchweiler, deſſen neues Statut iſt mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes v. 4. März. d. J. beſtätigt worden, unter Abänderung des frühern v. 31. Mai 1835. (Miniſt. Bekanntmach. v. 7. März 50.) 50. 163.

Bergwerks-Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben derſelben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 4.) 47. 138. f.

Bergweſen (Hütten- und Salinenweſen), die dafür in dem Finanzminiſterium beſtehende Abtheilung geht auf das neugebildete Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. April 48. Nr. I. 1.) 48. 109.

Berlin, Haupt- u. Reſidenzſtadt, Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht daſelbſt zu führenden Unterſuchungen, unter Beſeitigung der demſ. entgegenſtehenden Vorſchriften der Kriminalordnung vom 11. Dezbr. 1805. u. der allgem. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 35. Abſchn. 2. über fiskaliſche Unterſuchungen. (G. v. 17. Juli 46.) 46. 267—290. — ſiehe auch Charité-Krankenhaus, Chauſſeebau, Kammergericht, Polizeipräſidium, Polizeianwalte, Unterſuchungen, — Erhebung einer Steuer von dem in dieſelbe eingehenden Wildpret zum Beſten der ſtädtiſchen Armenkaſſe. (A. K. O. v. 8. März 47.) 47. 195. — bei ſolcher ſind die zum Schutze der Schlachtſteuer beſtehenden Strafbeſtimmungen in Anwendung zu bringen. (ebend.) 47. 195. — von dem zum Zollvereine nicht gehörigen Auslande eingehend, inwiefern ſolches von dieſer Steuer befreit bleibt. (ebend.) 47. 195. — Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwenkaſſe, große, Allerhöchſte Beſtätigung deren Statuten. (A. K. O. v. 26. Apr. 47.) 47. 286. — ſ. auch Kammergericht, Kriminalgericht ꝛc. — in derſelben findet am 26. Febr. 1849. die erſte Verſammlung der nach der Verfaſſungsurkunde ins Leben zu rufenden Kammern ſtatt. (Patent v. 5. Dezbr. 48.) 48. 392. — ſiehe auch Berliner Baugeſellſchaft, Berliner Kämmereiſcheine, Berliner Stadtobligationen. — die Einrichtung des Stadt-, Vormundſchafts- und Kriminalgerichts daſelbſt wird durch beſondere Inſtruktionen geregelt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 49. 7. — in Stelle des Geſetzes v. 17. Juli 46., wegen des Verfahrens in den bei dem dortigen Kammergerichte und Kriminalgerichte zu führenden Unterſuchungen, tritt nunmehr die Verordnung v. 3. Janr. 49. (§. 183. derſ.) 49. 46. — der Miniſter des Innern iſt ermächtigt, wenn es ſich als zweckmäßig ergiebt, für ſolche ein beſonderes Amtsblatt nebſt Anzeiger zu gründen. (G. v. 21. Dezbr. 49. §. 2.) 49. 441. — ſiehe auch Chauſſeebau Nr. 2.

Berlin-Anhaltiſche Eiſenbahn, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 1.

Berlinchen, Stadt, ſiehe Chauſſeebau Nr. 7.

Berlin-Dresdener Eiſenbahn, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 2.

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 1. 2. u. 3.

Berlin — Preußen Eiſenbahn, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 5.

Berliner Baugeſellſchaft, gemeinnützige, Bildung eines Aktienvereins unter dieſer Benennung in Berlin, um durch Bauausführungen daſelbſt geſunde und geräumige Wohnungen zur billigen Vermiethung an ſogenannte kleine Leute, mit der Ausſicht für Letztere auf den Erwerb des Eigenthums der bebauten Grundſtücke, zu beſchaffen. (Allerhöchſte Beſtätigungsurkunde v. 28. Oktbr. 48. nebſt dem Statut des Vereins.) 48. 355—370. — das Grundkapital wird auf mindeſtens 20,000 Rthlr. und höchſtens auf 1,000,000 Rthlr. angenommen. (ebend.) 48. 355. — Mitglied der Geſellſchaft iſt Jeder, der ſich entweder durch Übernahme von Aktien betheiligt, oder ſich zu einem jährl. Beitrage von mindeſtens 8 Rthlr. verpflichtet. (§. 2. des Statuts.) 48. 356. — Verzinſung und Amortiſation des Aktienkapitals. (§§. 15—22.) 48. 358—360. — Bildung eines Reſervefonds. (§. 36.) 48. 363. — Oberaufſicht des Staats. (§. 72.) 48. 368. — Verfahren bei Auflöſung der Geſellſchaft. (§. 73.) 48. 368. f.

Berliner Kaſſenverein, ſiehe Bank deſſelben.

Digitized by Google

Berliner Stadt-Kämmereischeine, verzinsliche, zum Betrage von 600,000 Rthlr., deren einmalige Ausgabe in Appoints nicht unter 50. Rthlr. und deren Wiedereinlösung nach 3 Monaten. (A. Privil. v. 4. Dezbr. 48.) 48. 416. 418.

Berliner Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von Einer Million Thalern, deren Ausstellung und Emission zur Regulirung des städtischen Haushalts. (A. Privil. v. 4. Dezbr. 48.) 48. 416—18. — jährl. Verzinsung ders. mit fünf Prozent gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons. (ebend.) 48. 416. 417. — Amortisation ders. durch deren jährliche Ausloosung in den Jahren 1852. bis 1888., vorbehaltlich einer früheren Einlösung. (ebend.) 48. 416. — Umwandlung der früher zu $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich verzinslichen Berliner Stadtobligationen in Obligationen, welche mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen sind. (ebend.) 48. 416.

Berlin-Stettiner Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 4.

Bernau, Ort, siehe Chausseebau Nr. 3.

Bernburg, siehe Anhalt-Bernburg, Herzogthum.

Bernstein, Ort, siehe Chausseebau Nr. 5. — Stadt, siehe Chausseebau Nr. 7.

Berufung, an den obersten Gerichtshof, gegen die von den Appellationsgerichten in Disziplinar-Strafsachen gegen richterliche Beamte erlassenen Urtheile. (V. v. 10. Juli 49. §§. 41—45.) 49. 261. 262. — an das Staatsministerium gegen die in Disziplinar-Strafsachen wider nicht richterliche Beamte getroffenen Entscheidungen. (V. v. 11. Juli 49. §§. 45—51.) 49. 279. 280. — siehe auch Rechtsmittel.

Beschädigungen, vorsätzliche, mit gemeiner Gefahr, die Verurtheilung wegen solcher zieht die Stellung unter Polizeiaufsicht zugleich nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. u. 2. e.) 50. 49. 50. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. 50. — siehe auch Aufruhr.

Bescheinigungen, gerichtliche, deren Ertheilung verbleibt den Appellationsgerichten in bisheriger Art. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 5. u. §. 35.) 49. 9. 11.

Beschlagnahme, siehe Exekution u. Arrest. — von Briefen und Papieren, solche darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 6.) 48. 376. — auf das Heer findet die im obigen Art. 6. enthaltene Bestimmung in so weit Anwendung, als die militairischen Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 32.) 48. 379. — polizeiliche und gerichtliche, verbrecherischer Druckschriften und mechanisch vervielfältigter Bildwerke. (Preßgesetz v. 17. März 48. §§. 2. u. 7.) 48. 69. 71. — siehe auch Arrestschlag. — (Arrestschlag), deren vorläufige Ausführung gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 2.) 49. 7. — solche ist von dem Staatsanwalte, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, nicht selbst vorzunehmen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 7.) 49. 15. — deren Ausführung seitens der Gerichte, der Polizeibehörden und Sicherheitsbeamten. (ebend. §§. 4. 5. 7.) 49. 14. 15. — im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln hat über die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme von Druckschriften der Untersuchungsrichter allemal an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten. (V. v. 30. Juni 49. §. 33.) 49. 233. — auch wird an den dort geltenden Bestimmungen über die Regulirung des Gerichtsstandes — Strafprozeßordnung Art. 525—541. — nichts geändert. (ebend. §. 38.) 49. 234. — vorläufige, von Druckschriften, durch die Staatsanwaltschaft und deren Organe und weitere Verfolgung ders. vor der zuständigen Gerichtsbehörde. (ebend. §§. 32—35.) 49. 232—234. — der in gerichtlichen Depositorien aufbewahrten Dokumente und deren Wiederaufhebung. (V. v. 18. Juli 49. §. 6.) 49. 297. — solche kann rücksichtlich der der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern anvertrauten Gelder niemals stattfinden. (Statuten der Bank v. 24. Aug. 49. §. 45.) 49. 371. — von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 6.) 50. 18. — auf das Heer findet dieser Art. 6. nur insoweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 39.) 50. 22.

Digitized by Google

Beschlüsse, Verfahren bei deren Abfassung auf dem vereinigten Landtage, in der Regel durch Stimmenmehrheit. (V. v. 3. Febr. 47. §§. 14—17.) 47. 37. 38. — desgl. in dem vereinigten ständischen Ausschusse. (V. v. 3. Febr. 47. §. 8.) 47. 41. — der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, zu deren Gültigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. (V. v. 3. Febr. 47. §. 6.) 47. 44. — s. auch Bundestags-Beschlüsse.

Bescholtenheit des Rufes, Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen ders. (G. v. 23. Juli 47.) 47. 279—282.

Beschwerdeinstanz, solche bilden für alle Kreis- und Stadtgerichte die Appellationsgerichte ihres Sprengels. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 3. u. §. 35.) 49. 9. 11.

Beschwerden, wegen zurückgewiesener Rechtsmittel in Civilprozessen, deren Anbringung bei den für jene berufenen Gerichten der höhern Instanz. (V. v. 21. Juli 46. §. 34.) 46. 301. — gegen gerichtliche Verfügungen über verweigerte Einleitung eines Prozesses oder über das Prozeßverfahren selbst sollen fortan dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel folgen. (ebend. §. 35.) 46. 301. — inwiefern eine weitere Beschwerde darüber bei dem Geheimen Ober-Tribunale zulässig ist. (ebend. §. 35.) 46. 301. — durch die gegen Verfügungen erhobenen Beschwerden wird die Ausführung der erstern nicht aufgehalten; die vorgesetzte Instanz ist aber befugt, die Aussetzung der Ausführung anzuordnen. (ebend. §. 36.) 46. 301. — Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind auch ferner an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu richten. (ebend. §. 37.) 46. 301. — Führung ders. seitens des Angeklagten wegen der von dem Gerichte erster Instanz zurückgewiesenen Appellation oder Anschließung an dieselbe, bei dem Appellationsgerichte. (G. für Berlin v. 17. Juli 46. §. 79.) 46. 281. — desgl. bei dem Revisionsgerichte wegen zurückgewiesener Revision. (ebend. §§. 94. u. 96.) 46. 284. — desgl. bei dem Gerichte der höhern Instanz wegen des von dem betreffenden Gerichte (§. 99.) als unbegründet zurückgewiesenen Restitutionsgesuchs. (ebend. §. 101. 102.) 46. 285. — seitens der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter, deren Anbringung, Untersuchung und Abstellung. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 12. u. 26.) 47. 24. 27. 30. — einzelner Mitglieder der von Synagogengemeinden über die Verletzung der ihnen als solchen zustehenden Rechte, deren Untersuchung und Entscheidung durch die Regierungen. (G. v. 23. Juli 47. §. 49.) 47. 273. — ständische, s. Petitionsrecht. — bei den Kammern eingehend, können von den letztern den Ministern überwiesen und von diesen darüber Auskunft verlangt werden. (Verf. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 80.) 48. 386. — über gerichtliche Verfügungen in prozessualischen Angelegenheiten, deren Führung und Erledigung in dem zulässigen Instanzenzuge. (Verord. v. 2. Janr. 49. §. 35.) 49. 11. — diejenigen über Disziplin, Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen (§. 37 der Verord. v. 21. Juli 46.) sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufsichtswege, demnach schließlich durch den Justizminister zu erledigen. (ebend. §. 35.) 49. 11. — solche stehen den Staatsanwalten innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist bei den Appellationsgerichten — über die von den Gerichten zurückgewiesene Eröffnung einer Untersuchung offen. (Verord. v. 3. Janr. 49. §. 12.) 49. 16. — bei der Entscheidung jener Gerichte muß es dann aber verbleiben. (ebend. §. 12.) 49. 16. — über die Entscheidungen des Gewerberaths, deren Führung bei den Regierungen, mit Ausschluß des Rechtsweges. (Verord. v. 9. Febr. 49. §§. 2. 28. 35. 36. 47. 49.) 49. 94. 99. 101. 103. — s. auch Justizministerium, Staatsministerium, Ober-Tribunal ꝛc. — bei den Kammern eingehend, dieselben können von letztern an die Minister überwiesen und von diesen über solche Auskunft verlangt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 81.) 50. 29. — über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten, Verfahren rücksichtlich ders. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 138—142.) 50. 246. 247. — welche in Civilprozessen wegen Beleidigungen nur den Kostenpunkt betreffen, rücksichtlich derselben kommt die Vorschrift der Nr. 3. Art. 1. der Deklaration v. 6. Apr. 1839. zur Anwendung. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 50. 175.

Beschwerdesachen, Anwendung der Gebührensätze in solchen für die Gerichte und Justizkommissarien. (A. K. O. v. 26. Juli 47. Nr. 8.) 47. 322.

Digitized by Google

Besitzstreitigkeiten, in possessorio summarissimo zu verhandeln, deren Beschleunigung im summarischen Prozeßverfahren. (V. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr 6.) 46. 294. 295.

Besitztitel, dessen Berichtigung in den Hypothekenbüchern nach erfolgten Auseinandersetzungen im Bereiche der General-Kommissionen. (G. v. 2. März 50. §§. 109—112.) 50. 109—111. — dessen Berichtigung für den Trennstücks-Erwerber ist von der im §. 7. Nr. 1. und in den §§. 25. und 26. des Gesetzes vom 3. Janr. 45. gedachten Regulirung ferner nicht abhängig. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2.) 50. 68.

Besitzveränderungs-Abgaben, die Bestimmungen wegen amtlicher Sistirung der Prozesse über die Verpflichtung zu deren Entrichtung (§. 2. Nr. 2. Lit. G. und Nr. 3. des Gesetzes v. 9. Oktbr. 1848.) beziehen sich auch auf diejenigen Prozesse, in welchen bereits bezahlte Besitzveränderungs-Abgaben zurückgefordert werden, sofern hierbei Streit über die Existenz der Verpflichtung zu deren Entrichtung entsteht. (Dekl. v. 3. Juli 49.) 49. 249. — dieser Deklaration haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 12. Septbr. 49.) 49. 377. — (Laudemien, Lehnwaaren, Antrittsgelder, Gewinngelder ꝛc.) — in wie weit solche ohne Entschädigung aufgehoben werden. (G. v. 2. März 50. §§. 3. 36—38.) 50. 82. 89. — anerkannte, deren Werthermittelung behufs der festzustellenden Ablösungsrente. (ebend. §§. 40—49.) 50. 90—92. — Nachschußrenten werden bei Ablösung dieser Abgaben nicht ferner festgestellt. (ebend. §. 48.) 50. 92. — in wie weit Rückforderungen der vor Verkündigung obigen Gesetzes gezahlten Besitzveränderungs-Abgaben aller Art nur zulässig sind. (ebend. §. 49.) 50. 92.

Besoldungen (Gehälter), gerichtlich in Beschlag genommene, Berechnung der Gerichtsgebühren nach Prozentsätzen der Masse im exekutiven Prioritätsverfahren wegen solcher. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 46.) 46. 473. f. — deren Festsetzung für die Lehrer in den Elementarschulen der Provinz Preußen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §§. 12. bis 18.) 46. 3—5. — desgl. bei Trennung einer gemeinschaftlichen Schule mehrerer Gemeinden. (ebend. §. 51.) 46. 12. — der Kommunalbeamten zu Königsberg für die Verwaltung der Angelegenheiten der dortigen städtischen Feuersozietät. (Regl. v. 22. Mai 46. §. 67.) 46. 184. — desgl. für die bei der Land-Feuersozietät der Neumark fungirenden Beamten. (Regl. v. 17. Juli 46. §. 17.) 46. 356. — der Königl. Kreisbeamten in der Rheinprovinz, zu solchen können die Kreisstände keine Zulagen bewilligen. (V. v. 9. Apr. 46. §. 4.) 46. 161. — extraordinaire und Zuschüsse, Staats-Ausgabe-Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV. 3.) 47. 166. — (Gehälter), gegen deren willkürliche Entziehung soll den Beamten durch ein Staatsdienergesetz angemessener Schutz gewährt werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 96. und 97.) 48. 388. — sämmtlicher Staatsdiener, sowohl im Militair als Civil, Aufhebung der bisherigen Goldantheile bei dens. und Berichtigung ders. lediglich nach dem Nennwerthe in Kurant. (A. E. v. 11. Aug. 48.) 48. 227. — dagegen sollen alle Beamten verpflichtet sein, erforderlichen Falls den fünften Theil ihrer Besoldung in Gold, den Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ gerechnet, anzunehmen. (ebend.) 48. 227. — bestimmte und auskömmliche, solche gewährleistet der Staat den Volksschullehrern. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 23.) 48. 378. — (Gehälter), deren theilweise Innebehaltung und Verwendung bei Amtssuspensionen. (Verord. v. 10. Juli 49. §§. 47. 50. 51.) 49. 262. 263. — (Verord. v. 11. Juli 49. §§. 53. 55—58.) 49. 280. 281. — deren Entziehung wegen unerlaubter Entfernung vom Amte im Wege des Disziplinar-Strafverfahrens. (ebend. §§. 10. 12.) 49. 255. f. — (§§. 11. und 13.) 49. 273. — bei Freisprechungen ist der innebehaltene Theil derselben vollständig nachzuzahlen (ebend. §. 52.) 49. 263. — (§. 57.) 49. 281. — dreimonatliche Fortzahlung derselben nach Ankündigung der eintretenden Pensionirung. (ebend. §. 66.) 49. 266. — (§. 98.) 49. 291. — s. auch Dienst einkommen. — deren Übernahme auf Staatskassen für die durch Beschluß des Ministers des Innern mit der örtlichen Polizeiverwaltung besonders beauftragten Staatsbeamten. (G. v. 11. März 50. §§. 2. und 3.) 50. 265. — der richterlichen Beamten, deren Regulirung nach gewissen Stufen. (A. E. v. 19. März 50.) 50. 274. 275. — der Bürgermeister und der übrigen Gemeindebeamten werden vor der Wahl oder der Ernennung derselben

Digitized by Google

Besoldungen, (Forts.)
von dem Gemeinderathe festgestellt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 60.) 50. 229. — in Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen. (ebend. §. 60.) 50. 229. — den Beigeordneten (Stellvertretern der Bürgermeister) können Erste Entschädigungsbeträge gewährt werden. (ebend. §. 60.) 50. 229.

Besserungs-Anstalten, öffentliche, Befreiung derf. von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. g.) 50. 63.

Bestallung, zum selbstständigen Betriebe gewisser Gewerbe (§. 177. der Allg. Gew. Ord. v. 17. Jan. 1845.), Kompetenz der Regierungen in Untersuchung und Bestrafung in erster Instanz wegen deren Beginnens und Fortsetzens ohne jene. (A. K. O. v. 24. Jan. 48.) 48. 73.

Bestallungen, solche werden für die Direktoren der Kreisgerichte und der Stadt- und Kreisgerichtsräthe von dem Könige selbst vollzogen; diejenigen der Stadt- und Kreisrichter sind im Namen des Königs von dem Justizminister auszufertigen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 50. 275.

Bestätigungsrecht, dem Staate bei Besetzung kirchlicher Stellen zustehend, ist aufgehoben. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 15.) 48. 377.

Bestechung, Verfahren bei Anklagen gegen Minister wegen solcher, auf Beschluß einer Kammer. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 47. u. 59.) 48. 381. 383. — Verfahren bei Anklagen wegen solcher gegen Minister, auf Beschluß einer Kammer. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 49. u. 61.) 50. 23. 25.

Bestechungen, der Steuerbeamten, bei Einziehung der Rübenzuckersteuer, deren Bestrafung. (V. v. 7. Aug. 46. §. 28.) 46. 342.

Bestellgeld, für Briefe, Adressen und Geldscheine, dessen Erhebung seitens der Postanstalten mit ½ Sgr. (G. v. 21. Dezbr. 49. §. 5.) 49. 440.

Betrug, bei Verurtheilung wegen eines solchen ist der Richter ermächtigt, nach Bewandniß der Umstände auch zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 2.) 50. 49. 50. — desgl. bei Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. 50.

Betteln, im Wohnorte, dessen Bestrafung. (Landarm. Regl. für die Kurmark v. 14. Jan. 48. §§. 40. u. 41.) 48. 50. — desgl. in Beziehung auf Kinder und Hausgenossen. (ebend. §§. 42. u. 43.) 48. 50.

Betten, gebrauchte, in wie fern die polizeiliche Erlaubniß zu dem Handel mit solchen zu versagen ist. (Verord. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 49. 108.

Bettler, zur Korrektion zu ziehende, Verfahren gegen solche in dem Markgrafthum Niederlausitz. (A. K. O. v. 8. Juni 46. nebst Regulativ v. 17. Mai 46.) 46. 251—258. — Aufnahme derf. in die Strafanstalt zu Luckau und Aufbringung der Unterhaltungskosten für dies. (§§. 12—18. des letz.) 46. 255. 256. — desgl. in dem Landarmenverbande des Cottbuser Kreises. (A. K. O. v. 8. Juni, nebst Regulativ v. 17. Mai 46.) 46. 258—262. — Behandlung derf. in der Kurmark. (Regl. v. 14. Jan. 48.) 48. 37—53. — Bestrafung und Korrektion derf. (ebend. §§. 35—51.) 48. 48—53. — in die Korrektions-Anstalten eingeliefert, Disposition über das von denselben mitgebrachte baare Vermögen, desgl. über deren Arbeits- und Überverdienst in denf. (ebend. §§. 4. 5. 6.) 48. 39. — in letzteren verstorben, Disposition über deren freien Nachlaß. (ebend. §. 6.) 48. 39.

Beuchow, mit dem Kruge Boschwitz, ursprünglich Kurmärkischer Ort, im Calauer Kreise, gehört nunmehr zum Landarmenverbande der Niederlausitz. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1. lit. a.) 46. 252.

Beurlaubte (Militairpersonen des beurlaubten Standes), die Bestimmung im §. 1. des Erlasses v. 11. Apr. 39., nach welcher gegen solche Freiheitsstrafen, deren Dauer drei Monate nicht übersteigt, als Gefängnißstrafe festzusetzen sind, ist durch die Vorschriften in den §§. 10. u. 68. der Verord. über die Anwendung der Kriegsartikel v. 27. Juni 44. u. im §. 5. Thl. I. des Strafgesetzbuchs für das Heer nicht abgeändert. (A. K. O. v. 28. Mai 46.) 46. 236. — des Soldatenstandes (der Linie und Landwehr), Strafe für deren Aufforderung oder Anreizung, der Einberufungs-Order nicht zu folgen.

Digitized by Google

Beurlaubte, (Forts.)
gen. (Verord. v. 23. Mai u. G. v. 19. Novbr. 49.) 49. 180. 417. — s. auch Soldatenstand. — der Reserve, der Landwehr und des stehenden Heeres, welche sich mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß im Auslande befinden, deren Zurückberufung mit landesherrlichem Pardon bis zum 15. Dezbr. 1850. (V. v. 9. Novbr. 50.) 50. 491.

Beuthen, Stadt, s. Chausseebau Nr. 14.

Beutler, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Bevollmächtigte, als solche können in summarischen Prozessen nur Justizkommissarien fungiren. (V. v. 21. Juli 46. §§. 3. 7. 8. 10.) 46. 292. 293. 294. — desgl. in zweiter Instanz (Appellations-Instanz). (ebend. §§. 21. u. 22.) 46. 296. 297. — aus der Zahl der Justizkommissarien, deren Zulassung für Angeschuldigte wegen Polizeivergehen in Berlin. (G. v. 17. Juli 46. §. 115.) 46. 287. — s. auch Justizkommissarien, Prozesse und Protokolle. — deren Zulassung vor den Handelsgerichten für die außerhalb des Gerichtsorts wohnenden Parteien. (G. v. 3. Apr. 47. §. 32.) 47. 188. — sie dürfen aber für diese Vertretung keine Gebühren, sondern nur die Vergütung baarer Auslagen fordern. (ebend. §. 32.) 47. 188. — Zulassung von solchen bei dem Untersuchungs-Verfahren wegen Polizeivergehen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 164.) 49. 43. — in wie weit solche zu den Verhandlungen vor den Gewerbegerichten und deren Vergleichsausschüssen zugelassen werden können. (V. v. 9. Febr. 49. §. 50.) 49. 122.

Bewaffnete Macht, dieselbe besteht aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 33.) 48. 379. — besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit. (ebend. Art. 33.) 48. 379. — dieselbe kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden. (ebend. Art. 34. 48. 379. — s. auch Heer, Landwehr und Bürgerwehr. — Aufbietung derselben gegen Widersetzlichkeiten in den für aufgelöst erklärten Versammlungen. (V. v. 29. Mai 49. §. 6.) 49. 222. — Bestrafung der den Mitgliedern derselben in Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf solchen zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 23. u. 31.) 49. 231. 232. — Verfolgung solcher Bestrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Beleidigten. (§. 34.) 49. 233. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 49. 234. — wer an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke sich gegen dieselbe des Angriffs oder des Widerstandes, in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen, schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft. (V. v. 10. Mai 49. §. 8.) 49. 167. — dieselbe kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 36.) 50. 21. — in letzter Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen. (ebend. Art. 36.) 50. 21. — dieselbe darf weder in, noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 38.) 50. 22. — in letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen. (ebend. Art. 36.) 50. 21.

Bewässerungen von Grundstücken, Strafe für das unbefugte Ableiten des zu solchen dienenden Wassers. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. No. 7.) 47. 384.

Bewässerungs-Anlagen, der denselben in den §§. 19. bis 22. des Gesetzes v. 28. Febr. 43. über die Benutzung der Privatflüsse gewährte Schutz durch Gestattung eines Aufgebots- und Präklusions-Verfahrens soll auch den Entwässerungs-Anlagen zu Theil werden. (G. v. 23. Janr. 46. Einleit.) 46. 26. — im Kreise Siegen, s. Wiesenordnung.

Digitized by Google

Beweisaufnahme (Beweisführung), in summarischen Prozessen. (V. v. 21. Juli 46. §§. 7—9. u. 11.) 46. 293. 294. — in Bagatellsachen, wenn gegen Zahlungs- ꝛc. Mandate innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch erhoben worden, mit Hinweisung auf die §§. 63. u. 64. der Verord. v. 1. Juni 1833. (V. v. 21. Juli 46. §. 28.) 46. 299. — in den vor den Gerichten in Berlin schwebenden Untersuchungen wegen angeschuldigter Verbrechen, über das Verfahren bei solcher bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend. (G. v. 17. Juli 46. §. 19.) 46. 271. — dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. (ebend.) 46. 271. — in letzter Beziehung ist jedoch das Gericht ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen gegen den für schuldig Erklärten ein nach den bisherigen positiven Regeln der Kriminalordnung für vollständig zu erachtender Beweis nicht geführt ist, statt der im Gesetze angedrohten Todesstrafe, auf lebenswierige oder zeitige Freiheitsstrafe, statt der lebenswierigen Freiheitsstrafe aber auf zeitige Freiheitsstrafe zu erkennen. (ebend. §. 20.) 46. 271. — Erneuerung der Anklage gegen diejenigen, welche von letzterer nur entbunden worden, wenn solche durch neue Beweismittel begründet werden kann. (ebend. §. 22.) 46. 271. — in Untersuchungen wegen leichter Verbrechen, erster Instanz. (ebend. §§. 27. 28. 29. 32. bis 36. 38.) 46. 273. 274. 275. — desgl. wegen angeschuldigter schwerer oder besonders schwerer Verbrechen vor den Gerichtsdeputationen, resp. Gerichtsabtheilungen, in erster Instanz. (§§. 40—49. 56. 59. 64—68.) 46. 275. 276. 278. 279. — neue, in der Appellations-Instanz. (ebend. §§. 75—77. 85. u. 86.) 46. 280. 281. 282. — gegen Angeklagte wegen Polizeivergehen. (ebend. §§. 114. 115. 117. 121. 123. 126.) 46. 287. 288. 289. — in gerichtlichen Untersuchungen, wegen Vergehen und Verbrechen, Vorschriften für dieselbe. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 14. 19—22. 30—35. 41. 44. 49.) 49. 16. 17. 18. 19. 20. 22. 23. — desgl. wegen schwerer Verbrechen, sowie wegen politischer und Preßverbrechen. (ebend. §§. 79. 98.) 49. 28. 31. — im Disziplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 33. 36. 63. 64.) 49. 260. 266. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 34. 40.) 49. 277. 278. — über die Wahrheit behaupteter oder verbreiteter Thatsachen gegen beschuldigte Verläumdung durch solche. (V. v. 30. Juni 49. §§. 25—28.) 49. 231. 232. — vor den Gewerbegerichten und deren Vergleichsausschüssen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 20. 32—37.) 49. 116. 118—120. — durch Zeugen, s. diese.

Beweise, Aufnahme und Wirkung derselben in Civilprozessen wegen Injurien. (G. v. 11. März. 50. §. 6.) 50. 175. — desgl. in der Appellations-Instanz solcher Prozesse. (ebend. §. 8.) 50. 175.

Beweisführung (Beweisaufnahme) in den vor dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien schwebenden Untersuchungen. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 6—8. u. 10.) 47. 197. 198. — bei der Entscheidung hat der Ehrenrath, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anschuldigung für gegründet zu erachten. (ebend. §. 13.) 47. 198. — in Pfändungs-Angelegenheiten bei Übertretungen feldpolizeil. Vorschriften. (Feldpolizei-Ord. vom 1. Novmbr. 47. §. 56.) 47. 387. — Handelsbücher der Juden, welche von denselben nicht in deutscher oder der sonst üblichen Landessprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzügen geführt werden, haben für solche keine Beweiskraft. (G. v. 23. Juli 47. §. 6.) 47. 264.

Beylbriefe, deren Ausfertigung durch die Handelsgerichte. (G. v. 3. April 47. §. 24.) 47. 187.

Bezirke des Preußischen Staatsgebiets, über die inneren und besonderen Angelegenheiten derselben beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Bezirke ausgeführt werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 104. Nr. 1.) 48. 389. — Ernennung der letzteren von der Staatsregierung. (ebend. Art. 104. Nr. 2.) 48. 389. — das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Bezirksvertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind. (ebend. Art. 104. Nr. 1.) 48. 389. — Öffentlichkeit der Berathungen der Bezirks-Vertretung. (Art. 104. Nr. 4.) 48. 390. — über die Einnahmen und Ausgaben in solchen muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden. (ebend.) 48. 390. — des Preußischen Staats, deren Vertretung und Verwaltung wird durch besondere Gesetze, unter

Digitized by Google

Bezirke, (Forts.)
unter Festhaltung nachfolgender Grundsätze näher bestimmt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105.) 50. 33. — über die inneren und besonderen Angelegenheiten derselben beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Bezirke ausgeführt werden. (ebend. Art. 105. Nr. 1.) 50. 33. — das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretung der Genehmigung einer höhern Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind. (ebend. Art. 105. Nr. 1.) 50. 33. — die Vorsteher derselben werden von dem Könige ernannt. (ebend. Art. 105. Nr. 2.) 50. 33. — die Berathungen der Bezirksvertretung sind öffentlich. (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 50. 33. — Ausnahmen bestimmt das Gesetz. (ebend.) 50. 33. — über die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 50. 33. — denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. (Bezirks- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 1. u. 2.) 50. 251. — die Organe der letztern sind die Regierungs-Präsidenten, welche vom Könige ernannt werden. (ebend. Art. 1.) 50. 251. — jeder Bezirk hat einen mit der Verwaltung seiner Angelegenheiten beauftragten Bezirksrath. (Art. 33.) 50. 257. — Letzterer erstattet alljährlich einen zu veröffentlichenden Bericht über die Verwaltung der Bezirksangelegenheiten. (§. 37.) 50. 258. — siehe auch Bezirksrath und Bezirksdeputirte.

Bezirksbeamte (Kreisamtmänner), Handhabung der Polizei durch solche in Sammtgemeinden und in den dazu gehörigen Einzelgemeinden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 135. 136.) 50. 245. 246.

Bezirksdeputirte, Mitglieder des Bezirksraths, Wahl und Wählbarkeit zu solchen. (Bezirks- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 33.) 50. 257. — wählbar ist Jeder, der das 30. Lebensjahr vollendet, mindestens seit drei Jahren dem Bezirke, durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat, und wenigstens jährlich 18 Rthlr. an Klassensteuer oder 20 Rthlr. an Grundsteuer oder 24 Rthlr. an Gewerbesteuer entrichtet. (Art. 33.) 50. 257. — die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Bezirksraths finden alle drei Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Versammlung statt, die außergewöhnlichen werden von dem Oberpräsidenten veranlaßt. (Art. 34.) 50. 257. — Wahl derselben auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte von ihnen aus; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. (Art. 33.) 50. 257. — Verpflichtung derselben durch Handschlag an Eidesstatt von dem Regierungs-Präsidenten. (Art. 34.) 50. 258. — in Bezug auf dieselben gelten wegen Ablehnung der auf sie gefallenen Wahlen die Bestimmungen des §. 137. der Gemeindeordnung. (Art. 62.) 50. 263. — dieselben sind nicht an Instruktionen oder Aufträge der Wähler gebunden. (Art. 63.) 50. 263. — sie verlieren Sitz und Stimme im Bezirksrathe, wenn sie ein besoldetes Staatsamt annehmen oder im Staatsdienste in ein Amt eintreten, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist. (Art. 64.) 50. 263. — Wiedererlangung derselben nur durch neue Wahl. (Art. 64.) 50. 263. — ob und welche Vergütungen denselben zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (Bezirks- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 60.) 50. 262. — s. auch Bezirksrath.

Bezirks-Institute, die bisherigen Verwaltungen derselben bleiben so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat. (Bezirks- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 66.) 50. 263.

Bezirks-Kommissionen, deren Errichtung in jedem Regierungs-Bezirke zur endgültigen Entscheidung der angefochtenen Beschlüsse der Kreiskommissionen wegen Bildung von Gemeinde-Bezirken, wo solche noch nicht bestehen, und wegen Einverleibung einzelner Grundstücke in dieselben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 146. 147. 149.) 50. 248. 249. — diese Beschlüsse unterliegen in allen Fällen der Bestätigung des Ministers des Innern. (§. 147.) 50. 248.

Bezirks- (Kreis- und Provinzial-) **Ordnung**, eine solche soll der nächsten Volksvertretung zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 8.) 48. 393. — für den Preußischen Staat (v. 11. März 50.) 50. 251—265. — s. ferner Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung.

Digitized by Google

Bezirksrath, von solchem wird die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern in erster Instanz geführt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 138.) **50.** 247. — bei den übrigen Gemeinden von demselben in zweiter Instanz. (ebend. §. 138.) **50.** 247. — in jedem Bezirke (Regierungsbezirke) ist ein solcher mit der Verwaltung der Angelegenheiten des Bezirks beauftragt. (Bezirks- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 33.) **50.** 257. — derselbe besteht aus dem Regierungs-Präsidenten und vier Bezirks-Deputirten, welche Letztere von der Provinzial-Versammlung auf sechs Jahre erwählt werden. (Art. 33. u. 34.) **50.** 257. 258. — die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung desselben finden alle drei Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Versammlung statt. (Art. 34.) **50.** 258. — Berufung, Geschäftsführung, Fassung und Ausführung der Beschlüsse desselben. (Art. 35—37.) **50.** 258. — derselbe erstattet alljährlich einen zu veröffentlichenden Bericht über die Verwaltung der Bezirks-Angelegenheiten. (Art. 37.) **50.** 258. — die Kosten desselben werden von den betheiligten Bezirken getragen. (Art. 60.) **50.** 262. — ob und welche Vergütungen den Mitgliedern desselben zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (Art. 60.) **50.** 262. — die das erste Mal ausscheidenden Mitglieder desselben werden durch das Loos bestimmt. (Art. 71.) **50.** 264. — Erlaß provisorischer Geschäftsordnungen für dens. durch den Minister des Innern. (Art. 72.) **50.** 264. — s. auch Bezirksdeputirte.

Bezirks-Regierungen, dieselben können über die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, besondere Vorschriften erlassen. (G. v. 11. März 50. §. 4.) **50.** 265. — auch haben sie über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen derselben, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. (§. 5.) **50.** 265. — die Befugniß derselben, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbots, mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben. (§. 14.) **50.** 267. — s. auch Regierungen.

Bezirksrichter, siehe Einzelrichter.

Bezirksvorsteher, deren Wahl und Bestätigung auf sechs Jahre für die in großen und volkreichen Gemeinden zu bildenden Ortsbezirke. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 27.) **50.** 221. — dieselben sind Organe des Gemeindevorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen. (§. 27.) **50.** 221.

Bezirkswähler für ständische Wahlen, s. diese.

Bibliothek, Landes-, in Berlin und Universitäts-Bibliothek der betreffenden Provinz, Verpflichtung der Verleger von Druckschriften, von jedem ihrer Verlagsartikel ein Exemplar an diese unentgeltlich einzusenden. (V. v. 30. Juni 49. §. 4.) **49.** 226.

Bibliotheken, öffentliche, Staatsausgabe-Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. C. b.) **47.** 154. — Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. f.) **50.** 63.

Bielefeld, Kreis und Stadt, s. Handelskammern.

Bielefelder Kreis, Allerhöchste Genehmigung der von den Kreisständen desselben beschlossenen Einrichtung einer Kreis-Sparkasse und Bestätigung deren Statuten. (A. K. O. v. 1. März u. Minist.-Bekanntmach. v. 14. März 47.) **47.** 115.

Bienen, alle Abgaben für die Erlaubniß, solche auf eigenem Grund und Boden zu halten, sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 11.) **50.** 81.

Bildhauerkunst, Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung deren Werke, s. Nachbildung.

Bildliche Darstellungen (Bildwerke), durch solche seine Gedanken frei zu äußern, hat jeder Preuße das Recht. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) **48.** 378. — Bestrafung der Vergehen durch dieselben. (ebend. Art. 25. u. 26.) **48.** 378. — mechanisch vervielfältigte, Angabe des Namens und Wohnorts des Vervielfältigers, resp. der Verlagshandlung derselben. (Preßges. v. 17. März 48. §. 3.) **48.** 69 f. — Strafe für Vergehungen dagegen. (ebend. §. 6.) **48.** 71. — verbrecherische, deren Beschlagnahme, Bestrafung und Vernichtung. (ebend. §§. 2. 6. u. 7.) **48.** 69. 71. — mit oder ohne Schrift, werden den Druckschriften im Sinne der Verordnung vom 30. Juni 49. gleichgestellt.

Digitized by Google

Bildliche Darſtellungen, (Fortſ.)
geſtellt. (§. 30. derſ.) 49. 232. — ſ. ferner Druckſchriften. — (Bildwerke, Bilder) durch ſolche ſeine Meinung frei zu äußern, hat jeder Preuße das Recht. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 27.) 50. 20. — Vergehen, welche durch ſolche begangen werden, ſind nach den allgemeinen Strafgeſetzen zu beſtrafen. (ebend. Art. 28.) 50. 20. — vor der erfolgten Reviſion des Strafrechts wird über dergl. Vergehen ein beſonderes Geſetz ergehen. (ebend. Art. 113.) 50. 34. — Ertheilung und Zurücknahme der den Verkäufern derſelben zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen beſonderen Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 50. 329. — Verſtattung einer Friſt bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieſer Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 50. 329. f.

Billerbeck, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 21.

Binſen, auf Ländereien und Privatgewäſſern aller Art, Ablöſung der Berechtigung zu deren Nutzung, bei Gemeinheitstheilungen, in ſofern dieſe Berechtigung auf einer Dienſtbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 1., Art. 4.) 50. 139. 140.

Birk, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 22.

Birkenfeld, Fürſtenthum, ſ. Oldenburg, Großherzogthum.

Birnbaumſche Kreisſtände, ſ. Chauſſeebau Nr. 12.

Bisthümer, katholiſche, Zuſchuß zur Ausſtattung derſelben und der zu ſolchen gehörenden Inſtitute. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III.) 47. 152.

Bitten, ſtändiſche, ſ. Petitionsrecht.

Bitterfelder Kreisſtände, ſ. Chauſſeebau Nr. 13.

Bittgänge, kirchliche, ſolche gehören nicht zu denjenigen öffentlichen Aufzügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder einer Anzeige bedürfen. (V. v. 29. Juni 49. §. 11.) 49. 223. — ſolche bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und ſelbſt einer Anzeige nicht, wenn ſie in der hergebrachten Art ſtattfinden. (G. v. 11. März 50. §. 10.) 50. 279.

Bittſchriften, ſolche darf Niemand den Kammern oder einer derſelben in Perſon überreichen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 80.) 48. 386. — Überweiſung derſelben an die Miniſter. (ebend. Art. 80.) 48. 386. — ſolche darf Niemand den Kammern oder einer derſelben in Perſon überreichen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 81.) 50. 29.

Blätter, öffentliche, Einladung der Mitglieder einer Kirchengemeinde zu deren Verſammlungen durch ſolche, außer deren Verkündung in der Kirche. (G. v. 23. Janr. 46. §. 4.) 46. 23. — Aufnahme von Bekanntmachungen in ſolche über Aufläufe u. Tumulte, bei welchen die bewaffnete Macht eingeſchritten oder in Anſpruch genommen iſt. (A. K. O. v. 29. Septbr. 46.) 46. 470. — durch ſolche wird die Erklärung des Belagerungszuſtandes, ſowie deſſen Aufhebung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (V. v. 10. Mai 49. §. 3.) 49. 166. — ſ. auch Amtsblätter, Zeitungen, Zeitſchriften; desgl. Bekanntmachungen.

Bleicherode, Stadt, ſ. Chauſſeebau Nr. 16.

Bleiwäſche, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 14.

Blinden-Anſtalten, allgemeine Anordnungen für die Penſionirung der Lehrer und Beamten an denſ. (V. v. 28. Mai 46.) 46. 214—218. — Staatsausgabe-Betrag für dieſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. C. c.) 47. 154.

Blödſinnigkeitserklärungen, rückſichtlich derſ. verbleibt es zwar für das Verfahren in erſter Inſtanz bei den beſtehenden Prozeßvorſchriften; bei Einlegung von Rechtsmitteln oder Eintritt abgeſonderter Spezialprozeſſe aber ſind ſie gleichfalls nach den Beſtimmungen der Verord. vom 1. Juni 1833. u. derjenigen v. 21. Juli 46. zu behandeln. (§. 29. der letz.) 46. 300.

Bloisdorf, urſprünglich Schleſiſcher Ort, ſiehe Spremberger Kreis.

Bochhold-Dinxperloer Chauſſee, ſiehe Chauſſeebau Nr. 21.

Digitized by Google

Bocker-Heide, Bildung einer Meliorations-Sozietät für dieselbe, um einen Theil der Grundstücke zwischen der Lippe und dem Haußenbach in den Kreisen Paderborn, Büren, Wiedenbrück, Lippstadt und Bockum durch Bewässerung mit Wasser aus dem Lippeflusse zu verbessern. (G. v. 11. März 50.) 50. 269. — Bewilligung eines Darlehns aus der Staatskasse bis zur Höhe von 108,000 Rthlr. zur Ausführung der beabsichtigten Anlagen. (ebend. §. 1.) 50. 269. — das Darlehn soll fünf Jahre zinsfrei sein, nach Ablauf dieses Zeitraums aber mit fünf Prozent jährlich verzinst und amortisirt werden. (§. 2.) 50. 269. — die zu bewässernden Grundstücke der Sozietäts-Mitglieder haften für die in Ansehung ihrer, der Sozietät zu entrichtenden Beiträge, ohne daß es einer hypothekarischen Eintragung bedarf. (§. 2.) 50. 269. — die Kosten der Vorarbeiten und die Remuneration der Königl. Beamten, welche von der Regierung mit der Ausführung der Meliorations-Anlagen beauftragt werden, sind aus der Staatskasse zu bestreiten. (G. v. 11. März 50. §. 3.) 50. 269. — die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Finanzen werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. (§. 4.) 50. 270. — Statut der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide (vom 24. Juli 50.) 50. 373—395. — die Sozietät hat ihren Sitz zu Delbrück und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Paderborn. (ebend. §. 1.) 50. 373. — Umfang der Sozietät. (§§. 1—5.) 50. 373. 374. — Zweck der Sozietät, deren Rechte und Pflichten. (§§. 6—15.) 50. 374—377. — innere Verfassung, Beamte und Behörden der Sozietät. (§§. 16—54.) 50. 378—386. — Oberaufsicht des Staats durch den Oberpräsidenten und einen Königl. Kommissar. (§§. 55—62.) 50. 386. 387. — Verfahren bei Streitigkeiten innerhalb der Sozietät. (§. 63.) 50. 388. — jährliche Schau und Unterhaltung der Sozietäts-Anlagen. (§§. 64. 65.) 50. 388. — Verpflichtung der einzelnen Sozietäts-Mitglieder zur Ausführung und Unterhaltung der speziellen Bewässerungs-Anlagen. (§§. 66—75.) 50. 389—391. — Vertheilung des Wassers und Repartition der Sozietäts-Beiträge. (§§. 76—80.) 50. 391. 392. — Transitorische Bestimmungen wegen der ersten Ausführung. (§§. 81—93.) 50. 392—394. — Abänderung der Statuten. (§. 94.) 50. 394. 395.

Bodmerei, die aus Verträgen über solche entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. April 47. §. 19.) 47. 185.

Bodungen, Groß-, Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 20.

Bohlwerksgeld, städtisches, in Anclam, siehe letz. — dessen Erhebung in Wollin, siehe letz.

Böhmershüttenplatz, siehe Chausseebau Nr. 26.

Boisheim Gemeinde, im Kreise Kempen, siehe Handelsgerichte.

Boitzenburg, Ort, siehe Chausseebau Nr. 2. 3. u. 4.

Bommern, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 24.

Bonn, Universität, Führung und Erledigung der Untersuchung der von den Studirenden derselben begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen nach der Rheinischen Strafprozeßordnung. (A. K. O. v. 4. Oktbr. 47.) 47. 360. — hinsichtlich der bereits anhängigen Untersuchungen ist nach den Vorschriften des §. 7. der Verord. v. 18. Febr. 42. zu verfahren. (ebend.) 47. 360. — in Beziehung auf die zur Anwendung zu bringenden materiellen Strafbestimmungen, behält es bei der Allerhöchsten Order v. 31. Dezbr. 36. sein Bewenden. (ebend.) 47. 360. — rücksichtlich der Bestrafung der von Studirenden auf derselben begangenen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen treten das Rheinische Strafgesetzbuch und die zu dessen Ergänzung oder Abänderung vor dem 6. März 1821. erlassenen Gesetze wieder in Kraft. (V. v. 15. Apr. 48. §. 1.) 48. 101. — dagegen tritt die A. K. O. v. 31. Dezbr. 1836. außer Kraft, in soweit sie nicht schon durch die A. K. O. v. 4. Oktbr. 1847. aufgehoben ist. (ebend. §. 15.) 48. 104. — Verhältniß der auf der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf studirenden Akademiker zu jener durch Erlangung des akademischen Bürgerrechts auf derselben. (A. K. O. v. 4. Febr. 48.) 48. 97. — Kreis, siehe Landgerichte.

Bonn-Cölner Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 12. u. 13.

Bonner Theaterverein, Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter diesem Namen gebildeten Aktiengesellschaft. (Minist.-Bekanntmach. v. 1. Mai 47.) 47. 202.

Digitized by Google

Borken, Kreis, siehe Chausseebau Nr. 24.
Borkenfriede, Ort, siehe Chausseebau Nr. 4.
Borussia, Feuerversicherungs-Gesellschaft, siehe diese.
Bosheit, strengere Bestrafung der aus solcher verübten Beschädigung fremden Eigenthums. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 45.) 47. 385.
Botanische Gärten, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 50. 62.
Boten, siehe Unterbeamte.
Böttcher, Groß- und Klein-, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.
Bourscheid, Ort, s. Chausseebau Nr. 27.
Brachthausen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 16.
Brakel, Ort, s. Chausseebau Nr. 24.
Brandenburg, (Kur- und Neumark und Markgrafthum Niederlausitz), Provinz, Aufhebung der für dies. erlassenen Verordnung v. 25. März 1841. und deren Ergänzung v. 7. März 1845. über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, jedoch unbeschadet der auf den Grund obiger Verordnung bereits gefaßten kreisständischen Beschlüsse. (G. v. 24. Juli 48.) 48. 192. — alle auf Grund der Verord. v. 7. März 43. wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in den zum ständischen Verbande ders. gehörigen Landestheilen, eingeleiteten, noch nicht beendeten Regulirungen werden sistirt. (G. v. 3. Aug. 48.) 48. 200. — Unterstützungs-Anstalt für die emeritirten, evangelischen Geistlichen derselben. (A. K. O. v. 29. Novbr. 47. mit Regl.) 48. 22. — s. auch Kurmark. — Provinz, Aufhebung der Kabinetsorder v. 26. Oktbr. 1835. über Feststellung von Normalpreisen für vorbehaltene Hülfsdienste in dem Umfange des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes, durch das Gesetz (vom 2. März 50. §. 1. Nr. 18.) 50. 78.
Brandenburgischer Provinzial-Landtag, siehe Landtage, Provinzial-.
Brandschäden-Vergütungsgelder, deren Festsetzung und Auszahlung seitens der Feuersozietät der Stadt Königsberg in Pr. (Regl. v. 22. Mai 46. §§. 30. bis 58.) 46. 178—182. — desgl. seitens der Land-Feuersozietät der Neumark. (Regl. v. 17. Juli 46. §§. 78. bis 112.) 46. 371—377. — deren Gewährung für Partialbrände bei der Westpreuß. adeligen Feuersozietät. (A. K. O. v. 21. Dezbr. 46.) 47. 2.
Brandschütz, Dorf, siehe Deichverband.
Brandstiftung, vorsätzliche, an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke, deren kriegsrechtliche Bestrafung mit dem Tode. (V. v. 10. Mai 49.) 49. 167. — die Verurtheilung wegen solcher zieht zugleich die Stellung unter Polizei-Aufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. m.) 50. 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. 50.
Branntweinbrennen, Verbot desselben aus Kartoffeln, Getreide und andern mehligen Stoffen bis zum 15. Aug. 1847. während des herrschenden Nothstandes. (A. K. O. v. 1. Mai 47.) 47. 194.
Branntweinssteuer, Einnahme aus ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. f.) 47. 146.
Braumalzsteuer, Einnahme-Betrag aus ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. G.) 47. 146.
Braunsberg, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 1. — siehe Eisenbahnen Nr. 1.
Braunsberger Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 45,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Emission mit 4 Prozent jährlicher Verzinsung, behufs des Baues einer Chaussee von Braunsberg über Plaßwig nach Wormditt, mit einer Zweigstraße von Packhausen nach Mehlsack. (Allerh.

Digitized by Google

Braunsberger Kreisobligationen, (Forts.)
(Allerh. Privil. v. 17. Dezbr. 49.) 50. 37—39. — allmälige Tilgung derselben aus einem zu diesem Behuf gebildeten Fonds von jährlich mindestens zwei Prozent des Kapitals. (ebend.) 50. 37.

Braunschweig, Herzogthum, dasselbe ist dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien vom 13. Mai 46. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung unter dem 30. März 47. vom 1. Apr. 47. ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 1. Apr. 47.) 47. 120. — Ausdehnung der mit demselben geschlossenen Konventionen v. $\frac{23. \text{ Jan.}}{7. \text{ Febr.}}$ 1827. und $\frac{25. \text{ Jan.}}{25. \text{ Febr.}}$ 1839., wegen Verhütung der Forstfrevel, auch auf die Jagdfrevel. (Minist. Erkl. v. $\frac{16.}{2}$ Febr. 48. u. Minist. Bekanntm. v. 17. März 48.) 48. 75.

Brautleute, s. Aufgebot, Trauungen und Ehen.

Bredelar, Ort, siehe Chausseebau Nr. 14.

Bredeney, Ort, siehe Chausseebau Nr. 25. und 26.

Breest, Ort, siehe Chausseebau Nr. 9.

Breitenworbis, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 20.

Brennholz, Ablösung der Berechtigung zu solchem in fremden Forsten, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 4. 9. 10.) 50. 140. 141. 142.

Brennmaterial, dessen Verabreichung zur Heizung der Schulstuben und der Schullehrer-Wohnungen. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §§. 12. bis 15.) 46. 3. 4. — Gewährung desselben von den dazu verpflichteten Gutsherren. (ebend. §§. 46. u. 47.) 46. 11. — desgl. aus Königl. Forsten für Schulen in den Domainendörfern. (ebend. §. 45. Nr. 5. u. 6.) 46. 11.

Breslau, Stadt, behufs der weiteren Regulirung des dortigen städtischen Schuldenwesens wird derselben gestattet, in Stelle der schon ausgefertigten kursirenden $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen tragenden kündbaren Stadtobligationen zum Betrage von 980,000 Rthlr. und der nach dem ertheilten Privilegium v. 30. Apr. 1842. für die abzulösenden alten Renten und wiederkäuflichen Zinsen noch auszufertigenden gleichen Obligationen, zum Betrage von 94,500 Rthlr., unter Erhöhung des Zinsfußes auf vier Prozent, seitens der Inhaber unkündbare Stadtobligationen zum Gesammtbetrage von 1,074,500 Rthlr. auszufertigen und zu emittiren, auch Zinskoupons je auf zehn Jahre ihnen beizugeben. (Privileg. v. 9. Mai 48.) 48. 137. — Statut für die städtische Bank daselbst. (v. 10. Juni 48.) 48. 145—151. — siehe auch Bank. — Errichtung einer Handelskammer für deren Bezirk. (A. E. v. 30. März 49.) 49. 146. — Errichtung eines Gewerbegerichts für deren Gemeindebezirk. (A. E. v. 22. Oktbr. 49.) 49. 431. — s. auch Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft.

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 2. und 7.

Briefe, auf sämmtliche Sendungen derselben soll v. 1. Oktbr. 48. an die im §. 11. des Porto-Regulativs v. 18. Dezbr. 1824. vorgesehene Gewichtsprogression Anwendung finden. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 313. — deren Beschlagnahme darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 6.) 48. 376. — auf das Heer findet die in obigem Art. 6. enthaltene Bestimmung in so weit Anwendung als die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 32.) 48. 379. — Suspension des Art. 6. für den Fall eines Kriegs oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 48. 390. f. — — rekommandirte, der im §. 20. des Portotax-Regulativs v. 18. Dezbr. 1824. vorgeschriebene Frankirungszwang wird aufgehoben. (A. E. v. 25. Aug. 48.) 48. 256. — deren Beschlagnahme ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 6.) 50. 18. — auf das Heer findet dieser Art. 6. nur in so weit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 39.) 50. 22.

Briefgeheimniß, dasselbe ist unverletzlich. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 31.) 48. 379. — die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. (ebend. Art. 31.) 48. 379. — das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für

Digitized by Google

Briefgeheimniß, (Forts.)
für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind. (ebend. Art. 31.) 48. 379. — dasselbe ist unverletzlich. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 33.) 50. 21. — die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. (ebend. Art. 33.) 50. 21.

Briefporto-Taxe, deren Ermäßigung innerhalb des Preußischen Postgebiets nach Maßgabe der Entfernung und des Gewichts, vom 1. Janr. 1850. ab. (G. v. 21. Dezbr. 49.) 49. 439. 440. — Anwendung ders. bei Vereinbarungen mit fremden Postbehörden. (ebend. §. 2.) 49. 439. — Bestempelung frankirter Briefe. (§. 3.) 49. 440. — Erhebung des Briefbestellgeldes mit ½ Sgr. (§. 5.) 49. 440.

Brieg, Stadt, Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei derselben zu erheben ist. (v. 1. Septbr. 48.) 48. 261—263.

Brieg-Gülchener Chaussee, siehe Chausseebau Nr. 9.

Brieg-Neißer Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 8.

Briesen, Groß-, ursprünglich Kurmärkischer Ort, im Lübbener Kreise, gehört nunmehr zum Landarmenverbande der Niederlausitz. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1. lit. a.) 46. 252.

Brilon, Kreis, in der Provinz Westphalen, Ermäßigung der von einem Landtagsabgeordneten des Standes der Landgemeinden in dems. zur Wählbarkeit als solcher erforderlichen Grundsteuer-Entrichtung auf funfzehn Thaler. (V. v. 19. Juni 46. §. 2.) 46. 237.

Britz, siehe Chausseebau Nr. 5.

Broich, Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 22.

Bromberg, Stadt, siehe Eisenbahnen Nr. 1. und 5.

Brottewitz-Trieslewitzer Deichverband, siehe Deichverbände.

Bruchermühle, Ort, siehe Chausseebau Nr. 20.

Brücken, auf Privatwegen, Strafe für deren Beschädigung oder Zerstörung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 3.) 47. 384. — öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2 a.) 50. 62. — auch derjenigen, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind. (ebend. §. 2.) 50. 63.

Brückenaufzugsgelder, Tarif für deren Erhebung in Stettin. (A. E. v. 25. Aug. 48. nebst Tarif.) 48. 247—251.

Brückengelder-Tarif, (Brückenaufzugsgeld), für die Stadt Anklam. (A. K. O. u. Tarif v. 7. Aug. 46.) 46. 400—402. — bei Dorlar, über die Lahn, (v. 22. Juni 49.) 50. 1.

Brückgelder, Staatseinnahme-Betrag durch dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. O.) 47. 148.

Brünen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 24.

Brunnen, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 50. 62.

Brunnenbaumeister, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 49. 99.

Buchbinder, unbescholtene und zuverlässige, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, dens. ist der Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher gestattet. (A. K. O. v. 11. Juni 47.) 47. 260. — Aufstellung und Genehmigung eines Verzeichnisses der hierzu nach dem örtlichen Bedürfnisse geeigneten Bücher (ebend.) 47. 260. — von dem Handel mit anderen, als den in dem Verzeichnisse aufgeführten, sowie mit ungebundenen Büchern und Schriften, bleiben dies. ausgeschlossen. (ebend.) 47. 260. — Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Digitized by Google

Buchdrucker, (Drucker), dieselben müssen auf jeder Druckschrift am Schlusse ihren Namen und Wohnort angeben. (Preßg. v. 17. März 48. §. 3.) 48. 69. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 26.) 48. 378. — Strafe für Vergehen dagegen (Preßg. v. 17. März 48. §. 6.) 48. 71. — Strafbarkeit, ders. als Mitschuldige von Preßvergehen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 25. und 26.) 48. 378. — Ertheilung und Zurücknahme der zu ihrem Gewerbe-Betriebe erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 50. 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 50. 329. f. — siehe Drucker.

Buchdruckereien, Beschränkungen ders. sollen gegen die Preßfreiheit nicht stattfinden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 48. 378. — Suspension dieses Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 48. 390. f.

Bücher, innerhalb des Preußischen Gebiets rechtmäßig erschienene, deren Einführung in Großbritannien gegen die dort dafür angenommenen Zollsätze. (Vertrag v. 13. Mai 46. Art. IV.) 46. 347. f. — Stempelung ders. zum Nachweise ihres Ursprunges. (ebend. Art. V.) 46. 348. — s. auch Druckschriften, desgl. Nachdruck.

Bücherrolle, von der Königl. Sächsischen Kreisdirektion zu Leipzig geführt, Eintragung britischer Werke in dieselbe, zur Erreichung des Schutzes gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung im Königreiche Sachsen, in Folge des Beitritts zu dem zwischen Preußen und Großbritannien geschlossenen Vertrage v. 13. Mai 46. (Minist.-Bekanntmach. v. 27. Aug. 46.) 46. 394.

Bücherverein, in London, nachzusuchende Eintragung einzelner in Preußen rechtmäßig erschienener Werke der Literatur und der schönen Künste in dessen Registrirungsbuch, zur Erreichung des Schutzes gegen deren Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung, sowie gegen die unbefugte öffentliche Darstellung oder Aufführung dramatischer und musikalischer Werke. (Staatsvertrag v. 13. Mai 46. Art. II. u. III.) 46. 345. 346. f.

Buchhandel, Beschränkungen desselben sollen gegen die Preßfreiheit nicht stattfinden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 48. 378. — Suspension dieses Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 48. 390. f.

Buchhändler, Einholung deren Gutachten über Nachdruck oder unbefugte mechanische Vervielfältigung literarischer Werke in den deutschen Bundesstaaten, seitens der über dergl. Vergehen erkennenden Richter. (Bundesbeschluß v. 19. Juni 45. Art. 7. u. Publik.-Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 150. — Ertheilung und Zurücknahme der zu ihrem Gewerbe-Betriebe erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 50. 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 50. 329. f.

Buchhandlung, v. Julius Fröbel u. Komp. zu Zürich, s. Fröbel.

Buchhandlungen, müssen sich als Verleger oder Verbreiter von Druck- oder Zeitschriften am Ende ders. namhaft machen. (Preßges. v. 17. März 48. §. 3. und §. 4. Nr. 7.) 48. 70. 71. — Strafe für Vergehungen dagegen. (ebend. §. 6.) 48. 71. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 25. und 26.) 48. 378. — einzelne ausländische, s. Debitsverbote. — s. auch Buchhandel.

Büchsenmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Buckau, Ortschaft, siehe Gewerbegerichte.

Buden, auf Messen und Märkten den Verkäufern zum Gebrauche überlassen, deren Miethe ist unter den zu entrichtenden Marktstandsgeldern nicht begriffen. (V. v. 4. Oktbr. 47. §. 3.) 47. 395. f.

Bültenhauen, unbefugtes, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 2.) 47. 384.

Bültenhieb, Abfindung für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zu solchem, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 10.) 50. 142.

Digitized by Google

Bundesstaat, deutscher, sollten durch die für denselben auf Grund des Entwurfs v. 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen preußischen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 118.) 50. 35. — die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaates in Übereinstimmung stehen. (ebend. Art. 118.) 50. 35.

Bundesstaaten, deutsche, s. Bundestagsbeschlüsse.

Bundestagsbeschlüsse, der deutschen Bundesversammlung, v. 12. Juni 1845., als Nachtrag zu den Beschlüssen v. 18. Aug. 1825. u. 13. Febr. 1829., in Folge dessen die Gräfliche Familie Bentinck als denjenigen vormals reichsständischen gräflichen Häusern gleichstehend anerkannt worden, deren Häupter das Prädikat „Erlaucht" zu führen bundesgesetzlich berechtigt sind. (A. K. O. v. 15. Septbr. u. Staatsminist.-Bekanntmachung v. 5. Dezbr. 46.) 46. 517. f. — v. 12. Juni 45. u. 15. Janr. 46., das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Kommissionsartikel des literarischen Komtoirs zu Zürich und Winterthur, jetzt der Buchhandlung Julius Fröbel u. Komp. zu Zürich, in den Deutschen Bundesstaaten betreffend. (A. K. O. v. 8. Febr. 46.) 46. 155. — v. 19. Juni 1845., wegen Erweiterung des den Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, Nachbildung und unbefugte mechanische Vervielfältigung durch den Bundesbeschluß v. 9. Novbr. 1837. verliehenen Schutzes. (Allerhöchst. Publik. Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 149. 150. — s. auch Nachdruck und Nachbildung. — der deutschen Bundesversammlung, — vom 14. Juni 1832., eine nähere Erklärung des §. 7. Absatz 2. des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819. enthaltend, in Folge derselben gegen die Verfasser, Herausgeber oder Verleger der mit Genehmigung in den Bundesstaaten erschienenen Zeitungen, Zeitschriften und Schriften nicht über zwanzig Bogen, die Anwendung der Landesgesetze der einzelnen Bundesstaaten auf die von jenen begangenen Preßverbrechen oder Vergehen, durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen ist. (Patent v. 8. Apr. 47.) 47. 189. — vom 6. August 1846., wegen Anwendung des §. 2. der Bundesbeschlüsse v. 5. Juli 1832. auf kommunistische Vereine und die Bestrafung deren Urheber, Häupter und Theilnehmer, soweit solche hochverrätherische Zwecke verfolgen, mit der bestehenden landesgesetzlichen Strafe des Hochverraths. (Publik.-Pat. v. 1. März 47.) 47. 111. 112.

Büren, Kreis, im Mindenschen Regierungsbezirke, Ansiedelung von Juden auf dem platten Lande in dems. und deren Verkehr mit der bäuerlichen Bevölkerung. (A. K. O. v. 4. Dezbr. 46.) 46. 528. — siehe Rententilgungskassen.

Bürgerliche Pflichten, denselben darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 48. 376. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 12.) 50. 18.

Bürgerliche Rechte, der Genuß ders. ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft. (V. v. 6. April 48. §. 5.) 48. 88. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 48. 376. — deren Verlust in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, schließt von der Theilnahme an den Wahlen für die zweite Kammer aus. (V. v. 30. Mai 49. §. 8.) 49. 208. — auch von der Wählbarkeit zum Abgeordneten der letztern. (ebend. §. 29.) 49. 209. — desgl. von den Wahlen zum Volkshause des deutschen Parlaments. (V. v. 26. Novbr. 49. §. 9.) 49. 425. — diejenigen, welche sich nicht im Vollgenusse ders. befinden, sind von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder des Gewerberaths und deren Stellvertreter ausgeschlossen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 1.) 49. 94. 95. — der Genuß derselben ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 12.) 50. 18.

Bürgerlicher Tod, findet nicht statt. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 9.) 48. 376. — Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 10.) 50. 18.

Bürgermeister (Gemeindevorsteher), nebst einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter, deren Wahl, Bestätigung und Vereidigung. (G. Ord. v. 11. März 50. §§. 27. 29—32. 85. 87—92.) 50. 221. 222. 223. 235. 236. — deren Wahl auf 12, resp. auf 6 Jahre (§§. 29. 90.) 50. 222. 236. —

 in

Bürgermeister, (Gemeindevorsteher), (Forts.)
in Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landraths durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderaths, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden. (§. 27.) 50. 221. — als solche können Personen nicht gewählt werden, welche Gast- und Schankwirthschaft betreiben. (§. 28.) 50. 222. — Feststellung deren Besoldungen vor der Wahl oder der Ernennung derselben, durch den Gemeinderath. (§. 60.) 50. 229. — in Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen, allgemeinen Bestimmungen zu treffen. (ebend. §. 60.) 50. 229. — den beigeordneten (Stellvertretern der Bürgermeister) können feste Entschädigungsbeträge gewährt werden. (§. 60.) 50. 229. — Pensionsgewährung an dieselben nach 6jähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$ des Gehalts, nach 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$ desselben und nach 24jähriger Dienstzeit $\frac{2}{3}$ desselben. (§. 61.) 50. 229. — diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 31. bestellten Bürgermeister keine Anwendung. (§. 61.) 50. 229. — seitherige, aber nicht gewählte, Ansprüche derselben auf Pension. (§. 157.) 50. 250. 251. — Führung der örtlichen Polizei-Verwaltung durch dieselben. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 50. 265. — in Betreff deren Dienstvergehen kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. (§. 144.) 50. 248. — deren Verhältnisse als Vorsteher von Sammtgemeinden. (§§. 128. 130. 133—135.) 50. 244. 245.

Bürgermeistereien, in der Rheinprovinz, (Sammtgemeinde-Bezirke) bereits bestehende, Veränderungen mit solchen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 150.) 50. 249.

Bürgerrecht, über Verbrechen, wegen welcher die Verurtheilung zugleich den Verlust jenes zur Folge hat, können in Berlin nicht die kommissarisch bestellten Einzelrichter, sondern nur die Gerichtsdeputationen erkennen. (G. v. 17. Juli 46. §§. 24. u. 39.) 46. 272. 275. — wegen mangelnder Ehrenhaftigkeit ruhend, hat auch die Suspension ständischer Rechte zur Folge. (G. v. 23. Juli 47. §. 13. Nr. 3.) 47. 282. — wer von solchem wegen ehrenrührigen Verhaltens im gesetzlichen Wege ausgeschlossen worden, ist auch von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2. Nr. 2.) 47. 279. — dessen Entziehung hat für die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte deren Amtssuspension und Dienstentfernung zur Folge. (G. v. 3. Apr. 47. §. 13.) 47. 184. — solches können die nicht naturalisirten Juden der Provinz Posen nicht erwerben. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 1.) 47. 269. — mit dessen Entziehung verlieren die naturalisirten Juden der Provinz Posen zugleich die mit der Naturalisation verbundenen Rechte. (G. v. 23. Juli 47. §. 30.) 47. 268. — dessen Verlust für Mitglieder der Handelskammern und Stellvertreter hat deren Entfernung aus den Handelskammern zur Folge. (V. v. 11. Febr. 48. §. 11. Nr. 2. und §. 14.) 48. 65. 66. — die Untersuchung und Entscheidung über Verbrechen, welche den Verlust desselben unbedingt zur Folge haben, erfolgt in erster Instanz mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch Gerichts-Abtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 27. u. 38.) 49. 19. 21. — die Kompetenz der Einzelrichter ist davon ausgeschlossen. (ebend. §§. 27. 38.) 49. 19. 21.

Bürgerschulen, höhere, s. Schulen.

Bürgervermögen, nutzbares, dessen Erhaltung bei Gemeinheitstheilungen. (Dekl. v. 26. Juli 47.) 47. 327. 328.

Bürgerwehr, Gesetz über deren Errichtung (vom 17. Oktbr. 48.) 48. 289—310. — dieselbe hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen und bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken. (ebend. §. 1.) 48. 289. — sie soll in allen Gemeinden des Königreichs bestehen. (ebend. §. 2.) 48. 289. — Dienstentlassung oder Auflösung derf. nicht länger als auf sechs Monate. (§§. 3. und 4.) 48. 289. 290. — dieselbe gehört zum Ressort des Ministeriums des Innern. (§. 5.) 48. 290. — Versammlungen derf. (§§. 6. u. 67.) 48. 290. 299. — Ablegung einer feierlichen Versicherung derf. (§§. 7. u. 131.) 48. 290. 309.

Abschn. I. Berechtigung und Verpflichtung zum Dienste. (§§. 8—12) S. 290. 291.
" II. Stammlisten der Bürgerwehrpflichtigen. (§§. 13. 14.) S. 291.
" III. Dienstlisten der Bürgerwehrpflichtigen, (§§. 15—22.) S. 291—293.

Digitized by Google

Bürgerwehr, (Fortſ.)

Abſchn. IV. Von der Pflicht, den Dienſt der Bürgerwehr in Perſon zu leiſten und Befreiung von der Dienſtleiſtung. (§§. 23—27.) S. 293.
- V. Bildung der Bürgerwehr. (§§. 28—44.) S. 293—296.
- VI. Wahl und Ernennung der Vorgeſetzten. (§§. 45—56.) S. 296. 297.
- VII. Dienſtzeichen und Ausrüſtung der Bürgerwehr. (§§. 57—62.) S. 298.
- VIII. Verwaltung. (§§. 63—65.) S. 299.
- IX. Dienſt der Bürgerwehr. (§§. 66—79.) S. 299—301.
- X. Strafen. (§§. 80—89.) S. 301—303.
- XI. Bürgerwehrgerichte. (§§. 90—105.) S. 303—305.
- XII. Verfahren der Bürgerwehrgerichte. (§§. 106—126.) S. 305—309.
- XIII. Beſondere und tranſitoriſche Beſtimmungen. (§§. 127—310.) S. 309. 310. — Porto-, Sportel- und Stempelfreiheit. (§. 127.) S. 309. — Verwaltungs- und Büreaukoſten durch die Gemeindekaſſe. (§. 127.) S. 309. — Auflöſung aller zur Bürgerwehr gegenwärtig gehörenden oder neben derſ. beſtehenden bewaffneten Korps. (§. 128.) S. 309. — Verhältniſſe der Schützengilden. (§. 128.) S. 309. — Verrichtungen der Bezirks- und Kreisvertretungen einſtweilen durch die Regierungen und Landräthe. (§. 129.) S. 309. — einſtweiliger Verbleib der bereits ausgegebenen Waffen im Beſitz der Gemeinden. (§. 130.) S. 309. — Vorbehalt von Änderungen, welche die künftige preuß. Wehrverfaſſung und das allgemeine deutſche Wehrgeſetz etwa nöthig machen. (§. 132.) S. 309.

— Verord. über die Ausführung des obigen Geſetzes, (v. 17. Oktbr. 48.) 48. 310. — bis zu dem Zeitpunkte, wo die neue Verfaſſung und die neue Kreis- und Gemeinde-Ordnung in Kraft getreten ſein wird, ſoll die im §. 7. des Geſetzes verordnete feierliche Verſicherung derſ. nicht ſtattfinden. (ebend. §. 1.) 48. 310. — bis dahin ſoll in dringenden Fällen auch den Anführern der Bürgerwehr bis zum Hauptmann hinab das Recht zur Zuſammenberufung der Bürgerwehr zuſtehen. (§. 2.) 48. 310. — auch ſollen bis zu obigem Zeitpunkte die vom Staate den Gemeinden verabreichten Waffen im Beſitz der Gemeinden bleiben. (§. 3.) 48. 310. — dieſelbe gehört zur bewaffneten Macht. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 33.) 48. 379. — die Einrichtung derſ. iſt durch ein beſonderes Geſetz geregelt. (ebend. Art. 35.) 48. 379. — mit Zuſtimmung der Obrigkeit behufs Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gebildet, derſelben ſtehen die Befugniſſe der bewaffneten Macht nach den geſetzlichen Beſtimmungen zu. (V. v. 19. Apr. 48.) 48. 111. — Gebrauch der Waffen ſeitens derſ. (ebend.) 48. 111. — eine ſolche kann zur Aufrechthaltung der Ordnung nach näherer Beſtimmung des Geſetzes durch Gemeindebeſchluß errichtet werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 3.) 50. 33. — (Gemeinde- oder Schutzwehr), bis zum Erlaß eines allgemeinen Geſetzes über eine ſolche ſind die Bezirksregierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Einrichtung eines bewaffneten Sicherheits-Vereins anzuordnen. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 50. 200.

Bürgerwehren, Ausſetzung deren Errichtung und Umformung nach dem Geſetze vom 17. Oktbr. 1848, bis letzteres auf Grund der revidirten Verfaſſung und nach Erlaß der neuen Gemeinde-Ordnung einer Reviſion unterworfen worden iſt. (G. v. 24. Oktbr. 49.) 49. 402. — Zurückgabe der denſelben zur Ausrüſtung vom Staate verabreichten Waffen. (ebend. §. 2.) 49. 402.

Bürgſchaften, der Provinz, zu ſolchen bedarf es eines Geſetzes. (Art. 46.) 50. 260. — der Kreisgemeinden, Beſchlüſſe über ſolche bedürfen der Beſtätigung des Miniſters des Innern. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 13.) 50. 254.

Burgwall, Ort, ſ. Chauſſebau Nr. 5.

Bürſtenbinder, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Büſchgen-Kohlſcheid, Zweigbahn der Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 13.

Digitized by Google

C.

(Ca— Cl— Co— Cr— Cu— ſ. Ka. Kl. u. ſ. w., mit Ausſchluß der Eigennamen.)

Calauer Kreis, einige urſprünglich Kurmärkiſche Ortſchaften in demſ. gehören nunmehr zum Landarmen-Verbande der Niederlauſitz. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1. lit. a.) 46. 252.

Cappenberg, Herrſchaft, ſ. Landtage, Provinzial-, Weſtphäliſche.

Cenſur, derſelben ſollen fortan bis auf Weiteres auch die in Polniſcher Sprache erſcheinenden Schriften unterworfen ſein, deren Text zwanzig Druckbogen überſteigt. (A. K. O. v. 20. März 46.) 46. 156. — hiernach werden rückſichtlich jener Schriften die Beſtimmungen der A. K. O. v. 4. Oktbr. 42. einſtweilen ſuspendirt. (ebend.) 46. 156. — der die Veröffentlichung der Verhandlungen der Preußiſchen Ständeverſammlungen enthaltenen Druckſchriften. (A. K. O. v. 11. Dezbr. 46.) 47. 2. — deren Aufhebung. (Preßgeſ. v. 17. März 48. §. 1.) 48. 69. — alle auf ſolche bezüglichen Beſtimmungen, Anordnungen, Einrichtungen und Strafvorſchriften treten außer Kraft. (ebend. §. 1.) 48. 69. — Niederſchlagung aller Strafen für die Übertretung der bisherigen Cenſur-Vorſchriften. (ebend. §. 9.) 48. 72. — durch ſolche darf die Preßfreiheit nicht beſchränkt, ſuspendirt oder aufgehoben werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 48. 378. — Ausſetzung dieſes Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 48. 390. f. — dieſelbe darf nicht eingeführt werden; jede andere Beſchränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Geſetzgebung. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 27.) 50. 20.

Cenſur-Edikt, vom 18. Oktbr. 1819., Auslegung und Anwendung des Art. XIII. deſſelben, in Verbindung mit der authentiſchen Erklärung des §. 7. des darin aufgenommenen Bundesbeſchluſſes vom 20. Septbr. 1819., durch den Bundesbeſchluß vom 14. Juni 1832., betr. die Verantwortlichkeit der Verfaſſer, Herausgeber oder Verleger der mit Genehmigung in den Bundesſtaaten erſchienenen Zeitungen, Zeitſchriften und Schriften nicht über zwanzig Bogen, nach den Landesgeſetzen der einzelnen Bundesſtaaten. (Patent v. 8. Apr. 47.) 47. 189.

Cenſur-Gebühren, Staats-Einnahme-Betrag derſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. lit. b.) 47. 150.

Cenſur-Verwaltung, Ausgabebetrag für dieſelbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. e. 47. 156.

Central-Behörden, Befugniß derſ. zur Erhebung des Kompetenzkonflikts. (G. v. 8. Apr. 47. §. 3.) 47. 170.

Central-Gewalt, ſ. deutſche Reichs-Centralgewalt.

Central-Kommiſſion für die Angelegenheiten der Rentenbanken, ſ. letz.

Certifikate, deren Ausfertigung von den Handelsgerichten. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 47. 187.

Charité-Krankenhaus, in Berlin, die Direktion deſſelben und deſſen Nebeninſtitute wird einſtweilen von der Aufſicht des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzeneiſchul-Angelegenheiten entbunden und dem Miniſterium der Medizinal-Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet. (A. K. O. v. 17. Apr. 46.) 46. 166. — Befugniß der Charité-Direktion zur unmittelbaren Einziehung der Kur- und Verpflegungskoſten für die in die Charité aufgenommenen Kranken von den ſtädtiſchen Behörden und ſonſtigen Kommunen. (ebend.) 46. 166. — Auflöſung des Kuratoriums für daſſelbe und unmittelbare Unterordnung der Direktion deſſelben unter das Miniſterium der Medizinal-Angelegenheiten. (A. K. O. v. 17. Apr. 46. u. 10. Dezbr. 47.) 48. 19.

Chauſſeebau, Ausführung deſſelben auf einzelnen Straßenzügen und Strecken, und zwar:

1) von Domnau nach Uderwangen, im Königsberger Regierungsbezirke, Allerhöchſte Beſtätigung der dafür zuſammengetretenen Aktiengeſellſchaft v. 16. Janr. 46. (Miniſt.-Bekanntmachung v. 12. Febr. 46.) 46. 28.

2) im

Digitized by Google

Chausseebau, (Forts.)
2) im Belgarder Kreise, Cösliner Regierungsbezirks, Ausfertigung von Kreisobligationen für dens. zum Betrage von 83,500 Rthlrn. und drei Prozent jährl. Verzinsung. (Privilegium v. 27. März 46.) 46. 159.
3) von Fleckerborn über Neustettin und Bärwalde nach der Belgarder Kreisgrenze in der Richtung auf Polzin, Cösliner Regierungsbezirks, Aufnahme eines Anlehns für solchen in Neustettiner Kreisobligationen, zum Betrage von 97,000 Rthlrn., gegen 3½ Prozent jährl. Verzinsung. (Privil. v. 23. Oktbr. 46.) 46. 518. f.
4) im Demminer Kreise, Stettiner Regierungsbezirks, Ausstellung von Demminer Kreisobligationen zu solchem, auf den Inhaber lautend, zum weitern Betrage von 50,000 Rthlrn., mit 3½ Prozent jährl. Verzinsung. (Privil. v. 26. Juni 46.) 46. 334.
5) vom Cottbuser Thore Berlins über Britz nach Glasow, Potsdamer Regierungsbezirks, wegen der unter dem 14. Aug. 46. Allerhöchst erfolgten Bestätigung der Statuten der für dens. gebildeten Aktiengesellschaft. (Minist.-Bekanntmachung v. 17. Septbr. 46.) 46. 434.
6) Glatz-Neißer, Ministerial-Bekanntmachung über die am 8. Febr. 46. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktienvereins für dens. (v. 28. Febr. 46.) 46. 88.
7) von Ratibor, Oppelnischen Regierungsbezirks, nach der Landesgrenze bei Klingebeutel, Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ratiborer Kreisobligationen zum Betrage von 89,000 Rthlrn., mit 3½ Prozent jährl. Verzinsung, zu dessen Ausführung. (Privil. v. 22. Mai 46.) 46. 197. 198.
8) von Niesky, in der Oberlausitz, bis zur Königl. Sächsischen Grenze bei Meuselwitz, Allerhöchste Bestätigung der Statuten des für dens. zusammengetretenen Aktienvereins. (Minist.-Bekanntmachung v. 27. Juli 46.) 46. 335.
9) von der Geitebrücke auf der Berlin-Cölner Straße über den Kabel und Westhofen nach Schwerte, Arnsbergschen Regierungsbezirks, Allerhöchste Bestätigung der dafür unter der Benennung „Eckesey-Schwerter Wegebaugesellschaft" gebildeten Aktiengesellschaft v. 9. Janr. 46. (Minist.-Bekanntmach. v. 31. Janr. 46.) 46. 28.
10) Allerhöchste Bestätigung des Statuts, der unter dem Namen: „Hennen-Billigster Wegebaugesellschaft" gebildeten Aktiengesellschaft für dens. von Ovelgönne über Hennen, Rheinen und Villigst bis zur Ruhrbrücke bei Schwerte, Arnsbergschen Regierungsbezirks. (Minist.-Bekanntmach. v. 12. Novbr. 46.) 46. 475. — Gestattung des Expropriationsverfahrens und der Entnehmung von Feldsteinen, Sand und Kies für solchen von den Grundbesitzern gegen Vergütung nach den Bestimmungen der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 16. Oktbr. 46.) 46. 475.
11) Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Iserlohn-Westig-Sundwig-Deilinghofer Wegebau-Gesellschaft" gebildeten Aktiengesellschaft, behufs des Ausbaues und der Unterhaltung einer die gedachten Orte verbindenden Chaussee, Arnsberger Regierungsbezirks. (Minist.-Bekanntmach. v. 15. Septbr. 46.) 46. 433.
12) Allerhöchste Bestätigung des Statuts der für dens. von Krengeldanz über Sprockhövel nach Herzkamp, im Arnsbergschen Regierungsbezirk, errichteten Aktiengesellschaft. (Minist.-Bekanntmach. v. 12. Novbr. 46.) 46. 476. — Verleihung des Rechts zur Entnehmung von Feldsteinen, Sand und Kies für solchen von dem Grundbesitz gegen Vergütung nach den Bestimmungen der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 23. Oktbr. 46.) 46. 476.

I. im Allgemeinen.

Ausgabebeträge für die Unterhaltung und den Neubau der Chausseen. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 7. lit. C.) 47. 164. — Betrag zur Verzinsung und Tilgung der behufs des Chaussee-Neubaues aufgenommenen Kapitalien, als Passivum der General-Staatskasse. (ebendas. Nr. II.

Digitized by Google

Chausseebau, (Forts.)
Nr. II. 5.) 47. 152. — allgemeine Anordnungen für die Annahme und Beaufsichtigung der bei demselben zu beschäftigenden Handarbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46.) 47. 21—31. — nach näherer Bestimmung der betreffenden Regierung über die Anwendung derf. bei einzelnen derartigen Bauten. (ebend. §. 26.) 47. 27.

II. Ausführung desselben auf einzelnen Straßenzügen und Straßenstrecken, und zwar

A. in der Provinz Brandenburg.

1) im Ruppiner Kreise, zu dessen Ausführung wird den Ruppiner Kreisständen eine Anleihe von 130,000 Rthlr. gegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, mit 4 Prozent jährlich zu verzinsender Kreisobligationen zu gleichem Betrage, gestattet. (Allerh. Privil. v. 1. Novbr. 47.) 47. 399—402.
2) in dem Templiner Kreise, nach dem Kreistagsbeschlusse vom 23. Mai 1846., zu dessen Ausführung wird den Templiner Kreisständen eine Anleihe von 104,000 Rthlr. gegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, mit 4 Prozent jährl. zu verzinsender Kreisobligationen zu gleichem Betrage, gestattet. (Allerh. Privil. v. 2. Aug. 47.) 47. 332—334.
3) im Königsberger Kreise der Neumark, durch die Kreisstände des gedachten Kreises, gegen Gewährung angemessener Prämien, mit Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnehmung von Feldsteinen, Kies und Sand von benachbarten Grundstücken für denf., nach den Bestimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 14. Mai 47.) 47. 235.

B. in der Provinz Pommern.

4) im Anklamer und Ukermünder Kreise, resp. von Anklam nach der Demminer Kreisgrenze auf Klempenow, bei Brest, und von Borkenfriede nach Ukermünde, mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnehmung von Feldsteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundstücken für denf. nach den Bestimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 28. Mai 47.) 47. 240. — Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarif für Staatschausseen, nebst Anwendung der für letz. bestehenden polizeilichen Bestimmungen. (ebend.) 47. 240. — zur Ausführung desselben wird den Anklamer Kreisständen eine Anleihe von 73,000 Rthlr. gegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anklamer Kreisobligationen zu gleichem Betrage, nebst 4 Prozent jährl. Verzinsung, gestattet. (Allerh. Privil. v. 30. Juli 47.) 47. 329. 330. — desgl. den Ukermünder Kreisständen eine Anleihe von 27,000 Rthlr. zu gleichem Behuf und unter denselben Bedingungen. (Allerh. Privil. v. 30. Juli 47.) 47. 331.
5) von Stargard nach Döbitz und deren eventuelle Fortsetzung in der Richtung auf Bernstein, so wie von Hohenkrug über Schützenaue nach Pyritz und deren eventuelle Fortsetzung bis an die Neumärkische Grenze in der Richtung auf Soldin, deren Ausführung von den Ständen des Saatziger und Pyritzer Kreises, mit Allerhöchster Bewilligung des Expropriationsrechts und des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken nach den Bestimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 26. Juli 47.) 47. 324. — Erhebung eines Chausseegeldes auf der Straße von Stargard nach Döbitz und Bernstein nach dem Tarif für Staatschausseen, nebst Anwendung der für letztere bestehenden polizeilichen Bestimmungen. (ebend.) 47. 324.
6) von Bahn nach Greiffenhagen, dessen Ausführung durch die Stände des Greiffenhagener Kreises, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 29. Oktbr. 47.) 47. 398. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif

Digitized by Google

Chausseebau, (Forts.)

Tarif v. 29. Febr. 1840. und unter Anwendung aller für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844., wegen Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen, auf obige Straße. (ebend.) 47. 398. — zur Ausführung dieses Chausseebaues wird den Greiffenhagener Kreisständen eine Anleihe von 60,000 Rthlr., gegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, mit 4 Prozent jährlich zu verzinsender Kreisobligationen zu gleichem Betrage, gestattet. (Allerh. Privil. v. 29. Oktbr. 47.) 47. 397.

7) von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. R. in der Richtung auf Colberg, von den Ständen des Greiffenberger Kreises unternommen, mit Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnehmung von Feldsteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundstücken für dens. nach den Bestimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 11. Juni 47.) 47. 255. — Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarif für Staats-Chausseen, nebst Anwendung der für letztere bestehenden polizeilichen Bestimmungen. (ebend.) 47. 255.

8) von Sierakowice bis zur Stettin-Danziger Chaussee von Zezenow nach Stolp, zur Ausführung desselben wird den Stolper Kreisständen eine Anleihe von 120,000 Rthlr., gegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, mit 3½ Prozent jährlich zu verzinsender Kreisobligationen zu gleichem Betrage, gestattet. (Allerh. Privil. v. 18. Aug. 47.) 47. 351—352.

C. in der Provinz Schlesien.

9) von Brieg nach Gülchen, wegen der dem Aktienverein für denselben und die Unterhaltung der Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte. (A. K. O. v. 1. März 47.) 47. 114. — Erhebung eines Chausseegeldes nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen geltenden Tarife zur Unterhaltung dieser Chaussee. (ebend.) 47. 114. — Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für dens., v. 1. März 47. (Minist.-Bekanntmach. v. 14. März 47.) 47. 115.

10) von Glatz nach Neurode, Breslauer Regierungsbezirks, durch die Kreisstände des Glatzer Kreises, Verleihung des Rechts zur Entnehmung von Chausseebau-Materialien von benachbarten Grundstücken zu dessen künftiger Unterhaltung gegen Vergütung nach den Bestimmungen der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 23. Oktbr. 46.) 47. 1. — desgl. zur Erhebung des Chausseegeldes für 3 Meilen nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen geltenden Tarife. (ebend.) 47. 1. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844., wegen Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen, auf obige Straße. (ebend.) 47. 1.

11) von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau, dessen Ausführung durch den dafür genehmigten Aktienverein, mit Verleihung des Rechts der Expropiation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verordnung v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 17. Oktbr. 47.) 47. 374. — desgl. zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 47. 374. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844., wegen Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen, auf obige Straße. (ebend.) 47. 374. — Ministerial-Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für die Strehlen-Patschkauer Chaussee (v. 31. Oktbr. 47.) 47. 374.

12) von Ratibor nach der Landesgrenze bei Klingebeutel, zu solchem und zur Unterhaltung dieser Chaussee werden den Kreisständen des Ratiborer Kreises das Expropriationsrecht, die Entnehmung benöthigter Chausseebaumaterialien von benachbarten Grundstücken und das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif vom 29. Febr. 1840. verliehen. (A. K. O. v. 29. Janr. 47.) 47. 105.

Digitized by Google

Chauſſeebau, (Fortſ.)

13) von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz, deſſen Ausführung durch den dafür genehmigten Aktienverein, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verordnung v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 26. Febr. 47.) 47. 117. — desgl. zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Chauſſeegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 47. 117. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844. wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Chauſſee-Kontraventionen, auf obige Straße. (ebend.) 47. 117. — Miniſterial-Bekanntmachung über die unter dem 26. Febr. 47. erfolgte Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des Aktienvereins für den vorgedachten Chauſſeebau (v. 28. März 47.) 47. 119.

14) von Glogau über Beuthen nach Neuſalz, deſſen Ausführung durch den dafür genehmigten Aktienverein, mit Verleihnng des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 17. Oktbr. 47.) 47. 361. — desgl. zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Chauſſeegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 47. 361. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844. wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Chauſſee-Kontraventionen, auf obige Straße. (ebend.) 47. 361. — Miniſterial-Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des Aktienvereins für den obigen Glogau-Beuthen-Neuſalzer Chauſſeebau (v. 28. Oktbr. 47.) 47. 362.

D. in der Provinz Sachſen.

15) von Exleben über Hörſingen nach Weferlingen, von dem Grafen v. Alvensleben zu Exleben und von den Gemeinden Weferlingen und Eſchenrode mit Unterſtützung des Staats übernommen, mit Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnehmung von Feldſteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundſtücken für denſ. nach den Beſtimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 25. Juni 47.) 47. 254. — Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem Tarif für Staats-Chauſſeen, nebſt Anwendung der für letztere beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen. (ebend.) 47. 254.

16) von Bleicherode über Ober-Gebra zum Anſchluß an die Berlin-Caſſeler Chauſſee, von der Stadtgemeinde Bleicherode unternommen, mit Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnehmung von Feldſteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundſtücken für denſ. nach den Beſtimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 2. Juli 47.) 47. 256. — Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem Tarif für Staats-Chauſſeen, nebſt Anwendung der für letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen. (ebend.) 47. 256.

17) von der Stadt Ellrich bis zur Braunſchweigiſchen Landesgrenze, in der Richtung auf Zorge, Ausführung deſſelben durch gedachte Stadt mit Bewilligung des Rechts der Expropriation und des Rechts der Entnehmung von Feldſteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundſtücken für denſ., nach den Beſtimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 14. Mai 47.) 47. 236. — Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem Tarif für Staats-Chauſſeen, nebſt Anwendung der für letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen. (ebend.) 47. 236.

18) von Ellrich bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Walkenried, in einer Ausdehnung von 447 Ruthen, ſeitens der Stadt Ellrich, auch unter den vorgedachten Bewilligungen und Beſtimmungen. (A. K. O. v. 2. Juli 47.) 47. 261.

19) von Mühlhauſen auf Sondershauſen bis zur Landesgrenze, Ausführung deſſelben durch die Stadt Mühlhauſen und die Gemeinden Groß- und Klein-Grabe, mit Bewilligung des Rechts der

Digitized by Google

der Expropriation und des Rechts der Entnehmung von Feldsteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundstücken für dens., nach den Bestimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 28. Mai 47.) 47. 237. — Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarif für Staats-Chausseen, nebst Anwendung der für letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen. (ebend.) 47. 236.

20) von Nordhausen über Mackenrode auf Nixei, dessen Ausführung durch die Stadt Nordhausen, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 2. Oktbr. 47.) 47. 359. — desgl. zur Erhebung des Chausseegeldes für drei Meilen nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 17. 359. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizellichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung v. 7. Juni 1844. wegen Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen, auf obige Straße. (ebend.) 47. 359.

E. in der Provinz Westphalen.

21) von Bocholt bis zur Landesgrenze zwischen Suderwick und Dinxperlo, im Fürstenthum Münster, Verleihung des Rechts an die dafür bestehende Aktiengesellschaft zur Entnehmung von Chausseebau-Materialien von benachbarten Grundstücken zu dessen künftiger Unterhaltung, gegen Vergütung nach den Bestimmungen der Verordnung v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 22. März 47.) 47. 193. — Anwendung aller für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen auf diese Chaussee. (ebend.) 47. 193. — durch A. K. O. v. 5. Oktbr. 46. ist der Gesellschaft bereits das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarif vom 29. Februar 1840. verliehen. (ebend.) 47. 193. — Allerhöchste Bestätigung der für solchen unter der Benennung „Bocholt-Dinxperloer Chausseebaugesellschaft" errichteten Aktiengesellschaft nebst deren Statut. (Minist.-Bekanntmachung v. 20. April 47.) 47. 193. f.

22) von Neu-Tüshaus nach Räsfeld, dessen Ausführung durch die Gemeinde Dorsten, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 25. Oktbr. 47.) 47. 375. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840., woran jedoch die Gemeinden Erle und Räsfeld wegen ihrer Betheiligung bei der Unterhaltung der Chaussee verhältnißmäßig Theil haben sollen. (ebend.) 47. 375. — Anwendung aller für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844. wegen Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen, auf obige Straße. (ebend.) 47. 375. (siehe auch Nr. 24.)

23) der zur Erbauung einer Kunststraße von Menden durch das Hönnethal nach Balve zusammengetretenen Aktiengesellschaft werden unter dem Namen: „Menden-Balver Straßenbaugesellschaft" die Rechte einer Korporation verliehen und zum Gerichtsstande ders. wird das Land- und Stadtgericht zu Arnsberg bestimmt. (A. K. O. v. 28. Mai 47.) 47. 259.

F. in der Rheinprovinz.

24) von Wesel über Brünen, Hecheltjen und Räsfeld nach Borken, dessen Ausführung durch die Gemeinden der Kreise Rees und Borken, mit Bewilligung des Rechts der Entnehmung von Feldsteinen, Sand und Kies von benachbarten Grundstücken für dens., nach den Bestimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 11. Juni 47.) 47. 243. — Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarif für Staats-Chausseen nebst Anwendung der für letzt. bestehenden polizeilichen Bestimmungen. (ebend.) 47. 243.

25)

Digitized by Google

Chausseebau, (Forts.)

25) von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig durch die dafür gebildete Aktiengesellschaft und Fortbau dieser Straße bis nach Bredeney durch die Gemeine Kettwig, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verordnung v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 29. Oktbr. 47.) 47. 403. — desgl. zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif, jetzt v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 47. 403. — Anwendung aller für die letzteren bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung v. 7. Juni 1844. wegen Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Kontraventionen auf obige Straßen. (ebend.) 47. 403. — Ministerial-Bekanntmachung über die mittelst Allerhöchster Urkunde vom 29. Oktbr. 47. erfolgte Bestätigung des Statuts der obengedachten Aktiengesellschaft (v. 27. Novbr. 47.) 47. 406.

A. in der Provinz Brandenburg.

1) von dem Eisenbahnhofe bei Neustadt a. D. über Neu- und Alt-Ruppin, Wulkow, Herzberg und Rüthenick bis zur Ruppiner Kreisgrenze, zu solchem wird den Ruppiner Kreisständen das Expropriationsrecht, so wie das Recht der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verordn. vom 11. Juni 1825, beigelegt, (A. E. v. 25. März 48.) 48. 98. — desgl. die Erhebung eines Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 40. (ebend.) 48. 98. — Anwendung aller für die letzteren bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf diese Straße. (ebend.) 48. 98.

2) von der Grenze des Ruppiner Kreises bei Beetz über Sommerfelde, Cremmen, Schwante, Vehlefanz, Eichstädt, Marwitz bis Hennigsdorf, auf Kosten der Stadt Cremmen, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, so wie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 31. März 48.) 48. 125. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem jedesmaligen für die Staats-Chausseen geltenden Tarif. (ebend.) 48. 125. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verordn. v. 7. Juni 1844., auf diese Straße. (ebend.) 48. 125.

3) von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Wredenhagen, allerhöchste Genehmigung und Ausführung desselben durch die Stadt Wittstock, mit Verleihung des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verordn. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 29. Mai 48.) 48. 161. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 40. (ebend.) 48. 161. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 44., auf die gedachte Straße. (ebend.) 48. 161.

4) von Lychen nach Boytzenburg, dessen Ausführung mit Allerhöchster Bewilligung des Expropriationsrechts, so wie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 4. Dezbr. 48.) 48. 444. — Anwendung der zusätzlichen Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs v. 29. Febr. 1840., so wie aller für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf obige Straße. (ebend.) 48. 444.

5) von Frankfurt a. O. über Drossen und Radach zum Anschlusse an die Cüstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall durch den Frankfurt-Drossener Chausseebau-Verein, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, so wie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und

Digitized by Google

Chauſſeebau, (Fortſ.)
und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 25. März 48.) 48. 97. f. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Chauſſeegeld-Tarif v. 29. Febr. 40. (ebend.) 48. 98. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 4. Juni 1844., auf dieſe Straße. (ebend.) 48. 98. — Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des Aktienvereins für den Bau und die Unterhaltung vorgedachter Chauſſee. (Miniſt.-Bekanntmach. v. 7. Apr. 48.) 48. 99.

6) im Königsberger Kreiſe der Neumark, und zwar.
1) von Cüſtrin über Neudamm bis zur Kreisgrenze, in der Richtung auf Soldin und Pyritz;
2) von Zorndorf über Quartſchen und Bärwalde nach Königsberg;
3) von Königsberg nach der neuen Oder bei Nieder-Wutzow;
4) von Königsberg nach der Oder bei Nieder-Kränig, in der Richtung auf Schwedt;
5) von Königsberg über Schönfließ nach der Grenze des Soldiner Kreiſes in der Richtung auf Soldin, und
6) von dem neuen Berliner Vorwerk nach der Oder bei Güſtebieſe.

Bei Ausführung dieſer Bauten wird den Königsberger Kreisſtänden, außer den durch die A. K. O. v. 14. Mai 1847. bereits bewilligten fiskaliſchen Vorrechten, denſelben auch noch das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. verliehen. (A. E. v. 11. Aug. 48.) 48. 231. — auch ſollen die zuſätzlichen Beſtimmungen dieſes Tarifs, ſo wie alle für die Staats-Chauſſeen beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere die Vorſchriften der Verord. v. 7. Juni 44., auf die gedachten Straßen Anwendung finden. (ebend.) 48. 232. — im Königsberger Kreiſe, zu deſſen Ausführung wird den Kreisſtänden die Ausfertigung und Emiſſion von Kreisobligationen im Betrage von 160,000 Rthlr., mit 4 Prozent jährlicher Verzinſung, geſtattet. (Allerh. Priv. v. 3. Mai 48.) 48. 135. 136.

7) von Cüſtrin über Neudamm, Soldin, Lippehne und Pyritz nach Stettin, von Soldin über Schönfließ und Königsberg nach Schwedt, von Landsberg über Berlinchen und Bernſtein nach Stargard, durch die Stände des Soldiner Kreiſes, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſo wie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der in dieſen Kreis fallenden Theile der Straßen. (A. K. O. v. 20. Febr. 48.) 48. 81. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Chauſſeegeld-Tarif v. 29. Febr. 40. (ebend.) 48. 81. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf dieſe Straße. (ebend.) 48. 81. — behufs Ausführung dieſer Bauten wird den Soldiner Kreisſtänden die Ausfertigung und Emiſſion auf den Inhaber lautender Soldiner Kreisobligationen zum Betrage von 100,000 Rthl. mit 5 Prozent jährl. Verzinſung geſtattet. (Allerh. Priv. v. 20. Febr. 48.) 48. 82—85.

8) von Arnswalde über Neuwedel nach der Arnswalder Kreisgrenze, in der Richtung auf Callies; desgl. von Arnswalde bis zur Soldiner Kreisgrenze, in der Richtung auf Bernſtein; und von Arnswalde nach Reetz, deren Ausführung ſeitens der Arnswalder Kreisſtände, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſo wie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 25. Juni 48.) 48. 193. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem jedesmaligen für die Staats-Chauſſeen geltenden Tarife. (ebend.) 48. 193. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844. auf vorgedachte Straßen. (ebend.) 48. 193.

Digitized by Google

Chausseebau, (Forts.)

9) von Cottbus nach Tschernitz, von Cottbus in der Richtung auf Guben über Peitz bis zur Cottbuser Kreisgrenze und von Cottbus bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Forst, dessen Ausführung durch die Cottbuser Kreiskorporation, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, so wie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 48. 132. 133. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif v. 29. Febr. 40. (ebend.) 48. 133. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 44., auf diese Straße. (ebend.) 48. 133.

B. in der Provinz Pommern.

10) von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. R., Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenberger Kreis-Obligationen im Betrage von 128,000 Rthlr. mit 4 Prozent jährl. Verzinsung. (Allerhöchstes Privilegium v. 14. Jan. 48.) 48. 61—63. (vergl. Jahrg. 1847. S. 255.) — siehe auch Greiffenberger Kreisobligationen.

11) im Stolper Kreise, Ausfertigung anderweiter auf den Inhaber lautender Stolper Kreisobligationen sub Lit. B., zum Betrage von 80,000 Rthlr., in Stelle der von den Obligationen, deren Emission dem Kreise auf Grund des Privilegii v. 18. Aug. 47. bewilligt worden, noch nicht ausgegebenen 190 Stück zu 500 Rthlr. (Privil. v. 18. Oktbr. 48.) 48. 349—351. — deren jährliche Verzinsung mit fünf Prozent auf die den Obligationen beigefügten Zinsscheine. (ebend.) 48. 349. 350.

C. in der Provinz Schlesien.

12) auf der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße, dessen Ausführung durch den dafür gebildeten Aktienverein, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, so wie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken nach den Vorschriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 31. Juli 48.) 48. 212. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 48. 212. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf obige Straße. (ebend.) 48. 212. — Allerhöchste Bestätigung des Statuts des vorgedachten „Eckersdorf-Warthaer-Chaussee-Aktienvereins." (Minist.-Bekanntmach. v. 15. Aug. 48.) 48. 213.

13) von Waldenburg nach Friedland, Ausführung desselben durch den dafür gebildeten Aktienverein, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 14. Juli 48.) 48. 199. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 48. 199. — Anwendung aller für die letzteren bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf diese Straße. (ebend.) 48. 199. — Allerhöchste Bestätigung des Statuts des obigen „Waldenburg-Friedländer Chaussee-Aktienvereins." (Minist.-Bekanntmach. v. 29. Juli 48.) 48. 199.

14) von Lauban nach Kohlfurth, zu dessen Ausführung sind dem zu diesem Zwecke gebildeten Aktienverein bereits durch den Allerh. Erlaß v. 27. Novbr. 1846. eine Prämie von 6000 Rthlr. für die Meile, sowie die Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes, das Expropriationsrecht und die dem Fiskus zustehenden Befugnisse bei Gewinnung der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien bewilligt, und jetzt genehmigt, daß auch die zusätzlichen Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs v. 29. Febr. 1840., sowie alle für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verord. v. 7. Juni 1844., auf die gedachte Straße An-

Digitized by Google

Chausseebau, (Forts.)
Anwendung finden. (A. E. v. 9. Mai 48.) 48. 144. 145. — Allerh. Bestätigung des Statuts des vorgedachten Aktienvereins. (Minist.-Bekanntmach. v. 31. Mai 48.) 48. 145.

D. in der Provinz Sachsen.

15) von Ellrich über Woffleben bis an die Landesgränze bei Nieder-Sachswerfen, dessen Ausführung seitens der Stadt Ellrich und der Gemeinde Woffleben, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, so wie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verordnung v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 4. Dez. 48.) 48. 442. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem jedesmaligen für die Staats-Chausseen gültigen Tarif. (ebend.) 48. 442. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf obige Straße. (ebend.) 48. 442.

16) von Heiligenstadt nach Wannfried, von Udra nach Wahlhausen von dieser Straße ab über Hohengandern bis zur Hannoverschen Grenze und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis, Ausführung dieser Bauten durch die Kreisstände des Kreises Heiligenstadt, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 48. 144. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes in der Hälfte der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 48. 144. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf obige Straße. (ebend.) 48. 144.

17) von Sömmerda nach der Landesgrenze in der Richtung auf Stotternheim, dessen Ausführung auf Kosten der Stadt Sömmerda, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 19. Juni 48.) 48. 185. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes auf eine halbe Meile, nach dem jedesmaligen, für die Staats-Chausseen geltenden Tarif. (ebend.) 48. 185. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844, auf obige Straße. (ebend.) 48. 185.

18) des im diesseitigen Gebiete belegenen Theils der Straße von Hohegeiß über Benneckenstein nach Hasselfelde, dessen Ausführung durch die Stadtgemeinde Benneckenstein, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. K. O. v. 21. Jan. 48.) 48. 26. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif v. 29. Febr. 40. (ebend.) 48. 26. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf obige Straße. (ebend.) 48. 26.

E. in der Provinz Westphalen.

19) in den Kreisen Beckum und Warendorf, von Ahlen über Freckenhorst nach Warendorf, seitens der Gemeinden Ahlen, Neu-Ahlen, Vorhelm, Enniger, Hötmar, Freckenhorst und Warendorf, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verord. v 11. Juni 1825. (A. E. v. 4. Novbr. 48.) 48. 415. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif. (ebend.) 48. 415. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf obige Straße. (ebend.) 48. 415.

20)

Digitized by Google

Chauſſeebau, (Fortſ.)

20) Erhebung eines Chauſſeegeldes ſeitens der Gemeinden, welche den chauſſeemäßigen Ausbau der Gemeindeſtraße von Settler-Schule über Lengerich bis zur Hannoverſchen Grenze in der Richtung auf Osnabrück ausführen, nach dem jederzeit für die Staatsſtraßen geltenden Tarif. (A. E. v. 29. April 48.) 48. 134. — Verleihung des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken zu vorgedachtem Chauſſeebau, nach der Verord. v. 11. Juni 1825. (ebend.) 48. 134.

21) von Kösfeld über Lette nach Dülmen, und von Baarholz über Billerbeck und Darfeld bis zur Grenze des Kreiſes Steinfurt in der Richtung auf Horſtmar, deſſen Ausführung ſeitens der Kösfelder Kreisſtände, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſo wie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. von 23. Juni 48.) 48. 187. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 48. 187. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf dieſe Straße. (ebend.) 48. 187.

22) von der Kösfelder Kreisgrenze über Horſtmar, Steinfurt, Neuenkirchen, Rheine bis zur Tecklenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Hörſtel, deſſen Ausführung ſeitens der Steinfurter Kreisſtände, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 23. Juni 48.) 48. 186. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Tarif vom 29. Februar 1840. (ebend.) 48. 186. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verordnung vom 7. Juni 1844., auf obige Straße. (ebend.) 48. 186.

23) der Kreisſtraße von Herford über Enger und Hückerskreutz bis zur Hannoverſchen Grenze in der Richtung auf Melle, deſſen Ausführung ſeitens der Herforder Kreisſtände, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 48. 346. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 48. 346. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf obige Straße. (ebend.) 48. 346.

24) der Kreisſtraßen von Driburg nach Bergheim, von der Brakel-Steinheimer Straße über Bergheim bis zur Lippeſchen Grenze bei Vinſebeck, mit einer Verzweigung von dieſem Dorfe bis zu der, in der Steinheimer Feldmark gebauten Chauſſee, in der Richtung auf Steinheim, und von Brakel über Iſtrup nach Driburg, Ausführung deſſelben ſeitens der Höxter Kreisſtände, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, ſowie des Rechts der Entnahme von Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundſtücken, nach den Vorſchriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 24. Juni 48.) 48. 188. — desgl. zur Erhebung eines Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 48. 188. — Anwendung aller für die letztern beſtehenden polizeilichen Beſtimmungen, insbeſondere der Verord. v. 7. Juni 1844., auf dieſe Straße. (ebend.) 48. 187.

25) Erhebung eines Chauſſeegeldes ſeitens der Sammtgemeinden Attendorn und Rhode für die Benutzung der Gemeindechauſſee von der Minden-Coblenzer Staatsſtraße bei Olpe bis zur Attendorner Provinzialſtraße bei Waldenburg, nach dem jederzeit für die Staatsſtraßen geltenden Tarif, jedoch unter dem Vorbehalte der Ermäßigung dieſes Tarifs, oder der Zurücknahme des Erhebungsrechts von fünf zu fünf Jahren. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 48. 133. — Verleihung

Digitized by Google

hung des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken zu obigem Chausseebau nach den Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (ebend.) 48. 133.

26) der Zweigstraße von Böhmershüttenplatz über Hoheley, Langewiese bis zur Kreisgrenze bei Neu-Astenberg, dessen Ausführung seitens der Wittgensteinschen Kreisstände mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (A. E. v. 4. Dezbr. 48.) 48. 443. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 48. 443. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung v. 7. Juni 1844., auf obige Straße. (ebend.) 48. 443.

F. in der Rheinprovinz.

27) Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kommunal-Chaussee von Opladen über Neukirchen und Bourscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße, nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif. (A. E. vom 24. Apr. 48.) 48. 131. — auch sollen die dem letztern angehängten zusätzlichen Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden. (ebend.) 48. 131.

A. in der Provinz Preußen.

1) von Königsberg in Pr. nach Aweiden, dem Magistrate erstgedachter Stadt ist Allerhöchst das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile verliehen, so wie auch die allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die bezeichnete Straße Anwendung finden sollen. (A. E. v. 15. Septbr. 49.) 49. 379.

B. in der Provinz Brandenburg.

2) vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee, dessen Ausführung für Rechnung der Stadt Berlin, mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung und Anwendung der allgem. Vorschriften wegen der Chaussee-Polizeivergehen. (A. E. v. 13. Aug. 49.) 49. 351.

3) von Bernau nach Weißensee, zum Anschluß an die Berlin-Stettiner Staats-Chaussee, dessen Ausführung durch eine Aktiengesellschaft mit Allerhöchster Genehmigung und Bewilligung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes, so wie mit Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 17. Septbr. 49.) 49. 380.

4) auf der Jüterbogk-Luckenwalder Straße, für solche wird den Kreisständen des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises das Recht zur Erhebung eines Wegegeldes nach dem Chausseegeld-Tarife v. 29. Febr. 1840. verliehen. (A. E. v. 9. März 49.) 49. 161. — auch sollen die dem letztern angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf jene Straße Anwendung finden. (ebend.) 49. 161.

5) von Neustadt-Eberswalde nach Oderberg, Bestätigung der Statuten der für denselben unter dem Namen: „Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chausseegesellschaft" gebildeten Aktiengesellschaft, mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 6. Aug. 49. (Minist.-Bekanntmachung v. 4. Septbr. 49.) 49. 357. — die Statuten selbst werden durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen. (ebend.) 49. 357.

6) von Rheinsberg über Lindow, zum Anschlusse an die Neustadt-Ruppiner Straße, dessen Ausführung durch die Stände des Ruppiner Kreises, mit Allerhöchster Genehmigung und Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen. (A. E. v. 22. Oktbr. 49.) 49. 432.

Digitized by Google

Chausseebau, (Forts.)

7) im Arnswalder Kreise, zu dessen Ausführung ist den Ständen dieses Kreises eine Anleihe von 100,000 Rthlr. durch Ausfertigung und Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreisobligationen, mit jährlicher Verzinsung zu fünf Prozent, gestattet. (Allerh. Priv. v. 14. Apr. 49.) 49. 177—179.

C. in der Provinz Pommern.

8) in Altpommern, zu dessen Förderung wird von der Altpommerschen Landstube eine Anleihe im Betrage von 300,000 Rthlr. durch Ausfertigung und Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsenden „Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen" eröffnet, deren allmälige Tilgung aus den dafür bestimmten Fonds vom Jahre 1852. ab durch jährliche Ausloosung erfolgen wird. (Priv. v. 4. Mai 49.) 49. 213—215.

9) von Breest nach Klempenow, zu solchem wird den Demminer Kreisständen das Expropriationsrecht, so wie das Recht der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verordn. v. 11. Juni 1825. verliehen. (A. E. v. 28. Novbr. 48.) 49. 73.

D. in der Provinz Schlesien.

10) von Frankenstein über Silberberg und Neudorf einerseits nach Volpersdorf, zum Anschlusse an die Volpersdorf-Neuroder Chaussee, und andererseits nach Louisenhain, zum Anschlusse an die Neurode-Glatzer Chaussee, dessen Ausführung durch die zu diesem Zwecke gebildete Baugesellschaft, mit Allerhöchster Genehmigung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung, so wie zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 9. Oktbr. 49.) 49. 380.

11) von Groß-Strehlitz nach Krappitz, mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes seitens der Baugesellschaft und Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 29. Juni 49.) 49. 336.

E. in der Provinz Posen.

12) von Zirke nach Kwilcz, den Ständen des Birnbaumschen Kreises ist Allerhöchst die Befugniß, für die gedachte Straßenstrecke als Wegegeld die Hälfte der Sätze des jedesmaligen Staats-Chausseegeld-Tarifs während eines Zeitraums von zehn Jahren zu erheben, unter der Bedingung verliehen, daß die etwaigen Einnahme-Ueberschüsse vorzugsweise zur Veränderung der, auf einzelnen Strecken jener Straße das vorgeschriebene Maß von sechs Zoll für die laufende Ruthe überschreitenden Steigungen verwendet werden. (A. E. u. Tarif v. 20. Apr. 49.) 49. 239—241.

F. in der Provinz Sachsen.

13) von der Stadt Zörbig bis Stumsdorf, seitens der Stände des Bitterfelder Kreises, mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts der Expropriation, der Erhebung eines Chausseegeldes ꝛc. (A. E. v. 21. Juli 49.) 49. 337.

14) von Meisdorf nach der Anhalt-Bernburgschen Grenze in der Richtung auf Ballenstedt, von dem Grafen von der Asseburg ausgeführt, Allerhöchste Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der gedachten Straße, so wie des Rechts der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf jene Straße sowohl, als auch auf die damit in Anschluß stehende, gleichsfalls von dem Grafen von der Asseburg erbaute Straße von Ermsleben nach Harzgerode. (A. E. v. 22. Septbr. 49.) 49. 377.

15) Bewilligung des Rechts für die Stadt Langensalza zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der in ihrer Feldmark belegenen chaussirten Strecke der Langensalza-Tennstädter Straße und der dieselbe mit der Heiligenstadt-Gothaer Chaussee verbindenden Chausseestrecke für eine Viertel-

Digitized by Google

Chausseebau, (Forts.)
telmeile nach dem Chausseegeldtarif vom 29. Febr. 1840., unter Anwendung der dem letztern angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen, auf die vorgedachten Straßenstrecken. (A. E. v. 30. März 49.) 49. 173.
16) von Tennstädt nach Langensalza, dessen Ausführung seitens der Stadt Tennstädt auf der in ihrer Feldmark belegenen Strecke, mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts der Expropriation, der Chausseegeld-Erhebung für eine halbe Meile und der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen. (A. E. v. 21. Juli 49.) 49. 336.
17) von Schleusingen über Ratscher und Wiedersbach bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Eisfeld, Ausführung desselben von den Ständen des Kreises Schleusingen, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, so wie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verordn. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 28. Novbr. 48.) 49. 74. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 49. 74. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verordn. v. 7. Juni 1844. auf obige Straße. (ebend.) 49. 74.
18) von Ratscher bis zum Gasthofe zu Engelau, Ausführung desselben seitens der Gemeinden Ratscher, Heckengereuth, Oberrod und Waldau, im Kreise Schleusingen, mit Allerhöchster Bewilligung des Expropriationsrechts, sowie des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes für Eine Meile nach dem jedesmal für Staatsstraßen bestehenden Tarif. (A. E. v. 15. Juni 49.) 49. 252. — auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife v. 29. Febr. 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf obige Gemeinde-Chaussee Anwendung finden. (ebend.) 49. 252.
19) einer Verbindungsstraße zwischen Worbis und der Berlin-Casseler Chaussee in der Richtung nach Gernrode, Ausführung desselben von den Ständen des Kreises Worbis, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verordn. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 28. Novbr. 48.) 49. 89. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes in Höhe des Satzes für eine halbe Meile nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 49. 89. — Anwendung aller für die letzteren bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844. auf obige Straße. (ebend.) 49. 89.
20) zwischen Breitenworbis und Mackerode, Ausführung der ersten Meile desselben von Breitenworbis aus, durch die Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neustadt, mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maßgabe der für die Staatschausseen geltenden Bestimmungen. (A. E. v. 9. März 49.) 49. 181. — zugleich wird den Unternehmern das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem Chausseegeldtarif vom 29. Febr. 1840. bewilligt; auch sollen die diesem Tarif angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. (ebend.) 49. 181. — Fortsetzung dieses Chausseebaues zwischen Breitenworbis nach Mackenrode in ihrer gesammten Ausdehnung seitens der Gemeinden Breitenworbis, Haynrode, Neustadt, Groß-Bodungen, Wernigerode, Eschenrode, Limlingerode und Mackenrode, mit dem Rechte der Expropriation, der Erhebung eines Chausseegeldes und der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen. (A. E. v. 13. August 49.) 49. 352.
21) von der Hannoverschen Grenze bei Steina über Sachsa, Neuhof und Elettenberg nach Holbach, zum Anschlusse an die Straße von Nordhausen nach Nixei, dessen Ausführung von

 den

Digitized by Google

den Gemeinden Sachsa und Elettenberg, mit Allerhöchster Bewilligung des Expropriationsrechts, sowie des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maßgabe der für die Staatschausseen geltenden Bestimmungen, auch des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes, nach dem jedesmal für Staatsstraßen bestehenden Tarif. (A. E. v. 15. Juni 49.) 49. 294. — auch sollen die dem Chausseegeldtarif v. 29. Febr. 1840. angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizeivergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. (ebend.) 49. 294.

G. in der Provinz Westphalen.

22) von Altenberge über Lacr und Horstmar nach Schöppingen, dessen Ausführung seitens der betreffenden Gemeinden mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maßgabe der für die Staatschausseen geltenden Vorschriften. (A. E. v. 9. März 49.) 49. 162. — zugleich wird den betreffenden Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem Chausseegeldtarif v. 29. Febr. 1840. verliehen; auch sollen die dem letztern angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf obige Gemeindechaussee Anwendung finden. (ebend.) 49. 162.

23) von Anholt bis zur Niederländischen Grenze, in der Richtung auf Gendringen, dessen Ausführung seitens der Gemeinde Anholt, mit Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staatschausseen geltenden Chausseegeldtarif. (A. E. v. 9. März 49.) 49. 161. — auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Febr. 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. (ebend.) 49. 161.

24) von Bommern nach Wetter, dessen Ausführung seitens der Gemeinden Wengern und Bommern, im Kreise Hagen, mit Allerhöchster Verleihung des Rechts zur Expropriation, sowie des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maßgabe der für die Staatschausseen geltenden Bestimmungen. (A. E. v. 9. März 49.) 49. 162. — zugleich wird den gedachten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem Chausseegeldtarife v. 29. Febr. 1840. verliehen, auch sollen die dem letztern angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf jene Gemeindechaussee Anwendung finden. (ebend.) 49. 162.

25) von Nierenhof bis Hattingen, dessen Ausführung seitens der Stadt Hattingen, mit Anwendung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maßgabe der für die Staatschausseen geltenden Vorschriften, ingleichen der dem Chausseegeldtarife vom 29. Febr. 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen. (A. E. v. 9. März 49.) 49. 138. — zur Unterhaltung dieser Gemeindechaussee wird die Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile nach den Sätzen des allgemeinen Chausseegeldtarifs bewilligt. (ebend.) 49. 138.

H. in der Rheinprovinz.

26) von Kettwig über die Meisenburg nach Bredeney, Ausführung desselben von der Gemeinde Kettwig, mit Verleihung des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 4. Dezbr. 48.) 49. 75. — desgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine Meile nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarif. (ebend.) 49. 75. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844. auf obige Straße. (ebend.) 49. 75.

A. in

Digitized by Google

Chausseebau, (Forts.)

A. in der Provinz Preußen.

1) von Braunsberg über Plaßwig nach Wormditt, mit einer Zweigstraße von Packhausen nach Mehlsack, Ausfertigung und Emission auf den Inhaber lautender Braunsberger Kreisobligationen für diesen Zweck, zum Betrage von 45,000 Rthlr., mit 4 Prozent jährl. Verzinsung. (Allerh. Privil. v. 17. Dezbr. 49.) 50. 37—39.

B. in der Provinz Brandenburg.

2) von Boitzenburg nach Greifenberg, im Potsdamschen Regier.-Bezirke, Bestätigung der Statuten der für solchen unter dem Namen: „Boitzenburg-Greifenberger Chausseegesellschaft" gebildeten Aktiengesellschaft, mittelst A. E. v. 19. Novbr. 1849. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 8. Janr. 50.) 50. 7.

3) Prenzlau-Boitzenburger Chaussee, Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Febr. 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Chaussee. (A. E. v. 25. Novbr. 50.) 50. 515. f. — Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Prenzlau-Boitzenburger Chausseegesellschaft" sich gebildeten Aktiengesellschaft, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. Novbr. 50. (Minist.-Bekanntmach. v. 5. Dezbr. 50.) 50. 516.

4) des in dem Landsberger Kreise belegenen Theils der Straße von Cüstrin über Neudamm und Pyritz nach Stettin, dessen Ausführung mit Allerhöchster Genehmigung des Rechts zur Expropriation, zur Entnahme von Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien und zur Erhebung eines Chausseegeldes. (A. E. v. 6. Juli 50.) 50. 354. — auch sollen die allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf vorgedachte Straße Anwendung finden. (ebend.) 50. 354.

C. in der Provinz Pommern.

5) von Neudamm in der Neumark, über Pyritz nach Stettin, siehe vorher Nr. 4.

D. in der Provinz Schlesien.

6) von Guttentag über Mischline bis zur Peiskretscham-Malapaner Chaussee, dessen Ausführung durch den zu diesem Zwecke gebildeten Bauverein, mit Bewilligung des Rechts, zur Erhebung des Chausseegeldes, nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen gültigen Tarif und unter Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die bezeichnete Straße. (A. E. v. 21. Janr. 50.) 50. 66.

7) Verbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der Kais. Österreichischen Chaussee bei Niclasdorf, in der Richtung auf Freiwaldau, Ausführung desselben durch die Stadtgemeinde Ziegenhals mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnehmung der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, zur Erhebung eines Chausseegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 23. Septbr. 50.) 50. 501.

E. in der Provinz Posen.

8) von Ezarnikau nach Schönlanke, dessen Ausführung von dem Ezarnikauer Kreise mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 14. Oktbr. 50.) 50. 490.

F. in der Provinz Sachsen.

9) von Gröningen über Groß-Oschersleben nach Neindorf, dessen Aktiengesellschaft wird das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatsstraßen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarif verliehen. (A. E. v. 11. Febr. 50.) 50. 296. — auch sollen die dem Chaus-

Digitized by Google

Chauſſeebau, (Fortſ.)
Chauſſeegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. (ebend.) 50. 296. — Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des dafür zuſammengetretenen Aktienvereins, nebſt Nachtrag. (Miniſterial-Bekanntmach. v. 27. Juli 50.) 50. 356.

10) von Oſchersleben über Hornhauſen, Ottleben, Ausleben, Warsleben und Hötensleben bis zur Braunſchweigiſchen Grenze, deren Ausführung durch eine Aktiengeſellſchaft, beziehungsweiſe durch die dabei betheiligten Gemeinden, mit Allerhöchſter Bewilligung des Rechts der Expropriation, zur Entnahme der Chauſſeebau- und Unterhaltungs-Materialien, zur Erhebung eines Chauſſeegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizei-Vergehen. (A. E. v. 29. Juli 50.) 50. 371. — Allerh. Beſtätigung des Statuts der unter dem Namen: „Oſchersleben-Hornhäuſer Chauſſeebau-Geſellſchaft" zuſammengetretenen Aktiengeſellſchaft. (Miniſt.-Bekanntmach. v. 24. Aug. 50.) 50. 372.

11) vom Krämpfer Thore zu Erfurt nach der Großherzogl. Weimarſchen Landesgrenze, in der Richtung auf Kerspleben, für denſelben wird der Stadt Erfurt zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes für eine halbe Meile auf der gedachten Straße verliehen. (A. E. v. 29. Apr. 50.) 50. 327.

G. in der Provinz Weſtphalen.

12) von Münſter über Senden und Lüdinghauſen nach Kaſtrop, deſſen Ausführung als Gemeinde-Chauſſee mit Allerh. Bewilligung des Rechts der Expropriation, ſo wie des Rechts zur Entnahme der Chauſſee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chauſſeen geltenden Vorſchrift. (A. E. v. 3. Apr. 50.) 50. 297. — desgl. behufs der Unterhaltung dieſer Straße, die Bewilligung auf derſelben im Ganzen ein achtmeiliges Chauſſeegeld nach dem für die Staats-Chauſſeen geltenden jedesmaligen Chauſſeegeld-Tarife, welches auf die einzelnen Abtheilungen der Straße zu vertheilen iſt, wogegen die etwa beſtehenden Brücken-, Damm- oder Pflaſtergelder in Wegfall kommen müſſen. (ebend.) 50. 297. — auch ſollen die dem Chauſſeegeld-Tarife vom 29. Febr. 1840. angehängten Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. (ebend.) 50. 297.

13) der Minden-Bremer Poſtſtraße, von Minden über Lahde, Döhren, Ilveſe, Heimſen und Neuhoff bis gegen Hünerberg, deſſen Ausführung durch die betreffenden Gemeinden mit Allerh. Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnahme der Chauſſeebau- und Unterhaltungs-Materialien und zur Erhebung eines Chauſſeegeldes. (A. E. v. 24. Juni 50.) 50. 349. — auch ſollen die allgemeinen Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizei-Vergehen auf obige Straße Anwendung finden. (ebend.) 50. 349.

14) von Arnsberg-Beverunger Straße bei Bredelar über Madfeld, Bleiwäſche, Wünnenberg und Haaren, nach Salzkotten, deſſen Ausführung von den betheiligten Gemeinden und der Forſtverwaltung mit Allerhöchſter Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnahme der Chauſſeebau- und Unterhaltungs-Materialien, zur Erhebung eines Chauſſeegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizei-Vergehen. (A. E. v. 29. Juli 50.) 50. 369.

15) von Helden nach Oberveiſchede, der Gemeinde Helden, im Kreiſe Olpe, wird das Recht zur Erhebung von Chauſſeegeld auf jener Straße für drei Viertel Meilen nach dem jedesmaligen Tarif für die Staatsſtraßen verliehen. (A. E. v. 15. Juli 50.) 50. 363. — auch ſollen die allgemeinen Beſtimmungen wegen der Chauſſeepolizei-Vergehen auf ſolche Anwendung finden. (ebend.) 50. 363.

16) von Hildenbach über Brachthauſen und Kirchhundem bis zur Altenhundem-Crombacher Staatsſtraße, mit einer Verzweigung von Kirchhundem und Oberhundem, deſſen Ausführung durch die dabei betheiligten Gemeinden mit Allerhöchſter Bewilligung des Rechts zur Ex-

Chausseebau, (Forts.)
Expropriation, zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien und zur Erhebung eines Chausseegeldes. (A. E. v. 24. Juni 50.) 50. 350. — auch sollen die allgemeinen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf obige Straße Anwendung finden. (ebend.) 50. 350.

II. in der Rheinprovinz.

17) von Hilden über Polnische Mütze bis Bohwinkel, für den Ausbau dieser Gemeinde-Chaussee ist bereits mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. Juni 49. die Anwendung des Expropriationsrechts bestimmt, auch den Gemeinden Hilden und Haan behufs der künftigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes verliehen worden, sowie auch jetzt auf jene Straße die dem Chausseegeld-Tarife v. 29. Febr. 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen Anwendung finden sollen. (A. E. v. 7. Jan. 50.) 50. 39.

18) von Scheuren über Westkotten und Kuckuck nach Schaumlöffel, durch die Gemeinde Barmen mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien und zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile. (A. E. v. 3. Juli 50.) 50. 353. — auch sollen die allgemeinen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf obige Straße Anwendung finden. (ebend.) 50. 353.

19) von Bensberg über Dürscheid nach Wipperfürth, Ausführung desselben von den betreffenden Gemeinden mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnehmung der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, zur Erhebung eines Chausseegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 18. Septbr. 50.) 50. 419.

20) von Derschlag über Nespen nach Rothemühle, mit einer Zweig-Chaussee von Nespen nach Bruchermühle, deren Ausführung durch die dabei betheiligten Gemeinden, mit Allerhöchster Bewilligung eines Chausseegeldes, unter Wegfall der etwa bestehenden Brücken-, Damm- oder Pflastergelder, ferner des Rechts der Expropriation und der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 15. Juli 50.) 50. 366.

21) von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Warth durch das Siegthal über Eitorf, Herchen und Dattenfeld bis zum Anschluß an die Wiehlmünden-Rother Gemeinde-Chaussee, deren Ausführung durch die betheiligten Gemeinden mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, zur Erhebung eines Chausseegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 15. Juli 50.) 50. 367.

22) von der Aachen-Crefelder Bezirksstraße zu Birk über Euchen nach der Aachen-Cölner Staatsstraße bei Vorweiden, mit einer Verzweigung von Euchen nach Neusen, deren Ausführung von der Gemeinde Broich mit Allerhöchster Bewilligung eines halbmeiligen Chausseegeldes und der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 22. Juli 50.) 50. 368.

23) von der Rheinischen Eisenbahn bei Langerwehe durch das Wenauer Thal über Schevenhütte bis zur Düren-Montjoier Bezirksstraße bei Hürtgen, Fortbau der bereits begonnenen Gemeinde- und Forstchaussee, mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts der Expropriation, zur Erhebung eines Chausseegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 29. Juli 50.) 50. 396.

Chausseegelder, Staats-Einnahme-Betrag aus denf. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. n.) 47. 146.

Digitized by Google

Chauſſeegeld-Kontraventionen, Anwendung der Vorſchriften der Verord. vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Unterſuchung und Beſtrafung derſ. auf einzelne von Korporationen und Aktiengeſellſchaften erbauten Chauſſeen; ſiehe Chauſſeebau.

Chauſſeegeld-Tarif, für Staats-Chauſſeen, vom 29. Febr. 1840., Anwendung deſſelben auf einzelne, von Kreisſtänden und Aktiengeſellſchaften erbauten Chauſſeen; ſ. Chauſſeebau.

Chauſſeen, Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleiſtung bei Räumung des Schnees von denſ. (V. v. 6. Janr. 49.) 49. 80. — mit Bezug auf die Verord. v. 8. März 1832. ſoll vielmehr dafür das zu der Zeit am Orte gewöhnliche Tagelohn aus der Chauſſeebaukaſſe gezahlt werden. (ebend.) 49. 80. — obiger Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminiſt.-Bekanntmach. vom 4. Oktbr. 49.) 49. 378. — (Kunſtſtraßen), Befreiung derſelben von der Grundſteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 50. 62. — auch derjenigen, welche mit Genehmigung des Staats von Privatperſonen oder Aktiengeſellſchaften zum öffentlichen Gebrauch angelegt ſind. (ebend. §. 2.) 50. 63.

Chauſſee-Polizei-Kontraventionen, Anwendung der Vorſchriften der Verord. vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Unterſuchung und Beſtrafung derſelben, auf einzelne von Korporationen und Aktiengeſellſchaften erbauten Chauſſeen; ſiehe Chauſſeebau.

Chriſtliche Religion, ſ. letz.

Cirkularien, gedruckte, Anwendung der ermäßigten Portotaxe auch auf ſolche Kreuzbandſendungen mit denſelben, denen außer der Adreſſe auch das Datum und die Namensunterſchrift handſchriftlich beigefügt ſind. (A. E. v. 29. Mai 48.) 48. 155.

Civilbehörde, nur auf deren Requiſition kann die bewaffnete Macht zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Geſetze verwendet werden. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 36.) 50. 21. — in letzterer Beziehung hat das Geſetz die Ausnahmen zu beſtimmen. (ebend. Art. 36.) 50. 21.

Civilbehörden, nur auf deren Requiſition kann die bewaffnete Macht zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Geſetze in dem vom Geſetze beſtimmten Fällen und Formen verwendet werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 34.) 48. 379.

Civilehe, deren Einführung erfolgt nach Maßgabe eines beſonderen Geſetzes. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 19.) 50. 19.

Civilgerichte, ſ. Gerichte.

Civil-Geſetzbuch, Rheiniſches, ſiehe letzt.

Civil-Kabinet, Geheimes, Ausgabebeträge für daſſelbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. a. und b.) 47. 164.

Civil-Prozeſſe, ſiehe Prozeſſe.

Civilſachen, die Verhandlungen in ſolchen vor dem erkennenden Gerichte ſollen öffentlich ſein. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 93.) 50. 31. — Beſchränkung oder Ausſchließung dieſer Öffentlichkeit in gewiſſen Fällen. (ebend. Art. 93.) 50. 31.

Civil-Supernumerarien, vor ſolchen ſind Regierungsreferendarien, welche die Prüfung vor der Ober-Examinationskommiſſion nicht beſtehen wollen, in gleicher Qualifikation mit jenen, bei Beſetzung untergeordneter Stellen zu berückſichtigen. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 16.) 46. 204. — als ſolche bei den Gerichten einzutreten, bleibt den Subalternbeamten der aufgehobenen Privatgerichte überlaſſen, wenn ſie von jenen dazu geeignet befunden worden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 5.) 49. 2. — in Anſehung deren Entlaſſung kommen die darauf bezüglichen beſondern Beſtimmungen zur Anwendung. (V. v. 11. Juli 49. §. 92.) 49. 289.

Civilſtands-Beamte, Abſchließung von Ehen vor denſelben, wodurch die bürgerliche Gültigkeit der letztern bedingt wird. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 16.) 48. 377.

Civilſtandsregiſter, deren Führung wird durch das Geſetz über die Civilehe geregelt werden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 19.) 50. 19.

Civilverwaltung, Abſchaffung der geheimen Konduitenliſten in derſ. (A. E. v. 31. Juli 48.) 48. 200.

Clet-

Digitized by Google

Clettenberg, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 21.

Cleve, Stadt, siehe Spoykanal, daselbst.

Colberger Badeverein, Ministerial-Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten desselben. (v. 15. Aug. 46.) 46. 394.

Cöln, Landgericht daselbst, siehe Landgerichte.

Cöln-Bonner Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 12. u. 13.

Cölner Bergwerksverein, zu Cöln, siehe Bergwerksverein.

Cölner Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 200,000 Rthlr., deren Ausstellung und Emission als Anleihe behufs verschiedener für Rechnung der Stadt auszuführenden öffentlichen Arbeiten. (Allerh. Privil. v. 31. Mai 48.) 48. 203. 204. — jährliche Verzinsung derselben mit fünf Prozent auf die bei den Obligationen befindlichen Zinsscheine. (ebend.) 48. 203. — Kündigung und Tilgung derselben. (ebend.) 48. 204. — Cölner Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von Einer Million Thalern, deren Ausfertigung und Emission zu verschiedenen, für Rechnung der Stadt auszuführenden öffentlichen Arbeiten und andern außerordentlichen Ausgaben, insbesondere zur Abbürdung der auf Grund des Privilegiums vom 31. Mai 48. aufgenommenen städtischen Anleihe von 200,000 Rthlr. (Privil. v. 4. Dezbr. 48.) 48. 445. f. — jährl. Verzinsung derf. mit vier Prozent auf die bei den Obligationen befindlichen Zinskupons. (ebend.) 48. 445. f. — allmälige Tilgung derf. aus einem dazu gebildeten Fonds durch Verloosung. (ebend.) 48. 446. — auf den Inhaber lautend, zum Betrage von Einer Million Thalern, deren Ausfertigung und Emission als Anleihe behufs der für Rechnung der Stadt Cöln auszuführenden öffentlichen Arbeiten und andern außerordentlichen Ausgaben, insbesondere zur Abbürdung der frühern städtischen Anleihe von 200,000 Rthlr. (Allerh. Privil. v. 1. Mai 49.) 49. 163. f. — jährl. Verzinsung derf. mit fünf Prozent auf die bei den Obligationen befindlichen Zinskupons. (ebend.) 49. 163. f. — Kündbarkeit derf. von Seiten der Stadt Cöln nach 6 Jahren. (ebend.) 49. 163. — zu deren Tilgung ist vom 1. Janr. 1851. ab jährl. ein halb Prozent nebst den Zinsen der getilgten Obligationen zu verwenden. (ebend.) 49. 163.

Cölnische Rückversicherungs-Gesellschaft, gegen Feuersgefahr und gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports, Allerhöchste Genehmigung der unter dieser Firma in Cöln errichteten Aktiengesellschaft. (Minist.-Bekanntmach. v. 8. Mai 46.) 46. 168.

Cöln-Mindener Eisenbahn und Cöln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn, s. Eisenbahnen Nr. 6. u. 7.

Cöln-Mindener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 11.

Cöln-Minden-Thüringer Verbindungseisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 3., 11. u. 12.

Concordia, Bergbau-Gesellschaft, s. diese.

Cosel-Oderberg (Wilhelmsbahn), s. Eisenbahnen Nr. 9.

Cottbus, Stadt und Kreiskorporation, s. Chausseebau Nr. 9.

Cottbuser Kreis, Verwaltung des Landarmenwesens in demf. (A. K. O. v. 8. Juni nebst Regulativ v. 17. Mai 46.) 46. 258—262. — Umfang dessen Landarmenverbandes. (ebend. §. 1.) 46. 259. — Verpflichtungen des letztern, Aufbringung der Landarmen-Beiträge, Bildung eines Landarmenfonds und Verwaltung des letztern. (ebend. §§. 2—10. u. 14—16.) 46. 259—262. — Aufhebung der Verordnung vom 18. Novbr. 1819. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in demf., durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 6.) 50. 77.

Crefeld, siehe Eisenbahnen Nr. 5. und 17.

Crefeld, Stadt, Handelsgericht daselbst, siehe Handelsgerichte.

Cremmen, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 2.

Culmſche Kreis, in Weſtpreußen, Präkluſivtermin (1. Janr. 1849.) für die frühern Beſitzer eingezogener regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in demſ., zur Anmeldung der Eigenthumsanſprüche auf letztere oder der Entſchädigungsanſprüche wegen deren Entziehung. (G. v. 8. Febr. 46.) 46. 219. f. — mit Weſtpreußen wieder vereinigt, Aufhebung des Geſetzes vom 8. Apr. 1823., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, durch das Geſetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 10.) 50. 78. — desgl. der Deklaration zu jenem Geſetze, vom 10. Juli 1836. (§. 1. Nr. 19.) 50. 78. — desgl. des §. 3. des Geſetzes vom 8. Febr. 1846. wegen der Präkluſion der Anſprüche früherer Beſitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen. (§. 1. Nr. 31.) 50. 79. — Regulirungen behufs der Eigenthumsverleihungen in demſ. (ebend. §§. 74. 75. 78.) 50. 100. 101. — die Verordnung vom 28. Juli 1838. über die Beſchränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen findet fortan, mit Aufhebung des im §. 2. Nr. 3. gedachten Vorrechts, auch in demſelben Anwendung. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 50. 143.

Cüſtrin, ſiehe Chauſſeebau Nr. 4.

Cüſtrin, Stadt, ſiehe Chauſſeebau Nr. 6. u. 7.

Czarnikauer Kreis, ſiehe Chauſſeebau Nr. 8.

D.

Dämme, ſiehe Deichweſen. — deren Beſchädigung, mit gemeiner Gefahr verbunden, unterliegt der in den Geſetzen beſtimmten ſtrengen Strafe. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 43.) 47. 385.

Dampfkeſſel, es mögen ſolche zum Maſchinenbetrieb oder zu anderen Zwecken dienen, Regulativ über deren Anlage, mit Bezug auf die Allerhöchſten Kabinetsorder v. 1. Janr. 1831. u. v. 27. Septbr. 1837., u. auf die §§. 27. u. 37. der Allg. Gewerbe-Ord. v. 17. Janr. 1845. (v. 6. Septbr. 1848.) 48. 321—335. — die Inſtruktion v. 21. Mai 1835. u. das Regulativ v. 6. Mai 1838. werden aufgehoben. (ebend.) 48. 321. — Benutzung älterer, früher geprüfter Dampfkeſſel an einem andern Orte ohne Abänderung ihrer Konſtruktion. (ebend. §. 16.) 48. 327.

Dampfſchiffe, Vergütung der Reiſekoſten bei Dienſtreiſen der Staatsbeamten auf ſolchen. (A. E. v. 10. Juni 48. §. 1.) 48. 151. — Patentirung zu deren Führung auf dem Rhein, in Folge des Zuſatz-Artikels XIX. zur Rheinſchifffahrts-Akte vom 31. März 1831. (Genehmigungs-Urkunde vom 10. Septbr. 49.) 49. 375. — Vergütung der Reiſekoſten bei Militairdienſt- und Verſetzungsreiſen mit ſolchen. (Regulativ v. 28. Dezbr. 48. §. 2. Nr. 1. u. 2.) 49. 82. 83.

Dampfſchifffahrt, auf dem Rheine, Anordnungen für den Betrieb derſelben durch den XVIIIten Supplementair-Artikel zur Rheinſchifffahrtsakte v. 31. März 1831., laut Protokolls der Centralkommiſſion v. 17. Septbr. 1844. (Genehmigungs-Urkunde v. 30. Apr. 46.) 46. 227—229. — Patent- und Konzeſſions-Ertheilung für dieſelbe: (ebend. §§. 1—3.) 46. 227. 228. — Prüfung der Tauglichkeit der Dampfſchiffe und deren Inſtandhaltung für dieſelbe. (ebend. §. 4.) 46. 228. 229. — auf dem Rhein, Strafvollſtreckung wegen Zuwiderhandlungen auf derſ. gegen die beſtehenden ſtrompolizeilichen Vorſchriften. (V. v. 14. Aug. 46.) 46. 432.

Dampfſchifffahrts-Kompagnie, vereinigte Hamburg-Magdeburger, Allerhöchſte Beſtätigung der von der Aktiengeſellſchaft derſelben unterm 30. Janr. 50. abgeſchloſſenen Statuten. (Miniſt.-Bekanntmachung v. 17. Mai 50.) 50. 328.

Dampfſchleppſchifffahrts-Geſellſchaft, Niederrheiniſche, eine für den Gütertransport auf dem Rheine und auf den mit ihm zuſammenhängenden Gewäſſern, in Düſſeldorf unter obiger Firma zuſammengetretene Aktiengeſellſchaft, deren Statut v. 31. März 46. iſt mittelſt Allerhöchſter Order v. 22. Mai 46. beſtätigt worden. (Miniſt.-Bekanntmach. v. 27. Juni 46.) 46. 250. — zu Cöln, die Abänderung der §§. 9. 22. u. 23. ihres Statuts iſt mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes v. 6. Juli 50. genehmigt. (Miniſt.-Bekanntmach. v. 17. Juli 50.) 50. 355.

Digitized by Google

Dänemark, Königreich, Konvention mit demſelben, wegen Erneuerung des unter dem 17. Juni 1818. abgeſchloſſenen Handelsvertrages, mit einigen für angemeſſen erachteten Modifikationen und zuſätzlichen Beſtimmungen. (v. 26. Mai 46.) 46. 327—334. — Dauer derſ. bis zum 1. Juli 1851. und ferner, wenn ſolche ſechs Monate vor Ablauf dieſer Friſt nicht gekündigt wird. (ebend. Art. 1. u. 11.) 46. 328. 333. — Zulaſſung Preußiſcher Schiffe in den überſeeiſchen Kolonieen Dänemarks. (ebend. Art. 3.) 46. 329. — Anwendung des Däniſchen Sund- und Beltzolltarifs v. 1. Janr. 42. auf die Preußiſchen Schiffe. (ebend. Art. 4. u. 6.) 46. 329. 330. — Fahrt der letzteren durch den Schleswig-Holſteinſchen Kanal und durch die Eider. (Art. 5.) 46. 330. — Beſchiffung des Elbſtroms nach den in den Übereinkünften zwiſchen den Elbuferſtaaten enthaltenen Beſtimmungen. (Art. 7.) 46. 330. f. — gegenſeitiges abgabenfreies Einlaufen der Schiffe in Nothhäfen. (Art. 8.) 46. 331. — Nachweis der Nationalität der beiderſeitigen Schiffe. (Art. 9.) 46. 331. — Benutzung der Däniſchen Quarantaine-Anſtalten und Lootſen bei dem Durchgange Preußiſcher Schiffe durch den Sund oder die Belte in die Oſtſee. (Art. 10.) 46. 332. 333.

Danzig, Stadt, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 2. — Umwandlung des dortigen Kommerz- und Admiralitätskollegiums in ein Handelsgericht, auf Antrag der daſigen Kaufmannſchaft. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 47. 182. — Aufhebung des Geſetzes v. 8. Apr. 1823. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und Ablöſung der Dienſte ꝛc. in deren Landgebiete durch das Geſetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 11.) 50. 78.

Danziger Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 100,000 Rthlr., deren Ausſtellung und Emiſſion als Darlehn zur Fortſetzung der eingeleiteten öffentlichen Arbeiten und zur Errichtung eines ſtädtiſchen Leihamts. (Priv. v. 22. Aug. 48.) 48. 224—226. — jährl. Verzinſung derſ. mit 5 Prozent auf die bei den Obligationen befindlichen Zinskupons. (ebend.) 48. 224. — Kündigung und allmälige Tilgung derſ. durch das Loos. (ebend.) 48. 225. — auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 100,000 Rthlr., deren Ausſtellung und Emiſſion. (Privilegium v. 14. Janr. 50.) 50. 40—42. — jährliche Verzinſung derſelben mit vier Prozent auf die bei den Obligationen befindlichen Zinskupons. (ebend.) 50. 40. — Kündigung und allmälige Tilgung derſelben durch das Loos. (ebend.) 50. 40. — das frühere Privilegium vom 22. Aug. 1848. (Geſ.-Samml. S. 224.) wird durch das gegenwärtige aufgehoben. (ebend.) 50. 40.

Danziger Werder, ſiehe Strom- u. Deichbauten an der Weichſel und Nogat.

Darfeld, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 21.

Darlehne, neue, für Staatszwecke, ſ. Staatsanleihen. — für Eiſenbahnen und Chauſſeebau, ſiehe dieſe. — deren Gewährung aus den öffentlichen Darlehnskaſſen, zur Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebs, in Darlehns-Kaſſenſcheinen. (G. v. 15. Apr. 48. §§. 1. u. 2.) 48. 105. — nur im Betrage von wenigſtens Einhundert Thalern, und in der Regel nicht auf längere Zeit, als drei und nur ausnahmsweiſe bis zu ſechs Monaten. (ebend. §. 3.) 48. 105. — welche Gegenſtände zum Unterpfande und zur Sicherheit dienen können. (ebend. §§. 4—6. 8.) 48. 105. 106. — Zinsfuß nicht unter dem für den Lombardverkehr der Preußiſchen Bank beſtehenden höchſten Satz; an den geſetzlichen Zinsfuß ſind die Darlehnskaſſen nicht gebunden. (ebend. §. 7.) 48. 106. — das Unterpfand haftet für Kapital, Zinſen und Koſten und es können die letzteren von der Darlehnsſumme ſogleich gekürzt werden. (ebend. §. 8.) 48. 106. — Verfahren, wenn zur Verfallzeit nicht Zahlung geleiſtet wird. (ebend. §§. 9. u. 10.) 48. 106. — deren Gewährung aus der Darlehnskaſſe der Schleſiſchen Landſchaft. (A. E. v. 13. Novbr. 48. nebſt Regulativ.) 48. 410—414. — desgl. aus der ſtädtiſchen Bank zu Breslau. (Statut v. 10. Juni 48. §§. 5. 6. u. §§. 7. u. 17.) 48. 146. 147. 148. f.

Darlehnsgeſchäfte, aus ſolchen können die nicht naturaliſirten Juden der Provinz Poſen nur dann Rechte erwerben, wenn die Schuldurkunde gerichtlich aufgenommen worden iſt. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 5.) 47. 269.

Digitized by Google

Darlehnskassen, öffentliche, deren Gründung und Verausgabung von Darlehns-Kassenscheinen. (G. v. 15. Apr. 48.) 48. 105—108. — Errichtung derf. unter Gewährleistung des Staats, mit der Bestimmung, zur Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebs gegen Sicherheit Darlehne zu geben. (ebend. §. 1.) 48. 105. — Verwaltung derf. durch die Preußische Bank für Rechnung des Staats, unter der oberen Leitung des Finanzministers, jedoch mit strenger Absonderung von den übrigen Geschäften der Bank. (ebend. §. 12.) 48. 107. — die allgemeine Administration wird in Berlin durch eine besondere Bankabtheilung unter der Benennung: „Hauptverwaltung der Darlehnskassen" geführt. (ebend. §. 12.) 48. 107. — Ernennung eines Vorstandes und eines Regierungs-Bevollmächtigten bei jeder derselben und deren Bestimmung. (ebend. §§. 12—15.) 48. 107. — dieselben bilden selbstständige Institute mit den Eigenschaften und Rechten juristischer Personen. (ebend. §. 11.) 48. 107. — Bewilligung der Stempel-, Sportel- und Portofreiheit für dies. (ebend. §. 11.) 48. 107. — solche können an Orten, wo Filialanstalten der Preußischen Bank nicht bestehen, zur Vermittelung der Darlehnsgeschäfte und zur Bildung von Depots auch Agenturen errichten. (ebend. §. 1.) 48. 105. — der Zinsertrag der Darlehnskassen soll nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Wiedereinlösung der Darlehns-Kassenscheine verwendet werden. (ebend. §. 16.) 48. 107. — sobald das Bedürfniß zur Fortdauer einer Darlehnskasse nicht mehr besteht, hat der Finanzminister ihre Auflösung zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen. (ebend. §. 18.) 48. 108. — Errichtung einer solchen seitens der Schlesischen Landschaft, neben dem Pfandbriefs-Institute, aus ihrem Korporationsvermögen, bestimmt, auf bewegliche Unterpfänder zinsbare Darlehne zu gewähren. (A. E. v. 13. Novbr. 48. nebst Regulativ.) 48. 410—414. — das Stammkapital derf. besteht in dem von der Landschaft dazu gewidmeten Pfandbriefskapitale von 800,000 Rthlr. (§. 7. des Regulativs.) 48. 412.

Darlehns-Kassenscheine, deren Ausfertigung und Ausgabe für den ganzen Betrag der aus den öffentlichen Darlehnskassen bewilligten Darlehne zur Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebs. (G. v. 15. Apr. 48. §§. 2. u. 17.) 48. 105. 108. — der Gesammtbetrag derf. soll zehn Millionen Thaler nicht übersteigen. (ebend. §§. 2. u. 17.) 48. 105. 108. — Annahme derf. in allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerthe. (ebend. §. 2.) 48. 105. — monatliche Bekanntmachung des Betrags der umlaufenden Darlehns-Kassenscheine durch den Finanzminister. (ebend. §. 17.) 48. 108. — Wiedereinziehung derf. spätestens in drei Jahren, mit Bestimmung einer Präklusivfrist von nicht weniger als sechs Monaten. (ebend. §. 18.) 48. 108. — Strafe für deren Verfälschung oder Nachmachung und für die wissentliche Verbreitung von dergl. verfälschten oder nachgemachten. (ebend. §. 19.) 48. 108.

Darstellungen, bildliche und andere, Verfolgung und Bestrafung der durch solche zugefügten Beleidigungen und sonst begangenen strafbaren Handlungen. (Verord. v. 30. Juni 49. §§. 20—23. 30. 39.) 49. 230. 231. 234. f.

Dattenfeld, Ort, siehe Chausseeban Nr. 21.

Debits-Verbote, Zulässigkeit derselben gegen Druckschriften, welche vorschriftswidrige Veröffentlichungen ständischer Verhandlungen enthalten. (A. K. O. vom 11. Dezbr. 46.) 47. 2. — (von Zeitblättern), durch solche darf die Preßfreiheit und der Buchhandel nicht beschränkt werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 48. 378. — Suspension dieses Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 48. 390. f. — Erlaß derf. bei begangenen Verbrechen oder Vergehen. (Preßges. v. 17. März 48. §. 4. Nr. 3. 4. und 5.) 48. 70. 71. — sämmtlicher jetzigen und zukünftigen Verlags- und Kommissionsartikel des literarischen Instituts zu Herisau und der M. Schläpferschen Buchhandlung daselbst. (A. K. O. v. 24. Oktbr. 47.) 48. 21.

Defensoren, s. Vertheidiger.

Degradation, in Civilämtern, mit welcher in den bisherigen Gesetzen Verletzungen der Amtspflicht bedroht sind, statt deren soll nunmehr nur im Disziplinarverfahren die Strafe für bloße Dienstvergehen eintreten. (V. v. 10. Juli 49. §. 4.) 49. 254. — (V. v. 11. Juli 49. §. 5.) 49. 272.

Digitized by Google

Deich- und Deichſozietäts-Angelegenheiten, die Bearbeitung derſ. geht vom 1. Janr. 1850. an das Miniſterium für landwirthſchaftliche Angelegenheiten über. (A. E. v. 26. Novbr. 49.) 50. 3. — in welchen Fällen dem Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine Theilnahme daran vorbehalten bleibt. (ebend.) 50. 3. — dem letzteren verbleiben auch die Deichverbeſſerungsarbeiten, welche zur Sicherſtellung der Oſt-Eiſenbahn und deren Strombrücken an der Weichſel und Nogat derzeit ausgeführt werden, ſowie die zur Ausführung zu bringenden Anlagen behufs der Melioration des Nieder-Oderbruchs, bis zu deren Vollendung. (ebend.) 50. 3.

Deichbaugeſellſchaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs, ſ. Oderbruch.

Deichbauten (Deichregulirungen), umfaſſende an der Weichſel und Nogat, deren Ausführung auf Koſten des Staats, zur größeren Sicherheit des Verkehrs, beſonders der Schifffahrt, ſowie zur Beförderung der Landeskultur. (V. v. 12. Apr. 48.) 48. 126—128. — Expropriations- und Entſchädigungsverfahren wegen Abtretung von Grund und Boden zur Verlegung der Nogatmündung, zur Anlegung des dazu projektirten Kanals ꝛc. (ebend. §§. 3—7.) 48. 126—128. — Bewilligung der Gebühren- und Stempelfreiheit, auch Befreiung von Depoſitalgebühren bei ſolchem. (ebend. §. 7.) 48. 128. — in der beſtehenden Verpflichtung zur Herſtellung und Unterhaltung der Uferſchutzwerke wird durch obige Verordnung nichts geändert. (ebend. §. 2.) 48. 126. — ſ. auch Deichweſen.

Deiche, deren Beſchädigung mit gemeiner Gefahr verbunden, unterliegt der in den Geſetzen beſtimmten ſtrengen Strafe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43.) 47. 385.

Deichhauptleute, in der Altmark, Strafbefugniß derſelben rückſichtlich aller außer der Zeit der Deichſchau-Verſammlungen zu ihrer Kognition gelangenden Kontraventionen gegen die Vorſchriften der Altmärkiſchen Deichordnungen. (V. v. 25. Janr. 47.) 47. 76. — Rekurs gegen deren Straffeſtſetzungen an die Regierung zu Magdeburg. (ebend. §. 2.) 47. 76.

Deichkommiſſarien, im Regierungsbezirke Magdeburg, Befugniſſe derſ. in Beſtrafung der Nachläſſigkeiten der ihnen untergebenen Deich-Wachtmannſchaften, ſo wie der Nachläſſigkeiten und des Ungehorſams der zur Vertheidigung der Deiche berufenen Hülfsmannſchaften. A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 47. 210. — die Strafvollſtreckung ſelbſt ſoll durch die Landräthe erfolgen. (ebend.) 47. 210.

Deichlaſt, Abänderung des §. 44. des Weſtpreußiſchen Provinzialrechts (Patent v. 19. April 1844. Geſ.-Samml. Seite 103—110.) in Beziehung auf die Befreiung eines auf Zeit verpachteten Kirchen- oder Pfarrgrundſtücks von der Deichlaſt, wenn dieſe Befreiung auf einem ſpeziellen Rechtstitel beruhet, mit Berückſichtigung des §. 17. des Geſetzes über das Deichweſen v. 28. Janr. 1848. (G. v. 11. Febr. 50.) 50. 43.

Deichordnungen (Deich-Statute), deren Abfaſſung und landesherrliche Vollziehung für die Deichverbände. (G. v. 28. Janr. 48. §. 15.) 48. 57. — Reviſion der ſchon vorhandenen. (ebend. §. 23.) 48. 59. — die Abänderung und Aufhebung der letztern kann nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen. (ebend. §. 23.) 48. 59.

Deichſchaue, neue auf dem linken Rheinufer zwiſchen Neuß und Rheinberg, deren Organiſation. (V. v. 7. Mai 38.) 47. 106—109. — Bildung von ſechs Deichſchauen und deren Verbindung zum Schaubezirke Uerdingen. (ebend. §§. 1. u. 2.) 47. 106. 107. — Aufſtellung und Bekanntmachung von Verzeichniſſen der am Deichſchutz theilnehmenden einzelnen Grundſtücke, ihrer Größen und Erträge (Parzellarkataſter), ſo wie der dieſelben beſitzenden Perſonen (ſummariſche Mutterrollen) durch die Regierung zu Düſſeldorf. (ebend. §. 4.) 47. 107. — weiteres Verfahren mit denſ. und Entſcheidung der Reklamationen gegen ſolche durch die Regierung in Düſſeldorf, in der Rekursinſtanz durch das Finanzminiſterium. (ebend. §§. 5—7.) 47. 107. 108. — Wahl der Deichgräfen und Heimräthe und Regulirung deren Beſoldungen und näherer Dienſtvorſchriften. (ebend. §§. 7—9.) 47. 108. — Errichtung von Deichdirektionen, deren jede aus einem Deichgräfen, zwei Deputirten und Heimräthen beſteht. (ebend. §§. 8. 9. u. 17.) 47. 108. 109. — Befugniſſe derſ. (ebend. §. 10.) 47. 108. — Ernennung eines Deichſchreibers, Deichboten und ſoweit es nöthig iſt, Damm- und Schleuſenwärter. (ebend. §. 10.) 47. 108. — Verwaltung der Deichkaſſe. (ebend. §. 10.) 47. 108. — Übernahme von Deichämtern

Digitized by Google

Deichschaue, (Forts.)
auf ein Jahr. (§. 11.) 47. 109. — **Aufbringung der Deichlasten und Kosten.** (ebend. §§. 7. 12 bis 14. 16.) 47. 108. 109. — **Regulirung des Kassenwesens durch Etat und Rechnungslegung.** (ebend. §. 15.) 47. 109. — **Eindeichung der Grundstücke der Katastergemeinden Strümp, Lank und Langst,** unter Aufhebung der im §. 2. Nr. 1. u. 2. obiger Verordnung v. 7. Mai 38. entgegenstehenden Bestimmungen. (V. v. 5. Febr. 47.) 47. 106.

Deichsozietätslasten, solche sind von der Ablösbarkeit ausgeschlossen. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 50. 83.

Deichverband, Herrnprotsch-Brandschütz, unter den Eigenthümern aller in der am linken Oderufer von dem Dorfe Herrnprotsch bis zum Dorfe Brandschütz sich erstreckenden Niederung belegenen Grundstücke, in Gemeinschaft mit der betheiligten fiskalischen Forstverwaltung, zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines zum Schutze gegen die Überfluthungen der Oder und Weistritz zu erbauenden Deiches, Statut für denselben. (v. 2. Oktbr. 49.) 49. 383—402.

Erster Abschnitt. Umfang und Zweck des Deichverbandes. (§§. 1—4.) S. 383. 384.

Zweiter Abschnitt. Verpflichtungen der Deichgenossen, Geldleistungen, Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach der Deichrolle. (§§. 5—12.) S. 384—387. — Berichtigung der Deichrollen. (§§. 13—15.) S. 387. 388. — Erlaß und Stundung der Deichkassen-Beiträge. (§§. 16—19.) S. 388. 389. — Natural-Hülfsleistungen. (§§. 20—23.) S. 389.

Dritter Abschnitt. Beschränkungen des Eigenthums an den Grundstücken. (§§. 24—32.) S. 390. 391.

Vierter Abschnitt. Aufsichtsrechte der Staatsbehörden. (§§. 33—40.) S. 391. 392.

Fünfter Abschnitt. Von den Deichbehörden und deren Verwaltung, Deichamt und Deichbeamte. (§§. 41—100.) S. 392—400.

Sechster Abschnitt. Von der Vertretung der Deichgenossen bei dem Deichamte. (§§. 101—106.) S. 401. 402.

Allgemeine Bestimmung. Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts dürfen nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen. (§. 107.) 49. 402.

Deichverbände, gegen die Überschwemmungen der Elbe, Oder und Neisse, und zwar:

1) der Wittenberger Deichverband in der am linken Elbufer von der Höhe bei Pretzsch bis zur Anhalt-Dessauschen Landesgrenze sich erstreckenden Niederung. (Statut v. 7. Oktbr. 50.) 50. 420—440. — derselbe bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Wittenberg. (ebend.) 50. 420.
2) der Brottewitz-Triestewitzer Deichverband, in der am rechten Elbufer vom Dorfe Brottewitz bis zum Triestewitzer Windmühlenberge sich erstreckenden Niederung. (Statut v. 7. Oktbr. 50.) 50. 441—464. — derselbe hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Torgau. (ebend.) 50. 441.
3) der Gloschkau-Maltscher Deichverband, gegen die Überschwemmungen der Oder, in der am linken Oderufer von Gloschkau nach Maltsch sich erstreckenden Niederung. (Statut v. 7. Oktbr. 50.) 50. 465—487. — derselbe hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. (ebend.) 50. 466.
4) der Deichverband für die Neisse- und Oder-Niederung oberhalb Fürstenberg, gegen die Überschwemmungen in der auf dem linken Neisse-Ufer von Breslak bis Ratzdorf und am linken Oderufer von Ratzdorf bis Fürstenberg sich erstreckenden Niederung. (Statut v. 25. Novbr. 50.) 50. 517—540. — derselbe hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Guben. (ebend.) 50. 517.
5) der Deichverband für die Oder-Niederung unterhalb Fürstenberg, in der am linken Oderufer von Fürstenberg bis Brieskow sich erstreckenden Niederung. (Statut v. 25. Novbr. 50.) 50. 541—563. — derselbe hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Guben. (ebend.) 50. 541.

Deichwesen, Gesetz über dasselbe. (v. 28. Janr. 48.) 48. 54—60.

I. Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören. (ebend. §§. 1—10.) S. 54—56.

II. Deichverbände. (§§. 10—23.) S. 56—59.

III. Gemeinsame Bestimmungen. (§§. 24—28.) S. 59. 60.

Digitized by Google

Deichweſen, (Fortſ.)
— die §§. 63—65. Tit. 15. Thl. II. des A. L. R., wegen Anlegung und Unterhaltung von Dämmen und Uferbefeſtigungen, werden aufgehoben. (ebend. §. 28.) 48. 60.

Dekan, an den Univerſitäten, von dem Amte eines ſolchen bleiben die Juden ausgeſchloſſen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 47. 263.

Dekane, als Kreis-Schulinſpektoren für die Elementarſchulen in der Provinz Preußen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §§. 34. u. 35.) 46. 8.

Deklarationszwang, ſeitheriger bei Geld-, Papier- und Werthſendungen mit der Poſt, findet fernerhin nicht mehr ſtatt, dagegen aber auch kein Erſatz im Falle eines Verluſtes oder einer Beſchädigung ſolcher undeklarirten Sendungen. (A. K. O. v. 8. Apr. 48. Nr. I.). 48. 99. 100.

Demminer Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, deren Ausſtellung zum weiteren Betrage von 50,000 Rthlr., behufs der Vollendung des begonnenen Chauſſeebaues im Demminer Kreiſe, gegen 3½ Prozent jährl. Verzinſung. (Privil. v. 26. Juni 46.) 46. 334. — Tilgung derſ. mit 1½ Prozent jährl. (ebend.) 46. 334.

Demminer Kreisſtände, ſiehe Chauſſeebau Nr. 9.

Denklingen, Bürgermeiſterei, ſiehe Friedensgerichte.

Denunzianten-Antheil, ſolchen können Feldhüter und Ehrenfeldhüter (Feldherren) für angezeigte Feldfrevel nicht beziehen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 51. Nr. 3.) 47. 386.

Depoſital-Extrakte, gerichtliche, in Vormundſchafts- und Kuratelſachen, Stempel- und Gebührenfreiheit für ſolche. (G. v. 23. Dezbr. 46. §§. 3. u. 4.) 47. 3. 4. — vollſtändige, bei den Gerichten, ſolche ſollen nur dann noch gefertigt werden, wenn dazu beſonderer Anlaß vorliegt. (V. v. 18. Juli 49. §. 22.) 49. 301. — ſtatt der jährlichen ſind über die vorhandenen Maſſen bloße Beſtands-Anzeigen zu den Akten zu erſtatten. (ebend. §. 22.) 49. 301.

Depoſitalgebühren, dergl. ſollen bei dem Expropriations- und Entſchädigungsverfahren wegen Abtretung von Grund und Boden zu den Strom- und Deichbauten an der Nogat ꝛc. nicht angeſetzt werden. (V. v. 12. Apr. 48. §. 7.) 48. 128. — deren Fortfall bei Zahlung von Entſchädigungsſummen ꝛc. in Ausführung der Nieder-Oderbruchsmeliorationen. (V. v. 22. Aug. 48. §. 8.) 48. 283.

Depoſitalgelder, gerichtliche und vormundſchaftliche, fernere Verpflichtung zu deren Belegung bei der Preußiſchen Bank. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 21., 25. u. 26.) 46. 441. 442. — rückſichtlich deren Verzinſung bei letzterer behält es bei den Beſtimmungen der Order v. 11. Apr. 1839. (S. 161.) ſein Bewenden. (ebend. §§. 22. u. 26.) 46. 441. 442. — behufs deren Belegung können dafür auch Rentenbriefe angekauft oder als Unterpfand angenommen werden. (G. v. 2. März 50. §. 37.). 50. 119.

Depoſitalkaſſen, gerichtliche, dieſ. ſind unter allen Umſtänden verpflichtet, die Noten der Preußiſchen Bank für den vollen Betrag, auf welchen dieſelben lauten, in Zahlung anzunehmen. (A. K. O. v. 9. Juni 47.) 47. 238.

Depoſital-Kaſſen-Reviſionen (Viſitationen), gerichtliche, Vorſchriften für ſolche. (V. v. 18. Juli 49. §. 21.) 49. 300. f.

Depoſital-Kuratoren, bei den Gerichten, Übertragung der Verwaltung des Amtes eines zweiten an einen Subalternbeamten und Funktionen beider Kuratoren. (V. v. 18. Juli 49. §§. 2. 9. 12. 13. 15.) 49. 295. 297. 298. 299.

Depoſital-Mandate, das durch die A. K. O. v. 17. Juli 1832. u. 17. Juli 1837. geſtattete Verfahren, wonach das Ein- und Nachtragen derſ. in die Kontrollbücher einem höheren Subalternbeamten des Gerichts übertragen werden kann, ſoll fortan bei allen Gerichten in Anwendung kommen. (V. v. 18. Juli 49. §. 10.) 49. 298. — eine beſondere Vergütigung für dieſes Geſchäft findet nicht ſtatt. (ebend. (§. 10.) 49. 298. — Faſſung derſ. zur Annahme, Aſſervation und Verausgabung von Depoſitis. (ebend. §. 11.) 49. 298.

De-

Digitized by Google

Deposital-Massen, gerichtliche, das durch die A. K. O. v. 22. März 1837. bei Transferirungen derf. gestattete Verfahren findet fortan bei allen Gerichten Anwendung. (V. v. 18. Juli 49. §. 17.) 49. 299. — siehe ferner Depositalordnung.

Depositalmäßige Sicherheit, Annahme der Schuldverschreibungen zur freiwilligen Staatsanleihe als solche, gleich den Staatsschuldscheinen, nach der A. K. O. v. 3. Mai 1821. (A. E. v. 14. Juni 48.) 48. 156. — solche gewährt die Erwerbung und Annahme von Staatsschuldverschreibungen zur jüngsten Staatsanleihe für die Militairverwaltung. (A. E. v. 23. Septbr. 50.) 50. 412.

Depositalordnung, vom 15. Septbr. 1783., einige Abänderungen derselben. (V. v. 18. Juli 49.) 49. 295—305.

zu §. 6. Tit. II. wegen Vereinigung des Judizial- und Pupillen-Depositoriums unter dem Namen „Depositorium des Gerichts". (§. 1.) S. 295.

zu §§. 1—3. 60. ff. 77. ff. Tit. II., die Verwaltung des Amts eines zweiten Depositalkurators durch einen Subaltern-Beamten und die Funktionen desselben, sowie die des ersten Kurators betr. (§. 2.) S. 295.

zu §§. 11—13. Tit. I. — §§. 13. 14. Tit. II. Anordnungen für die sichere Aufbewahrung der Dokumente, für die Buchführung über dieselben und für die Ausgabe derf. (§§. 3—8.) S. 296. 297. 302. 303.

die Vorschrift des §. 24. Tit. II. der Depositalordnung, wonach ein Depositalkurator nicht zugleich als Dezernent an das Depositorium verfügen soll, wird aufgehoben. (§. 9.) S. 297.

zu §§. 37. 44. 89. 174. Tit. II. wegen Übertragung des Ein- und Nachtragens der Depositalmandate in die Kontrollbücher an einen der höheren Subalternbeamten des Gerichts. (§. 10.) S. 298.

zu §. 26. Lit. d. und §. 128. Nr. 4. Tit. II., betr. die Fassung der Mandate zur Annahme, Asservation und Verausgabung von Depositis. (§. 11.) S. 298.

zu §§. 57. 58. 153. 323. 460. Tit. II. wegen der den Kuratoren obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der an das Depositorium eingehenden Befehle und der Anlegung eines Arrestes. (§. 12.) S. 298.

zu §. 107. Tit. II. wegen Bescheinigung der Handzeichen bei Quittungen. (§. 13.) S. 298.

zu §§. 73. ff. 169. ff. Tit. II., die Protokollführung und die Übertragungen in die Kassenbücher betr. (§. 14.) S. 298. f.

zu §§. 182—184. Tit. II. betr. die Zahlung der abzusendenden Summe an den Rendanten zur Übermachung an den Empfänger. (§. 15.) S. 299.

zu §§. 185—187. Tit. II. daß bei Sendungen aus dem Depositorio mit der Post der Postschein bei einem Geldbetrage von 10 Thalern oder weniger als Rechnungsbelag genüge. (§. 16.) S. 299.

zu §§. 191. ff. Tit. II., daß das durch die Kabinetsordre vom 22. März 1837. gestattete Verfahren bei Transferirungen fortan bei allen Gerichten Anwendung finde. (§. 17.) S. 299.

zu §§. 209. ff. Tit. II. wegen Belegung der für den Depositalverkehr entbehrlichen Gelder bei der Bank und Theilnehmung der einzelnen Massen an dergl. Bankaktivis und den davon aufkommenden Zinsen. (§§. 18. u. 19.) S. 299. 300. 304. 305.

die im §. 214. Tit. II. vorgeschriebenen monatlichen Deßignationen über die bei der Bank zu belegenden oder von derselben etwa einzuziehenden Gelder fallen fort. (§. 18.) S. 299.

zu §§. 409—422. Tit. II., das Verfahren bei der Abnahme der Deposital-Rechnungen betr. (§. 20.) S. 300.

zu §§. 423. ff. Tit. II., desgl. bei der Abnahme einer ordentlichen Kassenrevision am Schlusse des Kassenjahrs und mindestens einer außerordentlichen Revision im Laufe des Kassenjahrs. (§. 21.) S. 300.

Bestands-Anzeigen über die vorhandenen Massen und Fertigung vollständiger Deposital-Extrakte nur dann, wenn dazu besonderer Anlaß vorliegt. (§. 22.) S. 301.

Alle, der obigen Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, und tritt dieselbe mit dem 1. Aug. d. J. in Kraft, demgemäß auch die erforderlichen Verzeichnisse und Kontrollen anzulegen sind. (§. 23.) 49. 301.

Depositat-Rechnungsabnahme, gerichtliche, Vorschriften für solche. (V. v. 18. Juli 49. §. 20.) 49. 300.

Depositenverkehr, der Preuß. Bank, Anord. für denselben. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 21—28.) 46. 441. 442.

Depositorien, (Judizial- und Pupillen-), deren Vereinigung bei den einzelnen Gerichten unter dem Namen: „Depositorium des Gerichts." (Verord. v. 18. Juli 49. §. 1.) 49. 295. — eigene, der Appellationsgerichte, deren Auflösung. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25.) 49. 9. — kommt es in dem Ressort der letztern auf eine Depositalverwaltung an, so bedienen sie sich des Depositoriums des am Orte befindlichen Gerichts erster Instanz. (ebend. §. 25.) 49. 9.

De-

Digitized by Google

Deputat-Beeten, ſiehe Fruchtgewinn und Äcker.
Deputation, ſtändiſche, für das Staatsſchuldenweſen, ſiehe ſtändiſche Deputation.
Deputationen, deren zuläſſige Bildung ſowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geſchäftszweige des Gemeindevorſtandes, als zur Erledigung einzelner beſtimmter Angelegenheiten und Aufträge. (Gem.-Ord. vom 11. März 50. §§. 56. 115.) 50. 228. 241. 242. — der Kreisgerichte, ſiehe letz.
Deputirte, ſiehe Abgeordnete.
Derſchlag, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 20.
Deſerteure, gegen ſolche ſoll, anſtatt der Vermögens-Konfiskation, auf Geldbuße von funfzig bis Eintauſend Thalern erkannt werden. (V. v. 4. Janr. 49.) 49. 47. 48. — deren man nicht habhaft werden kann, gegen dieſelben ſoll in Stelle der Vermögens-Konfiskation auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlr. erkannt werden. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 50. 271. — zur Deckung der Strafe und Koſten kann das Vermögen, ſoweit erforderlich, mit Beſchlag belegt werden. (§. 2.) 50. 271. — das obige Geſetz tritt an die Stelle der Verordnung v. 4. Janr. 1849. (§. 2.) 50. 271. — die Beſtimmungen über das Verfahren bleiben unverändert. (§. 1.) 50. 271.
Detention von Landſtreichern, Bettlern und Arbeitsſcheuen in den Korrektions-Anſtalten der Kurmark, Verfahren rückſichtlich derſ. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 48—51.) 48. 51—53.
Detentionskoſten für die in die Landarmen- und Korrektions-Anſtalten der Kurmark eingebrachten Landarmen und Korrigenden, deren Aufbringung. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 4. u. 5.) 48. 39.
Deutſche Bundesſtaaten, ſiehe Bundestagsbeſchlüſſe.
Deutſche Bundesverſammlung, ſ. Bundestags-Beſchlüſſe.
Deutſche Kriegs- und Handelsflagge, ſ. Flagge.
Deutſche National-Verſammlung (zu Frankfurt a. M.), Wahl der Preußiſchen Abgeordneten zu derſelben. (V. v. 11. Apr. 48.) 48. 94—96. — Erlaß eines Reglements zur Ausführung dieſer Verordnung durch das Staatsminiſterium. (ebend. §. 12.) 48. 96. — ſiehe ferner deutſche Reichsverſammlung.
Deutſche Reichs-Centralgewalt, proviſoriſche, Strafen wegen Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte derſelben. (Reichsgeſetz v. 10. Oktbr. 48. Art. 8. u. Allerh. Königl. Publ. Patent v. 17. Oktbr. 48.) 48. 312.
Deutſche Reichsſtände, vormalige, ſ. Reichsſtände.
Deutſche Reichsverſammlung, verfaſſunggebende, Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen deren Mitglieder. (Reichsgeſetz vom 30. Septbr. u. allerh. Publikations-Patent v. 14. Oktbr. 48.) 48. 286. f. — Reichsgeſetz zum Schutze derſelben, vom 10. Oktbr. 1848. (A. Publik. Patent v. 12. Oktbr. 48.) 48. 311. 312. — Strafe wegen gewaltſamen Angriffs auf dieſelbe. (ebend. Art. 1.) 48. 311. — desgl. wegen Theilnahme an einer Zuſammenrottung in der Nähe des Sitzungslokals während der Sitzung. (ebend. Art. 2.) 48. 311. — Verbot von Volksverſammlungen unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Verſammlung während deren ganzen Dauer. (Art. 3.) 48. 311. — Strafen wegen gewaltſamen Eindringens in das Sitzungslokal, wegen Thätlichkeiten und Beleidigungen der Mitglieder, Beamten oder Diener der Verſammlung. (Art. 4—7.) 48. 311. 312.
Deutſcher Bundesſtaat, ſ. letzteren.
Deutſches Parlament, ſ. Parlament.
Diäten (Tagegelder), für Staatsbeamte auf Dienſtreiſen, deren Erhöhung v. 1. Juli 48. ab. (A. E. v. 10. Juni 48. §. 5.) 48. 152. 153. — der den Verhältniſſen nicht mehr entſprechende §. 7. der Verord. v. 28. Juni 1825. wird außer Anwendung geſetzt. (ebend. §. 6.) 48. 153. — für Geſchäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung, als einer Viertelmeile, werden keine Diäten gewährt. (ebend. §. 3.) 48. 152. — ſolche erhalten die Mitglieder der erſten Kammer nicht. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 84.) 48. 386. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 68.) 50. 27. — die Mitglieder der zweiten Kammer empfangen ſolche aus der Staatskaſſe nach Maßgabe des Geſetzes. (V. U. v. 5. Dezbr.

Digitized by Google

Diäten, (Forts.)
5. Dezbr. 48. Art. 84.) 48. 386. — ein Verzicht darauf ist seitens der letztern unstatthaft. (ebend. Art. 84.) 48. 386. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 85.) 50. 30. — deren Gewährung für richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft nach den jetzt zulässig gewesenen Sätzen, bis zum Erlasse eines neuen Sportel-Gesetzes und Diäten-Regulativs. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 9.) 50. 276. — in Betreff derjenigen Beamten, welche im Range zwischen zwei Rangklassen stehen, sind in dieser Beziehung die Vorschriften für die nachfolgende Rangklasse maßgebend. (ebend. Nr. 9.) 50. 276. — deren Gewährung aus der Staatskasse für die Mitglieder der Distrikts-Kommissionen behufs Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte bei Ablösungen der Reallasten. (G. v. 2. März 50. §. 70.) 50. 99. — s. Tagegelder.

Diebstahl, erster gewaltsamer, desgl. zweiter und dritter großer gemeiner, oder unter erschwerenden Umständen begangen, deren Untersuchung und Bestrafung zu Berlin in erster Instanz gehört vor die dortigen Gerichtsdeputationen. (G. v. 17. Juli 46. §. 39. Nr. 3.) 46. 275.

Diebstähle, die wegen deren Bestrafung erlassene Cirkular-Verord. v. 26. Febr. 1799. wird aufgehoben; dagegen finden bis zur Publikation des neuen Strafrechts in Bezug auf diese und ähnliche Verbrechen lediglich die Vorschriften des Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R. nebst den zu denselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen Anwendung. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 1.) 48. 423. — deren Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz. (V. v. 3. Janr. 49. §. 38. Nr. 4. §§. 57. 59.) 49. 21. 24. — desgl. vor Schwurgerichten. (ebend. §§. 60. 112. 117—125.) 49. 24. 34. 35. 36. — — s. auch Erkenntnisse und Rechtsmittel. — (und ähnliche Verbrechen), die Cirkular-Verordnung vom 26. Febr. 1799. wegen deren Bestrafung wird aufgehoben. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 50. 174. — — bis zur Publikation des neuen Strafrechts finden in Bezug auf diese Verbrechen lediglich die Vorschriften des Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R., nebst den zu denselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen, Anwendung. (ebend. §. 1.) 50. 174. — die Verurtheilung wegen eines solchen zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. c.) 50. 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs eines solchen Verbrechens, oder wegen Theilnahme daran. (ebend. §. 3.) 50. 50. — außerdem kann die Orts-Polizeibehörde dem Verurtheilten untersagen, während der Nachtzeit ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 9.) 50. 51.

Diener, auf Dienstreisen von einem der Staatsbeamten der ersten fünf Rangklassen mitgenommen, für solchen können 5 Sgr. auf die Meile liquidirt werden. (A. E. v. 10. Juni 48. §. 1. Nr. 4.) 48. 152. — städtische, siehe Unterbeamte.

Dienstbehörde, vorgesetzte, deren vorgängige Genehmigung zum gerichtlichen durch Gesetz bestimmten Verfahren gegen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen verübter Rechts-Verletzungen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse, darf nicht verlangt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 97.) 50. 31.

Dienstboten, siehe Gesinde.

Dienste, Sistirung der Verhandlungen und Prozesse über deren Ablösung. (G. v. 9. Oktbr. 48.) 48. 276—279. — deren interimistische Regulirung, Aufhebung oder Ablösung in den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen der Provinz Schlesien, durch Vermittelung von Schiedsgerichten. (V. v. 20. Dezbr. 48.) 48. 427—441. — s. auch Ablösungen. — (Hand- und Spann-), Ermittelung der Normalpreise für deren Ablösung. (Ges. v. 19. Novbr. 49. §. 4. A.) 49. 414. — Vorschriften für deren Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für letztere. (G. v. 2. März 50. Tit. II. §§. 9—17.) 50. 83—85. — desgl. für die in einigen Landestheilen vorkommenden sogenannten walzenden Dienste. (ebend. §. 15.) 50. 84. 85. — Hülfsdienste regulirter Wirthe, Aufhebung der Deklaration v. 24. März 1823. wegen deren Vergütigung, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 9.) 50. 78. — desgl. der Kabinetsorder v. 11. Dezbr. 1831. für die Provinz Pommern. (ebend. §. 1. Nr. 15.) 50. 78. — desgl.

Digitized by Google

Dienſte, (Fortſ.)
desgl. der Kabinetsorder vom 17. Febr. 1838. für die Provinz Preußen. (S. 1. Nr. 21.) **50.** 78. — in dem §. 3. des Geſetzes vom 2. März 50. als aufgehoben ohne Entſchädigung gedacht, deren unentgeltliche Aufhebung bleibt ausgeſchloſſen, wenn ſie für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundſtücks ausdrücklich übernommen worden ſind. (ebend. §. 3. am Ende deſſelben.) **50.** 81. 82. — zu deren Leiſtung behufs Ausführung von Gemeindearbeiten kann der Gemeinderath die Gemeinde verpflichten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 49. 110.) **50.** 226. 240. — Ableiſtung derſ. durch taugliche Stellvertreter oder nach der Abſchätzung durch Zahlung an die Gemeindekaſſe. (ebend.) **50.** 226. 240. — Aufſtellung, öffentliche Auslegung und Ausführung der Hebeliſten (Rollen) für die Vertheilung derſ. auf die Verpflichteten. (S. 53. Nr. 10. §. 114. Nr. 10.) **50.** 227. 241.

Dienſteid, von Auskultatoren bei den Gerichten geleiſtet, Verweiſung auf ſolchen bei dem Eintritt derſ. als Regierungsreferendarien. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 7.) **46.** 200. — ſ. auch Vereidung.

Dienſteinkommen, deſſen Feſtſtellung für die Schullehrer der Elementarſchulen in der Provinz Preußen. (Schulord. v. 11. Dez. 45. §§. 12—18.) **46.** 3—5. — Befreiung deſſelben von direkten Staats- und Kommunalſteuern. (ebend. §. 16.) **46.** 4. — deſſen Regulirung bei Trennung einer gemeinſchaftlichen Schule mehrerer Gemeinden. (ebend. §. 51.) **46.** 12. — Anordnungen wegen theilweiſer oder gänzlicher Innebehaltung deſſelben während der Amtsſuspenſion eines Richters, Verwendung deſſelben und Gewährung eines zum nothdürftigen Unterhalte erforderlichen Betrages bei vorläufig ausgeſprochener Dienſtentlaſſung oder Amtsentſetzung. (Verord. v. 10. Juli 49. §§. 47. 50. 51.) **49.** 262. 263. — desgl. bei nicht richterlichen Beamten. (Verord. v. 11. Juli 49. §§. 53. 55—58.) **49.** 280. 281. — deſſen Entziehung wegen unerlaubter Entfernung vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens. (Verord. v. 10. Juli 49. §§. 10. u. 12.) **49.** 255. f. — Verord. v. 11. Juli §§. 11. u. 13.) **49.** 273. — bei Freiſprechungen iſt der innebehaltene Theil des Dienſteinkommens vollſtändig nachzuzahlen. (ebend. §. 52.) **49.** 263. — (§. 57.) **49.** 281. — volles, iſt den auf Grund der Kündigung entlaſſenen Beamten in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung zu gewähren. (Verord. v. 11. Juli 49. §. 90.) **49.** 288. f. — ſ. auch Beſoldungen, Wartegeld und Penſionirungen. — der Staatsbeamten, gegen willkürliche Entziehung deſſelben ſoll ſolchen durch ein Geſetz angemeſſener Schutz gewährt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 98.) **50.** 32.

Dienſtemolumente, gerichtlich in Beſchlag genommen, Berechnung der Gerichtsgebühren nach Prozentſätzen der Maſſe im exekutiven Prioritätsverfahren wegen ſolcher. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 46.) **46.** 473. f. — Gebühren, die als jene einem Beamten angewieſen ſind, können auch in Vormundſchafts- und Kuratelſachen zum Anſatz kommen. (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 4.) **47.** 4.

Dienſtentlaſſung, Verwirkung derſ. ſeitens der dem Handelsſtande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 13.) **47.** 184. — Verfahren bei deren Verhängung gegen Juſtizkommiſſarien, Advokaten und Notarien. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 5. 11. 12. 16. 17. 18.) **47.** 197. 198. 199. — die Ausführung der darauf gerichteten Erkenntniſſe des Ehrenraths iſt bei dem betreffenden Landes-Juſtizkollegium zu beantragen. (ebend. §. 18.) **47.** 199. — einzelner Mitglieder des Vorſtandes der Synagogengemeinden, wegen vorſätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienſtvernachläſſigungen durch Beſchluß der Regierung, nach vorangegangener adminiſtrativer Unterſuchung. (G. v. 23. Juli 47. §. 43.) **47.** 271. — keine härtere Strafe als dieſe ſoll in Folge eingetretener Amneſtie gegen unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, ſowie gegen Offiziere, Geiſtliche und Lehrer an öffentlichen Schulen, welche ſich bei der Inſurrektion in der Provinz Poſen betheiligt haben, erkannt werden. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) **48.** 279. — deren Verhängung gegen Richter (richterliche Beamte) im Wege des Disziplinar-Strafverfahrens. (Verord. v. 10. Juli 49. §§. 2. 4. 11. 13. 14. 18.) **49.** 253. 254. 255. 256. 257. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (Verord. v. 11. Juli 49. §§. 3. 5. 12. 14. 15. 19. 20.) **49.** 271. 272. 273. 274. — dieſelbe muß im Disziplinarſtrafverfahren gegen Beamte insbeſondere dann erfolgen, wenn ſolche die Pflicht der Treue verletzen, oder den Muth, den ihr Beruf erfordert, nicht bethätigen, oder wenn ſie ſich einer

 feind-

Digitized by Google

Dienſtentlaſſung, (Fortſ.)
feindſeligen Parteinahme gegen die Staatsregierung ſchuldig gemacht haben. (Verord. v. 11. Juli 49. §. 20.) 49. 274. — wegen unerlaubter Entfernung vom Amte, im Wege des Disziplinarverfahrens. (Verord. v. 10. Juli 49. §§. 10—14.) 49. 255. 256. — (Verord. v. 11. Juli 49. §§. 11—15.) 49. 273. 274. — der auf Probe, auf Kündigung oder ſonſt auf Widerruf angeſtellten Beamten. (V. v. 11. Juli 49. §. 90.) 49. 288. f. — der Referendarien oder Auskultatoren, in wie weit ſolche ohne weiteres Verfahren ſtattfinden kann. (§. 91.) 49. 289. — der Supernumerarien nach den darauf bezüglichen beſondern Beſtimmungen. (§. 92.) 49. 289. — über die Entlaſſung der bei den oberſten Verwaltungsbehörden ꝛc. angeſtellten Kanzleidiener, Boten, Kaſtellane ꝛc. entſcheidet im Disziplinarverfahren endgültig der betreffende Miniſter. (ebend. §. 93.) 49. 289. — die Strafe zieht den Verluſt des Titels und Penſionsanſpruchs von ſelbſt nach ſich; es wird darauf nicht beſonders erkannt. (Verord. v. 10. Juli 49. §. 18. Nr. 4.) 49. 257. — (Verord. v. 11. Juli 49. §. 19. Nr. 2.) 49. 274.

Dienſtentlaſſungen, (Entfernungen aus dem Amte), unbrauchbarer oder durch tadelhafte Führung einer weiteren Anſtellung unwürdiger Regierungsreferendarien, in Folge des §. 60. der Verord. v. 29. März 1844. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 12.) 46. 202.

Dienſtentſetzung, ſiehe Amtsentſetzung. — (Kaſſation), ſiehe Amtsentſetzung.

Dienſthäuſer der Geiſtlichkeit, deren Befreiung von der Grundſteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. e.) 50. 62. f.

Dienſtherrſchaften, haften für die zu ihrem Vortheile von ihren Dienſtleuten begangenen Feldfrevel, rückſichtlich der Pfandgelder, Entſchädigungen, Koſten und Geldbußen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 49.) 47. 386.

Dienſtleiſtungen, gewerbsweiſe auf öffentlichen Straßen und Plätzen, ſowie in Wirthshäuſern, in wie fern die polizeiliche Erlaubniß zu ſolchen zu verſagen iſt. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 49. 108.

Dienſtreiſen, der Regierungspräſidenten, Abtheilungsdirigenten und Räthe, Mitnahme einzelner Regierungsreferendarien auf denſ. zu deren Ausbildung für den Verwaltungsdienſt. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 9.) 46. 201. — der Staatsbeamten, Gewährung von Diäten und Reiſekoſten auf ſolchen. (A. E. v. 10. Juni 48.) 48. 151—153. — ſiehe Reiſe- und Umzugskoſten, desgl. Tagegelder. — ſiehe auch Diäten und Reiſekoſten.

Dienſtunkoſten, deren Fortfall bei Dienſtverſetzungen iſt nicht als eine Verkürzung im Einkommen anzuſehen. (V. v. 11. Juli 49. §. 94. Nr. 1.) 49. 299.

Dienſtvergehen der Richter, Beſtimmungen über dieſelben und deren Beſtrafung. (V. v. 10. Juli 49.) 49. 253—270. — der nicht richterlichen Beamten, desgl. (V. v. 11. Juli 49.) 49. 271—292. — ſolche ſind alle Verletzungen der Pflichten, welche dem Richter, wie jedem Beamten, durch ſein Amt auferlegt worden. (V. v. 10. und 11. Juli 49. §§. 1. 2.) 49. 253. 271. — zu dieſen Pflichten gehört, daß der Beamte ſich durch ſein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Anſehens und des Vertrauens würdig beweiſe, die ſein Beruf erfordert. (ebend.) 49. 253. 271. — welche Verletzungen der Amtspflicht als bloße Dienſtvergehen zu betrachten und nur im Disziplinarverfahren zu verfolgen und zu beſtrafen ſind. (V. v. 10. Juli 49. §. 4.) 49. 254. — (V. v. 11. Juli 49. §. 5.) 49. 272. — ſiehe auch Richter und Beamte.

Dienſtvergehen, öffentlicher Civil- und Militairbeamten, durch Ueberſchreitung ihrer Amtsbefugniſſe, die Bedingungen, unter welchen ſolche deshalb gerichtlich in Anſpruch genommen werden können, beſtimmt das Geſetz. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 97.) 50. 31. — eine vorgängige Genehmigung der vorgeſetzten Dienſtbehörde darf jedoch nicht verlangt werden. (ebend. Art. 97.) 50. 31. — der Beamten, ſ. Disziplinarunterſuchungen und Amtsverbrechen.

Dienſtverſetzung, unfreiwillige, von Lehrern an den Elementarſchulen der Provinz Preußen, rückſichtlich derſ. behält es bei den allgemein geſetzlichen Vorſchriften ſein Bewenden. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 27.) 46. 6. — deren Ausſpruch und Ausführung gegen richterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49.

Digitized by Google

Dienstversetzung, (Forts.)
49. §§. 53—57.) 49. 263. 264. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 50. 94. Nr. 1.) 49. 280. 289.

Dienstversetzungen, bei solchen können verheirathete Staatsbeamte, wenn sie auf Reisekosten, nicht aber auf eine Umzugsentschädigung Anspruch haben, erstere nach §. 2. des allerhöchsten Erlasses v. 10. Juni 48. liquidiren. (daselbst §. 4.) 48. 152. — deren Ausführung gegen Richter. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 86.) 48. 387. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 87.) 50. 30.

Dienstwohnungen, freie, für die Schullehrer in den Elementarschulen der Provinz Preußen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §§. 12. 14. 15. u. 25.) 46. 3. 4. 6. — für Beamte, Befreiung der dafür bestimmten Gebäude von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 50. 62.

Dienstzeit, der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichts-Anstalten, deren Berechnung bei Pensionirung ders. (V. v. 28. Mai 46. §§. 12—14.) 46. 217. — Anrechnung früherer Militairdienste bei ders. (ebend. §. 19.) 46. 218.

Dinxperlo-Bochholder Chaussee, s. Chausseebau Nr. 21.

Dirschau, Stadt, s. Eisenbahnen Nr. 1., 2. und 5.

Dismembrationen von Grundstücken, s. Parzellirungen.

Disponible (zur Disposition gestellte) Staatsbeamte, s. Wartegelder und Wartegelds-Empfänger.

Disposition, auf die zu solcher gestellten Beamten finden die Vorschriften der Verordn. v. 11. Juli 49., die nicht richterlichen Beamten betr., ebenfalls Anwendung. (§. 102. ders.) 49. 291.

Distrikts-Kommissarien, in der Provinz Posen, dieselben bleiben vorläufig in Wirksamkeit. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 50. 266.

Distrikts-Kommissionen, deren Bildung für die Feststellung der bei Ablösungen der Reallasten anzunehmenden Normalpreise und Normal-Marktorte. (G. v. 19. Novbr. 49. §§. 2. u. 3.) 49. 413. 414. — (G. v. 2. März 50. §§. 67—72.) 50. 98. 99. — Vorschriften für deren Verfahren. (G. v. 19. Novbr. 49. §§. 4—6.) 49. 414—416. — Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für die Mitglieder ders. aus der Staatskasse. (ebend. §. 5.) 49. 416. — Wahl deren Mitglieder und Vorsitzenden. (G. v. 2. März 50 §§. 67. 68.) 50. 98. 99. — Bewilligung von Tagegeldern und Reisekosten für die erwählten Mitglieder aus der Staatskasse. (ebend. §. 70.) 50. 90. — Rekurs derselben gegen die Entscheidungen der Auseinandersetzungs-Behörde an das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen. (ebend. §. 67.) 50. 98.

Disziplinargerichte, zuständige, solche sind:
das Ober-Tribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte;
der Rheinische Revisions- und Kassationshof in Ansehung seiner Mitglieder, der Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichts- und des Direktors des Justizsenats zu Ehrenbreitstein;
die Appellationsgerichte, einschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtssprengels. (V. v. 10. Juli 49. §. 21.) 49. 257. f. — Erledigung der Disziplinarsachen bei solchen. (ebend. §§. 22—27.) 49. 258. 259. — Entscheidung der Streitigkeiten über die Kompetenz der Appellationsgerichte. (§. 28.) 49. 259. — Führung der Voruntersuchungen. (§§. 29—34.) 49. 259. 260. — mündliche Verhandlung. (§§. 35—40.) 49. 260. 261. — Berufung. (§§. 41—45.) 49. 261. 262.

Disziplinarhof, in Berlin, als entscheidende Behörde erster Instanz in Disziplinar-Straffachen gegen diejenigen nicht richterlichen Beamten, zu deren Anstellung eine von dem Könige oder von den Ministerien ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist. (Verord. v. 11. Juli 49. §§. 26. 31. 32.) 49. 276. 277. — Verfahren und Entscheidung desselben. (ebend. §§. 34—44.)

Digitized by Google

Disziplinarhof, (Forts.)
49. 277—279. — Berufung an das Staatsministerium gegen dessen Entscheidungen. (§§. 45—51.) 49. 279. 280.

Disziplinar-Ministerien, s. Ministerien.

Disziplinarsachen, gegen Beamte, bei solchen wird durch die Vorschriften der V. v. 3. Janr. 49. nichts geändert. (das. §. 181.) 49. 46. — dieselben verbleiben den Appellationsgerichten in ihrem Ressort. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 6. u. §. 35.) 49. 9. 11. — siehe auch Disziplinar-Strafverfahren, Richter und Beamte.

Disziplinar-Strafen, deren Verhängung gegen Justizkommissarien, Advokaten und Notarien von dem unter denselben bestehenden Ehrenrathe. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 2. 12—14.) 47. 197. 198. — in der Befugniß der Gerichte, jene zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen, wird dadurch nichts geändert. (ebend. §. 3.) 47. 197. — gegen Beamte, dieselben bestehen in Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldbuße) und Entfernung aus dem Amte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 18. u. 19.) 49. 257. — (Verord. v. 11. Juli 49. §§. 17—20.) 49. 274. — s. auch Ordnungsstrafen, Amtssuspension, Dienstentlassung ꝛc.

Disziplinar-Strafverfahren, — gegen Beamte, die darüber ergangene Verordnung v. 29. März 1844. tritt in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft. (V. v. 6. April 48. §. 3.) 48. 87. — gegen Richter (richterliche Beamte), Vorschriften für dasselbe. (Verord. v. 10. Juli 49.) 49. 253—270. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49.) 49. 271—292. — welche Verletzungen der Amtspflicht als bloße Dienstvergehen zu betrachten, und nur im Disziplinarverfahren zu verfolgen und zu bestrafen sind. (V. v. 10. Juli 49. §. 4.) 49. 254. — (V. v. 11. Juli 49. §. 5.) 49. 272. — dasselbe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, eine Übertretung oder ein Amtsverbrechen darstellt, daß wegen derselben eine strafgerichtliche Verfolgung eingeleitet, eine Freisprechung erfolgt, oder eine solche Verurtheilung ergangen ist, die weder auf den Verlust des Amts lautet, noch denselben kraft des Gesetzes nach sich zieht. (V. v. 10. Juli 49. §. 7.) 49. 254. 255. — (V. v. 11. Juli 49. §. 8.) 49. 272. 273. — dasselbe darf jedoch wegen der nämlichen Thatsachen im Laufe der gerichtlichen Untersuchung nicht eingeleitet werden, wenn es nicht durch das Interesse des Dienstes dringend geboten wird. (V. v. 10. Juli 49. §. 8.) 49. 255. — (V. v. 11. Juli 49. §. 9.) 49. 273.

Disziplinar-Untersuchungen, gegen Beamte, in dem Verfahren wegen solcher wird durch die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Juli 46., die in Berlin zu führenden Untersuchungen betr., nichts geändert. (§. 110. desselben.) 46. 286. — s. auch Amtsverbrechen. — gegen Justizkommissarien, Advokaten, und Notare, deren Führung vor dem unter dens. gebildeten Ehrenrathe. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 2 bis 19.) 47. 197—199. — gegen richterliche Beamte, deren Einleitung, Führung und Entscheidung. (V. v. 10. Juli 49. §§. 20—45. 83.) 49. 257—262. 269. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 24—51. 104.) 49. 275—280. 292.

Disziplinarvergehen, in der Sitzung eines Gerichts vorgefallen oder ermittelt, deren sofortige disziplinarische Ahndung. (V. v. 30. Juni 49. §. 40.) 49. 235.

Dividenden, Dividendenscheine, s. Eisenbahnen u. Bankdividendenscheine.

Döhren, Ort, siehe Chausseebau Nr. 13.

Doktorfuhren, von den Gutsherrn zu leistende, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 15.) 50. 81.

Dokumente, Vorschriften für deren Aufbewahrung und Buchführung in gerichtlichen Depositorien und für die Verausgabung derselben aus letzteren. (V. v. 18. Juli 49. §§. 3—7.) 49. 296. 297.

Dölitz, Ort, siehe Chausseebau Nr. 5.

Dolmetscher, können in einer und derselben Sache nicht auch zugleich Geschworene sein. (V. v. 3. Janr. 49. §. 95.) 49. 31.

Digitized by Google

Domainen, die Zustimmung des vereinigten Landtags zu Einführung neuer Steuern oder zu Erhöhung der bestehenden Steuersätze, hat auf jene ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz derf. betreffen, keine Beziehung. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 47. 36. — deren Verwaltung geht von dem Ministerium des Königl. Hauses wiederum auf das Finanzministerium über. (A. E. v. 17. April 48. Nr. II. 1.) 48. 110. — die auf die Einkünfte derselben (und der Forsten) durch das Gesetz v. 17. Janr. 1820. dem Kron-Fideikommißfonds angewiesene Rente verbleibt dem letztern. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 59.) 50. 25.

Domainendörfer, Leistungen des Domainen- und Forstfiskus für die Elementarschulen in denf. an Land, Bauholz und Brennmaterial. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 45.) 46. 10. 11.

Domainen-Renten, Bestimmungen über deren Ablösung, ohne Benutzung der Rentenbanken. (G. v. 2. März 50. §§. 7. 64.) 50. 113. 128. — desgl. in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, sowie in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Reglements v. 8. Aug. 1836. u. 9. Apr. 1845. (G. v. 2. März 50. §. 58. Nr. 10.) 50. 126. 127. — über die Ausführung obiger Bestimmungen hat der Finanzminister ein besonderes Reglement zu erlassen. (ebend. §. 64.) 50. 128. — ob und in wie weit die Vorschriften des Art. VII. der Verord. v. 17. Jan. 1820. über die Behandlung des Staatsschuldenwesens mit Rücksicht auf die obigen Bestimmungen zu modifiziren, bleibt der Erwägung bei künftiger Revision jenes Gesetzes vorbehalten. (ebend. §. 64.) 50. 128. — s. auch Domanial-Renten.

Domainen-Verwaltung, vollständige Ausbildung der Regierungs-Referendarien in derf. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 11.) 46. 202. — Einnahmen und Ausgaben derselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 1. u. 3.) 47. 136. 138. — das im §. 2. Nr. 3. der Verordnung v. 28. Juli 1838. derselben hinsichtlich der Beantragung von Separationen eingeräumte Vorrecht, wird aufgehoben. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 50. 143.

Domanial-Abgaben, jeder Art, Aufhebung der Verordnung über die Ablösung derselben v. 16. März 1811. durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 1.) 50. 77.

Domanial-Renten, Aufhebung der Kabinetsorder vom 19. Juni 1837. wegen Ablösung derf. zum 25fachen Betrage, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 20.) 50. 78. — s. auch Domainen-Renten.

Domnau-Uderwangener Chausseebau, s. letz. Nr. 1.

Dorfgemeinden, in wiefern denselben das Eigenthum an den nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätzen innerhalb der Dorflage zusteht. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 14.) 50. 81. — dieselben haben aber fortan auch die bisher damit verbunden gewesenen Lasten, z. B. die Instandhaltung der Dorfstraße, der Brücken, Stege u. s. w. zu tragen. (ebend. §. 3. Nr. 14.) 50. 81. — diese Bestimmungen treten erst mit Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung in den einzelnen Gemeinden in Kraft. (ebend. §. 3. Nr. 14.) 50. 81. — (Landgemeinden), s. ständische Wahlen.

Dorfgerichte, Verpflichtung derf. zur persönlichen Einhändigung der von ihnen auf- oder angenommenen Testamente oder Kodizille wenigstens durch eines ihrer Mitglieder an den Gerichtshalter. (Dekl. v. 10. Juli 46.) 46. 263. — jedoch soll die Rechtsbeständigkeit jener von dieser persönlichen Einhändigung derf. an den Gerichtshalter nicht abhängig sein, wonach die Vorschrift des §. 95. Tit. 12. Thl. I. des A. L. R., in Verbindung mit §. 139. a. a. O. u. §. 33. des Anhanges zum A. L. R. deklarirt wird. (ebend.) 46. 263. — denselben die Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise aufzutragen, sind die Regierungen befugt. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) 47. 390. — Abschätzung des durch Übertretungen der Feldpolizei-Ord. vom 1. Novbr. 1847. herbeigeführten Schadens von denselben. (§. 64. derf.) 47. 388. f.

Dorfschulen, s. Schulen.

Dorlar, Ort, siehe Lahn.

Dorsten, Gemeinde, s. Chausseebau Nr. 22.

Dozenten, Privat-, an den Universitäten, s. Privatdozenten.

Dramatiſche Werke, Vertrag mit Großbritannien zum Schutze gegen unbefugte Vervielfältigung derſ. (v. 13. Mai 46. Art. I. u. II.) 46. 344—346. — desgl. gegen deren unbefugte öffentliche Darſtellung oder Aufführung. (ebend. Art. III.) 46. 346. f. — Beitritt des Königreichs Sachſen zu obigem Vertrage. (Miniſt.-Bekanntmach. v. 27. Aug. 46.) 46. 394. — ſ. auch Nachdruck.

Drechsler, aller Art, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Dreſchgärtnerſtellen, Regulirung der Eigenthumsverleihung für ſolche. (G. v. 2. März 50. §. 74.) 50. 100.

Dresden-Berliner Eiſenbahn, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 2.

Driburg, Stadt, ſiehe Chauſſeebau Nr. 24.

Drieſen, Stadt, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 5.

Drohungen, mit einer mit gemeiner Gefahr verbundenen Beſchädigung, bei Verurtheilung wegen ſolcher iſt der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umſtände auf Stellung unter Polizeiaufſicht mitzuerkennen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 2.) 50. 50. — desgl. die Verurtheilung wegen Verſuchs dieſes Verbrechens oder wegen Theilnahme an demſelben. (ebend. §. 3.) 50. 50.

Droſſen, Stadt, ſiehe Chauſſeebau Nr. 5.

Druck, durch ſolchen ſeine Gedanken frei zu äußern, hat jeder Preuße das Recht (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 48. 378. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 27.) 50. 20. — Beſtrafung der Vergehen durch denſ. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 25. u. 26.) 48. 378. — ſ. auch Preßfreiheit. — Vergehen, welche durch ſolchen begangen werden, ſind nach den allgemeinen Strafgeſetzen zu beſtrafen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 28.) 50. 20. — vor der erfolgten Reviſion des Strafrechts wird über dergl. Vergehen ein beſonderes Geſetz ergehen. (ebend. Art. 113.) 50. 34.

Drucker, (Buchdrucker), deſſen Name und Wohnort muß auf jeder Druckſchrift genannt ſein. (V. v. 30. Juni 49. §. 1.) 49. 226. — Strafe für Zuwiderhandlung dagegen. (ebend. §. 10.) 49. 228. Verantwortlichkeit deſſelben für den Inhalt einer Druckſchrift. (ebend. §. 12.) 49. 228. — ſiehe Buchdrucker.

Druckereien, Beſchränkungen derſelben ſollen gegen die Preßfreiheit nicht ſtattfinden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 48. 378. — Suspenſion dieſes Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 48. 390. f.

Druckſchriften, (literariſche Werke und Erzeugniſſe), Erweiterung des Schutzes für ſolche gegen Nachdruck in den Deutſchen Bundesſtaaten. (Bundesbeſchluß v. 19. Juni 45. und Publikationspatent v. 16. Janr. 46.) 46. 149. — polniſche, ſiehe dieſe. — ſiehe auch Bücher, desgl. Nachdruck. — nicht über zwanzig Bogen ſtark, in den deutſchen Bundesſtaaten mit Genehmigung erſchienen, bleiben nebſt deren Verfaſſer, Herausgeber oder Verleger, in Beziehung auf Preßvergehen, außerdem den Landesgeſetzen der einzelnen Bundesſtaaten unterworfen. (Patent v. 8. April 47. über die Publikation des Bundesbeſchluſſes v. 14. Juni 32., betreffend die Auslegung des §. 7. des Bundesbeſchluſſes v. 20. Septbr. 1819. in jener Beziehung, in Verbindung mit Art. XIII. des Cenſur-Edikts v. 18. Oktbr. 19.) 47. 189. — die Veröffentlichung ſtändiſcher Verhandlungen enthaltend, deren Cenſur und Debit. (A. K. O. v. 11. Dezbr. 46.) 47. 2. — deren Herausgabe mit Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Druckers und der Verlagshandlung. (Preßgeſ. v. 17. März 48. §. 3.) 48. 69. f. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 26.) 48. 378. — ſchriftliche Anzeige von deren Erſcheinen bei der Ortspolizeibehörde und Vorlegung eines Exemplars derſ. bei der letztern. (Preßgeſ. v. 17. März 48. §. 5.) 48. 71. — Strafe für Vergehen dagegen. (ebend. §. 6.) 48. 71. — Strafbarkeit deren Verfaſſer, Verleger, Drucker und Vertheiler für Preßvergehen durch ſolche. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 25. u. 26.) 48. 378. — verbrecheriſche, deren Beſchlagnahme und Vernichtung, ſowie Beſtrafung wegen derſelben. (Preßgeſetz v. 17. März 48. §§. 2. 6. 7.) 48. 69. 71. — ſiehe auch Zeitſchriften. — auf ſolchen muß

Digitized by Google

Druckſchriften, (Fortſ.)
muß der Name und Wohnort des Druckers und für deren Verbreitung außerdem der Name und Wohnort entweder des Verlegers oder des Kommiſſionairs, oder endlich des Verfaſſers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbſtverlage erſcheinen laſſen, genannt ſein. (V. v. 30. Juni 49. §. 1.) 49. 226. — Strafen für Zuwiderhandlungen dagegen. (§. 10.) 49. 228. — diejenigen, welche den vorſtehenden Vorſchriften nicht entſprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden. (ebend. §. 3.) 49. 226. Strafe für Übertretung dieſer Vorſchrift. (§. 10.) 49. 228. — zu deren Ausruf, Verkauf, Vertheilung, Anheftung oder Anſchlagung auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten iſt die ortspolizeiliche Erlaubniß erforderlich, die immer mit ſich geführt werden muß, auch jederzeit zurückgezogen werden kann. (ebend. §. 9.) 49. 228. — Strafe für Übertretung dieſer Vorſchrift. (§. 11.) 49. 228. — Verantwortlichkeit des Verfaſſers, des Herausgebers, des Verlegers oder Kommiſſionairs, des Druckers und des Verbreiters einer Druckſchrift für deren Inhalt. (§. 12.) 49. 228. — Verfolgung anderweitiger vorliegender Thatſachen, welche nach allgemeinen ſtrafrechtlichen Grundſätzen eine wiſſentliche Theilnahme an der durch die Druckſchrift begangenen ſtrafbaren Handlung begründen. (ebend. §. 12.) 49. 228. — welche die Sittlichkeit verletzen, Strafe für deren Verkauf, Vertheilung oder ſonſtige Verbreitung, ſowie für deren Ausſtellung oder Anſchlagung an öffentlichen Orten. (ebend. §. 24.) 49. 231. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzteres zu beſtimmenden Art und Weiſe, auf Koſten des Verurtheilten. (§. 36.) 49. 234. — zur Verbreitung beſtimmte, deren vorläufige Beſchlagnahme durch die Staatsanwaltſchaft und deren Organe, wenn ſie den Vorſchriften der §§. 1. u. 2. der obigen Verordnung nicht genügen, oder wenn ihr Inhalt ſich als Thatbeſtand einer ſtrafbaren Handlung darſtellt. (ebend. §. 32.) 49. 232. 233. — weitere Verfolgung derſ. bei der zuſtändigen Gerichtsbehörde. (§§. 32. 33. u. 38.) 49. 232. 233. 234. — wenn der Inhalt einer Druckſchrift ſich als Thatbeſtand einer ſtrafbaren Handlung darſtellt, ſo iſt die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu beſtimmten Platten und Formen auszuſprechen. (V. v. 30. Juni 49. §. 37.) 49. 234. — iſt die Druckſchrift ihrem Inhalte nach eine erlaubte, ſo wird nur auf Vernichtung der geſetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt, auf welchem ſich dieſe Stellen befinden. (ebend. §. 37.) 49. 234. — ſiehe auch Zeitungen und Zeitſchriften. — jeder Art, welche außerhalb des Preußiſchen Staats erſcheinen, deren Verbreitung kann von dem Miniſter des Innern verboten werden. (V. v. 5. Juni 50. §. 3.) 50. 330. — Strafen für den Verkauf und die Verbreitung ſolcher verbotenen Schriften. (ebend. §. 3.) 50. 330. — die Staatsanwaltſchaft und deren Organe ſind verpflichtet, in dieſen Fällen die betreffenden Blätter vorläufig mit Beſchlag zu belegen. (§. 3.) 50. 330.

Duisburg, Kreis, vom 1. Janr. 1848. ab tritt in demſelben die Geſindeordnung vom 8. Novbr. 1810. außer Geltung; dagegen erhält in ſolchem von demſelben Zeitpunkte ab die Geſindeordnung für die Rheinprovinz v. 19. Aug. 1844. Geſetzeskraft. (V. v. 21. Septbr. 47.) 47. 356. — in demſ. findet die Feldpolizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847. keine Anwendung. (Einleit. zu letz.) 47. 376. — ſ. Rheinprovinz.

Dülmen, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 21.

Dünger, Strafe für das unbefugte Aufſammeln deſſelben von Äckern, Wieſen oder Weiden. (Feldpolizei-Ordn. vom 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 7.) 47. 384. — Ablöſung der Berechtigung zur Nutzung fremder Äcker gegen Hergebung deſſelben bei Gemeinheitstheilungen, in ſofern jene Berechtigung auf einer Dienſtbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1.) 50. 139.

Durchgangszölle, deren Regulirung ohne Zuſtimmung des vereinigten Landtags. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 47. 36.

Durchmarſch- und Etappen-Konvention, mit dem Großherzogthum Heſſen am 17. Janr. 1817. abgeſchloſſen u. reſp. am 7. Oktbr. 1828. u. 20. Novbr. 1838. erneuert, dieſelbe ſoll bis zum 1. Oktbr. 1852. ferner beſtehen und unter einigen Modifikationen von Neuem abgeſchloſſen ſein. (Miniſterial-Erklärung vom 20. Apr. 47. u. Bekanntmachung v. 18. Mai 47.) 47. 209. 210. —

mit

Digitized by Google

Durchmarsch- und Etappen-Konvention, (Forts.)
mit dem Großherzogthum Sachsen unter dem $\frac{12}{19}$ Janr. 1830. abgeschlossen und durch Ministerial-Erklärung v. 12. Dezbr. 1837. bis zum 1. Oktbr. 1846. verlängert, deren Erneuerung unter einigen Modifikationen auf fernere zehn Jahre, also bis zum 1. Oktbr. 1856. (Minist.-Erkl. u. Bekanntmach. v. 10. Juli 47.) 47. 257. 258.
Düren, Kreis, s. Handelskammern.
Dürscheid, Ort, s. Chausseebau Nr. 19.
Düsseldorf-Aachen } s. Eisenbahnen Nr. 7., 14. u. 15.
Düsseldorf-Elberfeld }
Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 6.
Düsseldorfer Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 300,000 Rthlr., als Darlehn mit 4 Prozent jährl. Verzinsung, behufs der Regulirung des städtischen Schuldenwesens und der Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnützigen Anlagen, deren Ausreichung. (Privileg. v. 8. Juni 46.) 46. 230—234. — den Inhabern derf. steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeine zu. (ebend. §. 1.) 46. 230. — Errichtung einer städtischen Schuldentilgungs-Kommission zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffenden Geschäfte. (ebend. §. 2.) 46. 230. — Ausführung der letztern durch Ankauf oder jährl. Verloosung. (ebend. §§. 7—13.) 46. 231—232. — auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 400,000 Rthlr., deren Emission als Darlehn mit 5 Prozent jährl. Verzinsung zur Regulirung des städtischen Schuldenwesens und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnützigen Anlagen, unter Aufhebung des früheren Privilegiums v. 8. Juni 1846. wegen Emission solcher Obligationen zum Betrage von 300,000 Rthlr. (Privileg. v. 17. Dezbr. 49.) 50. 9—13. — Errichtung einer städtischen Schuldentilgungs-Kommission zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffenden Geschäfte. (ebend. Nr. 2.) 50. 9. f. — den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu. (ebend. Nr. 1.) 50. 9. — Anordnungen wegen deren Verzinsung und Tilgung. (ebend. Nr. 1., 4—14.) 50. 9—13.
Duttweiler, Ort, s. Eisenbahnen Nr. 8.

E.

Eckenhagen, siehe Friedensgerichte.
Eckensteher, auf den Straßen, siehe Dienstleistungen.
Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße, s. Chausseebau Nr. 12.
Eckesey-Schwerter Wegebaugesellschaft, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Geitebrücke auf der Berlin-Cölner Straße über den Kabel und Westhofen, Allerhöchste Bestätigung der unter jener Benennung gebildeten Aktiengesellschaft v. 9. Janr. 46. (Minist.-Bekanntmach. v. 31. Janr. 46.) 46. 28.
Ediktalien, mittelst solcher sind abwesende und flüchtige Verbrecher auf den Antrag des Staatsanwalts vorzuladen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 25.) 49. 18. — die §§. 577. 578. 580. 581. 585. u. 587. der Kriminal-Ord. treten außer Kraft; wogegen es bei den Vorschriften der §§. 579. 582. 583. 584. u. 586. daselbst verbleibt. (ebend. §. 25.) 49. 18.
Ehe, Civil-, deren Einführung erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 19.) 50. 19.
Ehefrauen, naturalisirter Juden der Provinz Posen, nehmen an den Rechten der Naturalisation ihrer Ehemänner Theil. (G. v. 23. Juli 47. §. 27.) 47. 268. — diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe, gehen jedoch durch Wiederverheirathung mit einem nicht naturalisirten Juden verloren. (ebend. §. 27.) 47. 268. → s. auch Frauenspersonen.

Digitized by Google

Ehen, (Heirathen), in geduldeten Religionsgesellschaften, Anzeigen und Erklärungen über solche vor den Ortsgerichten. (V. v. 30. März 47. §§. 7. 9. 11. u. 13.) 47. 126. 127. — der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot durch den Richter des Orts vorangehen, ohne welches auch die Trauung nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft nicht geschehen darf. (ebend. §§. 5. u. 6.) 47. 126. — Berücksichtigung der den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister ertheilten Vorschriften seitens der Ortsgerichte. (ebend. §. 15.) 47. 127. 128. — bürgerliche Beglaubigung ders. durch Eintragung in ein von den Ortsgerichten zu führendes Register und Ausfertigung eines Attestes darüber, welche beide bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben genießen. (ebend. §§. 1. 2. 7. 8. 9. 10.) 47. 125. 126. 127. — Erfordernisse zu der Eintragung der Ehe in das Register. (ebend. §. 7.) 47. 126. — die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das Register. (ebend. §. 8.) 47. 127. — die gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen sind stempelfrei, die Atteste aber stempelpflichtig. (A. K. O. v. 18. Juni 47.) 47. 260. — findet auch bei dem Austritt aus der Kirche Anwendung (ebend.) 47. 260. — die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige ders. zu achten, und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen. (V. v. 30. März 47. §. 13.) 47. 127. — Strafen für schuldbare Versäumniß der zu solchen Anzeigen bestimmten Fristen. (ebend. §§. 11. u. 12.) 47. 127. — Tragung auch der Kosten für desfalls erforderliche ortsgerichtliche Ermittelungen seitens der Säumigen. (ebend. §. 11.) 47. 127. — bei den Heirathen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, sollen jedoch die Bestimmungen der §§. 6. 7. u. 11. Nr. 2. ausgeschlossen bleiben. (ebend. §. 16.) 47. 128. — Verfahren bei solchem Austritt aus der Kirche (ebend. §. 17.) 47. 128. — zur Eintragung der Ehe in das Register genügt in diesen Fällen der Nachweis des Aufgebots (§. 5.) und die persönliche Erklärung der Brautleute, daß sie fortan als ehelich miteinander verbunden sich betrachten wollen (ebend. §. 16.) 47. 128. — deren Schließung unter den Juden und bürgerliche Beglaubigung ders. durch Eintragung in ein von dem Ortsrichter zu führendes Register. (G. v. 23. Juli 47. §§. 8. 9. 12—16.) 47. 265. 266. — denselben muß ein Aufgebot durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Orts-Gemeindehause während 14 Tagen auszuhängende Bekanntmachung vorangehen. (ebend. §. 12.) 47. 265. 266. — zur Eintragung ders. in das Register ist der Nachweis des Aufgebots und die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter erforderlich, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. (ebend. §§. 13—15.) 47. 266. — die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das Register. (ebend. §. 14.) 47. 266. — Ausfertigung eines Attestes darüber. (ebend. §§. 15. u. 16.) 47. 266. — zur Schließung derselben bedürfen nicht naturalisirte Juden männlichen Geschlechts in der Provinz Posen eines vom Landrathe kosten- und stempelfrei auszufertigenden Trauscheins. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 8.) 47. 269. — in den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feststellung ders. bestehenden Vorschriften. (ebend. §. 22.) 47. 267. — die bürgerliche Gültigkeit derselben wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilakts stattfinden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 16.) 48. 377. — die über die Schließung derselben in dem zum Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes gehörigen Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg erlassene Verordnung v. 6. Septbr. 1814., ingl. die auf dieselbe bezügliche Order v. 23. Juni 1833. werden aufgehoben und treten daselbst v. 1. Mai 48. an die Bestimmungen des Rheinischen Civilgesetzbuchs wieder in Kraft. (V. v. 15. April 48.) 48. 104. — eine Verordnung, betreffend die Aufhebung einiger Ehehindernisse, wird der nächsten Volksvertretung zur Berathung vorgelegt werden. (Patent. v. 5. Dezbr. 48. Nr. 9.) 48. 393. — in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit ders. ist die geistliche Gerichtsbarkeit aufgehoben und alle dergl. Rechtsangelegenheiten gehören

Digitized by Google

Ehen, (Fortſ.)
hören vor die ordentlichen Gerichte. (V. v. 2. Janr. 49. §. 1.) 49. 1. — die über deren Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit nach der Verord. v. 28. Juni 1844. (Geſ. Samml. S. 184. ff.) zu behandelnden Prozeſſe gehen wieder auf die ordentlichen, perſönlichen Gerichte über, unter Abänderung der §§. 1. 2. u. 56. und Aufhebung des §. 3. jener Verordnung, wonach in erſter Inſtanz drei und in zweiter Inſtanz fünf Richter genügen ſollen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 12.) 49. 4. — Wahrnehmung der Geſchäfte des Staatsanwalts bei ſolchen Prozeſſen. (ebend. §. 12.) 49. 4.

Eheſachen, Verordnung über das Verfahren in denſ. v. 28. Juni 1844. — Deklaration des §. 29. der letztern rückſichtlich der Aufnahme von Protokollen über die mündliche Verhandlung vor Gericht, ohne Unterzeichnung der erſtern durch die Parteien oder deren Bevollmächtigten, (v. 11. Dezbr. 45.) 46. 18. — für ſolche bleiben in erſter und zweiter Inſtanz die Vorſchriften der §§. 16—51. der Verord. v. 28. Juni 44. (S. 184.) maßgebend, wogegen in dritter Inſtanz hinſichtlich der Formen, wie der Friſten, die §§. 23—26. der Verord. v. 21. Juli 46., das Verfahren in ſummariſchen Prozeſſen betr., zur Anwendung kommen. (§. 29. der letzten Verord.) 46. 299. — Verordnung vom 28. Juni 1844. über das verbeſſerte Verfahren in denſelben, Anwendung der Gebührentaxe vom 9. Oktbr. 1833. für Gerichte u. Juſtizkommiſſarien in Ausführung der gedachten Verordnung. (A. K. O. v. 26. Juli 47. Nr. 1.) 47. 321. — in der Königlichen Familie, rückſichtlich derſelben behält es bei der Hausverfaſſung ſein Bewenden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 11.) 49. 4.

Eheſcheidungen, Verfahren bei Klagen wegen ſolcher ſeitens derjenigen Perſonen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten ſind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgeſellſchaft angehören. (V. v. 30. März 47. §. 18.) 47. 128. — deren Einleitung muß ſtatt des Sühneverſuchs durch den Geiſtlichen ein Sühneverſuch durch das Gericht vorangehen. (ebend. §. 18.) 47. 128. — in dieſer Beziehung finden die in der Verordnung über das Verfahren in Eheſachen v. 28. Juni 1844. hinſichtlich der Mitwirkung eines Geiſtlichen und insbeſondere die in den §§. 10—14. gegebenen Vorſchriften über den Sühneverſuch keine Anwendung. (ebend. §. 18.) 47. 128.

Eheſcheidungsſachen, auf das durch das Geſetz vom 28. Juni 44. eingeführte Verfahren in denſelben findet die Verordnung v. 7. Apr. 47., die Öffentlichkeit in Civilprozeſſen betreffend, keine Anwendung. (V. v. 7. Apr. 47. §. 3.) 47. 131.

Ehrenbreitſtein, ſ. Juſtizſenat.

Ehrenfeldhüter (Feldherren) ſ. Feldhüter.

Ehrengericht, militairiſches, allerhöchſt beſtätigtes, diejenigen, welche durch ein ſolches zu einer der im §. 4. lit. c. u. d. der Verord. v. 20. Juli 1843. bezeichneten Strafen (Entfernung aus dem Offizierſtande oder Verluſt des Rechts verabſchiedeter Offiziere, die Militair-Uniform zu tragen) verurtheilt worden, ſind von der Ausübung ſtändiſcher Rechte gänzlich ausgeſchloſſen (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 47. 279. — ſtändiſches, zur Entſcheidung in der Rekursinſtanz über die gegen Einzelne in Antrag gebrachte Entziehung oder Suspenſion ſtändiſcher Rechte wegen beſcholtenen oder angefochtenen Rufes. (G. v. 23. Juli 47. §. 11.) 47. 281.

Ehrenhaftigkeit, unverletzte, diejenigen, welchen im Wege des vorgeſchriebenen Verfahrens ſeitens ihrer Standesgenoſſen das Anerkenntniß jener verſagt wird, ſind von der Ausübung ſtändiſcher Rechte gänzlich ausgeſchloſſen. (G. v. 23. Juli 47. §§. 4—11.) 47. 279.

Ehrenkränkungen, ſ. Beleidigungen.

Ehrenrath, Bildung eines ſolchen unter den Juſtizkommiſſarien, Advokaten und Notarien bei allen Landes-Juſtizkollegien der Monarchie, mit Ausſchluß des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (V. v. 30. April 47.) 47. 196—201. — Wahl des Vorſitzenden, desgl. von 6—10 Mitgliedern, einſchließlich des erſtern, und von 4—6 Stellvertretern bei demſ. (ebend. §§. 1. 21—27.) 47. 196. 199—201. — der beſondern Inſtruktion des Juſtizminiſteriums bleiben die nähern Beſtimmungen über den Wahlakt, ſowie das Verfahren vor dem Ehrenrathe und die Art ſeiner Geſchäftsführung vorbehalten. (ebend. §. 27.) 47. 200. 201. — Pflichten und Befugniſſe deſſelben. (ebend. §. 2.) 47. 197. — derſelbe tritt insbeſon-

Digitized by Google

Ehrenrath, (Fortſ.)
ſondere bei allen Vergehen der Juſtizkommiſſarien, Advokaten und Notarien, welche nach dem Geſetze v. 29. März 1844. im Disziplinarwege zu ahnden ſind, an die Stelle der in jenem Geſetze angeordneten Disziplinar-Behörde mit den dieſer zuſtehenden Rechten. (ebend. §. 2.) 47. 197. — in der Befugniß der Gerichte, jene zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsſtrafen zu belegen, wird dadurch nichts geändert. (ebend. §. 3.) 47. 197. — Zuziehung eines Staatsanwalts in den vor dem Ehrenrathe vorkommenden Unterſuchungen. (ebend. §. 4.) 47. 197. — Verfahren bei Einleitung und Inſtruktion der letztern. (ebend. §§. 5—11.) 47. 197. 198. — Abfaſſung des Straferkenntniſſes oder Beſchluſſes und abſchriftliche Zufertigung deſſelben an den Angeklagten und den Staatsanwalt. (ebend. §§. 12—14. 47. 198. — Rekursverfahren gegen die Entſcheidungen des Ehrenraths. (ebend. §§. 15—17.) 47. 199. — Ausführung der letztern. (ebend. §. 18.) 47. 199. — Aufbringung der nur zum Anſatz kommenden baaren Auslagen und Verwendung der aufkommenden Geldſtrafen. (ebend. §. 19.) 47. 199. — gemeine oder Amtsverbrechen, die zur Kenntniß des Ehrenraths kommen, müſſen zur Kognition der kompetenten Gerichte gebracht, und dieſen das weitere Verfahren überlaſſen werden. (ebend. §. 20.) 47. 199. — unter den Juſtizkommiſſarien, Advokaten und Notarien, die über deſſen Bildung beſtehende Verordnung v. 30. April 47. bleibt mit gewiſſen Modifikationen in Kraft. (V. v. 11. Juli 49. §. 75.) 49. 285.

Ehrenrechte, Perſonen, welche durch ein ſtrafgerichtliches Erkenntniß rechtskräftig derſelben für verluſtig erklärt ſind, bleiben von der Ausübung ſtändiſcher Rechte gänzlich ausgeſchloſſen. (G. v. 23. Juli 47. §. 1.) 47. 279. — deren Verluſt für Mitglieder der Handelskammern und Stellvertreter hat deren Entfernung aus den Handelskammern zur Folge. (V. v. 11. Febr. 48. §. 11. Nr. 1. und §. 14.) 48. 65. 66. — desgl. die Suspenſion, wenn ein Mitglied oder deſſen Stellvertreter wegen eines mit dem Verluſte der Ehrenrechte bedrohten Verbrechens durch Beſchluß des Gerichts zur Unterſuchung gezogen iſt. (ebend. §. 13. Nr. 1. und §. 14.) 48. 66. — die Unterſuchung und Entſcheidung über Verbrechen, welche den Verluſt jener unbedingt zur Folge haben, erfolgen in erſter Inſtanz mit Zuziehung eines Gerichtsſchreibers durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern beſtehen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 27. u. 38.) 49. 19. 21. — die Kompetenz der Einzelrichter iſt davon ausgeſchloſſen. (ebend. §§. 27. u. 38.) 49. 19. 21. — ſiehe auch bürgerliche und ſtaatsbürgerliche Rechte.

Ehrenſtrafen, auf ſolche können in Unterſuchung wegen leichter Verbrechen auch die dazu kommiſſariſch beſtellten Einzelrichter in erſter Inſtanz mit erkennen. (G. für Berlin v. 17. Juli 46. §. 24.) 46. 272. — desgl. bei ſchweren Verbrechen auch die Gerichtsdeputationen. (ebend. §. 39.) 46. 275. — Kompetenz der Einzelrichter, in erſter Inſtanz auf ſolche neben den Strafen für Vergehen zu erkennen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 27.) 49. 19. — in welchen Fällen dieſe Kompetenz ausgeſchloſſen bleibt. (ebend. §. 27.) 49. 19.

Ehrenzeichen, ſiehe Auszeichnungen und Orden.

Ehrloſe Geſinnung, diejenigen, welche wegen eines von ſolcher zeugenden Verbrechens rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt ſind, bleiben von dem Rechte zur Herausgabe periodiſcher Schriften ausgeſchloſſen. (Preßg. v. 17. März 48. §. 4. Nr. 2.) 48. 70.

Eichſtädt, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 2.

Eid, nothwendiger, wer zur Ableiſtung eines ſolchen für unfähig erklärt worden, iſt von der Ausübung ſtändiſcher Rechte gänzlich ausgeſchloſſen. (G. v. 23. Juli 47. §. 1. Nr. 2.) 47. 279. — (eidliches Gelöbniß, Vereidung), eine Verordnung über die Form deſſelben wird der nächſten Volksvertretung zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 10.) 48. 393. — deſſen Ableiſtung erfolgt ſeitens des Königs ſogleich nach vollendeter Reviſion der Verfaſſung. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 52. u. 112.) 48. 382. 391. — desgl. von den Mitgliedern der beiden Kammern und allen Staatsbeamten. (ebend. Art. 107. u. 112.) 48. 390. 391. — desgl. ſeitens des Heeres. (Patent v. 5. Dezbr. 48.) 48. 392. — Ausſetzung der Leiſtung deſſelben ſeitens der Bürgerwehr. (Geſ. v. 17. Oktbr. 48. §. 7.) 48. 290. — (V. v. 17. Oktbr. 48. §. 1.) 48. 310. — deſſen Ableiſtung ſeitens

des

Digitized by Google

Eid, (Forts.)
des Königs in Gegenwart der vereinigten Kammern, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 54.) 50. 24. — desgl. seitens des bestimmten Regenten während der Minderjährigkeit des Königs oder wenn derselbe sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren. (ebend. Art. 58.) 50. 24. — die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung. (ebend. Art. 108.) 50. 34. — das obige eidliche Gelöbniß des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten erfolgt sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision der Verfassung. (ebend. Art. 119.) 50. 35. — eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt. (ebend. Art. 108.) 50. 34. — seitens des Direktors und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals. (G. v. 24. Febr. 50. §. 9.) 50. 59. — Vereidigung der Mitglieder der Staatsschulden-Kommission. (ebend. §. 13.) 50. 69. — seitens der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes. (Gem.-Ord. v. 11. März 50. §§. 32. 92.) 50. 223. 236. — durch Handschlag seitens der Mitglieder des Gemeinderaths. (Gem.-Ord. v. 11. März 50. §§. 26. 84.) 50. 221. 235. — der Mitglieder der Kreis-Ausschüsse durch Handschlag an Eidesstatt. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 26.) 50. 256. — desgl. der Bezirksdeputirten des Bezirksraths. (Art. 34.) 50. 258. — daß solcher als ein zulässiges Beweismittel in Injuriensachen nicht anzusehen sei, bleibt für den Civilprozeß wegen Beleidigungen maßgebend. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 50. 175.

Eide, Fristbestimmung für deren Ableistung in summarischen Prozessen, mit Bezug auf die Bestimmung im §. 31. der Verord. v. 1. Juni 33. (V. v. 21. Juli 46. §. 12.) 46. 294. — deferirte oder referirte, Zulässigkeit des Rechtsmittels der Restitution bei deren Nichtableistung, binnen zehn Tagen nach dem versäumten Termine, es mag inzwischen bereits erkannt sein oder nicht. (ebend. §. 31.) 46. 300. — dessen Normirung und Leistung von den, in Folge der im §. 2. der Verord. v. 31. März 1838. enthaltenen Vorschriften ernannten Stellvertretern in Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit oder der Polizeiverwaltung. (G. v. 24. Apr. 46.) 46. 167. — falsche, siehe Meineid. — siehe auch Diensteid und Vereidung.

Eider, begünstigter Durchgang Preußischer Schiffe und Ladungen durch dieselbe. (Konv. mit Dänemark v. 26. Mai 46. Art. 5.) 46. 330.

Eidesleistung, seitens der Mitglieder der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen bei deren Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten. (V. v. 3. Febr. 47. §. 3.) 47. 43. — **in der Beweisführung vor den Gewerbegerichten. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 32—35.) 49. 118. bis 120. — bei der Aufnahme des Beweises durch den Eid ist von denselben wie bei der Abnahme der Zeugeneide zu verfahren. (ebend. §. 37.) 49. 120. — Vorladung zur Ableistung eines angetragenen oder zurückgeschobenen Eides vor denselben. (ebend. §. 37.) 49. 120. — Begründung des Restitutionsgesuchs wegen versäumter Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides durch das Erbieten des Ausgebliebenen zur Ableistung des Eides. (V. v. 9. Febr. 49. §. 53.) 49. 123. — der Zeugen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten. (ebend. §§. 34. 35.) 49. 119. — Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder Eide aufzuerlegen, ist der Vergleichs-Ausschuß der Gewerbegerichte nicht befugt. (V. v. 9. Febr. 49. §. 20.) 49. 116. — der Geschworenen in Untersuchungen wegen schwerer Verbrechen. (V. v. 3. Jan. 49. §. 97.) 49. 31. — seitens der Mitglieder der während des erklärten Belagerungszustandes angeordneten Kriegsgerichte, sowie seitens des zu denselben als Gerichtsschreiber zugezogenen Beamten der Civilverwaltung. (V. v. 10. Mai 49. §. 12.) 49. 168. 169. — s. auch Zeugen.**

Eigenthum, dasselbe ist unverletzlich, daher es nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden darf. (V. U. v. 5. Dezbr. 1848. Art. 8.) 48. 376. — freies, vol-

Digitized by Google

Eigenthum, (Forts.)
volles, s. Grundeigenthum. — dasselbe ist unverletzlich, daher es nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden kann. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 9.) 50. 18. — volles, dasselbe erlangen die Erbzinsleute und Erbpächter lediglich auf Grund des Gesetzes. (v. 2. März 50. §. 2. Nr. 2. u. §. 5.) 50. 80. 82.

Eigenthumsrechte, Einforderung des ständischen Beiraths zu Gesetzen über solche, s. Gesetze.

Eigenthums-Verleihungen, Vorschriften für dessen Verleihung in Beziehung auf ländliche, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten zustehenden Stellen. (G. v. 2. März 50. §§. 73—90.) 50. 99—105. — freies, in solches sollen die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse umgestaltet werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 40. u. 41.) 50. 22. — s. auch Grundeigenthum und Grundstücke; desgl. Chausseebau und Eisenbahnen.

Eindeichungs-Angelegenheiten, s. Deich- ꝛc. Angelegenheiten.

Einfriedigungen, Strafen für deren Beschädigung oder Zerstörung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 2. u. 3.) 47. 384.

Eingangs-Abgabe (Eingangszoll), Erhebung eines Zuschlages zu ders. von einigen ausländischen Waaren, welche v. 15. Septbr. bis zum 31. Dezbr. 48. über die Grenzen des Zollvereins eingehen, oder während dieses Zeitraums im Zollverein zum Eingange verzollt werden, außer den nach dem Zolltarif für die Jahre 1846—48. davon zu entrichtenden Zollsätzen. (Prov. V. v. 5. Septbr. 48.) 48. 228—230. — dessen Erhebung vom ausländischen Zucker und Syrup während des zweijährigen Zeitraums vom 1. Septbr. 1848. bis dahin 1850. (V. v. 18. Juni 1848.) 48. 163. — deren Forterhebung vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1850. bis Ende August 1853. nach den in der provisorischen Verord. vom 18. Juni 1848. normirten Sätzen. (G. v. 11. März 50. §. 2.) 50. 199. — dessen Erhebung vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum v. 1. Septbr. 1850. bis Ende August 1853. (V. v. 19. Juni 50.) 50. 339. — für ungereinigte Soda, der Verordnung v. 3. März 49. über die Festsetzung ders. haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntm. v. 16. Janr. 50.) 50. 8.

Eingangszoll (Eingangszölle), deren Regulirung ohne Zustimmung des vereinigten Landtags. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 47. 36. — vom ausländischen Zucker und Syrup, durch die A. K. O. v. 1. Juli 1844. für den Zeitraum v. 1. Septbr. 1844. bis dahin 1847. festgesetzt, soll noch v. 1. Septbr. 1847. bis dahin 1848. unverändert zur Anwendung kommen. (A. K. O. v. 25. Juni 47.) 47. 241. — Ermäßigung desselben für Öl in Fässern von 1 Rthlr. 20 Sgr. auf 1 Rthlr. 10 Sgr. für den Zentner. (A. K. O. v. 3. Mai 47.) 47. 239. — dessen Festsetzung für alle ungereinigte Soda vom 1. Mai 49. ab auf 1 Rthlr. für den Zentner. (A. E. v. 3. März 49.) 49. 129.

Einkaufsgeld, siehe Einzugsgeld.

Einkommensteuer, über solche wird der nächsten Volksvertretung ein Gesetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 5.) 48. 393.

Einkünfte, an die Person des Schuldners gebunden (Besoldungen, Dienstemolumente, Pensionen ꝛc.), gerichtlich in Beschlag genommen, Berechnung der Gerichtsgebühren nach Prozentsätzen der Masse im exekutiven Prioritätsverfahren wegen solcher. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 46.) 46. 473. f.

Einlieferungsscheine, für deklarirte Geld-, Papier- und Werthsendungen mit der Post, der Betrag für solche soll in der Assekuranzgebühr einbegriffen sein. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. I.) 48. 100.

Einnahme-Ausfälle, Ausgabebetrag zur Übertragung ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 6.) 47. 166.

Einnahme-Etat, Staats-, allgemeiner, siehe Etat. — jährlicher, siehe Staatshaushalts-Etats.

Einnahmen, der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindevertretungen, über solche muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 105. Nr. 4.) 50. 33.

Ein-

Digitized by Google

Einreden, rechtsgültige, im summarischen Prozesse, auf solche kann der Verklagte seine Klagebeantwortung beschränken und darauf antragen, daß zunächst über jene verhandelt und erkannt werde. (V. v. 21. Juli 46. §§. 5. 6. u. 7.) 46. 292. 293.

Einrückungsgebühren, (Insertionskosten), deren Entrichtung für die Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen in Zeitungen und Zeitschriften. (V. v. 30. Juni 49. §. 6.) 49. 227. — in wie weit solche für Entgegnungen zur Berichtigung der in dergleichen öffentlichen Blättern erwähnten Thatsachen von deren Herausgebern nicht gefordert werden können. (ebend. §. 7.) 49. 227.

Eintrittsgeld, dürfen Synagogen-Gemeinden von neu anziehenden Juden auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr fordern. (G. v. 23. Juli 47. §. 58.) 47. 275.

Einwohner, als solche werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 2.) 50. 213. — Berechtigung derselben zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten u. Verpflichtung ders. zur Theilnahme an den Gemeindelasten (ebend. §. 3.) 50. 213.

Einzelgemeinden, Bestimmungen über deren Vereinigung zu Sammtgemeinden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 126—136.) 50. 243—246.

Einzelrichter, (Bezirksrichter, Gerichtskommissarien), deren Bestellung in Verbindung mit Kreis- und Stadtgerichten. (V. v. 2. Jan. 49. §§. 18. 20. 21.) 49. 6. 7. — sie erfolgt bei der ersten Abtheilung dieser Gerichte durch den Direktor für die von denselben zu verhandelnden und zu entscheidenden Bagatell-, Injurien- und Untersuchungssachen. (ebend. §. 20.) 49. 6. — nähere Bezeichnung der zur Kompetenz derselben gehörenden Gegenstände. (ebend. §. 22.) 49. 7. 8. — Kompetenz derselben in Untersuchungen erster Instanz wegen Vergehen, unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers. (V. v. 3. Jan. 49. §§. 27. 37.) 49. 18. 19. 20. 21. — auf solche findet die Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815. für sämmtliche Untergerichte Anwendung. (V. v. 2. Jan. 49. §. 29.) 49. 10. — dieselben sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 50. 362. — Die Verurtheilung durch solche soll die Stellung unter Polizeiaufsicht niemals nach sich ziehen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 3.) 50. 50. — kommissarisch bestellte, für Untersuchungen und Entscheidungen wegen leichter Verbrechen in Berlin, — s. Richter und Untersuchungen.

Einzugsgeld (Einkaufsgeld), von der Entrichtung eines solchen kann der Gemeinderath die Theilnahme an den Gemeindenutzungen abhängig machen. (Gem. Ord. vom 11. März 50. §§. 46. 106.) 50. 225. 239. — auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann ein solches gefordert werden. (ebend. §§. 46. 106.) 50. 225. 239. — derartige Beschlüsse des Gemeinderathes bedürfen der Genehmigung des Bezirksraths, resp. des Kreisausschusses. (ebend. §§. 46. 106.) 50. 225. 239.

Eisenbahn-Arbeiter (Handarbeiter), deren Annahme, Beschäftigung und Beaufsichtigung bei dem Bau von Eisenbahnen. (V. v. 21. Dezbr. 46.) 47. 21—31. — als solche gelten alle für den Bahnbau beschäftigten Arbeiter, sie mögen von den Eisenbahndirektionen unmittelbar oder durch Entrepreneurs angestellt sein. (ebend. §. 24.) 47. 27. — auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung. (ebend. §. 27.) 47. 27. — als solche dürfen Frauenspersonen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden. (ebend. §. 2.) 47. 21. — siehe auch Arbeiter, desgl. Krankenkassen.

Eisenbahnen, Anordnungen und Bestimmungen über die Anlegung und Ausführung einzelner derselben, und zwar:

(Jahrgang 1846.)

1) der Berlin-Potsdam-Magdeburger, Emission von 1,632,800 Rthlr. Prioritäts-Obligationen zur Ergänzung des Anlage-Kapitals für dieselbe und die von der Aktiengesellschaft mit übernommene Berlin-Potsdamer Eisenbahn. (Allerh. Privileg. v. 10. Juli 46.) 46. 319—325. — Aus-

Digitized by Google

Eisenbahnen, (Forts.)
Ausfertigung ders. sub lit. C. mit vier Prozent jährl. Verzinsung (ebend. §§. 1. u. 2.) 46. 319. 320. — Anordnung zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld. (ebend. §§. 5. u. 9.) 46. 320. 322. — in welchen Fällen die Inhaber der Obligationen berechtigt sind, deren Nennwerth von der Gesellschaft zurückzufordern. (ebend. §. 8.) 46. 321. f. — den früher unter lit. A. u. B. ausgegebenen Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, im Gesammtbetrage von 2,367,200 Rthlr., wird die Priorität vor den obigen Obligationen lit. C. vorbehalten. (ebend. §. 1.) 46. 319. f. — unter Abänderung der Bestimmung im §. 2. des obigen Privilegiums v. 10. Juli 46. wird der Zinssatz für die darnach auszugebenden Prioritäts-Obligationen sub lit. C. auf fünf Prozent erhöht. (A. K. O. v. 7. Novbr. 46.) 46. 474. — auch wird seitens der Gesellschaft auf das derselben im §. 5. des eben gedachten Privilegiums vorbehaltene Recht einer allgemeinen Kündigung dieser Prioritäts-Obligationen sub lit. C. für die Dauer von fünf Jahren, vom 1. Janr. 1847 an gerechnet, verzichtet. (ebend.) 46. 474.
2) der Berlin-Hamburger, Aufnahme eines Darlehens zur gänzlichen Vollendung ders. und deren Bauwerke, sowie zur Gründung eines angemessenen Betriebsfonds, im Betrage von 5,000,000 Rthlr., gegen Ausstellung und Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen, mit 4½ Prozent jährl. Verzinsung. (Priv. v. 27. Novbr. 46. nebst Nachtrag zu dem Statute v. 28. Juli 43.) 46. 521—528. — successive Tilgung derselben durch Bildung eines Amortisationsfonds und jährliche Verloosung. (Statuts-Nachtrag §§. 4. 8. 9. 10. u. 12.) 46. 523. 525. 526. — in welchen Fällen den Inhabern jener Prioritäts-Obligationen die Rückforderung der darin verschriebenen Kapitalbeträge mit oder ohne Kündigung zusteht. (ebend. §. 5.) 46. 524.
3) der Stargard-Posener, von Stargard in Pommern, im Anschlusse daselbst an die Berlin-Stettin-Stargardter Eisenbahn, in der Richtung auf Arnswalde und Woldenberg, zwischen Driesen und Filehne die Netze und bei Wronke die Warthe überschreitend, bei Samter vorbei, nach Posen. (Allerh. Konzess.- u. Bestät.-Urkunde v. 4. März 46. nebst Statut v. 27. Oktbr. 45.) 46. 89—108. — Bestimmung des Aktien-Kapitals vorläufig auf fünf Millionen Thaler. (ebend.) 46. 89. 91. — eventuelle Erhöhung desselben mit 500,000 Rthlr. (§. 21. des Statuts.) 46. 95. — einstweilige Verzinsung der geleisteten Einschüsse mit 4 Prozent und demnächstige Gewährung einer Dividende. (§§. 9. 15. u. 16. des Statuts.) 46. 92. 93. 94. — Bildung eines Reservefonds für dies. (ebend. §§. 15. 21. u. 59. Nr. 7. u. 8.) 46. 94. 95. 105. 106. — Verhältnisse der Aktien-Gesellschaft zum Staate und Benutzung der Bahn für militairische Zwecke. (ebend. §§. 62. 63. 64.) 46. 106. 107. — Verfahren bei beabsichtigter Auflösung der Gesellschaft. (ebend. §. 59. Nr. 10. u. §. 61. Nr. 3.) 46. 106.
4) der Niederschlesisch-Märkischen, Aufnahme eines Darlehns behufs deren vollständiger Ausführung und Benutzung von Frankfurt nach Breslau, mit einer Zweigbahn nach Görlitz, zum Betrage von 3,500,000 Rthlr. in Prioritäts-Obligationen in Appoints zu 100 Rthlr. und 50 Rthlr., auf den Inhaber lautend, gegen fünf Prozent jährl. Verzinsung. (Zweiter Statuts-Nachtrag v. 15. Mai u. Privil. v. 26. Juni 46.) 46. 238—249. — allmälige Tilgung dieser Obligationen durch Verloosung oder Kündigung. (§§. 4. 7—10. des Nachtrags.) 46. 239. 241. 242. 245—249. — in welchen Fällen die Inhaber ders. zur Zurückforderung der verschriebenen Kapitalsbeträge befugt sein sollen. (ebend. §. 6.) 46. 241. f. — vor diesen Obligationen behalten die früher zu vier Prozent emittirten Prioritätsaktien, im Gesammtbetrage von 4,175,000 Rthlr., sowie die zum Zweck der vollständigen oder theilweisen Herstellung des zweiten Bahngeleises etwa noch zu emittirenden Prioritätsaktien oder Obligationen, das Vorrecht. (ebend. §. 5.) 46. 240.
5) der Niederschlesischen Zweigbahn, von Glogau über Sprottau u. Sagan, zum An-

 schlusse

Digitized by Google

Eisenbahnen, (Forts.)
schlusse an die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, Erhöhung des Grundkapitals für dieselbe von 1,500,000 Rthlr. auf 2,000,000 Rthlr. durch Emission von Prioritäts-Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthlr. mit $4\frac{1}{2}$ jährl. Verzinsung, unter Abänderung des §. 4. des am 8. Novbr. 44. Allerhöchst bestätigten Statuts. (A. Bestät.-Urkunde v. 12. Juni 46. nebst Statuts-Nachtrag.) 46. 221—226. — Bestimmungen über die Amortisation dieser Obligationen nach Ablauf der ersten fünf Jahre. (§§. 4. 7—10. des Statuts-Nachtrags.) 46. 223. 224. 225. — dieselben können innerhalb der ersten fünf Betriebsjahre auch in Stammaktien von gleichem Betrage umgetauscht werden. (ebend. §. 5.) 46. 223.

6) der Oberschlesischen, Ausdehnung derselben auf eine von Oppeln über Myslowitz bis zur Grenze des Freistaats Krakau führende Zweigbahn, zum Anschlusse an die Krakau-Oberschlesische Eisenbahn, unter vorläufiger Aussetzung des Baues der Strecke von Myslowitz bis zur Österreichischen Landesgrenze bei Berun. (Allerh. Bestät.-Urkunde nebst Statuts-Nachtrag v. 3. Novbr. 45.) 46. 73—76. — zur Ausführung dieser Zweigbahn ist, außer dem durch §. 2. des Statuts-Nachtrags v. 11. Aug. 43. bestimmten Kapital von 2,400,000 Rthlr. in Stammaktien (lit. B.) noch eine Summe von 1,276,600 Rthlr. in Prioritätsaktien (lit. B.) angenommen, so daß der ganze Kostenbetrag auf 3,676,600 Rthlr. festgestellt ist. (ebend.) 46. 73. 74. — jährliche Verzinsung jener Summe von 1,276,600 Rthlr. mit $3\frac{1}{2}$ Prozent. (§. 3. des Nachtrags-Statuts v. 3. Novbr. 45.) 46. 74. — Einlösung dieses Kapitals durch Zurückforderung, Kündigung oder Amortisation. (ebend. §. 4.) 46. 74. 75. — die früheren Prioritätsaktien (lit. A.) über 370,300 Rthlr. behalten sowohl wegen des Kapitals, als wegen der Zinsen, das Vorzugsrecht vor den letztern (lit. B.) (ebend. §. 5.) 46. 75.

7) der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, zweiter Nachtrag zu dem unterm 10. Febr. 43. bestätigten Statute derselben, wegen Erhöhung des Stammaktien-Kapitals um 200,000 Rthlr., im Ganzen auf 2,100,000 Rthlr., behufs der vollständigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn. (v. 8. Juli 46. u. Allerhöchste Bestät.-Urkunde v. 14. Aug. 46.) 46. 396—398. — Abänderung der §§. 44. u. 50. des unter dem 10. Febr. 43. Allerhöchst bestätigten Statuts vom 16. März 1842. in Beziehung auf die Wahl der fünf Mitglieder des Direktoriums und die Legitimation der zur Ausübung aller dem Direktorio der Gesellschaft durch das Statut ertheilten Befugnisse. (Urkunde und §§. 3. u. 4. des zweiten Nachtrags.) 46. 396. 397. 398.

8) der Neisse-Brieger, von Neisse über Grottkau nach Brieg, der Oberschlesischen Eisenbahn sich anschließend. (A. K. O. v. 4. April 45., Statut v. 17. Dezbr. 45. u. Allerh. Bestät.-Urkunde v. 13. März 46.) 46. 129—148. — Bestimmung des Aktienkapitals auf 1,100,000 Rthlr. (ebend.) 46. 129. 131. — einstweilige Verzinsung der geleisteten Einschüsse mit 4 Prozent. (§§. 15. u. 17. des Statuts.) 46. 135. 147. — demnächstige Gewährung einer Dividende, statt der Zinszahlung. (ebend. §§. 16. u. 17. u. §. 39. Nr. 9.) 46. 135. 143. 148. — Bildung eines Reservefonds für dies. (ebend. §. 5. u. §. 39. Nr. 8.) 46. 131. 143. Benutzung ders. für militairische Zwecke. (A. K. O. v. 4. Apr. 45.) 46. 130. — Verfahren bei Auflösung der Gesellschaft. (§. 23. Nr. 6. des Statuts.) 46. 137.

9) der Münster-Hammer, von Münster über Drensteinfurt nach Hamm, zum Zwecke des Anschlusses an die Cöln-Mindener Eisenbahn. (Allerh. Konzessions- u. Bestätigungsurkunde vom 4. März 46. nebst Statut v. $\frac{24}{29}$. Janr. 46.) 46. 108—128. — Bestimmung des Aktienkapitals vorläufig auf 1,300,000 Rthlr. (ebend.) 46. 108. 110. — einstweilige Verzinsung der geleisteten Einschüsse mit 4 Prozent. (§. 15. des Statuts.) 46. 114. — demnächstige Gewährung einer Dividende, statt der Zinszahlung. (ebend. §. 9. u. §. 41. Nr. 1.) 46. 112. 123. 127. — Bildung eines Reservefonds für dies. (ebend. §§. 6. 8. 41. Nr. 1. u. 6.) 46. 110. 111. 123. — Benutzung derselben für militairische Zwecke. (ebend. §. 34.) 46. 121. — Verfahren bei beabsichtigter Auflösung der Gesellschaft. (ebend. §. 41. Nr. 9. u. §. 42.) 46. 124.

10)

Digitized by Google

Eisenbahnen, (Forts.)
10) der Hannover-Mindener, deren Errichtung von Hannover über Wünstorf, Haste und Bückeburg nach Minden, zum Anschlusse an die Cöln-Mindener Bahn. (Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Schaumburg-Lippe v. 4. Dezbr. 45.) 46. 77—82. — Leitung des Betriebes auf ders., Feststellung des Fahrplans, der Fahrzeiten und der Beförderungspreise. (ebend. Art. 3. 4. 11—14.) 46. 78. 81. 82. — Erlaß gleichmäßiger Bahnpolizei-Reglements auf ders. (ebend. Art. 5.) 46. 78. — Wahrnehmung der Paß- und Fremdenpolizei auf solcher. (ebend. Art. 6.) 46. 78. 79. — Sicherung des gegenseitigen Zoll- und Steuerinteresses auf ders. (ebend. Art. 7.) 46. 79. — Benutzung ders. für militairische Zwecke. (ebend. Art. 8.) 46. 79. 80. — Verbot von Spielbanken oder Hazardspielen auf solcher. (ebend. Art. 9.) 46. 80. — Beförderung gegenseitiger Postpäckereien, Brief- und Geldsendungen durch dies. (ebend. Art. 10.) 46. 80. 81. — deren Bau und Betrieb auf der Preußischen Eisenbahnstrecke nach Minden. (Vertrag zwischen Preußen und Hannover v. 4. Dezbr. 45.) 46. 83—86. — Ausführung und Betriebsverwaltung durch die Königlich Hannoversche Eisenbahndirektion in Folge Vertrags zwischen ders. und der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. (ebend. Art. 1. 5. 6—8.) 46. 83—86. — Festsetzung der Fahrzeiten und der Transportpreise auf ders. (ebend. Art. 3.) 46. 84. — Ausübung des Postzwanges auf ders., wie solcher im Königreiche Hannover für die Landeseisenbahnen besteht. (ebend. Art. 5.) 46. 84. — Wahrnehmung der Preußischen Landeshoheitsrechte, des Zoll- und Steuerinteresse und Handhabung der diesseitigen bahnpolizeilichen Anordnungen. (ebend. Art. 6.) 46. 85.
11) der Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn, von der Kurfürstlich Hessischen Grenze, im Anschluß an die Friedrich-Wilhelms-Nordbahn bis zur Cöln-Mindener Eisenbahn, in der Richtung über Paderborn nach Lippstadt. (Allerh. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde v. 4. Juli 46. nebst Statut v. 22. Febr. 46.) 46. 303—317. — das Grundkapital der dafür errichteten Aktiengesellschaft ist auf 5,690,000 Rthlr. angenommen, einschließlich des Betrages von 190,000 Rthlr. als eines zinslosen Beitrages zu den Baukosten dieser Bahn aus dem von des Hochseligen Königs Majestät zur Herstellung einer Eisenbahn nach den westlichen Provinzen über Cassel ausgesetzten Legate, und zwar in der Art, daß solcher nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent des durch Aktien aufzubringenden Kapitals von 5,500,000 Rthlr. der Gesellschaft überwiesen werden soll. (ebend.) 46. 304. 305. — einstweilige Verzinsung der geleisteten Einschüsse mit 4 Prozent jährlich und spätere Dividenden-Zahlung. (§§. 7. 11—13. des Statuts.) 46. 306. 307. 308. — Bildung eines Reservefonds. (ebend. §. 11.) 46. 307. — Anordnungen für die etwaige Auflösung der Gesellschaft. (Allerh. Urkunde u. §. 19. Nr. 6. und §§. 22. u. 53.) 46. 304. 310. 317. — die spätere Ausdehnung der Bahn auf die Bahnstrecke von Lippstadt über Soest nach Hamm bleibt vorbehalten. (Allerh. Urkunde.) 46. 303. 304.
12) der Aachen-Düsseldorfer, in der Richtung von Aachen über Herzogenrath, Rheydt, Gladbach und Neuß nach dem linken Rheinufer, in der Nähe von Düsseldorf, deren Errichtung mit einem Aktienkapital von vier Millionen Rthlr., wovon jedoch ohne Genehmigung des Finanzministeriums nicht mehr als 3,250,000 Rthlr. in Aktien emittirt werden. (Allerh. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde v. 21. Aug. 46. nebst Statut.) 46. 404—430. — Befugniß der Aktiengesellschaft zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen. (ebend. u. Art. 3. mit Abänd. des Statuts.) 46. 405. 407. 425. f. — einstweilige Verzinsung der geschehenen Einzahlung mit 4 Prozent und spätere Dividenden-Zahlung. (Art. 14—17.) 46. 409. 410. — Benutzung der Eisenbahn für militairische Zwecke. (Urkunde, Nr. 7. und Art. 26. des Statuts.) 46. 405. 411. — desgl. für das Postwesen. (Urkunde Nr. 9. u. Nachtrag zu Art. 26. des Statuts.) 46. 405. 427. — Anordnungen für die etwaige Auflösung der Gesellschaft. (ebend. Art. 24.) 46. 411.
13) der Aachen-Maastrichter, von Aachen über Laurensberg nach Maastricht, mit zwei Zweig-

bah-

Digitized by Google

Eisenbahnen, (Forts.)
bahnen, und zwar einerseits auf Preußischem Gebiete von Büschgen, bei Laurensberg bis in die Gegend von Kohlscheid, und andererseits auf Niederländischem Gebiete zur Verbindung mit dem Steinkohlenbergwerke bei Kirchrath. (Allerh. Konzessions- u. Bestätigungs-Urkunde für die unter jener Benennung in Aachen gebildeten Aktiengesellschaft v. 30. Janr. 46. nebst Statut.) 46. 29—51. — in Gemeinschaft mit der in Mastricht ebenfalls unter der Benennung: „Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft" bestehenden Gesellschaft. (Statut der letztern.) 46. 51—72. — Anschluß der erstern in Gemeinschaft mit der Bahn von Aachen nach Düsseldorf, an die Rheinische Eisenbahn auf deren Bahnhofe bei Aachen. (Urkunde v. 30. Janr. 46.) 46. 29. — Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Verhältnisse obiger beiden Gesellschaften. (Aachener Statut Art. 56—87.) 46. 43—51. — (Mastrichter Statut Art. 56—87.) 46. 64—72. — diesseitiges Expropriationsverfahren für erstere. (Konzessions- u. Bestätigungs-Urkunde v. 30. Janr. 46.) 46. 31. — Benutzung der diesseitigen für militairische Zwecke. (ebend. Nr. 4.) 46. 30. — das Aktien-Kapital für beide Gesellschaften ist auf 2,750,000 Rthlr. Preußisch Kurant angenommen. (Aachener Statut Art 7.) 46. 32. — (Mastrichter Statut Art. 7.) 46. 52. — Mitübernahme der Verwaltung und Nutznießung der dem Königl. Niederländischen Gouvernement gehörigen Steinkohlenwerke im Wurmreviere, seitens der beiden Gesellschaften. (Aachener Statut Art. 5.) 46. 32. — (Mastrichter Statut Art. 5.) 46. 52. — Dividendenzahlung aus dem Reinertrage der Benutzung der Eisenbahn und der Steinkohlenwerke. (Art. 12. der beiderseitigen Statuten.) 46. 33. 53. — Bildung eines Reservefonds aus dem Reinertrage. (Art. 16. der beiderseitigen Statuten.) 46. 30. 34. 54. — Verfahren bei etwaiger Auflösung der Gesellschaft. (Art. 18. u. 19. der beiderseitigen Statuten.) 46. 34. 35. 54.

(Jahrg. 1847.)

I. Allgemeine Bestimmungen und Anordnungen für dieselben.

Gerichtsstand der Aktien-Gesellschaften für solche bei Entschädigungsansprüchen der Grundbesitzer. (A. K. O. v. 1. März 47.) 47. 112. — in den für solche künftig zu ertheilenden Konzessionen soll den Gesellschaften ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden, die zu den Arbeiter-Krankenkassen erforderlichen Zuschüsse zu leisten. (V. v. 21. Dezbr. 46. §. 21.) 47. 26. — Uebereinkunft zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreiche Belgien über die Kontrollmaßregeln für die Waaren-Transporte auf denselben (v. 26. Juni 46. Art. 14.) 47. 16.

II. Anlegung und Fortführung einzelner Eisenbahnen.

1) Berlin-Anhaltische, Umschreibung von 2500 Stück Interims-Quittungen über die Einzahlungen auf die, nach dem unterm 2. Septbr. 45. bestätigten Statut-Nachtrage auszugebenden Aktien Lit. B., gegen baare Hinzuzahlung von 110 Thlr. pro Stück, in Aktien Lit. B. mit vom 1. Janr. 1847. ab laufenden Dividendenscheinen, unter Abänderung des §. III. des vorerwähnten Statut-Nachtrags. (Allerh. Genehmigungs-Urkunde v. 12. Apr. 47.) 47. 191.
2) Berlin-Potsdam-Magdeburger, zur Ergänzung des Anlagekapitals, und um damit die Kosten der Anlegung des zweiten Geleises auf der ganzen Bahn zu bestreiten, wird der Gesellschaft die Emission von 15,000 Stück Prioritäts-Obligationen, jede zu 100 Rthlr., im Betrage von 1,500,000 Thalern mit fünf Prozent jährl. Verzinsung gestattet. (Allerhöchstes Privilegium vom 21. Juni 47.) 47. 247—253. — dieselben werden mit der Bezeichnung Lit. C. ausgefertigt und genießen gleiche Vorzüge, als die auf Grund des Allerh. Privilegii vom 10. Juli 46. emittirten Obligat. Lit. C. zum Betrage von 1,632,800 Rthlr. (ebend. §. 1.) 47. 247. 252. 253. — dagegen wird den vermöge Allerh. Privilegii v. 17. Aug. 1845. ausgegebenen mit Lit. A. und B. bezeichneten Obligationen im Gesammtbetrage von 2,367,200 Rthlr. die Priorität vor

Digitized by Google

Eisenbahnen, (Forts.)
vor sämmtl. Obligationen Lit. C. vorbehalten. (ebend. §. 1.) 47. 248. — allmälige Amortisation oben gedachter Obligationen durch den dafür gebildeten Fonds im Wege der Verloosung. (ebend. §§. 5. 7. u. 9.) 47. 248. 249. 250. — außerdem steht der Eisenbahngesellschaft eine allgemeine Kündigung der Obligationen mit Genehmigung des Finanzministers zu, so jedoch, daß die Rückzahlung nicht vor dem 1. Janr. 1852. erfolgen darf. (ebend. §. 5.) 47. 248. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt sind, deren Nennwerth von der Eisenbahngesellschaft zurückzufordern. (ebend. §. 8. und §. 9. d.) 47. 249. 250. 251.

3) Magdeburg-Wittenbergesche, deren Anlegung in der Richtung von Magdeburg über Wolmirstädt, Stendal, Osterburg, Seehausen nach Wittenberge, bei welchem letztern Orte sich dieselbe an die Berlin-Hamburger Eisenbahn unmittelbar anschließt. (Konzess. und Bestät. Urkunde v. 31. Janr. 47. nebst Statut.) 47. 83—104. — Gewährung des Expropriationsrechts für dieselbe. (ebend.) 47. 84. — Bestimmung des erforderlichen Aktienkapitals auf 4,500,000 Rthlr. (§. 4. des Statuts.) 47. 86. — einstweilige Verzinsung der geleisteten Einschüsse mit 4 Prozent und demnächstige Gewährung von Dividenden. (§§. 17. und 19. des Statuts.) 47. 90. f. — Bildung eines Reservefonds. (ebend. §. 5.) 47. 86. — Verhältniß der Gesellschaft zum Staate. (Urkunde und §. 6. des Statuts.) 47. 83. 86. — unter welchen Verhältnissen die Auflösung der Gesellschaft eintreten kann. (§§. 9. und 31. des Statuts.) 47. 88. 94.

4) Berlin-Stettiner, zur Vervollständigung des Anlagekapitals der Haupt- und der Zweigbahn wird das aus 4,224,000 Rthlr. Stammaktien und 500,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen bestehende Gesellschaftskapital um 600,000 Rthlr. durch Ausgabe von Stammaktien erhöht. (Allerhöchste Bestätigungsurkunde v. 29. Janr. 47.) 47. 80. — die früher beabsichtigte Tilgung jener Prioritätsobligationen durch Kreirung von Aktien zu demselben Betrage findet hiernach nicht statt, weshalb auch die über jene sprechende A. K. O. v. 11. Oktbr. 44. aufgehoben worden. (ebend.) 47. 80. — Abänderung der §§. 31—39. 45. Nr. 5. a., 47. 48. 49. 51. und 52. Nr. 5. des für dieselbe unter dem 12. Oktbr. 1840. Allerhöchst bestätigten Statuts. (Bestätigungs-Urkunde v. 29. Janr. 47. nebst Nachtrag zum Statute.) 47. 80—82.

5) Stargard-Posener, Betheiligung des Staats bei derf. an dem nach §. 6. des Statuts v. 4. März 1846. vorläufig auf fünf Millionen Thaler angenommenen Anlagekapital mit einem Siebentel, in runder Summe mit 714,300 Thlr. (Allerh. Bestätigungs-Urkunde v. 8. März. 47. u. Nachtrag zum Statut §. 1.) 47. 177. 178. — Zinsgarantie-Leistung von Seiten des Staats für das Akitenkapital der fünf Millionen Thaler zum Satze von 3½ Prozent. (ebendas. u. Nachtrag zum Statute §§. 2. ff.) 47. 177—181. — Beschaffung des erforderlichen Mehrbedarfs an Grundkapital durch Emission neuer Aktien oder durch Anleihen. (Nachtrag zum Statute §. 1.) 47. 178. — Bildung eines Reservefonds. (ebend. §. 3. II.) 47. 178. — Verabreichung von Dividenden aus dem Reinertrage. (ebend. §§. 3. III. 4—8.) 47. 178—180. — Erwerbung u. Amortisation der Privataktien durch allmälige Einlösung nach dem Nennwerthe von Seiten des Staats. (ebend. §§. 8. u. 9.) 47. 179. — dadurch wird demnächst die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reservefonds und sämmtl. Aktivis und Passivis Eigenthum des Staats. (ebend. §. 10.) 47. 180. — Alle, diesen nachträglichen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften des Statuts v. 4. März 1846. werden hierdurch abgeändert und beziehungsweise aufgehoben. (ebend. §. 14.) 47. 181. — Befugnisse des Finanz-Ministeriums rücksichtlich der Anstellung eines Königl. Kommissarius und der Bestätigung der höhern Beamten bei derf. (ebend. §§. 11. u. 13.) 47. 180. 181.

6) Niederschlesisch-Märkische, behufs vollständiger Ausrüstung der Bahn mit den erforderlichen Betriebsanstalten u. Betriebsmitteln wird das Anlagekapital noch um 2,300,000 Thlr. durch Ausgabe von 23,000 Stück Prioritätsobligationen zu 100 Thlr. erhöht. (Allerh. Bestätig. Urkunde v. 20. Aug. 47. nebst drittem Nachtrage zum Statute.) 47. 343—349. —

jährl.

Digitized by Google

Eisenbahnen, (Forts.)
jährl. Verzinsung dieser Prioritätsobligationen mit fünf Prozent. (§. 3. des Statuts-Nachtrags.) 47. 344. — Amortisation ders. mit mindestens ½ Prozent jährl., die jedoch nicht eher beginnt, als bis die Eisenbahn durch die statutenmäßige Amortisation der Stammaktien Eigenthum des Staats geworden ist. (ebend. §§. 4. u. 8.) 47. 344. 346. — dagegen bleibt der Eisenbahngesellschaft das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats auch vor Ablauf dieses Zeitpunkts, jedoch nicht vor dem 1sten Juli 1850., sämmtliche Prioritätsobligationen der gegenwärtigen Emission mit dreimonatlicher Frist durch öffentl. Bekanntmachung zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. (ebend. §§. 4. u. 7.) 47. 345. 346. — in welchen Fällen die Inhaber dieser Obligationen berechtigt sind, die Kapitalsbeträge nebst Zinsen von der Eisenbahngesellschaft zurückzufordern. (ebend. §§. 6. u. 7.) 47. 345. 346.

7) Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft, Erhöhung des Zinssatzes auf fünf Prozent für die zufolge der Bestätigungsurkunde v. 12. Juni 1846. noch auszugebenden Prioritätsobligationen zum Betrage von 248,000 Rthlr. unter Abänderung der bezüglichen Bestimmung im §. 3. des der vorgedachten Bestätigungsurkunde beigefügten Planes, bei welchem es in allen übrigen Punkten sein Bewenden behält. (A. K. O. v. 12. Novbr. 47.) 47. 402. — solche sollen mit Bezug auf §. 4. des ebengedachten Plans erst vom 1. Janr. 1853. abseitens der Gesellschaft kündbar sein. (ebend.) 47. 402.

8) Oberschlesische, zur vollständigen Ausführung und Ausrüstung ders. von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau, wird das Grundkapital von 3,676,600 Rthlr. um 823,400 Rthlr. in neuen Stammaktien erhöht, so daß nunmehr das erforderliche Anlage-Kapital auf 4,500,000 Rthlr. festgesetzt worden, welches

mit 2,400,000 Rthlr. in Stammaktien lit. B.,
= 1,276,600 = in Prioritätsaktien lit. B.,
= 823,400 = in neuen Stammaktien,

= 4,500,000 Rthlr.

aufzubringen ist. (Bestätigungs-Urkunde v. 12. Febr. 47. und Nachtrag zum Statute v. 25. Novbr. 46.) 47. 110. 111. — hiernach wird der §. 1. des unterm 8. Febr. 46. Allerhöchst bestätigten Nachtrags zu dem Statute abgeändert. (ebend.) 47. 110.

9) Wilhelmsbahn, von Cosel bis an die Österreichsche Landesgrenze bei Oderberg, behufs vollständiger Herstellung und Ausrüstung ders., sowie behufs Verzinsung des ursprünglichen Stammkapitals von 1,200,000 Rthlr. für das Jahr 1846., wird das Anlagekapital um 250,000 Rthlr. in Prioritätsobligationen erhöht. (Allerh. Bestät.-Urkunde v. 19. Apr. 47. nebst Statuts-Nachtrag vom 9. März 47.) 47. 203—208. — Verzinsung dieser Prioritätsobligationen mit 5 Prozent vom 1. Juli 1847. ab. (Statuts-Nachtrag §. 4.) 47. 204. — Bildung eines Amortisationsfonds für dies. (ebend. §. 5.) 47. 205. — Amortisation durch jährliche Verloosung von dergl. Obligationen und Auszahlung deren Beträge. (ebend. §§. 5. 9—12.) 47. 205. 209.

10) Thüringische, behufs der vollständigen Herstellung der eingeleisigen Bahn und zur Deckung der Kosten des zweiten Geleises, wird der Gesellschaft die Emission von 20,000 Stück Prioritätsobligationen zum Betrage von 4 Millionen Rthlrn. gestattet. (Allerhöchstes Privilegium v. 23. Juli 47. nebst Plan.) 47. 288—297. — jährl. Verzinsung ders. mit 3½ Prozent und außerdem für die zur Einlösung gelangenden eine Prämie von einem Prozent für jedes Jahr, welches solche im Umlaufe gewesen sind. (§. 3. des Plans.) 47. 289. 290. — allmälige Tilgung ders. durch den dafür gebildeten Amortisationsfonds im Wege der Verloosung. (ebend. §§. 4. 7—10.) 47. 290. 295. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt sind, die Kapitalsbeträge nebst Zinsen von der Eisenbahngesellschaft zurückzufordern. (ebend. §. 6.) 47. 290. 291.

11)

Digitized by Google

Eiſenbahnen, (Fortſ.)
11) Cöln-Mindener, behufs Vermehrung der Betriebsmittel, Erweiterung der Bahnhofs-Anlagen und Ausführung mehrerer, in den urſprünglichen Anſchlägen nicht vorgeſehener Anlagen, wird der Geſellſchaft die Aufnahme eines Darlehns von 3,674,500 Rthlrn. geſtattet. (Allerhöchſtes Privil. v. 8. Oktbr. 47.) 47. 363—373. — gegen Ausſtellung und Emiſſion auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen zu demſelben Betrage, mit 4½ Prozent jährl. Verzinſung. (ebendaſ. §§. 1. u. 2.) 47. 363. 364. — allmälige Tilgung derſ. durch den dafür beſtimmten Amortiſationsfonds im Wege der Verlooſung. (ebend. §§. 3. 6—9.) 47. 364—366. 370—373. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt ſind, die Kapitalbeträge nebſt Zinſen von der Eiſenbahngeſellſchaft zurückzufordern. (ebend. §. 5.) 47. 365.
12) Cöln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn, der §. 2. des unter dem 4. Juli 1846. Allerhöchſt beſtätigten Statuts wird dahin abgeändert: „daß ſchon nach erfolgter Einzahlung von 20 Prozent für jede Aktie zu 100 Rthlr. ein mit dem Namen des Zeichners verſehener Quittungsbogen ausgegeben und darauf über den Empfang der Theileinzahlungen quittirt werde.“ (Allerh. Genehmigungs-Urkunde v. 22. März 47.) 47. 118.
13) Bonn-Cölner, behufs vollſtändiger Ausführung und Ausrüſtung derſelben findet die Kreirung von 175,200 Rthlrn. neuer Stammaktien ſtatt, ſo daß ſich das geſammte Stammkapital von 876,000 Rthlrn. nunmehr auf 1,051,200 Rthlr. erhöht. (Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde v. 15. Dezbr. 46. nebſt Nachtrag zu dem Statute.) 47. 73. 74. — dieſe neuen Aktien gewähren ihren Inhabern völlig gleiche Rechte wie die urſprünglichen Stammaktien mit Zinſen- u. Dividendengenuß v. 1. Janr. 1847. an. (§. 3. des Nachtrags zum Statute.) 47. 74.
14) Aachen-Düſſeldorfer, Anlegung einer Zweigbahn ſeitens deren Geſellſchaft für den Lokomotivbetrieb von dem in der Nähe von Kohlſcheidt bei Offermanns Häuschen einzurichtenden Bahnhof der Hauptbahn bis zu dem der Vereinigungsgeſellſchaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderſchafte „Kämpchen“. unter Betheiligung der Aachen-Maſtrichter Eiſenbahngeſellſchaft, auf Grund des Zuſatzes zu Art. 3. des unterm 21. Aug. 1846. beſtätigten Statuts. (A. K. O. v. 12. Novbr. 47.) 47. 405. f. — Verleihung des Expropriationsrechts für vorgedachte Zweigbahn. (ebend.) 47. 406.
15) Düſſeldorf-Elberfelder, vom Rheine bei Düſſeldorf bis zum Schlachthauſe in Elberfeld, deren Errichtung mit einem Aktienkapital von 1,027,800 Rthlr. (Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 23. Septbr. 37. nebſt Statut.) 47. 300—309. — Verzinſung der Theilzahlungen mit 5 Prozent jährlich. (§. 6. des Statuts.) 47. 303. — den Aktien werden fünfprozentige Zinskoupons, vorläufig auf 10 Jahre, beigegeben. (ebend. §. 7.) 47. 303. — die Austheilung der Gewinndividenden wird durch die General-Verſammlung der Aktionairs beſchloſſen. (ebend. §. 8.) 47. 303. — Bildung eines Reſervefonds. (ebend. §. 8.) 47. 303. — unter welchen Verhältniſſen die Auflöſung der Aktiengeſellſchaft eintreten kann. (ebend. §. 34.) 47. 309. — Vermehrung des Geſellſchaftskapitals von 1,027,800 Rthlr. um 600,000 Rthlr. durch Emiſſion von 6000 Stück Prioritätsaktien, jede zu 100 Rthlr. (Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 22. Septbr. 1840. nebſt erſtem Nachtrage zum Statute.) 47. 309—313. — jährliche Verzinſung derſ. mit fünf Prozent. (ebend. §. 3. des Statuts-Nachtrags.) 47. 310. — allmälige Tilgung derſ. durch den dafür gebildeten Amortiſationsfonds im Wege der Verlooſung. (ebend. §. 4. 6—9.) 47. 311. 312. — in welchen Fällen die Inhaber derſ. berechtigt ſind, den Nennwerth dieſer Aktien von der Geſellſchaft zurückzufordern. (ebend. §. 5.) 47. 311. — Erhöhung dieſes Prioritäts-Aktien-Kapitals der 600,000 Rthlr. um 400,000 Rthlr. auf 1,000,000 Rthlr., ſo daß erſtere zunächſt getilgt und die letzteren dann durch Emiſſion neuer Prioritäts-Aktien zu vier Prozent jährl. Verzinſung beſchafft werden. (Allerh. Beſtät.-Urkunde v. 28. Apr. 42. nebſt zweitem Nachtrage zum Statute.) 47. 313—318. — Amortiſation derſ. nach Ablauf der erſten zehn Jahre durch Kündigung oder Verlooſung. (§§. 9. 10. 13.

des

Eisenbahnen, (Forts.)
des zweiten Nachtrags.) 47. 316. 317. — in welchen Fällen die Inhaber derf. berechtigt sind, den Nennwerth dieser Aktien von der Gesellschaft zurückzufordern. (ebend. §. 12.) 47. 317. dritter Nachtrag zu dem Statut, und zwar zu §. 7. des letzt., wonach vom 1. Janr. 1844. an Dividenden, anstatt der Zinsen, unter die Stamm-Aktionaire vertheilt werden. (Allerh. Bestät.-Urkunde v. 19. Aug. 44.) 47. 318. 319. — bei der Bestimmung des §. 8. des Statuts, wonach der Reservefonds nicht über 100,000 Rthlr. betragen darf, soll es für jetzt sein Bewenden behalten, und die in Anregung gekommene Erhöhung dieses Fonds der statutmäßigen Beschlußfassung vorbehalten bleiben. (ebend.) 47. 319. — die Erhöhung des Reservefonds auf 150,000 Rthlr. wird nunmehr Allerhöchst genehmigt, sowie auch die Bestimmung im dritten Nachtrage darüber, mit Aufhebung des §. 8. des Statuts. (Allerh. Bestät.-Urkunde v. 8. Janr. 47.) 47. 320. — vierter Nachtrag über die Ausübung des Stimmrechts in den General-Versammlungen, unter Abänderung des §. 10. des Statuts. (Allerh. Bestät.-Urkunde v. 8. Janr. 47.) 47. 320. — zur Erweiterung und Verbesserung des Unternehmens, Vergrößerung der Stationsanlagen, Vermehrung der Transportmittel ꝛc. wird das Stammkapital von 1,027,800 Rthlr. um 372,200 Rthlr. durch Ausgabe von 3722 Stück neuer Stammaktien zu 100 Rthlr. auf 1,400,000 Rthlr. erhöht. (Allerh. Bestät.-Urkunde v. 9. Juli 47. nebst fünftem Nachtrage zu dem Statute.) 47. 299. 300.

16) Prinz Wilhelm Eisenbahn, von der Ruhr, der Stadt Steele gegenüber nach Bohwinkel, zum Anschluß an die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, behufs vollständiger Ausführung derf. wird das Anlagekapital von 1,300,000 Rthlr. um die Summe von 325,000 Rthlr. in Prioritäts-Obligationen, mithin auf den Gesammtbetrag von 1,623,000 Rthlr. erhöht. (Allerh. Bestätigungs-Urkunde v. 17. Mai 47. und Statuten-Nachtrag v. 23. Apr. 47.) 47. 230—234. — Verzinsung der Prioritäts-Obligationen (3250 Stück zu 100 Rthlr.) mit 5 Prozent. (Statuts-Nachtrag §. 3.) 47. 231. — Vorzugsrecht derf. vor den Stammaktien nebst deren Zinsen und Dividenden. (ebend. §. 3.) 47. 231. — successive Amortisation derselben durch den dafür gebildeten Fonds, im Wege der Verloosung. (ebend. §§. 4. 7—11.) 47. 231. 232. 233. — auch die ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen sollen dem nach §. 4. des Statuts-Nachtrags zu bildenden Amortisationsfonds zufließen. (Allerh. Bestät.-Urk.) 47. 230. — der Eisenbahngesellschaft steht das Recht zu, nach Ablauf von fünf Jahren die alsdann noch validirenden Prioritäts-Obligationen mit dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. (Statuts-Nachtrag §. 4.) 47. 231. — in welchen Fällen die Inhaber der Prioritäts-Obligationen den Nennwerth der letzteren von der Eisenbahn-Gesellschaft zurückzufordern berechtigt sind. (ebend. §. 5.) 47. 231. 232.

17) Ruhrort-Crefeld Kreis Gladbacher, vom linken Rheinufer bei Ruhrort über Uerdingen, Crefeld und Viersen nach Gladbach, resp. Rheydt. (Allerh. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde v. 8. Janr. 47. nebst Statut.) 47. 46—67. — Herstellung einer Dampffähre und der auf dem rechten Rheinufer dazu erforderlichen Anlage zur Verbindung jener Eisenbahn mit der Cöln-Mindener Zweigbahn. (ebend.) 47. 46. 47. 65. — Gewährung des Expropriationsrechts für dies. (ebend.) 47. 46. 48. — Bestimmung des erforderlichen Aktienkapitals vorläufig auf 1,200,000 Rthlr. (§. 10. des Statuts.) 47. 49. — eventuelle Erhöhung desselben auf 1,500,000 Rthlr. vorbehaltlich der Genehmigung des Staats. (ebend. §. 20.) 47. 51. 52. — einstweilige Verzinsung der geleisteten Einschüsse mit 4 Prozent und demnächstige Gewährung von Dividenden. (ebend. §§. 14. u. 16.) 47. 50. 51. — Bildung eines Reservefonds. (§. 19.) 47. 51. — Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung. (§. 58.) 47. 64. 65. — unter welchen Verhältnissen die Auflösung der Aktiengesellschaft eintreten kann. (§. 25.) 47. 53.

Digitized by Google

Eisenbahnen, (Forts.)

(Jahrg. 1848.)

I. Allgemeine Bestimmungen und Anordnungen für dieselben.

— Anwendung des Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf denselben. (A. E. v. 29. April 48.) 48. 134. — für die ausschließliche Beförderung von Packeten auf denselben durch die Postanstalten soll nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Taxe gezahlt werden. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. II.) 48. 100. — Vergütung der Reisekosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten auf solchen. (A. E. v. 10. Juni 48. §. 1.) 48. 151. 152.

II. Anlegung und Fortführung einzelner Eisenbahnen.

1) Berlin-Anhaltische, Abänderung, resp. Ergänzung des unterm 15. Mai 1839. Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuts für dieselbe, unter der Bezeichnung: „Nachtragsbestimmungen". (Allerh. Bestät.-Urkunde v. 26. Juli 48. nebst Anl.) 48. 205—210.

2) zwischen Berlin und Dresden, welche sich einerseits bei Jüterbogk an die Berlin-Anhaltische Eisenbahn und andererseits oberhalb Riesa bei Röderau in der Richtung auf Dresden an die Leipzig-Dresdener Eisenbahn anschließt, Vertrag mit dem Königreiche Sachsen über deren Ausführung (v. 6. März 48.) 48. 139—143. — Handhabung der Bahn-, Paß- und Fremden-Polizei auf ders. (ebend. Art. 8. u. 9.) 48. 141. — Benutzung der Bahn zu Zwecken der beiderseitigen Militairverwaltung. (ebend. Art. 10.) 48. 141. 142. — desgl. für die gegenseitigen Postverhältnisse. (ebend. Art. 11.) 48. 142. 143.

3) Berlin-Hamburger, Aufnahme eines Darlehns von 1,000,000 Rthlr. gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zweiter Emission zum Behufe der, nach Erschöpfung des bisherigen Anlagekapitals von 13 Millionen Thalern, für die gänzliche Vollendung der Bahn, für die Herstellung der damit zusammenhängenden Bauwerke, für die Vervollständigung der Betriebsmittel, so wie endlich für die Beschaffung eines Betriebsfonds noch erforderlichen Geldmittel. (Priv. v. 11. August 1848. nebst zweitem Nachtrag zum Statut der Gesellschaft.) 48. 215—222. — jährliche Verzinsung ders. mit 4½ Prozent auf die den Obligationen beigegebenen Zinskupons, v. 1. Juli 48. ab. (ebend. §. 3. des Nachtrags.) 48. 216. f. 221. — Amortisation derselben durch den dazu bestimmten Tilgungsfonds im Wege der Verloosung. (ebend. §§. 4. 8—10. des Nachtrags.) 48. 217. 218. 219. — wann eher den Inhabern der Obligationen das Recht zusteht, den Nennwerth der letztern von der Gesellschaft zurückzufordern. (ebend. §. 5. des Nachtrags.) 48. 217. — Verpfändung des gesammten Bahnkörpers nebst Zubehör zur Sicherheit der in den Obligationen verschriebenen Kapitalbeträge, mit dem Vorzugsrechte vor den Stammaktien, jedoch mit Vorbehalt der den früher, Inhalts des ersten Nachtrags zum Statut kontrahirten fünf Millionen Thaler Prioritätsobligationen eingeräumten und daher vorgehenden Hypothek. (ebend. §. 3. des Nachtrags.) 48. 216. 217.

4) Berlin-Stettiner, Aufnahme eines Darlehns von 800,000 Rthlr., in Stelle der nach dem Privilegium vom 13. Febr. 1843. zu emittirenden, noch nicht verausgabten vierprozentigen Prioritätsobligationen, so wie zur Deckung der für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn von Berlin nach Stettin und Stargard außer dem Aktienkapitale von 4,824,000 Rthlrn. nöthig werdenden Kosten, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen. (Allerh. Privil. v. 25. Juni 48.) 48. 194—198. — jährliche Verzinsung derselben mit fünf Prozent auf die mitausgegebenen Zinskupons. (ebend. §. 2.) 48. 194. 198. — allmälige Tilgung der Schuld aus dem dafür gebildeten Fonds durch Ausloosung. (ebend. §. 5.) 48. 195. — in welchen Fällen die Inhaber der Obligationen berechtigt sind, deren Nennwerth von der Gesellschaft in Stettin zurückzufordern. (ebend. §. 8.) 48. 196.

5) zwischen Berlin und der Provinz Preußen, von dem Anschlußpunkte an der Stargard-Posener

Digitized by Google

Eisenbahnen, (Forts.)
sener Eisenbahn unweit Driesen anfangend, in der Richtung auf Bromberg und nordwestlich dieser Stadt vorüber nach Dirschau, deren unverweilter Ausbau, so weit als solcher zur Beschäftigung erwerbloser Arbeiter nothwendig wird. (A. E. v. 14. Juni 48.) 48. 154. — Bewilligung des Expropriationsrechts für dieselbe, so wie des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Novbr. 1838. (ebend.) 48. 154.

6) Niederschlesische Zweigbahngesellschaft, zweiter Nachtrag zum Statute derselben. (Genehm.- und Bestät.-Urkunde v. 5. Novbr. 47.) 48. 3—9. — darnach werden die §§. 20. 30. 31. 32. 35—40. 42. 46. 48. 51. 54. 56. 57. u. 67. des gedachten Statuts aufgehoben, resp. abgeändert. (ebend.) 48. 3—9. — Umwandlung der noch in dem Besitze der Gesellschaft befindlichen 878 Stück Stammaktien zu 100 Rthlr. in fünfprozentige Prioritäts-Stammaktien, Allerh. Genehmigungs-Urkunde für solche in Gemäßheit des §. 20. des unterm 8. Novbr. 1844. bestätigten Statuts. (v. 25. Juni 48. u. Minist.-Bekanntmachung v. 24. Aug. 48.) 48. 168. 226.

7) Oberschlesische, Genehmigung und Bestätigung des fünften Nachtrags zu dem Gesellschaftsstatut für dieselbe, wonach, unter Abänderung des §. 1. des am 12. Febr. 1847. allerhöchst bestätigten Nachtrages, das zur vollständigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau erforderliche Anlage-Kapital auf die Summe von 6,150,000 Rthlr. festgesetzt wird und somit die in dem erwähnten §. 1. auf 4,500,000 Rthlr. bestimmten Fonds noch um 1,650,000 Rthlr. durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien erhöht werden. (Allerh. Urkunde v. 1. Septbr. 48. nebst fünftem Nachtrage.) 48. 252. 253.

8) Magdeburg-Halberstädter, Nachtrag zu dem durch die A. K. O. v. 14. Janr. 1842. bestätigten Statute, Abänderungen bei §. 29. Nr. 1. und §. 32. Lit. a., sowie bei §. 30. u. §. 35. enthaltend. (Bestät.-Urkunde v. 22. Aug. 48. nebst Anl.) 48. 232.

9) Thüringische, Abänderung des unterm 23. Juli 47. ertheilten Privilegiums, wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zum Betrage von 4 Millionen Thalern, behufs der Vollendung des Baues dieser Bahn und zur Herstellung des zweiten Geleises. (Genehmigungs-Urkunde v. 1. Febr. 48. nebst Plan.) 48. 30—36. — jährliche Verzinsung dieser auf obigen Betrag in vier Serien A. B. C. u. D. auszufertigenden Obligationen mit 4½ Prozent vom 1. Janr. 1848. ab. (§§. 1. u. 2. des Planes.) 48. 31. — allmälige Tilgung ders. durch den dafür gebildeten Amortisationsfonds im Wege der Verloosung. (ebend. §§. 3. 8—10.) 48. 31. 33. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt sind, die Kapitalsbeträge nebst Zinsen von der Eisenbahngesellschaft zurückzufordern. (ebend. §. 5.) 48. 32.

10) Bergisch-Märkische, Erhöhung des ursprünglichen, 4 Millionen betragenden Anlagekapitals für dieselbe um die Summe von 800,000 Rthlr. durch Aufnahme eines Darlehns von letzterem Betrage, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen, behufs vollständiger Ausführung des Unternehmens. (Priv. v. 2. Oktbr. 48.) 48. 315—320. — Verzinsung derselben mit fünf Prozent auf die den Obligationen beigegebenen Zinskupons. (ebend. §§. 2. u. 3.) 48. 315. 320. — allmälige Tilgung ders. durch den dafür bestimmten Amortisationsfonds im Wege jährl. Verloosung. (ebend. §§. 4. 8. 9. 10.) 48. 316. 317. 318. — in welchen Fällen die Inhaber der Obligationen berechtigt sind, deren Nennwerth von der Gesellschaft zurückzufordern. (ebend. §. 7.) 48. 316. 317.

11) Prinz Wilhelm Eisenbahn, von der Ruhr, der Stadt Steele gegenüber, nach Bohwinkel, Genehmigung des zweiten Nachtrags zu den Statuten für dieselbe, wegen Erhöhung des Anlagekapitals um 375,000 Rthlr. durch Ausgabe einer zweiten Serie von Prioritäts-Obligationen, behufs Berichtigung bestehender Schulden und Vervollständigung der Bahn-Anlagen, sowie der

Digitized by Google

Eisenbahnen, (Forts.)
der Betriebsmittel, unter Abänderung des §. 5. der unterm 2. Mai 1845. Allerhöchst bestätigten Statuten und des §. 1. des unterm 17. Mai 1847. genehmigten Nachtrags zu dens. (Bestätigungs-Urkunde v. 4. Novbr. 48. nebst diesem zweiten Nachtrage.) 48. 403—409. — Verzinsung ders. mit 5 Prozent jährlich auf die den Obligationen beigefügten Kupons. (§. 3. des Nachtrags.) 48. 404. — allmälige Tilgung ders. im Wege der Verloosung. (ebend. §§. 4. 7 bis 9.) 48. 405. 406.

12) Bonn-Cölner, behufs vollständiger Ausführung und Ausrüstung derselben wird, unter Abänderung des §. 2. des unter dem 15. Dezbr. 46. Allerhöchst bestätigten Nachtrags zu dem Gesellschaftsstatute, das Anlagekapital durch Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen im Gesammtbetrage von 115,300 Rthlr. erhöht (Allerh. Urk. v. 9. Septbr 48. nebst Nachtrag zu dem Gesellschafts-Statute.) 48. 263—268. — jährliche Verzinsung derselben mit fünf Prozent auf die den Obligationen beigegebenen Zinskupons. (§. 2. des Nachtrags.) 48. 264. 267. f. — Amortisation ders. durch den dazu bestimmten Tilgungsfonds im Wege der Verloosung. (§§. 3. 6. u. 7.) 48. — 264. 265. 266. — wann eher den Inhabern der Obligationen das Recht zusteht, den Nennwerth der letzteren von der Gesellschaft zurückzufordern. (ebend. §. 5.) 48. 265. 266. — Verfahren bei Amortisation angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen oder dazu gehöriger Zinskupons. (ebend. §. 8.) 48. 266.

13) von der Baierschen Landesgrenze bei Wellesweiler im Anschluß an die Pfälzische Ludwigsbahn über Neunkirchen, Landsweiler, Sulzbach und St. Johann bis zur französischen Landesgrenze, in der Richtung auf Forbach, nebst Verbindungsbahnen nach den Kohlengruben im Saarbrücker Revier. (A. K. O. v. 28. Novbr. 47.) 48. 13. — Gewährung des Expropriationsrechts für dies., sowie des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke. (ebend.) 48. 13. — Errichtung einer besonderen Kommission für dies. unter dem Namen: „Königliche Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn." (ebend.) 48. 13.

(Jahrg. 1849.)

I. Allgemeine Bestimmungen und Anordnungen rücksichtlich derselben.

— An die Stelle des durch die A. K. O. v. 1. März 47. (Ges. Samml. 112.) angeordneten Gerichtsstandes ders. bei Entschädigungsansprüchen tritt der dingliche Gerichtsstand bei demjenigen ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirk das expropriirte oder beschädigte Grundstück gelegen ist, wenn der Kläger nicht vorzieht, im persönlichen Gerichtsstande der Eisenbahngesellschaft zu klagen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 9.) 49. 3. — Vergütung der Reisekosten bei Militair-Dienst- und Versetzungsreisen auf solchen. (Regulativ v. 28. Dezbr. 48. §. 1. Nr. 1—4.) 49. 81. 82. — Bestrafung der Vergehen gegen die mit denselben in Verbindung stehenden Telegraphen-Anstalten. (V. v. 15. Juni 49.) 49. 217—219. — (siehe ferner Telegraphen-Anstalten.)

II. Anlegung und Fortführung einzelner Eisenbahnen.

1) Ostbahn (nach Königsberg in Pr.), deren Ausführung für Rechnung des Staats, einschließlich des Baues der Brücken über die Weichsel und Nogat und der durch die Eisenbahn-Anlage bedingten Strom- und Deichregulirungen an diesen beiden Strömen, vorläufig von dem Kreuzungspunkte der Ostbahn mit der Stargard-Posener Eisenbahn ab, in der Richtung über Bromberg, Dirschau, Marienburg, Elbing, Braunsberg nach Königsberg. (G. v. 7. Dezbr. 49.) 49. 437. — Beschaffung der Geldmittel zu solcher, event. durch eine nach dem Bedürfniß des fortschreitenden Baues allmälig zu realisirende verzinsliche und in angemessener Frist zu amortisirende Staatsanleihe. (ebend. §. 2.) 49. 437. — Einsetzung einer besondern Behörde zur Fortsetzung des Baues derselben, sowie demnächst zur Verwaltung des Unternehmens und zur Leitung des

 Be-

Digitized by Google

Eisenbahnen, (Forts.)
Betriebes auf der Bahn, unter dem Namen: „Königliche Direktion der Ostbahn". (A. E. v. 5. Novbr. 49.) 49. 404. — letztere soll von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unmittelbar ressortiren. (ebend.) 49. 404.

2) Zweigbahn von Dirschau nach Danzig, unverweilte Vorschreitung mit den Erdarbeiten für dieselbe, soweit als es zur Beschäftigung erwerbloser Arbeiter nothwendig wird. (A. E. v. 4. Mai 49.) 49. 174. — Anwendung des Rechts der Expropriation auf dieselbe, sowie des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen v. 3. Novbr. 1838. (ebend.) 49. 174. — weitere Ausführung derf. für Rechnung des Staats und Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. (G. v. 7. Dezbr. 49. §. 1. Nr. 1. u. §. 2.) 49. 437.

3) Berlin-Potsdam-Magdeburger, einige Abänderungen des unterm 17. Aug. 1845. für dieselbe Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuts, und zwar in §§. 15. 24. 27. 32. 45. 46. 47. 52. u. 56. (Bestät.-Urk. v. 28. Aug. 49.) 49. 353—355. — die Vorschrift des §. 54. gedachten Statuts soll ganz fortfallen. (ebend.) 49. 355. — Aufnahme einer fernern Anleihe von 1,000,000 Thalern zur Beschaffung der zur Tilgung dringender Schulden, zur Ausführung einiger noch rückständiger, konzessionsmäßiger Bauten und zur möglichsten Vollendung des zweiten Geleises nöthigen Geldmittel, gegen Ausstellung und Emission auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Prioritäts-Obligationen, mit der Bezeichnung Lit. D. (Allerh. Privilegium v. 27. Juni 49.) 49. 243—248. — jährliche Verzinsung derselben mit fünf Prozent. (ebend. §. 2.) 49. 243. — allmälige Tilgung derselben aus dem dafür bestimmten Fonds durch jährliche Ausloosung. (§§. 5. u. 9.) 49. 244. 246. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt sind, deren Nennwerth von der Eisenbahngesellschaft zurückzufordern. (§. 8.) 49. 245. — die Verwendung dieser neuen Anleihe erfolgt nach einem, vom Handelsminister vorzuschreibenden und in der Ausführung durch seine Anordnungen zu sichernden Plane. (§. 12.) 49. 247.

4) Niederschlesisch-Märkische, Abänderung der §§. 11. 28. 36. (Nr. 1.) 37. 38. 42. 44. 47. 51. 53. 62. 68. und 71. des Allerhöchst unterm 27. Novbr. 1843. bestätigten Gesellschafts-Statuts für dieselbe, durch die in dem vierten Nachtrage zu letzterm zusammengestellten Bestimmungen. (Allerh. Bestät.-Urkunde v. 23. Febr. 49. nebst Nachtrag) 49. 135—138.

5) Westphälische, von der Kurhessischen Grenze bei Haueda ab, über Warburg, Paderborn, Lippstadt, Soest nach Hamm, deren Ausführung für Rechnung des Staats. (G. v. 7. Dezbr. 49. §. 1. Nr. 2.) 49. 437. — Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. (ebend. §. 2.) 49. 437. — Errichtung einer Königlichen Kommission für dieselbe, welcher in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. (A. E. v. 2 Febr. 49.) 49. 127. — dieselbe ressortirt unmittelbar von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (ebend.) 49. 127. — sie soll fortan den Namen: „Königliche Direktion der Westphälischen Eisenbahn" führen. (A. E. v. 5. Novbr. 49.) 49. 404. — vorläufige Ausführung der Bahnstrecke von Lippstadt über Soest nach Hamm durch dieselbe, behufs der nützlichen Beschäftigung der arbeitenden Volksklassen. (A. E. v. 2. Febr. 49.) 49. 127. — Verleihung des Expropriationsrechts für dieselbe, sowie des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 8—19 des Gesetzes v. 3. Novbr. 38. (ebend.) 49. 127.

6) Cöln-Mindener, Aufnahme einer fernern Anleihe von 3,500,000 Rthlr behufs der Vervollständigung der Bauten und Anlagen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel für dieselbe, gegen Ausstellung und Emission auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritätsobligationen. (Allerh. Privil. v. 30. März 49.) 49. 147—157. — jährliche

Digitized by Google

Eisenbahnen, (Forts.)
liche Verzinsung ders. mit fünf Prozent. (ebend. §. 2.) 49. 148. — allmälige Tilgung derselben aus dem dafür bestimmten Fonds durch jährl. Ausloosung. (ebend. §. 3.) 49. 148. 154—157. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt sind, die Kapitalsbeträge nebst Zinsen von der Eisenbahngesellschaft zurückzufordern. (ebend. §. 5.) 49. 149. — der letztern bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats eine fernere Anleihe zum Betrage von 2 Millionen Thalern unter gleichen Amortisations-Bedingungen und zu gleicher Priorität mit den nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen zu machen. (ebend. §. 4.) 49. 148. 149. — eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals darf hiernächst nur dann erfolgen, wenn den früheren Prioritätsobligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht ausdrücklich eingeräumt und sicher gestellt ist. (ebend. §. 4.) 49. 149.

7) Cöln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn, deren Erwerbung für den Staat, nach Maßgabe des unterm 23. Dezbr. 1848. mit den Bevollmächtigten der Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages, behufs der Ausführung der Westphälischen Eisenbahn. (G. v. 7. Dezbr. 49. §. 1. Nr. 2.) 49. 437. — s. auch Eisenbahnen Nr. 5.

8) Bergisch-Märkische, Aufnahme einer ferneren Anleihe von 300,000 Rthlr. zur Deckung der für Bauarbeiten und Betriebsmittel durch unvorhergesehene Fälle erhöhten Ausgaben, gegen Ausstellung und Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zu gleichem Betrage. (Privil. v. 28. Juli 49.) 49. 339—345. — jährliche Verzinsung derselben mit 5 Prozent auf die den Obligationen beizufügenden Zinskupons. (ebend. §. 3.) 49. 340. 345. — allmälige Tilgung derselben aus dem dafür bestimmten Fonds durch jährliche Ausloosung. (§§. 4. 8—11.) 49. 340. 341. 342. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt sind, deren Nennwerth von der Eisenbahngesellschaft zurückzufordern. (§. 7.) 49. 341.

9) Saarbrücker, Vollendung derselben für Rechnung des Staats. (G. v. 7. Dezbr. 49. §. 1. Nr. 3.) 49. 437. — Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. (ebend. §. 2.) 49. 437.

(Jahrg. 1850.)

I. Allgemeine Bestimmungen und Anordnungen rücksichtlich derselben.

— Befreiung deren Schienenwege von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2a.) 50. 62. — auch derjenigen, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind. (ebend. §. 2.) 50. 63. — die Verurtheilung wegen vorsätzlicher Beschädigung von solchen zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1 m.) 50. 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. 50.

II. Anlegung und Fortführung einzelner Eisenbahnen.

1) Magdeburg-Wittenbergische, zur vollständigen Ausführung derselben wird deren Aktiengesellschaft die Ausstellung und Emission auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, im Betrage von 2,000,000 Thaler, gestattet. (Privil. v. 4. März 50.) 50. 201—206. — jährliche Verzinsung derselben mit fünf Prozent. (ebend. §§. 2—4.) 50. 201. 202. — allmälige Tilgung derselben durch den dazu gebildeten Fonds im Wege der öffentlichen Ausloosung. (§§. 5. u. 7.) 50. 202. 203. — Verfahren bei Amortisation angeblich verlorener oder vernichteter Obligationen. (§. 6.) 50. 203. — in welchen Fällen die Inhaber der Obligationen berechtigt sind, deren Nennwerth von der Gesellschaft zurückzufordern. (§§. 8. u. 9 d.) 50. 203. 204. — die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Ge-

Digitized by Google

Eisenbahnen, (Forts.)
Gesellschaft vor. (§. 9 a.) 50. 203. — auf die Zahlung der Obligationen wie auch der Zinskupons, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden. (§. 11.) 50. 204.
2) Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Nachtrag zu deren unter dem 10. Febr. 1843. bestätigten Gesellschafts-Statute, wornach statt der Zahlung von Zinsen und der Ausreichung von Zinskupons zu den Stammaktien nunmehr die Vertheilung von Dividenden und die Ausgabe von Dividendenscheinen stattfinden soll. (Bestätig.-Urk. v. 29. Juni 50. nebst Anl.) 50. 351. f.
3) Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn, Auflösung der für dieselbe bestehenden Aktiengesellschaft nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 22. u. 53. des unterm 4. Juli 1846. bestätigten Statuts derselben. (Allerh. Best.-Urk. v. 7. Janr. 50.) 50. 65.
4) Bergisch-Märkische, das Gesellschaftskapital für solche, welches bis jetzt aus 4,000,000 Rthlr. Stammaktien und 1,100,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen besteht, soll zum Zwecke der gänzlichen Vollendung der Bahn und zur vollständigen Ausrüstung derselben durch Ausgabe von Prioritäts-Obligationen II. Serie um 1,300,000 Rthlr. erhöhet werden. (Privil. v. 11. März 50.) 50. 207—212. — jährliche Verzinsung derselben auf die denselben beigefügten Zinskupons. (ebend. §§. 2. u. 3.) 50. 207. 208. — Amortisation derselben vom Jahre 1855. ab durch den dazu gebildeten Fonds, im Wege der Ausloosung. (§§. 4. 8—10.) 50. 208. 209. 210. — Verfahren bei Amortisation angeblich verlorener oder vernichteter Obligationen oder Zinskupons. (§. 5.) 50. 208. — in welchen Fällen die Inhaber der Obligationen berechtigt sind, die darin verschriebenen Kapitalbeträge zurückzufordern. (§. 7.) 50. 209. — den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den General-Versammlungen offen; jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen. (§. 12.) 50. 210. — Übernahme deren gesammten Verwaltung seitens des Staats nach dem unterm 23. Aug. 50. mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrage. (Bestät. Urk. v. 14. Septbr. 50. nebst Vertrag.) 50. 408—410. — hiernach wird das unterm 12. Juli 1844. Allerhöchst bestätigte Statut für die Dauer des Vertrags-Verhältnisses theilweise abgeändert, resp. außer Anwendung gesetzt. (ebend.) 50. 408. 410. — von der General-Versammlung wird zur beiräthigen Mitwirkung eine Deputation von fünf Mitgliedern aus den Aktionairen, welche in den an der Bahn gelegenen Orten wohnen, gewählt. (§§. 2—4.) 50. 409. 410. — die Dauer der Verwaltung der Bahn seitens des Staats wird mindestens auf 10 Jahre festgesetzt; nach Ablauf derselben soll sowohl dem Staate, als der Gesellschaft die Kündigung des Verhältnisses mit einjähriger Frist zustehen, der Gesellschaft jedoch nur dann, wenn sie zuvor allen Verbindlichkeiten gegen den Staat und die Seehandlungs-Sozietät vollständiges Genüge geleistet hat. (§. 5.) 50. 410. — Einsetzung einer Behörde behufs des vollständigen Ausbaues, sowie der Verwaltung und des Betriebes der Bahn, unter dem Namen: „Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn" (A. E. v. 14. Septbr. 50.) 50. 411.
5) Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher, deren konzessionirten Aktiengesellschaft wird für die Zinsen des Aktienkapitals im Nominalbetrage von höchstens 1,500,000 Rthlr. die Garantie des Staats und zwar zum Satze von 3½ Prozent bewilligt. (G. v. 28. Febr. 50.) 50. 76. — Abänderungen des Statuts deren Aktiengesellschaft vom 8. Janr. 1847. durch den mit derselben unterm 26. Septbr. 1849. seitens des Staats abgeschlossenen Vertrag. (Allerh. Best.-Urk. v. 4. März 50. nebst Vertrag.) 50. 151. 157—162. — um in Rücksicht auf die eingetretenen ungünstigen Zeitverhältnisse der Gesellschaft eine, die Fortsetzung und Ausführung ihres Unternehmens erleichternde Unterstützung zu gewähren, übernimmt der Staat, den Aktionären gegenüber, eine Zinsgarantie zum Satze von 3½ Prozent für das statutenmäßig eine Million zweimal hunderttausend Thaler betragende Aktienkapital. (§. 1. des Vertrages) 50. 158. — sollte auf Grund

Digitized by Google

Eisenbahnen, (Forts.)
Grund des §. 20. des Statuts eine weitere Ausgabe von 3000 Stück Stammaktien erfolgen, so soll die Staatsgarantie von 3½ Prozent auch auf diese dreimal hunderttausend Thaler Anwendung finden. (ebend. §. 1.) 50. 158. — die Gesellschaft überläßt dem Staate für ihre Rechnung und in ihrem Auftrage sowol die weitere Ausführung des Baues der Bahn nebst allem Zubehör, als nach vollendetem Bau für immer die Verwaltung und den Betrieb des ganzen Unternehmens ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist. (§. 2.) 50. 158. — Bildung von Dividenden aus dem Reinertrage des Unternehmens und Zuschuß von Seiten des Staats, wenn solche für jede Aktie zu 100 Rthlr. nicht 3½ Rthlr. ergeben sollte. (§. 4.) 50. 158. f. — Theilnahme des Staats an dem Überschusse, wenn der Reinertrag sich auf mehr als 3½ Prozent des Aktienkapitals beläuft. (§. 6.) 50. 159. — Verfahren bei Auslosung der Aktien nach dem Nennwerthe. (§. 7.) 50. 159. f. — sobald sämmtliche Aktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reservefonds und sämmtlichen Aktivis und Passivis Eigenthum des Staats, sofern derselbe solches nicht früher auf anderem Wege erwerben sollte. (§. 8.) 50. 160. — zur Ausführung des Baues der Bahn, sowie zur demnächstigen Verwaltung und zum Betriebe des Unternehmens wird eine gemeinsame Behörde, unter dem Namen: „Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn", welche ihren Sitz in Aachen nimmt, eingesetzt. (§. 9. des Vertrages u. A. E. v. 4. März 50.) 50. 160. 162. — zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Gesellschaft wird für letztere eine Deputation von fünf Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern gebildet. (§§. 10—12.) 50. 160. 161. — Aufnahme einer Prioritäts-Anleihe, wenn das Aktienkapital zur vollständigen Herstellung und Ausrüstung der Bahn nicht ausreicht. (§. 13.) 50. 161. f. — dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, gegen Erstattung des Nominalwerths sämmtlicher Aktien zu jeder Zeit, nach vorgängiger öffentlich bekannt zu machender sechsmonatlicher Kündigungsfrist einzulösen und dadurch das Eigenthum der Bahn zu erwerben. (§. 14.) 50. 162. — Aufnahme einer Anleihe von 612,000 Rthlr. gegen Ausstellung und Emission vier und ein halb prozentiger, auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen, behufs vollständiger Ausführung und Ausrüstung der Bahn. (Privil. v. 16. Novbr. 50.) 50. 503—507. — allmälige Tilgung derselben durch den dafür gebildeten Fonds, im Wege der Auslosung. (ebend. §. 5.) 50. 504. — Erhöhung des Anlagekapitals mit 3000 Stück Stammaktien zu 100 Rthlr., im Betrage von 300,000 Rthlr. (Genehmigungs-Urk. v. 16. Novbr. 50.) 50. 508. — für die Zinsen dieser Aktien zum Satze von 3½ Prozent wird die Garantie des Staats bewilligt. (ebend.) 50. 508.

6) Düsseldorf-Elberfelder, Aufnahme eines Darlehns von 400,000 Rthlr. gegen fünfprozentige Prioritäts-Obligationen IIter Serie, in Stelle der nach der Genehmigungs-Urkunde vom 9. Juli 1847. kreirten Stammaktien im Betrage von 372,200 Rthlr. (Privil. v. 11. Septbr. 50.) 50. 400—407. — letztere werden unter Aufhebung des Statut-Nachtrags v. 9. Juli 1847., vernichtet, und erstere, auf den Inhaber lautend, mit Zinskupons zu 5 Prozent ausgegeben. (ebend. §. 1—3. 11.) 50. 400. f. 403. — diese Obligationen haben für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Stammaktien. (§. 4.) 50. 401. — Amortisation derselben aus dem dafür bestimmten Fonds, nach Ablauf der ersten fünf Jahre, im Wege der Verloosung. (§. 5.) 50. 401. — in welchen Fällen die Inhaber der Obligationen ihre Kapitalien ohne Weiteres, in anderen auf Kündigung, zurückfordern können. (§. 7.) 50. 402.

7) Aachen-Düsseldorfer, deren konzessionirten Aktiengesellschaft wird für die Zinsen des Aktienkapitals im Nominalbetrage von 4,000,000 Rthlr. die Garantie des Staats und zwar zum Satze von 3½ Prozent bewilligt. (G. v. 28. Febr. 50.) 50. 76. — Abänderungen des Statuts für deren Aktiengesellschaft v. 21. Aug. 1846. durch den mit derselben unterm 29. Septbr. 1849. seitens des Staats abgeschlossenen Vertrag. (Allerh. Best.-Urk. vom 4. März 50. nebst Ver-

Digitized by Google

Eisenbahnen, (Forts.)
Vertrag v. 29. Septbr. 49.) 50. 151—157. — um in Rücksicht auf die eingetretenen ungünstigen Zeitverhältnisse der Gesellschaft eine die Fortsetzung und Ausführung ihres Unternehmens erleichternde Unterstützung zu gewähren, übernimmt der Staat, den Aktionairen gegenüber, eine Zinsgarantie zum Satze von 3½ Prozent für das statutenmäßig vier Millionen Thaler betragende Aktienkapital. (§. 1. des Vertrages) 50. 152. — die Gesellschaft überläßt dem Staate für ihre Rechnung und in ihrem Auftrage sowohl die weitere Ausführung des Baues der Bahn nebst allem Zubehör, als nach vollendetem Bau für immer die Verwaltung und den Betrieb des ganzen Unternehmens ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage näher bestimmt wird. (§. 2.) 50. 153. — Bildung von Dividenden aus dem Reinertrage des Unternehmens und Zuschuß des Staats, wenn solche für jede Aktie zu 200 Rthlr. nicht sieben Thaler ergeben sollten. (§. 4.) 50. 153. — Theilnahme des Staats an dem Überschusse, wenn der Reinertrag sich auf mehr als 3½ Prozent des Aktienkapitals beläuft. (§. 6.) 50. 153. — Verfahren bei Ausloosung der Aktien, nach dem Nennwerthe. (§. 7.) 50. 154. — sobald sämmtliche Aktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reservefonds und sämmtlichen Aktivis und Passivis Eigenthum des Staats, sofern derselbe solches nicht früher auf anderem Wege erwerben sollte. (§. 8.) 50. 155. — zur Ausführung des Baues der Bahn sowie zur demnächstigen Verwaltung und zum Betriebe des Unternehmens wird eine gemeinsame Behörde unter dem Namen: „Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn", welche ihren Sitz in Aachen nimmt, eingesetzt. (§. 9. des Vertrages u. A. E. v. 4. März 50.) 50. 154. 162. — zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Gesellschaft, wird für letztere eine Deputation von fünf Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern gebildet. (§§. 10 bis 12.) 50. 155. 156. — Aufnahme einer Prioritäts-Anleihe, wenn das Aktienkapital von 4 Millionen Rthlr. zur vollständigen Herstellung und Ausrüstung der Bahn nicht ausreicht. (§. 13.) 50. 156. — die eingezahlten und noch einzuzahlenden Raten des Aktienkapitals sollen nach erfolgter Einzahlung der nächsten zehn Prozente während der muthmaßlich bis zum 1. Juli 1852. dauernden Bauzeit mit vier Prozent, von diesem Zeitpunkte ab mit 3½ Prozent verzinset werden. (§§. 14. u. 15.) 50. 156. — dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, gegen Erstattung des vollen Nominalwerths sämmtliche Aktien zu jeder Zeit, nach vorgängiger, öffentlich bekannt zu machender sechsmonatlicher Kündigungsfrist, einzulösen und dadurch das Eigenthum der Bahn zu erwerben. (§. 16.) 50. 156.

8) Fortsetzung der pfälzischen Ludwigsbahn in westlicher Richtung nach Saarbrücken. (Staatsvertrag mit Bayern v. 30. März 50.) 50. 357—362. — die Preußische Bahn erstreckt sich von dem Anschlußpunkte an der Bayerischen Grenze über Wellesweiler, Neunkirchen, an Landsweiler vorüber, nach Friedrichsthal, Sulzbach, Duttweiler und St. Johann, durch das Thal der Deutschmühle bis zur französischen Grenze nach Forbach hin. (ebend. Art. 1.) 50. 357. — die bayerische Regierung verpflichtet sich dagegen, die pfälzische Ludwigsbahn von Homburg bis zum Anschlußpunkte an der Grenze fortsetzen zu lassen. (Art. 1.) 50. 357. — der Anschlußpunkt beider Bahnen liegt zwischen dem Wege von Mittel-Bexbach nach Wellesweiler und der Blies. (Art. 1.) 50. 357. — die Bahn von Saarbrücken bis Ludwigshafen soll auf beiden Territorien als die Hauptverkehrbahn betrachtet werden. (Art. 3.) 50. 358. — die Preußische Bahnstrecke wird auf Rechnung der Staatskasse ausgeführt und mit den erforderlichen Betriebseinrichtungen versehen. (Art. 4.) 50. 359. — Benutzung der gegenseitigen Bahnstrecken für Militair-Transporte und Militairzwecke. (Art. 15.) 50. 360. f. — desgl. für Postzwecke nach näherer Bestimmung. (Art. 16.) 50. 361. — Einführung eines gemeinschaftlichen Bahn-Polizei-Reglements auf derselben. (Art. 17.) 50. 361. — auf den Bahnhöfen oder in den zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden dürfen weder Spielbanken angelegt, noch überhaupt daselbst Hazardspiele irgend einer Art geduldet werden. (Art. 19.) 50. 361.

Digitized by Google

Eisenbahngesellschaften, Gerichtsstand derselben bei Entschädigungsansprüchen der Grundbesitzer, und zwar bei demjenigen Obergerichte, in dessen Departement das expropriirte oder beschädigte Grundstück belegen ist. (A. K. O. v. 1. März 47.) 47. 112. — findet für den ganzen Umfang der Monarchie statt, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (ebend.) 47. 112. — s. auch Eisenbahnen, Eisenbahn-Arbeiter, Krankenkassen ꝛc.

Eisenwaaren, Anordnungen zum Schutze der Fabrikzeichen an dens. und deren Verpackung in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (V. v. 18. Aug. 47.) 47. 335—342.

Eitorf, Ort, s. Chausseebau Nr. 21.

Elbbrücke bei Wittenberge, deren Bau für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn und Einrichtung derselben auch für gewöhnliches Fuhrwerk seitens der Aktiengesellschaft dieser Eisenbahn gegen das derselben zu bewilligende Brückengeld. (Konzess.-Urkunde v. 31. Janr. 47. u. §. 6. des Statuts.) 47. 83. 86. — Ausführung der für die Sicherstellung ders. von der Militairbehörde angeordneten Bauwerke und Einrichtungen durch gedachte Eisenbahngesellschaft oder auf Kosten ders. (§. 6. Nr. 4. des Statuts. 47. 86. f.

Elbe, Strom, Deichverbände gegen Überschwemmungen derselben, s. Deichverbände.

Elberfeld, Stadt, vierzehntägige Verlängerung der Zahlungszeit der in ders. v. 10. bis 25. Mai 49. zahlbaren Wechsel und anderer Handelspapiere. (V. v. 17. Mai 49.) 49. 175. — dieser Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 6. Oktbr. 49.) 49. 378.

Elberfeld-Düsseldorf, s. Eisenbahnen Nr. 15.

Elberfelder Theaterverein, wegen der unter diesem Namen mittelst A. K. O. v. 22. Septbr. 46. bestätigten Aktiengesellschaft und deren Statuten. (Ministerial-Bekanntmachung v. 18. Oktbr. 46.) 46. 463.

Elbing, Stadt, Umgestaltung der daselbst für Handelssachen bestehenden Gerichtsdeputation in ein Handelsgericht, auf Antrag der dortigen Kaufmannschaft. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 47. 182. — der Tarif zur Erhebung der dortigen Schifffahrtsabgaben vom 13. Dezbr. 1844. bleibt mit der inzwischen eingetretenen Ermäßigung einzelner Abgaben bis auf Weiteres in Kraft. (A. E. v. 11. Febr. 50.) 50. 75. — s. Eisenbahnen Nr. 1.

Elbinger Niederung, s. Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat.

Elbstrom, Beschiffung desselben nach den in den Übereinkünften v. 23. Juni 1821. u. v. 13. April 1844. enthaltenen Bestimmungen. (Konv. mit Dänemark v. 26. Mai 46. Art. 7.) 46. 330.

Elementarschulen, Elementarschullehrer, } s. Schulen u. Schullehrer.

Ellrich, Stadt, s. Chausseebau Nr. 15.

Ellricher Chausseebau, s. Chausseebau Nr. 17. u. 18.

Eltern, Pflichten und Verantwortlichkeit ders. für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §§. 1—4.) 46. 1. 2. — (und deren Stellvertreter) dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 21.) 50. 19. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 18.) 48. 377. — über das Recht derselben zur Bestimmung der Religion ihrer Kinder wird der nächsten Volksvertretung ein Gesetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent vom 5. Dezbr. 48. Nr. 1.) 48. 393. — (und Pflegeeltern), dieselben haften für die zu ihrem Vortheile von ihren Kindern begangenen Feldfrevel, rücksichtlich der Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 49.) 47. 386.

Empfehlungsschreiben, gedruckte, Anwendung der ermäßigten Portotaxe auch auf solche Kreuzbandsendungen mit denselben, denen außer der Adresse auch das Datum und die Namensunterschrift handschriftlich beigefügt sind. (A. E. v. 29. Mai 48.) 48. 155.

Digitized by Google

Emphyteutische Güter, auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen verliehen, in den Provinzen Posen und Preußen, Regulirung der Eigenthums-Verleihung für solche. (G. v. 2. März 50. §. 75.) 50. 100. 101.
Engelau, Ort, s. Chausseebau Nr. 18.
Enger, Ort, s. Chausseebau Nr. 23.
England, s. Großbritannien.
Englisch-Belgische Gesellschaft der Rheinischen Bergwerke, Bestätigung des Statuts des unter diesem Namen zusammengetretenen Aktienvereins, mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 21. Septbr. 48. (Minist. Bekanntmach. v. 30. Septbr. 48.) 48. 275. — Statut nebst Bestätigungsurkunde wird durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gelangen. (ebend.) 48. 275.
Entgegnungen, behufs der Berichtigung der in Zeitungen und Zeitschriften erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet, Verpflichtung der Herausgeber jener Blätter zur resp. unentgeltlichen Aufnahme in dies. (V. v. 30. Juni 49. §. 7.) 49. 227. — Strafe für Verweigerung der letztern. (ebend. §. 10.) 49. 228.
Entsagungen, in Protokollen, bei mündlicher Verhandlung, s. Protokolle.
Entschädigung, s. Schadenersatz.
Entschädigungen, für aufgehobene Rechte und Nutzungen, Betrag ders. als Passivum der General-Staatskasse. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. II. 1.) 47. 152. — deren Gewährung für die wider den Willen des Berechtigten ermäßigten Marktstandsgelder, ausschließlich des Fiskus und der Kämmereien oder Gemeinden. (V. v. 4. Oktbr. 47. §. 5.) 47. 396. — Ansprüche der Grundbesitzer auf solche gegen Eisenbahngesellschaften, siehe letz. — s. auch Schadenersatz. — Aufhebung derselben für gewisse frühere Rechte und Befugnisse, als Gutsherrlichkeit, gutsherrliche Polizei, obrigkeitliche Gewalt ꝛc. unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22. — welche Berechtigungen aus guts-grundherrlichen, bäuerlichen und ähnlichen Verhältnissen ohne Entschädigung aufgehoben worden. (G. v. 2. März 50. §§. 2—5.) 50. 79—82. — ohne solche erhält bei Eigenthums-Verleihungen der Stellenbesitzer das Eigenthumsrecht und die Hofwehr; die Gutsherrschaft wird dagegen von den Verpflichtungen zur Unterstützung der Stellenbesitzer und zur Vertretung ders. bei öffentlichen Abgaben und Leistungen entbunden. (G. v. 2. März 50. §. 82.) 50. 102. — deren Ermittelung und Gewährung für ablösbare, auf Dienstbarkeit beruhende Berechtigungen, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50.) 50. 139—144. — für Ablösung der nicht persönlichen Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Lasten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 3.) 50. 214. — siehe auch Schadenersatz.
Entschädigungs-Ansprüche, privatrechtliche, Verfahren rücksichtlich deren Geltendmachung bei beabsichtigten Entwässerungs-Anlagen. (G. v. 23. Janr. 46.) 46. 26—28. — siehe auch Schadenersatz.
Entwässerungs-Anlagen, denselben soll, wie den Bewässerungs-Anlagen in den §§. 19. bis 22. des Gesetzes v. 28. Febr. 43. über die Benutzung der Privat-Flüsse, ein gleicher Schutz durch Gestattung eines Aufgebots und Präklusionsverfahrens zu Theil werden. (G. v. 23. Janr. 46.) 46. 26. — Anordnungen für dieses Verfahren zur Ergänzung des Gesetzes wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth v. 15. Novbr. 1811. in denjenigen Landestheilen, in welchen dieses letztere Gesetz Anwendung findet. (ebend.) 46. 26—28. — Anmeldung ders. bei der Polizeibehörde und öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Unternehmung durch die Amts- und Kreisblätter in Beziehung auf etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche. (ebend. §§. 2. 3. u. 4.) 46. 26. 27. — Abfassung und Publikation des Präklusionsbescheides durch die betreffende Regierung. (ebend. §. 5. u. 6.) 46. 27. — Anbringung von Restitutionsgesuchen gegen letztere. (ebend. §. 7.) 46. 27. — Tragung der in baaren Auslagen bestehenden Kosten seitens des Provokanten, ohne Ansatz von Gebühren und Stempeln. (ebend. §. 8.) 46. 27. 28.
Erbauungsbücher, gebundene, deren Verkauf durch Buchbinder. (A. K. O. v. 11. Juni 47.) 47. 260
Erben, als Verklagte in summarischen Prozessen belangt, rechtsgültige Einrede ders. dagegen wegen noch nicht erfolgten Ablaufs der Überlegungsfrist. (Prozeßord. Tit. 20. §. 2.) — (V. v. 21. Juli 46. §. 5. lit. f. u. §. 6.) 46. 292. 293.

Digitized by Google

Erbfolge, bäuerliche, in der Provinz Westphalen, Verordnung über solche, mit Aufhebung des früheren Gesetzes darüber v. 13. Juli 1836. und einiger andern Bestimmungen und Beschränkungen. (v. 18. Dezbr. 48.) 48. 425. f. — bäuerliche, in der Provinz Westphalen, der über solche unter dem 18. Dez. 1848. erlassenen Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 13. Novbr. 49.) 49. 406.

Erbkure (und Mitbaurechte), bereits erworbene, in deren Rechtsverhältnissen wird durch das Gesetz v. 2. März 50. wegen der zu regulirenden Eigenthumsverhältnisse nichts geändert. (G. v. 2. März 50. §. 88.) 50. 104.

Erbliche Überlassung eines Grundstückes, bei solchen ist nur die Übertragung des vollen Eigenthums zulässig, jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22. — (G. v. 2. März 50. §. 91.) 50. 105.

Erbpachtverträge, bei Zerstückelung oder Zertheilung von Grundstücken, deren Aufnahme vor den das Hypothekenbuch führenden Gerichten, in Anwendung des §. 2. des Gesetzes v. 3. Janr. 45. (Allerh. Dekl. v. 7. Aug. 46.) 46. 395.

Erbpachtzins, Aufhebung der Verordnung vom 31. Mai 1816. wegen Ablösung desselben von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 4.) 50. 77.

Erbrecht, der Landarmen-Anstalten in der Kurmark, auf den freien Nachlaß der in denselben verstorbenen Landarmen, in Anwendung der §§. 50. seq. Tit. 19. Thl. II. des A. L. R. (Regl. vom 14. Janr. 48. §. 6.) 48. 39. — dasselbe steht dem Landarmen-Verbande auf den freien Nachlaß der in den Korrektionsanstalten verstorbenen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen nicht ferner zu. (ebend. §. 6.) 48. 39.

Erbregulirungen, in Vormundschafts- und Kuratelsachen, Stempel- und Kostenpflichtigkeit der darüber gepflogenen Verhandlungen. (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 2.) 47. 3.

Erbschaften, herrenlose, Staats-Einnahme-Betrag aus dens. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. lit. d.) 47. 150.

Erbschaftliche Liquidationsprozesse, s. letz.

Erbschulzengüter, die mit denselben verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzenamtes sind aufgehoben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 7.) 50. 216.

Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen, die darüber erlassene Verordnung v. 22. März 44. soll als rechtsgültig fortbestehen, da sie durch die Bestimmung des §. 3. des Patents wegen Publikation des Westpreuß. Provinzialrechts v. 19. Apr. 44. nicht hat aufgehoben werden sollen. (A. K. O. v. 23. Febr. 48.) 48. 86.

Erbunterthänigkeit, frühere, die aus derselben herstammenden Verpflichtungen sind ohne Entschädigung aufgehoben. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 48. 380. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22.

Erbverpächter, Aufhebung des Eigenthumsrechts derf. ohne Entschädigung, jedoch mit Ausnahme der Berechtigungen auf Abgaben, Leistungen oder vorbehaltene Nutzungen. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 2. u. §. 5.) 50. 80. 82. — desgl. der Berechtigung derselben, den ihnen zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen, ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 5.) 50. 80.

Erbverträge, Überweisung der Gebühren für deren obergerichtliche Bestätigung in der Niederlausitz an den dortigen Landarmenfonds für die Sorauer Irrenanstalt. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 10.) 46. 254.

Erbzinsherren, Aufhebung des Obereigenthums derselben ohne Entschädigung, jedoch mit Ausnahme der Berechtigungen auf Abgaben, Leistungen oder vorbehaltene Nutzungen. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. u. §. 5.) 50. 80. 82. — desgl. der Berechtigung, den ihnen zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen, ohne Entschädigung. (ebend. §. 2. Nr. 5.) 50. 80.

Erbzinsverträge, bei Zerstückelung oder Zertheilung von Grundstücken, deren Aufnahme vor den das Hypothekenbuch führenden Gerichten, in Anwendung des §. 2. des Gesetzes v. 3. Janr. 45. (Allerh. Dekl. v. 7. Aug. 46.) 46. 395.

Digitized by Google

Erde, Strafe für das unbefugte Graben derf. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 1.) 47. 384.

Erfurt, Stadt, f. Chauſſeebau Nr. 11.

Ergänzungsrichter, f. Richter.

Ergreifung auf friſcher That, Zuläſſigkeit der Verhaftung bei ſolcher. (G. v. 24. Septbr. 48. §§. 1. u. 2.) 48. 257. — in Beziehung auf Abgeordnete der Preuß. National-Verſammlung. (G. v. 23. Juni 48. §. 2.) 48. 157. — desgl. rückſichtlich der Mitglieder der Kammern. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 83.) 48. 386.

Erkenntniſſe (Urtel), Friſtbeſtimmung für deren Publikation in ſummariſchen Prozeſſen, mit Bezug auf die Beſtimmungen in den §§. 29. u. 34. der Verord. v. 1. Juni 33. (V. v. 21. Juli 46. §§. 12. u. 14.) 46. 294. 295. — desgl. in der Appellations-, Reviſions- und Nichtigkeits-Beſchwerde-Inſtanz. (ebend. §§. 18. 22. 24—26.) 46. 296. 297. 298. — deren Abfaſſung in den vor den Gerichten in Berlin ſchwebenden Unterſuchungen wegen angeſchuldigter Verbrechen. (G. v. 17. Juli 46. §. 19.) 46. 271. — deren Fällung wegen leichter Verbrechen von den kommiſſariſch beſtellten Einzelrichtern in erſter Inſtanz. (ebend. §§. 27. 28. 29. 32. 33. 37. u. 38.) 46. 272—275. — Kompetenz der Gerichtsdeputationen auch zu deren Fällung über Verbrechen geringerer Art, wenn ſie als ſolche ſpäterhin erkannt werden. (ebend. §§. 61. u. 64.) 46. 278. 279. — deren Fällung und Verkündung wegen ſchwerer Verbrechen, in erſter Inſtanz. (ebend. §§. 39. 60—63.) 46. 275. 278. 279. — — desgl. wegen beſonders ſchwerer Verbrechen. (ebend. §§. 64. u. 70.) 46. 279. 280. — darin iſt zu entſcheiden, ob der Angeklagte ſchuldig oder nicht ſchuldig, oder ob derſelbe von der Anklage zu entbinden ſei. (ebend. §. 19.) 46. 271. — auf vorläufige Losſprechung (Freiſprechung von der Inſtanz) ſoll nicht mehr erkannt werden. (ebend. §. 19.) 46. 271. — (V. v. 3. Janr. 49. §. 22.) 49. 18. — (G. v. 11. März 50. §. 6.) 50. 175. — durch ſolche iſt der für ſchuldig Erklärte zur vollen geſetzlichen Strafe zu verurtheilen, jedoch iſt das Gericht ermächtigt, bei nicht für vollſtändig zu erachtender Beweisführung, ſtatt der im Geſetze angedrohten Todesſtrafe, auf lebenswierige oder zeitige Freiheitsſtrafe, ſtatt der lebenswierigen Freiheitsſtrafe aber auf zeitige Freiheitsſtrafe zu erkennen. (G. v. 17. Juli 46. §. 20.) 46. 271. — in wiefern eine Ausfertigung derſ. für den Angeklagten koſtenfrei erfolgen kann. (ebend. §. 109.) 46. 286. — deren Abfaſſung und Rechtskraft in der Appellations-Inſtanz. (ebend. §§. 86. u. 87.) 46. 282. 283. — eine Beſtätigung der richtlichen Erkenntniſſe durch den Juſtizminiſter findet nicht ferner ſtatt. (ebend. §. 23.) 46. 272. (V. v. 3. Janr. 49. §. 26.) 49. 18. — ſ. auch Rechtsmittel, Appellation, Reviſion, Reſtitution und Nichtigkeitsbeſchwerde. — des Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenzkonflikte, deren Abfaſſung, Mittheilung und Bekanntmachung. (G. v. 8. Apr. 47. §§. 14—17.) 47. 173. 174. — die Veröffentlichung derſ. bleibt dem Ermeſſen des Juſtizminiſters, ſo wie des Verwaltungschefs überlaſſen. (ebend. §. 17.) 47. 174. — in den durch ſolche von den Gerichten rechtskräftig entſchiedenen Sachen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden. (G. v. 8. April 47. §. 2.) 47. 170. — gerichtliche, durch ſolche erfolgt die Feſtſetzung der für verſäumte Anzeigen jüdiſcher Geburten und Todesfälle angedroheten Strafen. (G. v. 23. Juli 47. §§. 17. u. 18.) 47. 266. — handelsgerichtliche, zu deren Gültigkeit iſt die Theilnahme von mindeſtens drei Richtern in allen Fällen, namentlich auch in Bagatellſachen, erforderlich. (G. v. 3. April 47. §. 31.) 47. 188. — Anordnungen für deren Vollſtreckung. (ebend. §§. 29. und 30.) 47. 187. 188. — des Ehrenraths der Juſtizkommiſſarien, Advokaten und Notarien, deren Fällung und Publikation. (Verordn. v. 30. April 47. §§. 13. u. 14.) 47. 198. — Rekursverfahren gegen ſolche. (ebend. §§. 15—17.) 47. 199. — auf Geldſtrafen oder Dienſtentlaſſung lautend, die zur Ausführung derſelben erforderlichen Maaßregeln ſind bei dem betreffenden Landes-Juſtiz-Kollegium zu beantragen. (ebend. §. 18.) 47. 199. — (Urtheile), gerichtliche, dieſ. werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollſtreckt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 85.) 48. 386. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 86.) 50. 30. — wegen Beleidigung im Civilprozeß ergangen,

Digitized by Google

Erkenntniſſe, (Fortſ.)
gen, Rechtsmittel gegen ſolche. (Verordn. v. 18. Dezbr. 48. §. 3.) 48. 424. — (Urtel), Form für deren Ausfertigung. (Verordn. v. 2. Janr. 49. §. 33.) 49. 11. — in der Überſchrift führen ſie die Worte: „Im Namen des Königs". (ebend. §. 33.) 49. 11. — deren Verkündigung iſt ohne Beſchränkung öffentlich. (ebend. §. 32.) 49. 11. — Abfaſſung derſ. in Unterſuchungen bei den Gerichten durch Stimmenmehrheit. (V. v. 3. Janr. 49. §. 26.) 49. 18. — deren Fällung nach freier Überzeugung des Richters, ob der Angeklagte ſchuldig oder nicht ſchuldig ſei. (ebend. §. 22.) 49. 18. — der für ſchuldig Erklärte iſt zur vollen geſetzlichen Strafe zu verurtheilen. (ebend. §. 23.) 49. 18. — (G. v. 11. März 50. §. 6.) 50. 175. — deren Fällung und Verkündigung im Disziplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte. (Verordn. v. 10. Juli 49. §. 38.) 49. 261. — desgl. der Entſcheidungen gegen nicht richterliche Beamte. (Verordn. v. 11. Juli 49. §. 42.) 49. 278. — deren Abfaſſung und Publikation in Unterſuchungen wegen Vergehen und Verbrechen. (Verordn. v. 3. Janr. 49. §§. 27. 30. 34—37. 57—59.) 49. 19. 20. 24. — deren Aufnahme in die Protokolle. (ebend. §§. 37. u. 99.) 49. 20. 31. 32. — Fällung derſ. in Unterſuchungen vor Schwurgerichten wegen ſchwerer Verbrechen, ſowie wegen politiſcher und Preßverbrechen. (ebend. §§. 117—125.) 49. 35. 36. — iſt die That, deren der Angeklagte für ſchuldig erklärt worden iſt, durch ein Strafgeſetz nicht vorgeſehen, ſo ſpricht der Gerichtshof den Angeklagten frei. (ebend. §. 125.) 49. 36. — wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche durch die §§. 18—24. oder durch §. 29. der Verord. v. 30. Juni 49. vorgeſehen iſt, deren öffentliche Bekanntmachung kann in der im Erkenntniſſe zu beſtimmenden Art und Weiſe auf Koſten des Verurtheilten angeordnet werden. (V. v. 30. Juni 49. §. 36.) 49. 234. — deren Abfaſſung, Ausfertigung und Bekanntmachung in Streitigkeiten vor den Gewerbegerichten. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 32. 38. 43. 44. 47.) 49. 118. 120. 121. 122. — Zuläſſigkeit von Rechtsmitteln gegen dieſelben (ebend. §§. 51—54.) 49. 123. — Vollſtreckung derſ. (§. 55.) 49. 123. 124. — rechtskräftige, über die Beſtrafung verbotwidriger Lohnberechnungen zwiſchen Fabrikinhabern und denjenigen, welche mit Ganz- oder Halb-Fabrikaten Handel treiben, einerſeits, und ihren Arbeitern andererſeits, öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung durch ſolche auf Koſten des Verurtheilten. (V. v. 9. Febr. 49. §. 75.) 49. 110. — ſ. auch Rechtsmittel, Appellation, Nichtigkeitsbeſchwerde, Reſtitution ꝛc. — deren Abfaſſung in Civilprozeſſen wegen Injurien. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 50. 175. — Zuläſſigkeit von Rechtsmitteln gegen ſolche Erkenntniſſe. (ebend. §§. 7—9.) 50. 175.

Erklärungen, weſentliche, in Protokollen, bei mündlicher Verhandlung, ſ. Protokolle.

Erlaucht, Prädikat, den Häuptern der vormaligen reichsſtändiſchen gräflichen Häuſer bundesgeſetzlich beigelegt, Berechtigung zu deſſen Führung auch ſeitens der gräflichen Familie Bentinck nach dem Bundesbeſchluſſe vom 12. Juni 1845. (A. K. O. v. 15. Septbr. u. Staatsminiſt.-Bekanntmach. v. 5. Dezbr. 46.) 46. 517. f.

Erle, Gemeinde, ſ. Chauſſeebau Nr. 22.

Ermahnung, als Disziplinarſtrafe, auf ſolche zu erkennen, iſt der Ehrenrath der Juſtizkommiſſarien, Advokaten und Notarien befugt. (V. v. 30. April 47. §. 12.) 47. 198.

Ermsleben, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 14.

Erpreſſung, an einem in Belagerungszuſtand erklärten Orte oder Bezirke, deren kriegsgerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung. (V. v. 10. Mai 49. §. 10.) 49. 168. — bei Verurtheilung wegen ſolcher iſt der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umſtände zugleich auch auf Stellung unter Polizeiaufſicht zu erkennen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 2.) 50. 49. 50. — desgl. bei Verurtheilung wegen Verſuchs dieſes Verbrechens oder wegen Theilnahme an demſelben. (ebend. §. 3.) 50. 50.

Erſatz, ſ. Schadenerſatz.

Erſchießen, durch ſolches wird die während des Belagerungszuſtandes kriegsrechtlich erkannte und beſtätigte Todesſtrafe vollſtreckt. (V. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 8.) 49. 170.

Digitized by Google

Erſparniſſe, der bei Eiſenbahn- und andern öffentlichen Bauten beſchäftigten Handarbeiter, deren Aufbewahrung, Rückzahlung und portofreie Verſendung in die Heimath des Arbeiters. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 22. und 26.) 47. 26. 27. 30. f.

Errleben, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 15.

Erzförderungen, auf bäuerlichen Gründen, Beſtimmungen rückſichtlich derſ. bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 88.) 50. 104.

Erziehungsanſtalten, öffentliche und Privat-, dieſelben ſtehen alle unter der Aufſicht der vom Staate dazu ernannten Behörden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 23.) 50. 20.

Erzprieſter, als Kreis-Schulinſpektoren für die Elementarſchulen in der Provinz Preußen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §§. 34. u. 35.) 46. 8. — ſ. auch katholiſcher Prieſterſtand.

Eſchenrode, Gemeinde, ſiehe Chauſſeebau Nr. 15. und 20.

Eſchweiler Geſellſchaft für Bergbau und Hütten, Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts der unter dieſem Namen zuſammengetretenen Aktiengeſellſchaft. (Miniſt. Bekanntmach. v. 9. Septbr. 48.) 48. 256.

Eſchweiler Bergwerksverein, ſiehe Bergwerksverein.

Eſſen, Stadt, derſelben wird die revidirte Städteordnung v. 17. März 1831. verliehen. (A. K. O. v. 28. Aug. 46.) 46. 402.

Etappen- (und Durchmarſch-) **Konvention**, ſiehe Durchmarſch- ꝛc. Konvention.

Etat, allgemeiner, der Staats-Einnahmen und Ausgaben, die Feſtſtellung deſſelben verbleibt ein ausſchließendes Recht der Krone. (V. v. 3. Febr. 47. §. 11.) 47. 37. — Mittheilung deſſelben an den für gewiſſe Angelegenheiten einberufenen vereinigten Landtag. (ebend. §. 11.) 47. 37. — für das Jahr 1847. (v. 12. März 47. nebſt A. K. O. von demſ. Tage.) 47. 133—167. — des Staatshaushalts für das Jahr 1849. (v. 27. Dezbr. 48. nebſt Allerhöchſt. Publik.-Erlaß von demſ. Tage.) 48. 447—473. — jährlicher, für den Staatshaushalt, ſiehe Staatshaushalts-Etats. — ſ. auch Provinzial-, Kreis- und Gemeindehaushalts-Etats.

Etats, für den Haushalt der jüdiſchen Synagogengemeinden, über deren Feſtſetzung iſt der Beſchluß der Repräſentanten-Verſammlung durch den Vorſtand zu veranlaſſen. (G. v. 23. Juli 47. §. 47. Nr. 1.) 47. 272. — deren Aufſtellung für die Handelskammern von 3 zu 3 Jahren. (V. v. 11. Febr. 48. §§. 16. u. 17.) 48. 66. — neue, ſollen die Gerichtsbehörden erhalten, bis wohin die vorhandenen Fonds zur Beſoldung der erforderlichen Beamten nach der Beſtimmung des Juſtizminiſters verwendet werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 39.) 49. 13.

Etats-Überſchreitungen, zu ſolchen iſt die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 104.) 50. 32.

Euchen, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 22.

Euskirchen, Kreis, ſiehe Landgerichte.

Evangeliſche Kirche, ſelbſtſtändiges Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 12. u. 13.) 48. 376. — ſiehe Kirche.

Evangeliſche Kirchenſachen, ſiehe letz.

Evangeliſcher Ober-Kirchenrath, ſiehe Ober-Kirchenrath; desgl. Kirchengemeinden, Kirchenverfaſſung, Kirchenverwaltung.

Examina, ſ. Prüfungen.

Examinations-Kommiſſion, Ober-, ſ. Ober-Examinations-Kommiſſion.

Examinatoren, deren Ernennung bei der Ober-Examinations-Kommiſſion für die Prüfung zu höhern Verwaltungsämtern. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 18.) 46. 205. — dieſelbe iſt als ein jederzeit widerruflicher Ehrenauftrag zu betrachten. (ebend.) 46. 205. — für die Prüfung der zum Regierungs-Referendariate ſich meldenden Kandidaten, zu ſolcher werden zwei Regierungsräthe in der Regel auf ein Jahr,

Digitized by Google

Examinatoren, (Forts.)
Jahr, unter dem Vorsitze des Regierungs-Präsidenten, ernannt. (ebend. §§. 3 — 6.) 46. 200. — Berufung der Ober-Forstbeamten der Regierungen als solcher bei Prüfung der Forst-Referendarien. (ebend. §. 13. lit. d.) 46. 203.

Exekution, im Prioritätsverfahren zwischen mehreren Gläubigern über die in Beschlag genommenen persönlichen Einkünfte (Besoldungen, Dienstemolumente ꝛc.) des Schuldners, Berechnung und Einziehung der gerichtlichen Kosten und Gebühren nach gewissen Prozentsätzen bei solcher. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 46.) 46. 473. f. — deren Vollstreckung gegen auswärtige Schiffseigenthümer oder Dampfschifffahrts-Gesellschaften wegen Zuwiderhandlungen gegen die für den Rhein bestehenden strompolizeilichen Vorschriften. (V. v. 14. Aug. 46.) 46. 432. — ist bei erhobenem Kompetenzkonflikt bis zu dessen Entscheidung unzulässig. (G. v. 8. April 47. §. 19.) 47. 174. — deren Anwendung bei Vollstreckung handelsgerichtlicher Erkenntnisse. (G. v. 3. April 47. §§. 29. und 30.) 47. 187. 188. — administrative, Zulässigkeit ders. bei Aufbringung der Kosten des Kultus der Juden und der übrigen, die Synagogengemeinde betreffenden Bedürfnisse. (G. v. 23. Juli 47. §. 58.) 47. 274. 275. — im Wege ders. kann von den Regierungen das festgestellte Kapital zur Ablösung der jüdischen Korporations-Verpflichtungen in der Provinz Posen beigetrieben werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 34.) 47. 270. — durch solche kann die Erfüllung der Deichpflicht von der Deichverwaltungsbehörde in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, erzwungen werden. (G. v. 28. Jan. 48. §. 19.) 48. 58. — desgl. von der Polizeibehörde bei drohender Gefahr einer Überschwemmung. (ebend. §. 25.) 48. 59. — auch können im Wege derselben die Regierungen diejenigen, welche Deiche zu erhalten oder widerherzustellen verpflichtet sind, dazu anhalten. (G. v. 28. Jan. 48. §§. 5—7.) 48. 55. — im Verwaltungswege, durch solche erfolgt nöthigenfalls die Einziehung der Beiträge der Gewerbetreibenden zu den Kosten für die laufende Geschäftsführung des Gewerberaths. (V. v. 9. Febr. 49. §. 21.) 49. 98. — desgl. der Beiträge derselben zu den Kosten der laufenden Geschäftsverwaltung der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 16.) 49. 115. — auf Grund eines vor dem Vergleichsausschusse des Gewerbegerichts oder einer Innung abgeschlossenen Vergleichs kann die Vollstreckung der Exekution erfolgen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 21. 25.) 49. 116. 117. — desgl. bei Aufbringung der Beiträge der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu den für dieselben bestehenden Unterstützungskassen und ähnlichen Einrichtungen. (ebend. §. 59.) 49. 106. — jede Polizeibehörde ist berechtigt, durch Anwendung derselben ihre polizeilichen Verfügungen durchzusetzen. (G. v. 11. März 50. §. 20.) 50. 268. — im Steuer-Exekutionswege werden die Gemeinde-Abgaben und Gefälle von den Säumigen beigetrieben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 64. 122.) 50. 230. 243.

Exekutive Gewalt, zu Staats- und Kommunal-Ämtern können Juden nur dann zugelassen werden, wenn mit solchen die Ausübung jener nicht verbunden ist. (G. v. 23. Juli 47. §§. 2. 3. und 4.) 47. 263. 264.

Exerzierplätze, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 50. 62.

Eximirte Personen, auch solche sind den Handelsgerichten in den den letztern überwiesenen Rechtsangelegenheiten unterworfen. (G. v. 3. April 47. §. 4.) 47. 183. — müssen auch als vorgeladene Zeugen vor letzteren erscheinen. (ebend. §. 27.) 47. 187.

Eximirter Gerichtsstand, dessen Aufhebung. (V. v. 2. Jan. 49. §§. 9—17.) 49. 3—5. — Abgabe der Rechtsangelegenheiten der Eximirten von den Appellationsgerichten an die ordentlichen Gerichte. (ebend. §. 25.) 49. 9. — s. ferner Gerichtsstand.

Expropriation, von Grundstücken, Gerichtsstand der Eisenbahngesellschaften bei Entschädigungsansprüchen an dies. rücksichtlich jener. (V. v. 2. Jan. 49. §. 9.) 49. 3. — Verleihung des Rechts zu derselben bei Eisenbahn- und Chausseebauten, siehe Eisenbahnen und Chausseebau. — deren Gestattung bei der Erwerbung von Grundstücken für einzelne Eisenbahnen, s. letz.

Expropriationsrecht, Gerichtsstand der Eisenbahngesellschaften in Ausübung desselben, rücksichtlich der Entschädigungs-Ansprüche der Grundbesitzer, und zwar bei demjenigen Obergerichte, in dessen Departement

Digitized by Google

Expropriationsrecht, (Forts.)
ment das expropriirte Grundstück belegen ist. (A. K. O. v. 1. März 47.) 47. 112. — findet für den ganzen Umfang der Monarchie statt, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (ebend.) 47. 112. — s. auch Eisenbahnen und Chausseebau. — dasselbe kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes zur Ausführung kommen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 8.) 48. 376. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 9.) 50. 18. — dessen Verleihung bei Chausseebauten. — s. Chausseebau. s. auch Strom- u. Deichbauten, desgl. Eisenbahnen. — vom Staate zu gemeinnützigen Zwecken ausgeübt oder verliehen, Zulässigkeit des Vorkaufsrechts, wenn in der Folge die durch jenes erworbenen Grundstücke ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nöthig sind und veräußert werden sollen. (G. v. 2. März 50. §. 4.) 50. 82. — ein solches Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. (ebend. §. 4.) 50. 82. — bei Chausseebauten und Eisenbahnen, s. diese.

F.

Fabrikanten, und die von ihnen abhängigen Personen, Verbot des Betriebes der Schank- und Gastwirthschaft und des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile um letztern von denselben. (A. K. O. v. 16. Novbr. 46.) 46. 484. — in wiefern davon nur Ausnahmen stattfinden dürfen. (ebend.) 46. 484.

Fabrikarbeiter, in der Rheinprovinz, als solche sollen im gesetzlichen Sinne auch die außerhalb der Betriebsstätte beschäftigten Arbeiter betrachtet werden. (G. v. 7. Aug. 46. §. 1.) 46. 403. — die Befolgung der Vorschriften über deren Annahme und Behandlung hat der Gewerberath zu überwachen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 49. 93. 94. — die tägliche Arbeitszeit derselben ist vom Gewerberathe für die einzelnen Fabrikzweige, nach Anhörung der Betheiligten, festzusetzen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 49.) 49. 104. — deren Lohnzahlung soll in baarem Gelde erfolgen, daher ihnen in Stelle desselben keine Waaren kreditirt werden dürfen. (§§. 50—55.) 49. 104. 105. — Strafbestimmungen für die Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §§. 74. 75.) 49. 109. 110. — Verwendung der deshalb erkannten Geldbußen. (ebend. §. 75.) 49. 110. — die Bestrafung wegen deren Ablohnung durch Waaren schließt von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder eines Gewerberaths und deren Stellvertreter aus. (V. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 3.) 49. 94. 95. — dagegen können denselben Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten, unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden. (§. 50.) 49. 104. — Erledigung der Streitigkeiten zwischen dens. und den Fabrikinhabern, Faktoren, Ausgebern und Verlegern, über Arbeits- und Lohnverhältnisse, durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder durch Erkenntniß. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 49. 111. — Errichtung von Hülfs- und Unterstützungskassen für dieselben und Aufbringung der Beiträge zu solchen. (V. v. 9. Febr. 49 §§. 58. 59.) 49. 106. — und denselben gleichstehende Personen, allgemeine Bestimmungen über deren Verhältnisse. (V. v. 9. Febr 49. §§. 49—55.) 49. 104. 105. — als solche sind nicht blos diejenigen anzusehen, welche in der Betriebsstätte beschäftigt werden, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Zuthaten, die ihnen von Fabrikinhabern, Faktoren, Ausgebern oder Verlegern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 49. 111.

Digitized by Google

Fabrikate, deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhner bewirkt wird, auf solche finden die Bestimmungen des §. 23. der Verord. v. 9. Febr. 49. wegen Nachweises der Befähigung zum selbstständigen, handwerksmäßigen Gewerbebetriebe, keine Anwendung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 30.) 49. 100. — die durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Festsetzungen hierüber bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerberaths und der Kommunalbehörde, vorbehalten. (ebend. §. 30.) 49. 100.

Fabrikbetrieb, die allgemeinen Interessen desselben hat der Gewerberath in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu berathen und anzuregen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 49. 93. — auch ist derselbe mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Fabrikbetriebes eingreifen. (ebend. §. 2.) 49. 93. f.

Fabriken, (Fabrikanstalten), auf den Betrieb von solchen finden die Bestimmungen des §. 23. der Verord. v. 9. Febr. 49. wegen Nachweises der Befähigung zum selbstständigen Gewerbebetriebe, keine Anwendung. (daselbst §. 30.) 49. 100. — der Militairverwaltung, zur Beschaffung militairischer Bedürfnisse bestimmt, die Verhältnisse derselben bleiben der besondern Regelung vorbehalten, daher die Bestimmungen der Verord. v. 9. Febr. 49. über Handwerks-, Innungs- und Fabrikverhältnisse, auf solche keine Anwendung finden. (§. 76. der gedachten Verord.) 49. 110.

Fabrikengerichte, in der Rheinprovinz, dieselben sollen fortan den Namen: „Königliche Gewerbegerichte" führen. (V. v. 7. Aug. 46.) 46. 403. — s. auch Gewerbegerichte. — Kompetenz ders. bei Ausführung der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (v. 18. Aug. 47. §§. 2—11. 15—18.) 47. 335—341.

Fabrikenstand, Wahl der Mitglieder des Gewerberaths und deren Stellvertreter zum dritten Theile aus demf. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 3—14. 19.) 49. 94—98. — desgl. der Mitglieder der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 4. u. 5.) 49. 111. 112.

Fabrikgehülfen, Erledigung deren Streitigkeiten mit ihren Fabrikinhabern über Arbeits- und Lohnverhältnisse, durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 49. 111.

Fabrikgeschäft, wer ein solches seit wenigstens fünf Jahren für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter persönlich betreibt, kann zum Mitgliede einer Handelskammer oder zum Stellvertreter desselben gewählt werden. (V. v. 11. Febr. 48. §. 6.) 48. 64. — Ausscheiden als solche bei veränderten Geschäftsverhältnissen. (ebend. §. 10.) 48. 65.

Fabrikinhaber, und die von ihnen abhängigen Personen, Verbot des Betriebes der Schank- und Gastwirthschaft und des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile um letztern von demf. (A. K. O. v. 16. Novbr. 46.) 46. 484. — in wiefern davon nur Ausnahmen stattfinden dürfen. (ebend.) 46. 484. — in wiefern denselben die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur gestattet ist. (V. v. 9. Febr. 49. §. 31.) 49. 100. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109. — diejenigen, welche ein den Bestimmungen der §§. 23. u. 26. der Verordn. v. 9. Febr. 49. unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben, dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen. (daselbst §. 32.) 49. 100. — welche wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter mit Waaren bestraft worden sind, können an den Wahlen für die Gewerbegerichte nicht theilnehmen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 6. Nr. 5.) 49. 112. — s. auch Fabrikarbeiter.

Fabriklehrlinge, Erledigung deren Streitigkeiten mit ihren Fabrikinhabern über Arbeits- und Lehrverhältnisse durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 49. 111.

Fabrik-Unternehmungen, die aus Sozietätsverträgen über solche entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. April 47. §. 19.) 47. 185.

Digitized by Google

Fabrikzeichen, an Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung, in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, Anordnungen zum Schutze derf. (V. v. 18. Aug. 47.) 47. 335—342. — Wahl, Prüfung und Eintragung eines solchen Zeichens in die Zeichenrolle des Gewerbe- oder Fabrikengerichts. (ebend. §§. 1—7.) 47. 335—337. — Gebühren-Entrichtung für die Eintragung eines Zeichens in die Rolle. (ebend. §. 6.) 47. 337. — Übertragung und Vererbung derf. an Andere und Umschreibung derf. auf letzt. (§. 8.) 47. 337. f. — unter welchen Verhältnissen solche als erloschen zu betrachten sind. (§. 8.) 47. 388. — die Bestimmung eigenthümlicher Zeichen für einzelne Arten von Eisen- und Stahlwaaren, wie z. B. für geschmiedete Schneidewaaren, bleibt dem Finanzminister vorbehalten. (§. 9.) 47. 388. — Strafbarkeit des fälschlichen Gebrauchs dieser Zeichen. (§. 13.) 47. 339. — Verfahren bei Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Betheiligten über das Recht zur Führung von Fabrikzeichen. (§. 10.) 47. 338. — desgl. in nicht streitigen, die Führung von Fabrikzeichen betreffenden Sachen. (§. 11.) 47. 338. 339. — Untersuchungs- und Strafverfahren wegen fälschlichen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen für Waaren und Verpackungen, unter Anwendung der durch das Gesetz v. 4. Juli 1840. (G. S. Seite 224.) angedrohten Strafen. (§§. 12—16.) 47. 339. 340. — Erneuerung älterer Fabrikzeichen und deren Eintragung in die neue Zeichenrolle, resp. in ein besonderes Verzeichniß. (§§. 17. u. 18.) 47. 240. 241. — Aufhebung aller, der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden allgemeinen und besondern Vorschriften. (§. 19.) 47. 341.

Fahnen, zur Erregung von Aufruhr oder zur Störung des öffentlichen Friedens, Strafbestimmung für diejenigen, welche solche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellen, verkaufen oder sonst verbreiten. (V. v. 30. Juni 49. §. 15. Nr. 1.) 49. 229.

Fähranstalten, Privat-, in der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, Regulirung der Tarifsätze für solche nach dem Normal-Fährtarif gedachter Provinzen v. 27. Mai 1829. (A. K. O. v. 27. Dezbr. 46. nebst letzterm.) 47. 77—79. — die Ausfertigung der Tarife erfolgt, nach ertheilter Genehmigung von Seiten des Finanzministeriums, durch die Regierungen. (ebend.) 47. 77. — Befreiungen, welche auf speziellen Rechtstiteln beruhen, müssen auch ferner aufrecht erhalten werden. (ebend.) 47. 77.

Fahren, unbefugtes, über bestellte Äcker, über Wiesen, Weiden, Gärten ꝛc., so wie auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41.) 47. 383. — Pfändung der Zugthiere, Pfandgeld- und Straferlegung auch dann, wenn Jemand unbefugterweise über unbestellte Äcker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden fährt. (ebend. §. 44.) 47. 385. — doch findet weder Pfändung, noch Schadenforderung, noch Bestrafung statt, wenn durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Weges zu jenen Übertretungen genöthigt worden ist. (ebend. §. 44.) 47. 385.

Fährgelder, Staats-Einnahme-Betrag durch dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. o.) 47. 148.

Falkenauer Niederung, s. Strom- u. Deichbauten an der Weichsel u. Nogat.

Fälschung, öffentlicher geldwerther, auf den Inhaber lautender Papiere, deren gegenseitige Untersuchung und Bestrafung in den zollvereinten Staaten, so wie der wissentlichen Verbreitung solcher unächten Papiere. (A. K. O. v. 26. Septbr. 46. und Münzkartel v. 21. Oktbr. 45. Art. 4.) 46. 477. 480. — dabei soll der Unterschied in den preußischen Strafgesetzen zwischen inländischen und ausländischen Papieren wegfallen. (ebend.) 46. 477. 480. — von Urkunden, deren Verfolgung und Feststellung durch einzuleitende Untersuchung, wenn bei Restitutionsgesuchen gegen rechtskräftige Urtel wegen angeklagter Verbrechen dargethan wird, daß diese Urtel auf jene gegründet sind. (G. für Berlin v. 17. Juli 46. §. 100.) 46. 284. 285. — von Bankpapieren, deren Bestrafung wie Münzverbrechen. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 120.) 46. 461. — der als Geldzeichen umlaufenden Papiere, deren Ermittelung und Verfolgung liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob. (G. v. 24. Febr. 50. §. 5. f.) 50. 58.

Familien, bedürftige, der zum Kriegs- oder außerordentlichen Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften, deren Unterstützung von den Kreisen und den zu einem landräthlichen Kreise nicht gehörigen Städten. (G. v. 27. Febr. 50.) 50. 70—72. — für Familien außerordentlich einberufener Land-

Digitized by Google

Familien, (Forts.)
Landwehroffiziere werden dergl. Unterstützungen, wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres, aus dem Militairfonds bestritten. (ebend. §. 3.) 50. 70.

Familien-Fideikommisse, siehe letztere.

Familien-Fideikommiß-Sachen (Familien-Stiftungs-Sachen) dieselben verbleiben den Appellationsgerichten, so lange über solche von der Gesetzgebung nicht anderweit bestimmt worden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 4. und §. 35.) 49. 9. 11.

Familiennamen, festbestimmte und erbliche, zu deren Führung sind die Juden verpflichtet. (G. v. 23. Juli 47. §. 5.) 47. 264. — Strafe von 50 Rthlr. oder sechswöchentlichem Gefängniß für die Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 6.) 47. 264.

Familienschlüsse, in der Königlichen Familie, rücksichtlich derselben behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 11.) 49. 4.

Familienstiftungen, auf Kuratelen über solche finden die Bestimmungen des Gesetzes v. 23. Dezbr. 46., wegen der Stempel- und Gebühren-Freiheit, keine Anwendung. (§. 6. desselben.) 47. 4. — auf solche finden die wegen der Familien-Fideikommisse ergangenen Bestimmungen keine Anwendung. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 40.) 50. 22.

Färber, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Farber-Inseln, begünstigte Zulassung Preußischer Schiffe zu denselben. (Konv. mit Dänemark v. 26. Mai 46. Art. 3.) 46. 329.

Feilenhauer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Feldämter, besondere, zur Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit, deren Errichtung für einzelne Orte oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, durch die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) 47. 390. — dieselben sind aus mindestens drei, vom Landrathe in Vorschlag zu bringenden und gerichtlich zu vereidenden Grundbesitzern zusammen zu setzen. (ebend. §. 72.) 47. 390.

Feldfrevel, deren Untersuchung und Bestrafung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 68. und 70.) 47. 389. 390. — Rekursverfahren gegen die wegen solcher abgefaßten Strafresolute. (ebend. §. 69.) 47. 389. — härtere Bestrafung derf., wenn solche unter erschwerenden Umständen, oder aus Rache oder Bosheit begangen worden. (ebend. §§. 14. 45. 49.) 47. 378. 385. 386. — findet auch auf vorsätzliche Vergehen der Hirten Anwendung. (ebend. §§. 18. u. 19.) 47. 379. — verübte, deren pflichtmäßige Anzeige seitens der Feldhüter und Ehrenfeldhüter (Feldherren). (ebend. §. 51.) 47. 386. — an den Landesgrenzen mit fremden Staaten, s. Forstfrevel.

Feldfrüchte, Strafe für denjenigen, welcher solche in geringer Quantität und unter Umständen entwendet, welche die Absicht eines unredlichen Gewinns ausschließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 6.) 47. 384. — Sicherung derf. bei Ausübung der Jagd durch jagdpolizeiliche Vorschriften. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 4.) 48. 344.

Feldherren, (Ehrenfeldhüter), s. Feldhüter.

Feldhüter, deren Bestellung, Prüfung, Bestätigung und Vereidung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 50—52.) 47. 386. — für deren Funktionen können auch Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden. (ebend. §. 50.) 47. 386. — dieselben können weder Denunziantenantheil, noch Pfandgelder beziehen, vielmehr werden letztere bei Pfändungen oder Anzeigen durch diese zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt. (ebend. §§. 13. u. 51.) 47. 378. 386.

Digitized by Google

Feldjägerkorps, auf dasselbe finden die Bestimmungen des Allerh. Erlasses vom 28. Dezbr. 48. wegen Bewilligung von Tagegeldern bei Militairdienst- und Versetzungsreisen keine Anwendung. (das. §. 9.) 49. 87.

Feldmeßämter, an einigen Orten herkömmlich bestehend, denselben verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für die Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbarn zu sorgen, und dieserhalb entstehende Streitigkeiten, vorbehaltlich des Rechtsweges, zu entscheiden. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 71.) 47. 390.

Feldordnung, Halberstädtische, s. letzt.

Feldpolizei-Ordnung, für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg, (v. 1. Novbr. 47.) 47. 376—394. — dieselbe findet sowohl auf städtische, als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung. (ebend. §. 1.) 47. 376. — Strafen für diejenigen, welche ihr Vieh unbeaufsichtigt umherlaufen oder zur Weide gehen lassen. (§§. 2. u. 3.) 47. 376. — Pfändungen desselben auf fremden Grundstücken und Entrichtung eines Pfandgeldes bei solchen. (§§. 4—12.) 47. 376—378. — Ansprüche der Beschädigten an letzteres. (§. 13.) 47. 378. — Bestrafung des vorsätzlichen oder aus Rache oder Bosheit unternommenen Behütens fremder Grundstücke, außer Erlegung des Pfandgeldes und Leistung des Schadenersatzes. (§. 14.) 47. 378. — Strafen für Hirten wegen Verschuldungen und Vernachlässigungen bei dem Hüten des Viehes und Ansprüche der Beschädigten an dies. (§§. 15—19.) 47. 379. — Anordnungen für gemeinschaftliche Heerden, Weiden und Hirten. (§§. 19—26.) 47. 379. 380. — desgl. für das Hüten des Viehes auf beengten oder uneingeschlossenen Grundstücken, desgl. zur Tages- und Nachtzeit. (§§. 27—34.) 47. 382. — desgl. für die gemeinschaftliche oder wechselseitige Hütung auf Wiesen oder Feldweiden, mit Bestimmung der Termine für Vor- und Nachhut. (§§. 35—38.) 47. 382. 383. — Beschaffung eines Pfandstalls an Orten, wo ein solcher nöthig ist, durch die Gemeinde. (§. 39.) 47. 383. — Anordnungen für das Halten von Tauben. (§. 40.) 47. 383. — Strafen für einzelne Vergehen gegen Feld- und Garten-Polizei. (§§. 41—45.) 47. 383—385. — Verjährung verwirkter Strafen und der Ansprüche der Beschädigten auf Pfandgeld nach drei Monaten. (§. 46.) 47. 385. — Verwendung der verwirkten Geldstrafen. (§. 47.) 47. 385. — Verwandlung der Geldbußen in Gefängniß- oder Strafarbeit. (§. 48.) 47. 385. — Verantwortlichkeit der Eltern und Dienstherrschaften für die zu ihrem Vortheile von ihren Kindern oder Dienstleuten begangenen Feldfrevel (§. 49.) 47. 386. — Anstellung von Feldhütern und Ehrenfeldhütern (Feldherren). (§§. 50—52.) 47. 386. — Verfahren nach geschehener Pfändung, Festsetzung des Pfandgeldes und der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes und Entscheidung von Streitigkeiten darüber und Rekursverfahren bei Entscheidung der letzteren. (§§. 53—69.) 47. 386—389. — Behörden für die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit. (§§. 70—73.) 47. 390. — Erlaß von Kreis- oder Lokalverordnungen, wo besondere Verhältnisse noch weitere feldpolizeiliche Vorschriften erforderlich machen. (§. 74.) 47. 390. — die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung tritt mit dem 1. Janr. 1848. in Kraft, und bleiben von den im Allg. Landrechte Thl. I. Tit. 14. Abschnitt 4. enthaltenen Vorschriften über Pfändungen in Beziehung auf Gegenstände jener Ordnung nur diejenigen der §§. 418—424. 426. 427. 430. 437. 458—465. gültig. (§. 75.) 47. 391—394. — theilweise Beibehaltung des §. 38. der Halberstädtischen Feldordnung vom 27. Juli 1759., betr. die Verpflichtung der Schafhirten, für den Schadenersatz solidarisch zu haften. (§. 75.) 47. 391. — dagegen wird die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen aufgehoben. (ebend. §. 75.) 47. 391.

Feldsteine von benachbarten Grundstücken zum Chausseebau, s. letz.

Ferien, der Civilkammern des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes und der Landgerichte seines Bezirks, dieselben sollen künftig v. 1. Aug. bis zum 1. Oktbr. statthaben. (A. E. v. 24. Juni 48.) 48. 164. — hiernach werden der Art. 31. des Dekrets v. 6. Juli 1810. u. des Art. 37. des Dekrets v. 18. Aug. 1810. abgeändert. (ebend.) 48. 164. — s. Schulferien.

Fest-

Digitized by Google

Festtage, Einstellung der Arbeiten an solchen seitens der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 23. u. 26.) 47. 26. 27. — zu dringenden Ausnahmen ist jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. (ebend. §. 23.) 47. 26. — Verdoppelung der verwirkten Strafe für die an solchen verübten Feldfrevel. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 14.) 47. 378. — zum Arbeiten an solchen sind Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter nicht verpflichtet, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 49.) 49. 104.

Festungen (Festungswerke), Anlegung oder Veränderung von Deichen oder Meliorationswerken innerhalb deren Bereichs und Umgebung. (G. v. 28. Janr. 48. §. 27.) 48. 59. — Ausübung der Jagd innerhalb und außerhalb derselben. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 5.) 48. 344. — Aufhebung der darüber früher erlassenen A. K. O. v. 21. Janr. 1812. — Ges. Samml. Jahrg. 1830. S. 70. u. 71. — (ebend. §. 8.) 48. 344. — Besetzung der Kriegsgerichte in dens. während des erklärten Belagerungszustandes. (V. v. 10. Mai 49. §. 11.) 49. 168. — s. auch Festungskommandanten. — in solchen kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. (G. v. 11. März 50. §. 2.) 50. 265.

Festungsarbeit, die Verurtheilung zu solcher zieht den Verlust des Amtes oder der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird. (V. v. 10. Juli 49. §. 9.) 49. 255. — (V. v. 11. Juli 49. §. 10.) 49. 273.

Festungsbauhöfe, die Verhältnisse derselben bleiben der besondern Regelung vorbehalten, daher die Bestimmungen der Verord. v. 9. Febr. 49. über Handwerks- und Innungsverhältnisse auf solche keine Anwendung finden. (§. 76. der gedachten Verord.) 49. 110.

Festungs-Kommandanten, dieselben sind befugt, für den Fall eines Krieges, die ihnen anvertrauten Festungen mit ihren Rayonbezirken in den Belagerungszustand zu erklären. (V. v. 10. Mai 49. §. 1.) 49. 165. — auch provisorisch, sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten für den Fall eines Aufruhrs. (ebend. §. 2.) 49. 166. — Ausübung der höhern Militairgerichtsbarkeit seitens ders. über sämmtliche zur Besatzung gehörenden Militairpersonen während des erklärten Belagerungszustandes. (ebend. §. 7.) 49. 167.

Festungswerke, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 50. 62. — die im §. 5. des Gesetzes vom 31. Oktober 1848. enthaltene Vorschriften über die Ausübung der Jagd in denselben und in deren Umkreise bleiben unverändert in Kraft. (G. v. 7. März 50. §. 8.) 50. 167. — besondere Visirung des Jagdscheins seitens des Festungs-Kommandanten innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons. (ebend. §. 28.) 50. 171.

Feuerlöschungs-Prämien, deren Bewilligung von der Feuersozietät der Stadt Königsberg in Pr. (Regl. v. 22. Mai 46. §. 98.) 46. 190. — desgl. von der Land-Feuersozietät der Neumark. (Regl. v. 17. Juli 46. §§. 113—119.) 46. 377. 378.

Feuerpolizeiliche Vorschriften, städtische, deren Anwendung bei Gebäuden auf denjenigen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen. (V. v. 17. Juli 46.) 46. 399. — in den Feuersozietäts-Verhältnissen solcher Gebäude wird dadurch nichts geändert. (ebend. §. 2.) 46. 399.

Feuersgefahr, Cölnische Rückversicherungs-Gesellschaft gegen dieselbe, Allerhöchste Genehmigung der unter dieser Firma in Cöln errichteten Aktiengesellschaft. (Minist.-Bekanntmach. v. 8. Mai 46.) 46. 168. — die aus Schiffs-, Bodmerei-, Fracht- und Waarenversicherungen gegen dieselbe entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 47. 185.

Feuer-Sozietät, Westpreußische adelige, Vergütung von Partialbränden bei ders. (A. K. O. v. 21. Dezbr. 46.) 47. 2.

Feuersozietäts-Angelegenheiten, der Stadt Königsberg in Pr., Stempel-, Sportel- und Portofreiheit in dens. (Regl. v. 22. Mai 46. §§. 3. u. 4.) 46. 172. — der Land-Feuersozietät der Neumark, desgl. (Regl. v. 17. Juli 46. §§. 4. u. 5.) 46. 352.

Digitized by Google

Feuersozietäts-Beiträge, deren Ausschreibung und Einzahlung für die Feuersozietät der Stadt Königsberg in Pr. (Regl. v. 22. Mai 46. §§. 22—29. 75. 76.) 46. 176—178. 185. — desgl. für die Land-Feuersozietät der Neumark. (Regl. v. 17. Juli 46. §§. 121—131.) 46. 378—381. — für die Schulgebäude in der Provinz Preußen, in wiefern die Gutsherren an deren Aufbringung Theil nehmen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 44.) 46. 10.

Feuersozietäts-Reglements:

1) für die Haupt- und Residenzstadt Königsberg in Preußen. (v. 22. Mai 46.) 46. 171—193.
   - I. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 1—4.) S. 171. 172.
   - II. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer. (§§. 5—7.) S. 172. 173.
   - III. Beitrittsfähigkeit der Theilnehmer. (§§. 8. 9.) S. 173.
   - IV. Zeit des Eintritts und Austritts. (§. 10.) S. 173. 174.
   - V. Höhe der Versicherungssumme. (§§. 11—20.) S. 174—176.
   - VI. Erhöhung und Herunterfetzung der Versicherungssumme. (§§. 21. 70—74.) S. 176. 184. 185.
   - VII. Beiträge der Interessenten. (§§. 22—29. 75. 76.) S. 176—178. 185.
   - VIII. Brandschadentaxe. (§§. 30—38.) S. 178. 179.
   - IX. Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder. (§§. 39—58.) S. 179—182.
   - X. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes. (§§. 59—62.) S. 183. 184.
   - XI. Beamte der Sozietät. (§§. 63—67.) S. 184.
   - XII. Geschäftsführung der Sozietät nebst Formular zum Feuersozietäts-Kataster. (§§. 68—80.) S. 184—186. 191—193.
   - XIII. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen. (§§. 81—93.) S. 186—189.
   - XIV. Beistand, auf welchen die Feuersozietät Anspruch zu machen hat. (§§. 94—97.) S. 189. 190.
   - XV. Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt. (§. 98.) S. 190.

   — Verordnung wegen Ausführung des vorgedachten Feuersozietäts-Reglements (v. 22. Mai 46.) 46. 194—196. — letzteres tritt mit dem 1. Janr. 47. in Wirksamkeit. (ebend. §§. 1. 9.) 46. 194. 196. — in welcher Art das bisherige Feuersozietäts-Regl. v. 25. Juli 1723. außer Kraft treten soll. (Regl. v. 22. Mai 46. §. 2. u. Verord. von dems. Tage §. 1.) 46. 171. f. 194.

2) für die Provinz Posen, vom 5. Janr. 1836. (Seite 85—115.) Abänderung der rücksichtlich der §§. 15. u. 27. desselben ergangenen A. K. O. v. 6. Aug. 41. — zu 2. in Betreff des Zeitpunkts, von welchem ab die in Antrag gebrachte Feuerversicherung oder Erhöhung ders. beginnt. (A. K. O. v. 20. Febr. 46.) 46. 88.

3) für die Städte Altpommerns, vom 23. Febr. 1840., Ergänzung u. Abänderung einiger Bestimmungen desselben in den §§. 14. 18. 25. 55. u. 120. (Nachtrags-Verord. v. 10. Juli 46.) 46. 317. 318.

4) Revidirtes Reglement für die Land-Feuersozietät der Neumark. (v. 17. Juli 46.) 46. 351 bis 389.
   - I. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 1—5.) S. 351. 352.
   - II. Innere Organisation der Sozietät. (§§. 6—18.) S. 352—356.
   - III. Beitrittsfreiheit und Versicherung bei andern Gesellschaften. (§§. 19—25.) S. 356—358.
   - IV. Aufnahme-Unfähigkeit. (§§. 26—28.) S. 358. 359.
   - V. Eintritt in die Sozietät und Erhöhung bestehender Versicherungen. (§§. 29—57.) S. 359—366. — Schemata zu Anträgen auf Versicherung. (sub lit. A a. u. A b.) S. 384—387. — desgl. zu Ab- u. Zugangsnachweisungen. (sub lit. B.) S. 388.
   - VI. Auflösung des Versicherungsvertrages. (§§. 58—67.) S. 366—368.
   - VII. Nothwendige Herabsetzung der Versicherungssumme oder der Klassifikation. (§§. 68—70.) S. 368. 369.
   - VIII. Allgemeine und besondere Revisionen. (§§. 71—76.) S. 369—371.
   - IX. Erneuerung der Kataster. (§. 77.) S. 371.
   - X. Verpflichtung der Sozietät zur Zahlung. (§§. 78—120.) S. 371—378.
   - XI. Fonds der Sozietät. (§§. 121—134.) S. 378—381.
   - XII. Rechnungslegung. (§§. 135. 136.) S. 381.

Digitized by Google

Feuersozietäts-Reglements, (Forts.)
XIII. Verpflichtung zur Anschaffung von Spritzen. (§§. 137—140.) S. 382. 383.
XIV. Auslegungsregeln. (§§. 141—143.) S. 383.
Mit dem 1. Janr. 1847. tritt vorstehendes Reglement in Kraft, und in die Stelle des Reglements v. 29. Aug. 1825. und der dasselbe erläuternden gesetzlichen Vorschriften und Kommunal-Landtagsbeschlüsse. (ebend. §. 1.) 46. 351. — die Land-Feuersozietät selbst ist ein ständisches Institut, welches, mit Vorbehalt des Aufsichtsrechts des Staats, dem Neumärkischen Kommunal-Landtage untergeordnet ist, daher letzterer mit gedachtem Vorbehalte auch für alle Land-Feuersozietäts-Angelegenheiten die höchste und letzte Instanz bildet. (ebend. §. 6.) 46. 352.

Feuerspritzen, deren Anschaffung im Bereiche der Land-Feuersozietät der Neumark und Gewährung einer Bonifikation dafür aus der Sozietätskasse. (Regl. v. 17. Juli 46. §§. 137—141.) 46. 382. 383. — s. auch Feuerlöschungs-Prämien.

Feuerversicherungs-Gesellschaft „Boruſſia", Bestätigung der Abänderungen der §§. 1. 6. 7. 11. 24. 25. 28. 37. 38. 49. u. 52. ihrer durch die Allerhöchste Order v. 4. Juli 1843. genehmigten Statuten. (Minist. Bekanntmach. v. 17. Apr. 48.) 48. 121. — jene Abänderungen werden durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. (ebend.) 48. 121. — Abänderungen und Zusätze zu deren durch die Allerhöchste Order vom 4. Juli 1843. genehmigten Statuten mittelst A. E. v. 17. Dezbr. 1849. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 31. Dezbr. 49.) 50. 6. — Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, siehe diese. — Magdeburger, Bestätigung der Abänderungen, resp. Ergänzungen der §§. 42. 43. 44. 49. und 60. ihrer durch die Allerhöchste Order v. 17. Mai 1844. genehmigten Statuten. (Minist. Bekanntmachung v. 19. April 48.) 48. 122. — jene Abänderungen, resp. Ergänzungen, werden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gelangen. (ebend.) 48. 122. — Schlesische, zu Breslau, auf Aktien zu dem Zwecke der Versicherungsnahme von Immobilien, Mobilien und auf dem Landtransporte befindlichen Gegenständen gegen Feuersgefahr errichtet, Allerhöchste Genehmigung ders. (A. E. v. 10. Juni 48. nebst Gesellschafts-Vertrag.) 48. 169—184. — der Fonds der Gesellschaft besteht in einem durch Zeichnung auf Aktien zusammengebrachten Kapital von zwei Millionen Thalern, welches nach Bedürfniß um eine Million Thaler erhöht werden kann. (ebend.) 48. 169. 171. — von den Aktionairen und Aktien. (§§. 7—17. des Vertrages.) 48. 172—174. 184. — von der Bilance, dem Reservefonds, den Dividenden und Wechseleinzahlungen. (§§. 18—24.) 48. 174—176. — von den General-Versammlungen. (ebend. §§. 25—31.) 48. 176—178. — von der Verwaltung und Geschäftsführung. (§§. 32—48.) 48. 178—183. — von der Dauer und Auflösung der Gesellschaft. (§§. 49—51.) 48. 183.

Feuerversicherungs-Gesellschaften, Prüfung des Bedürfnisses von Agenten für dies. bei Konzessionirung der letztern. (A. K. O. v. 5. Janr. 47.) 47. 32. — Rheinpreußische, zu Düsseldorf, deren Auflösung und Anordnungen für die Abwickelung ihrer Geschäfte. (A. K. O. v. 11. Janr. 47.) 47. 74—76. — Bildung einer Liquidations-Kommission für letztere. (ebend.) 47. 75. — eventuelle Ernennung eines Kommissarius, auf welchen die dem Geschäftsführer und der Liquidations-Kommission beigelegten Befugnisse übergehen, durch den Minister des Innern. (ebend.) 47. 76.

Fideikommisse, auf Kuratelen, über solche finden die Bestimmungen des Gesetzes v. 23. Dzbr. 46., wegen der Stempel- und Gebührenfreiheit, keine Anwendung. (§. 6. desselben.) 47. 4. — Familien-, die Stiftung von solchen ist untersagt; die bestehenden sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 38.) 48. 380. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 40.) 50. 22. — vorstehende Bestimmungen finden auf das Königl. Haus- u. Prinzliche Fideikommiß, sowie auf die ehemals reichsunmittelbaren Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. (V. U. v. 5. Dzbr. 48. Art. 39.) 48. 380. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 41.) 50. 22. — siehe auch Kron-Fideikommißfonds.

Digitized by Google

Fideikommißbesitzer, Befugniß derselben zum Abverkauf einzelner Gutsparzellen, ohne Einwilligung der Fideikommißberechtigten, aber unter Zustimmung der landschaftlichen Kreditdirektionen, resp. der Auseinandersetzungsbehörde. (G. v. 3. März. 50. §§. 1. u. 2.) 50. 145. — Rechte derf. in Beziehung auf das veräußerte Trennstück. (ebend. §§. 3. u. 4.) 50. 145.

Fideikommißnutzungen, gerichtlich in Beschlag genommene, Berechnung der Gerichtsgebühren nach Prozentsätzen der Masse im exekutiven Prioritätsverfahren wegen solcher. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 46.) 46. 473. f.

Fideikommißsachen, dieselben verbleiben den Appellationsgerichten, so lange über solche von der Gesetzgebung nicht anderweit bestimmt worden. (V. v. 2. Jan. 49. §. 25. Nr. 4. u. §. 35.) 49. 9. 11.

Finanz-Etat, Haupt-, der Staats-Einnahmen und Ausgaben, dessen Feststellung verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone. (V. v. 3. Febr. 47. §. 11.) 47. 37. — Mittheilung desselben an den für gewisse Angelegenheiten einberufenen vereinigten Landtag. (ebend. §. 11.) 47. 37. — für das Jahr 1847. (v. 12. März 47. nebst A. K. O. von demf. Tage) 47. 133—167.

Finanzgesetz-Entwürfe, solche werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 62.) 50. 25.

Finanz-Verwaltung, Bestimmungen darüber in der Verfassungs-Urkunde (v. 5. Dezbr. 48. Tit. VIII. Art. 98—103.) 48. 388. 389.

Finow-Kanal, Festsetzung der Strafe gegen das Ablassen des Wassers in demf. unter das bestimmte niedrigste Maß, auf 20 bis 50 Rthlr., wonach die Strafbestimmung im §. 2. des Reglements v. 22. Juni 1747. abgeändert wird. (A. E. v. 10. Juni 48.) 48. 162.

Finanzministerium, der Leitung desselben wird der Staatsminister Flottwell auf seinen Wunsch entbunden und solche dem Staats- und Finanzminister (frühern Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath) von Düesberg übertragen. (A. K. O. v. 16. Aug. 46.) 46. 350. — dasselbe ist in Gemeinschaft mit dem Justizminister ermächtigt, die beschlußfähige Zahl der Richter bei den Rheinischen Gewerbegerichten, auf Antrag der letztern, bis auf fünf dauernd zu vermindern. (G. v. 7. Aug. 46. §. 2.) 46. 403. — (Finanzminister), Ausgabebeträge für die Verwaltung dessen verschiedener Ressorts. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 7.) 47. 162—164. — ohne dessen und des Ministers des Innern Genehmigung dürfen von Privatpersonen innerhalb Landes keine öffentlichen Lotterien unternommen, keine Glücksbuden errichtet und keine öffentlichen Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet werden. (V. v. 5. Juli 47. §§. 1. 2.) 47. 262. — dasselbe soll gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern die Behörden über die Ausführung der Verord. v. 21. Dezbr. 46., die Annahme und Beaufsichtigung der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter betreffend, mit der erforderlichen Anweisung versehen. (§. 28. derf.) 47. 27. — dasselbe hat mit dem Ministerium des Innern über die Ausführung der Verordnung v. 4. Oktbr. 1847., die Erhebung von Marktstandsgeldern betreffend, nähere Anweisung zu ertheilen. (§. 7. derf.) 47. 396. — mit dessen und des Ministers des Innern Genehmigung können in Städten, denen das Meß- oder Marktrecht zusteht, Marktstandsgelder eingeführt werden. (ebend. §. 1.) 47. 395. — demselben bleibt für einzelne Arten von Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, wie z. B. für geschmiedete Schneidewaaren, die Bestimmung eigenthümlicher Zeichnung zum Schutze derf. vorbehalten. (V. v. 18. Aug. 47. §. 9.) 47. 338. — dasselbe ertheilt die Genehmigung zu den aufgestellten Tarifs für die Privat-Fähranstalten in der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen. (A. K. O. v. 27. Dezbr. 46.) 47. 77. — dasselbe ist die Rekurs-Instanz in Deichschauangelegenheiten auf dem linken Rheinufer. (V. v. 7. Mai 38. §§. 6. 16. u. 17.) 47. 108. — s. auch Chausseebau, Eisenbahnen ꝛc. — von dem Ressort desselben gehen auf das neu gebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über: sämmtliche Geschäfte der Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 1.) 48. 109. —

da-

Digitized by Google

Finanzministerium, (Forts.)
dagegen werden dem Finanzministerium die früher damit verbunden gewesene, gegenwärtig aber von einer besonderen Abtheilung des Ministeriums des Königl. Hauses geführte Verwaltung der Domainen und Forsten übertragen. (ebend. Nr. II. 1.) 48. 110. — auch wird demselben das Seehandlungsinstitut untergeordnet. (ebend. Nr. II. 2.) 48. 110. — demselben wird die Ausführung des Gesetzes über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und Verausgabung von Darlehns-Kassenscheinen übertragen. (G. v. 15. Apr. 48. §. 20.) 48. 108. — unter dessen obern Leitung übernimmt die Preuß. Bank für Rechnung des Staats die Verwaltung der öffentlichen Darlehnskassen. (G. v. 15. Apr. 48. §. 12.) 48. 107. — Ernennung eines besonderen Regierungs-Bevollmächtigten bei jeder Darlehnskasse durch dasselbe im Interesse des Staats. (ebend. §. 12.) 48. 107. — der gedachte Bevollmächtigte hat den Betrag der umlaufenden Darlehns-Kassenscheine monatlich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. (ebend. §. 17.) 48. 108. — auch hat derselbe, sobald das Bedürfniß zur Fortdauer einer Darlehnskasse nicht mehr besteht, ihre Auflösung zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen. (ebend. §. 18.) 48. 108. — Ressortverhältnisse der Handelskammern zu denselben. (V. v. 11. Febr. 48. §§. 9. 23. 24. 25.) 48. 65. 67. — das Finanzministerium ertheilt mit dem Ministerio des Innern die Genehmigung zur Einführung einer direkten Steuer, in Stelle der Mahlsteuer, in einzelnen Städten. (Provis. V. v. 4. Apr. 48. §. 2.) 48. 77. — der Chef desselben, Finanzminister Hansemann, bleibt in seiner bisherigen Stellung bei demselben. (A. E. v. 25. Juni 48.) 48. 159. — derselbe wird nach seinem Antrage von letzterer entbunden und der Oberpräsident der Provinz Sachsen, von Bonin, zum Finanzminister ernannt. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 255. — nach dem Ausscheiden des letztern ist vorläufig der General-Steuer-Direktor Kühne mit der Wahrnehmung des Finanzministeriums beauftragt. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 48. 347. — dasselbe bestimmt mit dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Zinssatz für die späteren Emissionen der von der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs ausgestellten, auf jeden Inhaber lautenden Obligationen über eine Anleihe von 1,300,000 Rthlr. (Allerh. Privil. v. 5. Novbr. 49.) 49. 408. — Ermächtigung desselben zur eventuellen Aufnahme einer Staatsanleihe von höchstens einundzwanzig Millionen Thalern für den etwa nicht zu deckenden Mehrbedarf behufs Ausführung des Baues der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn. (G. v. 7. Dezbr. 49. §. 2.) 49. 437. 438. — dessen obern Leitung unterliegt die Hauptverwaltung der Staatsschulden in soweit, als dies mit der ihr nach §. 6. des folgenden Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. (G. v. 24. Febr. 50. §§. 1. 6.) 50. 57. 58. 59. — in welchen Beziehungen dieselbe den Anordnungen und Anweisungen desselben Folge zu leisten hat, welchem sodann die Verantwortlichkeit für den Inhalt obliegt. (ebend. §. 6.) 50. 59. — dasselbe hat über die Ausführung der Bestimmungen wegen Ablösung der Domainen-Renten ein besonderes Reglement zu erlassen. (G. v. 2. März 50. §. 64.) 50. 128. — die zur Ausführung des Gesetzes wegen der Rentenbanken erforderlichen Anordnungen gebühren demselben gemeinschaftlich mit dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. (G. v. 2. März 50. §. 65.) 50. 128. — auch stehen die Rentbank-Direktionen unter der Oberaufsicht dieser beiden Ministerien. (ebend. §. 5.) 50. 113. — denselben und dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten ist auch die besonders errichtete Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken untergeordnet. (A. E. v. 21. Mai 50.) 50. 334. 335. — zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden zu Beiträgen für Ausgaben des Kreises über 3 Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 11.) 50. 254. — denselben und dem Ministerium des Innern ist das Königliche Kreditinstitut für Schlesien untergeordnet. (A. E. v. 4. März 50. Nr. 1. u. 9.) 50. 272. 273. — von demselben ist die erforderliche Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 11. März 50. wegen der neuen Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zu ertheilen. (das. §. 7.) 50. 287. — dasselbe wird nächst dem Ministerio für landwirthschaftliche Angelegenheiten mit der Ausfüh-

Digitized by Google

Finanzministerium, (Forts.)
rung des Gesetzes wegen Melioration der Bocker Heide beauftragt. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 50. 270.

Finanzwissenschaft, Prüfung der zum Regierungs-Referendariate sich meldenden Kandidaten in den Hauptgrundsätzen derf. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 2.) 46. 200.

Finsterwalde, Amt, nebst dem Dorfe Rüdingsdorf, im Luckauer Kreise, gehören zum Landarmenverbande der Niederlausitz. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1.) 46. 252.

Fischerei, in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, solche soll fortan nicht mehr von Anfang Februar bis Mitte März, sondern während der Monate Oktober und November verboten sein. (A. K. O. v. 5. Juli 47.) 47. 287. — in stehenden oder fließenden Privatgewässern, Ablösung der Berechtigung zu solcher, bei Gemeinheitstheilungen, in sofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 7., Art. 6.) 50. 139. 140.

Fischereifrevel, an den Landesgrenzen mit fremden Staaten, siehe Forstfrevel.

Fischerei-Ordnung für das kurische Haff vom 7. März 1845., Berichtigung eines im §. 32. derselben vorkommenden Druckfehlers, indem daselbst Faden, statt Fuß, zu lesen ist. (v. 10. Aug. 50.) 50. 363.

Fischerei-Polizeisachen, deren obere Leitung geht vom Ministerium des Innern auf das neu gebildete Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. I. 2.) 48. 109. — von dem letztern auf das eigends errichtete Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 48. 159.

Fischteiche, Ausübung des Jagdrechts auf solchen. (G. v. 7. März. 50. §. 2. lit. c.) 50. 165.

Fiskalischer Untersuchungsprozeß, derselbe findet ferner nicht statt. (V. v. 3. Janr. 49. §. 182.) 49. 46. — s. auch Untersuchungen.

Fiskalische Untersuchungssachen, Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in denf. v. 1. Septbr. 48. ab. (G. v. 11. Aug. 48.) 48. 201. — s. auch Gerichtsstand.

Fiskalische Vorrechte, bei Chausseebauten rücksichtlich der von benachbarten Grundbesitzern zu solchen in der Regel unentgeltlich herzugebenden Feldsteine, Sand und Kies, nach den Bestimmungen der A. K. O. v. 11. Juni 1825., deren Gewährung für einzelne Chausseeanlagen, — s. Chausseebau.

Fiskus, zur Erhebung von Marktstandsgeldern berechtigt, Ermäßigung der letztern ohne Entschädigung des erstern. (V. v. 4. Oktbr. 47. §. 5.) 47. 396. — dessen privilegirter Gerichtsstand wird, soweit er bisher noch stattgefunden hat, allgemein aufgehoben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 9.) 49. 3. — alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge an denselben zu entrichten waren, sind aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 63.) 49. 107.

Flachsröthen, unbefugtes, in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 4.) 47. 383.

Flagge, (Kriegs- und Handelsflagge), deutsche, allgemeine Bestimmungen über deren Einrichtung und Einführung. (Reichsgesetz v. 12. Novbr. u. Allerh. Publikat. Patent v. 26. Novbr. 48.) 48. 353. 354. — den Handelsschiffen soll freistehen, neben der allgemeinen deutschen Reichsflagge noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen. (ebend. Art. 4.) 48. 354. — die Festsetzung des Zeitspunkts, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, bleibt einer weiteren Verordnung vorbehalten. (ebend. Art. 7.) 48. 354.

Flaggengelder, von ein- und ausgehenden ausländischen Schiffen nach der A. K. O. v. 20. Juni 1822. in diesseitigen Häfen zu erheben, solche sollen ferner nicht mehr von Schiffen des Königsreichs beider Sicilien gefordert werden. (Handels- und Schifffahrtsvertrag mit letz. v. 27. Janr. 47. Art. 14.) 47. 221.

Digitized by Google

Fleckerborn, Ort, s. Chausseebau Nr. 3.

Fleischer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Flüchtige, strafbarer Handlungen verdächtig, deren Verfolgung und Verhaftung. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 2.) 48. 257. u. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 2. 3. 10.) 50. 45. 47.

Flüchtige Verbrecher, s. letzt.

Flugschriften, Ertheilung und Zurücknahme der den Verkäufern derselben zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 50. 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli. 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 50. 329. f.

Flüsse, Privat-, Gesetz vom 28. Febr. 1843. über die Benutzung derf. — der in den §§. 19—22. desselben den Bewässerungsanlagen durch Gestattung eines Aufgebots- und Präklusionsverfahrens gewährte Schutz soll auch den Entwässerungsanlagen zu Theil werden. (G. v. 23. Janr. 46. Einleit.) 46. 26. — Bestellung von Schaurichtern über deren Räumung und Instandhaltung und Regulirung der den letztern beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse durch besondere Ordnungen oder Statuten, unter Bestätigung der Regierung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 73.) 47. 390. — Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 50. 62. — die noch vorkommende Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers in denselben ist ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 10.) 50. 81. — darunter sind jedoch die Mühlenabgaben nicht begriffen. (ebend. §. 3 Nr. 10.) 50. 81.

Forbach, s. Eisenbahnen Nr. 13.

Forderungen, verschiedene, deren Zusammenrechnung in demselben Prozeß, um nach deren Gesammtbetrage die Kompetenz des Gerichts, die Prozeßart, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Ansetzung der Kosten zu beurtheilen. (V. v. 21. Juli 46. §. 32.) 46. 300. — aus den Verhältnissen zwischen Fabrikinhabern und deren Arbeitern, s. Fabrikarbeiter und Lohnzahlungen. — aus den Kriegsjahren von 1806—7 und 1812—15. — s. Kriegslieferungen.

Forelle, s. Fischerei.

Formen, zu unerlaubten Druckschriften, deren Vernichtung. (V. v. 30. Juni 49. §. 37.) 49. 234.

Forstbeamte, Ober-, s. Ober-Forstbeamte.

Forsten, Königl., Gewährung freien Bau- und Brennholzes aus denf. für die Schulen in den Domainendörfern. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 45.) 46. 10. 11. — s. auch Waldungen. — deren obere Verwaltung geht von dem Ministerium des Königl. Hauses wiederum auf das Finanzministerium über. (A. E. v. 17. April 48. Nr. II. 1.) 48. 110. — die auf die Einkünfte derselben (und der Domainen) durch das Gesetz v. 17. Janr. 1820. dem Kron-Fideikommißfonds angewiesene Rente verbleibt dem letztern. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 59.) 50. 25. — Ablösung der auf solchen haftenden Dienstbarkeiten, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 4. 9. u. 10.) 50. 140. 141. 142.

Forstfrevel (Forstverbrechen), nachträgliche Erklärung zu dem mit dem Fürstenthume Waldeck unter dem $\frac{9. \text{ Novbr.}}{10. \text{ Oktbr.}}$ 1822. getroffenen Abkommen wegen deren Verhütung in den Grenzwaldungen, rücksichtlich der Einziehung und Abführung der Strafe und der Gerichtskosten, so wie des Schadenersatzes und der Pfandgebühren. (v. $\frac{27.}{10.}$ Oktbr. 46.) 46. 464.

Forst- (und Jagd-) **Frevel** (Forst- und Jagdverbrechen), Abkommen zur Verhütung, Konstatirung und Bestrafung derf. in den gegenseitigen Grenzwaldungen, mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau. (vom 26. Aug. 47.) 47. 324—326. — desgl. mit dem Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha. (v. 21. Dezbr. 47.) 48. 10—12. — Ausdehnung der Konventionen mit dem Herzogthum Braun-

 schweig

Digitized by Google

Forst- (und Jagd-) Frevel, (Forts.)
schweig wegen Verhütung der Forstfrevel, vom $\frac{23. \text{ Janr.}}{7. \text{ Febr.}}$ 1827. u. $\frac{25. \text{ Janr.}}{25. \text{ Febr.}}$ 1839. auch auf die Jagdfrevel. (Minist. Erkl. v. $\frac{16}{2}$ Febr. 48. u. Minist. Bekanntmach. v. 17. März 48.) 48. 75. — Erweiterung der Uebereinkunft mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg wegen Verhütung und Bestrafung derselben v. $\frac{5. \text{ Septbr.}}{27. \text{ Aug.}}$ 1839. (Minist. Erkl. v. 4. Febr. 50.) 50. 73. 74. — (Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel), Erneuerung der mit Oesterreich unterm 21. März 1842. zur Verhütung derf. an den gegenseitigen Landesgrenzen abgeschlossenen Übereinkunft gegen sechsmonatliche Kündigung. (Minist. Erkl. v. 15. Janr. 48. und Bekanntmach. v. 4. Febr. 48.) 48. 29. — (Jagd- und Fischereifrevel), Vertrag wegen deren Verhütung und Bestrafung an den gegenseitigen Landesgrenzen, mit dem Großherzogthum Luxemburg. (v. 9. Febr. 49.) 49. 131—135. — (und Jagdfrevel), Personen, welche wegen eines solchen bestraft sind, kann der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden. (G. v. 7. März 50. §. 15.) 50. 168.

Forstinspektoren, deren Eintritt als Mitglieder in das Regierungs-Kollegium, in Stelle besonderer Forsträthe bei demselben. (A. E. v. 18. Septbr. 50.) 50. 489. — Beförderung derselben zu Forstmeistern bei bewiesener Qualifikation und vorzüglicher Dienstführung. (ebend.) 50. 489.

Forstmeister, die dazu wegen bewiesener Qualifikation und vorzüglicher Dienstführung ernannten Forstinspektoren treten dadurch in den Rang der Regierungsräthe ein. (A. E. v. 18. Septbr. 50.) 50. 489.

Forst-Organisationsdekret, für das vormalige Großherzogthum Berg, vom 22. Juni 1811., s. Waldungen.

Forsträthe, besondere, statt deren Anstellung bei den Regierungen, können nach dem Ermessen des Departementschefs Forst-Inspektions-Beamte als Mitglieder in das Regierungs-Kollegium eintreten. (A. E. v. 18. Septbr. 50.) 50. 489.

Forstreferendarien, deren Prüfung und weitere Ausbildung. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 13.) 46. 202. 203. — Zulassung derselben zur höhern Staatsprüfung vor der Ober-Examinationskommission. (ebend. §. 13. lit. c. u. §§. 17. u. 19.) 46. 203. 204. 205.

Forstrügesachen, dies. gehören zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 3.) 49. 8.

Forstverwaltung, Einnahmen und Ausgaben derselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 2.) 47. 136. — das derselben im §. 2. Nr. 3. der Verordnung v. 28. Juli 1838. hinsichtlich der Beantragung von Separationen eingeräumte Vorrecht wird aufgehoben. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 50. 143.

Fourage, Marsch-, deren Lieferung von Gemeinden und Kreisen an mobile Truppen, deren Liquidation und Vergütung. (V. v. 12. Novbr. 50. §§. 3. u. 4.) 50. 494. 495.

Frachtversicherungen gegen Wassers- oder Feuersgefahr, die über solche entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 47. 185.

Frachtwagen, von solchen dürfen die geladenen Güter wegen feldpolizeilicher Vergehen, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden — Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 427. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 47. 391. 393.

Frankenstein, Ort, s. Chausseebau Nr. 10.

Frankfurt, a. d. O., Stadt, Erhebung einer Wildpretsteuer in derf. zum Besten der städtischen Armenkasse. (A. K. O. v. 29. Novbr. 47.) 48. 24. — s. auch Chausseebau Nr. 5. — s. Messe.

Frankirungszwang für rekommandirte Briefe, im §. 20. des Portotax-Regulativs vorgeschrieben, dessen Aufhebung. (A. E. v. 25. Aug. 48.) 48. 256.

Frankreich, Königreich, Erhebung eines Ausgangszolls von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths von dem über die Grenze gegen dasselbe ausgehenden Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und andern Mühlen-Fabrikaten, in Rücksicht auf die dermalige Höhe der Getreidepreise. (A. K. O. v. 8. Janr. 47. nebst den Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Dezbr. 46. u. 1. Febr. 47.) 47. 69—71.

Digitized by Google

Französische Departements, vormalige, Aufhebung der Ordnung vom 13. Juli 1829. wegen Ablösung der Reallasten in den zu denselben gehörig gewesenen Landestheilen, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 14.) 50. 78. — französisch-hanseatische Departements (oder Lippe-Departement), Aufhebung des Anspruchs auf Regulirung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals zu denselben gehört haben, ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 3.) 50. 80.

Frauenspersonen, dürfen bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten als Handarbeiter nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden. (V. v. 21. Dezbr. 46. §. 2.) 47. 21. — dieselben dürfen weder in politische Vereine als Mitglieder aufgenommen werden, noch auch dürfen sie deren Versammlungen und Sitzungen beiwohnen. (G. v. 11. März 50. §§. 8. 16.) 50. 270. 281. — liederliche, die der Polizei bekannten Aufenthaltsorte ders. können auch zur Nachtzeit durchsucht werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 12. Nr. 2.) 50. 47. — s. auch Ehefrauen.

Frauenzimmer (weibliche Personen), deren Beschäftigung bei Handwerksmeistern im Gewerbebetriebe der letztern unterliegt keiner Beschränkung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 47.) 49. 103.

Freckenhorst, Ort, s. Chausseebau Nr. 19.

Freiexemplare, zwei, Verpflichtung der Verleger von Druckschriften zur Einsendung derselben von jedem ihrer Verlagsartikel, und zwar eines an die Landesbibliothek zu Berlin, das andere an die Universitätsbibliothek der betreffenden Provinz. (V. v. 30. Juni 49. §. 4.) 49. 226.

Freigesprochene, von der Anklage wegen schwerer Vergehen, so wie wegen politischer oder Preßverbrechen, deren sofortige Freilassung, wenn dieselben nicht durch Urkunden oder Zeugenaussagen eines andern Verbrechens oder Vergehens beschuldigt sind. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 118. 119.) 49. 35. 36. — auch Freigesprochene vor den Kriegsgerichten werden sofort der Haft entlassen. (V. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 4.) 49. 169. — s. auch Freisprechung und Freilassung.

Freiheit, persönliche, Gesetz zum Schutze derselben (v. 24. September 48.) 48. 257—279. — (v. 12. Febr. 50.) 50. 45—48. — unter Aufhebung des früheren Gesetzes vom 24. Septbr. 1848. (ebend.) 50. 45. — siehe ferner: Persönliche Freiheit.

Freiheitsstrafe, verhältnißmäßige, auf solche soll von Civil- und Militairgerichten statt der Strafe der körperlichen Züchtigung erkannt werden. (A. E. v. 6. Mai 48.) 48. 123. — wo letztere bereits erkannt, aber noch nicht vollstreckt worden, ist dieselbe durch die zuständigen Gerichte in jene zu verwandeln. (ebend.) 48. 123. — s. auch Gefängnißstrafe und Strafen. — eine vorläufige Abführung des zu einer solchen Verurtheilten nach der Strafanstalt ist, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. (V. v. 3. Janr. 49. Nr. 159.) 49. 42. — von einjähriger oder längerer Dauer, die Verurtheilung zu solcher zieht den Verlust des Amtes oder der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird. (V. v. 10. Juli 49. §. 9.) 49. 255. — (V. v. 11. Juli 49. §. 10.) 49. 273. — bis zu sechs Wochen, Vergehen, welche in den Gesetzen mit solcher bedroht sind, deren Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter, mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers. (V. v. 3. Janr. 49. §. 27.) 49. 18. 19.

Freiheitsstrafen, bis zu sechs Wochen, Untersuchung und Entscheidung der mit solchen in den Gesetzen bedrohten Verbrechen, in erster Instanz, durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter. (G. für Berlin v. 17. Juli 46. §. 24.) 46. 272. — desgl. durch die Gerichtsdeputationen, wenn das höchste Strafmaß sechs Wochen, jedoch nicht drei Jahre übersteigt. (ebend. §. 39. Nr. 2.) 46. 275. — höhere als zehnjährige, in Untersuchungen wegen Verbrechen, die mit solcher bedroht sind, muß dem Angeklagten ein Vertheidiger, falls er einen solchen nicht selbst erwählt hat, von Amtswegen bestellt werden. (ebend. §. 69.) 46. 279. — lebenswierige oder zeitige, Verwandlung der im Gesetze angedroheten Todesstrafe in jene, wenn gegen den für schuldig Erklärten ein nach den bisherigen positiven Regeln der Kriminalordnung für vollständig zu erachtender Beweis vor den Gerichten in Ber-

Digitized by Google

Freiheitsstrafen, (Forts.)
Berlin nicht geführt ist. (G. v. 17. Juli 46. §. 20.) 46. 271. — unter gleichen Umständen kann das Gericht, statt der im Gesetz angedroheten lebenswierigen Freiheitsstrafe, auf zeitige Freiheitsstrafe erkennen. (ebend. §. 20.) 46. 271. — lebenswierige, in der Appellations-Instanz durch eine aus zehn Mitgliedern bestehende Abtheilung des Ober-Appellationssenats des Kammergerichts. (ebend. §. 80.) 46. 281. — gegen Militairpersonen des beurlaubten Standes, deren Dauer drei Monate nicht übersteigt, sind fernerhin nach §. 1. des Erlasses v. 11. Apr. 1839. als Gefängnißstrafen festzusetzen. (A. K. O. v. 28. Mai 46.) 46. 236. — jene Bestimmung ist durch die Vorschriften in den §§. 10. u. 68. der Verord. über die Anwendung der Kriegsartikel ꝛc. v. 27. Juni. 44. u. im §. 5. Thl. I. des Strafgesetzbuchs für das Heer nicht abgeändert. (ebend.) 46. 236. — Verwandlung von Geldstrafen in solche für Defraudationen der Rübenzuckersteuer. (V. v. 7. Aug. 46. §. 27.) 46. 342. — s. auch Gefängnißstrafen; desgl. Strafen.

Freilassung, provisorische, gegen Kaution, wegen politischer und Preßvergehen in der Rheinprovinz. (V. v. 15. Apr. 48. §. 12.) 48. 103. — der Angeklagten, über solche steht dem Gerichte während des ganzen Laufes der Untersuchung die Beschlußnahme zu. (V. v. 3. Janr. 49. §. 13.) 49. 16. — Beschwerden über letztere gehören vor das zuständige Appellationsgericht, bei dessen Entscheidung es bewendet. (ebend. §. 13.) 49. 16. — dieselbe darf durch Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Staatsanwalts niemals verzögert werden, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen den Angeklagten nicht verhängt hat. (ebend. §. 157.) 49. 42. — s. auch Freisprechung und Freigesprochene.

Freisprechung von der Instanz, (vorläufige Lossprechung), auf solche soll in den vor den Gerichten in Berlin schwebenden Untersuchungen wegen angeschuldigter Verbrechen nicht mehr erkannt werden. (G. v. 17. Juli 46. §. 19.) 46. 271. — auf solche soll in Untersuchungen nicht mehr erkannt werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 22.) 49. 18.

Freisprechung, gerichtliche, gegen Richter und nicht richterliche Beamte, wegen beschuldigter Verbrechen und Vergehen, durch solche wird das Disziplinarverfahren gegen dieselben nicht ausgeschlossen. (V. v. 10. Juli 49. §. 7.) 49. 254. f. — (V. v. 11. Juli 49. §. 8.) 49. 272. f. — im Disziplinar-Strafverfahren, nach solcher muß der während der Amtssuspension innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. (V. v. 10. Juli 49. §. 52.) 49. 263. — (V. v. 11. Juli 47. §. 57.) 49. 281. — s. auch Freigesprochene.

Freisprechung (Lossprechung), vorläufige, auf solche soll in Civilprozessen wegen Beleidigungen nicht mehr erkannt werden. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 50. 175. — der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen. (ebend. §. 6.) 50. 175.

Freiwillige Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, siehe Staatsanleihe, freiwillige.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, s. letz.

Fremdenpolizei, Wahrnehmung ders. auf der Eisenbahn von Hannover nach Minden. (Staatsvertrag v. 4. Dezbr. 45. Art. 6.) 46. 78. 79. — s. auch Eisenbahnen. — deren Handhabung auf der Eisenbahn zwischen Berlin und Dresden, Vertrag mit dem Königreiche Sachsen (v. 6. März 48. Art. 9.) 48. 141.

Frieden zu schließen, hat der König das Recht. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 46.) 48. 381. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 48.) 50. 23.

Friedensgerichte, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln, Verfahren bei Kompetenzkonflikten in deren Bereich. (G. v. 8. Apr. 47. §. 8.) 47. 172.

Friedensgerichte, Aufhebung des Friedensgerichts zu Wildenburg, mit der Bestimmung, daß der bisherige Bezirk desselben zu dem des Landgerichts zu Bonn gehören soll. (A. E. v. 3. Apr. 50.) 50. 326. — der rechts der Sieg belegne Theil der Bürgermeisterei Wissen wird dem Friedensgerichte zu Waldbroel zugetheilt. (ebend.) 50. 326. — für die Bürgermeistereien Eckenhagen, Denklingen und Friesenhagen soll ein eigenes Friedensgericht zu Eckenhagen errichtet werden. (ebend.) 50. 326.

Frie-

Digitized by Google

Friedensrichter, als Beamte der gerichtlichen Polizei, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, deren Beſtrafung für Dienſtvergehen. (V. v. 10. Juli 49. §. 81.) 49. 269.

Friedenszeit, Erklärung des Belagerungszuſtandes auch während derſelben für den Fall eines Aufruhrs, Suspenſion einiger Artikel der Verfaſſungs-Urkunde v. 5. Dezbr. 48. und Errichtung von Kriegsgerichten. (V. v. 10. Mai 49.) 49. 165—171. ſ. auch Belagerungszuſtand.

Friedenszeiten, Aufnahme von neuen Staatsanleihen während derſ. (V. v. 3. Febr. 47. §. 5.) 47. 35. — ſ. auch Staatsanleihen.

Friedland, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 13.

Friedrichsthal, Ort, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 8.

Frieſenhagen, Bürgermeiſterei, ſiehe Friedensgerichte.

Friſten, für die anzunehmende Publikation und den Eintritt der Geſetzeskraft der in der Geſetzſammlung erſcheinenden Geſetze und landesherrlichen Erlaſſe. (G. v. 3. Apr. 46.) 46. 151. 152. — für den Schutz literariſcher und artiſtiſcher Werke gegen Nachdruck, unbefugte Nachbildnng oder mechaniſche Vervielfältigung, in den Deutſchen Bundesſtaaten. (Bundesbeſchluß v. 19. Juni 45. und Publik.-Pat. v. 16. Janr. 46.) 46. 149. 150. — ſ. Nachdruck und Nachbildung. — in Unterſuchungsſachen, bei deren Verſäumniß trägt der Säumige die dadurch verurſachten Koſten. (V. v. 3. Janr. 49. §. 179.) 49. 46.

Fröbel, Julius, u. Komp., Buchhandlung zu Zürich, vormaliges literariſches Komtoir zu Zürich und Winterthur, Verbot des Debits deren ſämmtlicher jetzigen und zukünftigen Verlags- und Kommiſſionsartikel für den ganzen Umfang der Monarchie, in Folge der Beſchlüſſe der Deutſchen Bundesverſammlung v. 12. Juni 45. und 15. Janr. 46. (A. K. O. v. 8. Febr. 46.) 46. 155. — Aufräumung der von inländiſchen Buchhändlern früher angekauften, bisher erlaubten Verlags- und Kommiſſions-Artikel jenes Komtoirs und dieſer Buchhandlung. (ebend.) 46. 155.

Fruchtgewinn, von einzelnen Stücken fremder Aecker (zu Deputat-Beeten), Ablöſung der Berechtigung zu ſolchem bei Gemeinheitstheilungen, wenn dieſe Berechtigung auf einer Dienſtbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 5.) 50. 139.

Fruchtzehnt, Natural-, deſſen Ablöſung und Feſtſtellung von Normalpreiſen für ſolche. (G. v. 2. März. 50. Tit. V. §§. 32—35.) 50. 88. 89.

Fuhrkoſten, deren Gewährung und Feſtſetzung für neuanziehende Schullehrer und deren Familien. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 19.) 46. 5. — desgl. für die Kreis-Schulinſpektoren auf ihren Geſchäftsreiſen. (ebend. §. 35.) 46. 8. — deren Gewährung für Staatsbeamte auf Dienſtreiſen. (A. E. v. 10. Juni 48. §§. 1—4.) 48. 151. 152. — ſ. auch Reiſekoſten.

Fuhrwerke, ſtationsweiſe für Gütertransporte eingerichtet, ſ. Güter-Transportanſtalten.

Fürſten, Schleſiſche, und alle mit Virilſtimmen begabte oder an Kollektivſtimmen betheiligte Fürſten der acht Provinzial-Landtage, gehören auf dem vereinigten Landtage zum Herrenſtande. (V. v. 3. Febr. 47. §. 2.) 47. 35.

Fütterungskoſten für gepfändetes Vieh, ſ. Koſten.

G.

Gablenz (Antheil), urſprünglich Neumärkiſcher Ort, im Soraner Kreiſe, gehört nunmehr zum Landarmenverbande der Niederlauſitz. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1. lit. b.) 46. 252.

Gänſe, der bäuerlichen Wirthe, das in einigen Gegenden vorkommende Recht des Guts- oder Grundherrn, ſolche berupfen zu laſſen, iſt ohne Entſchädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 9.) 50. 81.

Digitized by Google

Garantieen, zu Laſten des Staats, deren Übernahme findet nur auf Grund eines Geſetzes ſtatt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 102.) 48. 389. — ſ. auch Staats-Garantieen.

Garantieprämie für Geldſendungen in Beträgen von mehr als Tauſend Thalern, ſ. Aſſekuranzgebühr.

Garbenpacht, von den ſogenannten Garbenhöfen, Vorſchriften für deren Ablöſung und Feſtſtellung von Normalpreiſen für ſolche. (G. v. 2. März 50. §. 34.) 50. 89.

Garniſon-Schulinſtruktion, vom 27. Septbr. 1834., bei den Beſtimmungen derſ. rückſichtlich des Schulunterrichts der Kinder von Militairperſonen behält es ſein Bewenden. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 71.) 46. 15.

Gärten, zu öffentlichen Gebäuden gehörig und mit ihnen in derſelben Befriedigung gelegen, deren Befreiung von der Grundſteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2.) 50. 63. — Strafe für das unbefugte Betreten derſ. und das Halten einer Nachleſe in denſ. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1. u. 2.) 47. 383.

Gartenfrüchte, Strafe für denjenigen, welcher ſolche in geringer Quantität und unter Umſtänden entwendet, welche die Abſicht eines unredlichen Gewinnes ausſchließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Nov. 47. §. 42. Nr. 6.) 47. 384.

Gartenland (Gartenplatz), zum Küchengarten und zur Obſtbaumzucht, Dotirung der Schullehrerſtellen mit ſolchem. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §§. 12. u. 41.) 46. 3. 9. 10. — Entſchädigung dafür, wenn ſolches nicht in Natur gewährt werden kann. (ebendaſ. §. 13.) 46. 4. — Erhaltung deſſelben im Gehege durch die Gemeinde. (ebend. §. 12.) 46. 3. — ſ. auch Schullehrer.

Gärtner, in Oberſchleſien, ſ. Schleſien.

Gasbeleuchtungs-Aktiengeſellſchaft zu Breslau, deren Bildung iſt mittelſt allerhöchſten Erlaſſes vom 5. Novbr. 49. genehmigt und deren Geſellſchaftsſtatut v. 9. Juli 49. beſtätigt. (Miniſt.-Bekanntmachung v. 13. Novbr. 49.) 49. 405. — das Statut nebſt der allerhöchſten Beſtätigungs-Urkunde gelangt durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau zur öffentlichen Kenntniß. (ebend.) 49. 405.

Gaserleuchtungs-Aktiengeſellſchaft, Barmer, Miniſterial-Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung deren Statuten. (v. 19. Jan. 46.) 46. 20. — desgl. zu Lennep, Bekanntmachung über die mittelſt A. K. O. v. 13. Febr. 46. erfolgte Beſtätigung deren Statuten. (v. 20. März 46.) 46. 151.

Gaserleuchtungs-Geſellſchaft, Barmer, ſ. letz.

Gaſſen, öffentliche, Befreiung derſelben von der Grundſteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2.a.) 50. 62.

Gaſtwirthſchaft, Perſonen, welche ſolche betreiben, können nicht Bürgermeiſter oder Gemeinde-Vorſteher ſein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 28. 87.) 50. 222. 236.

Gaſtwirthſchaften, deren Betrieb darf Fabrikinhabern und Fabrikanten, ſowie den Familiengliedern, Bevollmächtigten oder Geſchäftsführern, Werkmeiſtern, Faktoren, Komtoir- und Fabrikgehülfen derſelben und andern von ihnen abhängigen Perſonen, am Fabrikorte ſelbſt oder im Umkreiſe einer Meile um letztere nicht mehr geſtattet werden. (A. K. O. v. 16. Novbr. 46.) 46. 484. — Ausnahmen davon ſollen nur ſtattfinden, wenn dem in der iſolirten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfniſſe auf andere Weiſe nicht abzuhelfen iſt. (ebend.) 46. 484.

Gatterthore, zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienend, Strafe für diejenigen, welche ſolche unbefugterweiſe öffnen, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder ſchließen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 9.) 47. 384.

Gebäude, auf den zum platten Lande gehörigen, aber innerhalb ſtädtiſcher Gebiete belegenen Grundſtücken, Anwendung der ſtädtiſchen feuer- und baupolizeilichen Vorſchriften auf ſolche. (V. v. 17. Juli 46.) 46. 399. — in den Feuerſozietäts-Verhältniſſen der letztern wird dadurch nichts geändert. (ebend.) §. 2.) 46. 399. — zum Gebrauche öffentlicher Behörden, Befreiung derſelben von der Grundſteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2.c.) 50. 62. — gutsherrliche, alle Dienſte, Abgaben und Leiſtungen zu deren Bewachung ſind ohne Entſchädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 7.) 50. 81.

Digitized by Google

Gebetbücher, gebundene, deren Verkauf durch Buchbinder. (A. K. O. v. 11. Juni 47.) 47. 260.
Gebra, Ober-, Ort, siehe Chausseebau Nr. 16.
Gebühren (Sporteln), gerichtliche, für das in den §§. 16. ff. der Verord. v. 4. März 1834. vorgeschriebene Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz zwischen mehreren Gläubigern über die in Beschlag genommenen persönlichen Einkünfte (Besoldungen, Dienstemolumente ꝛc.) des Schuldners, Ansatz und Entnehmung gewisser Prozentsätze von der jährl. zu vertheilenden Masse, statt jener. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 46.) 46. 473. f. — für die bei dem Geheimen Ober-Tribunal aufgetretenen Sachwalter in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz summarischer Prozesse. (V. v. 21. Juli 46. §. 26.) 46. 298. — für obergerichtliche Bestätigung von Kauf- und Erbverträgen in der Niederlausitz, deren Überweisung an den dortigen Landarmenfonds für die Sorauer Irrenanstalt. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 10.) 46. 254. — für die Behändigung der schriftlichen Vorladung vor die Rheinischen Gewerbegerichte. (V. v. 7. Aug. 46. §. 4.) 46. 404. — siehe auch Inskriptions- und Transskriptions-Gebühren, desgl. Kosten. — in Vormundschafts- und Kuratelsachen, in wie fern deren Erhebung nur noch stattfindet. (G. v. 23. Dezbr. 46.) 47. 3. — der Ortsgerichte für die dens. durch die Verordnung v. 30. März 47. wegen bürgerlicher Beglaubigung der in geduldeten Religionsgesellschaften vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle, überwiesenen Geschäfte, Festsetzung deren Beträge nach den nähern Bestimmungen des Justizministers. (V. v. 30. März 47. §. 14.) 47. 127. — desgl. für die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden. (G. v. 23. Juli 47. §. 20.) 47. 267. — für sachverständige Taxatoren in Pfändungsangelegenheiten, deren Festsetzung und Zahlung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 66.) 47. 389. — für die in jedem Schlesischen Oberlandesgerichts-Bezirke zu Justitiarien des Kredit-Instituts für Schlesien ernannten rechtskundigen Kommissarien und Assistenten, deren Liquidation nach der Gebührentaxe für Obergerichte v. 23. Aug. 1815. (Allerh. Dekl. v. 17. Mai 47. Nr. 3.) 47. 229. — für die Eintragung von Fabrikzeichen für Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, in die Zeichenrolle der Gewerbe- oder Fabrikengerichte. (V. v. 18. Aug. 47. §. 6.) 47. 337. — solche können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 101.) 48. 389. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 102.) 50. 32. — deren Liquidation und Einziehung für Rechnung der Staatskasse bei Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit. (V. v. 2. Janr. 49. §. 2.) 49. 1. — für solche ist bei dem gerichtlichen Verfahren vor dem Gewerbegerichte zur Kasse des letztern ein Pauschquantum von 15 Sgr. bis zu 5 Rthlr. zu erheben. (V. v. 9. Febr. 49. §. 57.) 49. 124. — bei dem Verfahren vor dem Vergleichsausschusse aber nur ein Pauschquantum von 5 bis zu 15 Sgr. (ebend. §. 56.) 49. 124. — bei den Gewerbegerichten eingehend, deren Verwendung zu den Kosten der laufenden Geschäftsführung ders. (V. v. 9. Febr. 49. §. 16. 49. 115. — siehe auch Gebührentaxen, Innungsgebühren, desgl. Kosten.
Gebühren-Freiheit (Sportelfreiheit) für die auszufertigende Verhandlung über die Eidesleistung der Stellvertreter in Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit oder der Polizeiverwaltung. (G. v. 24. Apr. 46. §. 2.) 46. 167. — der Preußischen Bank, sowie deren Komtoire, Kommanditen und Agenturen in dem bisherigen Umfange. (Bank-Ord. v. 5. Oktbr. 46. §. 116.) 46. 460. — in Pferderennangelegenheiten vor dem obern Schiedsgerichte zu Berlin. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46. Nr. 3.) 46. 482. — in Feuersozietäts-Angelegenheiten der Stadt Königsberg in Pr. (Regl. v. 22. Mai 46. §. 3.) 46. 172. — desgl. in denjenigen der Land-Feuersozietät der Neumark. (Regl. v. 17. Juli 46. §. 4.) 46. 352. — im Aufgebots- und Präklusionsverfahren für Entwässerungsanlagen. (G. v. 23. Janr. 46. §. 8.) 46. 28. — bei Ausführung der Wiesenordnung für den Kreis Siegen v. 28. Oktbr. 46. (§. 33. ders.) 46. 494. — in Vormundschafts- und Kuratelsachen. (G. v. 23. Dezbr. 46.) 47. 3. — in welchen Fällen dieselbe darin auch ferner nicht stattfindet. (ebend. §§. 2. 4. u. 6.) 47. 3. 4. — dieselbe steht den öffentlichen Darlehnskassen in demselben Umfange, wie der Preußischen Bank, zu. (G. v. 15. April 48. §. 11.) 48. 107. — bei dem Expropriations- und Entschädigungs-Verfahren wegen Abtretung von Grund und Boden zu den Strom- und Deichbauten an der Nogat ꝛc. (V. v. 12. April

Digitized by Google

Gebühren-Freiheit, (Fortſ.)
48. §. 7.) 48. 128. — für die Verhandlungen und Urkunden bei Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Meliorationen. (V. v. 22. Aug. 48. §. 8.) 48. 283. — des Landarmen-Inſtituts der Kurmark in Prozeſſen und ſonſtigen Rechtsangelegenheiten. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 10.) 48. 40. — der Unterſtützungs-Anſtalt für die emeritirten evangeliſchen Geiſtlichen der Provinz Brandenburg. (A. K. O. v. 29. Novbr. 47. u. §. 15. des Regl.) 48. 22. 23. — in allen Angelegenheiten der Bürgerwehr. (G. v. 17. Oktbr. 48. §. 127.) 48. 309. — für die ritterſchaftliche Privatbank von Pommern, in ihren Prozeſſen als Inſtitut. (Statuten derſ. v. 24. Aug. 49. §. 42.) 49. 370. — für die von der Schleſiſchen Landſchaft pro informatione extrahirten Hypothekenſcheine behufs Bewilligung eines neuen landſchaftlichen Pfandbriefdarlehns. (A. E. v. 11. Mai 49.) 49. 182. f.

Gebührentaxe, für die Gerichte und Juſtizkommiſſarien, vom 9. Oktbr. 1833., deren Anwendung in Ausführung der neuern Prozeßordnungen. (A. K. O. v. 26. Juli 47.) 47. 321. 322.

Gebührentaxen, vom 23. Aug. 1815., deren Anwendung bei Ausführung der neuern Prozeßordnungen. (A. K. O. v. 26. Juli 47. Nr. 1. 5. 8.) 47. 321. 322. — gerichtliche, beſtehende, dieſelben ſollen einer Reviſion unterworfen werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 29.) 49. 10. — bis dahin werden in Civilprozeſſen die Gebühren nach der Gebührentaxe vom 9. Oktbr. 1833. und vom 26. Juli 1847. angeſetzt. (ebend. §. 29.) 49. 10. — Anwendung derjenigen vom 23. Auguſt 1815. reſp. bei den Appellationsgerichten, den Kreis- und Stadtgerichten und den Einzelrichtern. (ebend. §. 29.) 49. 10. — deren Beſtimmung in Injurienſachen, welche im Civilprozeſſe verhandelt ſind. (ebend. §. 29.) 49. 10. — Erſtattung der in Prozeſſen für den Anwalt aufgewendeten Ausgaben von dem zu den Prozeßkoſten verurtheilten Gegner. (ebend. §. 29.) 49. 10.

Geburten, in geduldeten Religionsgeſellſchaften, Verpflichtung zu deren Anzeige bei den Ortsgerichten. (V. v. 30. März 47. §. 3.) 47. 125. 126. — Anordnungen für dergl. Anzeigen. (ebend. §§. 9—13.) 47. 127. — Strafe für ſchuldbare Verſäumniß der für letztere beſtimmten Friſten. (ebend. §§. 11. u. 12.) 47. 127. — Tragung auch der Koſten für desfalls erforderliche ortsgerichtliche Ermittelungen ſeitens der Säumigen. — (ebend. §. 11.) 47. 127. — die Ortspolizeibehörden ſind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige derſ. zu achten, und bei Unterlaſſung derſelben das Erforderliche von Amtswegen zu veranlaſſen. (ebend. §. 13.) 47. 127. — bürgerliche Beglaubigung der angezeigten Geburten durch Eintragung in ein von den Ortsgerichten zu führendes Regiſter und Ausfertigung eines Atteſtes darüber, welche beide bis zum Beweiſe des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben genießen. (ebend. §§. 9. u. 10.) 47. 127. — Berückſichtigung der den Geiſtlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für die Führung der Kirchenregiſter ertheilten Vorſchriften bei den ortsgerichtlichen Regiſtern. (ebend. §. 15.) 47. 127. 128. — die gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen ſind ſtempelfrei, die Atteſte aber ſtempelpflichtig. (A. K. O. v. 18. Juni 47.) 47. 260. — Anwendung obiger Vorſchriften auch auf ſolche Perſonen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten ſind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgeſellſchaft angehören. (V. v. 30. März 47. §. 16. und A. K. O. v. 18. Juni 47.) 47. 128. 260. — deren ortsgerichtliche bürgerliche Beglaubigung unter Mitwirkung beſtimmter Ortspolizeibehörden oder polizeilicher Beamten rückſichtlich der nach §§. 3. 4. u. 9. der Verord. v. 30. März 47. vorgeſchriebenen Erforderniſſe. (A. E. v. 29. April 48.) 48. 129. — unter den Juden, deren Anzeige und bürgerliche Beglaubigung durch Eintragung in ein vom Ortsrichter zu führendes Regiſter. (G. v. 23. Juli 47. §§. 8. 9. 10. u. 15.) 47. 265. 266. — desgl. nach §§. 10. 11. u. 15. des Geſetzes v. 23. Juli 47. angeordneten Anzeigen und Erklärungen. (A. E. v. 29. April 48.) 48. 129. — Ausfertigung eines Atteſtes über die erfolgte Eintragung derſ. in das Regiſter. (Geſetz v. 23. Juli 47. §§. 15. u. 16.) 47. 266. — Strafe für verſchuldete Verſäumniß bei den für die Anzeigen feſtgeſetzten Friſten. (ebend. §§. 17. u. 18.) 47. 266. — die Ortspolizeibehörden ſind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige derſ. zu achten und bei Unterlaſſung derſ. das Erforderliche von Amtswegen zu veranlaſſen. (ebend. §. 19.) 47. 266. — in den zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feſtſtellung derſ. beſtehenden Vorſchriften. (ebend. §. 22.) 47. 267.

Digitized by Google

Gefangene, kriegsrechtliche Bestrafung deren Befreiung während des Belagerungszustandes. (V. v. 10. Mai 49. §§. 9. u. 10.) 49. 167. 168. — entsprungene, bei deren Verfolgung kann auch zur Nachtzeit in Wohnungen eingedrungen werden. (G. v. 12. Febr. 50. Art. 10.) 50. 47.

Gefängniß-Anstalten, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. g.) 50. 63.

Gefängnisse der aufgehobenen Privatgerichte, deren Benutzung seitens des Staats für die neuen Gerichte. (V. v. 2. Jan. 49. §. 3.) 49. 2.

Gefängnißstrafe, Verwandlung der nach der Feldpolizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847. verwirkten Geldbußen in solche. (daselbst §§. 48. u. 49.) 47. 385. — Verwandlung von Geldbußen in solche für Preßvergehen im Falle des Unvermögens. (G. v. 17. März 48. §. 6.) 48. 71. — siehe auch Freiheitsstrafe und Strafen. — verhältnißmäßige, auf solche ist wegen Zuwiderhandlungen gegen orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften, für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten, zu erkennen. (G. v. 11. März 50. §. 18.) 50. 268. — das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 3 Rthlr. und 14 Tage statt 10 Rthlr. (ebend. §. 18.) 50. 268. — verhältnißmäßige, statt angedrohter Geldstrafen, für Jagdpolizei-Übertretungen. (G. v. 7. März 50. §. 29.) 50. 171.

Gefängnißstrafen, als solche sind die Freiheitsstrafen gegen Militairpersonen des beurlaubten Standes, deren Dauer drei Monate nicht übersteigt, nach §. 1. des Erlasses vom 11. Apr. 1839. fernerhin festzusetzen. (A. K. O. v. 28. Mai 46.) 46. 236. — jene Bestimmung ist durch die Vorschriften in den §§. 10. u. 68. der Verord. über die Anwendung der Kriegsartikel ꝛc. v. 27. Juni 44. und im §. 5. Thl. I. des Strafgesetzbuchs für das Heer nicht abgeändert. (ebend.) 46. 236. — bis zu 8 Tagen, für gehörig vorgeladene, aber ausgebliebene Zeugen in Untersuchungen wegen leichter Verbrechen vor den dazu für Berlin bestellten Einzelrichtern. (G. v. 17. Juli 46. §. 35.) 46. 274. — deren Substituirung für Geldstrafen wegen nicht gerechtfertigter Schulversäumnisse. (Schulord. für die Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 4.). 46. 2. — für Ruhestörer in Gerichtslokalen zu Berlin, s. Ruhestörer; s. auch Freiheitsstrafen, desgl. Strafen.

Gegenleistungen, unmittelbare, welche für die nach den §§. 2. u. 3. des Gesetzes v. 2. März 50. aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten oblagen, sowie die von dem Gutsherrn zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit- und Kindtauffuhren, Doktor- und Hebammenfuhren, werden ebenfalls ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 15.) 50. 81. — Werthermittelung der Gegenleistungen bei Ablösungen. (ebend. §§. 59—66.) 50. 94—98.

Gehälter, s. Besoldungen und Dienseinkommen.

Gehen, unbefugtes, über bestellte Äcker, über Wiesen, Weiden, Gärten, Weinberge ꝛc., desgl. auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1.) 47. 383.

Gehülfen für nicht mehr vollständig dienstfähige Lehrer und Beamte an höheren Unterrichts-Anstalten, mit Ausnahme der Universitäten, deren Annahme und Remunerirung. (V. v. 28. Mai 46. §. 3.) 46. 215. — für Staatsanwalte bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte zu Berlin, siehe Staatsanwalte. — (Handwerksgehülfen), allgemeine Bestimmungen über deren Verhältnisse. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 46—49. 51.) 49. 103. 104. — Feststellung der in Ortsstatuten aufzunehmenden Anordnungen über deren Verhältnisse. (ebend. §. 46.) 49. 103. — die Befolgung der Vorschriften über deren Annahme und Behandlung hat der Gewerberath zu überwachen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 49. 93. 94. — Wahrnehmung ihrer Interessen in Innungs-Angelegenheiten. (ebend. §. 46.) 49. 103. — Handwerksmeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gehülfen ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird. (§. 47.) 49. 103. — Strafbestimmung für Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109. — eben so dürfen Gehülfen in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten. (§. 48.) 49. 103. — Festsetzung deren täglicher Arbeitszeit durch den Gewerberath für die einzelnen Handwerkszweige. (§. 49.) 49. 104. — Erledigung deren Streitigkeiten mit ihren selbstständigen

 Ge-

Digitized by Google

Gehülfen, (Forts.)
Gewerbetreibenden über Arbeits- und Lohnverhältnisse, durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 49. 111. — in Stelle des Verfahrens vor dem Vergleichsausschusse der Gewerbegerichte (§§. 17. ff.) tritt für Streitigkeiten von Innungsgenossen mit ihren Gehülfen das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichs-Ausschusse der Innungen ein. (ebend. §. 25.) 49. 117. — arbeitsuchende, erkrankte oder aus anderen Gründen hülfsbedürftig, Errichtung von Unterstützungskassen für dies. und Aufbringung der Beiträge zu letztern. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 57—59.) 49. 105. 106. — desgl. von Einrichtungen zu deren Fortbildung. (§. 57.) 49. 105. f.

Geisteskranke (Gemüthskranke), deren Heilung und sichere Verwahrung in den dazu bestimmten Anstalten der Kurmark und Revision des darüber in ders. bestehenden Reglements v. 16. Apr. 1802. (Landarmen-Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 2. u. 52.) 48. 38. 53.

Geistliche, evangelische, in dem großen und kleinen Marienburger Werder, Sicherstellung der an dieselben zu entrichtenden Abgaben und Leistungen bei Besitzveränderungen. (V. v. 30. Janr. 46.) 46. 87. — katholische, s. katholischer Priesterstand; desgl. Erzpriester. — der vom Staate privilegirten Kirchengesellschaften, dies. haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte. — A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 19. 96. u. 97. — (Patent v. 30. März 47.) 47. 121. 124. — evangelische und katholische, Besoldungs- und Zuschußbeträge für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. B.) 47. 152. f. — desgl zur Verbesserung der äußern Lage ders. und zu Steuervergütungen für solche. (ebend. Nr. III. lit. D. b.) 47. 154. — rücksichtlich der Bestrafung der von solchen begangenen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen treten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln das Rheinische Strafgesetzbuch und die zu dessen Ergänzung oder Abänderung vor dem 6. März 1821. erlassenen Gesetze wieder in Kraft. (V. v. 15. Apr. 48. §§. 1. 13. u. 15.) 48. 101. 103. — dagegen treten außer Kraft die A. K. O. v. 6. März 1821. u. 2. Aug. 1834. und die Verordnung v. 18. Febr. 1842. (ebend. §. 15.) 48. 103. 104. — Geistliche, welche sich bei der Insurrektion in der Provinz Posen betheiligt haben, gegen solche soll in Folge eingetretener Amnestie keine härtere Strafe, als Dienstentlassung, erkannt werden. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 48. 279. — emeritirte, evangelische der Provinz Brandenburg, Bekanntmachung der §§. 2. u. 15. des Reglements des Unterstützungsfonds für dies., die berechtigten und verpflichteten Theilnehmer und die besonderen Rechte der Anstalt betr. (A. K. O. v. 29. Novbr. 47. mit Anl.) 48. 22. — s. auch kirchliche Stellen. — auf solche ist die Verordnung vom 11. Juli 49., betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, nicht anwendbar. (§. 1. ders.) 49. 271. — deren zeitherige Befreiung von der Klassensteuer hört mit dem 1. Janr. 1850. auf. (G. v. 7. Dezbr. 49.) 49. 436. — obere, der Verkehr der Religionsgesellschaften mit solchen ist ungehindert. (Verf. Urk. vom 31. Jan. 50. Art. 16.) 50. 19. — deren Anstellung beim Militair und an öffentlichen Anstalten. (ebend. Art. 18.) 50. 19. — Befreiung deren Dienstháuser von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 50. 62. f. — solche können nicht Mitglieder des Gemeindevorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 28. 87.) 50. 221. 235.

Geistliche Angelegenheiten, siehe Ministerium ders.

Geistliche Gerichtsbarkeit, deren Aufhebung in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. (V. v. 2. Janr. 49. §. 1.) 49. 1.

Geistliche Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 13.) 50. 19.

Geistliche Räthe, in den Regierungskollegien als deren Mitglieder fungirend, haben ihre Qualifikation als solche, wenngleich sie den Regierungsraths-Titel führen, nicht vor der Ober-Examinationskommission, sondern auf anderm Wege zu bewähren. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 19. lit. a.) 46. 206.

Digitized by Google

Gelbgießer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigen Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Geldabgaben, feſte, Vorſchriften für deren Ablöſung. (G. v. 2. März 50. Tit. VII. §§. 50—56.) 50. 92. 93. — Siſtirung der Verhandlungen und Prozeſſe über deren Ablöſungen, ſiehe letztere.

Geldanweiſungen, Ertheilung und Einziehung von ſolchen ſeitens der Preußiſchen Bank. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 7.) 46. 437.

Gelder, deren Unterbringung und Verzinſung bei der Preußiſchen Bank. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 21—28.) 46. 441. 442. — ſ. ferner Bankordnung. — den Militairperſonen des Soldatenſtandes auf längere oder kürzere Zeit dienſtlich anvertraut, Beſtrafung deren Veruntreuung in Anwendung des §. 155. Thl. I. des Militair-Strafgeſetzbuchs. (A. K. O. vom 17. Juni 47.) 47. 256. — Annahme und Wiederauszahlung derſ. in kleinen Beträgen bis zu 25 Rthlr. für Privatperſonen durch Vermittelung der Poſtanſtalten bei Aufgabe von Briefen oder Briefadreſſen. (A. E. v. 24. Mai 48.) 48. 165.

Gelehrte, Einholung deren Gutachten über Nachdruck oder unbefugte mechaniſche Vervielfältigung literariſcher Werke in den Deutſchen Bundesſtaaten, ſeitens der über dergl. Vergehen erkennenden Richter. (Bundesbeſchluß v. 19. Juni 45. Art. 7. u. Publik.-Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 150.

Geldrenten, feſte, Beſtimmung der Entſchädigung in ſolchen bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 7.) 50. 141. — Ablöſung derſelben in Kapital nach vorheriger ſechsmonatlicher Kündigung. (ebend. Art. 8.) 50. 141. — neu auferlegte, deren Ablöſung nach vorgängiger ſechsmonatlicher Kündigung. (G. v. 2. März 50. §. 91.) 50. 105.

Geldſendungen, mit der Poſt, Ermäßigung der Porto-Taxe für ſolche. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. I.) 48. 99. 100. — für ſolche findet kein Deklarationszwang mehr ſtatt, dagegen aber auch kein Erſatz im Falle eines Verluſtes oder der Beſchädigung einer nicht deklarirten Sendung. (ebend.) 48. 100. — jährlich bedeutende, für ſolche finden in der Folge Portoreſtitutionen nicht mehr ſtatt. (ebend. Nr. II.) 48. 100. — Berechnung der Aſſekuranzgebühr für deklarirte Sendungen. (ebend.) 48. 100. — Ermäßigung derſelben bei Sendungen über tauſend Thaler auf die Hälfte dieſer Gebühr, vorläufig während dreier Monate. (ebend. Nr. II.) 48. 100. — ſoll auch ferner und ſo lange fortbeſtehen, als das Bedürfniß dafür vorhanden iſt. (A. E. v. 25. Juni 48.) 48. 191. — dieſe Ermäßigung ſoll jedoch bei dergl. Sendungen nur für den tauſend Thaler überſteigenden Theil der deklarirten Summe eintreten, für die erſten tauſend Thaler aber die volle Gebühr zu entrichten ſein. (ebend.) 48. 191.

Geldſtrafen (Geldbußen), bis zu 50 Rthlr., Unterſuchung und Entſcheidung der mit ſolchen in den Geſetzen bedroheten Verbrechen, in erſter Inſtanz, durch kommiſſariſch dazu beſtellte Einzelrichter. (G. für Berlin v. 17. Juli 46. §. 24.) 46. 272. — desgl. durch die Gerichtsdeputation, wenn das höchſte Strafmaß 50 Rthlr. überſteigt. (ebend. §. 39. Nr. 2.) 46. 275. — bis zu 20 Rthlr. für gehörig vorgeladene, aber ausgebliebene Zeugen in Unterſuchungen wegen leichter Verbrechen vor den dazu für Berlin beſtellten Einzelrichtern. (G. v. 17. Juli 46. §. 35.) 46. 274. — für Nachdruck, unbefugte Nachbildung oder mechaniſche Vervielfältigung literariſcher und artiſtiſcher Werke, in den Deutſchen Bundesſtaaten. (Bundesbeſchluß v. 19. Juni 45. Art. 6. und Publik.-Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 150. — für Defraudationen der Rübenzucker-Steuer, deren Verwandlung in Freiheitsſtrafen. (V. v. 7. Aug. 46. §. 27.) 46. 342. — für nicht gerechtfertigte Schulverſäumniſſe. (Schulord. für die Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 4.) 46. 1. 2. — ſ. auch Strafen. — Staats-Einnahme-Betrag aus denſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. lit. c.) 47. 150. — nach der Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. verwirkt, fließen zur Gemeindekaſſe des Orts, in deſſen Feldmark die Übertretung verübt iſt. (daſelbſt §. 47.) 47. 385. — aus Beſitzungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder beſteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, ſind ſolche an die Orts-

Digitized by Google

Geldstrafen, (Forts.)
Ortspolizeibehörde zur Verwendung derf. zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu entrichten. (ebend. §. 47.) 47. 385. — Verwandlung derf. in Gefängnißstrafe oder Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke, wegen Armuths der Schuldigen. (ebend. §§. 48. u. 49.) 47. 385. 386. — dabei ist ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten. (ebend. §. 48.) 47. 385. — Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften rücksichtlich derf. für die von ihren Kindern, Pflegekindern und Dienstleuten zum Vortheile jener begangenen Feldfrevel. (ebend. §. 49.) 47. 386. — bis zu 500 Rthlr., auf solche zu erkennen, ist der Ehrenrath der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien befugt. (V. v. 30. April 47. §. 12.) 47. 198. — die Ausführung der darauf gerichteten Erkenntnisse ist bei dem betreffenden Landes-Justizkollegium zu beantragen. (ebend. §. 18.) 47. 199. — dieselben werden zunächst zur Deckung der Kosten verwandt und fließen im Übrigen zu den für den Bezirk eines jeden Landes-Justizkollegiums bestehenden Fonds zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Justizbeamten. (ebend. §. 19.) 47. 199. — von den bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeitern einkommend, deren Abführung an die für letztere errichteten Krankenkassen. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 20. u. 26.) 47. 25. 27. 31. — für Preßvergehen. (G. v. 27. März 48. §. 6.) 48. 71. — Verwandlung derf. im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. (ebend. §. 6.) 48. 71. — deren Verhängung gegen Beamte als Ordnungsstrafe. (V. v. 10. Juli 49. §. 18.) 49. 257. — (V. v. 11. Juli 49. §. 18.) 49. 274. — bis zu 50 Rthlr., Vergehen, welche in den Gesetzen mit solcher bedroht sind, deren Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter, mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers. (V. v. 3. Janr. 49. §. 27.) 49. 18. 19. — für gehörig vorgeladene, aber ausgebliebene Zeugen in Untersuchungssachen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 20.) 49. 17. — für verbotene Lohnberechnungen zwischen Fabrikinhabern und denjenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, einerseits, und ihren Arbeitern, andererseits, deren Verwendung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 75.) 49. 110. — bei den Gewerbegerichten eingehend, deren Verwendung zu den Kosten der laufenden Geschäftsführung derf. (V. v. 9. Febr. 49. §. 16.) 49. 115. — von funfzig bis eintausend Thalern, für Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige, statt der zeitherigen Vermögens-Konfiskation. (V. v. 4. Janr. 49.) 49. 47. 48. — (G. v. 11. März 50.) 50. 271. — polizeiliche, statt deren ist für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. (G. v. 11. März 50. §. 18.) 50. 268. — das höchste Maß der letzteren ist 4 Tage statt 3 Rthlr. und 14 Tage statt 10 Rthlr. (ebend. §. 18.) 50. 268. — deren Verwandlung in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe für Jagdpolizei-Übertretungen. (G. v. 7. März 50. §. 29.) 50. 171.

Gemeinde-Abgaben (Kommunalabgaben, Steuern und Lasten), Befreiung des dotationsmäßigen Einkommens der Schullehrer von derf. (Schulord. für die Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 16.) 46. 4. — deren Regulirung ist von der Zustimmung des vereinigten Landtages nicht abhängig. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 47. 36. — direkte, nach Maaßgabe deren Entrichtung, in Stelle der Klassensteuer, werden die Urwähler bei den Wahlen für die zweite Kammer in drei Abtheilungen getheilt. (V. v. 30. Mai 49. §§. 10—13.) 49. 206. 207. — Verpflichtung aller Einwohner der Gemeinde zur Theilnahme an denselben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 3.) 50. 213. — desgl. in Beziehung auf Grundbesitz oder Betrieb stehender Gewerbe in der Gemeinde, ohne in letzterer Wohnsitz zu haben. (ebend. §. 3.) 50. 214. — inwiefern Waldbesitzer zu solchen herangezogen werden können. (§. 3.) 50. 214. — in wie weit Befreiungen von solchen nur noch zulässig sind. (§. 3.) 50. 214. — Ablösung dieser Befreiungen gegen Entschädigung, und Verfahren rücksichtlich derselben. (§. 3.) 50. 214. — alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben. (§. 3.) 50. 214. — zeitweilige Befreiungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig. (§. 3.) 50. 214. — deren Vertheilung auf die Verpflichteten und Beitreibung derselben von letztern, nach den dafür aufgestellten und für vollstreckbar erklärten Hebelisten (Rollen). (§. 53. Nr. 10. §. 114. Nr. 10.) 50. 227. f. 241. — solche sind von der Ablösbarkeit ausgeschlossen. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 50. 83. — in welcher Art solche

zu

Gemeinde-Abgaben, (Forts.)
zu erheben sind. (§§. 47. 107.) 50. 226. 239. — desgl. durch Zuschläge zu andern Steuern. (ebend.) 50. 226. 239. — dieselben sind durch den Einnehmer zu erheben, und werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben. (§§. 64. 122.) 50. 230. 243. — deren Aufbringung in Sammtgemeinden seitens der Einzelgemeinden. (§. 131.) 50. 244.

Gemeindeämter (Kommunalämter), zu solchen können Juden nur dann zugelassen werden, wenn mit dens. die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist. (G. v. 23. Juli 47. §§. 2. u. 4.) 47. 263. 264. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben auch davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 47. 269. — (Gemeinde-Verwaltungs-Stellen) unbesoldete, — zu denselben können nur solche Einwohner des Gemeindebezirks, welche Gemeindewähler sind, gewählt werden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 4.) 50. 215. — Verpflichtung der Gemeindewähler zu deren Uebernahme auf mindestens 3 Jahre. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 137.) 50. 246. — aus welchen Gründen solche abgelehnt werden kann. (ebend. §. 137.) 50. 246. — wegen unbegründeter Ablehnung kann durch Beschluß des Gemeinderaths der den Gemeindewählern beigelegten Rechte auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt werden. (ebend. §. 137.) 50. 246. — Bestätigung eines solchen Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde. §. 137.) 50. 246.

Gemeinde-Angelegenheiten, über die Verwaltung und den Stand derselben hat der Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher) jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushaltsetat beschäftigt, in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths einen vollständigen Bericht zu erstatten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 57. 116.) 50. 228. 242.

Gemeinde-Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird, zu solchen ist die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich. (Gem.-Ord. v. 11. März 50. §. 45.) 50. 225. —

Gemeinde-Anstalten, öffentliche, zur Mitbenutzung derselben sind alle Einwohner der Gemeinde berechtigt. (Gem.-Ord. v. 11. März 50. §. 3.) 50. 213. — solche zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen, gehört zu den Geschäften des Gemeindevorstandes. (Gem.-Ord. v. 11. März 50. §. 53. Nr. 3. §. 114. Nr. 3.) 50. 227.

Gemeindebeamte (Kommunalbeamte), Disziplinar-Strafverfahren gegen dieselben. (V. v. 11. Juli 49. §. 84.) 49. 287. — dieselben sind in ihren Ämtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensions-Ansprüche. (Gem.-Ord. v. 11. März 50. §. 158.) 50. 251. — dieselben können nicht Mitglieder des Gemeinderaths und des Gemeinde-Vorstandes sein. (ebend. §§. 15. 28. 73.) 50. 218. 221. 232. — die von denselben zu leistenden Kautionen bestimmt der Gemeinderath. (Gem.-Ord. v. 11. März 50. §§. 51. 112.) 50. 226. 240. — deren Anstellung, nach Vernehmung des Gemeinderaths, und deren Beaufsichtigung durch den Gemeinde-Vorstand. (ebend. §. 53. Nr. 7. §. 114.) 50. 227. 241. — deren Besoldungen werden vor der Wahl und Ernennung derselben von dem Gemeinderathe festgestellt. (Gem.-Ord. v. 11. März 50. §. 60.) 50. 229. — in Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen. (ebend. §. 60.) 50. 229. — dieselben können nur auf Grund des Gesetzes Gebühren erheben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 103.) 50. 32. — Befugniß der General-Kommissionen, jeden ders. mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte zu beauftragen. (G. v. 2. März 50. §. 108.) 50. 109. — Pflichten und Rechte derselben in letzter Eigenschaft. (ebend. §. 108.) 50. 109. — In Betreff deren Dienstvergehen kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. (§. 144.) 50. 248.

Gemeinde-Behörden, in Betreff deren Befugniß, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. (Gem-Ord. v. 11. März 50. §§. 59. 117.) 50. 229. 242. — durch solche werden die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke in allen Jagdangelegenheiten vertreten. (G. v. 7. März 50. §. 9.) 50. 167. — Beschlüsse derselben hinsichtlich der Ausübung der Jagd auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken. (ebend. §§. 10—13.) 50. 167. 168.

Ge-

Digitized by Google

Gemeindebezirke, deren Bildung, wo solche noch nicht bestehen. (Gem.-Ord. v. 11. März 50. §§. 146 bis 149.) **50.** 248. 249. — Veränderungen mit bestehenden oder in Gemäßheit des §. 146. neu gebildeten Gemeindebezirken. (§. 151.) **50.** 249. — (Gemarkung, Feldflur, Bann) zu einem solchen gehören alle innerhalb der Grenzen derselben gelegenen Grundstücke (Gem.-Ord. v. 11. März 50. §. 1.) **50.** 213. — Bewirkung von Veränderungen mit solchen. (ebend. §. 1.) **50.** 213.

Gemeindedienste; siehe Gemeindeabgaben.

Gemeinde-Einnehmer, derselbe wird von dem Gemeinderath gewählt und von diesem die von jenem zu leistende Kaution bestimmt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 51. 112.) **50.** 226. 240. — die Erhebung der Gemeindegefälle, sowie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden, können denselben Einnehmer übertragen werden. (ebend. §§. 52. 113.) **50.** 226. 240. — dessen Anstellung und Beaufsichtigung durch den Gemeinde-Vorstand. (§. 53. Nr. 7. §. 114. Nr. 7.) **50.** 227. 241.

Gemeindegefälle, dieselben sind durch den Einnehmer zu erheben, und werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 64. 122.) **50.** 230. 243.

Gemeinde-Gerechtsamen, welche den Gemeinde-Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind, Genehmigung zu deren Veräußerungen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 45. 108.) **50.** 225. 239. f.

Gemeindeglieder-Vermögen (Bürgervermögen), Erhaltung desselben bei Gemeinheitstheilungen. (Allerh. Dekl. v. 26. Juli 47.) **47.** 327. 328.

Gemeinde-Grundstücke, Genehmigung zu deren Veräußerungen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 45. 108.) **50.** 225. 239. f.

Gemeindehäuser, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) **50.** 62.

Gemeinde-Haushalts-Etat, ein solcher wird im Septbr. jeden Jahres von dem Gemeinde-Vorstande entworfen, zur Einsicht aller Einwohner in bestimmten Lokalen ausgelegt und demnächst von dem Gemeinderathe festgestellt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 62. u. 120.) **50.** 231. 242. 243. — für Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, erfolgt derselbe auf 3 Jahre, wenn es von dem Gemeinderathe beschlossen und von dem Kreisausschusse genehmigt wird. (§. 120.) **50.** 243. — eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht. (§§. 62. 120.) **50.** 230. 243 — der Gemeinde-Vorstand hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. (§§. 63. 121.) **50.** 230. 243. — Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths. (§§. 63. 121.) **50.** 230. 243. — dessen Ergänzung durch den Regierungspräsidenten, nach Berathung mit dem Bezirksrathe, wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf jenen zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen. (§. 141.) **50.** 247.

Gemeindekassen, alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge an dieselben zu entrichten waren, sind aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen (V. v. 9. Febr. 49. §. 63.) **49.** 107.

Gemeindekassen-Verwaltung, deren Führung und Überwachung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 52. 53. Nr. 4. §§. 113. 114. Nr. 4.) **50.** 227. 241.

Gemeindelasten, siehe Gemeindeabgaben.

Gemeinden, zur Erhebung von Marktstandsgeldern innerhalb ihres Kommunalbezirks berechtigt, als auf einem besondern Rechtstitel beruhend, deren Ermäßigung ohne Anspruch derf. auf Entschädigung. (V. v. 4. Oktbr. 47. §. 5.) **47.** 396. — über die innern und besondern Angelegenheiten derf. beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Gemeinden ausgeführt werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 104. Nr. 1.) **48.** 389. — die letztern werden von den Gemeindemitgliedern gewählt. (ebend. Art. 104. Nr. 2.) **48.** 389. — das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind. (ebend. Art. 104. Nr. 1.) **48.**

Digitized by Google

Gemeinden, (Forts.)
48. 389. — den Gemeinden steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei. (ebend. Art. 104. Nr. 3.) 48. 380. (s. auch Polizeiverwaltung.) — Öffentlichkeit der Berathungen der Gemeinde-Vertretung. (ebend. Art. 104. Nr. 4.) 48. 390. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 4.) 50. 33. — über die Einnahme und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 104. Nr. 4.) 48. 390. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 4.) 50. 33. — des Preußischen Staats, deren Vertretung und Verwaltung wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung nachfolgender Grundsätze näher bestimmt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105.) 50. 33. — über die innern und besondern Angelegenheiten ders. beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Gemeinden ausgeführt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 1.) 50. 33. — über die Betheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen. (ebend. Art. 105. Nr. 2.) 50. 33. — das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung der Genehmigung einer höhern Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind. (ebend. Art. 105. Nr. 1.) 50. 33. — den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu. (ebend. Art. 105. Nr. 3.) 50. 33. — über die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz. (ebend. Art. 105. Nr. 3.) 50. 33. — dieselben sind Korporationen, welcher jeder die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zusteht. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 6.) 50. 215. — in solchen wird ein Gemeindevorstand und ein Gemeinderath gebildet, welche dieselben vertreten. (ebend. §§. 7. u. 9.) 50. 215. 216. — Verzeichnung ihrer besondern Verfassung in einem Gemeindestatut. (§. 8.) 50. 216. — auf den Antrag des Gemeinderaths können von dem Bezirksrathe auch Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Tit. III.; aus Gemeinden mit nicht mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Tit. II. unterworfen werden. (§. 9.) 50. 216. — von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung, werden in Ortsbezirke getheilt. (§. 27.) 50. 221. — jedem solcher Bezirke wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher vom Gemeinderathe aus den Wählern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Gemeindevorstande bestätigt wird. (§. 27.) 50. 221. — an Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen derselben darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. (§. 40.) 50. 224. — Wahrnehmung des Gemeinde-Interesse, nöthigenfalls durch Bestellung eines besondern Vertreters. (§. 40.) 50. 224. — Vereinigung mehrerer Gemeinden zu Sammtgemeinden. (§§. 126—136.) 50. 243—246. — Verhältnisse der Einzelgemeinden zu letztern. (§§. 126—136.) 50. 243—246. — s. auch Sammtgemeinden.

Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dergl.), zu Veränderungen in dem Genusse derselben ist Genehmigung erforderlich. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 45. 108.) 50. 225. 240. — die Theilnahme an denselben kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben ders. von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen. (ebend. §§. 46. 106.) 50. 225. 239.

Gemeinde-Ordnung, eine solche wird der nächsten Volksvertretung zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 7.) 48. 393. — für den Preußischen Staat (vom 11. März 50.) 50. 213—251.

Tit. I. Von den Grundlagen der Gemeindeverfassung. (§§. 1—9.) S. 213—216.
Tit. II. Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben. (§§. 10—67.) S. 216—230.
Abschn. I. Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderaths. (§§. 10—26.) S. 216—221.
» II. Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeindevorstandes. (§§. 27—32.) S. 221—223.
» III. Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderaths. (§§. 33—52.) S. 223—227.
» IV. Von den Geschäften des Gemeindevorstandes. (§§. 53—59.) S. 227—229.

Digitized by Google

Gemeinde-Ordnung, (Forts.)

Abschn. V. Von den Gehältern und Pensionen. (§§. 60. u. 61.) S. 229.
» VI. Von dem Gemeindehaushalte. (§§. 62—67.) S. 230.
Tit. III. Von den Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben. (§§. 68—125.) S. 231—243.
Abschn. I. Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderaths. (§§. 68—84.) S. 231—235.
» II. Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeindevorstandes. (§§. 85—92.) S. 235. 236.
» III. Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderaths. (§§. 93—113.) S. 237—240.
» IV. Von den Geschäften des Gemeindevorstandes. (§§. 114—117.) S. 240—242.
» V. Von den Dienst-Entschädigungen der Gemeindevorsteher. (§§. 118. 119.) S. 242.
» VI. Von dem Gemeindehaushalte. (§§. 120—125.) S. 242. 243.
Tit. IV. Von den Sammtgemeinden und Polizeibezirken. (§§. 126—136.) S. 243—246.
Tit. V. Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen. (§. 137.) S. 246.
Tit. VI. Von der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung. (§§. 138—144.) S. 246—248.
Tit. VII. Ausführungs- und Übergangs-Bestimmungen. (§§. 145—158.) S. 248—251. — vorübergehende Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes durch den Minister des Innern. (§. 145.) S. 249. — Bildung von Gemeindebezirken, wo solche noch nicht bestehen. (§§. 146. 147. 151.) S. 248. 249. — Veränderung bestehender Gemeindebezirke. (§. 151.) S. 249. — desgl. bereits bestehende Sammtgemeindebezirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Ämter in der Provinz Westphalen. (§. 150.) S. 249. — Bildung der Kreis- und Bezirks-Kommissionen. (§§. 148. 149.) S. 248. 249. — die Verrichtungen, welche den neu einzurichtenden Behörden beigelegt sind, sollen einstweilen von andern, vom Minister des Innern zu bezeichnenden Behörden ausgeübt werden. (§. 152.) S. 249. — Zulässigkeit eines Bürgermeisters, statt des kollegialischen Gemeindevorstandes. (§. 153.) S. 249. 250. — Beschluß der gegenwärtigen Gemeindevertretung über die Einführung der Gemeinde-Ordnung, nach den Bestimmungen des Tit. II. oder des Tit. III. (§. 131.) S. 250. — Anordnungen für Gemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat, durch einstweilige Ernennung eines Vorstehers von der Aufsichtsbehörde. (§. 155.) S. 250. — Bekanntmachung des Zeitpunkts der beendigten Einführung der Gemeindeordnung durch das Amtsblatt. (§. 156.) S. 250. — von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft. (§. 156.) S. 250. — Pensionsverhältnisse der Gemeindebeamten. (§§. 157. 158.) S. 250. 251.

— für die evangelischen Kirchengemeinden, siehe Kirchengemeinden.

Gemeinderath, Zusammensetzung und Wahl desselben für Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 10—26.) 50. 216—221. — desgl. für Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben. (ebend. §§. 68—84.) 50. 231—235. — Zahl dessen Mitglieder (Gemeindeverordnete) nach Verhältniß der Einwohnerzahl. (ebend. §§. 10. u. 68.) 50. 216. 217. 231. — die Wahlen zur Ergänzung desselben finden alle zwei Jahre im November statt. (§. 19.) 50. 219. (§§. 19. 77.) 50. 219. 233. — dessen Mitglieder können nicht Mitglieder des Gemeindevorstandes sein. (§. 15.) 50. 218. — welche nahe Verwandte nicht zugleich Mitglieder desselben sein können. (§§. 15. 73.) 50. 218. 232. — derselbe wählt in Gemeinden über 1500 Einwohner jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter, aus seiner Mitte. (§. 34.) 50. 223. — in Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, ist der Gemeindevorsteher stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinderaths. (§. 94.) 50. 237. — Versammlungen und Geschäfte desselben. (§§. 33—52. 93—113.) 50. 223—227. 237—240. — die Sitzungen desselben sind öffentlich, mit Ausschluß einzelner Gegenstände. (§§. 41. 101.) 50. 224. 238. — Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in denselben. (§§. 42. 102.) 50. 225. 238. — die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden. (§§. 41. 101.) 50. 224. 238. — Buchführung über die Beschlüsse desselben und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder. (§. 43.) 50. 225. — Mittheilung aller Beschlüsse desselben an den Gemeindevorstand. (§. 43.) 50. 225. — deren Beschlüsse sind zu untersagen, wenn sie die Befugnisse ders. überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen. (§. 140.) 50. 247. — Befugniß des Ministers des Innern, solche vorläufig und auf höchstens ein Jahr ihrer Verrichtungen zu entheben und dieselben besonderen Kommissarien zu übertragen. (§. 143.) 50. 247. — für Sammtgemeinden und die dazu gehörigen Einzelgemeinden. (§§. 126—136.) 50. 243—246. — s. auch Sammtgemeinderäthe; desgl. Gemeindeverordnete.

Ge-

Digitized by Google

Gemeinde-Rechnungen, jährliche, deren Legung, von dem Gemeinde-Einnehmer, deren Revision von dem Gemeindevorstande, und deren Prüfung, Feststellung und Entlastung von dem Gemeinderathe. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 65. 66. 123. 124.) **50.** 230. 243.

Gemeinde-Rechnungswesen, dessen Führung und Überwachung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 52. 53. Nr. 4. §§. 113. 114. Nr. 4.) **50.** 227. 241.

Gemeinderecht, wer von solchem wegen ehrenrührigen Verhaltens im gesetzlichen Wege ausgeschlossen worden, ist auch von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2. Nr. 2.) **47.** 279. — wegen mangelnder Ehrenhaftigkeit ruhend, hat auch die Suspension ständischer Rechte zur Folge. (G. v. 23. Juli 47. §. 13. Nr. 3.) **47.** 282. — dessen Verlust für Mitglieder der Handelskammern und Stellvertreter hat deren Entfernung aus den Handelskammern zur Folge. (V. v. 11. Febr. 48. §. 11. Nr. 2. u. §. 14.) **48.** 65. 66.

Gemeinde-Schutzwehr, eine solche kann zur Aufrechthaltung der Ordnung nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß errichtet werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 3.) **50.** 33.

Gemeindestatuten, jede Gemeinde ist befugt, ihre besondere Verfassung in einem solchen zu verzeichnen, welches alsdann die Grundlage dieser besonderen Verfassung bildet. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 8.) **50.** 216. — Gegenstände desselben. (ebend. §. 8.) **50.** 216. — dasselbe bedarf der Bestätigung des Bezirksraths nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreisausschuß. (§. 8.) **50.** 216.

Gemeinde-Urkunden, deren Ausfertigung, Vollziehung und Aufbewahrung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 53. Nr. 8. 9. §. 114. Nr. 8. 9.) **50.** 227. 241.

Gemeinde-Verfassung, Grundlagen derselben. (G. O. v. 11. März 50. Tit. I. §. 1—9.) **50.** 213—216.

Gemeinde-Vermögen, dessen Erhaltung bei Gemeinheitstheilungen. (Allerh. Dekl. v. 26. Juli 47.) **47.** 327. 328. — über alle Theile desselben hat der Gemeindevorstand ein Lagerbuch zu führen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 67. 125.) **50.** 230. 243. — die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt. (ebend. §§. 67. 125.) **50.** 230. 243. — über dessen Benutzung beschließt der Gemeinderath. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 44. 105.) **50.** 225. 239.

Gemeindeverordnete (Mitglieder des Gemeinderaths), Anzahl und Wahl derselben in Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 10—26.) **50.** 216. bis 221. — desgl. in Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben. (ebend. §§. 68. bis 84.) **50.** 231—235. — Wahl derselben auf 6 Jahre. (§§. 16. u. 74.) **50.** 218. 232. — alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. (§§. 16. 74.) **50.** 218. 232. — die das erste u. zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt. (§§. 16. 74.) **50.** 218. 232. — die Hälfte derselben muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. (§§. 14. 20. 72. 78.) **50.** 218. 219. 232. 233. — die neu gewählten treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit. (§§. 26. 84.) **50.** 221. 235. — welche zu solchen nicht zugelassen werden können. (§§. 4. 15—73.) **50.** 215. 218. 232. — der Gemeindevorstand hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen. (§§. 26. 84.) **50.** 221. 235. — s. auch **Gemeinderath**.

Gemeinde-Versammlungen, formelle Anordnungen für die Einladung der Mitglieder einer Kirchengemeinde zu solchen, behufs der Fassung von Gemeindebeschlüssen. (G. v. 23. Janr. 46.) **46.** 23. — die A. K. O. vom 9. Mai 1829. (Gesetzsamml. S. 40.), wegen Zusammenberufung der Kirchengemeinden in großen Städten, wird dadurch aufgehoben. (ebend. §. 5.) **46.** 24.

Gemeindevorstand, demselben die Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise aufzutragen, sind die Regierungen befugt. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) **47.** 390. — (Magistrat), derselbe ist die Obrigkeit des Orts und verwaltet die Gemeinde-An-

 gele-

Digitized by Google

Gemeindevorstand, (Forts.)
gelegenheiten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 7.) 50. 215. f. — Zusammensetzung und Wahl desselben für Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben. (ebend. §§. 27—32.) 50. 221—223. desgl. für Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben. (§§. 85—92.) 50. 235. 236. — derselbe besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten, als dessen Stellvertreter, und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmänner.) (§§. 27—32. 85—92.) 50. 221—223. — Anzahl der letztern nach Verhältniß der Einwohnerzahl. (§§. 27. 85.) 50. 221. 235. — Wahl ders. auf 12, resp. 6 Jahre. (§§. 29. 90.) 50. 222. 236. — welche zu Mitgliedern desselben nicht zugelassen werden können. (§§. 4. 28. 87.) 50. 215. 221. f. 235. f. — Wahl besoldeter Mitglieder für besondere Geschäftszweige, außer den Schöffen, Syndici, Kämmerer, Bauräthe u. s. w. (§§. 29. 86.) 50. 222. 235. — deren Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Gemeinderaths sein. (§. 15.) 50. 218. — welche nahe Verwandte nicht zugleich Mitglieder desselben sein können. (§§. 28. 87.) 50. 222. 235. f. — Geschäfte desselben. (§§. 53—59. 114—117.) 50. 227—229. 240—242. — Vereidung dessen Mitglieder. (§§. 32. 92.) 50. 223. 236. — Befugniß des Ministers des Innern, einen solchen vorläufig und auf höchstens ein Jahr seiner Verrichtungen zu entheben und dieselben einem besonderen Kommissarius zu übertragen. (§. 143.) 50. 247. — in Betreff der Dienstvergehen der Mitglieder desselben kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. (§. 144.) 50. 248. — Pensionsbewilligungen für die besoldeten Mitglieder desselben. (§. 61.) 50. 229.

Gemeinde-Vorsteher, nebst einem Beigeordneten oder Stellvertreter, deren Wahl, Bestätigung und Vereidung. (Gem. Ordn. v. 11. März 50. §§. 27. 29—32. 85. 87—92.) 50. 221. 222. 223. 235. 236. — deren Wahl auf 12, resp. auf 6 Jahre. (§§. 29. 90.) 50. 222. 236. — solche können Personen nicht sein, welche Kleinhandel mit Getränken oder Gast- und Schankwirthschaft betreiben. (ebend. §§. 28. 87.) 50. 222. 236. — von Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, Dienstentschädigungen für dies. (§. 118.) 50. 242. — die denselben bisher als Entschädigung für seine Mühwaltung überwiesenen Nutzungen aus Gemeindegrundstücken, können zu diesem Zwecke auch ferner verwendet werden. (§. 118.) 50. 242. — dieselben erhalten keine Pension, sofern sie ihnen nicht durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderaths zugesichert ist. (§. 119.) 50. 242. — dieselben haben keinen Anspruch auf Pension. (§. 156.) 50. 251.

Gemeindewähler, wer dazu berechtigt, und wer davon ausgeschlossen ist. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 4. u. 5.) 50. 214. 215. — Verpflichtung ders., eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens 3 Jahre lang zu versehen. (ebend. §. 137.) 50. 246. — Folgen der unbegründeten Ablehnung. (§. 137.) 50. 246.

Gemeindewaldungen, die in Bezug auf die Behandlung derselben für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 50. 111.) 50. 226. 240.

Gemeindewehr, (Bürger- oder Schutzwehr), bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine solche, sind die Bezirksregierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffneten Sicherheits-Vereins anzuordnen. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 50. 200.

Gemeinheiten, neue, deren Errichtung nur unter gewissen Beschränkungen und nur durch schriftlichen Vertrag. (G. v. 2. März 50. Art. 12.) 50. 142. f.

Gemeinheitstheilungen, durch solche kann das zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadt- oder Landgemeinden bestimmte Vermögen (in Städten Kämmereivermögen genannt) niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden. (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 1.) 47. 327. — auch nicht das Gemeindeglieder-Vermögen (in Städten Bürgervermögen genannt), dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindemitgliedern oder Einwohnern, vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen, in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner. (ebend. §. 1.) 47. 327. — wird in Folge der Gemeinheitstheilung eine anderweite Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwoh-

Digitized by Google

Gemeinheitstheilungen, (Forts.)
wohnern an der Abfindung (§. 1.) zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so erfolgt dieselbe durch die Auseinandersetzungsbehörde, nach Kommunikation mit der Regierung, — §. 11. der Verord. v. 30 Juni 34. — (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 6.) 47. 328. — die obere Leitung ders. geht von dem Ministerium des Innern auf das neu gebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 2.) 48. 109. — von dem letztern auf das eigends errichtete Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 48. 159. — Sistirung ders. von Amtswegen, insofern Streit aus der Anwendung der §§. 86. 94. u. 114. der Gemeinheitstheilungs-Ord. v. 7. Juni 1821. obwaltet, und der darüber schwebenden Prozesse. (G. v. 9. Oktbr. 48. §. 2. Nr. 4.) 48. 278. — die Verord. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen vom 28. Juli 1838. — §. 1. bis incl. 7. — findet auch in der Provinz Westphalen Anwendung. (ebend. §. 3.) 48. 278. — dieselbe soll fortan auch in den zu der Rheinprovinz gehörigen Kreisen Duisburg und Rees, in dem Großherz. Posen und den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, der Kulm- und Michelauischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn Anwendung finden. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 50. 143. — Aufhebung des im §. 2. Nr. 3. der gedachten Verordnung den Rittergutsbesitzern und der Domainen und Forstverwaltung eingeräumten Vorrechts hinsichtlich der Beantragung von Separationen. (Art. 13.) 50. 143. — Ergänzung und Abänderung der über solche ergangenen Ordnung vom 7. Juni 1821. und einiger andern Gesetze über dieselben. (G. v. 2. März 50.) 50. 139—144. — Ablösbarkeit gewisser Berechtigungen, als Gräserei, Harzscharren, Fischerei, Torfnutzung ꝛc., insofern sie auf einer Dienstbarkeit beruhen. (Art. 1.) 50. 139. — Theilung von Torfmooren. (Art. 2.) 50. 139. — desgl. Verfahren bei einer Mehreren gemeinschaftlich zustehenden Berechtigung zur Gräserei oder zum Krauten oder Nachrechen auf abgeernteten Feldern. (Art. 3.) 50. 139. 140. — desgl. rücksichtlich der Berechtigungen zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Stoppelharken, sowie zur Torfnutzung. (Art. 4.) 50. 140. — desgl. in Beziehung auf Streu- und Brennholzberechtigungen in fremden Forsten. (Art. 4.) 50. 140. — Werthberechnung der Berechtigung zum Harzscharren, und darf die Entschädigung dafür nur in Rente oder Kapital bestehen. (Art. 5.) 50. 140. — desgl. Bestimmungen über die Aufhebung, Werthberechnung und Ablösung der Fischerei-Berechtigung. (Art. 6.) 50. 140. f. — Annahme einer festen Geldrente für die mit den Roggenpreisen steigende und fallende Rente. (Art. 7.) 50. 141. — Ablösung der erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des obigen Gesetzes festgesetzten Renten durch Baarzahlung des zwanzigfachen Jahresbetrages oder nach Vereinigung der Parteien bis zum fünf und zwanzigfachen Jahresbetrage und Abtragung des Kapitals in Theilzahlungen. (Art. 8.) 50. 141. — Art der Entschädigung für ablösbare Dienstbarkeiten auf den damit belasteten Grundstücken, oder Forsten. (Art. 9.). 50. 141. — desgl. für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenusse des Holzes, zum Streuholen und zum Plaggen-, Haide- und Bültenhieb. (Art. 10. u. 11.) 50. 142. — Errichtung neuer Gemeinheiten nur unter gewissen Beschränkungen und nur durch schriftlichen Vertrag. (Art. 12.) 50. 142. f. — schiedsrichterliches Verfahren bei Gegenständen, wobei es auf Einnehmung des Augenscheins oder auf Schätzung durch sachverständige Ermittelung, Auffassung und Würdigung der Lokalverhältnisse ankommt. (Art. 14.) 50. 143. — die Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten v. 2. März 50. §§. 108. 109. 110. u. 111. finden auch auf das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen Anwendung. (§. 15.) 50. 143. — Bestimmungen über die Tragung und Vertheilung der Kosten. (Art. 16.) 50. 143. f. — die früher in Gemeinheitstheilungs-Sachen auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitrags-Verhältniß werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert. (Art. 17.) 50. 144. — die durch §. 2. Nr. 4. des Gesetzes vom 9. Oktbr. 1848. angeordnete Sistirung der Gemeinheitstheilungs-Sachen und der darüber schwebenden Prozesse hört wieder auf. (§. 18.) 50. 144. — die aus solchen entsprungenen Renten unterliegen der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes (v. 2. März 50.) nur dann, wenn der Berechtigte sich des in Ansehung solcher Renten gesetzlich

Digitized by Google

Gemeinheitstheilungen, (Fortf.)
lich ihm zuſtehenden Kündigungsrechts begeben hat. (G. v. 2. März 50. §. 54.) 50. 93. — im Herzogthum Anhalt-Bernburg, deren Leitung, ſowie die Entſcheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, durch Preuß. Auseinanderſetzungs-Behörden ꝛc. (Vertrag v. 11. Septbr. 50.) 50. 413—416. — ſiehe auch Anhalt-Bernburg.

Gemeinheitstheilungs-Ordnung, vom 7. Juni 1821. — der §. 17. derſ. bezieht ſich ausſchließlich auf ſolche zum Privatvermögen gehörenden Nutzungsrechte der Gemeindeglieder oder Einwohner, welche denſelben nicht vermöge dieſer ihrer Eigenſchaft, ſondern aus einem andern Rechtstitel gebühren, daher auch die auf dieſe Rechte bei der Gemeinheitstheilung fallenden Abfindungen in das Privatvermögen der Nutzungsberechtigten übergehen. (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 2.) 47. 328. — die in den §§. 41. u. 42. derſ. über das Maß der Theilnahme an gemeinſchaftlichen Hütungsnutzungen enthaltenen ſubſidiariſchen Beſtimmungen finden ſowohl auf die zum Privatvermögen, als auch auf die zum Gemeindeglieder-Vermögen gehörigen Hütungsnutzungen Anwendung. (ebend. §. 5.) 47. 328. — Ergänzung und Abänderung derſelben und einiger andern über dieſelbe ergangenen Geſetze. (G. v. 2. März 50.) 50. 139—144. — auf die nach den Grundſätzen derſelben abzulöſenden Verhältniſſe findet das Geſetz vom 2. März 50. keine Anwendung, ſoweit der dritte Abſchnitt deſſelben keine Ausnahme enthält. (G. v. 2. März 50. §. 7.) 50. 83.

Beſtimmungen über einzelne Paragraphen derſelben:

§. 19. (durch Art. 9. des obigen Geſetzes) 50. 141.
§. 26. (durch Art. 16.) 50. 144.
§§. 52—55. (durch Art. 4.) 50. 140.
§. 61. (durch Art. 10.) 50. 142.
§§. 73. 74. (durch Art. 7.) 50. 141.
§. 75. (durch Art. 8.) 50. 141.
§. 77. (durch Art. 10.) 50. 142.
§. 86. (durch Art. 9.) 50. 141.
§. 94. (durch Art. 9.) 50. 141.
§. 114. (durch Art. 9.) 50. 141.
§. 127. (durch Art. 10.) 50. 142.
§§. 131—137. (durch Art. 11.) 50. 142.
§. 138. (durch Art. 10.) 50. 142.
§. 139. (durch Art. 11.) 50. 142.
§. 164. (durch Art. 12.) 50. 142.

Gemeinweiden, ſ. Hütungsnutzungen.

Gemüthskranke, aus der Niederlauſitz, Aufnahme derſ. in die Irrenanſtalt zu Sorau und Aufbringung der Unterhaltungskoſten für dieſ. (Regulativ v. 17. Mai 46. §§. 6—11.) 46. 253—255. — desgl. aus dem Landarmen-Verbande des Cottbuſer Kreiſes. (Regulativ v. 17. Mai 46. §§. 11—14.) 46. 261. 262.

Gendarmerie, Land-, Ausgabebetrag für dieſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. g.) 47. 156. — auf das Korps derſelben finden die Beſtimmungen des Allerhöchſten Erlaſſes v. 28. Dezbr. 48., wegen Bewilligung von Tagegeldern bei Militairdienſt- und Verſetzungsreiſen, keine Anwendung. (daſ. §. 9.) 49. 87.

Genehmigung, vorgängige der Behörden, iſt nicht nöthig, um öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen der durch Überſchreitung ihrer Amtsbefugniſſe verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 9.) 48. 259. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 95.) 48. 388.

General-Auditoriat (General-Auditeur) und Mitglieder, in wie weit auf ſolche und die demſelben untergeordneten Auditeure die Disziplinar-Vorſchriften der Verordnung vom 10. Juli 49. anwendbar ſind. (§§. 67. Nr. 2. 72—79. derſ.) 49. 267. 268. 269. — Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltſchaft bei demſ. (ebend. §. 78.) 49. 269.

Digitized by Google

Generale, kommandirende, dieſelben ſind befugt, für den Fall eines Krieges den Bezirk des Armeecorps oder einzelne Theile deſſelben zum Zweck der Vertheidigung in den Belagerungszuſtand zu erklären. (V. v. 10. Mai 49. §. 1.) 49. 165. — ſie beſtimmen die Gerichtsſprengel der einzelnen Kriegsgerichte, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derſelben in Belagerungszuſtand erklärt iſt. (ebend. §. 11.) 49. 168. — deren Beſtätigung bedürfen die während des letztern in Friedenszeiten von den Kriegsgerichten gefällten Todesurtheile. (ebend. §. 7.) 49. 167.

General-Feldmarſchälle, zu ſolchen ſind ernannt: der General der Infanterie v. Boyen. (A. K. O. v. 7. Oktbr. 47.) 47. 354. — desgl. der General der Infanterie Freiherr v. Müffling. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 47.) 47. 353.

General-Kommiſſionen, für landwirthſchaftliche Angelegenheiten (und die ihre Stelle vertretenden Regierungsabtheilungen). — Bewährung der Qualifikation zu Ober-Kommiſſarien bei denſ. durch Prüfung vor der Ober-Examinationskommiſſion. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §§. 19. u. 22.) 46. 205. 207. — Auf die zur Kompetenz derſelben gehörenden Auseinanderſetzungsſachen finden die Vorſchriften der Verordnung vom 21. Juli 1846. über das Verfahren in Civilprozeſſen keine Anwendung. (§. 38. derſ.) 46. 301. — diejenige zu Poſen, Anmeldung der Eigenthums- und Entſchädigungsanſprüche früherer Beſitzer eingezogener regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in dortiger Provinz bei derſ. und zwar noch vor dem 1. Janr. 1849. (G. v. 8. Febr. 46. §. 1.) 46. 219. — Ausgabebetrag für dieſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. k.) 47. 156. — dieſelben ſind in den über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten gegebenen Beſtimmungen den Verwaltungsbehörden gleich zu achten. (G. v. 8. Apr. 47. §. 21.) 47. 174. — in wie weit auf ſolche die Disziplinar-Vorſchriften der Verord. v. 10. Juli 49. anwendbar ſind. (§§. 67. Nr. 1. 68—71. derſ.) 49. 267. — Befugniß derſ., jeden Staats- und Gemeindebeamten mit der Beſorgung einzelner, zum Auseinanderſetzungs-Verfahren gehöriger Geſchäfte zu beauftragen. (G. v. 2. März 50. §. 108.) 50. 109. — Pflichten und Rechte dieſer Beamten. (ebend. §. 108.) 50. 109. — der General-Kommiſſion zu Stargard wird die Ausführung des Geſetzes v. 2. März 1850., die Ablöſung der Reallaſten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe betr., in dem Regierungsbezirke Stralſund übertragen. (daſ. §. 114.) 50. 111. — für die Provinz Sachſen zu Stendal, dieſelbe wird vorläufig in zwei Abtheilungen geſchieden, von denen

die I. Abtheilung die Auseinanderſetzungs-Geſchäfte der Regierungsbezirke Merſeburg und Erfurt,

die II. Abtheilung die Auseinanderſetzungen des Regierungsbezirks Magdeburg,

zu bearbeiten hat. (V. v. 29. Apr. 50.) 50. 337. f. — die Verlegung des Sitzes der I. Abtheilung nach einem andern Orte der Provinz bleibt vorbehalten. (ebend. §. 1.) 50. 337. — Geſchäftsregulirung bei denſelben. (§§. 2—4.) 50. 337. 338. — den Zeitpunkt, mit welchem die vorſtehend angeordnete Einrichtung ins Leben tritt, hat der Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten zu beſtimmen. (§. 5.) 50. 338. — derſelben wird zur Zeit die Leitung der Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen im Herzogthum Anhalt-Bernburg übertragen. (Vertrag v. 11. Septbr. 50.) 50. 413—416. — ſie auch Anhalt-Bernburg.

General-Moratorien-Prozeſſe, ſ. Moratorien-Prozeſſe.

General-Ordens-Kommiſſion, Ausgabebetrag für dieſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. litt. g.) 47. 164. — deren obere Leitung wird dem Präſidenten des Staatsminiſteriums übertragen. A. E. v. 22. Janr. 50.) 50. 42.

General-Poſtinſpektoren, durch zwei derſelben wird die unmittelbare Kontrolle über die Ober-Poſtdirektionen, namentlich die Sorge für Aufrechthaltung eines übereinſtimmenden Verfahrens bei denſelben, wahrgenommen, deren Funktionen von den vortragenden Räthen des Poſtdepartements mit verſehen werden ſollen. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 50. 299.

General-Poſtkaſſe, in Berlin, geht als entbehrlich ein. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 50. 299.

Ge-

Digitized by Google

General-Postmeister, zu solchem wird der Oberpräsident der Provinz Westphalen v. Schaper ernannt und demselben die Leitung des Postdepartements übertragen. (A. K. O. v. 15. Juli 46.) 46. 264. — derselbe wird ermächtigt, die Garantieprämie für Geldsendungen in Beträgen von mehr als tausend Thalern vorübergehend und vorläufig auf drei Monate, auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages allgemein zu ermäßigen. (A. K. O. v. 8. Apr. 48. Nr. II.) 48. 100. — s. ferner Assekuranzgebühr.

General-Prokuratoren, Rheinische, deren Befugnisse in Disziplinar-Strafsachen. (V. v. 10. Juli 49. §. 8.) 49. 255. — (V. v. 11. Juli 49. §§. 61. 64. 76.) 49. 282. 283. 285. — s. auch Ober-Staatsanwalte und Staatsanwaltschaft.

General-Staatskasse, Betrag deren Passiva. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. II.) 47. 152.

Gerber, aller Art, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Gerichte, als Hypothekenbuch führende Behörden, Aufnahme von Verträgen vor solchen bei Zertheilung oder Zerstückelung von Grundstücken, in Anwendung des §. 2. des Gesetzes v. 3. Janr. 45. (Allerh. Dekl. v. 7. Aug. 46.) 46. 395. — s. auch Depositalgelder. — Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen dens. und den Verwaltungs-Behörden. (G. v. 8. Apr. 47.) 47. 170—175. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 96.) 50. 31. — zwischen dens. und den Handelsgerichten ist eine freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes zulässig, daher die Vorschrift des §. 161. Tit. 2. Thl. I. der Allgem. G. O. keine Anwendung auf sie findet. (G. v. 3. Apr. 47. §. 23.) 47. 187. — in der Befugniß ders., in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten die Justizkommissarien, Advokaten und Notarien zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen, wird durch die unter letzteren errichteten Ehrengerichte nichts geändert. (V. v. 30. Apr. 47. §. 3.) 47. 197. — Civil-, bei vorläufigem Einschreiten eines solchen in Kriminalsachen, nach §. 20. der Kriminal-Ordnung, fallen die dadurch entstehenden Kosten (baare Auslagen) nicht der Civilgerichts-, sondern der betreffenden Kriminalgerichts-Obrigkeit zur Last. (Dekl. v. 21. Dezbr. 46.) 47. 45. — Ortsgerichte (Richter des Orts), bürgerliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle in den vom Staate geduldeten Religionsgesellschaften durch dieselben. (V. v. 30. März 47.) 47. 125—128. — desgl. bei Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keinen vom Staate genehmigten Religionsgesellschaften angehören. (ebend. §§. 16. u. 17.) 47. 128. — den Gerichten steht in Beziehung auf diese auch der Sühneversuch vor Einleitung von Ehescheidungsklagen zu. (ebend. §. 18.) 47. 128. — Festsetzung der dens. zustehenden Gebühren für die ihnen durch obige Verordnung überwiesenen Geschäfte durch den Justizminister. (ebend. §. 14.) 47. 127. — letzterer hat auch dies. mit näherer Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung zu versehen. (ebend. §. 19.) 47. 128. — bürgerliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle unter den Juden durch Eintragung in ein vom Ortsrichter zu führendes Register. (G. v. 23. Juli 47. §§. 8. 9. 15. u. 16.) 47. 265. 266. — deren Organisation wird durch das Gesetz bestimmt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 88.) 48. 387. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 89.) 50. 30. — desgl. deren und der Verwaltungs-Behörden Kompetenz. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 94.) 48. 388. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 96.) 50. 31. — Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft, denn Niemand darf vor einen andern, als den im Gesetz bezeichneten Richter gestellt werden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 5.) 48. 258. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 7.) 48. 376. — in Civil- und Strafsachen erkennend, Öffentlichkeit der Verhandlungen vor solchen. (ebend. Art. 92.) 48. 387. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 93.) 50. 31. — Beschränkung und Ausschließung dieser Öffentlichkeit in gewissen Fällen. (ebend. Art. 93.) 50. 31. — ordentliche, durch solche erfolgt fortan die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen. (V. v. 6. Apr. 48. §. 2.) 48. 87. — desgl. die Bestrafung der Preßvergehen durch dies. (G. v. 17. März 48. §§. 2. u. 6.) 48. 69. 71. — s. auch Obergerichte, Gerichtshöfe, oberste,

Digitized by Google

Gerichte, (Forts.)
oberste, desgl. Handels-, Gewerbe- und Militairgerichte; ingl. Kompetenzkonflikte. — (Gerichts-Behörden, Justiz-Behörden), unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene, durch solche wird die richterliche Gewalt im Namen des Königs ausgeübt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 86.) 50. 30. — Ausnahmegerichte sind unstatthaft, da Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. (ebend. Art. 7.) 50. 18.

Gerichtliche Akte, alle Abgaben und Leistungen, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebühren-Taxen gründet, für einzelne jener Akte oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden, sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 5.) 50. 80.

Gerichtliche Polizeibeamte, siehe letz.

Gerichtliches Strafverfahren gegen Beamte, die darüber ergangene Verordnung v. 29. März 1844. tritt in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft. (V. v. 6. Apr. 48. §. 3.) 48. 87. — siehe auch Untersuchungen.

Gerichtliches Verfahren, siehe Rechtsverfahren und Prozesse, desgl. Rechtsmittel.

Gerichtsabtheilungen, für die Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz wegen angeschuldigter besonders schwerer Verbrechen. (G. für Berlin v. 17. Juli 46. §. 70.) 46. 279. f. — eine solche soll aus sechs Mitgliedern, und wenn das Verbrechen im Gesetze mit lebenswieriger Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bedroht ist, aus acht Mitgliedern bestehen. (ebend. §. 70.) 46. 279. 280. — Entscheidung in solchen nach Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen gilt die mildere Meinung. (ebend. §. 70.) 46. 280. — Befugniß derf, gegen Ruhestörer bei ihren Verhandlungen sofort eine Ordnungsstrafe von 1—5 Rthlr. oder von 6- bis zu 24stündigem Gefängniß zu beschließen und vollstrecken zu lassen. (ebend. §. 130.) 46. 289. — s. auch Untersuchungen.

Gerichts-Assessoren, zu solchen werden Referendarien, welche die große Staatsprüfung zurückgelegt haben, bis zu ihrer anderweitigen Anstellung bestellt, und einem Kreis- oder Stadtgerichte als unbesoldete Mitglieder überwiesen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 49. 12. — die Verleihung des vollen Stimmrechts an solche hängt von der Bestimmung des Justizministers ab. (ebend. §. 36.) 49. 12. — s. auch Assessoren. — welchen eine etatsmäßige Stelle nicht gewährt ist, gehören zur fünften Rangklasse, stehen jedoch den etatsmäßigen Richtern nach. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 6.) 50. 275. — dieselben sind zur Haltung der Gesetzsammlung und des Regierungsamtsblatts verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 50. 362.

Gerichtsbarkeit, über Verbrechen, wegen welcher die Verurtheilung zugleich den Verlust jener zur Folge hat, können in Berlin nicht die kommissarisch bestellten Einzelrichter, sondern nur die Gerichtsdeputationen erkennen. (G. v. 17. Juli 46. §§. 24. u. 39.) 46. 272. 275. — die persönliche Ausübung derf. ist den Juden nicht gestattet, sie können jedoch den Gerichtshalter bestellen. (G. v. 23. Juli 47. §§. 2. u. 3.) 47. 263. 264. — dagegen bleibt der jüdische Besitzer zur Tragung der mit solcher verbundenen Lasten verpflichtet. (ebend. §. 3.) 47. 264. — freiwillige, deren Ausübung bei den Handelsgerichten. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 47. 187. — dieselbe soll fortan überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden im Namen des Königs ausgeübt werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 1.) 49. 1. — Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit, der standesherrlichen städtischen und Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art. (ebend. §§. 1—8.) 49. 1—3. — (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 4.) 50. 80. — desgl. der geistlichen Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Eheprozessen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 1.) 49. 1. — in Folge jener Aufhebung gehen nicht blos die Nutzungen und sonstigen Gerechtsame, sondern auch alle Lasten der Privatgerichtsbarkeit auf den Staat über. (ebend. §. 2.) 49. 1. — Auseinandersetzung wegen der am Tage des Überganges rückständigen Sporteln. (ebend. §. 2.) 49. 1. — Übergabe und Benutzung der vorhandenen Geschäfts-Utensilien, Gerichtsgebäude und Gefängnisse. (ebend. §. 3.) 49. 2. — Fürsorge für die zeitherigen Privatrichter, Subalternen- und Unterbeamte. (ebend. §§. 4—7.) 49. 2. 3. — freiwillige, die Aufnahme der Akte derselben, einschließlich letztwilliger Dispositionen, gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit, (Forts.)
Nr. 7.) 49. 8. — Umfang der Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 3.) 49. 111. — siehe auch Gerichtsstand.

Gerichtsbehörden (Justizbehörden, Gerichte), vom Staate bestellt, nur durch solche soll die Gerichtsbarkeit überall im Namen des Königs ausgeübt werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 1.) 49. 1. — Aufhebung sämmtlicher Privatgerichte und Auseinandersetzung mit denselben wegen deren zeitherigen Nutzungen, Gerechtsamen, Sporteln, Lasten und Kriminalkosten. (ebend. §. 2.) 49. 1. — Überlassung deren Geschäfts-Utensilien, Gerichts-Gebäude und Gefängnisse an die neuen Gerichte zur Benutzung. (ebend. §. 3.) 49. 2. — Fürsorge für die bei den aufgehobenen Privatgerichten lebenslänglich angestellten Richter, desgl. für die in Neu-Vorpommern zugleich auch als städtische Beamte fungirenden Richter. (ebend. §§. 4. 6. u. 7.) 49. 23. — desgl. für die Subaltern- und Unterbeamten jener Privatgerichte. (ebend. §§. 5. 6. u. 7.) 49. 2. 3. — das Verhältniß der Städte in denjenigen Provinzen, in welchen bereits früher Königliche Gerichte an die Stelle der städtischen getreten sind, erleidet bis zu dessen anderweiter Regulirung durch die obige Verord. v. 2. Janr. 49. keine Veränderung. (ebend. §. 8.) 49. 3. — die anderweitige Organisation derselben soll sich bis dahin, daß im Wege der Gesetzgebung die Hindernisse einer durchgreifenden und gleichförmigen Umgestaltung im ganzen Umfange der Monarchie beseitigt sein werden, möglichst an die bestehenden Gerichts-Einrichtungen anschließen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 18.) 49. 5. — die Gerichte erster Instanz bestehen in Kreis- und Stadtgerichten in Verbindung mit Einzelrichtern. (ebend. §§. 19—23.) 49. 6—8. — erster Instanz, deren Kompetenzstreitigkeiten hinsichtlich der zu ihrem Ressort übergehenden Sachen haben die Obergerichte zu entscheiden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 49. 5. — die Justizverwaltung in zweiter Instanz wird durch Appellationsgerichte ausgeübt. (ebend. §§. 24—26.) 49. 8. 9. — in letzter Instanz durch das Ober-Tribunal in Berlin. (ebend. §§. 27. 28.) 49. 9. — Gebühren-Taxen bei denselben. (§. 29.) 49. 10. — Verhältnisse der Rechtsanwalte und Notarien in deren Bezirken. (§§. 30. 31.) 49. 10. — allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei den Gerichten. (§§. 32—35.) 49. 10. 11. — Ernennung und Qualifikation der Justizbeamten bei dens. (§§. 36. 37.) 49. 12. — Verhältniß ders. zu den Verwaltungsbehörden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 38.) 49. 12. 13. — sie sollen sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten. (ebend. §. 38.) 49. 12. — die Verwaltungsbehörden sind jedoch nicht ferner befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Anweisungen zu ertheilen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten. (ebend. §. 38.) 49. 12. 13. — die diesem entgegenstehende Bestimmung der Order v. 31. Dezbr. 1825. unter D. Nr XII. (Ges.-Samml. von 1826. S. 11.) wird aufgehoben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 38.) 49. 13. — Aufstellung neuer Etats für dieselben, bis wohin die vorhandenen Fonds zur Besoldung der erforderlichen Beamten nach der Bestimmung des Justizministers verwendet werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 39.) 49. 13. — obige Verordnung tritt mit dem 1. Apr. 1849. in Kraft, event. ist der nothwendig werdende spätere Zeitpunkt von dem Justizminister zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen. (§. 41.) 49. 13. — Strafverfahren ders. gegen Ruhestörer in ihren öffentlichen Sitzungssälen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 180.) 49. 46. — desgl. sofortige Ahndung der in dem Sitzungssaale eines Gerichts begangenen strafbaren Handlungen, sowie der darin vorgefallenen oder ermittelten Disziplinarvergehungen, ohne Mitwirkung von Geschworenen. (V. v. 30. Juni 49. §. 40.) 49. 235.

Gerichtsboten, Wahl, Anstellung, Vereidung und Besoldung eines solchen bei den Gewerbegerichten. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 15. 16.) 49. 115. — derselbe versieht zugleich die Geschäfte eines Exekutors. (ebend. §. 15.) 49. 115.

Gerichtsdeputationen, in Berlin, aus drei Mitgliedern bestehend, Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz durch dieselben, wegen der daselbst vorgekommenen schweren Verbrechen. (G. v. 17 Juli 46. §. 39.) 46. 275. — welche Verbrechen zu letztern zu zählen sind. (ebend. §. 39.) 46. 275. — Vorschriften für deren Verfahren. (ebend. §§. 40—63.) 46. 275—279. — Kompetenz ders. auch zur Fällung von Urteln über Verbrechen geringerer Art, wenn sie als solche späterhin erkannt werden. (ebend.

Digitized by Google

Gerichtsdeputationen, (Fortſ.)
(ebend. §§. 61. u. 64.) 46. 278. 279. — Befugniß derſ. gegen Ruheſtörer bei deren Verhandlungen ſofort eine Ordnungsſtrafe von 1—5 Rthlr. oder von 6- bis zu 24ſtündigem Gefängniß zu beſchließen und vollſtrecken zu laſſen. (ebend. §. 130.) 46. 289. — ſiehe auch Unterſuchungen. — ſiehe Kreisgerichte.

Gerichtsferien, im Bezirke des Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, dieſelben ſollen künftig vom 1. Aug. bis zum 1. Oktbr. ſtatthaben. (A. E. v. 24. Juni 48.) 48. 164.

Gerichtsgebäude, beſondere, der aufgehobenen Privatgerichte, deren Benutzung ſeitens des Staats für die neuen Gerichte. (V. v. 2. Janr. 49. §. 3.) 49. 2.

Gerichtsgebühren, ſiehe Gebühren und Koſten.

Gerichtshalter, wegen perſönlicher Einhändigung der von den Dorfgerichten auf- oder angenommenen Teſtamente oder Kodizille wenigſtens durch eines ihrer Mitglieder an erſtern, ohne jedoch von dieſer perſönlichen Einhändigung die Rechtsbeſtändigkeit jener abhängig zu machen, in Anwendung des §. 95. Tit. 12. Thl. I. des A. L. R., in Verbindung mit §. 139. a. a. O. u. §. 33. des Anhanges zum A. L. R. (Dekl. v. 10. Juli 46.) 46. 263.

Gerichtsherrlichkeit, deren Aufhebung ohne Entſchädigung, ſowie der aus derſelben herſtammenden Verpflichtungen. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 48. 380. — (Gerichtsherrſchaft), deren Aufhebung ohne Entſchädigung, unter Fortfall der Gegenleiſtungen und Laſten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22. — alle Abgaben und Leiſtungen der Nichtangeſeſſenen an dieſelbe ſind, ſoweit ſie aus dieſem Verhältniß herzuleiten ſind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen, ohne Entſchädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 3.) 50. 80.

Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenzkonflikte, deſſen Errichtung. (G. v. 8. Apr. 47. §. 1.) 47. 170. — Allerhöchſte Ernennung deſſen Mitglieder auf den Vorſchlag des Präſidenten des Staatsraths. (ebend. §. 1.) 47. 170. — der Juſtizminiſter, ſowie jeder der betheiligten Verwaltungschefs, iſt befugt, zu den Berathungen des Gerichtshofes einen Rath ſeines Departements abzuordnen, der aber an der Entſcheidung nicht Theil nimmt. (ebend. §. 16.) 47. 173. — Verfahren und Abfaſſung der Erkenntniſſe bei demſ. (ebend. §§. 13—17.) 47. 173. 174. — derſelbe hat auch über ſolche Streitigkeiten zwiſchen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entſcheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden ſich in der Sache für inkompetent, und dagegen die andere für kompetent hält. (ebend. §. 20.) 47. 174. — ſiehe auch Kompetenz-Konflikte. — Gerichtshof, aus den Mitgliedern des Herrenſtandes gebildet, ſiehe letz.

Gerichtshöfe, noch beſtehende beide oberſte, deren Vereinigung zu einem einzigen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 92.) 48. 387. — dieſelben oder der vereinigte oberſte Gerichtshof entſcheiden über Anklagen der Kammern gegen die Miniſter wegen des Verbrechens der Verfaſſungsverletzung, der Beſtechung und des Verraths. (ebend. Art. 59.) 48. 383. — oberſte, es ſoll in Preußen nur Ein oberſter Gerichtshof beſtehen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 92.) 50. 31. — beide oberſte, noch beſtehende ſollen zu einem Einzigen vereinigt werden. (ebend. Art. 116.) 50. 35. — die Organiſation erfolgt durch ein beſonderes Geſetz. (ebend. Art. 116.) 50. 35. — oberſte der Monarchie, dieſelben, oder der vereinigte oberſte Gerichtshof, entſcheiden in vereinigten Senaten über Anklagen der Kammer gegen die Miniſter wegen des Verbrechens der Verfaſſungsverletzung, der Beſtechung und des Verraths. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 61.) 50. 25. — ſiehe auch Ober-Tribunal.

Gerichtskommiſſarien, ſiehe Einzelrichter.

Gerichtskoſten, ſiehe Koſten und Gebühren.

Gerichts-Ordnung, Allgemeine,

A. Beſtimmungen über die Anwendung derſelben im Allgemeinen.

Alle Beſtimmungen der beſtehenden Geſetzbücher, ſowie der einzelnen Geſetze und Verordnungen, welche

Digitized by Google

Gerichts-Ordnung, Allgemeine, (Forts.)
der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 108.) 48. 390.

B. Bestimmungen über einzelne Paragraphen derselben.

die §§. 216. u. folg. des Anhanges zu derf., das Verfahren in Injuriensachen betr., werden aufgehoben, in so weit solche abweichenden Inhalts mit der Verord. vom 18. Dezbr. 48. sind. (§. 4. der letz.) 48. 424.

Thl. I. (Prozeßordnung.)

Tit. 2. §§. 131. bis 147., in den darin gedachten Fällen findet eine Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits in erster Instanz vor dem Obergerichte nicht weiter statt, vielmehr kann dieselbe nur einem andern Gerichte erster Instanz übertragen werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 17.) 49. 5.

Tit. 2. §. 161. ..... die darin enthaltene Vorschrift findet auf die zwischen den Handelsgerichten und anderen Gerichten zulässige freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes keine Anwendung. (G. v. 3. Apr. 47. § 23.) 47. 187.

Tit. 14. Abschnitt 3..... Rechtsmittel gegen Kontumazialbescheide, Zulässigkeit der Restitution gegen solche. (V. v. 21. Juli 46. §. 31.) 46. 300.

Tit. 20. §. 2..... Erben, als Verklagte, rechtsgültige Einrede derf. gegen die Klage in summarischen Prozessen, wegen noch nicht erfolgten Ablaufs der Überlegungsfrist. (V. v. 21. Juli 46. §. 5. lit. f. u. §. 6.) 46. 292. 293.

Tit. 21. §. 13..... Kautionsbestellung seitens des Klägers als Ausländers, rechtsgültige Einrede des Verklagten gegen die Klage in summarischen Prozessen, wenn jene nicht erfolgt ist. (V. v. 21. Juli 46. §. 5. lit. e. u. §. 6.) 46. 292. 293.

Tit. 27..... Wechselsachen, deren Beschleunigung im summarischen Prozeßverfahren. (V. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr. 1.) 46. 294. — auch bei Einlegung von Rechtsmitteln. (ebend. §. 27. a.) 46. 298. f.

Tit. 27. §. 26..... an die Stelle der in diesem Paragraphen wegen zulässiger Einwendungen in Wechselprozessen in Bezug genommenen Vorschriften (A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §§. 916—929.) tritt nunmehr die Bestimmung des (G. v. 15. Febr. 50. §. 7.) 50. 54.

Tit. 29. §§. 63—73.... Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden, desgl. (ebend. §. 13. Nr. 4.) 46. 295. — auch bei Einlegung von Rechtsmitteln. (ebend. §. 27. lit. b.) 46. 298. f.

Tit. 30. §§. 9—47..... über eigentliche Merkantilsachen, desgl. (ebend. §. 13. Nr. 5.) 46. 295. — auch bei Einlegung von Rechtsmitteln, (ebend. §. 27. lit. c.) 46. 298. f.

Tit. 31. u. Tit. 44. §. 44. wegen der in possessorio summarissimo zu verhandelnden Besitzstreitigkeiten und Spolienfachen, desgl. (ebend. §. 13. Nr. 6.) 46. 295.

Tit. 35. Abschnitt 2..... (fiskalische Untersuchungen), mit den darin enthaltenen Vorschriften wird eine allgemeine Umgestaltung, sowie die Einführung eines mündlichen Verfahrens vor dem erkennenden Richter in denjenigen Provinzen, in welchen das Allg. Landrecht gilt, beabsichtigt, zunächst aber nur bei den Gerichten in der Haupt- und Residenzstadt Berlin wirklich zur Ausführung gebracht. (G. v. 17. Juli 46.) 46. 267—290.

Tit. 39 ..... Vormundschaftliche Prozesse, in solchen verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften; bei Einlegung von Rechts-

Digitized by Google

Gerichts-Ordnung, Allgemeine, (Fortſ.)
Rechtsmitteln oder Eintritt abgeſonderter Spezialprozeſſe aber ſind ſie gleichfalls nach den Beſtimmungen der Verord. v. 1. Juni 1833. und derjenigen v. 21. Juli 46. zu behandeln. (§. 29. der letz.) 46. 300.
Tit. 42. §§. 34—42. ... eilige Bauſachen, deren Beſchleunigung im ſummariſchen Prozeßverfahren. (ebend. §. 13. Nr. 7.) 46. 295. — auch bei Einlegung von Rechtsmitteln. (ebend. §. 27. lit. d.) 46. 298.
Tit. 44. §§. 61—64. ... über Miethsſtreitigkeiten, desgl. (ebend. §. 13. Nr 8.) 46. 295.
Gerichtsſchreiber, vereidete, deren Funktionen bei den von Einzelrichtern in Berlin geführten Unterſuchungen und gefällten Entſcheidungen wegen leichter Verbrechen. (G. v. 17. Juli 46. §. 38.) 46. 275. — desgl. bei den Gerichts-Deputationen, wegen ſchwerer oder beſonders ſchwerer Verbrechen. (ebend. §§. 56. u. 71.) 46. 278. 280. — deren Zuziehung bei Unterſuchung und Entſcheidung von Vergehen in erſter Inſtanz durch kommiſſariſch dazu beſtellte Einzelrichter. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 27. 37.) 49. 19. 20. 21. — als ſolcher wird zur Führung des Protokolls bei dem während des Belagerungszuſtandes angeordneten Kriegsgerichte ein von dem Vorſitzenden des letztern zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen. (V. v. 10. Mai 49. §. 12.) 49. 169. — Disziplinar-Strafverfahren gegen dieſ. (V. v. 11. Juli 49. §. 72.) 49. 285. — Wahl, Anſtellung, Vereidung und Beſoldung eines ſolchen bei den Gewerbegerichten. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 15. 16.) 49. 115. — derſelbe muß die Aktuariatsprüfung beſtanden haben. (ebend. §. 15.) 49. 115. — Führung von Protokollbüchern ſeitens derſ. (ebend. §§. 18. 26.) 49. 116. 117. — ſiehe auch Protokolle.
Gerichtsſchreiberei-Gebühren, in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, Staats-Einnahme-Betrag aus denſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. p.) 47. 148. — Gerichtsſchreiber-Gebühren (Kopialien), ſind in Vormundſchafts- und Kuratelſachen nur in ſoweit einzuziehen, als ſie ein Emolument der Gerichtsſchreiber ſind. (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 4.) 47. 4. — der von ſolchen zu den Staatskaſſen fließende Antheil bleibt außer Anſatz. (ebend.) 47. 4.
Gerichtsſporteln, ſiehe Gebühren und Gebührenfreiheit.
Gerichtsſtand, der Hauptbank in Berlin, ſowie deren Komtoire und Kommanditen in den Provinzen. (Bankordnung v. 5. Oktbr. 46. §. 115.) 46. 460. — deſſen freiwillige Prorogation iſt zwiſchen den Handelsgerichten und andern Gerichten zuläſſig, daher die Vorſchrift des §. 161. Tit. 2. Thl. I. der Allg. G. O. auf ſie keine Anwendung findet. (G. v. 3. Apr. 47. §. 23.) 47. 187. — der Eiſenbahn-Geſellſchaften bei Entſchädigungs-Anſprüchen der Grundbeſitzer, und zwar bei demjenigen Obergerichte, in deſſen Departement das expropriirte oder beſchädigte Grundſtück belegen iſt. (A. K. O. v. 1. März 47.) 47. 112. — (V. v. 2. Janr. 49. §. 9.) 49. 3. — findet für den ganzen Umfang der Monarchie ſtatt, mit Ausſchluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (A. K. O. v. 1. März 47.) 47. 112. — beſonderer, durch Ausnahmegeſetze für die Unterſuchung und Beſtrafung von Staatsverbrechen eingeführt, wird aufgehoben. (V. v. 6. Apr. 48. §. 2.) 48. 87. — eximirter, deſſen Aufhebung in Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungsſachen, ſowie in Injurienprozeſſen, vom 1. Septbr. 48. ab. (G. v. 11. Aug. 48.) 48. 201. — Aufhebung des eximirten und privilegirten Gerichtsſtandes für Perſonen, Grundſtücke und Gerechtigkeiten, desgl. des privilegirten Gerichtsſtandes des Fiskus. (V. v. 2. Janr. 49. §. 9.) 49. 3. — rückſichtlich der Militair- und Univerſitätsgerichte, ſowie des Gerichtsſtandes der Richter und der gerichtlichen Polizeibeamten, bleiben die beſtehenden Vorſchriften in Kraft. (G. v. 11. Aug. 48. §. 1.) 48. 201. — anderweitige Regulirung des Militairgerichtsſtandes in Strafſachen, ſowie des Gerichtsſtandes der Studirenden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 49. 4. — die Unterſuchungen und Injurienſachen gegen Patrimonialgerichtsherren ſind einem von dem betreffenden Obergerichte ein- für allemal zu beſtimmenden benachbarten Königl. Gerichte zu übertragen. (G. v. 11. Aug. 48. §. 2.) 48. 201. — Aufhebung der Ausnahmen in den §§. 1. u. 2. des Geſetzes vom 11. Aug. 1848. (Geſ. Samml. S. 201.) hinſichtlich des Gerichtsſtandes der Richter, der gerichtlichen Polizeibeamten und der Patrimonialgerichts-

Digitized by Google

Gerichtsstand, (Forts.)
gerichtsherren in Untersuchungs- und Injuriensachen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 49. 4. — Jedermann steht rücksichtlich desselben fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, und jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen ist. (V. 2. Janr. 49. §. 9.) 49. 3. — Gerichtsstand der Korporationen und anderer moralischer Personen bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirke der Vorstand ders. seinen Sitz hat. (ebend. §. 9.) 49. 3. — die von Obigem abweichenden Vorschriften der Verord. v. 16. Juni 1834. (Ges. Samml. S. 75. ff.) über die Einrichtung der Justiz-Behörden im Großherz. Posen, treten außer Kraft. (ebend. §. 9.) 49. 3. — rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der Königlichen Familie, sowie der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zur Königlichen Familie gehörigen Personen behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden. (ebend. §. 11.) 49. 4. — die Prozesse über Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe gehen wieder auf die ordentlichen persönlichen Gerichte über, mit Abänderung, resp. Aufhebung der §§. 1. 2. 3. und 56. der Verord. vom 28. Juni 44. (V. v. 2. Janr. 49. §. 12.) 49. 4. — Aufhebung des Spezial-Gerichtsstandes für Bergwerkssachen, unter Abänderung des Edikts vom 21. Febr. 16. und der Kabinetsorder v. 6. Juli u. 12. Oktbr. 37. (V. v. 2. Jan. 49. §. 13.) 49. 4. — die Bestätigung einer Annahme an Kindes Statt (§. 667. Tit. 2. Thl. II. des A. L. R.) gehört fortan vor das ordentl. persönliche Gericht, auch genügt zur subhastationsfreien Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen (§. 586. Tit. 18. Thl. II. A. L. R. und Kabinets-Order v. 10. Nov. 1830. Ges. Samml. S. 144) der Beschluß des kompetenten kollegialischen Gerichts. (ebend. §. 14.) 49. 5. — Exemtionen in Beziehung auf die in einzelnen Provinzen noch bestehenden besondern Provinzial- oder statutarischen Rechte. (ebend. §. 15.) 49. 5. — Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten der Gerichtsbehörden erster Instanz, desgl. wegen Führung des Hypothekenbuchs und Leitung von Sequestrationen und Subhastationen über einen zusammen gehörigen Komplex von Gütern in den Bezirken verschiedener Gerichte. (ebend. §. 16.) 49. 5. — Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreiten in erster Instanz in den Fällen der §§. 131. bis 147. Tit. 2. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ord. durch Beauftragung eines andern Gerichts erster Instanz. (ebend. §. 17.) 49. 5. — für Wechselklagen. (Einführungs-Ord. zur allgem. deutschen Wechsel-Ordnung, v. 6. Jan. 49. §§. 5. und 6.) 49. 50. — in dem weitern Verfahren wegen der Beschlagnahme unerlaubter Druckschriften. (V. v. 30. Juni 49. §§. 32. 33. und 38.) 49. 232. 233. 234. — in dem Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird an den dort geltenden Bestimmungen über die Regulirung des Gerichtsstandes (Strafprozeß-Ordnung Art. 525—541.) nichts geändert. (ebend. §. 38.) 49. 234. s. auch Gerichtsbarkeit. — desgl. Militair-Gerichtsstand.

Gerichtsvollzieher, Rheinische, Vorschriften für die Verwendung des Stempels zu deren Urkunden. (A. K. O. v. 17. Juli 46. Nr. 1—3.) 46. 391. — Strafen für jene, wenn sie diesen Vorschriften entgegenhandeln. (ebend. Nr. 4.) 46. 391. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln, auch dieselben gehören zu den Gerichtsbeamten, welche Wechselproteste aufnehmen können. (Einführungs-Ord. zur allgem. deutschen Wechsel-Ord. v. 6. Jan. 49. §. 3.) 49. 50. — (G. v. 15. Febr. 50. §. 3.) 50. 54. — Niederlegung ihres Amts bei körperlicher oder geistiger Unfähigkeit. (V. v. 11. Juli 49. §. 83.) 49. 287. — Disziplinar-Strafverfahren gegen dies. (ebend. §. 72.) 49. 285.

Gernrode, Ort, s. Chausseebau Nr. 19.

Gesandte, dieselben können durch Königl. Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) 49. 290.

Gesandtschaften, Ausgabebetrag für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 3. b.) 47. 158.

Gesangbücher, gebundene, deren Verkauf durch Buchbinder. (A. K. O. v. 11. Juni 47.) 47. 260.

Geschäfts-Lokale und Utensilien, der aufgehobenen Privatgerichte, deren Übergabe an die neuen Gerichte des Staats, so weit sie für letztere erforderlich sind. (V. v. 2. Jan. 49. §. 3.) 49. 2. — für die

Digitized by Google

Geschäfts-Lokale und Utensilien, (Forts.)
die Gewerberäthe, deren Beschaffung und Unterhaltung liegt den Gemeinden ob. (V. v. 9. Febr. 49. §. 21.) 49. 98. — wo Staatsgebäude entbehrliche und für die Gewerberäthe geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese den Gewerberäthen überwiesen werden. (ebend. §. 21.) 49. 98. — für die Gewerbegerichte, deren Beschaffung und Unterhaltung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 16.) 49. 115.

Geschäftsordnung, durch eine solche regelt jede Kammer ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 78.) 50. 28.

Geschäfts-Reglement, für den vereinigten Landtag, durch Allerhöchste Vollziehung eines solchen wird der Geschäftsgang auf dems. geordnet werden. (V. v. 3. Febr. 47. §. 23.) 47. 39. — findet auch auf den vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung. (V. über letz. v. 3. Febr. 47. §. 10.) 47. 42.

Geschäftsregulativ, dessen Aufstellung für die Kreis- und Stadtgerichte. (V. v. 2. Jan. 49. §§. 20. 21. 22.) 49. 7. 8.

Geschäftsvermittler, (Geschäftsträger, Kommissionaire), in wie fern zu deren Gewerbebetriebe die polizeiliche Genehmigung zu versagen ist. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 49. 108. — im Verkehr mit Druckschriften, Nennung deren Namen und Wohnort auf letztern. (V. v. 30. Juni 49. §§. 1. u. 2.) 49. 226. — Strafe für Zuwiderhandlung dagegen. (ebend. §. 10.) 49. 228. — Verantwortlichkeit derselben für den Inhalt einer Druckschrift. (ebend. §. 12.) 49. 228.

Geschworene, dieselben werden bei den Untersuchungen wegen schwerer Verbrechen, sowie wegen politischer und Preßverbrechen, dem aus 5 Richtern und einem Gerichtsschreiber bestehenden Gerichte als beisitzende Richter zugeordnet. (V. v. 3. Janr. 49. §. 60.) 49. 24. — wer dazu wählbar ist. (ebend. §§. 62. 63.) 49. 25. — wer nicht. (ebend. §§. 63. u. 95.) 49. 25. 31. — Aufstellung der Geschworenen-Listen und Auswahlen aus solchen. (ebend. §§. 62—74.) 49. 25—27. — Strafbarkeit der Geschworenen, wenn solche ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen, oder sich entfernen. (§. 72.) 49. 27. — Eidesleistung ders. (ebend. §. 97.) 49. 31. — Reiseentschädigung ders. für jede Meile der Hin- und der Herreise mit 8 Sgr.; Diäten werden ihnen nicht gezahlt. (§. 74.) 49. 27. — diejenigen, welche an den Verhandlungen des Schwurgerichts für die betreffende Sitzungsperiode Theil genommen haben, dürfen ohne ihre Einwilligung während eines Jahres nicht wieder einberufen werden. (ebend. §. 68.) 49. 26. 27. — Bestrafung der dens. in Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf solchen zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 23. u. 31.) 49. 231. 232. — Verfolgung solcher Bestrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag der Beleidigten. (ebend. §. 34.) 49. 233. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzt. zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 49. 234.

Geschworenengerichte, deren Bildung wird durch ein Gesetz geregelt. (Verf. Urk. vom 5. Dezbr. 48. Art. 93.) 48. 387. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 94.) 50. 31. — bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 93.) 48. 387. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 94.) 50. 31. — in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, deren Zuständigkeit tritt auch bei politischen und Preßverbrechen sowie bei politischen und Preßvergehen ein. (V. v. 6. Apr. 48. §. 2.) 48. 87. — Verfahren bei Ausführung dieser Bestimmung, sowie bei Bestrafung von Amtsverbrechen. (V. v. 15. Apr. 48.) 48. 101—104. — für deren Bildung und Berufung gelten die Artikel 310 bis 406 der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung mit einigen Modifikationen. (ebend. §§. 6—14.) 48. 102—103. — s. auch Schwurgerichte und Schwurgerichtshof, besonderer.

Gesellen, (Handwerksgesellen), allgemeine Bestimmungen über deren Verhältnisse. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 46—49.) 49. 103. 104. — Feststellung der in Ortsstatuten aufzunehmenden Anordnungen über deren Verhältnisse. (ebend. §. 46.) 49. 103. — Wahrnehmung ihrer Interessen in Innungsangelegenheiten. (ebend. §. 46.) 49. 103. — Handwerksmeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Ge-

Digitized by Google

Gesellen, (Forts.)
Gewerbes nur der Gesellen ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird. (§. 47.) 49. 103. — Strafbestimmung für Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109. — ebenso dürfen Gesellen in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten. (§. 48.) 49. 103. — Festsetzung deren täglicher Arbeitszeit durch den Gewerberath für die einzelnen Handwerkszweige. (§. 49.) 49. 104. — über die Errichtung, Vereinigung oder Auflösung von Verbindungen unter dens. ist der Gewerberath mit seinen Ansichten u. Vorschlägen zu hören. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 49. 93. 94. — auch hat derselbe die Befolgung der Vorschriften über deren Prüfung, Annahme und Behandlung zu überwachen. (ebend. §. 2.) 49. 93. 94. — Erledigung deren Streitigkeiten mit ihren selbstständigen Gewerbetreibenden über Arbeits- und Lohnverhältnisse durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 49. 111. — in Stelle des Verfahrens vor dem Vergleichsausschusse der Gewerbegerichte (§§. 17. und folg.) tritt für Streitigkeiten von Innungsgenossen mit ihren Gesellen, das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichsausschusse der Innungen ein. (ebend. §. 25.) 49. 117. — Anordnungen für die von denselben abzulegenden Meisterprüfungen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 35. 37—43). 49. 101—103. — siehe Handwerksgesellen.

Gesellen-Prüfungen der Lehrlinge, Anordnungen für solche. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 36—43.) 49. 101—103.

Gesellen-Unterstützungskassen, Anordnung für deren Errichtung und Aufbringung der Beiträge zu solchen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 56—59.) 49. 105. 106.

Gesellschaften, sich in solche ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß zu Zwecken zu vereinigen, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sind alle Preußen berechtigt. (V. v. 6. Apr. 48. §. 4.) 48. 87. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 28.) 48. 378. — Suspension dieses Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 48. 390. f. — auf das Heer findet die obige im Art. 28. der letztern enthaltene Bestimmung insoweit Anwendung, als die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegen stehen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 32.) 48. 379. — alle, das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben. (V. v. 6. Apr. 48. §. 4.) 48. 87.

Gesetz, vor demselben sind alle Preußen gleich; Standesvorrechte finden nicht statt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 4.) 48. 375. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art 4.) 50. 18. — nur in Gemäßheit desselben können Strafen angedroht oder verhängt werden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 8.) 50. 18.

Gesetzbücher, bestehende, alle Bestimmungen derselben, sowie der einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art 108.) 48. 390. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 109.) 50. 34.

Gesetze, deren Publikation durch die Gesetzsammlung und Fristen für den Eintritt ihrer Gesetzeskraft in den verschiedenen Regierungsbezirken. (G. v. 3. Apr. 46.) 46. 151. 152. — welche Veränderungen in Personen- u. Eigenthumsrechten, oder andere, als die im §. 9. der V. v. 3. Febr. 47. (S. 36.) bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, Einforderung des ständischen Beiraths zu solchen von dem vereinigten Landtage und in Vertretung desselben von dem vereinigten ständischen Ausschusse, welche denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt sind. (Patent v. 3. Febr. 47. Nr. 3. a.) 47. 33. f. — (V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags §. 12.) 47. 37. — (V. v. 3. Febr. 47. über den ständischen Ausschuß §§. 3. u. 8.) 47. 40. 41. 42. — Abstimmung darüber bei Begutachtung ders. auf dem vereinigten Landtage seitens beider Versammlungen (des Herrenstandes und der übrigen Stände), in Folge ders. auch die Ansicht der Minorität zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht werden soll. (V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags §. 16.) 47. 38. — desgl. bei der Abstimmung über solche in dem vereinigten ständischen Ausschusse.

Digitized by Google

Gesetze, (Forts.)
schusse. (V. v. 3. Febr. 47. über letztern §. 8.) 47. 41. f. — können ausnahmsweise nach Allerhöchster Bestimmung auch den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte. (V. v. 3. Febr. 47. über den vereinigten ständischen Ausschuß §. 3.) 47. 41. — (Verordnungen), Berathung deren Entwürfe durch den Staatsrath in dessen Plenar- oder engern Versammlung. (V. v. 6. Janr. 48.) 48. 15. — zu allen denselben soll den künftigen Vertretern des Volks jedenfalls die Zustimmung zustehen. (V. v. 6. April 48. §. 6.) 48. 88. — zu jedem Gesetze ist die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern erforderlich. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 60.) 48. 383. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 62.) 50. 25. — solche vorzuschlagen, steht dem Könige, sowie jeder Kammer, das Recht zu. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 61.) 48. 383. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 64.) 50. 26. — durch eine von den Kammern oder von dem Könige verworfene Vorschläge zu solchen können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 61.) 48. 383. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 64.) 50. 26. — deren Erlaß unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums in dringenden Fällen, wenn die Kammern nicht versammelt sind. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 105.) 48. 390. — baldige Publikation mehrerer derselben unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zunächst zusammentretenden Kammern. (Patent v. 5. Dezbr. 48.) 48. 393. — Bezeichnung derjenigen, welche der nächsten Volksvertretung werden zur Berathung vorgelegt werden. (ebend.) 48. 393. — die Verkündigung der Gesetze befiehlt der König und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 43.) 48. 381. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 45.) 50. 23. — alle dergl. Regierungs-Akte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 42.) 48. 380. — dies. sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. (ebend. Art. 105.) 48. 390. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 106.) 50. 33. — zur Ausführung derf. kann die bewaffnete Macht nur auf Requisition der Civilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 34.) 48. 379. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art 36.) 50. 21. — einzelne bestehende Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 108.) 48. 390. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 109.) 50. 34. — alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit. (ebend. Art 110.) 50. 34. — in letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen. (ebend. Art. 36.) 50. 21. — über Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgesetzen giebt die Provinzial-Versammlung ihr Gutachten ab, wenn es von der Staatsregierung erfordert wird. (Prov.- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 45.) 50. 260. — über die Kreis- und Provinzialstände sind sämmtlich aufgehoben, desgl. alle diejenigen, die Provinzial-Verwaltung betreffenden Bestimmungen, welche mit der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ord. v. 11. März 50. nicht in Einklang stehen. (das. Art. 66.) 50. 263.

Gesetzeskraft, Publikationsfristen für die in der Gesetzsammlung erscheinenden Gesetze zur Erlangung jener in den verschiedenen Regierungsbezirken. (G. v. 3. Apr. 46.) 46. 151. 152. — landesherrliche Erlasse, welche solche erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie, oder für einen Theil derf. bestimmt sind. (ebend.) §. 1.) 46. 152.

Gesetzgebende Gewalt, dieselbe wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 62.) 50. 25.

Gesetz-Sammlung, Publikationsfristen für die in derselben erscheinenden Gesetze, behufs des Eintritts deren Gesetzeskraft in den verschiedenen Regierungsbezirken. (G. v. 3. Apr. 46.) 46. 151. 152. — landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen diese nur durch die Aufnahme in

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung, (Forts.)
jene, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie, oder für einen Theil ders. bestimmt sind. (ebendas. §. 1.) 46. 152. — zur Haltung derselben sollen, außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, sowie die Gerichts-Assessoren, desgl. die Beamten der Staatsanwaltschaft, verpflichtet sein. (A. E. v. 6. Juli 50.) 50. 362. — hiernach wird die Vorschrift im §. 5. lit. e. der Verordnung vom 27. Oktbr. 1810. abgeändert. (ebend.) 50. 362. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln verbleibt es bei den, der dort bestehenden Gerichtsverfassung entsprechenden Vorschriften der Verordnung vom 9. Juni 1819. (ebend.) 50. 362.

Gesinde, Anziehzeit desselben auf dem Lande in der Provinz Sachsen mit dem 2. Janr., ausschließlich derjenigen Theile ders., welche ganz von dem Auslande umschlossen sind. (A. K. O. v. 20. Febr. 46.) 46. 150. f. — (Dienstleute), Befugniß desselben zu Pfändungen auf den Grundstücken seiner Herrschaft. (Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 47. §. 5.) 47. 376. — für die von dems. zum Vortheile seiner Dienstherrschaften begangenen Feldfrevel, haften diese rücksichtlich der Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen. (ebend. §. 49.) 47. 386. — (Dienstboten), als Theilnehmer oder Gehülfen bei Jagdpolizei-Übertretungen, Strafbarkeit und Vertretung desselben. (G. v. 7. März 50. (§. 19.) 50. 169. f. — als solches dürfen ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht angenommen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 47. 278. — Strafe für die Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 71.) 47. 278. — männliches, kann zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 7.) 49. 25.

Gesindebücher (Gesindedienstbücher), Anordnungen für deren Einführung in der ganzen Monarchie. (V. v. 29. Septbr. 46.) 46. 467—469. — Verpflichtung jedes Dienstboten, sich mit einem solchen zu versehen. (ebend. §. 1.) 46. 467. — solche sind bei den Stempelvertheilern für den Preis von 10 Sgr. zu haben. (§. 2.) 46. 467. — vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote dasselbe der Polizeibehörde des Aufenthalts zur Ausfertigung vorzulegen. (§. 3.) 46. 467. — Eintragung eines vollständigen Führungszeugnisses in dasselbe seitens der Herrschaft (§. 5.) 46. 468. — offizielle Eintragung in dies. durch die Untersuchungsbehörde wegen erlittener Bestrafung für begangene Verbrechen. (§. 6.) 46. 468. — Ersatz verlorner Gesindebücher. (§. 7.) 46. 468. — desgl. solcher mit ungünstigen Zeugnissen, wenn später eine tadellose und vorwurfsfreie Führung während zweier Jahre nachgewiesen wird. (ebend. §. 8.) 46. 468.

Gesinde-Ordnung, vom 8. Novbr. 1810. — dieselbe tritt vom 1. Janr. 1848. ab in den Kreisen Rees und Duisburg außer Geltung. (V. v. 21. Septbr. 47.) 47. 356. — für die Rheinprovinz, v. 19. Aug. 1844., Einführung ders. auch in den Kreisen Rees und Duisburg vom 1. Janr. 1848. ab. (V. v. 21. Septbr. 47.) 47. 356.

Gesuche, jeder Art, welche Eingesessene des Gerichtsbezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protokoll geben wollen, deren Aufnahme und Weiterbeförderung gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Jan. 49. §. 22. Nr. 6.) 49. 8.

Gestohlene Sachen, die der Polizei bekannten Niederlagen von solchen können auch zur Nachtzeit durchsucht werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 12. Nr. 2.) 50. 47.

Gestüte, Haupt- und Land-, Ausgabebeträge für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. lit. k.) 47. 164.

Gestüt- (und Obermarstall-) Verwaltung, deren Justitiarius und vortragender Rath ist immer Mitglied des obern Schiedsgerichts zu Berlin in Pferde-Rennangelegenheiten. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46. Nr. 1. d.) 46. 482.

Gestütwesen, unter der Leitung des Ober-Stallmeisters stehend, die dabei dem Ministerium des Innern gebührende Konkurrenz geht auf das neu gebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. April 48. I. 2.) 48. 109. — die Leitung desselben wird von dem Ober-Marstallamte getrennt, und dem neu errichteten Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen. (A. E. v. 11. Aug. 48.) 48. 228.

Ge-

Digitized by Google

Getränke, der Kleinhandel mit ſolchen ſoll Fabrikinhabern und Fabrikanten, ſowie den Familiengliedern und andern von ihnen abhängigen Perſonen, am Fabrikorte ſelbſt oder im Umkreiſe einer Meile um letztern nicht mehr geſtattet ſein. (A. K. O. v. 16. Novbr. 46.) 46. 484. — Ausnahmen davon ſollen nur ſtattfinden, wenn dem in der iſolirten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfniſſe auf andere Weiſe nicht abzuhelfen iſt. (ebend.) 46. 484. — berauſchende, von nicht naturaliſirten Juden der Provinz Poſen verkauft, deren Schuldanſprüche für ſolche haben keine rechtliche Gültigkeit. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 6.) 47. 269. — Perſonen, welche mit ſolchen Kleinhandel treiben, können nicht Bürgermeiſter oder Gemeinde-Vorſteher ſein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 28. 87.) 50. 222. 236.

Getreide, Verbot des Branntweinbrennens aus demſ., bis zum 15. Aug. 1847. während des herrſchenden Nothſtandes. (A. K. O. v. 1. Mai 47.) 47. 194. — über die Grenze gegen Frankreich ausgehend, Erhebung eines Ausgangszolls von 25 Prozent des durchſchnittlichen Werths deſſelben. (A. K. O. vom 8. Janr. 47. nebſt den Bekanntmachungen des Finanzminiſters vom 31. Dezbr. 46. und 1. Febr. 47.) 47. 69—71.

Gewäſſer, Privat-, Strafe für das unbefugte Flachs- oder Hanfröthen in demſ., ſo wie der Verunreinigung derſelben durch Aufweichen von Fellen darin, oder ſonſt. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 4.) 47. 383.

Gewerbe, ſolche dürfen Schullehrer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung betreiben. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 9.) 46. 3. — Beaufſichtigung der für ſolche beſtehenden öffentlichen Anſtalten durch die Handelskammern. (V. v. 11. Febr. 48. §§. 4. u. 5.) 48. 64. — Berichterſtattungen und öffentliche Mittheilungen über die Lage und den Gang derſelben ſeitens der Handelskammern. (V. v. 11. Febr. 48. §§. 23. 24.) 48. 67. — **ſtehende**, die polizeiliche Unterſuchung und Beſtrafung wegen deren Beginnens ohne vorgängige Anmeldung oder deren Fortſetzung nach erfolgter Unterſagung (§. 176. der allg. Gew. Ord. v. 17. Janr. 45.) ſteht in erſter Inſtanz den **Ortspolizeibehörden** zu, inſofern jene Vergehen nicht eine Steuerdefraudationsſtrafe nach ſich ziehen. (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 48. 73. — dagegen gehört die polizeiliche Feſtſetzung der in den §§. 177—180. ebend. angeordneten Strafen wegen Betriebes gewiſſer Gewerbe ohne polizeiliche Genehmigung, wegen Fortſetzung unterſagten oder für verluſtig erklärten Gewerbebetriebs und wegen Aufführung oder Veränderung gewiſſer gewerblichen Anlagen ohne polizeiliche Genehmigung, in erſter Inſtanz zur Kompetenz der **Regierungen**. (ebend.) 48. 73. — in der Kompetenz der Polizeirichter, für Berlin durch das Geſetz v. 17. Juli 46. angeordnet, wird durch obige Beſtimmungen nichts geändert. (ebend.) 48. 73. — (Handel und Bauweſen), die im Finanzminiſterium dafür beſtehende Abtheilung geht auf das neu gebildete Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. April 48. Nr. I. 1.) 48. 109. — ſ. auch **Miniſterium** für Handel ꝛc. — ſtehende, Theilnahme an den Gemeindelaſten für deren Betrieb in Gemeinden, ohne in letzteren Wohnſitz zu haben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 3.) 50. 214.

Gewerbe-Berechtigung, ausſchließliche, der Beſitzer von Mühlengrundſtücken, Anrechnung der für die Aufhebung derſ. gewährten Entſchädigung bei Ermittelung des Werths der Mühlen. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 50. 148.

Gewerbebetrieb, ſelbſtſtändiger, auf den Verluſt des Rechts zu demſelben können wegen begangener Verbrechen in Berlin nicht die kommiſſariſch beſtellten Einzelrichter, ſondern nur die Gerichtsdeputationen in erſter Inſtanz erkennen. (G. v. 17. Juli 46. §§. 24. u. 39. Nr. 1.) 46. 272. 275. — (Betrieb **ſtehender Gewerbe**) der Betrieb der in den §§. 51. 52. 54. und 55. der Gewerbeordn. vom 17. Janr. 45. genannten Gewerbe wird fortan auch den Juden freigegeben, inſofern nicht mit demſelben die Ausübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden iſt. (G. v. 23. Juli 47. §. 4.) 47. 264. — im **Umherziehen**, die für denſelben rückſichtlich der inländiſchen Juden beſtehenden Beſchränkungen werden aufgehoben. (G. v. 23. Juli 47. §. 4.) 47. 264. — derſelbe iſt auch den naturaliſirten Juden der Provinz Poſen geſtattet, jedoch den nicht naturaliſirten Juden in derſelben unbedingt unterſagt. (ebend. §§. 29. u. 33. Nr. 4.) 47. 269. — Gewährung von Darlehnen aus

 den

Digitized by Google

Gewerbebetrieb, (Forts.)
den öffentlichen Darlehnskassen gegen Unterpfand, zu dessen Beförderung. (G. v. 15. April 48.) 48. 105—108. — handwerksmäßiger, allgemeine Vorschriften für denselben. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 23—34.) 49. 98—101. — selbstständiger, die Untersuchung und Entscheidung über den Verlust des Rechts zu demselben erfolgt in erster Instanz mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch Gerichts-Abtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 27. u. 38.) 49. 19. 21. — die Kompetenz der Einzelrichter ist davon ausgeschlossen. (ebend. §§. 27. 38.) 49. 19. 21. — — auf den Verlust der Befugniß zu demselben kann die wiederholte Übertretung der in den §§. 23. 25. 26. 29. 31. 32. 33. 47. 69. der V. v. 9. Febr. 49. enthaltenen Verbotsbestimmungen im Handwerks- und Fabrikenbetriebe, neben der Strafe, erkannt werden. (§. 74. der vorgedachten Verordn.) 49. 109. — in wie fern zu dem Betriebe stehender Gewerbe im diesseitigen Inlande Ausländer zugelassen werden können. (V. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 49. 108. — der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steindrucker, die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Janr. 1845. wegen Ertheilung und Zurücknahme der zu solchem erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung sind als aufgehoben *nicht* zu betrachten. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 50. 329. — demgemäß sind diese Bestimmungen auch auf diejenigen Gewerbtreibenden gedachter Art, welche ohne jene Erlaubniß den Betrieb des Gewerbes begonnen haben, zur Anwendung zu bringen, jedoch mit der Maaßgabe, daß denselben zur nachträglichen Einholung der Erlaubniß eine Frist bis zum 1. Juli 50. verstattet ist. (ebend. §. 2.) 50. 329. f.

Gewerbegerichte, Königliche, in der Rheinprovinz, diesen Namen sollen fortan die dort bestehenden Fabrikengerichte und der Rath der Gewerbeverständigen in Aachen führen. (V. v. 7. Aug. 46.) 46. 403. 404. — Kompetenz und Verfahren dieser Gerichte, resp. in Ergänzung und Abänderung der betreffenden Vorschriften des Gesetzes v. 18. März 1806. und der Dekrete v. 11. Juni 1809., 3. Aug. 1810. u. 17. Dezbr. 1811. (ebend.) 46. 403. 404. — Verminderung der beschlußfähigen Zahl der Richter bei denselben, auf den Antrag des Gerichts. (ebend. §. 2.) 46. 403. — Gebühr für die Behändigung der schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen vor Gericht. (ebend. §. 4.) 46. 404. — als Fabrikarbeiter sollen auch die außerhalb der Betriebsstätte beschäftigten Arbeiter betrachtet werden. (ebend. §. 1.) 46. 403. — Kompetenz derf. bei Ausführung der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (v. 18. Aug. 47. §§. 2—11. 15—18.) 47. 335—341. — dieselben sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 90.) 48. 387. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 91.) 50. 30. 31. — besondere, in welchen die Rechtspflege durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter verwaltet oder mitverwaltet wird, deren Errichtung an Orten, wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 18.) 49. 6. — deren Errichtung in der ganzen Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes in Cöln, für welchen eine Revision der bestehenden Gesetzgebung vorbehalten wird. (V. v. 9. Febr. 49.) 49. 110—124.

Erster Abschnitt. Errichtung und Bestimmung derselben. (§§. 1—16.) S. 110—115. — für jeden Ort oder Bezirk soll ein solches errichtet werden, wo wegen eines erheblichen, gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß dazu vorhanden ist. (§. 1.) S. 110. f. — gütliche Vermittelung derf. und Ausübung der Gerichtsbarkeit von denf. (§§. 2. und 3.) S. 111. — Wahl deren Mitglieder und Stellvertreter, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, so wie eines Gerichtsschreibers und eines Gerichtsboten (Exekutors), deren Vereidigung und Einführung. (§§. 4—15.) S. 111 bis 115. — die Mitglieder und Stellvertreter sind zu einem Theile aus der Klasse der selbstständigen Handwerker, Fabrikinhaber ꝛc. und zum andern Theile aus der Klasse der Gesellen, Gehülfen, Werkführer und Fabrikarbeiter auf 4 Jahre von den im Gerichtsbezirke wohnenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählen. (§. 4.) S. 111. — Beschaffung und Unterhaltung der nöthigen Geschäftsräume, Aufbringung der Kosten für die laufende Geschäftsführung, mit Einschluß der Besoldungen des Gerichtsschreibers und des Gerichtsboten. (§. 16.) S. 115.

Zweiter Abschnitt. Verfahren vor dem Vergleichsausschusse. (§§. 17—25.) S. 115—117. — den Vergleichsausschuß bilden zwei Mitglieder des Gewerbegerichts, von welchen Einer zur Klasse der Arbeitgeber, der Andere zur Klasse der Ar-

Digitized by Google

Gewerbegerichte, (Forts.)
Arbeitnehmer gehören muß. (§. 18.) S. 115. — der erstere hat die Befugnisse des Vorsitzenden. (§. 41.) S. 121. Verfahren vor demselben. (§§. 17—21.) S. 115. 116. — eventuelle Verweisung der Streitsache an das Gericht. (§§. 22. 23.) S. 116. — Tragung der Kosten des Verfahrens vor dem Vergleichsausschusse. (§. 24.) S. 116. 117. — für Streitigkeiten der Innungsgenossen mit ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen tritt das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichsausschusse der Innung ein. (§. 25.) S. 117.
Dritter Abschnitt. Verfahren vor dem Gewerbegerichte. (§§. 26—38.) S. 117—120. — Verhandlungen vor versammeltem Gerichte über die zur Entscheidung desselben gelangenden Streitigkeiten. (§. 26.) S. 117. — Vorladungen zu diesem Verfahren. (§§. 26—28.) S. 117. 118. — Klagebeantwortungs-Termin, Beweisführung, Zeugenvernehmung und Ableistung angetragener oder zurückgeschobener Eide. (§§. 30—37.) S. 118—120. — Fällung und Publikation des Erkenntnisses und Tragung der Kosten des Verfahrens. (§. 38.) S. 120.
Vierter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte. (§§. 39—50.) S. 120—122. — Aufstellung eines Geschäfts-Regulativs. — (§. 39.) S. 120. — die Sitzungen des Gewerbegerichts sind öffentlich, jedoch müssen sich sämmtliche, nicht betheiligte Personen daraus entfernen, sobald dies vom Vorsitzenden nach dem Beschlusse des Gerichts angeordnet wird. (§. 40.) S. 120. — Maßregeln gegen Störung der Ruhe und Ordnung während der Verhandlungen vor dem Gerichte. (§§. 41. 42.) S. 121. — Abfassung und Ausfertigung der Entscheidungen und Beschlüsse. (§§. 43. 44.) S. 121. — in welchen Fällen einzelne Gerichtsmitglieder von den Verhandlungen ausgeschlossen werden können. (§. 45.) S. 121. — Anberaumung der Termine und Vorladung zu denf. (§§. 46—48.) S. 122. — Zulassung von Vertretern, Beiständen und Bevollmächtigten. (§§. 49. 50.) S. 122.
Fünfter Abschnitt. Von den Rechtsmitteln. (§§. 51—55.) S. 123. 124. — Einlegung der Restitution gegen Kontumazial-Bescheide. (§§. 51—53.) S. 123. — Einlegung anderer Rechtsmittel, namentlich des Rekurses, der Appellation, der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde. (§. 54.) S. 123. — die Erkenntnisse und Bescheide der Gewerbegerichte sind, ungeachtet der dagegen etwa zulässigen Rechtsmittel, auf den Antrag des Klägers sogleich vollstreckbar. (§. 55.) S. 123. — jedoch mit Ausschluß der Vollstreckung des Personal-Arrestes gegen den Verklagten, oder in Fällen der Kautionsleistung seitens des letztern. (§. 55.) S. 124.
Sechster Abschnitt. Stempel und Gebühren. (§§. 56. u. 57.) S. 124. — Stempelfreiheit für Vergleiche und deren Ausfertigung und Gebühren-Pauschquantum von 5 bis 15 Sgr. für das Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse. (§. 56.) S. 124. — Pauschquantum von 15 Sgr. bis zu 5 Rthlr. für das gerichtliche Verfahren vor dem Gewerbegerichte; dagegen kommen in Ansehung der Stempel die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung. (§. 57.) S. 124.
Schlußbestimmungen. Alle dem vorstehenden Gesetze entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben. (§. 58.) S. 124. — soweit in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, kommen in den den Gewerbegerichten überwiesenen Rechtsangelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. (§. 59.) S. 124.
Errichtung von Gewerbegerichten für einzelne Städte und Bezirke, und zwar:
1) für den Polizeibezirk der Stadt Stettin, mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle, und Anweisung seines Sitzes in gedachter Stadt. (A. E. v. 2. Oktbr. 49.) 49. 403.
2) für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau, und Sitz desselben in letzterer. (A. E. v. 22. Oktbr. 49.) 49. 431.
3) für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg, und für die Ortschaft Buckau. (A. E. v. 25. Mai 49.) 49. 242. — Sitz desselben in Magdeburg. (ebend.) 49. 242.
4) für die Grafschaft Wernigerode. (A. E. v. 15. Juni 49.) 49. 294. — Sitz desselben in der Stadt Wernigerode. (ebend.) 49. 294.
5) für den Gemeindebezirk der Stadt Halle, welches daselbst seinen Sitz haben soll. (A. E. v. 11. Juli 49.) 49. 347.
6) Errichtung eines solchen für den Gemeindebezirk der Stadt Schwedt, welches daselbst seinen Sitz haben soll. (A. E. v. 25. Febr. 50.) 50. 296.
7) desgl. für den Gemeindebezirk der Stadt Liegnitz. (A. E. v. 15. Juli 50.) 50. 366.
8) desgl. für den Gemeindebezirk der Stadt Minden. (A. E. v. 15. Juli 50.) 50. 365.
9) desgl. für den Gemeindebezirk der Stadt Görlitz. (A. E. v. 29. Juli 50.) 50. 369.
— der Verordnung über deren Errichtung vom 9. Febr. 1849. haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsministerial-Bekanntmach. v. 20. Janr. 50.) 50. 16.

Ge-

Digitized by Google

Gewerbe-Konzession (polizeiliche Genehmigung) zum selbstständigen Betriebe gewisser Gewerbe, (§. 177. der allgem. Gew. Ord. v. 17. Janr. 45.), Kompetenz der Regierungen zur Untersuchung und Bestrafung in erster Instanz wegen deren Beginnens oder Fortsetzens ohne jene. (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 48. 73.

Gewerbe-Ordnung, allgemeine, vom 17. Janr. 1845., der Betrieb der in den §§. 51. 52. 54. u. 55. ders. genannten Gewerbe wird fortan den Juden freigegeben, in sofern nicht mit demselben die Ausübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist. (G. v. 23. Juli 47. §. 4.) 47. 264. — Kompetenz zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 176—180. ders. bezeichneten Vergehen der Gewerbetreibenden. (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 48. 73. — Anordnungen und Abänderungen rücksichtlich ders. (V. v. 9. Febr. 49.) 49. 93—110.

I. Errichtung von Gewerberäthen. (§§. 1—22.) 49. 93—98.
II. Handwerksmäßiger Gewerbebetrieb (§§. 23—34.) 49. 98—101.
III. Prüfungen der Handwerker. (§§. 35—43.) 49. 101—103.
IV. Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter (§§. 44—55.) 49. 103—105.
V. Unterstützungskassen und ähnliche Einrichtungen. (§§. 56—59.) 49. 105. 106.
VI. Innungsgebühren und Abgaben. (§§. 60—66.) 49. 106. 107.
VII. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 67—73.) 49. 108. 109. — (§§. 76. 77.) 49. 110.
VIII. Strafbestimmungen. (§§. 74. 75.) 49. 109.

— Errichtung von Gewerbegerichten. (V. v. 9. Febr. 49.) 49. 110—124. — siehe ferner Gewerbegerichte, Gewerberäthe ꝛc. — der Verordnung über verschiedene Abänderungen derselben, vom 9. Febr. 49., haben beide Kammern die Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 30. Janr. 50.) 50. 43.

Gewerbe-Polizei, dieselbe geht von dem Ressort des Ministeriums des Innern, soweit solche diesem Ministerium gegenwärtig zusteht, auf das neu gebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. April 48. Nr. I. 2.) 48. 109.

Gewerberäthe, deren Errichtung. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 1—22.) 49. 93—98. — für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Gewerberathe obwaltet, soll ein solcher auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevertreter, mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten errichtet werden. (ebend. §. 1.) 49. 93. — Bestimmung und Funktionen ders. (§. 2.) 49. 93. 94. — die Mitglieder des Gewerberaths sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikenstande und aus dem Handelsstande seines Bezirks zu wählen, wornach derselbe in drei Abtheilungen zerfällt, deren jede mindestens aus fünf Mitgliedern bestehen soll. (§§. 3—5.) 49. 94. — Verfahren bei der Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter. (§§. 5—12.) 49. 94—96. — Einführung, Verpflichtung ders. durch Handschlag und Ausscheiden ders. (§§. 13. 14.) 49. 96. — unentgeltliche Verwaltung ihres Amts. (§. 15.) 49. 97. — Amtssuspension und Amtsentsetzung ders. (§. 15.) 49. 97. — Wahl eines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters bei jeder Abtheilung, aus der Mitte ihrer Mitglieder. (§. 19.) 49. 97. — Wahl, Verpflichtung und Besoldung eines Schriftführers und eines Boten. (§. 20.) 49. 98. — Aufbringung dieser Besoldung durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Bezirks. (ebend. §. 21.) 49. 98. — Geschäftsgang, Geschäftsführung, Geschäftsräume und Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten durch Beiträge der Gewerbetreibenden. (§§. 16—21.) 49. 97. 98. — in denjenigen Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, sind die demselben zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunal-Behörde zu erledigen. (§. 22.) 49. 98. — dieselben sind über die Zulassung von Ausländern zum stehenden Gewerbebetriebe, sowie über die Gesuche ausländischer Gewerbetreibenden um Naturalisation, zu hören. (V. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 49. 108. — desgl. über die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit Handwerkerwaaren seitens einheimischer

Digitized by Google

Gewerberäthe, (Forts.)
scher Verkäufer, mit Ausschließung auswärtiger. (ebend. §. 70.) 49. 108. f. — der Verordnung über die Errichtung derselben, vom 9. Febr. 1849. (Ges. Samml. S. 93—98.) haben beide Kammern die Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 30. Janr. 50.) 50. 43.

Gewerbeschulen, an solchen können Juden als Lehrer zugelassen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 47. 264. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 47. 269. — durch deren Besuch können Lehrlinge von dem Gewerberathe, mit Zustimmung des Lehrherrn, in kürzerer als dreijähriger Frist zur Gesellen-Prüfung zugelassen werden. (V. v. 9. Febr. 49. §. 36.) 49. 101.

Gewerbesteuer, Betrag der Einnahmen und Ausgaben bei deren Erhebung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 7. C.) 47. 144. — der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten, Betrag ders. behufs der Befugniß zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammern. (V. v. 11. Febr. 48. §. 2. Nr. 4. u. §. 7.) 48. 63. 64. — von ders. bleibt die städtische Bank zu Breslau hinsichtlich ihres kaufmännischen Verkehrs befreit. (Statut v. 10. Juni 48. §. 16.) 48. 148. — desgl. die ritterschaftliche Pommersche Privatbank. (Statuten der Bank v. 24. Aug. 49. §. 44.) 49. 371. — diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 24 Rthlr. ders. entrichten, können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 9.) 49. 25. — Ausnahmen von diesem Prinzipe. (ebend. §. 63.) 49. 25. — s. auch Staatssteuern.

Gewerbetreibende, selbstständige, Erledigung deren Streitigkeiten mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen über Arbeits-, Lohn- oder Lehrverhältnisse durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 49. 111. — in Stelle des Verfahrens vor dem Vergleichsausschusse der Gewerbegerichte (§§. 17. u. folg.) tritt für Streitigkeiten von Innungsgenossen mit ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichsausschusse der Innungen ein. (ebend. §. 25.) 49. 117. — ausländische, Verfahren bei deren Gesuchen um Naturalisation im diesseitigen Inlande, in Folge des §. 8. des Gesetzes v. 31. Dezbr. 42. — Ges. Samml. 1843. S. 15. — (V. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 49. 108.

Gewerbe-Verfassung, frühere, die aus derselben herstammenden Verpflichtungen sind ohne Entschädigung aufgehoben. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 48. 380. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22.

Gewerbeverständige, s. Gewerbegerichte.

Gewerbliche Anlagen, Kompetenz der Regierungen in Untersuchung und Bestrafung deren Errichtung oder Veränderung (§. 180. der allgem. Gew. Ordn. v. 17. Janr. 45.) ohne polizeiliche Genehmigung. (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 48. 73.

Gewerbliche Leistungen, handwerksmäßige, auf dem Grundbesitze haftende, Aufhebung des Gesetzes wegen deren Ablösung vom 30. Juni 1841., durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 27.) 50. 79.

Gewerksgehülfen, als solche dürfen ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht angenommen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 47. 278. — Strafe für die Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 71.) 47. 278.

Gewicht, für Backwaaren, dessen Bekanntmachung durch Anschlag in den Verkaufslokalen ders. (V. v. 9. Febr. 49. §. 73.) 49. 109. — zum Nachwiegen sind in letztern Waagen mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen. (ebend. §. 73.) 49. 109.

Gewinngelder, s. Besitzveränderungs-Abgaben.

Giroverkehr, der Preußischen Bank, rücksichtlich desselben verbleibt es bei den hierauf bezüglichen Bestimmungen der A. K. O. v. 31. Janr. 1841. S. 29. (Bankordn. v. 5. Oktbr. 46. §. 7.) 46. 437.

Gladbach, Kreis, s. Eisenbahnen Nr. 5. u. 17. — Stadt und Kreis, s. Handelsgerichte.

Glaser, Nachweis, deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Gla-

Digitized by Google

Glasow, s. Chausseebau Nr. 5.
Glatz, Grafschaft, s. Schlesien, Provinz. — Kreis, s. Handelskammern.
Glatzer Kreisstände und deren Glatz-Neuroder Chausseebau, s. Chausseebau Nr. 10.
Glatz-Neißer Chausseebau, s. Chausseebau Nr. 6.
Glaubensbekenntniß, religiöses, s. religiöses ꝛc.
Glaubensfreiheit, Zusammenstellung der darüber in dem A. L. R. enthaltenen Bestimmungen. (Anl. zu dem Patente, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betr., v. 30. März 47.) 47. 121. 122—125.
Gläubiger, rücksichtlich deren Behandlung verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften; bei Einlegung von Rechtsmitteln oder Eintritt abgesonderter Spezialprozesse aber sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der Verord. v. 1. Juni 1833. und derjenigen v. 21. Juni 46. zu behandeln. (§. 29. der letz.) 46. 300. — unbekannte, von Sozietäts- oder andern kaufmännischen Handlungen, sowie von solchen Aktiengesellschaften, welche auf Gewerbe- oder Handels-Unternehmungen gerichtet sind, deren öffentliche Aufgebote gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20. 1. lit. c.) 47. 186.
Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militairpersonen als vollgültige Zeugen in den wegen Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder anderen Gesetzübertretungen eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 47. 196. — der auf Grund der ortsgerichtlichen Register ausgestellten Atteste über die in geduldeten Religionsgesellschaften vorgekommenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle. (V. v. 30. März 47. §. 10.) 47. 127. — desgl. derjenigen über die unter den Juden vorgekommenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle. (G. v. 23. Juli 47. §. 16.) 47. 266. — der eidlichen Zeugnisse (Zeugeneide) der Juden, rücksichtlich ders. findet sowohl in Civil-, als Kriminalsachen, zwischen den Juden und den übrigen Unterthanen kein Unterschied statt. (G. v. 23. Juli 47. §. 7.) 47. 264. 265. — geprüfter, bestätigter und gerichtlich vereideter Feldhüter und Ehrenfeldhüter (Feldherren), in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 51. u. 52.) 47. 386.
Glockengießer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.
Glogau, Stadt, s. Chausseebau Nr. 14.
Glogauer (Groß-Glogauer) Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 50,000 Thalern, deren Ausstellung und Emission als Anlehen, zur Regulirung des städtischen Haushalts und zur Fortsetzung der unternommenen öffentlichen Bauten. (Allerh. Privil. v. 25. Aug. 48.) 48. 273. 274. — jährliche Verzinsung ders. mit fünf Prozent auf Vorzeigung und Abstempelung der Obligationen. (ebend.) 48. 273. 274. — Kündigung und Tilgung derselben durch jährliche Ausloosung. (ebend.) 48. 273. 274.
Gloschkau-Maltscher Deichverband, s. Deichverbände.
Glücksbuden, öffentliche, innerhalb Landes ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen von Privatpersonen errichtet, Bestrafung der letztern dafür mit einer fiskalischen Geldbuße bis zu 500 Rthlr. (V. v. 5. Juli 47. §. 1.) 47. 262.
Gnadenbewilligungen, Dispositionsfonds für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 3.) 47. 166.
Gnadenmonat, dessen Gewährung für die dazu berechtigten Erben verstorbener Schullehrer. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §§. 24. u. 25.) 46. 5. 6.
Goczalkowitz, Ort, s. Chausseebau Nr. 13.
Goerlsdorf, Fideikommiß-Herrschaft, s. Landtage, Provinzial-, Brandenburgische.
Gold, Aufhebung der bisherigen Goldantheile bei den Besoldungen sämmtlicher Staatsdiener, sowohl im Militair als Civil. (A. E. v. 11. Aug. 48.) 48. 227. — dagegen sollen alle Beamten verpflichtet sein,

Digitized by Google

Gold, (Forts.)
sein, erforderlichen Falls den fünften Theil ihrer Besoldungen in Gold, den Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ gerechnet, anzunehmen. (ebend.) 48. 227. — Portorestitutionen für jährlich bedeutende Versendungen desselben finden in der Folge nicht mehr statt. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. II.) 48. 100. — s. ferner Assekuranzgebühr.

Goldarbeiter
Goldschläger } Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Goldberg-Haynausche Kreis, s. Handelskammern.

Görlitz, Stadt und Kreis, Errichtung einer Handelskammer für dieselben. (A. E. v. 19. Novbr. 49.) 49. 435. — Sitz ders. in ersterer. (ebend.) 49. 435. — Stadt, Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk derselben. (A. E. v. 29. Juli 50.) 50. 369.

Gotha, s. Sachsen-Koburg-Gotha.

Gottesdienst, die zur Feier desselben bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte. — A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 19. 96. u. 97. — (Patent v. 30. März 47.) 47. 121. 124. — dessen Besuch seitens der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 23. u. 26.) 47. 26. 27. — während desselben darf die Ablohnung der Arbeiter nicht stattfinden. (ebend. §. 23.) 47. 26. f.

Grabe, Groß- und Klein-, Gemeinden, s. Chausseebau Nr. 19.

Gräben, Bestellung von Schaurichtern über deren Räumung und Instandhaltung und Regulirung der den letztern beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse durch besondere Ordnungen oder Statuten, unter Bestätigung der Regierung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 73.) 47. 390. — zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen als Merkzeichen dienend, Strafe für deren Vernichtung oder Unkenntlichmachung. (ebend. §. 43. Nr. 4.) 47. 384. — für die Ab- oder Zuleitung des Wassers bestimmt, Strafe für deren Beschädigung. (ebend. §. 43. Nr. 5.) 47. 384. — ist letztere mit gemeiner Gefahr verbunden, so unterliegt solche der strengern gesetzlichen Strafe. (ebend. §. 43.) 47. 385.

Grabenschau-Ordnung, neue für die Niederung der Nuthe und Nieplitz, Allerhöchste Genehmigung und Einführung derselben als eine örtliche Polizeiverordnung durch Aufnahme in das Potsdamer Regierungs-Amtsblatt. (A. E. v. 17. Apr. 48.) 48. 211. — die ältere Grabenschau-Ordnung v. 19. Septbr. 1781. wird aufgehoben. (ebend.) 48. 211.

Gräfliche Häuser, vormals reichsständische, die den Häuptern derselben nach den Beschlüssen der Deutschen Bundesversammlung v. 18. Aug. 1825. und 13. Febr. 1829. beigelegte Berechtigung zur Führung des Prädikats: „Erlaucht" soll, zufolge Bundesbeschlusses v. 12. Juni 1845. auch auf die gräfliche Familie Bentinck Anwendung finden. (A. K. O. v. 15. Septbr. u. Staatsminist.-Bekanntmach. v. 5. Dezbr. 46.) 46. 517. f.

Grand, Strafe für das unbefugte Graben desselben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 1.) 47. 384.

Gras, an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsend, Strafe für das unbefugte Abschneiden oder Abrupfen desselben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 6.) 47. 383.

Gräserei, Ablösung der Berechtigung zu derselben bei Gemeinheitstheilungen, in sofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 1., Art. 3.) 50. 139. f. — desgl. der Berechtigung zu solcher in Forsten. (ebend. Art. 10. u. 11.) 50. 142.

Greiffenberg, Stadt, im Potsdamer Regierungsbezirke, s. Chausseebau Nr. 2.

Greiffenberger Kreis, s. Chausseebau Nr. 7.

Greiffenberger Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 128,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Emission mit vier Prozent jährl. Verzinsung, behufs des Baues einer Chaussee

Digitized by Google

Greiffenberger Kreisobligationen, (Fortf.)
von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. R. (Allerhöchftes Privilegium v. 14. Jan. 48.) 48. 61—63. — allmälige Tilgung derf. aus einem zu diefem Behufe gebildeten Fonds von jährl. zwei Prozent des Kapitals. (ebend.) 48. 61.

Greiffenhagener Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 60,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Emiffion mit vier Prozent jährl. Verzinfung behufs des Baues einer Chauffee von Bahn nach Greiffenhagen. (Allerhöchftes Privilegium v. 29. Oktbr. 47.) 47. 397. — allmählige Amortifation derf. aus dem von dem Kreife aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu beftimmenden Folgeordnung. (ebend.) 47. 397. — f. auch Chauffeebau Nr. 6.

Greifswald, f. Appellationsgerichte, Hofgericht u. Konfiftorium; desgl. Prozeffe.

Grenzrain, Strafe für denjenigen, welcher durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergl. Handlungen an benachbarten Grundftücken einen folchen ganz oder theilweife fich zueignet. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 1.) 47. 384.

Grenzregulirungsämter, an einigen Orten herkömmlich beftehend, denfelben verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwifchen den Flurnachbarn zu forgen und dieferhalb entftehende Streitigkeiten, vorbehaltlich des Rechtsweges, zu entfcheiden. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 71.) 47. 390.

Grevenbroich, Kreis, f. Handelsgerichte.

Griethaufen, Ort, f. Rhein, alter regulirter.

Gröningen, Ort, f. Chauffeebau Nr. 9.

Grönland, begünftigte Zulaffung Preußifcher Schiffe nach demfelben. (Konvention mit Dänemark v. 26. Mai 46. Art. 3.) 46. 329.

Großbritannien und Irland, vereinigtes Königreich, Vertrag mit demfelben, wegen gegenfeitigen Schutzes der Autorrechte gegen Nachdruck, unbefugte Nachbildung und Vervielfältigung herausgegebener Werke der Literatur und der fchönen Künfte, fowie gegen unbefugte öffentliche Darftellung oder Aufführung dramatifcher und mufikalifcher Werke; desgl. wegen der in Großbritannien zu erhebenden Zölle von den dahin aus Preußen einzuführenden Büchern, Stichen oder Zeichnungen. (v. 13. Mai 1846.) 46. 343—350. — Dauer deffelben auf 5 Jahre, vom 1. Septbr. 1846. bis zum 1. Septbr. 1851. und von da ab weiter bis zum Ablaufe eines Jahres nach der Aufkündigung. (ebend. Art. IX.) 46. 349. — Berechtigung der zollvereinten Staaten, obigem Vertrage beizutreten. (ebend. Art. VIII.) 46. 34. — obigem Vertrage ift das Königreich Sachfen unter dem 24. Aug. 46. v. 1. Septbr. 46. ab beigetreten. (Minift.-Bekanntmach. v. 27. Aug. 46.) 46. 394. — desgl. die den Thüringifchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten unter dem 1. Juli 47. vom 15. deffelben Monats ab beigetreten. (Minift.-Bekanntmach. v. 4. Juli 47.) 47. 245. — desgl. das Herzogthum Braunfchweig unter dem 30. März 47. v. 1. April 47. ab. (Minift.-Bekanntmachung v. 1. Apr. 47.) 47. 120. — Begründung des Rechts auf den darnach verheißenen Schutz in den gegenfeitigen Staaten durch Einregiftrirung der betreffenden Werke, refp. bei dem Buchhändlerverein in London oder bei dem Miniferio der geiftlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, fowie durch Nachweis diefer Einregiftrirung. (V. v. 13. Mai 46. Art. II.) 46. 345. 346. — Stempelung der dahin aus Preußen gegen gewiffe Zollfätze einzuführenden Bücher. (ebend. Art. IV. u. V.) 46. 347. 348. — Eintragung britifcher Werke in die zu Leipzig geführte Bücherrolle. (Minift.-Bekanntmachung v. 27. Aug. 46.) 46. 394.

Groß-Glogau, f. Glogauer Stadtobligationen.

Gruben (Thon-, Lehm-, Mergelgruben), auf bäuerlichen Gründen, Beftimmungen rückfichtlich derf. bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 88.) 50. 104.

Grundbefitzer (Eigenthümer, Nießbraucher und folche, die ein erbliches Befitzrecht haben) aus folchen muß die Hälfte der zu wählenden Gemeindeverordneten beftehen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 14. 20. 72. 78.) 50. 218. 219. 232. 233.

Grund-

Digitized by Google

Grundeigenthum, können ausländische Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes innerhalb der Preußischen Staaten nur mit Allerhöchster Königlicher Genehmigung erwerben. (G. v. 4. Mai 46.) 46. 235. — ohne letztere sind die auf einen solchen Erwerb bezüglichen Verhandlungen nichtig. (ebend. §. 2.) 46. 235. — (freies, volles Eigenthum, Grundbesitz), das Recht der freien Verfügung über dasselbe unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 48. 380. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22. — Abtretung oder Beschränkung desselben aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen Entschädigung. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 8.) 48. 376. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 9.) 50. 18. — die Theilbarkeit desselben und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 48. 380. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22. — in solches sollen die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse durch gesetzliche Anordnung umgestaltet werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 38.) 48. 380. — bei erblicher Überlassung eines Grundstücks ist nur die Übertragung des vollen Eigenthums zulässig, jedoch kann ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden. (ebend. Art. 40.) 48. 380. — dessen Abtretung zu öffentlichen Deichbauten gegen Vergütung. (G. v. 28. Janr. 48. §§. 20. u. 21.) 48. 58. — bei Chausseebauten und Eisenbahnen, siehe diese.

Grundgerechtigkeiten (Servituten) und andere nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abzulösende Verhältnisse, auf solche findet das Gesetz v. 2. März 50. keine Anwendung. (das. §. 7.) 50. 83. — aufzuhebende, Werthermittelungen ders. bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 83.) 50. 103.

Grundherren, bei den an dies. von den Juden zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten. (G. v. 23. Juli 47. §. 23.) 47. 267. — siehe Gutsherren.

Grundlasten, deren Ablösbarkeit wird gewährleistet. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 48. 380. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22.

Grundsteuer, deren anzunehmender Betrag zur Wählbarkeit eines Provinzial-Landtagsabgeordneten des Standes der Landgemeinden wird in der Provinz Westphalen für die Kreise Wittgenstein, Brilon und Siegen auf funfzehn Thaler ermäßigt. (V. v. 19. Juni 46. §. 2.) 46. 237. — von steuerpflichtigen Dotationsländereien der Schullehrer, deren Entrichtung von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 16.) 46. 4. — Betrag der Einnahme und Ausgaben bei deren Erhebung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 7. A.) 47. 142. — allgemeine, über deren Einführung, sowie über die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, wird der nächsten Volksvertretung ein Gesetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 4.) 48. 393. — diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 20 Rthlr. derselben (ausschließlich der Beischläge) entrichten, können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 9.) 49. 25. — Ausnahmen von diesem Prinzip. (ebend. §. 63.) 49. 25. — s. auch Staatssteuern. — solche soll von allen Grundstücken im Staate, welche einen Reinertrag gewähren, fortan entrichtet werden. (G. v. 24. Febr. 50. §. 1.) 50. 62. — die zeitherigen, besonders zugestandenen Befreiungen von solcher oder Bevorzugungen bei ders. werden aufgehoben. (ebend. §. 1.) 50. 62. — die Entscheidung darüber, ob und inwieweit den Besitzern der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke eine Entschädigung zu gewähren sei, bleibt vorbehalten. (ebend. §. 1.) 50. 62. — befreit von derselben bleiben diejenigen Grundstücke, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind. (ebend. §. 2.) 50. 62. 63. — desgl. alle Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind. (ebend. §. 2.) 50. 63. — Veranlagung der in den beiden westlichen Provinzen bisher befreiten Grundstücke zu derselben nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes v. 21. Janr. 1839. (G. v. 24. Febr. 50. §. 3.) 50. 63. — desgl. vorläufige Veranlagung ders. innerhalb der sechs östlichen Provinzen nach Maaßgabe einer von dem Finanzminister zu ertheilenden In-

 struk-

Digitized by Google

Grundsteuer, (Forts.)
struktion. (ebend. §. 4.) 50. 63. — nach Beendigung dieser vorläufigen Veranlagung soll nach Maaßgabe derſ. den Kammern ein Gesetzentwurf zur Erhebung der Grundsteuer vorgelegt werden. (ebend. §. 5.) 50. 63. — Verfahren rücksichtlich derselben bei Ablösungen von Reallasten pflichtiger Grundstücke. (G. v. 2. März 50. §§. 66. u. 96.) 50. 97. 106. — die Ablösung der in feste Geldrenten verwandelten Reallasten durch die Rentenbank begründet nicht die Nothwendigkeit einer neuen Vertheilung der Grundsteuer (Steuerumschreibung). (§. 51.) 50. 122.

Grundsteuerfreiheiten, bestehende, vorbereitende Maßregeln zu deren verheißenen Aufhebung. (V. v. 29. Juni 49.) 49. 237—238. — vorläufige Aufstellung der Steuervertheilungs-Nachweisungen. (ebend. §. 1.) 49. 237. — Bildung von Kreis-Kommissionen oder Kreis-Abtheilungs-Kommissionen zur Mitwirkung für jene Zwecke. (§§. 2—6.) 49. 237. 238. — Verpflichtung aller Behörden, Gemeinden und Privatpersonen, die in ihren Händen befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne ꝛc. und sonstige Schriftstücke den Kommissionen und deren Vorsitzenden zur Einsicht und Benutzung zugänglich zu stellen. (ebend. §. 7.) 49. 238.

Grundstücke, A. K. O. u. Gesetz v. 3. Janr. 1845. über deren Zertheilung oder Zerstückelung, Anwendung des §. 2. des letz. rücksichtlich der Wirksamkeit mehrerer Gerichte, als Hypothekenbuch führender Behörden, bei Abschließung von Verträgen über jene. (Allerh. Dekl. v. 7. Aug. 46.) 46. 395. — über deren Zertheilung, Abzweigung und Abtrennung können fortan auch von Notarien rechtsgültig Verträge aufgenommen werden, in Anwendung des §. 2. des Gesetzes v. 3. Janr. 45. (V. v. 2. Janr. 49. §. 31.) 49. 10. — sie sind aber verpflichtet, solche Verträge an die betreffende Hypothekenbehörde einzusenden. (ebend. §. 31.) 49. 10. — Vorschriften über deren Zertheilung und Zerstückelung. (G. v. 24. Febr. 50.) 50. 68. 69. — s. ferner Zertheilungen. — des platten Landes, innerhalb städtischer Gebiete belegen, Anwendung der städtischen feuer- und baupolizeilichen Vorschriften auf solche. (V. v. 17. Juli 46.) 46. 399. — in den Feuersozietäts-Verhältnissen solcher Gebäude wird dadurch nichts geändert. (ebend. §. 2.) 46. 399. — Abkommen mit dem Königreiche beider Sicilien über deren Besitz seitens der beiderseitigen Unterthanen in den gegenseitigen Staaten. (Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 27. Janr. 47. Art. 21.) 47. 225. — benachbarte, Strafe für denjenigen, der sich eines Theils derſ. durch Abpflügen oder auf andere Weise anmaßt, oder durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergl. Handlungen einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 1.) 47. 384. — der jüdischen Synagogengemeinden, deren Verpachtung, Verwaltung und Verpfändung durch Beschluß der Repräsentanten-Versammlung. (G. v. 23. Juli 47. §. 47. Nr. 2.) 47. 272. — zu deren Ankauf für Synagogengemeinden ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich. (G. v. 23. Juli 47. §. 48.) 47. 272. — desgl. zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken, welche überhaupt stets nur nach vorgängiger Taxe im Wege öffentlicher Lizitation erfolgen darf. (ebend. §. 48.) 47. 272. — Aufhebung der gewissen von solchen zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien ohne Entschädigung, gegen Wegfall der Lasten und Leistungen, welche den bisher Berechtigten oblagen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 48. 380. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22. — (unbewegliche Güter), der Pflegebefohlenen, deren subhastationsfreie Veräußerung. (V. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 49. 5. — s. auch ländliche Grundstücke. — (Liegenschaften) einzelne, welche im Bezirke einer Gemeinde liegen, bisher aber zu einer andern Gemeinde gehört haben, dieſ. sind der erstern einzuverleiben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 146. 147.) 50. 248. — Beschränkungen des Rechts für die todte Hand, solche zu erwerben und über sie zu verfügen, sind zulässig. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22. — bei erblicher Überlassung derſ. ist nur die Übertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22. — bei erblicher Überlassung derselben ist fortan nur die Übertragung des vollen Eigenthums zulässig. (G. v. 2. März 50. §. 91.) 50. 105. — kleine, deren erleichterter Abverkauf. (G. v. 3. März 50.) 50. 145. — (s. auch Gutsparzellen.) — neu bebaute, für solche sind zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen zulässig. (Gem. Ord. v. 11. März 50.

Digitized by Google

Grundstücke, (Forts.)
50. §. 3.) 50. 214. — gutsherrliche, alle Dienste, Abgaben und Leistungen zu deren Bewachung sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 7.) 50. 81.
Gülchen, Ort, s. Eisenbahnen Nr. 9.
Günterode, Ort, s. Chausseebau Nr. 16.
Gürtler, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.
Güstebiese, Ort, s. Chausseebau Nr. 6.
Gutachten, von Sachverständigen über Nachdruck, unbefugte Nachbildung oder mechanische Vervielfältigung literarischer und artistischer Werke in den deutschen Bundesstaaten, Einholung derf. seitens der über dergl. Vergehen erkennenden Richter. (Bundesbeschluß v. 19. Juni 45. Art. 7. u. Publik.-Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 150. — über beabsichtigte Veränderungen in der ständischen Verfassung, Allerhöchste Einforderung derf. nur von dem vereinigten Landtage. (V. v. 3. Febr. 47. §. 12.) 47. 37. — besondere Gutachten (oder Vota) seitens desjenigen Standes oder derjenigen Provinz, welche bei den auf dem vereinigten Landtage zu Stande gekommenen Beschlüssen sich verletzt fühlen. (ebend. §. 17.) 47. 38. — Allerhöchste Entscheidung über die daraus hervorgehende Meinungsverschiedenheit. (ebend. §. 17.) 47. 38. — abgesonderte, deren Einforderung auch für andere Fälle von jedem der vier Stände oder jeder der acht Provinzen des vereinigten Landtags, wenn es Allerhöchst für angemessen erachtet wird. (ebend. §. 17.) 47. 38. — Gutachten über Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, Steuern ꝛc. zum Gegenstande haben, deren ausnahmsweise Allerhöchste Einforderung auch von den Provinzial-Landtagen, wenn dies aus besondern Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte. (V. über den vereinigten ständischen Ausschuß v. 3. Febr. 47. §. 3.) 47. 41. — s. auch Gesetze.
Güter, zusammengehöriger Komplex von solchen, in verschiedenen Gerichtsbezirken belegen, Führung des Hypothekenbuches über solche und Leitung von Sequestrationen und Subhastationen derselben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 49. 5. — unbewegliche Güter der Pflegebefohlenen, deren subhastationsfreie Veräußerung. (V. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 49. 5.
Güterabtretung, Rechtswohlthat, s. diese.
Güter-Taxen im Großherzogthum Posen, s. letz.
Güter-Transport-Anstalten, deren regelmäßige und stationsweise Einrichtung soll fortan Jedem bei Gegenständen über 100 Pfund, oder welche von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen sind, gestattet sein. (A. K. O. v. 3. Janr. 46.) 46. 22. — von deren Errichtung, sowie von deren Abgangs- und Beförderungszeit, muß der Unternehmer der nächsten Postanstalt Anzeige machen. (ebend.) 46. 22.
Güter-Transporte, zu Lande und Wasser, Cölnische Rückversicherungs-Gesellschaft für dieselben, Allerhöchste Genehmigung der unter dieser Firma in Cöln errichteten Aktiengesellschaft. (Minist. Bekanntmachung v. 8. Mai 46.) 46. 168. — auf dem Rheine u. den mit ihm zusammenhängenden Gewässern, durch die Niederrheinische Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft, siehe diese. — siehe Waarentransporte.
Gutsherren, denselben steht das Recht zu, die Schullehrer zu berufen, sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein Anderer dazu befugt ist. (Schulordn. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 6.) 46. 2. — Verhältnisse derf. als Schulpatrone und Direktoren der Schulvorstände. (ebend. §§. 28. 29. 30.) 46. 6. 7. — Verpflichtungen derf. in Beziehung auf Schulbauten und Schulunterhaltungskosten. (ebend. §§. 42. 44. 46. 47. 54. 56. 57. 60. 65.) 46. 10. 11. 13. 14. — die von denf. zu leistenden Beiträge genießen die Vorrechte der öffentl. Abgaben. (ebend. §. 60.) 46. 14. — (und Grundherren), Aufhebung des Obereigenthums derselben ohne Entschädigung, jedoch mit Ausnahme der Berechtigungen auf Abgaben, Leistungen oder vorbehaltene Nutzungen. (Ges. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. u. §. 5.) 50. 80. 82. — alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen derselben

Digitized by Google

Gutsherren, (Forts.)
selben und ihrer Beamten, sowie zu deren Reisen, sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 8.) 50. 81. — desgl. alle Abgaben zur Ausstattung oder bei Taufen von Familiengliedern. (ebend. §. 3. Nr. 9.) 50. 81. — desgl. die noch vorkommende Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen. (ebend. §. 3. Nr. 10.) 50. 81. — in sofern jedoch die in diesem §. 3. gedachten Dienste, Abgaben und Leistungen für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen worden sind, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen. (ebend. §. 3.) 50. 81. f. — siehe auch Polizeigerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung.

Gutsherrliche Polizei, deren Aufhebung ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 42.) 50. 22. — s. Polizeiverwaltung.

Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, die obere Leitung deren Regulirungen geht von dem Ministerium des Innern auf das neu gebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 2.) 48. 109. — von dem letztern auf das eigends errichtete Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 48. 159. — Sistirung der Verhandlungen über solche, in denen der Rezeß noch nicht bestätigt ist, auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers. (G. v. 9. Oktbr. 48. §. 1.) 48. 276. — desgl. von Amtswegen der bei denselben entstandenen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse, jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen. (ebend. §. 2.) 48. 276. — deren interimistische Regulirung in der Provinz Schlesien durch Vermittelung von Schiedsgerichten unter Leitung der General-Kommission zu Breslau. (V. v. 20. Dezbr. 48.) 48. 427—441.

Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, deren Regulirung nach den Vorschriften des Gesetzes (v. 2. März 50.) 50. 77—111. — welche der früheren Gesetze und Verordnungen über solche mit dem Zeitpunkte der Verkündigung des obigen Gesetzes außer Kraft treten. (ebend. §. 1.) 50. 77—79.

Erster Abschnitt. Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden. (§§. 2—5.) 50. 79—82.

Zweiter Abschnitt. Ablösung der Reallasten. (Tit. I.—Tit. XI. §§. 6—72.) 50. 82—99. — s. ferner Ablösungen.

Dritter Abschnitt. Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, behufs der Eigenthums-Verleihung. (§§. 73—90.) 50. 99—105.

Vierter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 91—114.) 50. 105—111.

— die Vorschriften des dritten Abschnittes obigen Gesetzes (v. 2. März 50.) treten an die Stelle des Edikts v. 14. Septbr. 1811., des Gesetzes v. 8. Apr. 1823. (für das Großherzth. Posen.) (§§. 73—90.) 50. 99—105. — Vorschriften für die Regulirungen von Eigenthums-Verleihungen. (§§. 73—90.) 50. 99—105. — außer den abändernden Bestimmungen der §§. 106—111. bleiben vorläufig die übrigen, das Kostenwesen und das Verfahren, sowie die Rechte dritter Personen regelnden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die hierauf bezüglichen Vorschriften der oben im §. 1. genannten bisherigen Gesetze in Kraft, in so weit sie nicht durch dieses und das Gesetz von demselben Tage über die Errichtung von Rentenbanken ausdrücklich abgeändert sind. (ebend. §. 112.) 50. 111. — das Gesetz vom 9. Oktbr. 1848., betr. die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, sowie der darüber anhängigen Prozesse verliert in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetze geordnet werden sollen. (ebend. §. 113.) 50. 111. — auf Regulirung ders. ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt. (§. 94.) 50. 106. — den bei einer Regulirung Betheiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andere Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschnitten II. und III. bestimmte, sich zu vereinbaren; insbesondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land vergleichsweise festzusetzen. (ebend.) §. 98.) 50. 107. — der Verordnung vom 20. Dezbr. 1848. (Gesetz-Sammlung S. 427—441.) über die interimistische Regulirung derselben in der Provinz Schlesien, haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 12. Febr. 50.) 50. 44. Guts-

Digitized by Google

Gutsherrſchaft (Grundherrſchaft), alle bisherigen Abgaben und Leiſtungen der Nichtangeſeſſenen an dieſelbe ſind, ſoweit ſie aus dieſem Verhältniß herzuleiten ſind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen, ohne Entſchädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 3.) 50. 80. — Befreiung derſ. von den Verpflichtungen zur Unterſtützung in Unglücksfällen und zur Vertretung öffentlicher Abgaben und Leiſtungen, bei Eigenthumsverleihungen, ohne dafür Entſchädigung an die Stellenbeſitzer leiſten zu zu dürfen. (G. v. 2. März 50. §. 82. b.) 50. 102.

Gutsparzellen, einzelne, jeder Grundeigenthümer, ſowie jeder Lehns- und Fideikommißbeſitzer iſt befugt, ſolche gegen Auferlegung feſter, nach den Vorſchriften der Ablöſungs-Ordnung ablösbaren Geldabgaben oder gegen Feſtſtellung eines Kaufgeldes auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger, unter Zuſtimmung der landſchaftlichen Kreditdirektion, reſp. der Auseinanderſetzungsbehörde, zu veräußern. (G. v. 3. März 50. §§. 1. u. 2.) 50. 145. — Rechte der Lehns- und Fideikommißberechtigten, der Hypotheken- und Realgläubiger an der erlegten Geldabgabe oder dem verabredeten Kaufgelde für das veräußerte Trennſtück. (ebend. §§. 3. u. 4.) 50. 145.

Guttentag, Stadt, Wiederherſtellung der bei dem Brande in derſelben im Jahre 1846. vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten und Amortiſation der dabei verloren gegangenen Dokumente. (V. v. 16. Febr. 50.) 50. 149. — ſiehe auch Chauſſeebau Nr. 6.

Gymnaſien, allgemeine Anordnungen für die Penſionirung der Lehrer und Beamten an denſ. (V. v. 28. Novbr. 46.) 46. 214—218. — Betrag der Zuſchüſſe für ſolche aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. C. c.) 47. 154.

H.

Haan, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 17.

Haaren, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 14.

Habelſchwerdt, Kreis, ſiehe Handelskammern.

Häfen, Befreiung derſelben von der Grundſteuer. (G. v. 21. Febr. 50. §. 2. a.) 50. 62.

Hafenbauten, Ausgabebetrag für dieſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 2.) 47. 166.

Hafengelder, (Hafen-Abgaben, Hafengebühren), Staats-Einnahme-Betrag durch dieſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. o.) 47. 148. — deren Entrichtung von fremden Kriegsfahrzeugen in den dieſſeitigen Häfen. (A. K. O. v. 1. Febr. 47.) 47. 113. — in wie fern davon Befreiungen ſtattfinden. (ebend. Nr. 1.) 47. 113. — die entgegenſtehenden Beſtimmungen der Hafengelder-Tarife werden hierdurch aufgehoben. (ebend. Nr. 4.) 47. 113. — Tarif derſelben für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838., Abänderung deſſen Anhanges zu III. Nr. 2. (nicht III. Nr. 1. lit. a.) wegen des den Binnen-Lootſen nur bedingungsweiſe zuſtehenden Liegegeldes von 15 Sgr. für jede Nacht. (A. K. O. v. 19. Febr. 47. und Miniſt.-Bekanntmachung v. 7. Mai 47.) 47. 111. 202. — die Tarife derſelben für den Hafen von Pillau, vom 18. Oktbr. 1838. und für den Hafen von Memel v. 19. April 1844. bleiben beide mit den inzwiſchen auf Grund beſonderer Anordnungen eingetretenen Ermäßigungen einzelner Abgaben bis auf Weiteres in Kraft. (A. E. v. 12. Janr. 49.) 49. 92. — Tarif für deren Erhebung in Stettin. (A. E. v. 25. Aug. 48. nebſt Tarif.) 48. 247—251. — zu dem Tarif für deren Erhebung in Stettin v. 25. Aug. 48. (Geſ.Samml. S. 249.) ſoll es unter I. B. 16., ſtatt: „Kreide für je 3 Centner 1 Sgr.“ heißen: „Kreide für je 36 Ctr. 1 Sgr.“ (Miniſt.-Berichtigung vom 30. Dezbr. 48.) 49. 91.

Haft, gerichtliche, während derſelben ruht das Wahlrecht und die Wählbarkeit des dazu in den Gemeinden Berechtigten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 4.) 50. 215. — ſiehe Verhaftungen.

Haidehieb, Abfindung für die auf Forſten haftenden Dienſtbarkeitsrechte zu ſolchem, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 10.) 50. 142.

Halberſtadt-Magdeburger Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 8.

Digitized by Google

Halberstädtische Feldordnung vom 27. Juli 1759., von derf. verbleibt, wo dieselbe bisher gegolten hat, der §. 38. derf. nur in so weit in Kraft, als er die Schafhirten verpflichtet, für den Schadenersatz solidarisch zu haften; dagegen wird die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen aufgehoben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 47. 391.

Halle, Kreis, im Mindenschen Regierungsbezirke, s. Handelskammern. — Stadt, Errichtung eines Gewerbegerichts für deren Gemeindebezirk, welches daselbst seinen Sitz haben soll. (A. E. v. 11. Juli 49.) 49. 347.

Hallesche Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 60,000 Rthlr. behufs Anlegung neuer Straßen, um die innere Kommunikation der Stadt Halle an der Saale zu verbessern. (Privil. v. 25. Juni 48.) 48. 189. 190. — jährl. Verzinsung derselben mit vier Prozent auf die bei den Obligationen befindlichen Zinsscheine. (ebend.) 48. 189. — Amortisation derf. durch den dazu bestimmten Tilgungsfonds mittelst jährl. Verloosung innerhalb 57 Jahren. (ebend.) 48. 189.

Hallesche Zuckersiederei-Kompagnie, wegen erfolgter Bestätigung des Statuts der unter diesem Namen in Halle gebildeten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchster Urkunde v. 21. Septbr. 48. (Minist. Bekanntmach. v. 1. Oktbr. 48.) 48. 275.

Hamburg, das dortige Preußische Ober-Postamt bleibt wegen seiner Lage und Wichtigkeit als ein Immediat-Ober-Postamt bestehen. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 50. 299.

Hamburger Eisenbahn (Berlin-Hamburg), s. Eisenbahnen Nr. 3.

Hamburg-Magdeburger vereinigte Dampfschifffahrts-Kompagnie, s. letztere.

Hamm, Stadt, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Hamm-Münster Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Handdienste, Ermittelung der Normalpreise für deren Ablösung. (G. v. 19. Novbr. 49. §. 4. A.) 49. 414. — s. Dienste.

Handarbeiter, s. Arbeiter.

Handel, mit Bedürfnissen der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter, einen solchen dürfen Aufseher und Schachtmeister bei ersteren nicht betreiben. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 11. u. 26.) 47. 24. 27. 29. — (Gewerbe und Bauwesen), die im Finanzministerio dafür bestehende Abtheilung geht auf das neu gebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 1.) 48. 109. — s. auch Ministerium für Handel ꝛc. — Beaufsichtigung der für solchen bestehenden öffentlichen Anstalten durch die Handelskammern. (V. v. 11. Febr. 48. §§. 4. u. 5.) 48. 64. — Berichtserstattungen und öffentliche Mittheilungen seitens der Handelskammern über die Lage und den Gang desselben. (ebend. §§. 23. u. 24.) 48. 67.

Handelsagenten, Abkommen darüber mit dem Königreiche beider Sicilien über deren gegenseitige Zulassung. (Handels- und Schifffahrts-Vertrag v. 27. Janr. 47. Art. 18.) 47. 223.

Handelsamt, der jedesmalige Präsident desselben ist Mitglied des Bankkuratoriums. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 42.) 46. 445. — Ausgabebetrag für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. lit. h.) 47. 164. — dasselbe wird dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einverleibt und die Geschäfte desselben gehen auf das letztere über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 4.) 48. 109. — dem Präsidenten desselben sollen die Handelskammern Abschrift ihrer an den Finanzminister erstatteten jährl. Hauptberichte einreichen. (V. v. 11. Febr. 48. §. 24.) 48. 67.

Handelsbetrieb, Gewährung von Darlehnen aus den öffentlichen Darlehnskassen gegen Unterpfand, zu dessen Beförderung. (G. v. 15. Apr. 48.) 48. 105—108.

Handelsbillets, Beschleunigung der Rechtsstreitigkeiten aus solchen in summarischen Prozessen, mit Bezug auf Thl. II. Tit. 8. §§. 1256. 1285. u. 1297. des A. L. R. (V. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr. 2.) 46. 294. f. — (und kaufmännische Assignationen), die Bestimmungen des Allg. Landrechts über solche in den §§. 1250—1304. Tit. 8. Thl. II. u. §. 297. Tit 16. Thl. I. werden aufgehoben. (G. v. 15. Febr. 50. §. 9.) 50. 55.

Han-

Digitized by Google

Handelsbücher, bei deren Führung haben sich die Juden entweder der deutschen oder der sonst üblichen Landessprache, so wie der deutschen oder lateinischen Schriftzüge zu bedienen. (G. v. 23. Juli 47. §. 6.) 47. 264. — Verlust deren Beweiskraft, wenn dagegen verstoßen wird, so wie Verhängung einer Geldstrafe von 50 Rthlr. oder sechswöchentlichem Gefängniß. (ebend. §. 6.) 47. 264.

Handelsfirma, bestimmte, Streitigkeiten über das Recht zur Führung einer solchen gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 47. 185. — s. auch Fabrikzeichen.

Handelsflagge, deutsche, s. Flagge.

Handelsgerichte, deren Errichtung in denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen das Allgem. Landrecht und die Allgem. Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben. (G. v. 3. Apr. 47.) 47. 182—188.

I. Errichtung derselben. (ebend. §§. 1—3.) 47. 182. — Aufbringung der Kosten für solche aus Staatsmitteln. (ebend. §. 3.) 47. 182. — Beschaffung und Unterhaltung der Geschäftsräume für dies. durch den Handelsstand des Bezirks, für welchen dasselbe bestimmt ist. (ebend. §. 3.) 47. 182.

II. Organisation derselben. (§§. 4—17.) 47. 183—185. — dies. sind für die ihnen überwiesenen Rechtsangelegenheiten (§§. 18—20.) die Gerichte erster Instanz und zunächst dem Landes-Justiz-Kollegium untergeordnet. (ebend. §. 4.) 47. 183. — Ernennung eines rechtsverständigen Direktors und zweier rechtsverständiger Mitglieder nebst deren Vertreter bei dens. (§§. 5—7.) 47. 183. — Wahl und Anstellung von mindestens vier Mitgliedern aus dem Handelsstande und eben so viel Stellvertretern für dies. (§§. 5. 6. 8—10.) 47. 183. 184. — Amtsdauer und Verhältnisse ders. (§§. 11—16.) 47. 184. 185. — Suspension ders. vom Amte und Entfernung ders. aus solchem. (ebend. §. 13.) 47. 184. — Ernennung und Vereidung von Sachverständigen für einzelne Zweige des Handels- oder Schifffahrtsverkehrs. (§. 17.) 47. 185. — Anstellung der Subaltern- und Unterbeamten bei dens. (§. 7.) 47. 183.

III. Kompetenz derselben. (§§. 18—24.) 47. 185—187. — zu solcher gehören alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, welche zwischen Handeltreibenden geschlossen sind. (§. 18.) 47. 185. — desgl. über Schifffahrtsverhältnisse, Frachtgeschäfte, Sozietätsverträge ꝛc. (§§. 19—22.) 47. 185. 186. — Zulässigkeit einer freiwilligen Prorogation des Gerichtsstandes zwischen dens. und anderen Gerichten. (§. 23.) 47. 187. — Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dens. in Beziehung auf Handels- oder Schifffahrtsverkehr. (§. 24.) 47. 187.

IV. Verfahren bei dens. (§§. 25—33.) 47. 187. 188. — solche haben dieselben Vorschriften zu befolgen, welche für die ordentlichen Gerichte verbindend sind, namentlich auch die Verordnung v. 21. Juli 1846. über das Verfahren in Civilprozessen. (§. 25.) 47. 187. — nähere Bestimmungen darüber. (§§. 26—33.) 47. 187. 188. — Fällung und Vollstreckung der Erkenntnisse seitens ders. (§§. 29—33.) 47. 187. 188.

— dieselben sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 90.) 48. 387. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 91.) 50. 30. 31. — Errichtung eines solchen für die Kreise Gladbach und Grevenbroich und mehrere Gemeinden des Kreises Kempen, aus einem Präsidenten und fünf Richtern nebst drei Stellvertretern bestehend. (A. K. O. v. 11. Dezbr. 45.) 46. 17. — dasselbe hat seinen Sitz in der Gemeinde Gladbach. (ebend.) 46. 17. — die bisherige Kompetenz des Handelsgerichts zu Crefeld hört nunmehr hinsichtlich der genannten Kreise u. Gemeinden auf. (ebend.) 46. 17. — Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zu Gladbach über die Gemeinde Boisheim, im Kreise Kempen, vom 1. Janr. 49. ab. (A. E. v. 4. Dezbr. 48.) 48. 444. — mit jenem Tage hört die bisherige Kompetenz des Handelsgerichts zu Crefeld hinsichtlich der genannten Gemeinde auf. (ebend.) 48. 444. — besondere, in welchen die Rechtspflege durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter verwaltet oder mit verwaltet wird, deren Errichtung an Orten, wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 18.) 49. 6. — dieselben entscheiden über den Rekurs und die Appellation gegen die Bescheide und Erkenntnisse der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 49. 123. — wo jene nicht bestehen,

Digitized by Google

Handelsgerichte, (Fortſ.)
entſcheidet das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirks darüber. (ebend. §. 54.) 49. 123. — wo ſolche beſtehen, iſt bei dieſen die Amortiſation von Wechſeln nachzuſuchen. (Einführungs-Ord. zur allgem. deutſchen Wechſelordnung, v. 6. Janr. 49. §. 2.) 49. 49. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, vor ſolche gehören die Klagen aus eigenen Wechſeln auch dann, wenn ſie weder von Handeltreibenden unterſchrieben ſind, noch Handelsgeſchäfte zur Veranlaſſung haben — Art. 636. 637. des Rheiniſchen Handels-Geſetzbuches. — (V. v. 6. Janr. 49. §. 6.) 49. 50. (G. v. 15. Febr. 50. §. 8.) 50. 55.

Handelsgeſchäft, wer ein ſolches ſeit wenigſtens fünf Jahren für eigene Rechnung allein oder als Geſellſchafter perſönlich betreibt, kann zum Mitgliede einer Handelskammer oder zum Stellvertreter deſſelben gewählt werden. (V. v. 11. Febr. 48. §. 6.) 48. 64. — Ausſcheiden als ſolche bei veränderten Geſchäftsverhältniſſen. (ebend. §. 10.) 48. 65.

Handelskammern, deren Errichtung zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, für den ganzen Umfang der Monarchie. (V. v. 11. Febr. 48.) 48. 63—68. — Organiſation derſelben. (ebend. §§. 1—3.) 48. 63. — Beſtimmung derſelben. (§§. 4. 5.) 48. 64. — Wahl deren Mitglieder und Stellvertreter. (§§. 6—9.) 48. 64. 65. — Ausſcheiden, Entfernung und Suſpenſion der Mitglieder derſ. (§§. 10—14.) 48. 65. 66. — Büreaugeſchäfte derſ. (§. 15.) 48. 66. — Koſtenaufwand. (§§. 16—18.) 48. 66. — Geſchäftsgang. (§§. 19—28.) 48. 66—68. — Anordnungen wegen der bereits beſtehenden Handelskammern. (§§. 29. 30.) 48. 68. — Perſonen, welche durch einen Beſchluß derſ. von deren Mitgliedſchaft ausgeſchloſſen ſind, können auch nicht an der Wahl der Mitglieder eines Gewerberaths und deren Stellvertreter theilnehmen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 3.) 49. 94. 95.

Errichtung derſelben für einzelne Städte und Kreiſe, und zwar:

1) für den Bezirk der Stadt Breslau (A. E. v. 30. März. 49.) 49. 146.
2) für die Kreiſe Glatz und Habelſchwerdt, im Breslauer Regierungsbezirke. (A. E. v. 16. März 49.) 49. 145. — Sitz derſ. in der Stadt Glatz. (ebend.) 49. 145.
3) für die Kreiſe Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg. (A. E. v. 16. März 49.) 49. 145. — Sitz derſ. in der Stadt Schweidnitz. (ebend.) 49. 145.
4) für die Kreiſe Hirſchberg und Schönau, im Regierungsbezirke Liegnitz. (A. E. v. 30. Juli 49.) 49. 348. — Sitz derſelben in der Stadt Hirſchberg. (ebend.) 49. 348.
5) für den Kreis Landeshut, im Regierungsbezirke Liegnitz. (A. E. v. 30. Juli 49.) 49. 349. — Sitz derſ. in der Stadt Landshut. (ebend.) 49. 349.
6) für die Stadt und den Kreis Görlitz. (A. E. v. 19. Novbr. 49.) 49. 435. — Sitz derſ. in letzterer. (ebend.) 49. 435.
7) für den Kreis Siegen. (A. E. v. 25. Mai 49.) 49. 215. — Sitz derſ. in der Stadt Siegen. (ebend.) 49. 215.
8) für die Kreiſe Minden und Lübbecke und für die Stadt Vlotho. (A. E. v. 4. Dezbr. 48.) 48. 419. — Sitz derſelben in der Stadt Minden. (ebend.) 48. 419.
9) für die Kreiſe Mühlhauſen, Heiligenſtadt und Worbis. (A. E. v. 4. Dezbr. 48.) 48. 420. — Sitz derſelben in der Stadt Mühlhauſen. (ebend.) 48. 420.
10) für die Kreiſe Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den weſtlichen (Ravensbergſchen) Theil des Kreiſes Herford, mit Ausſchluß der Stadt Vlotho, im Regierungsbezirke Minden. (A. E. v. 4. Dezbr. 48.) 48. 421. — Sitz derſelben in der Stadt Bielefeld. (ebend.) 48. 421.
11) für die Kreiſe Liegnitz, Lüben, Jauer und Goldberg-Haynau, mit Ausnahme der zum Kreiſe Liegnitz gehörigen Stadt Parchwitz. (A. E. v. 18. Novbr. 50.) 50. 514. f. — Sitz derſelben in der Stadt Liegnitz. (ebend.) 50. 514.

Digitized by Google

Handelskammern, (Forts.)
12) für den Kreis Altena, im Regierungsbezirke Arnsberg. (A. E. v. 17. Dezbr. 49.) 50. 4. — Sitz derf. in der Stadt Lüdenscheid. (ebend.) 50. 4.
13) desgl. für den Kreis Iserlohn, mit dem Sitze in der Stadt Iserlohn. (A. E. v. 28. Aug. 50.) 50. 397.
14) für den Landkreis Aachen, mit Ausschluß von Burtscheid, und für den Kreis Düren. (A. E. v. 3. Apr. 50.) 50. 298. — Sitz derf. in Stolberg. (ebend.) 50. 298.

Handelsrath, die demselben durch die Verordnung v. 7. Juni 1844. (G. S. Seite 148.) zugewiesene Wirksamkeit geht auf das Staatsministerium über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 4.) 48. 109.

Handelsschulen, an solchen können Juden als Lehrer zugelassen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 47. 264. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 47. 269.

Handelsstand, Wahl der Mitglieder und Vorsitzenden des Gewerberaths und deren Stellvertreter zum dritten Theile aus jenem. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 3—14. 19.) 49. 94—98.

Handels-Unternehmungen, die aus Sozietätsverträgen über solche entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 47. 185.

Handelsvertrag, mit Dänemark, in Erneuerung des frühern v. 17. Juni 1818., unter einigen für angemessen erachteten Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen. (v. 26. Mai 46.) 46. 327—334. — s. auch Dänemark.

Handels- (und Schifffahrts-) **Vertrag**, zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines und dem Königreiche beider Sicilien, (v. 27. Janr. 47., ratif. den 12. Mai 47.) 47. 211—228. — Dauer desselben bis zum 1. Janr. 1857. und ferner, wenn keine Aufkündigung erfolgt. (ebend. Art. 23.) 47. 227.

Handelsverträge, mit fremden Regierungen, solche bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 46.) 48. 381. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 48.) 50. 23.

Handlungsdiener (Gehülfen) der Handeltreibenden, Streitigkeiten aus dem Verhältnisse der letztern zu erstern gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 47. 186. — desgl. aus Handelsgeschäften, die von derf. für ihren Prinzipal vorgenommen sind. (ebend. §. 19.) 47. 186.

Handschlag, siehe Verpflichtung durch solchen.

Handschuhmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Handwerke, einzelne, welche Arbeiten zu den unter denselben begriffenen Verrichtungen gehören, darüber hat der Gewerberath, mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung bestehenden Anordnungen, nach den Verhältnissen des öffentlichen Gewerbebetriebes zu entscheiden. (V. v. 9. Febr. 49. §. 28.) 49. 99. f. — in wie weit die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person, nach Anhörung der betheiligten Innungen und des Gewerberaths, durch Ortsstatuten beschränkt werden können. (§. 29.) 49. 100. — Betrieb derselben in Fabrikanstalten. (§§. 30—32.) 49. 100. — Strafbestimmungen für die Übertretung oder Umgehung der desfallsigen Vorschriften. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Handwerker, allgemeine Vorschriften für deren Prüfungen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 35—43.) 49. 101—103. — desgl. über deren selbstständigen Gewerbebetrieb. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 23—34.) 49. 98—101. — die allgemeinen Interessen des Betriebes derf. hat der Gewerberath in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu berathen und anzuregen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 49. 93. — auch ist derselbe mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche

Digitized by Google

Handwerker, (Forts.)
welche in die Verhältnisse des Handwerksbetriebes eingreifen. (ebend. §. 2.) 49. 93 f. — nähere Bezeichnung derjenigen Handwerker, welche vor dem Beginn des Betriebes ihre Befähigung dazu nachweisen müssen. (ebend. §§. 23—26.) 49. 98. 99. — inwieweit darin nach örtlichen Verhältnissen und nach Vernehmung des Gewerberaths Ausnahmen oder Erweiterungen stattfinden können. (§§. 26—28.) 49. 99. 100. — Befugnisse des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in letzter Beziehung. (ebend. §§. 26—28.) 49. 99. 100. — Strafbestimmungen für die Übertretung oder Umgehung jener Vorschriften. (ebend. §§. 74. 75.) 49. 109. 110. — Verwendung der deshalb erkannten Geldbußen. (ebend. §. 75.) 49. 110. — in Wesel, Kreditverein für dies., s. Wesel.

Handwerkerstand, Wahl der Mitglieder des Gewerberaths und deren Stellvertreter, zum Theile aus jenem. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 3—14. 19.) 49. 94—98. — desgl. der Mitglieder des Gewerbegerichts. (V. v. 9. Febr. 49. §. 4.) 49. 111.

Handwerkerwaaren, inwiefern das Halten von Magazinen zu deren Detailverkauf nur gestattet werden kann. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 33. 34.) 49. 100. 101. — Strafbestimmung für Übertretung der desfallsigen Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109. — neue, deren öffentliche Versteigerungen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Kommunalbehörde des Versteigerungsortes stattfinden, soweit sie nicht im Wege der Exekution, oder im Auftrage eines Gerichts oder einer andern öffentlichen Behörde erfolgen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 69.) 49. 108. — Strafbestimmung für die Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109. — gewisse, Genehmigung zu deren ferneren Verkauf auf Wochenmärkten von einheimischen Verkäufern, mit Ausschließung der auswärtigen, nach bisheriger Ortsgewohnheit. (V. v. 9. Febr. 49. §. 70.) 49. 108. f.

Handwerksgehülfen, s. Gehülfen.

Handwerksgesellen, jüdische, rücksichtlich deren Zulassung, um bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, bewendet es bei den Bestimmungen der Ordre, vom 14. Oktbr. 1838. (G. S. Seite 503.) u. der mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträge. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 47. 278. — Strafbarkeit, wenn solche außerdem ohne Genehmigung des Ministers des Innern angenommen werden. (ebend. §. 71.) 47. 278. — s. Gesellen.

Handwerksmeister, s. Meister.

Hanfröthen, unbefugtes, in Privatgewässern oder auf fremdem Grund u. Boden, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Nov. 47. §. 41. Nr. 4.) 47. 383.

Hannover, Königreich, Vertrag zwischen demselben, Preußen, Kurhessen und Schaumburg-Lippe, über die Ausführung einer Eisenbahn von Hannover über Wunstorf, Haste u. Bückeburg nach Minden, (v. 4. Dezbr. 45.) 46. 77—82. — Erlaß gleichmäßiger Bahnpolizei-Reglements auf ders. (ebend. Art. 4.) 46. 78. — Vertrag zwischen demselben u. Preußen über den Bau der auf Preußischem Gebiete belegenen Strecke der bezeichneten Eisenbahn nach Minden und den Betrieb auf derselben durch die Königl. Hannoversche Eisenbahn-Direktion, in Folge Vertrages zwischen ders. u. der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, (v. 4. Dezbr. 45.) 46. 83—86.

Harzgerode, Ort, s. Chausseebau Nr. 14.

Harzscharren, Ablösung der Berechtigung zu solchem, bei Gemeinheitstheilungen, insofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 6., Art. 5.) 50. 139. 140.

Hasel, ursprünglich Oberlausitzscher Ort, im Sorauer Kreise, gehört nunmehr zum Landarmen-Verbande der Niederlausitz. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1. lit. d.) 46. 252.

Hasselfelde, Ort, s. Chausseebau Nr. 18.

Hattingen, Stadt, s. Chausseebau Nr. 25.

Haupt-Finanz-Etat, s. Etat.

Hauptsteuer- und Zollämter, s. Steuer- u. Zollämter.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen, s. letz.

Haupt-

Digitized by Google

Hauptverwaltung der Staatsschulden, Beauftragung derf. mit der Kontrolle über die Anfertigung und Zirkulation der auszugebenden Banknoten, zu einem niemals zu überschreitenden Betrage von zehn Millionen Thalern, desgl. mit der öffentlichen Bekanntmachung einer näheren Beschreibung derf., sowie mit dem Umtausche beschädigter Banknoten und der Verfolgung deren Verfälschungen. (A. K. O. v. 11. Apr. 46. Nr. 6.) 46. 154. — von dieser Kontrolle u. Mitwirkung bei der Banknoten-Ausgabe wird dieselbe entbunden u. die Bestimmung zu 6. der vorgedachten A. K. O. v. 11. Apr. 46. aufgehoben. (A. K. O. v. 16. Juli 46.) 46. 264. 265. — s. auch Banknoten. — die Kandidaten für die bei derf. erledigten Stellen hat der vereinigte Landtag, in dessen Vertretung der vereinigte ständische Ausschuß, Allerhöchsten Orts in Vorschlag zu bringen. (V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags §. 8. a.) 47. 36. — (V. über den vereinigten ständischen Ausschuß v. 3. Febr. 47. §. 4.) 47. 41. — deren Rechnungen hat der vereinigte Landtag, in dessen Vertretung der vereinigte ständische Ausschuß, auf Grund der durch die ständische Deputation für das Staatsschuldwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung, abzunehmen und allerhöchsten Orts mittelst besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen. (V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags, §. 8. b.) 47. 36. — (V. v. 3. Febr. 47. über den vereinigten ständischen Ausschuß, §. 4.) 47. 41. — mit derf. gemeinschaftlich hat die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen die eingelösten Staatsschulden-Dokumente in Verschluß zu nehmen und deren Deposition bei dem Kammergerichte zu bewirken. (V. über die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 1.) 47. 41. — dieselbe ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbstständige Behörde, welche jedoch der obern Leitung des Finanzministers in soweit unterliegt, als dies mit der ihr nach §. 6. dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. (G. v. 24. Febr. 50. §. 1.) 50. 57. — dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht einer besondern Staatsschulden-Kommission gestellt. (ebend. §§. 1. u. 14.) 50. 57. 69. — Anstellung des Direktors und der Mitglieder derselben und deren Vereidung, sowie Geschäftsverwaltung derf. (ebend. §§. 2. 3. und 9.) 50. 59. — derselben bleiben die Staatsschulden-Tilgungskasse und die Kontrolle der Staatspapiere untergeordnet. (§. 4.) 50. 58. — nähere Bezeichnung deren Obliegenheiten. (ebend. §. 5.) 50. 58. — für welche der letztern solche auch künftighin unbedingt verantwortlich bleibt. (ebend. §. 6.) 50. 58. 59. — Überweisung des Bedürfnisses derf. zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten. (ebend. §§. 5. bis 8.) 50. 58. 59.

Haussuchungen, amtliche Zulässigkeit derselben, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen. (G. v. 24. Septbr. 48. §§. 6—8.) 48. 258. f. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 6.) 48. 376. — auf das Heer finden die im Art. 6. der letztern enthaltenen Bestimmungen wegen derf. in soweit Anwendung, als die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 32.) 48. 379. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 39.) 50. 22. — Suspension des gedachten Art. 6. für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 48. 390. f. — solche sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 6.) 50. 18. — deren Ausführung. (G. v. 12. Febr. 50. §. 11.) 50. 47. — in wiefern solche auch bei Nachtzeit vorgenommen werden können. (ebend. §§. 10. 12. 13.) 50. 47. 48. — solche unterliegen bei den zur Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilten Personen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit. (G. v. 12. Febr. 50. §. 8.) 50. 50. — wegen begangener Forst- und Jagdfrevel an den Landesgrenzen mit Anhalt-Bernburg. (Ministerial-Erklärung v. 4. Febr. 50.) 50. 73. 74.

Hausverfassung, Königliche, s. Königliche Familie.

Havereisachen, nicht streitige, gehören ausschließlich vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 47. 187.

Havereischäden, Streitigkeiten über die Vergütigungen für solche gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 47. 185.

Hazardspiel, Örter, welche als Schlupfwinkel desselben durch den gemeinen Ruf bezeichnet werden, können auch zur Nachtzeit durchsucht werden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 7.) 48. 258.

Digitized by Google

Hazardſpiele, ſollen auf der Eiſenbahn von Hannover nach Minden und in deren Nähe nicht geduldet werden. (Vertrag v. 4. Dezbr. 45. Art. 9.) 46. 80. — ſolche ſind den Arbeitern bei Eiſenbahn- und andern öffentlichen Bauten ſtreng verboten. (V. v. 21. Dezbr. 46. §. 13.) 47. 24. 30. — Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel derſelben bekannt ſind, können auch zur Nachtzeit durchſucht werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 12. Nr. 2.) 50. 47. — dieſelben dürfen auf den Bahnhöfen der pfälziſchen Ludwigs-Eiſenbahn und in den dazu gehörigen Gebäuden ſo wenig, als auf den diesſeitigen Bahnſtrecken geduldet werden. (Staatsvertrag mit Bayern v. 30. März 50. Art. 19.) 50. 361.

Haynrode, Gemeinde, ſ. Chauſſeebau Nr. 20.

Hebammen, deren zeitherige Befreiung von der Klaſſenſteuer hört mit dem 1. Janr. 1850. auf. (G. v. 7. Dezbr. 49.) 49. 436.

Hebammenfuhren, von dem Gutsherrn zu leiſtende, deren Aufhebung ohne Entſchädigung. (G. v. 2. März 50. (§. 3. Nr. 15.) 50. 81.

Hebammenweſen, Staatsausgabe-Betrag für daſſelbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 1. E. c.) 47. 156.

Hebeliſten (Rollen), für die Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienſte auf die Verpflichteten, deren Aufſtellung, öffentliche Auslegung und Ausführung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 53. Nr. 10. §. 114. Nr. 10.) 50. 227. 241.

Hecheltjen, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 24.

Hecken, zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienend, Strafe für diejenigen, welche ſolche unbefugter Weiſe öffnen, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder ſchließen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 9.) 47. 384. — grüne, Strafe für denjenigen, der von ſolchen unbefugterweiſe Laub abpflückt oder Zweige abbricht. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 5.) 47. 384. — desgl. wer ſolche abhaut oder beſchädigt. (ebend. §. 43. Nr. 2.) 47. 384.

Heckengereuth, Ort und Gemeinde, ſiehe Chauſſeebau Nr. 18.

Heer, Preußiſches, über daſſelbe führt der König den Oberbefehl und beſetzt alle Stellen in demſ. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 44. u. 45.) 48. 381. — Verf.-Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 46. u. 47.) 50. 23. — Vereidung deſſelben auf die Verfaſſung nach erfolgter Reviſion der letztern. (Patent v. 5 Dezbr. 48.) 48. 392. — eine Vereidigung deſſelben auf die Verfaſſung findet nicht ſtatt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 108.) 50. 34. — auf daſſelbe finden die in dem Art. 5. wegen der Verhaftungen, in dem Art. 6. wegen des Eindringens in Wohnungen, des Haltens von Hausſuchungen und der Beſchlagnahme von Briefen und Papieren ꝛc., Art. 27. wegen der Verſammlungen und Art. 28. wegen der Vereine, enthaltenen Beſtimmungen in ſo weit Anwendung, als die militairiſchen Disziplinar-Vorſchriften nicht entgegen ſtehen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 32.) 48. 379. — daſſelbe ſteht im Kriege und im Dienſte unter der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit und unter dem Militair-Strafgeſetzbuche; außer dem Kriege und dem Dienſte, mit Beibehaltung der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit, unter den allgemeinen Strafgeſetzen. (ebend. Art. 36.) 48. 379. — die Beſtimmungen über die militairiſche Disziplin im Kriege und Frieden, ſowie die näheren Feſtſetzungen über den Militair-Gerichtsſtand bleiben Gegenſtand beſonderer Geſetze. (ebend. Art. 36.) 48. 379. — daſſelbe darf nicht berathſchlagen. (ebend. Art. 37.) 48. 379. — Preußiſches, daſſelbe begreift alle Abtheilungen des ſtehenden Heeres und der Landwehr. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 35.) 50. 21. — auf daſſelbe finden die in der Verf.-Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 5. 6. 29. 30. u. 32. enthaltenen Beſtimmungen nur in ſoweit Anwendung, als die militairiſchen Geſetze und Disziplinarvorſchriften nicht entgegenſtehen. (ebend. Art. 39.) 50. 22. — ſiehe Perſönliche Freiheit, Verhaftungen, Wohnung, Hausſuchungen, Briefe und Papiere, desgl. Verſammlungen, Vereine und Petitionsrecht. — ſiehe auch bewaffnete Macht.

Hege- und Schonzeit, in Ausübung des Jagdrechts, Vorſchriften für ſolche und Strafbeſtimmungen für deren Übertretungen. (G. v. 7. März 50. §. 18.) 50. 169.

Hegezeit des Wildes, ſiehe Wild.

Digitized by Google

Hehlerei, die Verurtheilung wegen solcher zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. g.) 50. 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. 50. — außerdem kann die Ortspolizeibehörde dem Verurtheilten untersagen, während der Nachtzeit ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. (ebend. §. 9.) 50. 51.

Heiligenstadt, Kreis u. Stadt, siehe Chausseebau Nr. 16. — siehe auch Handelskammern und Rententilgungskassen.

Heimfallsrecht, grund- oder gutsherrliches, an Grundstücken und Gerechtsamen jeder Art innerhalb des Staats, dessen Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 4.) 50. 80.

Heimräthe, siehe Deichschaue auf dem linken Rheinufer.

Heimsen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 13.

Heirathen, siehe Ehen.

Heizung, der Schulstuben und der Lehrerwohnungen, siehe Brennmaterial.

Helden, Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 15.

Hennen-Villigster Wegebaugesellschaft, siehe Chausseebau Nr. 10.

Hennigsdorf, Ort, siehe Chausseebau Nr. 2.

Herausgeber von Druckschriften, Verantwortlichkeit derselben für den Inhalt der letzteren. (V. v. 30. Juni 49. §. 12.) 49. 228. — von Zeitungen und Zeitschriften, deren Name und Wohnort müssen gleichfalls auf diesen genannt sein, wenn sie von den Verlegern verschieden sind. (ebend. §. 2.) 49. 226. — Strafen für Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften. (§. 10.) 49. 228. — der im Selbstverlage erscheinenden Druckschriften, deren oder des Verfassers Name und Wohnort muß auf letztern genannt sein. (V. v. 30. Juni 49. §. 1.) 49. 226. — von Zeitungen, Zeitschriften und Druckschriften nicht über zwanzig Bogen, s. diese. — s. auch Druckschriften, Zeitungen und Zeitschriften.

Herchen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 21.

Herford, Stadt u. Kreis, siehe Chausseebau Nr. 23. — siehe auch Handelskammern.

Herisau, siehe literarisches Institut und Schläpfer'sche Buchhandlung daselbst.

Herrenstand, denselben bilden auf dem vereinigten Landtage, nächst den großjährigen Prinzen des Königl. Hauses, die zu den Provinzial-Landtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die Schlesischen Fürsten und Standesherren und alle mit Virilstimmen begabten oder an Kollektiv-Stimmen betheiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinzial-Landtage. (V. v. 3. Febr. 47. §. 2.) 47. 35. — Organisation und Verstärkung desselben nach Allerhöchster weiterer Entschließung. (ebend. §. 2.) 47. 35. — Vertretung der Mitglieder desselben durch Bevollmächtigte auf dem vereinigten Landtage, soweit dens. solches auf den Provinzial-Landtagen gestattet ist. (ebend. §. 2.) 47. 35. — die Berathung und Abstimmung desselben auf dem vereinigten Landtage erfolgt in abgesonderter Versammlung; jedoch tritt derselbe mit den übrigen Ständen zusammen, wenn wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen, oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze zu beschließen ist. (ebend. §. 14.) 47. 37. — Ausübung des Stimmrechts seitens der Mitglieder desselben auf dem vereinigten Landtage. (ebend. §§. 14. u. 15.) 47. 37. f. — für dens. wird Allerhöchst ein besonderer Marschall ernannt, welcher die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. (ebend. §. 18.) 47. 38. — derselbe wird in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vize-Marschall vertreten. (ebend. §. 18.) 47. 38. — bei Vereinigung sämmtlicher Stände zu einer Versammlung gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz dem Marschall oder Vize-Marschall des Herrenstandes. (ebend. §. 18.) 47. 38. — über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes soll gegen Angeschuldigte aus jenem in jedem einzelnen Falle ein aus einem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern bestehender Gerichtshof von Standesgenossen besonders gebildet werden, dessen Ausspruch der Allerhöchsten Bestätigung unterliegt. (G. v. 23. Juli 47. §. 9. lit. c.) 47. 280.

Herrnprotsch-Brandschützer Deichverband, siehe Deichverband.

Digitized by Google

Herzberg, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 1.
Herzkamp, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 12.
Heſſen, Kurfürſtenthum, Vertrag zwiſchen demſ., Preußen, Hannover u. Schaumburg-Lippe, über die Ausführung einer Eiſenbahn von Hannover nach Minden. (v. 4. Dezbr. 45.) 46. 77—82.
Heſſen, Großherzogthum, die mit demſelben am 17. Janr. 1817. abgeſchloſſene u. reſp. am 7. Oktbr. 1828. u. 20. Novbr. 1838. erneuerte Durchmarſch- u. Etappen-Konvention ſoll ferner bis zum 1. Oktbr. 1852. beſtehen u. unter einigen Modifikationen von Neuem abgeſchloſſen ſein. (Miniſterial-Erklärung v. 20. Apr. 47. u. Bekanntmachung v. 18. Mai 47.) 47. 209. 210.
Heuer des Schiffers u. der Schiffsmannſchaft, die Ausführung des von den Handelsgerichten ſelbſt, oder von andern Gerichten verfügten Arreſtes auf ſolche gehört vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 47. 186.
Hilden, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 17.
Hildenbach, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 16.
Hirſchberger Kreis, ſiehe Handelskammern.
Hirten, Verantwortlichkeit derſ. u. Strafen für deren Verſchuldungen u. Vernachläſſigungen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 15—19.) 47. 379. — tüchtige, für gemeinſchaftliche Heerden, deren Annahme durch den Gemeindevorſtand, wo nicht Köhr- oder Feldämter oder beſondere Vorſtände der Hütungsgenoſſenſchaften vorhanden ſind. (ebend. §§. 21. 22.) 47. 380.
Hirtenlohn, für das Vieh der Schullehrer, Entrichtung deſſelben von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 16.) 46. 4.
Hochverrath, Anwendung der landesgeſetzlichen Strafe für ſolchen, auf die Urheber, Häupter u. Theilnehmer kommuniſtiſcher Vereine in den deutſchen Bundesſtaaten, ſoweit ſolche hochverrätheriſche Zwecke verfolgen. (Publik.-Pat. v. 1. März 47. über den darüber gefaßten Bundesbeſchluß v. 6. Aug. 46. mit Rückſicht auf §. 2. der Bundesbeſchlüſſe v. 5. Juli 32.) 47. 111. 112. — für ſolchen iſt ein gewaltſamer Angriff zu halten, welcher auf die deutſche Reichsverſammlung in der Abſicht gerichtet iſt, dieſelbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Verſammlung zur Faſſung oder Unterlaſſung eines Beſchluſſes zu zwingen. (Reichsgeſetz v. 10. Oktbr. 48. Art. 1. u. A. Publik.-Patent v. 17. Oktbr. 48.) 48. 311. — Beſtrafung deſſelben mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umſtände mit Zuchthausſtrafe bis zu zwanzig Jahren. (ebend. Art. 1.) 48. 311. — nach §. 92. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, Strafbeſtimmung für die ohne Erfolg gebliebene öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu demſelben. (V. v. 30. Juni 49. §§. 14. 31.) 49. 229. 232. — während des zeit- oder diſtriktsweiſe erklärten Belagerungszuſtandes deſſelben angeklagt, deſſen Unterſuchung und Beſtrafung von dazu angeordneten Kriegsgerichten. (V. v. 10. Mai 49. §. 10.) 49. 168. — als ſolcher ſind im Bezirke des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Art. 75—108. des Rheiniſchen Strafgeſetzbuches) anzuſehen. (ebend. §. 10.) 49. 168. — ſiehe auch politiſche Verbrechen. — in Fällen der §§. 91—99. und 118. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., die Verurtheilung wegen eines ſolchen Verbrechens zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufſicht unbedingt nach ſich, wenn daſſelbe mit Freiheitsſtrafe bedroht iſt oder anſtatt der Todesſtrafe eine Freiheitsſtrafe eintritt, mit Ausſchluß jedoch der einfachen Mitwiſſenſchaft. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. a.) 50. 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Verſuchs dieſes Verbrechens oder wegen Theilnahme an demſelben. (ebend. §. 3.) 50. 50. — Entſcheidung über Verbrechen deſſelben durch einen noch zu errichtenden beſonderen Schwurgerichtshof. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 95.) 50. 31.
Hochzeitsverſammlungen, deren Züge, wo ſolche hergebracht ſind, gehören nicht zu den öffentlichen Aufzügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder einer Anzeige bedürfen. (V. v. 29. Juni 49. §. 11.) 49. 223. — (G. v. 11. März 50. §. 10.) 50. 279.
Hofgericht, zu Greifswald, Aufhebung deſſelben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 24.) 49. 8. — zu Sigmaringen, ſ. Fürſtenthümer Hohenzollern.

Digitized by Google

Hofräume, zu öffentlichen Gebäuden gehörig und mit ihnen in derſelben Befriedigung gelegen, deren Befreiung von der Grundſteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2.) **50.** 63.

Hofwehr, bei Eigenthumsverleihungen erhält ſolche der Stellenbeſitzer, ohne dafür Entſchädigung an die Gutsherrſchaft leiſten zu dürfen. (G. v. 2. März 50. §. 82.) **50.** 102. — mit der Anbringung der Provokation auf Regulirung hört die Verpflichtung der Gutsherrſchaft auf, Verluſte an der Hofwehr zu erſetzen. (ebend. §. 90.) **50.** 105.

Hohegeiß, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 18.

Hoheitsrechte, gewiſſen Grundſtücken zuſtehend, deren Aufhebung ohne Entſchädigung gegen Wegfall der Laſten und Leiſtungen, welche den bisher Berechtigten oblagen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) **48.** 380. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) **50.** 22.

Hoheley, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 26.

Hohengandern, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 16.

Hohenkrug, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 5.

Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Fürſtenthümer, deren Vereinigung mit dem Preußiſchen Staatsgebiete. (G. v. 12. März 50.) **50.** 289. — Vertrag mit den regierenden Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen wegen Abtretung jener Fürſtenthümer (vom 7. Dezbr. 1849.) **50.** 289—295. — Patent wegen Beſitznahme des Fürſtenthums Hohenzollern-Hechingen und des Fürſtenthums Hohenzollern-Sigmaringen (v. 12. März 50.) **50.** 295. — Regulirung der obern richterlichen Inſtanzen für dieſelben. (V. v. 4. Juli 50.) **50.** 347. 348. — die Funktionen eines Gerichtshofes dritter Inſtanz in Civilſachen gehen auf das Ober-Tribunal zu Berlin über. (ebend. §. 1.) **50.** 347. — desgl. die Nichtigkeitsbeſchwerden aus ſolchen, desgl. diejenigen gegen Urtheile erſter und reſp. zweiter Inſtanz des Hofgerichts zu Sigmaringen in Strafſachen, ſoweit ſolche zuläſſig ſind. (§. 1.) **50.** 347. — Zuſtändigkeit der Appellationsgerichte zu Arnsberg und Hechingen, ſowie des Hofgerichts zu Sigmaringen. (§§. 2—4.) **50.** 347. — Sporteln und Gebührentaxen in denſ. (§. 5.) **50.** 348. — Rechtsverfahren und Rechtsanwalte. (§§. 6—8.) **50.** 348.

Holbach, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 21.

Holz, auf den zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundſtücken, Verfahren rückſichtlich deſſelben bei Eigenthumsregulirungen. (G. v. 2. März 50. §. 87.) **50.** 104. — Ablöſung der auf Forſten haftenden Dienſtbarkeitsrechte zum Mitgenuſſe des erſtern, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 10.) **50.** 142. — Verfahren mit den Holzbeſtänden auf den zur Abfindung beſtimmten Ländereien. (ebend. Art. 10.) **50.** 142. — ſ. Brennmaterial.

Holzdiebſtahl, in dem Verfahren wegen Unterſuchung und Beſtrafung deſſelben, wird durch die Vorſchriften des Geſetzes v. 17. Juli 46. wegen der in Berlin zu führenden Unterſuchungen nichts geändert. (§. 110. deſſelben.) **46.** 286. — eben ſo nicht durch die Vorſchriften der Verordnung vom 3. Janr. 49. (daſ. §. 181.) **49.** 46.

Hönnethal, im Arnsberger Regierungsbezirke, ſ. Chauſſeebau Nr. 23.

Honorare der Rheiniſchen Hypothekenbewahrer, ſ. letz.

Horlitza, urſprünglich Schleſiſcher Ort, ſ. Spremberger Kreis.

Hornhauſen, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 10.

Hörſingen, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 15.

Horſtmar, ſ. Chauſſeebau Nr. 22.

Hoſpitäler, fernere Verpflichtung, deren müßig liegende Gelder gegen Verzinſung bei der Preußiſchen Bank zu belegen. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 21. 23—26.) **46.** 441. 442. — Betrag der Zuſchüſſe für ſolche aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 1. E. d.) **47.** 156.

Hotensleben, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 10.

Digitized by Google

Höxter, Kreis, im Mindenſchen Regierungsbezirke, Anſiedelung von Juden auf dem platten Lande in demſ. u. deren Verkehr mit der bäuerlichen Bevölkerung. (A. K. O. v. 4. Dezbr. 46.) 46. 528. — ſiehe Rententilgungskaſſen. — Kreisſtände, ſiehe Chauſſeebau Nr. 24.

Hückerskreuz, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 23.

Hülfsdienſte, ſiehe Dienſte.

Hülfskaſſen, deren Errichtung für Innungsgenoſſen, Geſellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, und Aufbringung der Beiträge zu ſolchen von letztern. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 56—59.) 49. 105. 106.

Hülſenfrüchte, über die Grenze gegen Frankreich ausgehend, Erhebung eines Ausgangszolls von 25 Prozent des durchſchnittlichen Werths derſelben. (A. K. O. vom 8. Janr. 47. nebſt den Bekanntmachungen des Finanzminiſters vom 31. Dezbr 46. und 1. Febr. 47.) 47. 69—71.

Hünerberg, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 13.

Hürden, Unterbringung des weidenden Viehes in ſolche während der Nachtzeit. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 29. 30.) 47. 381.

Hürtgen, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 23.

Hüten des Viehes, ſiehe Vieh.

Hutmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Hütten-Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben derſelben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 4.) 47. 138. f.

Hüttenweſen, (Berg- und Salinenweſen), die dafür in dem Finanzminiſterium beſtehende Abtheilung geht auf das neu gebildete Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 1.) 48. 109. — Eſchweiler Aktiengeſellſchaft für Bergbau und Hütten, ſiehe Eſchweiler.

Hütung, auf den in gemiſchter Lage befindlichen Grundſtücken, deren Ausübung bei Eigenthumsregulirungen. (G. v. 2. März 50. §. 87.) 50. 104.

Hütungsnutzungen, gemeinſchaftliche, Theilnahme an ſolchen nach den Vorſchriften der §§. 28. u. 30. Tit. 7. Thl. II. des A. L. R. u. der §§. 41. und 42. der Gemeinheitstheilungs-Ord. v. 7. Juni 1821. (Dekl. v. 26. Juli 47. §§. 4. und 5.) 47. 328.

Hypothekenämter, im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, neue Eintheilung deren Bezirke. (G. v. 11. März 50.) 50. 284—287. — Überſicht der Abgrenzung dieſer Bezirke v 1. Oktbr. 1850. an. (§. 1.) 50. 284—286. — Schließung der Regiſter aller Hypothekenämter am 30. Septbr. 1850. und Aufbewahrung derſelben nebſt den Auszügen aus denſelben, den Abſchriften von Urkunden und den auf frühere Eintragungen bezüglichen Beſcheinigungen bei den an ihren Sitzen verbleibenden Hypothekenämtern. (§§. 2. u. 3.) 50. 286. — welche Eintragungen in die bisherigen Regiſter auch nach deren Schließung noch erfolgen können. (§. 4.) 50. 286. — Verfahren mit Geſuchen um Ertheilung von Auszügen, Abſchriften und Beſcheinigungen, in Folge der neuen Abgrenzung während der nächſten zehn Jahre v. 1. Oktbr. 1850. an gerechnet. (§. 5.) 50. 286. 287. — öffentliche Aushängung von Ortſchafts-Verzeichniſſen im Amtslokal jedes Hypothekenamts und Bekanntmachung derſelben in den Amtsblättern der betreffenden Regierung. (§. 6.) 50. 287. — der Finanzminiſter wird beauftragt, die zur Ausführung dieſes Geſetzes erforderliche Anweiſung zu ertheilen. (§. 7.) 50. 287. — deren Berichtigung in Folge beſtätigter Auseinanderſetzungs-Rezeſſe. (G. v. 2. März. 50. §§. 109—112.) 50. 109—111. — deren Berichtigung auf Grund von Veräußerungsverträgen bei Zertheilungen oder Abzweigungen von Grundſtücken. (G. v. 24. Febr. 50. §§. 1—3.) 50. 68. — bei dem Brande in der Stadt Guttentag im Jahre 1846. vernichtet, deren Wiederherſtellung und Amortiſation der dabei verlorenen Dokumente. (V. v. 16. Febr. 50.) 50. 149.

Hy-

Digitized by Google

Hypothekenbewahrer, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, gleichmäßige Honorarientaxe für die von denſ. zu betreibenden Geſchäfte, unter Aufhebung der nach dem franzöſiſchen Geſetze v. 21. Ventôse Jahres VII. (11. März 1799.) u. dem ſpätern Dekrete v. 21. Septbr. 1810. auf dem linken Rheinufer, u. nach den Großherzogl. Bergiſchen Dekreten v. 3. Novbr. u. 24. Dezbr. 1809. auf dem rechten Rheinufer zur Anwendung kommenden abweichenden Tarifſätze. (A. K. O. v. 15. Mai 46. Nr. 5. nebſt Taxe.) 46. 169. 170. 171.

Hypothekenbücher, Aufnahme von Verträgen ſeitens der dieſelben führenden Gerichte über die Zertheilung oder Zerſtückelung von Grundſtücken, in Anwendung des §. 2. des Geſetzes v. 3. Janr. 1845. (Allerhöchſte Dekl. v. 7. Aug. 46.) 46. 395. — an die Gerichte, welche ſolche führen, haben die Notarien die von ihnen aufgenommenen Verträge über Zertheilung, Abzweigung und Abtrennung von Grundſtücken einzuſenden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 31.) 49. 10. — über einen zuſammen gehörigen Komplex von Gütern, welche in den Bezirken verſchiedener Gerichte gelegen ſind, deren Führung. (V. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 49. 5. — Verfahren bei Eintragung der Weſtpreußiſchen Pfandbriefe in dieſelben und deren Löſchung in ſolchen. (A. E. v. 5. Novbr. 49.) 49. 433. f.

Hypotheken-Gebühren, aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, Staats-Einnahme-Betrag aus denſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. p.) 47. 148.

Hypothekengläubiger, auch ohne Einwilligung derſelben ſind Grundeigenthümer zum Abverkaufe einzelner Gutsparzellen befugt, wenn die Auseinanderſetzungsbehörde beſcheinigt, daß ſolcher jenen unſchädlich ſei. (G. v. 3. März 50. §§. 1. u. 2.) 50. 145. — Rechte derſelben in Beziehung auf das veräußerte Trennſtück. (ebend. §§. 3. u. 4.) 50. 145.

Hypothekenſachen, deren Regulirung durch Einzelrichter in ihrem Bezirke. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 8.) 49. 8.

Hypothekenſcheine, von der Schleſiſchen Landſchaft, behufs Bewilligung eines neuen landſchaftlichen Pfandbriefdarlehns extrahirt, deren gebührenfreie Ausfertigung, blos gegen Erſtattung der Stempel und Kopialien. (A. E. v. 11. Mai 49.) 49. 182. f.

Hypothekenweſen, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, anderweite Ermäßigung der Transinſkriptionsgebühren, gleich den Inſkriptionsgebühren, und der Honorare der Hypothekenbewahrer, bei demſ. (A. K. O. v. 15. Mai 46. nebſt Taxe für letztere.) 46. 169 — 171.

J.

Jaemlitz, urſprünglich Schleſiſcher Ort, im Sorauer Kreiſe, gehört nunmehr zum Landarmenverbande der Niederlauſitz. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1. lit. c.) 46. 252.

Jagd, deren Ausübung ſteht jedem Grundbeſitzer auf ſeinem Grund und Boden zu, in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 3.) 48. 343. — Beſchränkung derſ. durch die allgemeinen und die beſonderen jagdpolizeilichen Vorſchriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken. (ebend. §. 4.) 48. 344. — Aufhebung der jagdpolizeilichen Vorſchriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes. (ebend. §. 8.) 48. 344. — Ausübung der Jagd in den Feſtungswerken und deren Rayons, um Pulvermagazine und ähnliche Anſtalten. (ebend. §. 5.) 48. 344. — Strafe für Übertretung der desfalls getroffenen Anordnungen. (ebend. §. 5.) 48. 344. — die A. K. O. v. 21. Janr. 1812. (Geſ. Samml. Jahrg. 1830. S. 70. u. 71.), die Jagdbenutzung bei den Feſtungen betr., ſowie die Verord. v. 17. Apr. 1830. (Geſ. Samml. S. 65 — 70.) über die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen, werden aufgehoben. (ebend. §. 8.) 48. 344. — alle in Beziehung auf dieſelbe obliegenden Dienſte und Leiſtungen ſind ohne Entſchädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 6.) 50. 80.

Digitized by Google

Jagdbezirke (Jagddistrikte), gemeinschaftliche, benachbarten Grundbesitzern bleibt überlassen, ihre Grundstücke zu einem derf. zu vereinigen und die Jagd durch öffentliche Verpachtung oder durch einen angenommenen Jäger ausüben oder auch gänzlich ruhen zu lassen. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 3.) 48. 343. — gemeinschaftliche, alle auf Grund der Verordnungen v. 7. März 43. wegen Theilung derf. eingeleiteten, noch nicht beendeten Regulirungen in der Provinz Westphalen und in den zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafenthum Niederlausitz, sowie zur Provinz Sachsen gehörigen Landestheilen, werden sistirt. (G. v. 3. Aug. 48.) 48. 200.

Jagdfolge, das Recht derselben ist aufgehoben. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 4.) 48. 344.

Jagdfrevel, an den Landesgrenzen mit fremden Staaten, s. Forst- und Jagdfrevel.

Jagdkontraventionen, Aufhebung aller über solche schwebendenden Untersuchungen, mit Niederschlagung der Kosten und der bereits erkannten Strafen. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 7.) 48. 344.

Jagdpolizei-Gesetz, (vom 7. März 50.) 50. 165—172. — beschränkte Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden. (ebend. §§. 1—3.) 50. 165. — desgl. auf gemeinschaftlichen Grundstücken. (§. 2.) 50. 165. f. — desgl. auf Gemeindebezirken durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger. (§§. 3. 4. 10—13.) 50. 165. 166. 167. 168. — Aufhebung der jetzt bestehenden Jagdpachtkontrakte mit dem 1. Juli 1851., wenn solche in den §§. 4. u. 7. vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirken hinderlich sind. (§. 26.) 50. 171. — Ausschließung isolirt belegener Höfe von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke. (§§. 5. 6.) 50. 166. — während derselben müssen die Grundbesitzer auf solchen Höfen die Ausübung des Jagdrechts ruhen lassen. (§. 6.) 50. 166. — Ausübung der Jagd auf den von Waldungen enklavirten Grundstücken. (§. 7.) 50. 167. — desgl. in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlichen Anstalten, nach den im §. 5. des Gesetzes v. 31. Oktober 1848. enthaltenen Vorschriften. (§. 8.) 50. 167. — wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungskommandanten besonders visiren lassen. (§. 28.) 50. 171. — Lösung von Jagdscheinen gegen eine jährliche Abgabe von Einem Thaler an die Kommunalkasse. (§§. 14. 27.) 50. 168. 171. — Kosten- und stempelfreie Ausfertigung der Jagdscheine. (§. 14.) 50. 168. — welchen Personen letztere versagt werden kann. (§. 15.) 50. 168. — Strafen für Übertretungen der wegen der Jagdscheine gegebenen Vorschriften. (§§. 16. u. 17.) 50. 169. — Anordnungen wegen der Hege- und Schonzeit und Strafbestimmungen für die Übertretung derselben. (§. 18.) 50. 169. — Untersuchungen wegen Jagdpolizei-Übertretungen. (§. 20.) 50. 170. — Strafen für letztere. (§§. 16—19. 28. 29.) 50. 169. f. 171. — Verwandlung der angedrohten Geldstrafen in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. (§. 29.) 50. 171. — Ausübung der Jagdpolizei von den Ortspolizei-Behörden in denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören. (§. 27.) 50. 171. — Anordnungen zur Verhütung von Wildschäden. (§§. 21—25.) 50. 170. 171. — mit der Ausführung obigen Gesetzes wird der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten beauftragt. (§. 31.) 50. 172.

Jagdrecht, (Jagdgerechtigkeit) auf fremdem Grund und Boden, dessen Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 1.) 48. 343. — eine Trennung desselben vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden. (ebend. §. 2.) 48. 343. — die in Folge desselben bestehenden Pachtverträge sind aufgelöst; jedoch ist der Pachtzins des laufenden Jahres nach Verhältniß der Zeit der diesjährigen Jagdnutzung zu berechnen. (ebend. §. 6.) 48. 344.

Jäger, Anstellung derselben zur Ausübung des Jagdrechts. (G. v. 7. März 50. §§. 3. 10—13.) 50. 165. f. 167. 168.

Jauersche Kreis, siehe Handelskammern.

Ilveſe, Ort, siehe Chausseebau Nr. 13.

Immediat-Kommission, für die Kontrolle und Mitwirkung bei der Banknoten-Ausgabe ꝛc. (A. K. O. v. 16. Juli 46.) 46. 265. — desgl. über die Anfertigung der nach der Bankordnung v. 5. Oktbr. 46. auszugebenden Banknoten. (A. K. O. v. 27. Novbr. 46.) 46. 516. — siehe auch Banknoten. —

zur

Digitized by Google

Immediat-Kommission, (Forts.)
zur Vernichtung eingelöster Staatspapiere, deren Auflösung. (G. v. 24. Febr. 50. §. 17.) 50. 61. — zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen für Lieferungen und Leistungen aus den Kriegsjahren 1806—7. und 1812—15. in zweiter und letzter Instanz durch die Order vom 27. Oktbr. 1820. niedergesetzt, deren Auflösung. (A. E. v. 7. Dezbr. 48.) 49. 90. — Wiedereintritt des ordentlichen Rechtsweges in jenen Angelegenheiten bei den kompetenten Gerichten in den sonst zulässigen Instanzen. (ebend.) 49. 90. — in den von den Regierungen bereits in erster Instanz entschiedenen Sachen soll das Geheime Ober-Tribunal zur Entscheidung auf das eingelegte oder einzulegende Rechtsmittel in zweiter und letzter Instanz an die Stelle der Immediat-Kommission treten. (ebend.) 49. 90.

Immobilien, siehe Güter, unbewegliche, desgl. Grundstücke, Sequestrationen und Subhastationen.

Injurien (Beleidigungen, Ehrenkränkungen), Abänderungen in deren Bestrafung. (V. v. 18. Dez. 48. §§. 2—4.) 48. 423. 424. — auf den Standesunterschied, welcher dabei in den bestehenden Gesetzen gemacht wird, soll es ferner nicht ankommen. (ebend. §. 2.) 48. 423. — (G. v. 11. März 50. §. 4.) 50. 174. — einfache, deren Bestrafung nach dem Ermessen des Gerichts mit Geldbuße bis zu 300 Rthlr. oder mit Gefängniß- oder Festungshaft bis zu sechs Monaten. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 2.) 48. 423. — bei geringen Realinjurien kommt die Vorschrift des §. 628. Tit. 20. Th. II. des Allg. L. R. zur Anwendung. (ebend. §. 2.) 48. 423. — alle Injurien, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen und der schweren Realinjurien, können nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden. (ebend. §. 3.) 48. 423. (V. v. 3. Janr. 49. §. 181.) 49. 46. — (G. v. 11. März 50. §. 5.) 50. 175. — Rechtsmittel gegen die wegen solcher in letztern ergangenen Erkenntnisse. (V. v. 18. Dez. 48. §. 3.) 48. 424. — Entscheidung der Beschwerden über den Kostenpunkt. (ebend. §. 3.) 48. 424. — Aufhebung aller, der obigen Verord. entgegenstehenden Vorschriften. (ebend. §. 4.) 48. 424. — gegen die verfassungsgebende deutsche Reichsversammlung, deren Mitglieder, Beamte oder Diener, sowie gegen die Beamten der provisorischen Centralgewalt verübt, Bestrafung derselben. (Reichsgesetz v. 10. Oktbr. 48. u. A. Publik.-Patent v. 17. Oktbr. 48.) 48. 311. 312. — im Amte verübt, deren Rüge und Bestrafung gegen richterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §. 6.) 49. 254. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §. 7.) 49. 272. — dem Thronfolger, einem andern Mitgliede des Königlichen Hauses oder dem Regenten des Preußischen Staats zugefügt, deren Bestrafung. (V. v. 30. Juni 49. §. 21.) 49. 230. — desgl. in Beziehung auf das Oberhaupt eines deutschen oder eines andern, mit dem preußischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates. (ebend. §. 22.) 49. 230. — desgl. rücksichtlich der beiden Kammern und deren Mitglieder, sowie einer andern politischen Körperschaft, einer öffentlichen Behörde, eines öffentlichen Beamten, eines Religionsdieners, eines Geschworenen oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht, in Beziehung auf ihren Beruf und während dessen Ausübung. (ebend. §§. 23. 31.) 49. 230. 231. 232. — gegen Beamte bei Ausübung ihres Amts oder in Beziehung auf dasselbe, wozu auch Beleidigungen der im Dienste befindlichen Personen der bewaffneten Macht gehören, solche sind fortan nach Abschnitt II. und beziehungsweise Abschnitt III. der Verord. v. 3. Janr. 49. zu behandeln und unterliegen auch hinsichtlich der Rechtsmittel den Vorschriften ders. (V. v. 3. Janr. 49. §. 181.) 49. 46. — Verfolgung der oben in den §§. 22. und 23. der Verord. v. 30. Juni 49. gedachten Bestrafung durch den Staatsanwalt in Beziehung auf die Beleidigung einer Kammer nur mit deren Ermächtigung, hinsichtlich der übrigen nur auf Antrag des Beleidigten. (V. v. 30. Juni 49. §. 34.) 49. 233. — schreitet der Staatsanwalt nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses unbenommen. (ebend. §. 34.) 49. 233. — ist auf die von der Staatsanwaltschaft angehobene Klage eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so wird deren Fortgang, die Erlassung und Vollziehung des Urtheils durch eine Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages oder durch eine Verzichtleistung auf die Bestrafung nicht gehemmt. (ebend. §. 34.) 49. 233. — öffentliche Bekanntmachung des gefällten

Digitized by Google

Injurien, (Fortſ.)
fällten Urtheils in der durch letzteres zu beſtimmenden Art und Weiſe auf Koſten des Verurtheilten. (§. 36.) 49. 234. — gegen Privatperſonen ohne Merkmale der Verläumdung begangen, die Beſtimmungen der beſtehenden Geſetze darüber werden durch die obige Verordnung v. 30. Juni 49. nicht berührt. (§. 41. derſ.) 49. 235. — ſ. auch Majeſtätsverbrechen. — einfache, durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darſtellung verübt, dieſelben ſind nach dem Ermeſſen des Gerichts, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern, oder mit Gefängniß oder mit Feſtungshaft bis zu ſechs Monaten zu beſtrafen. (G. v. 11. März 50. §. 2.) 50. 174. — geringere Realinjurien (§. 628. Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R.) und leichte vorſätzliche Körperbeſchädigungen (§. 796. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.) werden noch einmal ſo hart beſtraft, als die einfache Ehrenkränkung durch Rede und Schrift. (ebend. §. 3.) 50. 174. — Befugniß der Staatsanwaltſchaft, die Beſtrafung des Beleidigers im Wege des Unterſuchungsverfahrens zu verlangen. (§. 5.) 50. 175. — Verfahren bei Aufnahme der Beweiſe in Civilprozeſſen wegen Beleidigungen. (§. 6.) 50. 175. — auf vorläufige Losſprechung ſoll nicht mehr erkannt und der für ſchuldig Erklärte zur vollen geſetzlichen Strafe verurtheilt werden. (§. 6.) 50. 175. — Rechtsmittel gegen Erkenntniſſe, welche im Civilprozeſſe wegen Beleidigungen ergangen ſind. (§. 7.) 50. 175. — in Betreff der Beſchwerden, welche nur den Koſtenpunkt betreffen, kommt die Vorſchrift der Nr. 3. Art. I. der Deklaration v. 6. Apr. 1839. zur Anwendung. (§. 7.) 50. 175. — Verfahren in der Appellations-Inſtanz. (§. 8.) 50. 175. — Koſtentragung in derartigen Prozeſſen, ſowie rückſichtlich eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels. (§. 9.) 50. 175. f. — alle, dem obigen Geſetze entgegenſtehenden Vorſchriften werden aufgehoben. (§. 10.) 50. 176. — das gegenwärtige Geſetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 18. Dezbr. 1848. (§. 11.) 50. 176. — ſiehe Beleidigungen.

Injurien-Klagen, in ſo weit ſie im Wege des Civilprozeſſes angeſtellt werden können, ſolche werden von den in der Verord. v. 30. Juni 49. über die Verjährung enthaltenen Beſtimmungen nicht berührt. (§. 35. derſ.) 49. 234.

Injurien-Prozeſſe, Aufhebung des eximirten Gerichtsſtandes in denſ. vom 1. Septbr. 48. ab. (G. v. 11. Aug. 48.) 48. 201. — diejenigen gegen Patrimonialgerichtsherren werden einem von dem betreffenden Obergerichte ein für allemal zu beſtimmenden benachbarten Königl. Gerichte übertragen. (ebend. §. 2.) 48. 201.

Injurienſachen, deren Verhandlung und Entſcheidung durch die mit den Kreis- und Stadtgerichten in Verbindung ſtehenden Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 20. 22.) 49. 6. 7. — es ſoll jedoch dem Ermeſſen des Kreis- oder Stadtgerichts überlaſſen bleiben, auf den Antrag einer Partei die Verhandlung und Entſcheidung vor das Kollegium zu verweiſen. (ebend. §. 20.) 49. 6. — Aufhebung des eximirten Gerichtsſtandes der Richter, der gerichtlichen Polizeibeamten und Patrimonialgerichtsherren in ſolchen, mit Bezug auf die §§. 1. u. 2. des Geſetzes vom 11. Aug. 48. (V. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 49. 4. — im Civilprozeſſe verhandelt, Feſtſetzung der Gebühren in ſolchen nach der Gebührentaxe und dem Ermeſſen des Richters. (V. v. 2. Janr. 49. §. 29.) 49. 10.

Inkompetenz des Gerichts, als Einrede gegen angebrachte Klagen in ſummariſchen Prozeſſen und Befugniß des Verklagten, darauf anzutragen, daß darüber zunächſt verhandelt und erkannt werde. (V. v. 21. Juli 46. §. 5. lit. b. und §. 6.) 46. 292. 293.

Innungen, (und kaufmänniſche Korporationen) beſtehende, deren Verhältniſſe zu den zu errichtenden Handelskammern. (V. v. 11. Febr. 48. §§. 3. u. 7.) 48. 63. 64. — über deren Errichtung, Vereinigung oder Auflöſung iſt der Gewerberath mit ſeinen Anſichten und Vorſchlägen zu hören. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 49. 93. — auch hat derſelbe die Befolgung der Vorſchriften über dieſ. zu überwachen. (ebend. §. 2.) 49. 93. 94. — Verfahren bei deren Vergleichsausſchuſſe in Streitigkeiten von Innungsgenoſſen mit ihren Gehülfen, Geſellen und Lehrlingen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 25.) 49. 117. — Vernehmung derſ. über die Anlegung von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren. (V. v. 9. Febr. 49. §. 34.) 49. 100. 101. — bei jeder derſelben werden die Meiſter- und Geſellen-Prüfungen durch eine Kommiſſion bewirkt. (ebend. §. 37.) 49. 101. — gegen die Entſcheidungen dieſer

Digitized by Google

Innungen, (Forts.)
dieser Kommission findet der Rekurs an die Kreis-Prüfungs-Kommission statt. (ebend. §§. 38—41.) 49. 102. — Verpflichtungen ders. in Beziehung auf die Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge. (§§. 45. 46.) 49. 103. — Errichtung von Hülfs- und Unterstützungskassen bei solchen und Aufbringung der Beiträge zu dens. seitens aller dabei Betheiligten. (§§. 56—59.) 49. 105. 106. — — ältere, Revision und Feststellung deren Statuten nach Maßgabe obiger Verord. v. 9. Febr. 49. (§. 66. ders.) 49. 107. 108. — betheiligte, dieselben sind über die Zulassung von Ausländern zum stehenden Gewerbebetriebe, so wie über die Gesuche ausländischer Gewerbetreibenden um Naturalisation, zu hören. (V. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 49. 108.

Innungs-Gebühren und Abgaben, bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge, deren Regulirung. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 60—66.) 49. 106—108. — Aufhebung früherer Zahlungen und Abgaben bei dergl. Veranlassungen an den Fiskus, an eine Gemeinde oder an eine Ortsarmenkasse, desgl. an andere Berechtigte (Kirchen, milde Stiftungen ꝛc.), soweit diese nicht nachweisen, daß ihre Hebungsrechte auf besondern lästigen Erwerbstiteln beruhen. (§. 63.) 49. 107. — Verfahren bei Anmeldung, Geltendmachung und Anerkennung solcher Hebungsrechte bis zum Schlusse des Jahres 1849. (§§. 64. 65.) 49. 107. — Rekursverfahren gegen die Entscheidungen der Regierungen in diesen Angelegenheiten. (§. 65.) 49. 107. — Revision der Statuten der älteren Innungen nach Maaßgabe obiger Bestimmungen und Feststellungen ders. (§§. 60. 66.) 49. 106. 107. f.

Inseln, welche Ein Besitzthum bilden, Ausübung der Jagd auf solchen. (G. v. 7. März 50. §. 2. lit. c.) 50. 165.

Insertionskosten, siehe Einrückungsgebühren, desgl. Intelligenz-Insertionszwang.

Inskriptionen, Honorarien-Taxe für die Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz für deren Besorgung, unter Aufhebung der nach dem französischen Gesetze vom 21. Ventôse Jahres VII. (11. März 1799.) und dem spätern Dekrete vom 21. Septbr. 1810. auf dem linken Rheinufer, und nach den Großherzoglich Bergischen Dekreten v. 3. Novbr. und 24. Dezbr. 1809. auf dem rechten Rheinufer zur Anwendung kommenden abweichenden Tarifsätze. (ebend.) 46. 169. 170. 171.

Inskriptions-Gebühren, welche für die Eintragung von Hypotheken, Rechten und Privilegien im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln zur Staatskasse entrichtet werden, deren Festsetzung auf Eins vom Tausend, in Sprungsätzen von 25 zu 25 Rthlr., unter Modifikation der desfallsigen Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 21. Ventôse des Jahres VII. (11. März 1799.) Art. 20. u. 25. und des Großherzogl. Bergischen Dekrets vom 3. Novbr. 1809. (A. K. O. v. 15. Mai 46.) 46. 169.

Insterburg, Oberlandesgericht daselbst, s. Oberlandesgerichte.

Institute, bei den an dies. von den Juden zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten. (G. v. 23. Juli 47. §. 23.) 47. 267. — öffentliche, zur Belegung deren Fonds können dafür auch Rentenbriefe angekauft oder als Unterpfand angenommen werden. (G. v. 2. März 50. §. 37.) 50. 119. — siehe Kreis-, Bezirks- u. Provinzial-Institute.

Instruktionen, dürfen Stände, Gemeinden und andere Körperschaften und einzelne Personen den Abgeordneten für den vereinigten Landtag nicht ertheilen. (V. v. 3. Febr. 47. §. 19.) 47. 38. f. — dieselbe Vorschrift findet auch auf den vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung. (V. v. 3. Febr. 47. §§. 9. und 10.) 47. 42.

Instruktionsverfahren in den vor dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien schwebenden Untersuchungen. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 6—8.) 47. 197. 198.

Intelligenzblätter, deren amtliche Ausgabe hört mit dem 1. Janr. 1850. überall auf. (G. v. 21. Dezbr. 49. §. 2.) 49. 441. — Entschädigung des Militair-Waisenhauses zu Potsdam für die Entziehung der dems. stiftungsmäßig bisher aus der Herausgabe von Intelligenzblättern zuständigen Einkünfte aus der Staatskasse. (G. v. 21. Dezbr. 49. §. 4.) 49. 441. — auch übernimmt der Staat

Digitized by Google

Intelligenzblätter, (Fortſ.)
Staat die in Folge der Aufhebung des bisherigen Intelligenzblattweſens etwa zu gewährenden Entſchädigungen an Beamte und ſonſtige Intereſſenten. (ebend. §. 4.) 49. 441. — anderweite Publikation der bisher zur Aufnahme in ſolche geſetzlich beſtimmten Bekanntmachungen durch den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter. (ebend. §. 3.) 49. 441.

Intelligenz-Inſertionszwang, bisher zu Gunſten des Militair-Waiſenhauſes in Potsdam beſtanden, wird mit dem 1. Janr. 1850. gänzlich aufgehoben und demſelben dafür eine jährliche Entſchädigungsrente aus der Staatskaſſe gezahlt. (G. v. 21. Dezbr. 49. §§. 1. u. 4.) 49. 441. — auch übernimmt der Staat die in Folge dieſer Aufhebung etwa zu gewährenden Entſchädigungen an Beamte und ſonſtige Intereſſenten. (ebend. §. 4.) 49. 441.

Interimiſtikum, ſofort vollſtreckbares, Befugniß der Regierungen zu deſſen Feſtſetzung bei Regulirung von Grundſtücks-Zertheilungen, in Anwendung des §. 20. des Geſetzes v. 3. Jan. 1845. (G. v. 24. Febr. 50. §. 4.) 50. 69.

Invaliden, (Militair-), Verpflichtung auch der Städte in Neuvorpommern und Rügen zur Beſetzung der ſtädtiſchen Unterbeamten- und Dienerſtellen mit ſolchen. (V. v. 23. Janr. 46.) 46. 25.

Invalidenhaus, Berliner, zu deſſen Gouverneur iſt der General-Feldmarſchall von Boyen ernannt worden. (A. K. O. v. 7. Oktbr. 47.) 47. 354.

Johann, St., Ort, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 8. u. 13.

Irland, ſ. Großbritannien.

Irrenanſtalt zu Sorau, Verwaltung derſelben, nach Inhalt des Regulativs vom 1. Febr. 1825. und auf den Grund der General-Verord. vom 16. Novbr. 1812., Aufnahme von Gemüthskranken aus der Niederlauſitz in dieſelbe und Aufbringung der Unterhaltungskoſten für ſolche. (Regulativ v. 17. Mai 46. §§. 6—11.) 46. 253. bis 255. — Überweiſung jährlicher Zuſchüſſe aus Staatskaſſen für dieſelbe an den Niederlauſitzer Landarmenfonds. (ebend. §. 10.) 46. 254. — dieſelbe iſt lediglich als eine Aufbewahrungs- und Heilanſtalt für gemüthskranke Perſonen zu betrachten und demnach von allen Verpflichtungen entbunden worden, welche ihr als eine Verſorgungs- und Arbeitsanſtalt durch die vorgedachte General-Verord. v. 16. Novbr. 1812. aufgelegt und durch das Regulativ v. 1. Febr. 1825. §. 19. erneuert worden ſind. (ebend. §. 6.) 46. 253. — Anmeldung zur Aufnahme in dieſelbe bei der Regierung zu Frankfurt und Annahme-Order durch die Direktorial-Kommiſſion der Anſtalt. (ebend. §. 7.) 46. 253. f. — Bewirkung des Transports der in dieſelbe aufzunehmenden Pfleglinge durch die Landes-Deputation. (ebend. §. 24.) 46. 258. — Aufnahme von Gemüthskranken aus dem Landarmen-Verbande des Cottbuſer Kreiſes und Aufbringung der Koſten für ſolche. (Regulativ v. 17. Mai 46. §§. 11—14.) 46. 261. 262.

Irrenanſtalten, der Kurmark, deren Beſtimmung und Verwaltung. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 10. 12. 15. 24. 25.) 48. 40. 41. 42. 45.

Irrenhäuſer, Betrag der Zuſchüſſe für ſolche aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 1. E. d.) 47. 156.

Iſerlohn, Kreis, Errichtung einer Handelskammer für denſelben. (A. E. v. 28. Aug. 50.) 50. 397.

Iſerlohn-Weſtig-Sundwig-Deilinghofer Wegebaugeſellſchaft, Allerhöchſte Beſtätigung der Statuten der unter dieſem Namen behufs des Ausbaues und der Unterhaltung einer, die gedachten Orte verbindenden Chauſſee gebildeten Aktiengeſellſchaft. (Miniſt.-Bekanntmachung v. 15. Septbr. 46.) 46. 433.

Island, begünſtigte Zulaſſung Preußiſcher Schiffe nach demſelben. (Konv. mit Dänemark v. 26. Mai 46. Art. 3.) 46. 329.

Iſtrup, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 24.

Juden,

Digitized by Google

Juden, dieſelben ſollen fortan der allgemeinen Militairpflicht auch in denjenigen Landestheilen unterworfen ſein, in welchen ſie von derſelben bisher noch befreit geweſen ſind. (A. K. O. v. 31. Dezbr. 45.) 46. 22. — Wegfall des von denſelben ſeither für ſolche Befreiung entrichteten Rekrutengeldes. (ebend.) 46. 22. — Befreiung derſelben von direkten Beiträgen zur Unterhaltung der Gemeindeſchulen, wenn ſie ſelbſt mit Genehmigung der Regierung eine beſondere öffentliche jüdiſche Schule unterhalten. (Schulord. für die Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 49.) 46. 11. — einſtweilige Aufhebung der durch die Allerhöchſten Befehle vom 20. Septbr. 1836. u. 5. Janr. 1839. angeordneten Ausnahmemaaßregeln zur Beſeitigung der in den Kreiſen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter Mindenſchen Regierungsbezirks, aus der Anſiedelung derſelben auf dem platten Lande und deren Verkehr mit der bäuerlichen Bevölkerung entſprungenen Mißverhältniſſe. (K. A. O. v. 4. Dezbr. 46.) 46. 528. — Geſetz über die Verhältniſſe derſelben. (vom 23. Juli 47.) 47. 263—278.

Tit. I. Bürgerliche Verhältniſſe der Juden. (§§. 1—34.) 47. 263—270. — denſelben ſollen, ſoweit dies Geſetz nicht ein Anderes beſtimmt, im ganzen Umfange der Monarchie, neben gleichen Pflichten, auch gleiche bürgerliche Rechte mit den chriſtlichen Unterthanen zuſtehen. (§. 1.) 47. 263.

Abſchnitt I. Beſtimmungen für alle Landestheile, mit Ausſchluß des Großherzogthums Poſen. (§§. 2—23.) 263—267. — Zulaſſung derſelben zu öffentlichen Ämtern. (§. 2.) 263. f. — Nichtgeſtattung der Ausübung ſtändiſcher und Patronat-Rechte, der Gerichtsbarkeit und Polizei, ſowie der Aufſicht über das Kirchenvermögen ſeitens derſ., Verpflichtung derſelben aber zur Tragung der mit jenen Rechten verbundenen Laſten, ſowie auch zur Leiſtung der auf ihren Grundſtücken haftenden kirchlichen Abgaben. (§. 3.) 264. — Gewerbebetrieb derſ. (§. 4.) 264. — Führung feſtbeſtimmter und erblicher Familiennamen. (§. 5.) 264. — Führung der Handelsbücher, Abfaſſung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen ꝛc. (§. 6.) 264. — Ablegung eidlicher Zeugniſſe. (§. 7.) 264. f. — bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter denſ. (§§. 8—22.) 265—267. — Schuldverhältniſſe und beſondere Abgaben derſ. (§. 23.) 47. 267.

Abſchnitt II. Beſtimmungen für das Großherzogthum Poſen. (§§. 24—34.) 267—270. — die bisherige Unterſcheidung der jüdiſchen Bevölkerung deſſelben in naturaliſirte und nicht naturaliſirte Juden bleibt zur Zeit noch beſtehen. (§. 24.) 267. — Bedingungen der Naturaliſation. (§§. 25—28.) 267. 268. — Rechte der naturaliſirten Juden. (§. 29.) 268. — für dieſe gelten alle im Abſchn. I. für die Juden der übrigen Landestheile enthaltenen Beſtimmungen. (ebend. §. 29.) 268. — Verluſt der Naturaliſation. (§. 30.) 268. f. — nicht naturaliſirte Juden. (§§. 31—33.) 270. — Führung vollſtändiger Verzeichniſſe von denſ. und Ausfertigung von Certifikaten für dieſelben. (§§. 31. und 32.) 269. — auf dieſelben finden die Beſtimmungen des Abſchnitts I. nur unter beſondern Beſchränkungen Anwendung. (ebend. §. 33.) 269. — Tilgung und Ablöſung der Korporations-Schulden und Verpflichtungen ſowohl ſeitens der naturaliſirten als der nicht naturaliſirten Juden nach den bereits beſtehenden Vorſchriften und Anordnungen. (ebend. §. 34.) 47. 270.

Tit. II. Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden. (§§. 35—70.) 47. 270—277.

Abſchnitt I. Beſtimmungen für alle Landestheile, mit Ausſchluß des Großherzogthums Poſen. (§§. 35—67.) 270—277. — Bildung von Synagogen-Gemeinden, (Judenſchaften) und Synagogenbezirke. (§§. 35—50.) 270—273. — Vorſtand, Repräſentanten und deren Stellvertreter für jede Synagogengemeinde. (§§. 38—50.) 270—273. — Kultusweſen derſ. (§§. 51—57.) 273. 274.

Digitized by Google

Juden, (Forts.)

— Aufbringung der Kosten. (§§. 56. und 58.) 275. — Errichtung einer besondern Kommission zur Beilegung von Streitigkeiten über innere Kultuseinrichtungen und Zusammentritt ders. in Berlin, so oft das Bedürfniß es erfordert. (§§. 53—57.) 274. — Armen- und Krankenpflege. (§. 59.) 275. — Unterrichtswesen. (§§. 60—67.) 275—277. — Aufbringung der Kosten für dasselbe. (§§. 63. und 67.) 47. 276. 277.

Abschnitt II. Bestimmungen für das Großherzogthum Posen. (§§. 68—70.) 277. — Synagogen-Gemeinden. (§. 68.) 277. — Kultus- und Schulwesen, Armen- und Krankenpflege ꝛc. (§§. 69. und 70.) 47. 277.

Tit. III. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 71—73.) 278. — Niederlassung u. Aufenthalt fremder Juden. (§. 71.) 278. — Aufhebung abweichender Gesetze. (§. 72.) 278. — Ausführung dieses Gesetzes. (§. 73.) 47. 278.

— ausländische, zur Niederlassung ders. bedarf es vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde der Genehmigung des Ministers des Innern. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 47. 278. — ohne eine gleiche Genehmigung dürfen sie weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Gewerksgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. (ebend. §. 71.) 47. 278. — Strafen für die Übertretungen dieses Verbots. (ebend. §. 71.) 47. 278. — Eintritt ders. in das Land zur Durchreise und zum Betriebe erlaubter Handelsgeschäfte. (ebend. §. 71.) 47. 278. — in Betreff der Handwerksgesellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Order vom 14. Oktbr. 1838. (G. S. Seite 503.) u. der mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträge. (ebend. §. 71.) 47. 278. — ortsgerichtliche bürgerliche Beglaubigung der unter denselben vorfallenden Geburten und Sterbefälle, unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörden oder polizeilicher Beamten rücksichtlich der nach §§. 10. 11. und 15. des Gesetzes vom 23. Juli 47. vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 48. 129.

Judenschaften, siehe Synagogengemeinden.

Judenwesen, Verordnung über dasselbe im Großherzogthum Posen, v. 1. Juni 1833., Aufhebung der Bestimmungen des §. 14. derselben, rücksichtlich der Befreiung der Juden in demselben von der allgemeinen Militairpflicht gegen Entrichtung eines Rekrutengeldes. (A. K. O. v. 31. Dezbr. 45.) 46. 22.

Jüdische Korporationen, einzelne, die über die Schuldverhältnisse ders. erlassenen Vorschriften und besondern Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. (G. v. 23. Juli 47. §§. 23. und 34.) 47. 267. 270.

Judikate, früher ergangene, ohne Rücksicht auf solche ist die Ablösbarkeit der Reallasten, sowie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen, lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 50. zu beurtheilen. (das. §. 97.) 50. 107.

Jugend, für deren Bildung soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. (Verf. Urk. vom 31. Janr. 50. Art. 21.) 50. 19. — s. auch Volksschulen, Unterricht und Kinder.

Justitiarien der Provinzial-Verwaltungsbehörden, zu denselben können nur solche Männer bestellt werden, welche die höchste Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission für die Justizbeamten bestanden haben. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 19. lit. a.) 46. 206. — der Bewährung ihrer Qualifikation, als solche, bedarf es vor der Ober-Examinations-Kommission für höhere Verwaltungsämter nicht, wenngleich sie den Regierungsraths-Titel führen. (ebend.) 46. 206. — des Kredit-Instituts für Schlesien, Ernennung rechtskundiger Kommissarien u. Assistenten in jedem Schlesischen Oberlandesgerichts-Bezirke zu solchen. (Allerh. Dekl. v. 17. Mai 47. Nr. 3.) 47. 229. — Bewilligung eines Amtssiegels für dies. und Liquid. der Gebühren und Auslagen seitens ders. nach der Gebühren-Taxe für Obergerichte v. 23. August 1815. (ebend. Nr. 3.) 47. 229.

Justizbeamte, dieselben haben Zutritt zu dem mündlichen Verfahren in den vor den Gerichten in Berlin zu führenden Untersuchungen wegen angeschuldigter Verbrechen. (G. v. 17. Juli 46. §. 17.) 46. 271. — im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, Allerhöchste Bestätigung des Statuts des

Digitized by Google

Justizbeamte, (Forts.)
des Sterbekassen-Vereins für dieselben. (A. K. O. v. 18. Septbr. 46. u. Ministerial-Bekanntmachung v. 20. Novbr. 46.) 46. 516. — Ernennung und Qualifikation derselben. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 36. u. 37.) 49. 12. — schon angestellte, deren Beförderung in eine höhere Stelle. (ebend. §. 37.) 49. 12. — aufgelöster Privatgerichte, Fürsorge für dieselben und anderweite Unterbringung derf. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 4—7.) 49. 2. 3. — Pensionsverhältnisse der bei Königl. Gerichten angestellten bisherigen Privat-Gerichtsbeamten. (ebend. §. 7.) 49. 3. — der aufgehobenen standesherrlichen Gerichte, deren Übernahme. (ebend. §. 6.) 49. 3. — welche kein Richteramt bekleiden, Vorschriften für das Disziplinar-Strafverfahren gegen dieselben. (V. v. 11. Juli 49. §§. 59—83.) 49. 281—287. — Verhängung von Ordnungsstrafen gegen dieselben. (ebend. §. 60.) 49. 282. — desgl. gegen Beamte der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei (§§. 61. 62.) 49. 282. — gegen Büreau- und Unterbeamte. (§§. 63. und 71.) 49. 282. 284. — gegen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, so wie gegen Parketsekretäre bei den Rheinischen Gerichten. (§§. 64. 65. u. 72.) 49. 282. 283. 285. gegen Büreau- und Unterbeamte bei den General-Kommissionen und dem Revisionskollegium, sowie gegen deren Spezialkommissarien. (§§. 66. u. 67.) 49. 283. — gegen die bei dem General-Auditoriate angestellten, oder dieser Behörde untergeordneten Beamten. (§. 68.) 49. 283. — Entscheidung über die Beschwerden der Justizbeamten gegen Ordnungsstrafen. (§. 69.) 49. 283. 284. — besondere Bestimmungen für Advokaten, Rechtsanwalte und Notarien. (§§. 73—82.) 49. 285—287. — Erledigung des Amtes eines Rechtsanwalts, Notars und Gerichtsvollziehers. (§. 83.) 49. 287. — siehe Unterstützungsfonds für deren Wittwen und Waisen.

Justizbehörden, s. Gerichtsbehörden, Kreis- und Stadtgerichte, Appellationsgerichte, Ober-Tribunal ꝛc.

Justizgebäude, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 50. 62.

Justizkollegien, Landes-, derf. sind zunächst die Handelsgerichte untergeordnet. (G. v. 3. Apr. 47. §. 4.) 47. 183. — dieselben haben die Bestätigung der Mitglieder der letzteren aus dem Handelsstande bei dem Justizministerio nachzusuchen, und demnächst deren Vereidung und Einführung zu bewirken. (ebend. §. 10.) 47. 184. — Berichterstattung an derf. seitens des Direktors des Handelsgerichts über die Suspension einzelner Mitglieder des letztern vom Handelsstande. (ebend. §. 13.) 47. 184. — Bildung eines Ehrenraths bei jedem derf. unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien. (V. v. 30. Apr. 47.) 47. 196—201. — Bestellung eines Staatsanwalts bei dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien durch derf. (ebend. §. 4.) 47. 197. — Einleitung eines Disziplinar-Strafverfahrens bei dem gedachten Ehrenrathe auf Antrag derf. (ebend. §. 5.) 47. 197. — Entscheidung derf. über die beantragte Amtssuspension des Angeklagten, und Anordnung derf. auch ohne einen solchen Antrag. (ebend. §. 9.) 47. 198. — bilden die Rekursinstanz gegen die von dem Ehrenrathe getroffenen Entscheidungen, mit Ausschluß derjenigen über Dienstentlassung. (ebend. §§. 16. u. 17.) 47. 199. — bei solchen sind die Maßregeln zu beantragen, welche zur Ausführung der auf Geldstrafen oder Dienstentlassung lautenden Erkenntnisse erforderlich sind. (ebend. §. 18.) 47. 199. — siehe auch Ehrenrath.

Justizkommissarien, welche eine Klage, Klagebeantwortung oder andere Prozeßschriften unterzeichnen, sind für den Inhalt derselben eben so verantwortlich, als wenn sie die Schrift selbst abgefaßt hätten. (V. v. 21. Juli 46. §. 33.) 46. 300. — als Bevollmächtigte der Parteien in summarischen Prozessen erster Instanz. (V. v. 21. Juli 46. §§. 3. 7. 8. u. 10.) 46. 292. 293. 294. — desgl. in zweiter Instanz (Appellations-Instanz). (ebend. §§. 21. u. 22.) 46. 296. 297. — haben Zutritt zu dem mündlichen Verfahren in den vor den Gerichten in Berlin zu führenden Untersuchungen wegen angeschuldigter Verbrechen. (G. v. 17. Juli 46. §. 17.) 46. 271. — Zulassung derselben als Bevollmächtigte von Angeschuldigten wegen Polizeivergehen in Berlin. (G. v. 17. Juli 46. §. 115.) 46. 287. — bei dem Geheimen Ober-Tribunal, s. letzt. — Gebührensätze für derf. in Ausführung der neuern Prozeßverordnungen. (A. K. O. v. 26. Juli 47.) 47. 321. 322. — Bildung eines Ehrenraths unter denselben, den Advokaten und Notarien. (V. v. 30. Apr. 47.) 47. 196—201. — in

 der

Digitized by Google

Justizkommissarien, (Forts.)
der Befugniß der Gerichte, dieselben zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen wird dadurch nichts geändert. (ebend. §. 3.) 47. 197. — Verfahren wegen Amtssuspension und Dienstentlassung ders. (ebend. §§. 5. 9. 11. 12. 16. 17. 18.) 47. 197. 198. 199. — die Ausführung der auf Dienstentlassung lautenden Erkenntnisse des Ehrenraths ist bei dem betreffenden Landes-Justizkollegium zu beantragen. (ebend. §. 18.) 47. 199. — s. auch Ehrenrath. — hinsichtlich deren Anstellung für bestimmte Gerichtsbezirke es bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt, nehmen den Amtscharakter: „Rechtsanwalt" an. (V. v. 2. Janr. 49. §. 30.) 49. 10. — s. ferner Rechtsanwalte.

Justizminister, Befugnisse und Obliegenheiten desselben bei Erhebung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. (G. v. 8. April 47. §§. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 16. 17.) 47. 171. 172. 173. 174. — derselbe kann zu den Berathungen des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte einen Rath seines Departements abordnen, der aber an der Entscheidung nicht Theil nimmt. (ebend. §. 16.) 47. 173. — dessen besonderer Instruktion bleiben die nähern Bestimmungen über den Wahlakt der Mitglieder des Ehrenraths der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, so wie das Verfahren vor dem Ehrenrathe und die Art seiner Geschäftsführung vorbehalten. (V. v. 30. April 47. §. 27.) 47. 200. 201. — durch denselben sind nähere Bestimmungen über den Betrag der Gebühren zu treffen, welche an die Ortsgerichte für die dens. durch die Verordnung vom 30. März 47. überwiesenen Geschäfte, wegen bürgerlicher Beglaubigung der in geduldeten Religionsgesellschaften vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle, zu entrichten sind. (V. v. 30. März 47. §. 14.) 47. 127. — auch hat derselbe die Gerichte mit näherer Anweisung zur Ausführung der gedachten Verordnung zu versehen. (ebend. §. 19.) 47. 128. — beides auch in Beziehung auf die Gebühren für die bürgerliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle unter den Juden, so wie auch hinsichtlich der Ausführung des über letztere ergangenen Gesetzes, in Gemeinschaft mit dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern. (G. v. 23. Juli 47. §§. 20. u. 73.) 47. 267. 278. — Bestätigung der aus dem Handelsstande gewählten Mitglieder der Handelsgerichte und deren Stellvertreter durch dens. (G. v. 3. Apr. 47. §. 10.) 47. 184. — Erlaß besonderer Kreis- oder Lokal-Verordnungen über feldpolizeiliche Vorschriften unter dessen und des Ministers des Innern Genehmigung und Bestätigung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 74.) 47. 390. f.

Justizministerium (Justizminister), auf dessen Antrag werden von des Königs Majestät die Staatsanwalte bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte zu Berlin ernannt. (G. v. 17. Juli 46. §. 3.) 46. 268. — dessen Aufsicht sind solche in ihrer Amtsführung unterworfen, auch werden denselben von solchem Gehülfen beigeordnet. (ebend. §. 3.) 46. 268. — Entscheidung desselben über die von dem Staatsanwalte oder dem Polizeianwalte verweigerte Verfolgung von Verbrechen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen. (ebend. §§. 10. u. 25.) 46. 269. 270. 272. — eine Bestätigung der von den Gerichten in Berlin gefällten Kriminal-Urtel durch dasselbe findet nicht ferner statt. (ebend. §. 23.) 46. 272. — ist in Gemeinschaft mit dem Finanzminister ermächtigt, die beschlußfähige Zahl der Richter bei den Rheinischen Gewerbegerichten, auf Antrag der letztern, bis auf fünf dauernd zu vermindern. (G. v. 7. Aug 46. §. 2.) 46. 403. — der jedesmalige Justizminister ist zugleich Mitglied des Bankkuratoriums. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 42.) 46. 445. — ein Rath des Justizministeriums ist immer Mitglied des obern Schiedsgerichts zu Berlin in Pferde-Rennangelegenheiten. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46. Nr. 1. c.) 46. 482. — Ausgabebeträge für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 5.) 47. 160. f. — dem Justizministerium wird mit dem Ministerium des Innern gemeinschaftlich die seither zu dem Ministerium des Königlichen Hauses gehörig gewesene Bearbeitung der Thronlehns- und Standessachen übertragen. (A. E. v. 3. Oktbr. 48.) 48. 269. — der Chef desselben, Staats- und Justizminister Bornemann, ist auf seinen Antrag aus dieser Stellung entlassen und der Kriminalgerichts-Direktor Maerker zum Justizminister ernannt worden. (A. E. v. 25. Juni 48.) 48. 159. — nach dem Ausscheiden des letztern

Digitized by Google

Justizministerium, (Forts.)
tern ist der Unter-Staatssekretair Müller mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Justizministeriums bis zur Wiederbesetzung desselben beauftragt worden. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 255. — der bisherige Justizminister Kisker wird die Verwaltung des Justizministeriums einstweilen beibehalten. (A. E. v. 8. Novbr. 48. Nr. 5.) 48. 347. — nach der Bestimmung desselben werden bis zur Aufstellung neuer Etats für die Gerichtsbehörden die vorhandenen Fonds zur Besoldung der erforderlichen Beamten verwendet. (V. v. 2. Janr. 49. §. 41.) 49. 13. — von demselben hängt die Verleihung des vollen Stimmrechts an die den Kreis- oder Stadtgerichten als unbesoldete Mitglieder überwiesenen Gerichtsassessoren ab. (V. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 49. 12. — von demselben sind die Bestallungen der Stadt- und Kreisrichter im Namen des Königs auszufertigen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 50. 275. — Ernennung der Assessoren, Rechtsanwalte, Notarien und Referendarien von dems. im Namen des Königs. (V. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 49. 12. — auf Antrag desselben erfolgt die definitive Ernennung der Ober-Staatsanwalte und der Staatsanwalte durch des Königs Majestät. (V. v. 3. Janr. 49. §. 3.) 49. 14. — dessen Aufsicht sind die Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte unterworfen, daher sie dessen Anweisungen nachzukommen haben. (ebendas. §. 3.) 49. 14. — von demselben sind jedem Staatsanwalte, so weit das Bedürfniß es erfordert, Gehülfen beizuordnen. (ebend. §. 2.) 49. 14. — dasselbe hat das Weitere wegen der durch Beschluß des Gerichts bestimmten unfreiwilligen Versetzung eines Richters in den Ruhestand zu veranlassen. (V. v 10. Juli 49. §. 65.) 49. 266. — solches ertheilt dem Staatsanwalte des betreffenden Gerichts den Befehl zur Beantragung der unfreiwilligen Versetzung eines Richters. (ebendas. § 56.) 49. 264. — durch dasselbe sind die Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen in Rechtsangelegenheiten betreffen, (§. 37. der Verord. v. 21. Juli 46.) schließlich zu erledigen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 35.) 49. 11. — von dems. sind die Gerichtsbehörden zur Ausführung der Verordnung v. 2. Janr. 49., die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie die anderweitige Organisation der Gerichte betr., mit der erforderlichen weitern Anweisung zu versehen. (ebendas. §. 41.) 49. 13. — auch ist von dems. für den zur Ausführung dieser Verord. auf den 1. April 49. festgesetzten Zeitpunkt nöthigenfalls ein späterer zu bestimmen, und öffentlich bekannt zu machen. (ebend. §. 41.) 49. 13. — Erlaß einer Instruktion seitens desselben wegen Übergabe der Rechtsangelegenheiten der Eximirten von den Appellationsgerichten an die ordentlichen Gerichte. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25.) 49. 9. — es bestimmt die zur Abhaltung der Schwurgerichte bei schweren Verbrechen geeigneten Gerichtsbehörden und die ihnen anzuweisenden Bezirke, auf den Vorschlag des Appellationsgerichts. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22.) 49. 7. — von demselben und dem Minister des Innern sind die Anordnungen wegen Bildung der Geschworenenlisten zu treffen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 184.) 49. 47. — durch dasselbe findet eine Bestätigung des richterlichen Urtheils in Untersuchungssachen nicht mehr statt. (V. v. 3. Janr. 49. §. 26.) 49. 18. — es bestimmt das Gericht zur Führung des Hypothekenbuchs über einen zusammengehörigen Komplex von Gütern, welche in den Sprengeln verschiedener Obergerichte belegen sind, sowie eintretenden Falls zur Leitung von Sequestrationen und Subhastationen ders. (V. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 49. 5.

Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, Betrag an eigenen Einnahmen ders. (Haupt-Finanz-Etat vom 12. März 47. Nr. 10. lit. c.) 47. 150. — Staatsausgabe-Betrag an dies. (ebend. Nr. III. 5. i.) 47. 162.

Justizräthe, Kreis-, s. Kreis-Justizräthe.

Justizsenat zu Ehrenbreitstein, ders. bleibt unter Vorbehalt weiterer Bestimmung bestehen. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 24. 25.) 49. 8. — (A. E. v. 19. März 50. Nr. 1.) 50. 274. — solcher ist zugleich das Disziplinargericht in Ansehung seiner Mitglieder und aller übrigen Richter seines Gerichtssprengels. (V. v. 10. Juli 49. §. 21.) 49. 257. 258. — Abgabe der Rechtsangelegenheiten der Eximirten an die ordentlichen Gerichte seitens desselben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25.) 49. 9. — Einführung eines gleichmäßigen, auf Mündlichkeit und Öffentlichkeit beruhenden Verfahrens in Civilprozessen in dessen Be-

Digitized by Google

Juſtizſenat zu Ehrenbreitſtein, (Fortſ.)
Bezirk, unter Aufhebung der bisherigen, demſelben entgegenſtehenden Prozeßvorſchriften. (V. v. 21. Juli 49.) 49. 307—333. — die Kompetenz der Schöffengerichte und Landſchreibereien im Bezirke deſſelben wird durch beſondere Inſtruktionen geregelt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 49. 7. — ſ. auch Prozeſſe. — der Verordnung über das Verfahren in Civilprozeſſen in dem Bezirke deſſelben vom 21. Juli 1849. haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminiſt.-Bekanntmach. v. 23. Febr. 50.) 50. 67.
Juſtiz-Verwaltung, Staats-Einnahme-Betrag aus derſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 10.) 47. 150. — Ausgabe-Beträge für dieſelbe. (ebend. Nr. III. 5.) 47. 160—162. — im Großherzogthum Poſen, ſ. letzteres.
Juſtiz-Viſitationen, ſolche verbleiben den Appellationsgerichten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 6. u. §. 35.) 49. 9. 11.
Jüterbogk, Stadt, ſ. Eiſenbahnen Nr. 2.
Jüterbogk-Luckenwalder Kreisſtände, ſ. Chauſſeebau Nr. 4.

K.

Kaden, urſprünglich Kurmärkiſcher Ort, ſ. Luckauer Kreis.
Kalkbrüche, auf bäuerlichen Gründen, Beſtimmungen rückſichtlich derſ. bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 88.) 50. 104.
Kalkulaturgebühren, gerichtliche, deren beſonderer Anſatz neben gewiſſen Prozentgeldern im exekutiven Prioritätsverfahren wegen gerichtlich in Beſchlag genommener perſönlicher Einkünfte des Schuldners. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 46. Nr. 2.) 46. 473. f. — deren Anſatz auch in Vormundſchafts- und Kuratelſachen. (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 4.) 47. 4.
Kameraliſtiſche Hülfswiſſenſchaften, Prüfung der zum Regierungs-Referendariate ſich meldenden Kandidaten in denſelben. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 2.) 46. 200.
Kammacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.
Kämmereien, zur Erhebung von Marktſtandsgeldern berechtigt, als auf einem beſonderen Rechtstitel beruhend, deren Ermäßigung ohne Anſpruch derſ. auf Entſchädigung. (V. v. 4. Oktbr. 47. §. 5.) 47. 396. — bei den an dieſ. von den Juden zu entrichtenden perſönlichen Abgaben und Leiſtungen behält es vorläufig ſein Bewenden; es werden jedoch weitere Beſtimmungen über deren Aufhebung und Ablöſung vorbehalten. (G. v. 23. Juli 47. §. 23.) 47. 267.
Kämmereiſcheine, Berliner, ſ. letz.
Kämmerei-Vermögen, ſtädtiſches, daſſelbe kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden. (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 1.) 47. 327.
Kämmerer, deren Wahl als beſoldete Mitglieder der Gemeinde-Vorſtände, wo es, außer den Schöffen, das Bedürfniß erfordert. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 29. 86.) 50. 222. 235.
Kammergericht, zu Berlin, bei demſelben hat die Hauptbank in Berlin ihren Gerichtsſtand. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 115.) 46. 460. — Verfahren in den bei demſelben zu führenden Unterſuchungen, unter Beſeitigung der demſelben entgegenſtehenden Vorſchriften der Kriminalordnung v. 11. Dezbr. 1805. und der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 35. Abſchn. 2. über fiskaliſche Unterſuchungen. (G. v. 17. Juli 46.) 46. 267—290. — eine Deputation deſſen Kriminalſenats, aus drei Mitgliedern beſtehend, bildet die zweite Inſtanz (Appellations-Inſtanz) gegen die von Einzelrichtern zu Berlin in erſter Inſtanz gefällten Erkenntniſſe wegen leichter Verbrechen. (ebend. §. 80.) 46. 281. — dieſelbe Deputation bildet auch die Rekurs-Inſtanz (zweite Inſtanz) gegen Erkenntniſſe erſter Inſtanz

Digitized by Google

Kammergericht, (Fortſ.)
ſtanz wegen angeſchuldigter Polizeivergehen. (ebend. §§. 119—121.) 46. 287. 288. — eine Abtheilung deſſen Ober-Appellations-Senats, reſp. aus ſechs, acht oder zehn Mitgliedern beſtehend, iſt die zweite Inſtanz (Appellations-Inſtanz) gegen die Erkenntniſſe der von den Gerichts-Deputationen, reſp. Gerichts-Abtheilungen daſelbſt in erſter Inſtanz gefällten Erkenntniſſe wegen ſchwerer oder beſonders ſchwerer Verbrechen. (ebend. §. 80.) 46. 281. — Einführung einer allgemeineren Öffentlichkeit bei den mündlichen Verhandlungen in den von demſ. nach dem Geſetze v. 17. Juli 46. zu führenden Unterſuchungen. (A. K. O. und V. v. 7. April 47.) 47. 129. 130. — Depoſition der eingelöſeten Staatsſchulden-Dokumente bei demſ. (V. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 1.) 47. 44. — in Berlin, daſſelbe bleibt unter Vorbehalt weiterer Beſtimmung beſtehen, es erhält aber fortan die Bezeichnung „Appellationsgericht“. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 24. 25.) 49. 8. — dem Appellationsgerichte zu Berlin wird auf deſſen Antrag die Wiederannahme jener Bezeichnung geſtattet. (A. E. v. 21. Mai 50.) 50. 333. — in Stelle des Geſetzes vom 17. Juli 1846. wegen des Verfahrens in den bei demſ. zu führenden Unterſuchungen tritt nunmehr die Verord. v. 3. Janr. 49. (daſ. §. 183.) 49. 46. — ſ. auch Appellationsgerichte.
Kammermitglieder, ſ. Abgeordnete.
Kammern, über deren Annahme auf zwei, Wahl und Verhältniſſe ihrer Mitglieder (Abgeordneten), Berufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung und Auflöſung derſelben, ſowie über ihre Rechte und Pflichten, handelt (die Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Tit. III. Art. 49. u. 50., Tit. V. Art. 60—84.) 48. 381. 383—385. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Tit. III. Art. 51. u. 52., Tit. V. Art. 62. bis 85.) 50. 24. 25—30. — deren erſte Verſammlung findet in der Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin am 26. Febr. 1849. ſtatt. (Patent v. 5. Dezbr. 48.) 48. 392. — zur Gültigkeit von Handelsverträgen, ſowie von andern Verträgen mit fremden Regierungen, durch welche dem Staate Laſten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedarf es der Zuſtimmung der Kammern zu ſolchen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 46.) 48. 381. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 48.) 50. 23. — Verfahren bei Anklagen gegen Miniſter durch Beſchluß einer Kammer, wegen Verletzung der Verfaſſung, wegen Beſtechung oder Verraths. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 59.) 48. 383. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 61.) 50. 25. — Ausübung des Begnadigungs- und Strafmilderungsrechts gegen verurtheilte Miniſter nur auf Antrag derjenigen Kammer, von welcher die Anklage ausgegangen iſt. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 47.) 48. 381. — Ausſetzung der Rechtsgeſchäfte, ſo wie der Amtshandlungen der Behörden und einzelnen Beamten, am 22. und 29. Janr. 49., den Wahltagen für dieſelben, gleichwie an Sonn- und Feſttagen. (A. E. v. 5. Janr. 49.) 49. 48. — beide, werden auf den 7. Aug. 49. zuſammenberufen. (V. v. 30. Mai 49. Art. 2.) 49. 212. — innerhalb zweier Meilen von dem Orte des Sitzes derſ. dürfen während deren Sitzungsperiode keine Volksverſammlungen unter freiem Himmel ſtattfinden. (V. v. 29. Juni 49. §. 12.) 49. 223. — (G. v. 11. März 50. §. 11.) 50. 279. — Strafen für die Übertretungen dieſes Verbots. (V. v. 29. Juni 49. §. 17.) 49. 224. — (G. v. 11. März 50. §. 17.) 50. 281. — auf die Verſammlungen deren Mitglieder während der Dauer der Sitzungsperiode findet die Verordnung v. 29. Juni 49. wegen des Verſammlungs- und Vereinigungsrechts keine Anwendung. (V. v. 29. Juni 49. §. 21.) 49. 225. — denſelben muß ſofort nach ihrem Zuſammentreten über die während eines erklärten Belagerungszuſtandes erfolgte zeit- und diſtriktsweiſe Suspendirung der Art. 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. und 28. der Verfaſſungsurkunde v. 5. Dezbr. 48. oder einzelne dieſer Artikel, Rechenſchaft gegeben werden. (V. v. 10. Mai 49. §. 5.) 49. 166. — desgl. wenn auch außer dem Belagerungszuſtande im Falle des Krieges oder Aufruhrs die Art. 5. 6. 24. 25. 26. 27. 28. der Verf.-Urk. vom Staats-Miniſterium zeit- und diſtriktsweiſe außer Kraft geſetzt worden ſind. (ebend. §. 16.) 49. 170. 171. — Beſtrafung der denſelben und ihren Mitgliedern zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 23. und 31.) 49. 231. 232. — wegen Beleidigung einer Kammer kann die Staatsanwaltſchaft nur mit deren Ermächtigung die Verfolgung einleiten, ſonſt aber

Digitized by Google

Kammern, (Forts.)
aber nur auf den Antrag des Beleidigten. (ebend. §. 34.) 49. 233. — nach eingeleiteter gerichtlicher Untersuchung wird deren Fortgang durch Zurücknahme dieser Ermächtigung oder durch eine Verzichtleistung auf die Bestrafung nicht gehemmt. (ebend. §. 34.) 49. 233. — öffentliche Bekanntmachung des gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 49. 234. — die unterm 30. Mai 49. erlassene Verordnung über deren Einberufung haben dieselben als durch die Umstände für gerechtfertigt erklärt. (Staatsminist. Bekanntmach. v. 22. Dezbr. 49.) 50. 5. — die Mitglieder derselben werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 75.) 50. 28. — regelmäßige Zusammenberufung derf. im Monat Novbr. jeden Jahres, und außerdem so oft es die Umstände erheischen. (ebend. Art. 76.) 50. 28. — auf die Versammlungen deren Mitglieder während der Dauer der Sitzungsperiode finden die in dem Gesetze v. 11. März 50. wegen Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts, enthaltenen beschränkenden Bestimmungen keine Anwendung. (daf. §. 21.) 50. 282. — deren und des Königs Übereinstimmung ist zu jedem Gesetze erforderlich. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 62.) 50. 25. — nachträgliche Genehmigung derselben zu den in dringenden Fällen unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums erlassenen Verordnungen. (ebend. Art. 63.) 50. 25. 26. — nur den Kammern, nicht den Behörden, steht die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königl. Verordnungen zu. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 106.) 50. 34. — deren nachträgliche Genehmigung ist zu Etats-Überschreitungen erforderlich. (ebend. Art. 104.) 50. 32. — denselben wird die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt. (ebend. Art. 104.) 50. 32. 33. — Ausübung des Königl. Begnadigungs- und Strafmilderungsrechts gegen verurtheilte Minister nur auf Antrag derjenigen Kammer, von welcher die Anklage ausgegangen ist. (ebend. Art. 49.) 50. 23. — Ableistung des eidlichen Gelöbnisses seitens des Königs in Gegenwart derselben. (ebend. Art. 54.) 50. 24. — desgl. seitens des bestimmten Regenten im Falle der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn solcher sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren. (ebend. Art. 58.) 50. 24. — Berufung derselben, um im Fall der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn solcher sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, über die Nothwendigkeit und den Eintritt der Regentschaft zu beschließen. (ebend. Art. 56—58.) 50. 24. — Zutritt der Minister, sowie der zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten, zu jeder Kammer, in welcher sie auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden müssen. (ebend. Art. 60.) 50. 25. — jede derselben kann die Gegenwart der Minister verlangen; die letzteren haben in solcher aber nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind. (ebend. Art. 60.) 50. 25. — s. auch. Abgeordnete.

Erste Kammer.

— dieselbe besteht aus 180 Mitgliedern. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 62.) 48. 383. — die Legislaturperiode derf. wird auf sechs Jahre festgesetzt. (ebend. Art. 64.) 48. 383. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 67.) 50. 27. — Wahl deren Mitglieder (Abgeordneten) ohne Stellvertreter. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 63—65. 72. 73. 74.) 48. 383. 384. 385. — dieselben erhalten weder Reisekosten noch Diäten. (Art. 84.) 48. 386. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 68.) 50. 27. — interimistisches Wahlgesetz für dieselbe. (v. 6. Dezbr. 48.) 48. 395—398. — Wahl der Wahlmänner für dieselbe am 29. Janr. 49. u. der Mitglieder am 12. Febr. 49. (Patent v. 5. Dezbr. 48.) 48. 392. 394. — Vertagung derselben. (V. v. 27. Apr. 49.) 49. 159. — deren Bildung nach den Bestimmungen des (Art. 65. der Verf. Urk. v. 31. Janr. 50.) 50. 26. — solche tritt in der Art. 65. bestimmten Weise am 7. Aug. des Jahres 1852. ein. (ebend. Art. 66.) 50. 26. — bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für dieselbe v. 6. Dezbr. 1848. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 66.) 50. 26. — wählbar zum Mitgliede derselben ist jeder Preuße, der

Digitized by Google

Kammern, (Forts.)
der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren und bereits 5 Jahre lang dem Preuß. Staatsverbande angehört hat. (ebend. Art. 68.) **50.** 27. — eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder. (ebend. Art. 65.) **50.** 26.

Zweite Kammer.

— dieselbe besteht aus 350 Mitgliedern. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 66.) **48.** 384. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 69.) **50.** 27. — die Legislaturperiode ders. wird auf 3 Jahre festgesetzt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 70.) **48.** 384. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 73.) **50.** 28. — Wahl deren Mitglieder (Abgeordneten) ohne Stellvertreter. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 66—74.) **48.** 384. 385. — dieselben erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes, ein Verzicht darauf ist unstatthaft. (ebend. Art. 84.) **48.** 386. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 85.) **50.** 30. — Wahlgesetz für dieselbe. (v. 6. Dezbr. 48.) **48.** 399—401. — Wahl der Wahlmänner für dieselbe am 22. Janr. 49. und der Mitglieder am 5. Febr. 49. (Patent. v. 5. Dezbr. 48.) **48.** 392. — Auflösung derselben. (V. v. 27. Apr. 49.) **49.** 159. — Ausführung der ferneren Wahl der Abgeordneten für dieselbe. (V. v. 30. Mai 49.) **49.** 205—211. — die Bestimmungen dieser Verordnung sind statt des Wahl-Gesetzes v. 6. Dezbr. 1848. zur Anwendung zu bringen. (ebend.) **49.** 205. — die Abgeordn. derselben werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt. (ebend. §. 1.) **49.** 205. — Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten. (§. 2. nebst Verzeichniß.) **49.** 205. 211. — Bildung der Wahlbezirke für dieselbe. (§§. 3. u. 4.) **49.** 205. — desgl. der Urwahlbezirke zur Wahl der Wahlmänner der Abgeordneten. (§§. 5—7.) **49.** 205. 206. — Bildung besonderer Wahlbezirke im Militair und den Stamm-Mannschaften der Landwehr. (§. 9.) **49.** 206. — Erfordernisse zur Zulassung als stimmberechtigte Urwähler. (§§. 8. und 9.) **49.** 206. — Theilung der Urwähler in drei Abtheilungen nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats- oder Kommunal-Steuern, so daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. (§§. 10—14.) **49.** 206. 207. — Aufstellung, Auslegung und Berichtigung der Urwählerlisten. (§§. 15. u. 16.) **49.** 207. 208. — Anordnung der Wahlen der Wahlmänner und Verfahren bei solchen. (§§. 17—25.) **49.** 208. 209. — desgl. bei den Wahlen der Abgeordneten. (§§. 26—31.) **49.** 209. — Erfordernisse zur Wählbarkeit als Abgeordnete. (§. 29.) **49.** 209. — die Tage zur Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten sind von dem Minister des Innern festzusetzen. (§§. 17. u. 28.) **49.** 208. 209. — die zur Ausführung obiger Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat das Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen. (§. 32.) **49.** 210. — die Urwähler für solche haben sich am 17. Juli 49. zur Wahl der Wahlmänner zu versammeln. (V. v. 30. Mai 49. Art. 1.) **49.** 212. — Aussetzung der Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen an diesem Tage. (A. E. v. 9. Juli 49.) **49.** 251. — s. auch Wahlen. — Anordnungen für die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten. (ebend. Art. 69—72.) **50.** 27. 28. — das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen, an Stelle eines Theils der direkten Steuern, die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird. (ebend. Art. 72.) **50.** 28. — bis zum Erlasse eines solchen Gesetzes bleibt die Verordnung v. 30. Mai 1849. in Kraft. (ebend. Art. 115.) **50.** 35. — der unter dem 30. Mai 49. erlassenen Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zu derselben, sowie derjenigen von dems. Datum über den Termin zur Wahl für dies., haben beide Kammern ihre Zustimmung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntm. v. 22. Dezbr. 49.) **50.** 5. — zum Abgeordneten ders. ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren und bereits drei Jahre dem Preußischen Staatsverbande angehört hat. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 74. **50.**) 28.

Digitized by Google

Kammer-Präsidenten (und Vicepräsidenten), deren Wahl bei jeder Kammer nach deren Eröffnung. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 78.) 50. 28.

Kämpchen, Förderschacht, siehe Eisenbahnen Nr. 14.

Kanal-Bauten, allgemeine Anordnungen für die Annahme und Beaufsichtigung der bei denf. zu beschäftigenden Handarbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46.) 47. 21—31. — nach näherer Bestimmung der betreffenden Regierung über deren Anwendung bei einzelnen Bauten. (ebend. §. 26.) 47. 27.

Kanäle, schiffbare, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 50. 62. — auch derjenigen, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind. (ebend. §. 2.) 50. 63.

Kanalgefälle, Staats-Einnahme-Betrag durch dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. O.) 47. 148.

Kandidaten, für den höheren Verwaltungsdienst, deren Prüfung, Befähigung und Ausbildung zu demf. (A. K. O. v. 27. nebst Regulativ v. 14. Febr. 46.) 46. 199—210. — s. auch Regierungs-Referendarien.

Kaninchen, wilde, deren Verminderung, wenn sich solche bis zu einer, der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren. (G. v. 7. März 50. §. 23.) 50. 170.

Kanon, dem Erbverpächter oder Zinsberechtigten zustehend, Aufhebung der Berechtigung, denselben willkürlich zu erhöhen, ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 5.) 50. 80.

Kantonnirungen, des Militairs, in solchen findet eine Bewilligung der Tagegelder nicht statt; vielmehr verbleibt es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Vorschriften. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 6.) 49. 87.

Kanzleidiener, s. Unterbeamte.

Kapellen, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. d.) 50. 62.

Kapitalien, Anordnungen für deren Annahme, Belegung und Verzinsung bei der Preußischen Bank. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 21—28.) 46. 441. 442. — die Kündigung derselben, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher 30 Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden. (G. v. 2. März 50. §. 92.) 50. 105. — findet auf sämmtliche Kreditinstitute keine Anwendung. (ebend. §. 92.) 50. 105.

Kapitals-Abfindungen, s. Abfindungen.

Kartoffeln, Verbot deren Ausfuhr nach andern Ländern, als denjenigen, welche zum Zollverein gehören, bis zum 1. Novbr. 1847. während des herrschenden Nothstandes. (A. K. O. v. 1. Mai 47.) 47. 194. — desgl. Verbot des Branntweinbrennens aus demf. bis zum 15. Aug. 1847. (ebend.) 47. 194.

Kasernen, wenn in solchen Kommandirte auf Dienstreisen ihr Unterkommen finden, so erfolgen die Tagegelder nur bis zur Ankunft am Bestimmungsorte. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 4.) 49. 87.

Kassation (Dienstentsetzung), s. Amtsentsetzung.

Kassationshof, Rheinischer, s. Revisions- und Kassationshof, auch Gerichtshöfe, oberste.

Kassationsrekurs, derselbe findet in Disziplinarsachen nicht statt. (V. v. 10. Juli 49. §. 45.) 49. 262.

Kassen, sämmtliche öffentliche, auch die gerichtlichen Deposital-Kassen, sind unter allen Umständen verpflichtet, die Noten der Preuß. Bank für den vollen Betrag, auf welchen dies. lauten, in Zahlung anzunehmen. (A. K. O. v. 9. Juni 47.) 47. 238.

Kassenanweisungen, deren An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung, sowie die Aufsicht über den Verkehr mit denselben, liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob. (G. v. 24. Febr. 50. §. 5. d.) 50. 58. — eingelöste, zur Cirkulation nicht mehr geeignete, deren Vernichtung, sobald sie in den Stammbüchern gelöscht sind. (ebend. §. 17.) 50. 61. — s. auch Fälschung.

Kassenrevisionen, außerordentliche, solche bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzunehmen, ist die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen bei Gelegenheit ihrer Versammlungen befugt. (V. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 3.) 47. 44. — deren Abhaltung bei der Gemeinde-Kassenverwaltung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 53. Nr. 4. §. 114. Nr. 4.) 50. 227. 241.

Digitized by Google

Kassenverein, Berliner, s. Bank desselben.
Kastellane, s. Unterbeamte.
Kastrop, Ort, s. Chausseebau Nr. 12.
Katholische Kirche, selbstständiges Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 12. u. 13.) 48. 376. — s. Kirche.
Katholischer Priesterstand, Strafbarkeit der Aspiranten desselben, wenn sich solche der Ableistung der Militairdienstpflicht durch die Weihe zu ersterm im Auslande zu entziehen suchen. (A. K. O. v. 23. Dezbr. 45.) 46. 21. — Ausschließung ders. dafür von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande. (ebend.) 46. 21. — s. auch Erzpriester.
Kaufmännische Assignationen, Beschleunigung der Rechtsstreitigkeiten aus solchen im summarischen Prozeßverfahren, mit Bezug auf die §§. 1256. 1285. u. 1297. Tit. 8. Thl. II. des A. L. R. (V. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr. 2.) 46. 294. f. — (und Handelsbillets), die Bestimmungen des Allg. Landrechts über solche in den §§. 1250—1304. Tit. 8. Thl. II. und §. 297. Tit. 16. Thl. I. werden aufgehoben. (G. v. 15. Febr. 50. §. 9.) 50. 55.
Kaufmännische Korporationen (und Innungen) bestehende, deren Verhältnisse zu den zu errichtenden Handelskammern. (Verord. v. 11. Febr. 48. §. 3.) 48. 63. 64. — die Ausschließung deren Mitglieder aus denselben, hat auch die Entfernung dieser als Mitglieder der Handelskammern, oder Stellvertreter, aus letztern zur Folge. (V. v. 11. Febr. 48. §. 11. Nr. 3.) 48. 65. — Personen, welche durch einen Beschluß derselben von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind, können auch nicht an der Wahl der Mitglieder eines Gewerberaths und deren Stellvertreter, auch nicht an derjenigen für die Gewerbegerichte theilnehmen. (V. v. 9. Februar 49. §§. 6. u. 7. Nr. 3.) 49. 94. 95. 112.
Kaufmännische Rechte, deren Verlust hat für die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte die Amtssuspension und die Dienstentfernung zur Folge. (G. v. 3. Apr. 47. §. 13.) 47. 184. — desgl. für Mitglieder der Handelskammern und Stellvertreter. (V. v. 11. Febr. 48. §. 11. Nr. 1. u. §. 14.) 48. 65. 66. — desgl. die Suspension, wenn ein Mitglied oder dessen Stellvertreter wegen eines mit dem Verluste der kaufmännischen Rechte bedrohten Verbrechens durch Beschluß des Gerichts zur Untersuchung gezogen ist. (ebend. §. 13. Nr. 1. und §. 14.) 48. 66. — Personen, welche solche durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben, sind von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder eines Gewerberaths und deren Stellvertreter ausgeschlossen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 4.) 49. 94. 95. — auch an derjenigen für die Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 6. Nr. 4.) 49. 112.
Kaufverträge, bei Zerstückelung oder Zertheilung von Grundstücken, deren Aufnahme vor den das Hypothekenbuch führenden Gerichten, in Anwendung des §. 2. des Gesetzes v. 3. Janr. 45. (Allerh. Dekl. v. 7. Aug. 46.) 46. 395. — Überweisung der Gebühren für deren obergerichtliche Bestätigung in der Niederlausitz an den dortigen Landarmenfonds für die Sorauer Irrenanstalt. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 10.) 46. 254. — (Kontrakte) im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände, mit Einschluß der Aktien und anderen geldwerthen Papiere, schriftlich abgeschlossen, Herabsetzung des Stempels zu solchen auf 15 Sgr. (A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 47. 201.
Kaution, deren Nichtbestellung seitens des Klägers als Ausländers (Prozeßord. Tit. 21. §. 13.) in summarischen Prozessen, giebt dem Verklagten die Befugniß, über solche rechtsgültige Einrede zunächst verhandeln und erkennen zu lassen. (V. v. 21. Juli 46. §. 5. lit. e. u. §. 6.) 46. 292. 293. — in baarem Gelde oder in geldwerthen Papieren, deren freiwillige Bestellung seitens des verurtheilten Verklagten nach eingelegtem Rechtsmittel gegen das Erkenntniß eines Gewerbegerichts. (V. v. 9. Febr. 49. §. 55.) 49. 124.
Kautionen, deren Bestellung bei sofortiger Vollstreckung handelsgerichtlicher Erkenntnisse, ungeachtet der dagegen eingelegten oder zulässigen Rechtsmittel. (G. v. 3. Apr. 47. §. 29.) 47. 187. f. — (Sicherheitsbestellungen), durch solche soll die Preßfreiheit nicht beschränkt werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 48. 378. — Suspension dieses Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend.

 Art.

Digitized by Google

Kautionen, (Forts.)
Art. 110.) 48. 390. f. — Bestellung einer solchen behufs der Herausgabe von Zeitschriften. (Preßges. v. 17. März 48. §. 4. Nr. 1.) 48. 70. f. — die im §. 4. Nr. 1. des obigen Gesetzes v. 17. März 48. enthaltenen Vorschriften über deren Bestellung für die Herausgabe neuer Zeitungen wird aufgehoben. (V. v. 6. April 48. §. 1.) 48. 87. — dagegen findet die Vorschrift des §. 4. Nr. 4. des mehrgedachten Gesetzes v. 17. März 48., betr. das Kautionsverfahren gegen den Herausgeber oder Verleger eines bereits bestehenden periodischen Blatts, wegen eines vermittelst des letztern begangenen Verbrechens oder Vergehens, auch auf neue Zeitungen Anwendung. (V. v. 6. Apr. 48. §. 1.) 48. 87. — provisorische Freilassung gegen solche für politische und Preßvergehen in der Rheinprovinz. (V. v. 15. Apr. 48. §. 12.) 48. 103. — deren Bestellung vor Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften. (G. v. 5. Juni 50. §§. 4. 5. 6.) 50. 330. — einer gleichen Verpflichtung unterliegen auch die Herausgeber der jetzt bestehenden Zeitungen und Zeitschriften. (ebend. §. 9.) 50. 331. — periodische Blätter für amtliche Bekanntmachungen, für rein wissenschaftliche oder technische Gegenstände ꝛc. bleiben kautionsfrei. (ebend. §. 7.) 50. 330. f. — Einzahlung derselben in baarem Gelde bei der General-Staatskasse oder bei einer Regierungs-Hauptkasse, mit vier Prozent Verzinsung. (§. 8.) 50. 331. — dieselben haften vorzugsweise für die wegen des Inhalts einer kautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift erkannten Strafen und Kosten. (§. 10.) 50. 331. — bei wiederkehrenden Preßvergehen und Verbrechen kann die Kaution ganz oder mindestens zum zehnten Theile für verfallen erklärt werden. (§. 11.) 50. 331. — neue Bestellung oder Ergänzung derselben muß innerhalb dreier Tage nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf. (§. 11.) 50. 331. f. — dieselbe beträgt, wenn das Blatt mehr als dreimal in der Woche erscheinen soll, resp. 5000 Rthlr., 3000 Rthlr., 2000 Rthlr. und 1000 Rthlr.; bei dreimaliger, oder weniger als dreimaliger Erscheinung desselben nur die Hälfte der vorgedachten Summen. (ebend. §§. 5. u. 6.) 50. 330. — Rückzahlung derselben gegen eine Bescheinigung der Staatsanwaltschaft, daß eine Verfolgung wegen des Inhalts der Zeitung oder Zeitschrift nicht im Gange ist. (§. 8.) 50. 331.

Keeken, Ort, siehe Rhein, alter regulirter.

Kempen, Kreis, siehe Handelsgerichte.

Kerspleben, Ort, siehe Chausseebau Nr. 11.

Kettwig, Gemeine, siehe Chausseebau Nr. 25.

Kies, von benachbarten Grundstücken zum Chausseebau, siehe letzt.

Kinder, Anhaltung derf. zum regelmäßigen Schulbesuche und Verantwortlichkeit deren Eltern und Pfleger dafür. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §§. 1—4.) 46. 1. 2. — deren Eltern sind verpflichtet, solchen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 18.) 48. 377. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 21.) 50. 19. — taubstumme oder ähnliche unglückliche oder verwahrloste, Bestreitung der für die Ausbildung derf. von den Ständen des Markgrafthums Niederlausitz bewilligten Zahlungen aus deren Landarmenfonds. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 5. lit. c.) 46. 253. — desgl. aus dem Landarmenfonds des Cottbuser Kreises. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 2. Nr. 4.) 46. 259. — s. auch Schulunterricht und Schulbesuch. — (und Pflegekinder), im elterlichen Hause sich aufhaltend, für die von denf. zum Vortheil ihrer Eltern begangenen Feldfrevel, haften diese rücksichtlich der Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 49.) 47. 386. — jüdische, denselben darf es während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte nicht fehlen. (G. v. 23. Juli 47. §. 62.) 47. 275. — nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Synagogengemeinde dahin zu wirken, daß solche ein nützliches Gewerbe erlernen, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höhern Berufe widmen, und daß keiner derf. zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde. (ebend. §. 70.) 47. 277. — eheliche, naturalisirter Juden der Provinz Posen, gehören schon vermöge ihrer Geburt in die Klasse der erstern. (G. v. 23. Juli 47. §. 26.) 47. 268. — jedoch müssen die bei Publikation vorgedachten Gesetzes aus der väterlichen Gewalt bereits ent-

Digitized by Google

Kinder, (Forts.)
entlassenen Kinder naturalisirter Juden die Naturalisation erst erwerben. (ebend. §. 26.) 47. 268. — über das Recht der Eltern zur Bestimmung der Religion ihrer Kinder wird der nächsten Volksvertretung ein Gesetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 1.) 48. 393. — Bestrafung derjenigen Personen, welche dieselben zum Betteln anleiten oder ausschicken. (Regl. für die Kurmark vom 14. Janr. 48. §§. 42. 43. 48.) 48. 50. 52. — der Fürsorge des Landarmenverbandes der Kurmark anheimfallend, Anordnungen für dies. (ebend. §. 33.) 48. 47.

Kindesstatt, Annahme an solcher, (Adoption) — §. 667. Tit. 2. Thl. II. des A. L. R. — die Bestätigung ders. gehört fortan vor das ordentliche persönliche Gericht. (V. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 49. 5.

Kirche, evangelische und römisch-katholische, dieselben ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und bleiben im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 15.) 50. 19. — ausgeschlossen von der Ablösung bleiben vorläufig die Reallasten, welche Kirchen zustehen. (G. v. 2. März 50. §. 65.) 50. 96. — s. evangelische und katholische.

Kirchen, öffentliche Einladung der Mitglieder einer Kirchengemeinde in solchen zu einer bevorstehenden Versammlung. (G. v. 23. Janr. 46.) 46. 23. — (Kirchengebäude), als solche werden nur die den öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften gehörenden gottesdienstlichen Gebäude benannt — A. L. R. §. 18. Tit. 11. Thl. II. — (G. v. 30. März 47.) 47. 121. 124. — dies. sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats befreit. (ebend. §§. 165. u. 174. des A. L. R.) 47. 124. — die für solche erhobenen Zahlungen und Abgaben bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge sind aufgehoben, soweit nicht nachgewiesen ist, daß ihre Hebungsrechte auf besondern lästigen Erwerbstiteln beruhen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 63.) 49. 107. — Präklusivfrist für die Anmeldung und Anerkennung von dergl. Hebungsrechten. (ebend. §§. 64. 65.) 49. 107.

Kirchenbauten, Beitragspflichtigkeit zu deren Ausführung in dem Markgrafthum Oberlausitz. (V. v. 11. Apr. 46.) 46. 164.

Kirchenbeamte, auf solche ist die Verordnung vom 11. Juli 49., betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, nicht anwendbar. (§. 1. ders.) 49. 271.

Kirchenbehörden, die über das Ressortverhältniß derselben vor Errichtung des wieder aufgelösten Ober-Konsistoriums gültigen Bestimmungen treten bis dahin wieder in Kraft, daß die neue Kirchenverfassung begründet ist. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 15. April 48.) 48. 114.

Kirchendiener, evangelische, in dem großen und kleinen Marienburger Werder, Sicherstellung der an dieselben zu entrichtenden Abgaben und Leistungen bei Besitzveränderungen. (V. v. 30. Janr. 46.) 46. 87.

Kirchengebäude, inwiefern die zu deren Erbauung oder Unterhaltung stattfindenden Abgaben und Leistungen von der Ablösbarkeit ausgeschlossen bleiben. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 50. 83. — Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. d.) 50. 62.

Kirchengemeinden, formelle Anordnungen für deren Zusammenberufung. (G. v. 23. Janr. 46.) 46. 23. — die A. K. O. v. 9. Mai 1829. (Ges.-Samml. S. 40.) wegen deren Zusammenberufung in großen Städten, wird dadurch aufgehoben. (ebend. §. 5.) 46. 24. — evangelische, der östlichen Provinzen, dem vorgelegten Entwurfe einer Gemeinde-Ordnung für dieselben und den behufs der Einführung derselben vorgeschlagenen Maaßregeln wird die Allerhöchste Genehmigung ertheilt. (A. E. v. 29. Juni 50.) 50. 343.

Kirchengesellschaften (Kirchen), in den diesseitigen Staaten geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechtete (die evangelische und römisch-katholische), denselben soll der kräftigste landesherrliche Schutz zu Theil werden, und sie in dem Genusse ihrer besondern Gerechtsame erhalten werden. (Patent v. 30. März 47. nebst Zusammenstellung der über solche im A. L. R. enthaltenen Vorschriften.) 47. 121—125. — evangelische und katholische, Betrag der Zuschüsse für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März

Kirchengesellschaften, (Forts.)
12. März 47. Nr. III.) 47. 152. f. — dieselben haben die Rechte privilegirter Korporationen — A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 17. — (Patent v. 30. März 47.) 47. 121. 124. — Ausübung des Pfarrzwanges in dens. und Aufbringung der aus der Parochial-Verbindung fließenden Lasten und Abgaben. (ebend. §§. 237. 260. 261. und 418. des A. L. R.) 47. 124. 125. — die bei solchen bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte. (A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 19. 96. u. 97.) 47. 124. — Übergang einer genehmigten Religionsgesellschaft zu einer neuen Kirchengesellschaft. (Patent v. 30. März 47.) 47. 121. 122. — rücksichtlich des Austritts aus solchen findet volle Freiheit statt, jedoch können die Austretenden einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen. (ebend.) 47. 121. — Verfahren bei dem Austritt aus solchen. (ebend. §. 17.) 47. 128.

Kirchengrundstücke, auf Zeit verpachtete, in Westpreußen, deren Befreiung von der Deichlast, wenn erstere auf einem speziellen Rechtstitel beruht. (G. v. 11. Febr. 50.) 50. 43.

Kirchenkapitalien, fernere Verpflichtung zu deren Belegung bei der Preußischen Bank, gegen 2½ Prozent jährlicher Verzinsung. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 21. 23. 25. u. 26.) 46. 441. 442. — auch fernere Portofreiheit für solche zu jenem Behufe. (ebend. §. 24.) 46. 441.

Kirchenpatronat, über dasselbe und die Bedingungen, unter welchen solches aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 14.) 48. 377. — (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 17.) 50. 19. — Ausübung desselben. (ebend. Art. 18.) 50. 19.

Kirchenrath, Ober-, evangelischer, s. Ober-Kirchenrath.

Kirchensachen, evangelische, innere, zu dem Ressort der Konsistorien gehörig, dieselben sollen in der höhern Instanz von der evangelischen Abtheilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Direktors derselben selbstständig und kollegialisch bearbeitet werden, bis der Art. 12. der Verfassungsurkunde vom 5. Dezbr. 48. in Vollziehung zu setzen sein wird. (A. E. v. 26. Janr. 49.) 49. 125. — die gedachte Abtheilung soll sich unverzüglich mit der Berathung der für letzte Angelegenheit erforderlichen Maßregeln beschäftigen. (ebend.) 49. 125. — in Betreff der den Regierungen zur Zeit noch zustehenden Befugnisse in Kirchensachen bewendet es vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung. (ebend.) 49. 125. — Ressortverhältnisse der gedachten Abtheilung zu dem Ministerium. (ebend.) 49. 125.

Kirchensysteme, die ansäßigen jüdischen Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde bleiben verpflichtet, die nach Maaßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung jener zu tragen. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 47. 264.

Kirchenverfassung, evangelische, selbstständige, über die Begründung der weitern Entwickelungsstufen derselben hat der Ober-Kirchenrath mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten fernern gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten. (A. E. v. 29. Juni 50.) 50. 343. — (Ressort-Regl. §. 7.) 50. 346.

Kirchenvermögen, die Aufsicht über dasselbe kann auch ferner von Juden nicht ausgeübt werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 47. 264.

Kirchenverwaltung, evangelische, Ressort-Reglement für dieselbe (nebst A. E. v. 29. Juni 50.) 50. 343—346.

Kirchgang, flämingscher, sogenannter, die auf Grundstücken haftende Verpflichtung desselben wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 9.) 50. 80.

Kirchhöfe, fremde, in der Provinz Westphalen, Anordnungen für die Beerdigungen auf dens., mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 189. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. (V. v. 15. März 47.) 47. 116. — Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 50. 62. — Kirchhofsmauern, s. Begräbnißplätze.

Kirchhundem, Ort, s. Chausseebau Nr. 16.

Kirchliche Abgaben, auf Grundstücken jüdischer Grundbesitzer haftend, zu deren Leistung sind letztere verbunden. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 47. 264.

Digitized by Google

Kirchliche Anordnungen, die Bekanntmachung derselben ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 16.) **50.** 19.

Kirchliche Stellen, das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung derf. ist aufgehoben. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 15.) **48.** 377. — das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung derselben ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 15.) **48.** 377. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 18.) **50.** 19.

Kirchliche Vereine und deren Versammlungen, auf solche beziehen sich die Bestimmungen der Verordnung v. 29. Juni 49. über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht nicht. (daselbst §. 2.) **49.** 221. — desgl. die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 50. über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht, nicht, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben. (das. §. 2.) **50.** 278. — auch nicht auf kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden. (§. 10.) **50.** 279. — (V. v. 29. Juni 49. §. 11.) **49.** 223.

Kirchschulen, s. Schulen.

Kirchspiels-Schulkassen, in der Provinz Preußen, s. Schulkassen.

Klagen, vor Gericht im summarischen Prozesse erster Instanz, Vorschriften für deren Beantwortung. (V. v. 21. Juli 46. §§. 2—14.) **46.** 291—295. — kürzere Fristen für deren Beantwortung und weitere Verhandlung in eiligen Sachen, mit Bezug auf die Vorschriften des §. 61. der Verord. v. 1. Juni 1833. und der Prozeßord. (ebend. §. 13.) **46.** 294. 295. — gerichtliche, deren An- und Aufnahme und Beantwortung gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 2.) **49.** 7. — in wiefern der Verklagte letztere auf eine rechtsgültige Einrede beschränken und darauf antragen kann, daß zunächst über diese verhandelt und erkannt werde. (V. v. 21. Juli 46. §§. 5. 6. u. 7.) **46.** 292. 293. — Justizkommissarien, welche dergl. Prozeßschriften unterzeichnen, sind für deren Inhalt eben so verantwortlich, als wenn sie die Schriften selbst abgefaßt hätten. (ebend. §. 33.) **46.** 300. — zu deren Anstellung für die Elementarschulen in der Provinz Preußen durch deren Schulvorstände ist die Autorisation der Regierung erforderlich. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 32. Nr. 3.) **46.** 8. — Befugniß der letztern, unter gewissen Umständen der Schule von Amtswegen einen Mandatar zu bestellen. (ebend. §. 37. Nr. 3.) **46.** 9. — s. auch Prozesse. — gegen Agenten, Faktoren, Disponenten, Handlungsdiener, Mäkler ꝛc. aus Handelsgeschäften, so wie aus rechtskräftigen Handelsgerichts-Erkenntnissen, gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) **47.** 186. — gegen Eisenbahngesellschaften wegen Entschädigungsansprüche der Grundbesitzer, siehe Gerichtsstand. — dieselben können von Fabrikinhabern und denselben gleichgestellten Personen gegen ihre Arbeiter, Gehülfen, Faktoren ꝛc., wegen Forderungen für die den letztern behufs der Anrechnung bei der Lohnzahlung kreditirten Waaren, nicht erhoben werden. (V. v. 9. Febr. 49. §. 55.) **49.** 105. — auch nicht aus Verträgen und Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Verwendung des Verdienstes der letztern zu andern Zwecken, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien. (ebend. §§. 50. 53. 54.) **49.** 104. — bei den Gewerbegerichten, s. dies. — s. auch Prozesse.

Kläger, Unfähigkeit desselben, vor Gericht aufzutreten, als Einrede gegen dessen Klage seitens des Verklagten in summarischen Prozessen und Befugniß des letztern, darüber zunächst verhandeln und erkennen zu lassen. (V. v. 21. Juli 46. §. 5. lit. d. u. §. 6.) **46.** 292. 293. — desgl. wegen nicht erfolgter Kautionsbestellung seitens des Klägers, wenn derselbe ein Ausländer ist. (Prozeßord. Tit. 21. §. 13.) (V. v. 21. Juli 46. §. 5. lit. e. u. §. 6.) **46.** 292. 293. — s. auch Prozesse.

Klassensteuer, Betrag der Einnahme und Ausgaben bei deren Erhebung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 7. B.) **47.** 144. — über die Aufhebung der Befreiungen von derf. wird der nächsten Volksvertretung ein Gesetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 4.) **48.** 393. — die zeitherigen Befreiungen der ehemals Reichsunmittelbaren, der Geistlichen und Schullehrer,

Digitized by Google

Klassensteuer, (Forts.)
lehrer, der Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr und der Militairbeamten, sofern dieselben nicht mobil gemacht sind, sowie der Hebammen, werden aufgehoben, und die bisher befreiten Personen v. 1. Janr. 1850. ab nach den bestehenden Einschätzungs-Grundsätzen zur Klassensteuer veranlagt. (G. v. 7. Dezbr. 49.) 49. 436. — diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 18 Rthlr. derselben entrichten, können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 9.) 49. 25. — Ausnahmen von diesem Prinzip. (ebend. §. 63.) 49. 25. — siehe auch Staatssteuern.

Kleider, gebrauchte, in wie fern die polizeiliche Erlaubniß zu dem Handel mit solchen zu versagen ist. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 49. 108.

Kleinhandel mit Getränken, siehe letzt.

Klempenow, Ort, siehe Chausseebau Nr. 4. u. 9.

Klempner, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Klingebeutel, Ort, siehe Chausseebau Nr. 12.

Klötze, Alt- und Neu-, vereinigte Gemeinde, derselben wird die revidirte Städteord. v. 17. März 1831. verliehen. (A. K. O. v. 24. Apr. 46.) 46. 168.

Knochen, Strafe für das unbefugte Graben oder Sammeln ders. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 8.) 47. 384.

Knopfmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Koburg, s. Sachsen-Koburg-Gotha.

Kodizille, von Dorfgerichten auf- oder angenommen, Verpflichtung der letztern, solche wenigstens durch eines ihrer Mitglieder persönlich dem Gerichtshalter einzuhändigen. (Dekl. v. 10. Juli 46.) 46. 263. — jedoch soll die Rechtsbeständigkeit jener von dieser persönlichen Einhändigung ders. an den Gerichtshalter nicht abhängig sein, wonach die Vorschrift des §. 95. Tit. 12. Thl. I. des A. L. R., in Verbindung mit §. 139. a. a. O. u. §. 33. des Anhangs zum A. L. R. deklarirt wird. (ebend.) 46. 263. — deren Annahme und Aufbewahrung in gerichtlichen Depositorien. (V. v. 18. Juli 49. §. 8.) 49. 297. — s. auch letztwillige Dispositionen.

Kohlengruben, Saarbrücker, s. Eisenbahnen Nr. 13.

Kohlfurth, Ort, s. Chausseebau Nr. 14.

Kohlscheid-Büschgen, Zweigbahn der Aachen-Mastrichter Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 13.

Kohlscheidt, Ort, siehe Eisenbahnen Nr. 14.

Kollektengelder und Gebühren für obergerichtliche Bestätigung bei Kauf- und Erbverträgen in der Niederlausitz, deren Überweisung an den dortigen Landarmenfonds für die Sorauer Irrenanstalt. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 10.) 46. 254.

Kolonien, neu angelegte, Fürsorge für das Schulbedürfniß in dens. und Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §§. 63—65.) 46. 14. 15.

Kommerz- (und Admiralitäts-) **Kollegien** zu Königsberg und Danzig, Umwandlung ders. in Handelsgerichte, auf Antrag der dortigen Kaufmannschaften. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 47. 182.

Kommissarien, Spezial-, der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen, Disziplinar-Strafverfahren gegen dies. (V. v. 11. Juli 49. §. 67.) 49. 283.

Kommissarien, s. Ober-Kommissarien, Ökonomiekommissarien.

Kommissarische Erörterung in Rechnungssachen, Bausachen und andern dazu geeigneten Sachen, solche nach erfolgter Klagebeantwortung in summarischen Prozessen anzuordnen, ist der erkennende Richter befugt. (V. v. 21. Juli 46. §. 14.) 46. 295.

Digitized by Google

Kommission, besondere, für das Kultuswesen der Juden, s. Kultuswesen.

Kommissionaire, s. Geschäftsvermittler.

Kommissionen, solche zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen, hat jede Kammer behufs ihrer Information die Befugniß. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 81.) 48. 386. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 81.) 50. 29. — außerordentliche, sind unstatthaft, da Niemand vor einen andern, als den im Gesetz bezeichneten Richter, gestellt werden darf. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 5.) 48. 258. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 7.) 48. 376. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 7.) 50. 18. — Suspension dieses Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 110.) 48. 390 f. — besondere, zur Erledigung einzelner Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Angelegenheiten, sowie zur Verwaltung einzelner Institute, deren Kosten werden von den betheiligten Kreisen, Bezirken und Provinzen getragen. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 58—60.) 50. 262. — ob und welche Vergütungen deren Mitgliedern zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (ebend. Art. 60.) 50. 262. — in Beziehung auf die Mitglieder derselben gelten wegen Ablehnung der auf sie gefallenen Wahlen die Bestimmungen des §. 137. der Gemeindeordnung. (Art. 62.) 50. 263.

Kommissionsartikel, des vormaligen literarischen Komtoirs zu Zürich und Winterthur, jetzt der Buchhandlung von Julius Fröbel u. Komp. zu Zürich, s. diese. — ausländischer Buchhandlungen, s. Debitsverbote.

Kommunal-Abgaben, Steuern und Lasten, s. Gemeinde-Abgaben.

Kommunalämter, s. Gemeindeämter.

Kommunalbeamte, dieselben können nur auf Grund des Gesetzes Gebühren erheben. (Verf.-Urk. vom 5. Dezbr. 48. Art. 101.) 48. 389. — s. Gemeindebeamte.

Kommunalbehörden, Mitwirkung derselben bei den Urwahlen für die zweite Kammer. (V. v. 30. Mai 49. §§. 6. 11. 15. u. 16.) 49. 206. 207. f. — Aufstellung und Fortführung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten zur Wahl der Mitglieder des Gewerberaths und deren Stellvertreter durch dieselben. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 11. 12.) 49. 95. 96. — sie entscheiden über nachgesuchte nachträgliche Einschreibungen in jene Verzeichnisse, mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. (ebend. §. 11.) 49. 95. — von solchen sind in denjenigen Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, die dem letzteren zugewiesenen Angelegenheiten zu erledigen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 22.) 49. 98. — Mitwirkung derselben bei den Wahlen der Mitglieder und deren Stellvertreter für die Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 9. 10.) 49. 113. — Konkurrenz ders. bei Stiftung von Hülfs- und Unterstützungskassen und ähnlichen Einrichtungen für Gesellen oder Gehülfen, so wie für die Fortbildung ders. und der Lehrlinge. (V. v. 9. Febr. 49. §. 57.) 49. 105. — desgl. bei Erörterung streitiger, angeblich auf besonderen lästigen Erwerbstiteln beruhenden Zahlungen und Abgaben an Kirchen, milde Stiftungen ꝛc. bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge. (ebend. §. 65.) 49. 107. — desgl. hinsichtlich der polizeilichen Erlaubniß zum Trödelhandel, zum Pfandleihgewerbe, zu Kommissions- und Konzipienten-Geschäften, zum Gewerbe der Lohnlakaien und anderer Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten. (ebend. §. 68.) 49. 108. — nur mit deren Genehmigung und nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten Innungen und des Gewerberaths kann die Anlegung von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren denjenigen gestattet werden, welche nicht zum selbstständigen Betriebe der betreffenden Handwerke befugt sind. (V. v. 9. Febr. 49. §. 34.) 49. 100 f. — auch nur mit besonderer Genehmigung ders. können im Orte öffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren stattfinden. (ebend. §. 69.) 49. 108. — Zustimmung ders. zum Betriebe eines stehenden Gewerbes von Ausländern, so wie zur Naturalisation ausländischer Gewerbetreibenden. (ebend. §. 67.) 49. 108. — solche haben während eines erklärten Belagerungszustandes den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten. (V. v. 10. Mai 49. §. 4.) 49. 166.

Kommunalkassen, Abführung der Schulabgaben und Leistungen, sowie auch der Schulgelder, an dieselben,

Digitized by Google

Kommunalkassen, (Forts.)
ben, wo eine besondere Ortsschulkasse nicht besteht. (Schulord. für die Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 32. Nr. 2. u. §. 67.) 46. 7. f. 15.
Kommunal-Landtag, Neumärkischer, siehe Landtag.
Kommunal-Landtage und **kommunallandständische Einrichtungen,** siehe Landtage.
Kommunallasten, siehe Gemeinde-Abgaben.
Kommunalsteuern, siehe Gemeinde-Abgaben.
Kommunistische Vereine, Bundestagsbeschluß vom 6. Aug. 1846. wegen Anwendung des §. 2. der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832. auf jene Vereine und die Bestrafung deren Urheber, Häupter und Theilnehmer, soweit solche hochverrätherische Zwecke verfolgen, mit der landesgesetzlichen Strafe des Hochverraths. (Publik.-Patent v. 1. März 47.) 47. 111. 112.
Kompetenz des Gerichts, dessen Beurtheilung nach dem Gesammtbetrage verschiedener Forderungen in dems. Prozesse. (V. v. 21. Juli 46. §. 32.) 46. 300. — Kompetenz-Verhältnisse zwischen dem Tribunal des Königreichs Preußen und den beiden Oberlandesgerichten zu Marienwerder und Insterburg, mit Abänderung der Bestimmungen der A. K. O. v. 22. Dezbr. 1838., unter C. Nr. 7. bis 11. (A. K. O. v. 16. Novbr. 46.) 46. 515. — Rechtswohlthat, siehe letz.
Kompetenzen, lebenslängliche, Staatsausgabe-Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV. 2.) 47. 166.
Kompetenzkonflikte, zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, Vorschriften über das fernere Verfahren bei denselben. (G. v. 8. Apr. 47.) 47. 170—175. — zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, über solche entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 94.) 48. 388. — (Verf.-Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 96.) 50. 31. — Bildung einer eigenen Behörde für dieselben, unter dem Titel: „Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte" und Allerhöchste Ernennung der Mitglieder für letztere, auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths. (G. v. 8. Apr. 47. §. 1.) 47. 170. — in welchen Fällen solche nicht mehr erhoben werden können. (ebend. §. 2.) 47. 170. — Erhebung ders. u. Einstellung des Rechtsverfahrens nach dens. (ebend. §§. 3—7.) 47. 170. 171. — desgl. im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln mit einigen Abweichungen von dem vorstehend angeordneten Verfahren. (ebend. §. 8.) 47. 171. f. — weitere Vorbereitung der Kompetenzkonflikte. (ebend. §§. 9—13.) 47. 172. 173. — Verfahren bei dem gedachten Gerichtshofe, Abfassung der Erkenntnisse über solche, und Ausfertigung und Mittheilung der letztern. (ebend. §§. 13—17.) 47. 173. 174. — der Justizminister, so wie jeder der betheiligten Verwaltungschefs, ist befugt, zu den Berathungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, der aber an der Entscheidung nicht Theil nimmt. (ebend. §. 16.) 47. 173. — Aufhebung des Rechtsverfahrens in Folge der Entscheidung des Gerichtshofes. (ebend. §. 18.) 47. 174. — Hemmung der Präklusivfristen im Prozesse und Unzulässigkeit der Exekution bis zur Entscheidung des Kompetenzkonflikts. (ebend. §. 19.) 47. 174. — Entscheidung des Gerichtshofes auch darüber, wenn die Gerichts- und Verwaltungsbehörde sich in der Sache für inkompetent und dagegen die andere für kompetent hält. (ebend. §. 20.) 47. 174. — den Verwaltungsbehörden sind in den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—20.) die Auseinandersetzungsbehörden gleich zu achten. (ebend. §. 21.) 47. 174. — alle, obigem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. (ebend. §. 23.) 47. 175.
Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Appellationsgerichten in Disziplinarsachen richterlicher Beamten, deren Entscheidung von dem obersten Gerichtshofe. (V. v. 10. Juli 49. §. 28.) 49. 259. — desgleichen zwischen den Disziplinarbehörden in Disziplinarsachen nicht richterlicher Beamten, deren Entscheidung von dem Staatsministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes. (V. v. 11. Juli 49. §. 30.) 49. 277. — der Gerichtsbehörden erster Instanz hinsichtlich der zu ihrem Ressort übergehenden Sachen, deren Entscheidung durch die Obergerichte. (V. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 49. 5. — eine Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits in erster Instanz vor dem Obergerichte in den Fällen der §§. 131—147. Tit. 2. Thl. I. der Allg. Ger.-Ord. findet nicht weiter statt, vielmehr kann

Digitized by Google

Kompetenzstreitigkeiten, (Forts.)
kann dieselbe nur einem andern Gerichte erster Instanz übertragen werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 17.) 49. 5. — in Untersuchungen erster Instanz, über solche hat das Gericht der höhern Instanz zu entscheiden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 36.) 49. 20.

Konditoren, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Konduitenlisten, geheime, deren Abschaffung in der Civilverwaltung. (A. E. v. 31. Juli 48.) 48. 200.

Konfessionelle Verhältnisse, möglichste Berücksichtigung derselben bei der Errichtung der öffentlichen Volksschulen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 24.) 50. 20.

Konfirmandengeld, als unbestimmte Geldeinnahme der Schullehrer, dessen Anrechnung auf das baare Gehalt ders. nach einem sechsjährigen Durchschnitte. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 17.) 46. 5.

Konfirmationsgebühren, eine unter diesem Namen bei Besitzveränderungen vorkommende Abgabe, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 39.) 50. 90.

Konfiskations-Prozesse, in solchen verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften; bei Einlegung von Rechtsmitteln oder Eintritt abgesonderter Spezialprozesse aber, sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der Verord. v. 1. Juni 1833. u. derjenigen v. 21. Juli 46. zu behandeln. (§. 29. der letz.) 46. 300.

Königinn Majestät, Strafe für deren Beleidigung durch Wort, Schrift, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung ꝛc. (V. v. 30. Juni 49. §. 20.) 49. 230.

Königliche Autorität, Strafbestimmung für denjenigen, der die öffentlichen Zeichen derselben wegnimmt, zerstört oder beschädigt. (V. v. 30. Juni 49. §. 15. Nr. 3.) 49. 229.

Königliche Familie, rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern derselben, so wie der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zu derselben gehörigen Personen, namentlich in Betreff der Testaments-Errichtungen, Nachlaßregulirungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnliche Angelegenheiten, behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 11.) 49. 4.

Königliche Hausgesetze, denselben gemäß ist die Krone erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Agnatischen Linealfolge. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 53.) 50. 24.

Königliche Schlösser, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 50. 62.

Königliches Haus, Bestrafung der den Mitgliedern desselben zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §. 21.) 49. 230. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der darin zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (ebend. §. 36.) 49. 234.

Königliches Haus-Fideikommiß, siehe Fideikommisse.

Königsberg, in Preußen, Haupt- und Residenzstadt, neues Feuersozietäts-Reglement für dieselbe. (v. 22. Mai 46.) 46. 171—193. — Verordnung wegen Ausführung des vorgedachten neuen Feuersozietäts-Reglements. (v. 22. Mai 46.) 46. 194—196. — polizeiliche Anordnungen für die Breite des Beschlages der Radfelgen an den Lastfuhrwerken in derselben v. 1. Oktbr. 1848. ab. (A. K. O. v. 6. Novbr. nebst Regulativ v. 18. Oktbr. 46.) 46. 520. — Strafen für Nichtbeachtung ders. (ebend.) 46. 520. — der Ertrag der Geldbußen fällt, gleich den übrigen Nutzungen der Polizeigerichtsbarkeit daselbst, dem Fiskus zu. (ebend.) 46. 520. — Umwandlung des dortigen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums in ein Handelsgericht, auf Antrag der dasigen Kaufmannschaft. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 47. 182. — der Tarif zur Erhebung der dortigen Schifffahrts-Abgaben vom 13. Dezbr. 1844. bleibt mit der inzwischen eingetretenen Ermäßigung einzelner Abgaben bis auf Weiteres in Kraft. (A. E. v. 11. Febr. 50.) 50. 75. — s. Chausseebau Nr. 1. und Eisenbahnen Nr. 1.

Königsberg, in der Neumark, Stadt und Kreisstände, s. Chausseebau Nr. 6.

Königsberger Kreis, in der Neumark, Chausseebauten in dems., s. Chausseebau Nr. 3.

Digitized by Google

Königsberger Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 160,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Emission mit 4 Prozent jährlicher Verzinsung, behufs der Ausführung von Chausseebauten im Königsberger Kreise. (Allerh. Privil. v. 3. Mai 48.) 48. 135. 136. — die Rückzahlung derselben erfolgt aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge. (ebend.) 48. 135.

Königs Majestät, (Staats-Oberhaupt) Verhältnisse, Rechte und Pflichten desselben. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 41—57.) 48. 380—382. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 43—59.) 50. 23—25. — in dessen Namen soll die Gerichtsbarkeit durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden ausgeübt werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 1.) 49. 1. — desgl. sind in dessen Namen die gerichtlichen Urtheile auszufertigen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 33.) 49. 11. — Vereidigung desselben auf die Verfassung. (ebend. Art. 54. und 119.) 50. 24. 35. — in dessen Namen werden die richterlichen Urtheile ausgefertigt und vollstreckt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 86.) 50. 30. — siehe auch Krone, Königl. Preußische; desgl. Majestätsverbrechen, (Verbrechen gegen das Staatsoberhaupt.)

Konkurs, die dem Vermiether und Verpächter im §. 395. Tit. 21. Thl. I. des A. L. R. beigelegten Rechte eines Pfandgläubigers in jenem erstrecken sich nur auf solche Sachen und Effekten, welche dem Miether oder Pächter selbst gehören, oder welche derselbe ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist. (Dekl. v. 21. Juli 46.) 46. 326. — in Konkursprozessen verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften; bei Einlegung von Rechtsmitteln oder Eintritt abgesonderter Spezialprozesse aber, sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der Verordn. v. 1. Juni 1833. und derjenigen v. 21. Juli 46. zu behandeln. (§. 29. der letzt.) 46. 300. — dessen Eröffnung über das Vermögen der dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte und der Handelskammer oder deren Stellvertreter zieht deren Amtssuspension und Dienstentlassung nach sich. (G. v. 3. Apr. 47. §. 13.) 47. 184. — (V. v. 11. Febr. 48. §. 11. Nr. 4. u. §. 14.) 48. 65. 66. — inwiefern in solchem der Preußischen Bank ein Vorzugsrecht zusteht. (Bank-Ord. v. 5. Oktbr. 46. §. 116.) 46. 460. — das dem Fiskus in solchem zustehende Vorzugsrecht ist den öffentlichen Darlehnskassen nicht beigelegt. (G. v. 15. April 48. §. 11.) 48. 107. — dagegen bleiben solche zum außergerichtlichen Verkaufe des Unterpfandes berechtigt und sind nicht verpflichtet, dasselbe zur Konkursmasse abzuliefern. (ebend. §. 10.) 48. 106. — findet auch bei den Unterpfändern der städtischen Bank zu Breslau statt. (Statut v. 10. Juni 48. §. 17.) 48. 149. — in solchem ist die ritterschaftliche Privatbank von Pommern nicht verpflichtet, die Unterpfänder ihrer Schuldner herauszugeben. (Statuten der Bank v. 24. Aug. 49. §. 46.) 49. 371. — diejenigen, welche sich in solchem befinden, sind von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder des Gewerberathes und deren Stellvertreter ausgeschlossen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 2.) 49. 94. 95. — auch rücksichtlich der Wahlen für die Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 6. Nr. 2.) 49. 112. — desgleichen rücksichtlich der Wahlen für das Volkshaus des deutschen Parlaments. (V. v. 26. Novbr. 49. §. 8. Nr. 2.) 49. 424. — während desselben ruht das Wahlrecht und die Wählbarkeit des dazu in den Gemeinden Berechtigten. (Gem. Ord. vom 11. März 50. §. 4.) 50. 215.

Konkursprozesse über das Vermögen und den Nachlaß von Handeltreibenden, sowie über Seeschiffe, gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 47. 186.

Konsistorien, Provinzial-, Bewährung der Qualifikation zu weltlichen Mitgliedern derselben durch Prüfung vor der Ober-Examinationskommission. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 19.) 46. 205. — Ausgabebetrag für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. D. a.) 47. 154. — die nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817., der Order vom 31. Dezember 1825. und der Verordnung vom 27. Juni 1845. §. 1. zu deren Ressort gehörenden Angelegenheiten sollen in der höheren Instanz einstweilen von der evangelischen Abtheilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Direktors derselben selbstständig und

Digitized by Google

Konsistorien, (Forts.)
und kollegialisch bearbeitet werden. (A. E. v. 26. Janr. 49.) 49. 125. — Aufhebung des Konsistoriums zu Greifswald. (V. v. 2. Janr. 49. §. 24.) 49. 8.
Konsistorium, Ober-, s. letz.
Konsuln (und Vicekonsuln), Abkommen darüber mit dem Königreiche beider Sicilien über deren gegenseitige Zulassung. (Handels- und Schifffahrts-Vertrag v. 27. Janr. 47. Art. 18.) 47. 223.
Konsumtionssteuern, eine Befreiung von solchen steht dem Landarmen-Institute der Kurmark nicht ferner zu. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 11.) 48. 41.
Kontrakte, s. Verträge.
Kontrebande, in den Fällen der §§. 4. 11. Nr. 2. §§. 13. 14. 15. 24. des Zollstrafgesetzes v. 23. Janr. 1838., die Verurtheilung wegen solcher zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. n.) 50. 49. — in dem Falle des §. 3. vorgedachten Gesetzes ist der Richter ermächtigt, nach Bewandniß der Umstände zugleich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen. (ebend. §. 2. f.) 50. 50. — desgl die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. 50. — den wegen solcher verurtheilten Personen kann von der Polizeibehörde bei Strafe untersagt werden, während der Nachtzeit ihre Wohnungen zu verlassen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 13.) 50. 48. — außerdem kann die Ortspolizeibehörde dem Verurtheilten untersagen, während der Nachtzeit ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. (ebend. §. 9.) 50. 51. — auch ist die Grenzzollbehörde befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen. (ebend. §. 9.) 50. 51. — Ausländer, gegen welche die Stellung unter Polizei-Aufsicht eintritt, können im polizeilichen Wege des Landes verwiesen werden. (ebend. §. 10.) 50. 51. — obige Bestimmungen sollen auch für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zur Anwendung kommen. (ebend. §. 12.) 50. 51.
Kontrolle der Staatspapiere, die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der ersteren vorzunehmen. (V. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 3.) 47. 44. — dieselbe bleibt der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordnet. (G. v. 24. Febr. 50. §. 4.) 50. 57. — außerordentliche Revisionen derselben seitens der Staatsschulden-Kommission. (ebend. §. 14.) 50. 60.
Kontumazialbescheide, deren Abfassung und Vollstreckung gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 2.) 49. 7. — deren Abfassung seitens der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 27. Nr. 4. 29.) 49. 117. 118. — Verfahren bei Einlegung des Rechtsmittels der Restitution gegen letztere. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 51—53.) 49. 123.
Kontumazial-Erkenntnisse, in Civilprozessen, Zulässigkeit des Rechtsmittels der Restitution gegen solche, (V. v. 21. Juli 46. §. 31.) 46. 300.
Kontumazialurtheil, wegen politischer und Preßvergehen, dessen Abfassung von dem Assisenhofe ohne Mitwirkung von Geschwornen, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (V. v. 15. Apr. 48. §. 7.) 48. 102. — Einlegung der Opposition gegen dasselbe und Kostentragung seitens des Beschuldigten. (ebend. §§. 8. u. 9.) 48. 102. 103.
Kontumazial-Verfahren (Kontumazial-Verhandlung), in summarischen Prozessen erster Instanz. (V. v. 21. Juli 46. §§. 4. u. 9.) 46. 292. 293. f. — desgl. in deren zweiter Instanz. (Appellations-Instanz.) (ebend. §. 22.) 46. 297. — desgl. in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz. (ebend. §. 23. lit. c.) 46. 297. — in Bagatellsachen. (ebend. §. 28.) 46. 299. — gegen vorgeladene, aber ausgebliebene Angeklagte in Untersuchungen wegen Vergehen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 32. 33. 35.) 49. 20. — desgl. gegen Angeklagte schwerer Verbrechen. (ebend. §§. 79—81.) 49. 29. — gegen vorgeladene, aber nicht erschienene Angeklagte wegen angeschuldigter Verbrechen, in erster Instanz vor den dazu kommissarisch bestellten Einzelrichtern für Berlin. (G. v. 17. Juli 46. §§. 29. 33. 56. u. 64.) 46. 273. 274. 278. 279. — desgl. in der Appellations-Instanz. (ebend. §. 83.) 46. 282.

Digitized by Google

Kontumazial-Verfahren, (Forts.)
282. — in den §§. 577—587. der Kriminal-Ord. gegen flüchtige und abwesende Verbrecher vorgeschrieben, findet auch ferner für Berlin Anwendung. (ebend. §. 107.) 46. 285.

Konzipienten schriftlicher Aufsätze für Andere, s. Aufsätze.

Kopialien, deren Ansatz in Pferde-Rennangelegenheiten vor dem obern Schiedsgerichte zu Berlin. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46. Nr. 3.) 46. 482. — desgl. in Vormundschafts- und Kuratelsachen. (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 4.) 47. 4. — s. auch Auslagen, baare, und Kosten.

Korbflechter, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Korduaner, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Körner, feste Abgaben in solchen, deren Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für solche. (G. v. 2. März 50. Tit. III. §§. 18—28.) 50. 85—87. — desgl. in Beziehung auf den Natural-Fruchtzehnt. (ebend. Tit. V. §§. 32—35.) 50. 88. 89.

Körperbeschädigungen, leichte, vorsätzliche (Realinjurien), siehe Injurien.

Körperliche Züchtigung, s. letztere.

Körperschaften, politische, Bestrafung der denselben zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 23. 31.) 49. 231. 232. — Verfolgung solcher Bestrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf den Antrag der Beleidigten. (ebend. §. 34.) 49. 233. — öffentliche Bekanntmachung des gefällten Urtheils in der in letzterm zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 49. 234.

Korporationen, ausländische, und andere juristische Personen des Auslandes, können Grundeigenthum innerhalb der Preußischen Staaten nur mit Allerhöchster Königl. Genehmigung erwerben. (G. v. 4. Mai 46.) 46. 235. — ohne letztere sind die auf einen solchen Erwerb bezüglichen Verhandlungen nichtig. (ebend. §. 2.) 46. 235. — solche müssen bei dem ordentlichen Gerichte belangt werden, in dessen Bezirke der Vorstand derselben seinen Sitz hat. (V. v. 2. Janr. 49. §. 9.) 49. 3. — Ausnahmen hievon bestimmen die Gesetze. (ebend. §. 9.) 49. 3. — nur denselben sind Petitionen unter einem Gesammtnamen gestattet. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 32.) 50. 21.

Korporationsrechte, die Bedingungen, unter welchen solche ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 29.) 48. 379. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 31.) 50. 21. — solche können Religions- und geistliche Gesellschaften, wenn sie solche nicht haben, nur durch besondere Gesetze erlangen. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 13.) 50. 19.

Korrektion, Verfahren rücksichtlich ders. gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue in der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 35—51.) 48. 48—53.

Korrektions-Anstalten der Kurmark, deren Bestimmung und Verwaltung. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 2. 4—6. 15. 22—25. 32.) 48. 38. 39. 45. 47.

Korrigenden, in die Korrektions-Anstalten der Kurmark aufgenommen, Korrektions- und Strafverfahren gegen dies. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 35—51.) 48. 50—53. — Disposition über das mit dens. abgelieferte baare Vermögen. (ebend. §. 4.) 48. 39. — desgl. über den Arbeits- und Überverdienst ders. (ebend. §§. 5. und 6.) 48. 39. — desgl. über den Nachlaß der in jenen Anstalten verstorbenen Korrigenden. (ebend. §. 6.) 48. 39.

Kösfeld, Stadt und Kösfelder Kreisstände, s. Chausseebau Nr. 21.

Kosten, deren Ansetzung nach dem Gesammtbetrage verschiedener Forderungen in demselben Prozesse. (G. v. 17. Juli 46. §. 32.) 46. 300. — in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz summarischer Prozesse vor dem Geheimen Ober-Tribunal. (ebend. §. 26.) 46. 298. — gerichtliche, für das in den §§. 16. u. folg. der Verord. v. 4. März 1834. vorgeschriebene Prioritätsverfahren in der Exe-

Kosten, (Forts.)
Exekutions-Instanz zwischen mehreren Gläubigern über die in Beschlag genommenen laufenden Besoldungen, Dienstemolumente und andere an die Person des Schuldners gebundenen Einkünfte, deren Berechnung und Entnehmung nach gewissen Prozentsätzen von der jährl. zu vertheilenden Masse. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 46.) 46. 473. — in wiefern neben diesen Prozentsätzen auch noch Schreib- und Kalkulaturgebühren, sowie alle baare Auslagen der Gerichte, in Ansatz kommen und aus der Masse erhoben werden können. (ebend. Nr. 2.) 46. 473. f. — dagegen sind die Gerichtsgebühren und sonst zulässigen Kosten für alle zum eigentlichen Prioritätsverfahren nicht gehörenden gerichtlichen Geschäfte nach allgemeinen Bestimmungen zu berechnen und von dem Extrahenten, resp. von den Parteien, einzuziehen. (ebend. Nr. 3.) 46. 474. — in Untersuchungen vor den Gerichten zu Berlin wegen angeklagter Verbrechen, Verurtheilung zu solchen oder Niederschlagung derf. (G. v. 17. Juli 46. §. 108.) 46. 286. — außergerichtlich aufgewendete, deren Erstattung findet in solchen nicht statt. (ebend. §. 108.) 46. 286. — des polizeigerichtlichen Untersuchungsverfahrens, wegen solcher finden die Vorschriften des §. 108. ebenfalls Anwendung. (ebend. §. 129.) 46. 289. — in wiefern solche für Ausfertigung des Urtels von dem Angeklagten zu tragen oder derselbe davon zu befreien ist. (ebend. §. 109.) 46. 286. — für die durch gehörig vorgeladene, aber ausgebliebene Zeugen verursachte Ansetzung eines neuen Termins in Untersuchung wegen leichter Verbrechen vor den dazu für Berlin bestellten Einzelrichtern, deren Tragung von jenen Zeugen. (G. v. 17. Juli 46. §. 35.) 46. 274. — im Aufgebots- und Präklusionsverfahren für Entwässerungsanlagen, deren Tragung von den Provokanten, ohne Ansatz von Gebühren oder Stempel. (G. v. 23. Jan. 46. §. 8.) 46. 27. 28. — deren Aufbringung bei Ausführung der Wiesenordnung für den Kreis Siegen v. 28. Oktbr. 46. (§. 61. derf.) 46. 503. 504. — zur Errichtung und Unterhaltung der Handelsgerichte, deren Bestreitung aus Staatsmitteln. (G. v. 3. Apr. 47. §. 3.) 47. 182. — für den Kultus und die übrigen die Synagogengemeinden betreffenden Bedürfnisse, deren Aufbringung. (G. v. 23. Juli 47. §§. 56. und 58.) 47. 274. 275. — in den im Wege des Kompetenzkonflikts vom Rechtsverfahren späterhin ausgeschlossenen Sachen, deren Niederschlagung, resp. Erstattung. (G. v. 8. Apr. 47. §. 18.) 47. 174. — zur Erstattung außergerichtlicher Kosten ist in einem solchen Falle keine der Parteien verpflichtet. (ebend. §. 18.) 47. 174. — (baare Auslagen) in Kriminal-Sachen, Verpflichtung der betreffenden Kriminalgerichts-Obrigkeit zu deren Tragung auch in denjenigen Fällen, in welchen nach §. 20. der Kriminal-Ordnung das vorläufige Einschreiten eines Civilgerichts stattgefunden hat. (Dekl. v. 21. Dezbr. 46.) 47. 45. — deren Aufbringung in den vor dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notare geführten Untersuchungen. (V. v. 30. Apr. 47. §. 19.) 47. 199. — welche dadurch entstehen, daß der Ortsrichter wegen der verzögerten Anzeige über Geburten, Heirathen und Sterbefälle in geduldeten Religionsgesellschaften zu irgend einer Ermittelung veranlaßt wird, sollen von den Säumigen getragen werden. (V. v. 30. März 47. §. 11.) 47. 127. — für Wartung, Stallung und Fütterung gepfändeter Viehstücke, deren Festsetzung steht der Ortspolizeibehörde zu. (Feldpolizei-Ord. vom 1. Novbr. 47. §. 55.) 47. 387. — Befugniß der Regierungen, nach Vernehmung der Kreisstände allgemein geltende Sätze für jene zu bestimmen. (ebend. §. 55.) 47. 387. — die Ansprüche auf solche werden durch unterlassene Pfändungsanzeige bei der Ortspolizeibehörde verwirkt. (ebend. §. 53.) 47. 387. — für solche haften die abgepfändeten Stücke Vieh. (ebend. §. 6.) 47. 377. — Verfahren und Entscheidung in Streitigkeiten über solche. (ebend. §§. 56—66.) 47. 387—389. — Rekursverfahren gegen die in letztern von der Polizeibehörde getroffene Entscheidung. (ebend. §. 67.) 47. 389. — s. auch Gebühren u. Auslagen, baare. — zur Unterhaltung der Handelskammern, deren Regulirung und Aufbringung. (V. v. 11. Febr. 48. §§. 16. und 17.) 48. 66. — deren Niederschlagung in allen schwebenden, nunmehr aufzuhebenden Untersuchungen über Jagdkontraventionen, so wie wegen Wilddiebstähle, welche von Grundbesitzern auf eigenem Grund und Boden seit der letzten Jagderöffnung verübt sind. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 7.) 48. 344. — in Disziplinar-Untersuchungen wegen Amtssuspension, deren Bestreitung aus dem inne-

Digitized by Google

Kosten, (Forts.)
innebehaltenen Theile des Diensteinkommens der Angeschuldigten. (V. v. 10. Juli 49. §§. 50. 51.) 49. 263. — (V. v. 11. Juli 49. §§. 55. 56.) 49. 281. — für den Anwalt aufgelaufene, deren Erstattung von dem zu den Prozeßkosten verurtheilten Gegner. (V. v. 2. Janr. 49. §. 29.) 49. 10. — diejenigen eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels, fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. (V. v. 3. Janr. 49. §. 179.) 49. 46. — ist dies der Staatsanwalt, so werden sie niedergeschlagen. (ebend. §. 179.) 49. 46. — bei der Versäumniß von Fristen und Terminen trägt der Säumige die dadurch verursachten Kosten. (ebend. §. 179.) 49. 46. — im Untersuchungsverfahren, solche hat nur der Angeklagte zu tragen, wenn er zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt worden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 178.) 49. 45. — durch Ansetzung eines neuen Termins in Untersuchungssachen verursacht, deren Tragung von früher gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 20.) 49. 17. — für die öffentliche Bekanntmachung gewisser Straf-Erkenntnisse in der darin ausgesprochenen Art und Weise, deren Tragung seitens des Verurtheilten. (V. v. 30. Juni 49. §. 36.) 49. 234. — aus der Zahl der bei dem Gerichte zur Praxis berechtigten Rechtsanwalte können sich die wegen Polizeivergehen Angeschuldigten auf ihre Kosten vertreten lassen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 164.) 49. 43. — die Kosten der ersten Einrichtung der Gewerberäthe werden von den Gemeinden, diejenigen der laufenden Geschäftsführung, mit Einschluß der Besoldungen des Schriftführers und des Boten, durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Bezirks aufgebracht. (V. v. 9. Febr. 49. §. 21.) 49. 98. — für die laufende Geschäftsführung der Gewerbegerichte, mit Einschluß der Besoldungen des Gerichtsschreibers und des Gerichtsboten, deren Deckung durch die eingehenden Gebühren und Strafgelder, und soweit diese nicht ausreichen, durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Gerichtsbezirks. (V. v. 9. Febr. 49. §. 16.) 49. 115. — des Verfahrens in Streitigkeiten vor den Gewerbegerichten, Ausspruch in den Erkenntnissen der letztern über die Verpflichtung zu deren Tragung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 38.) 49. 120. — des Verfahrens vor dem Vergleichsausschusse der Gewerbegerichte, deren Aufbringung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 49. 116. 117. — für die öffentliche Bekanntmachung der rechtskräftigen Verurtheilung wegen verbotwidriger Lohnabfindung der Fabrikarbeiter ꝛc., solche fallen dem Verurtheilten zur Last. (V. v. 9. Febr. 49. §. 75.) 49. 110. — bei Beleihung des ländlichen Grundeigenthums mit neuen Pfandbriefen der Schlesischen Landschaft, deren Aufbringung. (A. E. v. 11. Mai 49. u. §. 18. des beigefügten Regulativs.) 49. 182. 189. f. — in Civilprozessen wegen Beleidigungen, solche sind, wenn der Verklagte schließlich zu einer Strafe verurtheilt wird, dem Verklagten, wenn der Verklagte schließlich von der Anklage freigesprochen wird, dem Kläger aufzulegen. (G. v. 11. März 50. §. 9.) 50. 175. 176. — diejenigen eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels, fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. (ebend. §. 9.) 50. 175. — in Betreff der Beschwerden, welche nur den Kostenpunkt betreffen, kommt die Vorschrift der Nr. 3. Art. 1. der Deklaration v. 6. Apr. 1839. zur Anwendung. (ebend. §. 7.) 50. 175. — der Kreis- und Provinzial-Versammlungen, ingl. der Kreisausschüsse, der Kommissionen und der Bezirksräthe, solche werden von den betheiligten Kreisen, Bezirken und Provinzen getragen. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 60.) 50. 262. — ob und welche Vergütungen den Mitgliedern der Ausschüsse, Bezirksräthe und Kommissionen und den besonderen Provinzialbeamten zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (ebend. Art. 60.) 50. 262. — der Regulirungen und Ablösungen, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur anderen Hälfte von den Verpflichteten zu tragen. (G. v. 2. März 50. §. 106.) 50. 108. — mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werthes der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen. (ebend. §. 106.) 50. 109. — die Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Bestimmungen obigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen, werden, in so weit sie nicht bereits gezahlt sind, niedergeschlagen. (ebend. §. 107.) 50. 109. — außer den obigen

Digitized by Google

Kosten, (Forts.)
obigen abändernden Bestimmungen bleiben vorläufig die übrigen, das Kostenwesen betreffenden Vorschriften in Kraft, in so weit sie nicht durch das obige und durch das Gesetz von demselben Tage über die Errichtung von Rentenbanken ausdrücklich abgeändert sind. (ebend. §. 112.) 50. 111. — die durch Errichtung und Verwaltung der Rentenbanken entstehenden Kosten übernimmt der Staat. (G. v. 2. März 50. §. 54.) 50. 122. — auf die durch Anwendung des Gesetzes wegen der Rentenbanken bei den Auseinandersetzungs-Behörden entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des Kosten-Regulativs v. 25. April 1836. und der in Beziehung auf dasselbe erlassenen Instruktion v. 16. Juni 1836. Anwendung. (ebend. §. 55.) 50. 122. — durch das Aufgebotsverfahren bei den Rentenbanken und den Gerichten entstehend, dieselben hat der Verlierer der Rentenbriefe zu tragen. (G. v. 2. März 50. §. 57. Nr. 10.) 50. 124. — deren Festsetzung, Aufbringung oder Vertheilung bei Auseinandersetzungen und Ablösungen in Gemeinheitstheilungssachen. (G. v. 2. März 50. Art. 16. u. 17.) 50. 143. 144. — darnach wird der §. 26. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821. insoweit, als dessen Inhalt mit den Bestimmungen des obigen Art. 16. im Widerspruch steht, abgeändert. (ebend. Art. 16.) 50. 144. — kostenfreie Ausfertigung der Jagdscheine. (G. v. 7. März 50. §. 14.) 50. 168. — s. auch Polizeiverwaltungs-Kosten und Kriminalkosten, desgl. Gebühren und Gebührentaxen.

Kostenfreiheit in Vormundschafts- und Kuratelsachen. (G. v. 23. Dezbr. 46.) 47. 3. — in welchen Fällen dieselbe darin auch ferner nicht stattfindet. (ebend. §§. 2. 4. u. 6.) 47. 3. 4.

Kostenpunkt, im Civilprozeß wegen Beleidigung, bei Beschwerden, welche nur diesen betreffen, kommt die Vorschrift Nr. 3. Art. I. der Deklaration v. 6. Apr. 1839. zur Anwendung. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 3.) 48. 424.

Kottwig, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 26.

Krakau (Oppeln-Krakau-Oberschlesische Eisenbahn), siehe Eisenbahnen Nr. 7. u. 8.

Krakau-Oberschlesische Eisenbahn, über Myslowitz und Oppeln, siehe Eisenbahnen Nr. 6.

Krankenhaus-Angelegenheiten, Kuratorium für dieselben, von dessen Aufsicht wird die Direktion des Charité-Krankenhauses in Berlin und dessen Nebeninstitute einstweilen entbunden und letz. dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet. (A. K. O. v. 17. Apr. 46.) 46. 166. — (A. K. O. v. 10. Dezbr. 47.) 48. 19. — siehe auch Charité-Krankenhaus in Berlin.

Krankenhäuser, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. g.) 50. 63.

Krankenkassen, deren Einrichtung für die bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 21. u. 26.) 47. 25. 26. 27. 31. — Leistung erforderlicher Zuschüsse zu solchen seitens der konzessionirten Eisenbahngesellschaften. (ebend. §. 21.) 47. 26. — Abführung der gegen die Arbeiter verhängten Geldstrafen an die Krankenkassen. (ebend. §. 20.) 47. 25. 31. — deren Errichtung für Innungsgenossen, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter und Aufbringung der Beiträge zu solchen von letztern. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 56—59.) 49. 105. 106.

Krankenpflege, besondere der Juden, Verwaltung und Beaufsichtigung der denselben gewidmeten Fonds und Anstalten. (G. v. 23. Juli 47. §. 59.) 47. 275.

Krappitz, Ort, siehe Chausseebau Nr. 11.

Krauten (Pflücken des Grases und des Unkrauts in den bestellten Feldern), Ablösung der Berechtigung zu solchem, bei Gemeinheitstheilungen, insofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 2. Art. 3.) 50. 139. f.

Kreblitz (Antheil), ursprünglich Kurmärkischer Ort, siehe Luckauer Kreis.

Kreditinstitut, landschaftliches, im Großherzogthum Posen, mehrere Änderungen in der Organisation und Verwaltung desselben, unter Suspension der dems. entgegenstehenden Bestimmungen der Kreditord-

Digitized by Google

Kreditinstitut, (Forts.)
nung v. 15. Dezbr. 21. (A. K. O. v. 28. Mai 46. nebst Instruktion für den Ministerial-Kommissarius bei der Provinzial-Direktion desselben.) 46. 211—214. — landschaftliches, im Großherzogthum Posen, siehe letz. — Königliches, für Schlesien, Deklaration der unter dem 8. Juni 1835. über dessen Errichtung ergangenen Verordnung. (v. 17. Mai 47.) 47. 229. — Entbindung von der Befolgung der in den §§. 3. Nr. 1. 14. 16. u. 18. obiger Verordnung enthaltenen Vorschriften und Ermächtigung desselben, ausnahmsweise Pfandbriefe lit. B. auch hinter einer Privat-Hypothek zu bewilligen, wenn solche nicht sofort zur Löschung gebracht werden kann. (ebend. Nr. 1.) 47. 229. — Erläuterung der Vorschriften der §§. 26. 61. u. 62. wegen Vertretung des Vorsitzenden und des Syndikus bei nothwendiger Mitunterschrift ders. (ebend. Nr. 2.) 47. 229. — Ernennung rechtskundiger Kommissarien und Assistenten in jedem Schlesischen Oberlandesgerichtsbezirke für dasselbe. (ebend. Nr. 3.) 47. 229. — dieselben haben sich dabei der Bezeichnung: „Justitiarius des Kredit-Instituts für Schlesien" und eines Amtssiegels zu bedienen. (ebend. Nr. 3.) 47. 229. — Liquidation der Gebühren und Auslagen seitens ders. nach der Gebühren-Taxe für Obergerichte v. 23. Aug. 1815. (ebend. Nr. 3.) 47. 229. — in Gemäßheit der Verordnung v. 8. Juni 1835. unter Garantie des Staats errichtet, Abänderungen in dessen Organisation und Wirksamkeit. (A. E. v. 4. März 50.) 50. 272. 273. — dasselbe wird den Ministerien des Innern und der Finanzen untergeordnet. (ebend. Nr. 1. u. 9.) 50. 272. 273. — die mit der Vertretung des Instituts beauftragte Behörde wird fortan ihren Sitz in Breslau haben. (Nr. 2.) 50. 272. — den Vorsitz in derselben führt der jedesmalige Oberpräsident der Provinz oder dessen Stellvertreter. (Nr. 2.) 50. 272. — Pflichten und Befugnisse desselben. (Nr. 3.) 50. 272. — die laufenden Geschäfte werden unter dem letztern von einem Mitgliede des Instituts als erstem Direktor geleitet. (Nr. 2.) 50. 272. — das Institut wird dergestalt geschlossen, daß Anträge auf Bewilligung von Pfandbriefen lit. B., von Darlehnen hinter demselben oder von Hypothekendarlehnen bei demselben ferner nicht mehr angebracht werden können. (Nr. 4.) 50. 272. — demselben verbleibt die Verwaltung des ihm als Betriebskapital überwiesenen zinsfreien Vorschusses, dessen Vermehrung nicht stattfinden soll. (Nr. 6.) 50. 272. 273. — Abführung der Überschüsse desselben an den Staatsschatz. (Nr. 6.) 50. 273. — Revision der Jahresrechnungen durch die Ober-Rechnungskammer. (Nr. 7.) 50. 273. — alle Vorschriften der Verordnung v. 8. Juni 1835. und der Deklaration v. 17. Mai 1847., welche den obigen Bestimmungen entgegenstehen, werden hierdurch außer Kraft gesetzt. (Nr. 8.) 50. 273. — die Ablieferung der in den General-Depositorien der Gerichts- und Pupillarbehörden in Schlesien befindlichen baaren Gelder und Bankobligationen an dasselbe, findet auch in Zukunft nicht statt. (Nr. 5.) 50. 272.

Kreditverein für Handwerker des Stadtbezirks Wesel, s. Wesel.

Kreisabgaben, (Abgaben für Kreiszwecke), deren Regulirung ist von der Zustimmung des vereinigten Landtags nicht abhängig. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 47. 36. — (Kreislasten), deren Aufbringung und Vertheilung. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 11. 12. 70.) 50. 254. 264.

Kreisabgeordnete, aus solchen, 15—40 an der Zahl, besteht die Kreis-Versammlung. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 6.) 50. 252. — die Zahl derselben hat der Bezirksrath nach Maaßgabe der Bevölkerung festzustellen und auf die einzelnen Wahlbezirke zu vertheilen. (Art. 6.) 50. 252. — Anordnungen für deren durch die Vertretungen der Gemeinden zu bewirkenden Wahl. (ebend. Art. 6—9.) 50. 252. 253. — mindestens die Hälfte derselben muß aus Grundbesitzern bestehen. (Art. 6.) 50. 253. — dieselben werden auf 6 Jahre gewählt; alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus und wird durch neue Wahlen ersetzt, wobei die Ausscheidenden wieder gewählt werden können. (Art. 7.) 50. 253. — wählbar ist jeder Gemeindewähler des Kreises, der das 30ste Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Jahren dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört, einen Klassensteuersatz von jährlich acht Thalern zahlt, oder ein jährliches reines Einkommen von 500 Rthlr. nachweist. (Art. 6.) 50. 252. f. — dieselben sind nicht an Instruktionen oder Aufträge der Wähler gebunden. (Art. 63.) 50. 263. — s. auch Kreisversammlung, Kreistag.

Digitized by Google

Kreisamtmänner (Bezirksbeamte), Führung der örtlichen Polizeiverwaltung durch dieselben. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 50. 265. — Handhabung der Polizei durch solche in Sammtgemeinden und in den dazu gehörigen Einzelgemeinden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 135. 136.) 50. 245. 246.

Kreisausgaben, in der Rheinprovinz, deren Beschließung und Aufbringung. (V. v. 9. Apr. 46.) 46. 161—163. — solche zu beschließen und dieselben auf die Gemeinden des Kreises zu vertheilen, hat die Kreisversammlung das Recht. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 10. u. 12.) 50. 253. 254. — in gleicher Weise hat letztere auch diejenigen Ausgaben, welche nach Kreisen aufzubringen sind, zu vertheilen, in sofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt. (Art. 10.) 50. 254. — zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden zu Beiträgen für Ausgaben des Kreises über 3 Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich. (Art. 11.) 50. 254.

Kreisausschüsse, von solchen wird die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten bei Gemeinden bis zu 10,000 Einwohnern in erster Instanz geführt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 138.) 50. 247. — denselben kann der Bezirksrath Aufträge ertheilen. (ebend. §. 138.) 50. 247. — dieselben sind mit der Verwaltung der Kreisangelegenheiten beauftragt. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 4. 22.) 50. 252. 256. — sie bestehen aus dem Landrathe und vier andern von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. (Art. 20.) 50. 255. — Wahl der letztern auf 6 Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt. (Art 20. 21.) 50. 255. 256. — die das erste Mal ausscheidenden Mitglieder derselben werden durch das Loos bestimmt. (Art. 71.) 50. 264. — Verpflichtung der Mitglieder derselben durch den Landrath mittelst Handschlags an Eidesstatt. (Art. 26.) 50. 256. — der Landrath oder dessen Stellvertreter hat im Ausschusse den Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. (Art. 29.) 50. 257. — einen Kreisausschuß haben diejenigen Kreise nicht, welche nur aus einer Gemeinde oder Sammtgemeinde bestehen. (Art. 5.) 50. 252. — die Verrichtungen desselben werden von der Gemeinde-Vertretung und dem Gemeindevorstande ausgeübt. (Art. 5.) 50. 252. — in Bezug auf die Mitglieder derselben gelten wegen Ablehnung der auf sie gefallenen Wahlen die Bestimmungen des §. 137. der Gemeindeordnung. (Art. 62.) 50. 263. — die Mitglieder derselben sind nicht an Instruktionen oder Aufträge der Wähler gebunden. (Art. 63.) 50. 263. — die Mitglieder derselben verlieren Sitz und Stimme, wenn sie ein besoldetes Staatsamt annehmen, oder im Staatsdienste in ein Amt eintreten, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist. (Art. 64.) 50. 263. — Wiedererlangung derselben nur durch neue Wahl. (Art. 64.) 50. 263. — wird eine Kreisversammlung aufgelöst, so ist auch der Kreisausschuß als aufgelöst zu betrachten. (Art. 65.) 50. 263. — die Mitglieder des letztern haben jedoch ihre Funktionen so lange fortzusetzen, bis eine Neuwahl erfolgt ist. (Art. 65.) 50. 263. — Anordnungen für die Geschäftsführung bei dems. und Überwachung ders. durch den Landrath. (Art. 22—31.) 50. 256. 257. — provisorische Geschäftsordnungen für dies. durch den Minister des Innern. (Art. 72.) 50. 264. — die Kosten derselben werden von den betheiligten Kreisen getragen. (Art. 60.) 50. 262. — ob und welche Vergütungen den Mitgliedern derselben zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (Art. 60.) 50. 262.

Kreisbeamte, Königl., in der Rheinprovinz, für solche können die Kreisstände keine Gehaltszulagen oder sonstige Zuwendungen bewilligen. (V. v. 9. Apr. 46. §. 4.) 46. 161.

Kreisblätter, Bekanntmachungen durch dieselben wegen beabsichtigter Entwässerungsanlagen. (G. v. 23. Jan. 46. §. 3.) 46. 26.

Kreise des Preußischen Staatsgebiets, über die innern und besonderen Angelegenheiten ders. beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Kreise ausgeführt werden. (Verf.-Urk. v. 5. Dzbr. 48. Art. 104. Nr. 1.) 48. 389. — Ernennung der letzteren von der Staatsregierung. (ebend. Art. 104. Nr. 2.) 48. 389. — das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Kreisvertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung

 oder

Digitized by Google

Kreise des Preußischen Staatsgebiets, (Forts.)
oder der Staatsregierung unterworfen sind. (ebend. Art. 104. Nr. 1.) 48. 389. — Öffentlichkeit der Berathungen der Kreisvertretung. (Art. 104. Nr. 4.) 48. 390. — über die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden. (ebend.) 48. 390.

Kreise des Preußischen Staats, deren Vertretung und Verwaltung wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung nachfolgender Grundsätze näher bestimmt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105.) 50. 33. — über die innern und besondern Angelegenheiten derselben beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Kreise ausgeführt werden. (ebend. Art. 105. Nr. 1.) 50. 33. — das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind. (ebend. Art. 105. Nr. 1.) 50. 33. — die Vorsteher derselben werden von dem Könige ernannt. (ebend. Art. 105. Nr. 2.) 50. 33. — die Berathungen der Kreisvertretung sind öffentlich (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 50. 33. — Ausnahmen bestimmt das Gesetz. (ebend.) 50. 33. — über die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 50. 33. — denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 1. u. 2.) 50. 251. — die Organe der letztern sind die Landräthe in dens., welche vom Könige ernannt werden. (Art. 1.) 50. 251. — die Kreise bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange als Korporationen und Verwaltungsbezirke bestehen. (Art. 3.) 50. 252. — Veränderungen der Kreisgrenzen können nur durch ein Gesetz erfolgen. (Art. 3.) 50. 252. — Verpflichtung derselben zur Unterstützung der Familien von den zum Kriegs- oder außerordentlichen Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften. (G. v. 27. Febr. 50. §§. 3. 9.) 50. 70. 71. — siehe ferner Kreisausschüsse, Kreisversammlungen, Kreisabgeordnete.

Kreisetats, deren alljährliche Feststellung durch die Kreisversammlung. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 14.) 50. 254. — doch erfolgt die Aufstellung derselben auf 3 Jahre, wenn dies von der Kreisversammlung beschlossen und von dem Bezirksrathe genehmigt wird. (ebend. Art. 14.) 50. 254. — alle Einnahmen und Ausgaben des Kreises, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last des Kreises erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden. (Art. 14.) 50. 254. — festgestellte, Veröffentlichung derselben durch die Kreisblätter. (Art. 61.) 50. 262.

Kreisfonds, etatsmäßige, auf solche werden die Zahlungs-Anweisungen nach den Beschlüssen des Kreisausschusses und Namens desselben von dem Vorsitzenden verfügt. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 24.) 50. 256.

Kreisgerichte, Gerichte erster Instanz, deren Errichtung, Jurisdiktionsbezirk, Geschäfts- und Ressortverhältnisse, in Verbindung mit Einzelrichtern. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 18—23.) 49. 6—8. — der Bezirk eines jeden ders. soll ungefähr 40,000 bis 70,000 (durchschnittl. 50,000) Einwohner umfassen, und für jeden landräthlichen Kreis oder nach dem Umfange für zwei ders. ein solches in der Kreisstadt bestehen. (ebend. §. 19.) 49. 6. — Errichtung eines besondern Kreisgerichts in Städten von 50,000 und mehr Einwohnern, neben dem beizubehaltenden Stadtgerichte. (ebend. §. 19.) 49. 6. — Eintheilung der Kreisgerichte in zwei Haupt-Abtheilungen, von welchen der *ersten* Abtheilung die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, einschließlich der Kredit- und Subhastationssachen, der *zweiten* Abtheilung aber alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung, welche nicht den Appellationsgerichten vorbehalten sind, zugewiesen werden. (ebend. §. 20.) 49. 6. — Ernennung ständiger Kommissarien bei der ersten Abtheilung durch den Direktor, für die von Einzelrichtern zu verhandelnden und zu entscheidenden Bagatell-, Injurien- und Untersuchungs-Sachen. (ebend. §. 20.) 49. 6. — jedes Kreisgericht soll aus einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Räthen und Assessoren), mindestens zusammen aus sechs, ausnahmsweise aus fünf Richtern bestehen. (ebend. §. 19.) 49. 6. — soweit es bei der ersten Abtheilung für die Aburtheilung der Verbrecher an der erforderlichen Anzahl von Richtern fehlen sollte, sind von dem Direktor Mitglieder der zweiten Abtheilung zu Ergänzungsrichtern zu bestellen. (ebend. §. 20.) 49. 6. 7. — der Direktor kann Vorsitzender beider Abtheilungen sein.

Digitized by Google

Kreisgerichte, (Forts.)
sein. (ebend. §. 20.) 49. 6. — Aufstellung eines Geschäftsregulativs für dies. (ebend. §. 20.) 49. 7. — in wiefern Deputationen und besondere Abtheilungen der Kreisgerichte für die kollegialisch zu behandelnden Civil- und Strafsachen eines gewissen Bezirks beibehalten werden können. (ebend. §. 21.) 49. 7. — Überweisung von Gerichtsassessoren zu unbesoldeten Mitgliedern ders., mit Verleihung des vollen Stimmrechts. (V. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 49. 12. — dergl. Mitglieder mit letzterm dürfen jedoch bei einem Gerichte niemals die Hälfte der etatsmäßigen Richter erreichen. (ebend. §. 36.) 49. 12. — Anwendung der Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815. für Untergerichte in großen Städten bei dens. (V. v. 2. Janr. 49. §. 29.) 49. 10. — bei den Einzelrichtern ders. nach jener Taxe für sämmtliche Untergerichte. (ebend. §. 29.) 49. 10. — die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz über dieselben bilden die Appellationsgerichte. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 3. u. §. 35.) 49. 9. 11. — dieselben entscheiden da, wo keine Handelsgerichte bestehen, über den Rekurs und die Appellation gegen die Bescheide und Erkenntnisse der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 49. 123. — in Westpreußen, hypothekarisches Verfahren bei denselben hinsichtlich der Eintragung und Löschung Westpreußischer Pfandbriefe. (A. E. v. 5. Novbr. 49.) 49. 433. f. — Dienst-, Anziennitäts- und Gehaltsverhältnisse der bei denselben angestellten Mitglieder. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 3.) 50. 274. f. — deren Mitglieder sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungsamtsblattes verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 50. 362.

Kreisgerichts-Direktoren, zur Verwaltung des Amts eines solchen ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich. (V. v. 2. Janr. 49. §. 37.) 49. 12. — deren Bestallungen werden von dem Könige selbst vollzogen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 50. 275. — dieselben haben den Rang der Beamten vierter Klasse. (ebend. Nr. 6.) 50. 275.

Kreisgerichtsräthe, deren Bestallungen werden von dem Könige selbst vollzogen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 50. 275. — deren Rangverhältnisse. (ebend. Nr. 6.) 50. 275.

Kreishäuser, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 50. 62.

Kreis-Institute, die bisherigen Verwaltungen derselben bleiben so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 66.) 50. 263.

Kreis-Justizräthe, das Institut derselben wird aufgehoben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 23.) 49. 8. — ein Anspruch auf Entschädigung steht den betheiligten Beamten nicht zu. (ebend. §. 23.) 49. 8.

Kreis-Kommissionen, deren Errichtung zur Bildung von Gemeindebezirken, wo solche noch nicht bestehen und zur Einverleibung einzelner Grundstücke in dieselben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 146 bis 149.) 50. 248. 249. — über deren Beschlüsse entscheiden endgültig die in jedem Regierungsbezirke zu bildenden Bezirkskommissionen, jedoch bedürfen dieselben der Bestätigung des Ministers des Innern. (§. 147.) 50. 248. — und Kreis-Abtheilungs-Kommissionen, deren Bildung für die Vorarbeiten zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten. (V. v. 29. Juni 49. §§. 2—6.) 49. 237. 238. — Bewilligung von Reise- und Tagegeldern für deren Mitglieder. (ebend. §. 5.) 49. 238. — s. auch Distrikts-Kommissionen.

Kreis-Kommunalfonds, in der Rheinprovinz, Befugnisse der Kreisstände, über solche zu disponiren. (V. v. 9. Apr. 46. §§. 2. u. 6.) 46. 161. 162.

Kreis-Obligationen, Arnswalder, s. letztere. — s. Braunsberger. — Anklamer, Greifenberger, Greifenhagener, Königsberger, Ruppiner, Soldiner, Stolper, Templiner, Ukermünder, s. diese.

Kreisordnung für die **Rheinprovinz**, vom 13. Juli 1827., Ergänzung der im §. 3. ders. gegebenen Bestimmungen über die Verhältnisse und Befugnisse der Kreisstände. (V. v. 9. Apr. 46.) 46. 161—163.

Kreis- (Bezirks- und Provinzial-) **Ordnung**, eine solche wird der nächsten Volksvertretung zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 8.) 48. 393. — für den Preußischen Staat. (vom 11. März 50.) 50. 251—265. — den Kreisen, Bezirken und Provinzen steht die Selbstverwaltung

Digitized by Google

Kreis- (Bezirks- und Provinzial-) **Ordnung,** (Forts.)
tung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. (ebend. Art. 1. u. 2.) 50. 251. — Organe der letztern sind die Landräthe, Regierungs-Präsidenten und Ober-Präsidenten; sie werden vom Könige ernannt. (Art. 1.) 50. 251.

Tit. I. Von den Kreisen. (Art. 3—31.) S. 252—257. — Begrenzung derselben. (Art. 3.) S. 252. — Kreisversammlung. (Art. 4. 5.) S. 252. — Wahl derselben. (Art. 6—9.) S. 252. 253. — Befugnisse derselben. (Art. 10—14.) S. 253. 254. — Berathungen derselben. (Art. 15—19.) S. 254. 255. — Vom Kreis-Ausschusse. (Art. 4. 20—31.) S. 252. 255—257.

Tit. II Von den Bezirken. (Art. 32—37.) S. 257. 258. — die Bezirke (Regierungsbezirke) bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. (Art. 32.) S. 257. — Veränderungen der Bezirksgrenzen können nur durch ein Gesetz erfolgen. (Art. 32.) S. 257. — Wahl des für jeden Bezirk aus dem Regierungs-Präsidenten und vier Bezirksdeputirten bestehenden Bezirksrathe. (Art. 33.) S. 257. — Ergänzungswahlen für letztern und Verpflichtung der Bezirksdeputirten durch Handschlag an Eidesstatt. (Art. 34.) S. 258. — Geschäftsführung und Ausführung der Beschlüsse des Bezirksrathe. (Art. 35—37.) S. 258. — Abgabe von Gutachten und jährliche Berichterstattungen seitens des letz. (Art. 37.) S. 258.

Tit. III. Von den Provinzen. (Art. 38—59.) S. 259—262. — Provinzial-Versammlung (Provinzial-Landtag. (Art. 39.) S. 259. — Wahl derselben. (Art. 40—44.) S. 259. — Befugnisse derselben. (Art. 45—48.) S. 260. — Berathungen und Beschlüsse derselben. (Art. 49—59.) S. 260—262.

Tit. IV Allgemeine Bestimmungen. (Art. 60—66.) S. 262. 263. — Aufbringung der Kosten von den betheiligten Kreisen, Bezirken und Provinzen. (Art. 60.) S. 262. — Einnahme- und Ausgabe-Etats, Rechnungslegung. (Art. 61.) S. 262. — Strafbarkeit der Ablehnung von Stellen und verweigerte Fortsetzung ders. ohne gültige Entschuldigungsgründe. (Art. 62.) S. 262. 263. — an Instruktionen und Aufträge der Wähler ist Niemand gebunden. (Art. 63.) S. 263. — der Eintritt in den Staatsdienst zieht den Verlust von Sitz und Stimme im Bezirksrathe oder im Kreis-Ausschusse nach sich, die nur durch neue Wahl wieder erlangt werden können. (Art. 64.) S. 263. — Auflösung einer Kreis- oder Provinzial-Versammlung, sowie eines Kreis-Ausschusses. (Art. 65.) S. 263. — Aufhebung aller Gesetze über die Kreis- und Provinzialstände. (Art. 66.) S. 263. — jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Institute so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat. (Art. 66.) S. 263.

Tit. V. Übergangs-Bestimmungen. (Art. 67—73.) S. 263—265. — Erlaß derselben von dem Minister des Innern. (Art. 67.) S. 263. — anderweite Regulirung der Kreisgrenzen in der Provinz Posen durch die Staatsregirung. (Art. 68.) S. 264. — fernere Wirksamkeit der bisherigen kommunalständischen Einrichtungen. (Art. 69.) S. 264. — Vertheilung der nach Art. 11 12. 46. u. 48. aufzubringenden Kreis- und Provinziallasten. (Art. 70.) S. 264. — die das erste Mal ausscheidenden Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Versammlung ꝛc. werden durch das Loos bestimmt. (Art. 71.) S. 264. — bis zur Feststellung definitiver Geschäfts-Ordnungen sind die vom Minister des Innern zu erlassenden provisorischen Geschäfts-Ordnungen zu befolgen. (Art. 72.) S. 264. — die bis zur Bildung der Kreis- und Provinzial-Vertretung in der Provinz Posen erforderlichen vorläufigen Bestimmungen und Anordnungen sind von dem Minister des Innern zu treffen. (Art. 73.) S. 264.

Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker, siehe Prüfungen.

Kreisrechnungen, deren alljährliche Feststellung durch die Kreisversammlungen. (Kreis-Ord. v. 11. März 50. Art. 14.) 50. 254. — letztere können solche einer besonders erwählten Kommission überlassen. (ebend. Art. 14.) 50. 254. — festgestellte Offenlegung derselben in dem Landrathsamte während der Dauer eines Monats zur Einsicht des Publikums. (Art. 61.) 50. 262.

Kreisrichter, deren Bestallungen sind in dem Namen des Königs von dem Justizminister auszufertigen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 50. 275. — dieselben stehen in der fünften Rangklasse. (ebend. Nr. 6.) 50. 275.

Kreis-Schulinspektoren, siehe Schulinspektoren.

Kreissekretaire, mit deren Vertretung können gelegentlich auch Regierungs-Referendarien zu ihrer weitern Ausbildung beauftragt werden. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 10.) 46. 202.

Kreissparkasse, der Kreisstände des Kreises Bielefeld, Allerhöchste Genehmigung ders. und Bestätigung deren Statuten. (A. K. O. v. 1. März u. Minist.-Bekanntmach. v. 14. März 47.) 47. 115.

Kreisstadt, in solcher soll der Sitz des Kreisgerichts sein. (V. v. 2. Jan. 49. §. 19.) 49. 6.

Kreis-

Digitized by Google

Kreisstände, die über das Recht derselben, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, erlassenen Verordnungen werden, unbeschadet der auf den Grund dieser Verordnungen bereits gefaßten kreisständischen Beschlüsse, aufgehoben, und zwar für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz diejenige v. 25. März 1841. und deren Ergänzung v. 7. März 1845. 48. — für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen diejenige v. 25. März 1841. 48. — für das Großherzogthum Posen diejenige v. 25. März 1841. 48. — für die Provinz Sachsen diejenige v. 25. März 1841. 48. — für die Provinz Westphalen diejenige v. 25. März 1841. 48. — für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgrafthum Oberlausitz diejenige v. 7. Janr. 1842. 48. — für die Provinz Preußen diejenige v. 22. Juni 1842. 48. — für die Rheinprovinz diejenige v. 9. April 1846. — (G. v. 24. Juli 48.) 48. 192. — in der Rheinprovinz, Befugnisse derselben, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. (V. v. 9. Apr. 46.) 46. 161—163. — von dens. dürfen für Königl. Kreisbeamte keine Gehaltszuschüsse oder sonstige Zuwendungen, auch keine Zuschüsse zu den Büreaukosten der Landräthe bewilligt werden. (ebend. §. 4.) 46. 161. — alle Gesetze über dieselben sind aufgehoben. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 66.) 50. 263.

Kreistag, an solchem versammeln sich alljährlich in der ersten Hälfte des Monats März am Sitze des Landrathsamtes oder in einem andern bequem gelegenen Orte im Kreise die Kreisabgeordneten, Mitglieder der Kreisversammlung, nach Beschluß der letztern unter Genehmigung des Bezirksrath. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 15.) 50. 254. — Anordnungen für außerordentliche Einberufungen und Sitzungen. (ebend. Art. 15.) 50. 254. — in der regelmäßigen Sitzung (Art. 15.) wählt die Kreisversammlung ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer, auf die Dauer eines Jahres. (Art. 16.) 50. 255. — s. auch Kreis-Versammlung.

Kreistags-Abgeordnete und deren Stellvertreter, deren Wahl in den Landgemeinden des Großherz. Posen. (V. v. 19. Dezbr. 45.) 46. 19.

Kreis-Verordnungen, besondere, über feldpolizeiliche Vorschriften, deren Erlaß, Genehmigung und Bestätigung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 74.) 47. 390.

Kreisversammlung, dieselbe beschließt über die Kreis-Angelegenheiten. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 4.) 50. 252. — eine solche haben diejenigen Kreise nicht, welche nur aus Einer Gemeinde oder Sammtgemeinde bestehen. (Art. 5.) 50. 252. — die Verrichtungen derselben werden alsdann von der Gemeinde-Vertretung und dem Gemeindevorstande ausgeübt. (Art. 5.) 50. 252. — dieselbe besteht aus 15—40 Kreisabgeordneten (Art. 6.) 50. 252. — Anordnungen für deren Wahl. (Art. 6—9.) 50. 252. 253. — die das erste Mal ausscheidenden Mitglieder derselben werden durch das Loos bestimmt. (Art. 71.) 50. 264. — dasselbe gilt beim Ausscheiden des zweiten Drittels der Mitglieder der zum ersten Male gewählten Kreisversammlung. (Art. 71.) 50. 264. — Befugnisse der Kreisversammlung. (Art. 10—14.) 50. 253. 254. — provisorische Geschäftsordnungen für dieselben seitens des Ministers des Innern. (Art. 71.) 50. 264. — öffentliche Sitzungen, Berathungen und Beschlüsse derselben. (Art. 10—13. 15—19.) 50. 253—255. — Befugnisse des Landraths oder dessen Stellvertreters bei solchen. (Art. 19.) 50. 255. — die Kosten derselben werden von den betheiligten Kreisen getragen. (Art. 60.) 50. 262. — der König kann dieselben auflösen; es muß aber alsdann innerhalb zwei Monaten die Neuwahl angeordnet werden. (Art. 65.) 50. 263. — s. auch Kreistag, Kreisabgeordnete.

Krengeldanz, Ort, s. Chausseebau Nr. 12.

Kreuzbandsendungen, Anwendung der ermäßigten Portotaxe auch auf solche, denen außer der Adresse auch das Datum und die Namensunterschrift handschriftlich beigefügt sind. (A. E. v. 29. Mai 48.) 48. 155. — sonstige schriftliche Einschaltungen oder Zusätze haben die Austaxirung mit dem vollen Briefporto zur Folge. (ebend.) 48. 155.

Krieg zu erklären, hat der König das Recht. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 46.) 48. 381. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 48.) 50. 23. — im Falle desselben kann der König nach Maaßgabe des

Digitized by Google

Krieg, (Forts.)
des Gesetzes den Landsturm aufbieten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 35.) 50. 21. — für den Fall eines solchen können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. u. 36. der Verf. Urk. zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 111.) 50. 34. — das Nähere bestimmt das Gesetz. (ebend. Art. 111.) 50. 34.

Kriegsartikel, neue, für die Unteroffiziere und Soldaten des gesammten Preußischen Heeres, vom 27. Juni 1844. — durch die Vorschriften in den §§. 10. u. 68. der Verordnung über die Anwendung derf. v. 27. Juni 44. ist die Bestimmung im §. 1. des Erlasses vom 11. Apr. 1839., nach welcher gegen Militairpersonen des beurlaubten Standes Freiheitsstrafen, deren Dauer drei Monate nicht übersteigt, als Gefängnißstrafen festzusetzen sind, nicht abgeändert. (A. K. O. v. 28. Mai 46.) 46. 236.

Kriegsbedürfnisse, extraordinaire, durch dazu berechtigte Militairbehörden von Gemeinden und Kreisen requirirt, deren Leistung und Vergütigung. (V. v. 12. Novbr. 50. §. 14.) 50. 498. 499.

Kriegsfahrzeuge, fremde, wegen der von denf. in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrts-Abgaben und Lootsengebühren. (A. K. O. vom 1. Febr. 47.) 47. 113. — in wie fern von erstern Befreiungen stattfinden. (ebend. Nr. 1.) 47. 113. — die entgegenstehenden Bestimmungen der Hafen- und Lootsengelder-Tarife werden hierdurch aufgehoben. (ebend. Nr. 4.) 47. 113.

Kriegsflagge, deutsche, siehe Flagge.

Kriegsgerichte, deren Anordnung für die in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke, unter Suspension des Art. 7. der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dezbr. 48. (V. v. 10. Mai 49. §. 10.) 49. 168. — dieselben bestehen aus fünf Mitgliedern, und zwar aus zwei richterlichen Civilbeamten und drei Offizieren, von mindestens Hauptmannsrang. (ebend. §. 11.) 49. 168. — die Zahl solcher Gerichte richtet sich nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden derf. bestimmt der kommandirende General. (ebend. §. 11.) 49. 168. — Geschäftsverfahren und Vereidung der Mitglieder und des Gerichtsschreibers bei denf. (§§. 12. 13.) 49. 168—170. — den Vorsitz in den Sitzungen derf. führt ein richterlicher Beamte. (ebend. §. 12.) 49. 168. — Abfassung, Bekanntmachung und Vollstreckung der Urtheile, von welchen diejenigen, welche auf Todesstrafe lauten, zuvor der Bestätigung des Militairbefehlshabers unterliegen. (§. 13.) 49. 169. 170. — die Wirksamkeit dieser Gerichte hört mit Aufhebung des Belagerungszustandes auf, und sind dann deren Verhandlungen und die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abzugeben. (§§. 14. u. 15.) 49. 170. — der zuletzt gedachte §. 15. erhält eine andere Fassung. (V. v. 4. Juli 49.) 49. 250.

Kriegsleistungen, Anordnungen und Bestimmungen rücksichtlich derselben und deren Vergütigung. (V. v. 12. Novbr. 50.) 50. 493—499. — Verpflichtung der Gemeinden, Kreise ꝛc. zu solchen. (§. 1.) 50. 493. — für welche Leistungen keine Vergütung aus Staatsfonds gewährt wird, als zur Kategorie der allgemeinen Kreis- und Gemeindelasten gehörig. (§§. 2. u. 3.) 50. 493. — Vergütungen für verabreichte Natural-Verpflegung und für erfolgte Lieferung von Marsch-Fourage und deren Liquidation. (§§. 3. u. 4.) 50. 494. 495. — Vergütung der von Gemeinden und Kreisen aufzubringenden extraordinairen Kriegsbedürfnisse. (§. 14.) 50. 428. f. — Anlegung von Magazinen durch Ankauf u. Landlieferungen und Vergütung der letzteren. (§§. 6—9.) 50. 495—497. — Benutzung der dem Staate gehörigen Militair-Gebäude und Anstalten (Kasernen, Lazarethe, Magazine ꝛc.) bei dem Eintritte der Mobilmachung. (§. 10.) 50. 497. — eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen verabreichte Natural-Quartier wird den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt. (§. 11.) 50. 497. 498. — Vorspann-Gestellung auf Märschen u. bei Transporten mobiler Truppen ꝛc. (§. 12.) 50. 498. — Ersatz des Abganges an Pferden zur Zeit des Krieges u. deren Vergütung. (§. 13.) 50. 498. — alle den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehenden und namentlich auf den Friedenszustand gerichteten Verordnungen sind für die Dauer des Krieges aufgehoben. (§. 15.) 50. 499.

Digitized by Google

Kriegs-Lieferungen und Leiſtungen, aus den Jahren 1806—7. und 1812—15., Auflöſung der zur Entſcheidung von Anſprüchen an Provinzen, Kreiſe und Kommunen für ſolche in zweiter und letzter Inſtanz durch die Ordre v. 27. Oktbr. 1820. niedergeſetzten Immediat-Kommiſſion. (A. E. v. 7. Dezbr. 48.) 49. 90. — Wiedereintritt des ordentlichen Rechtsweges in jenen Angelegenheiten bei den kompetenten Gerichten in den ſonſt zuläſſigen Inſtanzen. (ebend.) 49. 90. — in den von den Regierungen bereits in erſter Inſtanz entſchiedenen Sachen ſoll das Geheime Obertribunal zur Entſcheidung auf das eingelegte oder einzulegende Rechtsmittel in zweiter und letzter Inſtanz an die Stelle der Immediat-Kommiſſion treten. (ebend.) 49. 90. — die Regierungen haben die ſchwebenden Sachen, in denen noch keine Entſcheidung erfolgt iſt, zur weitern Verhandlung und Entſcheidung an die kompetenten Gerichte abzugeben. (ebend.) 49. 90.

Kriegsminiſterium, von deſſen Geſchäften iſt der Staats- und Kriegsminiſter, General-Feldmarſchall v. Boyen auf ſeinen Wunſch entbunden und dagegen der Generallieutenant von Rohr zum Staats- und Kriegsminiſter ernannt worden. (A. K. O. v. 7. Oktbr. 47.) 47. 354. — der Chef deſſelben, Kriegsminiſter, Freiherr v. Schreckenſtein, bleibt in ſeiner bisherigen Stellung. (A. E. v. 25. Juni 48.) 48. 159. — derſelbe wird nach ſeinem Antrage von letzterer entbunden und der General der Infanterie v. Pfuel zum Kriegsminiſter ernannt. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 255. — nach dem Ausſcheiden des letztern wird der Generalmajor v. Strotha, Kommandant von Saarlouis, zum Kriegsminiſter ernannt. (A. E. v. 8. Novbr. 48. Nr. 4.) 48. 347. — Ausgabebeträge für deſſen Bedürfniſſe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. III. 4.) 47. 158—160. — Reſervefonds zur Deckung des Mehrbedarfs beim Natural-Verpflegungs-Fonds der Armee. (ebend. Nr. V. 5.) 47. 166. — (Kriegsminiſter), daſſelbe iſt ermächtigt, die erforderlichen Erläuterungen zu dem v. 1. Janr. 49. an in Kraft tretenden Reiſekoſten-Regulativ für die Armee v. 28. Dezbr. 48. zu erlaſſen und im Sinne derſelben etwaige Anträge und Zweifel zu erledigen. (§. 9. deſſelben.) 49. 85. — daſſelbe hat zu beſtimmen, wann Unteroffiziere und Soldaten bei Dienſt- und Verſetzungsreiſen ausnahmsweiſe auf der Eiſenbahn oder mit Dampfſchiffen befördert werden ſollen. (Regulativ v. 28. Dezbr. 48. §. 1. Nr. 1. litt. c. Nr. 2.) 49. 81. — mit der Ausführung der vorläufigen, am 1. Janr. 49. in Kraft tretenden Beſtimmungen wegen der Tagegelderbewilligung bei Militairdienſt- und Verſetzungsreiſen beauftragt, wird ſolches zugleich ermächtigt, dieſelben für ihre Anwendung näher zu deklariren. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §§. 10. 11.) 49. 88. — daſſelbe kann die Tagegelder bei Dienſtreiſen im Inlande in geeigneten Fällen über den ſiebenten Tag des Aufenthalts am Beſtimmungsorte hinaus weiter bewilligen. (ebend. §. 4.) 49. 86. — es ernennt die Mitglieder der Militair-Disziplinar-Kommiſſionen. (V. v. 11. Juli 49. §. 87.) 49. 288. — demſelben iſt der Lehrplan der Thierarzneiſchule vor deſſen Genehmigung durch den Miniſter der Medizinal-Angelegenheiten zur Äußerung mitzutheilen, auch mit demſelben jede organiſche Verfügung über die Ausbildung der Thierärzte vorher zu berathen. (A E. v. 22. Juni 49.) 49. 335. — demſelben wird zu den im Jahre 1850. etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Bedürfniſſen der Militair-Verwaltung ein Kredit bis zum Betrage von 18 Millionen Thalern eröffnet. (G. v. 7. März 50. §. 1.) 50. 173. — Beſchaffung des Geldbedarfs für ſolchen. (§§. II. u. III.) 50. 173.

Kriegszeit, Erklärung des Belagerungszuſtandes während derſelben, Suspenſion einiger Artikel der Verfaſſungs-Urkunde v. 5. Dezbr. 48. und Errichtung von Kriegsgerichten. (V. v. 10. Mai 49.) 49. 165—171. — ſ. auch Belagerungszuſtand.

Kriegszeiten, Aufnahme von neuen Staatsanleihen während derſ. (V. v. 3. Febr. 47. §§. 6. u. 7.) 47. 35. 36. — desgl. Ausſchreibung außerordentlicher Steuern während derſ. (ebend. §. 10.) 47. 36. — ſ. auch Staatsanleihen und Steuern.

Kriegszuſtand, in wiefern in demſelben durch Beſchluß und unter Verantwortlichkeit des Staatsminiſteriums die zeit- und diſtriktsweiſe Suspendirung des §. 1. und §. 6. des Geſetzes v. 24. Septbr. 48. in Beziehung auf Verhaftungen, Eindringen in Wohnungen und Hausſuchungen proviſoriſch ausgeſprochen werden kann. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 8.) 48. 259. — desgl. der Art. 5. 6. 7. 24. 25.

Digitized by Google

Kriegszustand, (Forts.)
26. 27. u. 28. der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dezbr. 48. (Art. 110. der letz.) 48. 390. f. — die nothwendigen Beschränkungen der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses in Kriegsfällen sind durch das Gesetz festzustellen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 34.) 48. 379.

Kriminal-Erkenntnisse (Urtel), wegen Aufruhrs und Tumults, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, Anzahl der bei solchen in erster und zweiter Instanz mitzuwirkenden Richter, wenn das höchste Maß der gesetzlichen Strafe die Dauer einer fünfjährigen Freiheitsstrafe übersteigt, in Anwendung des §. 6. der Verord. v. 18. Febr. 42. (V. v. 6. Apr. 46. §. 3.) 46. 157. — der Gerichte zu Berlin, deren Bestätigung durch den Justizminister findet nicht ferner statt. (G. v. 17. Juli 46. §. 23.) 46. 272. — s. ferner Erkenntnisse.

Kriminal-Fonds, demselben fallen die baaren Auslagen in den vor dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien geführten Untersuchungen bei erfolgter Freisprechung oder beim Unvermögen des Verurtheilten zur Last. (V. v. 30. Apr. 47. §. 19.) 47. 199.

Kriminalgericht zu Berlin, Verfahren in den bei demf. zu führenden Untersuchungen, unter Beseitigung der demselben entgegenstehenden Vorschriften der Kriminal-Ord. vom 11. Dezbr. 1805. und der Allgem. Gerichts-Ord. Thl. I. Tit. 35. Abschn. 2. über fiskalische Untersuchungen. (G. v. 17. Juli 46.) 46. 267—290. — Einführung einer allgemeinen Öffentlichkeit bei den mündlichen Verhandlungen in den von demselben nach dem Gesetze v. 17. Juli 46. zu führenden Untersuchungen. (A. K. O. u. V. v. 7. Apr. 47.) 47. 129. 130. — in Stelle des Gesetzes vom 17. Juli 1846., wegen des Verfahrens in den bei demf. zu führenden Untersuchungen, tritt nunmehr die Verord. v. 3. Jan. 49. (§. 183. derf.) 49. 46. — dessen Einrichtung wird durch besondere Instruktion geregelt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 49. 7.

Kriminalkosten, deren Übertragung auf den Staat nach Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit. (V. v. 2. Janr. 49. §. 2.) 49. 1. — s. Kriminal-Sachen und Kosten.

Kriminal-Ordnung, vom 11. Dezbr. 1805., mit deren Vorschriften wird zur Herbeiführung einer der Würde des Richteramts entsprechenden, schleunigen und doch gesicherten Rechtspflege eine allgemeine Umgestaltung, sowie die Einführung eines mündlichen Verfahrens vor dem erkennenden Richter in denjenigen Provinzen beabsichtigt, in welchen das Allgem. Landrecht gilt, zunächst aber nur bei den Gerichten in der Haupt- und Residenzstadt Berlin wirklich zur Ausführung gebracht. (G. v. 17. Juli 46. Einleit.) 46. 267. — wenn gegen den vor den Gerichten in Berlin für schuldig Erklärten ein nach den bisherigen positiven Regeln der Kriminal-Ordn. für vollständig zu erachtender Beweis nicht geführt ist, so sind jene ermächtigt, statt der im Gesetz angedroheten Todesstrafe, auf lebenswierige oder zeitige Freiheitsstrafe, statt der lebenswierigen Freiheitsstrafe aber, auf zeitige Freiheitsstrafe zu erkennen. (ebend. §. 20.) 46. 271. — bei deren Vorschriften bewendet es auch in Ansehung der Vorladung der Zeugen. (ebend. §§. 31. u. 56.) 46. 273. — alle in derf. für den Inquirenten gegebenen Vorschriften, insbesondere auch die wegen Zuziehung eines vereideten Protokollführers, hat der Untersuchungsrichter bei der Voruntersuchung zu beachten. (ebend. §. 44.) 46. 276. — das in den §§. 577—587. derf. vorgeschriebene Kontumazialverfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher findet für Berlin auch ferner statt. (ebend. §. 107.) 46. 285. — die §§. 577. 578. 580. 581. 585. und 587. derselben, das Kontumazialverfahren gegen abwesende und flüchtige Verbrecher betreffend, treten außer Kraft, wogegen es bei den Vorschriften der §§. 579. 582. 583. 584. und 586. derf. verbleibt. (V. v. 3. Janr. 49. §. 25.) 49. 18. — die Kosten (baare Auslagen), welche nach §. 20. derf. durch vorläufiges Einschreiten eines Civilgerichts in Kriminalfällen entstehen, fallen der betreffenden Kriminalgerichts-Obrigkeit zur Last. (Dekl. v. 21. Dezbr. 46.) 47. 45. — die Erlassung aller den Civilgerichten in Strafsachen nach §. 20. derselben obliegenden vorläufigen Verfügungen, desgl. die Funktion eines auf Antrag des Staatsanwalts zu bestellenden Untersuchungsrichters, gehören zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 5.) 49. 8. — die §§. 532. 588. und 589., das Rechtsmittel der Restitution betreffend, treten außer Kraft. (V. v. 3. Janr. 49. §. 156.) 49. 42.

Kri-

Digitized by Google

Kriminal-Sachen, Verpflichtung der betreffenden Kriminalgerichts-Obrigkeit zur Tragung der Kosten (baaren Auslagen) in solchen, wenn dabei auch nach §. 20. der Kriminal-Ordnung das vorläufige Einschreiten eines Civilgerichts stattgefunden hat. (Dekl. v. 21. Dezbr. 46.) 47. 45.

Kriminal-Senat des Kammergerichts, s. letz.

Kriminal-Strafen, gesetzliche, zu deren vollen Erleidung sollen die vor den Gerichten zu Berlin für schuldig Erklärten verurtheilt werden; jedoch kann bei einer nach der Kriminal-Ordnung nicht für vollständig zu erachtenden Beweisführung, statt der im Gesetz angedrobeten Todesstrafe auf lebenswierige oder zeitige Freiheitsstrafe, statt der lebenswierigen Freiheitsstrafe aber auf zeitige Freiheitsstrafe erkannt werden. (G. v. 17. Juli 46. §. 20.) 46. 271. — s. ferner Strafen u. Erkenntnisse.

Kriminal-Untersuchungen, Verfahren bei deren Einleitung und Führung vor dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte zu Berlin, unter Beseitigung der dems. entgegenstehenden Vorschriften der Kriminal-Ord. v. 11. Dezbr. 1805. (G. v. 17. Juli 46. §§. 1—110. u. §§. 130—133.) 46. 267—286. 289. 290. — wegen Nachbildung und Verfälschung von Banknoten und Verbreitung falscher Banknoten, Verfahren rücksichtlich ders. nach den für die Kassenanweisungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. (A. K. O. v. 11. Apr. 46. Nr. 6.) 46. 154. — Bankordnung vom 5. Oktbr. 46. §. 120.) 46. 461. — wegen Aufruhrs und Tumults, Verfahren bei solchen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (V. v. 6. Apr. 46.) 46. 156. 157. — wegen eines mit entehrenden Strafen bedroheten Verbrechens, deren Eröffnung gegen Angeschuldigte hat die Suspension ständischer Rechte zur Folge. (G. v. 23. Juli 47. §. 13. Nr. 1.) 47. 282. — deren Eröffnung gegen Mitglieder der Handelskammern und Stellvertreter wegen eines mit dem Verluste der Ehrenrechte oder der kaufmännischen Rechte bedrohten Verbrechens hat deren Suspension von den Funktionen bei der Handelskammer zur Folge. (V. v. 11. Febr. 48. §. 13. Nr. 1. und §. 14.) 48. 66. — Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in dems. v. 1. Septbr. 48. ab. (G. v. 11. Aug. 48.) 48. 201. — wegen schwerer Verbrechen, sowie wegen politischer und Preßverbrechen, deren Führung und Entscheidung, unter Zuziehung von Schwurgerichten. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 36. 38—184.) 49. 20. 21—47. — während derselben ruht das Wahlrecht und die Wählbarkeit des dazu in den Gemeinden Berechtigten. (Gem.-Ord. v. 11. März 50. §. 4.) 50. 215. — siehe auch Gerichtsstand, desgl. Untersuchungen und Abgeordnete.

Krone, Königl. Preußische, dieselbe ist, den Königl. Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des Königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 51.) 48. 381. 382. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 53.) 50. 24. — siehe auch Königs Majestät.

Kron-Fideikommiß-Fonds, demselben verbleibt die durch das Gesetz v. 17. Janr. 1820. auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 57.) 48. 382. — (Verf.-Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 59.) 50. 25.

Krumlau, ursprünglich Schlesischer Ort, im Sorauer Kreise, gehört nunmehr zum Landarmenverbande der Niederlausitz. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1. lit. c.) 46. 252.

Kuckuck, Ort, siehe Chausseebau Nr. 18.

Kultus, Kirche und Religionsgesellschaften bleiben im Besitz und Genuß der für dessen Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. (Verf.-Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 15.) 50. 19.

Kultus-Angelegenheiten, christliche, von der Leitung und Beaufsichtigung ders. bleiben die Juden allgemein ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 47. 263.

Kultuswesen, der Juden, Anordnungen für dasselbe. (G. vom 23. Juli 47. §§. 51—58.) 47. 273 bis 275. — Wahl, Anstellung und Bestätigung der Beamten für dasselbe. (ebend. §. 52.) 47. 273 f. — Beilegung von Streitigkeiten in den Synagogengemeinden über die innern Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen. (ebend. §§. 53—57.) 47. 274. — Errichtung einer Kommission für solche Angelegenheiten, aus neun Kultusbeamten oder andern Männern jüdischen Glaubens, so wie aus einer angemessenen Zahl von Stellvertretern bestehend. (ebend. §§. 53—57.) 47. 274.

Digitized by Google

Kultuswesen, (Forts.)
274. — diese Kommission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten, in Berlin zusammentreten. (ebend. §. 54.) 47. 274. — Aufbringung der Kosten für dieselbe und den Kultus. (ebend. §§. 56. u. 58.) 47. 274. 275. — die Regierungen haben von den jüdischen Kultuseinrichtungen nur in soweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert. (ebend. §. 51.) 47. 273.

Kündigung, dreimonatliche, bei Versetzungen der Schullehrer an den Elementarschulen der Prov. Preußen, oder bei freiwilliger Niederlegung ihres Amts. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 21.) 46. 5. — auf solche angestellte Beamte, Verfahren wegen deren Entlassung. (V. v. 11. Juli 49. §. 90.) 49. 288. f. — von Kapitalien und neu auferlegten festen Geldrenten, siehe Kapitalien und Geldrenten.

Kunsthändler, Künstler, als Kunstverständige, Einholung deren Gutachten über unbefugte Nachbildung oder mechanische Vervielfältigung artistischer und musikalischer Werke in den deutschen Bundesstaaten, seitens der über dergl. Vergehen erkennenden Richter. (Bundesbeschluß v. 19. Juni 45. Art. 7. und Publik.-Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 150.

Kunsthändler, Ertheilung und Zurücknahme der zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 50. 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 50. 329. f.

Kunsthandlungen, müssen als Verleger oder Verbreiter von mechanisch vervielfältigten Bildwerken ihren Namen und Wohnort auf solchen angeben. (Preßges. v. 17. März 48. §. 3.) 48. 69. 70. — Strafe für Vergehungen dagegen. (ebend. §. 6.) 48. 71.

Kunstinstitute, Staatsausgabe-Betrag für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. C. b.) 47. 154.

Kunstsachen, von besonderem Werth, Beschlüsse des Gemeinderaths über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen ders. bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung. (Gem.-Ord. v. 11. März 50. §§. 48. 109.) 50. 226. 240.

Kunstschulen, allgemeine Anordnungen für die Pensionirung der Lehrer und Beamten an dens. (V. v. 28. Mai 46.) 46. 214—218. — an solchen können Juden als Lehrer zugelassen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 47. 264. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 47. 269.

Kunststraßen, siehe Chausseebau.

Kunstwerke (artistische Werke und Erzeugnisse), Erweiterung des Schutzes für solche gegen Nachbildung und unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege in den Deutschen Bundesstaaten. (Bundesbeschluß v. 19. Juni 45. u. Publik.-Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 149. 150. — Vertrag mit Großbritannien gegen die unbefugte Vervielfältigung von Kunstsachen (Stichen, Zeichnungen), v. 13. Mai 46. (Art. I. u. II.) 46. 344—346. — innerhalb des Preußischen Gebiets rechtmäßig erschienen, deren Einführung in Großbritannien gegen die dort dafür angenommenen Zollsätze. (ebend. Art. IV.) 46. 347. f. — Beitritt des Königreichs Sachsen zu obigem Vertrage. (Minist.-Bekanntmach. v. 27. Aug. 46.) 46. 394. — siehe auch Nachbildung.

Kupfermühle, Ortschaft, siehe Stadt Stettin.

Kupferschmiede, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Kuppelei, in den Fällen der §§. 996. 997. Tit. 20. Thl. II., die Verurtheilung wegen solcher zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. l.) 50. 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. 50.

Ku-

Digitized by Google

Kuratel, gerichtliche, deren Einleitung hat die Suspension ständischer Rechte zur Folge. (G. v. 23. Juli 47. §. 13. Nr. 2.) 47. 282. — gegen Mitglieder der Handelskammern und Stellvertreter, welche unter solche gestellt sind, tritt die Suspension derf. von ihren Funktionen bei der Handelskammer ein. (V. v. 11. Febr. 48. §. 13. Nr. 2. u. §. 14.) 48. 66.

Kuratelsachen, Stempel- und Kostenfreiheit in denf. (G. v. 23. Dezbr. 46.) 47. 3. — in welchen Fällen dieselbe darin auch ferner nicht stattfindet. (ebend. §§. 2. 4. u. 6.) 47. 3. 4. — deren Regulirung durch Einzelrichter des Gerichtsbezirks. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 8.) 49. 8.

Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzeneischul-Angelegenheiten, siehe beide letz.

Kurhessen, siehe Hessen, Kurfürstenthum.

Kurien, beide, der zum ersten vereinigten Landtage versammelt gewesenen Stände, siehe Landtag, vereinigter, desgl. Herrnstand u. Stände.

Kuriere, gegen solche ist wegen Übertretung feldpolizeilicher Anordnungen keine Pfändung erlaubt. — A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 418. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 47. 391. 392.

Kurkosten, für die in die Charité zu Berlin aufgenommenen Kranken, deren unmittelbare Einziehung durch die Charité-Direktion von den städtischen Behörden und sonstigen Kommunen. (A. K. O. v. 17. Apr. 46.) 46. 166.

Kurmark, Reglement über die Landarmenpflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in derselben (v. 14. Janr. 48.) 48. 37—53. — das Reglement vom 16. Juni 1791. und das Regulativ vom 13. März 1828. werden aufgehoben. (ebend.) 48. 37. — siehe auch Brandenburg, Provinz.

Kürschner, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Küstergüter, dief. sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats befreit. — A. L. R. §§. 774 bis 777. — (Patent v. 30. März 47.) 47. 121. 124.

Küsterhäuser, allgemeine Anordnungen für deren Bau und Unterhaltung, in fortan nur beschränkter Anwendung des §. 37. Tit. 12. Thl. II. des A. L. R. (G. v. 21. Juli 46.) 46. 392. 393. — Befugniß der den Schulanstalten vorgesetzten Regierungen, streitige Beitragsverhältnisse durch ein Reskript vorläufig festzusetzen und in Vollzug zu bringen. (ebend. §. 5.) 46. 393. — Zulässigkeit des Rekurses dagegen an das Ministerium der geistl. u. Unterrichts-Angelegenheiten. (ebend. §. 5.) 46. 393. — findet sich ein Theil durch eine solche Entscheidung der Verwaltungsbehörden verletzt, so steht ihm frei, gegen den andern Theil auf Entscheidung im Rechtswege anzutragen. (ebend. §. 5.) 46. 393. — Küstereien, deren Befreiung von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 50. 63. — ausgeschlossen von der Ablösung bleiben vorläufig die Reallasten, welche denselben zustehen. (G. v. 2. März 50. §. 65.) 50. 96.

Küsterwohnungen, in Schulhäusern, s. letz.

Kwilcz, Ort, s. Chausseebau Nr. 12.

L.

Lackirer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Laer, Ort, s. Chausseebau Nr. 22.

Lagerbuch, ein solches hat der Gemeindevorstand über alle Theile des Gemeindevermögens zu führen. (Gem.-Ord. v. 11. März 50. §§. 67. 125.) 50. 230. 243. — die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt. (ebend. §§. 67. 125.) 50. 230. 243.

Digitized by Google

Lahde, Ort, siehe Chausseebau Nr. 13.

Lahn, die, Fluß, Tarif zur Erhebung des Brückengeldes über dieselbe bei Dorlar. (v. 22. Juni 49.) 50. 1.

Landabfindungen (Abfindungen in Land), den bei einer Ablösung oder Regulirung Betheiligten bleibt es unbenommen, jene, in Stelle anderer, vergleichsweise festzustellen. (G. v. 2. März 50. §. 98.) 50. 107. — für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenuß des Holzes, zum Plaggen-, Haide- und Bültenhiebe, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 10.) 50. 142.

Landarmen, in die Landarmen-Anstalten der Kurmark aufgenommen, Disposition über das mit dens. abgelieferte baare Vermögen. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 4. u. 6.) 48. 39. — desgl. über den Arbeits- und Überverdienst ders. (ebend. §§. 5. u. 6.) 48. 39. — Erbrecht jener Anstalten an den freien Nachlaß der in dens. verstorbenen Landarmen. (ebend. §. 6.) 48. 39.

Landarmen-Anstalten, deren Einrichtung und Verwaltung in der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48.) 48. 48—53. — es bestehen dergl. in den Städten Strausberg, Prenzlau, Neu-Ruppin und Wittstock. (ebend. §. 2.) 48. 38.

Landarmen-Beiträge, deren Aufbringung und Abführung in der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 7—9.) 48. 40.

Landarmen-Direktion, ständische, der Kurmark, deren Bestimmung und Verwaltung. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 12—15.) 48. 41. 42. — Wahl und Amtsdauer der Direktoren ders. (ebend. §. 17.) 48. 43. — ders. wird ein Königl. Kommissarius zugeordnet. (ebend. §. 16.) 48. 42. f. — Sitz und Geschäftsführung der Direktion. (ebend. §. 18.) 48. 43.

Landarmen-Fonds der Kurmark, dessen Bildung und Verwaltung. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 3—9. 13. 19.) 48. 38—40. 41. 44.

Landarmen-Hauptkasse der Kurmark, deren Verwaltung. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 19. 20.) 48. 44.

Landarmen-Institut der Kurmark, Bewilligung der Portofreiheit für dasselbe, sowie der Sportel- und Stempelfreiheit in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 10.) 48. 40. — demselben steht ein Anspruch auf Befreiung von den Konsumtionssteuern, namentlich von der Mahl- und Schlachtsteuer, nicht ferner zu. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 11.) 48. 41.

Landarmen-Reglement, über die Landarmenpflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in der Kurmark. (v. 14. Janr. 48.) 48. 37—53.

I. Umfang des Landarmen-Verbandes. (§. 1.) 48. 37. 38.
II. Dessen Zweck im Allgemeinen. (§. 2.) 48. 38.
III. Bildung eines Landarmen-Fonds. (§§. 3—11.) 48. 38—41.
IV. Innere Organisation des Landarmen-Verbandes. (§§. 12—25.) 48. 41—46.
V. Zwecke desselben im Besondern. (§§. 26—53.) 48. 46—53.

— das Landarmen- und Invaliden-Reglement für die Kurmark v. 16. Juni 1791. und das durch die Order vom 8. März 1828. genehmigte Regulativ wegen Einrichtung der ständischen Landarmen-Direktion der Kurmark vom 13. März 1828. werden aufgehoben. (ebend.) 48. 37.

Landarmen-Verband der Kurmark, Umfang desselben. (Regl. v. 14. Jan. 48. §. 1.) 48. 37. 38. — Anschluß der in den Kreisen Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde belegenen vormals Sächsischen Distrikte und Enklaven an denselben v. 1. Janr. 48. ab. (ebend. §. 1.) 48. 38. — ausgeschlossen von diesem Verbande bleiben die Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt a. O., welche besondere Landarmen-Verbände bilden. (ebend. §. 1.) 48. 38. — Zweck desselben im Allgemeinen. (ebend. §. 2.) 48. 38. — desgl. im Besondern. (ebend. §. 26. ff.) 48. 46. f. — innere Organisation desselben. (ebend. §. 12. ff.) 48. 41. f.

Landarmenwesen, Verwaltung desselben in dem Markgrafthum Niederlausitz. (A. K. O. v. 8. Juni 46. nebst Regulativ v. 17. Mai 46.) 46. 251—258. — das unterm 5. Apr. 1836. bestätigte Regulativ

Digitized by Google

Landarmenwesen, (Forts.)
gulativ wird durch letz. außer Kraft gesetzt. (Einleit. zu obigem Regulativ.) 46. 251. — Umfang des Landarmen-Verbandes für dasselbe. (§. 1. des Regulativs.) 46. 252. — Aufbringung der Landarmen-Beiträge, Bildung eines Landarmenfonds und Verwaltung des letz. (ebend §§. 2—4.) 46. 252. 253. — welche Ausgaben und Zahlungen aus letz. zu bestreiten sind. (ebend. §§. 5. 8. 12. 16—24.) 46. 253. 254. 255. 256—258. — Unterbringung der nicht einheimischen Armen in der Landarmen-Anstalt zu Luckau und Aufbringung der Unterhaltungskosten für solche. (ebend. §. 22.) 46. 257. — Verwaltung desselben im Cottbuser Kreise. (A. K. O. v. 8. Juni 46. und Regulativ v. 17. Mai 46.) 46. 258—262. — Umfang dessen Landarmen-Verbandes. (ebend. §. 1.) 46. 259. — Verpflichtungen des letz., Aufbringung der Landarmen-Beiträge, Bildung eines Landarmenfonds und Verwaltung des letztern. (ebend. §§. 2—10. u. 14—16.) 46. 259—262.

Landdotation für Schulen, in Gemäßheit des §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ord. v. 7. Juni 1821., Bau und Unterhaltung einer Scheune und Stallung als etwa nöthige Wirthschaftsräume für den Schullehrer zur Benutzung des ihm überwiesenen Landes. (G. v. 21. Juli 46. §. 4.) 46. 393.

Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen diese nur durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Theil ders. bestimmt sind. (G. v. 3. Apr. 46. §. 1.) 46. 152.

Landeshuter Kreis, s. Handelskammern.

Landes-Justizkollegien, s. Justizkollegien.

Landeskollegien, deren Präsidenten steht das Recht zu, den mündlichen Prüfungen der Ober-Examinations-Kommission zu höhern Verwaltungsämtern persönlich beizuwohnen. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 20.) 46. 206.

Landesverbesserungen, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 2.) 47. 166.

Landesverrath, desselben während des zeit- oder distriktsweise erklärten Belagerungszustandes angeklagt, dessen Untersuchung und Bestrafung von dazu angeordneten Kriegsgerichten. (V. v. 10. Mai 49. §. 10.) 49. 168. — als solcher sind im Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Cöln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Art. 75—108. des Rheinischen Strafgesetzbuchs) anzusehen. (ebend. §. 10.) 49. 168. — s. auch politische Verbrechen. — in Fällen der §§. 100—118. 133. 134. Tit. 20. Thl. II. d. A. L. R., die Verurtheilung wegen eines solchen Verbrechens zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich, wenn dasselbe mit Freiheitsstrafe bedroht ist oder anstatt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe eintritt, mit Ausschluß jedoch der einfachen Mitwissenschaft. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. a.) 50. 49. — desgleichen die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. 50.

Landesverweisung, deren Ausführung in polizeilichem Wege gegen Ausländer, welche diesseits wegen Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizeiaufsicht gestellt worden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 10.) 50. 51. — die Befugniß der zuständigen Behörden, die Landesverweisung gegen Ausländer in andern Fällen zu verfügen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt. (ebend. §. 10.) 50. 51.

Landgemeinden (Dorfgemeinden). — s. ständische Wahlen in dens.

Landgerichte, im Bezirke des Appellationshofes in Cöln, Verfahren bei Kompetenzkonflikten in deren Bereich. (G. v. 8. Apr. 47. §. 8.) 47. 172. — deren Ferien sollen künftig vom 1. Aug. bis zum 1. Oktbr. statthaben. (A. E. v. 24. Juni 48.) 48. 164. — Errichtung eines solchen in Bonn, für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel. (A. E. v. 2. Febr. 50.) 50. 325. — Etatsvollziehung für die Landgerichte zu Bonn u. Cöln. (ebend.) 50. 325.

Landgesinde in der Provinz Sachsen, Anziehzeit desselben mit dem 2. Janr., ausschließlich derjenigen Landestheile, welche ganz vom Auslande umschlossen sind. (A. K. O. v. 20. Febr. 46.) 46. 150 f.

Digitized by Google

Landleute, auf die Anfertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen derselben in der Gegend gehört, finden die Bestimmungen des §. 23. der Verord. v. 9. Febr. 49., wegen Nachweises der Befähigung zum selbstständigen handwerksmäßigen Gewerbbetriebe, keine Anwendung. (das. §. 30.) 49. 100. — die durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Festsetzungen hierüber bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerberaths und der Kommunalbehörde, vorbehalten. (V. v. 9. Febr. 49. §. 30.) 49. 100.

Ländliche Grundstücke, innerhalb städtischer Gebiete belegen, Anwendung der städtischen feuer- und baupolizeilichen Vorschriften auf die zu jenen gehörigen Gebäude. (V. v. 17. Juli 46.) 46. 399. — in den Feuersozietäts-Verhältnissen der letztern wird dadurch nichts geändert. (ebend. §. 2.) 46. 399. — deren Aufnahme in den Ostpreußischen landschaftlichen Kreditverband. (A. E. v. 4. Mai 49.) 49. 182. — von dem Schlesischen landschaftlichen Kreditverbande nach dem Landschafts-Reglement vom 9. Juli 1770. seither ausgeschlossen, deren Beleihung mit Darlehnen in neuen Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen. (A. E. v. 11. Mai 49. nebst Regulativ.) 49. 182—203. — s. auch Landschaften und Grundstücke.

Landräthe, deren Ernennung als Kreisvorsteher von der Staatsregierung. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 104. Nr. 2.) 48. 389. — dieselben sind in den Kreisen die Organe der Staatsregierung und werden vom Könige ernannt. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 1.) 50. 251. — tüchtige, Beschäftigung der Regierungs-Referendarien auf eine Zeitlang bei denf. und gelegentliche Beauftragung derf. mit der Vertretung jener. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 10.) 46. 202. — Ressort derf. bei beabsichtigten Entwässerungs-Anlagen. (G. v. 23. Janr. 46. §§. 2. 3. u. 5.) 46. 26. 27. — derselben bedienen sich die Regierungen als ihrer Organe in der Oberaufsicht und Leitung sämmtlicher Elementarschulen ihres Bezirks. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 37.) 46. 8. — Bestätigung der zu Mitgliedern des Schulvorstandes gewählten Gemeindeglieder durch dies. (ebend. §. 31. Nr. 3.) 46. 7. — Aufnahme von Schulmatrikeln durch dies. und deren Einreichung an die Regierungen. (ebend. §. 66.) 46. 15. — dieselben beaufsichtigen die Verwaltung der Ortsschulkassen. (ebend. §. 67.) 46. 15. — Festsetzung der statt der Geldstrafe für nicht gerechtfertigte Schulversäumnisse auf dem Lande zu verhängenden Gefängnißstrafe durch dies. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 4.) 46. 2. — in der Provinz Posen, dieselben leiten die ständischen Wahlen in den einzelnen Dörfgemeinden derf. (V. v. 19. Dezbr. 45. §. 5.) 46. 19. — in der Rheinprovinz, zu deren Büreaukosten können von den Kreisständen Zuschüsse überall nicht bewilligt werden. (V. v. 9. Apr. 46. §. 4.) 46. 161. — dieselben bringen die Mitglieder der zur Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit besonders zu errichtenden Feldämter in Vorschlag. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) 47. 390. — Bestellung sachverständiger Taxatoren auf dem Lande durch dies. behufs der Abschätzung von Schäden bei feldpolizeilichen Vergehen, auf den Vorschlag der Ortsbehörden. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 65.) 47. 389. — Prüfung und Bestätigung der Feldhüter und Ehrenfeldhüter (Feldherren) durch dies. (ebend. §. 51. Nr. 1.) 47. 386. — Bestätigung der Lokalverordnungen auf dem Lande über feldpolizeiliche Vorschriften durch dies. (ebend. §§. 2. 23—25.) 47. 376. 380. — Entscheidung derf. über Pfandgeld u. Kosten, wenn ein Gutsherr die ihm zustehende Polizeigerichtsbarkeit selbst verwaltet und derselbe oder einer seiner Angehörigen bei jener betheiligt ist. (ebend. §. 57.) 47. 387. — Pflichten derf. bei Annahme und Beaufsichtigung der Handarbeiter für Eisenbahn- und andere öffentliche Bauten. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 1. u. 25.) 47. 21. 27. — im Magdeburgischen Regierungsbezirke, Vollstreckung der von den Deichkommissarien als solchen festgesetzten Strafen durch die Landräthe. (A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 47. 210. — von denselben (und den Regierungen) werden die in dem Bürgerwehrgesetze den Bezirks- oder Kreisvertretungen beigelegten Verrichtungen bis zur Einführung der neuen Kreis- und Bezirks-Ordnung wahrgenommen. (G. v. 17. Oktbr. 48. §. 129.) 48. 309. — dieselben können durch Königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) 49. 290. — Wirksamkeit derf. bei der

Digitized by Google

Landräthe, (Forts.)
der Bildung der Urwahlbezirke behufs der Wahlen für die zweite Kammer. (V. v. 30. Mai 49. §. 5.) 49. 205. — desgl. bei den Wahlen für das Volkshaus des deutschen Parlaments. (V. v. 26. Novbr. 49. §§. 23. 25.) 49. 427. — als Vorsitzende der Kommissionen für die Vorarbeiten zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten. (V. v. 29. Juni 49. §. 2.) 49. 237. — dies. können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 3.) 49. 25. — Theilnahme ders. an der Leitung der Wahlen für die Kreisversammlung. (Kreis- ꝛc. Ordnung v. 11. März 50. Art. 7. 8.) 50. 253. — Verhältnisse ders. und deren Stellvertreter zu den Kreisversammlungen, in welchen sie nur Stimmrecht haben, wenn sie zugleich gewählte Mitglieder derselben sind. (ebend. Art. 19. u. 31.) 50. 255. 257. — desgl. zu den Kreisausschüssen. (ebend. Art. 20. 21. 26. 29—31.) 50. 255. 256. 257. — Entscheidung ders. in gewissen Angelegenheiten der Gemeinden von nicht mehr als 1500 Einwohnern, nach Anhörung des Kreisausschusses. (§. 142.) 50. 247. — gegen solche findet innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Regierungs-Präsidenten statt. (§. 142.) 50. 247. — Mittheilung der gerichtlichen Veräußerungsverträge über Zertheilungen von Grundstücken an dieselben, um sich der weiteren Regulirung sogleich von Amtswegen zu unterziehen. (G. v. 24. Febr. 50. §. 3.) 50. 68. 69. — Befugnisse ders. in Ausübung der Jagdpolizei. (G. v. 7. März 50. §§. 2. 7. 14. 23. 24.) 50. 165. 167. 168. 170. 171.

Landräthliche Kreise, Errichtung eines Kreisgerichts für jeden derselben, oder mit Hinzufügung eines Theils des Nachbarkreises, sonst aber für zwei derselben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 19.) 49. 6. — s. auch Kreisgerichte.

Landrathsämter, Ausgabebeträge für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. b.) 47. 156.

Landrathsamts-Kandidaten, rücksichtlich deren Prüfung wird auf das deshalb ergangene Regulativ v. 13. Mai 1838. (G. S. Seite 423.) verwiesen. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 19. lit. c.) 46. 206.

Landrecht, Allgemeines,

A. Bestimmungen über die Anwendung desselben im Allgemeinen.

— Zusammenstellung der in dems. enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit, sowie über Kirchen- und Religionsgesellschaften. (Anl. zu dem Patente, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betr., v. 30. März 47.) 47. 121. 122—125. — Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, sowie der einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 108.) 48. 390. — in denjenigen Landestheilen, in welchen dasselbe nicht Gesetzeskraft hat, entscheidet rücksichtlich der Kompetenz zu Untersuchungen gewisser Verbrechen das durch Gerichtsgebrauch hergebrachte Strafmaaß, in hiernach zweifelhaften Fällen aber die Bestimmung des Allg. L. R. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 38. u. 61.) 49. 21. 24.

B. Bestimmungen über einzelne Paragraphen desselben.

Thl. I. Tit. 11. §. 385., die darin enthaltene Vorschrift findet auf die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte keine Anwendung; dieselben sind aber, gleich allen andern Richtern, verpflichtet, sich in den Rechtssachen, bei deren Entscheidung sie ein persönliches Interesse haben, jeder Mitwirkung zu enthalten. (G. v. 3. Apr. 47. §. 15.) 47. 185.

Thl. I. Tit. 12. §§. 95. 139. §. 33. Anh. Deklaration ders. in Beziehung auf die Beförderung dorfgerichtlicher Testamente oder Kodizille an den Gerichtshalter, (v. 10. Juli 46.) 46. 263.

Digitized by Google

Landrecht, Allgemeines, (Forts.)
Thl. I. Tit. 16. §§. 93 — 95., Anwendung derselben im gerichtlichen Depositalverkehr auf die Bescheinigung der Handzeichen bei Quittungen der des Schreibens und Lesens unkundigen Personen. (V. v. 18. Juli 49. §. 13.) 49. 298.
Thl. I. Tit. 16. §. 297., dieser von kaufmännischen Assignationen handelnde Paragraph wird aufgehoben. (G. v. 15. Febr. 50. §. 9.) 50. 55.
Thl. I. Tit. 21. §. 395. die dem Vermiether und Verpächter darnach beigelegten Rechte eines Pfandgläubigers erstrecken sich nur auf solche Sachen und Effekten, welche dem Miether oder Pächter selbst gehören, oder welche derselbe ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist. (Dekl. v. 21. Juli 46.) 46. 326.
Thl. II. Tit. 2. §. 667., Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 49. 5.
Thl. II. Tit. 6. §. 57. Erweiterung der darin enthaltenen Vorschrift über die Form der Zusammenberufung von Kirchengemeinden behufs der Fassung von Gemeindebeschlüssen. (G. v. 23. Janr. 46. §. 1.) 46. 23.
Thl. II. Tit. 6. §. 72. u. Tit. 8. §. 160. die Bestimmungen derselben, daß das Gemeindeglieder-Vermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt werden soll, sind nur von der Verwaltung jenes Vermögens zu verstehen. (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 3.) 47. 328.
Thl. II. Tit. 7. §§. 28. u. 30. die Vorschriften ders. beziehen sich nur auf solche Gemeingründe und Gemeinweiden, welche zum Gemeindeglieder-Vermögen gehören. (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 4.) 47. 328.
Thl. II. Tit. 8. §§. 713 — 1249., von Wechseln, dieselben treten mit dem 1. Febr. 49. durch Einführung der allg. Deutschen Wechsel-Ordnung außer Kraft. (Einführungs-Ord. v. 6. Janr. 49. §. 1.) 49. 49.
Thl. II. Tit. 8. §§. 916 — 925., an die Stelle der darin wegen zulässiger Einwendungen in Wechselprozessen enthaltenen Vorschriften, auf welche in dem §. 26. Tit. 27. der Allg. Gerichts-Ord. Bezug genommen wird, tritt nunmehr die Bestimmung des (G. v. 15. Febr. 50. §. 7.) 50. 54.
Thl. II. Tit. 8. §§. 1250 — 1304., die darin enthaltenen Bestimmungen über Handelsbillette und kaufmännische Assignationen werden aufgehoben. (G. v. 15. Febr. 50. §. 9.) 50. 55.
Thl. II. Tit. 8. §§. 1256. 1285. 1297. über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen, Beschleunigung der daraus hervorgegangenen Rechtsstreitigkeiten im summarischen Prozeßverfahren. (V. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr. 2.) 46. 294. f.
Thl. II. Tit. 8. §§. 1939. u. 2364. die darin enthaltenen Vorschriften finden auf die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte keine Anwendung. (G. v. 3. Apr. 47. §. 15.) 47. 185. (Vergl. zuvor Thl. I. Tit. 11. §. 385.)
Thl. II. Tit. 8. §. 2110. über Assekuranzpolizen, desgl. wie zuvor. (ebend. §. 13. Nr. 3.) 46. 295.
Thl. II. Tit. 11. §. 189. Anwendung der darin enthaltenen Vorschrift auf die Beerdigungen auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen. (V. v. 15. März 47.) 47. 116.
Thl. II. Tit. 11. §§. 710 — 756. Anwendung deren Vorschriften bei allen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, sowie bei Erwerbung und Unterhaltung der Begräbnißplätze und der Kirchhofsmauern in dem Markgrafthum Ober-Lausitz. (V. v. 11. Apr. 46. §. 1.) 46. 164.
Thl. II. Tit. 11. §§. 822 — 831. Auseinandersetzung zwischen ab- und anziehenden Schullehrern, desgl.

Digitized by Google

Landrecht, Allgemeines, (Forts.)

desgl. mit den Erben verstorbener Lehrer, nach Vorschrift jener Paragraphen. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 22.) 46. 5.

Thl. II. Tit. 12. §§. 12—53. (von gemeinen Schulen), die darin enthaltenen Vorschriften treten in der Provinz Preußen mit Einführung der dortigen Schulord. v. 11. Dezbr. 45. außer Kraft, in sofern auf solche in letzterer nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. (§. 72. der gedachten Schulord.) 46. 16.

Thl. II. Tit. 12. §§. 18—20. die darin den Schulen in Bezug auf ihr Vermögen beigelegten Rechte verbleiben denselben. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 70.) 46. 15.

Thl. II. Tit. 12. §. 37. betr. den Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind, fernere Anwendung desselben nur unter gewissen Beschränkungen und Maaßgaben. (G. v. 21. Juli 46.) 46. 392. 393.

Thl. II. Tit. 12. §. 40. Verpflichtung der Gemeinden zur Herbeiholung neu anziehender Lehrer mit deren Familien, nach Vorschrift jenes §. (Schulord. für die Prov. Preußen vom 11. Dezbr. 45. §. 19.) 46. 5.

Thl. II. Tit. 15. §§. 63—65. die Anlegung und Unterhaltung von Uferbefestigungen und Dämmen betr., werden aufgehoben. (G. v. 28. Janr. 48. §. 28.) 48. 60.

Thl. II. Tit. 18. §. 586. Subhastationsfreie Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 49. 5.

Thl. II. Tit. 20. die darin enthaltenen Vorschriften finden, nach Aufhebung der Cirkular-Verordn. v. 26. Febr. 1799. wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen, lediglich auf diese bis zur Publikation des neuen Strafrechts Anwendung. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 1.) 48. 423.

Thl. II. Tit. 20. die Vorschriften dieses Titels, nebst den zu demselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen, finden in Stelle der aufgehobenen Cirkular-Verordnung vom 26. Febr. 1799. wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen, bis zur Publikation des neuen Strafrechts, in Bezug auf diese Verbrechen, lediglich Anwendung. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 50. 174.

Thl. II. Tit. 20. §§. 91—118. 133. 134. die Verurtheilung wegen der Verbrechen des Hoch- und Landesverraths in den Fällen der gedachten §§. zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich, insofern diese Verbrechen mit Freiheitsstrafe bedroht sind, oder anstatt der Todesstrafe Freiheitsstrafe eintritt, mit Ausschluß jedoch der einfachen Mitwissenschaft. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. a.) 50. 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieser Verbrechen oder wegen Theilnahme an denf. (ebend. §. 3.) 50. 50.

Thl. II. Tit. 20. Abschnitt 2 bis 5 einschließlich. (§§. 91—213.) die darin aufgeführten Verbrechen gelten im Sinne der Verord. v. 3. Janr. 49. als politische Verbrechen; jedoch sind als solche nicht anzusehen, die in den §§. 157—160. 166. 180—195. 207 bis 213. gedachten Gesetzes-Übertretungen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 61.) 49. 24. 25.

Thl. II. Tit. 20. §. 92. Strafbestimmung für die ohne Erfolg gebliebene öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu dem darin gedachten Verbrechen des Hochverraths. (V. v. 30. Juni 49. §§. 14. u. 31.) 49. 229. 232.

Thl. II. Tit. 20. §§. 151—155. 620. 621. Aufhebung derselben durch die neuern Vorschriften und Bestimmungen für die Presse. (V. v. 30. Juni 49. §. 43.) 49. 235.

Thl. II. Tit. 20. §. 267. Anwendung dessen Strafbestimmung auch auf die Verfälschung oder Nachmachung der verschiedenen Bankpapiere, sowie auf die wissentliche Verbreitung von dergl. verfälschten oder nachgemachten Papieren. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 120.) 46. 461.

Digitized by Google

Landrecht, Allgemeines, (Forts.)
Thl. II. Tit. 20. §. 333. die Bestimmung desselben ist nicht anwendbar, wenn nicht die Verletzung der Amtspflicht von dem Richter oder Beamten in der Absicht verübt worden ist, sich oder Andern Vortheil zu verschaffen, oder dem Staate oder Anderen Nachtheil zuzufügen. (V. v. 10. Juli 49. §. 3.) 49. 254. — (V. v. 11. Juli 49. §. 4.) 49. 272.
Thl. II. Tit. 20. §§. 607—617., 629—634., 643—646. u. 654., die darin enthaltenen Bestimmungen wegen Bestrafung der Injurien, werden aufgehoben. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 4.) 48. 424.
Thl. II. Tit. 20. §. 628. die Vorschrift desselben kommt bei geringen Real-Injurien zur Anwendung. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 2.) 48. 423.
Thl. II. Tit. 20. §§. 628. 796. Bestrafung geringerer Realinjurien und leichter vorsätzlicher Körperbeschädigungen noch einmal so hart, als diejenigen der einfachen Ehrenkränkung durch Rede oder Schrift, an Stelle der bisher verordneten Bestrafung. (G. v. 11. März 50. §§. 2. u. 3.) 50. 174.
Thl. II. Tit. 20. §§. 837. 838. die Verurtheilung wegen Mordversuchs in den Fällen der nebengedachten §§. zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. b.) 50. 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. 50.
Thl. II. Tit. 20. §§. 996. 997. desgl. die Verurtheilung wegen Kuppelei in den Fällen der gedachten §§. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. l.) 50. 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. 50.

Landsberg a. W., Stadt, s. Chausseebau Nr. 7.

Landsberger Kreis, s. Chausseebau Nr. 4.

Landschaften (landschaftliche Kreditsysteme, Kreditinstitute). — Ostpreußische, Aufnahme ländlicher Grundstücke in deren landschaftlichen Kreditverband. (A. E. v. 4. Mai 49.) 49. 182. — Westpreußische, Abänderung einiger Bestimmungen deren Landschafts-Reglement vom 19. April 1787. Thl. III. Kap. 1. §§. 24—27., in Bezug auf die Ausfertigung, Eintragung und Löschung ihrer Pfandbriefe. (A. E. v. 5. Novbr. 49.) 49. 433. f. — Pommersche, Aufhebung des von den Pfandbriefs-Schuldnern derselben seither mit $\frac{1}{6}$ Prozent gezahlten Quittungsgroschens und Aussetzung der Pfandbriefs-Amortisation bis zur Verstärkung der eigenthümlichen Fonds der Landschaft um 700,000 Rthlr. durch die Zinsersparnisse. (A. E. v. 11. Mai 48.) 48. 137. — Landschaftliches Kreditinstitut der Provinz Posen, Aufhebung der durch die A. K. O. v. 28. Mai 1846. provisorisch angeordneten Änderungen in der Organisation und Verwaltung desselben. (A. E. v. 29. April 48.) 48. 223. — Schlesische, Errichtung einer Darlehnskasse seitens ders. (A. E. v. 13. Novbr. 48. nebst Regulativ.) 48. 410—414. — Beleihung des nach deren Landschaftsreglement v. 9. Juli 1770. von ihrem landschaftlichen Kreditverbande bisher ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums, mit neuen landschaftlichen Pfandbriefen. (A. E. v. 11. Mai 49. nebst Regulativ.) 49. 182—203.
A. Von den Darlehnen. (§§. 1—18. des Regulativs.) S. 183—190. — Beleihungsfähigkeit der Grundstücke. (§. 1.) S. 183. 184. — Antrag und Beleihungsquote. (§§. 2. u. 3.) S. 184. — Abschätzung mit Taxregulativ. (§. 4. und Anl. A.) S. 184. f. 198—201. — Beleihung ohne Taxe. (§. 5.) S. 185. — Verbindlichkeiten des Darlehnnehmers. (§. 6.) S. 185. f. — Persönliche Verbindlichkeit, Valuta und Jahreszahlung. (§§. 7. 8. 9.) S. 186. — Zahlungstermine, Stundung und Beitreibung. (§§. 10. 11. u. 12.) S. 186. 187. — Sequestrationen und Subhastationen. (§§. 13. 14. 15.) S. 188. — Überwachung, Rückzahlung und Kosten. (§§. 16. 17. u. 18. S. 189. 190.
B. Von den Pfandbriefen. (§§. 19—29.) S. 190—196. — Umfang der Emission ders. (§. 19.) S. 190. — Ausfertigung ders. nach beigefügten Mustern. (§§. 20. und 21. nebst Anl. B. und C.) S. 190. 191. 202. 203. — Rechte des Inhabers. (§. 22.) S. 191. f. — Zinszahlung, Verjährung. (§. 23.) S. 192. — Kapitalzahlung. (§. 24.)

Digitized by Google

Landschaften, (Forts.)

(§. 24.) 192—194. — Umlauf, Deposition und Umfertigung. (§§. 25. 26. 27.) S. 194. 195. — Aufgebot, Amortisation. (§. 28.) S. 195. — Kapital-Verjährung. (§. 29.) S. 195. f.

C. Von dem Sicherheitsfonds. (§§. 30. 31. u. 32.) S. 196. 197. — Quellen des Fonds. (§. 30.) S. 196. — Verwaltung. (§. 31.) S. 196. — Rechnungslegung und Vorbehalt der Revision des gegenwärtigen Regulativs. (§. 32.) S. 196. 197.

— Abänderung in der formellen Ausfertigung und Eintragung deren Pfandbriefe. (A. E. v. 25. März 50.) 50. 323.

Landschaftliche Kreditdirektionen, deren Zustimmung zu dem Abverkaufe kleiner Grundstücke von den landschaftlich beliehenen Gütern. (G. v. 3. März 50. §§. 1. u. 2.) 50. 145.

Landschaftliches Kreditinstitut im Großherzogthum Posen, mehrere Änderungen in der Organisation und Verwaltung desselben, unter Suspension der dens. entgegenstehenden Bestimmungen der Kreditordnung vom 15. Dezbr. 1821. (A. K. O. v. 28. Mai 46. nebst Instruktion für den Ministerial-Kommissarius bei der Provinzialdirektion desselben.) 46. 211—214.

Landschreibereien, im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, deren Kompetenz wird durch besondere Instruktion geregelt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 49. 7.

Landstraßen (Heerstraßen), Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 50. 62.

Landstreicher (Vagabunden), zur Korrektion zu ziehende, Verfahren gegen solche in dem Markgrafenthum Niederlausitz. (A. K. O. v. 8. Juni 46. nebst Regulativ v. 17. Mai 46.) 46. 251—258. — Aufnahme ders. in die Strafanstalt zu Luckau und Aufbringung der Unterhaltungskosten für dieselben. (§§. 12—18. des letz.) 46. 255. 256. — desgl. in dem Landarmenverbande des Cotbuser Kreises. (A. K. O. v. 8. Juni nebst Regulativ v. 17. Mai 46.) 46. 258—262. — Behandlung derselben in der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48.) 48. 37—53. — Bestrafung und Korrektion derselben. (ebend. §§. 35—51.) 48. 48—53. — in die Korrektionsanstalten eingeliefert, Disposition über das von dens. mitgebrachte baare Vermögen, desgl. über deren Arbeits- und Überverdienst in dens. (ebend. §§. 4. 5. u. 6.) 48. 39. — in letztern verstorben, Disposition über deren freien Nachlaß. (ebend. §. 6.) 48. 39.

Landsturm, denselben kann der König im Fall des Krieges nach Maaßgabe des Gesetzes aufbieten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 35.) 50. 21.

Landsweiler, s. Eisenbahnen Nr. 13.

Landtag, vereinigter, Bildung desselben und Zusammenberufung sämmtlicher Provinzial-Stände zu dems. (Patent u. Verordn. v. 3. Febr. 47.) 47. 33—39. — Anordnung desselben nach Bedürfniß oder wegen besonders wichtiger Landesangelegenheiten. (V. v. 3. Febr. 47. §. 1.) 47. 34. — Eröffnung, Dauer und Schließung desselben nach Allerhöchster Bestimmung. (ebend. §. 1.) 47. 35. — Bildung des Herrenstandes auf dems. (ebend. §. 2.) 47. 35. — desgl. der Stände der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden. (ebend. §. 3.) 47. 35. — Zuziehung und Mitgarantie desselben zu Staatsanleihen in Friedenszeiten. (ebend. §. 4. u. 5.) 47. 35. — ständische Mitwirkung zu solchen in Kriegszeiten durch Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen und demnächstige Zusammenberufung des vereinigten Landtags, um demselben den Zweck und die Verwendung der aufgenommenen Anleihe nachweisen zu lassen. (ebend. §§. 6. u. 7.) 47. 35. 36. — derselbe hat den Vorschlag zu Besetzung erledigter Stellen bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, auch liegt dems. die Abnahme der Rechnungen der letz. behufs Allerhöchster Decharge ob. (ebend. §. 8.) 47. 36. — Zuziehung und Zustimmung desselben zur Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze. (ebend. §. 9.) 47. 36. — Ausschreibung außerordentlicher Steuern in Kriegszeiten ohne dessen Zuziehung, unter Vorbehalt des demnächstigen Nachweises des Zwecks und der Verwendung vor dems. (ebend. §. 10.) 47. 36. — dems. soll bei seiner Einberufung zu einer der in den §§. 4. bis 10. bezeichneten Angelegenheiten jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Übersicht des Staatshaushalts für die

Digitized by Google

Landtag, (Forts.)
die Zeit von einer Versammlung zur andern behufs der Information vorgelegt werden. (§. 11.) 47. 37. — Beirath desselben zu neuen Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten ꝛc. zum Gegenstande haben, so wie über Änderungen der ständischen Verfassung. (§§. 12. u. 16.) 47. 37. 38. — Recht desselben, Bitten und Beschwerden Allerhöchsten Orts vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen. (§§. 13. 16. 20. u. 21.) 47. 37. 38. 39. (s. auch Petitionsrecht.) — Verfahren bei Berathungen und Abstimmungen auf dems. (ebend. §§. 14—17.) 47. 37. 38. — Berathung und Abstimmung sowie Ausübung des Stimmrechts seitens des Herrenstandes auf dems. (§§. 14. u. 15.) 47. 37. 38. — Verfahren bei Abfassung der Beschlüsse auf dem vereinigten Landtage. (§§. 16. u. 17.) 47. 38. — Allerhöchste Ernennung eines Marschalls und Vice-Marschalls für den Herrenstand sowohl, wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und Landgemeinden. (§. 18.) 47. 38. — Stellung des vereinigten Landtags zu den in ihm vertretenen Ständen und deren Abgeordneten ꝛc. (§. 19.) 47. 38. f. — bei allen Berathungen desselben können die Staatsminister und die besonders dazu beauftragten Beamten gegenwärtig sein, und so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. (§. 22.) 47. 39. — dieselben nehmen jedoch an den Abstimmungen keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des vereinigten Landtags dazu berechtigt sind. (ebend. §. 22.) 47. 39. — der Geschäftsgang auf dems. wird durch ein Allerhöchst zu vollziehendes Reglement geordnet werden. (§. 23.) 47. 39.

Landtage, Provinzial-, dems. können ausnahmsweise, nach Allerhöchster Bestimmung, die Gesetze, welche Veränderungen in Personen- u. Eigenthumsrechten ꝛc. zum Gegenstande haben, zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte. (V. v. 3. Febr. 47. über den vereinigten ständischen Ausschuß §. 3.) 47. 41. — dems. verbleiben diejenigen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen. (V. v. 3. Febr. 47. §. 13.) 47. 37. — s. auch Petitionsrecht. — dieselben dürfen den einzelnen Ausschüssen keine Instruktionen und Aufträge für den vereinigten ständischen Ausschuß ertheilen. (V. v. 3. Febr. 47. über letztern, §. 9.) 47. 42. — Brandenburgische, Verleihung eines Theilnahmerechts an der für die Besitzer adeliger Majorate und Fideikommisse bestehenden Kollektivstimme auf denselben an den Wirklichen Geheimen Rath ꝛc. Grafen v. Redern, als Besitzer der Fideikommiß-Herrschaften Görlsdorf, Lanke und Schwante. (A. K. O. v. 28. März 47.) 47. 119. — Westphälische, auf denselben wird dem Grafen Ludwig v. Kielmannsegge die Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf solchen beigelegten Virilstimme so lange übertragen, als sein zur Sukzession berufener Sohn durch Minderjährigkeit behindert ist, ständische Rechte auszuüben. (A. K. O. v. 4. April und 14. Mai 47.) 47. 169. 228. — s. auch Stände, Provinzial-. — Kommunal- und bisherige kommunallandständische Einrichtungen, dieselben bleiben in Wirksamkeit, so lange solche nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweitig geregelt sind. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 69.) 50. 264. — bis dahin haben die Mitglieder ders. und der von ihnen gewählten Kommissionen ihre Funktionen fortzusetzen; auch können Ersatzwahlen stattfinden. (ebend. Art. 69.) 50. 264. — Kommunal-, Neumärkischer, bildet für alle Land-Feuersozietäts-Angelegenheiten der Neumark die höchste und letzte Instanz, mit Vorbehalt des Aufsichtsrechts des Staats. (Regl. v. 17. Juli 46. §. 6.) 46. 352. — s. auch Provinzial-Landtage.

Landtagsabgeordnete, Provinzial-, seitens der Landgemeinden des Großherz. Posen hinsichtlich deren Wahl und der Stellvertreter derselben durch Bezirkswähler bewendet es bei der im §. 20. des G. v. 27. März 1824. enthaltenen Bestimmung. (V. v. 19. Dezbr. 45. §. 4.) 46. 19. — des Standes der Landgemeinden in der Provinz Westphalen, für jeden ders. sind künftig, anstatt Eines Stellvertreters, deren zwei zu wählen. (V. v. 19. Juni 46. §. 1.) 46. 237. — der Landgemeinden in den Kreisen Wittgenstein, Brilon und Siegen, Ermäßigung der zur Wählbarkeit als solche erforderlichen Grundsteuer-Entrichtung auf funfzehn Thaler. (ebend. §. 2.) 46. 237. — der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen der Monarchie, dies. erscheinen auf dem vereinigten Land-

Digitized by Google

Landtagsabgeordnete, (Forts.)
Landtage in gleicher Zahl, wie auf den Provinzial-Landtagen. (V. v. 3. Febr. 47. §. 3.) 47. 35. — dens. dürfen die in letzteren vertretenen Stände, Kreisstände, Gemeinden und andere Körperschaften ꝛc. weder Instruktionen noch Aufträge an den vereinigten Landtag ertheilen, da dieser mit jenen Ständen in keinerlei Geschäftsverbindung steht. (ebend §. 19.) 47. 38. 39.

Landtags-Marschälle, s. Marschälle.

Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft, s. Cölnische Rückversicherungs-Gesellschaft.

Landwehr, dieselbe gehört zur bewaffneten Macht. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 33.) 48. 379. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 35.) 50. 21. — sie darf nicht berathschlagen, wenn sie zusammenberufen ist; auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine ders. zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 37.) 48. 379. 380. — deren Stammmannschaften nehmen an den Wahlen für die zweite Kammer an ihrem Standorte Theil, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. (V. v. 30. Mai 49. §. 9.) 49. 206. — Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimatsbezirk. (ebend. §. 9.) 49. 206. — in gleicher Art bei den Wahlen zum Volkshause des deutschen Parlaments. (V. v. 26. Novbr. 49. §. 10.) 49. 425. — bei den Übungen ders. findet eine Bewilligung der Tagegelder nicht statt; vielmehr verbleibt es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Vorschriften. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 6.) 49. 87. — s. auch Soldatenstand, desgl. bewaffnete Macht.

Landwehrmannschaften, zum Kriegs- oder außerordentlichen Dienste einberufene, Unterstützung deren bedürftige Familien von den Kreisen und den zu einem landräthlichen Kreise nicht gehörigen Städten. (G. v. 27. Febr. 50.) 50. 70. 72. — beurlaubte, s. auch Pardon, landesherrlicher.

Landwehr-Offiziere, deren zeitherige Befreiung von der Klassensteuer hört mit dem 1. Janr. 1850. auf, sofern dieselben nicht mobil gemacht sind. (G. v. 7. Dezbr. 49.) 49. 436. — zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Landwehr einberufen, die den Familien ders. zu gewährende Unterstützung wird in gleicher Weise, wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres, aus den Militairfonds bestritten. (G. v. 27. Febr. 50. §. 3.) 50. 70.

Landwehrstämme, die zu solchen gehörenden Personen können nicht Mitglieder des Gemeinderaths oder des Gemeinde-Vorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 50. 218. 222. 232. 233.

Landwirthschaftliche Angelegenheiten, s. Ministerium für dies.; desgl. General-Kommissionen, gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen ꝛc.

Landwirthschaftliche Anstalten und landwirthschaftlich-technische Lehranstalten, deren obere Leitung geht vom Ministerio des Innern auf das neugebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. I. 2.) 48. 109. — von dem letztern auf das eigends errichtete Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 48. 159. — höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn, Verhältniß der auf solcher studirenden Akademiker zur Universität Bonn durch Erlangung des akademischen Bürgerrechts auf letzterer. (A. K. O. v. 4. Febr. 48.) 48. 97.

Landwirthschaftliche Lehranstalten und Musterwirthschaften ꝛc., Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. l.) 47. 158.

Landwirthschaftliche Polizei, deren obere Leitung geht von dem Ministerium des Innern auf das neu gebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 2.) 48. 109. — von dem letztern auf das eigends errichtete Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 48. 159. — Erlaß der Verordnungen über Gegenstände derselben. (G. v. 11. März 50. §§. 7. 9. 13.) 50. 267.

Land-

Digitized by Google

Landwirthschaftslehre, Prüfung der zum Regierungs-Referendariate sich meldenden Kandidaten in derf. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 2.) 46. 200.
Langensalza, Stadt, s. Chausseebau Nr. 15. u. 16.
Langerwehe, Ort, s. Chausseebau Nr. 23.
Langewiese, Ort, s. Chausseebau Nr. 26.
Langst, Lank, } Katastergemeinden, s. Deichschaue auf dem linken Rheinufer.
Lanke, Fideikommiß-Herrschaft, s. Landtage, Provinzial-, Brandenburgische.
Lassitische Stellen, zur Kultur oder Nutzung ausgethan, Regulirung der Eigenthumsverleihung für solche. (G. v. 2. März 50. §. 74.) 50. 100.
Lasten (Leistungen), an evangelische Geistliche und Kirchendiener in dem großen und kleinen Marienburger Werder, deren Sicherstellung bei Besitzveränderungen. (V. v. 30. Janr. 46.) 46. 87. — s. auch Gemeindeabgaben. — mit der Ausübung ständischer Rechte, Patronatrechte, sowie mit Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Polizei verbunden, zu deren Tragung sind auch die jüdischen Grundbesitzer verpflichtet, wenn sie auch von jener Ausübung persönlich ausgeschlossen sind. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 47. 264. — (Reallasten), verschiedene, über deren unentgeltliche Aufhebung wird der nächsten Volksvertretung ein Gesetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 6.) 48. 393. — deren interimistische Regulirung, Aufhebung oder Ablösung in den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen der Provinz Schlesien, durch Vermittelung von Schiedsgerichten. (V. v. 20. Dezbr. 48.) 48. 427—441. — s. auch Ablösungen, desgl. gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse. — öffentliche, solche sind von der Ablösbarkeit ausgeschlossen. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 50. 83. — ablösbare, dürfen, mit Ausnahme fester Geldrenten, einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden. (G. v. 2. März 50. §. 91.) 50. 105.
Lastfuhrwerke in der Stadt Königsberg in Pr., s. letztere.
Laub, Strafe für denjenigen, der solches unbefugterweise von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken abpflückt. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 5.) 47. 384.
Lauban, Stadt, s. Chausseebau Nr. 14.
Laudemien, s. Besitzveränderungs-Abgaben.
Lausitz-, Ober-, Markgrafthum, in demf. sollen fortan bei allen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten rücksichtlich der Beitragspflicht zu denf. die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 710—756 zur Anwendung kommen. (V. v. 11. Apr. 46. §. 1.) 46. 164. — desgl. bei Erwerbung und Unterhaltung der Begräbnißplätze und der Kirchhofsmauern. (ebend. §. 1.) 46. 164. — Theilnahme der Patrone an denf. mit einem Drittel der in baarem Gelde zu entrichtenden Beiträge. (ebend. §. 2.) 46. 164. — Nieder-Lausitz, Markgrafthum, Verwaltung des Landarmenwesens und Verfahren gegen die zur Korrektion zu ziehenden Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in demselben. (A. K. O. v. 8. Juni 46. nebst Regulativ v. 17. Mai 46.) 46. 251—258. — das unterm 5. Apr. 1836. bestätigte Regulativ wird durch letzt. außer Kraft gesetzt. (Einleit. zu obigem Regulativ.) 46. 251. — Umfang des Landarmen-Verbandes für dasselbe. (§. 1. des Regulativs.) 46. 252. — Aufbringung der Landarmen-Beiträge, Bildung eines Landarmenfonds und Verwaltung des letzt. (ebend. §§. 2—4.) 46. 252. 253. — welche Ausgaben und Zahlungen aus letzt. zu bestreiten sind. (ebend. §§. 5. 8. 12. 16—24.) 46. 253. 254. 255. 256—258. — Ober- und Nieder-, nebst dem Amte Senftenberg, Aufhebung des Gesetzes v. 21. Juli 1821., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in denf., durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 8.) 50. 78. — Nieder-, s. Brandenburg, Provinz. — Ober-Lausitz, s. Schlesien, Provinz.
Lebensalter, 24jähriges, solches muß derjenige vollendet haben, welcher als stimmfähiger Urwähler zu den Wahlen für die zweite Kammer zugelassen werden will. (V. v. 30. Mai 49. §. 8.) 49. 206. — die Wählbarkeit zum Abgeordneten der letztern wird auch durch die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres bedingt. (ebend. §. 29.) 49. 209. — die Wähler zum Volkshause müssen das 25ste Lebensjahr

Digitized by Google

Lebensalter, (Forts.)
jahr zurückgelegt haben. (V. v. 26. Novbr. 49. §§. 1. u. 7.) 49. 419. 424. — **die wählbaren Abgeordneten** zu denselben das 30ste Lebensjahr. (ebend. §§. 6. u. 41.) 49. 420. 430. — 30jähriges ist zur Berufung als Geschworener erforderlich. (V. v. 3. Janr. 49. §. 62.) 49. 25. — ein 70jähriges entbindet davon. (ebend. §. 63.) 49. 25. — über 60 Jahre, dasselbe berechtigt zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung unbesoldeter Stellen in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 137.) 50. 246.

Lebensmittel, Verhütung der künstlichen Steigerung, deren Preise durch angemessene Beschränkung der Vor- und Aufkäuferei auf den Wochenmärkten. (A. K. O. v. 23. Apr. 47.) 47. 192. — Ermächtigung der städtischen Ortsbehörden, für die nächste Zeit und bis zum 1. Oktober 1847. den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern den Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab zu gestatten. (ebend.) 47. 192. — Beschränkung des Einkaufs derselben auf Wochenmärkten für gewisse Klassen von Käufern auf eine bestimmte Zeit. (V. v. 9. Febr. 49. §. 71.) 49. 109.

Lebussche Kreis, in seiner alten Begrenzung, derselbe gehört zum Landarmenverbande der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 1.) 48. 38.

Lederbereiter, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Lehen, die Errichtung von solchen ist untersagt; die bestehenden sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 38.) 48. 380. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 40.) 50. 22. — diese Bestimmungen finden auf die Thronlehne, sowie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen zur Zeit keine Anwendung. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 39.) 48. 380. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 41.) 50. 22.

Lehm, Strafe für das unbefugte Graben desselben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 1.) 47. 384.

Lehmgruben, s. Gruben.

Lehnsbesitzer, Befugniß derselben zum Abverkauf einzelner Guts-Parzellen, ohne Einwilligung der Lehnsberechtigten, aber unter Zustimmung der landschaftlichen Kredit-Direktion, resp. der Auseinandersetzungs-Behörde. (G. v. 3. März 50. §§. 1. u. 2.) 50. 145. — Rechte derf. in Beziehung auf das veräußerte Trennstück. (ebend. §§. 3. u. 4.) 50. 145.

Lehnsherren, Aufhebung des Ober-Eigenthums derselben ohne Entschädigung, jedoch mit Ausnahme der Berechtigungen auf Abgaben, Leistungen oder vorbehaltene Nutzungen. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. u. §. 5.) 50. 80. 82.

Lehnsherrlichkeit, aufgehobene, in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben, Aufhebung des Anspruchs auf Regulirung eines Allodifikationszinses für jene, ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 3.) 50. 80.

Lehnsnutzungen, gerichtlich in Beschlag genommene, Berechnung der Gerichtsgebühren nach Prozentsätzen der Masse im exekutiven Prioritätsverfahren wegen solcher. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 46.) 46. 473. f.

Lehnssachen, dieselben verbleiben den Appellationsgerichten, so lange über solche von der Gesetzgebung nicht anderweit bestimmt worden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 4. u. §. 35.) 49. 9. 11.

Lehnschulzengüter, die mit denselben verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzen-Amts sind aufgehoben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 7.) 50. 216.

Lehnwaaren, s. Besitzveränderungs-Abgaben.

Digitized by Google

Lehranstalten, höhere, mit Ausschluß der Universitäten, allgemeine Anordnungen für die Pensionirung der Lehrer und Beamten an denf. (V. v. 28. Novbr. 46.) 46. 214—218. — landwirthschaftlich-technische. — f. landwirthschaftliche Anstalten.

Lehre der Wissenschaft ist frei. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 17.) 48. 377.

Lehrer, an den höhern Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten, allgemeine Anordnungen für deren Pensionirung. (V. v. 28. Mai 46.) 46. 214—218. — Entbindung der Stadtgemeinden von der im §. 16. der Verord. v. 28. Mai 1846. vorgeschriebenen Bildung eines besondern Pensionsfonds für jene, Einziehung der Pensionsbeiträge von denf. zur Stadtkasse und Gewährung der gesetzlichen Pensionen an solche aus letzterer. (A. E. v. 13. März 48.) 48. 113. — bei vorgerücktem Alter nicht mehr vollständig dienstfähig, Annahme und Remunerirung eines ihnen zuzuweisenden Gehülfen. (ebend. §. 3.) 46. 215. — öffentliche, dieselben haben die Rechte der Staatsdiener. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 20.) 48. 377. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 23.) 50. 20. — an öffentlichen Schulen, welche sich bei der Insurrektion in der Provinz Posen betheiligt haben, gegen solche soll in Folge eingetretener Amnestie keine härtere Strafe, als Dienstentlassung erkannt werden. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 48. 279. f. auch Volksschullehrer. — deren Anstellung an den Volksschulen. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 24.) 50. 20. — der Staat gewährleistet denselben ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. (ebend. Art. 25.) 50. 20. — an öffentlichen Schulen, solche können nicht Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein. (Gem.-Ord. v. 11. März 50. §§. 28. 87.) 50. 221. 235. — an Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen, als solche können auch Juden zugelassen werden; außerdem aber bleibt deren Anstellung als Lehrer auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 47. 264. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben in erster Beziehung ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 47. 269.

Lehrfächer, auf den Universitäten, zu welchen derselben auch Juden zugelassen werden können. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 47. 263. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 47. 269.

Lehrlinge, allgemeine Bestimmungen über deren Verhältnisse. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 44. 45. 47. 49.) 49. 103. 104. — als solche sind alle diejenigen zu betrachten, welche bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit treten. (§. 44.) 49. 103. — Festsetzung deren Aufnahme und Entlassung bei den Innungen durch Ortsstatuten. (§. 45.) 49. 103. — bei deren Aufnahme und Entlassung dürfen neben der Erstattung der im §. 159. der Gewerbeordnung erwähnten baaren Auslagen (als: Stempel, Kopialien, Diäten für die einzelnen Innungsgenossen und Sachverständige, welche die Prüfung bewirkt haben ꝛc.) keine Gebühren oder Zahlungen eingezogen werden. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 60. 61.) 49. 106. 107. — Beförderung von Einrichtungen, welche die Fortbildung derf. bezwecken und Aufbringung der dazu erforderlichen Beiträge seitens der selbstständigen Gewerbetreibenden. (ebend. §§. 57. 59.) 49. 105. 106. — die Befolgung der Vorschriften über deren Annahme und Behandlung hat der Gewerberath zu überwachen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 49. 93. 94. — Festsetzung deren täglicher Arbeitszeit durch den Gewerberath für die einzelnen Handwerkszweige. (§. 49.) 49. 104. — Handwerksmeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird. (ebend. §. 47.) 49. 103. — Strafbestimmung für die Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109. — Erledigung deren Streitigkeiten mit ihren selbstständigen Gewerbetreibenden über Arbeits- und Lehrverhältnisse ꝛc. durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 49. 111. — in Stelle des Verfahrens vor dem Vergleichs-Ausschusse der Gewerbegerichte (§§. 17. ff.) tritt für Streitigkeiten von Innungsgenossen mit ihren Lehrlingen das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichs-Ausschusse der Innungen ein. (ebend. §. 25.) 49. 117. — solche dürfen weder in politische Vereine als Mitglieder aufgenommen werden, noch auch dürfen sie deren Versammlungen und Sitzungen beiwohnen. (G. v. 11. März 50. §§. 8. 16.) 50. 270. 281. — als Theilnehmer oder Gehülfen bei Jagd-Polizei-Übertretungen, Strafbarkeit und Vertretung derselben. (G. v. 7. März 50. §. 19.) 50. 169.

Digitized by Google

Lehrlinge der Handeltreibenden, Streitigkeiten aus dem Verhältnisse der letztern zu erstern gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. April 47. §. 19.) 47. 186. — desgl. aus Handelsgeschäften, die von dens. für ihren Prinzipal vorgenommen sind. (ebend. §. 19.) 47. 186. — als solche dürfen ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht angenommen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 47. 278. — Strafe für die Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 71.) 47. 278.

Leibrenten, Staatsausgabe-Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV. 3.) 47. 166.

Leichenbegängnisse, gewöhnliche, solche gehören nicht zu den öffentlichen Aufzügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder einer Anzeige bedürfen. (V. v. 29. Juni 49. §. 11.) 49. 223. — (G. v. 11. März 50. §. 10.) 50. 279.

Leichenfuhren, von dem Gutsherrn zu leistende, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 15.) 50. 81.

Leihamt, Königliches, zu Berlin, die zeither der Seehandlung übertragene Revision und Dechargirung der Jahres-Rechnungen der drei Abtheilungen desselben soll von jetzt ab von der Ober-Rechnungskammer bewirkt werden. (A. E. v. 12. Aug. 50.) 50. 370. — dagegen verbleibt die spezielle Revision der Pfandbücher und Pfandscheine nach wie vor der Seehandlung, unter Vorbehalt deren Einsicht und zeitweisen Revision seitens der Ober-Rechnungskammer. (ebend.) 50. 370. — nach Obigem wird der §. 3. des Reglements vom 8. Febr. 1834. abgeändert. (ebend.) 50. 370.

Leihanstalten, s. Pfand-Leihanstalten.

Leihbibliotheken, Ertheilung und Zurücknahme der den Inhabern derselben zu ihrem Gewerbe-Betriebe erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 50. 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 50. 329. f.

Leinpfade, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 50. 62.

Leinwand, Strafe für das unbefugte Bleichen ders. auf Grasangern oder Hecken. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 3.) 47. 383.

Leipziger Bücherrolle, s. letzt.

Leistungen, in den Synagogengemeinden, Anordnungen für dies. (G. v. 23. Juli 47. §. 58.) 47. 274. 275. — persönliche der Juden, als solcher, an die Staatskasse, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 23. Juli 47. §. 23.) 47. 267. — bei derartigen Leistungen an Kämmereien, Grundherren, Institute ꝛc. behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösungen vorbehalten. (ebend. §. 23.) 47. 267. — deren interimistische Regulirung, Aufhebung oder Ablösung in den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen der Provinz Schlesien, durch Vermittelung von Schiedsgerichten. (V. v. 20. Dezbr. 48.) 48. 427—441. — s. auch Ablösungen, desgl. gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse. — Natural-, Feststellung der Normalpreise für deren Ablösung. (G. v. 19. Nov. 49. §. 4.) 49. 414—416. — aus den Kriegsjahren 1806—7. und 1812—15., 49. — s. Kriegs-Lieferungen und Leistungen. — der Nicht-Angesessenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft, solche sind, soweit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen, alle ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 3.) 50. 80. — in dem §. 3. des Gesetzes vom 2. März 50. als aufgehoben ohne Entschädigung gedacht, deren unentgeltliche Aufhebung bleibt ausgeschlossen, wenn sie für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen worden sind. (ebend. §. 3. am Ende desselben.) 50. 81. 82. — die Berechtigungen auf solche sind mit der Aufhebung des Ober-Eigenthums der Lehnsherren, der Guts- oder Grundherren und der Erbzinsherren, sowie des Eigenthums der Erbverpächter, nicht mit aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. u. §. 5.) 50. 80. 82. — öffentliche, Befreiung der Gutsherrschaft von der Verpflichtung zu deren Vertretung, bei Eigenthums-Verleihungen, ohne dafür den Stellenbesitzern

 Ent-

Digitized by Google

Leiſtungen, (Forts.)
Entſchädigung leiſten zu dürfen. (G. v. 2. März 50. §. 82. b.) 50. 102. — ſ. auch Gegenleiſtungen. — und Laſten, ſ. letzt. und Gemeinde-Abgaben.
Lengerich, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 20.
Lennep, Stadt, Bekanntmachung über die mittelſt A. K. O. v. 13. Febr. 46. erfolgte Beſtätigung der Statuten des daſelbſt unter dem Namen: Gasbeleuchtungs-Geſellſchaft, gebildeten Aktienvereins. (v. 20. März 46.) 46. 151.
Leſekabinette, Ertheilung und Zurücknahme der den Inhabern derſelben zu ihrem Gewerbe-Betriebe erforderlichen beſondern Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 50. 329. — Verſtattung einer Friſt bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieſer Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 50. 329. f.
Lette, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 21.
Letztwillige Dispoſitionen, deren Aufnahme gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Jan. 49. §. 22. Nr. 7.) 49. 8. — deren Annahme und Aufbewahrung in gerichtlichen Depoſitorien. (V. v. 18. Juli 49. §. 8.) 49. 297. — ſ. auch Teſtamente und Kodizille.
Lieferungen aus den Kriegsjahren 1806—7. und 1812—15., ſiehe Kriegslieferungen.
Lieferungsverträge (Kontrakte), im kaufmänniſchen Verkehr über bewegliche Gegenſtände, mit Einſchluß der Aktien und anderer geldwerthen Papiere, ſchriftlich abgeſchloſſen, Herabſetzung des Stempels zu ſolchen auf 15 Sgr. (A. K. O. v. 30. April 47.) 47. 201.
Liegenſchaften, ſ. Grundſtücke.
Liegnitz, Stadt, Errichtung eines Gewerbe-Gerichts für den Gemeinde-Bezirk derſelben. (A. E. v. 15. Juli 50.) 50. 366.
Liegnitzer Kreis, ſiehe Handelskammern.
Lieskau, urſprünglich Schleſiſcher Ort, ſiehe Sprembergер Kreis.
Limlingerode, Gemeinde, ſiehe Chauſſeebau Nr. 20.
Lindow, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 6.
Lippe, Fürſtenthum, daſſelbe iſt dem Münzkartel v. 21. Oktbr. 45. beigetreten. (Miniſt.-Bekanntmachung v. 21. Septbr. 47.) 47. 355. f.
Lippe-Departement, ſiehe Franzöſiſche Departements.
Lippehne, Stadt, ſiehe Chauſſeebau Nr. 7.
Lippeſchifffahrts-Abgaben, Tarif zur Erhebung derſelben. (A. E. v. 21. Septbr. 48. nebſt Tarif.) 48. 269—272. — Ermäßigung der Abgabe vom Salz nach Bedürfniß. (ebend.) 48. 269. — Strafen für die Übertretungen der in dieſem Tarif enthaltenen Beſtimmungen. (§§. 4. u. 5. deſſelben.) 48. 272. — Aufhebung der für ſolche beſtimmten Empfangſtelle zu Lünen und Übertragung der derſelben beigelegten Hebebefugniß auf die Empfangsſtellen zu Hamm und Haltern. (A. E. v. 22. Okt. 49.) 49. 407.
Lippſtadt, Stadt, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 5.
Liquidations-Prozeſſe, in ſolchen verbleibt es zwar für das Verfahren in erſter Inſtanz bei den beſtehenden Prozeßvorſchriften; bei Einlegung von Rechtsmitteln oder Eintritt abgeſonderter Spezialprozeſſe aber, ſind ſie gleichfalls nach den Beſtimmungen der Verordnung v. 1. Juni 1833. und derjenigen v. 21. Juli 46. zu behandeln. (§. 29. der letzt.) 46. 300. — erbſchaftliche, über das Vermögen und den Nachlaß von Handeltreibenden, gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. April 47. §. 20. Nr. 5.) 47. 186.
Literariſche Inſtitute, Staatsausgabe-Betrag für dieſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. C. b.) 47. 154.
Literariſches Inſtitut zu Heriſau, vormaliges, jetzt die M. Schläpferſche Buchhandlung daſelbſt, Verbot des Debits deren Verlags- und Kommiſſionsartikel. (A. K. O. v. 24. Oktbr. 47.) 48. 21.

Digitized by Google

Literarisches Komtoir, zu Zürich und Winterthur, vormaliges, jetzige Buchhandlung von Julius Fröbel und Komp., Verbot des Debits deren sämmtlicher jetzigen und zukünftigen Verlags- und Kommissionsartikel für den ganzen Umfang der Monarchie, in Folge der Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung v. 12. Juni 45. und 15. Janr. 46. (A. K. O. v. 8. Febr. 46.) 46. 155. — Aufräumung der von inländischen Buchhändlern früher angekauften, bisher erlaubten Verlags- und Kommissions-Artikel jenes Komtoirs und dieser Buchhandlung. (ebend.) 46. 155.

Literarische Werke und Erzeugnisse, Erweiterung des Schutzes für solche gegen Nachdruck in den Deutschen Bundesstaaten. (Bundesbeschluß v. 19. Juni 45. u. Publikationspatent v. 16. Janr. 46.) 46. 149. — siehe auch Nachdruck, desgl. Großbritannien.

Lithographen, Ertheilung und Zurücknahme der zu ihrem Gewerbe-Betriebe erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 50. 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 50. 329. f.

Lithographirte Schriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen, dieselben stehen den im Druck erschienenen Zeitungen und Zeitschriften gleich. (V. v. 5. Juni 50. §. 13.) 50. 332.

Lohnlakaien, in wie fern die polizeiliche Erlaubniß zu deren Gewerbe zu versagen ist. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 49. 108.

Lohnzahlungen, deren Leistung in baarem Gelde an Fabrikarbeiter und sonstige Personen, die mit der Anfertigung der Fabrikate für Fabrikinhaber und für diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, beschäftigt sind. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 50—55.) 49. 104. 105. — Strafbestimmungen für die Übertretung oder Umgebung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109. 110. — Verwendung der deshalb erkannten Geldbußen. (ebend. §. 75.) 49. 110. — behufs der Anrechnung bei solchen dürfen denselben keine Waaren kreditirt werden. (§. 50.) 49. 104. — welche Leistungen an die Arbeiter, Gehülfen ꝛc. dabei in Anrechnung kommen können. (ebend. §§. 50. 51. 52.) 49. 104. — dahin gehören auch die von den Fabrikinhabern vorschußweise geleisteten Beiträge der Fabrikarbeiter zu deren Unterstützungskassen. (ebend. §§. 58. 59.) 49. 106.

Lokal-Verordnungen, besondere, über feldpolizeiliche Vorschriften, deren Erlaß, Genehmigung und Bestätigung. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §§. 2. 25. 27. 31. 35. 36. 73. 74.) 47. 376.

Lombardsverkehr, der preußischen Bank, Anordnungen für denf. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 5. 6. u. 117.) 46. 436. 460. f. — Strafen für die Verfälschung oder Nachmachung deren Lombardpfandscheine, sowie für die wissentliche Verbreitung von dergl. verfälschten oder nachgemachten Papieren. (ebend. §. 120.) 46. 461.

Londoner Bücherverein, s. letzt.

Lootsengebühren, deren Entrichtung von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen. (A. K. O. v. 1. Febr. 47.) 47. 113. — die entgegenstehenden Bestimmungen der Lootsengelder-Tarife werden hierdurch aufgehoben. (ebend. Nr. 4.) 47. 113. — Binnen-, für den Hafen von Pillau, wegen des den Lootsen nur bedingungsweise zustehenden Liegegeldes von 15 Sgr. für jede Nacht. (A. K. O. v. 19. Febr. 47. und Minist.-Bekanntmach. v. 7. Mai 47.) 47. 111. 202.

Lossprechung, vorläufige (Freisprechung von der Instanz), auf solche soll in den vor den Gerichten in Berlin schwebenden Untersuchungen wegen angeschuldigter Verbrechen nicht mehr erkannt werden. (G. v. 17. Juli 46. §. 19.) 46. 271. — auf solche soll in Untersuchungen nicht mehr erkannt werden. (V. v. 3. Jan. 49. §. 22.) 49. 18. — s. Freisprechung, vorläufige.

Lotterien, öffentliche, innerhalb Landes ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen von Privatpersonen unternommen, Bestrafung der letztern dafür mit einer fiskalischen Geldbuße bis zu 500 Rthlr. (V. v. 5. Juli 47.) 47. 261. 262. — desgl. derjenigen, welche in auswärtigen diesseits nicht zugelassenen Lotterien spielen, sich dem Verkaufe der Loose für solche unterziehen, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördern. (ebend. §. 1.) 47. 262.

Lot-

Digitized by Google

Lotterie-Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben derſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 6.) 47. 140.
Louiſenhain, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 10.
Lübbecke, Kreis, ſ. Handelskammern.
Lübbenau, Groß-, urſprünglich Kurmärkiſcher Ort, im Calauer Kreiſe, gehört nunmehr zum Landarmenverbande der Niederlauſitz. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1. lit. a.) 46. 252.
Lübenſche Kreis, ſ. Handelskammern.
Luckau, Stadt, Verwaltung der dortigen Straf-, Korrektions- und Arbeitsanſtalt, nach dem Regulativ vom 10. Aug. 1826., Aufbringung der Koſten für dieſelbe und Aufnahme von Landſtreichern, Bettlern und Arbeitsſcheuen aus der Niederlauſitz in dieſelbe. (Regulativ v. 17. Mai 46. §§. 12—18.) 46. 255. 256. — Aufnahme nicht einheimiſcher Armen in die von der erſtern geſonderte Landarmenanſtalt daſelbſt. (ebend. §. 22.) 46. 257. — Bewirkung des Transports der Pfleglinge in letztere durch die Landesdeputation. (ebend. §. 24.) 46. 258. — Aufnahme von Korrigenden aus dem Landarmenverbande des Cottbuſer Kreiſes in dieſelbe und Aufbringung der Koſten für ſolche. (ebend. §§. 11. 12. 15.) 46. 261. 262. — desgl. arbeitsunfähige Arme, für welche der Landarmenfonds zu ſorgen hat. (ebend. §. 16.) 46. 262.
Luckauer Kreis, die urſprünglich Kurmärkiſchen Ortſchaften Altenow, Kaden und Antheil Kreblitz in demſ. gehören nunmehr zum Landarmenverbande der Niederlauſitz. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1. lit. a.) 46. 252.
Luckenwalde-Jüterbogker Straße, ſ. Chauſſeebau Nr. 4.
Lüdenſcheid, Stadt, ſ. Handelskammern.
Lüdinghauſen, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 12.
Ludwigsbahn, pfälziſche Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahnen Nr. 8.
Luiſenorden, deſſen Erneuerung für Frauen und Jungfrauen, welche ſich in den Jahren 1848 und 1849. durch Pflege von Verwundeten und durch andere hochherzige Handlungen um das Vaterland verdient gemacht haben. (Patent vom 15. Juli 50.) 50. 355. — das Ordenskreuz wird ſich von der urſprünglich beſtimmten Dekoration dadurch unterſcheiden, daß der Avers, ſtatt der Jahreszahlen der Befreiungskriege, die Zahlen jener beiden Jahre zeigt. (ebend.) 50. 355.
Luſtgärten, öffentliche, Befreiung derſelben von der Grundſteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 50. 62.
Luxemburg, Großherzogthum, der wegen des Beitritts deſſelben zu dem Zollſyſteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins abgeſchloſſene Vertrag vom 8. Febr. 1842. wird mit folgenden Abänderungen bis zum letzten Dezember 1853 verlängert. (Vertrag v. 2. April 47.) 47. 283—285. — Beibehaltung des dort eingeführten Dezimal- (Maaß- und Gewichts-) Syſtems, ſo wie des franzöſiſchen Münzfußes für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, der im Art. 11. des Vertrages vom 8. Febr. 42. getroffenen Verabredung ungeachtet. (ebend. Art. 2.) 47. 284. — Einrichtung der dortigen Zollverwaltung nach einer anderweiten beſondern Uebereinkunft in Folge des Art. 16. des Vertrages v. 8. Febr. 42. (ebend. Art. 3.) 47. 284. — ohne zweijährige Aufkündigung vor Ablauf des gegenwärtigen Vertrages, ſoll letzterer auf 12 Jahre, und ſofort von 12 zu 12 Jahren, als verlängert angeſehen werden. (ebend. Art. 4.) 47. 284. — Vertrag mit demſelben wegen Verhütung und Beſtrafung der Forſt-, Jagd- und Fiſchereifrevel an den gegenſeitigen Landesgrenzen (v. 9. Febr. 49.) 49. 131—135.
Lychen, Stadt, ſ. Chauſſeebau Nr. 4.

M.

Mackenrode, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 20.
Madfeld, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 14.

Digitized by Google

Magazine, von Handwerkerwaaren, zum Detailverkauf, in wie weit das Halten von solchen nur gestattet werden kann. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 33. u. 34.) 49. 100. 101. — Strafbestimmung für die Übertretung der desfallsigen Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109. — deren Anlegung und Füllung für die mobile Armee durch Ankauf und Landlieferungen. (V. v. 12. Novbr. 50. §§. 6—8.) 50. 495—497. — Vergütung der letzteren aus Staatsfonds. (ebend. §. 9.) 50. 497.

Magdeburg, Stadt, Allerhöchste Bestätigung der Statuten der daselbst bestehenden städtischen Leihanstalt. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 47.) 48. 1. — Prüfung der Legitimation der Vorzeiger von Pfandscheinen bei derselben. (ebend.) 48. 1. — Errichtung eines Gewerbegerichts für dieselbe, so wie für Neustadt-Magdeburg und Sudenburg und für die Ortschaft Buckau. (A. E. v. 25. Mai 49.) 49. 242. — Sitz desselben in Magdeburg. (ebend.) 49. 242.

Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Bestätigung deren revidirten Statuts in Folge Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juli 50. (Minist. Bekanntmachung v. 11. Novbr. 50.) 50. 502. — s. Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Magdeburger Regierungsbezirk, Strafbefugnisse der Deichkommissarien in dems. (A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 47. 210. — s. auch Deichkommissarien.

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn. s. Eisenbahnen Nr. 8.

Magdeburg-Potsdam-Berlin, siehe Eisenbahnen Nr. 2.

Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 1. und 3.

Magistrate, dems. steht das Recht zu, die Schullehrer zu berufen, in sofern nicht durch Herkommen oder besondere Rechtstitel ein Anderer dazu befugt ist. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 6.) 46. 2. — Festsetzung der statt der Geldstrafe für nicht gerechtfertigte Schulversäumnisse zu verhängenden Geldstrafe durch dies. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 4.) 46. 2. — Bestellung sachverständiger Taxatoren durch dieselben behufs der Abschätzung der durch Übertretungen der Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 47. herbeigeführten Schäden. (§. 65. dens.) 47. 389. — Mittheilung der gerichtlichen Veräußerungsverträge über Zertheilungen von Grundstücken an dieselben, um sich der weitern Regulirung sogleich von Amtswegen zu unterziehen. (G. v. 24. Febr. 50. §. 3.) 50. 68. 69. — siehe ferner Gemeinde-Vorstand.

Mahlsteuer, Staats-Einnahme-Betrag aus ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. k.) 47. 146. — Beiträge der Kommunen zu den Erhebungskosten ders. (ebend. §. 8. lit. q.) 47. 148. — bis zum 1. Aug. 1847. erlassen, Anordnungen für deren Wiedererhebung. (A. K. O. v. 25. Juni 47.) 47. 244. — deren Aufhebung in den Städten und Ersatz ders. durch eine direkte Steuer. (Provisorische V. v. 4 Apr. 48.) 48. 77—79. — die verfassungsmäßigen Vertreter der Städte können bei der vorgesetzten Regierung darauf antragen. (ebend. §. 1.) 48. 77. — Aufbringung einer direkten Steuer in Stelle jener nach Form u. Wahl der betreffenden Kommune, unter Genehmigung der Ministerien des Innern u. d. Finanzen. (§. 2.) 48. 77. — Veranlagung dieser direkten Steuer durch die Kommunalbehörde und Verfahren bei Reklamationen dagegen. (§§. 3. u. 4.) 48. 78. — Erhebung und theilweise Abführung ders. an die Staatskasse. (§. 5.) 48. 78. — Befreiung der Handarbeiter, Tagelöhner und ähnlicher Personen von derselben. (§. 2.) 48. 78. — Verwendung eines Drittheils der statt jener direkten Steuer beibehaltenen Mahlsteuer zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen durch Ausführung öffentl. Arbeiten. (§. 6.) 48. 78. — obige Verordnung tritt bei anderweiter Regulirung der Abgaben außer Kraft. (ebend. §. 7.) 48. 79. — ein Anspruch auf Befreiung von der Mahlsteuer steht dem Landarmen-Institute der Kurmark nicht ferner zu. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 11.) 48. 41.

Mahnungen, deren Erlaß an Richter wegen geringer Disziplinarvergehen. (V. v. 10. Juli 49. §§. 16. u. 17.) 49. 256. f.

Majestätsverbrechen (Verbrechen gegen das Staatsoberhaupt), rücksichtlich deren Bestrafung treten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln das Rheinische Strafgesetzbuch und die zu dessen Ergänzung oder Abänderung vor dem 6. März 1821. erlassenen Gesetze wieder in Kraft. (V. v. 15. Apr.

Digitized by Google

Majestätsverbrechen, (Forts.)
Apr. 48. §. 1.) 48. 101. — dagegen treten außer Kraft die A. K. O. v. 6. März 1821. u. 2. Aug. 1834. u. die Verordn. v. 18. Febr. 1842. (ebend. §. 15.) 48. 103. 104. — (Majestätsbeleidigung), durch Verletzung der Ehrfurcht gegen den König und die Königin in Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildlicher oder anderer Darstellung, dessen Bestrafung. (V. v. 30. Juni 49. §. 20.) 49 230.

Mäkler, Strafbarkeit derf. wegen unverbraucht gebliebenen Stempels zu den unter ihrer Mitwirkung schriftlich abgeschlossenen Kauf- oder Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehr. (A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 47. 201. — über die als solche anzustellenden Personen haben die Handelskammern ihr Gutachten abzugeben. (V. v. 11. Febr. 48. §. 5.) 48. 64.

Mäkler-Atteste, Stempel-Tarifposition, in der Anwendung derf. ist nichts geändert. (A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 47. 201.

Maler, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Mandatare, Befugniß der Regierungen, solche in Prozessen der Elementar-Schulen der Prov. Preußen unter gewissen Umständen von Amtswegen zu bestellen. (Schul-Ord. v. 11. Dezbr. 45. §. 37. Nr. 4.) 46. 9.

Mandatsverfahren, in Bagatellsachen, wenn deren Gegenstand 50 Rthlr. nicht übersteigt und solcher sich nicht zu dem, Tit. 1. der Verord. v. 1. Juni 1833. vorgeschriebenen Mandatsprozesse eignet. (V. v. 21. Juli 46. §. 28.) 46. 299. — Zulässigkeit und Beginn des Rechtsmittels der Restitution gegen solches. (ebend. §. 31.) 46. 300. — wegen Polizeivergehen, s. letz.

Manufaktur-Unternehmungen, die aus Sozietätsverträgen über solche entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 47. 185.

Marienburg, Stadt, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Marienburger Werder, großer und kleiner, Sicherstellung der an die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener in dems. zu entrichtenden Abgaben und Leistungen bei Besitzveränderungen. (V. v. 30. Janr. 46.) 46. 87. — s. Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat.

Marienwerder, Oberlandesgericht daselbst, s. Oberlandesgerichte.

Markenwaldungen, in der Rheinprovinz, s. Waldungen.

Märkisch-Bergische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 10.

Marktorte, Normal-, deren Feststellung bei Ablösungen der Reallasten durch Bildung von Distrikts-Kommissionen. (G. v. 19. Novbr. 49.) 49. 413—416.

Marktpreise, Normal-, s. Normal-Marktorte.

Marktstandsgelder, Anordnungen für deren Erhebung im ganzen Umfange der Monarchie für den Gebrauch öffentlicher Plätze u. Straßen zum Feilhalten von Gegenständen auf Messen und Märkten. (V. v. 4. Oktbr. 47.) 47. 395. 396. — Einführung derf. mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen an Orten, wo solche bisher nicht bestanden haben. (ebend. §. 1.) 47. 395. — Festsetzung des Betrages derf. nach der Größe des gebrauchten Raums u. der Dauer des Gebrauchs. (ebend. §. 2.) 47. 395. — dieser Betrag darf jedoch den Satz von zwei Pfennigen für den Quadratfuß und für einen Tag des Gebrauchs nirgends übersteigen. (ebend. §. 2.) 47. 395. — Aufstellung der Tarife für solche während der Meß- und Marktzeit auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen und Strafe für Überschreitungen dieser Tarife. (ebend. §. 4.) 47. 396. — bereits bestehende, deren anderweite Regulirung und Ermäßigung der Tarifsätze für solche nach den Umständen. (ebend. §. 5.) 47. 396. — in wie fern wegen einer solchen Ermäßigung ein Entschädigungsanspruch, mit Ausschluß des Fiskus, der Kämmerei oder Gemeinden, stattfinden kann. (ebend. §. 5.) 47. 396. — Aufhebung der bei Entrichtung derf. stattgefundenen Bevorzugungen. (ebend. §. 5.) 47. 396. — Erhöhung derf. nach den Vorschriften der §§. 1—4. obiger Verordnung. (ebend. §. 6.) 47. 396.

Digitized by Google

Marriner Aktiengesellschaft, zum Ankaufe der im Cösliner Regierungsbezirke belegenen Marriner Güter, Bestätigung deren Statuts durch die A. K. O. v. 8. Janr. 47. (Minist.-Bek. darüber v. 27. Janr. 47.) 47. 68.

Marschälle, Allerhöchste Ernennung eines solchen für den Herrenstand des vereinigten Landtags sowohl, wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und Landgemeinden, welcher die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. (V. v. 3. Febr. 47. §. 18.) 47. 38. — jeder dieser beiden Marschälle wird in Behinderungsfällen durch einen, in gleicher Weise zu ernennenden Vice-Marschall vertreten. (ebend. §. 18.) 47. 38. — bei Vereinigung sämmtlicher Stände zu einer Versammlung gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz dem Marschall oder Vice-Marschall des Herrenstandes. (ebend. §. 18.) 47. 38. — Allerhöchste Ernennung eines solchen, und in Vertretung desselben eines Vice-Marschalls für die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz auf dem vereinigten ständischen Ausschusse. (V. v. 3. Febr. 47. §. 7.) 47. 41. — s. auch General-Feldmarschälle.

Märsche, bei diesen, so wie bei marsch- und etappenmäßig zurückzulegenden Reisen des Militairs, findet eine Bewilligung der Tagegelder nicht statt, vielmehr verbleibt es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Vorschriften. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 6.) 49. 87.

Marwitz, Ort, s. Chausseebau Nr. 2.

Mastricht-Aachener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 13. u. 14.

Materialien (an Sand, Lehm, Rasen ꝛc.) zu Deichbauten, deren Überlassung von den Eigenthümern der eingedeichten Grundstücke und Vorländer gegen Entschädigung. (G. v. 28. Janr. 48. §. 20.) 48. 58. — (an Sand, Kies und Feldsteinen) von benachbarten Grundstücken zum Chausseebau, s. letz.

Matrosen, von den Schiffen desertirt, Abkommen mit dem Königreiche beider Sicilien über deren gegenseitige Auslieferung. (Handels- u. Schifffahrtsvertrag v. 27. Janr. 47. Art. 19.) 47. 224.

Maulbeerbäume, die Befugniß, zu verlangen, daß ein Privat-Grundbesitzer sein Grundstück mit denselben bepflanze oder solche unterhalte, wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 8.) 50. 80.

Maurer, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgem. Gewerbeord. v. 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 49. 99.

Medikamente (Series medicaminum), s. Arzneimittel und Pharmacopoea.

Medizinal-Angelegenheiten, s. Ministerium ders.

Medizinal-Kollegien, Provinzial-, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. E. a.) 47. 154.

Medizinal-Polizei, s. Medizinal-Verwaltung.

Medizinalräthe, in den Regierungs-Kollegien als deren Mitglieder fungirend, haben ihre Qualifikation als solche, wenngleich sie den Regierungsraths-Titel führen, nicht vor der Ober-Examinations-Kommission, sondern auf anderem Wege zu bewähren. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 19. lit. b.) 46. 206.

Medizinal-Verwaltung, gesammte, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, deren Überweisung an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unter Aufhebung der Ordre v. 29. Janr. 25. (A. E. v. 22. Juni 49.) 49. 335. — letzterer soll in allen Fällen, in welchen dabei die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den betheiligten Ministerien benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen handeln. (ebend.) 49. 335.

Medizinalwesen, Staatsausgabe-Beträge für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. E.) 47. 154—156.

Mehl, über die Grenze gegen Frankreich ausgehend, Erhebung eines Ausgangszolls von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths desselben. (A. K. O. v. 8. Janr. 47. nebst den Bekanntmachungen des Finanzministers v. 31. Dezbr. 46. u. 1. Febr. 47.) 47. 69—71.

Digitized by Google

Mehlige Stoffe, Verbot des Branntweinbrennens aus denf. bis zum 15. Aug. 1847. während des herrschenden Nothstandes. (A. K. O. v. 1. Mai 47.) 47. 194.

Mehlsack, Stadt, f. Chausseebau Nr. 1.

Meineid, Verfolgung der deſſelben beſchuldigten Perſonen durch Einleitung gerichtlicher Unterſuchung gegen dieſ., wenn bei Reſtitutionsgeſuchen gegen rechtskräftige Urtel wegen angeklagter Verbrechen dargethan wird, daß dieſe Urtel auf die Ausſagen meineidiger Zeugen gegründet ſind. (G. für Berlin v. 17. Juli 46. §. 100.) 46. 284. f. — von Zeugen begangen, gegen jedes rechtskräftige Urtheil kann der in Unterſuchungen Verurtheilte zu jeder Zeit das Rechtsmittel der Reſtitution einwenden, wenn jenes auf die Ausſage eines ſolchen Zeugen gegründet iſt, zuvor muß aber das gedachte Verbrechen des Letztern rechtskräftig feſtgeſtellt ſein. (V. v. 3. Jan. 49. §§. 151. 153.) 49. 41. — die Verurtheilung wegen eines ſolchen zieht die Stellung unter Polizeiaufſicht unbedingt nach ſich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. k.) 50. 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Verſuchs dieſes Verbrechens oder wegen Theilnahme an demſelben. (ebend. §. 3.) 50. 50.

Meisdorf, Ort, f. Chausseebau Nr. 14.

Meiſenburg, die, f. Chausseebau Nr. 26.

Meiſter (Handwerksmeiſter), deren Vertretung im Gewerberathe. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 5—14. 19.) 49. 94—98. — ſolche dürfen ſich zu den techniſchen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Geſellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, ſoweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme geſtattet wird. (V. v. 9. Febr. 49. §. 47.) 49. 103. — Strafbeſtimmung für die Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 49. 109. — ſ. auch Baumeiſter.

Meiſter-Prüfungen, behufs des ſelbſtſtändigen handwerksmäßigen Gewerbebetriebes, Erforderniſſe für die Zulaſſung zu ſolchen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 35.) 49. 101. — Bewirkung derſ. vor den bei den Innungen beſtehenden Prüfungs-Kommiſſionen oder bei den in den einzelnen Kreiſen angeordneten Kreis-Prüfungs-Kommiſſionen. (ebend. §§. 37—41.) 49. 101. 102. — Rekursverfahren gegen Entſcheidungen in dergl. Angelegenheiten. (§§. 38. 40. 41.) 49. 102. — Anordnungen für die Prüfungs-Aufgaben und Prüfungs-Zeugniſſe bei denſ. (§§. 42. u. 43.) 49. 102. 103. — Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren dürfen ſich mit deren Anfertigung nicht befaſſen, wenn ſie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meiſterprüfung beſtanden haben. (ebend. §. 33.) 49. 100. — die Befolgung der vorſtehenden Prüfungs-Vorſchriften hat der Gewerberath zu überwachen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 49. 93. 94. — ſ. auch Prüfungen.

Meldungen, polizeiliche, der bei Eiſenbahn- und andern öffentlichen Bauten zu beſchäftigenden Handarbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 4. 6. 7. u. 19.) 47. 22. 25.

Meliorations-Anlagen (Werke), Anordnungen für dieſelben rückſichtlich des Deichweſens. (G. v. 28. Jan. 48. §§. 11. 12. 15. 16. 20. 27.) 48. 56. 57. 58. 59.

Meliorations-Sozietät der Bocker Heide, ſiehe Bocker Heide.

Memel, Stadt, Umgeſtaltung der daſelbſt für Handelsſachen beſtehenden Gerichtsdeputation in ein Handelsgericht, auf Antrag der dortigen Kaufmannſchaft. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 47. 182. — der dortige Hafengeldtarif vom 19. April 1844. bleibt mit den inzwiſchen auf Grund beſonderer Anordnungen eingetretenen Ermäßigungen einzelner Abgaben bis auf Weiteres in Kraft. (A. E. v. 12. Jan. 49.) 49. 92.

Menden-Balver Straßenbau-Geſellſchaft, der unter dieſem Namen zur Erbauung einer Kunſtſtraße von Menden durch das Hönnethal nach Balve zuſammengetretenen Aktiengeſellſchaft werden die Rechte einer Korporation verliehen und zum Gerichtsſtande derſ. wird das Land- und Stadtgericht zu Arnsberg beſtimmt. (A. K. O. v. 28. Mai 47.) 47. 259.

Mennoniten, Aufhebung der Kabinetsorder vom 13. Febr. 1825. wegen deren Ausſchließung von den Wirkungen des Regulirungs-Edikts v. 14. Septbr. 1811., durch das Geſetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 12.) 50. 78.

Digitized by Google

Mergel, Strafe für das unbefugte Graben deſſelben. (Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 1.) 47. 384.

Mergelgruben, ſiehe Gruben.

Merkantilſachen, eigentliche, (Prozeß-Ord. Tit. 20. §§. 9—47.), deren Beſchleunigung im ſummariſchen Prozeßverfahren. (V. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr. 5.) 46. 294. 295. — auch bei Einlegung von Rechtsmitteln. (ebend. §. 27. lit. c.) 46. 298.

Meſſe, Reminiscere-, inländiſche, zu Frankfurt a. d. O., deren Anfang wird wiederum auf den Montag nach Reminiscere feſtgeſetzt, wonach der §. 1. der revidirten Meßordnung vom 31. Mai 1832. abgeändert wird. (A. E. v. 18. Juli und Miniſt.-Bekanntmach. v. 8. Aug. 49.) 49. 346.

Meſſen, Erhebung von Marktſtandsgeldern auf ſolchen für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von Gegenſtänden auf denſelben. (V. v. 4. Oktbr. 47.) 47. 395. 396. — ſiehe auch Marktſtandsgelder.

Meſſerſchmiede, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Metallgeräth, altes, inwiefern die polizeiliche Erlaubniß zum Handel mit ſolchem zu verſagen iſt. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 49. 108.

Metallurgiſche Geſellſchaft zu Bonn, früher zu Stolberg, allerhöchſte Genehmigung des Fortbeſtehens derſelben als einer Aktiengeſellſchaft und Beſtätigung des für dieſelbe in Stelle des früheren Geſellſchaftsvertrages angenommenen Statuts, v. 30. Mai 1849. (Miniſt.-Bekanntmach. v. 6. Oktbr. 49.) 49. 381.

Meuterei, an einem in Belagerungszuſtand erklärten Orte oder Bezirke, deren kriegsgerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung. (V. v. 10. Mai 49. §. 10.) 49. 168.

Mewesche (öſtlich) Niederung. ſ. Strom- und Deichbauten an der Weichſel und Nogat.

Michelauſche Kreis, in Weſtpreußen, Präkluſivtermin (1. Janr. 1849.), für die frühern Beſitzer eingezogener, regulirungsfähiger, bäuerlicher Stellen in demſ., zur Anmeldung der Eigenthums-Anſprüche auf letztere oder der Entſchädigungs-Anſprüche wegen deren Entziehung. (G. v. 8. Febr. 46.) 46. 219. f. — mit Weßpreußen wieder vereinigt, Aufhebung des Geſetzes vom 8. Apr. 1823., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, durch das Geſetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 10.) 50. 78. — desgl. der Deklaration zu jenem Geſetze, v. 10. Juli 1836. (§. 1. Nr. 19.) 50. 78. — desgl. des §. 3. des Geſetzes vom 8. Febr. 1846. wegen der Präkluſion der Anſprüche früherer Beſitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in demſelben. (§. 1. Nr. 31.) 50. 79. — Regulirungen behufs der Eigenthumsverleihungen. (ebend. §§. 74. 75. 78.) 50. 100. 101. — die Verordnung vom 28. Juli 1838. über die Beſchränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen findet fortan, mit Aufhebung des im §. 2. Nr. 3. gedachten Vorrechts, auch in demſelben Anwendung. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 50. 143.

Miethe, für Buden, Zelte, Tiſche, Unterlagen, Stangen oder ſonſtige Vorrichtungen, welche auf Meſſen und Märkten den Verkäufern zum Gebrauche überlaſſen werden, iſt unter den zu entrichtenden Marktſtandsgeldern nicht begriffen. (V. v. 4. Oktbr. 47. §. 3.) 47. 395.

Miether, nur auf ſolche Sachen und Effekten, welche demſelben ſelbſt gehören, oder welche derſelbe ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt iſt, erſtrecken ſich die dem Vermiether im §. 395. Tit. 21. Theil I. des A. L. R. beigelegten Rechte eines Pfandgläubigers. (Dekl. v. 21. Juli 46.) 46. 326.

Miethsſtreitigkeiten, bei welchen über die Einräumung oder Verlaſſung einer Wohnung und über die Befugniß zur Aufkündigung derſelben geſtritten wird, (Prozeßord. Tit. 44. §§. 61—64.) deren Beſchleunigung im ſummariſchen Prozeßverfahren. (V. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr. 8.) 46. 294. 295.

Militair, ſiehe bewaffnete Macht, Landwehr und Soldatenſtand.

Digitized by Google

Militairbeamte, denen ein bestimmter Rang beigelegt ist, Vergütung der Reise- und Umzugskosten für dies. in Dienstangelegenheiten und bei Versetzungen. (Regulativ v. 28. Dezbr. 48.) 49. 81—85. — desgl. Gewährung von Tagegeldern in und bei dens. (A. E. v. 28. Dezbr. 48.) 49. 85—88. — deren zeitherige Befreiung von der Klassensteuer hört mit dem 1. Janr. 1850. auf, sofern dieselben nicht mobil gemacht sind. (G. v. 7. Dezbr. 49.) 49. 436. — Disziplinar-Strafverfahren gegen dieselben. (V. v. 11. Juli 49. §§. 85—89.) 49. 287. 288. — in Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militairbeamte, kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. (ebend. §. 89.) 49. 288. — dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militairverwaltung im Falle des Krieges. (ebend. §. 89.) 49. 288. — siehe auch Reise- und Umzugskosten, desgl. Tagegelder. — auf solche finden wegen Vollstreckung des Wechsel-Arrestes fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung. (G. v. 15. Febr. 50. §. 5.) 50. 54. — siehe auch Beamte.

Militairbefehlshaber, oberste, dieselben können für den Fall eines Aufruhrs, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, in dringenden Fällen rücksichtlich einzelner Orte und Bezirke den Belagerungszustand erklären. (V. v. 10. Mai 49. §. 2.) 49. 165. — letzteres kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, durch den Militairbefehlshaber unmittelbar geschehen. (ebend. §. 2.) 49. 165. — mit der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an dieselben über, auch haben alsdann die Civilverwaltungs- und die Kommunal-Behörden den Anordnungen und Aufträgen ders. Folge zu leisten. (ebend. §. 4.) 49. 166. — zeit- und distriktsweise Suspendirung der §§. 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. u. 28. der Verfassungsurkunde v. 5. Dezbr. 48. durch dieselben während des Belagerungszustandes. (V. v. 10. Mai 49. §. 5.) 49. 166. — Ausübung der höhern Militairgerichtsbarkeit seitens ders. während des Belagerungszustandes eines Orts oder Bezirks über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militairpersonen. (ebend. §. 7.) 49. 167.

Militairdienstpflicht, Strafbarkeit der Aspiranten des katholischen Priesterstandes, wenn sich solche deren Ableistung durch die Weihe zu letzterem im Auslande zu entziehen suchen. (A. K. O. v. 23. Dezbr. 45.) 46. 21. — Ausschließung ders. dafür von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande. (ebend.) 46. 21. — allgemeine, derselben sollen fortan auch die Juden in denjenigen Landestheilen unterworfen sein, in welchen sie von ders. bisher noch befreit gewesen sind. (A. K. O. v. 31. Dezbr. 45.) 46. 22. — Wegfall des seitherigen Rekrutengeldes, seitens ders. (ebend.) 46. 22.

Militair-Disziplinar-Kommissionen, eine solche besteht für jedes Armeekorps und ist die entscheidende Disziplinarbehörde für Militairbeamte, welche der Militair-Intendantur nicht untergeordnet sind. (V. v. 11. Juli 49. §§. 86. 87. 88.) 49. 288. — die Mitglieder ders. werden von dem Kriegsministerium ernannt. (ebend. §§. 86—88.) 49. 288.

Militair-Durchmarsch- und **Etappen-Konvention**, siehe Durchmarsch- ꝛc. Konvention.

Militair-Gebäude und **Anstalten** (Kasernen, Militairlazarethe, Magazine ꝛc. ꝛc.) deren Benutzung bei dem Eintritte der Mobilmachung. (V. v. 12. Novbr. 50. §. 10.) 50. 497. — Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 50. 62.

Militair-Geistliche, siehe letz.

Militairgerichte, deren Organisation und Zuständigkeit, das Verfahren bei dens., die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letztern und die Dauer ihres Amts werden durch das Gesetz festgestellt. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 90.) 48. 387. — bei solchen bleiben rücksichtlich des Gerichtsstandes die bestehenden Vorschriften in Kraft. (G. v. 11. Aug. 48. §. 1.) 48. 201.

Militair-Gerichtsbarkeit, deren Ausübung über Militairpersonen während eines erklärten Belagerungszustandes. (V. v. 10. Mai 49. §§. 6. u. 7.) 49. 166. 167.

Militair-Gerichtsstand, die näheren Festsetzungen über denselben bleiben Gegenstand eines besonderen Gesetzes. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 36.) 48. 379. — in Straffachen, derselbe soll durch besondere Gesetze anderweit bestimmt werden, bis wohin es bei den darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 49. 4. — auch verbleibt es hinsichtlich desselben wegen der in der

Digitized by Google

Militair-Gerichtsstand, (Forts.)
der Verord. v. 30. Juni 49. vorgesehenen strafbaren Handlungen bei den bestehenden Vorschriften. (§. 40. ders.) **49.** 235. — des Heeres, derselbe beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 37.) **50.** 21.

Militair-Gnadengehalt, in dessen Gewährung für Lehrer und Beamte an höhern Unterrichtsanstalten, als vormalige Militairpersonen, wird durch die Verord. v. 28. Mai 46. nichts geändert. (§. 21. ders.) **46.** 218.

Militair-Intendantur, dieselbe ist die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz für die ihr untergeordneten Militairbeamten und Civilbeamten der Militairverwaltung. (V. v. 11. Juli 49. §§. 85. 88.) **49.** 287. 288.

Militair-Intendanturbeamte, deren Zulassung unter gewissen Bedingungen zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission für höhere Verwaltungsämter. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 22.) **46.** 206. f.

Militair-Invaliden, s. Invaliden.

Militairische Disziplin, im Kriege und Frieden, die Bestimmungen über dieselbe bleiben Gegenstand eines besonderen Gesetzes. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 36.) **48.** 379. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 37.) **50.** 21. — s. auch Heer und Landwehr, desgl. Vereine, Volksversammlungen ꝛc.

Militairische Zwecke, Benutzung der Eisenbahnen für solche, Vertrag mit dem Königreiche Sachsen hinsichtlich der beiderseitigen Benutzung der Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Dresden. (vom 6. März 48. Art. 10.) **48.** 141. 142. — Benutzung der Stargard-Posener Eisenbahn für solche. (Statut v. 27. Oktbr. 45. §. 64.) **46.** 107. — desgl. der Neiße-Brieger Eisenbahn. (A. K. O. v. 4. Apr. 45.) **46.** 130. — desgl. der von Hannover nach Minden führenden Eisenbahn. (Staatsvertrag v. 4. Dezbr. 45. Art. 8.) **46.** 79. 80. — desgl. der Münster-Hammer Eisenbahn. (Statut ders. v. $\frac{21}{29}$. Janr. 46. §. 34.) **46.** 121. — desgl. der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn. (Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde v. 21. Aug. 46. Nr. 7. u. Art. 26. des Statuts.) **46.** 405. 411. f. — desgl. der Aachen-Mastrichter Eisenbahn und deren Zweigbahn nach Kohlscheid. (Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde v. 30. Janr. 46. Nr. 4.) **46.** 30. — s. auch Eisenbahnen.

Militair-Kirchenordnung, vom 12. Februar 1832., bei den Bestimmungen ders. rücksichtlich des Schulunterrichts der Kinder von Militairpersonen behält es sein Bewenden. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 71.) **46.** 15.

Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit, unter ders. und unter dem Militair-Strafgesetzbuche steht das Heer im Kriege und im Dienste; außer dem Kriege und dem Dienste, mit Beibehaltung der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit, unter den allgemeinen Strafgesetzen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 36.) **48.** 379.

Militairpersonen, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirt, Glaubwürdigkeit ders. als vollgültige Zeugen in den wegen Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder anderen Gesetzübertretungen während dieser Dienstleistung, eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) **47.** 196. — Untersuchung und Bestrafung der von dens. begangenen Polizei-Kontraventionen, in Anwendung des §. 3. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs. (A. K. O. v. 19. Aug. 47.) **47.** 334. — darnach gebührt die Untersuchung und Bestrafung der Übertretung militair-polizeilicher Anordnungen seitens der Militairpersonen den Militairbefehlshabern, resp. den Militairgerichten. (ebend.) **47.** 334. — Vergütung der Reise- und Umzugskosten für dies. in Dienstangelegenheiten und bei Versetzungen. (Regulativ vom 28. Dezbr. 48.) **49.** 81—85. — desgl. Gewährung von Tagegeldern in und bei dens. (A. E. v. 28. Dezbr. 48.) **49.** 85—88. — dieselben stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. (V. v. 10. Mai 49. §§. 6. 7.) **49.** 166—167. — Theilnahme derselben an den Wahlen für die zweite Kammer. (V. v. 30. Mai 49. §. 9.) **49.** 206. — desgl. an den Wahlen für das Volkshaus des deutschen Parlaments. (V. v. 26. Novbr. 49. §. 10.) **49.** 425. — im aktiven Dienst befindlich, dies. können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 4.) **49.** 25. — im Dienst befindliche, die denselben zugefügten Belei-

Digitized by Google

Militairpersonen, (Forts.)
leidigungen sind fortan nach Abschnitt II. und beziehungsweise Abschnitt III. der Verord. v. 3. Janr. 49. zu behandeln und unterliegen auch hinsichts der Rechtsmittel den Vorschriften ders. (V. v. 3. Janr. 49. §. 181.) 49. 46. — Begründung des Mandatverfahrens in Polizeistrafsachen durch deren Anzeige, wenn sie solche aus eigener dienstlicher Wahrnehmung bekunden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 171.) 49. 44. — s. auch Militairgerichtsbarkeit und Militairgerichtsstand; desgl. Reise- und Umzugskosten und Tagegelder. — der Zutritt zu den von solchen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 10.) 50. 47. — zum stehenden Heere und zu den Landwehrstämmen gehörend, solche können nicht Mitglieder des Gemeinderaths oder des Gemeinde-Vorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 50. 218. 222. 232. 235. — Schulunterricht für deren Kinder, s. Schulunterricht. — des Soldatenstandes, s. letz. — beurlaubte, s. diese.

Militairpflicht, s. Wehrpflicht.

Militairpflichtige, ausgetretene, gegen solche soll, anstatt der Vermögens-Konfiskation, nunmehr auf Geldbuße von funfzig bis eintausend Thalern erkannt werden. (V. v. 4. Janr. 49.) 49. 47. 48. — zur Deckung der Strafe und Kosten kann das Vermögen, soweit erforderlich, mit Beschlag belegt werden. (§. 2.) 50. 271. — das obige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung v. 4. Janr. 1849. (§. 2.) 50. 271. — die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert. (§. 1.) 50. 271.

Militairpolizeiliche Anordnungen, die Untersuchung und Entscheidung wegen deren Übertretung von Militair-Personen gehört vor die Militair-Befehlshaber, resp. die Militair-Gerichte, in Anwendung des §. 3, Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs. (A. K. O. v. 19. Aug. 47.) 47. 334.

Militair-Probedienst, die Reisen der Anstellungs-Berechtigten zur Leistung desselben schließen den Anspruch auf Tagegelder aus; dagegen werden letztere auch bei selbst nachgesuchten Kommando's gegeben, wenn diese an sich unmittelbar im dienstlichen Interesse liegen. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 5.) 49. 87.

Militair-Prüfungs-Kommissionen, die Reisen der zu Prüfenden zu denselben schließen den Anspruch auf Tagegelder aus. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 5.) 49. 87.

Militair-Strafgesetzbuch, unter demselben und unter der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit steht das Heer im Kriege und im Dienste; außer dem Kriege und dem Dienste, mit Beibehaltung der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit, unter den allgemeinen Strafgesetzen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 36.) 48. 379. — bei dessen Vorschriften über die Ausübung der niederen Militair-Gerichtsbarkeit verbleibt es auch während eines erklärten Belagerungszustandes. (V. v. 10. Mai 49. §. 7.) 49. 167. — nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theils desselben werden Personen des Soldatenstandes bestraft, welche gegen die Vorschrift des Art. 37. der Verfassungs-Urkunde zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen in Vereine zusammentreten oder zu solchen Zwecken sich sonst versammeln. (V. v. 29. Juni 49. §. 22.) 49. 225. — desgl. bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Art. 38. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Janr. 1850., wegen untersagter eigenmächtiger Berathschlagungen und Versammlungen der bewaffneten Macht und der Landwehr, auch wenn letztere nicht zusammenberufen ist. (G. v. 11. März 50. §. 22.) 50. 282. — s. Strafgesetzbuch für das preußische Heer.

Militair-Übungen, der Linientruppen und der Landwehr, bei solchen findet eine Bewilligung der Tagegelder nicht statt; vielmehr verbleibt es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Vorschriften. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 6.) 49. 87.

Militair-Uniform, der Verlust des Rechts verabschiedeter Offiziere, solche zu tragen, schließt von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich aus. (G. v. 23. Juli 47. §. 2. Nr. 1.) 47. 279.

Militair-Unterrichts- und Vorbereitungs-Anstalten, die Reisen der Schüler zu solchen schließen den Anspruch auf Tagegelder aus; dagegen werden letztere auch bei selbst nachgesuchten Kommando's gegeben, wenn diese an sich unmittelbar im dienstlichen Interesse liegen. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 5.) 49. 87.

Digitized by Google

Militair-Verpflegung, Natural-, deren Verabreichung von Gemeinden und Kreisen an mobile Truppen, deren Liquidation und Vergütung. (V. v. 12. Novbr. 50. §§. 3. u. 4.) **50.** 494. 495.

Militair-Verwaltung, eigene Einnahmebeträge aus derf. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. a.) **47.** 150. — desgl. Ausgabebeträge für dies. (ebend. Nr. III. 4.) **47.** 158—160. — Reservefonds zur Deckung des Mehrbedarfs beim Natural-Verflegungsfonds der Armee. (ebend. Nr. V. 5.) **47.** 166. — dem Kriegsministerium wird zu den im Jahre 1850. etwa erforderlichen außerordentlichen Bedürfnissen derselben ein Kredit von achtzehn Millionen Thaler eröffnet. (G. v. 7. März 50. §. I.) **50.** 173. — Beschaffung des Geldbedarfs für solche, erforderlichenfalls durch eine verzinsliche Staatsanleihe. (ebend. §. II.) **50.** 173. — den Kammern ist darüber sofort bei ihrer nächsten Zusammenkunft Rechenschaft zu geben. (ebend. §. III.) **50.** 173. — Aufnahme einer Staatsanleihe für diesen Zweck, im Betrage von achtzehn Million Thalern. (A. E. v. 15. Apr. 50.) **50.** 321. — zum Zinsfuße von 4½ Prozent jährlich auf Schuldverschreibungen von 100, 200, 500 und 1000 Rthlr. (A. E. v. 7. Mai 50.) **50.** 322. — allmälige Tilgung derselben aus dem dafür zu bildenden Fonds. (ebend.) **50.** 322.

Militair-Waisenhaus zu Potsdam, der bisher zu Gunsten desselben bestandene Intelligenz-Insertionszwang wird mit dem 1. Janr. 1850. gänzlich aufgehoben. (G. v. 21. Dezbr. 49.) **49.** 441. — für die Entziehung der demselben stiftungsmäßig daraus und aus der Herausgabe von Intelligenzblättern bisher zuständigen Einkünfte wird ihm aus der Staatskasse eine jährl. Entschädigungsrente von vierzig tausend Thalern gezahlt. (ebend. §. 4.) **49.** 441.

Militair-Werkstätten und **Fabriken**, zur Beschaffung militairischer Bedürfnisse bestimmt, solche bleiben der besonderen Regelung vorbehalten, daher die Bestimmungen der Verord. v. 9. Febr. 49. über Handwerks-, Innungs- und Fabriken-Verhältnisse, auf solche keine Anwendung finden. (§. 76. der gedachten Verord.) **49.** 110.

Minden, Stadt, Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk derselben. (A. E. v. 15. Juli 50.) **50.** 330. — Kreis und Stadt, s. Handelskammern.

Minden-Bremer Poststraße, s. Chausseebau Nr. 13.

Minden-Cöln und **Cöln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn**, s. Eisenbahnen Nr. 11. u. 12.

Minden-Cölner Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 6.

Minderjährigkeit des Königs, Anordnung der Regentschaft und der Vormundschaft im Fall derf. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 54.) **48.** 382.

Mineralische Lagerstätten, auf bäuerlichen Gründen, Bestimmungen rücksichtlich derf. bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 88.) **50.** 104.

Minister (Staatsminister), Befugnisse derselben im Disziplinar-Strafverfahren gegen die ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten. (V. v. 11. Juli 49. §§. 22. 25. Nr. 1. u. 2. §§. 36. 91. 93. 97. 99.) **49.** 275. 276. 277. 289. 290. 291. — dieselben können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Jan. 49. §. 63. Nr. 1.) **49.** 25. — siehe Staatsminister.

Ministerial-Bauräthe, siehe Bauräthe.

Ministerial-Direktoren, denselben steht das Recht zu, den mündlichen Prüfungen der Ober-Examinations-Kommission zu höhern Verwaltungsämtern persönlich beizuwohnen. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 20.) **46.** 206. — dieselben können durch Königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) **49.** 290.

Ministerial-Räthe, Auswahl von vier derf. zu Mitgliedern der Ober-Examinations-Kommission für die Prüfung zu höhern Verwaltungsämtern. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 18.) **46.** 205. — sämmtlichen Ministerial-Räthen steht das Recht zu, den mündlichen Prüfungen der gedachten Kommission persönlich beizuwohnen. (ebend. §. 20.) **46.** 206.

Digitized by Google

Ministerien, Disziplinar-, dieselben berichten über die Ernennung des Vorsitzenden der Ober-Examinations-Kommission für höhere Verwaltungsämter, nach vorgängiger Berathung im Staatsministerio, an des Königs Majestät. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 18.) 46. 205. — Berufung der vier Mitglieder als ordentliche Examinatoren jener Kommission durch dies. (ebend. §. 18.) 46. 205. — Ressortverhältnisse der Ober-Examinations-Kommission zu den Ministerien. (ebend. §§. 20. u. 22.) 46. 206. 210. — bei denf. haben die Regierungen auf die Dienstentlassung unbrauchbarer oder durch tadelhafte Führung einer weitern Anstellung unwürdiger Referendarien, in Folge des §. 60. der Verord. v. 29. März 1844. anzutragen. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 12.) 46. 202. — betheiligte in Angelegenheiten der Medizinal-Verwaltung, mit solchen soll der Minister der Medizinal-Angelegenheiten sich über deren Interessen benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen handeln. (A. E. v. 22. Juni 49.) 49. 335. — die bei einigen derselben für die Bauangelegenheiten angestellten technischen Räthe und Baurevisoren verbleiben in ihren Funktionen. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 4.) 50. 14. — Zuweisung von Ministerial-Bauräthen für andere Ministerien. (ebend. §§. 4. und 5.) 50. 15. — der Finanzen und der Justiz, siehe beide letz.

Ministerium der **auswärtigen Angelegenheiten**, Ausgabebeträge für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. III. 3.) 47. 158. — der Chef desselben, Staatsminister Freiherr von Schleinitz ist auf seinen Antrag aus dieser Stellung entlassen, dagegen der Präsident des Staatsministeriums von Auerswald (früher Oberpräsident), zugleich interimistisch zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt worden. (A. E. v. 25. Juni 48.) 48. 159. — nach dem Ausscheiden des Letztern wird die Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten dem Wirklichen Geheimen Rathe, Grafen von Dönhoff, jedoch auf seinen Wunsch nur interimistisch, übertragen. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 255. — nach dessen Austritt ist die interimistische Leitung des gedachten Ministeriums dem General-Lieutenant Grafen von Brandenburg übertragen. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 48. 347.

Ministerium der **Finanzen**, s. Finanzministerium.

Ministerium der **geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten**, Staats-Einnahme-Betrag aus dessen Verwaltung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. a.) 47. 150. — desgl. Ausgabebeträge für dasselbe. (ebend. Nr. III. 1.) 47. 152—156. — der Chef desselben, Staatsminister Graf von Schwerin, ist auf seinen Antrag aus dieser Stellung entlassen und dagegen der General-Landschaftsrath, Abgeordneter Rodbertus zum Minister und Chef des vorgedachten Ministeriums ernannt worden. (A. E. v. 25. Juni 48.) 48. 159. — Ernennung des bisherigen Ministerverwesers von Ladenberg zum Minister des obigen Ministeriums. (A. E. v. 8. Novbr. 48. Nr. 2.) 48. 347. — entscheidet in der Rekursinstanz über die von dem Oberpräsidenten festgesetzte Verpflichtung zur Zahlung oder Ergänzung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den höhern Unterrichtsanstalten. (V. v. 28. Mai 46. §. 8.) 46. 215. f. — Regulirung der streitig bleibenden Punkte durch dasselbe bei dem Pensionswesen für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalten, zu deren Unterhaltung weder Kommunen, noch der Staat verpflichtet sind. (ebend. §. 9.) 46. 216. — desgl. Rekurs an dasselbe wegen der von den Oberpräsidenten angeordneten Zuschüsse zu dem für dergl. Lehrer und Beamten gebildeten Pensionsfonds. (ebend. §. 17.) 46. 217. — ist die Rekurs-Instanz gegen die Resolute der den Schulanstalten vorgesetzten Regierungen über streitige Beitragsverhältnisse für den Bau und die Unterhaltung von Schul- und Küsterhäusern. (G. v. 21. Juli 46. §. 5.) 46. 393. — ohne dessen Genehmigung darf das jetzige, die Normalsätze übersteigende Einkommen der Schullehrer nicht verringert werden. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 17.) 46. 4. — Anmeldung einzelner in Großbritannien rechtmäßig erschienener Werke der Literatur und der schönen Künste und Führung von Verzeichnissen bei demselben, zur Erreichung des Schutzes gegen deren Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung, sowie gegen die unbefugte öffentliche Darstellung oder Aufführung dramatischer und musikalischer Werke. (Staatsvertrag v. 13. Mai 46. Art. II. u. III.) 46. 345. 346. f. — Aufstellung einer Series medicaminum von demselben, wonach

Digitized by Google

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, (Forts.)
nach die Arzeneimittel in den Apotheken jederzeit vorräthig zu halten sind. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46. Nr. 1.) 46. 509. — dessen Chef entscheidet mit dem Minister des Innern, ob bei Streitigkeiten in den Synagogengemeinden über deren innere Kultuseinrichtungen, ein abgesonderter Gottesdienst oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten sei. (G. v. 23. Juli 47. §. 53.) 47. 274. — desgl. Ernennung der Mitglieder der für die Beilegung von Streitigkeiten über die innern Kultuseinrichtungen der Juden zu errichtenden Kommission nebst den Stellvertretern durch dieselben. (ebend. §. 55.) 47. 274. — desgl. Festsetzung der Beihülfe aus Kommunalmitteln für besonders bestehende jüdische Schulen durch eben dieselben, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung. (ebend. §. 67. Nr. 3.) 47. 276. 277. — Entscheidung des Chefs desselben bei obwaltenden Differenzen über die Absonderung jüdischer Schulen von den ordentlichen Ortsschulen. (ebend. §. 66.) 47. 276. derselbe hat in Gemeinschaft mit den Ministern des Innern und der Justiz das Erforderliche wegen Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden zu veranlassen. (G. v. 23. Juli 47. §. 73.) 47. 278. — demselben werden, nach Auflösung des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten, die Direktionen des Charitékrankenhauses und der Thierarzeneischule unmittelbar untergeordnet. (A. K. O. v. 17. Apr. 46. und 10. Dezbr. 47.) 46. 166. 48. 19. — von der evangelischen Abtheilung desselben sollen einstweilen in höherer Instanz die zu dem Ressort der Konsistorien gehörenden Angelegenheiten, unter dem Vorsitze des Direktors gedachter Abtheilung, selbstständig und kollegialisch bearbeitet werden, bis der Art. 12. der Verfassungsurkunde v. 5. Dezbr. 48. in Vollziehung zu setzen sein wird. (A. E. v. 26. Janr. 49.) 49. 125. — Ressortverhältnisse jener Abtheilung zu dem Ministerium. (ebend.) 49. 125. — in Betreff der den Regierungen zur Zeit noch zustehenden Befugnisse in Kirchensachen bewendet es vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung, während in Fällen gemischten Ressorts es des Einverständnisses der evangelischen Abtheilung bedarf. (ebend.) 49. 125. — Überweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an dasselbe. (A. E. v. 22. Juni 49.) 49. 335. (s. auch Thierarzneischule u. Thierärzte.) — Erwerbung des in Berlin unter den Linden Nr. 4. belegenen Grundstücks für dasselbe, und Berichtigung des rückständig gebliebenen Kaufgeldes von 100,000 Rthlr. aus den Staats-Einnahmen des Jahres 1850. (G. v. 11. März 50.) 50. 198. — die Abtheilung desselben für die innern evangelischen Kirchensachen soll unter Beibehaltung der von ihr bisher ausgeübten amtlichen Befugnisse in Zukunft die Bezeichnung: „Evangelischer Ober-Kirchenrath" führen. (A. E. v. 29. Juni 50.) 50. 343. — siehe auch Ober-Kirchenrath. — dem Minister desselben verbleibt bis zu dem Zeitpunkte der Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzial-Regierungen übertragenen äußern Angelegenheiten der evangelischen Kirche, sowie die zur Zeit noch zu seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit gereichende Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken. (Ressort-Regl. §§. 3. 4.) 50. 345. — in welchen Fällen ein Zusammenwirken desselben und des evangelischen Ober-Kirchenraths stattfinden wird: (Ressort-Regl. §§. 5—7.) 50. 346.

Ministerium für Gesetzrevision, Ausgabebeträge für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 5. lit. c.) 47. 160.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dessen Bildung. (A. E. v. 17. Apr. 48.) 48. 109. — dasselbe soll vorzugsweise auch den arbeitenden und gewerbetreibenden Klassen der städtischen, wie der ländlichen Bevölkerung, seine Fürsorge widmen. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I.) 48. 109. — von dem Ressort des Finanz-Ministeriums gehen auf dasselbe über: sämmtliche Geschäfte der Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. (ebend. Nr. I. 1.) 48. 109. von dem Ressort des Ministeriums des Innern: die Gewerbe- und Baupolizei, so weit dieselbe diesem Ministerium gegenwärtig zusteht und die gesammte landwirthschaftliche Polizei, die Vorfluths- und Fischerei-Polizeisachen, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, einschließlich der Konkurrenz bei dem Gestütwesen und die landwirthschaftlich-technischen Lehranstalten. (ebend. Nr. I. 2.) 48. 109. — demselben wird das Handelsamt einverleibt. (ebend.

Digitized by Google

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (Forts.)
I. 4.) 48. 109. — die obere Leitung des Postdepartements. (ebend. I. 3.) 48. 109. — von vorgedachtem Ministerium wird die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten wieder getrennt und ein eigenes Ministerium für diese letztern Angelegenheiten gebildet. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 48. 159. — die Leitung dieses neu gebildeten Ministeriums wird einstweilen dem Wirklichen Geheimen Legationsrathe Dr. von Patow anvertraut. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 4.) 48. 109. — der Chef desselben, Freiherr von Patow ist auf seinen Antrag aus dieser Stellung entlassen und in dessen Stelle der Präsident der National-Versammlung, Abgeordneter Milde, zum Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten ernannt worden. (A. E. v. 25. Juni 48.) 48. 159. — nach dem Ausscheiden des Letztern wird das vorgedachte Ministerium vorläufig von dem Finanzminister mit verwaltet. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 255. — mit der Wahrnehmung des mehrgedachten Ministeriums ist vorläufig der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath von Pommer-Esche beauftragt. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 48. 347. — dasselbe ertheilt die Genehmigung zur Errichtung von Gewerberäthen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 1. u. 3.) 49. 93. 94. — es entscheidet über die Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierungen bei den Wahlen für die Gewerberäthe. (ebend. §. 12.) 49. 96. — desgl. über Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierungen in Wahlangelegenheiten für die Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 10.) 49. 113. — Feststellung der Statuten der ältern Innungen durch dasselbe nach Maaßgabe der Verordn. v. 9. Febr. 49. (§. 66. ders.) 49. 107. 108. — Entscheidung desselben über die Ausführung der Bestimmungen wegen Zulassung zum selbstständigen Betriebe gewisser Handwerke. (ebend. §§. 26—28.) 49. 99. — demselben bleiben die näheren Bestimmungen über die Prüfungs-Aufgaben der Handwerker und über die Form der Prüfungs- und Entlassungszeugnisse vorbehalten. (ebend. §. 42.) 49. 102. — an dasselbe findet der Rekurs oder die Berufung auf rechtliches Gehör gegen die Entscheidungen der Regierungen über streitige, angeblich auf besondern lästigen Erwerbstiteln beruhende Zahlungen und Abgaben an Kirchen, milde Stiftungen ꝛc. bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge statt. (ebend. §. 65.) 49. 107. — demselben ist die Königliche Telegraphen-Direktion untergeordnet. (A. E. v. 23. März 49.) 49. 146. — von demselben ressortirt unmittelbar die Königliche Kommission für die Westphälische Eisenbahn. (A. E. v. 2. Febr. 49.) 49. 127. — diese Kommission führt fortan den Namen: „Königliche Direktion der Westphälischen Eisenbahn." (A. E. v. 5. Novbr. 49.) 49. 404. — Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die ritterschaftliche Privatbank von Pommern durch dasselbe. (Statuten der Bank v. 24. Aug. 49. §. 9.) 49. 362. — dasselbe bestimmt mit dem Finanzministerium den Zinssatz für die späteren Emissionen der von der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs ausgestellten, auf jeden Inhaber lautenden Obligationen über eine Anleihe von 1,300,000 Rthlr. (Allerh. Privil. v. 5. Novbr. 49.) 49. 408. — von demselben geht die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deichsozietäts-Angelegenheiten vom 1. Janr. 1850. an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten über, mit Vorbehalt der Theilnahme in gewissen Fällen. (A. E. v. 26. Novbr. 49.) 50. 3. — demselben verbleiben auch die Deichverbesserungsarbeiten, welche zur Sicherstellung der Osteisenbahn und deren Strombrücken an der Weichsel und Nogat derzeit ausgeführt werden, sowie die zur Ausführung zu bringenden Anlagen behufs der Melioration des Nieder-Oderbruchs, bis zu deren Vollendung. (ebend.) 50. 3. — Ressorts der Abtheilung für das Bauwesen in demselben. (V. v. 22. Dezbr. 49. §§. 2—5.) 50. 14. 15. — demselben ist die technische Baudeputation untergeordnet. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 9.) 50. 16. — Vorschläge seitens desselben zur Ernennung von Ministerial-Bauräthen. (ebend. §§. 4. 5. 7.) 50. 15. — der Minister desselben hat die über die zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens ergangenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen und die dazu weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 50. 299.

Ministerium des Innern, von dem Ressort desselben gehen auf das neu gebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über: die Gewerbe- und Baupolizei, so weit dieselbe jenem Mi-

Digitized by Google

Ministerium des Innern, (Forts.)
Ministerium gegenwärtig zusteht, die gesammte landwirthschaftliche Polizei, die Vorfluths- und Fischerei-Polizeisachen, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, einschließlich der Konkurrenz bei dem unter der Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestütwesen und der landwirthschaftlich-technischen Lehranstalten. (A. E. v. 17. April 48. Nr. I. 2.) 48. 109. — (s. ferner Ministerium für die landwirthschaftl. Angel.) — dem Ministerium des Innern wird das statistische Büreau untergeordnet. (A. E. v. 10. Juli 48.) 48. 337. — demselben wird mit dem Justizministerium gemeinschaftlich die seither bei dem Ministerium des Königl. Hauses erfolgte Bearbeitung der Thronlehns- u. Standessachen übertragen. (A. E. v. 3. Oktbr. 48.) 48. 269. — dasselbe ertheilt mit dem Finanzministerio die Genehmigung zur Einführung einer direkten Steuer, in Stelle der Mahlsteuer, in einzelnen Städten. (Provis. V. v. 4. April 48. §. 2.) 48. 77. — zum Ressort desselben gehört die Bürgerwehr. (Ges. v. 17. Oktbr. 48. §. 5.) 48. 290. — dasselbe entscheidet in der höheren Instanz auf Beschwerden in Angelegenheiten des Landarmen- u. Korrigendenwesens der Kurmark. (Regl. v. 14. Jan. 48. §. 14.) 48. 41. 42. — zum Chef desselben (Minister des Innern) wird der Staats- und Kabinetsminister von Bodelschwingh, unter Beibehaltung der Eigenschaft und des Titels eines Kabinetsministers, ernannt. (A. K. O. v. 10. Juli 46.) 46. 262. — der Chef desselben, Minister v. Auerswald (zuvor General-Landschaftsrath), auf seinen Antrag aus dieser Stellung entlassen, und die Leitung des gedachten Ministeriums dem Regierungspräsidenten Kühlwetter, jedoch auf seinen Wunsch nur interimistisch, übertragen. (A. E. v. 25. Juni 48.) 48. 159. — nach dem Ausscheiden des Letztern wird der Oberpräsident der Rheinprovinz, Eichmann, zum Minister des Innern ernannt. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 255. — nach diesem wird der bisherige Direktor im Ministerium des Innern, v. Manteuffel, zum Minister des Innern ernannt. (A. E. v. 8. Novbr. 48. Nr. 3.) 48. 347. — Staats-Einnahme-Betrag aus dessen Verwaltung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. a.) 47. 150. — desgl. Ausgabebeträge für dasselbe, einschließlich der General-Kommissionen, des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultursachen ꝛc. (ebend. Nr. III. 2. a—l.) 47. 156 f. — dessen Konzession bedarf es fortan bis auf Weiteres auch zur Herausgabe der in monatlichen oder längeren Zwischenräumen erscheinenden periodischen Schriften in Polnischer Sprache. (A. K. O. v. 20. März 46.) 46. 156. — dies gilt auch von der Fortsetzung der bisher ohne Konzession erschienenen periodischen Schriften der genannten Art. (ebend.) 46. 156. — hiernach werden rücksichtlich solcher Schriften die Bestimmungen im zweiten Absatze des §. 20. der Verord. v. 30. Juni 43. suspendirt. (ebend.) 46. 156. — von demf. wird der Provinzialdirektion des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen ein besonderer, aus Staatskassen zu remunerirender Kommissarius beigeordnet. (A. K. O. v. 28. Mai 46. Nr. 1. nebst Instruktion für letzt.) 46. 211. 213. 214. — durch dasselbe werden die Verfügungen getroffen, welche zur Ausführung der von dem Kommunallandtage der Neumark in dortigen Feuersozietäts-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse etwa erforderlich sind. (Regl. v. 17. Juli 46. §. 6.) 46. 353. — zwei Räthe desselben sind immer Mitglieder des obern Schiedsgerichts in Pferde-Rennangelegenheiten. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46. Nr. 1. b.) 46. 482. — Einberufung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen durch demf. (V. v. 3. Febr. 47. §. 5.) 47. 44. — auch muß demf. der aus der Mitte derf. gewählte Vorsitzende angezeigt werden. (ebend. §. 6.) 47. 44. — ohne dessen und des Finanzministers Genehmigung dürfen von Privatpersonen innerhalb Landes keine öffentlichen Lotterien unternommen, keine Glücksbuden errichtet und keine öffentlichen Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet werden. (V. v. 5. Juli 47. §§. 1. u. 2.) 47. 262. — dasselbe soll gemeinschaftlich mit dem Finanzministerio die Behörden über die Ausführung der Verordnung v. 21. Dezbr. 46., die Annahme und Beaufsichtigung der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter betr., mit der erforderlichen Anweisung versehen. (§. 28. derf.) 47. 27. — dasselbe hat mit dem Finanzministerium über die Ausführung der Verordnung v. 4. Oktbr. 1847., die Erhebung von Marktstandsgeldern betreffend, nähere Anweisung zu ertheilen. (§. 7. derf.) 47. 396. — mit dessen und des Finanzministers Genehmigung

Ministerium des Innern, (Forts.)
migung können in Städten, denen das Meß- oder Marktrecht zusteht, Marktstandsgelder eingeführt werden. (ebendas. §. 1.) 47. 395. — mit dessen Genehmigung können die Regierungen zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, besondere Feldämter errichten. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) 47. 390. — Erlaß besonderer Kreis- oder Lokal-Verordnungen über feldpolizeiliche Vorschriften unter Genehmigung u. Bestätigung der Minister des Innern und der Justiz. (ebendas. §. 74.) 47. 390 f. — derselbe hat in Gemeinschaft mit dem Minister der geistl. ꝛc. Angel. und der Justiz das Erforderliche wegen Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden zu veranlassen. (G. v. 23. Juli 47. §. 73.) 47. 278. — entscheidet mit dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, ob bei Streitigkeiten in den Synagogengemeinden über deren innere Kultuseinrichtungen ein abgesonderter Gottesdienst oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten sei. (G. v. 23. Juli 47. §. 53.) 47. 274. — desgl. Ernennung der Mitglieder der für die Beilegung von Streitigkeiten über die innern Kultuseinrichtungen der Juden zu errichtenden Kommission, nebst deren Stellvertreter, durch dieselben. (ebend. §. 55.) 47. 274. — desgl. Festsetzung der Beihülfe aus Kommunalmitteln für besonders bestehende jüdische Schulen durch dies., in Ermangelung gütlicher Vereinbarung. (ebend. §. 67. Nr. 3.) 47. 276. 277. — bildet die Rekursinstanz gegen die Resolute der Regierungen des Großherz. Posen wegen der den naturalisirten Juden entzogenen Rechte der Naturalisation. (G. v. 23. Juli 47. §. 30.) 47. 268. 269. — dessen Genehmigung bedarf es zur Niederlassung ausländischer Juden vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 47. 278. — ohne eine gleiche Genehmigung dürfen ausländische Juden weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Gewerksgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. (ebend. §. 71.) 47. 278. — eventuelle Ernennung eines Kommissarius durch denselben zur Abwickelung der Geschäfte der aufgelösten Rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf. (A. K. O. v. 11. Janr. 47.) 47. 76. — dasselbe setzt die Tage fest, an welchen die angeordneten Wahlen für die zweite Kammer stattfinden sollen. (V. v. 30. Mai 49. §§. 17. u. 28.) 49. 208. 209. — desgl. den Tag der Wahl der Wahlmänner für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Parlaments. (V. v. 26. Novbr. 49. §. 26.) 49. 428. — nach der Überweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung an das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten geht an dasselbe vom Ministerio des Innern auch die Medizinal- und Sanitätspolizei über. (A. E. v. 22. Juni 49.) 49. 335. — von demselben und dem Justizminister sind die Anordnungen wegen Bildung der Geschworenenlisten zu treffen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 184.) 49. 47. — Ermächtigung desselben zur Gründung eines besonderen Amtsblatts nebst Anzeiger für Berlin, wenn sich solches als zweckmäßig ergiebt. (G. v. 21. Dezbr. 49. §. 2.) 49. 441. — demselben und dem Finanzministerium ist das Königliche Kredit-Institut für Schlesien untergeordnet. (A. E. v. 4. März 50. Nr. 1. u. 9.) 50. 272. 273. — Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ord. v. 11. März 50. durch denselben. (das. Art. 67. 72. 73.) 50. 263. 264. — Befugnisse desselben in Ausführung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung. (v. 11. März 50. §§. 2. 11. 16.) 50. 265. 267. f. — von demselben kann die Verbreitung ꝛc. von Druckschriften jeder Art, welche außerhalb des Preußischen Staats erscheinen, verboten werden. (V. v. 5. Juni 50. §. 3.) 50. 330. — Befugnisse desselben in Regulirung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltungen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 142. 143. 145. 147. 149. 152.) 50. 247. 248. 249. — zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden zu Beiträgen für Ausgaben des Kreises über 3 Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 11.) 50. 254. — Beschlüsse über Bürgschaften der Kreisgemeinden bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern. (Art. 13.) 50. 254.
Ministerium der Justiz, siehe Justizministerium.
Ministerium des Königl. Hauses, IIte Abthl. Ausgabebeträge für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. b.) 47. 162. — siehe auch Domainen- und Forstverwaltung. — die gegen-

Digitized by Google

Ministerium des Königl. Hauses, (Forts.)
gegenwärtig von einer besonderen Abtheilung desselben geführte Verwaltung der Domainen und Forsten wird dem Finanzministerium, als früher damit verbunden gewesen, wieder übertragen. (A. E. v. 17. April 48. Nr. II. 1.) 48. 110.

Ministerium des Krieges, s. Kriegsministerium.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Bildung desselben aus der von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wiederum getrennten Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und Übertragung dessen Leitung an den Stadtsyndikus Gierke, unter Ernennung desselben zum Staatsminister. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 48. 159. — nach dem Ausscheiden des Letztern wird dasselbe vorläufig von dem Minister des Innern verwaltet. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 255. — die interimistische Leitung des gedachten Ministeriums wird dem neu ernannten Minister des Innern, v. Manteuffel, übertragen. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 48. 347. — die seither von dem Ober-Marstallamte geführte Leitung des Gestütwesens wird von demf. getrennt und solche dem obigen Ministerium übertragen. (A. E. v. 11. Aug. 48.) 48. 228. — demf. ist der Lehrplan der Thierarzeneischule vor dessen Genehmigung durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Äußerung mitzutheilen, auch mit demf. jede organische Verfügung über die Ausbildung der Thierärzte vorher zu berathen. (A. E. v. 22. Juni 49.) 49. 335. — die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deichsozietäts-Angelegenheiten geht vom 1. Janr. 1850. an dasselbe über. (A. E. v. 26. Novbr. 49.) 50. 3. — die zur Ausführung des Gesetzes wegen der Rentenbanken erforderlichen Anordnungen gebühren demf. gemeinschaftlich mit dem Finanzministerium. (G. v. 2. März 50. §. 65.) 50. 128. — auch stehen die Rentenbank-Direktionen unter der Oberaufsicht dieser beiden Ministerien. (ebend. §. 5.) 50. 113. — demf. und dem Finanzminister ist auch die besonders errichtete Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken untergeordnet. (A. E. v. 21. Mai 50.) 50. 334. 335. — dasselbe wird nebst dem Finanzministerio mit der Ausführung des Gesetzes wegen Melioration der Bocker Haide beauftragt. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 50. 270. — dasselbe wird mit der Ausführung des Jagdpolizei-Gesetzes (v. 7. März 50.) beauftragt. (das. §. 31.) 50. 172.

Mischline, Ort, s. Chausseebau Nr. 7.

Mobiler Zustand des Militairs, in solchem werden bei Dienst- und bei Versetzungsreisen Taggelder in der Regel nicht gewährt; Ausnahmen kann nur das Kriegsministerium genehmigen. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 8.) 49. 87. — Befreiung der Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr und der Militairbeamten von der Klassensteuer während desselben. (V. v. 7. Dezbr. 49.) 49. 436.

Monatsschriften, (periodische Schriften, in monatlichen Zwischenräumen erscheinend), rücksichtlich derf. bedarf es weder einer Konzessionsertheilung, noch finden die sonstigen für Zeitungen und Zeitschriften ertheilten Vorschriften auf solche Anwendung. (V. v. 30. Juni 43. §. 20.) Jahrg. 1843. S. 264. 46. — in Polnischer Sprache, rücksichtlich dieser werden obige Bestimmungen fortan bis auf Weiteres suspendirt, daher es zu ihrer Herausgabe einer vorgängigen, von dem Minister des Innern zu ertheilenden Konzession bedarf. (A. K. O. v. 20. März 46.) 46. 156. — dies gilt auch von der Fortsetzung der bisher ohne Konzession erschienenen periodischen Schriften der genannten Art. (ebend.) 46. 156. — deren Herausgabe. (Preßges. v. 17. März 48. §. 4.) 48. 70.

Moratorienprozesse, General-, in solchen verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften; bei Einlegung von Rechtsmitteln oder Eintritt abgesonderter Spezialprozesse aber, sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der Verord. v. 1. Juni 1833. und derjenigen v. 21. Juli 46. zu behandeln. (§. 29. der letz.) 46. 300.

Moratoriensachen, General-, der Handeltreibenden, gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 47. 186.

Mord, an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke, dessen kriegsgerichtliche Untersuchung und Bestrafung. (V. v. 10. Mai 49. §. 10.) 49. 168.

Digitized by Google

Mordversuch, in den Fällen der §§. 837. 838. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., die Verurtheilung wegen eines solchen zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. b.) **50.** 49. — auch die Verurtheilung wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) **50.** 50.

Mühlenabgaben, über die Regulirung derf. wird der nächsten Volksvertretung ein Gesetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 2.) **48.** 393. — über solche bleiben die nähern Bestimmungen einem besondern Gesetze vorbehalten. (G. v. 2. März 50. §. 113.) **50.** 111. — die über solche bei den Auseinandersetzungsbehörden oder den ordentlichen Gerichten schwebenden Prozesse sollen auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers sistirt werden. (G. v. 9. Oktbr. 48. §. 1. lit. b.) **48.** 276. — bei der Sistirung der Ablösungs-Verhandlungen und Prozesse über solche behält es einstweilen sein Bewenden (G. v. 2. März 50. §. 113.) **50.** 111. — (und nicht aufgehobene Reallasten auf Mühlengrundstücken), deren Ablösung. (G. v. 11. März 50. §§. 2. 6. u. 8.) **50.** 146. 147. 148. — Prozeßverfahren in dergl. Angelegenheiten und Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörden in denf. (§§. 2. 3. 9.) 50. 146. 147. 148. — Aufhebung der früher angeordneten Sistirung der Prozesse über solche. (§. 9.) **50.** 148. — Anmeldung der Ansprüche auf Befreiung von solchen vor dem 1. Janr. 1855. (§. 4.) **50.** 147. — dief. sind unter den ohne Entschädigung aufgehobenen Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen nicht begriffen. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 10.) **50.** 81. — s. auch Mühlengrundstücke.

Mühlenbaumeister, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung v. 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) **49.** 99.

Mühlenfabrikate, über die Grenze gegen Frankreich ausgehend, Erhebung eines Ausgangszolls von 25 Prozent des durchschnittlichen Werths derselben. (A. K. O. v. 8. Janr. 47. nebst den Bekanntmachungen des Finanzministers vom 31. Dezbr. 46. und 1. Febr. 47.) **47.** 69—71.

Mühlengrundstücke, Bestimmungen über die auf solchen haftenden Reallasten. (G. v. 11. März 50.) **50.** 146—148. — alle auf denselben ruhenden, nicht als aufgehoben zu betrachtenden ablösbaren Reallasten müssen sofort nach den Grundsätzen des Gesetzes über Ablösung der Reallasten ꝛc. v. 2. März 1850. abgelöst werden. (§. 2.) **50.** 146. — Anmeldung der Ansprüche auf Befreiung von den auf solchen haftenden Abgaben vor dem 1. Janr. 1855. bei den zuständigen Auseinandersetzungs-Behörden. (§. 4.) **50.** 147. — Verfahren bei Ansprüchen auf Entschädigung aus Staatskassen für den Verlust einer für den Gewerbebetrieb auf solchen entrichteten Abgabe. (§. 5.) **50.** 147. — desgl. bei Ermittelung des Reinertrags derselben und bei Ablösung der auf solchen haftenden Reallasten. (§. 6.) **50.** 147. 148. — die nach §. 2. Nr. 1. des gedachten Gesetzes getroffenen interimistischen Festsetzungen über die laufenden Leistungen bleiben bis zur Ausführung der Ablösung, so wie die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden, dergl. Festsetzungen auch ferner zu treffen, in Kraft. (§. 9.) **50.** 148. — ob die auf solchen haftenden Abgaben durch §. 30. des Edikts v. 2. Novbr. 1810. oder durch §. 3. der allgem. Gew. Ord. v. 17. Janr. 1845. aufgehoben seien oder nicht, dabei kommen künftig die Bestimmungen der §§. 1. u. 2. der Verord. v. 19. Febr. 1832. nicht mehr zur Anwendung, und bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislast. (ebend. §. 1.) **50.** 146. — die Bestimmung wegen Herabsetzung der Entschädigung für die abzulösenden Reallasten auf den Betrag von zwei Dritteln des Reinertrags des Mühlengrundstücks findet auf Mühlen, welche erst nach Verkündung der Gew. Ord. v. 17. Janr. 1845. neu gegründet worden sind, keine Anwendung. (§. 8.) **50.** 148. — die im §. 1. lit. b. u. §. 2. Nr. 1. des Gesetzes v. 9. Oktbr. 1848. angeordnete Sistirung der Prozesse über Mühlenabgaben hört nunmehr auf. (§. 9.) **50.** 148. — Schiffsmühlen sind im Sinne des obigen Gesetzes ebenfalls zu den Mühlengrundstücken zu rechnen. (§. 7.) **50.** 148. — Verfahren in Prozessen über solche und nunmehrige Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörde, des Revisionskollegiums in Landeskultursachen, rücksichtlich derf. (§§. 2. u. 3.) **50.** 146. 147.

Mühlengrundstücke, (Forts.)
147. — nur die jetzt noch in der Revisions- oder Nichtigkeitsinstanz schwebenden Prozesse werden durch Entscheidung des Obertribunals zum Austrage gebracht. (§. 3.) 50. 147.
Mühlhausen, Kreis, s. Rententilgungskassen. — s. Handelskammern.
Mühlhausenscher Chausseebau, s. Chausseebau Nr. 19.
Mühlheim, an der Ruhr, derselben wird die revidirte Städteordnung v. 17. März 1831. verliehen. (A. K. O. v. 28. Aug. 46.) 46. 402.
Müller, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.
Mündliches Verfahren, in summarischen Prozessen erster Instanz. (V. v. 21. Juli 46. §§. 10—13.) 46. 294. 295. — die im §. 20. der Verord. v. 1. Juni 1833. zugelassene Verzichtleistung auf dasselbe vor dem erkennenden Gerichte findet ferner nicht statt. (ebend. §. 11.) 46. 294. — mit dem Eintritt desselben in den höhern Instanzen finden die bisherigen Vorschriften wegen Bestellung mehrerer Referenten nicht ferner Anwendung. (ebend. §. 19.) 46. 296. — in der zweiten Instanz vor dem Appellationsrichter, wobei die in der Verord. v. 1. Juni 1833. §§. 49—53. getroffenen Bestimmungen, jedoch mit Berücksichtigung der im §. 9. der Verord. v. 21. Juli 46. vorgeschriebenen Abänderungen, eintreten. (ebend. §. 22.) 46. 297. — der §. 48. der Verord. v. 1. Juni 1833., wonach die Sache ohne mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter entschieden werden konnte, wird aufgehoben. (ebend. §. 22.) 46. 297. — desgl. in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz. (ebend. §§. 23. 24.) 46. 297. 298. — in Bagatellsachen, nach den Vorschriften der Verord. v. 1. Juni 1833. (V. v. 21. Juli 46. §. 28.) 46. 299. — in den vor den Gerichten in Berlin zu führenden Untersuchungen wegen angeschuldigter Verbrechen. (G. v. 17. Juli 46. §§. 15. u. 16.) 46. 270. — in wiefern dabei nicht betheiligten Personen der Zutritt erlaubt ist. (ebend. §. 17.) 46. 271. — in erster Instanz wegen leichter Verbrechen vor den kommissarisch bestellten Einzelrichtern. (ebend. §§. 26 bis 36. 38.) 46. 272—274. 275. — Anordnungen für dasselbe in der Appellations-Instanz. (ebend. §§. 82—86.) 46. 282. 283. — in Untersuchungen wegen Polizeivergehen. (ebend. §§. 114. 115. 118. 121. 124. 126. 127.) 46. 287. 288. 289. — in den Verhandlungen vor dem erkennenden Richter und der Verkündigung der Urtheile. (V. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 49. 10. 11. — in Untersuchungen wegen Vergehen, sowie wegen Polizeivergehen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 31. 164. 170.) 49. 19. 43. 44. — desgl. wegen Verbrechen. (ebend. §§. 48. 54.) 49. 23. — desgl. in Untersuchungen mit Schwurgerichten wegen schwererer Verbrechen, sowie wegen politischer und Preßverbrechen. (§§. 14. 19. 98. 100. 117. 121.) 49. 16. 17. 31. 32. 35. 36. — desgl. in der Appellations-Instanz. (ebend. §§. 134. 136.) 49. 38. — desgl. in der Nichtigkeitsbeschwerde vor dem Ober-Tribunal. (§. 145.) 49. 40. — (ohne Öffentlichkeit) vor den Disziplinargerichten in Disziplinar-Strafsachen gegen richterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 34—39.) 49. 260. 261. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 24. 37—41. 43.) 49. 275. 278. 279. — s. auch Öffentlichkeit, öffentliches Verfahren.
Münster, Stadt, s. Chausseebau Nr. 12.
Münsterberg, s. Chausseebau Nr. 11.
Münster-Hammer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 9.
Münzfälschung, die Verurtheilung wegen solcher zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. h.) 50. 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. 50.
Münzkartel, unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten zur Vervollständigung der allgemeinen Münzkonvention v. 30. Juli 1838. und zu gegenseitig wirksamen Schutze ihres Münzregals (v. 21. Oktbr. 45.) 46. 478—481. — dasselbe soll so lange in Wirksamkeit bleiben, als die gedachte allgemeine Münzkonvention bestehen wird. (ebend. Art. 5.) 46. 480. — Anwendung desselben auch auf die

Digitized by Google

Münzkartel, (Forts.)
die Untersuchung und Bestrafung der betrüglichen Nachmachung oder Verfälschung der zum öffentlichen Umlaufe bestimmten, auf jeden Inhaber lautenden Papiere, sowie der wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommenen Verbreitung solcher unechten Papiere. (ebend. Art. 4.) 46. 480. — Auslieferung der wegen solcher Verbrechen gegen das Münzregal eines andern Vereinsstaates bezüchtigten Ausländers an die Gerichte des betreffenden Vereinsstaats, auf Requisition der letztern. (ebend. Art. 2. u. 3.) 46. 479. 480. — zwischen den Staaten des Zollvereins, vom 21. Oktbr. 1845., Ausdehnung der A. K. O. vom 26. Septbr. 46. wegen Bestrafung der Münzverbrechen und der Fälschung öffentlicher, geldwerther Papiere und deren wissentlicher Verbreitung, auch auf diejenigen Regierungen und deren Laude oder Landestheile, welche dem gedachten Münzkartel nachträglich beigetreten sind oder künftig noch beitreten möchten. (A. K. O. v. 9. Aug. 47.) 47. 355. — demselben sind noch beigetreten: das Fürstenthum Birkenfeld, die Herzogthümer Anhalt-Deßau und Anhalt-Bernburg, die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und das Fürstenthum Lippe. (Minist.-Bekanntmach. v. 21. Sept. 47.) 47. 355. f. — desgl. auch das Herzogthum Anhalt-Cöthen. (Minist.-Bekanntmach. v. 31. Aug. 49.) 49. 356.

Münzrecht, dasselbe übt der König nach Maaßgabe des Gesetzes aus. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 48.) 48. 381. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 50.) 50. 23.

Münzregal, **Münzverbrechen**, } s. Münzkartel.

Münzverbrechen, in den zollvereinten Staaten begangen, deren Untersuchung und Bestrafung. (A. K. O. v. 26. Septbr. 46. u. Münzkartel v. 21. Oktbr. 45.) 46. 477—481. — der Unterschied in den Preußischen Strafgesetzen zwischen inländischem und ausländischem Gelde fällt dabei fort. (ebend.) 46. 477. 479.

Münzverwaltung, Ausgabebeträge für dieselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 8.) 47. 164.

Museen, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. f.) 50. 63.

Musikalien, mit Text oder sonstigen Erläuterungen, dieselben werden den Druckschriften im Sinne der Verordnung v. 30. Juni 49. gleichgestellt. (§. 30. ders.) 49. 232. — s. ferner Druckschriften.

Musikalische Werke (Kompositionen), Erweiterung des Schutzes für solche gegen Nachdruck und unbefugte mechanische Vervielfältigung ꝛc. ders. in den deutschen Bundesstaaten. (Bundesbeschluß v. 19. Juni 45. u. Publik.-Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 149. 150. — Einholung des Gutachtens von Kunstverständigen, Musikalien- oder Kunsthändlern seitens der über dergl. Vergehen erkennenden Richter. (ebend. Art. 7.) 46. 150. — Vertrag mit Großbritannien zum Schutze gegen unbefugte Vervielfältigung ders. (v. 13. Mai 46. Art. I. u. II.) 46. 344—346. — desgl. gegen deren unbefugte öffentl. Darstellung oder Aufführung. (ebend. Art. III.) 46. 346. f. — Beitritt des Königreichs Sachsen zu obigem Vertrage. (Minist.-Bekanntmach. v. 27. Aug. 46.) 46. 394.

Muth, Beamte, die solchen in ihrem Berufe nicht bethätigen, sollen im Disziplinar-Strafverfahren des Dienstes entlassen werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 20.) 49. 274.

Myslowitz, Ort, s. Eisenbahnen Nr. 6.

N.

Nachahmung, der als Geldzeichen umlaufender Papiere, deren Ermittelung und Verfolgung liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob. (G. v. 24. Febr. §. 5. f.) 50. 58.

Nachbildung, **Nachdruck**, } Erweiterung des den Werken der Literatur und Kunst gegen dieselben, sowie gegen die unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, durch den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung v. 9. Novbr. 1837. verliehenen Schutzes. (Bundesbeschluß v. 19. Juni 45. u. Allerh. Publik.-

Digitized by Google

Nachbildung, Nachdruck, (Forts.)

Publik.-Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 149. 150. — Bestimmung dieses Schutzes auf die Lebensdauer der Urheber literarischer Erzeugnisse und Werke der Kunst und auf dreißig Jahre nach dem Tode derf. (ebend. Art. 1.) 46. 149. — desgl. auf dreißig Jahre für Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie für posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten) herrühren, von dem Jahre ihres Erscheinens an. (ebend. Art. 2.) 46. 149. — Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen dieser Schutz in Anspruch zu nehmen ist. (ebend. Art. 3.) 46. 150. — Schadloshaltung der durch Nachdruck ꝛc. Verletzten seitens der Nachdrucker und derjenigen, welche mit Nachdruck Handel treiben. (ebend. Art. 4. u. 5.) 46. 150. — außerdem Strafverhängung gegen dies. auf den Antrag der Verletzten. (ebend. Art. 6.) 46. 150. — Einziehung des Gutachtens von Sach- oder Kunstverständigen in dergl. Angelegenheiten seitens der erkennenden Richter. (ebend. Art. 7.) 46. 150. — nach obigen Bestimmungen werden die §§. 6. 7. 27. 28. u. 29. des Gesetzes v. 11. Juni 1837., sowie die §§. 1. u. 2. der Verord. v. 5. Juli 1844., insoweit sie kürzere Schutzfristen, als obige, vorschreiben, abgeändert. (Publik.-Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 150. — inwiefern Übersetzungen von bereits gedruckten literarischen Werken ausnahmsweise dem Nachdrucke gleich zu achten sind. (G. v. 11. Juni 1837. §. 4. Nr. 3. lit a. u. b.) Jahrg. 1837. S. 166. — (Bundestags-Beschluß v. 19. Juni 45. Nr. 3. u. Publik.-Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 150. — Vertrag mit Großbritannien, wegen gegenseitigen Schutzes der Autorrechte gegen solche. (v. 13. Mai 46.) 46. 343—350. — Begründung des Rechts auf den danach verheißenen Schutz in den gegenseitigen Staaten durch Einregistrirung der betreffenden Werke, resp. bei dem Buchhändlerverein in London oder bei dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, sowie durch Nachweis dieser Einregistrirung. (ebend. Art. II.) 46. 345. 346. — dem obigen Vertrage ist auch das Königreich Sachsen unter dem 24. Aug. 46. vom 1. Septbr. 46. ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 27. Aug. 46.) 46. 394. — desgl. das Herzogthum Braunschweig unter dem 30. März 47. v. 1. Apr. 47. ab. (Minist.-Bekanntmach. v. 1. Apr. 47.) 47. 120. — desgl. die den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten unter dem 1. Juli 47. vom 15ten desselben Monats ab. (Minist.-Bekanntmach. v. 4. Juli 47.) 47. 245.

Nachhut, auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden, Fristbestimmung für solche. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 35—38.) 47. 382. 383.

Nachlaß der in den Landarmen- und Korrektions-Anstalten der Kurmark verstorbenen Landarmen und Korrigenden, Disposition über denf. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 6.) 48. 39.

Nachlaß-Regulirungen, in der Königlichen Familie, rücksichtlich derselben behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 11.) 49. 4.

Nachlaßsachen, deren Regulirung durch Einzelrichter des Gerichtsbezirks. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 8.) 49. 8.

Nachlese, Strafe für das unbefugte Halten derf. in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Äckern. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 2.) 47. 383.

Nachrechen, auf abgeernteten Feldern, Ablösung der Berechtigung zu solchem, bei Gemeinheitstheilungen, insofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 3., Art. 3.) 50. 139. f.

Nachtzeit, Verdoppelung der verwirkten Strafe für die während derf. verübten Feldfrevel. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 14.) 47. 378. — Anordnungen für weidendes Vieh während derf. und Unterbringung desselben während solcher in Hürden. (ebend. §§. 28—33.) 47. 381. 382. — Strafe, doppelte Pfanderlegung und Schadenersatz-Leistung, wenn das Vieh während solcher auf fremde, dem Hütungsrechte nicht unterliegende Grundstücke übertritt. (ebend. §. 33.) 47. 381. 382. — Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit treiben, müssen von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen. (ebend. §. 34.) 47. 382. — in welchen Fällen während derf.

Digitized by Google

Nachtzeit, (Forts.)
amtlich in Wohnungen eingedrungen werden darf, oder darin Haussuchungen vorgenommen werden können. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 7.) 48. 258. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 110.) 48. 390 f. — während derf. ist das Eindringen in die Wohnungen verboten. (G. v. 12. Febr. 50. §. 8.) 50. 46. — Ausnahmen von diesem Verbote. (ebend. §§. 9—13.) 50. 47. 48. — den wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen kann bei Strafe untersagt werden, ihre Wohnungen zur Nachtzeit zu verlassen. (ebend. §. 13.) 50. 48.

Nadler, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Nagelschmiede, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Näherrecht, siehe Vorkaufsrecht.

Name des Druckers und Verlegers von Druck- und Zeitschriften, sowie des Vervielfältigers von Bildwerken, dessen Angabe auf solchen. (Preßges. v. 17. März 48. §§. 3. u. 4. Nr. 7.) 48. 69. 70. 71. — Strafe für deren Unterlassung. (ebend. §. 6.) 48. 71.

Namen, siehe Familiennamen.

Nassauische Landestheile, vormalige, Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1840. wegen Ablösung der Reallasten in denselben, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 26.) 50. 79.

National-Kokarde, Personen, welche das Recht, dieselbe zu tragen, verloren haben, ist der Zutritt zu dem öffentlichen und mündlichen Verfahren in den vor dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte in Berlin nach dem Gesetze v. 17. Juli 46. zu führenden Untersuchungen wegen Verbrechen und Polizeivergehen nicht zu gestatten. (V. v. 7. Apr. 47. §. 1.) 47. 130. — auch nicht zu dem öffentlichen und mündlichen Verfahren in den nach der Verordnung v. 21. Juli 46. zu führenden Civilprozessen. (V. v. 7. Apr. 47. §. 1.) 47. 131. — durch deren rechtskräftige Aberkennung verlieren die naturalisirten Juden der Provinz Posen ohne Weiteres die mit der Naturalisation verbundenen Rechte. (G. v. 23. Juli 47. §. 30.) 47. 268. — Personen, welchen dieselbe aberkannt ist, dürfen Jagdscheine nicht ertheilt werden. (G. v. 7. März 50. §. 15.) 50. 168.

Nationalökonomie, Prüfung der zum Regierungs-Referendariate sich meldenden Kandidaten in den Hauptgrundsätzen derf. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 2.) 46. 200.

National-Versammlung, Preußische, zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung, s. Verfassung. — Deutsche (zu Frankfurt a. M.), s. deutsche National-Versammlung.

Natural-Abgaben, (und Leistungen), Feststellung der Normalpreise für deren Ablösung. (G. v. 19. Novbr. 49.) 49. 414—416. — (G. v. 2. März 50. Tit. IV. §§. 29—31.) 50. 87. 88. — Sistirung der Verhandlungen und Prozesse über deren Ablösung, s. Ablösungen; desgl. gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

Natural-Fruchtzehnt, dessen Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für solche. (G. v. 2. März 50. Tit. V. §§. 32—35.) 50. 88. 89.

Naturalien (Lieferungen und Leistungen in Natur), Dotirung der Schullehrerstellen mit solchen, oder Entschädigungsleistung für dies. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §§. 12—15.) 46. 3. 4. — nur solche dürfen Schullehrer von den Verpflichteten unmittelbar erheben. (ebend. §. 67.) 46. 15.

Naturalisation der Juden des Großherzogthums Posen, allgemeine Bedingungen zur Erlangung derf., da dort die bisherige Unterscheidung in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden zur Zeit noch bestehen bleibt. (G. v. 23. Juli 47. §§. 24—28.) 47. 267. 268. — Theilnahme der Ehefrauen und der ehelichen Kinder an den Rechten der Naturalisation. (ebend. §§. 26. 27.) 47. 268. — alle in die Klasse der Naturalisirten eintretenden Juden erhalten von der Regierung des Bezirks, in welchem sie

Digitized by Google

Naturalisation, (Fortf.)
sie wohnen, Naturalisations-Patente. (ebend. §. 28.) 47. 268. — Verluſt der mit der Naturalisation verbundenen Rechte wegen rechtskräftig aberkannter National-Kokarde, wegen wiſſentlich unrichtiger Angabe zur Erlangung der Naturalisation und wegen entzogenen Bürgerrechts. (ebend. §. 30.) 47. 268. — gegen das, die Entziehung der Naturalisation feſtſetzende Reſolut der Regierung iſt der Rekurs an den Miniſter des Innern binnen einer zehntägigen Präkluſivfriſt zuläſſig. (ebend. §. 30.) 47. 268. 269. — nicht naturaliſirte Juden, Führung vollſtändiger Verzeichniſſe von denſ. und Ausfertigung eines Certifikats auf Grund der letz. (ebend. §§. 31. u. 32.) 47. 269. — beſondere Beſchränkungen, welchen dieſelben, als ſolche, unterworfen ſind. (ebend. §. 33.) 47. 269. — rückſichtlich der Verpflichtungen derſ. ſowohl, als der naturaliſirten Juden, in Beziehung auf die Tilgung und Ablöſung der jüdiſchen Korporations-Schulden verbleibt es bei den beſtehenden Vorſchriften und Anordnungen. (ebend. §. 34.) 47. 270. — ausländiſcher Gewerbetreibender, Verfahren bei Anträgen derſelben auf ſolche, in Folge des §. 8. des Geſetzes v. 31. Dezbr. 42. — Geſ.-Samml. 1843. S. 15. (V. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 49. 108.

Naturalisations-Urkunde, vor Ertheilung derſ. an ausländiſche Juden zur Niederlaſſung bedarf es der Genehmigung des Miniſters des Innern. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 47. 278. — ſ. auch Juden, ausländiſche, desgl. Naturaliſation.

Natural-Lieferungen in den Kriegen von 1806—7. und 1812—15, ſiehe Kriegslieferungen.

Natural-Quartier, der Anſpruch auf ſolches fällt für die Zeit, in welcher Tagegelder gegeben werden, im Kommandoorte des Militairs weg. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 3.) 49. 86.

Natural-Verpflegung, ſiehe Militair-Verpflegung.

Naumburg-Zeitz, Stift, ſiehe Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalten.

Navigationsſchulen, an ſolchen können Juden als Lehrer zugelaſſen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 47. 264. — nicht naturaliſirte Juden der Provinz Poſen bleiben davon ausgeſchloſſen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 47. 269.

Nebenämter, ſolche dürfen Schullehrer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung übernehmen. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 9.) 46. 3. — die Entziehung der Gelegenheit zu ſolchen bei Dienſtverſetzungen iſt nicht als eine Verkürzung im Einkommen anzuſehen. (V. v. 11. Juli 49. §. 94. Nr. 1.) 49. 289.

Nebenkoſten bei Dienſtreiſen, ſiehe Reiſekoſten.

Neindorf, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 9.

Neiſſe, Fluß, Deichverband gegen Überſchwemmungen derſelben, ſiehe Deichverbände.

Neiſſe-Brieger Eiſenbahn, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 8.

Neiſſe-Glatzer Chauſſeebau, ſiehe Chauſſeebau Nr. 6.

Neſpen, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 20.

Neubruchzehnt, deſſen Aufhebung ohne beſondere Abfindung. (G. v. 2. März 50. §. 35.) 50. 89.

Neudamm, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 4.

Neudamm, Stadt, ſiehe Chauſſeebau Nr. 6. u. 7.

Neudorf, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 10.

Neuenkirchen, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 22.

Neuhof, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 21.

Neuhoff, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 13.

Neukirchen, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 27.

Neu-Klötze, Gemeinde, ſiehe Klötze.

Digitized by Google

Neumark, Provinz, revidirtes Reglement für die Land-Feuersozietät derſ. (v. 17. Juli 46.) 46. 351 bis 389. — daſſelbe tritt mit dem 1. Janr. 1847. in Kraft, und in die Stelle des Reglements vom 29. Aug. 1825. und der daſſelbe erläuternden geſetzlichen Vorſchriften und Kommunal-Landtagsbeſchlüſſe. (ebend. §. 1.) 46. 351. — ſiehe auch Feuer-Sozietäts-Reglements. — ſiehe Brandenburg, Provinz.

Neunkirchen, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 13.

Neurode-Glatzer Chauſſeebau, ſiehe Chauſſeebau Nr. 10.

Neuruppin, Stadt, ſiehe Ruppin.

Neuſalz, ſiehe Chauſſeebau Nr. 14.

Neuſen, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 22.

Neußer Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 80,000 Rthlr., deren Ausſtellung und Emiſſion als Darlehn behufs Regulirung des ſtädtiſchen Schuldenweſens. (Allerh. Priv. v. 14. März 49.) 49. 139—144. — jährliche Verzinſung derſelben mit fünf Prozent auf die bei den Obligationen befindlichen Zinskupons. (ebend.) 49. 139. 140. — allmälige Tilgung derſelben durch Ankauf oder jährliche Verloſung. (ebend.) 49. 141. 142. — auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 80,000 Rthlr. auf das zur Ausſtellung derſelben unter dem 14. März 1849. (Geſ.-Samml. S. 139. ff.) ertheilte Allerh. Privilegium hat der Gemeinderath der Stadt Neuß verzichtet und iſt daher ſolches für erloſchen erklärt. (A. E. v. 11. Febr. 50.) 50. 197.

Neuſtadt, a. D., ſiehe Chauſſeebau Nr. 1.

Neuſtadt, Gemeinde, ſiehe Chauſſeebau Nr. 20.

Neuſtadt-Eberswalde, ſiehe Chauſſeebau Nr. 5.

Neuſtettiner Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, deren Ausfertigung und Emiſſion zum Betrage von 97,000 Rthlr., mit 3½ Prozent jährl. Verzinſung, behufs der Erbauung einer Chauſſee von Felderborn über Neuſtettin und Bärwalde nach der Belgarder Kreisgrenze in der Richtung auf Polzin. (Privileg. v. 23. Oktbr. 46.) 46. 518. f.

Neu-Tüshaus, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 22.

Neu-Vorpommern, ſiehe Pommern.

Nichtigkeit, bei Strafe derſelben ſoll der Fällung des Urtheils in Unterſuchungsſachen ein mündliches öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gerichte vorhergehen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 14.) 49. 16.

Nichtigkeitsbeſchwerde (Nichtigkeitsklage), Rechtsmittel, Vorſchriften für dieſelbe in ſummariſchen Prozeſſen. (V. v. 21. Juli 46. §§. 15—19. u. 23—26.) 46. 295. 296. 297. 298. — dieſelbe muß außer der Angabe der Beſchwerdepunkte dasjenige enthalten, was der Art. 8. der Deklaration v. 6. April 1839. verſchreibt. (ebend. §. 23. lit. a.) 46. 297. — zur Anfertigung von Schriftſätzen in dieſer Inſtanz ſind nur die bei dem Geheimen Ober-Tribunal angeſtellten Juſtizkommiſſarien befugt. (ebend. §. 23. lit. d.) 46. 297. — Vorſchriften für deren Beſchleunigung in eiligen Sachen (Wechſel-, Arreſt-, Merkantil- und Bauſachen.) — (ebend. §. 27.) 46. 299. — einer Vermehrung dieſer Anzahl bedarf es aber auch dann nicht, wenn es auf Abänderung zweier gleichförmiger Erkenntniſſe ankommt, wonach die Beſtimmung in Nr. 7. der A. K. O. v. 19. Juli 1832. (S. 192.) aufgehoben wird. (ebend. §. 24.) 46. 298. — Entſcheidung des Plenums des Geheimen Ober-Tribunals in den Fällen der Nr. 3. u. 4. der Verord. v. 1. Aug. 1836. (S. 218.) nicht blos über die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage, ſondern in der Sache ſelbſt. (ebend. §. 25.) 46. 298. — Mittheilung der gefällten Erkenntniſſe an die bei dem Geheimen Ober-Tribunal aufgetretenen Sachwalter und Feſtſetzung deren Gebühren. (ebend. §. 26.) 46. 298. — geſetzlich begründete, Zuläſſigkeit derſelben gegen Ausſprüche des obern Schiedsgerichts in Pferde-Rennangelegenheiten. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46. Nr. 4.) 46. 482. f. — iſt zuläſſig gegen den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch in ſtreitigen Feuerſozietäts-Angelegenheiten der Stadt Königsberg in Pr. (Regl. v. 22. Mai 46. §§. 91. 92.) 46. 188. 189. — Zuläſſigkeit derſ. gegen die Entſcheidungen in der Appellations-Inſtanz wegen Streitigkeiten zwiſchen verſchiedenen Betheiligten über das Recht zur Führung eines Fabrikzeichens für Eiſen- und Stahlwaaren in der Pro-

Digitized by Google

Nichtigkeitsbeschwerde, (Forts.)
Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (V. v. 18. Aug. 47. §. 10.) 47. 338. — Zulässigkeit derf. gegen Erkenntnisse im Civilprozesse wegen Beleidigung. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 3.) 48. 424. — (G. v. 11. März 50. §. 7.) 50. 175. — Rechtsmittel, durch solche können Appellationserkenntnisse über die im §. 38. der Verord. v. 3. Janr. 49. bezeichneten Verbrechen und Erkenntnisse der Geschwornengerichte (§. 60. ibid.) angefochten werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 138.) 49. 39. — dieselbe findet wegen Verletzung von Förmlichkeiten im Verfahren und wegen Verletzung eines Strafgesetzes statt. (ebend. §§. 139. 140.) 49. 39. — die Entscheidung über dieselbe erfolgt auf mündlichen Vortrag von einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Senate des Ober-Tribunals in öffentlicher Sitzung. (ebend. §§. 144—150.) 49. 40. 41. — (V. v. 21. Juli 46. §. 24.) 46. 297. f. — Anbringung derf. binnen einer präklusivischen Frist von 10 Tagen bei dem Gerichte erster Instanz, vom Tage der Verkündung des Urtels. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 143. 144.) 49. 39. 40. — durch die Einlegung derf. von Seiten des Angeklagten wird die Vollstreckung der Strafe aufgehalten. (V. v. 3. Janr. 49. §. 159.) 49. 42. — findet in Disziplinarsachen nicht statt. (V. v. 10. Juli 49. §. 45.) 49. 262. — dieselbe wird als Appellations-Beschwerde behandelt, wenn die Berufung zulässig und eingelegt ist. (ebend. §. 45.) 49. 262. — in wie weit solche gegen Erkenntnisse der Gewerbegerichte stattfinden kann, ist nach der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Prozeßgesetzgebung zu beurtheilen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 49. 123.

Nicolai-Goczalkowitzer Chaussee, siehe Chausseebau Nr. 13.

Nieder-Kränig, Ort, siehe Chausseebau Nr. 6.

Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen, Orte, der Polizei als solche bekannt, können auch zur Nachtzeit durchsucht werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 12. Nr. 2.) 50. 47.

Niederlande, Königreich, Vertrag mit demselben wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher (v. 17. Novbr. 50.) 50. 509—514. — namentliche Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen, auf welche sich die Bestimmungen dieses Vertrages beziehen. (ebend. Art. 2.) 50. 510. f. — politische Vergehen sind davon ausgeschlossen. (Art. 4.) 50. 511. — gegenseitige Verzichtleistung auf die Erstattung der Unterhaltungs-, Transport- und anderer Kosten, welche aus der Auslieferung erwachsen. (Art. 7.) 50. 512. — obiger Vertrag verbleibt bis auf sechs Monate nach der seitens der einen der beiden kontrahirenden Regierungen erfolgten Aufkündigung in Kraft. (Art. 12.) 50. 514. — siehe Luxemburg.

Niederlassungen, von Ausländern in den diesseitigen Staaten, Verfahren bei denf. (A. K. O. v. 10. Jan. 48.) 48. 25. — in Anwendung des §. 7. Nr. 2—4. u. 8. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 42. (ebend.) 48. 25.

Nieder-Lausitz, Markgrafthum, siehe Lausitz, desgl. Brandenburg, Provinz.

Nieder-Oderbruch, siehe Oderbruch.

Niederrheinische Dampf-Schleppschifffahrts-Gesellschaft, eine für den Gütertransport auf dem Rheine und auf den mit ihm zusammenhängenden Gewässern in Düsseldorf unter obiger Firma zusammengetretene Aktiengesellschaft, deren Statut v. 31. März 46. ist mittelst Allerhöchster Order vom 22. Mai 46. bestätigt worden. (Ministerial-Bekanntmachung v. 27. Juni 46.) 46. 250.

Niederschlesische Zweigbahn und
Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 4. 6. und Nr. 7.

Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft, siehe Eisenbahnen Nr. 5.

Niederungen, Elbinger, Falkenauer, Östlich-Mewesche und Rudnerweider, siehe Strom- u. Deichbauten an der Weichsel u. Nogat.

Nieder-Wutzow, siehe Chausseebau Nr. 6. — siehe auch Oder, Strom.

Nierenhof, Ort, siehe Chausseebau Nr. 25.

Niesky, in der Ober-Lausitz, von dort bis zur Grenze bei Meuselwitz, siehe Chausseebau Nr. 8.

Nixei, Ort, siehe Chausseebau Nr. 20.

Digitized by Google

Nogat, Ausführung umfassender Strom- und Deichbauten an derselben auf Kosten des Staats, zur größeren Sicherheit des Verkehrs, besonders der Schifffahrt, sowie zur Beförderung der Landeskultur. (V. v. 12. Apr. 48.) 48. 126—128. — Expropriations- und Entschädigungs-Verfahren bei der dazu erforderlichen Abtretung von Grund und Boden. (ebend. §§. 3—7.) 48. 126—128. — Bewilligung der Gebühren- und Stempelfreiheit, auch Befreiung von Depositalgebühren bei solchen. (ebend. §. 7.) 48. 128. — in der bestehenden Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Uferschutzwerke wird durch obige Verordnung nichts geändert. (ebend. §. 2.) 48. 126. — Ausführung des Brückenbaues über dieselbe und der durch die Ost-Eisenbahn-Anlage bedingten Strom- und Deichregulirungen an derf. für Rechnung des Staats. (G. v. 7. Dezbr. 49. §. 1. Nr. 1. u. §. 2.) 49. 437. — diese Ausführung verbleibt bis zu deren Vollendung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (A. E. v. 26. Novbr. 49.) 50. 3.

Nordhausen, Stadt, s. Chausseebau Nr. 20.

Normal-Fährtarif für die Rheinprovinz und die Provinz Westphalen, s. Fähranstalten.

Normal-Marktorte, Normal-Preise, bei Ablösungen der Reallasten, deren Feststellung durch Bildung von Distrikts- und Kreis-Kommissionen. (G. v. 19. Novbr. 49.) 49. 413—416. — (G. v. 2. März 50. §§. 10. 12. 21. 23—25. 30. 57. 67—72.) 50. 83. 84. 86. 87. f. 94. 98. 99. — s. auch Distrikts-Kommissionen. — Revision derselben von zehn zu zehn Jahren. (ebend. §. 69.) 50. 99. — das Gesetz über deren Feststellung v. 19. Novbr. 49. tritt außer Kraft mit dem Zeitpunkte der Verkündigung des obigen Gesetzes (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 33.) 50. 79.

Notarien, deren Ernennung durch den Justizminister im Namen des Königs. (V. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 49. 12. — besondere, können in den Städten von 50,000 und mehr Einwohnern angestellt werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 30.) 49. 10. — die gleichzeitige Funktion derf. soll den bei dem Ober-Tribunal und den Appellationsgerichten künftig anzustellenden Rechtsanwalten in der Regel nicht beigelegt werden. (ebend. §. 30.) 49. 10. — Bildung eines Ehrenraths unter denselben, den Justiz-Kommissarien und Advokaten. (V. v. 30. Apr. 47.) 47. 196—201. — in der Befugniß der Gerichte, dieselben zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen, wird dadurch nichts geändert. (ebend. §. 3.) 47. 197. — Verfahren wegen Amtssuspension und Dienstentlassung derf. (ebend. §§. 5. 9. 11. 12. 16. 17. 18.) 47. 197. 198. 199. — die Ausführung der auf Dienstentlassung lautenden Erkenntnisse des Ehrenraths ist bei dem betreffenden Landes-Justiz-Kollegium zu beantragen. (ebend. §. 18.) 47. 199. — s. auch Ehrenrath. — Disziplinar-Strafverfahren gegen dieselben. (V. v. 11. Juli 49. §§. 73—82.) 49. 285—287. — Niederlegung ihres Amts bei körperlicher oder geistiger Unfähigkeit. (ebend. §. 83.) 49. 287. — Befugniß derf. zur rechtsgültigen Aufnahme von Verträgen über Zertheilung von Grundstücken, über Abzweigung einzelner Theile ꝛc., in Anwendung des §. 2. des Gesetzes v. 3. Janr. 45. (V. v. 2. Janr. 49. §. 31.) 49. 10. — denselben wird, in Erweiterung der Vorschrift des §. 31. der Verordnung v. 2. Janr. 49. die Verpflichtung auferlegt, die von ihnen aufgenommenen Veräußerungsverträge bei Zerstückelungen und Abzweigungen von Grundstücken an die betreffende Hypotheken-Behörde einzureichen. (G. v. 24. Febr. 50. §. 1.) 50. 68. — (V. v. 2. Janr. 49. §. 31.) 49. 10. — Wählbarkeit derf. zu Geschworenen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63.) 49. 25.

Nothhavelungssachen, nicht streitige, gehören ausschließlich vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 47. 187.

Nothstand, nach der unergiebigen Ernte im Jahre 1846., allgemeine Maaßregeln zu dessen Minderung und Abhülfe durch

1) Erhebung eines Ausgangszolls von dem über die Landesgrenze gegen Frankreich ausgehenden Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und andern Mühlenfabrikaten. (A. K. O. v. 8. Janr. 47. nebst Bekanntmachungen des Finanzministers v. 31. Dezbr. 46. u. 1. Febr. 47.) 47. 69—71.
2) Beschränkung der Vor- und Aufkäuferei der Lebensmittel auf den Wochenmärkten, nach dem Ermessen

Digitized by Google

Nothstand, (Forts.)
messen der Ortsbehörde, für die nächste Zeit und bis zum 1. Oktbr. 47. (A. K. O. v. 23. Apr. 47.) 47. 192.
3) Verbot der Ausfuhr der Kartoffeln nach andern Ländern, als denjenigen, welche zum Zollvereine gehören, bis zum 1. Novbr. 47. (A. K. O. v. 1. Mai 47.) 47. 194.
4) Verbot der Verwendung von Kartoffeln, Getreide aller Art und andern mehligen Stoffen zur Bereitung von Branntwein, bis zum 15. Aug. 47. (A. K. O. v. 1. Mai 47.) 47. 194.
5) Erlaß der Mahlsteuer bis zum 1. August 1847. und Anordnungen für deren Wiedererhebung von da ab. (A. K. O. v. 25. Juni 47.) 47. 244.
— dringender, zur Abwehr oder Milderung eines solchen im Kreise, kann die Kreisversammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Kreisabgabe bis zu 5 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn der Gesammtbetrag der von den Gemeinden des Kreises aufzubringenden Kreisabgaben 10 Prozent der Staatssteuern übersteigt. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 10. u. 12.) 50. 254. — desgl. zu gleichem Zweck seitens der Provinzial-Versammlung eine Provinzial-Abgabe bis zu 2 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann, wenn mit Hinzurechnung dieser Abgabe der Gesammtbetrag der Provinzial-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuern übersteigt. (Art. 45. 48.) 50. 260. — mehr als 2 Prozent im Ganzen dürfen zur Abwehr desselben Nothstandes in keinem Falle erhoben werden. (Art. 48.) 50. 260.

Nutzungen, aufgehobene, Betrag der Entschädigungen für solche als Passivum der General-Staatskasse. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. II. 1.) 47. 152. — ausdrücklich vorbehaltene, solche sind bei Aufhebung des Obereigenthums des Lehnsherrn, des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, sowie des Eigenthums des Erbverpächters, nicht mit aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. u. §. 5.) 50. 80. 82. — deren Werthermittelung und Ablösung bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50.) 50. 139—144.

Nutzungsberechtigte, von ländlichen Grundstücken, Befugniß derf. zu Pfändungen auf letztern. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 5. 12. 13.) 47. 376. 378.

Nutzungsrechte, an Gemeindeglieder- und Bürgervermögen, deren Erhaltung bei Gemeinheitstheilungen. (Dekl. v. 26. Juli 47.) 47. 327. 328.

O.

Obdachlose, Verfahren gegen dies. wegen deren anderweiten Unterkommens. (Landarmen-Regl. für die Kurmark v. 14. Janr. 48. §. 46.) 48. 51.

Ober-Appellationsgericht, zu Greifswald, dasselbe bleibt unter Vorbehalt weiterer Bestimmung bestehen, erhält aber die Bezeichnung: „Appellationsgericht". (V. v. 2. Janr. 49. §§. 24. u. 25.) 49. 8. — Aufhebung desjenigen zu Posen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 24.) 49. 8. — s. ferner Appellationsgerichte.

Ober-Appellationssenat des Kammergerichts, s. letzteres.

Ober-Baudeputation, Auflösung derf. und Übergang deren Geschäfte auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, resp. auf die neu errichtete technische Baudeputation. (A. E. v. 14. Janr. 50. u. V. v. 22. Dezbr. 49. §. 1. 2. 6.) 50. 13—15. die gegenwärtigen Mitglieder der ersteren werden zu Ministerial-Bauräthen ernannt. (ebend.) 50. 13—15.

Ober-Bergämter, s. letz.

Oberbürgermeister, seitherige, aber nicht gewählte, Ansprüche derf. auf Pension. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 157.) 50. 250. 251.

Ober-

Digitized by Google

Ober-Eigenthum der Lehnsherren, Guts- oder Grundherren und Erbzinsherren, deſſen Aufhebung ohne Entſchädigung, ausſchließlich der aus dieſen Verhältniſſen entſpringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leiſtungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. u. §. 5.) 50. 80. 82.

Ober-Examinations-Kommiſſion, für die Prüfung zu höhern Verwaltungsämtern, dieſelbe hat ihren Sitz in Berlin und beſteht aus einem von des Königs Majeſtät zu ernennenden Vorſitzenden, desgl. aus vier Mitgliedern, als ordentlichen Examinatoren, welche unter den Miniſterialräthen auszuwählen ſind. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 18.) 46. 205. — der vierte Examinator (für alle Zweige der Rechtswiſſenſchaft) kann auch ein Mitglied des geheimen Ober-Tribunals oder des Reviſionshofes ſein. (ebend.) 46. 205. — die Ernennung zum Examinator bei derſelben iſt als ein jederzeit widerruflicher Ehren-Auftrag zu betrachten. (ebend.) 46. 205. — dieſelbe iſt zur letzten und höchſten Prüfung derer beſtimmt, welche ihre Qualifikation bewähren wollen, um zu Mitgliedern der Regierungen, wozu auch die Ober-Forſtbeamten gehören, und der Provinzial-Steuerdirektionen, ingleichen zu weltlichen Mitgliedern der Konſiſtorien und Provinzial-Schulkollegien und zu Ober-Kommiſſarien bei den General-Kommiſſionen befördert werden zu können. (ebend. §. 19.) 46. 205. — dieſelbe iſt als Behörde dem Staatsminiſterio untergeordnet, deſſen Mitglieder, ſowie die Direktoren und Räthe der Miniſterien und die Präſidenten der Landeskollegien, das Recht haben, den mündlichen Prüfungen der Kommiſſion perſönlich beizuwohnen. (ebend. §. 20.) 46. 206. — Reſſortverhältniß derſ. zu den Diszipliner-Miniſterien. (ebend. §. 32.) 46. 210. — Verfahren bei den Prüfungen vor derſ. (ebend. §§. 20—29.) 46. 206—209. — Cenſur des Ausfalls der Prüfung ſeitens derſ. (ebend. §§. 30. 31. u. 32.) 46. 209. 210. — formeller Geſchäftsgang bei derſ. (ebend. §. 35.) 46. 210. — für die Juſtizbeamten, zu Juſtitiarien bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden können nur ſolche Männer beſtellt werden, welche die höchſte Prüfung vor jener beſtanden haben. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 19. lit. a.) 46. 206.

Ober-Forſtbeamte, als Mitglieder der Regierungen, Prüfung zu ſolchen vor der Ober-Examinations-Kommiſſion. (ebend. §§. 13. 17. u. 19.) 46. 203. 204. 205. — bei den Regierungen, deren Berufung zu den Prüfungen der Forſtreferendarien. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 13. lit. d.) 46. 203.

Ober-Gebra, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 16.

Obergerichte, Gerichtsſtand der Eiſenbahngeſellſchaften bei denſ., wegen erhobener Entſchädigungsanſprüche der Grundbeſitzer, und zwar bei demjenigen, in deſſen Departement das expropriirte oder beſchädigte Grundſtück belegen iſt. (A. K. O. v. 1. März 47.) 47. 112. — findet für den ganzen Umfang der Monarchie ſtatt, mit Ausſchluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (ebend.) 47. 112. — beſtimmen mit den Regierungen die Ortspolizeibehörden oder die polizeilichen Beamten, welche bei der ortsgerichtlichen bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen mitwirken ſollen. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 48. 129. — ſ. auch Juſtizkollegien, Landes-.

Oberhaupt des Staats, ſ. Staats-Oberhaupt.

Oberhundem, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 16.

Ober-Kirchenrath, evangeliſcher, dieſe Bezeichnung ſoll in Zukunft die Abtheilung des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten für die innern evangeliſchen Kirchenſachen führen, unter Beibehaltung der von ihr bisher ausgeübten amtlichen Befugniſſe. (A. E. v. 29. Juni 50.) 50. 343. — nähere Bezeichnung der letztern und kollegialiſche Geſchäftsverwaltung bei demſelben. (Reſſ. Regl. §§. 1. 2.) 50. 344. 345. — in welchen Fällen ein Zuſammenwirken deſſelben und des Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten ſtattfinden wird. (ebend. §§. 5. 6. 7.) 50. 346. — Gutachten und Anträge deſſelben in ſolchen äußeren Angelegenheiten der evangeliſchen Kirche, von denen eine weſentliche Einwirkung auf die ihm übertragene Seite der kirchlichen Verwaltung anzunehmen iſt. (§. 4.) 50. 345. f.

Ober-Kommiſſarien, bei den General-Kommiſſionen, Bewährung deren Qualifikation durch Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommiſſion. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §§. 19. u. 22.) 46. 205. 207.

Ober-

Digitized by Google

Ober-Konsistorium, evangelisches, Errichtung desselben. (V. v. 28. Janr. 48.) 48. 27. — Sitz desselben in Berlin. (ebend. §. 1.) 48. 27. — Ressort desselben. (ebend. §. 5.) 48. 27. — jährliche Zusammenberufung der größeren Versammlung desselben. (ebend. §. 6.) 48. 28. — den Vorsitz in demselben führt der Minister der geistlichen Angel. (ebend. §. 4.) 48. 27. — wird wieder aufgelöst. (Staatsminist. Bekanntmach. v. 15. Apr. 48.) 48. 114.

Oberlandesgerichte zu Marienwerder u. Insterburg, Kompetenzverhältnisse zwischen dens. und dem Tribunal des Königreichs Preußen, mit Abänderung der Bestimmungen der A. K. O. v. 22. Dezbr. 38. unter C. Nr. 7. bis 11. (A. K. O. v. 16. Novbr. 46.) 46. 515. — zu Marienwerder, Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Sterbekassen-Vereins für die Justizbeamten in dessen Departement. (A. K. O. v. 18. Septbr. 46. und Minist.-Bekanntmach. v. 20. Novbr. 46.) 46. 516. — (Obergerichte), zu Insterburg, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Posen, Stettin, Cöslin, Frankfurt, Breslau, Glogau, Ratibor, Naumburg, Halberstadt, Magdeburg, Münster, Paderborn und Arnsberg, dieselben bleiben, unter Vorbehalt weiterer Bestimmung bestehen, jedoch erhalten sie die Bezeichnung: „Appellationsgerichte". (V. v. 2. Janr. 49. §§. 24. u. 25.) 49. 8. — siehe ferner Appellationsgerichte.

Oberlausitz, Markgrafthum, siehe Schlesien, Provinz, desgl. Lausitz.

Ober-Marstallamt, von dems. wird die Leitung des Gestütwesens getrennt und dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen. (A. E. v. 11. Aug. 48.) 48. 228.

Ober-Postämter, diese den größeren Postämtern bisher beigelegte Benennung fällt weg. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 50. 299. — das Ober-Postamt in Hamburg bleibt wegen seiner Lage und Wichtigkeit als ein Immediat-Ober-Postamt bestehen. (ebend.) 50. 299.

Ober-Postdirektionen, Errichtung einer solchen für jeden Regierungsbezirk, sowie für die Residenzstadt Berlin. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 50. 299. — sämmtliche Postanstalten des Regierungsbezirks werden denselben untergeordnet. (ebend.) 50. 299. — die im Auslande gelegenen preußischen Postanstalten werden den nächstgelegenen Ober-Postdirektionen zugewiesen; das Ober-Postamt in Hamburg bleibt als ein Immediat-Ober-Postamt bestehen. (ebend.) 50. 299. — dem Vorsteher derselben werden zugewiesen ein Büreauvorsteher, welcher in Behinderungsfällen des Ober-Postdirektors denselben vertritt, ein Postinspektor, ein Post-Kassenkontrolleur und die nothwendige Anzahl von Büreau- und Revisionsbeamten. (ebend.) 50. 299. — den rechtskundigen Beistand hat bei denselben der Justitiarius der Regierung, bei der Ober-Postdirektion in Berlin der Justitiarius des Postdepartements zu leisten. (ebend.) 50. 299. — Einrichtung einer Bezirks-Postkasse bei jeder Ober-Postdirektion; dagegen geht die General-Postkasse in Berlin als entbehrlich ein. (ebend.) 50. 299. — die unmittelbare Kontrolle über die Ober-Postdirektionen, namentlich die Sorge für Aufrechthaltung eines übereinstimmenden Verfahrens bei denselben wird durch zwei General-Postinspektoren wahrgenommen, deren Funktionen von den vortragenden Räthen des Postdepartements mit versehen werden sollen. (ebend.) 50. 299. die bei der Central-Postverwaltung zu entbehrenden Beamten sind bei den Ober-Postdirektionen und Postanstalten, so weit als thunlich, anderweitig zu verwenden. (ebend.) 50. 299. — den Ober-Postdirektionen wird die bis jetzt dem General-Postamte ausschließlich zustehende Befugniß, in Untersuchungssachen wegen Post- und Porto-Kontraventionen zunächst durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn nicht dagegen auf rechtliches Gehör angetragen wird. (A. E. v. 25. März 50.) 50. 300.

Ober-Postdirektoren, dieser Dienstcharakter soll den Vorstehern der Ober-Postdirektionen, mit dem Range der Ober-Regierungsräthe und Ober-Forstmeister zukommen. (A. E. v. 3. April 50.) 50. 300. — siehe auch Ober-Postdirektionen.

Oberpräsidenten, dieselben können durch Königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) 49. 290. — Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung oder Ergänzung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den höhern Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten, durch dieselben. (V. v.

Digitized by Google

Oberpräsidenten, (Forts.)
28. Mai 46. §. 7.) 46. 215. — Rekurs dagegen an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und an die hierbei sonst noch betheiligten Departementschefs. (ebend. §. 8.) 46. 215 f. — Regulirung des Pensionswesens durch dies. für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalten, zu deren Unterhaltung weder Kommunen, noch der Staat verpflichtet sind. (ebend. §. 9.) 46. 216. — desgl. der zur Bildung eines Pensionsfonds für dergleichen Anstalten erforderlichen Zuschüsse. (ebend. §. 17.) 46. 217. — dieselben haben bei Einleitung des ständischen Verfahrens wegen Entziehung der Ausübung ständischer Rechte die Aufnahme des Thatbestandes und die Vernehmung des Angeschuldigten durch einen Regierungs-Justitiarius anzuordnen. (V. v. 23. Juli 47. §. 8.) 47. 280. — solche übersenden demnächst die geschlossenen Akten, welchen eine von einem Rechtsverständigen gefertigte Relation beizufügen ist, dem Vorsitzenden der betreffenden ständischen Versammlung, um von letzterer darüber entscheiden zu lassen. (ebend. §. 10.) 47. 281. — deren Bestätigung sind die Statuten der jüdischen Synagogengemeinden unterworfen. (G. v. 23. Juli 47. §. 50.) 47. 273. — auf deren Vorschläge werden die Mitglieder der für die Beilegung von Streitigkeiten über die inneren Kultuseinrichtungen der Juden zu errichtenden Kommission, nebst den Stellvertretern, von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ernannt. (ebend. §. 55.) 47. 274. — deren Genehmigung ist zum vorübergehenden Aufenthalte nicht naturalisirter Juden aus der Provinz Posen in andern Provinzen erforderlich. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 7.) 47. 269. — der Oberpräsident der Provinz Posen kann auf den Antrag der Regierungen in derselben von gewissen Erfordernissen zur Erlangung der Naturalisation für dortige Juden dispensiren. (ebend. §. 25. Nr. 3.) 47. 267. — Ressort ders. bei Herausgabe von Zeitschriften. (Preßges. v. 17. März 48. §. 4.) 48. 70. — Kompetenz ders. bei der Wahl der Mitglieder der Handelskammern und deren Stellvertreter. (V. v. 11. Febr. 48. §. 8.) 48. 64. 65. — desgl. bei deren Suspension oder Entfernung. (ebend. §§. 11—14.) 48. 65. 66. — an solche geht der Rekurs der Mitglieder der Handelskammern und Stellvertreter gegen den Beschluß ihrer Entfernung aus der Kammer wegen Verlustes der öffentlichen Achtung durch ihre Handlungsweise. (V. v. 11. Febr. 48. §. 12.) 48. 66. — für die Mark Brandenburg, derselbe entscheidet in der Rekurs-Instanz über die von unvermögenden Gemeinden in Anspruch genommene, aber verweigerte Beihülfe aus dem Niederlausitzer Landarmenfonds. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 23.) 46. 257. — der Mark Brandenburg, derselbe entscheidet in der Rekurs-Instanz auf Beschwerden in Angelegenheiten des Landarmen- und Korrigendenwesens der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 14.) 48. 41. 42. — desgl. gegen Strafresolute der Landarmen-Direktion. (ebend. §. 38.) 48. 49. — Kompetenz ders. bei der Wahl der Preuß. Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung. (V. v. 11. Apr. 48. §§. 7. 9. u. 10.) 48. 96. — durch dieselben können bei den Wahlen der Abgeordneten für die zweite Kammer, Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. (V. v. 30. Mai 49. §. 3.) 49. 205. — Wirksamkeit ders. bei den Wahlen zum Volkshause des deutschen Parlaments. (V. v. 26. Novbr. 49. §§. 3. u. 37.) 49. 429. — ohne ausdrückliche Zustimmung derselben darf die gewöhnliche Sitzung der Provinzialversammlung nicht länger als vierzehn Tage dauern. (Bezirks- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 51.) 50. 261. — sonstige Pflichten und Rechte derselben zu den Provinzial-Versammlungen. (Art. 57—59.) 50. 262. — durch dieselben oder deren Stellvertreter werden im Namen des Königs die Provinzial-Landtage eröffnet und geschlossen. (Art. 49.) 50. 260. — von denselben ist über die Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten der Provinzial-Versammlung alljährlich in deren regelmäßigen Sitzung ein zu veröffentlichender Bericht mitzutheilen, in welchem die wichtigsten Resultate der Verwaltung, insofern sie in Zahlen darzustellen sind, durch statistische Nachweisungen zu belegen sind. (Art. 53.) 50. 261. — deren Genehmigung bedarf die Geschäftsordnung des Bezirksraths. (Art. 36.) 50. 258. — von denselben werden die außerordentlichen Wahlen zum Ersatz der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Deputirten des Bezirksraths veranlaßt. (Art. 34.) 50. 258. — von denselben wird das Ergebniß der Wahlen der Provinzial-Abgeordneten durch das Amtsblatt bekannt gemacht. (Art. 44.) 50. 259. — der Provinz Schle-

Oberpräsidenten, (Forts.)
Schlesien, derselbe oder dessen Stellvertreter, führt den Vorsitz in der mit der Vertretung des Königl. Kreditinstituts für Schlesien beauftragten Behörde. (A. E. v. 4. März 50. §. 2.) 50. 272. — von dem Oberpräsidenten der Provinz Westphalen wird das Aufsichtsrecht des Staats über die Meliorations-Sozietät der Bocker Haide gehandhabt. (Statut v. 24. Juli 50. §§. 56—62.) 50. 386. 387.
Oberpräsidien, Ausgabeträge für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 10.) 47. 166.
Oberpräsidium der Provinz Westphalen, dessen Verwaltung ist dem Staatsminister Flottwell, unter Beibehaltung seiner Stellung als Mitglied des Staatsministeri, übertragen worden. (A. K. O. v. 16. Aug. 46.) 46. 350.
Ober-Prokuratoren, Rheinische, Befugnisse derselben in Disziplinar-Strafsachen. (V. v. 11. Juli 49. §§. 62. 64.) 49. 282. 283. — s. auch Staatsanwalte und Staatsanwaltschaft.
Ober-Rechnungskammer, Ausgabebetrag für dieselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. lit. f.) 47. 164. — der Präsident derselben ist zugleich Mitglied der Staatsschulden-Kommission. (G. v. 24. Febr. 50. §. 10.) 50. 60. — dessen Vereidung in dieser Eigenschaft in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals (ebend. §. 13.) 50. 60. — Revision der Jahresrechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden durch dieselbe. (V. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 2.) 47. 44. (G. v. 24. Febr. 50. §. 15.) 50. 61. — von ders. werden die Rechnungen über den Staatshaushalt geprüft und festgestellt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 103.) 48. 389. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 104.) 50. 32. — die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, wird von ders. zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 103.) 48. 389. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art 104.) 50. 32. 33. — ein besonderes Gesetz wird über diese Einrichtung und über die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. §. 103.) 48. 389. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 104.) 50. 33. — Zuziehung der bei ders. für die Revision der Rechnungen der Bank bestehenden Kommission zur Prüfung der vierteljährigen Nachweisungen des Betrages der umlaufenden Banknoten und der dafür vorhandenen Deckungsmittel, so wie des gesammten übrigen Bankvermögens. (A. K. O. v. 11. Apr. 46. Nr. 4.) 46. 154. — Revision der Jahresrechnungen der Preußischen Bank durch dieselbe. (A. E. v. 15. Juli 50.) 50. 417. 418. — das Präsidium der Ober-Rechnungskammer wird davon entbunden. (ebend. Nr. 1.) 50. 417. — sonstige Befugnisse und Verpflichtungen derselben rücksichtlich jener Revision. (Nr. 2—4.) 50. 417. 418. — s. ferner Banknoten u. Bankordn. — durch solche erfolgt die Revision der Jahresrechnungen des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien, nach den für dieselbe ergangenen allgemeinen Bestimmungen. (A. E. v. 4. März 50. Nr. 7.) 50. 273. — durch solche soll von jetzt ab die Revision und Dechargirung der Jahresrechnungen der drei Abtheilungen des Königlichen Leihamts zu Berlin bewirkt werden. (A. E. v. 12. Aug. 50.) 50. 370.
Oberrod, Gemeinde, s. Chausseebau Nr. 18.
Oberschlesien, s. Schlesien.
Oberschlesische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 6., 7. u. 8.
Oberschulzen, Führung der örtlichen Polizeiverwaltung durch dieselben. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 50. 265. — deren Verhältnisse als Vorsteher einer Sammtgemeinde. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 128. 130. 133—135.) 50. 244. 245.
Ober-Staatsanwalte, dieselben gehören nicht zu den richterlichen Beamten, daher sie in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern der des Justizministers unterworfen sind, dessen Anweisungen sie nachzukommen haben. (V. v. 3. Janr. 49. §. 3.) 49. 14. — Anstellung eines solchen bei jedem Appellationsgerichte. (ebend. §. 2.) 49. 14. — die definitive Ernennung ders. erfolgt durch des Königs Majestät auf den Antrag des Justizministers. (ebend. §. 3.) 49. 14. — dieselben können auch die Funktionen der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten erster Instanz übernehmen, wenn sie dies für zweckmäßig erachten. (ebend. §. 10.) 49. 16. — solche können nur nach einer mindestens vierjährigen Dienstzeit bei einem Appellationsgerichte, eine etatsmäßige Richterstelle bei dem Obertribunale bekleiden.

Digitized by Google

Ober-Staatsanwalte, (Forts.)
den. (V. v. 2. Jan. 49. §. 37.) 49. 12. — Rangverhältnisse derselben. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 8.) 50. 276. — Diäten und Reisekosten für solche nach den jetzt zulässig gewesenen Sätzen. (ebend. Nr. 9.) 50. 276. — s. auch Staatsanwaltschaft.

Ober-Stallmeister und Chef der Gestüteverwaltung, ist stetes Mitglied des obern Schiedsgerichts zu Berlin in Pferde-Rennangelegenheiten. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46. Nr. 1. a.) 46. 482.

Ober-Tribunal, Geheimes, in Berlin, dasselbe führt künftig den Namen: „Ober-Tribunal". V. v. 2. Jan. 49. §. 27.) 49. 9. — die Vereinigung des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes mit demselben wird einem besondern Gesetze vorbehalten. (ebend. §. 27.) 49. 9. — die Präsidenten und Räthe desselben werden durch des Königs Majestät selbst ernannt. (V. v. 2. Jan. 49. §. 36.) 49. 12. — bei demselben kann Niemand eine etatsmäßige Richterstelle bekleiden, welcher nicht mindestens vier Jahre als Richter oder Ober-Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte fungirt hat. (V. v. 2. Jan. 49. §. 37.) 49. 12. — den bei dems. künftig anzustellenden Rechtsanwalten soll in der Regel die gleichzeitige Funktion eines Notars nicht beigelegt werden. (V. v. 2. Jan. 49. §. 30.) 49. 10. — dasselbe bildet fortan in den Rechtssachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald die dritte und höchste Instanz. (ebend. §. 28.) 49. 9. — dasselbe ist die entscheidende Instanz über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Appellations-Erkenntnisse, über die im §. 38. der Verord. v. 3. Jan. 49. bezeichneten Verbrechen und gegen Erkenntnisse der Geschworenengerichte. (§. 60. ibid.) (V. v. 3. Jan. 49. §§. 144—150.) 49. 40. 41. — als Disziplinargericht in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten u. Direktoren der Appellationsgerichte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 21. 23.) 49. 257. 258. — Verweisung der Erledigung einer Disziplinarsache von einem Appellationsgerichte an ein anderes durch dasselbe. (ebend. §§. 26. 32. 68. u. 69.) 49. 259. 260. 267. — Berufung an dasselbe gegen die von den Appellationsgerichten erlassenen Urtheile. (§§. 41. 43.) 49. 261. — dasselbe beschließt über die unfreiwillige Versetzung eines Richters. (V. v. 10. Juli 49. §. 56.) 49. 264. dasselbe und dessen erster Präsident üben die ihnen beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der landwirthschaftlichen Auseinandersetzungs-Behörden aus. (V. v. 10. Juli 49. §§. 68. u. 69.) 49. 267. — Verhältnisse desselben zu dem General-Auditoriate. (ebend. §§. 72—77.) 49. 267. 268. — in den von den Regierungen bereits in erster Instanz entschiedenen Ansprüchen aus den Kriegsjahren 1806—7. u. 1812—15. tritt dasselbe in die Stelle der aufgelösten Immediat-Kommission für die zweite und letzte Instanz. (A. E. v. 7. Dezbr. 48.) 49. 90. — die Rangverhältnisse der Präsidenten und Räthe desselben bleiben unverändert. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 6.) 50. 275. — ein Mitglied desselben kann bei der Ober-Examinations-Kommission für die Prüfung zu höhern Verwaltungsämtern der vierte Examinator (für alle Zweige der Rechtswissenschaft) sein. (Regul. v. 14. Febr. 46. §. 18.) 46. 205. — dasselbe ist die Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz in summarischen Prozessen. (V. v. 21. Juli 46. §§. 24—26.) 46. 297. 298. — zur Anfertigung von Schriftsätzen in dieser Instanz sind nur die bei demselben angestellten Justizkommissarien befugt. (ebend. §. 23. lit. d.) 46. 297. — für die mündliche Verhandlung und die darauf erfolgende Entscheidung bei dessen Senaten ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, erforderlich. (ebend. §. 24.) 46. 297. f. — eine Vermehrung dieser Anzahl bedarf es aber auch dann nicht, wenn es auf Abänderung zweier gleichförmiger Erkenntnisse ankommt, wonach die Bestimmung in Nr. 7. der A. K. O. v. 19. Juli 1832. (S. 192.) aufgehoben wird. (ebend. §. 24.) 46. 298. — Entscheidung des Plenums desselben in den Fällen der Nr. 3. u. 4. der Verordnung v. 1. Aug. 1836. (S. 218.) nicht blos über die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage, sondern in der Sache selbst. (ebend. §. 25.) 46. 298. — Mittheilung der gefällten Erkenntnisse an die bei demselben aufgetretenen Sachwalter u. Festsetzung deren Gebühren. (ebend. §. 26.) 46. 298. — bei demselben ist nur dann eine weitere Beschwerde gegen Verfügungen der ersten und zweiten Instanz zulässig, wenn in der Hauptsache das Rechtsmittel der Revision nach §§. 1—3. der Verord. v. 14. Dezbr. 1833. stattfinden könnte. (ebend. §. 35.) 46. 301. — an dasselbe gehen auch die Beschwerden über Verfügungen der Gerichte zweiter Instanz in den bei ihnen

Digitized by Google

Ober-Tribunal, (Forts.)
ihnen anhängigen Sachen, in welchen ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel dritter Instanz an sich zulässig ist. (ebend. §. 35.) 46. 301. — bei einem aus zehn Mitgliedern bestehenden Senate desselben erfolgt die Entscheidung über die Revision der in zweiter Instanz gefällten Urtel in Untersuchungen wegen angeklagter Verbrechen in Berlin. (G. v. 17. Juli 46. §§. 92. u. 95.) 46. 284. — Zulässigkeit der gesetzlich begründeten Nichtigkeitsbeschwerde bei demselben gegen Aussprüche des obern Schiedsgerichts zu Berlin in Pferde-Rennangelegenheiten. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46. Nr. 4.) 46. 482. 483. — als Rekursinstanz gegen die Entscheidungen des Ehrenraths der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien über deren Dienstentlassung. (V. v. 30. Apr. 47. §. 16.) 47. 199. — auch gegen erkannte geringere Strafen, wenn der Staatsanwalt bei jenem den Rekurs eingelegt hat. (ebend. §. 17.) 47. 199. — in öffentlicher Sitzung desselben findet die Vereidung des Direktors und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden statt. (G. v. 24. Febr. 50. §. 9.) 50. 59. — desgl. des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer als Mitglied der Staatsschulden-Kommission. (ebend. §. 13.) 50. 60. — die noch in der Revisions- oder Nichtigkeits-Instanz schwebenden Prozesse über Mühlenabgaben werden von demselben zum Austrage gebracht. (G. v. 11. März 50. §. 3.) 50. 147. — auf solches gehen die Funktionen eines Gerichtshofes dritter Instanz in Civilsachen für die Fürstenthümer Hohenzollern über. (V. v. 4. Juli 50. §. 1.) 50. 347. — desgl. die Nichtigkeitsbeschwerde aus solchen, sowie diejenigen gegen Urtheile erster und resp. zweiter Instanz des Hofgerichts zu Sigmaringen in Strafsachen, soweit solche zulässig sind. (ebend. §. 1.) 50. 347. — siehe Gerichtshöfe, oberste.

Oberweischede, Ort, siehe Chausseebau Nr. 15.

Obligationen, städtische (Stadtobligationen) auf jeden Inhaber lautend, siehe Danziger, Düsseldorfer, Neußer.

Obmann, im schiedsrichterlichen Verfahren, siehe dieses.

Obrigkeitliche Gewalt, Aufhebung derselben ohne Entschädigung gegen Wegfall der Lasten und Leistungen, welche den bisher Berechtigten oblagen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40. a.) 48. 380. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22.

Obstanlagen, Strafe für das unbefugte Halten einer Nachlese in dens. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 2.) 47. 383.

Obstbaumzucht, Dotirung der Schullehrerstellen mit einem Platze zu solcher. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 12. Nr. 4. u. §. 41.) 46. 3. 10.

Oder, Strom, weitere Verwallung dess. von Nieder-Wutzow bis Stützkow, unter Verlegung des Oderbettes nach dem Zehdener Thalrande, in Ausführung des dafür geprüften, den Betheiligten bekannt gemachten Bauplans. (V. v. 22. Aug. 48.) 48. 281—285. — Vereinigung der Interessenten zu einer Gesellschaft mit Korporationsrechten für den bezeichneten Zweck, unter dem Namen: „Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs". (ebend. §§. 1. 9. u. 10.) 48. 281. — die Ausführung des ganzen Bauunternehmens geschieht von Seiten des Staats durch eine zu ernennende „Königl. Kommission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchsmelioration". (ebend. §. 3.) 48. 282. — zu den gesammten Kosten wird ein Beitrag von 200,000 Rthlr. aus der Staatskasse geleistet, auch die Verpflichtung der Interessenten auf die Maximalsumme von 1,300,000 Rthlr. beschränkt, indem die etwa erforderlichen Mehrkosten gegen den Anschlag aus Staatsfonds bestritten werden sollen. — (ebend. §. 2.) 48. 282. — Aufnahme, Verzinsung und allmälige Amortisation des von den Interessenten aufzubringenden Anlagekapitals. (ebend. §. 2.) 48. 282. — Ausübung des Expropriationsrechts gegen festzusetzende Entschädigung. (ebend. §§. 4—8.) 48. 282. 283. — (linken Ufers), Statut des Herrnprotsch-Brandschützer Deichverbandes zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines zum Schutze gegen die Überfluthungen ders. und der Weistritz, in Gemeinschaft mit der betheiligten fiskalischen Forstverwaltung, zu erbauenden Deiches, (v. 2. Oktbr. 49.) 49. 383—402. — siehe ferner Deichverband.

Oberberg, Ort, siehe Chausseebau Nr. 5. u. 9.

Oberbruch, Nieder-, Ausführung des Meliorationswerks für denselben durch die bestehende Deichbaugesellschaft nach dem früheren Plane mittelst Durchstichs der Höhe bei Hohensaathen, in Verfolg der Verordnung vom 22. Aug. 1848. (A. E. v. 23. Juli 49.) 49. 338. — Aufnahme einer Anleihe seitens der zur Melioration desselben bestehenden Deichbaugesellschaft, zum Betrage von 1,300,000 Rthlr. gegen Ausstellung und Emission auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskoupons versehener Obligationen. (Allerh. Privil. v. 5. Novbr. 49. nebst beigefügtem Plan.) 49. 408—412. — der Zinssatz für die erste Emission dieser Obligationen wird auf 4½ Prozent bestimmt; für jede spätere Emission wird derselbe von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und von dem Finanzminister festgestellt. (ebend.) 49. 408. — allmälige Tilgung derselben aus dem von der Deichkorporation aufzubringenden Tilgungsfonds, nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge. (ebend. und §§. 4—6. des Planes.) 49. 408. 409. f. — Bewilligung der Staatsgarantie für die Zinsen dieser Anleihe. (ebend.) 49. 408. — die behufs der Melioration desselben zur Ausführung zu bringenden Anlagen verbleiben bis zu deren Vollendung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (A. E. v. 26. Novbr. 49.) 50. 3.

Oderbrücke, bei Brieg, Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung derselben zu erheben ist, (v. 1. Septbr. 48.) 48. 261—263. — Revision desselben von 5 zu 5 Jahren. (ebend. Nr. 14.) 48. 263.

Öffentlich, im Sinne der §§. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 23. und 29. der Verordnung v. 30. Juni 49. ist eine Handlung, wenn sie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Druck- und andere Schriften vorgenommen wird, welche verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden. (V. v. 30. Juni 49. §. 31.) 49. 232.

Öffentliche Arbeiten, siehe letz.

Öffentliche Mittheilungen, seitens der Handelskammern über ihre Wirksamkeit, sowie über die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe. (V. v. 11. Febr. 48. §. 24.) 48. 67.

Öffentliche Örter, polizeiliches Verfahren gegen Personen, welche an solchen die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit gefährden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 3.) 48. 257. — desgl. wegen Hazardspiels. (ebend. §. 7.) 48. 258.

Öffentliches Verfahren, bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte durch mündlichen Vortrag. (V. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 49. 10. 11. — die Verkündigung der Urtheile sind ohne Beschränkung öffentlich. (ebend. §§. 32. und 34.) 49. 11. — Ausnahmen für gewisse Sachen werden durch die Gesetze bestimmt. (ebend. §. 32.) 49. 11. — in Untersuchungen vor Schwurgerichten wegen schwerer Verbrechen, sowie wegen politischer und Preßverbrechen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 14. 15. 83.) 49. 16. 29. — dasselbe soll der Fällung des Urtheils, bei Strafe der Nichtigkeit, vor dem erkennenden Gerichte vorhergehen. (ebend. §. 14.) 49. 16. — bei den während des Belagerungszustandes angeordneten Kriegsgerichten. (V. v. 10. Mai 49. §. 13.) 49. 169. — Ausschließung der Öffentlichkeit der Verhandlungen, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet. (V. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 49. 10. 11. — (V. v. 3. Janr. 49. §. 15.) 49. 16. — (V. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 1.) 49. 169. — in den Sitzungen der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 40.) 49. 120. — s. auch Untersuchungen. — mündliches, in den vor den Gerichten in Berlin zu führenden Untersuchungen wegen angeschuldigter Verbrechen, Beschränkung desselben auf den Zutritt von Justizbeamten, Justizkommissarien, Referendarien u. Auskultatoren zu solchem. (G. v. 17. Juli 46. §. 17.) 46. 271. — s. auch mündliches Verfahren.

Öffentliches Wohl, Ausschließung der Öffentlichkeit bei den mündlichen Verhandlungen in den vor dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte in Berlin zu führenden Untersuchungen, aus Gründen des erstern. (V. v. 7. Apr. 47. §. 2.) 47. 129. — desgl. in Civilprozessen. (V. v. 7. Apr. 47. §. 2.) 47. 131. — nur aus Gründen desselben kann das Eigenthum gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt wer-

Digitized by Google

Öffentliches Wohl, (Forts.)
werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 8.) 48. 376. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 9.) 50. 18. — Ausschließung der Öffentlichkeit bei den Verhandlungen der Rheinischen Strafgerichte aus Gründen des öffentlichen Wohls. (V. v. 15. Apr. 48. §. 14.) 48. 103. — dagegen treten die Verordnungen v. 31. Janr. 1822., 14. Apr. 1830., 4. Janr. 1836. und 25. Febr. 1837. außer Kraft. (ebend. §. 15.) 48. 104. — Ausschließung der Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen aus Gründen desselben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 49. 11. — (V. v. 3. Janr. 49. §. 15.) 49. 16. — (V. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 1.) 49. 169.

Öffentlichkeit (öffentliches Verfahren), erweiterte Einführung derselben in den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846. vor dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte in Berlin zu führenden Untersuchungen wegen Verbrechen u. Polizeivergehen. (A. K. O. u. V. v. 7. Apr. 47.) 47. 129. 130. — Zulassung aller Männer zu den mündlichen Verhandlungen darüber, mit Ausschluß derjenigen, welche das Recht, die National-Kokarde zu tragen, verloren haben und derjenigen, durch deren äußere Erscheinung eine Verletzung des Anstandes zu besorgen steht. (V. v. 7. Apr. 47. §. 1.) 47. 130. — hiernach wird der §. 17. des Gesetzes v. 17. Juli 46. aufgehoben. (ebend. Einl.) 47. 130. — Entfernung aller bei der Sache nicht betheiligter Personen, wenn solches aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet wird. (ebend. §. 2.) 47. 130. — das Gericht hat hiebei besonders den Antrag des Staatsanwalts zu berücksichtigen. (ebend. §. 2.) 47. 130. — Einführung derselben in Civilprozessen in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verordnung v. 21. Juli 1846. über das Verfahren in Civilprozessen Gesetzeskraft hat. (A. K. O. u. V. v. 7. Apr. 47.) 47. 129. 131. — Zulassung aller Männer zu den mündlichen Verhandlungen in dens., mit Ausschluß derjenigen, welche das Recht, die National-Kokarde zu tragen, verloren haben und derjenigen, durch deren äußere Erscheinung eine Verletzung des Anstandes zu besorgen steht. (ebend. §. 1.) 47. 131. — Entfernung aller bei der Sache nicht betheiligter Personen, wenn solches aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet wird. (ebend. §. 2.) 47. 131. — Ausschließung der Öffentlichkeit auf den Antrag der Parteien durch Beschluß des Gerichts. (ebend. §. 2.) 47. 131. — obige Verordnung findet auf das durch das Gesetz v. 28. Juni 1844. eingeführte Verfahren in Ehescheidungssachen keine Anwendung. (ebend. §. 3.) 47. 131. — der Sitzungen der Stadtverordneten in den Städten, in welchen eine der Städteordnungen eingeführt ist, Anordnungen für dies. (A. K. O. v. 23. Juli 47.) 47. 282. — deren Ausschließung können die Rheinischen Gerichte durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil in allen Strafsachen verordnen, wenn sie dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachten. (V. v. 15. Apr. 48. §. 14.) 48. 103. — dagegen treten die Verordnungen v. 31. Janr. 1822., 14. Apr. 1830., 4. Janr. 1836. und 25. Febr. 1837. außer Kraft. (ebend. §. 15.) 48. 104. — der Sitzungen beider Kammern, mit Ausnahme der besonders beschlossenen geheimen Sitzungen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 79.) 50. 29. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 78.) 48. 385. — der Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 93.) 50. 31. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 92.) 48. 387. — Beschränkung oder Ausschließung ders. in gewissen Fällen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 93.) 50. 31. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 92.) 48. 387. — der Berathungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 4.) 50. 33. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 104. Nr. 4.) 48. 390. — die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 4.) 50. 33. — über die Einnahmen und Ausgaben jener Vertretungen muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 4.) 50. 33. — der Sitzungen der Kreisversammlungen; für einzelne Gegenstände kann jedoch durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung solche ausgeschlossen werden. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 17.) 50. 255. — desgl. der Sitzungen der Provinzial-Versammlung unter gleicher Beschränkung. (Art. 54.) 50. 261. — der Sitzungen des Gemeinderaths, mit Ausschluß einzelner Gegenstände. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 41. 42. 101. 102.) 50. 224. 225. 238.

Offi-

Digitized by Google

Offiziere, welche sich bei der Insurrektion in der Provinz Posen betheiligt haben, gegen solche soll in Folge eingetretener Amnestie keine härtere Strafe, als Dienstentlassung, erkannt werden. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 48. 279. — Vergütung der Reise- und Umzugskosten für dieselben in Dienstangelegenheiten und bei Versetzungen. (Regulativ v. 28. Dezbr. 48.) 49. 81—85. — desgl. Gewährung von Tagegeldern in und bei dens. (A. E. v. 28. Dezbr. 48.) 49. 85—88. — welche zu ihrer Ausbildung bei einer andern Waffe Dienste zu leisten wünschen, haben auf Tagegelder während dieser Zeit keinen Anspruch; dagegen werden letztere auch bei selbst nachgesuchten Kommandos gegeben, wenn diese an sich unmittelbar im dienstlichen Interesse liegen. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 5.) 49. 87. — (des stehenden Heeres und der Landwehr), deren zeitherige Befreiung von der Klassensteuer hört mit dem 1. Janr. 1850. auf, sofern dieselben nicht mobil gemacht sind. (G. v. 7. Dezbr. 49.) 49. 436. — s. auch Reise- und Umzugskosten, desgl. Tagegelder.

Offizierstand, die Entfernung aus demselben, mit welcher der Verlust des Titels, der Charge und die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Offizier verbunden ist, schließt gänzlich von der Ausübung ständischer Rechte aus. (G. v. 23. Juli 47. §. 2. Nr. 1.) 47. 279.

Ökonomiekommissarien, deren Zulassung unter gewissen Bedingungen zur Prüfung vor der Ober-Examinationskommission für höhere Verwaltungsämter, desgl. zur Prüfung für die Stelle eines Ober-Kommissarius. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §§. 19. u. 22.) 46. 205. 206. 207.

Öl, in Fässern, Ermäßigung des Eingangszolls für dasselbe von 1 Rthlr. 20 Sgr. auf 1 Rthlr. 10 Sgr. für den Centner, v. 1. Juli 47. ab. (A. K. O. v. 3. Mai 47.) 47. 239.

Oldenburg, Großherzogthum, dasselbe ist für das Fürstenthum Birkenfeld dem Münzkartel vom 21. Oktbr. 1845. beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 21. Septbr. 47.) 47. 355. f.

Olpe, Stadt, s. Chausseebau Nr. 25.

Opladen, Ort, s. Chausseebau Nr. 27.

Oppeln, Stadt, s. Eisenbahnen Nr. 7.

Oppeln-Krakau, (Oberschlesische Eisenbahn), s. Eisenbahnen Nr. 8.

Opposition, Rechtsmittel des Einspruchs, findet in Disziplinar-Strafsachen gegen Beamte nicht statt. (V. v. 10. Juli 49. §. 40.) 49. 261. — (V. v. 11. Juli 49. §. 44.) 49. 279.

Orden, deren Verleihung steht dem Könige zu. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 48.) 48. 381. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 50.) 50. 23. — s. auch Luisen-Orden.

Ordens-Kommission, s. General-Ordens-Kommission.

Ordnung, öffentliche, Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung ders. kommandirten Militairpersonen als vollgültige Zeugen in den wegen Vergehen gegen erstere eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 47. 196. — zur Aufrechthaltung derselben kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 3.) 50. 33. — Ausschließung der Öffentlichkeit bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen, wenn sie jener Gefahr droht. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 93.) 50. 31. — Befugniß der Staatsanwaltschaft, im etwaigen Interesse derselben, in Injuriensachen die Bestrafung des Beleidigers im Wege des Untersuchungsverfahrens zu verlangen. (G. v. 11. März 50. §. 5.) 50. 174. — und Ruhe, öffentliche, die für dieselbe in der Rheinprovinz bestehenden Verordnungen v. 17. Aug. 1835., 18. Febr. 1842. und 6. April 1846. treten bei Wiederherstellung des Rheinischen Strafrechts und Strafverfahrens außer Kraft. (V. v. 15. April 48.) 48. 104.

Ordnungsstrafe, von 1—5 Rthlr. oder von 6- bis zu 24stündigem Gefängniß, für Ruhestörer bei den Verhandlungen der Gerichtsdeputationen und Gerichtsabtheilungen zu Berlin in Untersuchungen wegen angeschuldigter Verbrechen, deren sofortige Beschließung und Vollstreckung von letztern. (G. v. 17. Juli 46. §. 130.) 46. 289. — für Rheinische Gerichtsvollzieher wegen Übertretung der Anordnungen über die Verwendung der Stempel zu ihren Urkunden. (A. K. O. v. 17. Juli 46. Nr. 4. lit. b.) 46. 392.

Ord-

Digitized by Google

Ordnungsstrafen, deren Verhängung gegen Justizkommissarien, Advokaten und Notarien durch deren Ehrenrath, sowie durch die Gerichte. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 2. 3. u. 12.) 47. 197. 198. — gegen richterliche Beamte, in Warnungen, Verweisen und Geldbußen bestehend, Vorschriften für das Disziplinarverfahren wegen solcher. (V. v. 10. Juli 49. §§. 16—19. 20—45.) 49. 256—262. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 17. 18. 20. 21—51.) 49. 274—280. — gegen die Verfügung von solchen findet nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz statt. (ebend. §. 23.) 49. 275. — sobald die Beschwerde erhoben wird, ist davon derjenigen Behörde Anzeige zu machen, welche die Strafe verfügt hat. (ebend. §. 23.) 49. 275. — s. auch Strafen.

Organistenwohnungen, in Schulhäusern, s. letz.

Ortsarmenpflege, s. Armenpflege.

Ortsbezirke, Eintheilung größerer und volkreicher Gemeinden in solche. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 27.) 50. 221. — jedem derselben wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt. (ebend. §. 27.) 50. 221.

Ortsgerichte (Richter des Orts), s. Gerichte.

Ortspolizei, s. Polizeiverwaltung.

Orts-Polizeibehörden, s. Polizeibehörden.

Ortsstatuten, über die durch solche auf Grund der §§. 168. u. 169. der allgem. Gew.-Ord. v. 17. Janr. 45. und der §§. 45. 56. 57. 58. der Verord. v. 9. Febr. 49. festzusetzenden Innungs- ꝛc. Verhältnisse ist der Gewerberath mit seinen Ansichten und Vorschlägen zu hören. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 49. 93. f. — durch solche kann die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstehen, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, beschränkt werden. (V. v. 9. Febr. 49. §. 29.) 49. 100. — Festsetzungen in solchen über die Anlegung von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren. (ebend. §. 34.) 49. 100. 101. — Aufnahme der Anordnungen über die Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge in dieselben. (ebend. §§. 45. 46.) 49. 103. — desgl. über die Errichtung von Hülfs- und Unterstützungskassen für Innungsgenossen, Gesellen und Gehülfen, desgl. für die Fortbildung der Letztern und der Lehrlinge, und Aufbringung der Beiträge zu solchen seitens aller Betheiligten. (§§. 56. 57. u. 59.) 49. 105. 106. — desgl. in Beziehung auf Fabrikarbeiter. (§§. 58. 59.) 49. 106. — Strafbestimmung für die Übertretung oder Umgehung der in Folge der vorstehenden §§. 29. u. 34. getroffenen Festsetzungen. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Ortsvorstand, demselben die Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilicher Gerichtsbarkeit ganz oder theilweise aufzutragen, sind die Regierungen befugt. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) 47. 390.

Ortsvorsteher, dieselben haben keinen Anspruch auf Pension. (Gem.-Ord. v. 11. März 50. §. 157.) 50. 251.

Ortswähler für ständische Wahlen, s. diese.

Oschersleben, Groß-, Ort, s. Chausseebau Nr. 9. 10.

Ostbahn, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Österreich, Kaiserstaat, Erneuerung der mit demf. unterm 21. März 1842. zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfreveln abgeschlossenen Übereinkunft gegen sechsmonatliche Kündigung. (Minist.-Erkl. v. 15. Janr. 48. u. Bekanntmachung v. 4. Febr. 48.) 48. 29.

Ostpreußische Landschaft, s. Landschaften.

Ostpreußisches Provinzialrecht, Anwendung des Zusatzes 205., betreffend die Auseinandersetzung zwischen ab- und anziehenden Schullehrern, desgleichen mit den Erben verstorbener Lehrer. (Schulord. für die Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 22.) 46. 5. — Zusatz 215—224., die darin über Schulen enthaltenen Vorschriften treten mit Einführung der Schulord. für die Elementarschulen der Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 45. außer Kraft, insofern auf solche in letzterer nicht ausdrücklich

Digitized by Google

Ostpreußisches Provinzialrecht, (Forts.)
Bezug genommen wird. (§. 72. der gedachten Schulord.) 46. 16. — bei der Bestimmung des Zusatzes 216. §. 6. und der bisherigen Observanz behält es rücksichtlich der Fuhrengestellung oder der Reisekostenvergütung dafür für die Kreis-Schul-Inspektoren vorläufig sein Bewenden. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 35.) 46. 8. — Anwendung des Zusatzes 218. §§. 1. u. 4., die Berufung der Lehrer an den Kirchschulen betr. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 6.) 46. 2.
Ottleben, Ort, } s. Chausseebau Nr. 10.
Ovelgönne, Ort, }

P.

Pächter, nur auf solche Sachen und Effekten, welche demselben selbst gehören oder welche derselbe ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist, erstrecken sich die dem Verpächter im §. 395. Tit. 21. Thl. I. des A. L. R. beigelegten Rechte eines Pfandgläubigers. (Dekl. v. 21. Juli 46.) 46. 326.
Paketsendungen, mit der Post, Ermäßigung der Portotaxe für solche. (A. K. O. v. 8. Apr. 48. Nr. II.) 48. 100. — bei deren ausschließlichen Beförderung auf Eisenbahnrouten soll nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Taxe gezahlt werden. (ebend.) 48. 100. — Porto-Restitutionen für jährlich bedeutende Beförderungen derf. finden für die Folge nicht mehr statt. (ebend.) 48. 100.
Packhausen, Ort, s. Chausseebau Nr. 1.
Paderborn, Kreis, im Mindenschen Regierungsbezirke, Ansiedelung von Juden auf dem platten Lande in demf. und deren Verkehr mit der bäuerlichen Bevölkerung. (A. K. O. v. 4. Dezbr. 46.) 46. 528. — s. Renten-Tilgungskassen. — Stadt, s. Eisenbahnen Nr. 5.
Pantoffelmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.
Papiere, öffentliche, geldwerthe, auf jeden Inhaber lautend, inwieweit deren Ankauf für Rechnung der Preußischen Bank erfolgen kann. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 90.) 46. 454. f. — Untersuchung und Bestrafung deren betrüglicher Nachmachung und Fälschung in den zollvereinten Staaten, sowie der wissentlichen Verbreitung solcher unechten Papiere. (A. K. O. v. 26. Septbr. 46. u. Münzkartel v. 21. Oktbr. 45. Art. 4.) 46. 477. 480. — dabei soll der Unterschied in den Preußischen Strafgesetzen zwischen inländischen und ausländischen Papieren wegfallen. (ebend.) 46. 477. 480. — Ausdehnung der A. K. O. v. 26. Septbr. 1846. wegen Bestrafung deren betrüglicher Nachmachung und Fälschung, sowie der wissentlichen Verbreitung solcher unechten Papiere, auch auf diejenigen der zollvereinten Staaten, welche dem Münzkartel v. 21. Oktbr. 1845. nachträglich beigetreten sind oder künftig noch beitreten möchten. (A. K. O. v. 9. Aug. 47.) 47. 355. — Herabsetzung des Stempels auf 15 Sgr. zu den über solche im kaufmännischen Verkehr schriftlich abgeschlossenen Kauf- und Lieferungs-Verträgen. (A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 47. 201. — s. auch Banknoten, Staatsschuldscheine ꝛc. — inwiefern deren Beschlagnahme vorgenommen werden darf. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 6.) 48. 376. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 6.) 50. 18. — auf das Heer findet die in Art. 6. enthaltene Bestimmung insoweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinar-Vorschriften nicht entgegen stehen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 32.) 48. 379. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 39.) 50. 22. — Suspension des Art. 6. für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 110.) 48. 390. f. —
Papiergeld, Ermäßigung der Portotaxe für dessen Versendung mit der Post. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. I.) 48. 100. — für dasselbe findet kein Deklarationszwang mehr statt, dagegen aber auch kein Ersatz im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der nicht deklarirten Sendung. (ebend.) 48. 100.

Digitized by Google

Papiergeld, (Forts.)
— Berechnung der Assekuranzgebühr, einschließlich des Betrages für den Einlieferungsschein, bei deklarirten Sendungen. (ebend.) 48. 100. — ausländisches, für solches ist das Porto nach denselben Sätzen zu erheben, wie für inländisches Papiergeld. (A. K. O. v. 24. Dezbr. 47.) 48. 14. — Übereinkommen mit den auf Grund des Vertrages v. 26. Mai 1849. verbündeten Regierungen über das Verfahren bei Außerkurssetzung desselben. (Staatsminist. Bekanntm. v. 6. Septbr. 50.) 50. 399. — s. auch Außerkurssetzung.

Pardon, landesherrlicher, bis zum 15. Dezbr. 1850., für alle der Reserve oder Landwehr angehörenden oder auf unbestimmte Zeit vom stehenden Heere beurlaubten preußischen Unterthanen, welche sich mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß im Auslande befinden. (V. v. 9. Novbr. 50.) 50. 491.

Parketsekretaire, Rheinische, Disziplinar-Strafverfahren gegen dies. (V. v. 11. Juli 49. §. 65.) 49. 283.

Parlament, deutsches, behufs der Berathung und Vereinbarung des Verfassungswerks, Ausführung der Wahlen der Abgeordneten für das Volkshaus desselben. (V. v. 26. Novbr. 49.) 49. 419—430. — Anordnung derselben auf den 31. Janr. 1850. (ebend. §§. 24. u. 38.) 49. 423. 429.

Parochial-Abgaben und Lasten, deren Aufbringung in den vom Staate öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften. — A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 237. 260. 261. u. 418. — Patent v. 30. März 47.) 47. 121. 124. 125.

Parteinahme, feindselige, gegen die Staatsregierung, Beamte, welche sich deren schuldig machen, sollen im Disziplinar-Strafverfahren des Dienstes entlassen werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 20.) 49. 274.

Parzellen, s. Gutsparzellen.

Parzellirungen (Dismembrationen, Zertheilungen, Zerstückelungen) von Grundstücken, Aufnahme von Verträgen über solche seitens der das Hypothekenbuch führenden Gerichte, in Anwendung des §. 2. des Gesetzes v. 3. Janr. 45. (Allerhöchste Dekl. v. 7. Aug. 46.) 46. 395. — über solche können fortan auch von Notarien rechtsgültig Verträge aufgenommen werden, in Anwendung des §. 2. des Ges. v. 3. Janr. 45. (V. v. 2. Janr. 49. §. 31.) 49. 10. — sie sind aber verpflichtet, solche Verträge an die betreffende Hypothekenbehörde einzusenden. (ebend. §. 31.) 49. 10. — s. Zertheilungen von Grundstücken.

Pässe, s. Schiffspässe.

Paßpolizei, Wahrnehmung derselben auf der Eisenbahn von Hannover nach Minden. (Staatsvertrag v. 4. Dezbr. 45. Art. 6.) 46. 78. 79. — deren Handhabung auf der Eisenbahn zwischen Berlin und Dresden. (Vertrag mit dem Königreich Sachsen v. 6. März 48. Art. 9.) 48. 141.

Pathengeschenke, Königliche, für dürftige Eltern bei der Geburt eines siebenten Sohnes, Ausgabebetrag für solche. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV. lit. e.) 47. 166.

Patrimonialgerichtsbarkeit, jeder Art, deren Aufhebung in Civil- und Strafsachen. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 1—8.) 49. 1—3. — siehe ferner Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand.

Patrimonialgerichtsherren, die Untersuchungen und Injuriensachen gegen dieselben sind nunmehr, nach Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in jenen, einem von dem betreffenden Obergerichte ein für allemal zu bestimmenden benachbarten Königl. Gerichte zu übertragen. (G. v. 11. Aug. 48. §. 2.) 48. 201. — die Ausnahmen hinsichtlich deren Gerichtsstandes in den §§. 1. u. 2. des Gesetzes vom 11. Aug. 48. (Ges.-Samml. S. 201.) werden aufgehoben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 49. 4.

Patrimonialrichter, vormalige, in den Staatsdienst übernommene, Regulirung deren Dienst-, Anziennitäts- und Gehaltsverhältnisse. (A. E. vom 19. März 50. Nr. 4.) 50. 275.

Patronat, über Verbrechen, wegen welcher die Verurtheilung zugleich den Verlust jenes zur Folge hat, können in Berlin nicht die kommissarisch bestellten Einzelrichter, sondern nur die Gerichtsdeputationen erkennen. (G. v. 17. Juli 46. §§. 24. u. 39.) 46. 272. 275. — s. Kirchenpatronat.

Patronatrechte, können auch ferner von Juden nicht ausgeübt werden; dagegen bleibt der jüdische Besitzer zur Tragung der mit solchen verbundenen Lasten verpflichtet. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 47. 264.

— wo

Digitized by Google

Patronatrechte, (Fortſ.)
— wo ſolche einer Gemeinde zuſtehen, können deren jüdiſche Mitglieder an der Ausübung nicht theilnehmen; ſie müſſen aber die damit verbundenen Reallaſten von ihren Beſitzungen tragen. (ebend. §. 3.) 47. 264.

Patrouillen, Militair-, Glaubwürdigkeit derſ. als vollgültige Zeugen in den wegen Beleidigungen, Widerſetzlichkeiten oder anderer Geſetzübertretungen eingeleiteten Unterſuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 47. 196.

Patſchkau, ſiehe Chauſſeebau Nr. 11.

Penſionen, Ausgabebeträge für dieſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV.) 47. 166. — gerichtlich in Beſchlag genommene, Berechnung der Gerichtsgebühren nach Prozentſätzen der Maſſe im exekutiven Prioritätsverfahren wegen ſolcher. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 46.) 46. 473. f. — deren Gewährung für Bankbeamte. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 46.) 46. 446. — deren Bewilligung für Lehrer und Beamte an den höhern Unterrichtsanſtalten, mit Ausſchluß der Univerſitäten. (V. v. 28. Mai 46.) 46. 214—218. — (A. E. v. 13. März 48.) 48. 113. — Verpflichtung zur Aufbringung und Zahlung derſ. (ebend. §§. 4—9. u. 15—18.) 46. 215. 216. 217. 218. — Anſprüche der Hinterbliebenen derſ. auf einen Theil der Penſion nach den allgemein geltenden Grundſätzen. (ebend. §. 19.) 46. 218. — deren Bewilligung für dienſtunfähig gewordene Lehrer an den Elementarſchulen der Provinz Preußen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 26.) 46. 6. — der Verluſt derſelben wird durch die Verurtheilung zu Zuchthausſtrafe oder Feſtungsarbeit, zu einer andern Freiheitsſtrafe von einjähriger oder längerer Dauer, zu einer ſchwereren Strafe, zu Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, zu einer ſonſtigen Entziehung oder Einſchränkung ſtaatsbürgerlicher Rechte oder zu der Stellung unter Polizeiaufſicht, von ſelbſt verwirkt, ohne daß darauf beſonders erkannt wird. (V. v. 10. Juli 49. §. 9.) 49. 255. — (V. v. 11. Juli 49. §. 10.) 49. 273. — deren Verluſt in Folge der Dienſtentlaſſung im Disziplinar-Strafverfahren, ohne daß darauf beſonders zu erkennen iſt. (V. v. 10. Juli 49. §. 18. Nr. 4.) 49. 257. — (V. v. 11. Juli 49. §. 19. Nr. 2.) 49. 274. — deren Gewährung für die Bürgermeiſter und die beſoldeten Mitglieder des Gemeindevorſtandes, nach 6jähriger Dienſtzeit mit $\frac{1}{4}$ des Gehalts, nach 12jähriger Dienſtzeit mit $\frac{1}{3}$ deſſelben und nach 24jähriger Dienſtzeit mit $\frac{2}{3}$ deſſelben, ſofern nicht eine Vereinbarung der Penſion getroffen iſt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 61.) 50. 229. — dieſe Beſtimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 31. beſtellten Bürgermeiſter keine Anwendung. (ebend. §. 61.) 50. 229. — die Penſion fällt in ſo weit fort oder ruht, als der Penſionirte durch anderweitige Anſtellung im Staats- oder Gemeindedienſte ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Penſion ſein früheres Einkommen überſteigt. (§. 61.) 50. 229. — über die Anſprüche auf ſolche entſcheidet der Bezirksrath, gegen deſſen Beſchlüſſe die Berufung auf richterliche Entſcheidung ſtattfindet, ſo weit ſich jene nicht auf die Thatſache der Dienſtunfähigkeit bezieht. (§. 61.) 50. 229. — deren Bewilligung für die ſeitherigen, nicht gewählten Oberbürgermeiſter, Bürgermeiſter und Amtmänner. (§. 157.) 50. 250. — in wie weit auch diejenigen dieſer Beamten darauf Anſpruch haben, welche auf Kündigung, oder blos vorläufig und kommiſſariſch ohne Zeitbeſtimmung angeſtellt ſind. (§. 157.) 50. 250. — ſolche werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angeſtellt ſind, geleiſtet. (§. 157.) 50. 251. — die in ihren Ämtern und Einkünften zu belaſſenden Gemeindebeamten behalten ihre bisherigen Penſions-Anſprüche. (§. 158.) 50. 251. — ſolche erhalten Gemeindevorſteher von nicht mehr als 1500 Einwohner nicht, ſofern ſie ihnen nicht durch einen von der Aufſichtsbehörde genehmigten Beſchluß des Gemeinderaths zugeſichert iſt. (§. 119.) 50. 242. — die Schulzen und Orts- und Gemeindevorſteher haben keinen Anſpruch auf Penſion. (§. 157.) 50. 251.

Penſionirungen der Lehrer und Beamten an den höhern Unterrichtsanſtalten, mit Ausſchluß der Univerſitäten, allgemeine Vorſchriften für dieſ. (V. v. 28. Mai 46.) 46. 214—218. — Anſpruch auf Penſion. (ebend. §§. 1. bis 3.) 46. 214. 215. — Verpflichtung zur Zahlung der Penſion. (§§. 4—9.) 46. 215. 216. — Beſtimmung der Höhe der Penſion. (§§. 10. u. 11.) 46. 216. — Berechnung der

Digitized by Google

Pensionirungen, (Forts.)
der Dienstzeit. (§§. 12—14.) 46. 217. — Aufbringung der Pension. (§§. 15—18.) 46. 217. 218. — allgemeine Bestimmungen. (§§. 19—21.) 46. 218. — dienstunfähig gewordener Schullehrer an den Elementarschulen der Provinz Preußen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 26.) 46. 6. — rücksichtlich der unfreiwilligen Pensionirungen ders. behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. (ebend. §. 27.) 46. 6. — die Verordnung v. 29. März 1844. wegen des bei solchen zu beobachtenden Verfahrens tritt in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft. (V. v. 6. April 48. §. 3.) 48. 87. — dieselben können in letztern nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, eintreten. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 86.) 48. 387. — unfreiwillige, der Richter (richterlichen Beamten), Verfahren rücksichtlich derselben. (V. v. 10. Juli 49. §§. 58—66.) 49. 265. 266. — desgl. der nicht richterlichen Beamten. (V. v. 11. Juli 49. §. 94. Nr. 3. §§. 95—102.) 49. 290. 291. — die desfallsigen Bestimmungen finden nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung; in Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft. (ebend. §. 101.) 49. 291. — bei solchen wird den in Königl. Gerichten angestellten bisherigen Privat-Gerichtsbeamten ihre frühere Dienstzeit mitangerechnet. (V. v. 2. Janr. 49. §. 7.) 49. 3. — deren Ausführung gegen Richter. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 87.) 50. 30.

Pensions-Beiträge, der Lehrer und Beamten an höheren Unterrichts-Anstalten, mit Ausschluß der Universitäten, deren Einziehung zu städtischen Kassen, wo Stadtgemeinden von der Bildung eines besonderen Pensionsfonds für jene entbunden worden sind. (A. E. v. 13. März 48.) 48. 113. — alle mit fixirtem Gehalte wieder angestellte Privat-Justizbeamte sind, wenn sie bisher noch nicht pensionsberechtigt waren, bei ihrem Eintritt in den unmittelbaren Staatsdienst dem Zwölftel-Pensionsabzuge unterworfen. (V. v. 2. Jan. 49. §. 7.) 49. 3.

Pensionsfonds, für Civil-Staatsdiener, zu solchen müssen gleichmäßig auch die Lehrer und Beamten der aus Staatsfonds zu unterhaltenden Unterrichts-Anstalten beitragen. (V. v. 28. Mai 46. §. 15.) 46. 217. — besonderer, für Lehrer und Beamte an andern Unterrichts-Anstalten, dessen Bildung und Aufbringung der Beiträge für dens. (ebend. §§. 16. 17. u. 18.) 46. 217. 218. — für die Lehrer und Beamten der mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichts-Anstalten, ausschließlich der Universitäten, Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung jener Anstalten obliegt, von der im §. 16. der Verord. vom 28. Mai 1846. vorgeschriebenen Bildung desselben. (A. E. v. 13. März 48.) 48. 113.

Pensions-Reglement, vom 30. Apr. 1825., Anwendung der Bestimmungen desselben auch auf die bei Königl. Gerichten angestellten bisherigen Privat-Gerichtsbeamten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 7.) 49. 3.

Pergamenter, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Perrückenmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Personal-Arrest, dessen Vollstreckung gegen den durch Erkenntniß eines Gewerbegerichts verurtheilten Verklagten bleibt ausgesetzt, bis über das gegen letzteres eingelegte Rechtsmittel entschieden ist. (V. v. 9. Febr. 49. §. 55.) 49. 124.

Personenrechte, Einforderung des ständischen Beiraths zu Gesetzen über solche, s. Gesetze.

Personenstands-Register deren Führung durch den Bürgermeister, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, auch andere Beamte damit zu beauftragen. — (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 58.) 50. 228. 229. — solche kann dem Gemeindevorsteher gegen seinen Willen nicht übertragen werden. (ebend. §. 114. Nr. 1.) 50. 241.

Digitized by Google

Persönliche Freiheit, dieselbe ist gewährleistet. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 5.) 48. 375. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 5.) 50. 18. — Gesetz zum Schutze derselben (v. 24. Septbr. 48.) 48. 257—259. — u. (v. 12. Febr. 50.) 50. 45—48. — unter Aufhebung des früheren Gesetzes vom 24. Septbr. 1848. (v. 12. Febr. 50.) 50. 45. — Anordnungen für den Eintritt und die Ausführung von Verhaftungen. (ebend. §§. 1—3.) 48. 257. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 5. u. 110.) 48. 375. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 5.) 50. 18. — auf das Heer findet dieser Art. 5. nur insoweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinar-Vorschriften nicht entgegen stehen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 39.) 50. 22. — Vernehmung der Verhafteten. (G. v. 24. Sept. 48. §. 4.) 48. 258. — Ausnahms-Gerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft. (§. 5.) 48. 258. — Androhung oder Verhängung von Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes. (§. 5.) 48. 258. — die Wohnung ist unverletzlich. (§. 6.) 48. 258. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 6.) 48. 376. — inwiefern darin amtlich eingedrungen und Haussuchungen darin vorgenommen werden können. (G. v. 24. Sept. 48. §§. 6. u. 7.) 48. 258. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 6.) 48. 376. — zeit- und distriktsweise Suspendirung des §. 1. u. §. 6. durch das Staatsministerium im Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (G. v. 24. Sept. 48. §. 8.) 48. 259. — V. U. v. 5. Dezbr. 48. §. 110.) 48. 390. f. — gerichtliche Belangung öffentlicher Civil- und Militair-Beamten, ohne vorgängige Genehmigung ihrer Behörden, wegen Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse in Ausübung obigen Gesetzes. (G. v. 24. Sept. 48. §. 9.) 48. 259. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. §. 95.) 48. 388. — Verhaftung einer Person nur auf schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehl. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1.) 50. 45. — unter welchen Umständen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person auch ohne richterlichen Befehl erfolgen kann. (ebend. §. 2.) 50. 45. — Verfahren gegen den Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen. (§§. 3—6. 10.) 50. 45 bis 47. — inwiefern das Eindringen in die Wohnungen, auch zur Nachtzeit, erfolgen kann. (§§. 7—10.) 50. 46. 47. — Vornahme von Haussuchungen. (§. 11.) 50. 47. — in wie weit solche auch bei Nachtzeit stattfinden können. (§§. 12. u. 13.) 50. 47. 48. — den wegen Kontrebande und Zolldefraudation verurtheilten Personen kann bei Strafe untersagt werden, während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit ihre Wohnungen zu verlassen. (§. 13.) 50. 48.

Petitionsrecht, dasselbe steht allen Preußen zu, jedoch sind Petitionen unter einem Gesammtnamen nur Behörden und Korporationen gestattet. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 30.) 48. 379. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 32.) 50. 21. — auf das Heer findet dieser Art. 32. nur in so weit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 39.) 50. 22. — des vereinigten Landtags, und in Vertretung desselben des vereinigten ständischen Ausschusses, in Beziehung auf innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen. (Patent v. 3. Febr. 47. Nr. 3. c.) 47. 34. — (V. v. 3. Febr. 47. §. 13.) 47. 37. — betreffen Bitten und Beschwerden allein das Interesse der einzelnen Provinzen, so verbleiben sie den Provinzial-Landtagen. (ebend. §. 13.) 47. 37. — dieselben dürfen bei dem vereinigten Landtage von Andern, als von Mitgliedern desselben, weder angebracht noch zugelassen werden. (ebend. §. 20.) 47. 39. — auch dürfen solche nur dann zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen (des Herrenstandes und der übrigen Stände) berathen sind, und sich in jeder ders. mindestens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. (ebend. §. 16.) 47. 38. — sind solche Allerhöchst einmal zurückgewiesen worden, so dürfen sie nicht von der nämlichen Versammlung und späterhin auch nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe sich ergeben. (ebend. §. 21.) 47. 39. — gleiche Ausübung des Petitionsrechts seitens des vereinigten ständischen Ausschusses. (V. über letztern v. 3. Febr. 47. §§. 5. 8. u. 10.) 47. 41. 42. — jedoch bleiben davon alle Anträge ausgenommen, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken. (ebend. §. 5.) 47. 41.

Pfähle, zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken und Wegen dienend, Strafe für deren Fortnahme, Vernichtung oder Unkenntlichmachung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 4.) 47. 384. — s. auch Prellpfähle.

Digitized by Google

Pfahlgeld, städtisches, in Anclam, s. letz. — dessen Erhebung in Wollin, s. letz.

Pfandbriefe, Pommersche, Aufhebung des von den Schuldnern derf. an die Landschaft bisher mit ½ Prozent gezahlten Quittungsgroschens, so daß die seither mit 4½ Prozent entrichteten Jahreszahlungen auf 4 Prozent ermäßigt werden. (A. E. v. 11. Mai 48.) 48. 137. — Aussetzung deren Amortisation bis zur Verstärkung der eigenthümlichen Fonds der Landschaft um 700,000 Rthlr. durch die Zinsersparnisse. (A. E. v. 11. Mai 48.) 48. 137. — Posener, vierprozentige, Verfahren bei deren Kündigung. (A. K. O. v. 10. Novbr. 47.) 48. 18. — Westpreußische, Vorschriften für deren Ausfertigung, Eintragung und Löschung, in Abänderung der darüber sprechenden Bestimmungen des Landschafts-Reglements vom 19. April 1787. Thl. III. Kap. 1. §§. 24—27. (A. E. v. 5. Novbr. 49.) 49. 433. f. — Schlesische landschaftliche, Einführung von Zinskupons zu denselben und Verfahren bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe. (A. E. v. 7. Dezbr. 48. nebst Regulativ.) 49. 76—79. — die Ausfertigung von Zinsrekognitionen (A. K. O. v. 6. Aug. 1840. — Ges.-Samml. S. 230.) findet nicht weiter statt, und die gegenwärtig existirenden müssen zurückgegeben werden. (§. 2. des Regulativs.) 49. 76. — Aufgebot und Mortifikation verlorner Zinskupons nach Vorschrift der Verord. v. 16. Jan. 1810.; jedoch bleibt die Anwendung der §§. 3. u. 4. der letztgedachten Verord. hierbei ausgeschlossen. (§. 5. des Regulativs.) 49. 77. — Verfahren bei Aufkündigung der Pfandbriefe und nach derselben. (§§. 6. 7. des Regulativs.) 49. 77—79. — die Bestimmungen der A. K. O. v. 6. Aug. 1840., betr. das Verfahren zur Herbeischaffung aufgekündigter Schlesischer Pfandbriefe, sind aufgehoben. (§. 6. lit. k. des Regulativs.) 49. 78. 79. — Löschung gekündigter aber nicht eingelieferter Pfandbriefe im Hypothekenbuche. (§. 6. lit. l.) 49. 78. — verwahrliche Niederlegung von Pfandbriefen bei der Landschaft gegen Depositalrekognitionen und Entrichtung gewisser Depositalgebühren. (§. 8. des Regulativs.) 49. 79. — neue der Schlesischen Landschaft, nebst beigegebenen Zinskupons, Beleihung des nach dem Schlesischen Landschafts-Reglement v. 9. Juli 1770. von dem landschaftlichen Kreditverbande bisher ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums mit solchen. (A. E. v. 11. Mai 49. nebst Regulativ.) 49. 182—203. — der Schlesischen Landschaft, Abänderung in der formellen Ausfertigung und Eintragung derselben. (A. E. v. 25. März 50.) 50. 323.

Pfänder, bewegliche, bei zinsbaren Darlehen seitens der Bank, Anordnungen rücksichtlich derf. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 5. u. 6.) 46. 436. 437. — Verkauf derf., wenn die Darlehne zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt werden. (ebend. §. 117.) 46. 460. f.

Pfandgeld, Erlegung desselben bei Pfändungen auf fremden Grundstücken, Gärten, Weinbergen, Äckern, Wiesen, Weiden und auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. a. u. §. 44.) 47. 383. 385. — desgl. bei Pfändungen übergetretenen weidenden Viehes in einzelnen Stücken sowohl, als in ganzen Heerden. (ebend. §§. 6—20.) 47. 377—379. — dasselbe kann für übergetretenes Vieh auf den Antrag der Kreisstände, resp. der Ortspolizeibehörden, nur mit Zustimmung der Gemeinden durch Verordnungen erhöht oder verringert werden. (ebend. §. 10.) 47. 375. — bei Pfändungen oder Anzeigen durch Feldhüter wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt, die Feldhüter selbst haben aber darauf keinen Anspruch. (ebend. §§. 13. u. 51.) 47. 378. 386. — doppelte Entrichtung desselben, wer sich der Pfändung entzieht, und vierfache Erlegung desselben, wer sich jener mit Gewalt widersetzt. — Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 459. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 47. 391. 393. — der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Orts anheim — (Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 460. — (ebend. §. 75.) 47. 391. 393. — der Anspruch des Beschädigten auf solches verjährt, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Übertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist. (ebend. §. 46.) 47. 385. — Verfahren und Entscheidung in Streitigkeiten über solche. (ebend. §§. 56—66.) 47. 387—389. — Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften rücksichtlich desselben für die von ihren Kindern, Pflegekindern und Dienstleuten zum Vortheile jener begangenen Feldfrevel. (ebend. §. 49.) 47. 386.

Digitized by Google

Pfandgläubiger, die dem Vermiether und Verpächter im §. 395. Tit. 21. Thl. I. des A. L. R. beigelegten Rechte eines solchen erstrecken sich nur auf solche Sachen und Effekten, welche dem Miether oder Pächter selbst gehören, oder welche derselbe ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist. (Dekl. v. 21. Juli 46.) 46. 326.

Pfand-Leihanstalten, städtische, in Magdeburg und Stettin, allerhöchste Bestätigung deren Statuten. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 47.) 48. 1. — Prüfung der Legitimation der Vorzeiger von Pfandscheinen bei dens. (ebend.) 48. 1.

Pfandleihergewerbe, inwiefern die polizeiliche Erlaubniß zu dessen Betriebe zu versagen ist. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 49. 108.

Pfandstall, an Orten, wo ein solcher nöthig ist, hat die Gemeinde denselben zu beschaffen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 39.) 47. 383.

Pfändungen, rücksichtlich ders. bleiben die über solche in dem A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §§. 418—424. 426. 427. 430. 437. 458—465. enthaltenen Bestimmungen gültig. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 47. 391—394. — solche treten gegen diejenigen ein, welche über Gärten, Weinberge oder vor völlig beendeter Ernte über bestellte Äcker, Wiesen oder über solche Äcker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Tafeln, Strohwische, Gräben ꝛc.) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege gehen, reiten, fahren oder Vieh treiben; auch ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes zulässig. (ebend. §. 41. Nr. 1. und §. 44.) 47. 383. 385. — finden in den Fällen nicht statt, wenn durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Weges zu Übertretungen genöthigt worden. (ebend. §. 44.) 47. 385. — des weidenden Viehes bei dem Übertritt auf fremde Grundstücke. (ebend. §§. 4—7.) 47. 376. 377. — zu einer solchen Pfändung ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks und der Nutzungsberechtigte befugt, sondern auch diejenigen Personen, welchen die Aufsicht über das Grundstück aufgetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Dienstboten der Berechtigten gehören. (ebend. §. 5.) 47. 376. — vorgenommene, Anzeige von solchen bei der Ortspolizeibehörde. (ebend. §. 53.) 47. 386. f. — angezeigte, Verfahren bei deren Untersuchung und Entscheidung. (ebend. §§. 56—66.) 47. 387—389. — Rekursverfahren gegen die wegen solcher von der Polizeibehörde getroffene Entscheidung. (ebend. §. 67.) 47. 389.

Pfarrbauten, Beitragspflichtigkeit zu deren Ausführung in dem Markgrafenthum Oberlausitz. (V. v. 11. Apr. 46.) 46. 164.

Pfarreien, ausgeschlossen von der Ablösung bleiben einstweilen die denselben zustehenden Reallasten. (G. v. 2. März 50. §. 65.) 50. 96.

Pfarrer (Prediger), führen die Mitaufsicht über die Elementarschulen. (Schulord. für die Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 45. §§. 28. u. 33.) 46. 6. 8. — besondere Obliegenheiten ders. als Lokal-Inspektoren der Schule. (ebend. §. 33.) 46. 8. — dies. stehen unter der Aufsicht von Kreis-Schulinspektoren, deren Amt in der Regel die Superintendenten, Erzpriester und Dekane zu verwalten haben. (ebend. §§. 34. u. 35.) 46. 8. — können bis zu 8 Tagen vom Schulbesuche befreien. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 3.) 46. 1.

Pfarrgebäude, als Dienstháuser der Pfarrgeistlichen, — Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 50. 62. f. — inwiefern die zu deren Erbauung oder Unterhaltung stattfindenden Abgaben und Leistungen von der Ablösbarkeit ausgeschlossen bleiben. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 50. 83.

Pfarrgrundstücke, auf Zeit verpachtete, in Westpreußen, deren Befreiung von der Deichlast, wenn erstere auf einem speziellen Rechtstitel beruhet. (G. v. 11. Febr. 50.) 50. 43.

Pfarrgüter, dies. sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats befreit. — A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 774—777. — (Patent v. 30. März 47.) 47. 121. 124.

Pfef-

Digitized by Google

Pfefferküchler, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Pferde, Verbot deren Ausfuhr über die Grenzen gegen die nicht zum deutſchen Bundesgebiete gehörigen Länder. (A. K. O. v. 16. März 48.) 48. 74. — Rheiniſch-Weſtphäliſche Verſicherungs-Geſellſchaft für ſolche, Allerhöchſte Genehmigung der unter jener Benennung in der Rheinprovinz gebildeten Aktiengeſellſchaft und Beſtätigung deren Statuts. (Miniſt. Bekanntmachung v. 27. März 48.) 48. 99. — Erſatz des Abganges von ſolchen zur Zeit des Krieges und deren Vergütung. (V. v. 12. Novbr. 50. §. 13.) 50. 498.

Pferdeausfuhr, über die Grenzen gegen die nicht zum deutſchen Bundesgebiete gehörigen Länder, Aufhebung des unter dem 16. März 48. angeordneten Verbots derſ. (A. E. v. 15. Juni 49.) 49. 293.

Pferde-Rennangelegenheiten, das für ſolche Allerhöchſt genehmigte allgemeine Reglement ſoll ſeiner Zeit in den Amtsblättern derjenigen Regierungen bekannt gemacht werden, in deren Bezirk daſſelbe von einem Verein angenommen werden wird. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46.) 46. 482. 483. — ſchiedsrichterliches Verfahren über Rennſtreitigkeiten in erſter Inſtanz bei den einzelnen Vereinen, mit Ausſchließung der ordentl. Gerichtsbehörden. (ebend.) 46. 482. — Errichtung eines obern Schiedsgerichts in Berlin zur Entſcheidung aller Streitigkeiten in dergleichen Angelegenheiten in zweiter und letzter Inſtanz. (ebend.) 46. 482. — aus welchen Mitgliedern daſſelbe beſtehen ſoll. (ebend. Nr. 1. a—e.) 46. 482. — Befugniſſe und Geſchäftsgang deſſelben. (ebend. Nr. 2. u. 3.) 46. 482. — gegen deſſen Ausſprüche findet kein anderes Rechtsmittel, als die geſetzlich begründete Nichtigkeitsbeſchwerde bei dem Geheimen Ober-Tribunal ſtatt. (ebend. Nr. 4.) 46. 482. f.

Pferde-Rennvereine, von deren Vorſtänden werden von drei zu drei Jahren vier techniſche Mitglieder oder deren Stellvertreter für das obere Schiedsgericht in Rennangelegenheiten zu Berlin gewählt. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46. Nr. 1. e.) 46. 482.

Pflegebefohlene, deren Vormünder ſind verpflichtet, ſolchen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu laſſen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 18.) 48. 377. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 21.) 50. 19. — zur ſubhaſtationsfreien Veräußerung unbeweglicher Güter derſelben (§. 586. Tit. 18. Thl. II. Allg. L. R. — A. K. O. v. 10. Novbr. 1830. Geſ. Samml. S. 144.) bedarf es nicht weiter der Genehmigung der vorgeſetzten Behörde, vielmehr genügt der Beſchluß des kompetenten kollegialiſchen Gerichts. (V. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 49. 5. — ſiehe Vormundſchaftsſachen.

Pflegekinder, ſiehe Kinder.

Pflichten, bürgerliche und ſtaatsbürgerliche, ſiehe beide letz.

Pflichttreue, auf die Verletzung derſ. ſeitens der Beamten ſoll im Disziplinar-Strafverfahren die Dienſtentlaſſung erfolgen. (V. v. 11. Juli 49. §. 20.) 49. 274.

Pforten, zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienend, Strafe für diejenigen, welche ſolche unbefugterweiſe öffnen, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder ſchließen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 9.) 47. 384.

Pharmacopoea Borussica, editio sexta, der unter dieſem Titel in dem Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker in Berlin erſchienenen Ausgabe der Landespharmakopöe wird Geſetzeskraft beigelegt. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46. nebſt den dazu gehörigen 4 Tabellen.) 46. 509—515. — dieſelbe ſoll vom 1. Apr. 1847. an den Ärzten, Wundärzten, Apothekern, ſowie den Medizinalbehörden, zur Richtſchnur dienen. (ebend.) 46. 509.

Pillau, Stadt, der dortige Hafengeldtarif v. 18. Oktbr. 1838. bleibt mit den inzwiſchen auf Grund beſonderer Anordnungen eingetretenen Ermäßigungen einzelner Abgaben bis auf Weiteres in Kraft. (A. E. v. 12. Janr. 49.) 49. 92.

Pillauer Hafen, ſ. Hafengelder.

Digitized by Google

Plaggenhauen, unbefugtes, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 2.) 47. 384.

Plaggenhieb, Abfindung für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zu solchen, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 10.) 50. 142.

Plakate, in Städten und Ortschaften, für welche Gegenstände und Zwecke deren Anschlagung, Anheftung oder sonstige öffentliche Bekanntmachung nur zulässig sind. (V. v. 30. Juni 49. §. 8.) 49. 227. — Strafe für Übertretungen der desfallsigen Vorschriften. (ebend. §. 11.) 49. 228. — Bezeichnung der Stellen durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der Ortspolizeibehörde, an welchen solche als hiezu ungeeignet nicht stattfinden dürfen. (ebend. §. 8.) 49. 227. — auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar. (ebend. §. 8.) 49. 227.

Plaßwig, Ort, s. Chausseebau Nr. 1.

Plathe, Ort, s. Chausseebau Nr. 7. u. 10.

Platten, zu unerlaubten Druckschriften, deren Vernichtung. (V. v. 30. Juni 49. §. 37.) 49. 234.

Plätze, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 50. 62. — s. Straßen, desgl. Anschlagezettel, Plakate, Druckschriften und Versammlungen. — deren Gebrauch für Messen und Märkte, s. Marktstandsgelder. — s. auch Versammlungen und Aufzüge ꝛc.

Pleß, s. Chausseebau Nr. 13.

Plünderung, an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke, deren kriegsgerichtliche Untersuchung und Bestrafung. (V. v. 10. Mai 49. §. 10.) 49. 168.

Politische Verbrechen,
Politische Vergehen,
bei allen denselben erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 93.) 48. 387. — (V. v. 3. Janr. 49. §§. 60. 61. u. 75.) 49. 24. 25. 28. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 94.) 50. 31. — auch bei solchen tritt im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Zuständigkeit der Geschworenengerichte ein. (V. v. 6. Apr. 48. §. 2.) 48. 87. — Verfahren bei Ausführung dieser Bestimmung. (V. v. 15. Apr. 48.) 48. 101—104. — als politische Vergehen werden hierbei diejenigen Vergehen betrachtet, welche in dem Rheinischen Strafgesetzbuche, in dem Buche III. Tit. I. Kapit. 1. u. 2. u. Kap. 3. Abschnitt 3. §. 2. u. im Abschnitt 7. desselben Kapitels vorgesehen sind. (ebend. §. 2.) 48. 101. 102. — welche Vergehen nach den Bestimmungen der Verord. v. 30. Juni 49. als politische nicht zu betrachten sind. (§. 39. ders.) 49. 235. — die in der Verord. v. 29. Juni 49., die Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts betr., mit Strafe bedrohten Handlungen werden als politische Vergehen nicht betrachtet, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der politischen Vergehen, welche in Versammlungen begangen werden. (V. v. 29. Juni 49. §. 20.) 49. 224. 225. — als solche gelten die im Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. Abschn. 2. bis Abschn. 5. einschließlich aufgeführten Verbrechen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 61.) 49. 24. — jedoch sind als solche nicht anzusehen die in den §§. 157—160. 166. 180—195. 207—213. gedachten Gesetzes-Übertretungen. (ebend. §. 61.) 49. 25. — bei solchen, über welche am 1. April 49. noch nicht in erster Instanz erkannt worden, ist das Verfahren nach den Vorschriften der obigen Verord. v. 3. Janr. 49. umzuleiten. (§. 184. ders.) 49. 47. — s. auch Geschworenengerichte und Schwurgerichte, desgl. Schwurgerichtshof.

Politische Vereine, dieselben können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 30.) 50. 21. — s. auch Vereine.

Polizei, die persönliche Ausübung ders. ist den jüdischen Grundbesitzern nicht gestattet. (G. v. 23. Juli 47. §§. 2. u. 3.) 47. 263. 264. — sie können jedoch den Verwalter der Polizei bestellen; dagegen bleiben sie zur Tragung der mit der Ausübung ders. verbundenen Lasten verpflichtet. (ebend. §. 3.) 47. 264.

Digitized by Google

Polizeianwalte, für Untersuchungen wegen leichter Verbrechen in Berlin, zu solchen werden vom Polizeipräsidenten daselbst Polizeibeamte kommissarisch ernannt, über deren Amtsführung derselbe die Aufsicht führt. (G. v. 17. Juli 46. §. 25.) 46. 272. — Pflichten und Befugnisse derselben, wie die Staatsanwalte. (ebend. §§. 25. 32. 33.) 46. 272. 273. 274. — deren Ernennung, Beaufsichtigung, Befugnisse und Obliegenheiten nach den Bestimmungen des vorgedachten §. 25. (S. 272.) zur Verfolgung der Übertreter der Polizeistrafgesetze vor Gericht. (ebend. §§. 113. u. 128.) 46. 286. f. 289. — (V. v. 3. Janr. 49. §§. 28. ff. 163. 165. 177.) 49. 19. 43. 45. — dieselben verwalten bei den Untersuchungen wegen Vergehen die Geschäfte des Staatsanwalts. (V. v. 3. Janr. 49. §. 28.) 49. 19. — sie werden von dem Regierungspräsidenten, nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts, als solche kommissarisch ernannt, über ihre Amtsführung hat aber der Ober-Staatsanwalt die Aufsicht zu führen. (ebend. §. 28.) 49. 19. — im Übrigen findet Alles, was über die Pflichten und Befugnisse der Staatsanwalte bestimmt ist, auch auf diese Polizeianwalte Anwendung. (ebend. §. 28.) 49. 19. — durch solche soll die Verfolgung der Übertreter der Polizeistrafgesetze vor Gericht geschehen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 163.) 49. 43. — Disziplinar-Strafverfahren gegen dieselben. (V. v. 11. Juli 49. §§. 61. 70.) 49. 282. 284. — deren Verrichtungen in der Gemeinde durch den Bürgermeister, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, auch andere Beamte damit zu beauftragen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 58.) 50. 228. 229. — dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden. (ebend. §. 58. Nr. 4.) 50. 228. 229. — dem Gemeindevorsteher können die Verrichtungen derselben gegen seinen Willen nicht übertragen werden. (ebend. §. 114. Nr. 1.) 50. 241.

Polizeiaufsicht an den Landesgrenzen, Ausgabebetrag für dieselbe, sowie für sonstige polizeiliche Zwecke. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. c.) 47. 156. — Stellung unter dieselbe. (G. v. 12. Febr. 50.) 50. 49—50. — Bezeichnung derjenigen Verbrechen, welche mit der Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich zieht. (ebend. §. 1.) 50. 49. — desgl. derjenigen Verbrechen, rücksichtlich welcher der Richter ermächtigt ist, nach Bewandtniß der Umstände auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, wenn der Verbrecher zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer verurtheilt wird. (ebend. §. 1.) 50. 49. 50. — desgl. in Fällen der Verurtheilung wegen Versuchs solcher Verbrechen oder wegen Theilnahme an denselben. (§. 3.) 50. 50. — die Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie deren Dauer, hat der Richter zugleich mit den übrigen Strafen zu erkennen. (ebend. §. 6.) 50. 50. — die Verurtheilung durch einen Einzelrichter soll die Stellung unter Polizeiaufsicht niemals nach sich ziehen. (§. 3.) 50. 50. — Verhältniß der Dauer der Polizeiaufsicht zur Dauer der erkannten Freiheitsstrafe. (§§. 4—7.) 50. 50. — Wirkungen derselben und deren Beginn, Aufenthalts-Untersagung an bestimmten Orten, Haussuchungen ohne Beschränkung, Nichtverlassen des Wohnorts und selbst der Wohnung, sowie Nichtbetreten des Auslandes, ohne polizeiliche Erlaubniß. (§§. 7—9.) 50. 50. 51. — Landesverweisung gegen Ausländer. (§. 10.) 50. 51. — Strafen wegen Übertretungen der Beschränkungen der Freiheit. (§. 11.) 50. 51. — im Bezirke des Appellationshofes zu Cöln behält es bei den Bestimmungen des Rheinischen Strafgesetzbuchs überall sein Bewenden, unter Anwendung jedoch der gegenwärtigen Bestimmungen in Folge einer Verurtheilung wegen Kontrebande und Zolldefraudation. (§. 12.) 50. 51. — Personen, welche unter solche gestellt werden, deren Wohnungen können auch zur Nachtzeit durchsucht werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 12. Nr. 1.) 50. 47. — (G. v. 24. Septbr. 48. §. 7.) 48. 258. — Personen, welche unter solcher stehen, dürfen Jagdscheine nicht ertheilt werden. (G. v. 7. März 50. §. 15.) 50. 168. — die Verurtheilung zur Stellung unter solche zieht den Verlust des Amtes oder der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird. (V. v. 10. Juli 49. §. 9.) 49. 255. — (V. v. 11. Juli 49. §. 10.) 49. 273.

Po-

Digitized by Google

Polizeibeamte, gerichtliche, rücksichtlich des Gerichtsstandes derſ. bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. (G. v. 11. Aug. 48. §. 1.) 48. 201. — die Ausnahmen hinsichtlich deren Gerichtsstandes in den §§. 1. 2. des Gesetzes vom 11. Aug. 48. (Geſ.-Samml. S. 201.) werden aufgehoben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 49. 4. — die als solche in einer Sache thätig gewesen, können in eben derſ. nicht auch zugleich Geschworene sein. (V. v. 3. Janr. 49. §. 95.) 49. 31. — Disziplinar-Strafverfahren gegen dieselben. (V. v. 11. Juli 49. §§. 61. 62. 70.) 49. 282. 284. — deren Anstellung den Gemeinden zusteht, bedürfen der Bestätigung der Staatsregierung. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 50. 266. — dieſ. dürfen nicht Mitglieder des Gemeinderaths und des Gemeinde-Vorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 50. 218. 222. 232. 235. — Orts-, dieſ. sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 50. 265.

Polizeibehörden, Königliche, deren Vorsteher können durch Königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes, einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) 49. 290. — Vermittelungen derſ. für beabsichtigte Entwässerungs-Anlagen. (G. v. 23. Janr. 46. §§. 1. 2. 3. u. 5.) 46. 26. 27. — Orts-, Festsetzung und Beitreibung der Schulversäumnißstrafen durch dieselben. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 4.) 46. 2. — dieselben sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der in geduldeten Religionsgesellschaften vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derſ. das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen. (V. v. 30. März 47. §. 13.) 47. 127. — Mitwirkung derſ. bei der ortsgerichtlichen Beglaubigung der in geduldeten Religionsgesellschaften vorkommenden Geburts- und Sterbefälle, rücksichtlich der nach §§. 3. 4. u. 9. der Verord. v. 30. März 47. vorgeschriebenen Erfordernisse. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 48. 129. — desgl. bei den Geburts- u. Sterbefällen unter den Juden, in Beziehung auf die nach §§. 10. 11. u. 15. des Gesetzes v. 23. Juli 47. angeordneten Anzeigen und Erklärungen. (ebend.) 48. 129. — (G. v. 23. Juli 47. §. 19.) 47. 266. — Kompetenz derſ. hinsichtlich der Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 2. 10. 16. 25. 53. 54. 55. 56. 57. 67. 68.) 47. 376. 378. 379. 380. 386. 387. 389. — schriftliche Anzeige von nicht periodischen Druckschriften an dieſ. seitens der Verleger und Vorlegung eines Exempl. derſ. auf Verlangen jener. (Preßgeſ. v. 17. März 48. §. 5.) 48. 71. — Unterdrückung gesetzwidrig erschienener Zeitschriften durch dieſ. (ebend. §. 4. Nr. 3.) 48. 70. — Befugniß derſ. zur vorläufigen Beschlagnahme von Druckschriften und Bildwerken, durch welche ein Strafgesetz verletzt iſt. (ebend. §. 7.) 48. 71. — Hinterlegung eines Exempl. von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, bei derselben seitens des Herausgebers, sobald die Austheilung oder Vertheilung beginnt. (V. v. 30. Juni 49. §. 5.) 49. 226. 227. — Strafe für dessen Unterlassung. (ebend. §. 10.) 49. 228. — Kompetenz derſ. in Untersuchung und Bestrafung der im §. 176. der Allgem. Gew. Ord. v. 17. Janr. 45. bezeichneten Vergehen der Gewerbetreibenden. (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 48. 73. — denselben verbleibt die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters zu treffen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 4.) 49. 14. 15. — Einsendung der von ihnen aufgenommenen Verhandlungen an den betreffenden Staatsanwalt, dessen Requisitionen wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilichen Voruntersuchungen sie Folge zu leisten haben. (ebend. §. 4.) 49. 15. — Pflichten und Befugnisse derſ. zur Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts. (V. v. 29. Juni 49. §§. 1. bis 10.) 49. 221—223. — (G. v. 11. März 50. §§. 1—11. 16.) 50. 277—280. 281. — dieſ. haben durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung die Stellen zu bezeichnen, welche für die Anschlagung, Anheftung und sonstige öffentliche Ausstellung von Anschlagezetteln und Plakaten, wenn auch erlaubten Inhalts, nicht geeiguet sind. (V. v. 30. Juni 49. §. 8.) 49. 227. — Strafe für Zuwiderhandlung dagegen. (ebend. §. 11.) 49. 228. — ohne deren, immer bei sich zu füh-

Digitized by Google

Polizeibehörden, (Forts.)
führende Erlaubniß darf Niemand auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an andern öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen. (ebend. §. 9.) 49. 228. — Strafe für Übertretungen dieser Vorschrift. (§. 11.) 49. 228. — die denselben nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 50. nicht berührt. (das. §. 20.) 50. 268. — jede derselben ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen. (ebend. §. 20.) 50. 268. — wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von denselben in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze. (§. 20.) 50. 268. — von denselben werden in denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, die in dem Jagdpolizei-Gesetze (v. 7. März 50.) den Landräthen übertragenen Befugnisse ausgeübt. (das. §. 27.) 50. 171. — s. auch Polizeiverwaltung.

Polizeibezirke, Vereinigung benachbarter Gemeinden, welche eine genügende Polizeiverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, mit solchen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 126.) 50. 244. — Bildung ders. durch die Staatsregierung. (ebend. §. 126.) 50. 244. — Geschäftsverwaltung in solchen durch besondere Bezirksbeamte (Kreis-Amtmänner), deren Amt ein, jedesmal auf 3 Jahre von der Staatsregierung aus den Eingesessenen des Bezirks zu besetzendes, unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt ist. (ebend. §§. 135. 136.) 50. 245. 246. — Aufbringung der erforderlichen Büreaukosten in solchen. (§. 135.) 50. 246.

Polizeidirektoren, dieselben können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 3.) 49. 25.

Polizeigebäude, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 50. 62.

Polizeigerichtliche Untersuchungskosten, in Berlin, s. Untersuchungskosten.

Polizeigerichtsbarkeit, Vereidung der von den Inhabern ders. in Folge der im §. 2. der Verordn. v. 31. März 1838. enthaltenen Vorschriften gewählten Stellvertreter. (G. v. 24. Apr. 46. §§. 1. u. 2.) 46. 167. — Sportel- und Stempelfreiheit der über solche Eidesleistung auszufertigenden Verhandlung. (ebend. §. 2.) 46. 167. — Verweisung ders. auf den in eben dieser Eigenschaft oder als Staatsbeamter etwa früher geleisteten Eid. (ebend. §. 3.) 46. 167. — deren Verwaltung in erster Instanz durch einzelne dazu kommissarisch ernannte Polizeirichter, unter Assistenz von Polizeianwalten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 4.) 49. 8. — (V. v. 3. Janr. 49. §§. 162. 163.) 49. 42. 43. — Verfahren bei Ausübung derselben. (ebend. §§. 164—177.) 49. 43—45. — s. auch Polizeivergehen.

Polizeikommissarien, deren Anstellung im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 50. 265.

Polizei-Kontraventionen (Polizeivergehen), Einführung einer allgemeinen Öffentlichkeit bei den mündlichen Verhandlungen in den vor dem Kammergerichte über jene nach dem Gesetze v. 17. Juli 46. zu führenden Untersuchungen. (A. K. O. u. V. v. 7. Apr. 47.) 47. 129. 130. — deren Untersuchung und Bestrafung gegen Militairpersonen steht nicht den Civilbehörden, sondern den Militairbefehlshabern, resp. den Militairgerichten, zu, wenn jene nur die Übertretung militairpolizeilicher Anordnungen betreffen. (A. K. O. v. 19. Aug. 47.) 47. 334. — hiernach wird der §. 3. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs deklarirt. (ebend.) 47. 334.

Polizeiliche Gewalt, zu Staats- und Kommunalämtern können Juden nur dann zugelassen werden, wenn mit solchen die Ausübung jener nicht verbunden ist. (G. v. 23. Juli 47. §§. 2. 3. u. 4.) 47. 263. 264.

Polizeiliche Untersuchungen, siehe letz.

Polizeipräsidenten, diese können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 3.) 49. 25.

Digitized by Google

Polizeipräsidium in Berlin, die Verwaltung der dortigen Polizeigerichtsbarkeit soll nicht ferner von demselben, sondern in erster Instanz von einzelnen, durch das Kammergericht kommissarisch dazu ernannten und zu beaufsichtigenden Polizeirichtern, in zweiter Instanz (Rekurs-Instanz) aber von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Deputation des Kriminalsenats des Kammergerichts geführt werden. (ebend. §§. 111. 112. u. 119.) 46. 286. 287. — Verpflichtungen desselben und dessen Beamte gegen die Staatsanwalte bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte daselbst rücksichtlich der Ermittelung, Verfolgung und Verhaftung von Verbrechern und verdächtigen Personen. (G. v. 17. Juli 46. §. 4.) 46. 268.

Polizeirichter, deren kommissarische Ernennung und Beaufsichtigung durch das Kammergericht in Berlin zur Verwaltung der dortigen Polizeigerichtsbarkeit in erster Instanz. (G. v. 17. Juli 46. §. 112.) 46. 286. — Befugnisse und Obliegenheiten derf. (ebend. §§. 118. 122—127.) 46. 288. 289. — für Berlin durch das Gesetz v. 17. Juli 1846. angeordnet, in deren Kompetenz wegen Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 176—180. der Allg. Gew. O. v. 17. Janr. 1845. bezeichneten Vergehen der Gewerbetreibenden wird nichts geändert durch die (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 48. 73. — einzelne, kommissarisch ernannte, Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit durch dieselben, unter Assistenz von Polizeianwalten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 4.) 49. 8. — (V. v. 3. Janr. 49. §§. 162. 163.) 49. 42. 43. — Verfahren bei Ausübung ihrer Funktionen. (ebend. §§. 164—177.) 49. 43 bis 45. — siehe auch Polizeivergehen. — dieselben haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften in Erwägung zu ziehen. (G. v. 11. März 50. §. 17.) 50. 268.

Polizeistrafen, für Zuwiderhandlungen gegen orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften, deren Androhung von 3—10 Rthlr. (G. v. 11. März 50. §§. 5. 11.) 50. 266. 267. — deren Anwendung und Festsetzung durch die Polizeirichter. (ebend. §. 17.) 50. 268. — für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auch verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. (§. 18.) 50. 268. — das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 3 Rthlr. und 14 Tage statt 10 Rthlr. (§. 18.) 50. 268.

Polizeivergehen (Polizeikontraventionen), Untersuchungs- und Strafverfahren wegen solcher in Berlin. (G. v. 17. Juli 46. Tit. II. §§. 111—129.) 46. 286—289. — dasselbe soll nicht ferner von dem Polizeipräsidio daselbst, sondern in erster Instanz von einzelnen Polizeirichtern geführt werden, welche das Kammergericht kommissarisch zu diesem Geschäfte zu ernennen und zu beaufsichtigen hat. (ebend. §. 112.) 46. 286. — Ernennung von Polizei-Anwalten zur Verfolgung der Übertreter der Polizei-Strafgesetze, Beaufsichtigung, Befugnisse und Obliegenheiten derf. nach den Tit. I. §. 25. enthaltenen Bestimmungen. (§. 113.) 46. 286 f. — Vorschriften für das mündliche und ordentliche Verfahren wegen solcher, für die Beweisführung und Urtheilsfällung in erster Instanz. (ebend. §§. 114. 115.) 46. 287. — Rekursverfahren gegen Urtheile erster Instanz vor der aus drei Mitgliedern bestehenden Deputation des Kriminal-Senats des Kammergerichts, welche nach §. 80. in zweiter Instanz über die leichten Verbrechen (§. 24.) zu erkennen hat. (ebend. §§. 116—121.) 46. 287. 288. — Mandats-Strafverfahren, wenn die Anklage wegen solcher auf der Anzeige eines Beamten beruht, unter eventueller Anberaumung eines Termins zur Vertheidigung des Angeklagten. (§§. 122—124.) 46. 288. — Zulässigkeit des Restitutionsgesuchs, wenn der Angeklagte durch unabwendbare Umstände verhindert worden ist, in dem Termin persönlich zu erscheinen. (§§. 125—128.) 46. 288. 289. — gegen die Zurückweisung dieses Gesuchs steht dem Angeklagten die Beschwerde bei der zuvor gedachten Deputation zu. (§. 127.) 46. 289. — wegen der Kosten des polizeigerichtlichen Untersuchungs-Verfahrens finden die Vorschriften des §. 108. (S. 286.) ebenfalls Anwendung. (ebend. §. 129.) 46. 289. — Verfahren bei Untersuchungen und Bestrafungen derselben. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 161—177.) 49. 42 bis 45. — Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit in erster Instanz von einzelnen dazu kommissarisch bestellten Polizeirichtern. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 4.) 49. 8. — (V. v. 3. Janr. 49. §. 162.) 49. 42. — Verfolgung der Übertreter der Polizei-Strafgesetze vor Gericht durch Polizei-Anwalte. (V. v. 3. Janr. 49. §. 163.) 49. 43. — ordentliches Verfahren wegen derselben und Urtheilsfällung.

Digitized by Google

Polizeivergehen, (Forts.)
fällung. (§. 164.) 49. 43. — Einlegung des Rechtsmittels des Rekurses und Entscheidung darüber von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet. (ebend. §§. 165—170.) 49. 43. 44. — Mandats-Verfahren, wenn die Anklage wegen eines Polizeivergehens auf der Anzeige eines Beamten oder einer im Dienste befindlichen Militairperson beruht. (§§. 171—173.) 49. 44. — Zulässigkeit des Restitutionsgesuchs, gegen dessen Zurückweisung mittelst Resolution dem Angeschuldigten binnen 24 Stunden die Beschwerde an das Appellationsgericht offen steht. (§§. 175—177.) 49. 45. — wird für die Zulassung der Restitution entschieden, so geht die Sache zur Verhandlung in erster Instanz an den Polizeirichter zurück. (§. 176.) 49. 45. — die Angeschuldigten können sich sowohl in dieser, als in der folgenden Instanz durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der Rechtsanwalte vertreten lassen. (§. 164.) 49. 43.

Polizeiverordnungen (Polizeivorschriften) Orts-, in Betreff der Befugniß der Gemeindebehörden, solche zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 59. 117.) 50. 229. 242. — Befugniß der Ortspolizeiverwaltung, solche für den Umfang der Gemeinde zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rthlr. anzudrohen. (G. v. 11. März 50. §. 5.) 50. 266. — die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10. Rthlr. gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat. (ebend. §. 5.) 50. 266. — von letzterer werden auch die erforderlichen Bestimmungen über die Formen und die Art der Verkündigung getroffen. (§. 5.) 50. 266. — welche Gegenstände zu den ortspolizeilichen Vorschriften gehören. (§. 6.) 50. 266. — abschriftliche Einsendung derselben an die vorgesetzte Staatsbehörde und Befugniß der letzteren, solche außer Kraft zu setzen, abzuändern oder aufzuheben. (§§. 8. 9. 10.) 50. 266. 267. — Die Regierungspräsidenten sind befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß, unter Angabe der Gründe, außer Kraft zu setzen, abzuändern oder aufzuheben. (§§. 9. 10.) 50. 267. — die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen, unter Strafandrohung wegen deren Nichtbefolgung, bis zum Betrage von 10 Rthlr. (§§. 11—15.) 50. 267. — die Vorschriften derselben können sich auf alle Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird. (§. 12.) 50. 267. — der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. (§. 11.) 50. 267. — die Befugniß derselben, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen, in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbots, mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben. (§. 14.) 50. 267. — der Minister des Innern ist befugt, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen, soweit Gesetze nicht entgegenstehen. (§. 16.) 50. 267. f. — die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war. (§. 16.) 50. 268. — es dürfen in die polizeilichen Vorschriften keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen. (§. 15.) 50. 267. — die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften zu erkennen. (§. 17.) 50. 268. — Strafmaaß zwischen polizeilicher Geld- und Gefängnißstrafe. (§. 18.) 50. 268. — die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit obigen Gesetzes aufgehoben werden. (§. 19.) 50. 268. — Berechtigung der Polizeibehörden, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen. (§. 20.) 50. 268. — Erlaß von Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei. (§§. 7. 9. 13.) 50. 266. 267.

Polizeiverwaltung, bei Ernennung von Stellvertretern zur Ausübung derf. finden die im §. 2. der Verord. v. 31. März 1838. enthaltenen Vorschriften über die Vertretung der Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit ebenfalls Anwendung. (G. v. 24. Apr. 46. §. 1.) 46. 167. — gerichtliche Vereidung der Stellvertreter in derf. und sportel- und stempelfreie Ausfertigung der darüber aufgenommenen Verhand-

Digitized by Google

Polizeiverwaltung, (Fortf.)
handlung. (ebend. §. 2.) 46. 167. — Verweisung derf. auf den in eben dieser Eigenschaft oder als Staatsbeamter etwa früher geleisteten Eid. (ebend. §. 3.) 46. 167. — Orts-, hinsichtlich derselben bleibt es bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bei den bisherigen Bestimmungen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40. a.) 48. 380. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 114.) 50. 34. — selbstständige, solche steht den Gemeinden zu. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 104. Nr. 3.) 48. 390. — den Zeitpunkt und die Bedingungen des Überganges derf. an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen. (ebend.) 48. 390. — in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern können die polizeilichen Funktionen auf Staatsorgane übertragen werden. (ebend.) 48. 390. — gutsherrliche, Aufhebung derf. gegen Wegfall der Lasten und Leistungen, welche den bisher Berechtigten oblagen. (ebend. Art. 40. a.) 48. 380. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22. — über die Betheiligung der Gemeinden bei derselben bestimmt das Gesetz. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 3.) 50. 33. — Orts-, deren Handhabung durch den Bürgermeister (Gemeindevorsteher), soweit sie nicht besondern Behörden übertragen ist. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 58. Nr. 1. §. 114. Nr. 1. a.) 50. 228. 241. — Anordnungen für solche in Sammtgemeinden und den dazu gehörigen Einzelgemeinden. (ebend. §§. 126. 135. 136.) 50. 243. 244. 245. 246. — Gesetz über dieselbe. (v. 11. März 50.) 50. 265—268. — örtliche, deren Führung von den nach den Vorschriften der Gemeindeordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeister, Kreisamtmänner, Oberschulzen). (ebend. §. 1.) 50. 265. — durch Beschluß des Ministers des Innern kann solche besondern Staatsbeamten übertragen werden. (§. 2.) 50. 265. — die Kosten derselben, mit Ausnahme der Gehälter der zuletzt gedachten Staatsbeamten, sind von den Gemeinden zu bestreiten. (§. 3.) 50. 265. — über die Einrichtungen, welche dieselbe erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. (§. 4.) 50. 265. — gutsherrliche, die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Übertragung deren Lasten werden ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 4.) 50. 80. — gerichtliche, Verrichtungen eines Hülfsbeamten derf. durch den Bürgermeister oder Gemeindevorsteher, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, damit auch andere Beamten zu beauftragen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 58. 114. litt. b.) 50. 228. 229. 241. — siehe ferner Polizeibehörden, Polizeibeamte, Polizeistrafen, Polizeiverordnungen ꝛc.

Polizeiverwaltungskosten, in den größern Städten, Betrag derf. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. c.) 47. 156. — (Kosten der Orts-Polizeiverwaltung) dieselben sind mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung für dieselben angestellten besondern Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten. (G. v. 11. März 50. §. 3.) 50. 265. — deren Aufbringung in Sammtgemeinden und den dazu gehörigen Einzelgemeinden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 135. 136.) 50. 245. 246.

Polizeiwissenschaft, Prüfung der zum Regierungs-Referendariate sich meldenden Kandidaten in den Hauptgrundsätzen derf. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 2.) 46. 200.

Polnische Druckschriften, deren Text zwanzig Druckbogen übersteigt, sollen fortan bis auf Weiteres auch der Censur unterworfen sein. (A. K. O. v. 20. März 46.) 46. 156. — rücksichtlich derf. werden daher einstweilen die Bestimmungen der A. K. O. v. 4. Oktbr. 42. suspendirt. (ebend.) 46. 156.

Polnische Zeitschriften (periodische Schriften), deren einzelne Blätter oder Hefte in monatlichen oder längern Zwischenräumen erscheinen, sollen fortan zu ihrer Herausgabe durchweg einer vorgängigen, von dem Minister des Innern zu ertheilenden Konzession bedürfen. (A. K. O. v. 20. März 46.) 46. 156 — rücksichtlich derf. werden daher die Vorschriften im zweiten Absatz des §. 20. der Verord. v. 30. Juni 43. suspendirt. (ebend.) 46. 156. — dasselbe gilt auch von der Fortsetzung der bisher ohne Konzession erschienenen periodischen Schriften der genannten Art. (ebend.) 46. 156.

Pommern, Provinz, Aufhebung der Kabinetsorder vom 11. Dezbr. 1831. über die Vergütigung der vorbehaltenen Hülfsdienste durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 15.) 50. 78. — Neuvorpommern, die Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1850., betr. die Ablösung der Reallasten und die

Digitized by Google

Pommern, (Forts.)
die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in dem Regierungsbezirk Stralsund wird der General-Kommission zu Stargard übertragen. (das. §. 114.) 50. 111. — (Herzogthum und Fürstenthum Rügen), Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Feuer-Sozietäts-Reglements für die Städte Altpommerns in den §§. 14. 18. 25. 55. u. 120. (Nachtrags-Verord. v. 10. Juli 46.) 46. 317. 318. — Neuvorpommern und Rügen, Verpflichtung der Städte in dens. zur Besetzung der städtischen Unterbeamten- und Dienerstellen mit Militair-Invaliden. (V. v. 23. Janr. 46.) 46. 25. — Aufhebung der für dies. erlassenen Verord. v. 25. März 1841. über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, jedoch unbeschadet der auf den Grund obiger Verord. bereits gefaßten kreisständischen Beschlüsse. (G. v. 24. Juli 48.) 48. 192. — Neuvorpommern, Fürsorge für diejenigen städtischen Beamten in demselben, welche das Richteramt nur in Verbindung mit andern Funktionen als Gemeindebeamte zeither verwalteten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 4.) 49. 2. — für solches soll über die Ausschließung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens vor Gericht, aus Gründen des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit, eine besondere Verordnung ergehen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 49. 11. — Einführung eines gleichmäßigen, auf Mündlichkeit und Öffentlichkeit beruhenden Verfahrens in Civilprozessen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald, unter Aufhebung der bisherigen, demselben entgegenstehenden Prozeßvorschriften. (Verord. v. 21. Juli 49.) 49. 307—333. — s. auch Appellationsgericht, Hofgericht und Konsistorium daselbst.

Pommersche Landschaft, s. letz.

Pommersche Pfandbriefe, s. letz.

Pommersche Provinzial-Chausseebau-Obligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 300,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Ausgabe als Anleihe seitens der Altpommerschen Landstube, mit fünf Prozent jährlicher Verzinsung auf die den Obligationen beigefügten Zinskoupons, zur Förderung des Chausseebaues in Altpommern. (Privil. v. 4. Mai 49.) 49. 213—215. — allmälige Tilgung derselben aus denjenigen 25,000 Rthlrn., welche die Provinz alljährlich zum Chausseebau aufzubringen hat, durch jährliche Auslosung von mindestens einhundert Stück, zum Betrage von 10,000 Rthlr. vom Jahre 1852 ab. (ebend.) 49. 213.

Pommersche ritterschaftliche Privatbank, s. Bank.

Poppelsdorf, bei Bonn, s. landwirthschaftliche Anstalten.

Porto (Postporto), dessen Ansatz in Pferde-Rennangelegenheiten vor dem obern Schiedsgerichte zu Berlin. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46. Nr. 3.) 46. 482. — für ausländisches Papiergeld, dessen Erhebung nach gleichen Sätzen wie für inländisches Papiergeld. (A. K. O. v. 24. Dezbr. 47.) 48. 14. — Restitution desselben für jährlich bedeutende Versendungen von baarem Silbergelde, Gold und anderen Päckereien finden für die Folge nicht mehr statt. (A. K. O. v. 8. Apr. 48. Nr. II.) 48. 100.

Portofreiheit, der Preußischen Bank, sowie ihrer Komtoire, Kommanditen und Agenturen in dem bisherigen Umfange. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 116.) 46. 460. — bisher den Geldern der Kirchen, Schulen, frommen und milden Stiftungen, sowie den Pupillengeldern, welche bei der Bank belegt werden, zugestanden, solche wird dens. im bisherigen Umfange belassen. (ebend. §. 24.) 46. 441. — dieselbe steht den öffentlichen Darlehnskassen in demselben Umfange, wie der Preußischen Bank, zu. (G. v. 15. Apr. 48. §. 11.) 48. 107. — in Feuersozietäts-Angelegenheiten der Stadt Königsberg in Pr. (Regl. v. 22. Mai 46. §. 4.) 46. 172. — desgl. in denjenigen der Land-Feuersozietät der Neumark. (Regl. v. 17. Juli 46. §. 5.) 46. 352. — für die Versendung der Ersparnisse der bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter in die Heimath der letztern. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 22. u. 26.) 47. 26. 27. 30. f. — für den Geschäftsbetrieb der Handelskammern. (V. v. 11. Febr. 48. §. 28.) 48. 68. — in allen Angelegenheiten der Bürgerwehr. (G. v. 17. Oktbr. 48. §. 127.) 48. 309. — für das Landarmen-Institut der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 10.) 48. 40. — der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern, wie solche derselben innerhalb der Provinz

für

Digitized by Google

Portofreiheit, (Forts.)
für die Korrespondenz mit ihren Beamten und Agenten bereits verliehen ist. (Statuten der Bank v. 24. Aug. 49. §. 43.) 49. 370. — für die den Rentenbank-Direktionen übertragenen Geschäfte. (G. v. 2. März 50. §. 54.) 50. 122.

Portokontraventionen, siehe Postkontraventionen.

Portotaxe, Ermäßigung derselben für Geld-, Papier-, Werth- und Packetsendungen. (A. K. O. v. 8. Apr. 48.) 48. 99. 100. — ermäßigte, Anwendung ders. auch für Kreuzbandsendungen mit handschriftlicher Beifügung des Datums und der Namensunterschrift, in weiterer Ausdehnung des §. 14. des Regulativs über die Preußische Portotaxe vom 18. Dezbr. 1824. (A. E. v. 29. Mai 48.) 48. 155. — s. auch Geld- und Packetsendungen, Papiergeld und Staatspapiere.

Portotax-Regulativ, vom 18. Dezbr. 1824. — Aufhebung der in den §§. 7. 8. 9. u. 10. desselben für Reit- und Schnellposten vorgeschriebenen Taxbestimmungen v. 1. Oktbr. d. J. an und Anwendung der im §. 11. desselben vorgesehenen Gewichtsprogression auf sämmtliche Brief- u. Schriftensendungen. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 313. — der im §. 20. desselben vorgeschriebene Frankirungszwang bei Absendung rekommandirter Briefe wird vom 1. Oktbr. 48. ab aufgehoben. (A. E. v. 25. Aug. 48.) 48. 256. — siehe auch Porto.

Posamentierer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Posen, Provinz (Großherzogthum), Verfahren bei ständischen Wahlen in dem Stande der Landgemeinden ders. (V. v. 19. Dezbr. 45.) 46. 18. 19. — mehrere Änderungen in der Organisation u. Verwaltung des landschaftlichen Kreditinstituts in ders., unter Suspension der dens. entgegenstehenden Bestimmungen der Kredit-Ordnung v. 15. Dezbr. 1821. (A. K. O. v. 28. Mai 46.) 46. 211. — Aufhebung der durch die A. K. O. v. 28. Mai 1846. provisorisch angeordneten Änderungen in der Organisation und Verwaltung des landschaftlichen Kreditinstituts in ders. (A. E. vom 29. Apr. 48.) 48. 223. — Verfahren bei Aufnahme der Taxen derjenigen adeligen Güter in derselben, welche weder zum Verbande des Posenschen, noch des Westpreuß. Kreditsystems gehören. (A. K. O. v. 23. Septbr. 47., mit Aufhebung der frühern v. 29. Septbr. 35.) 48. 17. — Verfahren bei Kündigung der vierprozentigen Posener Pfandbriefe. (A. K. O. v. 10. Nov. 47.) 48. 18. — der Provinzialdirektion dieses Instituts wird ein besonderer, von dem Minister des Innern zu ernennender und aus Staatskosten zu remunerirender Kommissarius beigeordnet. (ebend. Nr. 1. u. Instruktion für letz.) 46. 211. 213. 214. — dadurch wird aber in der amtlichen Stellung des dem gesammten Kreditinstitute vorgesetzten Königl. Kommissarius nichts geändert. (ebend. Nr. 1.) 46. 211. — künftige Abhaltung der landschaftlichen Kreisversammlungen und insbesondere der in denselben vorzunehmenden Wahlen unter dem Vorsitz und der Leitung des Königl. Landraths. (ebend. Nr. 2.) 46. 211. — Ernennung eines Stellvertreters für den Landrath, bei Verhinderung desselben, durch den Königl. Kommissarius. (ebend. Nr. 2.) 46. 211. — Wahl der Mitglieder des engern Ausschusses. (ebend. Nr. 3.) 46. 212. — Führung der Verhandlungen in Deutscher, resp. in Deutscher und Polnischer Sprache. (ebend. Nr. 4.) 46. 212. — Folgen, wenn ein Landschaftsrath sich der ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit in irgend einer Art entzieht. (ebend. Nr. 5.) 46. 212. — Rekurs gegen die von der General-Landschaftsdirektion wider renitente Mitglieder des Kreditvereins getroffenen Entscheidungen an den Königl. Kommissarius, wodurch der §. 190. der Kreditordnung aufgehoben wird. (ebend. Nr. 6.) 46. 212. — Präklusionstermin (1. Januar 1849.) für die frühern Besitzer eingezogener, regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in ders. zur Anmeldung der Eigenthumsansprüche auf letztere oder der Entschädigungs-Ansprüche wegen deren Entziehung. (G. v. 8. Febr. 46.) 46. 219. f. — Deklaration des §. 30. der Verordnung v. 9. Febr. 1817. über die Justizverwaltung in ders. rücksichtlich der Aufnahme von Protokollen über die mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte, ohne Unterzeichnung der erstern durch die Parteien oder deren Bevollmächtigten. (v. 11. Dezbr. 45.) 46. 18. — mit dem 1. Dezbr. 1846. hört für die-

Digitized by Google

Posen, (Forts.)
dieselbe auch die bisherige Suspension der Vorschriften des zweiten und vierten Titels der Verordn. v. 1. Juni 1833. vom summarischen Prozeß (vergl. §. VII. der Verordn. v. 16. Juni 1834. S. 77.) auf, und finden alsdann diese Vorschriften mit denen der Verordn. v. 21. Juli 46. auch in derselben Anwendung. (§. 39. der letz.) 46. 302. — Aufhebung des §. 14. der Verordn. v. 1. Juni 33. über das Judenwesen in derselben rücksichtlich der Befreiung von der allgemeinen Militairpflicht gegen Entrichtung eines Rekrutengeldes. (A.° K. O. v. 31. Dezbr. 45.) 46. 22. — Bestimmungen über die Verhältnisse der Juden in ders. (G. v. 23. Juli 47. §§. 24—34. u. §§. 68 bis 70.) 47. 267—270. 277. — die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung ders. in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden bleibt zur Zeit noch bestehen. (ebend. §. 24.) 47. 267. — Bedingungen der Naturalisation. (ebend. §§. 25—28.) 47. 267. 268. — Rechte der naturalisirten Juden. (ebend. §. 29.) 47. 268. — Verlust der Naturalisation. (§. 30.) 47. 268. f — Verhältnisse der nicht naturalisirten Juden. (§§. 31—34.) 47. 269. 270. — Synagogen-Gemeinden in ders. (§. 68.) 47. 277. — Kultus- und Schulwesen, Armen- und Krankenpflege, Führung der Knaben zu nützlichen Gewerben oder zu einem höheren wissenschaftlichen Berufe und Ausschließung ders. vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. (§§. 69. u. 70.) 47. 277. — Aufhebung der für dieselbe erlassenen Verordnung v. 25. März 1841. über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, jedoch unbeschadet der auf den Grund obiger Verordnung bereits gefaßten kreisständischen Beschlüsse. (G. v. 24. Juli 48.) 48. 192. — Amnestie für alle in ders. bis zum 1. Juli 48. begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden Vergehen und Verbrechen. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 48. 279. — gegen Beamte, sowie gegen Offiziere, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen, welche sich bei der Insurrektion betheiligt haben, soll zwar die gerichtliche Untersuchung eingeleitet und beziehungsweise fortgeführt, jedoch keine höhere Strafe, als die Dienstentlassung, erkannt werden. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 48. 279. — das Ober-Appellationsgericht zu Posen wird aufgehoben, die Ober-Landesgerichte zu Posen und Bromberg bleiben aber unter Vorbehalt weiterer Bestimmung bestehen, jedoch erhalten sie die Bezeichnung: „Appellationsgerichte". (V. v. 2. Janr. 49. §§. 24. 25.) 49. 8. — die von den Bestimmungen der Verord. v. 2 Janr. 49., die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes betr., abweichenden Vorschriften der Verord. v. 16. Juni 34. (Ges. Samml. S 75. ff.) über die Einrichtung der Justizbehörden in jener Provinz, treten außer Kraft. (V. v. 2. Janr. 49. §. 9.) 49. 3. — die in Folge der Demarkationslinie erforderliche anderweitige Regulirung der Kreisgrenzen in derselben erfolgt durch die Staatsregierung. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 68.) 50. 264. — die Ausführung der Kreis-, Bezirks- u. Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen, nachdem die Verhältnisse dieser Provinz mit Rücksicht auf die Demarkationslinie definitiv geregelt sein werden. (das. Art. 73.) 50. 264. — die bis dahin erforderlichen vorläufigen Bestimmungen und Anordnungen sind von dem Minister des Innern zu treffen. (Art. 73.) 50. 264. — die Distriktskommissarien in derselben bleiben vorläufig in Wirksamkeit. (G. v 11. März 50. §. 4.) 50. 266. — Regulirungen behufs der Eigenthumsverleihungen in ders. (G. v. 2. März 50. §§. 73. 74. 75. 78.) 50. 100. 101. — Aufhebung des Gesetzes v. 8. Apr. 1823. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in ders. durch das Gesetz (v 2. März 50. §. 1. Nr. 10.) 50. 78. — desgl. der Deklaration zu jenem Gesetze vom 10. Juli 1836. (§. 1. Nr 19.) 50. 78. — desgl. des §. 3. des Gesetzes vom 5. Febr. 1846. wegen der Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in ders. (§. 1. Nr. 31.) 50. 79. — die nach den §§. 2. und 32. der Verordnung vom 30. Juni 1834. zu wählenden Schiedsrichter sind bis auf Weiteres von den Parteien, wenn sie sich über andere Personen nicht einigen, aus den sachkundigen Kreiseingesessenen zu wählen. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 68.) 50. 264. — die Wahl unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörde, welche zugleich im Mangel der Vereinigung der Parteien den Obmann zu ernennen hat. (ebend. Art. 68.) 50. 264. — die Verordnung vom 28. Juli 1838. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemein-

Digitized by Google

Posen, (Forts.)
meinheitstheilungen findet fortan, mit Aufhebung des im §. 2. Nr. 3. gedachten Vorrechts, auch in denselben Anwendung. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 50. 143.

Posen-Stargardter Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 3. u. 5.

Possessorium summarissimum, Beschleunigung der in solchem zu verhandelnden Besitzstreitigkeiten u. Spoliensachen (Prozeßordn. Tit. 31. u. Tit. 44. §. 44.) im summarischen Prozeßverfahren. (V. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr. 6.) 46. 294. 295.

Postamtsvorsteher, Postinspektoren, Befugniß derselben zur Verhängung von Geldbußen gegen ihre Untergebenen, soweit ihnen solche durch besondere Gesetze oder Instruktionen beigelegt ist. (V. v. 11. Juli 49. §. 22.) 49. 275.

Postanstalten, nächste, denselben muß von der Errichtung regelmäßiger und stationsweiser Gütertransport-Anstalten, sowie von deren Abgangs- und Beförderungszeit, Anzeige gemacht werden. (A. K. O. v. 3. Janr. 46.) 46. 22. — Verpflichtung derselben zur Annahme und Wiederauszahlung kleiner Geldbeträge bis zu 25 Rthlr. an einen bestimmten Empfänger bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen; gegen eine Gebühr von einem halben Silbergr. für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers. (A. E. v. 24. Mai 48.) 48. 165.

Postdepartement, dessen Leitung wird dem Oberpräsidenten der Provinz Westphalen von Schaper übertragen und solcher zum General-Postmeister ernannt. (A. K. O. v. 15. Juli 46.) 46. 264. — dasselbe ressortirt von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 3.) 48. 109.

Postdirektoren, dieser Amtscharakter wird den Vorstehern der Postämter erster Klasse mit dem Range der fünften Klasse der höheren Provinzialbeamten beigelegt. (A. E. v. 4. Septbr. 50.) 50. 399.

Posten, gegen solche ist wegen Übertretung feldpolizeilicher Anordnungen keine Pfändung erlaubt. — Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 418. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 47. 391. 392. — s. auch Reit- und Schnellposten.

Postgarantie, deren Leistung bei Annahme und Wiederauszahlung kleiner Geldbeträge bis zu 25 Rthlr. an einen bestimmten Empfänger durch Vermittelung der Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen. (A. E. v. 24. Mai 48.) 48. 165. — s auch Assekuranzgebühr.

Postgüter, deren unentgeltlicher Transport, nebst dazu gehöriger Personal-Begleitung, auf der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn. (§. 58. des Status für dies.) 47. 65. — desgl. auf der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn. (Konzess.-Urkunde v. 31. Janr. 47.) 47. 83. — vorgängige Vereinbarung mit dem General-Postmeister darüber, ehe die Transportbeförderung auf der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn stattfinden darf. (Allerh. Bestätigungs-Urkunde v. 23. Septbr. 37. zu §. 21. Nr. 2.) 47. 301.

Posthume Werke, dreißigjähriger Schutz für dieselben gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung in den Deutschen Bundesstaaten, von dem Jahre ihres Erscheinens an. (Bundesbeschluß v. 19. Juni 45. und Publik.-Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 149. — s. auch Nachdruck.

Postinspektoren, ein solcher wird dem Vorsteher der Ober-Postdirektion zugewiesen. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 50. 299. — dieselben behalten in ihrer jetzigen Dienststellung den bisher eingenommenen Rang der fünften Rangklasse der höhern Provinzial-Beamten bei. (A. E. v. 3. April 50.) 50. 300.

Postkassen, Bezirks-, bei jeder Ober-Postdirektion ist eine solche einzurichten, deren Personal aus einem Rendanten, welcher den Ober-Postdirektor als Vorstand der Lokal-Postanstalt vertritt, aus einem Buchhalter und einem Kassirer besteht, welcher zugleich die Kassengeschäfte der Orts-Postanstalt besorgt; dagegen geht die General-Postkasse in Berlin als entbehrlich ein. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 50. 299.

Digitized by Google

Postkontraventionen (Portokontraventionen), Übertragung der bis jetzt dem General-Postamte ausschließlich zustehenden Befugniß, in Untersuchungssachen wegen solcher zunächst durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen 10 Tagen auf rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Gerichte anträgt, auf die neu errichteten Ober-Postdirektionen. (A. E. v. 25. März 50.) 50. 300.

Postmeister, diese bisherige Benennung soll den Vorstehern der Postämter zweiter Klasse mit dem Range der dritten Klasse der Subalternen beigelegt werden. (A. E. v. 4. Septbr. 50.) 50. 399.

Posträthe, dieser Dienstcharakter soll den, den Ober-Postdirektoren beigeordneten Büreauvorstehern mit dem Range vor den Assessoren zukommen. (A. E. v. 3. Apr. 50.) 50. 300. — s. auch Ober-Postdirektionen.

Postregal, in Beziehung auf dasselbe wird fortan Jedem die Errichtung regelmäßiger und stationsweiser Transport-Anstalten für Güter, deren Gewicht Einhundert Pfund übersteigt, oder welche nach §. 89. des Regulativs über das Posttaxwesen v. 18. Dezbr. 24. von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen sind, gestattet. (A. K. O. v. 3. Janr. 46.) 46. 22.

Postsatz, ungleichmäßiger, (bei dem Debite von Zeitschriften ꝛc.) durch solchen soll die Preßfreiheit nicht beschränkt werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 48. 378. — Suspension dieses Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 48. 390. f.

Postverbote (im Debite von Zeitschriften ꝛc.), durch solche soll die Preßfreiheit nicht beschränkt werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 48. 378. — Suspension dieses Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 48. 390. f.

Postverhältnisse, mit dem Königreiche Sachsen, in Benutzung der Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Dresden. (Vertrag vom 6. März 48. Art. 11.) 48. 142. 143.

Postverwaltung, Einnahmen und Ausgaben derselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 5.) 47. 140. — dieselbe kann nach Umständen die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften ablehnen; es wird diese Befugniß durch die Bestimmung des §. 1. des Regulativs v. 15. Dezbr. 1821. nicht ausgeschlossen. (V. v. 5. Juni 50. §. 1.) 50. 329.

Postverwaltungs-Gebäude, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 50. 62.

Postwesen, zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung desselben, durch Errichtung einer Ober-Postdirektion für jeden Regierungsbezirk, sowie für die Residenzstadt Berlin, Wegfall der Benennung „Ober-Postamt", Errichtung von Bezirks-Postkassen, Auflösung der General-Postkasse in Berlin, Ernennung zweier General-Postinspektoren ꝛc. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 50. 299. — Dienst- und Rangverhältnisse der Ober-Postdirektoren, Posträthe und Postinspektoren. (A. E. v. 3. Apr. 50.) 50. 300. — Übertragung der bis jetzt dem General-Postamte ausschließlich zustehenden Befugniß, in Untersuchungssachen wegen Post- und Porto-Kontraventionen zunächst durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, auf die neu errichteten Ober-Postdirektionen. (A. E. v. 25. März 50.) 50. 300. — der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat obige Bestimmungen in Ausführung zu bringen, die dazu weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen und die bei der Central-Postverwaltung zu entbehrenden Beamten bei den Ober-Postdirektionen und Postanstalten, so weit als thunlich, anderweit zu verwenden. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 50. 299. — s. auch Ober-Postdirektionen, Ober-Postdirektoren, Ober-Postämter, General-Postinspektoren ꝛc. — Benutzung der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn für solches. (Allerh. Konzess.- u. Bestätig.-Urkunde v. 21. Aug. 46. Nr. 9. u. Nachtrag zum Art. 26. des Statuts.) 46. 405. 427. — Wahrnehmung dessen Interesse bei Einrichtungen der Gesellschaft zur Beförderung von Personen und Gütern von und nach den Stationsplätzen. (Art. 6. u. Nachtrag zu dems.) 46. 408. 426. — desgl. der Eisenbahn von Hannover nach Minden. (Staatsvertrag v. 4. Dezbr. 45. Art. 10.) 46. 80. 81. — (Vertrag mit Hannover v. 4. Dezbr. 45. Art. 5.) 46. 84.

Digitized by Google

Postzwang, Ausübung desselben auf der von der Hannoverschen Eisenbahndirektion mitverwalteten Preußischen Eisenbahnstrecke von Hannover nach Minden, wie solcher im Königreich Hannover für die Landes-Eisenbahnen besteht. (Vertrag v. 4. Dezbr. 45. §. 5.) 46. 84.

Potsdam, Stadt, Einführung einer Wildpretsteuer in derf. zum Besten der städtischen Armenkasse. (A. K. O. v. 24. Oktbr. 47.) 48. 2.

Potsdam-Berlin, Potsdam-Magdeburg, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Präklusionsverfahren, für beabsichtigte Entwässerungs-Anlagen, Anordnungen für dasselbe. (G. v. 23. Janr. 46.) 46. 26—28.

Präklusivfrist (Präklusivtermin), (1. Janr. 1849.) für die frühern Besitzer eingezogener, regulirungsfähiger, bäuerlicher Stellen im Großherzogthum Posen, im ehemal. Culm- und Michelauschen Kreise und im Landgebiete der Stadt Thorn, zur Anmeldung der Eigenthums-Ansprüche auf letztere oder der Entschädigungs-Ansprüche wegen deren Entziehung. (G. v. 8. Febr. 46.) 46. 219. f.

Präklusivfristen, in Prozessen, deren Lauf wird durch Erhebung des Kompetenzkonflikts gehemmt. (G. v. 8. Apr. 47. §. 19.) 47. 174.

Prämien, s. Feuerlöschungs-Prämien.

Präsident, dieser Amtscharakter soll dem ersten Direktor eines Stadtgerichts in Städten von 50,000 und mehr Einwohnern zustehen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 19.) 49. 6.

Präsidenten, der Landeskollegien, denselben steht das Recht zu, den mündlichen Prüfungen der Ober-Examinationskommission zu höhern Verwaltungsämtern persönlich beizuwohnen. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 20.) 46. 206.

Prediger, s. Geistliche. Pfarrer.

Prediger- (u. Schullehrer-) Wittwenkasse, große Berliner, Allerhöchste Bestätigung deren Statuten. (A. K. O. v. 26. Apr. 47.) 47. 286.

Preise, Normal-, bei Ablösung der Reallasten, deren Feststellung durch Bildung von Distrikts-Kommissionen. (G. v. 19. Novbr. 49.) 49. 413—416. — s. Normal-Preise.

Preis-Kurante, Anwendung der ermäßigten Portotaxe auch auf solche Kreuzbandsendungen mit dems., denen außer der Adresse auch das Datum und die Namensunterschrift handschriftlich beigefügt sind. (A. E. v. 29. Mai 48.) 48. 155.

Prellpfähle, Strafe für deren Beschädigung oder Zerstörung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 3.) 47. 384.

Prenzlau, Stadt, Bestimmung und Verwaltung der dortigen Landarmen-Anstalt. (Landarm. Regl. v. 14. Janr. 48. §. 2.) 48. 38.

Prenzlau-Boitzenburg, s. Chausseebau Nr. 3.

Presse, Gesetz über dieselbe. (v. 17. März 48.) 48. 69—72. — Aufhebung der Censur. (ebend. §. 1.) 48. 69. — Bestrafung von Preßverbrechen oder Preßvergehen in Druckschriften, oder mittelst mechanisch vervielfältigter Bildwerke, durch die ordentlichen Gerichte. (§. 2.) 48. 69. — Vernichtung der rechtskräftig für verbrecherisch erachteten, noch vorräthigen Exempl. von dergl. Schriften oder Bildwerken. (ebend. §. 2.) 48. 69. — Herausgabe von Druckschriften und Bildwerken mit Angabe des Namens und Wohnorts des Druckers und der Verlagshandlung. (ebend. §. 3.) 48. 69. 70. — schriftliche Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde von deren Erscheinen und Vorlegung eines Exemplars der Druckschrift bei derf. (§. 5.) 48. 71. — polizeiliche und gerichtliche Beschlagnahme von Druckschriften oder Bildwerken, durch welche ein Strafgesetz verletzt ist. (§. 7.) 48. 71. — desgl. polizeiliche Unterdrückung ungesetzlich erschienener periodischer Blätter. (§. 4. Nr. 3.) 48. 70. — Herausgabe von periodisch erscheinenden Schriften (Zeitschriften) resp. mit Bestellung einer Kaution und Namhaftmachung des Herausgebers, sowie des Verlegers, wenn dieser vom Herausgeber verschieden ist, und des Druckers. (§. 4.) 48. 70. 71. — die im §. 4. Nr. 1. des obigen Gesetzes v. 17. März 48. enthaltenen Vorschriften über die Kautionsbestellung für die Herausgabe neuer Zeitungen werden aufgehoben. (V.

Digitized by Google

Presse, (Forts.)
(V. v. 6. Apr. 48. §. 1.) 48. 87. — dagegen findet die Vorschrift des §. 4. Nr. 4 des mehrgedachten Gesetzes v. 17. März 48., betr. das Kautionsverfahren gegen den Herausgeber oder Verleger eines bereits bestehenden periodischen Blatts, wegen eines vermittelst des letztern begangenen Verbrechens oder Vergehens, auch auf neue Zeitungen Anwendung. (V. v. 6. Apr. 48. §. 1.) 48. 87. — Kautionsbestellung vor Herausgabe von Zeitungen oder Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen. (V. v. 5. Juni 50. §§. 4—13.) 50. 330—332. — nachträgliche Bestellung ders. für schon bestehende Zeitungen und Zeitschriften. (§. 9.) 50. 331. — periodische Blätter, welche lediglich für amtliche Bekanntmachungen, für rein wissenschaftliche oder technische Gegenstände, für gewerbliche Anzeigen ꝛc. bestimmt sind, bleiben von der Kautionsbestellung befreit. (§. 7.) 50. 330. — letztere muß auch bei diesen eintreten, wenn gegen solche wegen ihres Inhalts auf Strafe erkannt ist. (§. 7.) 50. 331. — Strafen für Übertretungen und Deckung derselben nebst Kosten aus der bestellten Kaution. (§§. 10—12.) 50. 331. 332. — den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzern, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen. (§. 13.) 50. 332. — die in den §§. 3. u. 12. obiger Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören nicht zur Kompetenz der Schwurgerichte. (§. 14.) 50. 332. — spätere Vereinbarung über ein allgemeines deutsches Preßgesetz. (V. v. 6. Apr. 48. Einleit. u. §. 8.) 48. 69. 72. — in Ansehung des Debits der im Auslande erscheinenden Zeitungen verbleibt es bis zur Vereinbarung eines allgemeinen deutschen Preßgesetzes bei den bestehenden Vorschriften. (§. 8.) 48. 71. f. — Anordnungen und Vorschriften für dieselbe, mit Aufhebung des Preßgesetzes vom 17. März 1848. und der §§. 151—155. 620. und 621. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts, sowie der Art. 102. 201. 204. 217., ferner der Art. 367—372. und die auf diese Artikel bezügliche Bestimmung des Art. 374. des Rheinischen Strafgesetzbuches. (V. v. 30. Juni 49. §§. 1—12. 24. 30. 32. 37. 43.) 49. 226—228. 231. 232. 234. 235. 236. — s. auch Druckschriften, Zeitungen, Zeitschriften, Drucker, Herausgeber, Verleger ꝛc. — die in dem Gesetze v. 11. März 50. wegen Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes, mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind. (G. v. 11. März 50. §. 20.) 50. 282. — Ergänzung der Verordnung über dieselbe vom 30. Juni 1849. (V. v. 5. Juni 50.) 50. 329—332. — Annahme, Ausführung und Ablehnung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften bei der Postverwaltung (ebend. §. 1.) 50. 329. — Ertheilung und Zurücknahme der zum Gewerbebetriebe der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, der Inhaber von Leihbibliotheken ꝛc. erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung. (§. 2.) 50. 329. — Befugniß des Ministers des Innern, die Verbreitung von Druckschriften jeder Art, welche außerhalb des Preußischen Staats erscheinen, zu verbieten. (§. 3.) 50. 330. — Beschlagnahme derselben durch die Staatsanwaltschaft und deren Organe und Strafen für deren Verkauf und Vertheilung. (§. 3.) 50. 330.

Preßfreiheit, dieselbe darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen, Sicherheitsbestellungen ꝛc. beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 48. 378. — (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 27.) 50. 20. — die in dem vorgedachten Art. 24. enthaltenen Bestimmungen können für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 110.) 48. 390. f.

Preßverbrechen, Preßvergehen, deren Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 25. u. 26.) 48. 378. — (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 28.) 50. 20. — Suspension dieser Artikel für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 110.) 48. 390. f. — bei solchen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. (ebend. Art.

Digitized by Google

Preßverbrechen, Preßvergehen, } (Fortſ.)
Art. 93.) 48. 387. — (V. v. 3. Janr. 49. §§. 60. 61. 75.) 49. 24. 25. 28. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 94.) 50. 31. — auch bei ſolchen tritt im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Zuſtändigkeit der Geſchworenengerichte ein. (V. v. 6. Apr. 48. §. 2.) 48. 87. — Verfahren bei Ausführung dieſer Beſtimmung. (V. v. 15. Apr. 48.) 48. 101—104. — als Preßvergehen werden nicht betrachtet die Verleumdungen oder Beleidigungen, welche gegen Privatperſonen begangen ſind und die in den §§. 3. bis 6. des Geſetzes v. 17. März d. J. vorgeſehenen Vergehen gegen die Polizei der Preſſe. (ebend. §. 3.) 48. 102. — bei ſolchen, über welche am 1. Apr. 49. noch nicht in erſter Inſtanz erkannt worden, iſt das Verfahren nach den Vorſchriften der Verord. v. 3. Janr. 49. umzuleiten. (ebend. §. 184.) 49. 47. — vor der erfolgten Reviſion des Strafrechts wird über dergleichen Vergehen ein beſonderes Geſetz ergehen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 113.) 50. 34. — ſ. auch Geſchworenengerichte, Schwurgerichte, Schwurgerichtshof. — in den mit Genehmigung in den Bundesſtaaten erſchienenen Zeitungen, Zeitſchriften und Schriften nicht über zwanzig Bogen ſtark, Anwendung der Landesgeſetze der einzelnen Bundesſtaaten wegen ſolcher gegen deren Verfaſſer, Herausgeber oder Verleger. (Patent v. 8. Apr. 47. über die Publikation des Bundesbeſchluſſes v. 14. Juni 32., betr. die Auslegung des §. 7. des Bundesbeſchluſſes v. 20. Septbr. 19. in jener Beziehung, in Verbindung mit Art. XIII. des Cenſuredikts v. 18. Oktbr. 19.) 47. 189. — welche Vergehen nach den Beſtimmungen der Verord. v. 30. Juni 49. als jene nicht zu betrachten ſind. (§. 39. derſ.) 49. 235. — als ſolche werden auch die in der Verord. v. 29. Juni 49., die Verhütung des Mißbrauchs des Verſammlungs- und Vereinigungsrechts betr., mit Strafe bedrohten Handlungen nicht betrachtet. (V. v. 29. Juni 49. §. 20.) 49. 224.

Preußen, die, von den Rechten derſelben. (Verf.-Urk. vom 31. Janr. 50. Tit. II. Art. 3—42.) 50. 17—23. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Tit. II. Art. 3—40.) 48. 375—380. — unter welchen Bedingungen die Eigenſchaft eines ſolchen und die ſtaatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt u. verloren werden, beſtimmen die Verfaſſung und das Geſetz. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 3.) 50. 17. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 3.) 48. 375. — Provinz, Schulordnung für die Elementarſchulen in derſ. (v. 11. Dezbr. 45.) 46. 1—16. — Aufhebung der für dieſelbe erlaſſenen Verordnung vom 22. Juni 1842. über das Recht der Kreisſtände, Ausgaben zu beſchließen und die Kreiseingeſeſſenen dadurch zu verpflichten, jedoch unbeſchadet der auf den Grund obiger Verordnung bereits gefaßten kreisſtändiſchen Beſchlüſſe. (G. v. 24. Juli 48.) 48. 192. — Aufhebung der Kabinetsorder vom 17. Febr. 38., wegen Ablöſung der Hülfsdienſte in derſ., durch das Geſetz. (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 21.) 50. 78. — Regulirung der Eigenthumsverleihung für die auf beſtimmte Jahre oder Geſchlechtsfolgen überlaſſenen emphyteutiſchen Güter. (G. v. 2. März 50. §. 75. b.) 50. 101. — ſiehe auch Weſtpreußen, desgl. Oſt- u. Weſtpreußiſches Provinzialrecht und Eiſenbahnen Nr. 5.

Preußiſche Staatsverfaſſung, ſiehe Verfaſſung u. Verfaſſungs-Urkunde.

Preußiſcher Unterthanenverband, ſiehe letzt.

Preußiſches Staatsgebiet, ſiehe letzt.

Prieſterſtand, katholiſcher, ſiehe letzt.

Principia regulativa, oder General-Schulplan, nach welchem das Land-Schulweſen im Königreich Preußen eingerichtet werden ſoll, vom 30. Juli 1736. und die Verordn. über die fortwährende Anwendbarkeit derſ. v. 30. Novbr. 1840. (Geſ.-Samml. v. 1841. S. 11. u. 12.) treten mit Einführung der Schulordn. für die Elementarſchulen der Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. außer Kraft, ſoweit auf ſolche in der letztern nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. (§. 72. der gedachten Schulordn.) 46. 16.

Prinzen des Königl. Hauſes, dieſelben haben nach Erreichung der Großjährigkeit Sitz u. Stimme im Stande der Fürſten, Grafen u. Herren auf dem vereinigten Landtage. (V. v. 3. Febr. 47. §. 2.) 47. 35. — auch können ſolche in einzelnen Verhinderungsfällen einen andern Prinzen des Hauſes mit Führung ihrer Stimmen beauftragen. (ebend. §. 2.) 47. 35.

Digitized by Google

Prinzeſſinnen-Steuer, herkömmliche, deren Erlaß bei der Vermählung der Prinzeſſin Charlotte Königlicher Hoheit. (A. E. v. 5. Juni 50.) 50. 336.

Prinzliche Fideikommiß, ſ. letz.

Prioritätsverfahren, das dem Fiskus in ſolchem zuſtehende Vorzugsrecht iſt den öffentlichen Darlehnskaſſen nicht beigelegt. (G. v. 15. Apr. 48. §. 11.) 48. 107. — in der Exekutionsinſtanz zwiſchen mehreren Gläubigern, ſ. Koſten, gerichtliche.

Privatbank, ritterſchaftliche, von Pommern, ſ. Bank. — desgl. des Berliner Kaſſenvereins, ſ. Bank.

Privatdozenten, an den Univerſitäten, Zulaſſung der Juden als ſolche für gewiſſe Lehrfächer. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 47. 263. — nicht naturaliſirte Juden der Provinz Poſen bleiben davon ausgeſchloſſen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 47. 269.

Privat-Erziehungsanſtalten, ſ. letz.

Privat-Fähranſtalten, ſ. Fähranſtalten.

Privatflüſſe, ſ. Flüſſe.

Privatgerichte, ſ. Gerichtsbehörden.

Privatgerichtsbarkeit, deren Aufhebung ohne Entſchädigung der zeitherigen Inhaber. (V. v. 2. Jan. 49. §§. 1—8.) 49. 1—3. — ſ. ferner Gerichtsbarkeit.

Privat-Gerichtsbeamte, ſ. Juſtizbeamte.

Privatgewäſſer, ſ. Gewäſſer.

Privatlehrer, ſ. Unterricht.

Privatperſonen, Verfahren mit deren Anträgen auf Verfolgung von Verbrechen ſeitens der Staatsanwalte. (V. v. 3. Jan. 49. §. 9.) 49. 15. 16. — in Zeitungen oder Zeitſchriften angegriffen, Verpflichtung der Herausgeber dieſer, zur reſp. unentgeltlichen Aufnahme der Entgegnungen behufs der Berichtigung der in denſelben erwähnten Thatſachen. (V. v. 30. Juni 49. §. 7.) 49. 227. — Strafe für die verweigerte Aufnahme. (ebend. §. 10.) 49. 228. — die Beſtimmungen der beſtehenden Geſetze über die gegen dieſ. begangenen Beleidigungen, welche die Merkmale der Verläumdung nicht enthalten, werden durch die Verord. v. 30. Juni 49. nicht berührt. (§. 41. derſ.) 49. 235.

Privatrichter, vormalige, dieſelben rangiren unter ſich, jeder dieſer Kategorieen nach ihrem Dienſtalter als Richter, und bei gleicher richterlicher Anziennetät nach ihrem Dienſtalter als Referendarien. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 50. 275.

Privat-Unterricht und Privat-Unterrichts-Anſtalten, ſiehe Unterricht und Unterrichts-Anſtalten.

Privatwege, ſiehe Wege.

Privilegien, gewiſſen Grundſtücken zuſtehend, deren Aufhebung ohne Entſchädigung, gegen Wegfall der Laſten und Leiſtungen, welche den bisher Berechtigten oblagen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 48. 380. — (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 42.) 50. 22.

Privilegirter Gerichtsſtand, deſſen Aufhebung. (V. v. 2. Jan. 49. §§. 9—17.) 49. 3—5.

Probe, auf ſolche angeſtellte Beamte, Verfahren wegen deren Entlaſſung. (V. v. 11. Juli 49. §. 90.) 49. 288. f. — Probedienſt im Militair, ſiehe Militair-Probedienſt.

Profeſſoren, außerordentliche und ordentliche, an den Univerſitäten, Zulaſſung der Juden als ſolche für gewiſſe Lehrfächer. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 47. 263. — nicht naturaliſirte Juden der Provinz Poſen bleiben davon ausgeſchloſſen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 47. 269. — Wählbarkeit derſ. zu Geſchworenen. (V. v. 3. Jan. 49. §. 63.) 49. 25.

Progymnaſien, allgemeine Anordnungen für die Penſionirung der Lehrer und Beamten an denſ. (V. v. 28. Novbr. 46.) 46. 214—218.

Prorektor, an den Univerſitäten, von dem Amte eines ſolchen bleiben die Juden ausgeſchloſſen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 47. 263.

Prorogation, freiwillige, des Gerichtsſtandes, ſiehe Gerichtsſtand.

Digitized by Google

Protokolle, über die mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte, deren Unterzeichnung seitens der Parteien oder deren Bevollmächtigten bedarf es auch dann nicht, wenn sie Zugeständnisse, Entsagungen oder andere wesentliche Erklärungen enthalten. (A. Deklar. v. 11. Dezbr. 45.) 46. 18. — deren Aufnahme bei dem mündlichen Verfahren vor den Gerichten in Berlin seitens des vereideten Gerichtsschreibers in Untersuchungen wegen angeschuldigter Verbrechen. (G. v. 17. Juli 46. §. 38.) 46. 275. — deren Aufnahme mit Eingesessenen des Gerichtsbezirks über Gesuche in ihren Rechtsangelegenheiten und deren Weiterbeförderung gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 6.) 49. 8. — deren Führung von einem vereideten Gerichtsschreiber in Untersuchungen wegen Vergehen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 37.) 49. 20. — desgl. wegen Verbrechen. (ebend. §. 38.) 49. 21. — desgl. wegen schwerer Verbrechen, sowie wegen politischer und Preßverbrechen, vor Schwurgerichten. (ebend. §§. 99. 114.) 49. 31. 32. 35. — deren Führung in Disziplinar-Untersuchungen gegen richterliche Beamte. (Verord. v. 10. Juli 49. §. 39.) 49. 261. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §. 43.) 49. 279.

Protokollführer, vereidete, deren Zuziehung seitens der Untersuchungsrichter in den Voruntersuchungen wegen angeschuldigter schwerer und besonders schwerer Verbrechen, nach den Vorschriften der Kriminal-Ordn. (G. für Berlin, v. 17. Juli 46. §§. 44. u. 64.) 46. 276. 279. — (V. v. 3. Janr. 49. §. 43.) 49. 22. — verpflichteter, dessen Zuziehung seitens des Ortsrichters bei der bürgerlichen Beglaubigung der in geduldeten Religionsgesellschaften vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle. (V. v. 30. März 47. §. 9.) 47. 127. — desgl. bei solchen unter den Juden. (G. v. 23. Juli 47. §. 15.) 47. 266. — vereideter, Funktion desselben bei dem Gemeinderathe. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 43. 103.) 50. 225. 238.

Provinzen des preußischen Staats, über die innern und besondern Angelegenheiten derselben beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen ausgeführt werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 104. Nr. 1.) 48. 389. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 1.) 50. 33. — Ernennung der letztern durch die Staatsregierung. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 104. Nr. 2.) 48. 389. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 2.) 50. 33. — das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Provinzial-Vertretung der Genehmigung einer höhern Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 104. Nr. 1.) 48. 389. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art 105. Nr. 1.) 50. 33. — Öffentlichkeit der Berathungen der Provinzial-Vertretung. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 104. Nr. 4.) 48. 390. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 4.) 50. 33. — über die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 104. Nr. 4.) 48. 390. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 4.) 50. 33. — deren Vertretung und Verwaltung wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung nachfolgender Grundsätze näher bestimmt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105.) 50. 33. — denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. (Prov. Ord. v. 11. März 50. Art. 1. u. 2.) 50. 251. — die Organe der letztern sind die Oberpräsidenten, welche vom Könige ernannt werden. (ebend. Art. 1.) 50. 251. — die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 4.) 50. 33. — dieselben bleiben in ihrem bisherigen Umfange als Korporationen und Verwaltungsbezirke bestehen. (Prov.- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 38.) 50. 259. — Veränderungen deren Grenzen können nur durch ein Gesetz erfolgen. (ebend. Art. 38.) 50. 259. — über deren Angelegenheiten beschließt die Provinzial-Versammlung. (Art. 39.) 50. 259. — s. auch Provinzial-Versammlungen, Provinzial-Etats, Provinzial-Rechnungen; desgl. Provinzial-Abgeordnete, Provinzial-Landtage.

Provinzial-Abgaben (Abgaben für Provinzialzwecke) deren Regulirung ist von der Zustimmung des vereinigten Landtages nicht abhängig. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 47. 36. — (Provinzial-Lasten), deren Aufbringung und Vertheilung. (Prov.- ꝛc. Ord. vom 11. März 50. Art. 45. 46. 70.) 50. 260. 264.

Pro-

Digitized by Google

Provinzial-Abgeordnete, Mitglieder der Provinzial-Versammlung, Wahl und Wählbarkeit zu solchen. (Prov. Ord. v. 11. März 50. Art. 40—44.) 50. 259. — wählbar ist jeder Gemeindewähler, der das 30ste Lebensjahr vollendet und mindestens seit drei Jahren dem Kreise, für welchen er gewählt wird, durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört hat. (Art. 40.) 50. 259. — dieselben werden auf 6 Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. (ebend. Art. 42.) 50. 259. — Einberufung derselben zu den gewöhnlichen und außerordentlichen Sitzungen der Provinzial-Versammlung. (Art. 50—52.) 50. 261. — diejenigen, welche nicht an dem Versammlungsorte wohnen, erhalten ein Tagegeld von 2 Rthlr., und sowohl für die Hinreise, wie für die Rückreise 15 Sgr. Meilengeld. (Art. 56.) 50. 261. — dieselben sind nicht an Instruktionen oder Aufträge der Wähler gebunden. (Art. 63.) 50. 263. — s. auch Provinzial-Versammlungen.

Provinzial-Ausgaben (der Provinzial-Versammlung), deren Aufbringung und Vertheilung. (Prov. ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 45. 46. 48.) 50. 260.

Provinzial-Beamte, eigene, solche zur Erledigung einzelner Angelegenheiten oder zur Verwaltung einzelner Provinzial-Institute, zu ernennen, ist die Provinzial-Versammlung berechtigt. (Prov.- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 58.) 50. 262. — ob und welche Vergütungen diesen Beamten zu gewähren sind, hat die gedachte Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (ebend. Art. 60.) 50. 262.

Provinzial-Behörden, als entscheidende Disziplinar-Behörden in erster Instanz gegen nicht richterliche Beamte ihres Ressorts. (V. v. 11. Juli 49. §. 26. Nr. 2. 28. 29. 33.) 49. 276. 277. — Verfahren u. Entscheidung ders. (ebend. §§. 33—44.) 49. 277—279. — Berufung an das Staatsministerium gegen deren Entscheidungen. (§§. 45—51.) 49. 279. 280. — dieselben sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen. (Verord. v. 11. Juli 49. §§. 22.) 49. 273. — s. ferner Regierungen, Oberpräsidenten ꝛc., desgl. Verwaltungs-Behörden.

Provinzial-Etats, deren alljährliche Feststellung durch die Provinzial-Versammlung. (Prov. ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 47.) 50. 260. — alle Einnahmen und Ausgaben der Provinz, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last der Provinz erklärt, müssen in dieselben aufgenommen werden. (ebend. Art. 47.) 50. 260. — festgestellte, deren Veröffentlichung durch die Amtsblätter. (Art. 61.) 50. 262.

Provinzial-Gesetze, s. Gesetze.

Provinzial-Institute, deren Verwaltung durch die Ober-Präsidenten. (Prov.- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 58.) 50. 262. — die Provinzial-Versammlung ist jedoch berechtigt, zur Verwaltung einzelner Institute besondere Kommissionen zu wählen oder eigene Beamten zu ernennen. (ebend. Art. 58.) 50. 262. — ob und welche Vergütungen den beiden letztern zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (Art 60.) 50. 262. — die bisherigen Verwaltungen derselben bleiben so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat. (Prov.- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 66.) 50. 263.

Provinzial-Landtage (Sitzungen der Provinzial-Versammlung), dieselben werden im Namen des Königs durch den Oberpräsidenten oder seinen Stellvertreter eröffnet und geschlossen. (Prov.- ꝛc. Ordnung vom 11. März 50. Art. 49.) 50. 260. — die gewöhnlichen Sitzungen derselben dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Oberpräsidenten nicht länger als vierzehn Tage und ohne Genehmigung des Königs nicht länger als vier Wochen dauern. (Art. 51.) 50. 261. — alljährliche Einberufungen zu solchen im Monat April am Sitze des Oberpräsidenten, insofern nicht der König sie in eine andere Stadt der Provinz zusammenberuft. (Art. 50. u. 51.) 50. 261. — außerordentliche Einberufungen zu solchen. (Art. 50.) 50. 261. — denselben werden sämmtliche Wahlprotokolle zur Prüfung ihrer Gültigkeit vorgelegt. (Art. 44.) 50. 259. — s. auch Provinzial-Versammlungen u. Landtage.

Provinzial- (Kreis- und Bezirks-) Ordnung, eine solche wird der nächsten Volksvertretung zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 8.) 48. 393. — für den Preußischen Staat, (v. 11. März 50.) 50. 251—265. — s. ferner Kreis- (Bezirks- und Provinzial-) Ordnung.

Pro-

Digitized by Google

Provinzial-Rechnungen, abgeschlossene, deren Offenlegung in dem Sekretariate des Ober-Präsidenten, während der Dauer eines Monats, zur Einsicht des Publikums. (Art. 61.) 50. 262. — deren alljährliche Feststellung durch die Provinzial-Versammlung. (Prov.- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 47.) 50. 260. — dieselbe kann von letzterer einer besonders dazu gewählten Kommission überlassen werden. (ebend. Art. 47.) 50. 260.

Provinzialrecht, Westpreußisches, s. letz.

Provinzialrechte, welche auf die nach den zeitherigen Bestimmungen vom ordentlichen Gerichtsstande eximirten Personen und Sachen nicht Anwendung gefunden haben, deren Anwendung bleibt für solche auch ferner ausgeschlossen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 15.) 49. 5.

Provinzial-Rentmeister, diesen Amtstitel führt das dritte Mitglied der Direktionen der Rentenbanken. (A. E. v. 24. Juni 50. Nr. 2.) 50. 341. — demselben liegt bei solchen die spezielle Leitung der Buch- und Kassenführung und des Rechnungswesens ob. (ebend. Nr. 2.) 50. 341. — Rangverhältniß desselben. (Nr. 3.) 50. 341.

Provinzial-Schulkollegien, s. letz.

Provinzial-Staatsschuldenwesen, dessen Verwaltung. (G. v. 24. Febr. 50. §§. 5. 6.) 50. 58. 59.

Provinzial-Stände, alle Gesetze über dieselben sind aufgehoben. (Prov.- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 66.) 50. 263. — s. auch Stände.

Provinzial-Steuerdirektionen, s. letz.

Provinzial-Steuerdirektoren, s. letz.

Provinzial-Versammlungen, dieselbe beschließt über die Provinzial-Angelegenheiten. (Prov.- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 39.) 50. 259. — Wahl und Wählbarkeit zu solchen. (ebend. Art. 40—44.) 50. 259. — Pflichten und Befugnisse derselben. (Art. 45—48.) 50. 260. — Einberufungen, öffentliche Sitzungen, Berathungen und Beschlüsse derselben. (Art. 49—59.) 50. 260—262. — dieselbe wählt in der regelmäßigen Sitzung ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres. (Art. 52.) 50. 261. — die Kosten derselben werden von den betheiligten Provinzen getragen. (Art. 60.) 50. 262. — die das erste Mal ausscheidenden Mitglieder derselben werden durch das Loos bestimmt. (Art. 71.) 50. 264. — provisorische Geschäftsordnung für dieselben seitens des Ministers des Innern. (Art. 72.) 50. 264. — dieselben können vom Könige aufgelöst werden; es muß aber alsdann innerhalb zwei Monaten die Neuwahl angeordnet werden. (Art. 65.) 50. 263. — s. auch Provinzial-Landtage u. Provinzial-Abgeordnete.

Provinzial-Verwaltung, alle dieselbe betreffenden Bestimmungen, welche mit der Prov.- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. nicht in Einklang stehen, sind aufgehoben. (das. Art. 66.) 50. 263.

Prozentgelder, statt der gerichtlichen Gebühren und Kosten, s. Kosten.

Prozesse, Civil-, Verfahren in denf., unter erweiterter Anwendung und vervollständigter Ausbildung der Verordnung vom 1. Juni 1833. über den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß. (V. v. 21. Juli 46.) 46. 291—302.

I. Ausdehnung des summarischen Prozesses. (ebend. §§. 1—27.) S. 291—292.
1) Vorschriften für die erste Instanz. (§§. 2—14.) S. 291—295.
2) für die höhern Instanzen. (§§. 15—27.) S. 295—299.
a) Gemeinsame Vorschriften. (§§. 15—19.) S. 295. 296.
b) für die Appellation. (§§. 20—22.) S. 296. 297.
c) für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. (§§. 23—26.) S. 297. 298.
d) für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen. (§. 27.) S. 298. 299.
II. Bagatellsachen. (§. 28.) S. 299.
III. Besondere Prozeßarten. (§. 29.) S. 299. 300.
IV. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 30—39.) S. 300—302.
a) Anmeldung der Rechtsmittel. (§. 30.) S. 300.
b) Rechtsmittel der Restitution. (§. 31.) S. 300.
c) Zusammenrechnung verschiedener Forderungen in dems. Prozesse. (§. 32.) S. 300.
d) Prozeßschriften der Justizkommissare. (§. 33.) S. 300.
e) Beschwerdesachen. (§§. 34—38.) S. 301.

— Zeit-

Digitized by Google

Prozesse, (Forts.)

— Zeitpunkt der Anwendung obiger Verordnung mit dem 1. Dezbr. 1846.; desgl. auch für das Großherzogthum Posen. (§. 39.) 46. 301. 302. — in welchen Prozeßarten es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften verbleibt, bei Einlegung von Rechtsmitteln oder Eintritt abgesonderter Spezialprozesse aber solche gleichfalls nach den Bestimmungen der Verord. v. 1. Juni 1833. und derjenigen v. 21. Juli 46. zu behandeln sind. (ebend. §. 29.) 46. 300. — Deklaration des §. 36. der Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß v. 1. Juni 1833. rücksichtlich der Aufnahme von Protokollen über die mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte, ohne Unterzeichnung der ersteren durch die Parteien oder deren Bevollmächtigten, (v. 11. Dezbr. 45.) 46. 18. — auf die zur Kompetenz der General-Kommissionen oder der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen gehörenden Auseinandersetzungssachen finden die Vorschriften der obigen Verordnung keine Anwendung. (ebend. §. 38.) 46. 301. — Vertretung der Elementarschulen der Provinz Preußen in solchen durch deren Schulvorstände, unter Theilnahme der Schulpatrone. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 32. Nr. 3.) 46. 8. — zur Anstellung von Klagen ist die Autorisation der Regierung erforderlich. (ebend. §. 32. Nr. 3.) 46. 8. — Befugniß der letztern, unter gewissen Umständen der Schule von Amts wegen einen Mandatar zu bestellen. (ebend. §. 37. Nr. 3.) 46. 9. — s. auch summarischer Prozeß, Bagatellprozeß, desgl. vormundschaftliche Prozesse, Konkurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozesse ꝛc. — bei welchen eine Verwaltungsbehörde als Partei betheiligt ist, in solchen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden, wenn die von ders. aufgestellte Präjudizialeinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen worden ist. (G. v. 8. Apr. 47. §. 2.) 47. 170. — der Lauf der Präklusivfristen in solchen wird durch Erhebung des Kompetenzkonflikts gehemmt. (ebend. §. 19.) 47. 174. — Kompetenz der Handelsgerichte über Gegenstände ders. (G. v. 3. Apr. 47. §§. 18—22.) 47. 185. 186. — Verfahren ders. in solchen, namentlich auch unter gewissen Modifikationen nach der Verordnung v. 21. Juli 46. über das Verfahren in Civilprozessen. (ebend. §§. 25—33.) 47. 187. 188. — deren Anstellung für jüdische Synagogengemeinden auf Beschluß der Repräsentanten-Versammlung. (G. v. 23. Juli 47. §. 47. Nr. 3.) 47. 272. — Einführung der Öffentlichkeit in Civilprozessen in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verordnung v. 21. Juli 46. über das Verfahren in Civilprozessen Gesetzeskraft hat. (A. K. O. u. V. v. 7. Apr. 47.) 47. 129. 131. — diese Verordnung findet auf das durch das Gesetz v. 28. Juni 44. eingeführte Verfahren in Ehescheidungssachen keine Anwendung. (V. v. 7. Apr. 47. §. 3.) 47. 131. — Anwendung der Gebührentaxen für die Gerichte und Justizkommissarien in dens. (A. K. O. v. 26. Juli 47.) 47. 321—322. — summarischer Prozeß, Tit. II. der Verord. v. 1. Juni 1833, Anwendung der Gebührentaxe v. 9. Oktbr. 1833., wo, der Verordnung v. 21. Juli 46. zufolge, das in jenem Titel und in den, denselben ergänzenden spätern Verordnungen vorgeschriebene Verfahren eintritt. (A. K. O. v. 26. Juli 47.) 47. 321. — s. auch Konkurs- und Liquidations-Prozesse. — Verfolgung von Beleidigungen (Injurien) im Wege des Civilprozesses. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 3.) 48. 423. — Rechtsmittel gegen die darin gefällten Erkenntnisse. (ebend.) 48. 424. — Civil-, (Rechtsstreitigkeiten), über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben, die wegen deren amtlichen Sistirung im §. 2. Nr. 2. Lit. g. u. Nr. 3. des Gesetzes vom 9. Oktbr. 1848. enthaltenen Bestimmungen beziehen sich auch auf diejenigen Prozesse, in welchen bereits bezahlte Besitzveränderungs-Abgaben zurückgefordert werden, sofern hierbei Streit über die Existenz der Verpflichtung zu deren Entrichtung entsteht. (Dekl. v. 3. Juli 49.) 49. 249. — dieser Deklaration haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntm. v. 12. Septbr. 49.) 49. 377. — Einführung eines gleichmäßigen, auf Mündlichkeit und Öffentlichkeit beruhenden Verfahrens in solchen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, unter Aufhebung der bisherigen, demselben entgegenstehenden Prozeßvorschriften. (Verord. v. 21. Juli 49.) 49. 307—333.

Digitized by Google

Prozesse, (Forts.)
Erster Abschnitt. Vom Mandatsprozeß. (§§. 1—5.) S. 307—309.
Zweiter Abschnitt. Ordentlicher Prozeß. (§§. 6—41.) S. 309—317.
1) Verfahren in nicht einfachen und nicht schleunigen Sachen. (§§. 6—36.) S. 309—316.
2) desgl. in schleunigen und einfachen Sachen. (§§. 37. 38.) S. 316.
3) desgl. in Injurien-Prozessen und geringfügigen Sachen. (§. 39.) S. 316. 317.
4) Verhandlung vor einem Kommissar. (§. 40.) S. 317.
5) Insinuation der Erkenntnisse und Verfügungen. (§. 41.) S. 317.
Dritter Abschnitt. Von den Rechtsmitteln und Beschwerden gegen erlassene Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen.
I. Gemeinsame Bestimmungen für die Rechtsmittel der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. (§§. 42—46.) S. 317. 318.
II. Bestimmungen über die Appellation. (§§. 47—55.) S. 318—320.
III. Vom Rechtsmittel der Revision. (§§. 56—58.) S. 320. 321.
IV. Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. (§§. 59—63.) S. 321. 322.
V. Von dem Rechtsmittel des Rekurses. (§§. 64—66.) S. 322. 323.
VI. Von der Restitution. (§§. 67—69.) S. 323. 324.
VII. Von der Konkurrenz verschiedener Rechtsmittel. (§§. 70—73.) S. 324. 325.
VIII. Von Beschwerden. (§§. 74. 75.) S. 325.
Vierter Abschnitt. Besondere Prozeßarten. (§§. 76—79.) S. 325—327.
Fünfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 80—90.) S. 328—331.
Sechster Abschnitt. Transitorische Bestimmungen. (§§. 91—98.) S. 331—333.

— dieser Verordnung vom 21. Juli 1849. haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 23. Febr. 50.) 50. 67. — Prozesse, welche bei den Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, in denen der Rezeß noch nicht bestätigt ist, entstanden und noch nicht rechtskräftig entschieden sind, sollen von Amtswegen sistirt werden. (G. v. 9. Oktbr. 48. §. 2.) 48. 276. — desgl. alle bei den Gerichten oder den Auseinandersetzungs-Behörden schwebenden Prozesse über mehrere, näher bezeichnete guts- oder grundherrlichen Rechte ꝛc. (ebend. §. 2. Nr. 2. a.—5. u. Nr. 3.) 48. 276—278. — das Gesetz vom 9. Oktbr. 1848., betr. die Sistirung derselben über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben verliert in Ansehung aller derjenigen Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem Gesetze v. 2. März 50. geordnet werden sollen. (das. §. 113.) 50. 111. — bei der Sistirung der Prozesse über die Mühlenabgaben behält es einstweilen sein Bewenden. (G. v. 2. März 50. §. 113.) 50. 111. — Vertretung der Gemeinden in solchen durch den Gemeinde-Vorstand. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 53. Nr. 5. §. 114. Nr. 5.) 50. 227. 241. — über Mühlenabgaben, deren Entscheidung. (G. v. 11. März 50. §. 3.) 50. 146. 147. — nunmehrige Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden und des Revisions-Kollegiums für Landeskultur-Sachen in solchen (§§. 2. u. 3.) 50. 146. 147. — die noch in der Revisions- oder Nichtigkeits-Instanz schwebenden Prozesse werden durch Entscheidung des Ober-Tribunals zum Austrage gebracht. (§. 3.) 50. 147. — die im §. 1. lit. b. u. §. 2. Nr. 1. des Gesetzes v. 9. Oktbr. 1848. angeordnete Sistirung der Prozesse über Mühlenabgaben hört nunmehr auf. (§. 9.) 50. 148. — in Gemeinheitstheilungssachen, die durch §. 2. Nr. 4. des Gesetzes vom 9. Oktbr. 48. angeordnete Sistirung ders. hört wieder auf. (G. v. 2. März 50. Art. 18.) 50. 144. — alle Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen und der schweren Realinjurien können, in so weit nicht besondere Gesetze für einzelne Arten ders. etwas Anderes bestimmen, von dem Beleidigten nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden. (G. v. 11. März 50. §. 5.) 50. 174. — Befugniß und Verfahren der Staatsanwalte, im etwa nothwendigen Interesse der öffentlichen Ordnung die Bestrafung des Beleidigers im Wege des Untersuchungsverfahrens zu verlangen. (ebend §. 5.) 50. 174. 175.

Pro-

Digitized by Google

Prozessionen, kirchliche, solche gehören nicht zu denjenigen öffentlichen Aufzügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, wenn sie in der hergebrachten Weise stattfinden. (G. v. 11. März 50. §. 10.) 50. 279. — (V. v. 29. Juni 49. §. 11.) 49. 223.

Prozeßarten, Beurtheilung derf. nach dem Gesammtbetrage verschiedener Forderungen in demf. Prozesse. (V. v. 21. Juli 46. §. 32.) 46. 300. — besondere (für Ehesachen, Vormundschaftssachen, Todeserklärungen ꝛc.), Vorschriften für das Verfahren in solchen. (ebend. §. 29.) 46. 299. 300.

Prozeßkosten, s. Kosten, Gebühren und Gebührentaxen.

Prozeßschriften, von Justizkommissarien unterzeichnet, für deren Inhalt sind letztere eben so verantwortlich, als wenn sie die Schriften selbst abgefaßt hätten. (V. v. 21. Juli 46. §. 33.) 46. 300.

Prozeßverordnungen, neuere, Anwendung der bestehenden Sporteltaxen auf dieselben. (A. K. O. v. 26. Juli 47.) 47. 321. 322.

Prüfungen (Examina), als Regierungs-Referendarien, Anordnungen für dies. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §§. 1—6.) 46. 199. 200. — desgl. als Forstreferendarien. (ebend. §. 13.) 46. 202. 203. — desgl. als Referendarien bei der Verwaltung der indirekten Steuern. (ebend. §. 14.) 46. 203. f. — desgl. als Referendarien des Baufachs. (ebend. §. 15.) 46. 204. — letzte und höchste, vor der Ober-Examinationskommission, als Regierungs-Assessoren und demnächstige Mitglieder der Provinzial-Verwaltungsbehörden, desgl. als Ober-Forstbeamte und Ober-Kommissarien bei den Generalkommissionen. (ebend. §§. 18—33. 35.) 46. 205—210. — der Landrathsamts-Kandidaten, rücksichtlich derf. wird auf das deshalb ergangene Regulativ vom 13. Mai 1838. (G. S. Seite 423.) verwiesen. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 19. lit. c.) 46. 206. — juridische, rücksichtlich derf. bleibt eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 37.) 49. 12. — Staatsprüfung, große juridische, Referendarien, welche solche zurückgelegt haben, werden bis zu ihrer anderweitigen Anstellung zu Gerichtsassessoren bestellt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 49. 12. — die Ablegung derf. ist zur Verwaltung des Amts eines Direktors bei allen Kreisgerichten erforderlich. (ebend. §. 37.) 49. 12. — der Handwerker, allgemeine Vorschriften für solche. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 35—43.) 49. 101—103. — Bedingungen der Zulassung zu den abzulegenden Meisterprüfungen der Gesellen. (ebend. §. 35.) 49. 101. — desgl. zu den Gesellenprüfungen der Lehrlinge. (§. 36.) 49. 101. — Errichtung einer Prüfungs-Kommission für Meister- und Gesellenprüfungen bei jeder Innung. (§. 37.) 49. 101. — desgl. einer Kreis-Prüfungs-Kommission oder mehrerer derselben für jedes Handwerk in den einzelnen Kreisen, nach Maaßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse, durch die Regierung. (§§. 38—41.) 49. 102. — Rekursverfahren in dergl. Prüfungs-Angelegenheiten. (§§. 38. 40. 41.) 49. 102. — Anordnungen für die Prüfungs-Aufgaben, Prüfungs- und Entlassungszeugnisse. (§. 42.) 49. 102. — die Prüfungszeugnisse der Prüfungs-Kommissionen, sowie die Befähigungszeugnisse der Regierung, gelten überall als genügender Nachweis der gewerblichen Befähigung, sowohl für die Aufnahme in eine Innung, wie für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Handwerks. (§. 43.) 49. 103. — s. auch Militair-Prüfungskommissionen. — der Bauführer und Baumeister, deren Bewirkung durch die technische Baudeputation. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 6. 8. u. 9.) 50. 15. 16.

Pseudonyme Autoren, dreißigjähriger Schutz für deren Werke gegen Nachdruck in den Deutschen Bundesstaaten, von dem Jahre ihres Erscheinens an. (Bundesbeschluß v. 19. Juni 45. u. Publik.-Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 149.

Publikationsfristen, für die in der Gesetz-Sammlung erscheinenden Gesetze und landesherrlichen Erlasse, behufs des Eintritts deren Gesetzeskraft in den verschiedenen Regierungsbezirken. (G. v. 3. Apr. 46.) 46. 151. 152.

Pulvermagazine (und ähnliche Anstalten), rücksichtlich der Ausübung der Jagd in deren Umkreise bleiben die im §. 5. des Gesetzes v. 31. Oktbr. 1848. (G. S. 1848. Seite 344.) unverändert in Kraft. (G. v. 7. März 50. §. 8.) 50. 167.

Pul-

Digitized by Google

Pulvertransporte, bei solchen können den Offizieren, welche dieselben führen, Tagegelder zugestanden werden. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 6.) 49. 87.

Pupillarische Sicherheit, solche gewährt die Erwerbung und Annahme von Staatsschuldverschreibungen zur jüngsten Staatsanleihe für die Militair-Verwaltung. (A. E. v. 23. Septbr. 50.) 50. 412.

Pupillengelder, fernere Verpflichtung der Vormundschaftsbehörden zu deren Belegung bei der Preußischen Bank. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 21. 25. u. 26.) 46. 441. 442. — rücksichtlich deren Verzinsung bei letzterer behält es bei den Bestimmungen der Order v. 11. Apr. 1839. (S. 161.) sein Bewenden. (ebend. §§. 22. u. 26.) 46. 441. 442. — fernere Portofreiheit für solche zu jenem Behufe. (ebend. §. 24.) 46. 441. — zu deren Belegung können dafür auch Rentenbriefe angekauft oder als Unterpfand angenommen werden. (G. v. 2. März 50. §. 37.) 50. 119.

Pupillensachen, s. Vormundschaftssachen.

Pupillen-Sicherheit, Annahme der Schuldverschreibungen zur freiwilligen Staatsanleihe als solche, gleich den Staatsschuldscheinen nach der A. K. O. v. 3. Mai 1821. (A. E. v. 14. Juni 48.) 48. 156.

Purifikations-Resolutionen, nach der Verordnung vom 28. März 1840. (G. S. Seite 102.), Zulässigkeit des Rechtsmittels der Restitution gegen solche. (V. v. 21. Juli 46. §. 31.) 46. 300.

Pyritz, Stadt, s. Chausseebau Nr. 4. u. 7.

Pyritzer Kreis, s. Chausseebau Nr. 5.

Pyrmont, Fürstenthum, s. Waldeck.

Q.

Quarantaine-Anstalten, Königl. Dänische, deren Benutzung bei dem Durchgange Preußischer Schiffe durch den Sund oder die Belte in die Ostsee. (Konv. v. 26. Mai 46. Art. 10.) 46. 332. 333.

Quartier, Natural-, der Anspruch auf solches fällt für die Zeit, in welcher Tagegelder gegeben werden, im Kommando-Orte des Militairs weg. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 3.) 49. 86.

Quartschen, Ort, s. Chausseebau Nr. 6.

Quittungen, in Vormundschafts- und Kuratelsachen, Stempelfreiheit derf. (G. v. 23. Dezbr. 46. §. 3.) 47. 3. — Vorschriften für deren Ausstellung und Prüfung im gerichtlichen Depositalverkehr. (V. v. 18. Juli 49. §§. 2. 4. 20) 49. 295. 296. 300. — vollständige, des Militairs, solche müssen den bezüglichen Liquidationen über die empfangene Mund- und Fourage-Verpflegung beigefügt sein. (G. v. 12. Novbr. 50. §. 4.) 50. 495. — mit den Quittungen der Magazin-Verwaltungen müssen die Liquidationen der Landräthe über die bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage justifizirt sein. (ebend. §. 9.) 50. 497.

Quittungsgroschen, seither von den Pfandbriefsschuldnern der Pommerschen Landschaft mit $\frac{1}{6}$ Prozent gezahlt, dessen Aufhebung, wodurch die bisher an die gedachte Landschaft mit $4\frac{1}{6}$ Prozent entrichteten Jahreszahlungen auf 4 Prozent ermäßigt werden. (A. E. v. 11. Mai 48.) 48. 137.

R.

Rabbiner, als solche dürfen ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht angenommen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 47. 278. — Strafe für die Überschreitung dieser Vorschrift. (ebend. §. 71.) 47. 278.

Rache, strengere Bestrafung der aus solcher verübten Beschädigung fremden Eigenthums. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 45.) 47. 385.

Radach, siehe Chausseebau Nr. 5.

Digitized by Google

Rädelsführer, bei Aufruhr, die Verurtheilung derselben zieht zugleich auch die Stellung unter Polizei-Aufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. c. u. §. 3.) 50. 49. 50.

Rademacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Radfelgen-Beschlagbreite, an den Lastfuhrwerken in der Stadt Königsberg in Pr., s. letztere.

Rangverhältnisse, in Betreff derjenigen Beamten, welche im Range zwischen zwei Rangklassen stehen, sind in Beziehung auf Diäten und Reisekosten die Vorschriften für die nachfolgende Rangklasse maßgebend. (ebend. Nr. 9.) 50. 276. — der zu Forstmeistern ernannten Forstinspektoren. (A. E. v. 18. Septbr. 50.) 50. 489. — der bei den Direktionen der Rentenbanken angestellten Provinzial-Rentmeister. (A. E. v. 24. Juni 50. Nr. 3.) 50. 341. — der Ober-Postdirektoren, Posträthe und Postinspektoren. (A. E. v. 3. Apr. 50.) 50. 300. — der Postdirektoren und Postmeister als Vorsteher der Postämter erster, resp. zweiter Klasse. (A. E. v. 4. Septbr. 50.) 50. 399. — der richterlichen Beamten, sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft, deren Regulirung. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 6. und 8.) 50. 275. 276.

Rasenstechen, unbefugtes, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 2.) 47. 384.

Rásfeld, Ort und Gemeinde, s. Chausseebau Nr. 22. und 24.

Räthe, deren Anstellung bei den Appellationsgerichten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25.) 49. 8.

Rathmänner, s. Schöffen.

Rathsherren, s. Schöffen.

Rathsstellen, bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden, Beförderung qualifizirter Assessoren zu solchen. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 34.) 46. 210.

Ratiborer Kreis, den Kreisständen desselben werden für den Bau u. die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor nach der Landesgrenze bei Klingebeutel die fiskalischen Vorrechte bewilligt. (A. K. O. v. 29. Janr. 47.) 47. 105. — auch wird dens. das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. verliehen. (ebend.) 47. 105.

Ratiborer Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, deren Ausfertigung zum Betrage von 89,000 Rthlrn. mit 3½ Prozent jährl. Verzinsung, behufs Ausführung der Chausseeanlage von Ratibor nach der Landesgrenze bei Klingebeutel. (Privilegium v. 22. Mai 46.) 46. 197. 198.

Ratscher, Ort und Gemeinde, s. Chausseebau Nr. 17. u. 18.

Raub, an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke, dessen kriegsgerichtliche Untersuchung und Bestrafung. (V. v. 10. Mai 49. §. 10.) 49. 168. — die Verurtheilung wegen eines solchen zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. f.) 50. 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs eines solchen Verbrechens oder wegen Theilnahme daran. (ebend. §. 3.) 50. 50. — außerdem kann die Ortspolizeibehörde dem Verurtheilten untersagen, während der Nachtzeit ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. (ebend. §. 9.) 50. 51.

Ravensbergische Theil des Kreises Herford, s. Handelskammern.

Realberechtigungen der Synagogengemeinden, zur freiwilligen Veräußerung ders. ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich. (G. v. 23. Juli 47. §. 48.) 47. 272.

Realgläubiger, auch ohne Einwilligung ders. sind Grundeigenthümer zum Abverkaufe einzelner Gutsparzellen befugt, wenn die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß solcher jenen unschädlich sei. (G. v. 3. März 50. §§. 1. und 2.) 50. 145. — Rechte ders. in Beziehung auf das veräußerte Trennstück. (ebend. §§. 3. und 4.) 50. 145.

Realinjurien, s. Injurien.

Digitized by Google

Reallasten, die obere Leitung deren Ablösungen geht vom Ministerium des Innern auf das neu gebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 2.) 48. 109. — von dem letztern zu dem eigends errichteten Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 48. 159. — Feststellung der bei Ablösungen derselben anzunehmenden Normalpreise und Normal-Marktorte durch Bildung von Distrikts-Kommissionen. (G. v. 19. Novbr. 49.) 49. 413—416. — Vorschriften über deren Ablösung. (G. v. 2. März 50.) 50. 77. f. — auf Mühlengrundstücken haftend, deren Ablösung. (G. v. 11. März 50.) 50. 146—148. — s. Ablösungen u. Lasten.

Rechnungen über den Staatshaushalt, deren Prüfung und Feststellung durch die Ober-Rechnungskammer. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 103.) 48. 389. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 104.) 50. 32. 33. — die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. (Verf. Urk. v. 31. Janr 50. Art. 104.) 50. 32. 33. — s. auch Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Rechnungen.

Rechnungssachen, für solche ist der erkennende Richter in summarischen Prozessen befugt, nach erfolgter Klagebeantwortung, eine nähere kommissarische Erörterung anzuordnen. (V. v. 21. Juli 46. §. 14.) 46. 295.

Rechnungswesen, bei den Handelskammern. (V. v. 11. Febr. 48. §. 17.) 48. 66.

Rechte, aufgehobene, Betrag der Entschädigungen für solche als Passivum der General-Staatskasse. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. II. 1.) 47. 152. — der Preußen, von denselben handelt die (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Tit. II. Art. 3—40.) 48. 375—380. und die (V. U. v. 31. Janr. 50. Tit. II. Art. 3—42.) 50. 17—23. — bürgerliche und staatsbürgerliche, deren Ausübung ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft unabhängig. (V. v. 6. Apr. 48. §. 5.) 48. 88. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 48. 376. — staatsbürgerliche, unter welchen Bedingungen dieselben erworben, ausgeübt und verloren werden, bestimmen die Verfassung und das Gesetz. (ebend. Art. 3.) 50. 17. — frühere, als Gerichtsherrlichkeit, gutsherrliche Polizei, Schutzherrlichkeit ꝛc., deren Aufhebung ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22. — siehe Provinzial- und statutarische Rechte; desgl. bürgerliche, staatsbürgerliche und kaufmännische Rechte.

Rechtsangelegenheiten, Vertretung der Elementarschulen der Provinz Preußen in solchen durch deren Schulvorstände, unter Theilnahme der Schulpatrone. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 32. Nr. 3.) 46. 8. — zur Anstellung von Klagen ist die Autorisation der Regierung erforderlich. (ebend. §. 32. Nr. 3.) 46. 8. — Befugniß der letztern, unter gewissen Umständen der Schule von Amtswegen einen Mandatar zu bestellen. (ebend. §. 37. Nr. 3.) 46. 9. — siehe auch Prozesse.

Rechtsanwalte, diesen Amtscharakter nehmen fortan die Justizkommissarien und Advokaten an. (V. v. 2. Janr. 49. §. 30.) 49. 10. — hinsichtlich deren Anstellung für bestimmte Gerichtsbezirke verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. (ebend. §. 30.) 49. 10. — denjenigen bei dem Obertribunal und den Appellationsgerichten soll in der Regel die gleichzeitige Funktion eines Notars nicht beigelegt werden. (ebend. §. 30.) 49. 10. — dieselben müssen die Qualifikation der Mitglieder des Gerichts, bei welchem sie angestellt sein wollen, besitzen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 37.) 49. 12. — deren Ernennung durch den Justizminister im Namen des Königs. (V. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 49. 12. — Disziplinar-Strafverfahren gegen dieselben. (V. v. 11. Juli 49. §§. 73—82.) 49. 285—287. — Niederlegung ihres Amts bei körperlicher oder geistiger Unfähigkeit. (ebend. §. 83.) 49. 287. — Erstattung der für solche aufgewendeten Ausgaben von den zu den Prozeßkosten verurtheilten Gegnern. (V. v. 2. Janr. 49. §. 29.) 49. 10. — aus der Zahl der bei dem Gerichte zur Praxis berechtigten können sich die wegen Polizeivergehen Angeschuldigten auf ihre Kosten vertreten lassen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 164.) 49. 43. — deren Verhältnisse bei den obern richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern, siehe letz.

Rechts-

Digitized by Google

Rechtsgeschäfte, Aussetzung derselben am 1. Mai 48., dem Tage der stattfindenden Wahlen, gleichwie an Sonn- und Festtagen. (A. E. v. 24. Apr. 48.) 48. 115. — desgl. am 22. u. 29. Janr. 49., den Tagen der Wahlen für die Kammern, gleichwie an Sonn- und Festtagen. (A. E. v. 5. Janr. 49.) 49. 48. — desgl. am 17. Juli 49., dem Tage der Wahlen zur zweiten Kammer. (A. E. v. 9. Juli 49.) 49. 251.

Rechtsgültigkeit der gehörig verkündeten Königl. Verordnungen, deren Prüfung steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 106.) 50. 34.

Rechtshängigkeit, als Einrede gegen angebrachte Klagen in summarischen Prozessen und Befugniß des Verklagten, darauf anzutragen, daß darüber zunächst verhandelt und erkannt werde. (V. v. 21. Juli 46. §. 5. lit. c. u. §. 6.) 46. 292. 293.

Rechtsmittel, Beurtheilung deren Zulässigkeit nach dem Gesammtbetrage verschiedener Forderungen in demselben Prozesse. (V. v. 21. Juli 46. §. 32.) 46. 300. — deren Anmeldung in summarischen Prozessen bei dem Gerichte erster Instanz; dagegen gehört deren Einführung und Rechtfertigung mit den weitern Verhandlungen vor das in höherer Instanz erkennende Gericht. (V. v. 21. Juli 46. §§. 15 bis 19. u. 30.) 46. 295. 296. — mit dem Eintritt des mündlichen Verfahrens in den höhern Instanzen finden die bisherigen Vorschriften wegen Bestellung mehrerer Referenten nicht ferner Anwendung. (ebend. §. 19.) 46. 296. — Vorschriften für deren Beschleunigung in eiligen Sachen. (Wechsel-, Arrest-, Merkantil- und Bausachen.) (ebend. §. 27.) 46. 298. — gegen gerichtliche Entscheidungen in Untersuchungssachen wegen Amtsverbrechen, zu deren Einlegung sind die Staatsanwalte bei den Gerichten in Berlin, auf Verlangen der Dienstbehörde, verpflichtet. (G. v. 17. Juli 46. §. 9.) 46. 269. — finden, außer der Nichtigkeitsklage, gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch in streitigen Feuersozietäts-Angelegenheiten der Stadt Königsberg in Pr. nicht statt. (Regl. v. 22. Mai 46. §§. 91. u. 92.) 46. 188. 189. — eingelegte oder zulässige, gegen handelsgerichtliche Erkenntnisse, Vollstreckbarkeit der letztern ungeachtet der erstern. (G. v. 3. Apr. 47. §§. 29. u. 30.) 47. 187. 188. — bei Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Betheiligten über das Recht zur Führung eines Fabrikzeichens für Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (V. v. 18. Aug. 47. §. 10.) 47. 338. — gegen Entscheidungen wegen fälschlichen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen, in Anwendung der durch das Gesetz v. 4. Juli 1840. angedrohten Strafen. (V. v. 18. Aug. 47. §§. 12. u. 16.) 47. 339. 340. — keins derf. ist gegen einen gerichtlichen Bescheid zulässig, durch welchen bei erhobenem Kompetenzkonflikt das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt wird. (G. v. 8. Apr. 47. §. 5.) 47. 171. — gegen die im Civilprozeß ergangenen Erkenntnisse wegen Beleidigung. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 3.) 48. 424. — Zulässigkeit derf. in Civilprozessen wegen Beleidigungen. (G. v. 11. März 50. §§. 7—9.) 50. 175. — gegen die Beschlüsse der Strafrathskammer, rücksichtlich derselben gelten in der Rheinprovinz auch für politische und Preßvergehen die für Zuchtpolizeisachen bestehenden Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung. (V. v. 15. Apr. 48. §. 12.) 48. 103. — die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. (V. v. 3. Janr. 49. §. 179.) 49. 46. — (G. v. 11. März 50. §. 9.) 50. 175. — deren Einlegung gegen die in Untersuchungen erster Instanz wegen Vergehen und Verbrechen gefällten Erkenntnisse. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 126—160.) 49. 36—42. — den Verurtheilten zustehend, über solche bedarf es einer besonderen Belehrung der letztern vor den Gerichten in Berlin nicht (G. v. 17. Juli 46. §. 21.) 46. 271. — dem Verurtheilten in gerichtlichen Untersuchungen zustehend, über solche bedarf es einer Belehrung desselben nicht. (V. v. 3. Janr. 49. §. 24.) 49. 18. — Folgen deren Einlegung auf die Haft oder Freilassung des Angeklagten. (ebend. §§. 103—105.) 46. 285. — durch Einlegung eines solchen von Seiten des Staatsanwalts darf die Freilassung des in Haft befindlichen Angeklagten, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen ihn nicht verhängt hat, niemals verzögert werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 157.) 49. 42. — ist der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so hält das von dem Staatsanwalt gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel den Antritt der Strafe nicht auf. (ebend. §. 158.) 49. 42. — dagegen wird durch die Einlegung der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde

 von

Digitized by Google

Rechtsmittel, (Fortſ.)
von Seiten des Angeklagten die Vollſtreckung der Strafe aufgehalten. (ebend. §. 159.) 49. 42. — gegen die Urtheile der während des Belagerungszuſtandes angeordneten Kriegsgerichte finden Rechtsmittel nicht ſtatt; jedoch unterliegen deren Todesurtheile der Beſtätigung des Militairbefehlshabers. (V. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 6.) 49. 170. — inwieweit ſolche gegen Erkenntniſſe und Beſcheide der Gewerbegerichte ſtattfinden. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 51—54.) 49. 123. — ſ. auch Aggravation, Appellation, Nichtigkeitsbeſchwerde, Reſtitution ꝛc., desgl. Berufung.

Rechtsſtreitigkeiten, ſ. Prozeſſe.

Rechtsverfahren (gerichtliches Verfahren, Rechtsweg, rechtliches Gehör), allgemeine Beſtimmungen über daſſelbe. (V. v. 2. Jan. 49. §§. 32—35.) 49. 10. 11. — Unzuläſſigkeit deſſelben über den Gegenſtand einer Klage, als Einrede gegen letztere in ſummariſchen Prozeſſen und Befugniß des Verklagten, darauf anzutragen, daß über eine ſolche Einrede zunächſt verhandelt und erkannt werde. (V. v. 21. Juli 46. §. 5. lit. a. u. §. 6.) 46. 292. 293. — desgl. wegen der dem Kläger mangelnden Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten. (ebend. §. 5. lit. d. u. §. 6.) 46. 292. 293. — inwiefern ſolches über die Befreiung von Beiträgen zu Penſionen für Lehrer und Beamte an höheren Unterrichtsanſtalten zuläſſig iſt. (V. v. 28. Mai 46. §. 8.) 46. 216. — bleibt ausgeſchloſſen rückſichtlich der zu dem beſonderen Penſionsfonds für dergl. Lehrer und Beamte erforderlichen Zuſchüſſe. (ebend. §. 17.) 46. 217. — wegen ſtreitiger Beitragsverhältniſſe für den Bau und die Unterhaltung von Schul- und Küſterhäuſern, auf ſolches anzutragen, ſteht demjenigen Theil gegen den andern frei, der ſich durch die vorangegangenen Entſcheidungen der Verwaltungsbehörden verletzt findet. (G. v. 21. Juli 46. §. 5.) 46. 393. — inwiefern ſolches gegen die Feſtſetzungen der Regierungen bei Trennung mehrerer zu einer Schule vereinigten Gemeinden ſtattfinden kann. (Schulord. für die Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 51.) 46. 12. — über ſtreitige Beiträge zu Schulbauten unter den Betheiligten. (Schulord. für die Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 37. Nr. 4.) 46. 9. — bleibt in Pferde-Rennangelegenheiten erſter Inſtanz ausgeſchloſſen, und nur gegen Ausſprüche des obern Schiedsgerichts findet das Rechtsmittel der geſetzlich begründeten Nichtigkeitsbeſchwerde bei dem Geheimen Ober-Tribunale ſtatt. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46.) 46. 482. 483. — inwieweit ſolches bei Ausführung der Wieſenordnung für den Kreis Siegen ausgeſchloſſen oder zuläſſig bleibt. (V. v. 28. Oktbr. 46. §§. 14. 17. 28.) 46. 490. 491. 493. — in ſtreitigen Feuerſozietäts-Angelegenheiten der Stadt Königsberg in Pr. (Reglement v. 22. Mai 46. §§. 82. 91.) 46. 186. f. 188. f. — findet, außer der Nichtigkeitsbeſchwerde, gegen den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch in dergleichen Angelegenheiten nicht weiter ſtatt. (ebend. §§. 91. 92.) 46. 188. 189. — iſt unzuläſſig in ſtreitigen Feuerſozietäts-Angelegenheiten der Land-Feuerſozietät der Neumark. (Regl. v. 17. Juli 46. §§. 6. u. 61.) 46. 353. 366 f. — Einſtellung deſſelben bis zur Entſcheidung über den erhobenen und anerkannten Kompetenzkonflikt. (G. v. 8. April 47. §§. 4. 5. 8.) 47. 171. 172. — Aufhebung deſſelben, wenn die Entſcheidung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte gegen die Zulaſſung eines ſolchen ausgefallen iſt. (ebend. §. 18.) 47. 174. — Fortgang deſſelben, wenn der von der Provinzialbehörde erhobene Kompetenzkonflikt ſeitens des Verwaltungschefs für nicht begründet erachtet wird. (G. v. 8. Apr. 47. §. 11.) 47. 172. f. — daſſelbe iſt gegen die Entſcheidung der Regierung in jüdiſchen Verwaltungs-Angelegenheiten nur dann zuläſſig, wenn die Klage auf einen ſpeziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird. (G. v. 23. Juli 47. §. 49.) 47. 273. — iſt wegen Abgaben und Leiſtungen in Synagogen-Gemeinden nur inſoweit zuläſſig, als Jemand aus beſondern Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Beſtimmung ſeines Antheils über die Gebühr belaſtet zu ſein behauptet. (G. v. 23. Juli 47. §. 58.) 47. 275. — die Feſtſetzung der für verſäumte Anzeigen jüdiſcher Geburten und Todesfälle angedrohten Strafen erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß. (ebend. §§. 17. und 18.) 47. 266. — in ſtreitigen Pfändungs-Angelegenheiten bei Übertretungen feldpolizeilicher Vorſchriften. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 58.) 47. 387. f. — Zuläſſigkeit deſſelben in Pfändungs-Angelegenheiten über Pfandgeld und Koſten, wenn die Summe, über welche polizeilich entſchieden iſt, den Betrag von zehn Thalern überſteigt. (ebend. §. 67.)

Digitized by Google

Rechtsverfahren, (Forts.)
§. 67.) 47. 389. — desgl. gegen polizeiliche Strafresolute wegen Übertretungen der Vorschriften vorgedachter Feldpolizei-Ord., wenn die festgesetzte Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von 14 Tagen übersteigt. (ebend. §. 69.) 47. 389. — bleibt vorbehalten bei Schlichtung von Grenzstreitigkeiten zwischen den Flurnachbarn, durch die an einigen Orten bestehenden Grenzregulirungs- und Feldmeßämter. (ebend. §. 71.) 47. 390. — (Rechtsweg), Zulässigkeit desselben in Deichbau-Angelegenheiten. (G. v. 28. Janr. 48. §§. 8. 10.) 48. 55. 56. — Ausschließung desselben in dergleichen Angelegenheiten. (ebend. §. 22.) 48. 58. — findet bei Deichschau-Reklamationen auf dem linken Rheinufer nicht statt. (V. v. 7. Mai 38. §. 6.) 47. 108. — Zulässigkeit desselben gegen die Entscheidungen der Regierungen über streitige, angeblich auf besondern lästigen Erwerbstiteln beruhende Zahlungen und Abgaben an Kirchen, milde Stiftungen ꝛc. bei der Aufnahme neuer Mitglieder einer Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge. (V. v. 9. Febr. 49. §. 65.) 49. 107. — findet in den dem Gewerberathe zur Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten nicht statt. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 2. 28. 35. 36. 47. 49.) 49. 94. 99. 101. 103. — in Untersuchungssachen wegen Post- und Porto-Kontraventionen. (A. E. v. 25. März 50.) 50. 300. — in wie weit solches gegen die Beschlüsse des Bezirksraths wegen Pensionsansprüche ist, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. (Gem.-Ord. v. 11. März 50. §. 61.) 50. 229. — siehe auch Prozesse, Rechtsmittel ꝛc. — desgl. Kriegslieferungen.

Rechtswohlthaten der Güterabtretung und der Kompetenz, von Handeltreibenden nachgesucht, die Verhandlungen und Entscheidungen über solche gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 47. 186.

Rees, Kreis, vom 1. Janr. 1848. ab tritt in demselben die Gesindeordnung vom 8. Novbr. 1810. außer Geltung; dagegen erhält in solchem von demselben Zeitpunkte ab die Gesindeordnung für die Rheinprovinz v. 19. Aug. 1844. Gesetzeskraft. (V. v. 21. Septbr. 47.) 47. 356. — in dems. findet die Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 1847. keine Anwendung. (Einleit. zu letzt.) 47. 376. — siehe auch Chausseebau Nr. 24. und Rheinprovinz.

Reetz, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 8.

Referendarien, deren Ernennung durch den Justizminister im Namen des Königs. (V. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 49. 12. — diejenigen, welche die große Staatsprüfung zurückgelegt haben, werden bis zu ihrer anderweitigen Anstellung zu Gerichtsassessoren bestellt. (ebend. §. 36.) 49. 12. — Überweisung der letzteren an Kreis- oder Stadtgerichte als deren unbesoldete Mitglieder, wenn sie nicht bei einem Appellationsgerichte vorübergehend, oder bei der Staatsanwaltschaft zu beschäftigen sind. (ebend. §. 36.) 49. 12. — inwiefern solche ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden können. (V. v. 11. Juli 49. §. 91.) 49. 289. — haben Zutritt zu dem mündlichen Verfahren in den vor den Gerichten in Berlin zu führenden Untersuchungen wegen angeschuldigter Verbrechen. (G. v. 17. Juli 46. §. 17.) 46. 271. — bei den Obergerichten, deren Prüfung zu Regierungs-Referendarien. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §§. 1—6.) 46. 199. 200. — die Entlassung aus dem Justizdienste ist dazu nicht erforderlich. (ebend. §. 3.) 46. 200. — bei der Verwaltung der indirekten Steuern, deren Prüfung und Ausbildung für solche. (ebend. §§. 13. u. 14.) 46. 202. 203. — des Forstfachs, desgl. (ebend. §. 13.) 46. 202. 203. — des Baufachs, desgl. (§. 15.) 46. 204. — Geheime, beim Staatsrathe angestellt, von solchen kann einer zum Referenten bei dem Gerichtshofe zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten ernannt werden, jedoch ohne Stimmrecht. (G. v. 8. Apr. 47. §. 14.) 47. 173. — siehe ferner Regierungs-Referendarien.

Referenten, mehrere, mit dem Eintritt des mündlichen Verfahrens in den höhern Instanzen des Civil-Prozesses finden die bisherigen Vorschriften wegen Bestellung jener nicht ferner Anwendung. (V. v. 21. Juli 46. §. 19.) 46. 296.

Digitized by Google

Regalien, die Zustimmung des vereinigten Landtags zur Einführung neuer Steuern oder zu Erhöhung der bestehenden Steuersätze, hat auf jene ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz derf. betreffen, keine Beziehung. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 47. 36.

Regent, Regentschaft, Bestimmungen für den Fall des Eintritts derselben. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 54. und 56.) 48. 382. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 56—58.) 50. 24. 25.

Regent des preußischen Staats, Bestrafung der demselben zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §. 21.) 49. 231. — desgl. in Beziehung auf das Oberhaupt eines deutschen oder eines anderen, mit dem preußischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichem Verkehr stehenden Staats. (ebend. §. 22.) 49. 230. — Verfolgung letzterer durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Beleidigten. (ebend. §. 34.) 49. 233. — s. auch Majestätsverbrechen.

Regierungen, Ausgabebeträge für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 10.) 47. 166. — die in dens. als deren Mitglieder fungirenden geistlichen und Schulräthe, Medizinalräthe und Bauräthe haben ihre Qualifikation nicht vor der Ober-Examinationskommission, sondern auf anderm Wege zu bewähren. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 19. lit. b.) 46. 206. — die Justitiarien derf. müssen die höchste Prüfung vor der Ober-Examinationskommission für die Justizbeamten bestanden haben. (ebend. §. 19. lit. a.) 46. 206. — Abfassung der Bescheide von dens. im Aufgebots- und Präklusionsverfahren für beabsichtigte Entwässerungs-Anlagen. (G. v. 23. Janr. 46. §§. 5. u. 6.) 46. 27. — Anbringung von Restitutionsgesuchen bei dens. gegen dergl. Präklusionsbescheide. (ebend. §. 7.) 46. 27. — den Schulanstalten vorgesetzt, Befugniß derf., streitige Beitragsverhältnisse für letztere durch Resolut vorläufig festzusetzen und in Vollzug zu bringen. (G. v. 21. Juli 46. §. 5.) 46. 393. — denselben gebührt die Oberaufsicht und Leitung sämmtlicher Elementarschulen ihres Bezirks. (Schulord. für die Prov. Preußen vom 11. Dezbr. 45. §. 37.) 46. 8. — bei deren Ausübung haben sie sich der Landräthe und Kreis-Schulinspektoren als ihrer Organe zu bedienen. (ebend. §. 37.) 46. 8. — Anstellung, resp. Bestätigung der Lehrer durch dies. (ebend. §. 37. Nr. 1.) 46. 8. — obere Beaufsichtigung der Verwaltung des Schulvermögens durch dies. (ebend. §. 37. Nr. 2.) 46. 8. — Wahrnehmung der Rechte der Schulen in Prozessen durch dies. (ebend. §. 32. Nr. 3. u. §. 37. Nr. 3.) 46. 8. 9. — Anordnung von Schulbauten und Regulirung der Beiträge zur Ausführung derf. durch solche. (ebend. §. 37. Nr. 4.) 46. 9. — ohne deren Genehmigung darf kein Schulgeld neu eingeführt und das bestehende nicht erhöht werden. (ebend. §. 43.) 46. 10. — Befugnisse derf. bei Trennung mehrerer zu einer Schule vereinigten Gemeinden, bei dem Anschlusse einer Gemeinde an eine bestehende Schule, desgl. bei der Errichtung neuer Schulen und hinsichtlich der Fürsorge für die Schulbedürfnisse auf Vorwerken, Kolonien und in neu gebildeten Gemeinden. (ebend. §§. 50—54. 57. 58. 60. 62. 64.) 46. 11—14. — dieselben bestätigen die aufzustellenden und ihnen vorzulegenden Schulmatrikel. (ebend. §. 66.) 46. 15. — Ausübung des Schullehrerstellen-Besetzungsrechts durch dies. nach dreimonatlicher Vakanz. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 6.) 46. 2. — Bestätigung jeder Berufung eines Schullehrers durch solche. (ebend. §. 8.) 46. 3. — nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung dürfen Schullehrer Nebenämter übernehmen oder Gewerbe treiben. (ebend. §. 9.) 46. 3. — dies. sind ermächtigt, die Gemeinden zur nothwendigen Erhöhung des Schullehrergehalts zu veranlassen. (ebend. §. 17.) 46. 5. — die Herabsetzung des letztern unter gewissen Umständen kann nur mit deren Genehmigung stattfinden. (ebend. §. 17.) 46. 5. — bei solchen ist der Urlaub für Schullehrer über 14 Tage hinaus nachzusuchen. (ebend. §. 11.) 46. 3. — Verwandlung der für Schullehrer festgesetzten Naturallieferungen in Geldbeträge und umgekehrt durch dies. (ebend. §§. 13. 14. u. 15.) 46. 4. — bestätigen die Nachweisung der sämmtlichen Einnahmen und Berechtigungen der Schullehrer bei Anstellung der letz. (ebend. §. 18.) 46. 5. — bestimmen über die Ausübung der Rechte der Schulpatrone, wenn zu letztern mehrere Gutsbesitzer vorhanden sind. (ebend. §. 30.) 46. 7. — diejenige zu Marienwerder, Anmeldung der Eigenthums- und Entschädigungsansprüche früherer Besitzer eingezogener regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen im ehemal. Culm- und Michelauschen Kreise und im Landgebiete der Stadt Thorn, bei

Digitized by Google

Regierungen, (Forts.)
bei derſelben und zwar noch vor dem 1. Janr. 1849. (G. v. 8. Febr. 46. §. 1.) 46. 219. — diejenige zu Frankfurt, Anmeldung der Aufnahme von Gemüthskranken in die Irrenanſtalt zu Sorau. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 7.) 46. 253 f. — von derſ. hängt in der Niederlauſitz die Anordnung der Einſperrung von Landſtreichern, Bettlern und Arbeitsſcheuen in die Korrektionsanſtalt zu Luckau ab. (ebend. §§. 14. u. 15.) 46. 255. — dieſ. bildet die Rekursinſtanz wegen der von Landräthen oder Magiſträten nachgeſuchten, von der Landesdeputation aber für begründet nicht erachteten Hülfsleiſtungen aus dem Niederlauſitzer Landarmenfonds. (ebend. §. 24.) 46. 257. f. — über die von unvermögenden Gemeinden in Anſpruch genommene, aber verweigerte Beihülfe aus dem Landarmenfonds entſcheidet eben dieſelbe, unter Vorbehalt des Rekurſes an das Oberpräſidium. (ebend. §. 23.) 46. 257. — vorſtehende Beſtimmungen finden auch auf den Landarmenverband des Cottbuſer Kreiſes Anwendung. (Regulativ v. 17. Mai 46.) 46. 258—262. — in der Rheinprovinz, durch deren Plenum werden die Beſchlüſſe der Kreisſtände über Beſtreitung von Ausgaben durch Beiträge der Kreiseingeſeſſenen beſtätigt. (V. v. 9. Apr. 46. §. 3.) 46. 161. — inwiefern deren Genehmigung zu den Dispoſitionen der Kreisſtände über die Nutzungen und Erſparniſſe der Kreis-Kommunalfonds erforderlich iſt. (ebend. §. 2.) 46. 161. — Rheiniſche, von deren Zuſtimmung im Intereſſe der Forſt- und Landeskultur bleibt die Naturaltheilung gemeinſchaftlich benutzter und in ungetheiltem Beſitze befindlicher Waldungen abhängig. (A. K. O. v. 7. Aug. 46.) 46. 431. — Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwiſchen denſelben und den Gerichten. (G. v. 8. Apr. 47.) 47. 170. — Abfaſſung des Beſchluſſes über deren Erhebung vor dem Pleno derſ. (ebend. §. 4.) 47. 171. — Anordnung der Wahl der dem Handelsſtande angehörigen Mitglieder der Handelsgerichte und deren Stellvertreter durch dieſ. (G. v. 3. Apr. 47. §§. 9. und 10.) 47. 183. 184. — dieſelben können die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit ganz oder theilweiſe den Dorfgerichten oder dem Orts- oder Gemeindevorſtande auftragen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 72.) 47. 390. — auch ſind dieſelben befugt, zu gleichem Zweck, mit Genehmigung des Miniſters des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortſchaften zu bildende Bezirke beſondere Feldämter zu errichten. (ebend. §. 72.) 47. 390. — Beſtätigung der Lokalverordnungen über das unbeaufſichtigte Umherlaufen des Viehes, mit Androhung höherer Strafe, als die geſetzlich beſtimmte, durch dieſ. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 2.) 47. 376. — durch Verordnungen derſ. können einzelne Sätze des Pfandgeldes für übergetretenes Vieh auf den Antrag der Kreisſtände, reſp. der Ortspolizei-Behörden, und mit Zuſtimmung der Gemeinden verändert und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden. (ebend. §. 10.) 47. 378. — auch ſind dieſelben befugt, für alle oder für einzelne Kreiſe, nach Vernehmung der Kreisſtände, allgemein geltende Koſtenſätze für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehſtücke zu beſtimmen. (ebend. §. 55.) 47. 387. — bilden die Rekurs-Inſtanz gegen die Entſcheidungen der Polizeibehörde über Pfandgeld und Koſten. (ebend. §. 67.) 47. 389. — desgl. gegen die polizeilichen Strafreſolute über die in vorgedachter Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedrohten Übertretungen. (ebend. §. 69.) 47. 389. — Beſtätigung der Gemeindebeſchlüſſe über das Fortfangen der Tauben zur Saat- und Erntezeit, durch dieſ. (ebend. §. 40.) 47. 383. — ſollen auch ferner vor Beſtätigung der Agenten von Feuerverſicherungs-Geſellſchaften das für eine Vermehrung ſolcher Agenten obwaltende Bedürfniß in Betracht ziehen. (A. K O. v. 5. Janr. 47.) 47. 32. — ſind ermächtigt, unbeſcholtenen und zuverläſſigen Buchbindern, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Geſangbücher zu geſtatten. (A. K. O. v. 11. Juni 47.) 47. 260. — auch iſt von denſ. das nach dem örtlichen Bedürfniſſe aufzuſtellende Verzeichniß der dafür geeigneten Bücher zu genehmigen. (ebend.) 47. 260. — dieſelben haben die Ausführung der über die Annahme und Beaufſichtigung der bei Eiſenbahn- und andern öffentlichen Bauten beſchäftigten Arbeiter getroffenen Anordnungen zu überwachen. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 25. und 26.) 47. 27. — dieſelben beſtimmen, bei welchen öffentlichen Bauten die vorſtehende Verordnung, außer den Eiſenbahnbauten, ſonſt noch in Anwendung kommen ſoll. (ebend. §. 26.) 47. 27. — Kompetenz derſelben in Ausführung des Geſetzes über die Verhältniſſe der Juden. (v. 23. Juli 47. (§§. 28.

Digitized by Google

Regierungen, (Forts.)
§§. 28. 30. 33. 36. 42. 43. 46—52. 54. 58. 59. 65. 66. 68. u. 69.) 47. 268. 269. 270. 271 bis 274. 275. 276. 277. — dies. haben von den Kultuseinrichtungen der Juden nur insoweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert. (G. v. 23. Juli 47. §. 51.) 47. 273. — Ressorts derselben in Ausführung des Gesetzes über das Deichwesen. (v. 28. Janr. 48. §§. 1—7. 9. u. 24.) 48. 54. 55. 59. — dieselben sind ermächtigt, diejenigen, welche Deiche zu erhalten oder wiederherzustellen verpflichtet sind, hierzu durch Exekution anzuhalten. (G. v. 28. Janr. 48. §. 5.) 48. 55. — zu Magdeburg, bildet die Rekurs-Instanz gegen die Straffestsetzungen der Deichhauptleute in der Altmark. (V. v. 25. Janr. 47. §. 2.) 47. 76. — zu Düsseldorf, Kompetenz ders. in Deichschau-Angel. auf dem linken Rheinufer. (V. v. 7. Mai 38. §§. 4 bis 7. 9. 10. 15. u. 17.) 47. 107. 108. 109. — der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, denselben liegt die Ausfertigung der Tarife für die Privat-Fähranstalten in dens. ob, nachdem solche von dem Finanzministerio genehmigt worden. (A. K. O. v. 27. Dezbr. 46.) 47. 77. — Kompetenz derselben bei der Wahl der Mitglieder der Handelskammern und deren Stellvertreter. (V. v. 11. Febr. 48. §. 8.) 48. 64. 65. — sonstige Verhältnisse derselben zu den Handelskammern. (ebend. §§. 4. 15. 16. 23. 24. 27. 30.) 48. 64. 66. 67. 68. — bestimmen mit den Obergerichten die Ortspolizeibehörden oder die polizeilichen Beamten, welche bei der ortsgerichtlichen bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen mitwirken sollen. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 48. 129. — Anträge bei solchen wegen Einführung einer direkten Steuer, statt der Mahlsteuer, in den Städten. (Provis. V. v. 4. Apr. 48. §. 1.) 48. 77. — von denselben (und den Landräthen) werden die in dem Bürgerwehrgesetze den Bezirks- oder Kreisvertretungen beigelegten Verrichtungen bis zur Einführung der neuen Kreis- und Bezirksordnung wahrgenommen. (G. v. 17. Oktbr. 48. §. 129.) 48. 309. — als entscheidende Disziplinarbehörden in erster Instanz gegen nicht richterliche Beamte ihres Ressorts. (V. v. 11. Juli 49. §. 26. Nr. 2. 28. 29. 33.) 49. 276. 277. — Verfahren und Entscheidung ders. (ebend. §§. 33—44.) 49. 277—279. — Berufung an das Staatsministerium gegen deren Entscheidungen. (§§. 45—51.) 49. 279. 280. — dieselben sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen. (V. v. 11. Juli 49. §. 22.) 49. 275. — solche ernennen den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten der zweiten Kammer und bestimmen den Wahlort. (V. v. 30. Mai 49. §. 26.) 49. 209. — in Betreff der denselben zur Zeit noch zustehenden Befugnisse in Kirchensachen bewendet es vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung. (A. E. vom 26. Janr. 49.) 49. 125. — dieselben haben, nach Auflösung der Immediatkommission zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen aus den Kriegsjahren 1806 bis 1807. und 1812—15. in zweiter und letzter Instanz und nach Wiedereintritt des ordentlichen Rechtsweges in diesen Angelegenheiten, die bei ihnen in erster Instanz schwebenden Sachen, in denen noch keine Entscheidung erfolgt ist, zur weitern Verhandlung und Entscheidung an die kompetenten Gerichte abzugeben. (A. E. v. 7. Dezbr. 48.) 49. 90. — für die bei den Regierungen bereits in erster Instanz entschiedenen Sachen tritt das Geheime Ober-Tribunal in zweiter und letzter Instanz an die Stelle der aufgelösten Immediat-Kommission. (ebend.) 49. 90. — Kompetenz derselben in Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 177—180. der allgemeinen Gewerbeordnung v. 17. Janr. 45. bezeichneten Vergehen der Gewerbetreibenden in erster Instanz. (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 48. 73. — Kompetenz ders. bei Errichtung von Gewerberäthen, in Ausführung der Verordn. v. 9. Febr. 49. (§§. 2. 10. 11. 12. 13. 15. 18. 19. 20. 21.) 49. 93—98. — Kompetenz derselben bei Ausführung der Verordnung vom 9. Febr. 49., die Errichtung von Gewerbegerichten betr. (§§. 8. 10. 14. 15. 16. 39.) 49. 113. 114. 115. 120. — denselben müssen die nach Maaßgabe der Verordn. v. 9. Febr. 49. revidirten Entwürfe der Statuten älterer Innungen behufs der Feststellung durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingereicht werden. (§. 66. ders.) 49. 107. 108. — desgl. bei Führung des Nachweises der Befähigung zum selbstständigen handwerksmäßigen Gewerbebetriebe, in Ausführung ebenders. Verord. (§§. 24. 26. 28. 30. 43.) 49. 99. 100. 103. — dieselben entschei-
den

Digitized by Google

Regierungen, (Forts.)
den über streitige, angeblich auf besonderen lästigen Erwerbstiteln beruhende Zahlungen und Abgaben an Kirchen, milde Stiftungen ꝛc. bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge. (V. v. 9. Febr. 49. §. 65.) 49. 107. — sie ertheilen die Genehmigung zur Beschränkung des Einkaufs von Lebensmitteln auf den Wochenmärkten seitens gewisser Klassen von Käufern, während einer bestimmten Zeit. (ebend. §. 71.) 49. 109. — dieselben können die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktsverkehrs mit Handwerkerwaaren, ohne Zulassung auswärtiger Verkäufer derselben Waaren gestatten. (V. v. 9. Febr. 49. §. 70.) 49. 108. f. — s. auch Provinzial- und Verwaltungsbehörden. — Eintritt von Forstinspektoren in deren Kollegium als Mitglieder desselben, statt der Anstellung besonderer Forsträthe bei demselben. (A. E. v. 18. Septbr. 50.) 50. 489. — Ernennung der erstern zu „Forstmeistern" nach bewiesener Qualifikation und vorzüglicher Dienstführung, wodurch sie in den Rang der Regierungsräthe eintreten. (ebend.) 50. 489. — denselben sind die Direktionen der Rentenbanken koordinirt. (G. v. 2. März 50. §. 5.) 50. 113. — Befugniß derselben zur Festsetzung eines sofort vollstreckbaren Interimistikums in Streitigkeiten bei Regulirung von Grundstücks-Zertheilungen, in Anwendung des §. 20. des Gesetzes v. 3. Janr. 1845. (G. v. 24. Febr. 50. §. 4.) 50. 69. — Wahrnehmung des fiskalischen Interesses durch dieselben bei Ansprüchen von Mühlenbesitzern auf Entschädigung aus der Staatskasse für den Verlust einer für den Gewerbebetrieb entrichteten Abgabe. (G. v. 11. März 50. §. 5.) 50. 147. — s. auch Bezirksregierungen.

Regierungs-Abtheilungen, in Stelle der General-Kommissionen für landwirthschaftliche Angelegenheiten, s. General-Kommissionen.

Regierungs-Abtheilungsdirigenten, Fürsorge derf. für die weitere Ausbildung und gründliche und befriedigende Vorbereitung der bei dem Kollegium angestellten Referendarien für den Beruf, dem sie sich gewidmet haben. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 9.) 46. 201.

Regierungs-Akte des Königs, alle derselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 42.) 48. 380.

Regierungs-Amtsblätter, zur Haltung derselben sollen, außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, sowie die Gerichts-Assessoren, desgl. die Beamten der Staatsanwaltschaft, verpflichtet sein. (A. E. v. 6. Juli 50.) 50. 362. — hiernach wird die Vorschrift im §. 8. der Verordnung v. 28. März 1811. abgeändert. (ebend.) 50. 362. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln verbleibt es bei den, der dort bestehenden Gerichtsverfassung entsprechenden Vorschriften der Verordnung vom 9. Juni 1819. (ebend.) 50. 362.

Regierungs-Assessoren, Prüfung und Ernennung von Regierungs-Referendarien zu solchen. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §§. 21—33.) 46. 206—210. — deren Beförderung in Rathsstellen bleibt wesentlich von ihrer Dienstführung, von dem Fortschreiten ihrer Ausbildung, von ihrer Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß und erfolgreiches amtliches Wirken abhängig. (ebend. §. 34.) 46. 210.

Regierungs-Bauräthe, s. Bauräthe.

Regierungs-Bevollmächtigte, deren Ernennung und Wirksamkeit bei den öffentlichen Darlehnskassen. (G. v. 15. Apr. 48. §§. 12—15.) 48. 107.

Regierungsbezirke, Publikationsfristen für dies., rücksichtlich der in der Gesetz-Sammlung erscheinenden Gesetze, behufs des Eintritts der Gesetzeskraft für solche. (G. v. 3. Apr. 46.) 46. 151. 152. — Zahl der in jedem derselben zu wählenden Abgeordneten für die zweite Kammer. (V. v. 30. Mai 49. §. 2. nebst Verzeichniß.) 49. 205. 211. — auf den Antrag deren Verwaltungs-Chefs kann für den Fall eines Aufruhrs der oberste Militairbefehlshaber rücksichtlich einzelner Orte und Bezirke provisorisch den Belagerungszustand erklären. (V. v. 10. Mai 49. §. 2.) 49. 165. — dieselben bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. (Bezirks- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 32.) 50. 257. — Veränderungen mit solchen können nur durch ein Gesetz erfolgen. (ebend. Art. 32.) 50. 257.

Digitized by Google

Regierungs-Gebäude, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 50. 62.

Regierungs-Justitiarien, dieselben haben bei den Ober-Post-Direktionen den rechtskundigen Beistand zu leisten. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 50. 299.

Regierungs-Mitglieder, Fürsorge derf. für die weitere Ausbildung und gründliche und befriedigende Vorbereitung der bei dem Kollegium angestellten Referendarien für den Beruf, dem sie sich gewidmet haben. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 9.) 46. 201.

Regierungs-Präsidenten, Rechte und Pflichten derselben in Beaufsichtigung der Gemeinde-Verwaltungen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 140—142.) 50. 247. — dieselben sind in den Bezirken die Organe der Staats-Regierung und werden von dem Könige dazu ernannt. (Bezirks- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 1.) 50. 251. — (und Vice-Präsidenten) dieselben können durch Königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) 49. 290. — unter deren Vorsitz findet von zweien Regierungs-Räthen die Prüfung der zum Regierungs-Referendariate sich meldenden Kandidaten statt. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §§. 3—6.) 46. 200. — dieselben haben es als einen besonders wichtigen Theil ihres Berufs anzusehen, daß den bei dem Kollegium angestellten Referendarien eine umsichtige und sorgfältige Leitung in ihrer weiteren Ausbildung zu Theil werde. (ebend. §. 9.) 46. 201. — denselben steht das Recht zu, den mündlichen Prüfungen der Ober-Examinations-Kommission zu höheren Verwaltungsämtern persönlich beizuwohnen. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 20.) 46. 206. — Ernennung von Polizeianwalten durch erstere, nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts, zu den Geschäften des Staatsanwalts in Untersuchungen wegen Vergehen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 28.) 49. 19. — dieselben stellen die Geschworenen-Listen definitiv zusammen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 66. u. 67.) 49. 26. — zu Geschworenen selbst können sie nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 3.) 49. 25. — sie entscheiden über Beschlüsse des Kreis-Ausschusses oder der Kreis-Versammlung, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 31.) 50. 257. — Verhältnisse derselben als Vorsteher des Bezirksraths. (Art. 33—37.) 50. 257. — dieselben sind befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß, unter Angabe der Gründe, außer Kraft zu setzen, abzuändern oder aufzuheben. (G. v. 11. März 50. §. 9. 10.) 50. 267.

Regierungsräthe, Beförderung qualifizirter Regierungs-Assessoren zu solchen. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 34.) 46. 210. — Nachweis der Befähigung zu solchen durch die höhere Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §§. 16. 17. 21—32.) 46. 204. 205. 206. bis 210. — zwei derf. werden in der Regel auf ein Jahr, unter dem Vorsitze des Regierungs-Präsidenten, zur Prüfung der zum Regierungs-Referendariate sich meldenden Kandidaten ernannt. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §§. 3—6.) 46. 200.

Regierungs-Referendarien, Anordnungen für deren Prüfung. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §§. 1—6.) 46. 199. 200. — einmalige Wiederholung derf., nur nach 6 Monaten, wenn der Kandidat die erste Prüfung nicht bestanden hat. (ebend. §. 6.) 46. 200. — Einführung und Verpflichtung derf. und Anlegung von Personal-Akten über dies. (§§. 7. u. 8.) 46. 200. 201. — Beschäftigung und weitere Ausbildung derf. (§§. 9. u. 11.) 46. 201. 202. — Mitnahme derf. auf Dienstreisen, um sich ihrer als Protokollführer zu den Subalterngeschäften oder als mehr oder minder selbstständiger Gehülfen zu bedienen. (ebend. §. 9.) 46. 201. — gelegentliche Beauftragung derf. mit der Vertretung eines Kreis-Sekretairs oder Landraths. (ebend. §. 10.) 46. 202. — deren Ausbildung für die Domainen-Verwaltung. (§. 11.) 46. 202. — desgl. für die Verwaltung der indirekten Steuern. (§. 14.) 46. 203. f. — deren Prüfung und Ausbildung für das Forstfach. (§. 13.) 46. 202. 203. — Aufsicht über das Privatleben derf. und deren Entlassung im Disziplinarwege. (§. 12.) 46. 202. — Meldung derf. zur höheren Prüfung oder Berücksichtigung derf. bei Besetzung untergeordneter Stellen. (§. 16.) 46. 204. — Zeugniß der Reife für dies. und Anmeldung derf. durch den Regierungs-Präsidenten bei der

Digitized by Google

Regierungs-Referendarien, (Forts.)
der Ober-Examinations-Kommission zur letzten Prüfung. (§. 17.) 46. 205. — Prüfung und Ernennung ders. zu Regierungs-Assessoren. (§§. 21—33.) 46. 206—210.

Register, ortsgerichtliche, über die in geduldeten Religions-Gesellschaften sich ereignenden Geburten und Sterbefälle, Aufnahme der nach den §§. 3. 4. u. 9. der Verord. v. 30. März 47. darüber erforderlichen Anzeigen und Erklärungen durch dazu bestimmte Ortspolizeibehörden oder polizeiliche Beamte und deren Einreichung an die Gerichte behufs deren Eintragung in vorgedachte Register. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 48. 129. — (V. v. 30. März 47.) 47. 125—128. — bei dem Aufgebote und der Führung des Registers haben die Gerichte, insoweit nicht durch ebengedachte Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister ertheilt sind. (V. v. 30. März 47. §. 15.) 47. 127. f. — (G. v. 23. Juli 47. §. 21.) 47. 267. — Aufnahme gerichtlicher Protokolle, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, über die persönlich abzugebenden Anzeigen u. Erklärungen. (V. v. 30. März 47. §. 9.) 47. 127. — Eintragungen in die Register und Ausstellung von Attesten darüber. (ebend. §. 9.) 47. 127. — die Register und die auf Grund derselben ausgefertigten Atteste genießen bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben. (ebend. §. 10.) 47. 127. — dergl. Atteste sind jedoch stempelpflichtig. (A. K. O. v. 18. Juni 47.) 47. 260. — für die den Gerichten durch obige Verordnung v. 30. März 47. überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat. (§. 14. ders.) 47. 127. — auch hat der letztere die Gerichte mit näherer Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung zu versehen. (ebend. §. 19.) 47. 128. — Stempelfreiheit für die bei den Gerichten in diesen Angel. ergehenden Verhandlungen und Verfügungen. (A. K. O. v. 18. Juni 47) 47. 260. — die Vorschriften obiger Verordnung vom 30. März 47. finden auch bei Personen Anwendung, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören. (§§. 16. und 17. ders.) 47. 128. — jedoch genügt in diesen Fällen zur Eintragung der Ehe in das Register der Nachweis des Aufgebots (§. 5.) und die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. (ebend. §. 16.) 47. 128. — ortsgerichtliche, Anordnungen für deren Einrichtung und Führung behufs der bürgerlichen Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden durch Eintragung in jene. (G. v. 23. Juli 47. §§. 8—22.) 47. 265—267. — desgl. nach §§. 10. 11. und 15. des Ges. v. 23. Juli 1847. rücksichtlich der unter den Juden vorkommenden Geburts- und Sterbefälle. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 48. 129. — in den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den für die Feststellung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bestehenden Vorschriften. (G. v. 23. Juli 47. §. 22.) 47. 267.

Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, siehe gutsherrliche.

Reiche, fremde, ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher jener sein. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 53.) 48. 382. — (Verf.-Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 55.) 50. 24.

Reichenbach, Kreis, siehe Handelskammern.

Reichsflagge, deutsche, siehe Flagge.

Reichsstände, vormalige deutsche (Fürsten und Grafen), zu den Provinzialständen berufen, gehören auf dem vereinigten Landtage zu dem Herrenstande. (V. v. 3. Febr. 47. §. 2.) 47. 35. — in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, solche sind berechtigt, aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder zu dem vereinigten ständischen Ausschusse abzuordnen, welche an dessen Verhandlungen in Person oder durch Bevollmächtigte aus Mitgliedern des Herrenstandes des vereinigten Landtags Theil nehmen können. (V. v. 3. Febr. 47. §. 1.) 47. 40. — ehemalige, unmittelbare deutsche, auf deren Besitzungen und Fideikommisse, insofern solche durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, finden die wegen der Lehen und Familien-Fideikommisse getroffenen Bestimmungen zur Zeit keine Anwendung, vielmehr

 sollen

Digitized by Google

Reichsstände, (Forts.)
sollen die Rechtsverhältnisse derselben durch besondere Gesetze geordnet werden. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 39.) 48. 380. — (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 41.) 50. 22.

Reichsständische Befugnisse, deren interimistische Ausübung durch die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung während der Dauer ihrer Versammlung. (G. v. 8. Apr. 48. §. 13.) 48. 91.

Reichsständische Gräfliche Häuser, vormalige, siehe Gräfliche Häuser.

Reichsunmittelbare, ehemalige, deren zeitherige Befreiung von der Klassensteuer hört mit dem 1. Jan. 1850. auf. (G. v. 7. Dezbr. 49.) 49. 436.

Reichsversammlung, deutsche, siehe deutsche.

Reifschläger, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Reinickendorf, Ort, bei Berlin, siehe Chausseebau Nr. 2.

Reisediäten, siehe Diäten auf Dienstreisen.

Reisekosten, deren Vergütung für die Kreis-Schulinspektoren in der Provinz Preußen auf ihren Geschäftsreisen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 35.) 46. 8. — für die bei der Land-Feuersozietät der Neumark fungirenden Beamten. (Regl. v. 17. Juli 46. §. 18.) 46. 356. — deren Vergütung für Staatsbeamte auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen. (A. E. v. 10. Juni 48. §. 1.) 48. 151. 152. — desgl. der Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von ders. vorkommen. (ebend. §. 1. Nr. 2.) 48. 152. — Anrechnung von 5 Sgr. auf die Meile für einen von den Beamten der ersten fünf Rangklassen mitgenommenen Diener. (§. 1. Nr. 4.) 48. 152. — Reisekosten-Vergütung auf Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können. (§§. 2. u. 3.) 48. 152. — desgl. bei Versetzungen verheiratheter Beamten, wenn sie auf Umzugsentschädigung keinen Anspruch haben. (§. 4.) 48. 152. — für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung, als einer Viertelmeile, werden keine Reisekosten gewährt. (§. 3. Nr. 3.) 48. 152. — solche erhalten die Mitglieder der ersten Kammer nicht. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 84.) 48. 386. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 68.) 50. 27. — die Mitglieder der zweiten Kammer empfangen solche aus der Staatskasse nach Maaßgabe des Gesetzes, ein Verzicht darauf ist seitens der letztern unstatthaft. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 84.) 48. 386. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 85.) 50. 30. — deren Festsetzung für die Offiziere und Militairpersonen, sowie für diejenigen Militairbeamten, denen ein bestimmter Militairrang beigelegt ist, bei Dienst- und Versetzungsreisen. (Regulativ v. 28. Dezbr. 48.) 49. 81—85. — bei dergl. Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, nebst Vergütung der Nebenkosten. (ebend. §. 1. Nr. 1—4.) 49. 81. 82. — bei solchen, welche nicht auf Eisenbahnen oder mit Dampfschiffen zurückgelegt werden können. (ebend. §. 2. Nr. 1. u. 2.) 49. 82. 83. — Berechnung einzelner Meilentheile bei solchen. (§. 3.) 49. 83. — Offiziere und Militairbeamte, welche mehr als eine Fourageration beziehen, erhalten für Dienstreisen innerhalb einer Entfernung von 6 Meilen, von ihrem Wohnsitze ab gerechnet, keine Entschädigung. (§. 4.) 49. 83. — Entschädigungen für den Umzug bei Versetzungen, resp. mit und ohne Familie. (§§. 5—8.) 49. 83—85. — solche finden bei Versetzungen auf eigenen Antrag nicht statt. (§. 7.) 49. 84. — das Kriegsministerium ist ermächtigt, die erforderlichen Erläuterungen zur obigen vom 1. Janr. 1849. an in Kraft tretenden Verordnung zu erlassen und im Sinne ders. etwanige Anträge und Zweifel zu erledigen. (§. 9.) 49. 85. — der Geschworenen mit 8 Sgr. für jede Meile der Hin- und der Herreise. (V. v. 3. Janr. 49. §. 74.) 49. 27. — deren Gewährung aus der Staatskasse für die Mitglieder der Distrikts-Kommissionen behufs Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte bei Ablösungen der Reallasten. (G. v. 2. März 50. §. 70.) 50. 99. — (G. v. 19. Novbr. 49. §. 5.) 49. 416. — desgl. für die Mitglieder der Kreiskommissionen und Kreis-Abtheilungs-Kommissionen behufs der Vorarbeiten zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten. (V. v. 29. Juni 49. §. 5.) 49. 238. — deren Gewährung für richterliche Beamte und Beamte

Digitized by Google

Reisekosten, (Forts.)
Beamte der Staatsanwaltschaft nach den jetzt zulässig gewesenen Sätzen, bis zum Erlasse eines neuen Sportelgesetzes und Diäten-Regulativs. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 9.) 50. 276. — in Betreff derjenigen Beamten, welche im Range zwischen zwei Rangklassen stehen, sind in dieser Beziehung die Vorschriften für die nachfolgende Rangklasse maaßgebend. (ebend. Nr. 9.) 50. 276.

Reisen, Bewilligung des Urlaubs zu solchen für Schullehrer. (Schulord. für die Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 11.) 46. 3. — siehe auch Dienstreisen.

Reisewagen, von solchen dürfen die geladenen Güter wegen feldpolizeilicher Vergehen, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden. — Allg. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 427. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 47. 391. 393. — von einem Staatsbeamten der fünf ersten Rangklassen bei Dienstreisen auf der Eisenbahn zur Weiterreise mitgenommen, Kostensätze für dessen Transport, sowie für das Hin- und Zurückschaffen desselben. (A. E. v. 10. Juni 48. §. 1. Nr. 3.) 48. 152.

Reiten, unbefugtes, über bestellte Äcker, über Wiesen, Weiden, Gärten, Weinberge ꝛc., sowie auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege, Strafe für dasselbe. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1.) 47. 383. — Pfändung der Reitthiere, Pfandgeld- und Straferlegung auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Äcker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet. (ebend. §. 44.) 47. 385. — doch findet weder Pfändung, noch Schadenforderung, noch Bestrafung statt, wenn durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges zu jenen Übertretungen genöthigt worden ist. (ebend. §. 44.) 47. 385.

Reitposten, Aufhebung der in den §§. 7. 8. 9. u. 10. des Portoregulativs v. 18. Dezbr. 1824. für solche vorgeschriebenen Taxbestimmungen v. 1. Oktbr. 48. an und Anwendung der im §. 11. desselben vorgesehenen Gewichts-Progression auf sämmtliche Brief- und Schriften-Sendungen. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 313.

Rekrutengeld, seither in gewissen Landestheilen von den Juden für die Befreiung von der Militairpflicht entrichtet, dessen Wegfall, nachdem letztere allgemein aufgehoben worden. (A. K. O. v. 31. Dezbr. 45.) 46. 22.

Rektor, an den Universitäten, von dem Amte eines solchen bleiben die Juden ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 47. 263.

Rekurs (Rekursverfahren), gegen die von den Oberpräsidenten festgesetzte Verpflichtung zur Zahlung oder Ergänzung der Pensionen für Lehrer und Beamte höherer Unterrichtsanstalten, an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und die hierbei sonst noch betheiligten Departementschefs. (V. v. 28. Mai 46. §. 8.) 46. 215. f. — desgl. rücksichtlich der erforderlichen Zuschüsse zu dem für dergl. Lehrer und Beamte besonders gebildeten Pensionsfonds. (ebend. §. 17.) 46. 217. — Zulässigkeit desselben an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gegen Resolute der den Schulanstalten vorgesetzten Regierungen über streitige Beitragsverhältnisse für den Bau und die Unterhaltung von Schul- und Küsterhäusern. (G. v. 21. Juli 46. §. 5.) 46. 393. — gegen Straferkenntnisse erster Instanz wegen Polizeivergehen in Berlin, dessen Einlegung bei der aus drei Mitgliedern bestehenden Deputation des Kriminalsenats des Kammergerichts. (G. v. 17. Juli 46. §§. 116—121.) 46. 287. in Angelegenheiten des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen. (A. K. O. v. 28. Mai 46. Nr. 5. u. 6.) 46. 212. — in Feuersozietäts-Angelegenheiten der Stadt Königsberg in Pr. (Regl. v. 22. Mai 46. §§. 81—93.) 46. 186—189. — in streitigen Angelegenheiten der Land-Feuersozietät der Neumark, sowie wegen Ausschließung von Mitgliedern aus ders. (Regl. v. 17. Juli 46. §§. 6. 7. 61. u. 62.) 46. 352—354. 366. 367. — gegen Strafresolute der ständischen Landarmen-Direktion der Kurmark. (Regl. v. 14. Jan. 48. §. 38.) 48. 49. — über die von unvermögenden Gemeinden in Anspruch genommene, aber verweigerte Beihülfe aus dem Niederlausitzer Landarmenfonds. (Regulativ v. 17. Mai 46. §§. 23. u. 24.) 46. 254. — bei Ausführung der Wiesenordnung für den Kreis Siegen. (v. 28. Oktbr. 46. §§. 33. 46. 75. ders.) 46. 494. 499. 507.

Digitized by Google

Rekurs, (Fortf.)
— gegen die Entscheidung wegen Entziehung oder Suspension ständischer Rechte in Beziehung auf bescholtenen oder angefochtenen Ruf wird die Rekursinstanz aus den Provinzial-Landtagsmitgliedern des Standes, dem der Angeschuldigte angehört, als Ehrengericht gebildet. (G. v. 23. Juli 47. §. 11.) 47. 281. — gegen die Entscheidungen des Ehrenraths der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 15—17.) 47. 199. — in Pfändungs-Angelegenheiten. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 67.) 47. 389. — desgl. gegen die Strafresolute der Ortspolizeibehörde wegen Übertretungen der Vorschriften der vorgedachten Feldpolizei-Ord. (ebend. §. 69.) 47. 389. — erfolgt in allen Angelegenheiten der Synagogengemeinden an die Regierungen und gegen deren Entscheidung an die Oberpräsidenten. (G. v. 23. Juli 47. §. 49.) 47. 273. — gegen die Resolute der Regierungen des Großherz. Posen wegen der den naturalisirten Juden entzogenen Rechte der Naturalisation an den Minister des Innern. (G. v. 23. Juli 47. §. 30.) 47. 268. 269. — an die Regierung zu Magdeburg gegen die Straffestsetzungen der Deichhauptleute in der Altmark. (V. v. 25. Janr. 47.) 47. 76. — in Deichschau-Angelegenheiten auf dem linken Rheinufer. (V. v. 7. Mai 38. §§. 6. u. 17.) 47. 108. 109. — in Deichbau-Angelegenheiten. (G. v. 28. Janr. 48. §. 7.) 48. 55. — der Mitglieder der Handelskammer und Stellvertreter an die Oberpräsidenten gegen den Beschluß ihrer Entfernung aus der Kammer wegen Verlustes der öffentlichen Achtung durch ihre Handlungsweise. (V. v. 11. Febr. 48. §. 12.) 48. 66. — an das Revisions-Kollegium für Landeskulturſachen gegen die Entscheidungen der Auseinandersetzungs-Behörden wegen der bei Ablösungen der Reallasten anzunehmenden Normalpreise und Normal-Marktorte. (G. v. 19. Novbr. 49. §. 2.) 49. 413. — an die Regierungen gegen die Entscheidungen der Kommunalbehörden über die Gesuche wegen nachträglicher Einschreibungen in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten zur Wahl der Mitglieder des Gewerberaths und deren Stellvertreter. (V. v. 9. Febr. 49. §. 11.) 49. 95. f. — in wie weit solcher gegen die Bescheide der Gewerbegerichte stattfinden kann, ist nach der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Prozeßgesetzgebung zu beurtheilen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 49. 123. — jedoch entscheidet über denselben das Handelsgericht, oder wo ein solches nicht besteht, das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirks. (ebend. §. 54.) 49. 123. — an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder Berufung auf rechtliches Gehör, gegen die Entscheidungen der Regierungen über streitige, angeblich auf besondern lästigen Erwerbstiteln beruhende Zahlungen und Abgaben an Kirchen, milde Stiftungen ꝛc., bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge. (V. v. 9. Febr. 49. §. 65.) 49. 107. — gegen die Entscheidungen der Handwerker-Prüfungskommissionen an die Kreis-Prüfungskommissionen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 38. 40. 41.) 49. 102. — gegen Urtheile erster Instanz in Untersuchungen wegen Polizeivergehen, dessen Einlegung innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist bei dem Polizeirichter. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 165 bis 170.) 49. 43. 44. — die Entscheidung darüber gebührt einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet. (ebend. §§. 168—170.) 49. 43. 44. — über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 138—142.) 50. 246.

Rekursinstanz, dieselbe bilden die Appellationsgerichte für alle Rekurssachen in Civil- und Strafsachen ihres Bezirks. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 2.) 49. 9. — in Bagatellsachen und Verkündigung des Rekursbescheides in öffentlicher Sitzung, mit Bezug auf die A. K. O. v. 8. Aug. 1832. §. 3. Lit. d. (V. v. 2. Janr. 49. §. 34.) 49. 11.

Religion, christliche, solche wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 14.) 50. 19.

Religionsdiener, aller Konfessionen, dies. können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 5.) 49. 25. — Bestrafung der denselben in Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf solchen öffentlich zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 23. u. 31.) 49. 231.

Digitized by Google

Religionsdiener, (Forts.)
232. — Verfolgung solcher Bestrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Beleidigten. (ebend. §. 34.) 49. 233. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise. (§. 36.) 49. 234.

Religionsfreiheit, Zusammenstellung der darüber in dem A. L. R. enthaltenen Bestimmungen. (Anl. zu dem Patente, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betr., v. 30. März 47.) 47. 121. 122—125. — durch die Ausübung derselben darf den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 12.) 50. 18. — s. religiöses Glaubensbekenntniß.

Religionsgesellschaften, neue, deren Bildung. (Patent v. 30. März 47. nebst Zusammenstellung der darüber im A. L. R. enthaltenen Vorschriften.) 47. 121—125. — rücksichtlich des Übertritts zu solchen findet volle Freiheit statt, auch bleiben die Übertretenden, in so weit jene Gesellschaften vom Staate genehmigt sind, in dem Genusse ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren, jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5. 6. 27—31. u. 112. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. (ebend.) 47. 121. — dagegen können sie einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen. (ebend.) 47. 121. — unter welchen Umständen dem für neue Religionsgesellschaften eingerichteten Kirchenministerium die Berechtigung zugestanden werden kann, solche, die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen. (ebend.) 47. 121. 122. — Anordnungen für die Fälle und Verhältnisse, in welchen jene Berechtigung nicht gewährt werden kann. (ebend.) 47. 122. — vom Staate genehmigte, dieselben erlangen als solche die Rechte einer geduldeten Kirchengesellschaft. (Patent v. 30. März 47. u. §. 4. der Zusammenstellung.) 47. 122. 124. — nur geduldete, dieselben haben als solche auf die Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften keinen Anspruch, vielmehr bestimmt der Umfang ihrer Rechte im besondern Falle die ihnen ertheilte Konzession. (§§. 4. u. 6. der Zusammenstellung.) 47. 124. 125. — geduldete, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, Anordnungen für die bürgerliche Beglaubigung der bei solchen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch die Ortsgerichte. (Patent u. V. v. 30. März 47.) 47. 122. 125—128. — (A. E. v. 29. April 48.) 48. 129. — s. auch Juden. — die Freiheit der Vereinigung zu solchen wird gewährleistet. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 48. 376. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 12.) 50. 18. — der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von der Theilnahme an irgend einer solchen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 48. 376. — dieselben ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und bleiben in dem Besitze der für ihre Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 12.) 48. 376. — (Verf. U. v. 31. Janr. 50. Art. 15.) 50. 19. — der Verkehr derselben mit ihren Obern ist ungehindert; die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 13.) 48. 376. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 16.) 50. 19. — die betreffenden Religionsgesellschaften besorgen und überwachen den religiösen Unterricht in den Volksschulen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 21.) 48. 377. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 24.) 50. 20. — im Staate bestehende, Bestrafung desjenigen, der sich über eine solche oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche öffentlich in einer Weise ausläßt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt. (V. v. 30. Juni 49. §§. 19. u. 31.) 49. 230. 232. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 49. 234. — diejenigen, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 13.) 50. 19.

Religionsgrundsätze, welche mit der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit unvereinbar sind, dürfen im Staate nicht aus-

Digitized by Google

Religionsgrundsätze, (Forts.)
ausgebreitet werden. — A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 13—15. — (Patent v. 30. März 47.) 47. 121. 123.

Religions-Übung, gemeinsame häusliche und öffentliche, wird gewährleistet. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 48. 376. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 12.) 50. 18.

Religions-Übungen, den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit sich zu solchen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, in so weit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird. — A. L. R. Thl. II. Tit. 6. §§. 1—3. u. Tit. 11. §§. 9. u. 10. — (Patent v. 30. März 47.) 47. 121. 123. — eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte, wie jede andere erlaubte Privatgesellschaft. — Thl. II. Tit. 6. §§. 11—14. des A. L. R. — (ebend.) 47. 121. 123. — sie steht als solche unter der fortwährenden Aufsicht des Staats, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie andern gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist. — Thl. II. Tit. 6. §. 4. des A. L. R. — (ebend.) 47. 121. 123.

Religionsunterricht, die für solchen in öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte. — A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 19. 96. u. 97. — (Patent v. 30. März 47.) 47. 121. 124. — an solchem darf es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters fehlen. (G. v. 23. Juli 47. §. 62.) 47. 275. — als besondere Lehrer für solchen können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementar-Schulamts vom Staate die Erlaubniß erhalten haben. (ebend. §. 62.) 47. 275. — (religiöser Unterricht), denselben besorgen und überwachen in den Volksschulen die betreffenden Religionsgesellschaften. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 21.) 48. 377. — (Verf. U. v. 31. Janr. 50. Art. 24.) 50. 20.

Religiöse Vereine und deren Versammlungen, auf solche beziehen sich die Bestimmungen der Verordnung vom 29. Juni 49. über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht nicht. (daselbst §. 2.) 49. 221. — ebenso nicht die Bestimmungen des Gesetzes v. 11. März 50. über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben. (das. §. 2.) 50. 278.

Religiöses Glaubensbekenntniß, die Freiheit desselben wird gewährleistet. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 48. 376. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 12.) 50. 18. — der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dems. (V. v. 6. Apr. 48. §. 5.) 48. 88. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 48. 376. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 12.) 50. 18. — den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 48. 376. — über das Recht der Eltern zur Bestimmung der Religion ihrer Kinder wird der nächsten Volksvertretung ein Gesetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 1.) 48. 393.

Rellinghausen, Ort, s. Chausseebau Nr. 25.

Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. O., s. Messe.

Rendanten, s. Baurendanten.

Rennangelegenheiten, s. Pferde-Rennangelegenheiten.

Renten, deren Festsetzung bei Ablösung von Reallasten und Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse. (G. v. 2. März 50.) 50. 77—111. — Ablösung dieser Renten durch Vermittelung der Rentenbanken. (G. v. 2. März 50.) 50. 112—138. — Ermittelung und Ablösung derselben für die auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50.) 50. 139—144.

Rentenbank-Direktionen, deren Errichtung für die einzelnen Provinzen. (G. v. 2. März 50. §. 4.) 50. 113. — denselben werden die bei den Operationen der Rentenbanken vorkommenden Geschäfte übertragen. (ebend. §. 4.) 50. 112. 113. — jede derselben besteht aus einem Direktor und dem erforderlichen Hülfs- und Subaltern-Personal. (§. 5.) 50. 113. — dieselben stehen unter der Oberaufsicht

Digitized by Google

Rentenbank-Direktionen, (Forts.)
sicht der Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (§. 5.) 50. 113. — sie sind den Regierungen und Auseinandersetzungs-Behörden koordinirt und führen ihre Geschäfte unter Mitwirkung und Kontrolle der Provinzial-Vertretung. (§. 5.) 50. 113. — die denselben übertragenen Geschäfte genießen die Stempel- und Portofreiheit. (§. 54.) 50. 122.

Rentenbanken, Gesetz über deren Errichtung (v. 2. März 50.) 50. 112—138. — zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten soll in jeder Provinz eine Rentenbank errichtet werden. (ebend. §. 1.) 50. 112. — nach Verwandlung der Reallasten in feste Geldrenten erfolgt die Ablösung dadurch, daß die Bank den Berechtigten gegen Überlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende, allmälig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. (ebend. §. 2.) 50. 112. — Garantie des Staats und Versorgung der Banken mit den erforderlichen Betriebsfonds seitens desselben. (§. 3.) 50. 112. — Ausführende Behörden. (§§. 4. u. 5.) 50. 112. 113. — Reallasten, welche zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind. (§§. 6—8.) 50. 113. — Feststellung der Renten behufs deren Überweisung an die Rentenbank. (§§. 9—17.) 50. 113—115. — Einziehung und Sicherstellung der Renten. (§§. 18—21.) 50. 115. 116. — Tilgung der Renten. (§§. 22—27.) 50. 116. 117. — nebst Tab. A. u. B. (zu §. 23.) 50. 129—137. — Abfindung der Berechtigten. (§§. 28—31.) 50. 117. 118. — Rentenbriefe und Zins-Kupons. (§§. 32—48.) 50. 118—120. — nebst Schemata C. u. D. (zu §§. 32. u. 33.) 50. 138. — Rechte dritter Personen. (§. 49.) 50. 120. 121. — Lösung des Verhältnisses zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten. (§. 50.) 50. 121. — Steuer-Umschreibung. (§. 51.) 50. 122. — Reserve-Fonds. (§§. 52. 53.) 50. 122. — Kosten. (§§. 54. 55.) 50. 122. — Schließung der Rentenbanken. (§. 56.) 50. 122. — Aufgebot und Amortisation verlorener Rentenbriefe. (§. 57.) 50. 122—124. — Besondere Bestimmungen: a) für diejenigen Landestheile, in welchen bereits Rententilgungskassen bestehen. (§. 58.) 50. 124 bis 127. b) für die Fälle, in denen die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen durch Vermittelung des Staats erfolgt. (s. oben §. 9.) (§§. 59—63.) 50. 127. 128. — Berichtigung einiger Druckfehler in Tabelle B. zum §. 23. desselben. (v. 10. Aug. 50.) 50. 364. — Ausführung der §§. 1. u. 5. des Gesetzes v. 2. März 50. über deren Errichtung, jedenfalls mit dem 1. Oktbr. dess. J. (A. E. v. 24. Juni 50.) 50. 341. f. — dieselben werden für jede Provinz an dem Orte errichtet, an welchem sich das Oberpräsidium der Provinz befindet, mit Ausnahme der Rentenbank für die Provinz Brandenburg, welche ihren Sitz in Berlin erhält. (ebend. Nr. 1.) 50. 341. — die Geschäfte der Rentenbank für die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz werden der Rentenbank für die Provinz Westphalen übertragen. (Nr. 1.) 50. 341. — Direktion, Direktor und Mitglieder derselben. (Nr. 2.) 50. 341. — Verhältnisse, Funktionen u. kollegialischer Geschäftsgang derselben. (Nr. 2—6.) 50. 341. — Errichtung einer besondern Central-Kommission für deren Angelegenheiten. (A. E. v. 21. Mai 50.) 50. 334. 335. — dieselbe hat ihren Sitz in Berlin und besteht aus dem interimistischen Unter-Staatssekretair, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Bode, als Vorsitzenden und je einem oder zwei vortragenden Räthen des Finanzministeriums und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welche von den betreffenden Ministern zu diesem Zwecke beauftragt werden. (ebend. Nr. 4.) 50. 334. — Wirksamkeit und Geschäftsführung derselben, besonders in Beziehung auf die erste Einrichtung der Rentenbanken u. die Oberaufsicht über dieselben. (ebend. Nr. 2—5.) 50. 334. f.

Rentenbriefe, zinstragende, allmälig zu amortisirende Schuldverschreibungen der Rentenbanken, Abtragung der zur Ablösung der Reallasten, nach deren Verwandlung in feste Geldrenten, erforderlichen Kapitalien in dergl. Rentenbriefen, gegen Überlassung der Geldrente. (G. v. 2. März 50. §. 2.) 50. 112. — Ausstellung ders. zu Appoints von 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 100 Rthlr., 25 Rthlr. und 10 Rthlr., nebst Zinskoupons zu 4 Prozent von 8 zu 8 Jahren. (ebend. §. 32—36.) 50. 118. 138.

Digitized by Google

Rentenbriefe, (Forts.)
— den Inhaber derf. steht kein Kündigungsrecht zu. (§. 32.) 50. 118. — solche können behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, sowie der Fonds öffentlicher Institute angekauft, oder als Unterpfand angenommen werden. (§. 37.) 50. 119. — Bildung eines Fonds zu deren Amortisation im Wege der Ausloosung. (§§. 38—48. 62.) 50. 119. 120. 127. — Abfindung durch solche in Beziehung auf die Rechte dritter Personen. (§. 49.) 50. 120. 121. — Verfahren, wenn ein Rentenbrief angeblich verloren gegangen und an dessen Stelle die Ausfertigung eines andern verlangt wird. (§. 57.) 50. 122—124.

Rententilgungskassen, in einigen Landestheilen schon bestehend (wie in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg, Höxter, Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis ꝛc.), abändernde Bestimmungen für solche. (G. v. 2. März 50. §. 58.) 50. 124—127. — den Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, die Funktionen jener Kassen den Provinzial-Rentenbanken, resp. den Auseinandersetzungs-Behörden, zu überweisen. (ebend. §. 58. Nr. 9.) 50. 126. — für einzelne Landestheile bereits bestehend (Wittgensteinsche, desgl. diejenigen für die Kreise Paderborn, Büren ꝛc., Heiligenstadt, Mühlhausen ꝛc.), den betreffenden Ministerien bleibt es überlassen, deren obere Leitung und Aufsicht auch vor ihrer Vereinigung mit den Provinzial-Rentenbanken der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken zu übertragen. (A. E. v. 21. Mai 50. Nr. 2.) 50. 334.

Repräsentation, auf die behufs derselben einzelnen Staatsbeamten in ihren Dienstverhältnissen gewährten Besoldungszuschüsse soll bei der Wartegeld-Bestimmung für dies. nicht Rücksicht genommen werden. (A. E. v. 14. Juni 48.) 48. 154.

Reservemannschaften, beurlaubte, welche sich mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß im Auslande befinden, deren Zurückberufung mit landesherrlichem Pardon bis zum 15. Dezbr. 1850. (V. v. 9. Novbr. 50.) 50. 491. — zum Kriegs- oder außerordentlichen Dienste einberufen, Unterstützung deren bedürftigen Familien von den Kreisen und den zu einem landräthlichen Kreise nicht gehörigen Städten. (G. v. 27. Febr. 50.) 50. 70. 72.

Residenz, jedesmalige des Königs Majestät, innerhalb zweier Meilen von dem Orte derselben dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht stattfinden. (V. v. 29. Juni 49. §. 12.) 49. 223. (G. v. 11. März 50. §. 11.) 50. 279. — Strafen für die Übertretungen dieses Verbots. (V. v. 29. Juni 49. §. 17.) 49. 224. (G. v. 11. März 50. §. 17.) 50. 281.

Resolute, deren Abfassung durch die Ortspolizeibehörden in Pfändungs-Angelegenheiten bei Übertretungen feldpolizeilicher Vorschriften. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 60. 61.) 47. 388. — Rekursverfahren gegen solche. (ebend. §. 67.) 47. 389. — s. auch Strafresolute.

Ressortverhältnisse der Ministerial- und Provinzial-Behörden, s. Staatsministerium, Ministerium des Innern, Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Finanzministerium; desgl. Ober-Präsidenten, Regierungen ꝛc.

Restitution, Rechtsmittel, Zulassung derf. gegen Kontumazial-Erkenntnisse (Prozeßord. Tit. 14. Abschn. 3.) und Purifikations-Resolutionen (Verord. v. 28. März 1840. S. 102.). (V. v. 21. Juli 46. §. 31.) 46. 300. — desgl. wenn ein deferirter oder referirter Eid nicht abgeleistet ist. (ebend. §. 31.) 46. 300. — Zulässigkeit derf. gegen rechtskräftige Urtel in Untersuchungen wegen beschuldigter Verbrechen, wenn dargethan wird, daß solche Urtel auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet sind. (G. v. 17. Juli 46. §. 98.) 46. 284. — Vorschriften für das Verfahren bei Einlegung derf. (ebend. §§. 99—102.) 46. 284. 285. — Restitutionsgesuche, gegen Präklusionsbescheide der Regierungen für beabsichtigte Entwässerungsanlagen, deren Anbringung bei der betreffenden Regierung. (G. v. 23. Janr. 46.) 46. 26—28. — Zulässigkeit derf. gegen Erkenntnisse im Civilprozeß wegen Beleidigung. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 3.) 48. 424. — (G. v. 11. März 50. §. 7.) 50. 175. — dasselbe kann der Verurtheilte gegen jedes rechtskräftige Urtheil zu jeder Zeit einwenden, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die

Digitized by Google

Restitution, (Forts.)
die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist. (V. v. 3. Jan. 49. §. 151.) 49. 41. — Anbringung desselben bei dem Gerichte erster Instanz. (ebend. §. 152.) 49. 41. — demnächst rechtskräftige Feststellung der angeblichen Verbrechen der Fälschung und des Meineides. (ebend. §. 153.) 49. 41. — Erneuerung des mündlichen Verfahrens und Fällung eines neuen Urtheils, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind. (ebend. §. 155.) 49. 41. 42. — über die Zurückweisung des Restitutionsgesuchs steht dem Imploranten frei, innerhalb der nächsten 10 Tage, nach dem Empfange des Bescheides, bei dem Gerichte der höheren Instanz Beschwerde zu führen, eine weitere Beschwerdeführung ist aber unzulässig. (ebend. §. 154.) 49. 41. — die §§. 532. 588. u. 589. der Kriminal-Ordnung treten außer Kraft. (ebend. §. 156.) 49. 42. — findet in Disziplinar-Strafsachen gegen Beamte nicht statt. (V. v. 10. Juli 49. §. 40.) 49. 261. — (V. v 11. Juli 49. §. 44.) 49. 279. — Zulässigkeit der Gesuche gegen Kontumazialbescheide der Gewerbegerichte und weiteres Verfahren rücksichtlich ders. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 51—53.) 49. 123. — Begründung des Restitutionsgesuchs wegen versäumter Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides durch das Erbieten des Ausgebliebenen zur Ableistung desselben. (ebend. §. 53.) 49. 123. — Restitutionsgesuche gegen polizeiliche Strafverfügungen im Mandatsverfahren, s. Polizeivergehen.

Retraktrecht, s. Vorkaufsrecht.

Reuß-Greitz, Reuß-Lobenstein-Ebersdorf, Reuß-Schleitz, Fürstenthümer,
im Thüringschen Zoll- und Handelsvereine, sind sämmtlich dem zwischen Preußen und Großbritanien bestehenden Vertrage vom 13. Mai 1846. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung unter dem 1. Juli 47. v. 15. desselben Monats ab beigetreten. (Minist. Bekanntm. v. 4. Juli 47.) 47. 245.

Revision (Rechtsmittel, 3te Instanz), Vorschriften für dies. in summarischen Prozessen. (V. v. 21. Juli 46. §§. 15—19. u. 23—26.) 46. 295. 296. 297. 298. — zur Anfertigung von Schriftsätzen in dieser Instanz sind nur die bei dem Geh. Ober-Tribunal angestellten Justizkommissare befugt. (ebend. §. 23. lit. d.) 46. 297. — Vorschriften für deren Beschleunigung in eiligen Sachen. (Wechsel-, Arrest-, Merkantil- und Bausachen.) (ebend. §. 27.) 46. 298. — für die mündliche Verhandlung und die darauf erfolgende Entscheidung bei den Senaten des Geh. Ober-Tribunals ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, erforderlich. (ebend. §. 24.) 46. 297. f. — einer Vermehrung dieser Anzahl bedarf es aber auch dann nicht, wenn es auf Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse ankommt, wonach die Bestimmung in Nr. 7. der A. K. O v. 19. Juli 1832. (S. 192.) aufgehoben wird. (ebend. §. 24.) 46. 298. — Entscheidung des Plenum des Geh. Ober-Tribunals in den Fällen der Nr. 3. u. 4. der Verord. v. 1. Aug. 1836. (S. 218.) nicht bloß über die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage, sondern in der Sache selbst. (ebend. §. 25.) 46. 298. — Mittheilung der gefällten Erkenntnisse an die bei dem Geh. Ober-Tribunal aufgetretenen Sachwalter und Festsetzung deren Gebühren. (ebend. §. 26.) 46. 298. — Vorschriften für das Verfahren in ders. gegen Erkenntnisse zweiter Instanz, durch welche die der erstern abgeändert werden, in Untersuchungen wegen angeklagter Verbrechen in Berlin. (G. v. 17. Juli 46. §§. 87—97.) 46. 283. 284. — in den Untersuchungen wegen leichter Verbrechen ist nur der beim Kammergericht bestellte Staatsanwalt solche einzulegen befugt. (ebend. §. 89.) 46. 283. — dieselbe findet wegen der Entscheidung des Kostenpunkts nur in sofern statt, als dieses Rechtsmittel in der Hauptsache zulässig ist, und wegen dieser zugleich eingelegt wird. (ebend. §. 88.) 46. 283. — die Entscheidung über solche erfolgt bei einem aus zehn Mitgliedern bestehenden Senate des Geh. Ober-Tribunals. (ebend. §§. 92. u. 95.) 46. 284. — die Einlegung ders. von Seiten des Angeklagten hält die Strafvollstreckung nur soweit auf, als das Appellationsurtel noch nicht rechtskräftig ist. (ebend. §. 105.) 46. 285. — Unzulässigkeit ders. gegen Erkenntnisse im Civilprozeß wegen Beleidigung. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 3.) 48. 424.

 (G.

Digitized by Google

Revision, (Forts.)
(G. v. 11. März 50. §. 7.) **50.** 175. — deren Zulässigkeit gegen die Erkenntnisse der Gewerbegerichte ist nach der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Prozeßgesetzgebung zu beurtheilen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 54.) **49.** 123.

Revisions- und Kassationshof, Rheinischer, in Berlin, dessen Vereinigung mit dem Geheimen Ober-Tribunal daselbst, welches künftig den Namen: „Ober-Tribunal" führt, wird einem besonderen Gesetze vorbehalten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 27.) **49.** 9. — als Disziplinargericht in Ansehung seiner Mitglieder, der Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes und des Direktors des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. (V. v. 10. Juli 49. §§. 21. 24. 27. 28. 32.) **49.** 257. 258. 259. f. — ein Mitglied desselben kann bei der Ober-Examinations-Kommission für die Prüfung zu höhern Verwaltungsämtern der vierte Examinator (für alle Zweige der Rechtswissenschaft) sein. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 18.) **46.** 205. — als Rekurs-Instanz in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein gegen die Entscheidungen des Ehrenraths der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien über deren Dienstentlassung. (V. v. 30. April 47. §. 16.) **47.** 199. — auch gegen erkannte geringere Strafen, wenn der Staatsanwalt bei jenen den Rekurs eingelegt hat. (ebend. §. 17.) **47.** 199. — derselbe beschließt über die unfreiwillige Versetzung eines Richters. (V. v. 10. Juli 49. §. 56.) **49.** 264. — siehe Gerichtshöfe, oberste.

Revisions-Kollegium für Landeskultursachen, inwieweit auf dasselbe, sowie auf dessen Präsidenten, Dirigenten und etatsmäßigen Räthe die Disziplinar-Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 49. anwendbar sind. (§§. 67. Nr. 1. 68—71. ders.) **49.** 267. — unfreiwillige Versetzung der Mitglieder desselben. (V. v. 10. Juli 49. §. 70.) **49.** 267. — Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei demselben. (V. v. 10. Juli 49. §. 71.) **49.** 267. — in Berlin, dasselbe entscheidet endgültig in Rekurssachen der Kreis-Kommissionen gegen die Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörde über streitige Feststellung der Normal-Preise und der Normal-Marktorte bei Ablösungen der Reallasten. (G. v. 2. März 50. §. 67.) **50.** 98. — (G. v. 19. Novbr. 49. §. 2.) **49.** 413. — dasselbe entscheidet endgültig in Streitigkeiten und Prozessen über Mühlenabgaben. (G. v. 11. März 50. §. 3.) **50.** 147. — demselben wird die Entscheidung der bei Gemeinheitstheilungen ꝛc. in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten übertragen. (Vertrag v. 11. Septbr. 50. Art. 1.) **50.** 413. — siehe auch Anhalt-Bernburg.

Rheder, siehe Schiffsrheder.

Rhederei-Geschäft, wer ein solches seit wenigstens fünf Jahren für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter persönlich betreibt, kann zum Mitgliede einer Handelskammer oder zum Stellvertreter desselben gewählt werden. (V. v. 11. Febr. 48. §. 6.) **48.** 64. — Ausscheiden als solche bei veränderten Geschäftsverhältnissen. (ebend. §. 10.) **48.** 65.

Rhein (Rheinstrom), Anordnungen für den Betrieb der Dampfschifffahrt auf demselben, durch den XVIII. Supplementair-Artikel zur Rheinschifffahrtsakte v. 31. März 1831., laut Protokolls der Central-Kommission v. 17. Septbr. 1844. (Genehmig.-Urkunde v. 30. Apr. 46.) **46.** 227—229. — Gütertransport auf dems. und den mit ihm zusammenhängenden Gewässern, durch eine unter der Firma: „Niederrheinische Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft", in Düsseldorf zusammengetretene Aktiengesellschaft, deren Statut v. 31. März 46. ist mittelst Allerhöchster Order v. 22. Mai 46. bestätigt worden. (Minist.-Bekanntm. v. 27. Juni 46.) **46.** 250. — alter regulirter, zwischen den Orten Keeken und Griethausen, Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung desselben zu erheben sind. (A. K. O. nebst Tarif v. 11. Oktbr. 47.) **47.** 357.

Rheinbach, Kreis, siehe Landgerichte.

Rheine, Ort, siehe Chausseebau Nr. 22.

Rheinen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 10.

Rheinische Bergwerke, siehe Bergwerke.

Rhei-

Digitized by Google

Rheinische Strafprozeß-Ordnung, Anwendung deren Artikel 310—406., mit gewisser Modifikation, für die Bildung und Berufung der Geschworenengerichte, für die mündliche Untersuchung, die Entscheidung und Vollstreckung wegen politischer und Preßvergehen, Verletzung der Amtsvorschriften, Vergehen der Geistlichen und der Studirenden in Bonn. (V. v. 15. Apr. 48. §§. 6—15.) 48. 102. 103. 104. — die Art. 280. 281. 282. ders., das Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei betr., sind aufgehoben. (V. v. 11. Juli 49. §. 61.) 49. 282. — an den in den Art. 525—541. ders. enthaltenen Bestimmungen über die Regulirung des Gerichtsstandes wird in Beziehung auf die Beschlagnahme von Druckschriften nichts geändert. (V. v. 30. Juni 49. §. 38.) 49. 234. — siehe letz.

Rheinischer Appellationsgerichtshof zu Cöln, siehe Appellationsgerichtshof.

Rheinischer Revisions- u. Cassationshof, siehe Gerichtshöfe, oberste.

Rheinisches Civilgesetzbuch, Verwirklichung der Verpfändung durch symbolische Übergabe des Unterpfandes bei Darlehnen aus öffentlichen Darlehnskassen zur Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebs im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes, in Anwendung der Art. 1606. und 1607., unter Aufhebung des Art. 2076. desselben. (G. v. 15. Apr. 48. §. 6.) 48. 106. — auch finden die in den Art. 2074. 2075. u. 2078. desselben vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf die Darlehnskassen keine Anwendung. (ebend. §. 9.) 48. 106. — dessen Bestimmungen treten unter Aufhebung der in dem zum Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes gehörigen Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg über die Abschließung der Ehen erlassene Verordnung v. 6. Septbr. 1814., ingl. der auf dieselbe bezüglichen Order v. 23. Juni 1833., v. 1. Mai 48. an, daselbst wieder in Kraft. (V. v. 15. Apr. 48.) 48. 104. — wo dasselbe gilt, ruhen das Wahlrecht und die Wählbarkeit desjenigen in der Gemeinde, der in Zahlungsunfähigkeit verfällt, so lange bis die Rehabilitirung ausgesprochen ist. (Gem.-Ord. v. 11. März 50. §. 4.) 50. 215.

Rheinisches Handelsgesetzbuch, die Art. 110. bis 189. desselben treten mit dem 1. Febr. 49. durch Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung außer Kraft. (Einführungs-Ord. v. 6. Janr. 49.) 49. 49.

Rheinisches Strafgesetzbuch, dasselbe und die zu dessen Ergänzung oder Abänderung vor dem 6. März 1821. erlassenen Gesetze treten in Ansehung aller derjenigen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen wieder in Kraft, welche gegen den Staat oder dessen Oberhaupt gerichtet, oder von Geistlichen, oder von Studirenden der Universität Bonn begangen sind, oder eine Verletzung der Amtsvorschriften enthalten. (V. v. 15. Apr. 48. §. 1.) 48. 101. — es bleiben jedoch die Bestimmungen, welche eine Abänderung der Art. 207. u. 208. desselben enthalten, und die Verordnungen v. 17. März u. 6. Apr. 48. unberührt. (ebend. §. 1.) 48. 101. — die in den Art. 75—108. desselben gedachten Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats sind im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln als Hochverrath und Landesverrath anzusehen, namentlich bei kriegsgerichtlicher Untersuchung und Bestrafung der während des Belagerungszustandes begangenen Verbrechen. (V. v. 10. Mai 49. §. 10.) 49. 168. — Strafbestimmung für die ohne Erfolg gebliebene öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einem durch die Artikel 86. u. 87. desselben vorgesehenen Verbrechen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 14. u. 31.) 49. 229. 232. — Aufhebung der Art. 102. 201. 204. 217., ferner der Art. 367—372. und die auf diese Art. bezügliche Bestimmung des Art. 374. desselben, durch die über die Presse ꝛc. ergangenen neueren Vorschriften und Bestimmungen. (V. v. 30. Juni 49. §. 43.) 49. 235. 236. — siehe letzt.

Rheinisch-Westphälische Versicherungsgesellschaft für Rindvieh und Pferde, Allerhöchste Genehmigung der unter jener Benennung in der Rheinprovinz gebildeten Aktiengesellschaft und Bestätigung deren Statuts. (Minist. Bekanntmachung vom 27. März. 48.) 48. 99.

Rheinpreußische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, deren Auflösung und Anordnungen für die Abwickelung ihrer Geschäfte. (A. K. O. v. 11. Janr. 47.) 47. 74—76.

Digitized by Google

Rheinprovinz, einige Abänderungen des Art. VIII. der Verordnung v. 13. Juli 1827. wegen der nach dem Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände für dieselbe vorbehaltenen Bestimmungen, rücksichtlich der ständischen Verhältnisse der Städte Schleiden, Steele und Stromberg. (V. v. 19. Juni 46.) 46. 236. — Befugnisse deren Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, zur Ergänzung der im §. 3. der Kreisordnung v. 13. Juli 1827. gegebenen Bestimmungen. (V. v. 9. Apr. 46.) 46. 161—163. — (Rheinland), Aufhebung der für dieselbe erlassenen Verord. v. 9. April 1846. über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, jedoch unbeschadet der auf den Grund obiger Verordnung bereits gefaßten kreisständischen Beschlüsse. (G. v. 24. Juli 48.) 48 192. — Bestimmungen über die Naturaltheilung gemeinschaftlich benutzter und in ungetheiltem Besitze befindlicher Waldungen im ganzen Umfange derf., mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg. (A. K. O. v. 7. Aug. 46.) 46. 431. — siehe auch Waldungen. — Aufhebung der Verord. v. 17. Apr. 1830. (Ges. S. S. 65 bis 70.), die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen betr. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 8.) 48. 344. — die in derf. bestehenden Fabrikengerichte, sowie der Rath der Gewerbeverständigen zu Aachen, sollen fortan den Namen: „Königl. Gewerbegerichte" führen. (V. v. 7. Aug. 46.) 46. 403. f. — Kompetenz und Verfahren dieser Gerichte. (ebend.) 46. 403. f. — anderweite Ermäßigung der Transkriptionsgebühren, gleich den Inskriptionsgebühren, und der Honorare für die Hypothekenbewahrer bei dem Hypothekenwesen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (A. K. O. v. 15. Mai 46. nebst Taxe für letztere.) 46. 169—171. — Anordnungen für die Verwendung der Stempel zu den Urkunden der Gerichtsvollzieher in derf. (A. K. O. v. 17. Juli 46.) 46. 391. — Führung und Erledigung der Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln nach den in der Rheinischen Strafprozeßordnung Art. 179—216. und 479—483. und in dem §. 6. der Verord. v. 18. Febr. 42. enthaltenen Bestimmungen, mit Beseitigung der Verord. v. 30. Septbr. 1836. und anderer etwa entgegenstehenden Vorschriften. (V. v. 6. Apr. 46. §§. 1—3.) 46. 156. 157. — Verfahren im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. (G. v. 8. Apr. 47. §. 8.) 47. 171. 172. — in den zu jenem Bezirke gehörigen Landestheilen bewendet es rücksichtlich der Juden bei den über die Feststellung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bestehenden Vorschriften. (G. v. 23. Juli 47. §. 22.) 47. 267. — Einführung der Gesindeordnung für dieselbe v. 19. Aug. 1844. auch in den Kreisen Rees und Duisburg, vom 1. Janr. 1848. ab. (V. v. 21. Septbr. 47.) 47. 356. — Regulirung der Tarifsätze für die Privat-Fähranstalten in derf. nach dem Normal-Fährtarif v. 27. Mai 1829. (A. K. O. v. 27. Dezbr. 46. nebst letzterem.) 47. 77—79. — Anordnungen zum Schutze der Fabrikzeichen von Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung in derselben. (V. vom 18. Aug. 47.) 47. 335—342. — Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuß. (V. v. 7. Mai 38.) 47. 106—109. — Eindeichung der Grundstücke der Katastergemeinden Strümp, Lank und Langst unter Aufhebung der in §. 2. Nr. 1. u. 2. obiger Verord. entgegenstehenden Bestimmungen. (V. v. 5. Febr. 47.) 47. 106. — Verbot der Fischerei in den Gewässern derf. auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, während der Monate Oktober und November. (A. K. O. v. 5. Juli 47.) 47. 287. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln tritt auch bei politischen und Preßverbrechen, sowie bei politischen und Preßvergehen, die Zuständigkeit der Geschworenengerichte ein. (V. v. 6. Apr. 48. §. 2.) 48. 87. — Verfahren bei Ausführung dieser Bestimmung, sowie bei Bestrafung von Amtsverbrechen. (V. v. 15. Apr. 48.) 48. 101—104. — s. auch Appellationsgerichtshof, Rheinischer. — desgl. Berg, ehemal. Großherzogthum. — für den Ostrhein soll über die Ausschließung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens vor Gericht, aus Gründen des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit eine besondere Verordnung ergehen. (Verord. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 49. 11. — siehe auch öffentliches und mündliches Verfahren. — Veränderungen mit den in solcher bereits bestehenden Bürgermeistereien (Sammtgemeinde-Bezirken). — (Gem. Ord.

v.

Digitized by Google

Rheinprovinz, (Forts.)
v. 11. März 50. §. 150.) 50. 249. — die für dieselbe zu errichtende Rentenbank erstreckt ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Provinz, und kann mit der Rentenbank in der Provinz Westphalen vereinigt werden. (G. v. 2. März 50. §. 1.) 50. 112. — (A. E. v. 24. Juni 50. Nr. 1.) 50. 341. — die Verordnung vom 28. Juni 1838. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen findet fortan, mit Aufhebung des im §. 2. Nr. 3. gedachten Vorrechts, auch in den zu jener gehörigen Kreisen Duisburg und Rees Anwendung. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 50. 143.
Rheinsberg, Ort, s. Chausseebau Nr. 6.
Rheinschifffahrt, Strafvollstreckung wegen Zuwiderhandlungen gegen die für dieselbe bestehenden strompolizeilichen Vorschriften. (V. v. 14. Aug. 46.) 46. 432.
Rheinschifffahrts-Akte (Übereinkunft, Konvention, Ordnung), XVIIIter Supplementair-Artikel zu ders., laut Protokolls der Rheinschifffahrts-Zentral-Kommission v. 17. Septbr. 1844., wodurch der Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem Rheine anderweit regulirt und der Art. 52. jener Akte in Ansehung der Dampfschiffe aufgehoben wird. (Genehmig.-Urkunde v. 30. Apr. 46.) 46. 227—229. — in Ansehung der Prüfung der Tauglichkeit der Dampfschiffe kommen die Art. 53. u. 54. der Akte mit denjenigen Maaßgaben zur Anwendung, welche die Natur der Dampfschiffe bedingt. (ebend. §. 4.) 46. 228. — vom 31. März 1831., Zusatz-Artikel XIX. zu derselben, betr. die Führung eines andern Segelschiffes, als das in dem Patente bezeichnete, sowie die Patentirung zur Führung von Dampfschiffen auf dem Rheine. (Genehmigungs-Urkunde v. 10. Septbr. 49.) 49. 375. 376.
Rheinschifffahrts-Verwaltung, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. f.) 47. 144. f.
Rheydt, s. Eisenbahnen Nr. 17.
Rhode, Gemeinde, s. Chausseebau Nr. 25.
Richter, deren Ernennung auf Lebenszeit. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 86.) 48. 386. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 87.) 50. 30. — Versetzung, Amtssuspension, Amtsentsetzung und Pensionirung ders. (ebend. Art 86.) 48. 387. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 87.) 50. 30. — auf solche findet der allerhöchste Erlaß v. 14. Juni 48. wegen Bewilligung von Wartegeldern an disponible Staatsbeamte keine Anwendung. (A. E. v. 14. Juni 48.) 48. 154. — rücksichtlich des Gerichtsstandes der Richter bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. (G. v. 11. Aug. 48. §. 1.) 48. 201. — (richterliche Beamte), die Ausnahmen hinsichtlich deren Gerichtsstandes in den §§. 1. u. 2. des Gesetzes vom 11. Aug. 48. (Ges.-Samml. S. 201.) werden aufgehoben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 49. 4. — in summarischen Prozessen erkennend, sind befugt, in Rechnungssachen, Bausachen und in andern dazu geeigneten Sachen, nach erfolgter Klagebeantwortung, eine nähere kommissarische Erörterung anzuordnen. (V. v. 21. Juli 46. §. 14.) 46. 295. — kommissarisch bestellte Einzelrichter in Berlin, zur Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz wegen leichter Verbrechen, Kompetenzverhältnisse ders. (G. v. 17. Juli 46. §§. 24. u. 37.) 46. 272. 274. — Vorschriften für deren Verfahren. (ebend. §§. 26—38.) 46. 272—275. — bei den Rheinischen Gewerbegerichten, s. letz. — kollegialischer Gerichte, aus den Ausfertigungen der von dens. abgefaßten Erkenntnisse müssen die Namen der Richter ersichtlich sein. (ebend. §. 33.) 49. 11. — dies. können zu Geschworenen nicht berufen werden.) V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 2.) 49. 25. — deren Wahl für Handels- und Gewerbegerichte. (V. v. 2. Janr. 49. §. 18.) 49. 6. — als solche sollen in Ehescheidungsprozessen in erster Instanz drei, in zweiter Instanz fünf genügen. (ebend. §. 12.) 49. 4. — disponibel werdende, deren anderweite Anstellung. (ebend. §. 26.) 49. 9. — bei aufgehobenen Privatgerichten angestellt gewesen, anderweite Unterbringung ders. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 4. 6. 7.) 49. 2. 3. — desgl. in Neuvorpommern. (ebend. §. 4.) 49. 2. — Ergänzungsrichter, deren Berufung zur ersten Abtheilung der Kreis- und Stadtgerichte für die Aburtheilung der Verbrechen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 49. 6. 7. — auch an einzelstehende Richter (Bezirksrichter oder Gerichtskommissarien) kann nöthigenfalls eine

Digitized by Google

Richter, (Forts.)
eine solche Berufung ergehen. (ebend. §. 21.) 49. 7. — (s. auch Einzelrichter.) — Bestimmungen über die Dienstvergehen der Richter und deren Bestrafung, sowie über die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. (V. v. 10. Juli 49.) 49. 253—270.
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung. (§§. 1—19.) S. 253. bis 257.
Dienstvergehen überhaupt. (§. 1.) S. 253. — Amtsverbrechen. (§§. 2. u. 3.) S. 253. 254. — Bloße Dienstvergehen. (§§. 4—6.) S. 254. — Disziplinar- und gewöhnliches Strafverfahren wegen der nämlichen Thatsachen. (§§. 7. 8.) S. 254. 255. — Verlust des Amts als Folge anderer Strafen. (§. 9.) S. 255. — unerlaubte Entfernung vom Amte. (§§. 10—14.) S. 255. 256. — Zustellung der Vorladungen ꝛc. (§. 15.) S. 256. — Mahnung an die Amtspflichten. (§§. 16. 17.) S. 256. f. — Disziplinar-Strafen. (§§. 18. 19.) S. 257.
Zweiter Abschnitt. Von dem Disziplinar-Verfahren. (§§. 20—45.) S. 257—262.
Disziplinar-Verfahren. (§. 20.) S. 257. — Disziplinargerichte. (§§. 21—27.) S. 257—259. — Kompetenz-Streitigkeiten. (§. 28.) S. 259. — Voruntersuchung. (§§. 29—34.) S. 259. 260. — mündliche Verhandlung. (§§. 35—40.) S. 260. 261. — Berufung. (§§. 41—45.) S. 261. 262.
Dritter Abschnitt. Von der Amtssuspension. (§§. 46—52.) S. 262. 263.
Suspension kraft des Gesetzes. (§§. 46. 47.) S. 262. — Suspension durch Beschluß. (§§. 48. 49.) S. 262. 263. — Einfluß der Suspension auf das Diensteinkommen. (§§. 50—52.) S. 263.
Vierter Abschnitt. Von der unfreiwilligen Versetzung auf eine andere Stelle. (§§. 53—57.) S. 263. 264.
Fünfter Abschnitt. Von der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand. (§§. 58—66.) S. 265. 266.
Sechster Abschnitt. Nähere Bestimmungen, betreffend die Auseinandersetzungs-Behörden, das General-Auditoriat und die Auditeure. (§§. 67—81.) S. 266—269. — Anwendbarkeit derselben. (§. 67.) S. 266. f. — Bestimmungen wegen der Auseinandersetzungs Behörden. (§§. 68—71.) S. 267. — desgl. wegen des General-Auditoriats und der Auditeure. (§§. 72—79.) S. 267—269.
Bestimmungen für den Bezirk des rheinischen Rechts wegen Verfolgung und Bestrafung der Verletzungen der Amtspflicht in der bisherigen Weise und nach den bestehenden Gesetzen, an welchen durch die Bestimmungen der §§. 2. u. 4. der gegenwärtigen Verordnung nichts geändert wird. (§. 80.) S. 269. — in den nämlichen Bezirken findet wegen Dienstvergehen, welche Untersuchungsrichter oder Friedensrichter als Beamte der gerichtlichen Polizei begehen, lediglich eine Bestrafung und ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt. (§. 81.) S. 269.
Übergangs-Bestimmungen. Beendigung der Untersuchungen, welche im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens oder des Disziplinarverfahrens bereits eröffnet sind, in der bisherigen Weise und Vollstreckung der desfallsigen Strafresolute. (§. 82.) S. 269. — Suspension vom Amte. (§. 83.) S. 269. — Aufhebung aller, dieser Verord. entgegenstehenden Vorschriften. (§. 84.) S. 270. — s. auch Einzelrichter. — nicht richterliche Beamte, s. Beamte.
— denselben dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden; Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig. (ebend. Art. 88.) 50. 30. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 87.) 48. 387. — Regulirung deren Anziennetäts-, Gehalts- und Rangverhältnisse. (A. E. v. 19. März 50.) 50. 274—276. — gesetzlicher, demselben darf Niemand entzogen werden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 7.) 50. 18. — Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft. (ebend. Art. 7.) 50. 18. — s. auch Einzelrichter, Patrimonialrichter, Privatrichter, vormalige.
Richteramt, zu einem solchen darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 89.) 48. 387. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 90.) 50. 30. — Privatpersonen, welche zu solchem befähigt sind, können in summarischen Prozessen die schriftliche Klagebeantwortung, sowie in der Appellations-Instanz die Einführungs-, Rechtfertigungs- und Beantwortungsschrift, ohne Zuziehung eines Justizkommissars, einreichen. (V. v. 21. Juli 46. §§. 3. u. 21.) 46. 292. 296.
Richterliche Gewalt, von ders. handelt die Verfassungs-Urkunde (v. 5. Dezbr. 48. Tit. VI. Art. 85. bis 95.) 48. 386—388. u. (die V. U. vom 31. Janr. 50. Tit. VI. Art. 86—97.) 50. 30. 31. — dieselbe wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 85.) 48. 386. (V. U. v. 31. Janr. 50. (Art. 86.) 50. 30. — zu Staats- und Kommunalämtern können Juden nur dann zugelassen werden, wenn mit solchen die Ausübung jener nicht verbunden ist. (G. v. 23. Juli 47. §§. 2. u. 3.) 47. 263. 264.

Digitized by Google

Richterliche Instanzen, obere, deren Regulirung für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen. (V. v. 4. Juli 50.) 50. 347. f. — f. ferner Hohenzollern.

Richterstand, in Beziehung auf solchen treten die Verordnungen vom 29. März 1844., das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, sowie das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren betreffend, außer Kraft. (V. v. 6. Apr. 48. §. 3.) 48. 87. — Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 5.) 48. 258. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 7.) 48. 376. — Suspension dieses Artikels für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 48. 390. f. — dessen Mitglieder können nicht Mitglieder des Gemeinderathes und des Gemeinde-Vorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 50. 218. 222. 232. 235.

Richterstellen, rücksichtlich der zur Verwaltung derf. nothwendigen Qualifikationen bleibt eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 37.) 49. 12.

Riemer, s. Sattler.

Riesa, Ort, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Rindvieh, Rheinisch-Westphälische Versicherungsgesellschaft für solches, Allerhöchste Genehmigung der unter jener Benennung in der Rheinprovinz gebildeten Aktien-Gesellschaft und Bestätigung deren Statuts. (Minist. Bekanntmachung v. 27. März 48.) 48. 99.

Rinnen, zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienend, Strafe für deren Beschädigung. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 5.) 47. 384. — ist letztere mit gemeiner Gefahr verbunden, so unterliegt solche der anderweit in den Gesetzen bestimmten strengeren Strafe. (ebend. §. 43.) 47. 385.

Rittergutsbesitzer, das im §. 2. Nr. 3. der Verordnung v. 28. Juli 1838. denselben hinsichtlich der Beantragung von Separationen eingeräumte Vorrecht wird aufgehoben. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 50. 143.

Ritterschaftliche Privatbank von Pommern, s. Bank.

Röderau, Ort, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Rohr, auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, Ablösung der Berechtigung zu dessen Nutzung bei Gemeinheitstheilungen, insofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 1. Art. 4.) 50. 139. 140.

Rollen, für die Vertheilung der Gemeinde-Abgaben, s. Hebelisten.

Rothemühle, Ort, s. Chausseebau Nr. 20.

Rothgießer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Rottzehnt (Zehnt vom Neulande), dessen Aufhebung ohne besondere Abfindung. (G. v. 2. März 50. §. 35.) 50. 89.

Rübenzucker (aus Runkelrüben oder aus andern zuckerhaltigen Rüben im Inlande erzeugter Rohzucker), dessen Besteuerung. (V. v. 7. Aug. 46.) 46. 335—342.

I. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 1—7.) 46. 335—337.

II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrollirung der Steuer. (§§. 8—15.) 46. 337—340.

III. Behörden und Beamte zur Erhebung und Aufsicht. (§. 16.) 46. 340.

IV. Von den Strafen und dem Strafverfahren. (§§. 17—30.) 46. 340—342.

— Aufhebung der Verordnung vom 21. März 1840. (S. 109.), wegen Erhebung einer Kontrollabgabe von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben, so weit die Bestimmungen derf. noch gültig sind. (Einleit. zu obiger Verord. v. 7. Aug. 46.) 46. 335. — inländischer, die für denf. durch die A. K. O. v. 1. Juli 1844. für den Zeitraum v. 1. Septbr. 1844. bis dahin 1847. festgesetzte Steuer, soll noch vom 1. Septbr. 47. bis dahin 1848. unverändert zur Anwendung kommen. (A. K. O. v. 25. Juni 47.) 47. 241. — Staats-Einnahme-Betrag aus der Rübenzucker-Steuer.

Digitized by Google

Rübenzucker, (Fortſ.)
(Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. c.) 47. 144. — im Inlande aus Rüben erzeugter Rohzucker, Erhebung der Steuer von demſelben während des zweijährigen Zeitraums vom 1. Septbr. 1848. bis dahin 1850. mit zwei Thalern für den Zollzentner und mit 3 Sgr. von jedem Zollzentner der zur Zuckerbereitung beſtimmten rohen Rüben. (V. v. 18. Juni 48.) 48. 164. — inländiſcher, Steuererhebung von den zur Bereitung deſſelben beſtimmten rohen Rüben mit 1½ Sgr. vom Zollzentner, für den Zeitraum v. 1. Septbr. 1848. bis Ende Auguſt 1850. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 50. 198. — desgl. mit 3 Sgr. vom Zollzentner, für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1850. bis Ende Auguſt 1859. (ebend. §. 2.) 50. 199. — (V. v. 19. Juni 50. §. 2.) 50. 339.

Rückverſicherungs-Geſellſchaft, Cölniſche, ſ. letz.

Rüdingsdorf, Dorf, ſ. Finſterwalde, Amt.

Rudnerweider Niederung, ſ. Strom- und Deichbauten an der Weichſel und Nogat.

Ruf, beſcholtener oder angefochtener, Entziehung oder Suspenſion ſtändiſcher Rechte wegen eines ſolchen. (G. v. 23. Juli 47.) 47. 279—282.

Rügen, Fürſtenthum, ſ. Pommern, Provinz.

Ruheſtand, einſtweilige Verſetzung nicht richterlicher Beamten in denſelben, mit Gewährung von Wartegeld. (V. v. 11. Juli 49. §§. 50. 94.) 49. 280. 289. 290. — gänzliche Verſetzung richterlicher und nicht richterlicher Beamten in denſelben, ſ. Penſionirungen.

Ruheſtörer, bei den Verhandlungen der Gerichtsdeputationen und Gerichtsabtheilungen in Unterſuchungen wegen angeſchuldigter Verbrechen zu Berlin, Befugniß der gedachten Behörden, gegen erſtere ſofort eine Ordnungsſtrafe von 1—5 Rthlr. oder von 6 bis zu 24ſtündigem Gefängniß zu beſchließen und vollſtrecken zu laſſen. (G. v. 17. Juli 46. §. 130.) 46. 289. — auf den Straßen und an öffentlichen Orten, ſollen polizeilich in Verwahrung genommen werden, dieſelben müſſen jedoch ſpäteſtens binnen 24 Stunden entweder in Freiheit geſetzt oder dem gewöhnlichen Verfahren überwieſen werden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 3.) 48. 257. — in öffentlichen, gerichtlichen Sitzungen, deren Entfernung aus den Sitzungsſälen und nach den Umſtänden ſofortige Beſtrafung derſelben mit einer Gefängnißſtrafe bis zu acht Tagen, nachdem der Staatsanwalt darüber gehört worden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 180.) 49. 46. — (V. v. 30. Juni 49. §. 40.) 49. 235.

Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eiſenbahn, ſ. Eiſenbahn Nr. 5. u. 17.

Ruhrſchifffahrts-Abgabe, durch den Tarif v. 23. März 1839. (Geſ. Samml. S. 96—100.) vorgeſchrieben, deren Ermäßigung um ein Drittel v. 1. Janr. 1849. ab. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 48. 345.

Ruppin, Neu-, Stadt, Beſtimmung und Verwaltung der dortigen Landarmen-Anſtalt. (Landarmen-Regl. v. 14. Janr. 48. § 2.) 48. 38. — Neu- und Alt-, ſ. Chauſſeebau Nr. 1.

Ruppiner Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 130,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Emiſſion mit vier Prozent jährl. Verzinſung behufs der Ausführung, reſp. Unterſtützung verſchiedener Chauſſeebauten im Ruppiner Kreiſe. (Allerh. Privil. v. 1. Novbr. 47.) 47. 399 bis 402. — allmählige Amortiſation derſ. aus dem von dem Kreiſe aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu beſtimmenden Folgeordnung. (ebend.) 47. 399.

Ruppiner Kreisſtände, ſ. Chauſſeebau Nr. 6.

Ruſtikalſtellen, geringe, in Oberſchleſien, ſ. Schleſien.

Rüthnick, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 1.

S.

Saale, Tarifſätze für die Erhebung der Schleuſengefälle auf derſ. (A. K. O. v. 6. Novbr. 46.) 46. 521.

Saarbrücken, Stadt, ſ. Eiſenbahnen Nr. 8.

Digitized by Google

Saarbrücker Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Saarbrücker Kohlengruben, s. Eisenbahnen Nr. 13.

Saatziger Kreis, s. Chausseebau Nr. 5.

Sachen, bewegliche oder unbewegliche, Strafbarkeit der ohne Ministerial-Genehmigung von Privatpersonen öffentlich veranstalteten Ausspielungen derf., gleich dem unbefugten Lotteriespiel. (V. v. 5. Juli 47. §. 2.) 47. 262. — den Militairpersonen des Soldatenstandes auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertraut, Bestrafung deren Veruntreuung in Anwendung des §. 155. Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs. (A. K. O. v. 17. Juni 47.) 47. 256. — von besonderem wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth, Beschlüsse des Gemeinderaths über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen derselben, bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 48. 109.) 50. 226. 240.

Sachsa, Ort und Gemeinde, s. Chausseebau Nr. 21.

Sachsen, Königreich, dasselbe ist dem zwischen Preußen und Großbritannien geschlossenen Vertrage vom 13. Mai 1846., wegen gegenseitigen Schutzes der Autorrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung ꝛc., unter dem 24. Aug. 46. vom 1. Septbr. 46. ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 27. Aug. 46.) 46. 394. — der dortige gesetzliche Schutz für britische Werke soll von deren erfolgter Eintragung in die zu Leipzig von der Königl. Kreisdirektion geführte Bücherrolle, resp. von der daselbst geschehenen Deposition eines Exemplars des betreffenden Werkes, abhängig sein. (ebend.) 46. 394. — Vertrag mit demf. über die Ausführung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Dresden. (v. 6. März 48.) 48. 139—143. — Handhabung der Bahn-, Paß- und Fremdenpolizei auf derf. (ebend. Art. 8. u. 9.) 48. 141. — Benutzung der Bahn zu Zwecken der beiderseitigen Militairverwaltung. (ebend. Art. 10.) 48. 141. — desgl. für die gegenseitigen Postverhältnisse. (ebend. Art. 11.) 48. 142. 143. — Provinz (Herzogthum), Bestimmung der Anziehzeit des Landgesindes in derf. auf den 2. Janr., mit Ausschluß derjenigen Landestheile, welche ganz vom Auslande umschlossen sind. (A. K. O. v. 20. Febr. 46.) 46. 150. f. — Aufhebung der für dieselbe erlassenen Verordnung v. 25. März 1841. über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, jedoch unbeschadet der auf den Grund obiger Verordnung bereits gefaßten kreisständischen Beschlüsse. (G. v. 24. Juli 48.) 48. 192. — alle auf Grund der Verordn. v. 7. März 43. wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in den zum ständischen Verbande derselben gehörigen Landestheilen eingeleiteten, noch nicht beendeten Regulirungen werden sistirt. (G. v. 3. Aug. 48.) 48. 200. — Aufhebung des Gesetzes v. 18. Juli 1845. wegen Ablösung der Dienste in derselben, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 29.) 50. 79. — s. auch General-Kommissionen.

Sachsen-Altenburg
Sachsen-Koburg-Gotha
Sachsen-Meiningen } Herzogthümer,

im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, sind sämmtlich dem zwischen Preußen und Großbritannien bestehenden Vertrage v. 13. Mai 1846. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung unter dem 1. Juli 47. vom 15ten desselben Monats ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmachung v. 4. Juli 47.) 47. 245.

Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum, Abkommen mit demselben wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen. (Minist.-Erkl. und Bekanntmach. vom 21. Dezbr. 47.) 48. 10—12.

Sachsen-Weimar-Eisenach, Großherzogthum, Erneuerung der mit demselben unter dem $\frac{12}{19}$ Janr. 1830. abgeschlossenen und durch Minist.-Erklärung v. 12. Dezbr. 1837. bis zum 1. Oktbr. 1846. verlängerten Militair-Durchmarsch- und Etappenkonvention, auf fernere zehn Jahre, also bis zum 1. Oktbr. 1856., unter einigen Modifikationen. (Minist.-Erkl. und Bekanntmach. v. 10. Juli 47.)

Digitized by Google

Sachsen-Weimar-Eisenach, (Forts.)
47. 257. 258. — im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, ist dem zwischen Preußen und Großbritannien bestehenden Vertrage v. 13. Mai 1846. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung unter dem 1. Juli 47. vom 15ten desselben Monats ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmachung v. 4. Juli 47.) 47. 245.

Sächsische Distrikte und Enklaven, vormalige, in den Kreisen Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde belegen, gehören vom 1. Janr. 1848. ab zum Landarmen-Verbande der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 1.) 48. 38.

Sachverständige, Einholung deren Gutachten über Nachdruck, unbefugte Nachbildung oder mechanische Vervielfältigung literarischer und artistischer Werke in den Deutschen Bundesstaaten, seitens der über dergleichen Vergehen erkennenden Richter. (Bundesbeschluß v. 19. Juni 45. Art. 7. und Publikations-Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 150. — vereidete, deren Zuziehung bei Abschätzung des durch Übertretungen der Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 47. herbeigeführten Schadens. (§. 64. ders.) 47. 388. — dies. können in einer und derselben Sache nicht auch zugleich Geschworene sein. (V. v. 3. Janr. 49. §. 95.) 49. 31. — deren Zuziehung bei den Verhandlungen vor den Gewerbegerichten und deren Vergleichsausschüssen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 20. 31.) 49. 116. 118. — bergmännische, deren Zuziehung seitens der ordentlichen Gerichte in streitigen Bergwerkssachen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 13.) 49. 4.

Salinen-Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 4.) 47. 138. f.

Salinenwesen (Berg- und Hüttenwesen), die dafür in dem Finanzministerium bestehende Abtheilung geht auf das neu gebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. April 48. Nr. I. 1.) 48. 109.

Salzkotten, Ort, siehe Chausseebau Nr. 14.

Salzmonopol, Staats-Einnahme-Betrag aus dems. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 9.) 47. 150.

Sammtgemeindebezirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Ämter in der Provinz Westphalen), bereits bestehende, Veränderungen mit solchen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 150.) 50. 249.

Sammtgemeinden, Vereinigung einer oder mehrerer benachbarten Gemeinden zu einer solchen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 126—136.) 50. 243—246. — deren Verwaltung und Regelung der Verhältnisse der Einzelgemeinden zu solchen. (ebend. §§. 126 — 136.) 50. 243 — 246. — jede Sammtgemeinde wird für die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Einzelgemeinden von einem Sammtgemeinde-Rathe vertreten und von einem innerhalb der Sammtgemeinde wohnenden Vorsteher (Bürgermeister, Oberschulze) verwaltet. (§. 130.) 50. 244. — als Stellvertreter des Vorstehers derselben werden in Behinderungsfällen ein oder mehrere Beigeordnete gewählt, welche letztere Mitglieder des Gemeinderaths sein können. (§. 130.) 50. 244. — Wahl der Mitglieder des Gesammtgemeinderaths. (§. 132.) 50. 245. — Wahl, Bestätigung oder Ernennung des Vorstehers der Sammtgemeinde und dessen Beigeordneten. (§. 133.) 50. 245. — hinsichtlich der Ansprüche der Vorsteher der Sammtgemeinden auf Besoldung und Pension, und der Beigeordneten auf Entschädigung gelten die in den §§. 60 u. 61. (Seite 229.) enthaltenen Bestimmungen. (§. 133.) 50. 245. — den Vorstehern derselben können von der Staatsregierung die §. 58. (Seite 228. f.) bezeichneten Geschäfte übertragen werden. (§. 135.) 50. 245.

Sammtgemeinderäthe, Wahl deren Mitglieder. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 132.) 50. 245. — der Vorsteher der Sammtgemeinde hat in dems. den Vorsitz mit Stimmrecht. (§. 133.) 50. 245. — Rechte und Pflichten derselben (§§. 133. u. 134.) 50. 245. — die Mitglieder derselben erhalten nur eine Vergütigung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten. (§. 132.) 50. 245. — deren Beschlüsse sind zu untersagen, wenn sie die Befugnisse derselben überschreiten, die Gesetze oder das Staatsinteresse verletzen. (§. 140.) 50. 247. — Befugniß des Ministers des Innern, einen

Digitized by Google

Sammtgemeinderäthe, (Forts.)
einen solchen vorläufig und auf höchstens ein Jahr seiner Verrichtungen entheben und dieselben einem besondern Kommissarius zu übertragen. (§. 143.) 50. 247.

Sand, Strafe für das unbefugte Graben desselben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 1.) 47. 384. — von benachbarten Grundstücken zum Chausseebau, siehe letz., desgl. Materialien.

Sanitäts-Polizei, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 1. E. f.) 47. 156. — siehe Medizinal-Verwaltung.

Sattler, mit Einschluß der Riemer und Täschner, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Schaaffhausen, Abraham, Handlungshaus zu Cöln, Errichtung einer Sozietät von demselben unter der Firma: „A. Schaaffhausenscher Bankverein", u. Allerhöchste Bestätigung des Statuts für letztern (v. 28. Aug. 48. nebst Statut). 48. 233—246. — das Kapital der Sozietät besteht aus dem gesammten Aktivvermögen des gedachten Handlungshauses und seiner Theilhaber, sowie dasselbe nach dem aufgestellten Inventar, unter dem Vorbehalte späterer Berichtigung, auf 7,522,082 Rthlr. 11 Sg. festgesetzt ist und welches der Aktiengesellschaft förmlich zum Eigenthum übertragen wird. (ebend. §. 5. des Statuts.) 48. 234. 235. — jeder Gläubiger erhält für die Hälfte seiner Forderung Aktien, bezeichnet mit Lit. A., und für die andere Hälfte Aktien, bezeichnet mit Lit. B.; die Theilhaber des obengedachten Handlungshauses erhalten für den Betrag ihrer vorläufig festgesetzten Betheiligung Aktien, bez. mit Lit. C. (ebend. §. 6.) 48. 235. — spätere Verwandlung der letztern in Aktien Lit. B. (ebend. §. 18.) 48. 237. — Dividendenzahlung, welche auf die Aktien Lit. A. eine feste von 4½ Prozent sein soll. (ebend. §§. 7. 10—14.) 48. 235. 236. — Verhältniß des Staats zur Gesellschaft. (§. 73.) 48. 245. — die im §. 10. des Statuts ausgesprochene Garantie des Staats für die Verzinsung und Tilgung der Aktien Lit. A. wird Allerhöchst genehmigt. (Bestät.-Urkunde.) 48. 233. 235. — Bildung eines Reserve-Amortisationsfonds. (§§. 9. 51—57. des Statuts.) 48. 235. 242. 243. — Verfahren bei Auflösung der Gesellschaft. (§§. 58—60.) 48. 243.

Schachtmeister, bei Eisenbahn- ꝛc. Bauten, deren Obliegenheiten und Verhältnisse zu den Arbeitern. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 8—13.) 47. 22—24. 29. f. — dieselben oder deren Familienglieder dürfen keinen Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter betreiben. (ebend. §. 11.) 47. 24. 29. — Bewilligung eines Schachtmeistergeldes für dies. bei Akkordarbeiten. (ebend. §. 8. und Bestimmungen B. Nr. 18.) 47. 22. 23. 31.

Schadenersatz (Schadloshaltung, Entschädigung), für Nachdruck und unbefugte Nachbildung oder mechanische Vervielfältigung literarischer und artistischer Werke, sowie für den Handel mit denf., in den Deutschen Bundesstaaten. (Bundesbeschluß v. 19. Juni 45. Art. 4. 5. u. 7. und Publik.-Pat. v. 16. Janr. 46.) 46. 150. — s. auch Braudschäden-Vergütungsgelder. — wegen unrechtmäßiger Pfändungen. — A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 462. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 47. 391. 393. — auf die darauf gerichtete Klage ist der Beschädiger allemal schuldig, sich bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, einzulassen. — A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §. 437. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 47. 391. 393. — dessen Leistung für den Übertritt weidenden Viehes auf fremde Grundstücke. (ebend. §§. 7. 11. 13. 14. 16. 17. 19. 20. u. 33.) 47. 377. 378. 379. 382. — findet nicht statt, wenn der Übertritt durch einen unabwendbaren Zufall veranlaßt worden ist, von dem aber der Hirte binnen vier und zwanzig Stunden Anzeige gemacht haben muß. (ebend. §. 16.) 47. 379. — Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften rücksichtlich desselben für die zu ihrem Vortheile von ihren Kindern, Pflegekindern und Dienstleuten begangenen Feldfrevel. (ebend. §. 49.) 47. 386. — solidarische Verhaftung für denf. seitens der Schafhirten nach §. 38. der Halberstädtischen Feldordnung v. 27. Juli 1759., wo letztere bisher gegolten hat. (ebend. §. 75.) 47. 391. — s. auch Entschädigungen. — dessen Gewährung für Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums aus Gründen des öffentlichen Wohls. (V. U. v. 5. Dezbr 48.

Digitized by Google

Schadenersatz, (Forts.)
48. Art. 8.) 48. 376. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 9.) 50. 18. — s. auch Chausseebau, desgl. Strom- und Deichbauten. — ein solcher wird bei nicht deklarirten Geld-, Papier- und Werthsendungen mit der Post im Falle deren Verlustes oder Beschädigung nicht gewährt. (A. K. O. v. 8. Apr. 48. Nr. 1.) 48. 100. — über die Verpflichtung der Gemeinden zum Schadenersatz bei Tumulten wird der nächsten Volksvertretung ein Gesetz zur Berathung vorgelegt werden. (Patent v. 5. Dezbr. 48. Nr. 3.) 48. 393. — Verpflichtung der Gemeinden zu dessen Leistung für Beschädigungen des Eigenthums oder Verletzungen von Personen bei öffentlichen Aufläufen. (G. v. 11. März 50.) 50. 199. 200. — für Wildschäden, s. letz. — Klagen vor den Civilgerichten auf solchen werden von den in der Verord. v. 30. Juni 49. über die Verjährung enthaltenen Bestimmungen nicht berührt. (§. 35. ders.) 49. 234. — wenn das Gesetz bei bloßen Dienstvergehen die Verpflichtung zu solchem ausspricht, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht. (V. v. 10. Juli 49. §. 5.) 49. 254. — (V. v. 11. Juli 49. §. 6.) 49. 272.

Schafhirten, die im §. 38. der Halberstädtischen Feldordnung vom 27. Juli 1759. denselben auferlegte Verpflichtung, für den Schadenersatz solidarisch zu haften, bleibt, wo jene Feldordnung bisher gegolten hat, in Kraft; dagegen wird die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen aufgehoben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 47. 391.

Schankwirthschaft, Personen, welche solche betreiben, können nicht Bürgermeister oder Gemeinde-Vorsteher sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 8. 87.) 50. 222. 236. — in den Lokalen derselben dürfen die Sitzungen des Gemeinderaths nicht gehalten werden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 41. 101.) 50. 224. 238.

Schankwirthschaften, deren Betrieb darf Fabrik-Inhabern und Fabrikanten, sowie den Familienmitgliedern, Bevollmächtigten oder Geschäftsführern, Werkmeistern, Faktoren, Komptoir- und Fabrikgehülfen ders. und anderen von ihnen abhängigen Personen, am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile um letztern nicht mehr gestattet werden. (A. K. O. v. 16. Novbr. 46.) 46. 484. — Ausnahmen davon sollen nur stattfinden, wenn dem in der isolirten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfnisse auf andere Weise nicht abzuhelfen ist. (ebend.) 46. 484. — dürfen Aufseher und Schachtmeister oder deren Familienglieder bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten nicht betreiben. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 11. u. 26.) 47. 24. 27. — deren Betrieb von nicht naturalisirten Juden der Provinz Posen, jedoch niemals auf dem Lande. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 4.) 47. 269.

Schaumburg-Lippe, Fürstenthum, Vertrag zwischen dems., Preußen, Hannover und Kurhessen, über die Ausführung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden (v. 4. Dezbr. 45.) 46. 77—82.

Schaumlöffel, Ort, s. Chausseebau Nr. 18.

Schaurichter, über die Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, Regulirung deren Bestellung und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse durch besondere Ordnungen oder Statuten, unter Bestätigung der Regierung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 73.) 47. 390.

Scheda, Herrschaft, s. Landtage, Provinzial-, Westphälische.

Scherben, Strafe für denjenigen, der solche auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 4.) 47. 384.

Scheunen, Bau und Unterhaltung ders. für Schullehrer, deren Stellen in Gemäßheit des §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ord. v. 7. Juni 1821. mit Land dotirt worden. (A. K. O. v. 21. Juli 46. §. 4.) 46. 303.

Scheuren, Ort, s. Chausseebau Nr. 18.

Schevenhütte, Ort, s. Chausseebau Nr. 23.

Schiedsgerichte, interimistische Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien durch deren Vermittelung und unter Leitung der General-Kommission zu Breslau. (V. v. 20. Dezbr. 48.) 48. 427—441.

Schiedsmänner, deren Einführung im Kreise Tecklenburg. (A. K. O. v. 12. Juli 47.) 47. 323.

Digitized by Google

Schiedsrichterliches Verfahren, in Pferde-Rennangelegenheiten erster Instanz durch Schiedsgerichte der einzelnen Vereine; in zweiter und letzter Instanz durch das obere Schiedsgericht zu Berlin. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46.) 46. 482. — in streitigen Feuersozietäts-Angelegenheiten der Stadt Königsberg in Pr. (Regl. v. 22. Mai 46. §§. 82—94.) 46. 187—189. — in den §§. 11. 14. 17. 30. 31. 44. 63. 72. 83. 85. 88. des Gesetzes v. 2. März 50. über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, angeordnet, für dasselbe gelten die §§. 32. ff. der Verord. v. 30. Juni 1834. (G. v. 2. März 50. §. 105.) 50. 108. — für sachverständige Ermittelungen ꝛc. in Gemeinheitstheilungs-Sachen, nach §§. 31—34. der Verord. v. 30. Juni 1834. (G. v. 2. März 50. Art. 14.) 50. 143. — bei etwaigem Widerspruch der Gegenpartei entscheidet die die Auseinandersetzung leitende Behörde über die Statthaftigkeit desselben, wogegen keine Berufung stattfindet. (ebend. Art. 14.) 50. 143. — für Festsetzung des Entschädigungsbetrages bei Ablösungen der zeitherigen Befreiungen von nicht persönlichen Gemeinde-Abgaben und Lasten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 3.) 50. 214. — in der Provinz Posen nach den §§. 2. u. 32. der Verordnung vom 30. Juni 1834. in Regulirungs- und Auseinandersetzungs-Angelegenheiten. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 68.) 50. 264. — bei Ermittelung des Reinertrages von Mühlengrundstücken. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 50. 147. — in Angelegenheiten der Meliorations-Sozietät der Bocker Haide. (Statut v. 24. Juli 50. §. 63.) 50. 388.

Schieferdecker, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Jan. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 49. 99.

Schießbaumwolle und ähnliche Präparate, Anwendung der in Betreff des Schießpulvers geltenden Polizeivorschriften auch auf jene. (A. K. O. v. 6. Novbr. 46.) 46. 471.

Schießgewehr, Personen, von denen eine unvorsichtige Führung desselben zu besorgen ist, dürfen Jagdscheine nicht ertheilt werden. (G. v. 7. März 50. §. 15.) 50. 168. — desgl. denjenigen nicht, welche wegen Mißbrauchs desselben bestraft sind. (ebend. §. 15.) 50. 168.

Schiffe, (Schiffsgefäße), zur Frachtschifffahrt bestimmt, die aus den Verträgen über deren Erbauung, Reparatur, Ausrüstung, Erwerb, Verpfändung, Miethung oder Versicherung ders. gegen Wassers- und Feuersgefahr entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 47. 185. — desgl. wegen An- oder Übersetzens, Antreibens und Stoßens ders. (ebend. §. 19.) 47. 185. — desgl. die Ausführung des auf solche gelegten Arrestes. (ebend. §. 20.) 47. 186. — desgl. die Subhastationen von solchen. (ebend. §. 20.) 47. 186.

Schiffer, Streitigkeiten über die Verhältnisse derselben, der Schiffsmannschaften, Schiffspassagiere und Schiffsbefrachter zu einander gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 47. 185.

Schifffahrtsabgaben, konventionsmäßige, auf der Elbe, der Weser, dem Rheine und der Mosel, Einnahme-Betrag ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. c.) 47. 144. — deren Entrichtung von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen. (A. K. O. v. 1. Febr. 47.) 47. 113. in wie fern davon Befreiungen stattfinden. (ebend. Nr. 1.) 47. 113. — die entgegenstehenden Bestimmungen der Hafengelder-Tarife werden hierdurch aufgehoben. (A. K. O. v. 1. Febr. 47.) 47. 113. — die Tarife zu deren Erhebung in den Städten Königsberg und Elbing vom 13. Dezbr. 1844. bleiben mit den inzwischen eingetretenen Ermäßigungen einzelner Abgaben bis auf Weiteres in Kraft. (A. E. v. 11. Febr. 50.) 50. 75. — s. Lippe- und Ruhrschifffahrts-Abgabe.

Schifffahrtsverkehr, Errichtung von Handelsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten bei dems., in denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen das Allgem. Landrecht und die Allgem. Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben. (G. v. 3. Apr. 47.) 47. 182—188.

Schifffahrts- (u. Handels-) Vertrag, s. Handelsvertrag.

Schifffahrts-Verträge, mit fremden Staaten, s. Handelsvertrag mit Dänemark.

Schiffs-

Digitized by Google

Schiffsmannschaften, Schiffspassagiere, } Streitigkeiten über die Verhältnisse derf. und der Schiffer und Schiffsrheder zu einander; gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 47. 185.

Schiffsmühlen, dieselben sind im Sinne des Gesetzes v. 11. März 50. wegen der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, zu diesen zu rechnen. (daf. §. 7.) 50. 148. — f. auch Mühlengrundstücke.

Schiffspässe, deren Ausfertigung durch die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 47. 187.

Schiffsrheder, Streitigkeiten über die Verhältnisse derf., der Schiffer, der Schiffsmannschaften und Schiffspassagiere zu einander gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 47. 185.

Schiffs-Urkunden, verlorene, deren öffentliche Aufgebote gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 47. 186.

Schiffszimmerleute, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 49. 99.

Schildwachen, Militair-, Glaubwürdigkeit derf. als vollgültige Zeugen in den wegen Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder anderer Gesetzübertretungen eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 47. 196.

Schilf, auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, Ablösung der Berechtigung zur Nutzung desselben bei Gemeinheitstheilungen ꝛc., insofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 1., Art. 4.) 50. 139. 140.

Schlachtsteuer, Staats-Einnahme-Betrag aus derf. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. l.) 47. 146. — Beiträge der Kommunen zu den Erhebungskosten derf. (ebend. §. 8. lit. q.) 47. 148. — ein Anspruch auf Befreiung von derf. steht dem Landarmen-Institute der Kurmark nicht ferner zu. (Regl. v. 14. Janr. 48. §. 11.) 48. 41.

Schläpfersche Buchhandlung, vormaliges literarisches Institut zu Herisau, Verbot des Debits deren Verlags- und Kommissions-Artikel. (A. K. O. v. 24. Oktbr. 47.) 48. 21.

Schleichhandel, Übereinkunft des deutschen Zoll- und Handelsvereins mit dem Königreiche Belgien, wegen gegenseitiger Unterdrückung des Schleichhandels (vom 26. Juni 46.) 47. 5—20. — Dauer derf. bis zum 1. Janr. 1851. und ferner von einem Jahre zum andern, wenn keine gleichzeitige Kündigung des vorangegangenen Handels- und Schifffahrtsvertrages v. 1. Septbr. 1844. erfolgt. (ebend. Art. 16.) 47. 17. — f. Kontrebande.

Schleiden, Stadt, nimmt in ständischer Beziehung an der Kollektivstimme der Städte Düren, Gemünd, Stolberg und Burtscheid Theil. (V. v. 19. Juni 46. §. 1.) 46. 236.

Schlesien, Provinz (Herzogthum, nebst der Grafschaft Glatz und dem Markgrafenthum Oberlausitz), Aufhebung der für dieselbe erlassenen Verordnung v. 7. Januar 1842. über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, jedoch unbeschadet der auf den Grund obiger Verordnung bereits gefaßten kreisständischen Beschlüsse. (G. v. 24. Juli 48.) 48. 192. — interimistische Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in derselben durch Vermittelung von Schiedsgerichten und unter Leitung der Generalkommission zu Breslau. (V. v. 20. Dezbr. 48.) 48. 427—441. — der Verordnung v. 20. Dezbr. 1848. (Gef. Samml. S. 427 bis 441.), die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in derselben betreffend, haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 12. Febr. 50.) 50. 44. — die auf Grund der Verordnung v. 20. Dezbr. 1848. vorläufig durchgeführten Ablösungen und Regulirungen in derf. sind von Amtswegen in endgültige umzuleiten. (G. v. 2. März 50. §. 95.) 50. 106. — Aufhebung der provisorischen Verordnung v. 20. Dezbr. 1848., die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in derf. betreffend. (§. 1. Nr. 32.) 50. 79. — Aufhebung des Gesetzes v. 19. Juli 1832., betr. die Laudemien ꝛc. von Rustikalstellen in derf., durch das Gesetz (v.

Digitized by Google

Schlesien, (Forts.)
(v. 2. März 50. §. 1. Nr. 16.) 50. 78. — Aufhebung des Gesetzes vom 31. Oktbr. 1845. wegen Ablösung der Dienste in derselben, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 30.) 50. 79. — Oberschlesien, Aufhebung der Verordnung v. 13. Juli 1827. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Beziehung auf die Gärtner und andere Besitzer geringer Rustikalstellen in ders., durch das Gesetz (vom 2. März 50. §. 1. Nr. 13.) 50. 78. — Errichtung einer Darlehnskasse seitens der Schlesischen Landschaft. (A. E. v. 13. Novbr. 48. nebst Regulativ.) 48. 410—414. — Einführung von Zinskupons zu den Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen und Verfahren bei Aufkündigung oder verwahrlicher Niederlegung der letztern bei der Landschaft. (A. E. v. 7. Dezbr. 48. nebst Regulativ.) 49. 76—79. — s. auch Pfandbriefe, Schlesische. — Deklaration der Verordnung vom 8. Juni 1835., die Einrichtung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien betr. (vom 17. Mai 47.) 47. 229. — Abänderungen in der Organisation und Wirksamkeit des in Gemäßheit der Verordnung v. 8. Juni 1835. unter Garantie des Staats errichteten Königlichen Kreditinstituts für Schlesien. (A. E. v. 4. März 50.) 50. 272. 273. — s. ferner Kreditinstitut.
Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau, s. Feuerversicherungs-Gesellschaft.
Schlesische Landschaft, s. Landschaften.
Schlesische Pfandbriefe, s. Pfandbriefe.
Schleswig-Holsteinscher Kanal, begünstigter Durchgang Preußischer Schiffe und Ladungen durch denf. (Konv. mit Dänemark v. 26. Mai 46. Art. 5.) 46. 330.
Schleusengefälle, Tarifsätze für deren Erhebung auf der Saale und Unstrut. (A. K. O. v. 6. Novbr. 46.) 46. 521.
Schleusengelder (Schleusengefälle), deren Entrichtung für die Benutzung des Spoykanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen. (A. K. O. nebst Tarif v. 11. Oktbr. 47.) 47. 357.
Schleusinger Kreisstände, s. Chausseebau Nr. 17.
Schlosser, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.
Schlupfwinkel des Hazardspiels und der Ausschweifungen, als solche durch den gemeinen Ruf bezeichnet, deren amtliche Durchsuchung auch zur Nachtzeit. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 7.) 48. 258.
Schmiede, Grob- und Klein-, jeder Art, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.
Schnee, Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung desselben von den Chausseen. (V. v. 6. Janr. 49.) 49. 80. — mit Bezug auf die Verord. vom 8. März 1832. soll vielmehr dafür das zu der Zeit am Orte gewöhnliche Tagelohn aus der Chausseebaukasse gezahlt werden. (ebend.) 49. 80. — obiger Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmachung v. 4. Oktbr. 49.) 49. 378.
Schneider, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.
Schnellposten, Aufhebung der in den §§. 7. 8. 9. u. 10. des Portoregulativs v. 18. Dezbr. 1824. für solche vorgeschriebenen Taxbestimmungen v. 1. Oktbr. 48. an, und Anwendung der im §. 11. desselben vorgeschriebenen Gewichtsprogression auf sämmtliche Brief- und Schriftensendungen. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 313.
Schöffen (Stadträthe, Rathsherren, Rathmänner), als Mitglieder des Gemeindevorstandes, deren Wahl und Vereidung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 27—32. 85—92.) 50. 221—223. 235. 236. — Anzahl derselben nach Verhältniß der Einwohnerzahl. (ebend. §§. 27. 85.) 50. 221. 235. —

Digitized by Google

Schöffen, (Forts.)
deren Wahl auf 6 Jahre; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte derselben aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. (§§. 29. 90.) 50. 222. 236. — dieselben werden nicht besoldet. (§. 60.) 50. 229. — siehe auch Gemeinde-Vorstand.

Schöffengerichte, im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, deren Kompetenz wird durch besondere Instruktion geregelt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 49. 7.

Schönauer Kreis, siehe Handelskammern.

Schönfließ, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 6. u. 7.

Schönlanke, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 8.

Schonzeit, siehe Hege- und Schonzeit. — des Wildes, siehe Wild.

Schöppingen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 22.

Schornsteinfeger, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung v. 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 49. 99.

Schornsteinfegergeld, für Schullehrer-Wohnungen, Entrichtung desselben von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 16.) 46. 4.

Schreibgebühren, deren besonderer Ansatz, neben gewissen Prozentgeldern, im exekutiven Prioritätsverfahren wegen gerichtlich in Beschlag genommener persönlicher Einkünfte des Schuldners. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 46. Nr. 2.) 46. 473. f. — eine unter diesem Namen bei Besitzveränderungen vorkommende Abgabe, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 39.) 50. 90.

Schrift, durch solche seine Gedanken frei zu äußern, hat jeder Preuße das Recht. (V. U. v. 5. Dez. 48. Art. 24.) 48. 378. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 27.) 50. 20. — Bestrafung der Vergehen durch dies. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 25. u. 26.) 48. 378. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 28.) 50. 20. — Suspension dieser Artikel im Fall eines Kriegs oder Aufruhrs. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 110.) 48. 390. f. — von der erfolgten Revision des Strafrechts wird über dergl. Vergehen ein besonderes Gesetz ergehen. (ebend. Art. 113.) 50. 34.

Schriften, auf sämmtliche Sendungen derselben soll vom 1. Oktbr. 48. an die im §. 11. des Portoregulativs vom 18. Dezbr. 1824. vorgesehene Gewichtsprogression Anwendung finden. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 313. — alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen derselben werden im Sinne der Verord. vom 30. Juni 49. den Druckschriften gleichgestellt. (§. 30. ders.) 49. 232. — zu deren Ausruf, Verkauf, Vertheilung, Anheftung oder Anschlagung auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an andern öffentlichen Orten ist die ortspolizeiliche Erlaubniß erforderlich, die immer mit sich geführt werden muß, auch jederzeit zurückgezogen werden kann. (V. v. 30. Juni 49. §. 9.) 49. 228. — Strafe für Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 11.) 49. 228. — siehe ferner Druck- und Zeitschriften. — bei den Kammern eingehend, solche können an die Minister überwiesen werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 81.) 50. 29. — siehe Druck- und Zeitschriften, desgl. Censur und Bücher.

Schriftsteller, Einholung deren Gutachten über Nachdruck oder unbefugte mechanische Vervielfältigung literarischer Werke in den Deutschen Bundesstaaten, seitens der über dergl. Vergehen erkennenden Richter. (Bundesbeschluß v. 19. Juni 45. Art. 7. u. Publik.-Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 150.

Schriftstellerisches Eigenthum, Erweiterung des Schutzes für dasselbe gegen Nachdruck in den Deutschen Bundesstaaten. (Bundesbeschluß v. 19. Juni 45. und Publik.-Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 149. — siehe auch Nachdruck und Großbritannien.

Schriftzüge, deutsche oder lateinische, nur solche sind den Juden bei Führung ihrer Handelsbücher, bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, sowie bei allen schriftlichen Verhandlungen, gestattet. (G. v. 23. Juli 47. §. 6.) 47. 264. — Strafe von funfzig Thaler oder sechswöchentlichem Gefängniß, wenn jene Vorschrift übertreten wird. (ebend. §. 6.) 47. 264.

Digitized by Google

Schuhmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Schulabgaben (Schulbeiträge, Schullaſten), deren Aufbringung für die Elementarſchulen in der Provinz Preußen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §§. 38—65.) 46. 9—15. — Verpflichtungen der Gutsherren rückſichtlich derſ. (ebend. §§. 42. 44. 46. 47. 54. 56. 57. 60. 65.) 46. 10. 11. 13. 14. — desgl. des Domainen- und Forſt-Fiskus rückſichtlich der Schulen in den Domainendörfern. (ebend. §. 45.) 46. 10. 11. — Befreiung der jüdiſchen Einwohner von direkten Beiträgen zu ſolchen, wenn ſie für ſich eine beſondere öffentliche Schule unterhalten. (ebend. §. 49.) 46. 11.

Schulamtskandidaten, deren ſogenanntes Probejahr wird bei ihrer dereinſtigen Penſionirung als Lehrer der Dienſtzeit derſ. nicht zugezählt. (V. v. 28. Mai 46. §. 12.) 46. 217. — deren proviſoriſche Anſtellung an den Elementarſchulen der Prov. Preußen, nach den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 7.) 46. 2.

Schulbauten, an den Elementar-Schulen der Provinz Preußen, Prüfung der Nothwendigkeit und der Art der Ausführung derſ. durch die Regierungen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 37. Nr. 4.) 46. 9. — Feſtſetzung und Einziehung der Beiträge zu ſolchen durch letztere, unter Vorbehalt des den Betheiligten unter ſich freiſtehenden Rechtsweges. (ebend. §. 37. Nr. 4.) 46. 9. — Gewährung des nöthigen Bauplatzes zu ſolchen von der Ortſchaft, wo die Schule liegt, ohne Mitbetheiligung der andern Ortſchaften. (ebend. §. 41.) 46. 9. — Verpflichtungen der Gutsherren bei ſolchen und zur unentgeltlichen Hergebung des für dieſ. erforderlichen Bauholzes. (ebend. §§. 42. 44. 46. u. 47.) 46. 10. 11. — Bildung eines Baufonds für ſolche durch beſondere kleine Beiträge, wo die Verhältniſſe es geſtatten. (ebend. §. 68.) 46. 15. — Beitragspflichtigkeit zu deren Ausführung in dem Markgrafthum Oberlauſitz. (V. v. 11. Apr. 46.) 46. 164.

Schulbeſuch, regelmäßiger, Anordnungen für denſ. in der Provinz Preußen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §§. 1—5. 32.) 46. 1. 2. 7. — Anfang und Dauer deſſelben. (ebend. §§. 1. 2.) 46. 1. — Dispenſation von demſ. (ebend. §§. 3. 5.) 46. 1. 2. — Strafverfahren wegen Vernachläſſigung deſſelben. (ebend. §. 4o) 46. 1. 2.

Schulbücher, gebundene, deren Verkauf durch Buchbinder. (A. K. O. v. 11. Juni 47.) 47. 260.

Schuldanſprüche der nicht naturaliſirten Juden der Provinz Poſen für verkaufte berauſchende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit. (G. v. 23. Juli 47. §§. 33. Nr. 6.) 47. 269.

Schulden, in Nothäfen kontrahirt, die über ſolche entſtehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 47. 185. — zur Verhaftung von Mitgliedern einer Kammer wegen ſolcher, iſt die Genehmigung der letztern während der Sitzungsperiode nothwendig. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 84.) 50. 30.

Schuldig, oder nicht ſchuldig, deſſen Ausſpruch in den gegen Angeklagte von den Gerichten in Berlin gefällten Erkenntniſſen. (G. v. 17. Juli 46. §. 19.) 46. 271. — auf vorläufige Losſprechung (Freiſprechung von der Inſtanz) ſoll von denſelben nicht mehr erkannt werden. (ebend. §. 19.) 46. 271. — Anwendung der auf das Schuldig folgenden vollen geſetzlichen Strafe. (ebend. §. 20.) 46. 271. — jedoch iſt das Gericht ermächtigt, bei einer nach der Kriminalordnung nicht für vollſtändig zu erachtenden Beweisführung, ſtatt der im Geſetze angedrohten Todesſtrafe, auf lebenswierige oder zeitige Freiheitsſtrafe, ſtatt der lebenswierigen Freiheitsſtrafe aber auf zeitige Freiheitsſtrafe zu erkennen. (ebend. §. 20.) 46. 271. — der für nicht ſchuldig Erklärte darf wegen derſelben Handlung nicht wieder unter Anklage geſtellt werden. (ebend. §. 22.) 46. 271. — ob der Angeklagte eins von beiden ſei, hat der erkennende Richter nach ſeiner freien Überzeugung zu entſcheiden; er iſt aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben. (V. v. 3. Janr. 49. §. 22.) 49. 18. — auf vorläufige Losſprechung (Freiſprechung von der Inſtanz) ſoll nicht mehr erkannt werden. (ebend. §. 22.) 49. 18. — der für ſchuldig Erklärte iſt zur vollen geſetzlichen Strafe zu verurtheilen. (ebend. §. 23.) 49. 18. — Verfahren vor und nach dem Ausſpruche der Geſchwo-

 renen:

Digitized by Google

Schuldig, oder nicht schuldig, (Forts.)
renen: „schuldig oder nicht schuldig" bei schweren Verbrechen, sowie bei politischen und Preßverbrechen, nebst Urtelssprechung. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 96—125.) 49. 31—36. — ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei. (ebend. §. 125.) 49. 36. — s. auch Erkenntnisse und Rechtsmittel.,

Schuldisziplin, s. Schulzucht.

Schuldverhältnisse, einzelner jüdischer Korporationen, die über dies. erlassenen Vorschriften u. besondern Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. (G. v. 23. Juli 47. §§. 23. u. 34.) 47. 267. 270.

Schulen, öffentliche, durch solche soll für die Bildung der Jugend genügend gesorgt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 21.) 50. 19. — ausgeschlossen von der Ablösung bleiben vorläufig die Reallasten, welche denselben angehören. (G. v. 2. März 50. §. 65.) 50. 96. — (Unterrichtsanstalten), höhere Bürgerschulen ꝛc., allgemeine Anordnungen für die Pensionirung der Lehrer und Beamten an dens. (V. v. 28. Mai 46.) 46. 214—218. — Elementar-, Anordnungen für dies. in der Provinz Preußen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45.) 46. 1—16. — hinsichtlich der Aufsicht über dies. in den Städten bleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Städteordnung und der Instruktion vom 26. Juni 1811. (ebend. §. 36.) 46. 8. — deren Unterhaltung durch die seitherigen besondern Stiftungen und Leistungen für dies. (ebend. §. 38.) 46. 9. — sonst aber durch die, gleich den Kommunalbedürfnissen aufzubringenden Mittel. (ebend. §§. 39. 40.) 46. 9. — Verpflichtungen der Gutsherren rücksichtlich der letztern. (ebend. §§. 42. 44. 46. u. 47.) 46. 10. 11. — in den Domainendörfern, Leistungen des Domainen- und Forstfiskus für dies. an Land, Bauholz und Brennmaterial. (ebend. §. 45.) 46. 10. — Vertretung ders. in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten durch den Schulvorstand, unter Theilnahme des Schulpatrons. (ebend. §. 32. Nr. 3.) 46. 8. — zur Anstellung von Klagen ist die Autorisation der Regierung erforderlich. (ebend. §. 32. Nr. 3.) 46. 8. — dens. verbleiben in Bezug auf ihr Vermögen die ihnen in den §§. 18—20. Tit. 12. Thl. II. des A. L. R. beigelegten Rechte. (ebend. §. 70.) 46. 15. — Trennung mehrerer zu einer Schule vereinigten Gemeinden. (ebend. §§. 50. u. 51.) 46. 11. 12. — Anschluß einer Gemeinde an eine bestehende Schule. (ebend. §§. 52. 53.) 46. 12. 13. — Errichtung neuer und Erweiterung schon bestehender Schulen. (ebend. §. 54.) 46. 13. — Fürsorge für das Schulbedürfniß der außerhalb eines Kommunalbezirks auf gutsherrlichen Vorwerksländereien wohnenden Personen durch Anschluß an eine benachbarte Schule oder durch Errichtung einer eigenen Schule. (ebend. §§. 40. 55—62.) 46. 9. 13. 14. — Errichtung ders. in neu angelegten Kolonien, oder in neugebildeten Gemeinden. (ebend. §§. 63—65.) 46. 14. 15. — Kirchschulen, Berufung der Lehrer für solche. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 6.) 46. 2. — dies. verbleiben in dem seitherigen Besitze ihrer Einkünfte und Leistungen für sie. (ebend. §. 38.) 46. 9. — Verwaltung und Verwendung der letztern. (ebend. §. 69.) 46. 15. — Sonntags-Schulen, die für solche erforderlichen Anordnungen, mit Rücksicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse, bleiben besonderen Instruktionen oder Reglements vorbehalten. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 5.) 46. 2. — jüdische, besondere öffentliche, wo solche mit Genehmigung der Regierung bestehen, sind die jüdischen Einwohner von direkten Beiträgen zur Unterhaltung der Gemeindeschulen befreit. (ebend. §. 49.) 46. 11. — (Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen), an solchen können auch Juden als Lehrer zugelassen werden; außerdem aber bleibt deren Anstellung als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 47. 264. — jüdische, Anordnungen für deren Einrichtung, Unterhaltung u. Besuch. (G. v. 23. Juli 47. §§. 60—67.) 47. 275—277. — wo dergl. nicht bestehen, müssen die schulpflichtigen Kinder der Juden an den Ortsschulen Theil nehmen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß für deren regelmäßigen u. genügenden Unterricht anderweitig gesorgt ist. (ebend. §§. 60. u. 61.) 47. 275. — Fürsorge seitens jeder Synagogengemeinde, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters

Digitized by Google

Schulen, (Forts.)
Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehle. (G. v. 23. Juli 47. §. 62.) 47. 275. — der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt. (ebend. §. 67. Nr. 5.) 47. 277. — Aufbringung der Unterhaltungskosten für dies. unter Beihülfe aus Kommunalmitteln. (ebend. §. 67.) 47. 276. 277. — Anwendung obiger Vorschriften auch in der Provinz Posen. (ebend. §. 69.) 47. 277. — Orts-, zur Unterhaltung ders. haben die Juden in gleicher Weise u. in gleichem Verhältnisse, wie die christlichen Gemeindeglieder, den Gesetzen u. bestehenden Verfassungen gemäß, beizutragen. (G. v. 23. Juli 47. §. 63.) 47. 276. — sie bleiben jedoch davon befreit, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten. (ebend. §. 67. Nr. 4.) 47. 277. — s. auch Gymnasien, Progymnasien, Volksschulen u. Unterrichtsanstalten.
Schüler, solche dürfen weder in politische Vereine als Mitglieder aufgenommen werden, noch auch dürfen sie deren Versammlungen und Sitzungen beiwohnen. (G. v. 11. März 50. §§. 8. 16.) 50. 270. 281.
Schulfeierlichkeiten, öffentliche, deren Anordnung in den Elementarschulen der Provinz Preußen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 30.) 46. 7. — bei allen dens. soll der Schulvorstand zugegen sein. (ebend. §. 32. Nr. 1.) 46. 7.
Schulferien, spezielle Anordnungen für dies., mit Rücksicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse, bleiben besonderen Instruktionen oder Reglements vorbehalten. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 5.) 46. 2. — Benutzung ders. seitens der Lehrer zu Reisen. (ebend. §. 11.) 46. 3.
Schulgebäude, in wie fern die zu deren Erbauung oder Unterhaltung stattfindenden Abgaben u. Leistungen von der Ablösbarkeit ausgeschlossen bleiben. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 50. 83. — Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. f.) 50. 63. — s. Schulbauten.
Schulgeld, als unbestimmte Geldemnahme der Schullehrer, dessen Anrechnung auf das baare Gehalt ders. nach einem sechsjährigen Durchschnitte. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 17.) 46. 5. — ohne Genehmigung der Regierung darf ein solches nicht neu eingeführt und das bestehende nicht erhöht werden. (ebend. §. 43.) 46. 10. — Abführung desselben an die Kommunalkasse oder besondere Ortsschulkasse. (ebend. §. 67.) 46. 15. — Aufbringung desselben für die Kinder armer Eltern nach den Grundsätzen der Armenpflege. (ebend. §§. 43. u. 56.) 46. 10. 13.
Schulhäuser, allgemeine Anordnungen für deren Bau und Unterhaltung, in fortan nur beschränkter Anwendung des §. 37. Tit. 12. Thl. II. des A. L. R. (G. v. 21. Juli 46.) 46. 302. 303. — desgl. von Scheunen und Stallung als Wirthschaftsräume für Schullehrer, deren Stellen in Gemäßheit des §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ord. v. 7. Juni 1821. mit Land dotirt worden. (ebend. §. 4.) 46. 303. — Befugniß der den Schulanstalten vorgesetzten Regierungen, streitige Beitragsverhältnisse durch ein Resolut vorläufig festzusetzen und in Vollzug zu bringen. (ebend. §. 5.) 46. 393. — Zulässigkeit des Rekurses dagegen an das Ministerium der geistl. und Unterrichts-Angel. (ebend. §. 5.) 46. 393. — findet sich ein Theil durch eine solche Entscheidung der Verwaltungsbehörden verletzt, so steht ihm frei, gegen den andern Theil auf Entscheidung im Rechtswege anzutragen. (ebend. §. 5.) 46. 393. — Schulhäuser, welche zugleich Küster- oder Organistenwohnungen sind, rücksichtlich ders. finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 48.) 46. 11.
Schulinspektoren, Kreis-, Rechte und Obliegenheiten ders. in Beaufsichtigung der Elementar-Schulen der Provinz Preußen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 34.) 46. 8. — deren Amt haben in der Regel die Superintendenten, Erzpriester und Dekane zu verwalten, sonst aber die damit besonders beauftragten Geistlichen. (ebend. §. 35.) 46. 8. — derselben haben sich die Regierungen in der Oberaufsicht über das Elementar-Schulwesen als ihrer Organe zu bedienen. (ebend. §. 37.) 46. 8. — Fuhrengestellung für dies. auf ihren Geschäftsreisen oder Vergütung der Reisekosten. (ebend. §. 35.) 46. 8. — Lokal-Schulinspektoren, Verhältnisse und Obliegenheiten der Pfarrer als solche. (ebend. §§. 28. 31. 33. u. 34.) 46. 6. 7. 8.

Digitized by Google

Schulkapitalien, fernere Verpflichtung zu deren Belegung bei der Preußischen Bank, gegen 2½ Prozent jährl. Verzinsung. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 21. 23. 25 u. 26.) 46. 441. 442. — auch fernere Portofreiheit für solche zu jenem Behufe. (ebend. §. 24.) 46. 441.

Schulkassen, für Elementarschulen in der Prov. Preußen, deren Verwaltung durch die Schulvorstände und einen besonders verpflichteten Rendanten aus deren Mitte, unter Aufsicht der Schulpatrone und des Landraths. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 32. Nr. 2. u. §. 67.) 46. 7. f. 15. — Verwendung der Überschüsse aus solchen. (ebend. §. 68.) 46. 15. — Fortdauer der seitherigen Kirchspiels-Schulkassen und Verwendung deren herkömmlicher Einkünfte. (ebend. §. 69.) 46. 15.

Schulkollegien, Provinzial-, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. D. a.) 47. 151. — Bewährung der Qualifikation zu weltlichen Mitgliedern ders. durch Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 19.) 46. 205. — als entscheidende Disziplinarbehörden in erster Instanz gegen nicht richterliche Beamte ihres Ressorts. (V. v. 11. Juli 49. §. 26. Nr. 2. u. §§. 28. 29. 33.) 49. 276. 277. — Verfahren und Entscheidung ders. (ebend. §§. 33—44.) 49. 277—279. — Berufung an das Staatsministerium gegen deren Entscheidungen. (§§. 45—51.) 49. 279. 280.

Schullehrer, an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten, allgemeine Anordnungen für deren Pensionirung. (V. v. 28. Mai 46.) 46. 214—218. — bei vorgerücktem Alter nicht mehr vollständig dienstfähig, Annahme und Remunerirung eines ihnen zuzuweisenden Gehülfen. (ebend. §. 3.) 46. 215. — alte, Bestellung von Adjunkten für solche vor deren Pensionirung und Festsetzung der Besoldung für diese. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 26.) 46. 6. — dienstunfähig gewordene, deren Pensionirung, Gewährung und Aufbringung der Pension für dies. (ebend. §. 26.) 46. 6. — wegen deren Amtsentsetzung, unfreiwilliger Versetzung und unfreiwilliger Pensionirung behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. (ebend. §. 27.) 46. 6. — Bau und Unterhaltung einer Scheune und Stallung für dies. als Wirthschaftsräume zur Benutzung des ihnen in Gemäßheit des §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ord. v. 7. Juni 1821. überwiesenen Landes. (G. v. 21. Juli 46. §. 4.) 46. 393. — deren Berufung für die Elementarschulen in der Prov. Preußen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §§. 6—8.) 46. 2. 3. — deren Anstellung, resp. Bestätigung durch die Regierungen. (ebend. §. 37.) 46. 8. — Festsetzung deren Besoldung und sonstigen Einkommens, Gewährung freier Wohnung nebst Acker- und Gartenland, freien Brennmaterials ꝛc. (ebend. §§. 12—18.) 46. 3—5. — dieselben dürfen nur die ihnen zustehenden Naturalleistungen von den Verpflichteten unmittelbar erheben. (ebend. §. 67.) 46. 15. — Bewilligung von Anzugskosten für dies. (ebend. §§. 19. 20.) 46. 5. — Befreiung des dotationsmäßigen Einkommens ders. von direkten Staats- und Kommunalsteuern. (ebend. §. 16.) 46. 4. — dies. dürfen nur mit Genehmigung der Regierung ein Nebenamt übernehmen oder ein Gewerbe treiben. (ebend. §. 9.) 46. 3. — Ertheilung des Urlaubs für solche. (ebend. §. 11.) 46. 3. — Ausübung der Schuldisziplin und des Züchtigungsrechts seitens ders. (ebend. §. 10.) 46. 3. — dreimonatliche Kündigung bei Versetzung oder freiwilliger Niederlegung des Amts. (ebend. §. 21.) 46. 5. — Auseinandersetzung zwischen abziehenden und neu anziehenden Lehrern, oder mit den Erben verstorbener Lehrer. (ebend. §. 22.) 46. 5. — Beitritt ders. zur Wittwen- und Waisenkasse. (ebend. §. 23.) 46. 5. — Gewährung des Sterbe-Quartals, resp. des Gnadenmonats, der Wohnung im Schulhause während der letztern ꝛc., für die Erben oder Gnadenberechtigten verstorbener Lehrer. (ebend. §§. 24. 25.) 46. 5. 6. — neu anziehende, deren Remuneration während der Gnadenzeit oder des Sterbequartals. (ebend. §. 25.) 46. 6. — Regulirung deren Diensteinkommens bei Trennung einer gemeinschaftlichen Schule mehrerer Gemeinden. (ebend. §. 51.) 46. 12. — Kirch- und Dorfschullehrer bleiben in dem seitherigen Besitze ihrer Einkünfte und der Leistungen für dies. (ebend. §. 38.) 46. 9. — deren zeitherige Befreiung von der Klassensteuer hört mit dem 1. Janr. 1850. auf. (G. v. 7. Dezbr. 49.) 49. 436. — siehe Lehrer und Volksschullehrer.

Digitized by Google

Schullehrer-Seminarien, Betrag der Zuschüsse für solche aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. C. f.) 47. 154. — allgemeine Anordnungen für die Pensionirung der Lehrer und Beamten an denf. (V. v. 28. Novbr. 46.) 46. 214—218.

Schullehrerstellen, deren Besetzung an den Elementarschulen der Provinz Preußen. (Schulordnung v. 11. Dezbr. 45. §§. 6—8.) 46. 2. 3. — Dotation derselben. (ebend. §§. 12—18.) 46. 3—5. — Entrichtung der Grundsteuer von den steuerpflichtigen Dotationsländereien bei denf. (ebend. §. 16.) 46. 4.

Schullehrer- (und Prediger-) Wittwenkasse, große Berliner, Allerhöchste Bestätigung deren Statuten. (A. K. O. v. 26. Apr. 47.) 47. 286.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten im Stifte Naumburg-Zeitz, Allerhöchste Bestätigung deren Statuten. (A. K. O. v. 29. Febr. 48.) 48. 93. f. — Verpflichtung der Kantoren, Schullehrer und deren Substituten, den genannten Anstalten beizutreten. (ebend.) 48. 93. f. — Befreiung der aus letztern zu gewährenden Unterstützungen vom Arrestschlage. (ebend.) 48. 93. f.

Schulmatrikel, deren Aufstellung und Bestätigung für die Elementarschulen in der Provinz Preußen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 66.) 46. 15.

Schulordnung, für die Elementarschulen der Provinz Preußen. (v. 11. Dezbr. 45.) 46. 1—16.

I. von dem Besuche der Schulen überhaupt. (ebend. §§. 1—5.) 1. 2.

II. von der Berufung, dem Amte, der Besoldung und Entlassung der Schullehrer. (§§. 6—27.) 2—6.

III. von der Aufsicht über die Elementarschulen auf dem Lande und in den Städten. (ebend. §§. 28—37.) 6—9.

IV. von der Unterhaltung derselben. (§§. 38—71.) 9—16.

Schlußbestimmung: Aufhebung älterer Verordnungen und Vorschriften. (§. 72.) 46. 16.

Schulpatrone, Beaufsichtigung der Elementarschulen auf dem Lande durch solche, als Gutsherren. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §§. 28. 29. u. 30.) 46. 6. 7. — denf. steht die Direktion der Schulvorstände zu, auch führen sie darin den Vorsitz. (ebend. §. 29.) 46. 6. — in ihrer Abwesenheit gebührt letzterer dem Pfarrer des Kirchspiels. (ebend. §. 31.) 46. 7. — Ausübung dieser Rechte, wenn dazu mehrere Gutsherren vorhanden sind (ebend. §. 30.) 46. 7.

Schulprüfungen, öffentliche, deren Anordnung in den Elementarschulen der Provinz Preußen. (Schulordnung v. 11. Dezbr. 45. §. 30.) 46. 7. — bei allen denf. soll der Schulvorstand zugegen sein. (ebend. §. 32. Nr. 1.) 46. 7.

Schulräthe, in den Regierungskollegien als deren Mitglieder fungirend, haben ihre Qualifikation als solche, wenngleich sie den Regierungsraths-Titel führen, nicht vor der Ober-Examinations-Kommission, sondern auf anderem Wege zu bewähren. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 19. lit. b.) 46. 206. — deren Wahl als besoldete Mitglieder der Gemeinde-Vorstände, wo es, außer den Schöffen, das Bedürfniß erfordert. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 29. 86.) 50. 222. 235.

Schulstuben, Brennmaterial zu deren Heizung, s. Brennmaterial.

Schul-Unterhaltungskosten, deren Aufbringung für die Elementarschulen in der Provinz Preußen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §§. 38—65.) 46. 9—15. — Verpflichtungen der Gutsherren rücksichtlich derf. (ebend. §§. 42. 44. 46. u. 47.) 46. 10. 11. — desgl. des Domainen- und Forst-Fiskus rücksichtlich der Schulen in den Domainendörfern. (ebend. §. 45.) 46. 10. 11. — Befreiung der jüdischen Einwohner von direkten Beiträgen zu solchen, wenn sie für sich eine besondere öffentliche Schule unterhalten. (ebend. §. 49.) 46. 11.

Schulunterricht, Anordnungen für denf. in den Elementarschulen der Provinz Preußen. (Schulordn. v. 11. Dezbr. 45. §§. 1—5.) 46. 1. 2. — spezielle Regulirung desselben nach Zeit- und Ortsverhältnissen durch besondere Instruktionen oder Reglements. (ebend. §. 5.) 46. 2. — der Kinder von Militairpersonen, hinsichtlich desselben behält es bei den Bestimmungen der Militair-Kirchenordnung v. 12. Febr. 32. und der Garnison-Schulinstruktion v. 27. Septbr. 34, sowie hinsichtlich der Bestrafung der

Digitized by Google

Schulunterricht, (Forts.)
der Schulversäumnisse der Soldatenkinder bei der Bestimmung des Kriegsministeriums vom 26. Dezbr. 32., sein Bewenden. (ebend. §. 71.) 46. 15. f. — s. auch Schulbesuch.

Schulvermögen, der Elementarschulen der Provinz Preußen, dessen Verwaltung und Oberaufsicht über letzt. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 32. Nr. 2. u. §. 37. Nr. 2.) 46. 7. 8. — rücksichtlich desselben verbleiben den Schulen die ihnen in den §§. 18—20. Tit. 12. Thl. II. des A. L. R. beigelegten Rechte. (ebend. §. 70.) 46. 15. — Bestimmung über dasselbe bei Trennung einer gemeinschaftlichen Schule mehrerer Gemeinden. (ebend. §. 51.) 46. 12.

Schulversäumnisse, deren Rüge und Bestrafung in den Elementarschulen der Provinz Preußen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 4.) 46. 1. 2. — der Soldatenkinder, hinsichtlich deren Bestrafung behält es bei der Bestimmung des Kriegsministeriums v. 26. Dezbr. 32. sein Bewenden. (ebend. §. 71.) 46. 16.

Schulvorstände, für die Elementarschulen in der Provinz Preußen, deren Einrichtung, Rechte und Obliegenheiten. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §§. 28—32. 34.) 46. 6—8. — in dens. führt auf dem Lande der Schulpatron (Gutsherr), in dessen Abwesenheit aber der Pfarrer des Kirchspiels den Vorsitz. (ebend. §§. 29. 30. 31.) 46. 6. 7. — Wahl und Bestätigung deren Mitglieder aus den Gemeinden. (ebend. §. 31.) 46. 7. — Einwirkung ders. auf regelmäßigen Schulbesuch und Bestrafung nicht gerechtfertigter Schulversäumnisse durch dies. (ebend. §§. 3. 4.) 46. 1. 2. — Berufung der Schullehrer durch solche für Schulbezirke, in denen sich kein Gutsherr befindet. (ebend. §. 6.) 46. 2.

Schulvorsteher (Mitglieder des Schulvorstandes), für die Elementarschulen der Provinz Preußen, deren Wahl und Bestätigung auf sechs Jahre. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 31.) 46. 7.

Schulwesen, s. Unterrichtswesen.

Schulzen, dieselben haben keinen Anspruch auf Pension. (§. 157.) 50. 231. — s. auch Oberschulzen.

Schulzenamt, in Beziehung auf die Verwaltung desselben sind die mit den Lehn- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten aufgehoben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 7.) 50. 216.

Schulzeugnisse, spezielle Anordnungen für dies., mit Rücksicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse, bleiben besonderen Instruktionen oder Reglements vorbehalten. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 5.) 46. 2.

Schulzucht (Schuldisziplin), deren Ausübung in den Elementarschulen in der Provinz Preußen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §. 10.) 46. 3. — Verantwortlichkeit der Schullehrer für Überschreitung des Züchtigungsrechts. (ebend. §. 10.) 46. 3.

Schutt, Strafe für denjenigen, der solchen auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 4.) 47. 384.

Schützenaue, Ort, s. Chausseebau Nr. 5.

Schützengilden, deren Mitglieder dürfen sich weder dem Dienste in der Bürgerwehr entziehen, noch innerhalb derselben besondere Abtheilungen bilden; es ist ihnen aber unverwehrt, zu ihren sonstigen, mit der Bestimmung der Bürgerwehr nicht zusammenfallenden Zwecken als bewaffnete Korporationen fortzubestehen. (G. v. 17. Oktbr. 48. §. 128.) 48. 309.

Schutzherrlichkeit, die aus derselben herstammenden Verpflichtungen sind ohne Entschädigung aufgehoben. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 48. 380. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22.

Schutzwehr (Gemeinde- oder Bürgerwehr), bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine solche, sind die Bezirksregierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffneten Sicherheits-Vereins anzuordnen. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 50. 200.

Schwägerschaft, s. Verwandte, nahe.

Digitized by Google

Schwägerschafts-Verhältniß, bis zum dritten Grade, zwischen Richtern bei dem nämlichen Gerichte, als Veranlassung zur unfreiwilligen Versetzung. (V. v. 10. Juli 49. §. 54.) 49. 264. — Verschwägerte im zweiten Grade können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerberaths sein. (V. v. 9. Febr. 49. §. 8.) 49. 95.

Schwante, Fideikommiß-Herrschaft, s. Landtage, Provinzial-, Brandenburgische. — Ort, s. Chausseebau Nr. 2.

Schwarzburg-Rudolstadt
Schwarzburg-Sondershausen, } Fürstenthümer, im Thüringschen Zoll- und Handelsvereine, sind beide dem zwischen Preußen und Großbritannien bestehenden Vertrage v. 13. Mai 1846., wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, unter dem 1. Juli 47. vom 15. desselben Monats ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 4. Juli 47.) 47. 245.

Schwedt, Stadt, Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk derselben, welches daselbst seinen Sitz haben soll. (A. E. v. 25. Febr. 50.) 50. 296.

Schweidnitz, Kreis, s. Handelskammern.

Schwerter Chausseebau, s. Chausseebau Nr. 9.

Schwertfeger, Nachweis deren Befähigung zum Betreibe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Schwurgerichte, in Untersuchungen wegen schwerer Verbrechen, die in den Gesetzen mit einer härtern als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind und die nicht zu den im §. 38. der Verord. v. 3. Janr. 49. bezeichneten gehören, sowie wegen politischer und Preßverbrechen, allgemeine Anordnungen und Vorschriften für dieselben. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 60—160.) 49. 24—42.

Bildung der Geschworenenlisten. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 62—68.) S. 25. 26.
Eröffnung der Untersuchung. (§§. 75—78.) S. 28.
Hauptverfahren. (§§. 79—125.) S. 28—36.
a. Vorladung und Kontumazialverfahren. (§§. 79—82.) S. 28. 29.
b. Bildung des Schwurgerichts. (§§. 83—97.) S. 29—31.
c. Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichte. (§§. 98—116.) S. 31—35.
d. Urtelssprechung. (§§. 117—125.) S. 35. 36.
Anfechtung der Erkenntnisse. (§§. 126—160.) S. 36—42.
1. Appellation. (§§. 126—137.) S. 36—39.
2. Nichtigkeitsbeschwerde. (§§. 138—150.) S. 39—41.
3. Restitution. (§§. 151—156.) S. 41. 42.
4. Folgen der Einlegung der Rechtsmittel auf die Haft des Angeklagten. (§§. 157—159.) S. 42.
5. Aufhebung des Rechtsmittels der Aggravation. (§. 160.) S. 42.

— ein solches wird dem für dergl. Verbrechen aus 5 Richtern und einem Gerichtsschreiber bestehenden Gerichte zugeordnet. (ebend. §. 60.) 49. 24. — für solche sind die dazu geeigneten Gerichtsbehörden und die ihnen anzuweisenden Bezirke durch den Justizminister auf den Vorschlag des Appellationsgerichts besonders zu bestimmen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22.) 49. 7. — die in den §§. 13—22. der Verord. v. 30. Juni 49. vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören zur Kompetenz derf. (V. v. 30. Juni 49. §. 39.) 49. 234. 235. — dasselbe gilt von den in dem §. 23. erwähnten Beleidigungen, welche mittelst verkaufter, verbreiteter, öffentlich ausgestellter oder angeschlagener Druckschriften begangen werden. (ebend. §. 39.) 49. 235. — die übrigen Vergehen, welche in dem §. 23., sowie diejenigen, welche in den §§. 10. u. 11. 24. u. 29. vorgesehen sind, werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet. (ebend. §. 39.) 49. 235. — Ausschließung deren Mitwirkung, wenn nach den bestehenden Gesetzen die in der Sitzung eines Gerichts begangenen strafbaren Handlungen sofort abgeurtheilt, oder die in derselben vorgefallenen oder ermittelten Disziplinarvergehungen sofort disziplinarisch geahndet werden sollen. (ebend. §. 40.) 49. 235. — die in dem Gesetze vom 11. März 50. über die Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts, mit Strafe bedroheten

Digitized by Google

Schwurgerichte, (Forts.)
Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von deren Kompetenz ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind. (das. §. 20.) 50. 282. — zu deren Kompetenz gehören nicht die in den §§. 3. u. 12. der Preß-Ergänzungs-Verordnung vom 5. Juni 50. vorgesehenen strafbaren Handlungen wegen Verkaufs und Verbreitung verbotener, außerhalb des Preußischen Staats erscheinender Schriften und wegen Herausgabe, Drucks und Verlags von Zeitungen und Zeitschriften ohne Kautionsbestellung, desgl. wegen Verkaufs und Vertheilung solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren ferneres Erscheinen durch Urtheil untersagt ist. (V. v. 5. Juni 50. §. 14.) 50. 332.

Schwurgerichtshof, besonderer, ein solcher kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen, gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihnen durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 95.) 50. 31. — die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz. (ebend. Art. 95.) 50. 31.

See-Assekuranzgesellschaft zu Stettin, zusätzliche und abändernde Bestimmungen zu dem durch die Gesetzsammlung Jahrg. 1825. S. 41—55. bekannt gemachten Plane ders., und zwar zu §§. 20. 31. u. 35. Lit. h. u. i. desselben. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 314.

Seehandlung, Staats-Einnahme-Betrag aus dem Gewinne ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 11.) 47. 150.

Seehandlungs-Institut, dasselbe wird dem Finanzministerium untergeordnet. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. II. 2.) 48. 110.

Seen, Ausübung des Jagdrechts auf solchen. (G. v. 7. März 50. §. 2. Lit. c.) 50. 165.

Seeproteste, deren Ausfertigung durch die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 47. 187.

Seeschiffe, zur Frachtschifffahrt bestimmt, die aus den Verträgen über deren Erbauung, Reparatur, Ausrüstung, Erwerb, Verpfändung, Miethung oder Versicherung ders. gegen Wassers- und Feuersgefahr entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 47. 185. — desgl. diejenigen aus dem Verhältnisse des Rheders und des Schiffers zu den Schiffs-Mannschaften und den Schiffspassagieren. (ebend. §. 19.) 47. 185. — die Konkursprozesse über solche gehören vor die Handelsgerichte. (ebend. §. 20.) 47. 186. — desgl. die Ausführung des auf solche gelegten Arrestes. (ebend. §. 20.) 47. 186.

Seetriftige Güter, deren öffentliche Aufgebote gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 47. 186.

Seifensieder, Seiler, Nachweis, deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Selbstverlag, von nicht periodischen Druckschriften, schriftliche Anzeige von deren Erscheinen bei der Ortspolizei-Behörde und Vorlegung eines Exempl. ders. bei der letztern. (Preßges. v. 17. März 48. §. 5.) 48. 71. — Strafe für Vergehen dagegen. (ebend. §. 6.) 48. 71. — auf den in solchem erscheinenden Druckschriften muß der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. (V. v. 30. Juni 49. §. 1.) 49. 226. — Strafe für Zuwiderhandlung dagegen. (§. 10.) 49. 228.

Seminarien, s. Schullehrer-Seminarien.

Senats-Präsidenten, deren Anstellung bei den Appellationsgerichten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25.) 49. 8.

Senden, Ort, s. Chausseebau Nr. 12.

Senftenberg, Amt, nebst den Dörfern Skado und Zschipkau, im Calauer Kreise, gehören zum Landarmenverbande der Niederlausitz. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1.) 46. 252. — s. Lausitz.

Digitized by Google

Separationen, s. Gemeinheitstheilungen.

Sequestrationen, eines zusammengehörigen Komplexes von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen sind, deren Leitung. (V. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 49. 5. — der von der Schlesischen Landschaft mit neuen Pfandbriefen beliehenen ländlichen Grundstücke, Anordnungen für dieselben. (A. E. v. 11. Mai 49. und §§. 13. u. 14. des beigefügten Regulativs.) 49. 182. 188.

Series medicaminum, s. Arzeneimittel und Pharmacopoea.

Servis, der Anspruch auf solchen fällt für die Zeit, in welcher Tagegelder gegeben werden, im Kommando-Ort des Militairs weg. (A. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 3.) 49. 86.

Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen verabreichte Naturalquartier wird den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt. (V. v. 12. Novbr. 50. §. 11.) 50. 497. 498.

Servituten, s. Grundgerechtigkeiten.

Settler-Schule, s. Chausseebau Nr. 20.

Setzzeit des Wildes, s. Wild.

Sicherheit, innere und äußere des Staats, Entscheidung über schwere Verbrechen gegen solche durch einen noch zu errichtenden besonderen Schwurgerichtshof. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 95.) 50. 31. — öffentliche, polizeiliche Verhaftungen zur Aufrechthaltung derselben. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 6. u. 12.) 50. 46. 47. — Personen, von denen eine Gefährdung derselben zu besorgen ist, dürfen Jagdscheine nicht ertheilt werden. (G. v. 7. März 50. §. 15.) 50. 168.

Sicherheitsbeamte, Handhabung der Sicherheitspolizei seitens derselben in Verbindung mit dem Staatsanwalte. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 4. 7. 8.) 49. 14. 15.

Sicherheitsvereine, bewaffnete, deren Errichtung auf den Antrag der Gemeinden anzuordnen, sind die Bezirksregierungen ermächtigt, bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 50. 200.

Sicilien, beider, Königreich, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen demselben und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, (v. 27. Janr. 47., ratif. den 12. Mai 47.) 47. 211—228. — Dauer desselben bis zum 1. Janr. 1857. und ferner, wenn keine Aufkündigung erfolgt. (ebend. Art. 23.) 47. 227.

Siebmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Sieg, Kreis, s. Landgerichte.

Siegelgelder, eine unter diesem Namen bei Besitzveränderungen vorkommende Abgabe, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 39.) 50. 90.

Siegen, Fürstenthum, Aufhebung der Bestimmungen unter Nr. 3. u. 5. im §. 1. des Gesetzes vom 18. Janr. 1840. über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen in demselben durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 25.) 50. 79. — Kreis, in der Provinz Westphalen, Ermäßigung der von einem Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden in dems. zur Wählbarkeit als solcher erforderlichen Grundsteuer-Entrichtung auf funfzehn Thaler. (V. v. 19. Juni 46. §. 2.) 46. 237. — Errichtung einer Handelskammer für dens. (A. E. v. 25. Mai 49.) 49. 215. — Sitz derselben in der Stadt Siegen. (ebend.) 49. 215. — Wiesenordnung für denselben. (v. 28. Oktbr. 46.) 46. 485—508. — s. auch Wiesenordnung.

Sierakowice, Ort, s. Chausseebau Nr. 8.

Silberarbeiter, (Silberschläger), Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Silberberg, Ort, s. Chausseebau Nr. 10.

Sirop,

Digitized by Google

Sirop, ausländischer, der für denf. durch die A. K. O. v. 1. Juli 1844. für den Zeitraum v. 1. Septbr. 1844. bis dahin 1847. festgesetzte Eingangszoll, soll noch v. 1. Septbr. 1847. bis dahin 1848. unverändert zur Anwendung kommen. (A. K. O. v. 25. Juni 47.) 47. 241. — Bestimmung des Eingangszolls von demselben, während des zweijährigen Zeitraums vom 1. Septbr. 1848. bis dahin 1850. (V. v. 18. Juni 48.) 48. 163. — Forterhebung des Eingangszolls von demselben für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1850. bis Ende August 1853., nach den in der provisorischen Verordnung v. 18. Juni 1848. normirten Sätzen. (G. v. 11. März 50. §. 2.) 50. 199. — (V. v. 19. Juni 50.) 50. 339.

Sitten, gute, Ausschließung der Öffentlichkeit bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen, wenn sie jenen Gefahr droht. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 93.) 50. 31.

Sittlichkeit, Ausschließung der Öffentlichkeit bei den mündlichen Verhandlungen in den vor dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte in Berlin zu führenden Untersuchungen, aus Gründen der erstern. (V. v. 7. Apr. 47. §. 2.) 47. 129. — desgl. in Civilprozessen. (V. v. 7. Apr. 47.) 47. 131. — Beschränkung der Öffentlichkeit in Civil- und Strafsachen rücksichtlich derf. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 92.) 48. 387. — desgl. bei den Verhandlungen der Rheinischen Strafgerichte. (V. v. 15. Apr. 48. §. 14.) 48. 103. — dagegen treten die Verordnungen v. 31. Janr. 1822., 14. Apr. 1830., 4. Janr. 1836. und 25. Febr. 1837. außer Kraft. (ebend. §. 15.) 48. 104. — Personen, welche solche auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährden, sollen polizeilich in Verwahrung genommen werden; dieselben müssen jedoch spätestens binnen 24 Stunden entweder in Freiheit gesetzt oder dem gewöhnlichen Verfahren überwiesen werden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 3.) 48. 257. — auch zur Nachtzeit in deren Schlupfwinkeln. (ebend. §. 7.) 48. 258. — Beschränkung der Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, aus Gründen der ersteren. (V. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 49. 11. — (V. v. 3. Janr. 49. §. 15.) 49. 16. — (V. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 1.) 49. 169. — Strafen für den Verkauf, für die Vertheilung, oder sonstige Verbreitung, sowie für die öffentliche Ausstellung und Anschlagung der dieselbe verletzenden Druckschriften. (V. v. 30. Juni 49. §. 24.) 49. 231. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (ebend. §. 36.) 49. 234. — öffentliche, polizeiliche Verhaftungen zur Aufrechthaltung derf. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 6. u. 12. Nr. 2.) 50. 46. 47.

Sitzungen, öffentliche gerichtliche, Strafverfahren gegen Ruhestörer in denselben. (V. v. 3. Janr. 49. §. 180.) 49. 46. — (V. v. 30. Juni 49. §. 40.) 49. 235.

Skado, Dorf, s. Senftenberg, Amt.

Soda, ungereinigte, Festsetzung des Eingangszolls für dieselbe vom 1. Mai 49. ab ohne Unterschied auf 1 Rthlr. für den Zentner. (A. E. v. 3. März 49.) 49. 129. — der Verord. v. 3. März 49. über die Festsetzung des Eingangszolls für dieselbe haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 16. Janr. 50.) 50. 8.

Soest, Stadt, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Soldatenkinder, Fürsorge für deren Schulunterricht, s. letz.

Soldatenstand, Bestrafung der Militairpersonen desselben wegen Veruntreuung der denselben auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertrauten Sachen oder Gelder, in Anwendung des §. 155. Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs. (A. K. O. v. 17. Juni 47.) 47. 256. — Personen desselben, welche zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen in Vereine zusammentreten, oder zu solchen Zwecken sich sonst versammeln, werden nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theils des Militair-Strafgesetzbuchs bestraft. (Verord. v. 29. Juni 49. §. 22.) 49. 225. — die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die von Personen desselben unter sich begangenen Beleidigungen werden durch die V. v. 30. Juni 49. nicht berührt. (§. 41. derf.) 49. 235. — (der Linie und Landwehr), Bestrafung der Aufforderung oder

Digitized by Google

Soldatenſtand, (Fortſ.)
oder Anreizung der Perſonen deſſelben zum Ungehorſam. (V. v. 23. Mai 49.) **49.** 180. — (Verord. v. 30. Juni 49. §. 42.) **49.** 235. — **in Stelle der V. v. 23. Mai 49. tritt nunmehr** das unter Zuſtimmung der Kammern erlaſſene Geſetz (v. 19. Novbr. 49.) 49. 417. — kriegsrechtliche Beſtrafung desjenigen, welcher Perſonen deſſelben an einem in Belagerungszuſtand erklärten Orte oder Bezirke zu Verbrechen gegen die Subordination oder zu Vergehungen gegen die militairiſche Zucht und Ordnung zu verleiten ſucht. (V. v. 10. Mai 49. §§. 9. u. 10.) 49. 167. 168. — gegen Perſonen deſſelben iſt die Vollſtreckung des Wechſel-Arreſtes unzuläſſig, ſo lange ſie dem Dienſtſtande angehören. (G. v. 15. Febr. 50. §. 5.) **50.** 54.

Soldin, Stadt, ſiehe Chauſſeebau Nr. 5.

Soldiner Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 100,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Emiſſion mit fünf Prozent jährl. Verzinſung behufs der von den Ständen des Soldiner Kreiſes auszuführenden Chauſſeebauten der in dieſen Kreis fallenden Theile der Straße:

1) von Cüſtrin über Neudamm, Soldin, Lippehne u. Pyritz nach Stettin;
2) von Soldin über Schönfließ und Königsberg nach Schwedt, und
3) von Landsberg über Berlinchen und Bernſtein nach Stargard.

(Allerhöchſtes Privilegium v. 20. Febr. 48.) **48.** 82—85. — allmälige Tilgung derſ. aus dem vom Kreiſe aufzubringenden Fonds. (ebend.) 48. 82. 83. f. — ſiehe auch Chauſſeebau Nr. 7.

Sömmerda, Stadt, ſiehe Chauſſeebau Nr. 17.

Sommerfelde, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 2.

Sommerweide, Dotirung der Schullehrerſtellen mit ſolcher. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §§. 12. u. 13.) 46. 3. 4. — oder Geldentſchädigung für ſolche. (ebend. §§. 13. u. 41). 46. 4. 9.

Sondershauſen, Stadt, ſiehe Chauſſeebau Nr. 19.

Sonntage, Einſtellung der Arbeiten an ſolchen ſeitens der bei Eiſenbahn- und anderen öffentlichen Bauten beſchäftigten Arbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 23. u. 26.) 47. 26. 27. — zu dringenden Ausnahmen iſt jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. (ebend. §. 23.) 47. 26. — inwiefern an ſolchen nur ausnahmsweiſe die Ablohnung der Arbeiter ſtattfinden darf. (ebend. §. 23.) 47. 26. — Verdoppelung der verwirkten Strafe für die an ſolchen verübten Feldfrevel. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 14.) 47. 378. — zum Arbeiten an ſolchen ſind Geſellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter nicht verpflichtet, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 49.) 49. 104.

Sonntagsſchulen, ſiehe Schulen.

Sorauer Irrenanſtalt, ſiehe Irrenanſtalt.

Sorauer Kreis, einige urſprünglich Neumärkiſche, Schleſiſche und Oberlauſitziſche Ortſchaften in demſ. gehören nunmehr zu dem Landarmenverbande der Niederlauſitz. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1. lit. b. c. u. d.) 46. 252.

Sozietätslaſten, inwiefern ſolche von der Ablösbarkeit ausgeſchloſſen bleiben. (G. v. 2. März 50. §. 6.) **50.** 83.

Sozietätsverträge zu Handels-, Fabrik- und Manufaktur-Unternehmungen, die aus ſolchen entſtehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 47. 185.

Spanndienſte, Vorſchriften für deren Ablöſung und Feſtſtellung von Normalpreiſen für letztere. (G. v. 2. März 50. Tit. II. §§. 9—17.) **50.** 83. 85. — (G. v. 19. Novbr. 49. §. 4. A.) 49. 414.

Sparkaſſen, deren Errichtung für Handarbeiter bei Eiſenbahn- und andern öffentlichen Bauten. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 22. u. 26.) 47. 26. 27. — ſiehe auch Kreisſparkaſſe, Bielefelder.

Spaziergänge, öffentliche, Befreiung derſelben von der Grundſteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) **50.** 62.

Spiel-

Digitized by Google

Spielbanken, sollen auf der Eisenbahn von Hannover nach Minden und in deren Nähe nicht geduldet werden. (Vertrag v. 4. Dezbr. 45. Art. 9.) 46. 80. — dürfen auf den Bahnhöfen der Pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn und in den dazu gehörigen Gebäuden so wenig, als auf den diesseitigen Bahnstrecken angelegt werden. (Staatsvertrag mit Bayern v. 30. März 50. Art. 19.) 50. 361.

Spolienſachen, in possessorio summarissimo zu verhandeln. (Prozeßordn. Tit. 31. und Tit. 44. §. 44. — deren Beschleunigung im summarischen Prozeßverfahren. (V. v. 21. Juli 46. §. 13. Nr. 6.) 46. 294. 295.

Sporer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Sportelfreiheit, siehe Gebührenfreiheit.

Sporteln, Sportelfreiheit, siehe Gebühren und Gebührenfreiheit.

Sporteltaxen, bestehende, deren Anwendung auf die neueren Prozeßverordnungen. (A. K. O. v. 26. Juli 47.) 47. 321. 322. — siehe auch Gebühren, Gebühren-Freiheit, Gebühren-Taxen, Kosten und Kosten-Freiheit.

Spoykanal, zu Cleve, Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung desselben zu erheben sind. (A. K. O. nebst Tarif vom 11. Oktbr. 47.) 47. 357.

Sprache, deutsche, dieselbe muß die Unterrichtssprache in jüdischen Schulen sein. (G. v. 23. Juli 47. §. 67. Nr. 1.) 47. 276. — deutsche oder eine andere lebende, nur der Gebrauch dieser ist den Juden bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, sowie bei allen schriftlichen Verhandlungen, gestattet. (ebend. §. 6.) 47. 264. — Strafe von funfzig Thlr. oder sechswöchentlichem Gefängniß, wenn jene Vorschrift übertreten wird. (ebend. §. 6.) 47. 264.

Spremberger Kreis, die ursprünglich Schlesischen Ortschaften Bloisdorf, Horlitza u. Lieskau in dems. gehören nunmehr zum Landarmen-Verbande der Nieder-Lausitz. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1. lit. c.) 46. 252.

Spritzen, s. Feuerspritzen.

Sprockhövel, Ort, s. Chausseebau Nr. 12.

Staaten, fremde, Verträge mit solchen, s. Staatsverträge.

Staatsämter, höhere der Verwaltung, allgemeine Anordnungen über die Befähigung zu denselben. (A. K. O. v. 27. Febr. nebst Regulativ v. 14. Febr. 46.) 46. 199—210. — s. auch Ämter, desgl. Regierungsreferendarien, Regierungsassessoren, Regierungsräthe. — besoldete, durch Annahme eines solchen seitens der Mitglieder der Kammer oder durch Eintritt in ein höheres Amt geht deren Sitz und Stimme in letztern verloren. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 78.) 50. 29. — (G. v. 6. Juli 48.) 48. 168. — desgl. im Bezirksrathe oder im Kreisausschusse. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 64.) 50. 263. — nur durch eine neue Wahl können solche ihre Stelle wieder erlangen. (G. v. 6. Juli 48.) 48. 168. — dieselben Bestimmungen finden auch auf die Mitglieder der Kammern Anwendung. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 77.) 48. 385. — andere besoldete Staatsämter dürfen Richtern, neben dem ihrigen, nicht übertragen werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 87.) 48. 387. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 88.) 50. 30. — Ausnahmen hievon sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 87.) 48. 387. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 88.) 50. 30. — s. auch Staatsdienst und Beamte. — gegen willkürliche Entziehung von solchen soll den Staatsbeamten durch ein Gesetz angemessener Schutz gewährt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 98.) 50. 32. — unmittelbare, oder mittelbare, zu solchen können Juden nur dann zugelassen werden, wenn mit denselben die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist. (G. v. 23. Juli 47. §§. 2. 3. u. 4.) 47. 263. 264. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben auch davon ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 47. 269. — s. auch Ämter, öffentliche.

Digitized by Google

Staatsanleihe, von höchſtens ein und zwanzig Millionen Thalern, deren eventuelle Aufnahme für den etwa nicht zu deckenden Mehrbedarf behufs Ausführung des Baues der Oſtbahn, der Weſtphäliſchen und der Saarbrücker Eiſenbahn. (G. v. 7. Dezbr. 49. §. 2.) 49. 437. 438.

Staatsanleihen (Darlehne für Staatszwecke), neue, dieſelben ſollen in Friedenszeiten fortan nicht anders, als mit Zuziehung u. unter Mitgarantie des vereinigten Landtags aufgenommen werden. (Patent v. 3. Febr. 47. Nr. 1.) 47. 33. — (V. v. 3. Febr. 47. §§. 4. u. 5.) 47. 35. — bei nothwendiger Aufnahme derſ. in Kriegszeiten, während ſolcher die Einberufung des vereinigten Landtags nicht zuläſſig befunden worden, ſoll die ſtändiſche Mitwirkung durch Zuziehung der ſtändiſchen Deputation für das Staatsſchuldenweſen erſetzt werden. (ebend. §. 6.) 47. 35. 36. — (V. über die ſtändiſche Deputation für das Staatsſchuldenweſen v. 3. Febr. 47. §. 1.) 47. 43. — bei demnächſt zuläſſiger Zuſammenberufung des vereinigten Landtags ſoll dieſem der Zweck und die Verwendung des Darlehns nachgewieſen werden. (V. über die Bildung des vereinigten Landtags v. 3. Febr. 47. §. 7.) 47. 36. — in Bezug auf deren Bewilligung iſt die zur Vereinbarung der Preußiſchen Staatsverfaſſung zuſammentretende Verſammlung berufen, für die Dauer ihrer Verſammlung die ſeitherigen reichsſtändiſchen Befugniſſe interimiſtiſch auszuüben. (G. v. 8. Apr. 48. §. 13.) 48. 91. — freiwillige, deren Annahme in Geldſorten, wie ſolche in Staatskaſſen angenommen werden. (A. E. v. 25. Apr. 48.) 48. 117. — dargeliehenes Gold und Silber ſoll zur Münze abgeliefert und den Einſendern der volle Metallwerth angerechnet werden. (ebend.) 48. 117. — Ausſtellung von Schuldverſchreibungen über die Beiträge zu derſelben, zu 10, 20, 50 und 100 Rthlr. (ebend.) 48. 117. — Verzinſung derſ. mit jährlich fünf vom Hundert vom erſten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats in halbjährigen Raten. (ebend.) 48. 117. — berechtigt iſt der Staat zur Rückzahlung zu jeder Zeit nach ſechsmonatlicher Kündigung, verpflichtet dazu erſt nach zehn Jahren. (ebend.) 48. 117. — Anrechnung der Beiträge auf eine etwaige außerordentliche, nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder Steuer. (ebend.) 48. 117. — Annahme der auf ſolche bezüglichen Schuldverſchreibungen als Pupillen- und depoſitalmäßige Sicherheit, gleich den Staatsſchuldſcheinen, nach der A. K. O. v. 3. Mai 1821. (A. E. v. 14. Juni 48.) 48. 156. — (Anleihen für die Staatskaſſe), deren Aufnahme findet nur auf Grund eines Geſetzes ſtatt. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 103.) 50. 32. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 102.) 48. 389. — im Falle der Aufnahme von ſolchen ſteht der Hauptverwaltung der Staatsſchulden die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweiſe die Wiedereinziehung der Staatsſchuldendokumente darüber zu, nach Maßgabe der dieſelben anordnenden Geſetze. (G. v. 24. Febr. 50. §. 5. c. und §. 6. c. u. e. §§. 16. u. 17.) 50. 58. 59. 61. — verzinsliche, deren Aufnahme, ſoweit der dem Kriegsminiſter zu etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Bedürfniſſen der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850. eröffnete Kredit von 18 Millionen Thaler nicht aus anderweitig disponiblen Staatsfonds gedeckt werden kann. (G. v. 7. März 50.) 50. 173. — deren Aufnahme im Betrage von achtzehn Millionen Thalern. (A. E. v. 15. Apr. 50.) 50. 321. — zum Zinsfuße von 4½ Prozent jährlich auf Schuldverſchreibungen von 100, 200, 500 u. 1000 Rthlr. (A. E. v. 7. Mai 50.) 50. 322. — allmälige Tilgung derſelben aus dem dafür zu bildenden Fonds. (ebend.) 50. 322. — Erwerbung und Annahme von Staatsſchuldſcheinen auf ſolche als Pupillen- und depoſitalmäßige Sicherheit. (A. E. v. 23. Septbr. 50.) 50. 412.

Staatsanwalte, deren beſondere Rechtsverhältniſſe ſollen mit denen der übrigen, nicht zum Richterſtande gehörigen Staatsbeamten durch ein Geſetz geregelt werden, welches denſelben gegen willkürliche Entziehung vom Amt und Einkommen angemeſſenen Schutz gewährt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. §. 96.) 48. 388. — deren Beſtellung für jedes Kreis- oder Stadtgericht aus der Zahl der zum höheren Richteramte befähigten Beamten. (V. v. 3. Janr. 49. §. 2.) 49. 14. — aus der Zahl der zum höhern Richteramte befähigten Beamten, Beſtellung eines ſolchen bei dem Kammergerichte und eines andern bei dem Kriminalgerichte zu Berlin. (G. v. 17. Juli 46. §. 2.) 46. 268. — ihres Amts iſt es, bei allen Verbrechen, mit Ausnahme der im §. 24. des vorgedachten Geſetzes bezeichneten leichten Verbrechen, die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und dieſe vor Gericht zu verfolgen. (ebend. §. 2.) 46. 268.

— (V.

Digitized by Google

Staatsanwalte, (Forts.)
— (V. v. 3. Janr. 49. §. 2.) 49. 14. — die Ernennung derf. u. deren Gehülfen erfolgt durch des Königs Majestät, auf den Antrag des Justizministers, dessen Aufsicht sie auch in ihrer Amtsführung unterworfen sind. (G. v. 17. Juli 46. §§. 2. u. 3.) 46. 268. — (V. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 49. 12. — (V. v. 3. Janr. 49. §§. 2. u. 3.) 49. 14. — sie und ihre Gehülfen gehören nicht zu den richterlichen Beamten, daher sie der Aufsicht des Ober-Staatsanwalts und dieser mit ihnen der des Justizministers unterworfen wird. (V. v. 3. Janr. 49. §. 3.) 49. 14. — (G. v. 17. Juli 46. §. 3.) 46. 268. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 98.) 50. 32. — Ausübung der den Staatsanwalten zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen. (G. v. 17. Juli 46. §§. 4—13. 40. 42. 43. 49. 54. 57. 66. 67. 68.) 46. 268—270. 275. 276. 277. 278. 279. — bei jedem Ehegerichte erster Instanz, dessen Zuziehung bei gerichtlichen Sühneversuchen vor Einleitung von Ehescheidungsklagen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind u. noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören. (V. v. 30. März 47. §. 18.) 47. 128. — bei dem Kammergerichte u. Kriminalgerichte zu Berlin, in den vor beiden letztern nach dem Gesetze v. 17. Juli 46. zu führenden Untersuchungen hat das Gericht den Antrag des Staatsanwalts auf Ausschließung der Öffentlichkeit aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit besonders zu berücksichtigen. (V. v. 7. Apr. 47. §. 2.) 47. 130. — deren Bestellung u. Funktion in den vor dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten u. Notarien vorkommenden Untersuchungen. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 4. 5. 10. 11. 15. 16. 17.) 47. 197. 198. 199. — nur wenn dies. mindestens vier Jahre als solche definitiv angestellt gewesen, können sie etatsmäßige Mitglieder eines Appellationsgerichts werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 37.) 49. 12. — bei den kompetenten Gerichten für Strafsachen bestellt, dieselben nehmen die Geschäfte des Staatsanwaltes in Ehescheidungsprozessen wahr. (V. v. 2. Janr. 49. §. 12.) 49. 4. — (und deren Gehülfen), dies. können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 2.) 49. 25. — deren Aszension in höher dotirte Stellen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 7.) 50. 275. f. — Rangverhältnisse derselben. (ebend. §. 8.) 50. 276. — Diäten und Reisekosten für solche nach den jetzt zulässig gewesenen Sätzen. (ebend. Nr. 9.) 50. 276. — s. auch Ober-Staats-anwalte, desgl. Staatsanwaltschaft.

Staatsanwaltschaft, deren Einrichtung, Pflichten und Befugnisse. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 2—13.) 49. 14—16. — Verhältniß derf. zu anderen Behörden. (Polizeibehörden, Sicherheitsbeamten ꝛc.) (ebend. §§. 4. 5. 7. 8.) 49. 14. 15. — bei den Gerichten, deren Beamte können durch Königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) 49. 290. — deren Funktionen im Disziplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 8. 23. 26. 30. 31. 35. 36. 41. 48. 49. 56. 71. 78.) 49. 255. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 267. 269. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 38. 39. 40. 45. 47. 49. 61. 62. 70. 83. 88.) 49. 278. 279. 282. 284. 287. 288. — vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften durch dieselbe und deren Organe — Polizeibehörden, Sicherheitsbeamte, Beamte der gerichtlichen Polizei — und weiteres Verfahren vor der zuständigen Gerichtsbehörde. (V. v. 30. Juni 49. §§. 32. 33.) 49. 232. 233. — Befugniß derselben, in Ansehung der in den §§. 23. und 29. vorgedachter Verordnung vorgesehenen Beleidigungen die Verfolgung einzuleiten. (ebend. §. 34.) 49. 233. — es findet jedoch wegen Beleidigung einer Kammer nur mit Ermächtigung derselben und wegen der in den §§. 22. 23. und 29. sonst vorgesehenen Beleidigungen nur auf den Antrag des Beleidigten eine Verfolgung statt. (ebend. §. 34.) 49. 233. — nach eingeleiteter gerichtlicher Untersuchung wird deren Fortgang durch Zurücknahme jener Ermächtigung oder durch eine Verzichtleistung auf die Bestrafung nicht gehemmt. (§. 34.) 49. 233. — schreitet die Staatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses unbenommen. (ebend. §. 34.) 49. 233. — deren Beamte sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 50. 362. — die Aszension deren Beamten in höher dotirte Stellen wird lediglich durch Tüchtigkeit und

Digitized by Google

Staatsanwaltschaft, (Forts.)
und gute Dienstführung bestimmt. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 7.) 50. 275. — gehen diejenigen derselben, welche etatsmäßig angestellt sind, oder die dritte Prüfung abgelegt haben, in die richterliche Laufbahn über, so kommt die Dienstzeit in der Staatsanwaltschaft bei Bestimmung ihrer Anzienuetät in Anrechnung. (ebend. Nr. 7.) 50. 275. f. — deren Beamte dürfen nicht Mitglieder des Gemeinderaths und des Gemeindevorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 50. 218. 222. 232. 235. — Befugniß derselben, im etwaigen Interesse der öffentlichen Ordnung, in Injuriensachen die Bestrafung des Beleidigers im Wege des Untersuchungsverfahrens zu verlangen. (G. v. 11. März 50. §. 5.) 50. 174. f. — s. auch Ober-Staatsanwalte, Staatsanwalte und Staatsanwalts-Gehülfen, desgl. Diäten und Reisekosten.

Staatsanwalts-Gehülfen, Aszension derselben in höher dotirte Stellen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 7.) 50. 275. f. — Rangverhältnisse derselben. (ebend. Nr. 8.) 50. 276. — Diäten und Reisekosten für solche nach den jetzt zulässig gewesenen Sätzen. (ebend. Nr. 9.) 50. 276.

Staats- (u. Kabinets-) **Archiv**, nebst Provinzial-Archiven, Ausgabebeträge für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. lit. c. u. d.) 47. 164.

Staatsauflagen, durch solche soll die Preßfreiheit nicht beschränkt werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 24.) 48. 378. — Suspension dieses Artikels im Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 48. 390 f. — Aufhebung des Zeitungsstempels v. 1. Janr. 1849. ab. (V. v. 8. Dezbr. 48.) 48. 422.

Staatsausgaben (u. Einnahmen), allgemeiner Etat ders. für das Jahr 1847. (v. 12. März u. A. K. O. von demf. Tage.) 47. 133—167. — jährliche, s. Staatshaushalts-Etat.

Staatsbauten, Ausgabebetrag für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 2.) 47. 166. — s. Bauentwürfe und Bauetats.

Staatsbeamte, Staasdiener, } s. Beamte und Staatsdiener.

Staatsbedürfnisse, freiwillige Beiträge zu deren Bestreitung, s. Staatsanleihen.

Staatsbürgerliche Pflichten, denselben darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 48. 376. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 12.) 50. 18.

Staatsbürgerliche Rechte, unter welchen Bedingungen dieselben und die Eigenschaft eines Preußen erworben, ausgeübt und verloren werden, bestimmen die Verfassung und das Gesetz. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 3.) 48. 375. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 3.) 50. 17. — der Genuß ders. ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft. (V. v. 6. Apr. 48. §. 5.) 48. 88. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 11.) 48. 376. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 12.) 50. 18. — die Verurtheilung zu deren immerwährender oder zeitiger Entziehung oder Einschränkung, zieht den Verlust des Amtes oder der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird. (V. v. 10. Juli 49. §. 9.) 49. 255. — (V. v. 11. Juli 49. §. 10.) 49. 273.

Staatsdiener (Staatsbeamte), Eidesleistung derselben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 108.) 50. 34. — Vereidigung derselben. (Zusatz-Art. 119.) 50. 35. — vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde angestellt, auf die Ansprüche derselben soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 117.) 50. 35. — deren Rechte und Pflichten haben auch die öffentlichen Lehrer. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 23.) 50. 20. — besondere, denselben kann durch Beschluß des Ministers des Innern die örtliche Polizei-Verwaltung übertragen werden, in welchen Fällen deren Gehälter aus Staatskassen gezahlt werden. (G. v. 11. März 50. §§. 2. u. 3.) 50. 265. — Befugniß der General-Kommission, jeden ders. mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte zu beauftragen. (G. v. 2. März 50. §. 108.) 50. 109. — Pflichten und Rechte ders. in letzter Eigenschaft. (ebend. §. 108.) 50. 109. — s. auch Beamte.

Digitized by Google

Staatsdiener-Gesetz, durch ein solches sollen die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwalte, geregelt werden, welches ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 98.) 50. 32. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 96.) 48. 388. — in demselben soll auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde angestellten Staatsbeamten besondere Rücksicht genommen werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 117.) 50. 35. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 97.) 48. 388.

Staatsdienst, in den höhern Ämtern der Verwaltung, Prüfung, Befähigung und Ausbildung zu demselben. (A. K. O. v. 27. nebst Regulativ v. 14. Febr. 46.) 46. 199—210. — s. auch Ämter, höhere, der Verwaltung. — in allen Zweigen desselben besetzt der König die Stellen, in so fern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 45.) 48. 381. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 47.) 50. 23. — durch eine Beförderung in solchen verlieren die Mitglieder der zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung Sitz und Stimme in derselben. (G. v. 6. Juli 48.) 48. 168. — nur durch eine neue Wahl können solche ihre Stellen wieder erlangen. (ebend.) 48. 168. — dieselben Bestimmungen finden auch auf die Mitglieder der Kammern Anwendung. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 77.) 48. 385. — s. auch Ämter, öffentliche, desgl. Staatsämter.

Staatseinnahmen, die Bestimmung über die Verwendung derf. und der dabei sich ergebenden Überschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes, verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone. (V. v. 3. Febr. 47. §. 11.) 47. 37. — allgemeiner Etat derf. für das Jahr 1847. (v. 12. März 47. nebst A. K. O. von demf. Tage.) 47. 133—167. — jährliche, siehe Staatshaushalts-Etat.

Staats-Garantie, deren Bewilligung für die Zinsen der von der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs gemachten Anleihe von 1,300,000 Rthlr. (Allerh. Privil. v. 5. Novbr. 49.) 49. 408.

Staats-Garantieen, deren Übernahme findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 102.) 48. 389. — (Garantieen zu Lasten des Staats), deren Übernahme findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 103.) 50. 32. — deren Einregistrirung liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob. (G. v. 24. Febr. 50. §. 5. c.) 50. 58. — für die Erfüllung der durch das Gesetz v. 2. März 1850. den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen zur Beförderung der Ablösung der Reallasten. (G. v. 2. März 50. §. 3.) 50. 112. — Zinsgarantie zu 3½ Prozent für das statutenmäßig vier Millionen Thaler betragende Aktienkapital der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. (Allerh. Best.-Urk. v. 4. März und §. 1. des Vertrages v. 29. Septbr. 49.) 50. 151. 152. — desgl. zu 3½ Prozent für das statutenmäßig eine Million zweimal hunderttausend Thaler betragende Aktienkapital der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. (Allerh. Bestät.-Urkunde v. 4. März 50. und §. 1. des Vertrages v. 26. Septbr. 49.) 50. 151. 158. — sollte auf Grund des §. 20. des Statuts der letztgedachten Gesellschaft eine weitere Ausgabe von dreitausend Stück Stammaktien erfolgen, so soll die Staatsgarantie von 3½ Prozent auch auf diese dreimal hunderttausend Thaler Anwendung finden. (ebend. §. 1.) 50. 158. — Zinsgarantie, deren Gewährung von Seiten des Staats für einzelne Eisenbahn-Gesellschaften, siehe Eisenbahnen. — siehe auch Postgarantie.

Staatsgebäude, wo solche entbehrliche und für den Gewerberath geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerberathe überwiesen werden. (V. v. 9. Febr. 49. §. 21.) 49. 98. — desgl. in Beziehung auf die Beschaffung der Geschäftslokale für die Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 16.) 49. 115.

Staats-

Digitized by Google

Staatsgebiet, Preußisches, alle Landestheile der Monarchie, in ihrem gegenwärtigen Umfange, bilden dasselbe. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 1.) 48. 375. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 1.) 50. 17. — die Grenzen desselben können nur durch ein Gesetz verändert werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 2.) 48. 375. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 2.) 50. 17. — es zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze näher bestimmt werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 104.) 48. 389. — die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen desselben wird durch besondere Gesetze, unter Festhaltung gewisser Grundsätze näher bestimmt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105.) 50. 33.

Staatshaushalt, eine Übersicht desselben soll dem für gewisse Angelegenheiten einberufenen vereinigten Landtag für die Zeit von einer Versammlung zur andern behufs der Information vorgelegt werden. (V. v. 3. Febr. 47. §. 11.) 47. 37. — desgl. Mittheilungen über solchen an den vereinigten ständischen Ausschuß. (V. v. 3. Febr. 47. über letztern, §. 6.) 47. 41. — allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1847. (v. 12. März u. A. K. O. von dems. Tage.) 47. 133 bis 167. — Prüfung und Feststellung der Rechnungen über dens. durch die Ober-Rechnungskammer. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 103.) 48. 389. — Vorlegung derselben seitens der letztern bei den Kammern, zur Entlastung der Staatsregierung. (ebend. Art. 103.) 48. 389.

Staatshaushalts-Etat, zur Festsetzung desselben soll den künftigen Vertretern des Volks jedenfalls die Zustimmung zustehen. (V. v. 6. Apr. 48. §. 6.) 48. 88. — dessen jährliche Feststellung durch ein Gesetz. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 98. u. 99.) 48. 388. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 99.) 50. 32. — zu Ueberschreitungen desselben ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 103.) 48. 389. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 104.) 50. 32. — für das Jahr 1849. (v. 27. Dezbr. 48. nebst Allerh. Publik. Erlaß von dems. Tage.) 48. 447—473.

Staatshaushalts-Etats, solche werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt, und von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 62.) 50. 25. — alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf solchen gebracht werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art 99.) 50. 32. — die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. (ebend. Art. 104.) 50. 32. — die allgemeine Rechnung über dens. jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. (ebend. Art. 104.) 50. 32. 33. — ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen. (ebend. Art. 104.) 50. 33. — für das Jahr 1849. dessen schließliche Feststellung unter Zustimmung beider Kammern. (G. v. 11. März 50.) 50. 177. — desgl. für das Jahr 1850. (G. nebst Etat v. 11. März 50.) 50. 178—196.

Staatsminister, dieselben können bei allen Berathungen des vereinigten Landtages oder einzelner Stände oder Provinzen desselben, gegenwärtig sein, und, so oft sie es nöthig finden, das Wort verlangen. (V. v. 3. Febr. 47. §. 22.) 47. 39. — an den Abstimmungen nehmen dieselben jedoch keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des vereinigten Landtags dazu berechtigt sind. (ebend §. 22.) 47. 39. — obige Vorschriften finden auch auf den vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung. (V. über letz. v. 3. Febr. 47. §. 10.) 47. 42. — s. auch Verwaltungschefs. — (Minister), solche ernennt und entläßt der König. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 43.) 48. 381. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 45.) 50. 23. — Verantwortlichkeit ders. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 42.) 48. 380. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 44.) 50. 23. — der Gegenzeichnung eines ders. bedürfen alle Regierungsakte des Königs zu ihrer Gültigkeit. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 42.) 48. 380. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 44.) 50. 23. — Zutritt ders. sowie der zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten zu jeder Kammer, in welcher sie auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden müssen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 58.) 48. 382. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 60.) 50. 25. — Stimmrecht haben dieselben in einer oder der andern Kammer nur dann, wenn sie Mitglieder derselben sind. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 58.) 48. 382. — an solche kann jede Kammer die an sie gerich-

 teten

Digitized by Google

Staatsminiſter, (Fortſ.)
teten Schriften überweiſen und von denſ. Auskunft über eingehende Beſchwerden verlangen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 80.) 48. 386. — Verfahren bei Anklagen gegen dieſelben wegen Verfaſſungsverletzung, Beſtechung oder Verraths. (ebend. Art. 59.) 48. 383. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 61.) 50. 25. — die nähern Beſtimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaaß werden einem beſonderen Geſetze vorbehalten. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 59.) 48. 383. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 61.) 50. 25. — zu Gunſten eines wegen ſeiner Amtshandlungen verurtheilten Miniſters kann das Recht der Begnadigung oder Strafmilderung von dem Könige nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 47.) 48. 381. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 49.) 50. 23. — jede Kammer kann die Gegenwart der Miniſter verlangen; die letztern haben in ſolcher aber nur dann Stimmrecht, wenn ſie Mitglieder derſ. ſind. (ebend. Art. 60.) 50. 25.

Staatsminiſterium, der Präſident deſſelben, Staatsminiſter Camphauſen, ſowie die Staatsminiſter, Graf v. Schwerin, v. Auerswald (früher General-Landſchaftsrath), Bornemann und Freiherr v. Schleinitz, ingl. der Chef des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten, Freiherr v. Patow, ſind auf ihren Antrag aus ihren bisherigen Stellungen entlaſſen worden; der Finanzminiſter Hanſemann und der Kriegsminiſter Freiherr v. Schreckenſtein aber darin verblieben. (A. E. v. 25. Juni 48.) 48. 159. — zum Präſidenten des Staatsminiſteriums iſt demnächſt der Oberpräſident v. Auerswald und zugleich interimiſtiſch zum Miniſter der auswärtigen Angelegenh.; zum Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten der Präſident der National-Verſammlung, Abgeordn. Milde; zum Miniſter der geiſtl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der General-Landſchaftsrath, Abgeordn. Rodbertus, und zum Juſtizminiſter der Kriminalgerichts-Direktor Märcker ernannt worden. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 1—4.) 48. 159. — die Leitung des eigends gebildeten Miniſteriums für landwirthſchaftliche Angelegenheiten iſt dem Stadtſyndikus, Abgeordn. Gierke, unter Ernennung deſſelben zum Staatsminiſter, und die Leitung des Miniſteriums des Innern dem Regierungs-Präſidenten Kühlwetter, jedoch auf ſeinen Wunſch nur interimiſtiſch, übertragen. (ebend. Nr. 5. u. 6.) 48. 159. — nach dem Ausſcheiden des Miniſter-Präſidenten v. Auerswald, ſowie der Staatsminiſter Hanſemann, Freiherr v. Schreckenſtein, Milde, Märcker, Gierke und Kühlwetter wird der General der Infanterie v. Pfuel zum Miniſter-Präſidenten und Kriegsminiſter; der Ober-Präſident der Rheinprovinz, Eichmann, zum Miniſter des Innern; der Ober-Präſident der Provinz Sachſen, v. Bonin, zum Finanzminiſter ernannt; die Leitung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten iſt dem Wirkl. Geheimen Rath, Grafen v. Dönhoff, jedoch auf ſeinen Wunſch nur interimiſtiſch, übertragen. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 255. — mit der Wahrnehmung der Geſchäfte des Juſtizminiſteriums iſt bis zur Wiederbeſetzung dieſes Miniſteriums der Unter-Staatsſekretair Müller beauftragt. (ebend.) 48. 255. — nach dem Ausſcheiden des bisherigen Miniſter-Präſidenten und Kriegsminiſters, Generals der Infanterie, v. Pfuel, ſowie der Staatsminiſter Eichmann und v. Bonin und des wirklichen Geheimen Raths Grafen v. Dönhoff, wird der General-Lieutenant Graf v. Brandenburg zum Miniſter-Präſidenten ernannt und demſelben zugleich die interimiſtiſche Leitung der auswärtigen Angelegenheiten übertragen; der bisherige Miniſterverweſer v. Ladenberg wird zum Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; der bisherige Direktor im Miniſterium des Innern, v. Manteuffel, zum Miniſter des Innern ernannt und demſ. die interimiſtiſche Leitung des Miniſteriums für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten übertragen; der Kommandant von Saarlouis, General-Major von Strotha, wird zum Kriegsminiſter ernannt; die Verwaltung des Juſtizminiſteriums wird einſtweilen der bisherige Juſtizminiſter Kisker beibehalten. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 48. 347. — mit der Wahrnehmung des Finanzminiſteriums wird vorläufig der General-Steuer-Direktor Kühne und mit der Wahrnehmung des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorläufig der wirkliche Geheime Ober-Finanzrath v. Pommer-Eſche beauftragt. (ebend.) 48. 347. — dem Präſidenten deſſelben wird die

Digitized by Google

Staatsministerium, (Forts.)
die obere Leitung der General-Ordens-Kommission übertragen. (A. E. v. 22. Janr. 50.) 50. 42. — Ausgabebetrag für dessen Büreau. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. a.) 47. 164. — dasselbe soll zur Ausführung des Regulativs v. 14. Febr. 46. über die Befähigung zu den höhern Ämtern der Verwaltung das Erforderliche anordnen. (A. K. O. v. 27. Febr. 46.) 46. 199. — demselben ist die Ober-Examinations-Kommission für die Prüfung zu höhern Verwaltungsämtern, als Behörde, untergeordnet. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 20.) 46. 206. — Berathung in dems. über die Ernennung des Vorsitzenden der gedachten Kommission. (ebend. §. 18.) 46. 205. — die Mitglieder desselben haben das Recht, den mündlichen Prüfungen der letztern, so oft sie es angemessen finden, persönlich beizuwohnen. (ebend. §. 20.) 46. 206. — Erlaß eines Reglements durch dasselbe zur Ausführung des Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der Preuß. Staatsverfassung zu berufenden Versammlung vom 8. Apr. 48. (§. 12. das.) 48. 91. — desgl. für die Wahl der Preußischen Abgeordneten zur Deutschen Nationalversammlung. (V. v. 11. Apr. 48. §. 12.) 48. 96. — desgl. für die erste Kammer. (Wahlges. v. 6. Dezbr. 48. Art. 11.) 48. 397. — desgl. für die zweite Kammer. (Wahlges. v. 6. Dezbr. 48. Art. 11.) 48. 400. — (V. v. 30. Mai 49. §. 32.) 49. 210. — desgl. für die Wahlen der Abgeordneten zu dem Volkshause des Deutschen Parlaments. (V. v. 26. Novbr. 49. §. 43.) 49. 430. — gesammtes, unter dessen Verantwortlichkeit können in dringenden Fällen, wenn die Kammern nicht versammelt sind, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 105.) 48. 390. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 63.) 50. 25. 26. — inwiefern von dems. im Fall eines Krieges oder Aufruhrs durch Beschluß und unter seiner Verantwortlichkeit die zeit- und distriktsweise Suspendirung des §. 1. u. §. 6. des Gesetzes vom 24. Septbr. 48. in Beziehung auf Verhaftungen, Eindringen in Wohnungen und Haussuchungen provisorisch ausgesprochen werden kann. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 8.) 48. 259. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 110.) 48. 390 f. — von demselben kann für den Fall eines Aufruhrs die Erklärung des Belagerungszustandes erfolgen. (V. v. 10. Mai 49. §. 2.) 49. 165. — alsdann kann dasselbe erforderlichenfalls die Art. 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. und 28. der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dezbr. 48. zeit- und distriktsweise außer Kraft setzen. (ebend. §. 5.) 49. 166. — auch außer dem Belagerungszustande können im Falle des Krieges oder Aufruhrs die Art. 5. 6. 24. 25. 26. 27. und 28. ders. vom Staats-Ministerium zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. (ebend. §. 16.) 49. 170. — erfolgt die zeit- oder distriktsweise Suspendirung der in den §§. 5. u. 16. angeführten Artikel der Verfassungs-Urkunde oder einzelner dieser Artikel, so muß den Kammern sofort nach ihrem Zusammentreten darüber Rechenschaft gegeben werden. (§§. 5. u. 16.) 49. 166. 170. 171. — auf dasselbe geht die dem Handelsrathe nach der Verordnung vom 7. Juni 1844. (G. S. Seite 148.) zugewiesene Wirksamkeit über. (A. E. vom 17. Apr. 48. Nr. I. 4.) 48. 109. — Befugnisse desselben in Disziplinar-Strafsachen gegen Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 22. 27. 28. 29. 30. 45—51. 97.) 49. 275. 276. 277. 279. 280. 290. — einstweilige Führung der Regierung seitens desselben bis zum Eintritt des erwählten Regenten, wenn kein volljähriger Agnat vorhanden; oder nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge getroffen ist, für den Fall der Minderjährigkeit des Königs oder wenn solcher sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 57. u. 58.) 50. 24. 25. — dasselbe wird mit der Ausführung des Gesetzes v. 12. März 50. wegen Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete beauftragt. (das. §. 2.) 50. 289. — dessen Entscheidung ist über suspendirte, gesetzwidrige oder das allgemeine Interesse verletzende Beschlüsse des Bezirksrathes einzuholen. (Bezirks.-Ord. v. 11. März 50. Art. 35.) 50. 258. — desgl. in Beziehung auf die beanstandeten Beschlüsse der Provinzial-Versammlungen und der von ihnen ernannten Kommissionen zur Einholung der Entscheidung des Königs. (ebend. Art. 59.) 50. 262.

Digitized by Google

Staats-Oberhaupt, rücksichtlich der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen dasselbe treten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln das Rheinische Strafgesetzbuch und die zu dessen Ergänzung oder Abänderung vor dem 6. März 1821. erlassenen Gesetze wieder in Kraft. (V. v. 15. April 48. §. 1.) 48. 101. — dagegen treten außer Kraft die A. K. O. vom 6. März 1821. und 2. Aug. 1834. und die Verordn. v. 18. Febr. 1842. (ebend. §. 15.) 48. 103. 104. — eines deutschen oder eines andern mit dem Preußischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehr stehenden Staats, Bestrafung der demselben zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §. 22.) 49. 230. — Verfolgung solcher Bestrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Beleidigten. (ebend. §. 34.) 49. 233. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 49. 234. — des Preußischen Staats, s. **Königs Majestät u. Krone**, auch **Majestätsverbrechen**.

Staatspapiere, Ermäßigung der Portotaxe für deren Versendung mit der Post. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. I.) 48. 100. — für solche findet kein Deklarationszwang mehr statt, dagegen aber auch kein Ersatz im Fall eines Verlustes oder einer Beschädigung der nicht deklarirten Sendung. (ebend.) 48. 100. — Berechnung der Assekuranzgebühr, einschließlich des Betrages für den Einlieferungsschein, bei deklarirten Sendungen. (ebend.) 48. 100. — eingelöste, deren Vernichtung. (G. v. 24. Febr. 50. §. 17.) 50. 61. — die dafür bestandene Immediat-Kommission wird aufgelöst. (ebend. §. 17.) 50. 61. — als Geldzeichen umlaufende, die Ermittelung und Verfolgung deren Fälschung oder Nachahmung liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob. (ebend. §. 5. f.) 50. 58. — Kontrolle ders., s. **Kontrolle**.

Staatsprüfung, höhere, s **Ober-Examinations-Kommission**.

Staatsprüfungen, große, s. **Prüfungen**.

Staatsrath, dessen Präsident ist Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (G. vom 8. April 47. §. 1.) 47. 170. — außerdem neun andere Mitglieder desselben, von denen fünf Justizbeamte, die übrigen vier aber Verwaltungsbeamte sein müssen. (ebend. §. 1.) 47. 170. — Allerhöchste Ernennung dieser Mitglieder auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths. (ebend. §. 1.) 47. 170. — auch kann einer der bei dems. angestellten Geheimen Referendarien oder kommissarischen Hülfsarbeiter zum Referenten bei dem gedachten Gerichtshofe ernannt werden, jedoch ohne Stimmrecht. (ebend. §. 14.) 47. 173. — Vereinfachung und Abkürzung der legislativen Berathungen desselben, unter Ergänzung, resp. Abänderung einiger Punkte der Verord. v. 20. März 1817. (V. v. 6. Janr. 48.) 48. 15. — Begutachtung der Gesetz- und Verordnungs-Entwürfe seitens desselben entweder in einer Plenar- oder engeren Versammlung. (ebend.) 48. 15.

Staatsschatz, Ausgabebeträge für dessen Verwaltung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 8.) 47. 164.

Staatsschulden, Ausgabebetrag zu deren Verzinsung und Tilgung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. I.) 47. 152. — Prüfung der Jahresrechnung über deren Verzinsung und Tilgung durch die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen. (V. über letz. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 2.) 47. 44. — dem vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem vereinigten ständischen Ausschusse wird die ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung jener übertragen, in soweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen gebührt. (Patent v. 3. Febr. 47. Nr. 3. b.) 47. 34. — Mitwirkung der letztern bei solcher. (V. v. 3. Febr. 47. §. 1.) 47. 43. — eine Übersicht derselben ist mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt, von der Ober-Rechnungskammer alljährlich den Kammern vorzulegen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 103.) 48. 389. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 104.) 50. 33. — siehe auch **Staatsanleihen u. Staatshaushalts-Etat**. — unverzinsliche, deren Nachweis. (G. v. 7. März 50.) 50. 163. — siehe **Hauptverwaltung der Staatsschulden**.

Staatsschulden-Dokumente, eingelöste, dieselben hat die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen gemeinschaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Verschluß zu nehmen und deren Deposition bei dem Kammergerichte zu bewirken. (V. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 1.) 47. 44. — ver-

Digitized by Google

Staatsschulden-Dokumente, (Forts.)
verzinsliche und unverzinsliche, deren An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung derselben, nebst den zu erstern gehörigen Zinskoupons. (Ges. v. 24. Febr. 50. §§. 5. 6.) 50. 58. 59. — deren Löschung, Kassation, Aufbewahrung und Vernichtung. (ebend. §§. 5. 6. 16. u. 17.) 50. 58. 59. 61.

Staatsschulden-Kommission, dieselbe übt die fortdauernde Kontrolle über alle der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte. (G. v. 24. Febr. 50. §§. 1. und 10.) 50. 57. 60. — dieselbe besteht aus drei Abgeordneten der Ersten und drei Abgeordneten der Zweiten Kammer, und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer. (ebend. §. 10.) 50. 60. — Wahl der für dieselbe aus den Kammern zu ernennenden Mitglieder, sowie eines Vorsitzenden und Stellvertreters desselben aus der Mitte der Kommission. (ebend. §§. 11. u. 12.) 50. 60. — Vereidung derselben. (§. 13.) 50. 60. — Geschäftsverwaltung bei derselben. (ebend. §§. 12. 14—17.) 50. 60. 61. — jährliche Berichterstattung derselben an die Kammern über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre. (ebend. §. 15.) 50. 60.

Staatsschulden-Tilgungskasse, die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der erstern vorzunehmen. (V. v. 3. Febr. 47. §. 4. Nr. 3.) 47. 44. — dieselbe bleibt der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordnet. (G. v. 24. Febr. 50. §. 4.) 50. 57. — Abführung der derselben behufs der regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld überwiesenen Staatseinnahmen, durch Vermittelung der General-Staatskasse in monatlichen Raten. (ebend. §§. 7. 8.) 50. 59. — die Rechnungen derselben werden, nachdem sie von der Ober-Rechnungskammer revidirt und festgestellt worden sind, der Staatsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte den Kammern zu überreichen hat. (ebend. §. 15.) 50. 61. — außerordentliche Revision derselben seitens der Staatsschulden-Kommission. (ebend. §. 14.) 50. 60. — Dechargirung deren Rechnungen durch die Kammern. (ebend. §. 17.) 50. 61.

Staatsschuldenwesen, Bildung einer ständischen Deputation für dasselbe. (V. v. 3. Febr. 47.) 47. 43. u. 44. — siehe auch *ständische Deputation*. — Verwaltung desselben und Bildung einer Staatsschulden-Kommission. (G. v. 24. Febr. 50.) 50. 57—61. — die §§. VIII. bis XVI. der Verord. vom 17. Janr. 1820. (Gesetzsammlung S. 9.) wegen künftiger Behandlung desselben, sind aufgehoben. (ebend. §. 18.) 50. 61. — *provinzielles*, dessen Verwaltung. (ebend. §§. 5. 6.) 50. 58. 59.

Staatsschuldscheine, Preußische, inwieweit deren Ankauf für Rechnung der Bank erfolgen kann. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 99.) 46. 454. f. — der zollvereinten Staaten, Untersuchung und Bestrafung deren betrüglicher Nachahmung oder Verfälschung, sowie der wissentlichen Verbreitung solcher unächten Papiere. (A. K. O. v. 26. Septbr. 46. und Münzkartel v. 21. Oktbr. 45. Art. 4.) 46. 477. 480.

Staatssekretair, derselbe ist Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (G. v. 8. Apr. 47. §. 1.) 47. 170.

Staats-Sekretariat, Ausgabebetrag für dasselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. lit. e.) 47. 164.

Staatssteuern, direkte (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer), nach Maaßgabe deren Entrichtung werden die Urwähler bei den Wahlen für die zweite Kammer in drei Abtheilungen getheilt. (V. v. 30. Mai 49. §§. 10—13.) 49. 206. 207. — Theilnahme der zur Einziehung derselben bestimmten Behörden, an den bei den Operationen der Rentenbanken vorkommenden Geschäften. (G. v. 2. März 50. §. 4.) 50. 112. 113. — siehe Steuern.

Staatsverband, Preußischer, demselben muß auch derjenige bereits ein Jahr lang angehört haben, welcher zum Abgeordneten der zweiten Kammer wählbar sein will. (V. v. 30. Mai 49. §. 29.) 49. 209. — siehe auch *Volkshaus* und *Wohnsitz*.

Digitized by Google

Staatsverbrechen (Verbrechen gegen den Staat), die Untersuchung und Bestrafung derselben erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte und jeder durch Ausnahmegesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand wird aufgehoben. (G. v. 6. April 48. §. 2.) **48.** 87. — rücksichtlich deren Bestrafung treten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln das Rheinische Strafgesetzbuch und die zu dessen Ergänzung oder Abänderung vor dem 6. März 1821. erlassenen Gesetze wieder in Kraft. (V. v. 15. April 48. §. 1.) **48.** 101. — dagegen treten außer Kraft die A. K. O. v. 6. März 1821. u. 2. Aug. 1834. und die Verord. v. 18. Febr. 1842. (ebend. §. 15.) **48.** 103. 104. — schwere, Zuständigkeit des noch zu errichtenden besonderen Schwurgerichtshofes, rücksichtlich derselben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 95.) **50.** 31. — siehe auch letztere.

Staatsverfassung, Preußische, siehe Verfassung und Verfassungs-Urkunde.

Staatsverträge, solche mit fremden Regierungen zu errichten, hat der König das Recht; jedoch bedürfen Handelsverträge, sowie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 46.) **48.** 381. — Verf.-Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 48.) **50.** 23.

Staatsverwaltung, Ausgabe-Beträge für dieselbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III.) **47.** 152—166.

Staatsverwaltungskunde, Prüfung der zum Regierungsreferendariate sich meldenden Kandidaten in ders. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 2.) **46.** 199. 200.

Staatswissenschaften, Prüfung der zum Regierungsreferendariate sich meldenden Kandidaten in dens. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 2.) **46.** 200. — desgl. der Forstreferendarien. (ebend. §. 13. lit. d.) **46.** 203.

Städte, in welchen eine der Städteordnungen eingeführt worden, Zulässigkeit der Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten in dens. (A. K. O. v. 23. Juli 47.) **47.** 282. — von mehr als 30,000 Einwohnern, in solchen können die polizeilichen Funktionen auf Staatsorgane übertragen werden. (Verf.-Urk. vom 5. Dezbr. 48. Art. 104. Nr. 3.) **48.** 390. — in denjenigen Provinzen, in welchen bereits früher Königl. Gerichte an die Stelle der städtischen getreten sind, deren Verhältniß erleidet bis zu dessen anderweiter Regulirung durch die Verord. v. 2. Jan. 49. keine Veränderung. (daselbst §. 8.) **49.** 3. — siehe auch Notarien, Stadt- u. Kreisgerichte. — nicht zu einem landräthlichen Kreise gehörig, dieselben haben mit letztern gleiche Verpflichtung in Beziehung auf die Unterstützung der Familien von den zum Kriegs- oder außerordentlichen Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften. (G. v. 27. Febr. 50. §. 15.) **50.** 72. — an Stelle der Kreisvertretung tritt dann die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths der Bürgermeister. (ebend. §. 15.) **50.** 72.

Städteordnung, ältere, vom 19. Novbr. 1808., bei deren Bestimmungen verbleibt es bis auf Weiteres hinsichtlich der Aufsicht über die Elementarschulen in der Provinz Preußen, sowie bei den Vorschriften der Instruktion vom 26. Juni 1811. (Schulordn. v. 11. Dezbr. 45. §. 36.) **46.** 8. — der §. 113. derf., nach welchem Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, den Sitzungen derf. beiwohnen soll, wird aufgehoben und dagegen auch andern Personen der Zutritt zu solchen öffentlichen Sitzungen gestattet. (A. K. O. v. 23. Juli 47.) **47.** 282. — revidirte, v. 17. März 1831., deren Verleihung an die vereinigte Gemeinde Alt- und Neu-Klötze. (A. K. O. v. 24. Apr. 46.) **46.** 168. — an die Stadt Essen. (A. K. O. v. 28. Aug. 46.) **46.** 402. — desgl. an die Stadt Mühlheim, an der Ruhr. (A. K. O. v. 4. Septbr. 46.) **46.** 402.

Stadtgerichte, deren Mitglieder sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) **50.** 362. — zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg, Dienst- und Anziennitäts-Verhältnisse, deren Mitglieder. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 2.) **50.** 274. — Rangverhältnisse derselben und deren Direktoren, resp. Präsidenten. (ebend. Nr. 6.) **50.** 275. — Gerichte erster Instanz, kollegialische Einrichtung, Jurisdiktionsbezirke, Geschäfts- und Ressortverhältnisse derselben, in Verbindung mit Einzelrichtern. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 18—22.) **49.** 6—8. — Überweisung von Gerichtsassessoren zu unbesoldeten Mitgliedern derf., mit Verleihung des vollen

Digitized by Google

Stadtgerichte, (Forts.)
vollen Stimmrechts. (V. v. 2. Jan. 49. §. 36.) 49. 12. — dergl. Mitglieder mit letzterem dürfen jedoch die Hälfte der etatsmäßigen Richter niemals erreichen. (ebend. §. 36.) 49. 12. — Anwendung der Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815. für Untergerichte in großen Städten bei denf. (V. v. 2. Jan. 49. §. 29.) 49. 10. — bei den Einzelrichtern derf. nach jener Taxe für sämmtliche Untergerichte. (ebend. §. 29.) 49. 10. — die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz über dieselben bilden die Appellationsgerichte. (V. v. 2. Jan. 49. §. 25. Nr. 3. u. §. 35.) 49. 9. 11. — in Städten von 50,000 und mehr Einwohnern wird neben den beizubehaltenden Stadtgerichten ein besonderes Kreisgericht eingerichtet, sofern es mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang unangemessen erscheint, ihre Bezirke auf den übrigen Theil des betreffenden Kreises auszudehnen. (ebend. §. 19.) 49. 6. — Eintheilung der Stadtgerichte in zwei Hauptabtheilungen, von welchen der ersten Abtheilung die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, einschließlich der Kredit- und Subhastationssachen, der zweiten Abtheilung aber alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung, welche nicht den Appellationsgerichten vorbehalten sind, zugewiesen werden. (ebend. §. 20.) 49. 6. — Ernennung ständischer Kommissarien bei der ersten Abtheilung durch den Direktor, für die von Einzelrichtern zu verhandelnden und zu entscheidenden Bagatell-, Injurien- und Untersuchungs-Sachen. (ebend. §. 20.) 49. 6. — soweit es bei der ersten Abtheilung für die Aburtheilung der Verbrechen an der erforderlichen Anzahl von Richtern fehlen sollte, sind von dem Direktor Mitglieder der zweiten Abtheilung zu Ergänzungsrichtern zu bestellen. (ebend. §. 20.) 49. 6. 7. — dem ersten Direktor eines Stadtgerichts in Städten von 50,000 und mehr Einwohnern soll der Amtscharakter „Präsident" zustehen. (ebend. §. 19.) 49. 6. — der Direktor kann Vorsitzender beider Abtheilungen sein. (ebend. §. 20.) 49. 6. — Aufstellung eines Geschäftsregulativs für dieselben. (ebend. §. 20.) 49. 7. — dieselben entscheiden da, wo keine Handelsgerichte bestehen, über den Rekurs und die Appellation gegen die Bescheide und Erkenntnisse der Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 49. 123. — die Einrichtung des Stadtgerichts zu Berlin wird durch besondere Instruktion geregelt. (V. v. 2. Jan. 49. §. 20.) 49. 7.

Stadtgerichtsdirektoren, dem ersten derf. in Städten von 50,000 und mehr Einwohnern soll der Amtscharakter „Präsident" zustehen. (V. v. 2. Jan. 49. §. 19.) 49. 6.

Stadtgerichtsräthe, deren Bestallungen werden von dem Könige selbst vollzogen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 50. 275. — deren Rangverhältnisse. (ebend. Nr. 6.) 50. 275.

Städtische Gerichtsbarkeit, s. letz.

Städtische Unterbeamten- und Dienerstellen, deren Besetzung mit Militair-Invaliden auch in Neuvorpommern und Rügen. (V. v. 23. Jan. 46.) 46. 25.

Stadtobligationen, s. Aachener, Berliner, Breslauer, Cölner, Danziger, Düsseldorfer, Groß-Glogauer, Hallesche, Neußer, Stettiner.

Stadträthe, s. Schöffen.

Stadtrichter, deren Bestallungen sind in dem Namen des Königs von dem Justizminister auszufertigen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 50. 275. — dieselben stehen in der fünften Rangklasse. (ebend. Nr. 6.) 50. 275.

Stadtverordnete, zu deren Sitzungen soll in den Städten, in welchen eine der Städteordnungen eingeführt ist, auf den übereinstimmenden Antrag derf. u. des Magistrats, auch andern Personen der Zutritt gestattet werden, wenn die Vertretung des Magistrats bei solchen öffentlichen Sitzungen angemessen geordnet u. ein dazu geeignetes Lokal vorhanden ist. (A. K. O. v. 23. Juli 47.) 47. 282. — die entgegenstehende Bestimmung des §. 113. der Städteord. v. 19. Novbr. 1808. wird hiernach abgeändert. (ebend.) 47. 282. — wegen etwaigen Mißbrauchs dieser Erlaubniß in einzelnen Städten, kann diesen solche Allerhöchst wieder entzogen werden. (ebend.) 47. 282.

Staffetten, gegen solche ist wegen Übertretung feldpolizeilicher Anordnungen keine Pfändung erlaubt. — A. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 418. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 75.) 47. 391. 392.

Digitized by Google

Stahlwaaren, Anordnungen zum Schutze der Fabrikzeichen an denf. und deren Verpackung in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (V. v. 18. Aug. 47.) 47. 335—342.

Stallung, Bau und Unterhaltung derf. für Schullehrer, deren Stellen in Gemäßheit des §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821. mit Land dotirt worden. (G. v. 21. Juli 46. §. 4.) 46. 393. — für gepfändetes Vieh, f. Kosten.

Stände, Provinzial-, die in dem Gesetze wegen Anordnung derf. v. 5. Juni 1823. §. III. Nr. 2. enthaltene Bestimmung wegen der denf. zur Berathung vorzulegenden allgemeinen Gesetzentwürfe, findet durch die bezüglichen Vorschriften über die Bildung des vereinigten Landtags und des vereinigten ständischen Ausschusses ihre Erledigung. (Patent v. 3. Febr. 47. Nr. 3. a.) 47. 33. 34. — (V. v. 3. Febr. 47. über den ständischen Ausschuß §. 3.) 47. 40. 41. — für die Provinz Westphalen, wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 25. des Gesetzes v. 27. März 1824. über die Anordnung derf. und im Art. XIII. der Verordn. v. 13. Juli 1827., wonach für jeden Abgeordneten der Landgemeinden künftig, anstatt Eines Stellvertreters, deren zwei zu wählen sind. (V. v. 19. Juni 46. §. 1.) 46. 237. — desgl. Ermäßigung des Betrages der nach Art. IX. der Verordn. v. 13. Juli 1827. von einem Abgeordneten des Standes der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer auf funfzehn Thaler für die Kreise Wittgenstein, Brilon u. Siegen. (ebend. §. 2.) 46. 237. — in der Rheinprovinz, einige Abänderungen des Art. VIII. der Verordn. v. 13. Juli 1827. wegen der nach dem Gesetze über die Anordnung derf. vorbehaltenen Bestimmungen, rücksichtlich der ständischen Verhältnisse der Städte Schleiden, Steele u. Stromberg. (V. v. 19. Juni 46.) 46. 236. — f. auch Landtage, Provinzial-, desgl. Gesetze. — der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen der Monarchie, deren Abgeordnete erscheinen auf dem vereinigten Landtage in gleicher Zahl, wie auf den Provinzial-Landtagen. (V. v. 3. Febr. 47. §. 3.) 47. 35. — für ihre Versammlungen auf dem vereinigten Landtage wird Allerhöchst ein besonderer Marschall und ein, denf. in Verhinderungsfällen vertretender Vize-Marschall ernannt, welcher die Geschäfte zu leiten und in jenen den Vorsitz zu führen hat. (ebend. §. 18.) 47. 38. — mit denf. tritt der Herrenstand zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen, wenn der vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze zu beschließen hat. (ebend. §. 14.) 47. 37. — f. auch Stimmrecht, Kreis- und Provinzial-Stände.

Standesherren, Schlesische, dieselben gehören auf dem vereinigten Landtage zum Herrenstande. (V. v. 3. Febr. 47. §. 2.) 47. 35.

Standesherrliche Gerichtsbarkeit, deren Aufhebung in Civil- und Strafsachen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 1.) 49. 1. — Übernahme der Justizbeamten der standesherrlichen Gerichte. (ebend. §. 6.) 49. 3.

Standesherrliche Justizbeamte, deren Verhältnisse sind durch besondere Vorschriften bestimmt. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 4.) 50. 275.

Standessachen, von deren Bearbeitung wird das Ministerium des Königl. Hauses entbunden und solche den Ministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich übertragen. (A. E. v. 3. Oktbr. 48.) 48. 269.

Standesunterschied, welcher in den bestehenden Gesetzen bei Bestrafung der Injurien und leichten körperlichen Beschädigungen gemacht wird, auf solchen soll es nicht ferner ankommen. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 50. 174. — (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 2.) 48. 423.

Standesvorrechte finden nicht statt; alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 4.) 48. 375. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 4.) 50. 18.

Ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen, Anordnungen für deren Bildung. (Patent und V. v. 3. Febr. 47.) 47. 34. 43. 44. — Wahl von acht Mitgliedern für dieselbe auf die Dauer von sechs Jahren aus den acht Provinzial-Ständen. (§. 2. der letz.) 47. 43. — desgl. von zwei Stellvertretern für jedes Mitglied. (ebend. §. 2.) 47. 43. — Vereidung derf. (ebend. §. 3.) 47. 43. — Wahl eines Vorsitzenden aus deren Mitte, welcher dem Minister des Innern angezeigt werden muß. (ebend. §. 6.)

Digitized by Google

Ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen, (Forts.)
§. 6.) 47. 44. — zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern derf. erforderlich. (ebend. §. 6.) 47. 44. — alljährliche Zusammenberufung derf., außerdem aber so oft das Bedürfniß es erfordert, durch den Minister des Innern. (ebend. §. 5.) 47. 44. — Zuziehung derselben in Stelle des nicht zusammenberufenen vereinigten Landtags bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten, sowie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden. (V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtages, §. 6.) 47. 35. 36. — (V. v. 3. Febr. 47. über die ständische Deputation, §. 1.) 47. 43. — durch dieselbe wird die vorläufige Prüfung der Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden behufs deren Abnahme durch den vereinigten Landtag oder den vereinigten ständischen Ausschuß bewirkt. (V. über die Bildung des vereinigten Landtags v. 3. Febr. 47. §. 8. b.) 47. 36. — zu deren Wirkungskreis gehört ferner die Verschlußnahme der eingelöseten Staatsschulden-Dokumente, gemeinschaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Prüfung der Jahresrechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden; auch ist sie befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen. (V. über die Bildung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen v. 3. Febr. 47. §. 4.) 47. 43. 44.

Ständische Einrichtungen (ständische Verfassung) für die Preußische Monarchie, Patent über solche (v. 3. Febr. 47.) 47. 33. 34. — Bildung des vereinigten Landtages. (Patent v. 3. Febr. 47.) 47. 33. f. — (V. v. 3. Febr. 47.) 47. 34—39. (s. auch Landtag.) — periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse. (Patent v. 3. Febr. 47.) 47. 33. f. —(V. v. 3. Febr. 47.) 47. 40—42. (s. auch vereinigter ständischer Ausschuß.) — Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. (Patent v. 3. Frbr. 47.) 47. 33. f. — (V. v. 3. Febr. 47.) 47. 43. (s. auch ständische Deputation.) — Einforderung des Gutachtens des vereinigten Landtages über Änderungen der ständischen Verfassung. (V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtages, §. 12.) 47. 37. — auch bleiben dems. alle, auf dergl. Änderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten. (ebend. §. 12.) 47. 37.

Ständische Rechte, Entziehung oder Suspension derf. wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes. (G. v. 23. Juli 47.) 47. 279—282. — von deren Ausübung sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche der Ehrenrechte für verlustig, oder zur Verwaltung aller öffentlichen Ämter, oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig erklärt sind, sowie diejenigen, welche durch ein militairisches Ehrengericht zu gewissen Strafen verurtheilt worden, oder das Bürger- oder Gemeinderecht wegen ehrenrührigen Verhaltens verloren haben. (ebend. §§. 1—3.) 47. 279. — desgleichen diejenigen, welchen seitens ihrer Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagt wird. (ebend. §. 4.) 47. 279. — Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung wegen Versagung des letztern vor einer ständischen Versammlung, resp. vor einem in jedem einzelnen Falle gebildeten Gerichtshofe von Standesgenossen, wenn der Angeschuldigte dem Herrenstande angehört. (ebend. §§. 5—11.) 47. 279—281. — der Ausspruch des letztern unterliegt der Allerhöchsten Bestätigung. (ebend. §. 9. lit. c.) 47. 280. — Rekursverfahren und Bildung der Rekursinstanz aus den Provinzial-Landtagsmitgliedern des Standes, dem der Angeschuldigte angehört, als Ehrengericht. (ebend. §. 11.) 47. 281. — werden in der Rekursinstanz neue Thatsachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruktion unter Leitung eines vom Justizminister dazu bestimmten Obergerichts-Präsidenten einem Justizbeamten aufgetragen. (ebend. §. 11.) 47. 281. — Wiedereinsetzung in die verlorenen ständischen Rechte und Wiederzulassung zur Ausübung derf. (ebend. §. 12.) 47. 281. — in welchen Fällen die Suspension derf. eintreten muß. (ebend. §. 13.) 47. 281. 282. — eine freiwillige Erklärung des Angeschuldigten, der ferneren Ausübung ständischer Rechte sich fortan enthalten zu wollen, hat alle rechtlichen Folgen einer förmlichen Entziehung der ständischen Rechte. (ebend. §. 6.) 47. 280. — dies. können von Juden auch ferner nicht ausgeübt werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 3.) 47. 264. — sind solche mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden, so ruhen dieselben, so lange das Grundstück von einem Juden besessen wird.

Digitized by Google

Ständische Rechte, (Forts.)
wird. (ebend. §. 3.) 47. 264. — der jüdische Besitzer bleibt jedoch zur Tragung der mit jenem verbundenen Lasten verpflichtet. (ebend. §. 3.) 47. 264.

Ständische Verfassung, siehe ständische Einrichtungen.

Ständische Verhandlungen, während der Dauer der Ständeversammlungen sowohl, als zu einer andern Zeit gepflogen, deren Veröffentlichung durch Zeitungen, Zeitschriften und durch Schriften aller u. jeder Art nur nach öffentlichen amtlichen Mittheilungen, in allgemeiner Anwendung der im §. 1. Nr. 3. der Verord. v. 30. Juni 43. (S. 258.) enthaltenen Bestimmung. (A. K. O. v. 11. Dezbr. 46.) 47. 2. — Zulässigkeit des Debitsverbots gegen solche Schriften, deren Inhalt der letztern Bestimmung zuwider läuft. (ebend.) 47. 2.

Ständische Wahlen, in dem Stande der Landgemeinden des Großherzogthums Posen, Verfahren bei denf. (V. v. 19. Dezbr. 45.) 46. 18. 19. — siehe auch Stände.

Ständischer Ausschuß, vereinigter, periodische Zusammenberufung und Befugnisse desselben. (Patent vom 3. Febr. 47.) 47. 33. 34. — (V. v. 3. Febr. 47.) 47. 40—42. — Bildung desselben und Wahl dessen Mitglieder aus den ständischen Ausschüssen der Provinzial-Landtage, auf dem vereinigten Landtage, in der Zwischenzeit von einem vereinigten Landtage zum andern aber, wie bisher, auf jedem Provinzial-Landtage. (ebend. §. 1.) 47. 40. — Außerdem treten nach Allerhöchster Bestimmung noch einzelne Abgeordnete des ersten Standes der Provinzial-Stände dem ständischen Ausschusse hinzu. (ebend. §. 1.) 47. 40. — Allerhöchste Ernennung eines Marschalls und Vize-Marschalls zur Leitung der Geschäfte und Führung des Vorsitzes auf demf. (ebend. §. 7.) 47. 41. — Zusammenberufung desselben so oft ein Bedürfniß dazu eintritt, längstens aber 4 Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben, oder des letzten vereinigten Landtags. (ebend. §. 2.) 47. 40. — Berathschlagung und Abfassung der Beschlüsse in demselben, der Regel nach, durch einfache Stimmenmehrheit. (ebend. §. 8.) 47. 41. — Verfahren, wenn sich durch dergl. Beschlüsse ein Stand oder eine Provinz verletzt hält. (ebend. §. 10., in Verbindung mit §. 17. der V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags.) 47. 38. 42. — für denf. dürfen die Provinzal-Landtage, die Kreisstände, Gemeinden und andere Körperschaften den einzelnen Ausschüssen keine Instruktionen und Aufträge ertheilen. (ebend. §§. 9. u. 10. in Verbindung mit §. 19. d. V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags.) 47. 38. f. 42. — Zulassung der Staatsminister und der Allerhöchst beauftragten Beamten zu demf., welche, so oft sie es nöthig finden, darin das Wort verlangen können; jedoch nehmen dief. an den Abstimmungen keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des ständischen Ausschusses dazu berechtigt sind. (ebend. §. 10., in Verbindung mit §. 22. der V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags.) 47. 39. 42. — Regulirung des Geschäftsganges in demf. nach dem für den vereinigten Landtag Allerhöchst zu vollziehenden Geschäfts-Reglement. (ebend. §. 10., in Verbindung mit §. 23. der V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags.) 47. 39. 42. — Ausübung des Petitionsrechts seitens desselben. (ebend. §§. 5. 8. u. 10., in Verbindung mit §§. 20. u. 21. der V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags.) 47. 39. 41. 42. — Mitwirkung desselben, in Vertretung des vereinigten Landtags zu Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andern, als die im §. 9. der V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben. (Patent v. 3. Febr. 47. Nr. 3. a.) 47. 33. f. — (V. v. 3. Febr. 47. über die Bildung des vereinigten Landtags §§. 12. und 16.) 47. 37. 38. — (V. v. 3. Febr. 47. über den vereinigten ständischen Ausschuß, §§. 3. u. 8.) 47. 40. 41. 42. — desgl. bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, so weit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird. (Patent vom 3. Febr. 47. Nr. 3. b.) 47. 34. — Mittheilungen über den Staatshaushalt an denf. (V. über den ständischen Ausschuß v. 3. Febr. 47. §. 6.) 47. 41. — in Vertretung des vereinigten Landtags, Abgabe von Vorschlägen für die Wiederbesetzung erledigter Stellen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden und Abnahme der Rechnungen der letztern. (V. über die Bildung

Digitized by Google

Ständiſcher Ausſchuß, (Fortſ.)
dung des vereinigten Landtags v. 3. Febr. 47. §. 8.) 47. 36. — (V. über den ſtändiſchen Ausſchuß v. 3. Febr. 47. §. 4.) 47. 41.

Standſchaft, über Verbrechen, wegen welcher die Verurtheilung zugleich den Verluſt jener zur Folge hat, können in Berlin nicht die kommiſſariſch beſtellten Einzelrichter, ſondern nur die Gerichtsdeputationen erkennen. (G. v. 17. Juli 46. §§. 24. u. 39.) 46. 272. 275.

Stargard, in Pommern, ſiehe Chauſſeebau Nr. 5.

Stargard-Poſener Eiſenbahn, ſiehe Eiſenbahnen Nr. 3. u. 5.

Statiſtiſches Büreau, Ausgabebetrag für daſſelbe. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 9. lit. i.) 47. 164. — daſſelbe wird dem Miniſterium des Innern untergeordnet. (A. E. v. 10. Juli 48.) 48. 337.

Statutariſche Rechte, welche auf die nach den zeitherigen Beſtimmungen vom ordentlichen Gerichtsſtande eximirten Perſonen und Sachen nicht Anwendung gefunden haben, deren Anwendung bleibt für ſolche auch ferner ausgeſchloſſen. (V. v. 2. Jan. 49. §. 15.) 49. 5.

Statuten, deren Aufſtellung und Beſtätigung für Synagogengemeinden. (G. v. 23. Juli 47. §§. 50. bis 52.) 47. 273. — für Eiſenbahngeſellſchaften, ſiehe Eiſenbahnen.

Steele, Stadt, nimmt in ſtändiſcher Beziehung an der Kollektivſtimme der Städte Duisburg, Mühlheim an der Ruhr, Eſſen ꝛc. Theil. (V. 19. Juni 46. §. 1.) 46. 236.

Steele, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 25.

Steina, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 21.

Steinbrüche, auf bäuerlichen Gründen, Beſtimmungen rückſichtlich derſ. bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März. 50. §. 88.) 50. 104.

Steindrucker, Ertheilung und Zurücknahme der zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen beſondern Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 50. 329. — Verſtattung einer Friſt bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieſer Erlaubniß. (ebend. §. 2) 50. 329. f.

Steine, als Merk- oder Warnungszeichen dienend, Strafe für deren Fortnahme, Vernichtung oder Unkenntlichmachung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 4.) 47. 384. — Strafe für das unbefugte Graben, Brechen oder Einſammeln derſ. (ebendaſ. §. 42. Nr. 3.) 47. 384. — desgl. für denjenigen, der ſolche auf fremde Grundſtücke oder Privatwege wirft. (ebend. §. 42. Nr. 4.) 47. 384. ſiehe auch Chauſſeebau.

Steinfurt, Stadt, und Steinfurter Kreisgrenze, ſiehe Chauſſeebau Nr. 22.

Steinhauer, Nachweis deren Befähigung zum ſelbſtſtändigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Jan. 45. vorgeſchriebene Zeugniß der Regierung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 49. 99.

Steinheim, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 24.

Steinkohlenwerke, im Wurmreviere, dem Königl. Niederländiſchen Gouvernement gehörig, Mitübernahme deren Verwaltung und Nutznießung ſeitens der gemeinſchaftlichen Aktiengeſellſchaften für die Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn. (Art. 5. u. 12. der beiderſeitigen Statuten.) 46. 32. 33. 52. 53.

Stellen für Kreis-, Bezirks- ꝛc. Verhältniſſe, Folgen der Ablehnung oder verweigerten Fortſetzung derſelben, ohne gültige Entſchuldigungsgründe. (Art. 62.) 50. 262. 263. — in Bezug auf die Mitglieder der Ausſchüſſe, Bezirksräthe und Kommiſſionen gelten in dieſer Hinſicht die Beſtimmungen des §. 137. der Gemeindeordnung. (Art. 62.) 50. 263.

Stellmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Stellvertreter, in Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit oder der Polizeiverwaltung, deren Vereidung. (G. v. 24. Apr. 46.) 46. 167. — für Provinzial-Landtagsabgeordnete, ſ. Landtagsabgeordnete. — der Abgeordneten für die zur Vereinbarung der Preußiſchen Staatsverfaſſung zu berufende Verſamm-

Digitized by Google

Stellvertreter, (Forts.)
sammlung, deren Wahl und Annahme. (G. v. 8. April 48. §§. 5—11.) 48. 90. 91. — desgl. der Stellvertreter der Preuß. Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung. (V. v. 11. April 48. §§. 5—11.) 48. 95. 96. — Stellvertreter für die Mitglieder (Abgeordneten) der beiden Kammern werden nicht gewählt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 74.) 48. 385.

Stellvertretungskosten, deren Aufbringung aus dem innebehaltenen Theile des Diensteinkommens eines angeklagten und vom Amte suspendirten Beamten. (V. v. 10. Juli 49. §. 50.) 49. 263. — (V. v. 11. Juli 49. §. 55.) 49. 281.

Stempel, deren Ansatz in Pferde-Rennangelegenheiten vor dem obern Schiedsgerichte zu Berlin. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46. Nr. 3.) 46. 482. — Anordnungen für deren Verwendung zu den Urkunden der Rheinischen Gerichtsvollzieher. (A. K. O. v. 17. Juli 46.) 46. 391. — zu 15 Sgr., nur eines solchen soll es fortan zu jedem im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände, mit Einschluß der Aktien und anderer geldwerthen Papiere, schriftlich abgeschlossenen Kauf- oder Lieferungs-Vertrage bedürfen, soweit derselbe nach der Höhe des Betrages an sich stempelpflichtig ist. (A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 47. 201. — Anwendung des geringern Prozentstempels, wenn der Stempel zu $\frac{1}{3}$ pCt. des Kaufpreises weniger als 15 Sgr. beträgt. (ebend.) 47. 201. — bei Vollziehung mehrerer Kontrakts-Exempl. ist zu jedem derf. ein Stempel von 15 Sgr. anzuwenden. (ebend.) 47. 201. — Strafen für Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften. (ebend.) 47. 201. f. — in Ansehung derselben kommen bei dem gerichtlichen Verfahren vor den Gewerbegerichten die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 57.) 49. 124. — für Zeitungen, s. Zeitungsstempel.

Stempelfreiheit, der Preußischen Bank, sowie deren Komtoire, Kommanditen und Agenturen, in dem bisherigen Umfange. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 115.) 46. 460. — steht den öffentlichen Darlehnskassen in demselben Umfange, wie der Preuß. Bank, zu. (G. v. 15. April 48. §. 11.) 48. 107. — für die von der städtischen Bank zu Breslau auszufertigenden Banknoten. (Statut v. 10. Juni 48. §. 16.) 48. 148. — für die ritterschaftliche Privatbank von Pommern. (Statuten derf. v. 24. Aug. 49. §. 42.) 49. 370. — für die den Rentbank-Direktionen übertragenen Geschäfte. (G. v. 2. März 50. §. 54.) 50. 122. — für die Banknoten des Berliner Kassenvereins. (Statut v. 15. Apr. 50. §. 12.) 50. 304. — für die auszufertigende Verhandlung über die Eidesleistung der Stellvertreter in Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit oder der Polizeiverwaltung. (G. v. 24. April 46. §. 2.) 46. 167. — im Aufgebots- und Präklusionsverfahren für Entwässerungsanlagen. (G. v. 23. Janr. 46. §. 8.) 46. 28. — bei Ausführung der Wiesenordnung für den Kreis Siegen v. 28. Oktbr. 46. (§§. 33. 59. derf.) 46. 494. 503. — in Feuersozietäts-Angelegenheiten der Stadt Königsberg in Pr. (Reglement v. 22. Mai 46. §. 3.) 46. 172. — desgl. in denjenigen der Land-Feuersozietät der Neumark. Reglement v. 17. Juli 46. §. 4.) 46. 352. — für die Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, mit 5 Prozent jährlicher Verzinsung. (§. 2. des zweiten Statuts-Nachtrages v. 15. Mai 46. und Allerhöchstes Privilegium v. 26. Juni 46.) 46. 238. 239. — für die Aktien der Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft. (Statut v. 22. Febr. 46. §. 9.) 46. 307. — für die Aktiendokumente der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft. (§. 15. des Statuts derf.) 47. 50. — desgl. für diejenigen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft. (§. 11. des Statuts für dieselbe.) 47. 88. — desgl. für diejenigen der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahngesellschaft. (Statut derf. v. 19. Juli 37. §. 3.) 47. 302. — der Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. (Priv. v. 2. Oktbr. 48. §. 2.) 48. 315. — in Vormundschafts- und Kuratelsachen. (G. v. 23. Dezbr. 46.) 47. 3. — in welchen Fällen dieselbe darin auch ferner nicht stattfindet. (ebend. §§. 2. 4. und 6.) 47. 3. 4. — der gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen wegen Beglaubigung von Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen geduldeter Religionsgesellschaften, desgl. wegen Austritts aus der Kirche. (A. K. O. v. 18. Juni 47.) 47. 260. — bei dem Expropriations- und Entschädigungsverfahren wegen Abtretung von Grund und Boden zu den Strom- und Deichbauten an der Nogat ꝛc. (V. v. 12. April 48. §. 7.) 48. 128. —

für

Digitized by Google

Stempelfreiheit, (Forts.)
für die Verhandlungen und Urkunden bei Ausführung der Nieder-Oderbruchsmeliorationen. (V. v. 22. Aug. 48. §. 8.) 48. 283. — in allen Angelegenheiten der Bürgerwehr. (G. v. 17. Oktbr. 48. §. 127.) 48. 309. — der Unterstützungs-Anstalt für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg. (A. K. O. v. 29. Novbr. 47. und §. 15. des Regl.) 48. 22. 23. — der Verhandlungen über die vor dem Gewerbegerichte oder dem Vergleichsausschusse zu Stande gekommenen Vergleiche und deren Ausfertigungen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 56.) 49. 124. — für auszufertigende Jagdscheine. (G. v. 7. März 50. §. 14.) 50. 168.

Stempelpflichtigkeit, in wie weit solche in Vormundschafts- und Kuratelsachen auch ferner stattfindet. (G. v. 23. Dezbr. 46. §§. 2. 4. und 6.) 47. 3. 4. — der auf Grund der gerichtlichen Register und Akten über Geburts-, Heirathe-, und Sterbefälle geduldeter Religionsgesellschaften, sowie wegen Austritts aus der Kirche, den Interessenten ausgefertigten Atteste. (A. K. O. v. 18. Juni 47.) 47. 260.

Stempelsteuer, Staats-Einnahme-Betrag aus ders. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. m.) 47. 146.

Stempelstrafen für die Rheinischen Gerichtsvollzieher wegen Übertretung der Anordnungen über die Verwendung der Stempel zu ihren Urkunden. (A. K. O. v. 17. Juli 46.) 46. 391.

Stendal, Stadt, General-Kommission daselbst, s. diese.

Sterbefälle, s. Todesfälle.

Sterbekassen, deren Errichtung für Innungsgenossen, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter und Aufbringung der Beiträge zu solchen von letzteren. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 56—59.) 49. 105. 106.

Sterbekassen-Verein für die Justizbeamten im Marienwerderschen Ober-Landesgerichtsbezirke, Allerhöchste Bestätigung dessen Statuts. (A. K. O. v. 18. Septbr. 46. und Ministerial-Bekanntmachung v. 20. Novbr. 46.) 46. 516.

Sterbequartal, dessen Gewährung für die dazu berechtigten Erben verstorbener Schullehrer. (Schulord. für die Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 45. §§. 24. und 25.) 46. 5. 6.

Stettin, Stadt, Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der dort unter dem Namen „neue Stettiner Zuckersiederei" errichteten Aktiengesellschaft, (v. 26. März 46.) 46. 151. — (Minist.-Bekanntm. v. 17. März 48.) 48. 76. — s. auch Südsee-Fischerei-Gesellschaft, Preußische. — Umwandlung der daselbst für Handelssachen bestehenden Gerichtsdeputation in ein Handelsgericht, auf Antrag der dortigen Kaufmannschaft. (G. v. 3. Apr. 47. §. 2.) 47. 182. — Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzuggeldes daselbst. (A. E. v. 25. Aug. 48. nebst Tarif.) 48. 247—251. — Gültigkeit desselben bis zum 1. Janr. 1852. (ebend.) 48. 247. — Strafbestimmungen für Übertretungen desselben. (ebend.) 48. 251. — in dem Tarif zur Erhebung des Hafengeldes daselbst vom 25. Aug. 48. (Ges. Samml. S. 249.) soll es unter I. B. 16. statt: „Kreide für je 3 Zentner 1 Sgr.", heißen: „Kreide für je 36 Zentner 1 Sgr." (Minist.-Berichtigung v. 30. Dezbr. 48.) 49. 91. — allerhöchste Bestätigung der Statuten der daselbst zu errichtenden städtischen Leihanstalt. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 47.) 48. 1. — Prüfung der Legitimation der Vorzeiger von Pfandscheinen bei ders. (ebend.) 48. 1. — s. auch See-Assekuranzgesellschaft. — Errichtung eines Gewerbegerichts für den Polizeibezirk derselben, mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle. (A. E. v. 2. Oktbr. 49.) 49. 403. — s. Chausseebau Nr. 4.

Stettin-Berliner Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 4.

Stettiner Kaufmannschaft, Aufnahme eines Darlehns von derselben im Betrage von 100,000 Rthlr., gegen Ausfertigung und Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinskupons zu fünf Prozent versehener Obligationen, zur Errichtung eines neuen Theatergebäudes daselbst. (Privil. v. 25. Mai 49.) 49. 215. 216. — deren Tilgung durch jährliche Auslosung vom Jahre 1850. ab nach dem dafür aufgestellten Amortisationsplane. (ebend.) 49. 216.

Digitized by Google

Stettiner Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 500,000 Rthlr., deren Ausfertigung zur Errichtung einer städtischen Gaserleuchtung und anderer städtischen Anlagen und Verbesserungen, unter Einziehung und Vernichtung der nach dem Privil. v. 23. Septbr. 1846. zu einem gleichen Betrage für einen andern Zweck bestimmt gewesenen Stadtobligationen. (Privil. v. 10. Apr. 48.) 48. 119. 120. — jährliche Verzinsung derf. mit 4½ pCt. auf die bei den Obligationen befindlichen Zinsscheine. (ebend.) 48. 119. — Amortisation derf. nach der durch das Loos bestimmten Folgeordnung. (ebend.) 48. 119.

Steuerämter, Haupt-, Beschäftigung von Regierungs-Referendarien bei denselben zu deren Ausbildung für die Verwaltung der indirekten Steuern. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 14.) 46. 203. 204.

Steuerbeamte, Strafen für deren Bestechung, sowie für Widersetzlichkeit gegen dieselben, bei Einziehung der Rübenzuckersteuer. (V. v. 7. Aug. 46. §. 28.) 46. 342. — Vollziehung der denselben obliegenden nächtlichen Revisionen. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 10. u. 13.) 50. 47. 48.

Steuerdefraudationen und **Kontraventionen**, in dem Verfahren wegen deren Untersuchung und Bestrafung wird durch die Vorschriften des Gesetzes v. 17. Juli 46. wegen der in Berlin zu führenden Untersuchungen nichts geändert. (§. 110. desselben.) 46. 286. — bei deren Untersuchung und Bestrafung. (V. v. 7. Aug. 46. §§. 17—30.) 46. 340—342. — die Untersuchungen wegen derselben sind fortan nach Abschnitt II. und beziehungsweise Abschnitt III. der Verord. v. 3. Janr. 49. zu behandeln und unterliegen auch rücksichts der Rechtsmittel den Vorschriften derf. (V. v. 3. Janr. 49. §. 181.) 49. 46.

Steuerdefraudationsstrafe im stehenden Gewerbebetriebe, s. Gewerbe, stehende.

Steuerdirektionen, Provinzial-, Bewährung der Qualifikation zu Mitgliedern derselben durch Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 19.) 46. 205. — Überweisung von Regierungs-Referendarien an dieselben behufs deren Ausbildung bei solchen oder den Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämtern für die Verwaltung der indirekten Steuern. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 14.) 46. 203. 204. — als entscheidende Disziplinar-Behörde in erster Instanz gegen nicht richterliche Beamte ihres Ressorts. (V. v. 11. Juli 49. §. 26. Nr. 2. u. §§. 28. 29. 33.) 49. 276. 277. — Verfahren und Entscheidung derf. (ebend. §§. 33—44.) 49. 277—279. — Berufung an das Staatsministerium gegen deren Entscheidungen. (§§. 45—51.) 49. 279. 280.

Steuerdirektoren, Provinzial-, dies. können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 3.) 49. 25.

Steuergesetzgebung, bestehende, dieselbe wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 100.) 48. 388. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 101.) 50. 32.

Steuer-Interesse, gegenseitiges, Sicherung desselben auf der Eisenbahn von Hannover nach Minden. (Staats-Vertrag v. 4. Dezbr. 45. Art. 7.) 46. 79. — desgl. auf der Preußischen, von der Hannoverschen Eisenbahn-Direktion mitverwalteten Strecke dieser Eisenbahn. (Vertrag mit Hannover v. 4. Dezbr. 45. Art. 6.) 46. 85.

Steuern, direkte, Einnahmen und Ausgaben bei deren Verwaltung. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 7.) 47. 142. f. — indirekte, desgl. (ebend. Nr. 8.) 47. 144—149. — Ausbildung derjenigen Regierungs-Referendarien in der Verwaltung derselben, welche sich dafür bestimmen wollen. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 14.) 46. 203. f. — deren Erhebung von dem im Inlande erzeugten Rübenzucker. (V. v. 7. Aug. 46.) 46. 335—342. — s. auch Rübenzucker. — direkte Staatssteuern, Befreiung des dotationsmäßigen Einkommens der Schullehrer von solchen. (Schulord. für die Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 16.) 46. 4. — neue, deren Einführung oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern werden weder im Allgemeinen, noch in einer einzelnen Provinz, ohne die Zustimmung des vereinigten Landtags Allerhöchst angeordnet werden. (Patent v. 3. Febr. 47. Nr. 1.) 47. 33. — (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 47. 36. — davon bleiben ausgenommen die indirekten Steuern, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Übereinkunft mit andern Staaten bilden, auch hat

Digitized by Google

Steuern, (Fortſ.)
hat jene Beſtimmung auf die Domainen und Regalien, ſowie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Kommunalzwecken keine Beziehung. (ebend. §. 9.) 47. 36. — außerordentliche, für den Fall eines Krieges, deren Ausſchreibung auch ohne Zuſtimmung des vereinigten Landtags. (ebend. §. 10.) 47. 36. — demſ. ſoll jedoch der Zweck und die Verwendung derſ., ſobald es die Umſtände geſtatten, ſpäteſtens ſogleich nach Beendigung des Krieges, nachgewieſen werden. (ebend. §. 10.) 47. 36. — ſiehe auch Abgaben. — Staats-, das Recht zu deren Bewilligung ſoll den künftigen Vertretern des Volks zuſtehen. (V. v. 6. Apr. 48. §. 6.) 48. 88. — interimiſtiſche Ausübung dieſes Rechts ſeitens der zur Vereinbarung der Preuß. Staatsverfaſſung zu berufenden Verſammlung während der Dauer ihrer Verſammlung. (G. v. 8. Apr. 48. §. 13.) 48. 91. — dieſ. dürfen nur, ſoweit ſie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch beſondere Geſetze angeordnet ſind, erhoben werden. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 99.) 48. 388. — Bevorzugungen können dabei nicht ſtattfinden. (ebend. Art. 100.) 48. 388. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 101.) 50. 32. — beſtehende, deren Forterhebung. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 108.) 48. 390. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 109.) 50. 34. — direkte, deren Einführung in den Städten, in welchen die Mahlſteuer aufgehoben worden. (Prov. V. v. 4. Apr. 48.) 48. 77—79. — ſ. auch Mahlſteuer. — von Rübenzucker und rohen Rüben, ſ. Rübenzucker. — für die Staatskaſſe, dieſelben dürfen nur, ſoweit ſie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch beſondere Geſetze angeordnet ſind, erhoben werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 100.) 50. 32. — direkte, ſ. Staatsſteuern und Gemeinde-Abgaben, direkte.

Steuerſätze, inwieweit deren Entrichtung die Wählbarkeit zu Geſchworenen begründet oder davon ausſchließt. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 9.) 49. 25.

Steuerverfaſſung, frühere, die aus derſelben herſtammenden Verpflichtungen ſind ohne Entſchädigung aufgehoben. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 40.) 48. 380. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22.

Steuerverwaltungs-Gebäude, Befreiung derſelben von der Grundſteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 50. 62.

Stiche (Werke der Kunſt), Vertrag mit Großbritannien gegen die unbefugte Vervielfältigung derſ. (v. 13. Mai 46. Art. I. u. II.) 46. 344—346. — innerhalb des Preußiſchen Gebiets rechtmäßig erſchienen, deren Einführung in Großbritannien gegen die dort angenommenen Zollſätze. (ebend. Art. IV.) 46. 347. f. — Beitritt des Königreichs Sachſen zu obigem Vertrage. (Miniſterial-Bekanntmach. v. 27. Aug. 46.) 46. 394. — ſ. auch Nachbildung.

Stifter, mit Virilſtimmen begabt oder an Kollektivſtimmen betheiligt, gehören auf dem vereinigten Landtage zum Herrenſtande. (V. v. 3. Febr. 47. §. 2.) 47. 35.

Stiftungen, fromme und milde, fernere Verpflichtung, deren müßig liegende Gelder bei der Preußiſchen Bank gegen 2½ Prozent jährl. Verzinſung zu belegen, mit Belaſſung der Portofreiheit zu letzterm Behufe. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 21. 23. 25. u. 26.) 46. 441. 442. — andern öffentlichen Stiftungen wird auch ferner nur eine jährliche Verzinſung von zwei Prozent gewährt. (ebend. §§. 23. und 26.) 46. 441. 442. — für die Unterhaltung von Elementar-Schulen und den Lehrern an denſelben, rückſichtlich derſelben behält es auch ferner ſein Bewenden. (Schulord. für die Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 38.) 46. 9. — milde, die für ſolche erhobenen Zahlungen und Abgaben bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlaſſung der Lehrlinge ſind aufgehoben, ſo weit nicht nachgewieſen iſt, daß ihre Hebungsrechte auf beſondern läſtigen Erwerbstiteln beruhen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 63.) 49. 107. — Präkluſivfriſt für die Anmeldnng und Anerkennung von dergleichen Hebungsrechten. (ebend. §§. 64. 65.) 49. 107. — zu Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken für Kirch- und Religionsgeſellſchaften beſtimmt, in deren Beſitz und Genuß bleiben letztere. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 15.) 50. 19. — geiſtliche und milde, Aufhebung der Verordnung vom 31. Mai 1816. wegen Ablöſung des Erbpachtzinſes von den demſelben gehörigen Grundſtücken, durch das Geſetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 4.) 50. 77. — ſiehe auch Familien-Stiftungen.

Digitized by Google

Stiftungskapitalien, eingezogene, Zinsbetrag derselben als Passivum der General-Staatskasse. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. II. 3.) 47. 152.

Stiftungssachen, dies. verbleiben den Appellationsgerichten, sofern deren Verwaltung in der Stiftungs-Urkunde ausdrücklich dem Obergerichte übertragen ist. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 4. und §. 35.) 49. 9. 11.

Stimmenmehrheit, durch solche werden die Beschlüsse des Gerichts und seiner Abtheilungen gefaßt, auch wenn es auf Fällung des Urtheils ankommt. (V. v. 3. Janr. 49. §. 26.) 49. 18.

Stimmrecht, dessen Ausübung seitens der ständischen Mitglieder auf dem vereinigten Landtage. (V. v. 3. Febr. 47. §§. 14—17.) 47. 37. f. — volles, dessen Verleihung an die einem Kreis- oder Stadtgerichte als unbesoldete Mitglieder überwiesenen Gerichtsassessoren hängt von der Bestimmung des Justizministers ab. (V. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 49. 12.

Stinnes, Matthias, Handlung zu Mühlheim an der Ruhr, Bestätigung des Statuts des zur Fortführung der von ders. bisher betriebenen Handlungsgeschäfte unter dem Namen: „Matthias Stinnessche Handlungs-Aktien-Gesellschaft zu Mühlheim an der Ruhr", zusammengetretenen Aktienvereins, sowie der nachträglichen Bestimmung in dem Notariatsakte v. 30. Juni 49., mittelst Allerhöchster Genehmigungs-Urkunde v. 22. Oktbr. 49. (Minist. Bekanntmach. v. 12. Novbr. 49.) 49. 405. — das Statut nebst der nachträglichen Bestimmung gelangt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß. (ebend.) 49. 405.

Stöberitz, ursprünglich Kurmärkischer Ort, im Kalauer Kreise, gehört nunmehr zum Landarmenverbande der Nieder-Lausitz. Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1. lit. a.) 46. 252.

Stolberg, Stadt, Ministerial-Bekanntmachung über die unterm 31. Dezbr. 45. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der daselbst gebildeten Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation. (v. 20. Janr. 46.) 46. 20.

Stolper Kreisobligationen, auf jeden Inhaber lautend, zum Betrage von 120,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Emission mit $3\frac{1}{2}$ Prozent jährl. Verzinsung behufs des Baues einer Chaussee von Sierakowice bis zur Stettin-Danziger Chaussee von Zezenow nach Stolpe. (Allerh. Privil. v. 18. Aug. 47.) 47. 351. 352. — allmälige Amortisation ders. aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung. (ebend.) 47. 351. — auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 80,000 Rthlr. deren anderweite Ausfertigung sub Lit. B., in Stelle der von den Obligationen, deren Emission dem Stolper Kreise auf Grund des Privilegii v. 18. Aug. 47., behufs der Ausführung von Chausseebauten, bewilligt worden, noch nicht ausgegebenen 190 Stück zu 500 Rthlr. (Privil. v. 18. Oktbr. 48.) 48. 349—351. — deren jährliche Verzinsung mit fünf Prozent auf die den Obligationen beigegebenen Zinsscheine. (ebend.) 48. 349. f. — in den ersten fünf Jahren unkündbar, dann aber für den Gläubiger sowohl, als für den Schuldner, gegen sechsmonatliche Kündigungsfrist, kündbar. (ebend.) 48. 349. f.

Stoppelharken, auf abgeernteten Feldern, Ablösung der Berechtigung zu solchem, bei Gemeinheitstheilungen, in so fern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 3. Art. 4.) 50. 139. 140.

Stotternheim, Ort, s. Chausseebau Nr. 17.

Straf- (und Besserungs-) Anstalten, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. f.) 47. 156. — eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach derselben ist, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. (V. v. 3. Janr. 49. §. 159.) 49. 42. — (G. für Berlin v. 17. Juli 46. §. 105.) 46. 285. — s. auch Strafvollstreckung. — in der Stadt Luckau, Verwaltung derselben, Aufbringung der Kosten für dieselbe und Aufnahme von Landstreichern, Bettlern und Arbeitsscheuen aus der Nieder-Lausitz in dieselbe. (Regulativ v. 17. Mai 46. §§. 12—18.) 46. 255. 256. — desgleichen Aufnahme der letztern auch aus dem Landarmenverbande des Cottbuser Kreises. (Regulativ v. 17. Mai 46. §§. 11. 12. 15.) 46. 261. 262.

Straf-

Digitized by Google

Strafarbeit, Verwandlung der nach der Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 1847. verwirkten Geldbußen in erstere zu einem gemeinnützigen Zwecke. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 48.) 47. 385. — dabei ist ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten. (ebend. §. 48.) 47. 385.

Strafbare Handlungen, verschiedene, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangen, deren Verfolgung und Bestrafung. (V. v. 30. Juni 49. §§. 13—43.) 49. 228 bis 236. — s. auch Beleidigungen, Vergehen, Verbrechen ꝛc.

Strafen, gesetzliche, zu deren voller Erleidung sollen die vor den Gerichten zu Berlin für schuldig Erklärten verurtheilt werden; jedoch kann bei einer nach der Kriminal-Ordnung nicht für vollständig zu erachtenden Beweisführung, statt der im Gesetz angedroheten Todesstrafe auf lebenswierige oder zeitige Freiheitsstrafe, statt der lebenswierigen Freiheitsstafe aber, auf zeitige Freiheitsstrafe erkannt werden. (G. v. 17. Juli 46. §. 20.) 46. 271. — für Ruhestörer bei den Verhandlungen der Gerichtsdeputationen und Gerichtsabtheilungen zu Berlin in Untersuchungen wegen angeschuldigter Verbrechen. (G. v. 17. Juli 46. §. 130.) 46. 289. — deren Vollstreckung oder Aufhaltung nach Einlegung von Rechtsmitteln seitens der Angeklagten. (G. für Berlin v. 17. Juli 46. §§. 103—105.) 46. 285. — wegen Münzverbrechen und Fälschung öffentlicher geldwerther, auf den Inhaber lautender Papiere, sowie wegen wissentlicher Verbreitung solcher unächten Papiere. (A. K. O. v. 26. Septbr. 46. und Münzkartel v. 21. Oktbr. 45.) 46. 477—481. — für die Verfälschung oder Nachmachung von Bankpapieren, sowie für die wissentliche Verbreitung von dergleichen verfälschten oder nachgemachten Papieren. (A. K. O. v. 11. April 46. Nr. 6.) 46. 154. — (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 120.) 46. 461. — für Nachdruck, unbefugte Nachbildung oder mechanische Vervielfältigung literarischer und artistischer Werke, in den Deutschen Bundesstaaten. (Bundesbeschlnß v. 19. Juni 45. Art. 6. u. Publik.-Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 150. — für nicht gerechtfertigte Schulversäumnisse. (Schulord. für die Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 4.) 46. 1. 2. — desgl. in Beziehung auf Soldatenkinder. (ebend. §. 71.) 46. 16. — für Aspiranten des katholischen Priesterstandes, wenn sich solche der Ableistung der Militairdienstpflicht zu entziehen suchen. (A. K. O. v. 23. Dezbr. 45.) 46. 21. — für Defraudationen und Kontraventionen bei der Rübenzuckersteuer. (V. v. 7. Aug. 46. §§. 17—30.) 46. 340—342. — für Apotheker wegen Übertretung gewisser medizinalpolizeilicher Vorschriften. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46. Nr. 7.) 46. 510. — für den Mißbrauch der Schießbaumwolle und ähnlicher Präparate, wie des Schießpulvers. (A. K. O. v. 6. Novbr. 46.) 46. 471. — für das Gesinde wegen verweigerter Vorlegung des Gesindebuchs; für die Dienstherrschaft wegen verweigerter Eintragung eines Zeugnisses in das Gesindebuch. (V. v. 29. Septbr. 46. §§. 4. u. 5.) 46. 468. — für Übertretungen der Wiesenordnung für den Kreis Siegen v. 28. Oktbr. 46. (§§. 46. 59. 68. 72—74. ders.) 46. 499. 503. 505. 506. 507. — für die Nichtbeachtung der wegen der Radfelgen-Beschlagbreite an den Lastfuhrwerken in der Stadt Königsberg in Pr. ergangenen Bestimmungen. (Regulativ v. 18. Oktbr. 46. Nr. 2.) 46. 520. — auf welche ders. der Ehrenrath der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien zu erkennen befugt ist. (V. v. 30. Apr. 47. §. 12.) 47. 198. — für die Urheber, Häupter und Theilnehmer kommunistischer Vereine, soweit solche hochverrätherische Zwecke verfolgen. (Publ. Patent über den darüber unter dem 6. Aug. 46. gefaßten Bundestagsbeschluß. (v. 1. März. 47.) 47. 111. 112. — für die Unternehmung öffentlicher Lotterien und die Errichtung von Glücksbuden, sowie für die unbefugte Ausspielung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen innerhalb Landes ohne Ministerial-Genehmigung, desgl. für das Spiel in auswärtigen Lotterien. (V. v. 5. Juli 47.) 47. 261. 262. — für Übertretungen und Vergehen der bei Eisenbahn- und andern öffentl. Bauten beschäftigten Handarbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 13. 14. 20. u. 26.) 47. 24. 25. 27. 30. 31. — für Übertretungen der Vorschriften der Feldpolizei-Ord. (v. 1. Novbr. 47. §§. 2. 3. 14. 15. 18. 19. 26. 27. 32. 34. 41—46. 48. 49. 68. 69.) 47. 376. 378—386. 389. — für Defraudationen der in Berlin eingeführten Wildpretssteuer. (A. K. O. v. 8. März 47.) 47. 195. — für Überschreitungen der Marktstandsgelder-Tarife. (V. v. 4. Oktbr. 47. §. 4.) 47. 396. — für schuldbare Versäumniß der zu Anzeigen und Erklärungen über Geburten, Heirathen und Sterbefälle in geduldeten Religionsgesellschaften gesetzten

 Fristen.

Digitized by Google

Strafen, (Forts.)
Fristen. (V. v. 30. März 47. §§. 11. u. 12.) 47. 127. — desgl. für dergleichen Versäumniß bei den vorgeschriebenen Anzeigen von den unter den Juden vorkommenden Geburten und Todesfällen. (G. v. 23. Juli 47. §§. 17. u. 18.) 47. 266. — für Juden, welche bei Führung ihrer Handelsbücher, bei Abfassung von Verträgen oder sonstigen schriftlichen Verhandlungen, sich nicht der deutschen oder sonst üblichen Landessprache und der deutschen oder lateinischen Schriftzüge bedienen. (G. v. 23. Juli 47. §. 6.) 47. 264. — für die Annahme ausländischer Juden als Rabbiner, Synagogenbeamte oder als Gewerksgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten, ohne Genehmigung des Ministers des Innern. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 47. 278. — für Übertretungen des Gesetzes über das Deichwesen. (v. 28. Janr. 48. §. 1.) 48. 54. — für die eigenmächtige Anlegung von Deichen oder ähnlichen Erhöhungen der Erdoberfläche im Inundationsgebiete. (G. v. 28. Janr. 48. §. 1.) 48. 54. — für das Ablassen des Wassers im Finow-Kanal unter das bestimmte niedrigste Maaß. (A. E. v. 10. Juni 48.) 48. 162. — für Übertretungen der in dem Tarif zur Erhebung der Lippeschifffahrts-Abgabe enthaltenen Bestimmungen. (v. 21. Septbr. 48. §§. 4. u. 5.) 48. 272. — für Übertretungen des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzuggeldes in Stettin. (A. E. u. Tarif v. 25. Aug. 48.) 48. 251. — für die Übertretungen des Oderbrücken-Tarifs bei Brieg. (v. 1. Septbr. 48. Nr. 5. 8. bis 13.) 48. 262. 263. — für die außer der Zeit der Deichschau-Versammlungen vorfallenden Kontraventionen gegen die Vorschriften der Altmärkischen Deichordnungen, Befugniß der Deichhauptleute zu deren Festsetzung. (V. v. 25. Janr. 47.) 47. 76. — Rekurs gegen solche an die Regierung zu Magdeburg. (ebend. §. 2.) 47. 76. — wegen Zuwiderhandlungen gegen die für die Rheinschifffahrt bestehenden strompolizeilichen Vorschriften, deren Vollstreckung. (V. v. 14. Aug. 46.) 46. 432. — für Übertretungen des städtischen Bohlwerks-, Pfahl- und Brücken-Aufzugsgelder-Tarifs zu Anclam. (Tarif v. 7. Aug. 46.) 46. 402. — keine derselben kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 5.) 48. 258. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 7.) 48. 376. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 8.) 50. 18. — Suspension dieses Artikels im Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 110.) 48. 390. f. — für Staatsverbrechen, deren Festsetzung erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte und jeder durch Ausnahmegesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand wird aufgehoben. (V. v. 6. April 48. §. 2.) 48. 87. — wegen Vergehen und Verbrechen gegen die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung, deren Mitglieder, Beamten oder Diener, sowie gegen die Beamten der provisorischen Centralgewalt. (Reichsgesetz v. 10. Oktbr. 48. u. A. Publik. Patent v. 17. Oktbr. 48.) 48. 311. 312. — für Beamte, Offiziere, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen wegen Betheiligung an der Insurrektion in der Provinz Posen. (A. E. v. 9. Oktbr. 48.) 48. 279. — für Vergehen in der Bürgerwehr. (G. v. 17. Oktbr. 48. §§. 80—89.) 48. 301—303. — wegen Diebstähle und ähnlicher Verbrechen, die darüber erlassene Cirkular-Verordnung v. 26. Febr. 1799. wird aufgehoben. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 1.) 48. 423. — bis zur Publikation des neuen Strafrechts finden in Bezug auf diese Verbrechen lediglich die Vorschriften des Titels 20. Th. II. des A.-L.-R. nebst den zu dens. ergangenen anderweitigen Bestimmungen Anwendung. (ebend. §. 1.) 48. 423. — für Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue in der Kurmark. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 35—51.) 48. 48—53. — die Strafe der Vermögenseinziehung findet nicht statt. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 9.) 48. 376. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 10.) 50. 18. — bereits erkannte, wegen Jagdkontraventionen und früher verübter Wilddiebstähle auf eigenem Grund und Boden, deren Erlaß und Niederschlagung der Kosten. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 7.) 48. 344. — für Übertretung der jagdpolizeilichen Vorschriften. (G. v. 7. März 50. §§. 16—19. 28. 29.) 50. 169. f. 171. — wegen fälschlichen Gebrauchs fremder Fabrikzeichen für Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, in Anwendung des Gesetzes v. 4. Juli 1840. (V. v. 18. Aug. 47. §§. 12—14.) 47. 339. — für Übertretung oder Umgehung der Verbotsbestimmungen im Betriebe der Handwerker, Fabrik-

Digitized by Google

Strafen, (Fortſ.)
Fabrikinhaber und derjenigen Perſonen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben — §§. 23. 25. 26. 29. 31. 32. 33. 47. 50—52. 69. d. Verord. v. 9. Febr. 49. — (nach §§. 74. u. 75. derſ.) 49. 109. 110. — für die in den §§. 176—180. der allgem. Gewerbe-Ordnung v. 17. Janr. 45. bezeichneten Vergehen der Gewerbetreibenden, Kompetenz zu deren Feſtſetzung in erſter Inſtanz. (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 48. 73. — für Überſchreitungen der in den Verkaufslokalen aufgeſtellten Backwaaren-Taxen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 72.) 49. 109. — für vorgeladene, aber ohne genügende Entſchuldigung ausgebliebene Geſchworene. (V. v. 3. Janr. 49. §. 72.) 49. 27. — für gehörig vorgeladene, aber ausgebliebene Zeugen in Unterſuchungen wegen leichter Verbrechen. (ebend. §. 20.) 49. 17. — (G. für Berlin v. 17. Juli 46. §. 35.) 46. 274. — volle geſetzliche, zu ſolchen ſind die in Unterſuchungen für ſchuldig Erklärten zu verurtheilen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 23.) 49. 18. — für Militairperſonen, wegen Kontraventionen gegen Polizeigeſetze, deren Feſtſetzung und Vollziehung, in Anwendung des §. 3. Thl. II. des Militair-Strafgeſetzbuchs. (A. K. O. v. 19. Aug. 47.) 47. 334. — für Militairperſonen des Soldatenſtandes wegen Veruntreuung der denſ. auf längere oder kürzere Zeit dienſtlich anvertrauten Sachen oder Gelder, in Anwendung des §. 155. Thl. I. des Militair-Strafgeſetzbuchs. (A. K. O. v. 17. Juni 47.) 47. 256. — für die Aufforderung, Anreizung oder Verleitung der Perſonen des Soldatenſtandes zum Ungehorſam. (V. v. 23. Mai 49.) 49. 180. — (V. v. 30. Juni 49. §. 42.) 49. 235. — (G. v. 19. Novbr. 49.) 49. 417. — desgl. während des erklärten Belagerungszuſtandes. (V. v. 10. Mai 49. §§. 9. u. 10.) 49. 167. 168. — für die während des erklärten Belagerungszuſtandes in deſſen Bereich begangenen Verbrechen und Vergehen, deren kriegsrechtlicher Ausſpruch und Vollſtreckung. (V. v. 10. Mai 49. §§. 6—10. 13.) 49. 166—168. 169. 170. — für Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darſtellung begangen werden, deren Feſtſetzung nach den allgemeinen Strafgeſetzen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 28.) 50. 20. — vor der erfolgten Reviſion des Strafrechts wird über dergl. Vergehen ein beſonderes Geſetz ergehen. (ebend. Art. 113.) 50. 34. — für Übertretungen des Preßgeſetzes (v. 17. März 48. §§. 2. u. 6.) 48. 69. — für Übertretungen der Beſtimmungen der Preßergänzungs-Verordnung vom 5. Juni 50. §§. 3. 10. 11. 12.) 50. 330. 331. 332. — diejenigen für bisherige Cenſurvergehen verwirkt und noch nicht verbüßt, werden niedergeſchlagen und die desfallſigen Vorſchriften treten außer Kraft. (G. v. 17. März 48. §§. 1. u. 9.) 48. 69. 72. — für politiſche und Preßvergehen, ſowie für politiſche und Amtsverbrechen, desgl. für Vergehen der Geiſtlichen und der Studirenden in Bonn, Wiederherſtellung des früheren Verfahrens rückſichtlich derſ. im Appellationsgerichts-Bezirke zu Cöln. (V. v. 15. April 48.) 48. 101—103. — für Übertretungen der in dem Geſetze vom 11. März 50. wegen Verhütung des Mißbrauchs des Verſammlungs- und Vereinigungsrechts enthaltenen Vorſchriften. (daſ. §§. 12—22.) 50. 280—282. — (V. v. 29. Juni 49. §§. 13—20. 22.) 49. 223—225. — für verſchiedene Verbrechen, welche zugleich die Stellung unter Polizeiaufſicht nach ſich ziehen. (G. v. 12. Febr. 50.) 50. 49—51. — für Übertretungen der bei Stellung unter Polizeiaufſicht auferlegten Beſchränkungen der Freiheit. (G. v. 12. Febr. 50. §. 11.) 50. 51. — für die Vergehen gegen die Telegraphenanſtalten, der über ſolche unter dem 15. Juni 49. erlaſſenen Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminiſt.-Bekanntmach. v. 4. Jan. 50.) 50. 7. (V. v. 15. Juni 49.) 49. 217—219. — für verurtheilte Kontrebandiers und Zolldefraudanten, wenn ſie während der von der Polizeibehörde zu beſtimmenden Stunden der Nachtzeit ihre Wohnungen verlaſſen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 13.) 50. 48. — für verübte Injurien. (G. v. 11. März 50. §§. 2—4. 6.) 50. 174. 175. — (V. v. 18. Dezbr. 48. §§. 2—4.) 48. 423. 424. — ſ. auch Disziplinar- und Ordnungsſtrafen, Geld-, Gefängniß- und Polizeiſtrafen, Freiheitsſtrafe, Zuchthausſtrafe ꝛc.; desgl. ſtrafbare Handlungen.

Strafgelder, ſ. Geldſtrafen.

Strafgeſetze, allgemeine, unter denſelben ſteht das Heer außer dem Kriege und dem Dienſte, mit Beibehaltung der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkeit. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 36.) 48. 379.

Digitized by Google

Strafgeſetzbuch für das Preußiſche Heer. (Militair-Strafgeſetzbuch.) — durch die Vorſchrift im §. 5. Thl. I. deſſelben iſt die Beſtimmung im §. 1. des Erlaſſes v. 11. April 1839., nach welcher gegen Militairperſonen des beurlaubten Standes Freiheitsſtrafen, deren Dauer drei Monate nicht überſteigt, als Gefängnißſtrafen feſtzuſetzen ſind, nicht abgeändert. (A. K. O. v. 28. Mai 46.) 46. 236. — Deklaration des §. 155. Thl. I. deſſelben, betr. die Beſtrafung der Militairperſonen des Soldatenſtandes wegen Veruntreuung der denſelben auf längere oder kürzere Zeit dienſtlich anvertrauten Sachen oder Gelder. (A. K. O. v. 17. Juni 47.) 47. 256. — Deklaration des §. 3. Thl. II. deſſelben, die Kompetenz der Civilbehörden zur Unterſuchung und Entſcheidung der Kontraventionen der Militairperſonen gegen Polizeigeſetze betreffend. (A. K. O. v. 19. Aug. 47.) 47. 334. — darnach ſollen militairpolizeiliche Anordnungen zu letztern nicht gehören, vielmehr die Unterſuchung und Entſcheidung deren Übertretung von Militairperſonen den Militairbefehlshabern, reſp. den Militairgerichten, gebühren. (ebend.) 47. 334. — Rheiniſches, Aufhebung des Art. 142. deſſelben, ſoweit ſich ſolcher auf fälſchliche Waarenbezeichnung mittelſt Nachahmung der Siegel, Stempel oder Marken von Fabrikunternehmern, Produzenten und Kaufleuten bezieht. (V. v. 18. Aug. 47. §. 19. Nr. 3.) 47. 341. — ſ. letz.

Strafmaaß, mit welchem in den Geſetzen Vergehen und Verbrechen bedroht ſind, Bemeſſung der gerichtlichen Kompetenz nach demſelben in Unterſuchungen wegen ſolcher in erſter Inſtanz. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 27. 38. 60. 61.) 49. 18. 21. 24. 25. — im Disziplinarſtrafverfahren gegen Richter und Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 16—19.) 49. 256. 257. — (V. v. 11. Juli 49. §§. 17—20.) 49. 274. — für Zuwiderhandlungen gegen orts- und bezirkspolizeiliche Vorſchriften. (G. v. 11. März 50. §§. 5. 11. 17. 18.) 50. 266. 267. 268. — für den Fall des Unvermögens des Angeſchuldigten iſt auf verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe zu erkennen, deren höchſtes Maaß 4 Tage ſtatt 3 Rthlr. und 14 Tage ſtatt 10 Rthlr. iſt. (ebend. §. 18.) 50. 268.

Strafmilderung, das Recht derſelben hat der König. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 47.) 48. 381. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 49.) 50. 23. — Beſchränkung deſſelben rückſichtlich verurtheilter Miniſter. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 47.) 48. 381. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 49.) 50. 23.

Strafprozeßordnung, Rheiniſche, Führung und Erledigung der Unterſuchungen wegen Aufruhrs und Tumults im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln nach den in Art. 179. bis 216. u. 479. bis 483. derſ. enthaltenen Beſtimmungen, mit Anwendung des §. 6. der Verord. v. 18. Febr. 1842, (V. v. 6. April 46. §§. 1. bis 3.) 46. 157. — ſ. letz.

Strafrecht, vor der erfolgten Reviſion deſſelben wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darſtellungen begangen werden, ein beſonderes Geſetz ergehen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 113.) 50. 34. — (Strafbefugniſſe), der Deichkommiſſarien im Magdeburgiſchen Regierungsbezirke. (A. K. O. vom 30. Apr. 47.) 47. 210. — desgl. in der Altmark. (V. vom 25. Jan. 47.) 47. 76.

Strafreſolute, über die in der Feldpolizei-Ord. vom 1. Novbr. 47. mit Strafe bedroheten Übertretungen, deren Abfaſſung von den Ortspolizeibehörden. (Feldpolizei-Ord. vom 1. Novbr. 47. §. 68.) 47. 389. — Rekursverfahren gegen dieſelben. (ebend. §. 69.) 47. 389.

Strafſachen, die Verhandlungen in ſolchen vor dem erkennenden Gerichte ſollen öffentlich ſein. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 93.) 50. 31. — Beſchränkung oder Ausſchließung dieſer Öffentlichkeit in gewiſſen Fällen. (ebend. Art. 93.) 50. 31.

Strafverfahren, gegen Mitglieder (Abgeordnete) der zur Vereinbarung der Preußiſchen Staatsverfaſſung berufenen Verſammlung, wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung, Aufhebung deſſelben für die Dauer der Sitzung, wenn die Verſammlung es verlangt. (Geſ. v. 23. Juni 48. §. 3.) 48. 157. — desgl. gegen Mitglieder der Kammern. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 83.) 48. 386. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 84.) 50. 30. — desgl. gegen die Mitglieder der deutſchen verfaſſunggebenden Reichsverſammlung. (Reichsgeſetz v. 30. Septbr. u. Allerh. Publik. Patent v. 14. Oktbr. 48.) 48. 286. — gerichtliches und Disziplinar-, gegen Beamte, die darüber ergangene Verordnung v. 29. März 1844. tritt in Beziehung auf den Richterſtand außer Kraft. (V. v. 6. April 48. §. 3.) 48. 87.

Straf-

Digitized by Google

Strafvollstreckung, dieselbe wird durch das vom Staatsanwalte gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel nicht aufgehalten, wenn der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt ist. (V. v. 3. Janr. 49. §. 158.) 49. 42. — dagegen hält die Einlegung der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe auf. (ebend. §. 159.) 49. 42. — eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach der Strafanstalt ist, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. (ebend. §. 159.) 49. 42. — das Gericht ist jedoch befugt und verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln gegen den Verurtheilten zu treffen. (ebend. §. 159.) 49. 42.

Strandgüter, deren öffentliche Aufgebote gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 47. 186.

Strandungssachen, nicht streitige, gehören ausschließlich vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 47. 187.

Straßen, polizeiliches Verfahren gegen Personen, welche auf solchen die Ruhe, die Sittlichkeit oder die Sicherheit gefährden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 3.) 48. 257. — (und Plätze), öffentliche, in wie fern Personen zu Dienstleistungen auf solchen die polizeiliche Erlaubniß zu versagen ist. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 49. 108. — s. auch Versammlungen, Vereine und Aufzüge. — desgl. Anschlagzettel, Plakate, Druckschriften. — öffentliche, deren Gebrauch für Messen und Märkte, s. Marktstandsgelder.

Straßengerechtigkeit, die unter diesem Namen vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen, ist, soweit jene aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird, ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 14.) 50. 81.

Sträuche, in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Äckern ꝛc., Strafe für denjenigen, der solche abhaut, abbricht oder beschädigt. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 2.) 47. 384. — auf fremden Hofräumen, Gärten, Äckern und Wiesen zerstreut stehende, die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugniß, solche zu benutzen und sich anzueignen, wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 13.) 50. 81.

Strausberg, Stadt, Bestimmung und Verwaltung der dortigen Landarmen-Anstalt. (Landarm. Regl. v. 14. Jan. 48. §. 2.) 48. 38.

Strehlen, s. Chausseebau Nr. 10.

Strehlitz, Groß-, Ort, s. Chausseebau Nr. 11.

Streuholen, in fremden Forsten, Ablösung der Berechtigung zu solchem bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 4. 9. 10.) 50. 140. 141. 142.

Strohwische, zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienend, Strafe für deren Fortnahme oder Vernichtung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 4.) 47. 384.

Strombauten, Ausgabebetrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. V. 2.) 47. 166. — (Stromregulirungen), umfassende, an der Weichsel und Nogat, deren Ausführung auf Kosten des Staats, zur größeren Sicherheit des Verkehrs, besonders der Schifffahrt, sowie zur Beförderung der Landeskultur. (V. v. 12. Apr. 48.) 48. 126—128. — Expropriations- u. Entschädigungsverfahren wegen Abtretung von Grund und Boden zur Verlegung der Nogatmündung und zur Anlage des dazu projektirten Kanals ꝛc. (ebend. §§. 3—7.) 48. 126—128. — Bewilligung der Gebühren- und Stempelfreiheit, auch Befreiung von Depositalgebühren bei solchen. (ebend. §. 7.) 48. 128. — in der bestehenden Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Uferschutzwerke wird durch obige Verordnung nichts geändert. (ebend. §. 2.) 48. 126. — s. auch Oder, Strom.

Stromberg, Stadt, dieselbe scheidet in ständischer Beziehung aus dem Wahlverbande Mayen aus und wird mit dem Wahlverbande der Städte Kreuznach, Kirn, Sobernheim ꝛc. vereinigt. (V. v. 19. Juni 46. §. 2.) 46. 236. f.

Ströme,

Digitized by Google

Ströme, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 50. 62.
Stromgefälle, Staats-Einnahme-Betrag durch dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. o.) 47. 148.
Strümp, Katastergemeinde, s. Deichschaue auf dem linken Rheinufer.
Studirende, deren Gerichtsstand soll durch ein besonderes Gesetz anderweit bestimmt werden, bis wohin es bei den darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 49. 4. — der Universität Bonn, s. Bonn.
Stuhlmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.
Stumsdorf, Ort, s. Chausseebau Nr. 13.
Stützkow, Ort, s. Oder, Strom.
Subalternbeamte, deren Anstellung bei den Handelsgerichten. (G. v. 3. Apr. 47. §. 7.) 47. 183. — aufgehobener Privatgerichte, anderweite Unterbringung derselben. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 5. 6. 7.) 49. 2. 3.
Subalterndienststellen, Zulassung von Regierungs-Referendarien zu solchen, und zwar bei gleicher Qualifikation vor den Civil-Supernumerarien. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 16.) 46. 204.
Subhastationen, von Schiffen, nach §. 1. Nr. 3. der Verord. vom 4. März 1834., solche gehören vor die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 20.) 47. 186. — eines zusammengehörigen Komplexes von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen sind, deren Leitung. (V. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 49. 5. — unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen (§. 586. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. — A. K. O. v. 10. Novbr. 1830. Ges. Samml. S. 144.), zur Dispensation von solchen bedarf es nicht weiter der Genehmigung der vorgesetzten Behörde, vielmehr genügt der Beschluß des kompetenten kollegialischen Gerichts. (V. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 49. 5. — der von der Schlesischen Landschaft mit neuen Pfandbriefen beliehenen ländlichen Grundstücke, Anordnungen für dieselben. (A. E. v. 11. Mai 49. und §. 15. des beigefügten Regulativs.) 49. 182. 188.
Subhastationsprozesse, in solchen verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften; bei Einlegung von Rechtsmitteln oder Eintritt abgesonderter Spezialprozesse aber sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der Verord. v. 1. Juni 1833. und derjenigen v. 21. Juli 46. zu behandeln. (§. 29. der letz.) 46. 300.
Suderwick, Ort, s. Chausseebau Nr. 21.
Südsee-Fischerei-Gesellschaft, Preußische, Allerhöchste Bestätigung der unter diesem Namen in Stettin für den Wallfischfang errichteten Aktiengesellschaft. (Minist.-Bekanntmach. v. 12. Septbr. 46.) 46. 430.
Sühneversuche, vor Einleitung von Ehescheidungsklagen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, deren Bewirkung durch das Gericht, statt durch den Geistlichen. (V. v. 30. März 47. §. 18.) 47. 128.
Sulzbach, Ort, s. Eisenbahnen Nr. 8. u. 13.
Summarischer Prozeß, Anwendung des im Tit. 2. der Verord. v. 1. Juni 1833. (S. 39—46.) und in den diesen Titel ergänzenden späteren Bestimmungen vorgeschriebenen Verfahrens bei allen Rechtsstreitigkeiten, welche weder zum Mandatsprozeß geeignet, noch in den §§. 28. 29. u. 38. der Verord. v. 21. Juli 46. (S. 299. u. 301.) davon ausgenommen sind. (V. v. 21. Juli 46. §§. 1 bis 27.) 46. 291—299.
1) Vorschriften für die erste Instanz in dems. (ebend. §§. 2—14.) 46. 291—294.
2) für die höhern Instanzen. (§§. 15—27.) 46. 295—299.
a) gemeinsame Vorschriften. (§§. 15—19.) 46. 295. 296.
b) für die Appellation. (§§. 20—22.) 46. 296. 297.
c) für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. (§§. 23—26.) 46. 297. 298.
d) für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen. (§. 27.) 46. 298. 299.

— De-

Digitized by Google

Summarischer Prozeß, (Forts.)
— Deklaration des §. 36. der Verord. v. 1. Juni 1833. rücksichtlich der Aufnahme von Protokollen über die mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte, ohne Unterzeichnung der erstern durch die Parteien oder deren Bevollmächtigten. (v. 11. Dezbr. 45.) 46. 18. — siehe Prozesse.
Sundwig, Ort, siehe Chausseebau Nr. 11.
Sundzoll-Tarif, Königlich Dänischer, v. 1. Janr. 1842., Anwendung desselben nebst den darin enthaltenen reglementarischen Bestimmungen auf die Preußischen Schiffe und Ladungen. (Konvention vom 26. Mai 46. Art. 4. u. 6.) 46. 329. 330.
Superintendenten, als Kreis-Schulinspektoren für die Elementarschulen in der Provinz Preußen. (Schulord. v. 11. Dezbr. 45. §§. 34. u. 35.) 46. 8.
Supernumerarien, in Ansehung deren Entlassung kommen die darauf bezüglichen besondern Bestimmungen zur Anwendung. (V. v. 11. Juli 49. §. 92.) 49. 289. — siehe auch Civil-Supernumerarien.
Suspension, siehe Amts-Suspension.
Symbole, siehe Zeichen.
Synagogen, neue, deren Bildung mit Genehmigung der Minister der geistl. ꝛc. Angel. und des Innern. (G. v. 23. Juli 47. §. 53.) 47. 274. — siehe auch Kultuswesen der Juden.
Synagogenbeamte, als solche dürfen ausländische Juden ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht angenommen werden. (G. v. 23. Juli 47. §. 71.) 47. 278. — Strafe für die Überschreitung dieser Vorschrift. (ebend. §. 71.) 47. 278.
Synagogenbezirke, deren Bildung durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten. (G. v. 23. Juli 47. §. 36.) 47. 270. — die Regierungen sind ermächtigt, solche nach dem Bedürfnisse abzuändern und die hierauf bezüglichen Verhältnisse zu ordnen. (ebend. §. 36.) 47. 270.
Synagogengemeinden (Judenschaften), deren Bildung. (G. v. 23. Juli 47. §§. 35—50.) 47. 270 bis 273. — nach Maaßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse sollen die Juden dergestalt in solche vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogenbezirks wohnenden Juden einer solchen Gemeinde angehören. (ebend. §. 35.) 47. 270. — die einzelnen ders. erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen. (ebend. §. 37.) 47. 270. — Wahl eines Vorstandes und einer angemessenen Zahl von Repräsentanten und Stellvertretern für jede Gemeinde. (ebend. §§. 38—42. 50.) 47. 270. 271. 273. — die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat, und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeiten oder wiederholter Dienstvernachlässigungen, nach vorangegangener administrativer Untersuchung, durch Beschluß zu entlassen. (ebend. §§. 43. u. 50.) 47. 271. 273. — der Vorstand führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde, auch hat derselbe die Beschlüsse der Repräsentanten zu veranlassen und zur Ausführung zu bringen ꝛc. (ebend. §. 44.) 47. 271. — Wahl und Befugnisse des Vorsitzenden in dem Vorstande. (ebend. §. 50.) 47. 273. — Wahl und Anstellung der Verwaltungsbeamten durch dens. nach Anhörung der Repräsentanten darüber. (ebend. §. 45.) 47. 271. — die Repräsentanten-Versammlung vertritt die Gemeinde und ist befugt, verbindende Beschlüsse für dies. zu fassen, auch kontrollirt sie die Verwaltung des Vorstandes ꝛc. (ebend. §§. 46. u. 47.) 47. 271. 272. — Wahl und Befugnisse des Vorsitzenden in ders. (ebend. §. 50.) 47. 273. — zur Einführung neuer Auflagen, Aufnahme von Anleihen, Ankauf von Grundstücken, sowie zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogengemeinde ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich. (ebend. §. 48.) 47. 272. — Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung durch die Regierungen, sowie die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden Einzelner durch dies. (ebend. §. 49.) 47. 272. 273. — Aufstellung eines der Bestätigung des Oberpräsidenten unterliegenden Statuts für dies. (ebend. §. 50.) 47. 273. — sofern dazu der Entwurf innerhalb der gesetzten Frist nicht eingeht, ist von der Regierung über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Synagogengemeinde bindendes Reglement zu erlassen. (ebend. §. 50.) 47. 273. — in allen Angelegenheiten der Synago-

Digitized by Google

Synagogengemeinden, (Forts.)
gengemeinden geht der Rekurs an die Regierung und gegen deren Entscheidung an die Oberpräsidenten. (ebend. §. 49.) 47. 273. — der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Regierung ist nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird. (ebend. §. 49.) 47. 273.
Syndici, deren Wahl als besoldete Mitglieder der Gemeinde-Vorstände, wo es außer den Schöffen das Bedürfniß erfordert. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 29. 86.) 50. 222. 235.

T.

Taback, inländischer, Einnahme-Betrag aus der Steuer von dems. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. §. 8. lit. i.) 47. 146. — vereinsländischer, Einnahme-Betrag der Übergangssteuer von dems. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. b.) 47. 144.
Tafeln, zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienend, Strafe für deren Fortnahme, Vernichtung oder Unkenntlichmachung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 4.) 47. 384.
Tagegelder (Diäten), deren Gewährung für die Offiziere und Militairpersonen, sowie für diejenigen Militairbeamten, denen ein bestimmter Militairrang beigelegt ist, bei Dienst- und Versetzungsreisen. (A. E. v. 28. Dezbr. 48.) 49. 85—88. — Aufstellung der einzelnen Sätze für solche. (ebend. §. 1.) 49. 85. 86. — Fortfall der zeitherigen Reisezulagen. (§. 2.) 49. 86. — gegen die Tagegelder fällt der Anspruch auf Naturalquartier oder Servis im Kommandoorte weg. (§. 3.) 49. 86. — Zeitberechnung für deren Gewährung. (§§. 4. u. 7.) 49. 86. 87. — in welchen Verhältnissen solche nicht gewährt werden. (§§. 5—8.) 49. 87. — auf das Korps der Landgendarmerie und auf das Korps der Feldjäger finden die Bestimmungen dieser Verord. nicht Anwendung. (§. 9.) 49. 87. — die Bewilligung nach obigen Bestimmungen beginnt mit dem 1. Janr. 49. (§. 10.) 49. 88. — das Kriegsministerium wird zugleich ermächtigt, obige vorläufige Bestimmungen für ihre Anwendung näher zu deklariren. (§. 11.) 49. 88. — solche werden den Geschworenen nicht gezahlt. (V. v. 3. Janr. 49. §. 74.) 49. 27. — für die Mitglieder der Distrikts-Kommissionen zur Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte. (G. v. 19. Novbr. 49. §. 5.) 49. 416. — — desgl. für die Mitglieder der Kreis-Kommissionen und Kreis-Abtheilungs-Kommissionen behufs der Vorarbeiten zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten. (V. v. 29. Juni 49. §. 5.) 49. 238. — s. Diäten.
Tagelohn, in der Gegend übliches, die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen solches zu arbeiten, wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 7.) 50. 80.
Tagelöhner, als Theilnehmer oder Gehülfen bei Jagdpolizei-Übertretungen, Strafbarkeit und Vertretung derselben. (G. v. 7. März 50. §. 19.) 50. 169. f. — s. Arbeiter.
Tagelöhnerwohnungen, ausschließlich von der Gutsherrschaft benutzt, Bestimmungen rücksichtlich derselben bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 89.) 50. 104. 105.
Tapezierer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.
Tarifs, zur Erhebung von Hafen- und Brückenaufzugsgeldern, s. diese. — s. Brückengelder-Tarif, Zolltarif, desgl. Schleusengefälle ꝛc. — für Schifffahrtsabgaben, s. diese.
Täschner, s. Sattler.
Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfanges. — Allg. Landrecht, Thl. I. Tit. 9. §. 111. — (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 40.) 47. 383. — kann durch Gemeindebeschlüsse auch auf die Tauben der

zum

Digitized by Google

Tauben, (Forts.)
zum Halten ders. Berechtigten ausgedehnt werden, wenn dies. zur Saat- und Erntezeit im Freien und besonders auf den Äckern betroffen werden. (ebend. §. 40.) 47. 383. — dergl. Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung. (ebend. §. 40.) 47. 383.

Taubstumme Kinder, Bestreitung der für die Ausbildung ders. von den Ständen des Markgrafthums Niederlausitz bewilligten Zahlungen aus deren Landarmenfonds. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 5. lit. e.) 46. 253. — desgl. aus dem Landarmenfonds des Cottbuser Kreises. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 2. Nr. 4.) 46. 259.

Taubstummen-Anstalten, Staatsausgabe-Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. C. c.) 47. 154. — allgemeine Anordnungen für die Pensionirung der Lehrer und Beamten an dens. (V. v. 28. Mai 46.) 46. 214—218.

Taufen, von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn, alle Abgaben bei solchen sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März. 50. §. 3. Nr. 9.) 50. 81. — Dagegen fallen auch die von dem Gutsherrn zu leistenden Kindtauffuhren fort. (ebend. §. 3. Nr. 15.) 50. 81.

Taxatoren, sachverständige, deren Bestellung und gerichtliche Vereidung für Abschätzungen der durch Übertretungen der Feldpolizei-Ordnung v. 1. Novbr. 1847. herbeigeführten Schäden. (§. 65. ders.) 47. 389. — Festsetzung und Zahlung der Gebühren für solche. (ebend. §. 66.) 47. 389.

Taxen, für Backwaaren, deren Aufstellung in den dafür bestimmten Verkaufslokalen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 72.) 49. 109. — Bestrafung der Überschreitungen solcher Taxen nach §. 186. der Gewerbe-Ord. (§. 72.) 49. 109. — adeliger Güter im Großherzogthum Posen, siehe Posen.

Taxregulativ, für die Beleihung des ländlichen Grundeigenthums mit neuen Pfandbriefen der Schlesischen Landschaft. (A. E. v. 11. Mai 49. Anl. A.) 49. 182. 184. 198—201.

Technische Baudeputation, siehe Baudeputation.

Technische Fächer der Staatsverwaltung, höhere Prüfung und weitere Ausbildung der einem bestimmten ders. sich widmenden Kandidaten. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §§. 13. 15. u. 22.) 46. 202. 203. 204. 205.

Tecklenburg, Kreis, Einführung der Schiedsmänner in demselben. (A. K. O. v. 12. Juli 47.) 47. 323.

Telegraphenanstalten, des Staats oder der Eisenbahn-Gesellschaften, Bestrafung der Vergehen gegen dieselben. (V. v. 15. Juni 49.) 49. 217—219. — dieser Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist. Bekanntmachung v. 4. Janr. 50.) 50. 7. — Strafen für vorsätzliche Handlungen, welche die Benutzung dieser Anstalten zu ihren Zwecken verhindern oder stören. (V. v. 15. Juni 49. §. 1.) 49. 217. — Verschärfung ders., wenn durch dergl. Handlungen ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, oder dadurch das Leben verloren hat. (ebend. §. 2.) 49. 218. — Strafen für fahrlässige Handlungen bei denselben. (§. 3.) 49. 218. — Bestrafung und Entlassung der zur Beaufsichtigung und Bedienung ders. angestellten Offizianten und Personen für dergl. Vergehen. (§§. 4—6.) 49. 218. f. — Ausschließung ders. von jeder ferneren Anstellung im Telegraphen- oder Eisenbahndienste und Strafbarkeit, wenn letztere dennoch erfolgt. (§§. 5. 6.) 49. 218. f. — die Verurtheilung wegen vorsätzlicher Beschädigung von solchen zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. m.) 50. 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. 50.

Telegraphen-Direktion, Königliche, deren Einsetzung zur Verwaltung der Staatstelegraphen. (A. E. v. 23. März 49.) 49. 146. — derselben sollen die allgemeinen Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen. (ebend.) 49. 146. — sie ist dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. (ebend.) 49. 146.

Tem-

Digitized by Google

Templiner Kreisobligationen, auf jeden Inhaber lautend, zum Betrage von 104,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Emission mit vier Prozent jährl. Verzinsung zur Ausführung von Chausseebauten. (Allerh. Privil. v. 2. Aug. 47.) 47. 332—334. — allmälige Amortisation derf. aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung. (ebend.) 47. 333.

Tennstädt, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 16.

Termine, in Untersuchungssachen, bei deren Versäumniß trägt der Säumige die dadurch verursachten Kosten. (V. v. 3. Janr. 49. §. 179.) 49. 46. — siehe auch Zeugen.

Testamente, deren Aufnahme gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 7.) 49. 8. — deren Annahme und Aufbewahrung in gerichtlichen Depositorien. (V. v. 18. Juli 49. §. 8.) 49. 297. — rücksichtlich deren Errichtung in der Königlichen Familie behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 11.) 49. 4. — von Dorfgerichten auf- oder angenommen, Verpflichtung der letztern, solche wenigstens durch eines ihrer Mitglieder persönlich dem Gerichtshalter einzuhändigen. (Dekl. v. 10. Juli 46.) 46. 263. — jedoch soll die Rechtsbeständigkeit jener von dieser persönlichen Einhändigung derf. an den Gerichtshalter nicht abhängig sein, wonach die Vorschrift des §. 95. Tit. 12. Thl. I. des A. L. R., in Verbindung mit §. 139. a. a. O. u. §. 33. des Anhangs zum A. L. R. deklarirt wird. (ebend.) 46. 263.

That, frische, Ergreifung und Verhaftung auf solcher. (G. v. 24. Septbr. 48. §§. 1. u. 2.) 48. 257. — in Beziehung auf Abgeordnete der Preuß. National-Versammlung. (G. v. 23. Juni 48. §. 2.) 48. 157. — desgl. rücksichtlich der Mitglieder der Kammern. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 83.) 48. 386.

Thatbestand, dessen Feststellung in Untersuchungen erster Instanz wegen angeklagter leichter Verbrechen vor den dazu bestellten Einzelrichtern. (G. für Berlin v. 17. Juli 46. §§. 27. 32. 34. 36. 37.) 46. 272. 273. u. 274. — desgl. wegen angeschuldigter schwerer und besonders schwerer Verbrechen vor den Gerichtsdeputationen, nöthigenfalls durch Ernennung eines Untersuchungsrichters behufs einer gerichtlichen Voruntersuchung. (ebend. §§. 5. 40. bis 49. 64—68.) 46. 268. 275. 276. 279. — dessen weitere Aufklärung in der Appellations-Instanz. (ebend. §§. 75—77. 85. u. 86.) 46. 280. 281. 282. — dessen Feststellung in Civilprozessen wegen Beleidigungen durch Aufnahme der Beweise. (V. v. 11. März 50. §. 6.) 50. 175. — desgl. in der Appellations-Instanz durch zulässige Angabe neuer Thatsachen und neue Beweismittel. (ebend. §. 8.) 50. 175. — zur Untersuchung desselben hat jede Kammer die Befugniß, behufs ihrer Information Kommissionen zu ernennen. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 82.) 50. 29.

Thätlichkeiten, gegen die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung, deren Mitglieder, Beamten oder Diener, sowie gegen die Beamten der provisorischen Central-Gewalt verübt, Bestrafung derselben. (Reichsgef. v. 10. Oktbr. 48. u. Allerh. Publ. Patent v. 17. Oktbr. 48.) 48. 311. 312.

Thatsachen, erdichtete oder entstellte, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, Strafe für deren öffentliche Behauptung oder Verbreitung. (V. v. 30. Juni 49. §. 18.) 49. 230. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 49. 234. — Berichtigung derselben in Zeitungen und Zeitschriften. (ebend. §. 7.) 49. 227.

Theaterverein, Bonner, Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter diesem Namen gebildeten Aktiengesellschaft. (Minist.-Bekanntmach. v. 1. Mai 47.) 47. 202. — in Elberfeld, wegen der unter diesem Namen mittelst A. K. O. v. 22. Septbr. 46. bestätigten Aktiengesellschaft und deren Statuten. (Minist.-Bekanntm. v. 18. Oktbr. 46.) 46. 463.

Theilbarkeit des Grundeigenthums, s. letz.

Thierarzeneischule in Berlin, Thierärzte, Depart.- u. Kreis-, Ausgabebeträge für dies. aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 1. E. b. u. c.) 47. 156.

Thier-

Thierarzeneischule, in Berlin, Auflösung des seitherigen Kuratoriums für deren Angelegenheiten und unmittelbare Unterordnung deren Direktion unter das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten. (A. K. O. v. 10. Dezbr. 47.) 48. 19. — Verpflichtung deren Direktion zur Begutachtung veterinairärztlicher Angelegenheiten. (ebenddas.) 48. 19. — deren Lehrplan ist vor dessen Genehmigung durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten den Ministern des Krieges und für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Äußerung mitzutheilen. (A. E. v. 22. Juni 49.) 49. 335.

Thierärzte, jede organische Verfügung über die Ausbildung derselben hat der Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit den Ministern des Krieges und für landwirthschaftliche Angelegenheiten vorher zu berathen. (A. E. v. 22. Juni 49.) 49. 335.

Thongruben, s. Gruben.

Thorn, Stadt, in Westpreußen, Präklusivtermin (1. Janr. 1849.) für die frühern Besitzer eingezogener regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen im Landgebiete ders., zur Anmeldung der Eigenthumsansprüche auf letztere oder der Entschädigungsansprüche wegen deren Entziehung. (G. v. 8. Febr. 46.) 46. 219. f. — Aufhebung des Gesetzes vom 8. Apr. 1823. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in deren Landgebiete, durch das Gesetz. (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 10.) 50. 78. — desgl. der Deklaration zu jenem Gesetze v. 10. Juli 1836. (§. 1. Nr. 19.) 50. 78. — die Verordnung v. 28. Juli 1838. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen findet fortan, mit Aufhebung des im §. 2. Nr. 3. gedachten Vorrechts, auch in demselben Anwendung. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 50. 143. — Regulirungen behufs der Eigenthums-Verleihungen in dems. (ebend. §§. 74. 75. 78.) 50. 100. 101. — desgl. des §. 3. des Gesetzes v. 8. Febr. 1846. wegen der Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in ders. (§. 1. Nr. 31.) 50. 79.

Thronfolge, Königlich Preußische, s. Krone.

Thronfolger, Königlicher, Bestrafung der demselben durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung zugefügten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §. 21.) 49. 230. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letz. zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 49. 234.

Thronlehen, auf solche finden die wegen der Lehen getroffenen Bestimmungen keine Anwendung. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 41.) 50. 22. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 39.) 48. 380. — deren Ausnahme von den Bestimmungen über Lehen. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1.) 50. 80.

Thronlehnssachen, von deren Bearbeitung wird das Ministerium des Königl. Hauses entbunden und solche den Ministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich übertragen. (A. E. v. 3. Oktbr. 48.) 48. 269.

Thüringische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 9. u. 10. — Cöln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn, s. Eisenbahnen Nr. 12.

Thüringischer Zoll- und Handelsverein, die denselben bildenden Staaten sind dem zwischen Preußen und Großbritannien bestehenden Vertrage v. 13. Mai 1846. wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung unter dem 1. Juli 47. vom 15. desselben Monats ab beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 4. Juli 47.) 47. 245.

Tische, auf Messen und Märkten den Verkäufern zum Gebrauche überlassen, deren Miethe ist unter den zu entrichtenden Marktstandsgeldern nicht begriffen. (V. v. 4. Oktbr. 47. §. 3.) 47. 395. f.

Tischler, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Titel, auf deren Verlust können wegen begangener Verbrechen in Berlin nicht die kommissarisch bestellten Einzelrichter, sondern nur die Gerichtsdeputationen, in erster Instanz erkennen. (G. v. 17. Juli 46. §§. 24. u. 39. Nr. 1.) 46. 272. 275. — die Untersuchung und Entscheidung über deren Verlust erfolgt in erster Instanz mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch Gerichtsabtheilungen, welche aus

Digitized by Google

Titel, (Forts.)
aus drei Mitgliedern bestehen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 27. u. 38.) 49. 19. 21. — die Kompetenz der Einzelrichter ist davon ausgeschlossen. (ebend. §§. 27. 38.) 49. 19. 21. — der Beamten, deren Verlust in Folge der Dienstentlassung im Disziplinar-Strafverfahren, ohne daß darauf besonders zu erkennen ist. (V. v. 10. Juli 49. §. 18. Nr. 4.) 49. 257. — (V. v. 11. Juli 49. §. 19. Nr. 2.) 49. 274.

Tod, bürgerlicher, findet nicht statt. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 9.) 48. 376. — (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 10.) 50. 18.

Todeserklärungen, rücksichtlich derf. verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften; bei Einlegung von Rechtsmitteln oder Eintritt abgesonderter Spezialprozesse aber, sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der Verord. vom 1. Juni 1833. und derjenigen v. 21. Juli 46. zu behandeln. (§. 29. der letz.) 46. 300.

Todesfälle (Sterbefälle), in geduldeten Religionsgesellschaften, Anzeigen von solchen bei den Ortsgerichten. (V. v. 30. März 47. §§. 3. 4. 9. 11. u. 13.) 47. 126. 127. — (A. E. v. 29. Apr. 48.) 48. 129. — Strafen für schuldbare Versäumniß der zu solchen Anzeigen bestimmten Fristen. (V. v. 30. März 47. §§. 11. u. 12.) 47. 127. — Tragung auch der Kosten für desfalls erforderliche ortsgerichtliche Ermittelungen seitens des Säumigen. (ebend. §. 11.) 47. 127. — die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige derf. zu achten, und bei Unterlassung derf. das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen. (ebend. §. 13.) 47. 127. — bürgerliche Beglaubigung derf. durch Eintragung in ein von den Ortsgerichten zu führendes Register und Ausfertigung eines Attestes darüber, welche beide bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben genießen. (ebend. §§. 1. 2. 9. u. 10.) 47. 125. 127. — die gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen sind stempelfrei, die Atteste aber stempelpflichtig. (A. K. O. v. 18. Juni 47.) 47. 260. — Anwendung obiger Vorschriften auch auf solche Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören. (V. v. 30. März 47. §. 16. u. A. K. O. v. 18. Juni 47.) 47. 128. 260. — Berücksichtigung der den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für die Führung der Kirchenregister ertheilten Vorschriften bei den ortsgerichtlichen Registern. (V. v. 30. März 47. §. 15.) 47. 127. 128. — unter den Juden, deren Anzeige und bürgerliche Beglaubigung durch Eintragung in ein vom Ortsrichter zu führendes Register. (G. v. 23. Juli 47. §§. 8. 9. 10. 11. u. 15.) 47. 265. 266. — (A. E. v. 29. April 48.) 48. 129. — Ausfertigung eines Attestes über die erfolgte Eintragung derf. in das Register. (G. v. 23. Juli 47. §§. 15. u. 16.) 47. 266. — Strafbarkeit der verschuldeten Versäumniß bei den für die Anzeigen festgesetzten Fristen. (ebend. §§. 17. u. 18.) 47. 266. — in den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feststellung derf. bestehenden Vorschriften. (ebend. §. 22.) 47. 267. — die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige derf. zu achten und bei Unterlassung derf. das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen. (ebend. §. 19.) 47. 266.

Todesstrafe, im Gesetz angedrohete, deren Verwandlung durch richterlichen Ausspruch in lebenswierige oder zeitige Freiheitsstrafe, wenn gegen den für schuldig Erklärten ein nach den bisherigen positiven Regeln der Kriminalordnung für vollständig zu erachtender Beweis vor den Gerichten in Berlin nicht geführt ist. (G. v. 17. Juli 46. §. 20.) 46. 271. — Ausspruch über solche in der Appellations-Instanz durch eine aus zehn Mitgliedern bestehende Abtheilung des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts. (ebend. §. 80.) 46. 281. — deren Verwirkung durch gewisse an einem im Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke begangenen schweren Verbrechen. (V. v. 10. Mai 49. §. 8.) 49. 167. — Untersuchung und Aburtheilung solcher Verbrechen durch die Kriegsgerichte. (ebend. §. 10.) 49. 168. — die auf solche lautenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse unterliegen der Bestätigung des Militairbefehlshabers. (ebend. §. 7. u. §. 13. Nr. 6.) 49. 167. 170. — die in Friedenszeiten während des Belagerungszustandes gegen Militairpersonen ausgesprochenen Todesurtheile bedürfen

Digitized by Google

Todesstrafe, (Forts.)
dürfen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz. (ebend. §. 7.) 49. 167. — Vollstreckung derf. durch Erschießen binnen 24 Stunden nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung. (§. 13. Nr. 7. u. 8.) 49. 170. — Umwandlung der bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogenen Todesstrafe von den ordentlichen Gerichten in die anderweit gesetzliche Strafe. (ebend. §. 13.) 49. 170.

Todte Hand, für solche sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22.

Töpfer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Torf, s. Brennmaterial.

Torfmoore, Strafe für deren Abbrennen ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 6.) 47. 384. — ist solches mit gemeiner Gefahr verbunden, so unterliegt dasselbe der anderweit in den Gesetzen bestimmten strengeren Strafe. (ebend. §. 43.) 47. 385. — welche sich bereits vor der Einführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. im gemeinschaftlichen Eigenthume befunden und seitdem darin erhalten haben, auf deren Theilung werden die Vorschriften dieser Ordnung ebenfalls ausgedehnt. (G. v. 2. März 50. Art. 2.) 50. 139.

Torfnutzung, Ablösung der Berechtigung zu solcher, bei Gemeinheitstheilungen, wenn diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 8., Art. 4.) 50. 139. 140. — solche den Berechtigten gehörige Torfläger, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungs-Antrages noch nicht aufgedeckt sind, kommen dabei aber nicht in Betracht. (ebend. Art. 4.) 50. 140.

Torfstiche, auf bäuerlichen Gründen, Bestimmungen rücksichtlich derf. bei Eigenthums-Verleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 88.) 50. 104.

Transport-Anstalten, zur Versendung von Gütern über einhundert Pfund, oder welche von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen sind, deren regelmäßige und stationsweise Einrichtung soll fortan Jedem gestattet sein. (A. K. O. v. 3. Janr. 46.) 46. 22. — der Unternehmer muß aber von letzterer, sowie von der Abgangs- und Beförderungszeit, der nächsten Postanstalt Anzeige machen. (ebend.) 46. 22.

Transporte, von Gütern und Waaren, zu Lande und Wasser, Cölnische Rückversicherungsgesellschaft für dieselben, Allerhöchste Bestätigung der unter dieser Firma in Cöln errichteten Aktiengesellschaft. (Minist. Bekanntmach. v. 8. Mai 46.) 46. 168.

Transportkosten, für die in die Landarmen- und Korrektions-Anstalten der Kurmark eingebrachten Landarmen und Korrigenden, deren Aufbringung. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 4. u. 5.) 48. 39.

Transskriptionen, Honorartaxe für die Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz für deren Besorgung, unter Aufhebung der nach dem Französischen Gesetze vom 21. Ventôse Jahres VII. (11. März 1799.) und dem späteren Dekrete v. 21. Septbr. 1810. auf dem linken Rheinufer, und nach den Großherzogl. Bergischen Dekreten v. 3. Novbr. und 24. Dezbr. 1809. auf dem rechten Rheinufer zur Anwendung kommenden abweichenden Tarifsätze. (A. K. O. v. 15. Mai 46.) 46. 169. 170. 171.

Transskriptions-Gebühren, welche für die Eintragung der Veränderung des Grundeigenthums in die Hypothekenbücher im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln zur Staatskasse entrichtet werden, deren anderweite Ermäßigung auf Eins vom Tausend, in Sprungsätzen von 25 zu 25 Rthlr., unter Modifikation der desfallsigen Bestimmungen des Französischen Gesetzes v. 21. Ventôse des Jahres VII. (11. März 1799.), Art. 20. u. 25. und des Großherzogl. Bergischen Dekrets v. 3. Novbr. 1809. Art. 23. u. 30. (A. K. O. v. 15. Mai 46.) 46. 169.

Trauscheine, für nicht naturalisirte Juden männlichen Geschlechts in der Provinz Posen zur Schließung einer Ehe, deren kosten- und stempelfreie Ausfertigung durch die Landräthe. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 8.) 47. 269. — dieselben dürfen ihnen vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahre nicht anders, als

Digitized by Google

Trauſcheine, (Fortſ.)
auf Grund einer beſondern, auf dringende Fälle zu beſchränkenden Erlaubniß des Oberpräſidenten ertheilt werden. (ebend. §. 33. Nr. 8.) 47. 269.

Trauung, kirchliche, ſolche kann nur nach der Vollziehung des Civilakts vor dem dazu beſtimmten Civilſtands-Beamten ſtattfinden. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 16.) 48. 377.

Trauungen, in den vom Staate geduldeten Religionsgeſellſchaften, ſolche dürfen erſt dann vorgenommen werden, wenn gerichtlich beſcheinigt iſt, daß die Brautleute, jedes an ſeinem Wohnorte, aufgeboten worden ſind u. kein Einſpruch erfolgt iſt. (V. v. 30. März 47. §. 6.) 47. 126. — bei den Heirathen ſolcher Perſonen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten ſind u. noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgeſellſchaft angehören, bleibt dieſe Beſtimmung ausgeſchloſſen. (ebend. §§. 16. u. 17.) 47. 128. — ſiehe auch Ehen.

Trennſtücke, bei dem Abverkaufe kleiner Grundſtücke, ſiehe Gutsparzellen. — von Grundſtücken, ſiehe Zertheilungen.

Treptow, a. R., Stadt, ſiehe Chauſſeebau Nr. 7.

Tribunal des Königreichs Preußen, Kompetenzverhältniſſe zwiſchen demſ. und den beiden Oberlandesgerichten zu Marienwerder und Inſterburg, mit Abänderung der Vorſchriften der A. K. O. v. 22. Dezbr. 1838. unter C. Nr. 7—11. (A. K. O. v. 16. Novbr. 46.) 46. 515. — zu Königsberg, in Pr., deſſen Aufhebung. (V. v. 2. Janr. 49. §. 24.) 49. 8. — Ober-Tribunal, Geheimes, ſiehe dieſes. — ſiehe auch Ober-Tribunal.

Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäſche oder mit altem Metallgeräth), inwiefern die polizeiliche Erlaubniß zu demſ. zu verſagen iſt. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 49. 108.

Trunkenheit, bei Handarbeitern an Eiſenbahn- und anderen öffentlichen Bauten, begründet die Entlaſſung derſ. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 14. u. 26.) 47. 24. 27. 30.

Tſchernitz, urſprünglich Schleſiſcher Ort, im Sorauer Kreiſe, gehört nunmehr zum Landarmenverbande der Niederlauſitz. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1. lit. c.) 46. 252.

Tuchbereiter, Tuchmacher, } Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbeſtimmung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vorſchrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Tumulte, ſiehe Volksaufläufe.

Tüshaus, Neu-, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 22.

U.

Übergangsſteuer, von vereinsländiſchem Wein, Moſt und Taback, Einnahme-Betrag derſ. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. lit. b.) 47. 144.

Überſchüſſe, aus den Staatseinnahmen, die Beſtimmung über deren Verwendung zu den Bedürfniſſen und zur Wohlfahrt des Landes verbleibt ein ausſchließendes Recht der Krone. (V. v. 3. Febr. 47. §. 11.) 47. 37.

Überſchwemmung, deren vorſätzliche Verurſachung an einem in Belagerungszuſtand erklärten Orte oder Bezirke wird durch kriegsrechtliches Erkenntniß mit dem Tode beſtraft. (V. v. 10. Mai 49. §. 8.) 49. 167. — die Verurtheilung wegen vorſätzlicher Verurſachung einer ſolchen zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufſicht unbedingt nach ſich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. m.) 50. 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Verſuchs dieſes Verbrechens oder wegen Theilnahme an demſ. (ebend. §. 3.) 50. 50.

Digitized by Google

Überschwemmungen, siehe Deichwesen.
Übersetzungen, von bereits gedruckten literarischen Werken, in welchen Fällen solche ausnahmsweise dem Nachdrucke gleich zu achten sind. (G. v. 11. Juni 37. §. 4. Nr. 3. lit. a. u. b.) Jahrg. 1837. S. 166. (Bundestagsbeschluß v. 19. Juni 45. Nr. 3. und Publ.-Pat. v. 16. Janr. 46.) 46. 150.
Überverdienst der Landarmen und Korrigenden in den Landarmen- und Korrektions-Anstalten der Kurmark, Disposition über denf. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 4. u. 6.) 48. 39.
Uderwangen-Domnauer Chausseebau, siehe letz. unter Nr. 1.
Udra, Ort, siehe Chausseebau Nr. 16.
Uferbefestigungen, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. b.) 50. 62. siehe Deichwesen, desgleichen Weichsel, Nogat und Oder.
Uhrmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.
Ukermünder Kreisobligationen, auf jeden Inhaber lautend, zum Betrage von 27,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Emission mit vier Prozent jährl. Verzinsung behufs des Baues einer Chaussee von Borkenfriede nach Ukermünde. (Allerh. Priv. v. 30. Juli 47.) 47. 331. — allmälige Amortisation derf. aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung. (ebend.) 47. 331. — siehe auch Chausseebau Nr. 4.
Umzug, aus der Provinz Posen in andere Provinzen, ist den nicht naturalisirten Juden in jener nicht gestattet. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 7.) 47. 269.
Umzugskosten (Versetzungskosten), reglementsmäßige, deren Vergütung bei Dienstversetzungen in ein anderes Amt von gleichem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen. (V. v. 10. Juli 49. §. 55.) 49. 264. — (V. v. 11. Juli 49. §. 94. Nr. 1.) 49. 289. — deren Gewährung für Offiziere und Militairpersonen, sowie für Militairbeamte, denen ein bestimmter Militairrang beigelegt ist, bei Versetzungen im Dienst. (Regulativ v. 28. Dez. 48. §§. 5—8.) 49. 83. 84. — dieselben finden in der Regel nur statt, wenn mit der Versetzung keine Verbesserung im Diensteinkommen verbunden ist. (ebend. §. 6.) 49. 84. — solche können jedoch in dem Falle bis zur Hälfte bewilligt werden, wenn der Jahresbetrag der Verbesserung die bestimmten Vergütungssätze nicht erreicht. (ebend. §. 6.) 49. 84. — sie erfolgen bei Versetzungen nicht, welche auf eigenen Antrag stattfinden. (ebend. §. 7.) 49. 84.
Unbekannte Interessenten, auf Vormundschaften und Kurateln über solche findet das Gesetz v. 23. Dez. 46. die Stempel- u. Gebührenfreiheit in solchen betr., keine Anwendung. (§. 6. desselben.) 47. 4. — siehe auch Gläubiger, unbekannte.
Unbescholtenheit des Rufes, Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen Ermangelung jener. (G. v. 23. Juli 47.) 47. 279—282.
Unbewegliche Güter, siehe Grundstücke.
Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen, oder gegen die Anordnungen der zuständigen Obrigkeit, Strafbestimmung für denjenigen, welcher dazu öffentlich auffordert oder anreizt. (V. v. 30. Juni 49. §§. 16. u. 31.) 49. 229. 232. — strafbare Aufforderung, Anreizung oder Verleitung der Personen des Soldatenstandes zu denselben. (V. v. 10. Mai 49. §§. 9. u. 10.) 49. 167. 168. — (V. v. 23. Mai 49.) 49. 180. — (V. v. 30. Juni 49. §. 42.) 49. 235. — (G. v. 19. Novbr. 49.) 49. 417.
Uniform, siehe Militairuniform.
Universitäten, Staatsausgabe-Betrag für dies. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III C. a.) 47. 154. — dreißigjähriger Schutz für die von denf. herrührenden Werke gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung in den Deutschen Bundesstaaten, von dem Jahre ihres Erscheinens an. (Bundesbeschluß v. 19. Juni 45. und Publik.-Patent v. 16. Janr. 46.) 46. 149. — an solchen können Juden, soweit die Statuten nicht entgegen stehen, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissen-

schaft-

Digitized by Google

Universitäten, (Forts.)
schaftlichen Lehrfächer zugelassen werden; dagegen bleiben sie von allen übrigen Lehrfächern an dens., so wie von dem akademischen Senate und von den Ämtern eines Dekans, Prorektors u. Rektors ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 47. 263. — nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen bleiben auch in erster Beziehung ausgeschlossen. (ebend. §. 33. Nr. 1.) 47. 269. — Bonn, Führung und Erledigung der Untersuchung der von den Studirenden derselben begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen nach der Rheinischen Strafprozeßordnung. (A. K. O. v. 4. Okt. 47.) 47. 360. — siehe Bonn, Universität.

Universitäts-Bibliothek, in der betreffenden Provinz, Verpflichtung der Verleger von Druckschriften, von jedem ihrer Verlagsartikel ein Exemplar unentgeltlich an dieselbe einzusenden. (V. v. 30. Juni 49. §. 4.) 49. 226.

Universitäts-Gebäude, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. f.) 50. 63.

Universitätsgerichte, bei solchen bleiben rücksichtlich des Gerichtsstandes die bestehenden Vorschriften in Kraft. (G. v. 11. Aug. 48. §. 1.) 48. 201. — der Gerichtsstand der Studirenden in Beziehung auf solche, soll durch besondere Gesetze anderweit bestimmt werden, bis wohin es bei den darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 49. 4.

Unkraut, in bestellten Feldern, Ablösung der Berechtigung zum Pflücken desselben, bei Gemeinheitstheilungen, insofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 2., Art. 3.) 50. 139. f.

Unrath, Strafe für denjenigen, der solchen auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 4.) 47. 384.

Unruhen, innere, Verwendung der bewaffneten Macht zu deren Unterdrückung, in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 36.) 50. 21. — in letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen. (ebend. Art. 36.) 50. 21. — s. Volksaufläufe.

Unsittliche Druckschriften, Strafen für deren Verkauf, Vertheilung, Verbreitung, Ausstellung und Anschlagung. (V. v. 30. Juni 49. §. 42.) 49. 231. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (ebend. §. 36.) 49. 234.

Unsittlichkeiten (Ausschweifungen), auf Straßen und an öffentlichen Örtern; polizeiliches Verfahren wegen solcher. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 3.) 48. 257. — diejenigen Örter, welche als Schlupfwinkel ders. durch den gemeinen Ruf bezeichnet werden, dürfen auch zur Nachtzeit amtlich durchsucht werden. (ebend. §. 7.) 48. 258.

Unstrut, Tarifsätze für die Erhebung der Schleusengefälle auf ders. (A. K. O. v. 6. Novbr. 46.) 46. 521.

Unterbeamte (und Diener), städtische, Besetzung deren Stellen mit invaliden Militairpersonen auch in Neuvorpommern und Rügen. (G. v. 23. Janr. 46.) 46. 25. — deren Anstellung bei den Handelsgerichten. (G. v. 3. Apr. 47. §. 7.) 47. 183. — welche zu solchen in Beziehung auf das Disziplinar-Strafverfahren zu rechnen sind, wird durch das Staats-Ministerium bestimmt. (V. v. 11. Juli 49. §. 22.) 49. 275. — Verfahren in Disziplinarsachen gegen dieselben. (ebend. §§. 63. 71.) 49. 282. 284. — (Kanzleidiener, Boten, Kastellane ꝛc.) bei den obersten Verwaltungsbehörden, oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt, in welchen keine Provinzialdienstbehörden bestehen, über deren Entlassung im Disziplinarverfahren entscheidet endgültig der betreffende Minister. (V. v. 11. Juli 49. §. 93.) 49. 289. — aufgehobener Privatgerichte, anderweite Unterbringung ders. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 5. 6. 7.) 49. 2. 3.

Untergerichte, Berichtserstattung ders. an das dens. vorgesetzte Landes-Justizkollegium über die Erhebung von Kompetenzkonflikten. (G. v. 8. Apr. 47. §. 7.) 47. 171.

Unterpfand, für Darlehne aus öffentlichen Darlehnskassen zur Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebs, dessen Leistung und eventueller Verkauf. (G. v. 15. Apr. 48. §§. 1. 4—6. 8—10.) 48. 105. 106. — desgl. für Darlehne aus der städtischen Bank zu Breslau. (Statut v. 10. Juni 48. §§. 5. 6. 7. u. 17.) 48. 146. 147. 148. f. — der Schuldner der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern, Befugniß der letzteren zum Verkauf der ersteren, sowie zu dessen Zurückhaltung im Konkurse der Schuldner. (Statuten der Bank v. 24. Aug. 49. §. 46.) 49. 371. — als solches können bei gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorien, sowie bei öffentlichen Instituten, auch Rentenbriefe angenommen werden. (G. v. 2. März 50. §. 37.) 50. 119.

Unterricht, öffentlicher, Staats-Ausgabe-Beträge für denf. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. lit. C.) 47. 154. — zur allgemeinen Volksbildung erforderlich, denf. den Kindern oder Pflegebefohlenen ertheilen zu lassen, sind deren Eltern und Vormünder verpflichtet und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 18.) 48. 377. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 21.) 50. 19. — derselbe wird in den öffentlichen Volksschulen unentgeltlich ertheilt. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 22.) 48. 378. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 25.) 50. 20. — denselben zu ertheilen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 19.) 48. 377. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 22.) 50. 20. — religiöser, solchen leiten in der Volksschule die betreffenden Religionsgesellschaften. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 24.) 50. 20.

Unterrichts-Angelegenheiten, christliche, von deren Leitung und Beaufsichtigung bleiben die Juden allgemein ausgeschlossen. (G. v. 23. Juli 47. §. 2.) 47. 263. — s. Ministerium derf.

Unterrichts-Anstalten, höhere, mit Ausschluß der Universitäten, allgemeine Anordnungen für die Pensionirung der Lehrer und Beamten an denf. (V. v. 28. Mai 46.) 46. 214—218. — solche zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 19.) 48. 377. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 22.) 50. 20. — alle Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 20.) 48. 377. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 23.) 50. 20. — ausschließlich der Universitäten, mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgestattet, Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung jener obliegt, von der im §. 16. der Verord. v. 28. Mai 1846. vorgeschriebenen Bildung eines besondern Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten an solchen. (A. E. v. 13. März 48.) 48. 113. — Einziehung der Pensionsbeiträge der letztern zur Stadtkasse und Gewährung der gesetzlichen Pensionen aus derf. an die gedachten Lehrer und Beamten. (ebend.) 48. 113.

Unterrichtswesen, das ganze regelt ein besonderes Gesetz. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 26.) 50. 20. — bis zum Erlaß des letzteren bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen. (ebend. Art. 112.) 50. 34. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 23.) 48. 378. — Kirche und Religionsgesellschaften bleiben im Besitz und Genuß der für ihre Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 15.) 50. 19. — jüdisches, Anordnungen für dasselbe. (G. v. 23. Juli 47. §§. 66—67.) 47. 275—277. — desgl. in der Provinz Posen. (ebend. §. 69.) 47. 277.

Unterschlagung, bei Verurtheilung wegen solcher ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände zugleich auch auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 2.) 50. 49. 50. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. 50.

Unterstaatssekretaire, dieselben können durch Königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) 49. 290. — solche können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 1.) 49. 25.

Digitized by Google

Unterstützungen, Ausgabe-Beträge für dieselben. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV. l. c. u. V. 8.) 47. 166. — in Unglücksfällen, Befreiung der Gutsherrschaft von der Verpflichtung zu solchen bei Eigenthumsverleihungen, ohne dafür den Stellenbesitzern Entschädigung leisten zu dürfen. (G. v. 2. März 50. §. 82. b.) 50. 102. — deren Gewährung für bedürftige Familien der zum Kriegs- oder außerordentlichen Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften seitens der Kreise und der zu einem landräthlichen Kreise nicht gehörigen Städte. (G. v. 27. Febr. 50.) 50. 70—72. — Bildung von Unterstützungs-Kommissionen in den verschiedenen Kreisen, resp. Städten, für obigen Zweck. (ebend. §§. 6—10. 15.) 50. 71. 72. — für Familien außerordentlich einberufener Landwehr-Offiziere werden dergl. Unterstützungen, wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres, aus dem Militairfonds bestritten. (ebend. §. 3.) 50. 70. — solche finden auf die Zeit nicht statt, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen. (ebend. §. 14.) 50. 72. — in welchen Fällen solche nicht weiter gewährt werden. (§. 11.) 50. 71. f. — monatliche Beträge derselben, für die Ehefrau mit 1 Rthlr. 10 Sgr., resp. 2 Rthlr., für jedes Kind unter 14 Jahren mit 15 Sgr. (ebend. §. 5.) 50. 70. — die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brotkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden. (ebend. §. 5.) 50. 70. — welche Mitglieder zu solchen Familien zu rechnen sind. (ebend. §. 2.) 50. 70. — Belassung derselben noch auf 3 Jahre, wenn der Familienvater vor der Rückkehr in die Heimath das Leben verliert. (§. 12.) 50. 72. — Verabreichung ders. auch während der etwaigen Kriegsgefangenschaft des Familienvaters. (§. 13.) 50. 72. — die zu derselben erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunal-Beiträge. (§§. 9. 15.) 50. 71. 72.

Unterstützungsfonds für Wittwen u. Waisen von Justizbeamten, zu solchem fließen die vom Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten u. Notarien erkannten Geldstrafen, nach Abzug der davon zu deckenden Kosten. (V. v. 30. Apr. 47. §. 19.) 47. 199. — für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg, s. Geistliche.

Unterstützungskassen, für Innungsgenossen, hülfsbedürftige Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, sowie zur Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen, deren Errichtung und Aufbringung der Beiträge zu solchen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 56—59.) 49. 105. 106.

Untersuchungen, Verfahren bei deren Einleitung und Führung vor dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte zu Berlin. (G. v. 17. Juli 46.) 46. 267—290. — in Stelle des Gesetzes vom 17. Juli 1846., wegen des Verfahrens in den bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte zu Berlin zu führenden Untersuchungen, tritt nunmehr die Verord. v. 3. Janr. 49. (daf. §. 183.) 49. 46. — Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in solchen. (V. v. 3. Janr. 49.) 49. 14—47.

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren bei Untersuchungen. (§§. 1—26.) S. 14—18.
Anklage-Prozeß. (§. 1.) S. 14.
Staatsanwaltschaft. (§§. 2. 3.) S. 14.
Verhältniß ders. zu andern Behörden. (§§. 4—13.) S. 14—16.
Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens. (§§. 14. 15.) S. 16.
Vertheidigung. (§§. 16—21.) S. 16. 17.
Beweis und Urtel. (§§. 22—26.) S. 17. 18.
Abschnitt II. Besondere Vorschriften über das Untersuchungsverfahren. (§§. 27—61.) S. 18—25.
bei Vergehen. (§§. 27—37.) S. 18—21. — bei Verbrechen. (§§. 38—59.) S. 21—24. — bei schweren Verbrechen. (§§. 60. 61.) S. 24. 25.
Abschnitt III. Von den Schwurgerichten. (§§. 62—125.) S. 25—36.
Bildung der Geschworenen-Listen. (§§. 62—74.) S. 25—27.
Eröffnung der Untersuchung. (§§. 75—78.)
Haupt-Verfahren. (§§. 79—125.) S. 28—36.
a) Vorladung und Kontumazial-Verfahren. (§§. 79—82.) S. 28. 29.
b) Bildung des Schwurgerichts. (§§. 83—97.) S. 29—31.
c) Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichte. (§§. 98—116.) S. 31—35.
d) Urtelsprechung. (§§. 117—125.) S. 35. 36.

Digitized by Google

Unterſuchungen, (Fortſ.)
Abſchnitt IV. Von der Anfechtung der Erkenntniſſe. (§§. 126—160.) S. 36—42.
1) Appellation. (§§. 126—137.) S. 36—39.
2) Nichtigkeitsbeſchwerde. (§§. 138—150.) S. 39—41.
3) Reſtitution. (§§. 151—160.) S. 41. 42.
Abſchnitt V. Von dem Verfahren bei Unterſuchung von Polizeivergehen. (§§. 161—177.) S. 42—45.
1) Öffentliches Verfahren. (§§. 164—170.) S. 43. 44.
2) Mandats-Verfahren. (§§. 171—177.) S. 44. 45.
Abſchnitt VI. Von den Koſten des Unterſuchungs-Verfahrens. (§§. 178. 179.) S. 45. 46.
Abſchnitt VII. Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 180—184.) S. 46. 47.
Verfahren gegen Perſonen, welche Störung in der öffentlichen Sitzung verurſachen. (§. 180.) S. 46.
— desgl. wegen Holzdiebſtahls, Steuerdefraudationen und Kontraventionen, desgl. wegen Injurien gegen Beamte und Militairperſonen. (§. 181.) S. 46.
— der fiskaliſche Unterſuchungsprozeß findet nicht mehr ſtatt. (§. 182.) S. 46.
— Aufhebung aller dieſer Verord. entgegenſtehenden Beſtimmungen. (§. 183.) S. 46.
— Ausführung derſ. mit dem 1. Apr. 1849. und Verfahren wegen der zu dieſem Zeitpunkte noch anhängigen Sachen. (§. 184.) S. 47.

— kriegsgerichtliche, ſ. Kriegsgerichte. — wegen Polizeivergehen, ſ. auch letz.; desgl. Vorunterſuchungen. — gerichtliche Voruntersuchungen wegen angeklagter ſchwerer Verbrechen können nöthigenfalls von den Gerichtsdeputationen in Berlin angeordnet und dazu Unterſuchungsrichter ernannt werden. (G. v. 17. Juli 46. §§. 5. 43—49.) 46. 268. 276. — bei beſonders ſchweren Verbrechen muß eine ſolche dem mündlichen Verfahren vor dem erkennenden Gerichte ſtets vorhergehen, in welcher der Angeklagte zu hören iſt. (ebend. §. 65.) 46. 279. — Vernehmung des Angeſchuldigten in ſolchen, ohne Zulaſſung eines Vertheidigers. (ebend. §§. 47. 48. u. 65.) 46. 276. 279. — vor dem Kammergerichte u. dem Kriminalgerichte in Berlin wegen Verbrechen u. Polizeivergehen, nach dem Geſetze v. 17. Juli 46., allgemeine Einführung der Öffentlichkeit in den mündlichen Verhandlungen bei denſ. (A. K. O. u. V. v. 7. Apr. 47.) 47. 129. 130. — Unterſuchungen wegen Münzverbrechen in den zollvereinten Staaten, ſowie wegen betrüglicher Nachahmung oder Verfälſchung der zum öffentlichen Umlaufe beſtimmten, auf jeden Inhaber lautenden Papiere, ſowie der wiſſentlich oder aus gewinnſüchtiger Abſicht unternommenen Verbreitung ſolcher unächten Papiere, nach den Beſtimmungen des Münzkartels. (v. 21. Oktbr. 1845.) 46. 478—481. — wegen Aufruhrs und Tumults, Verfahren bei ſolchen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. (V. v. 6. Apr. 46.) 46. 156. 157. — wegen Beleidigungen, Widerſetzlichkeiten oder anderer Geſetzübertretungen, Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militairperſonen als vollgültige Zeugen in denſ. (G. v. 8. Apr. 47.) 47. 196. — polizeiliche, in Pfändungs- ꝛc. Angelegenheiten bei Übertretungen feldpolizeilicher Vorſchriften. (Feldpolizei-Ord. vom 1. Novbr. 47. §. 56.) 47. 387. — desgl. über die in letzterer mit Strafe bedrohten Übertretungen. (ebend. §. 68.) 47. 389. — gegen die Studirenden in Bonn, ſ. Bonn. — ſ. auch Disziplinar-Unterſuchungen. — bereits eingeleitete, ſolche kann der König nur auf Grund eines beſondern Geſetzes niederſchlagen. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 47.) 48. 381. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 49.) 50. 23. — von Thatſachen, zu ſolchen Kommiſſionen zu ernennen, hat jede Kammer behufs ihrer Information die Befugniß. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 81.) 48. 386. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 82.) 50. 29. — Aufhebung des eximirten Gerichtsſtandes der Richter, der gerichtlichen Polizeibeamten und Patrimonialgerichtsherren in ſolchen, mit Bezug auf die §§. 1. u. 2. des Geſ. v. 11. Aug. 48. (V. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 49. 4. — wegen Staatsverbrechen, ſolche erfolgen fortan durch die ordentlichen Gerichte und jeder durch Ausnahmegeſetze dafür eingeführte beſondere Gerichtsſtand wird aufgehoben. (V. v. 6. Apr. 48. §. 2.) 48. 87. — Ausführung dieſer Beſtimmung in der Rheinprovinz. (V. v. 15. Apr. 48.) 48. 101—104. — wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung, in wie weit ſolche gegen Abgeordnete der zur Vereinbarung der Preußiſchen Staatsverfaſſung berufenen Verſammlung ohne Genehmigung derſelben und während ihrer Dauer nicht eingeleitet werden können. (G. v. 23. Juni 48.) 48. 157. —

in

Digitized by Google

Untersuchungen, (Forts.)
in wie fern solche gegen Mitglieder der Kammern während der Sitzungsperiode nur verhängt werden können. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 84.) 50. 29. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 83.) 48. 386. — desgl. rücksichtlich der Abgeordneten bei der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung. (Reichsgesetz v. 30. Septbr. und Allerhöchstes Publikat. Patent. v. 14. Oktbr. 48.) 48. 286. — strafgerichtliche, die bei solchen nothwendigen Beschränkungen der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses sind durch die Gesetzgebung festzustellen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 31.) 48. 379. — fiskalische und Kriminal-, Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in dens. (G. v. 11. Aug. 48.) 48. 201. — s. auch Gerichtsstand. — polizeiliche, wegen der von Gewerbetreibenden begangenen, in den §§. 176—180. der allg. Gew. Ord. v. 17. Janr. 45. bezeichneten Vergehen, Kompetenz der Ortspolizeibehörden, resp. der Regierungen, zu solchen in erster Instanz. (A. K. O. v. 24. Janr. 48.) 48. 73. — gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue, deren Führung. (Landarmen-Regl. für die Kurmark. v. 14. Janr. 48. §§. 26—45.) 48. 46—51. — s. auch Kriminal-Untersuchungen. — Befugniß der Staatsanwaltschaft, in Injuriensachen die Bestrafung des Beleidigers im etwa nothwendigen Interesse der öffentlichen Ordnung, im Wege des Untersuchungsverfahrens zu verlangen. (G. v. 11. März 50. §. 5.) 50. 174 f. — eine solche soll wegen einer Jagdpolizei-Übertretung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind. (G. v. 7. März 50. §. 20.) 50. 170. — schwebende, über Jagdkontraventionen, deren Aufhebung und Niederschlagung der Kosten in solchen. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 7.) 48. 344.

Untersuchungsakten, solche müssen dem Vertheidiger des Angeklagten auf Verlangen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht vorgelegt werden; eine Verabfolgung ders. an den Vertheidiger ist nicht gestattet. (V. v. 3. Janr. 49. §. 17.) 49. 17. — (G. für Berlin v. 17. Juli 46. §. 55.) 46. 277. — polizeiliche und gerichtliche, Einsicht ders. von den Staatsanwalten. (ebend. §. 8.) 49. 15.

Untersuchungsbehörden, dies. sollen, wenn ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft wird, von dems. sein Gesindebuch einfordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmäßig eintragen. (V. v. 29. Septbr. 46. §. 6.) 46. 468.

Untersuchungskosten, wegen angeschuldigter Verbrechen, Verurtheilung zu solchen oder Niederschlagung ders. (G. für Berlin v. 17. Juli 46. §§. 108. u. 109.) 46. 286. — polizeigerichtliche, in Berlin, wegen solcher finden die Vorschriften des §. 108. ebenfalls Anwendung. (ebend. §. 129.) 46. 289. — siehe auch Kosten.

Untersuchungsprozeß, fiskalischer, derselbe findet nicht ferner statt. (V. v. 3. Janr. 49. §. 182.) 49. 46.

Untersuchungsrichter, deren Ernennung von den Gerichten zur Ermittelung von Verbrechen, auf Antrag der Staatsanwalte. (V. v. 3. Janr. 49. §. 5.) 49. 15. — deren Ernennung zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes angezeigter Verbrechen im Bereiche des Kammergerichts und des Kriminalgerichts zu Berlin. (G. v. 17. Juli 46. §§. 5. 40—49. 64—68.) 46. 268. 275. 276. 279. — dieselben haben bei der Voruntersuchung alle in der Kriminal-Ord. für den Inquirenten gegebenen Vorschriften, insbesondere auch die wegen Zuziehung eines vereideten Protokollführers zu beachten. (ebend. §. 44.) 46. 276. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, deren Bestrafung für Dienstvergehen. (V. v. 10. Juli 49. §. 81.) 49. 269.

Untersuchungssachen, deren Führung von Einzelrichtern. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 20. 22.) 49. 6. 8.

Unterthanenverband, Preußischer, Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in dens. (A. K. O. v. 10. Janr. 48.) 48. 25. — in Anwendung des §. 7. Nr. 2—4. und 8. des Gesetzes v. 31. Dezbr. 42. (ebend.) 48. 25.

Unterzeichnung von Protokollen seitens der Parteien und deren Bevollmächtigten, siehe Protokolle.

Urkunden der Rheinischen Gerichtsvollzieher, siehe letz.

Digitized by Google

Urkundenfälschung, bei Verurtheilung wegen solcher ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände zugleich auch auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 2.) 50. 49. 50. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. 50.

Urlaub, vorschriftsmäßiger, Bestrafung der Beamten, welche sich ohne solchen von ihrem Amte entfernen, oder den ertheilten Urlaub überschreiten, mit Entziehung des Diensteinkommens, resp. mit Dienstentlassung im Disziplinarverfahren. (V. v. 10. Juli 49. §§. 10—14.) 49. 255. 256. — (V. v. 11. Juli 49. §§. 11—15.) 49. 273. 274. — eines solchen bedürfen Beamte zum Eintritt in eine der Kammern nicht. (Verf.-Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 77.) 48. 385. — (Verf.-Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 78.) 50. 29. — dessen Bewilligung für Schullehrer. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 11.) 46. 3.

Urtel, siehe Erkenntnisse und Kriminal-Erkenntnisse.

Urwahlen für die Wahlmänner der Abgeordneten und Stellvertreter zu der behufs der Vereinbarung der Preuß. Staatsverfassung zu berufenden Versammlung, Anordnungen für deren Ausführung. (G. v. 8. Apr. 48. §§. 1—4. 8. 12.) 48. 89. 90. 91. — desgl. für die Wahlmänner der Abgeordneten und Stellvertreter zur deutschen National-Versammlung. (V. v. 11. Apr. 48. §§. 1—4. 9.) 48. 94. 95. 96. — desgl. für die Wahlmänner der Mitglieder der ersten und zweiten Kammer. (Patent v. 5. Dezbr. 48.) 48. 392. — (Wahlgesetze v. 6. Dezbr. 48.) 48. 395—398. 399—401.

Urwähler, stimmberechtigte bei den Wahlen für die zweite Kammer, als solche sind alle selbstständige Preußen, welche das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte verloren haben, in der Gemeinde zuzulassen, worin sie seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sofern sie nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhalten. (V. v. 30. Mai 49. §. 8.) 49. 206. — dieselben haben sich am 17. Juli 49. zur Wahl der Wahlmänner zu versammeln. (V. v. 30. Mai 49. Art. I.) 49. 212. — stimmberechtigter, für die Wahlmänner der Mitglieder der zweiten Kammer, solches ist jeder Preuße, welcher das 25ste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 70.) 50. 27. — wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in Einer Gemeinde ausüben. (ebend. Art. 70.) 50. 27. — siehe auch Kammern u. Volkshaus.

V.

Vagabunden, s. Landstreicher.

Vehlefanz, Ort, s. Chausseebau Nr. 2.

Veräußerungen, unbeweglicher Güter, s. Subhastationen. — von Gemeinde-Grundstücken und Gerechtsamen, s. beide letz.

Verbindungszeichen, (Vereinigungszeichen) verbotene äußere, Strafbestimmungen für denjenigen, der solche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt. (V. v. 30. Juni 49. §. 15. Nr. 2.) 49. 229.

Verbrechen, Verfahren in den wegen solcher bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte in Berlin zu führenden Untersuchungen, unter Beseitigung der demselben entgegenstehenden Vorschriften der Kriminalordnung v. 11. Dezbr. 1805. und der allgem. Gerichtsord. Thl I. Tit. 35. Abschn. 2. über fiskalische Untersuchungen. (G. v. 17. Juli 46.) 46. 267—290. — leichte, Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz wegen solcher durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter. (ebend. §§. 24. bis 38.) 46. 272—275. — desgl. schwere, durch Gerichtsdeputationen, aus drei Mitgliedern bestehend. (ebend. §§. 39—63.) 46. 275—279. — desgl. besonders schwere, wozu diejenigen, welche in den Gesetzen mit einer härtern Strafe, als dreijährige Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie

Digitized by Google

Verbrechen, (Forts.)
sowie auch alle Amtsverbrechen, gehören, durch eine Abtheilung des Gerichts, welche aus sechs Mitgliedern und, wenn das Verbrechen im Gesetz mit lebenswieriger Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bedroht ist, aus acht Mitgliedern bestehen soll. (ebend. §§. 64—71.) 46. 279. 280. — von Dienstboten begangen, rücksichtlich derselben und deren Bestrafung ist das Erforderliche von der Untersuchungsbehörde in das einzufordernde Gesindedienstbuch einzutragen. (V. v. 29. Septbr. 46. §. 6.) 46. 468. — s. auch Münzverbrechen, Fälschung, Meineid ꝛc.; desgl. Untersuchungen. — gemeine, im Sinne des §. 2. des Gesetzes v. 29. März 1844., von solchen muß der Ehrenrath der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, wenn dieselben zu seiner Kenntniß kommen, dem kompetenten Gerichte Anzeige machen, welchem das weitere Verfahren vorbehalten bleibt. (V. v. 30. Apr. 47. §. 20.) 47. 199. — Ausschließung wegen solcher von der Herausgabe periodischer Schriften. (Preßg. v. 17. März 48. §. 4. Nr. 2. u. 4.) 48. 70. — mit schweren Strafen bedroht, bei solchen erfolgt die Entscheidung über die Schuld der Angeklagten durch Geschworene. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 93.) 48. 387. — Verbrechen (wie Diebstähle und ähnliche), die wegen deren Bestrafung erlassene Cirkular-Verordnung vom 26. Febr. 1799. wird aufgehoben; dagegen finden bis zur Publikation des neuen Strafrechts in Bezug auf diese Verbrechen lediglich die Vorschriften des Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R., nebst den zu denselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen, Anwendung. (V. v. 18. Dezbr. 48. §. 1.) 48. 423. — (G. v. 11. März 50. §. 1.) 50. 174. — deren Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz durch Gerichtsabtheilungen mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 36. 38—59.) 49. 20. 21—24. — schwere, deren gerichtliche Untersuchung und Entscheidung vor einem aus 5 Richtern und einem Gerichtsschreiber bestehenden Gerichte, unter Zuziehung von Geschworenen, als beisitzenden Richtern. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 60—125.) 49. 24—36. — verschiedene, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangen, deren Verfolgung und Bestrafung. (V. v. 30. Juni 49. §§. 13—43.) 49. 228—236. — während des erklärten Belagerungszustandes begangen, deren Bestrafung. (V. v. 10. Mai 49. §§. 8. 9.) 49. 167. — Untersuchung und Aburtheilung ders. durch Kriegsgerichte, s. letz. — s. auch Untersuchungen, Schwurgerichte, Geschworene. — mit schweren Strafen bedroht, bei solchen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 94.) 50. 31. — s. auch politische Verbrechen und Preßvergehen. — desgl. Schwurgerichtshof, besonderer. — Schwurgerichte, Geschworenengerichte ꝛc. sowie Staats- und Majestätsverbrechen.

Verbrecher, flüchtige und abwesende, das in den §§. 577—587. der Kriminalord. gegen dies. vorgeschriebene Kontumazialverfahren findet für Berlin auch ferner Anwendung. (G. v. 17. Juli 46. §. 107.) 46. 285. — solche sind auf den Antrag des Staatsanwalts mittelst Ediktalien vorzuladen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 25.) 49. 18. — (G. v. 12. Febr. 50. §§. 2. 3. 10.) 50. 45. 47. — die §§. 577. 578. 580. 581. 585. u. 587. der Kriminal-Ord. treten außer Kraft, wogegen es bei den Vorschriften der §§. 579. 582. 583. 584. u. 586. daselbst verbleibt. (V. v. 3. Janr. 49. §. 25.) 49. 18. — ausländische, deren Bestrafung und Auslieferung wegen Münzverbrechen, Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher geldwerther Papiere und wegen wissentlicher Verbreitung von dergl. falschen Münzen und Papieren. (A. K. O. v. 26. Septbr. 46. und Münzkartel v. 21. Oktbr. 45. Art. 2. u. 3.) 46. 477. 479. 480. — zu einer längern Freiheitsstrafe verurtheilt, auf Kurateln über solche findet das Gesetz v. 23. Dezbr. 46., die Stempel- u. Gebührenfreiheit in dens. betr., keine Anwendung. (§. 6. desselben.) 47. 4. — Örter, die als gewöhnliche Zufluchtsörter ders. durch den gemeinen Ruf bezeichnet werden, können auch zur Nachtzeit amtlich durchsucht werden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 7.) 48. 258. — (G. v. 12. Febr. 50. §. 12. Nr. 2.) 50. 47. — flüchtige, Abkommen mit fremden Staaten wegen deren gegenseitiger Auslieferung und Übernahme, namentlich mit dem Königreiche der Niederlande. (Vertrag v. 17. Nov. 50.) 50. 509—514.

Verdächtige, strafbarer Handlungen, deren Ergreifung und Verhaftung. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 2.) 48. 257.

Digitized by Google

Vereidung (Verpflichtung), der die Prüfung bestandenen Regierungs-Referendarien. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 7.) 46. 200. — der zur Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit oder der Polizeiverwaltung in Folge der im §. 2. der Verord. v. 31. März 1838. enthaltenen Vorschriften ernannten Stellvertreter. (G. v. 24. Apr. 46.) 46. 167. — Sportel- und Stempelfreiheit der über solche Eidesleistung auszufertigenden Verhandlung. (ebend. §. 2.) 46. 167. — von Zeugen, siehe diese. — der Mitglieder der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen bei ihrer Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten. (V. v. 3. Febr. 47. §. 3.) 47. 43. — siehe Eid.

Vereine, für Zwecke, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, deren Gestattung. (V. U. v. 5. Dez. 48. Art. 28.) 48. 378. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 30.) 50. 21. — auf das Heer findet die in obigem Art. 28. enthaltene Bestimmung in soweit Anwendung, als die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 32.) 48. 379. — Suspension der in dem gedachten Art. 28. enthaltenen Bestimmung für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 48. 390. f. — Personen des Soldatenstandes, welche zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen in Vereine zusammentreten, oder zu solchen Zwecken sich sonst versammeln, werden nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theils des Militair-Strafgesetzbuchs bestraft. (V. v. 29. Juni 49. §. 22.) 49. 225. — siehe auch Vereinigungsrecht. — welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, deren Vorsteher sind verpflichtet, die Statuten des Vereins binnen drei Tagen nach dessen Errichtung und alle späteren Abänderungen der Ortspolizei zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen. (V. v. 29. Juni 49. §. 2.) 49. 221. — (G. v. 11. März 50. §. 2.) 50. 277. — Strafen für Übertretung oder Nichtbefolgung dieser Vorschriften. (V. v. 29. Juni 49. §. 14.) 49. 223. — (G. v. 11. März 50. §. 13.) 50. 280. — der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen, sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 38.) 50. 22. — auf das Heer findet der Art. 30. der V. U. v. 31. Janr. 50. nur in so weit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 39.) 50. 22. — das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des Vereinsrechts. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 30.) 50. 21. — politische, dieselben können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. (ebend. Art. 30.) 50. 21. — besondere Beschränkungen in Beziehung auf politische Vereine und deren Versammlungen. (G. v. 11. März 50. §. 8.) 50. 279. — in solche dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufgenommen, auch dieselben den Versammlungen nicht beiwohnen. (§. 8.) 50. 279. — sie dürfen nicht mit andern Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitee's, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel (§. 8.) 50. 279. — Strafen für Nichtbeachtung dieser Beschränkungen. (§. 16.) 50. 280. 281. — Verfahren der Staatsanwaltschaft in Beziehung auf die von der Polizeibehörde vorläufig geschlossenen politischen Vereine. (§. 16.) 50. 281. — Anzeige von deren Versammlungen und polizeiliche Beaufsichtigung der letztern. (§§. 3—6.) 50. 278. — kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen unterliegen obigen Bestimmungen nicht, wenn dergleichen Vereine Korporationsrechte haben. (§. 2.) 50. 278. — (V. v. 29. Juni 49. §. 2.) 49. 221. — kommunistische, s. letz.

Vereinigungsrecht, freies, alle dasselbe beschränkenden, noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben. (V. v. 6. April 48. §. 4.) 48. 87. — alle Preußen sind berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß in Gesellschaften zu vereinigen. (ebend. §. 4.) 48. 87. — (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 28. u. 110.) 48. 378. 390. f. — s. auch Vereine. — Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs desselben. (V. v. 29. Juni 49.) 49. 221—225. — (G. v. 11. März 50.. 50. 277—283. — vorstehendes Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung v. 29. Juni 1849. (G)

Digitized by Google

Vereinigungsrecht, (Forts.)
v. 11. März 50. §. 23.) 50. 282. — die in demselben mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind. (§. 20.) 50. 282.
Vereins-Zuckersiederei, in Stettin, s. Zuckersiederei.
Verfälschungen von öffentlichen geldwerthen Papieren, s. letz.
Verfasser von Druckschriften, Bestrafung derselben für Preßvergehen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 25. u. 26.) 48. 378. — einer Druckschrift, Verantwortlichkeit desselben für deren Inhalt. (V. v. 30. Juni 49. §. 12.) 49. 228. — von Zeitungen, Zeitschriften und Druckschriften nicht über zwanzig Bogen, s. Zeitungen ꝛc.
Verfassung, künftige Preußische, Verordnung über einige Grundlagen derselben. (v. 6. Apr. 48.) 48. 87—88. — Aufhebung der im §. 4. Nr. 1. des Preßges. v. 17. März 48. enthaltenen Vorschriften über die Kautionsbestellung für die Herausgabe neuer Zeitungen. (ebend. §. 1.) 48. 87. — Anwendung der Vorschrift des §. 4. Nr. 4. des vorgedachten Preßgesetzes, betreffend das Kautionsverfahren wegen eines mittelst bereits bestehender periodischer Blätter begangenen Verbrechens oder Vergehens, auch auf neue Zeitungen. (V. v. 6. Apr. 48. §. 1.) 48. 87. — Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen durch die ordentlichen Gerichte. (§. 2.) 48. 87. — Zuständigkeit der Geschworenen-Gerichte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bei politischen und Preßverbrechen, so wie bei politischen und Preßvergehen. (V. v. 6. Apr. 48. §. 2.) 48. 87. — Verhältnisse des Richterstandes in Beziehung auf gerichtliches und Disziplinar-Strafverfahren, sowie auf das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren. (§. 3.) 48. 87. — Gewährung des freien Versammlungs- und Vereinigungsrechts. (§. 4.) 48. 87. — Unabhängigkeit der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte von dem religiösen Glaubensbekenntnisse. (§. 5.) 48. 88. — Zustimmung der künftigen Volksvertreter zu allen Gesetzen, sowie zur Feststellung des Staatshaushalts-Etats, auch Gewährung des Steuerbewilligungsrechts. (§. 6.) 48. 88. — Wahlgesetz für die zur Vereinbarung derselben zu berufende National-Versammlung (v. 8. Apr. 48.) 48. 89—91. — Erlaß eines Reglements zur Ausführung dieses Gesetzes durch das Staatsministerium. (ebend. §. 12.) 48. 91. — sie wird dazu berufen, die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse, namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staats-Anleihen, für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben. (ebend. §. 13.) 48. 91. — Abgeordnete und Stellvertreter für dieselbe. (ebend. §§. 5—11.) 48. 90. 91. — Schutz deren Abgeordneten für ihre Abstimmungen, sowie für die von ihnen, als solchen, ausgesprochenen Worte und Meinungen, desgl. gegen Untersuchungen und Verhaftungen, sowie gegen jedes Strafverfahren während der Dauer der Versammlung, auf Verlangen der letztern. (G. v. 23. Juni 48.) 48. 157. — durch die Annahme eines besoldeten Staatsamts oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied ders. Sitz und Stimme in der Versammlung und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen. (G. v. 6. Juli 48.) 48. 168. — Auflösung der zur Vereinbarung derselben berufenen National-Versammlung. (V. v. 5. Dezbr. 48. nebst Staatsminist. Bericht von dems. Tage.) 48. 371—374. — des Preuß. Staats, dieselbe kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muß, genügt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 107.) 50. 34. — des Königreichs, eidliches Gelöbniß des Königs, in Gegenwart der vereinigten Kammern, dieselbe fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 54.) 50. 24. — desgl. seitens des bestimmten Regenten während der Minderjährigkeit des Königs oder wenn derselbe sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren. (ebend. Art. 58.) 50. 24. — die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beob-

Verfaſſung, (Fortſ.)
Beobachtung der Verfaſſung. (ebend. Art. 108.) 50. 34. — eine Vereidigung des Heeres auf dieſelbe findet nicht ſtatt. (ebend. Art. 108.) 50. 34. — ſollten durch die für den deutſchen Bundesſtaat auf Grund des Entwurfs v. 26. Mai 1849. feſtzuſtellende Verfaſſung Abänderungen in der gegenwärtigen Verfaſſung nöthig werden, ſo wird der König dieſelben anordnen, und dieſe Anordnungen den Kammern bei ihrer nächſten Verſammlung mittheilen. (ebend. Art. 118.) 50. 35. — die Kammern werden dann Beſchluß darüber faſſen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfaſſung des Bundesſtaats in Übereinſtimmung ſtehen. (ebend. Art. 118.) 50. 35.

Verfaſſungs-Urkunde für den Preußiſchen Staat (vom 5. Dezbr. 48.) 48. 375—391.
Tit. I. vom Staatsgebiete. (ebend. Art. 1. u. 2.) S. 375.
» II. von den Rechten der Preußen. (Art. 3—40.) S. 375—380.
» III. vom Könige. (Art. 41—57.) S. 380—382.)
» IV. von den Miniſtern. (Art. 58. 59.) S. 382. 383.
» V. von den Kammern. (Art. 60—84.) S. 383—386.
» VI. von der richterlichen Gewalt. (Art. 85—95.) S. 386—388.
» VII. von den Staatsbeamten. (Art. 96. 97.) S. 388.
» VIII. von der Finanzverwaltung. (Art. 98—103.) S. 388. 389.
» IX. von den Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden. (Art. 104.) S. 389. 390.
Allgemeine Beſtimmungen. Erlaß und Bekanntmachung von Geſetzen und Verordnungen. (Art. 105.) S. 390. — Abänderungen der Verfaſſung auf dem ordentlichen Wege der Geſetzgebung. (Art. 106.) S. 390. — Eidesleiſtung ſeitens der Mitglieder beider Kammern und aller Staatsbeamten. (Art. 107.) S. 390. — Forterhebung der beſtehenden Steuern und Abgaben und fernere Geſetzeskraft der beſtehenden, der gegenwärtigen Verfaſſung nicht zuwiderlaufenden Geſetze und Verordnungen, bis ſie durch ein Geſetz abgeändert werden. (Art. 108.) S. 390. — Beibehaltung der beſtehenden Behörden bis zur Ausführung der ſie betreffenden organiſchen Geſetze. (Art. 109.) S. 390. — Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Art. 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. und 28. der Verfaſſungs-Urkunde zeit- und diſtriktsweiſe außer Kraft geſetzt werden. (Art. 110.) 390. f.
Übergangs-Beſtimmungen. Etwanige Abänderungen nach der für Deutſchland feſtzuſtellenden Verfaſſung. (Art. 111.) S. 391. — Reviſion der gegenwärtigen Verfaſſung auf dem Wege der Geſetzgebung — Art. 60. und 106. — ſofort nach dem erſten Zuſammentritt der Kammern. (Art. 112.) S. 391.
— das im Art. 52. erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, ſowie die vorgeſchriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen ſogleich nach vollendeter Reviſion. — Art. 107. — (Art. 112.) 48. 391. — deren Art. 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. und 28. können erforderlichenfalls mit der Erklärung des Belagerungszuſtandes zeit- und diſtriktsweiſe von dem Staatsminiſterium oder dem Militairbefehlshaber, welcher letzteren ausſpricht, außer Kraft geſetzt werden. (V. v. 10. Mai 49. §. 5.) 49. 166. — unter Suspenſion des Art. 7. wird nach Erklärung des Belagerungszuſtandes zur Anordnung von Kriegsgerichten geſchritten. (ebend. §. 10.) 49. 168. — auch außer dem Belagerungszuſtande können im Falle des Krieges oder Aufruhrs die Artikel 5. 6. 24. 25. 26. 27. und 28. derſ. vom Staatsminiſterium zeit- und diſtriktsweiſe außer Kraft geſetzt werden. (§. 16.) 49. 170. — erfolgt die zeit- und diſtriktsweiſe Suspendirung der in den §§. 5. u. 16. angeführten Artikel der Verfaſſungs-Urkunde oder einzelner dieſer Artikel, ſo muß den Kammern ſofort nach ihrem Zuſammentreten darüber Rechenſchaft gegeben werden. (§§. 5. u. 16.) 49. 166. 170. 171. — (v. 31. Jan. 1850.) nach Reviſion derjenigen vom 5. Dezbr. 48. in Übereinſtimmung mit beiden Kammern endgültig feſtgeſtellt und als Staatsgrundgeſetz verkündet. 50. 17—35.
Tit. I. vom Staatsgebiete. (Art. 1. u. 2.) S. 17.
» II. von den Rechten der Preußen. (Art. 3—42.) S. 17—23.
» III. vom Könige. (Art. 43—59.) S. 23—25.
» IV. von den Miniſtern. (Art. 60. 61.) S. 25.
» V. von den Kammern. (Art. 62—85.) S. 25—30.
» VI. von der richterlichen Gewalt. (Art. 86—97.) S. 30. 31.
» VII. von den nicht zum Richterſtande gehörigen Staatsbeamten. (Art. 98.) S. 32.
» VIII. von den Finanzen. (Art. 99—101.) S. 32. 33.
» IX. von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden. (Art. 105.) S. 33.

Digitized by Google

Verfassungs-Urkunde, (Forts.)

Allgemeine Bestimmungen. Erlaß und Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen. (Art. 106.) S. 33. — Abänderungen der Verfassung auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung. (Art. 107.) S. 34. — Eidesleistung seitens der Mitglieder beider Kammern und aller Staatsbeamten. (Art. 108.) S. 34. — eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt. (ebend.) S. 34. — Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben und fernere Gesetzeskraft der bestehenden, der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Verordnungen, bis sie durch ein Gesetz abgeändert worden. (Art. 109.) S. 34. — Beibehaltung der bestehenden Behörden bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze. (Art. 110.) S. 34. — Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Art. 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. u. 36. der Verfassungs-Urkunde außer Kraft gesetzt werden. (Art. 111.) S. 34. — Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe zu einem Einzigen. (Art. 116.) S. 35. — Besondere Berücksichtigung der Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten in dem Staatsdienergesetze. (Art. 117.) S. 35. — Etwaige Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung in Folge der für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs v. 26. Mai 49. festzustellenden Verfassung. (Art. 118.) S. 35. — Ablegung des im Art. 54. erwähnten eidlichen Gelöbnisses des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern u. aller Staatsbeamten (Art 108.) sogleich nach vollendeter gegenwärtiger Revision dieser Verfassung. (Art. 119.) S. 35.

Übergangsbestimmungen. Beibehaltung der über das Schul- und Unterrichtswesen jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen, bis zum Erlaß des im Art. 26. vorgesehenen besondern Gesetzes über das ganze Unterrichtswesen. (Art. 112.) S. 34. — Erlaß eines besondern Gesetzes über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden. (Art. 113.) S. 34. — Beibehaltung der bisherigen Polizeiverwaltung bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung. (Art. 114.) S. 34. — Gültigkeit der Verord. v. 30. Mai 49., die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betr., bis zum Erlasse des im Art. 72. vorgesehenen Wahlgesetzes. (Art. 115.) S. 35.

Verfassungsverletzung, des Verbrechens derf. können die Minister durch Beschluß einer Kammer angeklagt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 61.) 50. 25. — Untersuchungs- und Strafverfahren wegen derselben. (ebend. Art. 49. u. 61.) 50. 23. 25.

Vergehen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, oder körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt, oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, in Ansehung derselben erfolgt die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter, mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers. (V. v. 3. Janr. 49. §. 27.) 49. 18. 19. — Wahrnehmung der Geschäfte des Staatsanwalts bei den Untersuchungen dieser Art durch kommissarisch ernannte Polizeianwalte. (ebend. §. 28.) 49. 19. — weiteres Verfahren in diesen Untersuchungen. (ebend. §§. 29—37.) 49. 19—21. — verschiedene, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangen, deren Verfolgung und Bestrafung. (V. v. 30. Juni 49. §§. 13—43.) 49. 228—236. — über solche wird vor der erfolgten Revision des Strafrechts ein besonderes Gesetz ergehen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 113.) 50. 34. — s. auch Dienstvergehen, Polizeivergehen, politische und Preßvergehen rc.

Vergleiche, deren Vermittelung haben sich die Handelsgerichte zur besondern Aufgabe zu machen. (G. v. 3. Apr. 47. §. 26.) 47. 187.

Vergleichs-Ausschüsse, bei den Gewerbegerichten u. Innungen, s. diese.

Vergolder, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Verhaftete (Arrestaten), Vernehmung derf. binnen 24 Stunden nach ihrer Vorführung vor den zuständigen Richter. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 4.) 48. 258. — oder vorläufig Festgenommene, Verfahren gegen solche. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 1—6.) 50. 45. 46.

Verhaftungen (Arretirungen), polizeiliche, wegen Verbrechen, von jeder derf. ist in Berlin durch die Polizeibehörde dem betreffenden Staatsanwalte binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. (G. v. 17. Juli 46. §. 4.) 46. 268. — über deren Fortdauer oder Aufhebung steht dem Gerichte sowohl während der gerichtlichen Voruntersuchung, als während des ganzen Laufs der gerichtlichen Untersuchung, die Beschlußnahme zu. (ebend. §§. 14. 41. u. 49.) 46. 270. 275. 276. — inwieweit solche stattfinden und amtlich ausgeführt werden können. (G. v. 24. Septbr. 48. §§. 1—3. 6—8.) 48. 257. 258. 259. — (V. U. v. 5. Dezbr.

Digitized by Google

Verhaftungen, (Forts.)
5. Dezbr. 48. Art. 5.) 48. 375. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 5.) 50. 18. — desgl. im Fall eines Kriegs oder Aufruhrs. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 110.) 48. 390. f. — auf das Heer finden die im Art. 5. enthaltenen Bestimmungen wegen derf. insoweit Anwendung, als die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 32.) 48. 379. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 39.) 50. 22 — inwieweit solche gegen Abgeordnete der zur Vereinbarung der preuß. Staatsverfassung bestehenden National-Versammlung nicht eintreten dürfen. (G. v. 23. Juni 48. §§. 2. u. 3.) 48. 157. — desgl. rücksichtlich der Mitglieder der Kammern. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 83.) 48. 386. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 84.) 50. 29. — Aufhebung einer jeden Untersuchungs- und Civilhaft gegen Mitglieder der Kammern für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die betreffende Kammer es verlangt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 84.) 50. 30. — desgl. rücksichtlich der Abgeordneten bei der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung. (Reichsgesetz v. 30. Sept. u. Allerh. Publikat. Patent v. 14. Oktbr. 48.) 48. 286. — solche sind von dem Staatsanwalte, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, nicht selbst vorzunehmen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 7.) 49. 15. — deren Anordnung und Ausführung seitens der Gerichte, der Polizeibehörden und Sicherheitsbeamten. (ebend. §§. 4. 5. 7. 13.) 49. 14. 15. 16. — deren Eintritt und Ausführung. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 1—6.) 50. 45. 46. — inwiefern solche auch bei Nachtzeit stattfinden können. (ebend. §. 10.) 50. 47.

Verhandlungen, s. Protokolle.

Verjährung, nach deren Eintritt ist gegen diejenigen, welche vor den Gerichten in Berlin von der Anklage entbunden worden, die Erneuerung der letztern, wenn auch durch neue Thatsachen oder Beweismittel begründet, unzulässig. (G. v. 17. Juli 46. §. 22.) 46. 271. — Zulässigkeit der Restitution gegen rechtskräftige Urtel seitens des Staatsanwalts so lange, als das Verbrechen noch nicht verjährt ist. (ebend. §. 98.) 46. 284. — bei Erhebung der Rübenzucker-Steuer, sowie bei Strafen für deren Defraudation. (V. v. 7. Aug. 46. §§. 6. u. 30.) 46. 337. 342. — der nach der Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. verwirkten Strafen, wenn innerhalb dreier Monate seit der Übertretung eine Untersuchung derf. nicht eingeleitet ist. (daselbst §. 46.) 47. 385. — desgl. des Anspruchs des Beschädigten auf Pfandgeld, wenn solcher innerhalb gleicher Frist bei der zuständigen Behörde nicht angemeldet ist. (ebend. §. 46.) 47. 385. — durch solche kann künftig eine Befreiung von der Deichpflicht nicht erworben werden. (G. v. 28. Janr. 48. §. 16.) 48. 57. — des Rechts zur Verfolgung wegen der in der Verordnung vom 30. Juni 49. vorgesehenen, öffentlich begangenen strafbaren Handlungen, nach sechs Monaten. (§. 35. derf.) 49. 233. f. — Unterbrechung derf. durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft und durch jeden Beschluß des Richters. (ebend. §. 35.) 49. 233. — von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten. (ebend. §. 35.) 49. 234. — diese Bestimmungen berühren nicht die Injurienklagen, insoweit sie im Wege des Civilprozesses angestellt werden können, auch nicht die Klagen auf Schadensersatz vor den Civilgerichten. (ebend. §. 35.) 49. 234. — ohne Rücksicht auf solche ist die Ablösbarkeit der Reallasten, sowie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen, lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 50. zu beurtheilen. (das. §. 97.) 50. 107. — Eintritt derselben nach 3 Monaten für unterbliebene Anzeigen von Jagdpolizei-Übertretungen. (G. v. 7. März 50. §. 20.) 50. 170.

Verkaufsstellen, gewisse, Verabredungen zwischen Fabrikinhabern und deren Arbeitern ꝛc. wegen Entnehmung der Bedürfnisse der letztern aus erstern, sind nichtig. (V. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 49. 104.

Verklagte, s. Prozesse.

Verklarungen der Schiffsleute, deren Ausfertigung durch die Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 24.) 47. 187.

Verlagsartikel, von Druckschriften, Verpflichtung deren Verleger zur unentgeltlichen Einsendung zweier Exemplare, und zwar eins an die Landesbibliothek in Berlin und eins an die Universitätsbibliothek der betreffenden Provinz. (V. v. 30. Juni 49. §. 4.) 49. 226. — des vormaligen literarischen Kom-

Digitized by Google

Verlagsartikel, (Forts.)
Komtoirs zu Zürich und Winterthur, jetzt der Buchhandlung von Julius Fröbel u. Komp. zu Zürich, s. diese. — ausländischer Buchhandlungen, s. Debitsverbote.
Verlagshandlungen, s. Buchhandlungen.
Verlassenschaft, das Recht, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus derselben vermöge guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern, wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 1.) 50. 80.
Verläumdung, derselben macht sich derjenige schuldig, welcher in Beziehung auf einen Andern unwahre Thatsachen behauptet, oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen. (V. v. 30. Juni 49. §. 25.) 49. 231. — Beweisführung rücksichtlich der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen. (ebend. §§. 26—28.) 49. 231. 232. — Bestrafung derselben. (ebend. §§. 23. 29. u. 31.) 49. 231. 232. — Verfolgung dieser Bestrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Beleidigten. (§. 34.) 49. 233. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 49. 234. — ohne Merkmale derselben, werden die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die gegen Privatpersonen begangenen Beleidigungen von obiger Verordnung nicht berührt. (§. 41. ders.) 49. 235.
Verleger, von Druckschriften, derselbe muß auf letztern genannt sein. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 26.) 48. 378. — (V. v. 30. Juni 49. §§. 1. u. 2.) 49. 226. — Strafe für Zuwiderhandlung dagegen. (§. 10.) 49. 228. — Verantwortlichkeit derselben für den Inhalt einer Druckschrift. (ebend. §. 12.) 49. 228. — Strafbarkeit ders. als Mitschuldige von Preßvergehen. (ebend. Art. 25. u. 26.) 48. 378. — von Zeitungen, Zeitschriften und Druckschriften nicht über zwanzig Bogen, s. Zeitungen ꝛc.
Vermessungen von Grundstücken oder Wegen, Strafe für denjenigen, welcher die bei solchen als Merkzeichen dienenden Pfähle, Tafeln ꝛc. fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 4.) 47. 384.
Vermessungs-Angelegenheiten, deren Bearbeitung bei der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, soweit solche zum Ressort des letztern gehören. (V. v. 22. Dezbr 49. §. 2.) 50. 14.
Vermiether, die demselben im §. 395. Tit. 21. Thl. I. des A. L. R. beigelegten Rechte eines Pfandgläubigers können sich nur auf solche Sachen und Effekten erstrecken, welche dem Miether selbst gehören, oder welche derselbe ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist. (Dekl. v. 21. Juli 46.) 46. 326.
Vermögen, (Gemeinde-, Kämmerei-, Gemeindeglieder-, Bürgervermögen) dasselbe darf durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindemitglieder oder Einwohner verwandelt werden. (Dekl. v. 26. Juli 47. §. 1.) 47. 327.
Vermögensabtretung, rücksichtlich ders. verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften; bei Einlegung von Rechtsmitteln oder Eintritt abgesonderter Spezialprozesse aber sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der Verord. v. 1. Juni 1833. und derjenigen v. 21. Juli 46. zu behandeln. (§. 29. der letz.) 46. 300.
Vermögenseinziehung, (Vermögens-Konfiskation) findet als Strafe nicht statt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 10.) 50. 18. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 9.) 48. 376. — in Stelle derselben soll gegen Deserteurs und ausgetretene Militairpflichtige auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlr. erkannt werden. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 50. 271. — (V. v. 4. Janr. 49.) 49. 47. 48. — zur Deckung der Strafe und Kosten kann das Vermögen, so weit erforderlich, mit Beschlag belegt werden. (G. v. 11. März 50. §. 2.) 50. 271. — das obige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 4. Janr. 1849. (§. 2.) 50. 271.
Vermögens-Konfiskate, Staats-Einnahme-Betrag aus dens. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 12. lit. c.) 47. 150.

Ver-

Digitized by Google

Vermögens-Konfiskation, siehe Vermögens-Einziehung.
Vernichtung unerlaubter Druckschriften mit den dazu bestimmten Platten und Formen, (V. v. 30. Juni 49. §. 37.) 49. 234. — siehe ferner Druckschriften.
Veröffentlichungen ständischer Verhandlungen, siehe ständische Verhandlungen.
Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, deren Erlaß mit Gesetzeskraft unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, nur in dringenden Fällen, in sofern die Kammern nicht versammelt sind. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 63.) 50. 25. 26. — dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. (ebend. Art. 63.) 50. 26. — zur Ausführung von Gesetzen erforderlich, solche erläßt der König. (ebend. Art. 45.) 50. 23. — solche sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. (ebend. Art. 106.) 50. 33. — die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königl. Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu. (ebend. Art. 106.) 50. 34. — einzelne derselben, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. (ebend. Art. 109.) 50. 34. — siehe Gesetze.
Verpächter, die demselben im §. 395. Tit. 21. Thl. I. des A. L. R. beigelegten Rechte eines Pfandgläubigers erstrecken sich nur auf solche Sachen und Effekten, welche dem Pächter selbst gehören, oder welche derselbe ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist. (Dekl. v. 21. Juli 46.) 46. 326.
Verpflegungskosten, für die in die Charité zu Berlin aufgenommenen Kranken, deren unmittelbare Einziehung durch die Charité-Direktion von den städtischen Behörden und sonstigen Kommunen, (A. K. O. v. 17. Apr. 46.) 46. 166. — für die in die Landarmen- und Korrektions-Anstalten der Kurmark eingebrachten Landarmen und Korrigenden, deren Aufbringung. (Regl. v. 14. Janr. 48. §§. 4. u. 5.) 48. 39.
Verpflichtung durch Handschlag der ernannten Mitglieder und Stellvertreter der Gemeinderäthe. (V. v. 9. Febr. 49. §. 13.) 49. 96. — durch Eidesleistung, siehe diese.
Verrath, Verfahren bei Anklagen gegen Minister wegen eines solchen durch Beschluß einer Kammer. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 47. u. 59.) 48. 381. 383. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 49. u. 61.) 50. 23. 24.
Verreichsgebühren, eine unter diesem Namen bei Besitzveränderungen vorkommende Abgabe, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 39.) 50. 90.
Versammlungen, gesetzlich nicht verbotene, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorhergegangen ist, über solche können die Ankündigungen durch Anschlagezettel und Plakate erfolgen. (V. v. 30. Juni 49. §. 8.) 49. 227. — in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, werden als öffentliche Zusammenkünfte angesehen. (V. v. 30. Juni 49. §. 31.) 49. 232. — in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden zuvor bei der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen. (V. v. 29. Juni 49. §. 1.) 49. 221. — (G. v. 11. März 50. §. 1.) 50. 277. — Strafe für Unterlassung der letztern. (V. v. 29. Juni 49. §. 13.) 49. 223. — (G. v. 11. März 50. §. 12.) 50. 280. — stehen Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besondern Beschluß des Vereins im Voraus fest, so bedarf es einer solchen Anzeige nur vor der ersten Versammlung. (V. v. 29. Juni 49. §. 3.) 49. 222. — Befugniß der Ortspolizei-Behörde, in jede solcher Versammlungen einen oder zwei Polizeibeamte, oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden, und für solche die Einräumung eines angemessenen Platzes zu verlangen. (§. 4.) 49. 222. — (G. v. 11. März 50. §§. 4—7.) 50. 278. — Bestrafung der Personen des Soldatenstandes, welche sich zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, oder zur Berathung militairischer Befehle ꝛc. versammeln, nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theils des Militair-Strafgesetzbuchs. (§. 22.) 49. 225. — auf das Heer finden die Bestimmungen der Art. 29. u. 30. der V. U. v. 31. Janr. 50. nur in so weit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 39.) 50.

Digitized by Google

Versammlungen, (Forts.)
50. 22. — in der bewaffneten Macht dürfen nicht anders als auf Befehl stattfinden. (ebend. Art. 38.) 50. 22. — der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt. (ebend. Art. 38.) 50. 22. — friedliche und ohne Waffen, in geschlossenen Räumen, zu solchen sind alle Preußen ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß berechtigt. (Verf.-Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 29.) 50. 20. — diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. (ebend. Art. 29. u. 30.) 50 21. — öffentliche unter freiem Himmel, Anordnungen für dieselben. (V. v. 29. Juni 49. §. 8.) 49. 222. — G. v. 11. März 50. §. 9.) 50. 279. — siehe auch Volksversammlungen. — polizeiliche Verbietung derselben bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. (V. v. 29. Juni 49. §. 9.) 49. 222. f. — Strafen für die Aufforderer zu solchen, sowie für die Theilnehmer an denselben. (§. 17.) 49. 224. — (G. v. 11. März. 50. §. 17.) 50. 281. — Verbot der Volksversammlungen unter freiem Himmel innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern während deren Sitzungsperiode. (V. v. 29. Juni 49. §. 12.) 49. 223. — Strafen für die Aufforderer zu solchen, so wie für die Theilnehmer an dens. (§. 17.) 49. 224. — auf öffentlichen Plätzen und Straßen, sowie öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften, solche bedürfen der polizeilichen Genehmigung, mit Ausnahme der in hergebrachter Art stattfindenden Leichenbegängnisse, kirchlichen Prozessionen ꝛc., für welche selbst eine Anzeige nicht erforderlich ist. (§§. 10. u. 11.) 49. 223. — Strafen für diejenigen, welche an obigen Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen theilnehmen, dazu auffordern, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig sind. (§. 17.) 49. 224. — polizeiliche Beaufsichtigung derselben. (G. v. 11. März 50. §§. 4—7.) 50. 278. — den Abgeordneten der Polizeiobrigkeit muß in solchen ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden der Versammlung Auskunft über die Person der Redner gegeben werden. (§. 4.) 50. 278. — (V. v. 29. Juni 49. §. 15.) 49. 223. f. — Strafe für Unterlassung oder Verweigerung der dafür getroffenen Anordnungen (G. v. 11. März 50. §. 14.) 50. 280. — in welchen Fällen dieselben befugt sind, jede Versammlung sofort aufzulösen, und nöthigen Falls einen solchen Beschluß mit Hülfe der bewaffneten Macht zur Ausführung zu bringen. (§§. 5. 6.) 50. 278. — (V. v. 29. Juni 49. §. 5.) 49. 222. — Strafen für die Anwesenden, wenn sie sich aus den für aufgelöst erklärten Versammlungen nicht sofort entfernen. (G. v. 11. März 50. §. 15.) 50. 280. — V. v. 29. Juni 49. §. 6. u. 16.) 49. 222. 224. — Niemand darf in solchen bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 50. 278. — (V. v. 29. Juni 49. §. 7.) 49. 222. — Strafen für Übertretungen dieses Verbots. (G. v. 11. März 50. §§. 18. u. 19.) 50. 282. — (V. v. 29. Juni 49. §. 18.) 49. 224. — Strafe für denjenigen, welcher dazu auffordert, oder in einer Versammlung Waffen austheilt. (V. v. 29. Juni 49. §. 19.) 49. 224. — auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, sowie auf die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Sitzungsperiode finden die Bestimmungen der obigen Verordnung keine Anwendung. (§. 21.) 49. 225. — (G. v. 11. März 50. §. 21.) 50. 282. — auf kirchliche und religiöse Versammlungen beziehen sich obige Bestimmungen ebenfalls nicht. (V. v. 29. Juni 49. §. 2.) 49. 221. — siehe Volksversammlungen.

Versammlungsrecht, Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs desselben. (V. v. 29. Juni 49.) 49. 221—225. — (G. v. 11. März 50.) 50. 277—283. — dieses Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849. (G. v. 11. März 50. §. 23.) 50. 282. — die in demselben mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind. (§. 20.) 50. 282.

Verschwägerte, s. Schwägerschafts-Verhältniß.

Digitized by Google

Verschwender, auf Kuratelen über solche findet das Gesetz v. 23. Dezbr. 46., die Stempel- und Gebühren-Freiheit in dens. betreffend, keine Anwendung. (§. 6. desselben.) 47. 4.

Versetzungen, in Militairdienst-Verhältnissen, Gewährung von Reise- und Umzugskosten bei solchen. (Regulativ v. 28. Dezbr. 48.) 49. 81—85. — desgl. von Tagegeldern. (A. E. v. 28. Dezbr. 48.) 49. 85—88. — dem auf eigenes Ansuchen Versetzten steht ein Anspruch auf Tagegelder nicht zu. (ebend. §. 7.) 49. 87. — unfreiwillige, der Beamten, von einer Stelle in eine andere, s. Dienstversetzung. — desgl. in den Ruhestand, s. Pensionirungen. — s. auch Reise- und Umzugskosten, desgl. Tagegelder. — s. Dienstversetzungen.

Versteigerungen, öffentliche, von neuen Handwerkerwaaren, s. letz.

Vertheidiger (Defensoren), deren Zulassung oder Bestellung für Angeklagte im mündlichen Verfahren vor den Gerichten in Berlin. (G. v. 17. Juli 46. §§. 15. u. 16.) 46. 270. — desgl. in erster Instanz wegen leichter Verbrechen, vor den dazu kommissarisch bestellten Einzelrichtern. (ebend. §§. 27. 28. 32.) 46. 272. 273. 274. — desgl. wegen schwerer Verbrechen. (ebend. §§. 52. 53. 56. 57.) 46. 277. 278. — desgl. wegen besonders schwerer Verbrechen. (ebend. §. 64.) 46. 279. — bei angeklagten Verbrechen, die in dem Gesetze mit einer höhern als zehnjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, muß dem Angeklagten ein Vertheidiger, falls er einen solchen nicht selbst erwählt hat, von Amtswegen bestellt werden. (ebend. §. 69.) 46. 279. — deren Zulassung in Voruntersuchungen ist unstatthaft. (ebend. §§. 48. u. 64.) 46. 276. 279. — in der Appellationsinstanz. (ebend. §§. 76. u. 86.) 46. 280. 282. — desgl. in der Revisionsinstanz, wenn letztere zulässig ist. (ebend. §. 92.) 46. 283. —

Vertheidigung (Defension), wegen politischer und Preßvergehen, auch rücksichtlich derselben gelten in der Rheinprovinz die für Zuchtpolizeisachen bestehenden Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung. (V. v. 15. Apr. 48. §. 12.) 48. 103. — (Vertheidiger), Anordnungen für dieselbe in Untersuchungs-Sachen gegen Angeklagte. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 16. 17.) 49. 16. 17. — bei Vergehen. (ebend. §. 30.) 49. 19. — bei Verbrechen. (§. 53.) 49. 23. — bei schweren Verbrechen, sowie bei politischen und Preßverbrechen vor Schwurgerichten. (ebend. §§. 16. 100. 121.) 49. 17. 32. 36. — in der zweiten Instanz (Appellations-Instanz). (§§. 134. 136.) 49. 38. — für die Nichtigkeitsbeschwerde. (§. 145.) 49. 40. — im Disziplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 35. 37.) 49. 260. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte wegen Entfernung aus dem Amte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 39. 41.) 49. 278. — einer solchen kann sich der Beschuldigte vor den während des Belagerungszustandes angeordneten Kriegsgerichten bedienen. (V. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 2.) 49. 169.

Verträge (Kauf-, Erbzins-, Erbpacht- oder andere Veräußerungsverträge), bei Zertheilung oder Zerstückelung von Grundstücken, deren Aufnahme seitens der das Hypothekenbuch führenden Gerichte, in Anwendung des §. 2. des Gesetzes v. 3. Janr. 45. (Allerh. Dekl. v. 7. Aug. 46.) 46. 395. — (Kauf- und Lieferungs-, (Kontrakte) im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände, mit Einschluß der Aktien und anderer geldwerthen Papiere, Herabsetzung des Stempels zu solchen auf 15 Sgr. (A. K. O. v. 30. Apr. 47.) 47. 201. — (und Verabredungen), zwischen Fabrikinhabern und deren Arbeitern, Gehülfen ꝛc., welche den Bestimmungen der §§. 50—52. u. 54. der Verord. v. 9. Febr. 49. in Beziehung auf Lohnzahlungen und Waarenkredit zuwiderlaufen, sind nichtig. (das. §. 54.) 49. 104. mit fremden Regierungen, s. Staatsverträge.

Veruntreuung der den Militairpersonen des Soldatenstandes auf längere oder kürzere Zeit dienstlich anvertrauten Sachen oder Gelder, deren Bestrafung in Anwendung des §. 155. Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs. (A. K. O. v. 17. Juni 47.) 47. 256.

Vervielfältigungen von Schriften, auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommen, werden im Sinne der Verord. v. 30. Juni 49. den Druckschriften gleichgestellt. (§. 30. ders.) 49. 232. — s. ferner Druckschriften.

Vervielfältigungen, unbefugte, auf mechanischem Wege, von literarischen und artistischen Werken, s. Nachdruck und Nachbildung.

Digitized by Google

Verwaltungsämter, höhere, allgemeine Anordnungen über die Befähigung zu denselben. (A. K. O. v. 27. Febr. nebst Regulativ v. 14. Febr. 46.) 46. 199—210. — s. auch Ämter, desgl. Regierungs-Referendarien, Regierungs-Assessoren, Regierungsräthe.

Verwaltungsbehörden, Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen dens. und den Gerichten. (G. v. 8. Apr. 47.) 47. 170—175. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 96.) 50. 31. — Provinzial-, nur diese sind, außer den Centralbehörden, zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt. (ebend. §. 3.) 47. 170. — denselben sind die Auseinandersetzungsbehörden in den über die Kompetenzkonflikte gegebenen Bestimmungen gleich zu achten. (ebend. §. 21.) 47. 174. — untere, müssen zur Erhebung desselben der vorgesetzten Dienstbehörde sofort Anzeige machen. (ebend. §. 3.) 47. 170. — deren und der Gerichts-Kompetenz wird durch das Gesetz bestimmt. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 94.) 48. 388. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 96.) 50. 31. — s. auch Kompetenz-Konflikte und Behörden. — Verhältnisse derselben zu den Gerichtsbehörden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 38.) 49. 12. 13. — sie sollen sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten. (ebend. §. 38.) 49. 12. — die Verwaltungsbehörden sind jedoch nicht ferner befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Anweisungen zu ertheilen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten. (ebend. §. 38.) 49. 12. 13. — die diesem entgegenstehende Bestimmung der Order v. 31. Dezbr. 1825. unter D. Nr. XII.) (Ges. Samml. von 1826. S. 11.) wird aufgehoben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 38.) 49. 13. — dieselben haben während eines erklärten Belagerungszustandes den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten. (V. v. 10. Mai 49. §. 4.) 49. 166.

Verwaltungschefs, Befugnisse und Obliegenheiten derselben bei Erhebung von Kompetenzkonflikten zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gerichten. (G. v. 8. Apr. 47. §§. 9—13.) 47. 172. 173. — Mittheilung der Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte an dies. (ebend. §. 17.) 47. 174. — jeder derselben ist befugt, zu den Berathungen des letztern über betheiligte Gegenstände einen Rath seines Departements abzuordnen, der aber an der Entscheidung nicht Theil nimmt. (ebend. §. 16.) 47. 173.

Verwandte, im zweiten Grade, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerberaths sein. (V. v. 9. Febr. 49. §. 8.) 49. 95. — s. auch Schwägerschafts-Verhältniß. — nahe, welche derselben nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths und des Gemeindevorstandes sein dürfen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 50. 218. 222. 232. 235. f.

Verweis, als Disziplinarstrafe, auf solche zu erkennen, ist der Ehrenrath der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien befugt. (V. 30. Apr. 47. §. 12.) 47. 198. — als Ordnungsstrafe gegen richterliche Beamte, Disziplinarverfahren wegen solcher. (V. v. 10. Juli 49. §§. 18. 19.) 49. 257. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 18. 20. 21.) 49. 274. 275.

Verzinsung der Staatsschulden, s. letz.

Veterinairärztliche Angelegenheiten, s. Thierarzeneischule.

Vieh, dasselbe darf Niemand außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 2.) 47. 376. — Strafe für die Übertretung dieses Verbots. (ebend. §. 2.) 47. 376. — Anordnungen für dessen Einzelhüten und Hüten in gemeinschaftlichen Heerden, Pfändung desselben, Erlegung eines Pfandgeldes, Schadensersatz-Leistung und Strafen für Übertretungen jener Anordnungen. (ebend. §§. 3—33. 35—38.) 47. 376 bis 383. — s. auch Kosten. — Feststellung des Jahreswerths der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zur Ausfütterung von Vieh behufs der Ablösung dieser Verpflichtung. (G. v. 2. März 50. §. 37.) 50. 94.

Vieharten, gewisse, alle Abgaben für die Erlaubniß, solche auf eigenem Grund und Boden zu halten, sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 11.) 50. 81.

Vieh-

Digitized by Google

Viehfutter, an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsend, Strafe für das unbefugte Abschneiden, oder Abrupfens desselben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 6.) 47. 383. — für gepfändetes Vieh, s. Kosten.

Viehhütung, Dotirung der Schullehrerstellen mit solcher. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §§. 12. u. 13.) 46. 3. 4. — oder Geldentschädigung für solche. (ebend. §§. 13. u. 41.) 46. 4. 9.

Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit treiben, müssen von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 34.) 47. 382.

Viehversicherungs-Gesellschaft, Rheinisch-Westphälische, für Rindvieh und Pferde, Allerhöchste Genehmigung der unter dieser Benennung in der Rheinprovinz gebildeten Aktiengesellschaft und Bestätigung deren Statuts. (Minist.-Bekanntmach. v. 27. März 48.) 48. 99.

Vierßen, s. Eisenbahnen Nr. 17.

Villigst, Ort, s. Chausseebau Nr. 10.

Vindikation, derf. sind Banknoten, gleichwie baares Geld, nicht unterworfen. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 34.) 46. 444.

Vinsebeck, Ort, s. Chausseebau Nr. 24.

Vize-Marschälle, s. Marschälle.

Vlotho, Stadt, s. Handelskammern.

Vohwinkel, Ort, s. Chausseebau Nr. 17.

Volksaufläufe (Aufruhr, Tumulte, Unruhen), bei welchen die bewaffnete Macht eingeschritten oder in Anspruch genommen ist, Verfahren bei öffentlichen amtlichen Bekanntmachungen aus Veranlassung derf. (A. K. O. v. 29. Septbr. 46.) 46. 470. — über diese hinaus oder im Widerspruch mit denselben sind vor Publikation des rechtskräftigen Erkenntnisses keine weitern Veröffentlichungen zum Drucke zu verstatten. (ebend. Nr. 4.) 46. 470. — Führung und Erledigung der desfallsigen Untersuchungen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, nach den in der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung Art. 179—216. u. 479—483. gegebenen Bestimmungen. (V. v. 6. April 46. §§. 1. u. 2.) 46. 157. — hiernach wird die Verord. v. 18. Febr. 42. ergänzt, mit Beseitigung der Verordnung v. 30. Septbr. 1836. und anderer etwa entgegenstehenden Vorschriften. (ebend.) 46. 156. 157. — die gegen solche in der Rheinprovinz bestehenden Verordnungen v. 17. Aug. 1835., 18. Febr. 1842. u. 6. April 1846. treten bei Wiederherstellung des Rheinischen Strafrechts u. Strafverfahrens außer Kraft. (V. v. 15. April 48. §. 15.) 48. 104. — Mitwirkung von fünf Richtern bei Abfassung des Erkenntnisses in erster, von sieben Richtern bei Fällung desselben in zweiter Instanz über solche, nach der im §. 6. der Verord. v. 18. Febr. 42. enthaltenen Bestimmung, wenn das höchste Maaß der gesetzlichen Strafe die Dauer einer fünfjährigen Freiheitsstrafe übersteigt. (V. v. 6. April 46. §. 3.) 46. 157. — zur Unterdrückung derf. kann die bewaffnete Macht nur auf Requisition der Civilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 34.) 48. 379. — bei solchen sind die Bürgerwehren befugt, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, wenn nach zweimaliger Aufforderung des Befehlshabers die versammelte Menge nicht auseinander geht. (V. v. 19. April 48.) 48. 111. — inwiefern bei solchen durch Beschluß und unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums die zeit- und distriktsweise Suspendirung des §. 1. u. §. 6. des Gesetzes v. 24. Septbr. 48. in Beziehung auf Verhaftungen, Eindringen in Wohnungen und Haussuchungen provisorisch ausgesprochen werden kann. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 8.) 48. 259. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 6. u. 110.) 48. 376. 390. f. — über die Verpflichtung der Gemeinden zum Schadensersatz bei Tumulten wird der nächsten Volksvertretung ein Gesetz zur Berathung vorgelegt werden. (Pat. v. 5. Dezbr. 48. Nr. 3.) 48. 393. — Erklärung des Belagerungszustandes zur Unterdrückung derf., Suspension der Artikel 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. 28. der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dezbr. 48. oder einzelner dieser Artikel, und Anordnung von Kriegsgerichten zur Untersuchung und Bestrafung der während derf. begangenen Verbrechen. (V. v. 10. Mai 49.) 49. 165—171. — auch außer dem Belage-

rungs-

Digitized by Google

Volksaufläufe, (Forts.)
rungszustande können im Falle des Aufruhrs die Art. 5. 6. 24. 25. 26. 27. u. 28. vom Staatsministerium zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. (ebend. §. 16.) 49. 170. f. — erfolgt die zeit- und distriktsweise Suspendirung der in den §§. 5. u. 16. zuvor angeführten Artikel der Verfassungs-Urkunde, oder einzelner dieser Artikel, so muß den Kammern sofort nach ihrem Zusammentreten darüber Rechenschaft gegeben werden. (§§. 5. u. 16.) 49. 166. 170. 171. — s. auch Belagerungszustand und Kriegsgerichte.

Volksbildung, allgemeine, das Recht auf solche wird der preußischen Jugend durch genügende öffentliche Anstalten gewährleistet. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 18.) 48. 377. — siehe auch Unterricht, Unterrichtsanstalten und Volksschulen.

Volkshaus, des deutschen Parlaments, Ausführung der Wahl der Abgeordneten zu demselben. (V. v. 26. Novbr. 49.) 49. 419—430. — der Tag der Wahlen der Wahlmänner im Preußischen wird von dem Minister des Innern festgesetzt. (ebend. §. 26.) 49. 428. — die Wahlen der Abgeordneten finden am 31. Janr. 1850. statt. (ebend. §. 38.) 49. 429. — siehe auch Wohnsitz.

Volksschulen, öffentliche, genügende, deren Anlegung. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 18.) 48. 377. — die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung derf. werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht; dagegen bleiben die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bestehen. (ebend. Art. 22.) 48. 377. f. — dieselben stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. (ebend. Art. 20.) 48. 377. — Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für jene Schulen vorgeschrieben ist. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 21.) 50. 19. — bei Einrichtung derselben sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. (ebend. Art. 24.) 50. 20. — in denselben wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. (ebend. Art. 25. 50. 20. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 22.) 48. 378. — den religiösen Unterricht in denselben leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 24.) 50. 20. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 21.) 48. 377. — Leitung der äußern Angelegenheiten derf. und Anstellung der Lehrer bei denf. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 24.) 50. 20. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 21.) 48. 377. — den letztern gewährleistet der Staat ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. (ebend. Art. 25.) 50. 20. — Aufbringung der Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung derselben. (ebend. Art. 25.) 50. 20.

Volksschullehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung, den betreffenden Staatsbehörden gegenüber, zuvor nachgewiesen haben müssen, deren Wahl steht der Gemeinde zu. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 21.) 48. 377. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 24.) 50. 20. — denselben gewährleistet der Staat ein bestimmtes auskömmliches Gehalt. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 23.) 48. 378. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 25.) 50. 20.

Volksversammlungen (Versammlungen), friedlich und ohne Waffen, in geschlossenen Räumen, deren Zulässigkeit ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß. (V. v. 6. Apr. 48. §. 4.) 48. 87. — Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 27.) 48. 378. — unter freiem Himmel, von solchen ist der Ortspolizeibehörde 24 Stunden vorher Anzeige zu machen, welche dieselben zu verbieten hat, wenn sie solche für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet. (V. v. 6. Apr. 48. §. 4.) 48. 87. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 27.) 48. 378. — (V. v. 29. Juni 49. §§. 8—10.) 49. 222 bis 223. (G. v. 11. März 50. §. 9.) 50. 279. — deren Haltung ist während der ganzen Dauer der deutschen Reichsversammlung, innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung, verboten. (Reichsgesetz v. 10. Oktbr. 48. Art. 3. u. A. Publik. Pat. v. 17. Oktbr. 48.) 48. 311. — Strafen für Übertretungen dieses Verbots. (ebend. Art. 3.) 48. 311. — innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen sie von der Ortspolizei-Behörde nicht gestattet werden. (G. v. 11. März 50. §. 11.) 50. 280. f. — (V. v. 29. Juni 49. §. 12.) 49. 223. — das letztere Verbot besteht nur

Volksversammlungen, (Forts.)
nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern. (G. v. 11. März 50. §. 11.) 50. 280. — Strafen für Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen. (§. 17.) 50. 281. — (V. v. 29. Juni 49. §. 17.) 49. 224. — auf das Heer finden die im Art. 27. der Verf. Urkunde v. 5. Dezbr. 48. enthaltenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 32.) 48. 379. — Suspension des Art. 27. für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 48. 390. f. — s. auch Versammlungen.

Volksvertreter, künftige, denselben soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats, und das Steuerbewilligungsrecht zustehen. (V. v. 6. Apr. 48. §. 6.) 48. 88. — deren Zusammenberufung behufs der nach der Verfassungs-Urkunde einzuführenden Kammern. (Patent v. 5. Dezbr. 48.) 48. 392—394. — s. ferner Wahlen und Kammern.

Vollziehende Gewalt, solche steht dem Könige allein zu. (Verf. Urk. v. 5. Dezbr. 48. Art. 43.) 48. 381. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 45.) 50. 23.

Volpersdorf, Ort, s. Chausseebau Nr. 10.

Vorberg, ursprünglich Kurmärkischer Ort, im Calauer Kreise, gehört nunmehr zum Landarmenverbande der Niederlausitz. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1. lit. a.) 46. 252.

Vorfluth, Gesetz über deren Anordnung und Verschaffung v. 15. Novbr. 1811., Ergänzung des letztern durch das wegen des Aufgebots- und Präklusionsverfahrens bei beabsichtigten Entwässerungs-Anlagen erlassene Gesetz. (v. 23. Janr. 46.) 46. 26—28.

Vorfluths-Angelegenheiten, deren obere Leitung geht vom Ministerium des Innern auf das neu gebildete Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über. (A. E. v. 17. Apr. 48. Nr. I. 2.) 48. 109. — von dem letztern auf das eigends errichtete Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 48. 159.

Vorhut, auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden, Zeitbestimmung für deren Benutzung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §§. 35—38.) 47. 382. 383.

Vorkäuferei, deren Beschränkung auf Wochenmärkten zur Verhütung der künstlichen Steigerung der Preise der Lebensmittel. (A. K. O. v. 23. Apr. 47.) 47. 192. — Ermächtigung der städtischen Ortsbehörden, für die nächste Zeit und bis zum 1. Oktbr. 1847. den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern den Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab zu gestatten. (ebend.) 47. 192.

Vorkaufsrecht (Näher- und Retraktrecht) an Immobilien, dessen Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 6.) 50. 80. — Ausnahmen werden begründet durch Verträge oder letztwillige Verfügungen, durch gemeinschaftlichen Besitz zu vollem Eigenthume, an deren Antheilen, sowie bei Veräußerungen von expropriirten Grundstücken. (ebend. §. 4.) 50. 82. — das Retraktrecht der Miterben nach dem Rheinischen Civilgesetzbuche bleibt gleichfalls in Kraft. (ebend. §. 4.) 50. 82.

Vorladungen, der Parteien in summarischen Prozessen. (V. v. 21. Juli 46. §§. 2—4. 13. 22. 27.) 46. 291. 292. 294. 297. 298. — in Bagatellsachen, s. Bagatellprozeß. — der Angeklagten und der Zeugen vor den unter den Justiz-Kommissarien, Advokaten und Notarien gebildeten Ehrenrath, Verfahren bei solchen. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 7. 8. u. 10.) 47. 197. 198. — in Disziplinar-Strafsachen gegen Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 15. 33. 34. 37.) 49. 256. 260. 261. — (V. v. 11. Juli 49. §§. 16. 34. 37. 41.) 49. 274. 277. 278. — der Angeklagten bei Vergehen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 32. 35.) 49. 19. 20. — bei Verbrechen. (ebend. §. 51.) 49. 23. — desgl. bei schweren Verbrechen, sowie bei politischen und Preßverbrechen. (ebend. §§. 79. u. 80.) 49. 28. 29. — desgl. in der Appellations-Instanz. (ebend. §. 134.) 49. 38. — abwesender und flüchtiger Verbrecher, s. Ediktalien. — zu den Verhandlungen vor den Gewerbegerichten, s. letzt. — von Angeklagten und Zeugen in Untersuchungen vor den Gerichten zu Berlin, s. Angeklagte und Zeugen.

Vormünder, sind verpflichtet, ihren Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 18.) 48. 377.

Digitized by Google

Vormundschaft, deren Anordnung im Fall der Minderjährigkeit des Königs. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 54.) 48. 382.

Vormundschaftliche Gelder, siehe Pupillengelder.

Vormundschaftliche Prozesse, in solchen verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften; bei Einlegung von Rechtsmitteln oder Eintritt abgesonderter Spezialprozesse aber, sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der Verordnung v. 1. Juni 1833. und derjenigen v. 21. Juli 46. zu behandeln. (§. 29. der letz.) 46. 300.

Vormundschaftsgericht, zu Berlin, dessen Einrichtung wird durch besondere Instruktion geregelt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 49. 7.

Vormundschafts-Rechnungen, Stempel- und Gebührenfreiheit bei deren Legung, Abnahme und Decharge. (G. v. 23. Dezbr. 46. §§. 1. u. 4.) 47. 3. 4.

Vormundschaftssachen, Stempel- und Kostenfreiheit in denf. (G. v. 23. Dezbr. 46.) 47. 3. — in welchen Fällen dieselbe darin auch ferner nicht stattfindet. (ebend. §§. 2. 4. u. 6.) 47. 3. 4. — deren Regulirung durch Einzelrichter des Gerichtsbezirks. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 8.) 49. 8. — in der Königlichen Familie, rücksichtlich derselben behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 11.) 49. 4.

Vorpommern, Neu-, siehe Pommern.

Vorrecht im §. 2. Nr. 3. der Verordnung vom 28. Juli 1838. den Rittergutsbesitzern und der Domainen- und Forstverwaltung hinsichtlich der Beantragung von Separationen eingeräumt, wird aufgehoben. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 50. 143.

Vorrechte, fiskalische, bei Chausseebauten, siehe Chausseebau. — siehe Standesvorrechte.

Vorschlagsrecht, bei Besetzung kirchlicher Stellen dem Staate zustehend, ist aufgehoben. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 15.) 48. 377.

Vorspann, dessen Gestellung auf Märschen und bei Transporten mobiler Truppen. (V. v. 12. Novbr. 50. §. 12.) 50. 498.

Voruntersuchungen, wegen politischer und Preßvergehen, auch für solche gelten in der Rheinprovinz die für Zuchtpolizeisachen bestehenden Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung. (V. v. 15. April 48. §. 12.) 48. 103. — Vorschriften für deren Anordnung und Führung. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 4. 13. 16.) 49. 14. 15. 16. — gerichtliche, durch einen vom Gerichte zu ernennenden Untersuchungsrichter wegen Verbrechen. (ebend. §§. 5. 42—47.) 49. 15. 22. 23. — desgl. wegen schwerer Verbrechen, politischer und Preßverbrechen vor Schwurgerichten. (ebend. §§. 75—77.) 49. 28. — desgl. in Disziplinar-Strafsachen gegen richterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 20. 29. 32. 33.) 49. 257. 259. 260. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 24. 34—36. 104.) 49. 275. 277. 292. — siehe auch Untersuchungen.

Vorweiden, Ort, siehe Chausseebau Nr. 22.

Vorwerke, gutsherrliche, Beiträge der auf denselben wohnenden Personen zur Unterhaltung der Schule des Gemeindebezirks. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §§. 40. 55—62.) 46. 9. 13. 14.

Vorzugsrecht, in wiefern ein solches der Preußischen Bank im Konkurs- oder sonstigen Prioritätsverfahren zusteht. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 116.) 46. 460. — siehe auch Konkurs. — beim Konkurse und Prioritäts-Verfahren, siehe beide letztere.

W.

Waagen, deren Aufstellung mit den erforderlichen geeichten Gewichten in den Verkaufslokalen für Backwaaren. (V. v. 9. Febr. 49. §. 73.) 49. 109.

Digitized by Google

Waaren, ausländische, welche vom 15. Septbr. bis zum 31. Dezbr. 48. über die Grenzen des Zollvereins eingehen, oder während dieses Zeitraums im Zollverein zum Eingang verzollt werden, Erhebung eines Zuschlages zu den Eingangs-Abgaben von einigen derselben, außer den nach dem Zolltarif für die Jahre 1846—48. davon zu entrichtenden Zollsätzen. (Provis. V. v. 5. Sept. 48.) 48. 228—230. — solche dürfen behufs der Anrechnung bei der Lohnzahlung Fabrikarbeitern und sonstigen Personen nicht kreditirt werden, die mit der Anfertigung der Fabrikate für Fabrikinhaber und für diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, beschäftigt sind. (Verordnung v. 9. Febr. 49. §§. 50 bis 54.) 49. 104. — Strafbestimmung für die Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §§. 74. 75.) 49. 109. 110. — Verwendung der deshalb erkannten Geldbußen. (ebend. §. 75.) 49. 110. — die Bestrafung wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter durch solche schließt von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder eines Gewerberaths und deren Stellvertreter aus. (V. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 5.) 49. 94. 95. — Forderungen für dergleichen Waaren können weder eingeklagt, noch durch Abrechnung oder sonst geltend gemacht werden, vielmehr fallen solche der Arbeiter-Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskasse, in deren Ermangelung aber der Ortsarmenkasse zu. (§. 55.) 49. 105.

Waarenlager, Abkommen mit dem Königreiche beider Sicilien über deren Gestattung für die beiderseitigen Unterthanen in den gegenseitigen Staaten. (Handels- u. Schifffahrts-Vertrag v. 27. Janr. 47. Art. 21.) 47. 225.

Waarentransporte, zu Lande und Wasser, Cölnische Rückversicherungs-Gesellschaft für dieselben, Allerhöchste Genehmigung der unter dieser Firma in Cöln errichteten Aktiengesellschaft. (Minist.-Bekanntmachung v. 8. Mai 46.) 46. 168. — s. auch Güter-Transportanstalten. — Kontrollmaaßregeln für dies. zur Verhütung des Schleichhandels, nach der zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreiche Belgien geschlossenen Übereinkunft. (v. 26. Juni 46.) 47. 5—20. — desgl. rücksichtlich ders. auf den beiderseitigen Eisenbahnen. (ebend. Art. 14.) 47. 16.

Waarenversicherungen gegen Wassers- oder Feuersgefahr, die über solche entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 47. 185.

Wachs, die Verpflichtung zum Verkauf von solchem an die Gutsherrschaft wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 12.) 50. 81.

Waffen, Befugnisse der Bürgerwehren zu deren Gebrauch. (V. v. 19. April 48.) 48. 111. — den Gemeinden vom Staate verabreicht, sollen jedenfalls bis zu dem Zeitpunkte, wo die neue Verfassung und die neue Kreis- und Gemeindeordnung in Kraft getreten sein wird, in deren Besitze bleiben. (G. v. 17. Oktbr. 48. §. 3.) 48. 310. (G. v. 24. Oktbr. 49. §. 2.) 49. 402. — Verhaftung der, strafbarer Handlungen verdächtigen Personen, wenn sie kurz nach der That im Besitz von Waffen betroffen werden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 2.) 48. 257. — mit solchen darf Niemand in einer Versammlung erscheinen, außer den im Dienste befindlichen Polizeibeamten. (V. v. 29. Juni 49. §. 7.) 49. 222. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 50. 278. — Strafe für Übertretung dieses Verbots, desgl. für denjenigen, der dazu auffordert oder in einer Versammlung Waffen austheilt. (V. v. 29. Juni 49. §§. 18. u. 19.) 49. 224. — (G. v. 11. März 50. §§. 18. u. 19.) 50. 282. — wer mit solchen oder mit sonst gefährlichen Werkzeugen versehen, sich des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder gegen Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt während des erklärten Belagerungszustandes schuldig macht, wird kriegsrechtlich mit dem Tode bestraft. (V. v. 10. Mai 49. §. 8.) 49. 167. — Personen, welche durch Urtel des Rechts, solche zu führen, verlustig erklärt sind, dürfen Jagdscheine nicht ertheilt werden. (G. v. 7. März 50. §. 15.) 50. 168.

Wagen, zu Dienstreisen der Staatsbeamten der ersten fünf Rangklassen, Kostenvergütung für deren Mitnahme auf Eisenbahnen behufs der Weiterreise, sowie für das Hin- und Zurückschaffen derselben. (A. E. v. 10. Juni 48. §. 1. Nr. 3.) 48. 152.

Wählbarkeit, zu Gemeindeämtern und Stellen, wer dazu fähig und wer davon ausgeschlossen ist. (Gem. Ordn. v. 11. März 50. §. 4.) 50. 215. (§§. 4. 15. 28. 73. 87.) 50. 218. 222. 232. 235.

Digitized by Google

Wahlen, für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufene Versammlung am 1. Mai 48. stattfindend, Anwendung der in den bürgerlichen Gesetzen für Sonn- und Festtage gegebenen Bestimmungen auf die Vornahme von Rechtsgeschäften und Amtshandlungen der Behörden und einzelnen Beamten an jenem Tage. (A. E. v. 24. April 48.) 48. 115. — nur durch eine neue Wahl können die Mitglieder der zur Vereinbarung der preuß. Staatsverfassung berufenen Versammlung ihre Stelle wieder erlangen, wenn sie ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienste angenommen haben. (G. v. 6. Juli 48.) 48. 168. — findet auch auf die Mitglieder der Kammern Anwendung. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 77.) 48. 385. — der Wahlmänner für die erste Kammer seitens der zur Theilnahme an dens. berechtigten Wähler am 29. Janr. 49. (ebend.) 48. 392. — der Mitglieder der ersten Kammer seitens der vorgedachten Wahlmänner am 12. Febr. 49. (ebend.) 48. 392. — der Abgeordneten (Mitglieder) zur ersten Kammer, rücksichtlich ders. verbleibt es bis zum 7. August 1852., dem Zeitpunkte der neuen Bildung der ersten Kammer, bei dem Wahlgesetze für dieselbe v. 6. Dezbr. 48. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 65. 66. 68.) 50. 26. 27. — weitere Anordnungen für dieselben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 69—75.) 50. 27. 28. — der Wahlmänner für die zweite Kammer seitens sämmtlicher Urwähler im ganzen Staate am 22. Janr. 49. (Patent v. 5. Dezbr. 48.) 48. 392. — der Mitglieder der zweiten Kammer durch die gewählten Wahlmänner am 5. Febr. 49. (ebend.) 48. 392. — der Abgeordneten zur zweiten Kammer, Vorschriften für die Ausführung derselben. (V. v. 30. Mai 49.) 49. 205—211. — die dafür bestimmten Tage sind von dem Minister des Innern festzusetzen. (ebend. §§. 17. u. 28.) 49. 208. 209. — die zur Ausführung ders. erforderlichen näheren Bestimmungen hat das Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen. (ebend. §. 32.) 49. 210. — die Urwähler für die zweite Kammer haben sich am 17. Juli 49. zur Wahl der Wahlmänner zu versammeln. (V. v. 30. Mai 49. Art. 1.) 49. 212. — für die Kammern, am 22. u. 29. Janr. 49. Aussetzung der Rechtsgeschäfte, sowie der Behörden und einzelnen Beamten, an diesen Tagen, gleichwie an Sonn- und Festtagen. (A. E. v. 5. Janr. 49.) 49. 48. — desgl. für die Wahlen der zweiten Kammer am 17. Juli 49. (A. E. v. 9. Juli 49.) 49. 251. — der Abgeordneten zur zweiten Kammer, den darüber erlassenen Verordnungen v. 30. Mai 49. haben beide Kammern ihre Zustimmung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 22. Dezbr. 49.) 50. 5. — der Abgeordneten zur zweiten Kammer durch die Wahlmänner. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 72.) 50. 28. — der Abgeordneten zu dem Volkshause des deutschen Parlaments, deren Ausführung. (V. v. 26. Novbr. 49.) 49. 419—430. — dieselben finden am 31. Janr. 50. statt. (ebend. §. 38.) 49. 429. — das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 72.). 50. 28. — bis zum Erlasse eines solchen Gesetzes bleibt die Verordnung v. 30. Mai 49. in Kraft. (ebend. Art. 115.) 50. 35. — zu Kreisversammlungen. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 6—9.) 50. 252. 253. — zu Kreisausschüssen. (ebend. Art. 20. 21.) 50. 255. f. — zu Mitgliedern des Bezirksraths. (Art. 33. 34.) 50. 257. 258. — zu Abgeordneten der Provinzial-Versammlung. (Art. 40—44.) 50. 259. — Folgen deren Ablehnung. (Art. 62.) 50. 262. f. — in Bezug auf die Mitglieder der Kreisausschüsse, Bezirksräthe und Kommissionen gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen des §. 137. der Gemeindeordnung. (Art. 62.) 50. 263. — für den Gemeinderath und Gemeindevorstand, Verfahren bei solchen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 10—32. 68—92.) 50. 216—223. 231—236. — der Mitglieder der Handelskammern und deren Stellvertreter, Verfahren bei solchen. (V. v. 11. Febr. 48. §§. 6—9.) 48. 64. 65. — desgl. des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. (ebend. §. 19.) 48. 66. — s. ferner Wahlgesetz. — der Vorsteher, Mitglieder, Stellvertreter, Schriftführer und Boten der Gewerberäthe. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 3—14. 19. 20.) 49. 94—98. — desgl. der Mitglieder und deren Stellvertreter, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, eines Gerichtsschreibers und Gerichtsboten, für die Gewerbegerichte. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 4—15.) 49. 111—115. — s. auch Kammern (zweite). — ständische, s. letz.

Wahl-

Digitized by Google

Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der Preuß. Staatsverfassung zu berufende Versammlung (vom 8. April 48.) 48. 89—91. — Erlaß eines Reglements zur Ausführung dieses Gesetzes durch das Staatsministerium. (ebend. §. 12.) 48. 91. — für die Wahl der preuß. Abgeordneten und Stellvertreter zur deutschen National-Versammlung. (V. v. 11. April 48.) 48. 94—96. — interimistisches Wahlgesetz für die erste Kammer (v. 6. Dezbr. 48.) 48. 395—398. — Wahlgesetz für die zweite Kammer (v. 6. Dezbr. 48.) 48. 399—401. — Erlaß besonderer Reglements durch das Staatsministerium zur Ausführung vorstehender Wahlgesetze. (ebend. Art. 11.) 48. 397. 400.

Wahlhausen, Ort, s. Chausseebau Nr. 16.

Wahlrecht, bei Besetzung kirchlicher Stellen dem Staate zustehend, ist aufgehoben. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 15.) 48. 377. — s. auch Wahlen und Wahlgesetz. — den Gemeinden zustehend, über die Ausübung desselben wird die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 2.) 50. 33. — wer dazu in Gemeinden berechtigt und wer davon ausgeschlossen ist. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 4. u. 5.) 50. 214. 215.

Wahlvereine, dieselben unterliegen nicht den Beschränkungen des §. 8. des Gesetzes v. 11. März 50. wegen Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts. (das. §. 21.) 50. 282.

Wahnsinnigkeits-Erklärungen, rücksichtlich ders. verbleibt es zwar für das Verfahren in erster Instanz bei den bestehenden Prozeßvorschriften; bei Einlegung von Rechtsmitteln oder Eintritt abgesonderter Spezialprozesse aber, sind sie gleichfalls nach den Bestimmungen der Verord. v. 1. Juni 1833. und derjenigen v. 21. Juli 46. zu behandeln. (§. 29. der letz.) 46. 300.

Waisen- (und Wittwen-) **Kassen**, für gewisse Schulbezirke bestehend, Verpflichtung der Schullehrer zu deren Beitritt. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 23.) 46. 5.

Waisen-Unterstützungskassen, deren Errichtung für Innungsgenossen und Fabrikarbeiter und Aufbringung der Beiträge zu solchen von letztern. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 56—59.) 49. 105. 106.

Waisen-Versorgungs-Anstalt, s. Schullehrer-rc.

Waldau, Ort und Gemeinde, s. Chausseebau Nr. 18.

Waldbesitzer, in wie fern dieselben, als solche, zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden können. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 3.) 50. 214.

Waldbroel, Kreis, s. Landgerichte, desgl. Friedensgerichte.

Waldeck, Fürstenthum, nachträgliche Erklärung zu dem mit demf. unter dem $\frac{9.\text{ Novbr.}}{10.\text{ Oktbr.}}$ 1822. getroffenen Abkommen wegen der Verhütung von Forstfreveln in den Grenzwaldungen, rücksichtlich der Einziehung und Abführung der Strafen und der Gerichtskosten, sowie des Schadenersatzes und der Pfandgebühren, (v. $\frac{27.\text{ Oktbr.}}{16.\text{ Oktbr.}}$ 46.) 46. 464. — dasselbe ist nebst dem Fürstenthum Pyrmont dem Münzkartel vom 21. Oktbr. 1845. beigetreten. (Minist.-Bekanntmachung vom 21. Septbr. 47.) 47. 355. f.

Waldenburg, Stadt, s. Chausseebau Nr. 13. — Kreis, s. Handelskammern.

Waldungen, gemeinschaftlich benutzte und in ungetheiltem Besitze befindlich, Anwendung der Bestimmungen des Art. 114. des Forstorganisations-Dekrets für das vormalige Großherzogthum Berg v. 22. Juni 1811., sowie der für alle Markenwaldungen im ehemaligen Herzogthum Berg ergangenen Order v. 13. Apr. 1842. über deren Naturaltheilung, im ganzen Umfange der Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg. (A. K. O. v. 7. Aug. 46.) 46. 431. — Ausübung der Jagd auf den von solchen umschlossenen Grundstücken. (G. v. 7. März 50. §. 7.) 50. 166. 167.

Waldweide, Abfindung für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zu solcher, bei Gemeinheits-Theilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 10. u. 11.) 50. 142.

Walkenried, Ort, s. Chausseebau Nr. 18.

Digitized by Google

Wälle, zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienend, Strafe für deren Beschädigung. (Feldpolizei-Ordn. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 5.) 47. 384. — ist letztere mit gemeiner Gefahr verbunden, so unterliegt solche der anderweit in den Gesetzen bestimmten strengern Strafe. (ebend. §. 43.) 47. 385.

Wallfahrten, kirchliche, solche bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden. (G. v. 11. März 50. §. 10.) 50. 279. — (V. v. 29. Juni 49. §. 11.) 49. 223.

Wallfischfang, Allerhöchste Bestätigung der für dens. in Stettin unter dem Namen: „Preußische Südsee-Fischerei-Gesellschaft" errichteten Aktiengesellschaft. (Ministerial-Bekanntm. v. 12. Septbr. 46.) 46. 430.

Wannfried, Ort, s. Chausseebau Nr. 16.

Warburg, Kreis, im Mindenschen Regierungsbezirke, Ansiedelung von Juden auf dem platten Lande in dems. und deren Verkehr mit der bäuerlichen Bevölkerung. (A. K. O. v. 4. Dezbr. 46.) 46. 528. — s. Rententilgungskassen. — Stadt, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Warendorf, Kreis und Ort, s. Chausseebau Nr. 19.

Warnung, als Disziplinarstrafe, auf solche zu erkennen, ist der Ehrenrath der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien befugt. (V. v. 30. Apr. 47. §. 12.) 47. 198. — als Ordnungsstrafe gegen richterliche Beamte, Disziplinarverfahren wegen solcher. (V. v. 10. Juli 49. §§. 18. 19.) 49. 257. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 18. 20. 21.) 49. 274. 275.

Warnungszeichen (Tafeln, Pfähle, Strohwische ꝛc.), zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienend, Strafe für deren Fortnahme, Vernichtung oder Unkenntlichmachung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 4.) 47. 384.

Warsleben, Ort, s. Chausseebau Nr. 10.

Wartegeld, vorschriftsmäßiges, einstweilige Versetzung der nicht richterlichen Beamten in den Ruhestand mit Gewährung eines solchen, unter Beachtung der Vorschriften der Verordnungen v. 14. Juni u. 24. Oktbr. 48. (V. v. 11. Juli 49. §. 94. Nr. 2.) 49. 289. 290. — findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung. (ebend. §. 101.) 49. 291.

Wartegeldempfänger (auf Wartegeld gesetzte Staatsbeamte), dieselben sind in der Wahl ihres Wohnorts im Inlande nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung mit möglichster Berücksichtigung ihrer frühern Verhältnisse mäßige Hülfe im Staatsdienste zu leisten, wenn dies gefordert wird. (A. E. v. 14. Juni 48.) 48. 154. — dieselben sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94. Nr. 2.) 49. 290. — s. ferner Wartegelder.

Wartegelder, Ausgabebetrag derf. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. IV. 3.) 47. 166. — gerichtlich in Beschlag genommen, Berechnung der Gerichtsgebühren nach Prozentsätzen der Masse im exekutiven Prioritätsverfahren wegen solcher. (A. K. O. v. 11. Oktbr. 46.) 46. 473. f. — deren Bewilligung für disponibel gewordene Staatsbeamte. (A. E. v. 14. Juni 48.) 48. 153. 154. — dieselbe findet so lange statt, bis solchen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird, oder ihre Pensionirung thunlich erscheint. (ebend.) 48. 153. — von 1200 Rthlr. und höherem jährlichen Gehalte wird die Hälfte desselben als Wartegeld gewährt, doch so, daß das letztere den Betrag von 2000 Rthlr. nicht übersteigen darf. (ebend.) 48. 153. 154. — auf Besoldungszuschüsse, welche einzelnen Beamten behufs der Repräsentation in ihren Dienstverhältnissen gegeben sind, soll bei der Wartegeld-Bestimmung nicht Rücksicht genommen werden. (ebend.) 48. 154. — die geringer als mit 150 Rthlr. Besoldeten sollen das volle Gehalt als Wartegeld behalten. (ebend.) 48. 154. — obiger Erlaß, welcher auf Richter keine Anwendung leiden soll, ist durch die Departementschefs v. 1. Juli 48. zur Ausführung zu bringen. (ebend.) 48. 154. — Modifikation der in dem Allerhöchsten Erlaß v. 14. Juni d. J. enthaltenen Bestimmung, wonach von den daselbst nicht aufgeführten Besoldungen das Wartegeld nach dem Verhältnisse des nächsten höheren Gehaltsatzes ermittelt werden soll, durch Genehmigung

Digitized by Google

Wartegelder, (Forts.)
migung einer zu diesem Zwecke aufgestellten Nachweisung der bis zu dem Gehaltsatze von 1200 Rthlr. zu bewilligenden Wartegelder. (A. E. v. 24. Oktbr. 48. nebst Nachweisung.) 48. 338—343. — Abrundung deren Jahresbeträge auf volle Thaler. (ebend.) 48. 338.

Warth, Ort, s. Chausseebau Nr. 21.

Wartha-Eckersdorfer Kohlenstraße, s. Chausseebau Nr. 12.

Warthebruch, Deich-, Ufer-, Graben- und Schauordnung für dasselbe, vom 27. März 1802., Erläuterung der §§. 5. u. 20. ders. in Beziehung auf die Ausschreibung außerordentlicher Deichkassen-Beiträge für den etwaigen Mehrbedarf. (A. E. v. 28. Aug. 50.) 50. 398.

Wartung gepfändeten Viehes, Kosten für solche, s. Kosten.

Wäsche, Strafe für das unbefugte Trocknen ders. auf Grasangern oder Hecken. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 3.) 47. 383. — gebrauchte, in wie fern die polizeiliche Erlaubniß zu dem Handel mit solcher zu versagen ist. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 49. 108.

Wasser, zur Bewässerung von Grundstücken dienend, Strafbarkeit des unbefugten Ableitens desselben. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 7.) 47. 384. — zur Ab- oder Zuleitung desselben dienende Anlagen — Gräben, Wälle, Rinnen ꝛc. — Strafe für deren Beschädigung. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 5.) 47. 384. — ist letztere, wie z. B. bei Deichen oder Dämmen, mit gemeiner Gefahr verbunden, so unterliegt solche der anderweit in den Gesetzen bestimmten strengern Strafe. (ebend. §. 43.) 47. 385. — fließendes, in Privat-Flüssen, die noch vorkommende Abgabe für die Benutzung desselben ist ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 10.) 50. 81. — darunter sind die Mühlenabgaben nicht begriffen. (ebend. §. 3. Nr. 10.) 50. 81.

Wassersgefahr, die aus Schiffs-, Bodmerei-, Fracht- und Waarenversicherungen gegen dieselbe entstehenden Streitigkeiten gehören zur Kompetenz der Handelsgerichte. (G. v. 3. Apr. 47. §. 19.) 47. 185.

Wasserstau, bei Mühlen, Gesetz wegen desselben vom 15. Novbr. 1811., Ergänzung des letztern durch das wegen des Aufgebots- und Präklusionsverfahrens bei beabsichtigten Entwässerungs-Anlagen erlassene Gesetz (v. 23. Jan. 46.) 46. 26—28.

Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft, siehe Cölnische Rückversicherungs-Gesellschaft. — siehe auch Güter-Transport-Anstalten.

Weber, jeder Art, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Wechsel, in den Städten Elberfeld und Barmen vom 10. bis 25. Mai 49. zahlbar, deren vierzehntägige Verlängerung dieser Zahlungszeit. (V. v. 17. Mai 49.) 49. 175. — dieser Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmachung v. 6. Oktbr. 49.) 49. 278. — siehe ferner Wechselordnung.

Wechsel-Amortisation, dieselbe ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes, und wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusuchen. (Einführungs-Ord. zur allgem. deutschen Wechsel-Ordnung, v. 6. Janr. 49. §. 2.) 49. 49. — Verfahren bei solcher. (ebend. §. 2.) 49. 49. 50. — (G. v. 15. Febr. 50. §. 2.) 50. 53. 54.

Wechsel-Arrest, die Vollstreckung desselben ist gegen Personen des Soldatenstandes, so lange sie dem Dienststande angehören, unzulässig. (G. v. 15. Febr. 50. §. 5.) 50. 54. — auf Militairbeamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung. (ebend. §. 5.) 50. 54.

Wechselklagen, Gerichtsstand für solche. (Einführungs-Ord. zur allgem. deutschen Wechselord., vom 6. Janr. 49. §§. 5. u. 6.) 49. 50. — Verfahren rücksichtlich derselben. (G. v. 15. Febr. 50. §. 6.) 50. 54. — an die Stelle der in dem §. 26. Tit. 27. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ord. in Bezug genommenen Vorschriften wegen zulässiger Einwendungen in Wechselsachen (Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §§. 916—929.) tritt nunmehr die Bestimmung des (G. v. 15. Febr. 50. §. 7.) 50. 54. — im

 Br-

Digitized by Google

Wechselklagen, (Forts.)
Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben. — Art. 636. 637. des Rheinischen Handelsgesetzbuches — (ebend. §. 8.) 50. 55.

Wechselordnung, Allgemeine Deutsche, Einführungs-Ordnung zu derselben (vom 6. Janr. 49.) 49. 49. 50. — dieselbe tritt für den ganzen Umfang der Preuß. Monarchie am 1. Febr. 49. in Kraft. (ebend. §. 1.) 49. 49. — (G. v. 15. Febr. 50.) 50. 53—55. — dagegen erlischt mit diesem Tage die Wirksamkeit der bisherigen Wechselordnungen, namentlich treten die §§. 1213—1249. Tit. 8. Thl. II. des A. L. R., sowie die Artikel 110—189. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, außer Kraft. (V. v. 6. Janr. 49. §. 1.) 49. 49. — (G. v. 15. Febr. 50. §. 9.) 50. 55. — Verfahren bei Amortisation eines Wechsels. (V. v. 6. Janr. 49. §. 2.) 49. 49. 50. — Aufnahme von Wechsel-Protesten. (ebend. §§. 3. u. 4.) 49. 50. — desgl. von Wechselklagen. (ebend. §§. 5. 6.) 49. 50.

Wechsel-Proteste, deren Aufnahme. (Einführungs-Ord. zur allgem. deutschen Wechselord., v. 6. Janr. 49. §§. 3. u. 4.) 49. 50. — zu den Gerichtsbeamten, welche solche aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln auch die Gerichtsvollzieher. (ebend. §. 3.) 49. 50. — (G. v. 15. Febr. 50. §. 3.) 50. 54. — solche dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden. (G. v. 15. Febr. 50. §. 4.) 50. 54.

Wechselsachen (Prozeßordnung Tit. 27.), deren Beschleunigung in summarischen Prozessen. (V. v. 21. Juli 46. §. 13.) 46. 294. — auch bei Einlegung von Rechtsmitteln. (ebend. §. 27. lit. a.) 46. 298.

Wechselverkehr, der Preußischen Bank, Vorschriften für dens. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 4. 7.) 46. 436.

Weferlingen, Gemeinde, s. Chausseebau Nr. 15.

Wege, Privat-, Strafe für denjenigen, welcher durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergl. Handlungen an benachbarten Grundstücken einen Privatweg ganz oder theilweise sich zueignet. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 43. Nr. 1.) 47. 384. — durch Warnungszeichen geschlossene, Strafe für das Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben auf solchen. (ebend. §. 41. Nr. 1.) 47. 383. — (Fahr- und Fußwege), öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 50. 62.

Wegebau-Gesellschaften, auf Aktien, für Chausseebauten, s. Chausseebau Nr. 10. u. 11.

Wegegeld, s. Chausseegeld und Chausseebau.

Wehrpflicht, aller Preußen, den Umfang und die Art derselben bestimmt das Gesetz. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 32.) 48. 379. — (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 34.) 50. 21. — nur in Beziehung auf diese kann die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen beschränkt werden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 11.) 50. 18.

Weichsel, Strom, Ausführung umfassender Strom- und Deichbauten an derselben auf Kosten des Staats, zur größeren Sicherheit des Verkehrs, besonders der Schifffahrt, sowie zur Beförderung der Landeskultur. (V. v. 12. Apr. 48.) 48. 126—128. — in der bestehenden Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Uferschutzwerke wird durch diese Verordnung nichts geändert. (ebend. §. 2.) 48. 126. — Ausführung des Brückenbaues über dieselbe und der durch die Ost-Eisenbahn-Anlage bedingten Strom- und Deichregulirungen an ders. für Rechnung des Staats. (G. v. 7. Dezbr. 49. §. 1. Nr. 1. §. 2.) 49. 437. — dergleichen Ausführungen verbleiben bis zu deren Vollendung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (A. E. v. 26. Novbr. 49.) 50. 3.

Weide (Viehhütung), Dotirung der Schullehrerstellen mit solcher. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §§. 12. u. 13.) 46. 3. 4. — oder Geldentschädigung für solche. (ebend. §§. 13. u. 41.) 46. 4. 9.

Digitized by Google

Weiden, eingefriedigte, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, Strafe für das Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben über solche. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1.) 47. 383. — s. auch Vieh und Hütungsnutzungen.

Wein, inländischer, Einnahme-Betrag aus der Steuer von dems. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. §. 8. h.) 47. 146. — vereinsländischer, und Most, Einnahme-Betrag der Übergangssteuer von dems. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. 8. b.) 47. 144. — der jährliche Geldwerth über solche Abgaben muß durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt werden. (G. v. 2. März 50. §. 31.) 50. 88.

Weinberge, Strafe für das unbefugte Betreten ders. und das Halten einer Nachlese in dens. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1. u. 2.) 47. 383.

Weißensee, Ort, s. Chausseebau Nr. 3.

Weistritz, die, s. Deichverband gegen die Überfluthungen ders.

Wellesweiler, Ort, siehe Eisenbahnen Nr. 8. u. 13.

Wengern, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau N. 24.

Werder, Marienburger, siehe letz.

Werfte, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 50. 62.

Werkmeister, in Fabriken, Verbot des Betriebes der Schank- u. Gastwirthschaft, so wie des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile um letztern, von denselben. (A. K. O. v. 16. Novbr. 46.) 46. 484. — in wieweit davon nur Ausnahmen stattfinden dürfen. (ebend.) 46. 484.

Wernigerode, Grafschaft, Errichtung eines Gewerbegerichts für dieselbe in der Stadt Wernigerode. (A. E. v. 15. Juni 49.) 49. 294.

Wernigerode, Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 20.

Werthsendungen, mit der Post, Ermäßigung der Portotaxe für dies. (A. K. O. v. 8. April 48. Nr. I.) 48. 100. — für solche findet kein Deklarationszwang mehr statt, dagegen aber auch kein Ersatz im Fall eines Verlustes oder einer Beschädigung einer nicht deklarirten Sendung. (ebend.) 48. 100. — Berechnung der Assekuranzgebühr, einschließlich des Betrages für den Einlieferungsschein, bei deklarirten Sendungen. (ebend.) 48. 100. — siehe auch Assekuranzgebühr.

Wesel, Stadt, dem Statute des daselbst unter der Benennung: „Kreditverein für Handwerker des Stadtbezirks Wesel" zusammengetretenen Aktienvereins ist unterm 22. Juni 49. die Allerhöchste Bestätigung ertheilt. (Minist.-Bekanntmach. v. 12. Aug. 49.) 49. 350. — das Statut selbst wird durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden. (ebend.) 49. 350. — Chaussee von dort nach Borken, siehe Chausseebau Nr. 24.

Westig, Ort, siehe Chausseebau Nr. 11.

Westkotten, Ort, siehe Chausseebau Nr. 18.

Westphalen, Provinz, Abänderung der Bestimmungen im §. 25. des Gesetzes v. 27. März 1824. über die Anordnung der Provinzialstände und im Art. XIII. der Verord. v. 13. Juli 1827., wonach für jeden Abgeordneten der Landgemeinden künftig, anstatt Eines Stellvertreters, deren Zwei zu wählen sind. (V. v. 19. Juni 46. §. 1.) 46. 237. — desgl. Ermäßigung des Betrages der nach Art. IX. der Verord. v. 13. Juli 1824. von einem Abgeordneten des Standes der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer auf funfzehn Thaler für die Kreise Wittgenstein, Brilon und Siegen. (ebend. §. 2.) 46. 237. — Anordnungen für die Beerdigungen auf fremden Kirchhöfen in ders., mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 189. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. (V. v. 15. März 47.) 47. 116. — Regulirung der Tarifsätze für die Privat-Fähranstalten in ders. nach dem Normal-Fährtarif v. 27. Mai 1829. (A. K. O. v. 27. Dezbr. 46. nebst letz.) 47. 77—79. — Anordnungen zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung in ders. (V. v. 18. Aug. 47.) 47. 335—342. — Aufhebung der für dieselbe erlassenen Verordnung v. 25. März 1841. über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, jedoch unbeschadet der auf den Grund obiger Verord. bereits gefaßten kreisständischen Beschlüsse. (G. v. 24. Juli

Digitized by Google

Westphalen, (Forts.)
Juli 48.) 48. 192. — auch in derf. findet die Verord. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen v. 28. Juli 1838. — §. 1. bis incl. 7. — Anwendung. (G. v. 9. Oktbr. 48. §. 3.) 48. 278. — alle auf Grund der Verord. v. 7. März 43. wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in derf., eingeleiteten, noch nicht beendeten Regulirungen werden sistirt. (G. v. 3. Aug. 48.) 48. 200. — Verordnung über die bäuerliche Erbfolge in derselben, mit Aufhebung des frühern Gesetzes v. 13. Juli 1836. und einiger andern Bestimmungen und Beschränkungen. (V. v. 18. Dezbr. 48.) 48. 425. f. — dieser letzteren Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 13. Novbr. 49.) 49. 406. — Veränderungen mit den in solchen bereits bestehenden Ämtern (Sammtgemeindebezirken). — (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 150.) 50. 249. — Aufhebung des Gesetzes v. 25. April 1835., wegen Ablösung des Heimfallrechts in derselben, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 17.) 50. 78. — siehe auch Rentenbanken, sonst Zusatz S. 341. Nr. 1. 50. — Herzogthum, vormaliges Königreich, Aufhebung der Ordnungen v. 13. Juli 1829. u. 18. Juni 40. wegen Ablösung der Reallasten in den zu demf. gehörig gewesenen Landestheilen, durch das Gesetz. (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 14. u. 24.) 50. 78. 79. — desgl. Aufhebung des Anspruchs auf Regulirung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in demf., ohne Entschädigung. (ebend. §§. 1. u. 2. Nr. 3. u. 22.) 50. 79. 80.
Westphälische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 5.
Westphälischer Provinzial-Landtag, s. Landtage, Provinzial-.
Westphälisch-Rheinische Versicherungs-Gesellschaft für Rindvieh und Pferde, s. Rheinisch-Westphälische ꝛc.
Westpreußen, Provinz, Präklusivtermin (1. Janr. 49.) für die frühern Besitzer eingezogener regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in den mit jener wieder vereinigten Distrikten, dem Culm- und Michelauschen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn, zur Anmeldung der Eigenthumsansprüche auf solche Stellen oder der Entschädigungsansprüche wegen deren Entziehung. (G. v. 8. Febr. 46.) 46. 219. f. — die über die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in derf. erlassene Verordnung v. 22. März 44. soll als rechtsgültig fortbestehen, da sie durch die Bestimmung des §. 3. des Patents wegen Publikation des Westpreuß. Provinzialrechts v. 19. Apr. 44. nicht hat aufgehoben werden sollen. (A. K. O. v. 23. Febr. 48.) 48. 86. — s. auch Preußen, Provinz.
Westpreußische adelige Feuersozietät, s. letz.
Westpreußische Landschaft, s. letz.
Westpreußische Pfandbriefe, s. Pfandbriefe.
Westpreußisches Provinzialrecht, die Bestimmungen der §§. 62—67. desselben über Schulen treten mit Einführung der Schulord. für die Elementarschulen der Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 45. außer Kraft, in sofern auf solche in letzterer nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. (§. 72. der gedachten Schulord.) 46. 16. — (Patent v. 19. Apr. 1844. Ges. Samml. S. 103—110.) Abänderung des §. 44. desselben in Beziehung auf die Befreiung eines auf Zeit verpachteten Kirchen- oder Pfarrgrundstücks von der Deichlast, wenn diese Befreiung auf einen speziellen Rechstitel beruht, mit Berücksichtigung des §. 17. des Gesetzes über das Deichwesen v. 28. Janr. 48. (G. v. 11. Febr. 50.) 50. 43.
Wetter, Ort, s. Chausseebau Nr. 24.
Wetzlar, Stadt, Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1840., wegen Ablösung der Reallasten in derf. und deren Gebiet, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 26.) 50. 79.
Widerruf, auf solchen angestellte Beamte, Verfahren wegen deren Entlassung. (V. v. 11. Juli 49. §. 90.) 49. 288. f.
Widersetzlichkeiten, während der Dienstleistung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militairpersonen verübt, Glaubwürdigkeit der letztern als vollgültige Zeugen in den wegen jener eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 47. 196. — gegen die Anordnungen der Aufsichtsbeamten seitens der Handarbeiter bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten, deren Bestrafung. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 14. u. 26.) 47. 24. 27. 30.

Digitized by Google

Widerſetzung (Widerſetzlichkeit), gegen Steuerbeamte bei Einziehung der Rübenzuckerſteuer, deren Beſtrafung. (V. v. 7. Aug. 46. §. 28.) 46. 342. — thätliche, gegen die bewaffnete Macht oder gegen Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde während des erklärten Belagerungszuſtandes, deren kriegsgerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung. (V. v. 10. Mai 49. §§. 8—10.) 49. 167. 168.

Wiedenbrück, Kreis, ſ. Handelskammern.

Wiedersbach, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 17.

Wieſen, nicht abgeerntete oder eingefriedigte, oder deren Betreten durch Warnungszeichen unterſagt iſt, Strafe für das Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben über ſolche. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1.) 47. 383.

Wieſenordnung, für den Kreis Siegen. (v. 28. Oktbr. 46.) 46. 485—508.

Erſter Abſchnitt. Benutzung des fließenden Waſſers überhaupt und nähere Beſtimmung der Theilnahmerechte an demſelben. (§§. 1—35.) 485—495.

Zweiter Abſchnitt. Gemeinſchaftliche Bewäſſerungsanlagen, Wieſenverbände oder Genoſſenſchaften. (§§. 36—48.) 495—499.

Dritter Abſchnitt. Von der Zuſammenlegung der Wieſen. (§§. 49—53.) 499. 500.

Vierter Abſchnitt. Von den Beamten und Sachverſtändigen, insbeſondere den Wahlen und Remunerationen derſelben. (§§. 54—77.) 501—508.

— dieſelbe tritt in die Stelle der ältern Wieſenordnung v. 18. Dezbr. 1790. (ebend. Einleit. u. §. 77.) 46. 485. 508. — das Geſetz über die Benutzung der Privatflüſſe v. 28. Febr. 43. findet im Kreiſe Siegen in Beziehung auf Wieſenbewäſſerungs-Anlagen fortan nur in ſoweit Anwendung, als ſeine Vorſchriften in obiger Verordnung ausdrücklich in Bezug genommen ſind. (ebend. §. 77.) 46. 508.

Wild, daſſelbe zu jagen und zu fangen, ſteht jedem Grundbeſitzer auf ſeinem Grund und Boden zu. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 3.) 48. 343. — Aufhebung der jagdpolizeilichen Vorſchriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit deſſelben. (ebend. §. 8.) 48. 344.

Wilddiebſtahl, deſſen Beſtrafung als ſolchen. (G. v. 7. März 50. §. 17.) 50. 169.

Wilddiebſtähle, von Grundbeſitzern auf eigenem Grund und Boden ſeit der letzten Jagderöffnung verübt, Erlaß der wegen ſolcher bereits erkannten Strafen nebſt Koſten. (G. v. 31. Oktbr. 48. §. 7.) 48. 344.

Wildenburg, ſ. Friedensgerichte.

Wildpret, in Berlin eingehend, Erhebung einer Steuer von demſ. zum Beſten der ſtädtiſchen Armenkaſſe. (A. K. O. v. 8. März 47.) 47. 195. — bei ſolcher ſind die zum Schutze der Schlachtſteuer beſtehenden Strafbeſtimmungen in Anwendung zu bringen. (ebend.) 47. 195. — von dem zum Zollvereine nicht gehörigen Auslande eingehend, inwiefern ſolches von dieſer Steuer befreit bleibt. (ebend.) 47. 195.

Wildpretſteuer, Einführung derſelben in den, eine ſolche verlangenden mahl- nnd ſchlachtſteuerpflichtigen Städten, zum Beſten der ſtädtiſchen Armenkaſſen. (A. E. v. 24. April 48.) 48. 131. 132. — Fortdauer derſ. auch in Städten, welche in Folge der Verord. v. 4. April 48. die bisherige Mahlſteuer durch eine direkte Abgabe erſetzen wollen. (ebend.) 48. 132. — Befreiung desjenigen Wildprets von derſelben, welches von dem zum Zollvereine nicht gehörigen Auslande eingeht. (ebend.) 48. 132. — Einführung einer ſolchen in Potsdam zum Beſten der ſtädtiſchen Armenkaſſe. (A. K. O. v. 24. Okt. 47.) 48. 2. — desgl. Erhebung einer ſolchen in der Stadt Frankfurt. (A. K. O. v. 29. Novbr. 47.) 48. 24.

Wildſchäden, Anordnungen für deren Abwendung. (G. v. 7. März 50. §§. 21—24.) 50. 170. 171. — ein geſetzlicher Anſpruch auf Erſatz für ſolche findet nicht ſtatt. (ebend. §. 25.) 50. 171. — den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinſichtlich derſelben in den Jagdpacht-Kontrakten vorſorgliche Beſtimmung zu treffen. (ebend. §. 25.) 50. 171.

Wilhelm- (Prinz-) **Eiſenbahn**, im Düſſeldorfer Regierungsbezirke, ſ. Eiſenbahnen Nr. 16.

Wilhelmsbahn, in Schleſien, ſ. Eiſenbahnen Nr. 9.

Digitized by Google

Willenserklärungen, rechtliche, bei Abfassung derf. ist den Juden nur der Gebrauch der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, sowie der deutschen oder lateinischen Schriftzüge gestattet. (G. v. 23. Juli 47. §. 6.) 47. 264. — Strafe von funfzig Thlr. oder sechswöchentlichem Gefängniß, wenn jene Vorschrift übertreten wird. (ebend. §. 6.) 47. 264. — früher abgegebene, ohne Rücksicht auf solche ist die Ablösbarkeit der Reallasten, sowie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850. zu beurtheilen. (daf. §. 97.) 50. 107.

Wilmersdorf, ursprüglich Kurmärkischer Ort, im Calauer Kreise, gehört nunmehr zum Landarmen-Verbande der Niederlausitz. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1. lit. a.) 46. 252.

Winterthur und Zürich, in der Schweiz, s. literarisches Komtoir.

Wipperfürth, Ort, s. Chausseebau Nr. 19.

Wirker, jeder Art, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.

Wirthshäuser, in solchen dürfen die Sitzungen des Gemeinderaths nicht gehalten werden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 41. 101.) 50. 224. 238.

Wissen, Bürgermeisterei, s. Friedensgerichte.

Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 17.) 48. 377. — (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 20.) 50. 19.

Wissenschaftliche Werke, s. Bücher und Nachdruck.

Wittenberge, Stadt, Elbbrücke bei derf., s. diese. — Wittenberge-Magdeburgische Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 3.

Wittenberger Deichverband, s. Deichverbände.

Wittenbergesche Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 1.

Wittgenstein, Kreis, in der Provinz Westphalen, Ermäßigung der von einem Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden in demf. zur Wählbarkeit als solcher erforderlichen Grundsteuer-Entrichtung auf funfzehn Thaler. (V. v. 19. Juni 46. §. 2.) 46. 237. — s. Chausseebau Nr. 26.

Wittgenstein-Berleburg, **Wittgenstein-Wittgenstein** } Grafschaften, Aufhebung der §§. 33. u. 35. des Gesetzes v. 22. Dezbr. 1839., betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in denselben durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 23.) 50. 79. — inwieweit das Gesetz v. 22. Dezbr. 1839., betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in denselben, in Kraft bleibt. (G. v. 2. März 50. §. 58. b.) 50. 124. 125.

Wittstock, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 3.

Wittwen- und Waisen von Justizbeamten, zu deren Unterstützungsfonds fließen die vom Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien erkannten Geldstrafen, nach Abzug der davon zu deckenden Kosten. (V. v. 30. April 47. §. 19.) 47. 199.

Wittwenkasse, Civil-, Zuschußbetrag an dieselbe aus der Garantie vom Jahre 1775., als Passivum der General-Staatskasse. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. II. 6.) 47. 152. — große Berliner Prediger- und Schullehrer-, Allerhöchste Bestätigung deren Statuten. (A. K. O. v. 26. Apr. 47.) 47. 286. — die von derf. zu zahlenden Begräbnißgelder können nicht mit Arrest belegt werden. (ebend.) 47. 286.

Wittwen- (und Waisen-) **Kassen**, für gewisse Schulbezirke bestehend, Verpflichtung der Schullehrer zu deren Beitritt. (Schulord. für die Prov. Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 23.) 46. 5.

Wittwen-Unterstützungskassen, deren Errichtung für Innungsgenossen und Fabrikarbeiter und Aufbringung der Beiträge zu solchen von letzteren. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 56—59.) 49. 105. 106.

Wittwen-Versorgungs-Anstalt, siehe Schullehrer ꝛc.

Wochen-

Digitized by Google

Wochenmärkte, Beschränkung der Vor- und Aufkäuferei auf solchen zur Verhütung der künstlichen Steigerung der Preise der Lebensmittel. (A. K. O. v. 23. Apr. 47.) 47. 192. — Ermächtigung der städtischen Ortsbehörden, für die nächste Zeit und bis zum 1. Oktbr. 1847. den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern den Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab zu gestatten. (ebend.) 47. 192. — Beschränkung des Einkaufs von Lebensmitteln auf denselben, seitens gewisser Klassen von Käufern, während einer bestimmten Zeit. (V. v. 9. Febr. 49. §. 71.) 49. 109. — Genehmigung zu dem ferneren Verkaufe gewisser Handwerkerwaaren auf denselben von einheimischen Verkäufern, mit Ausschließung der auswärtigen, nach bisheriger Ortsgewohnheit. (V. v. 9. Febr. 49. §. 70.) 49. 108. f.

Woffleben, Ort, siehe Chausseebau Nr. 15.

Wohl, öffentliches, siehe letz.

Wohlthätigkeits-Anstalten, Ausgabebetrag für solche aus Staatsfonds. (Haupt-Finanz-Etat v. 12. März 47. Nr. III. 2. h. u. i.) 47. 156.

Wohlthätigkeitszwecke, Kirche und Religionsgesellschaften bleiben im Besitz und Genuß der für jene bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 15.) 50. 19.

Wohnort, des Druckers und Verlegers von Druck- und Zeitschriften, sowie des Vervielfältigers von Bildwerken, dessen Angabe auf solchen. (Preßgs. v. 17. März 48. §. 3. u. §. 4. Nr. 7.) 48. 69. 70. 71. — Strafe für deren Unterlassung. (ebend. §. 6.) 48. 71. — denselben zur Nachtzeit ohne Erlaubniß zu verlassen, kann die Ortspolizeibehörde den wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei, Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizeiaufsicht Gestellten untersagen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 9.) 50. 51.

Wohnsitz, in wiefern nicht naturalisirte Juden der Provinz Posen solchen auf dem Lande nehmen können. (G. v. 23. Juli 47. §. 33. Nr. 3.) 47. 269. — sechsmonatlicher in einer Gemeinde, durch solchen wird die Zulassung als stimmberechtigter Urwähler bei den Wahlen für die zweite Kammer, sowie durch einjährigen die Zulassung als Abgeordneter bedingt. (V. v. 30. Mai 49. §. 8.) 49. 206. — dreijähriger für die Wähler und Abgeordneten zum Volkshause. (V. v. 26. Novbr. 49. §§. 7. 41.) 49 424. 430. — einjähriger, in der Gemeinde des Aufenthaltsorts ist zur Berufung als Geschworener erforderlich. (V. v. 3. Janr. 49. §. 62.) 49. 25.

Wohnung, dieselbe ist unverletzlich. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 6.) 50. 18. — das Eindringen in dieselbe ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. (ebend. Art. 6.) 50. 18. — in solche darf wider den Willen des Inhabers Niemand ohne amtliche Befugniß eindringen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 7.) 50. 46. — dasselbe ist zur Nachtzeit verboten. (ebend. §. 8.) 50. 46. — Ausnahmen von letzterm Verbote. (ebend. §§. 9—13.) 50. 47. 48. — den wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei, Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizeiaufsicht Gestellten kann die Ortspolizeibehörde untersagen, zur Nachtzeit ohne Erlaubniß ihre Wohnungen zu verlassen. (ebend. §§. 9. u. 13.) 50. 48. 51. — auf das Heer findet der Art. 6. der V. U. v. 31. Janr. 50. nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetz- und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 39.) 50. 22.

Wohnungen, Unverletzlichkeit derselben. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 6.) 48. 258. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 6.) 48. 376. — in welchen Fällen nur in solche eingedrungen werden darf, oder darin Haussuchungen vorgenommen werden können. (G. v. 24. Septbr. 48. §§. 6—8.) 48. 258. 259. — (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 6.) 48. 376. — auf das Heer finden die im Art. 6. enthaltenen Bestimmungen wegen des Eindringens in Wohnungen ꝛc. in soweit Anwendung, als die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegen stehen. (ebend. Art. 32.) 48. 379. — Suspension der im Art. 6. enthaltenen Bestimmungen für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (ebend. Art. 110.) 48. 390 f. — freie, s. Dienstwohnungen. — s. auch Miethsangelegenheiten.

Wollin, Stadt, Erhebung eines städtischen Bohlwerks- und Pfahlgeldes daselbst, v. 1. Janr. 1848. ab, mit dem Vorbehalte einer Revision von fünf zu fünf Jahren. (A. K. O. v. 10. Novbr. 47. nebst Tarif.) 47. 404.

Digitized by Google

Wordis, Kreis, ſ. Handelskammern u. Rententilgungskaſſen.
Worbisſche Kreisſtände, ſ. Chauſſeebau Nr. 19.
Wormditt, Stadt, ſ. Chauſſeebau Nr. 1.
Wort, durch ſolches ſeine Gedanken frei zu äußern, hat jeder Preuße das Recht. (V. U. v. 5. Dez. 48. Art. 24.) 48. 378. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 27.) 50. 20. — Beſtrafung der Vergehen durch ſolches. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 25. u. 26.) 48. 378. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 28.) 50. 20. — vor der erfolgten Reviſion des Strafrechts wird über dergl. Vergehen ein beſonderes Geſetz ergehen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 113.) 50. 34. — Suspenſion der gedachten Art. 24. 25. und 26. für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs. (V. U. v. 5. Dezbr. 48. Art. 110.) 48. 390. f. — Verfolgung und Beſtrafung der durch ſolches zugefügten Beleidigungen und ſonſt begangenen ſtrafbaren Handlungen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 13—43.) 49. 228—236.
Wredenhagen, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 3.
Wulckow, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 1.
Wundärztliche Praxis, dieſelbe berechtigt zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung unbeſoldeter Stellen in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 137.) 50. 246.
Wünnenburg, Ort, ſ. Chauſſeebau Nr. 14.
Würden, auf deren Verluſt können wegen begangener Verbrechen in Berlin nicht die kommiſſariſch beſtellten Einzelrichter, ſondern nur die Gerichtsdeputationen in erſter Inſtanz erkennen. (G. v. 17. Juli 46. §§. 24. u. 39. Nr. 1.) 46. 272. 275. — die Unterſuchung und Entſcheidung über deren Verluſt erfolgt in erſter Inſtanz mit Zuziehung eines Gerichtsſchreibers durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern beſtehen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 27. und 38.) 49. 19. 21. — die Kompetenz der Einzelrichter iſt davon ausgeſchloſſen. (ebend. §§. 27. 38.) 49. 19. 21.

Z.

Zählgelder, eine unter dieſem Namen vorkommende Abgabe, deren Aufhebung ohne Entſchädigung. (G. v. 2. März 50. §. 39.) 50. 90.
Zahlungen, Anordnungen für deren Leiſtung an die bei Eiſenbahn- und andern öffentlichen Bauten beſchäftigten Handarbeiter. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 8. 9. 10. 12. 15. 21—23. 26.) 47. 22—27 29—31. — baare, in Beträgen bis zu 25 Rthlr., Verpflichtung der Preuß. Poſtanſtalten, ſolche bei Aufgabe von Briefen oder Briefadreſſen zur Wiederauszahlung an einen beſtimmten Empfänger im Bereiche des Preuß. Poſtverwaltungs-Bezirks anzunehmen. (A. E. v. 24. Mai 48.) 48. 165. — Poſtgarantie-Leiſtung für die richtige Auszahlung dieſer Beträge (ebend.) 48. 165. — die Gebühr beträgt für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers einen halben Silbergroſchen. (ebend.) 48. 165. — deren Einſtellung von Mitgliedern der Handelskammern und Stellvertretern hat die Suspenſion derſ. von ihren Funktionen bei jenen zur Folge. (V. v. 11. Febr. 48. §. 13. Nr. 3. u. §. 14.) 48. 66.
Zahlungsunfähig, Perſonen, welche ſich dafür erklärt haben, ſind von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder des Gewerberaths und deren Stellvertreter ausgeſchloſſen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 2.) 49. 94. 95. — ſ. ferner Konkurs.
Zahlungsunfähigkeit, die Erklärung derſelben ſeitens der dem Handelsſtande angehörenden Mitglieder der Handelsgerichte zieht deren Amtsſuspenſion und Dienſtentfernung nach ſich. (G. v. 3. Apr. 47. §. 13.) 47. 184. — wo das Rheiniſche Civilgeſetzbuch gilt, ruhen das Wahlrecht und die Wählbarkeit desjenigen in der Gemeinde, der in jene verfällt, ſo lange, bis die Rehabilitirung ausgeſprochen iſt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 4.) 50. 215.

Zän-

Digitized by Google

Zänkereien, unter den bei Eisenbahn- und andern öffentlichen Bauten angestellten Handarbeitern, deren Anstiften begründet die Entlassung aus der Arbeit. (V. v. 21. Dezbr. 46. §§. 14. und 26.) 47. 24. 27. 30.

Zehdener Thalrand, s. Oder, Strom.

Zehnt, von Natural-Erzeugnissen, dessen Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für solche. (G. v. 2. März 50. Tit. V. §§. 32—35.) 50. 88. 89.

Zeichen (oder Symbole), welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören, Strafbestimmung für diejenigen, welche solche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellen, verkaufen oder sonst verbreiten. (V. v. 30. Juni 49. §. 15.) 49. 229. — desgl. für diejenigen, welche verbotene äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften tragen. (ebend. §. 15. Nr. 2.) 49. 229. — desgl. für diejenigen, welche in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der Königl. Autorität wegnehmen, zerstören oder beschädigen. (ebend. §. 15. Nr. 3.) 49. 229.

Zeichnungen (der Kunst), Vertrag mit Großbritannien gegen die unbefugte Vervielfältigung derf. (v. 13. Mai 46. Art. I. u. II.) 46. 344—346. — innerhalb des Preußischen Gebiets rechtmäßig erschienen, deren Einführung in Großbritannien gegen die dort dafür angenommenen Zollsätze. (ebend. Art. IV.) 46. 347. f. — Beitritt des Königreichs Sachsen zu obigem Vertrage. (Minist.-Bekanntmach. v. 27. Aug. 46.) 46. 394. — s. ferner Nachbildung.

Zeisdorf, ursprünglich Schlesischer Ort, im Sorauer Kreise, gehört nunmehr zum Landarmenverbande der Niederlausitz. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1. lit. c.) 46. 252.

Zeitpachtgüter, in wie weit solche von der Regulirung der Eigenthumsverleihung ausgeschlossen bleiben, und in wie weit solche zulässig ist. (G. v. 2. März 50. §§. 74. 75.) 50. 100.

Zeitschriften, Zeitungen, in den deutschen Bundesstaaten mit Genehmigung erschienen, bleiben nebst deren Verfasser, Herausgeber oder Verleger, in Beziehung auf Preßvergehen außerdem den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten unterworfen. (Patent v. 8. Apr. 47. über die Publikation des Bundesbeschlusses v. 14. Juni 32., betr. die Auslegung des §. 7. des Bundesbeschlusses v. 20. Septbr. 1819. in jener Beziehung, in Verbindung mit Art. XIII. des Censur-Edikts v. 18. Oktbr. 19.) 47. 189. — Veröffentlichung ständischer Verhandlungen durch dies. (A. K. O. v. 11. Dezbr. 46.) 47. 2. — (periodische Schriften) Anordnungen für deren Herausgabe. (Preßgef. v. 17. März 48. §. 4.) 48. 70. f. — Kautionsbestellung für solche. (ebend. §. 4.) 48. 70. — die im §. 4. Nr. 1. des obigen Gesetzes v. 17. März 48. enthaltenen Vorschriften über die Kautionsbestellung für die Herausgabe neuer Zeitungen werden aufgehoben. (V. v. 6. April 48. §. 1.) 48. 87. — dagegen findet die Vorschrift des §. 4. Nr. 4. des mehrgedachten Gesetzes v. 17. März 48., betr. das Kautionsverfahren gegen den Herausgeber oder Verleger eines bereits bestehenden periodischen Blatts, wegen eines vermittelst des letztern begangenen Verbrechens oder Vergehens, auch auf neue Zeitungen Anwendung. (ebend.) 48. 87. — wer solche in monatlichen oder kürzern, wenn auch ungleichmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen. (V. v. 5. Juni 50. §. 4.) 50. 330. — jetzt bestehende, deren Herausgeber unterliegen einer gleichen Verpflichtung, zu deren Erfüllung ihnen ein Zeitraum von vier Wochen gewährt wird. (ebend. §. 9.) 50. 331. — s. auch Kautionen. — denselben stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzern, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen. (V. v. 5. Juni 50. §. 13.) 50. 332. — Ausschließung von deren Herausgabe wegen begangener Verbrechen. (G. v. 17. März 48. §. 4. Nr. 2. u. 4.) 48. 70. — Untersagung des fernern Erscheinens derselben nach der dritten Verurtheilung wegen Preßvergehen und Verbrechen. (V. v. 5. Juni 50. §. 11.) 50. 331. — gesetzwidrig erschienene, deren Unterdrückung durch die Polizeibehörde. (G. v. 17. März 48. §. 4. Nr. 3.) 48. 70. — von solchen muß jede Nummer, jedes Stück oder Heft, außer dem Namen und Wohnort des Druckers, den Namen und Wohnort des Verlegers,

Digitized by Google

Zeitschriften, Zeitungen, (Forts.)
legers, sowie des Herausgebers, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, enthalten. (V. v. 30. Juni 49. §. 2.) 49. 226. — (G. v. 17. März 48. §. 4. Nr. 7.) 48. 71. — Strafen für Zuwiderhandlung dagegen. (V. v. 30. Juni 49. §. 10.) 49. 228. — im Inlande, in monatlichen oder kürzern Fristen herauskommend, von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück ders. muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exempl. bei der Ortspolizei-Behörde hinterlegen. (V. v. 30. Juni 49. §. 5.) 49. 226. 227. — Strafe für dessen Unterlassung. (§. 10.) 49. 228. — welche Anzeigen aufnehmen, deren Herausgeber sind auch zur Aufnahme jeder amtlichen Bekanntmachung gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet. (§. 6.) 49. 227. — Strafe für deren Verweigerung. (§. 10.) 49. 228. — desgl. zur resp. unentgeltlichen Aufnahme von Entgegnungen behufs der Berichtigung der in dens. erwähnten Thatsachen, zu welchen sich die betheiligte Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet. (§. 7.) 49. 227. — (G. v. 17. März 48. §. 4. Nr. 6.) 48. 71. — Strafe für verweigerte Aufnahme. (V. v. 30. Juni 49. §. 10.) 49. 228. — die Staatsanwaltschaft und deren Organe sind verpflichtet, die vorschriftswidrig erscheinenden Blätter überall, wo sie solche vorfinden, sowie die für Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen, vorläufig mit Beschlag zu belegen. (V. v. 5. Juni 50. §. 12.) 50. 332. — in dem Strafurtheil kann zugleich auf Vernichtung der Blätter, Platten und Formen erkannt werden. (§. 12.) 50. 332. — vorläufige Beschlagnahme ders. durch die Staatsanwaltschaft und deren Organe, wenn sie den Vorschriften des vorstehenden §. 2. nicht entsprechen, oder wenn ihr Inhalt sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt. (V. v. 30. Juni 49. §. 32.) 49. 232. — diejenigen, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden. (ebend. §. 3.) 49. 226. — Strafe für Übertretung dieser Vorschrift. (§. 10.) 49. 228. — ausländische, in Ansehung deren Debits verbleibt es bis dahin, daß ein allgemeines deutsches Preßgesetz vereinbart sein wird, bei den bestehenden Vorschriften. (G. v. 17. März 48. §. 8.) 48. 71. — die Postverwaltung kann nach Umständen die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften ablehnen. (V. v. 5. Juni 50. §. 1.) 50. 329. — Polnische, s. diese. — s. auch Druckschriften.

Zeitungsstempel, dessen Aufhebung vom 1. Janr. 49. ab, in Gemäßheit des Art. 24. der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dezbr. 48. — S. 378. — (V. v. 8. Dezbr. 48.) 48. 422.

Zeitz-Naumburg, Stift, siehe Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten.

Zelte, auf Messen und Märkten den Wiederverkäufern zum Gebrauche überlassen, deren Miethe ist unter den zu entrichtenden Marktstandsgeldern nicht begriffen. (V. v. 4. Oktbr. 47. §. 3.) 47. 395. f.

Zerstückelungen (Zertheilungen), von Grundstücken, siehe Parzellirungen.

Zertheilungen (Zerstückelungen) von Grundstücken, die §§. 2—5. des Gesetzes v. 3. Janr. 1845., über solche, sowie die Deklaration vom 7. Aug. 1846., die Anwendung des §. 2. jenes Gesetzes betreffend, werden aufgehoben. (G. v. 24. Febr. 50. §. 1.) 50. 68. — Einsendung der darüber vor den Gerichten abgeschlossenen oder anerkannten Veräußerungs-Verträge an die das Hypothekenbuch führende Behörde, insofern letztere von erstern verschieden ist. (ebend. §. 1.) 50. 68. — dieselbe Verpflichtung zur Einsendung solcher Verträge wird, in Erweiterung der Vorschrift des §. 31. der Verord. v. 2. Janr. 1849., den Notarien auferlegt. (§. 1.) 50. 68. — die Abschreibung des Trennstücks im Hypothekenbuche ist von der im §. 7. Nr. 1. und in den §§. 25. und 26. des Gesetzes v. 3. Janr. 1845. gedachten Regulirung ferner nicht abhängig. (ebend. §. 2.) 50. 68. — die obigen Verträge sind demnächst von dem das Hypothekenbuch führenden Gericht dem betreffenden Landrathe oder Magistrate in beglaubigter Abschrift mitzutheilen, um sich der Regulirung sogleich von Amtswegen zu unterziehen. (§. 3.) 50. 68. f. — Befugniß der Regierungen zur Festsetzung eines sofort vollstreckbaren Interimistikums in Streitigkeiten bei dergl. Regulirungen, in Anwendung des §. 20. des Gesetzes vom 3. Janr. 1845. (§. 4.) 50. 69. — Verhaftung des Hauptgrundstücks und der Trennstücke in solidum bei nicht erfolgter Ablösung der darauf haftenden Reallasten. (G. v. 2. März 50. §. 93.) 50. 105. 106.

— Ver-

Digitized by Google

Zertheilungen, (Forts.)
— Vertheilung der Renten auf die Trennstücke nach Verhältniß des Werths derselben. (ebend. §. 93.) 50. 106. — pflichtiger Grundstücke, das in einigen Landestheilen noch bestehende Recht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, derselben zu widersprechen, ist ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 2.) 50. 80. — desgl. Verfahren rücksichtlich derjenigen Grundstücke, auf welchen Domainen-Renten haften. (ebend. §. 64.) 50. 128.

Zeugen, deren Vorladung, Gestellung, Vernehmung und Vereidung in den vor den Gerichten schwebenden Untersuchungen wegen angeschuldigter Verbrechen. (G. für Berlin v. 17. Juli 46. §. 19.) 46. 271. — (V. v. 3. Janr. 49. §§. 20—22.) 49. 17. 18. — desgl. in Untersuchungen vor denselben wegen leichter Verbrechen, erster Instanz, in Ansehung deren Vorladung es bei den Vorschriften der Kriminal-Ord. bewendet. (G. v. 17. Juli 46. §§. 28. 31. 35. 36. 38.) 46. 273. 274. 275. — Anwendung des Zwangs- und Strafverfahrens gegen dieselben und Tragung der Kosten für die von dens. verursachte Ansetzung eines neuen Termins. (G. v. 17. Juli 46. §. 35.) 46. 274. — (V. v. 3. Janr. 49. §. 20.) 49. 17. — Zeugen aus dem Militairstande kann der Richter zum Erscheinen bei dem mündlichen Verfahren nicht anhalten, wohl aber die einem andern persönlichen Gerichtsstande unterworfenen Zeugen. (G. v. 17. Juli 46. §. 31.) 46. 273. — deren Vorladung und Vernehmung in Untersuchungen von Vergehen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 31. 32. u. 37.) 49. 19. 20. — desgl. von Verbrechen. (ebend. §§. 45. 52.) 49. 22. 23. — desgl. von schweren Verbrechen, sowie von politischen und Preßverbrechen vor Schwurgerichten. (§§. 98. 99.) 49. 31. 32. — deren Vorladung, Gestellung und Vernehmung in Untersuchungen wegen schwerer Verbrechen. (G. v. 17. Juli 46. §§. 46. 51. 54. 56. 57. 58. 63.) 46. 276. 277. 278. — desgl. wegen besonders schwerer Verbrechen. (§. 64.) 46. 279. — desgl. in der Appellations-Instanz. (G. v. 17. Juli 46. §§. 82. 85. 86.) 46. 282. — (V. v. 3. Janr. 49. §. 134.) 49. 38. — meineidige, Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung gegen dieselben, wenn bei Restitutionsgesuchen der Angeklagten dargethan wird, daß die gegen letz. gefällten Urtel auf die falschen Aussagen jener gegründet sind. (G. v. 17. Juli 46. §§. 98—100.) 46. 284. 285. — Vorladung, Gestellung und Vernehmung der Zeugen in Untersuchungen wegen Polizeivergehen. (ebend. 114. 115. 123. 126.) 46. 287. 288. 289. — deren eidliche Vernehmung durch die betreffenden Gerichtsbehörden auf Requisition des obern Schiedsgerichts in Pferde-Rennangelegenheiten zu Berlin. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 46. Nr. 2.) 46. 482. — vollgültige, als solche die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militairpersonen in den wegen Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder anderer Gesetzübertretungen eingeleiteten Untersuchungen. (G. v. 8. Apr. 47.) 47. 196. — als solche können eximirte Personen von den Handelsgerichten unmittelbar vorgeladen und durch die gesetzlichen Zwangsmittel zum Erscheinen angehalten werden. (G. v. 3. Apr. 47. §. 27.) 47. 187. — deren Vorladung und eidliche Vernehmung in den vor dem Ehrenrathe der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien schwebenden Untersuchungen. (V. v. 30. Apr. 47. §§. 7. und 8.) 47. 197. 198. — deren Vernehmung in Pfändungs-Angelegenheiten bei Übertretungen feldpolizeilicher Vorschriften. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 56.) 47. 387. — Vernehmung und Vereidung derselben im Disziplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 33. 36. 63. 64.) 49. 260. 266. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 34. 40.) 49. 277. 278. — können in einer und ders. Sache nicht auch zugleich Geschworene sein. (V. v. 3. Janr. 49. §. 95.) 49. 31. — deren Vernehmung und Vereidung in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 20. 32—35.) 49. 116. 118. 119. — meineidige, s. Meineid. — deren Vernehmung und Vereidung in Civilprozessen wegen Beleidigungen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 50. 175.

Zeugeneide (eidliche Zeugnisse), in Ansehung der Pflicht zur Ablegung ders. und der ihnen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet sowohl in Civil- als Kriminalsachen zwischen den Juden und den übrigen Unterthanen kein Unterschied statt. (G. v. 23. Juli 47. §. 7.) 47. 264. 265.

Digitized by Google

Zezenow, Ort, s. Chausseebau Nr. 8.
Ziegeldecker, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 49. 99.
Ziegenhals, Stadtgemeinde, s. Chausseebau Nr. 7.
Zilmsdorf, ursprünglich Oberlausitzscher Ort, im Sorauer Kreise, gehört nunmehr zum Landarmenverbande der Niederlausitz. (Regulativ v. 17. Mai 46. §. 1. lit. d.) 46. 252.
Zimmerleute, Haus- und Schiffs-, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 49. 99.
Zinkfabrikation, Ministerial-Bekanntmachung über die unterm 31. Dezbr. 45. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der für solche und für Bergbau errichteten Aktiengesellschaft zu Stolberg. (v. 20. Janr. 46.) 46. 20.
Zinngießer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 49. 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 49. 109.
Zins, fester, ablösbarer, derselbe kann bei erblicher Überlassung eines Grundstücks zum vollen Eigenthume vorbehalten werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 50. 22. — dem Erbverpächter oder Zinsberechtigten zustehend, Aufhebung der Berechtigung, denselben willkürlich zu erhöhen, ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 5.) 50. 80.
Zinsen-Garantie von Seiten des Staats, s. Staatsgarantie. — deren Gewährung seitens des Staats für einzelne Eisenbahngesellschaften, s. Eisenbahnen.
Zinsfuß, dessen Bestimmung für Darlehne aus öffentlichen Darlehnskassen. (G. v. 15. Apr. 48. §. 7.) 48. 106. — an den gesetzlichen Zinsfuß sind letztere nicht gebunden. (ebend.) 48. 106.
Zinsgarantie, von Seiten des Staats, für die von der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs gemachte Anleihe von 1,300,000 Rthlr. (Allerh. Privil. vom 5. Novbr. 49.) 49. 408.
Zinskupons, Einführung ders. zu den Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen, in Stelle der früheren Zinsrecognitionen. (A. E. v. 7. Dezbr. 48. nebst Regulativ.) 49. 76—79. — verlorene oder vernichtete, bei Rentenbriefen, rücksichtlich ders. ist ein Amortisationsverfahren so wenig, als eine Klage auf Zustellung anderer Kupons an Stelle der verlorenen oder vernichteten, zulässig. (G. v. 2. März 50. § 57. Nr 11.) 50. 124. — wenn jedoch die Vernichtung der Zinskoupons der Rentenbank-Direktion überzeugend nachgewiesen wird, so kann dieselbe andere Kupons an Stelle der vernichteten ausantworten. (ebend. §. 57. Nr. 11.) 50. 124.
Zinssatz, im Verkehr mit der Preußischen Bank, Anordnungen für solchen. (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §§. 6. 21—28.) 46. 437. 441. 442.
Zirke, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 12.
Zollämter, Haupt-, Beschäftigung von Regierungsreferendarien bei denf. zu deren Ausbildung für die Verwaltung der indirekten Steuern. (Regulativ v. 14. Febr. 46. §. 14.) 46. 203. 204.
Zollbeamte, Vollziehung der denselben obliegenden nächtlichen Revisionen. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 10. u. 13.) 50. 47. 48.
Zolldefraudation, im Falle des §. 3. gedachten Gesetzes ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 2. f.) 50. 50. — außerdem kann die Ortspolizeibehörde dem Verurtheilten untersagen, während der Nachtzeit ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. (ebend. §. 9.) 50. 51. — auch ist die Grenzzollbehörde befugt, dem unter Polizeiaufsicht stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen. (ebend. §. 9.) 50. 51. — Ausländer, gegen welche die Stellung unter Polizeiaufsicht eintritt, können im polizeilichen Wege des Landes verwiesen werden. (ebend. §. 10.) 50. 51. — obige Bestimmungen sollen auch für den Bezirk des Appellationsgerichts zu

Digitized by Google

Zolldefraudation, (Forts.)
zu Cöln zur Anwendung kommen. (ebend. §. 12.) 50. 51. — in den Fällen der §§. 4. 11. Nr. 2. §§. 13. 14. 15. 24. des Zollstrafgesetzes v. 23. Janr. 1838., die Verurtheilung wegen solcher zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. n.) 50. 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. 50. — den wegen solcher verurtheilter Personen kann von der Polizeibehörde bei Strafe untersagt werden, ihre Wohnungen während der Nachtzeit zu verlassen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 13.) 50. 48.

Zölle, britische, für Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Preußischen Gebiets erschienen sind und in Großbritannien eingeführt werden. (Vertrag v. 13. Mai 46. Art. IV.) 46. 347. — (Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle), deren Regulirung ohne Zustimmung des vereinigten Landtags. (V. v. 3. Febr. 47. §. 9.) 47. 36. — siehe auch Ausgangszoll und Eingangs-Abgabe.

Zollgewicht, dessen Anwendung auf den Eisenbahnen zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf denselben. (A. E. v. 29. Apr. 48.) 48. 134.

Zollinteresse, gegenseitiges, Sicherung desselben auf der Eisenbahn von Hannover nach Minden. (Staatsvertrag v. 4. Dezbr. 45. Art. 7.) 46. 79. — desgl. auf der Preußischen, von der Hannoverschen Eisenbahndirektion mitverwalteten Strecke dieser Eisenbahn. (Vertrag mit Hannover v. 4. Dezbr. 45. Art. 6.) 46. 85.

Zollkontraventionen, Übereinkunft zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreiche Belgien wegen der zur Entdeckung oder Unterdrückung derf. anzuwendenden gegenseitigen Kontrollmaaßregeln (v. 26. Juni 46.) 47. 5—20. — siehe auch Schleichhandel.

Zollstrafgesetz, vom 23. Janr. 1838., die Verurtheilung wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 4. 11. Nr. 2. §§. 13. 14. 15. 24. desselben zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. n.) 50. 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. 50. — im Falle des §. 3. desselben ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen. (ebend. §. 2. f.) 50. 50.

Zolltarif, vom 10. Oktbr. 1845., mit den Staaten des Zollvereins für die Jahre $18\frac{46}{48}$ vereinbart, einige Abänderungen desselben, und zwar der Positionen 2 a., 2 b. 1., 5 h. u. 22. der zweiten Abtheilung desselben, sowie wegen Hinzutritts des Artikels: „Talg" zu den in der dritten Abtheilung, Abschnitt I. unter 7. genannten Gegenständen, mit einem Durchgangszolle von 5 Sgr. für den Zentner. (A. K. O. v. 28. Oktbr. 46.) 46. 465. 466. — Abthl. II. Pos. 26., Öl in Fässern, Ermäßigung des Eingangszolls für letz. von 1 Rthlr. 20 Sgr. auf 1 Rthlr. 10 Sgr. für den Zentner v. 1. Juli 47. ab. (A. K. O. v. 3. Mai 47.) 47. 239. — derselbe soll mit den denselben ergänzenden Erlassen vom 10. Oktbr. 1845., betr. die provisorische Erhöhung des Eingangszolls von verschiedenen Waaren; vom 28. Oktbr. 1846., die Abänderung mehrerer Tarifsätze in der zweiten und dritten Abtheilung betreffend; vom 3. Mai 1847., wegen des Eingangszolls für Öl in Fässern (Pos. 26.), auch vom 1. Janr. 1849. an bis auf Weiteres in Kraft bleiben. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 48. 351. — vom 10. Oktbr. 1845. für die Jahre 1846., 1847. und 1848., Erhebung eines Zuschlags zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren, welche v. 15. Septbr. bis zum 31. Dezbr. 48. über die Grenzen des Zollvereins eingehen oder während dieses Zeitraums im Zollverein zum Eingang verzollt werden, außer den nach obigem Tarif zu errichtenden Zollsätzen. (Provis. V. v. 5. Septbr. 48.) 48. 228—230. — für die Jahre 1846—48. f. — Abänderung desselben in Beziehung auf den Eingangszoll für ungereinigte Soda, welcher nunmehr ohne Unterschied vom 1. Mai 49. ab auf 1 Rthlr. für den Zentner festgesetzt wird. (A. E. v. 3. März 49.) 49. 129. — der Verordnung v. 3. März 49. über die Abänderung desselben rücksichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda haben

Digitized by Google

Zolltarif, (Forts.)
haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist. Bekanntmach. v. 16. Janr. 50.) 50. 8. — Eingangszoll von ausländischem Zucker und Sirop, s. beide letztere.

Zollvereinte Staaten, Deutsche, denselben steht das Recht zu, dem zwischen Preußen und Großbritannien unter dem 13. Mai 1846. errichteten Vertrage zum Schutze gegen Nachdruck, unbefugte Nachbildung und Vervielfältigung erschienener Werke der Literatur und der schönen Künste ꝛc., beizutreten. (Art. VIII. des oben gedachten Vertrages.) 46. 349. — Beitritt des Königreichs Sachsen zu diesem Vertrage unter dem 24. Aug. 46. v. 1. Septbr. 46. ab. (Minist Bekanntmach. v. 27. Aug. 46.) 46. 394. — (deutscher Zoll- und Handelsverein), Übereinkunft derf. mit dem Königreiche Belgien, wegen gegenseitiger Unterdrückung des Schleichhandels. (v. 26. Juni 46.) 47. 5—20. — Dauer derselben bis zum 1. Janr. 1851. und ferner von einem Jahre zum andern, wenn keine gleichzeitige Kündigung des vorangegangenen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 1. Septbr. 1844. erfolgt. (ebend. Art. 16.) 47. 17. — Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg vom 8. Febr. 1842. über dessen Anschluß an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, dessen Verlängerung mit einigen Abänderungen bis zum letzten Dezbr. 1853. und ferner von 12 zu 12 Jahren, wenn nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablauf gekündigt wird. (Vertrag v. 2. Apr. 47.) 47. 283—285. — Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreiche beider Sicilien. (v. 27. Janr. 47., ratifiz. den 12. Mai 47.) 47. 211—228. — Dauer desselben bis zum 1. Janr. 1857. und ferner, wenn keine Aufkündigung erfolgt. (ebend. Art. 23.) 47. 227.

Zörbig, Stadt, s. Chausseebau Nr. 13.

Zorge, Ort. s. Chausseebau Nr. 17.

Zorndorf, Ort, s. Chausseebau Nr. 6.

Zschipkau, Dorf, s. Senftenberg, Amt.

Zuchthausstrafe, die Verurtheilung zu solcher zieht den Verlust des Amtes oder der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird. (V. v. 10. Juli 49. §. 9.) 49. 255. — (V. v. 11. Juli 49. §. 10.) 49. 273.

Züchtigung, körperliche, Strafe, solche soll fortan von Civil- und Militairgerichten nicht mehr verhängt, sondern statt derselben auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe erkannt werden. (A. E. v. 6. Mai 48.) 48. 123. — wo solche bereits erkannt, aber noch nicht vollstreckt worden, ist dieselbe durch die zuständigen Gerichte in letztere zu verwandeln. (ebend.) 48. 123. — in deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt, Vergehen, welche in den Gesetzen mit solcher bedroht sind, deren Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter, mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers. (V. v. 3. Janr. 49. §. 27.) 49. 18. 19. — (G. für Berlin v. 17. Juli 46. §. 24.) 46. 272.

Züchtigungsrecht, dessen Ausübung gegen die Schulkinder im Wege der Schuldisziplin. (Schulord. für die Provinz Preußen v. 11. Dezbr. 45. §. 10.) 46. 3. — Verantwortlichkeit der Schullehrer für Überschreitung desselben. (ebend. §. 10.) 46. 3.

Zucker, ausländischer, den für dens. durch die A. K. O. v. 1. Juli 1844. für den Zeitraum v. 1. Septbr. 1844. bis dahin 1847. festgesetzte Eingangszoll, soll noch vom 1. Septbr. 1847. bis dahin 1848. unverändert zur Anwendung kommen. (A. K. O. v. 25. Juni 47.) 47. 241. — Bestimmung des Eingangszolls von dems. während des zweijährigen Zeitraums vom 1. Septbr. 48. bis dahin 50. (V. v. 18. Juni 48.) 48. 163. — Forterhebung des Eingangszolles von dems. für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1850. bis Ende August 1853., nach den in der provisorischen Verordnung vom 18. Juni 48. normirten Sätzen. (G. v. 11. März 50. §. 2.) 50. 199. — Erhebung des Eingangszolls von dems. während des dreijährigen Zeitraums vom 1. Septbr. 1850. bis Ende August 1853. (V. v. 19. Juni 50.) 50. 339. — s. auch Rübenzucker, inländischen. — aus Runkelrüben oder aus andern zuckerhaltigen Rüben erzeugt, s. Rübenzucker.

Digitized by Google

Zuckerſiederei, neue Stettiner, Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung der Statuten der unter jenem Namen in Stettin errichteten Aktiengeſellſchaft (v. 26. März 46.) 46. 151. — (Miniſt. Bekanntmach. v. 17. März 48.) 48. 76.

Zuckerſiederei-Kompagnie, Halliſche, wegen erfolgter Beſtätigung des Statuts der unter dieſem Namen in Halle gebildeten Aktiengeſellſchaft mittelſt Allerhöchſter Urkunde v. 21. Septbr. 48. (Miniſt. Bekanntmach. v. 1. Oktbr. 48.) 48. 275.

Zufluchtsörter, von Verbrechern, als ſolche durch den gemeinen Ruf bezeichnet, können auch während der Nachtzeit amtlich durchſucht werden. (G. v. 24. Septbr. 48. §. 7.) 48. 258.

Zugeſtändniſſe, in Protokollen, bei mündlicher Verhandlung, ſ. Protokolle.

Zugthiere, deren Pfändung, wenn Jemand mit denſelben unbefugter Weiſe über Äcker, Wieſen und Weiden fährt, ſowie Pfandgeld- und Straferlegung für ſolches. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 41. Nr. 1. u. §. 44.) 47. 383. 385.

Zürich, in der Schweiz, ſ. literariſches Komtoir, und Julius Fröbel u. Komp., Buchhandlung daſelbſt.

Zuſammenkünfte, öffentliche, als ſolche werden auch Verſammlungen angeſehen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden ſollen. (V. v. 30. Juni 49. §. 31.) 49. 232.

Zuſchläge, zu andern Steuern, behufs der Aufbringung der Gemeinde-Geldbedürfniſſe. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 47. 107.) 50. 226. 239.

Zwangsmittel, durch welche Angeklagte vor den Gerichten zu irgend einer Erklärung genöthigt werden ſollen, ſind unzuläſſig. (G. für Berlin v. 17. Juli 46. §. 18.) 46. 271. — (V. v. 3. Jan. 49. §. 18.) 49. 17. — auch nicht gegen Angeklagte wegen Polizeivergehen. (G. v. 17. Juli 46. §. 114.) 46. 287. — geſetzliche, durch deren Anwendung iſt jede Polizeibehörde berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durchzuſetzen. (G. v. 11. März 50. §. 20.) 50. 268.

Zwangs- oder Bannrechte der Beſitzer von Mühlengrundſtücken, Anrechnung der für die Aufhebung derſelben gewährten Entſchädigung bei Ermittelung des Werths der Mühlen. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 50. 148.

Zweige, Strafe für denjenigen, der ſolche unbefugter Weiſe von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken abbricht. (Feldpolizei-Ord. v. 1. Novbr. 47. §. 42. Nr. 5.) 47. 384.

Digitized by Google

II.

Personal-Register.

1846. bis 1850.

Auerswald, von (früher General-Landschaftsrath), Staatsminister und Chef des Ministeriums des Innern, ist auf seinen Antrag aus seiner bisherigen Stellung entlassen. (A. E. v. 25. Juni 48.) 48. 159.

Auerswald, von, Ober-Präsident, wird zum Präsidenten des Staatsministeriums und zugleich interimistisch zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 1.) 48. 159. — derselbe ist nach seinem Antrage von seinem bisherigen Amte entbunden. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 255.

Bodelschwingh, von, Staats- und Kabinetsminister, wird unter Beibehaltung der Eigenschaft und des Titels eines Kabinetsministers zum Minister des Innern ernannt. (A. K. O. v. 10. Juli 46.) 46. 262.

Bonin, von, Ober-Präsident der Provinz Sachsen, wird zum Finanzminister ernannt. (A. E. v. 21. Septbr. 48. Nr. 3.) 48. 255. — derselbe ist auf sein Ansuchen von der Leitung des ihm anvertrauten Finanzministeriums entbunden worden. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 48. 347.

Bornemann, Staats- und Justizminister, ist auf seinen Antrag aus seiner bisherigen Stellung entlassen. (A. E. v. 25. Juni 48.) 48. 159.

Boyen, von, Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie, ist auf seinen Wunsch von den Geschäften des Kriegsministeriums entbunden und zum General-Feldmarschall und Gouverneur des Berliner Invalidenhauses ernannt worden, auch mit Beibehaltung des Charakters als Geheimer Staatsminister. (A. K. O. v. 7. Oktbr. 47.) 47. 354.

Brandenburg, von, Graf, General-Lieutenant, wird zum Minister-Präsidenten ernannt. (A. E. v. 8. Novbr. 48. Nr. 1.) 48. 347. — zugleich wird demselben die interimistische Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten übertragen. (ebend.) 48. 347.

Camphausen, Staatsminister und Präsident des Staatsministeriums, ist auf seinen Antrag aus seiner bisherigen Stellung entlassen. (A. E. v. 25. Juni 48.) 48. 159.

Carl, Geheimer Kommerzienrath und Vorsteher der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft, wird Mitglied der für die Kontrolle der Banknoten-Ausgabe ꝛc. besonders errichteten Immediat-Kommission. (A. K. O. v. 16. Juli 46.) 46. 265.

Costenoble, Geheimer Ober-Finanzrath, wird zum Mitgliede des Kuratoriums der Bank und der Immediat-Kommission zur Kontrollirung der auszugebenden Banknoten ernannt. (A. K. O. v. 28. Aug. 46.) 46. 398. — desgl. zum fünften Mitgliede des durch §. 42. der Bankordnung v. 5. Oktbr. 46. neu organisirten Bank-Kuratoriums. (A. K. O. v. 27. Novbr. 46.) 46. 516.

Dönhoff, von, Graf, Wirklicher Geheimer Rath, demselben wird die Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, jedoch auf seinen Wunsch nur interimistisch, übertragen. (A. E. v. 21. Septbr. 48. Nr. 4.) 48. 255. — derselbe ist auf sein Ansuchen von der Leitung des gedachten Ministeriums entbunden worden. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 48. 347.

Düesberg, von, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath und Direktor, als derzeitiges Mitglied des Bank-Kuratoriums. (A. K. O. v. 11. Apr. 46. Nr. 4.) 46. 153 f. — desgl. als Vorsitzender in der für die Kontrolle der Banknoten-Ausgabe ꝛc. besonders errichteten Immediat-Kommission. (A. K. O. v. 16. Juli 46.) 46. 265. — derselbe ist aus vorgedachten beiden Verhältnissen ausgeschieden. (A. K. O. v. 28. Aug. 46.) 46. 398. — derselbe wird zum Staats- und Finanzminister ernannt. (A. K. O. v. 16. Aug. 45.) 46. 350. — ist als solcher wiederum Mitglied des Bank-Kuratoriums. (Bank-Ordnung v. 5. Oktbr. 46. §. 42.) 46. 445.

Digitized by Google

Eichmann, Ober-Präsident der Rhein-Provinz, wird zum Minister des Innern ernannt. (A. E. v. 21. Septbr. 48. Nr. 2.) 48. 255. — derselbe ist auf sein Ansuchen von der Leitung des ihm anvertrauten Ministeriums des Innern entbunden worden. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 48. 347.

Flottwell, Staatsminister, ist auf seinen Wunsch der Leitung des Finanzministerii enthoben und demselben, unter Beibehaltung seiner Stellung als Mitglied des Staatsministerii, die Verwaltung des Ober-Präsidii der Provinz Westphalen übertragen worden. (A. K. O. v. 16. Aug. 46.) 46. 350.

Gierke, Stadtsyndikus und Abgeordneter, demselben wird mit der Ernennung zum Staatsminister die Leitung des für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gebildeten eigenen Ministeriums übertragen. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 5.) 48. 159. — derselbe ist auf seinen Antrag von seinem bisherigen Amte entbunden. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 255.

Hansemann, Finanzminister, derselbe bleibt in seiner bisherigen Stellung. (A. E. v. 25. Juni 48.) 48. 159. — ist auf seinen Antrag von derselben entbunden. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 255.

Kielmannsegge, von, Ludwig, Graf, demselben wird die Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme auf so lange übertragen, als sein zur Sukzession berufener Sohn durch Minderjährigkeit behindert ist, ständische Rechte auszuüben. (A. K. O. v. 4. Apr. u. 14. Mai 47.) 47. 169. 228.

Kisker, bisheriger Justizminister, derselbe wird die Verwaltung des Justizministeriums einstweilen beibehalten. (A. E. v. 8. Novbr. 48. Nr. 5.) 48. 347.

Kühlwetter, Regierungs-Präsident, demselben ist die Leitung des Ministeriums des Innern übertragen, jedoch auf seinen Wunsch nur interimistisch. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 6.) 48. 159. — derselbe ist auf seinen Antrag von seinem bisherigen Amte entbunden. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 255.

Kühne, General-Steuer-Direktor, wird vorläufig mit der Wahrnehmung des Finanzministeriums beauftragt. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 48. 347.

Ladenberg, von, bisheriger Ministerverweser, wird zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt. (A. E. v. 8. Novbr. 48. Nr. 2.) 48. 347.

Manteuffel, von, bisheriger Direktor im Ministerium des Innern, wird zum Minister des Innern ernannt. (A. E. v. 8. Novbr. 48. Nr. 3.) 48. 347. — demselben ist zugleich die interimistische Leitung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen. (ebend.) 48. 347.

Märcker, Kriminalgerichts-Direktor, wird zum Justizminister ernannt. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 4.) 48. 159. — derselbe ist auf seinen Antrag von seinem bisherigen Amte entbunden. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 255.

Milde, Präsident der National-Versammlung und Abgeordneter, wird zum Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannt. (A. E. v. 25. Juni 18. Nr. 2.) 48. 159. — ist auf seinen Antrag von seinem bisherigen Amte entbunden. (A. E. v. 21. Sept. 48.) 48. 255.

Müffling, von, Freiherr, erster Präsident des Staatsraths, General der Infanterie und Gouverneur von Berlin, als derzeitiges Mitglied des Bankkuratoriums. (A. K. O. v. 11. April 46. Nr. 4.) 46. 153. — (Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 42.) 46. 445. — ist auf seine Bitte mit Pension in den Ruhestand versetzt, derselbe auch zugleich der Funktion als Präsident des Staatsraths nach seinem Wunsch entbunden und ihm der Charakter als General-Feldmarschall verliehen worden. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 47.) 47. 353. — derselbe bleibt Mitglied des Staatsraths aus besonderem Vertrauen. (ebend.) 47. 353.

Müller, Unter-Staatssekretair, derselbe wird mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Justizministeriums bis zur Wiederbesetzung dieses Ministeriums beauftragt. (A. E. v. 21. Septbr. 48. Nr. 7.) 48. 255.

Patow, von, Freiherr, Dr., Wirklicher Geheimer Legationsrath, demselben ist die Leitung des neu gebildeten Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anvertraut. (A. E. v. 17. April 48. (Nr. 1. 4.) 48. 109. — ist auf seinen Antrag aus dieser Stellung entlassen. (A. E. v. 25. Juni 48.) 48. 159.

Pfuel,

Digitized by Google

Pfuel, von, General der Infanterie, wird zum Minister-Präsidenten und Kriegsminister ernannt. (A. E. v. 21. Septbr. 48. Nr. 1.) 48. 255. — derselbe ist auf sein Ansuchen von diesen Ämtern entbunden worden. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 48. 347.

Pommer-Esche, von, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath, wird vorläufig mit der Wahrnehmung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt. (A. E. v. 8. Novbr. 48.) 48. 347.

Puttbus, zu, Fürst, als Abgeordneter der Provinz Pommern für den vereinigten ständischen Ausschuß, ohne Wahl. (V. v. 3. Febr. 47. §. 1.) 47. 40.

Redern, von, Friedrich Wilhelm, Graf, Wirklicher Geheimer Rath und General-Intendant der Hofmusik, demselben wird, als Besitzer der Fideikommiß-Herrschaften Goerlsdorf, Lanke und Schwante, ein Theilnahmerecht an der für die Besitzer adeliger Majorate und Fideikommisse bestehenden Kollektivstimme auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage verliehen. (A. K. O. v. 28. März 47.) 47. 119.

Rodbertus, General-Landschaftsrath, Abgeordneter, wird zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt. (A. E. v. 25. Juni 48. Nr. 3.) 48. 159.

Rohlwes, Geheimer Rechnungsrath und Dirigent der Kontrolle der Staatspapiere, wird Mitglied der für die Kontrolle der Banknoten-Ausgabe ꝛc. besonders errichteten Immediat-Kommission. (A. K. O. v. 16. Juli 46.) 46. 265.

Rohr, von, General-Lieutenant, wird zum Staats- und Kriegsminister ernannt. (A. K. O. v. 7. Oktbr. 47.) 47. 354.

Savigny, von, Staatsminister, wird unter Beibehalt seiner bisherigen Stellung zum Präsidenten des Staatsraths ernannt. (A. K. O. v. 5. Oktbr. 47.) 47. 353.

Schaper, von, Ober-Präsident der Provinz Westphalen, demselben wird die Leitung des Postdepartements übertragen und solcher zum General-Postmeister ernannt. (A. K. O. v. 15. Juli 46.) 46. 264.

Schleinitz, von, Freiherr, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, ist auf seinen Antrag aus seiner bisherigen Stellung entlassen. (A. E. v. 25. Juni 48.) 48. 159.

Schreckenstein, von, Freiherr, Kriegsminister, derselbe bleibt in seiner bisherigen Stellung. (A. E. v. 25. Juni 48.) 48. 159. — ist auf seinen Antrag von derselben entbunden. (A. E. v. 21. Septbr. 48.) 48. 255.

Schwerin, von, Graf, Staatsminister und Chef des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, ist auf seinen Antrag aus seiner bisherigen Stellung entlassen. (A. E. v. 25. Juni 48.) 48. 159.

Strotha, von, General-Major, Kommandant von Saarlouis, wird zum Kriegsminister ernannt. (A. E. v. 8. Novbr. 48. Nr. 4.) 48. 347.

Uhden, Staats- und Justizminister, als derzeitiges Mitglied des Bankkuratoriums. (A. K. O. v. 11. Apr. 46. Nr. 4.) 46. 153. — Bankord. v. 5. Oktbr. 46. §. 42.) 46. 415.

Digitized by Google

III.

Nachträge

zu den jährlichen chronologischen Übersichten von 1846. bis 1850.

Bemerkung.

Diese Nachträge sind nur bestimmt zum Nachweise:

1) derjenigen älteren Gesetze, Verordnungen u. s. w., welche den neueren als Anlage beigefügt sind; und

2) derjenigen neueren Gesetze, Verordnungen u. s. w., welche in den schon vorhandenen jährlichen chronologischen Übersichten außer der Zeitfolge vorkommen.

Alle übrigen sind in den jährlichen chronologischen Übersichten selbst nach der Zeitfolge aufzusuchen.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	im Jahrgange.	Seite.
1829.			
27. Mai.	Tarif, nach welchem das Überfahrtsgeld bei den Fähranstalten zu erheben ist, welche sich auf dem Rhein und den zu dessen Stromgebiet gehörenden Flüssen befinden.	1847.	78.
1832.			
14. Juni.	Bundestags-Beschluß, betreffend die Auslegung des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819., wonach die in den Deutschen Bundesstaaten mit Genehmigung erscheinenden Zeitungen, Zeitschriften und Schriften nicht über zwanzig Bogen, so wie deren Verfasser, Herausgeber oder Verleger, in Beziehung auf Preßvergehen, außerdem den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten unterworfen bleiben.	1847.	189.
1837.			
23. Septbr.	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde für das Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft vom 19. Juli 1837., unter Beifügung dieses Statuts.	1847.	300—309.
1838.			
7. Mai.	Verordnung über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer, abwärts von Neuß.	1847.	106—109.
1840.			
22. Septbr.	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde für den ersten Nachtrag zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft, wegen Verausgabung von 6000 Stück Prioritäts-Aktien, zum Betrage von 600,000 Rthlr.	1847.	309—313.
1842.			
9. April.	Zweiter Nachtrag zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Erhöhung des Aktienkapitals um 400,000 Rthlr. durch Verausgabung neuer Prioritäts-Aktien.	1847.	314—318.

Digitized by Google

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	im Jahrgange.	Seite.
1842.			
28. April.	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des zweiten Nachtrags zum Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft, wegen Erhöhung des Aktienkapitals um 400,000 Rthlr. durch Verausgabung neuer Prioritäts-Aktien.	1847.	313—318.
1844.			
19. August.	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des dritten Nachtrags zu dem Statute der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft, die Vertheilung von Dividenden und die Bildung des Reservefonds betreffend.	1847.	318—320.
7. Septbr.	Bekanntmachung vorstehender Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde des dritten Nachtrags zu dem Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.	1847.	320.
17. Septbr.	Protokoll der Rheinschifffahrts-Central-Kommission über den XVIII. Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831., den Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem Rheine betreffend.	1846.	227—229.
1845.			
4. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die beabsichtigte Eisenbahn-Anlage von Brieg über Grottkau nach Neisse durch eine Aktiengesellschaft.	1846.	130.
12. Juni.	Beschluß der Deutschen Bundesversammlung, betreffend das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Kommissions-Artikel des literarischen Komtoirs zu Zürich und Winterthur in den Deutschen Bundesstaaten.	1846.	155.
12. Juni.	Nachtrag zu den Beschlüssen der Deutschen Bundesversammlung vom 18. August 1825. und 13. Februar 1829., in Folge dessen die Gräfliche Familie Bentinck als denjenigen vormals reichsständischen Gräflichen Häusern gleichstehend anerkannt worden, deren Häupter das Prädikat: „Erlaucht" zu führen bundesgesetzlich berechtigt sind.	1846.	517.
19. Juni.	Beschluß der Deutschen Bundesversammlung, wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung.	1846.	149.
14. Juli.	Statut der in Aachen auf Aktien gebildeten Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft.	1846.	31—51.
21. Oktbr.	Münzkartel unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten.	1846.	478—481.
22. Oktbr.	Statut der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft.	1847.	85—104.
27. Oktbr.	Statut der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.	1846.	90—108.
3. Novbr.	Nachtrag zu dem Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Emission von 1,276,600 Rthlr. Prioritäts-Aktien.	1846.	74—76.
4. Dezbr.	Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Schaumburg-Lippe, über die Ausführung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden; ratifizirt am 2. Februar 1846.	1846.	77—82.

Digitized by Google

Datum der Gesetze Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	im Jahrgange.	Seite.
1845.			
4. Dezbr.	Vertrag zwischen Preußen und Hannover über den Bau und den Betrieb der Preußischen Strecke der Eisenbahn von Hannover nach Minden; ratifizirt am 2. Februar 1846.	1846.	83—86.
11. Dezbr.	Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen.	1846.	1—16.
11. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts zu Gladbach für die Kreise Gladbach und Grevenbroich und mehrerer Gemeinden des Kreises Kempen.	1846.	17.
11. Dezbr.	Allerhöchste Deklaration, betreffend den §. 30. der Verordnung über die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen vom 9. Februar 1817., den §. 36. der Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß vom 1. Juni 1833. und den §. 29. der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844., rücksichtlich der Aufnahme von Protokollen über die mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte, ohne Unterzeichnung der ersteren durch die Parteien oder deren Bevollmächtigten, wenn solche auch Zugeständnisse, Entsagungen oder andere wesentliche Erklärungen der letzteren enthalten.	1846.	18.
17. Dezbr.	Statut der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft.	1846.	130—148.
19. Dezbr.	Verordnung, betreffend das Verfahren bei ständischen Wahlen in dem Stande der Landgemeinden des Großherzogthums Posen.	1846.	18—19.
23. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Ausschließung derjenigen Preußischen Unterthanen von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande, welche sich im Auslande zu Priestern weihen lassen.	1846.	21.
31. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die allgemeine Militairpflicht der Juden betreffend.	1846.	22.
1846.			
26. Juni.	Übereinkunft zwischen dem Deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.	1847.	5—20.
26. Juni.	Nachtrag zum Statute der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, wegen Abänderung einiger Paragraphen des letzteren.	1847.	81.
6. August.	Bundestags-Beschluß, wegen Anwendung des §. 2. der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832. auf die kommunistischen Vereine und die Bestrafung deren Urheber, Häupter und Theilnehmer, soweit solche hochverrätherische Zwecke verfolgen.	1847.	111.
26. Septbr.	Statuten für die Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft.	1847.	47—67.
28. Septbr.	Nachtrag zu dem Statut der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft, die Kreirung von 175,200 Rthlr. neuer Stamm-Aktien betreffend.	1847.	73.

Digitized by Google

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	im Jahrgange.	Seite.
1846.			
23. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die den Kreisständen des Glatzer Kreises in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Glatz nach Neurode bewilligten fiskalischen Vorrechte.	1847.	1.
25. Novbr.	Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen Emission von 823,400 Rthlr. in neuen Stammaktien zur vollständigen Ausführung der Bahn von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau.	1847.	110.
11. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Veröffentlichungen über den Gang der Verhandlungen der Preußischen Stände-Versammlungen durch Zeitungen und Zeitschriften, sowie durch Schriften aller und jeder Art, nach der in der Verordnung vom 30. Juni 1843. §. 1. Nr. 3. enthaltenen Vorschrift.	1847.	2.
15. Dezbr.	Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft, die Kreirung von 175,200 Rthlr. neuer Stammaktien betreffend.	1847.	3.
21. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Vergütung von Partialbränden bei der Westpreußischen adeligen Feuer-Sozietät.	1847.	2.
21. Dezbr.	Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen und bei andern öffentlichen Bauten (Kanal- und Chausseebauten ꝛc.) beschäftigten Handarbeiter.	1847.	21—31.
21. Dezbr.	Deklaration, betreffend die Verpflichtung der Kriminalgerichts-Obrigkeit zur Tragung der Kosten (baaren Auslagen) in denjenigen Kriminalfällen, in welchen nach §. 20. der Kriminal-Ordnung das vorläufige Einschreiten eines Civilgerichts stattgefunden hat.	1847.	45.
23. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschafts- und Kuratelsachen.	1847.	3.
27. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Einführung des beigeschlossenen Normal-Fährtarifs vom 27. Mai 1829. bei den Privatfähren der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen betreffend.	1847.	77—79.
31. Dezbr.	Bekanntmachung des Finanzministers, wegen Erhebung eines Ausgangszolls von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und andern Mühlenfabrikaten an der Grenze gegen Frankreich.	1847.	70.
1847.			
23. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Aufnahme der Taxen derjenigen adeligen Güter im Großherzogthum Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen, noch des Westpreußischen Kreditsystems gehören.	1848.	17.
11. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestätigung der Statuten der in Magdeburg bestehenden und der in Stettin zu errichtenden städtischen Leihanstalt.	1848.	1.

Digitized by Google

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	im Jahrgange.	Seite.
1847.			
24. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Einführung einer Wildpretsteuer in Potsdam zum Besten der städtischen Armenkasse.	1848.	2.
24. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Verbot des Debits der Verlags- und Kommissions-Artikel des vormaligen literarischen Instituts zu Herisau, jetzt der M. Schläpferschen Buchhandlung daselbst, für den ganzen Umfang der Monarchie.	1848.	21.
5. Novbr.	Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für den zweiten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage.	1848.	3—9.
10. Novbr	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das bei Kündigung der vierprozentigen Posener Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren.	1848.	18.
28. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend den Bau einer Eisenbahn von der Bayerischen Landesgrenze bei Welleswеiler bis zur Französischen Landesgrenze in der Richtung auf Forbach, sowie die Anlegung der nöthigen Verbindungsbahnen nach den Kohlengruben im Saarbrücker Revier.	1848.	13.
29. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die §§. 2. und 15. des unter dem 23. April 1847. Allerhöchst genehmigten Reglements zur Bildung eines Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg.	1848.	22.
29. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Erhebung einer Wildpretsteuer in der Stadt Frankfurt zum Besten der städtischen Armenkasse.	1848.	24.
10. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Auflösung des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneischule unter das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten.	1848.	19.
21. Dezbr.	Ministerial-Erklärung und Bekanntmachung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen.	1848.	10—12.
24. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Gleichstellung des Porto für ausländisches Papiergeld mit dem Porto für inländisches Papiergeld.	1848.	14.
1848.			
28. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Ausbau einer Chaussee von Brest nach Klempenow.	1849.	73.

Digitized by Google

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	im Jahrgange.	Seite.
1848.			
28. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Chaussee von Schleusingen über Ratscher und Wiedersbach bis zur Sachsen-Meiningischen Landesgrenze, in der Richtung nach Eisfeld.	1849.	74.
28. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, wegen Verleihung fiskalischer Vorrechte ꝛc. für den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Worbis und der Berlin-Cassseler Chaussee, in der Richtung nach Gernrode.	1849.	80.
4. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie der Chausseegeld-Erhebung, für die Straße von Kettwig über die Meisenburg nach Bredeney.	1849.	75.
7. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einführung von Zinskupons zu den Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren, nebst dem zu demselben gehörigen Regulative.	1849.	76—79.
7. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, wegen Auflösung der durch die Order vom 27. Oktober 1820. zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen für Lieferungen und Leistungen aus den Kriegsjahren 1806—7. und 1812—15. in zweiter und letzter Instanz niedergesetzten Immediat-Kommission.	1849.	90.
28. Dezbr.	Reisekosten-Regulativ für die Armee.	1849.	81—85.
28. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, enthaltend vorläufige Bestimmungen wegen der den Militairs und den einen bestimmten Militairrang habenden Beamten bei Dienst- und Versetzungsreisen zu gewährenden Tagegelder.	1849.	85—88.
30. Dezbr.	Berichtigung, betreffend den in Nr. 40. der Gesetz-Sammlung Jahrgang 1848. S. 248 ff. abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25. August 1848., in Beziehung auf das von eingehender Kreide zu entrichtende Hafengeld.	1849.	91.
1849.			
22. Juni.	Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für Benutzung der Brücke über die Lahn bei Dorlar.	1850.	1.
19. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, die zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens betreffend.	1850.	299.
26. Septbr.	Vertrag mit der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft.	1850.	157—162.
29. Septbr.	Vertrag mit der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft.	1850.	152—157.
26. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Ressort in Deichsachen.	1850.	3.
7. Dezbr.	Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten, den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen, wegen Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.	1850.	289—295.

Datum der Gesetze, Verordnungen ꝛc.	Inhalt.	im Jahrgange.	Seite.
1849.			
17. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Altena.	1850.	4.
17. Dezbr.	Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düsseldorf von 400,000 Rthlrn., unter Aufhebung des früheren Privilegiums wegen Emission solcher Obligationen zum Betrage von 300,000 Rthlrn.	1850.	9—13.
17. Dezbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Braunsberger Kreises zum Betrage von 45,000 Rthlr.	1850.	37—39.
22. Dezbr.	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu den unter dem 30. Mai 1849. erlassenen Verordnungen über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern.	1850.	5.
22. Dezbr.	Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens.	1850.	14—16.
31. Dezbr.	Bekanntmachung über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Order vom 4. Juli 1843. genehmigten Statuten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia.“	1850.	6.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

RETURN TO ⟶

LOAN PERIOD 1	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS

DUE AS STAMPED BELOW

ICLF		
JUN 15 1980		
REC. CIR. MAY 15	1980	

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

FORM NO. DD0. 4m. 11/78

Digitized by Google